Regenauer

E

Der Staatshaushalt des Großherzogthumes Baden

in

seinen Einrichtungen, seinen Ergebnissen und seinen seit der Wirksamkeit der landständischen Verfassung eingetretenen Umgestaltungen.

Ein Handbuch der badischen Staats-Finanzverwaltung

von

Dr. Franz Anton Regenauer,

großherzoglich badischem Staatsminister der Finanzen a. D.

Karlsruhe.

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1863.

Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

Vorrede.

Im Anschluß erlaube ich mir eine Darstellung des badischen Staatshaushaltes der Oeffentlichkeit zu übergeben. Ueber vierzig Jahre im Staatsfinanzdienste meines engeren Vaterlandes, des Großherzogthumes Baden, beschäftigt und über den dritten Theil dieser Dienstperiode mit der obersten Leitung der Staatsfinanzverwaltung selbst betraut, durfte ich mich zur Arbeit, die ich unternommen, nicht unberufen glauben. Sie noch während meiner amtlichen Wirksamkeit zu Stande zu bringen, war mein Wunsch. Die im Jahre 1851 im Druck erschienenen amtlichen Beiträge zur Finanzstatistik Badens*) sollten die Erfüllung dieses Wunsches vorbereiten. Fortdauernd gehäufte Dienstgeschäfte traten jedoch hindernd in den Weg und erst seit meinem im Frühjahre 1860 erfolgten Uebertritt in den Ruhestand konnte ich zur Erledigung der Aufgabe schreiten, welche ich mir gesetzt hatte. Hiernach sollten vor Allem die Einrichtungen des badischen Staatshaushaltes angegeben werden, wie sie sich in Hinsicht auf die Entwerfung, Prüfung und Feststellung des Voranschlages, des Staatsbudgets, sodann in Hinsicht auf die Führung des Staatshaushaltes und zuletzt in Bezug auf die Ueberwachung und Prüfung desselben allmählig ausgebildet

*) Sie sind in einem Quartbande von der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier ausgegeben und auf dem Wege des Buchhandels zu beziehen.

haben und zur Zeit bestehen. Dabei mußte natürlich auch und bis in's Einzelne der tief eingreifenden Wirksamkeit gedacht werden, welche rücksichtlich des Staatshaushaltes überhaupt und des Staatsschuldenwesens insbesondere durch die Verfassungsurkunde des Großherzogthums vom 22. August 1818 und durch nachgefolgte Gesetze den Landständen und dem landständischen Ausschusse zugetheilt ist. Dann aber sollten an der Hand des Finanzgesetzes für 1860 und 1861 die dermaligen Ergebnisse des Staatshaushaltes in Ausgabe und Einnahme aufgeführt, erläutert und mit geschichtlichem Rückblicke begleitet werden. In Bezug auf die Hauptstaatseinnahmen sollte dies vorzugsweise näher eingehend geschehen. So hoffte ich ein treues und thunlichst erschöpfendes Bild des badischen Staatshaushaltes und zugleich eine Geschichte der Umgestaltungen zu liefern, welche derselbe von 1819 bis 1859, sonach in den ersten vierzig Jahren unseres Verfassungslebens, in reichem Maße erfahren hat. Diese Periode war ja die Periode des Ueberganges von der Naturalien- zur Geldwirthschaft, vom Haushalte des absoluten zu jenem des konstitutionellen, vom bescheidenen Bedarfe des alten zum bedeutend größeren des modernen Staates, vom Voranschlage in seiner Kindheit zum Budget in möglichster Vollkommenheit, von sehr kunstloser Rechnungsführung nach altem Brauche zur vollständigsten Rechnungsnachweisung. Sie, diese Periode, war eben damit auch für die Staatsfinanzverwaltung eine solche von mehr als gewöhnlich andauernder Mühe und schaffender Arbeit. Billig ist darum immerhin, daß man sie der Gegenwart und der Zukunft, die sich ihrer Früchte erfreuen, im Gedächtniß erhält. Aber an die Mühe und Ar-

heit der genannten Periode kann ich nicht erinnern, ohne zugleich der Verdienste zu gedenken, welche sich der im Jahre 1855 im wohl verdienten Ruhestand verstorbene Staatsminister Christian Friedrich von Böckh, mein väterlicher Freund, langjähriger Chef und Dienstvorgänger, um die Ordnung des badischen Staatshaushaltes erworben hat. Ihm war vor 1845 weit der größte Theil der hierauf bezüglichen Aufgabe zugefallen und er hat sie mit seltener Ausdauer und mit seltenem Geschicke gelöst.

Ob mein Buch seiner Bestimmung genüge, muß ich dem Urtheil sachkundiger Leser anheim stellen. Daß bei einem Werke der Art die große Masse und die große Manchfaltigkeit des zu bewältigenden Stoffes und der Wunsch, doch nur eine möglichst gedrängte Uebersicht zu liefern, die Arbeit nicht wenig erschweren, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Dies mag denn auch zu billiger Entschuldigung dienen, wenn da oder dort etwas vermißt werden sollte, oder wenn da oder dort kleine Unrichtigkeiten sich eingeschlichen haben. Die Berichtigungen einiger inzwischen von mir selbst wahrgenommener Versehen und mehrere den Text vervollständigende Nachträge sind auf der Rückseite aufgeführt.

Karlsruhe, im Dezember 1862.

Dr. F. A. Regenauer.

Berichtigungen und Nachträge.

1) Auf Seite 10 sind die Ergebnisse der Volkszählungen bis mit 1858 angezeigt. Inzwischen sind aber auch die Ergebnisse der zur Zeit neuesten Zählung vom Dezember 1861 bekannt geworden. Hiernach beläuft sich die Gesammtbevölkerung des Großherzogthums auf 1,369,291 Seelen, wovon 198,160 auf den Seekreis, 345,913 auf den Oberrheinkreis, 469,782 auf den Mittelrheinkreis und 355,436 auf den Unterrheinkreis kommen, 896,683 Katholiken, 445,539 Evangelische, 24,099 Israeliten, 1749 Dissidenten und 1221 Menoniten sind.

2) Auf Seite 114 ist die Diät der Landtagsmitglieder irrthümlich zu 5 fl. 30 kr. angegeben, während sie nur fünf Gulden beträgt.

3) Auf Seite 150 ist von einer bei beiden Oberkirchenräthen bevorstehenden Organisationsänderung gesprochen. Diese Aenderung ist nunmehr eingetreten. Bezüglich des evangelischen Oberkirchenraths ist sie durch landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1860 (Regierungsblatt, Seite 553) verfügt. Derselbe hat fortan den ihm hierdurch und durch die Verfassung der evangelischen Kirche vom 5. September 1861 (Regierungsblatt, Seite 336) bestimmten Wirkungskreis. Der katholische Oberkirchenrath ist durch landesherrliche Verordnung vom 1. Dezember 1862 (Regierungsblatt, Seite 561) aufgehoben und seine Geschäftsaufgabe theils dem Ministerium des Innern, theils dem Oberschulrath, theils endlich, so weit sie sich auf die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens bezog, dem katholischen Oberstiftungsrathe zugetheilt, dessen Errichtung schon die landesherrliche Verordnung vom 20 November 1861 (Regierungsblatt, Seite 465) angeordnet hatte.

4) Der auf Seite 164 erwähnte Oberschulrath ist nach landesherrlicher Verordnung vom 12. August 1862 (Regierungsblatt, Seite 325) inzwischen ins Leben getreten und hat alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche dem Oberstudienrathe, den beiden Oberkirchenräthen, der Oberschulkonferenz und dem Oberrathe der Israeliten als Oberschulbehörden zugekommen sind, übertragen erhalten.

5) Auf Seite 469 ist die Uebergangssteuer vom Branntwein irrig angegeben. Sie beläuft sich für die Ohm Branntwein auf 1 fl. 40 kr. und für die Ohm Weingeist — und als solcher gilt nur Branntwein von mindestens 60 Prozent Alkoholgehalt — auf 3 fl.

6) Auf der nemlichen Seite ist auch die Steuerrückvergütung bei der Branntweinausfuhr nicht richtig angegeben. Sie beträgt von der Ohm Branntwein jetzt nur noch 36 kr. und von der Ohm Weingeist nur noch 1 fl. 10 kr.

7) Auf Seite 526 ist unter den Ausgangzöllen der früheren badischen Zollverfassung auch von einem Lumpenausgangszolle gesprochen, während damals die Ausfuhr von Lumpen verboten war.

8) Auf Seite 668 sind die bestehenden Transportreglements für die Eisenbahn genannt. Inzwischen aber und zwar mittelst Bekanntmachung des großh. Handelsministeriums vom 29. Dezbr. 1862 (Regierungsblatt 1862, S. 591) sind neue, mit dem 1. Jan. 1863 in Vollzug tretende Transportreglements erlassen worden.

Der Staatshaushalt des Großherzogthumes Baden.

Inhaltsverzeichniß.

§. §.

A. Einleitung.

B. Erstes Buch.

C. Zweites Buch.

Allgemeiner Staatshaushalt. Ordentliche Ausgaben.

D. Drittes Buch.

Allgemeiner Staatshaushalt. Ordentliche Einnahmen.

E. Viertes Buch.

Allgemeiner Staatshaushalt. Schlußergebniß der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen; außerordentliche Ausgaben und Einnahmen; Betriebsfond.

F. Fünftes Buch.

Haushalt der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

§. §.

G. Sechstes Buch.

Hauptergebnisse des gesammten Staatshaushalts, wie er jetzt besteht, und Rückblick auf die Vergangenheit.

Anlage.

Einleitung.

Nothwendigkeit eines Gesammtbildes vom Staatshaushalte, und wie es zu erlangen.

---

§. 1.

Die Bedürfnisse des Staatshaushalts erweitern sich fast überall und damit steigen die Anforderungen an die Steuerkräfte des Staates. Den Staatshaushalt kennen zu lernen, um danach diese Anforderungen gebührend zu würdigen, wird darum fast überall, wenigstens für die Bürger des Staates, von Tag zu Tag von höherem Werthe, ja selbst unerläßlich.

Ganz besonders gilt dies von den konstitutionellen Staaten. In ihnen steht der Volksvertretung ein mehr oder minder wesentlich bestimmender Einfluß auf den Staatshaushalt zu. Nicht nur der Voranschlag für diesen bedarf der ständischen Gutheißung; auch der Vollzug dieses Voranschlages, überhaupt die Führung des Staatshaushaltes durch die Staatsregierung unterliegt der ständischen Prüfung. Da und dort haben die Stände selbst bei einzelnen Theilen der Verwaltung mitzuwirken. Die Verfassungsurkunden und etwa nachgefolgte Gesetze geben genaue Vorschriften hierüber und sie bezeichnen, in wie weit die der Volksvertretung zustehende Einwirkung ihr selbst obliege und in wie weit den von ihr und aus ihrer Mitte gewählten Commissionen oder Ausschüssen.

In Folge der Theilnahme der Stände bei Ordnung des Staatshaushaltes wird die Kenntniß von demselben allmählig mehr und mehr verbreitet. Früher nur auf enge, selbst die allerengsten Kreise beschränkt, fängt sie — wo die Verfassung seit längerer Zeit eines frischen Lebens sich erfreut — an, Gemeingut der

Aufgeklärteren im Volke zu werden. Vordem gewöhnlich in den Archiven der obersten Finanzbehörde begraben, erscheint jetzt die Hauptübersicht des Voranschlags mit dem hiezu vereinbarten Gesetze im Regierungs- oder Gesetzesblatte des Staates und die einzelnen Theile des Voranschlags werden mehr oder minder eindringend durch die ständischen Verhandlungen bekannt.

Anderwärts vermißt man zwar die Aufklärungen, welche sich in konstitutionellen Staaten durch die ständischen Verhandlungen allmählig über den Staatshaushalt verbreiten; aber an zeitweisen Veröffentlichungen hierüber durch die Staatsregierung mangelt es heut zu Tage auch dort nicht.

§. 2.

Wird aber auch dergestalt die Kenntniß von vielem Einzelnen im Staatshaushalte mehr und mehr verbreitet, so gebricht es doch meist noch an einer näheren Kenntniß vom Zusammenhange aller einzelnen Theile, vom Ganzen. Darüber darf man sich jedoch nicht wundern. Einen einzelnen Theil des Staatshaushaltes zu durchforschen, fällt, ist der Voranschlag oder die Nachweisung hierüber anders klar, durchaus nicht schwer und recht nützliche Bemerkungen gehen nicht selten auch aus dem Kreise von Männern hervor, deren Beruf das Finanzwesen nicht ist und die erst als Volksvertreter in die Lage gekommen sind, beim Voranschlage und bei der Prüfung des Staatshaushaltes mit zu wirken. Ganz anders jedoch mit einem eindringenden Ueberblicke über das Ganze. Ihn gewinnt man der Regel nach nur nach längerer, diesem Gegenstande vorzugsweise gewidmeter Thätigkeit, und Wenige derer, welche dem Finanzdienste angehören, noch Wenigere außerhalb dieses Dienstkreises sind es, denen auch ein solcher Ueberblick über das Ganze zu Gebote steht. Und doch nur er setzt zu einer genauen Kenntniß des Staatshaushaltes in allen seinen Theilen in Stand. Bedürfniß ist darum ein Gesammtbild dieses Haushaltes, das eben den Ueberblick über das Ganze leicht gewährt; Bedürfniß ist ein solches Gesammtbild um so mehr, je mehr die Bürger eines Staates die Bedeutung, welche der öffentliche Haushalt für sie Alle hat, würdigen lernen und je angelegener es ihnen ist, ihre Mitwirkung in Ordnung und Prüfung desselben, wofern sie hiezu berufen werden, in vollester Sachkenntniß eintreten zu lassen.

§. 3.

Das Gesammtbild eines Staatshaushaltes, also eine erschöpfende Darstellung dieses Haushalts in allen seinen Theilen, muß aber auch noch in anderer Beziehung in und außerhalb des Staates, den es betrifft, willkommen sein. Wird ja doch hierdurch die Finanzgeschichte bereichert und ein mehr oder minder erheblicher Beitrag zur Fortbildung der Finanzwissenschaft selbst geliefert, auch, wo es sich vom Haushalt eines konstitutionellen Staates handelt, über die hochwichtige Frage Aufklärung gegeben, welche Anordnungen rücksichtlich der ständischen Mitwirkung bestehen.

Und wer wollte in- oder außerhalb eines Staates sich über die öffentlichen Angelegenheiten desselben ein maßgebendes Urtheil bilden, falls er nicht auch dessen finanzwirthschaftliche Zustände, also den Staatshaushalt, sorgfältig in Betracht gezogen hätte?

Ein Gesammtbild vom Haushalte eines oder des anderen zumal der konstitutionellen Staaten zu liefern, ist denn auch da und dort durch verdienstliche Privatwerke versucht worden. Und wer an der Fortbildung des Staatsfinanzwesens, dieses täglich wichtiger werdenden Zweiges der Staatsverwaltung, wärmeren Antheil nimmt, der kann dergleichen Versuche nur freudig begrüßen, der kann nur wünschen, daß sie sich nach und nach über weitere Staaten verbreiten.

§. 4.

Wie anderwärts in den konstitutionellen Staaten, so ist auch im badischen Lande der Volksvertretung ein sehr bedeutender Einfluß auf Ordnung und Prüfung des Staatshaushaltes eingeräumt. Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 (Regierungsblatt 1818, Seite 101) und verschiedene nachgefolgte Gesetze geben hierüber Maß und Ziel. Den ihnen hiernach zustehenden Einfluß haben die Stände seit ihrem ersten Zusammentritte im Jahre 1819 bis jetzt durchgängig ungehindert geltend machen können und in der That auch geltend gemacht. Die wesentlichsten Umgestaltungen und die durchgreifendsten Verbesserungen in manchen Theilen des Staatshaushaltes sind seitdem unter ihrer Mitwirkung, nicht selten auf ihre Veranlassung zu Stande gekommen. Gleichwohl mangelt es heute noch an einem Gesammtbilde, durch welches der Blick vom leicht faßbaren Einzelnen zu dem schwerer zu fassenden Ganzen hingeleitet und die Thätigkeit des Staatshaushaltes und die Controle

über diese Thätigkeit in allen ihren Theilen dargelegt wird. Zwar haben die „Amtlichen Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Großherzogthums Baden, Carlsruhe 1851" durch ihr reiches Material die Schaffung eines Gesammtbildes vom badischen Staatshaushalte wesentlich erleichtert; aber eine andere Aufgabe im Auge haltend haben sie dasselbe selbst nicht liefern wollen und nicht geliefert. Darum scheint es nicht unangemessen, daß dies nunmehr geschehe. Die folgende Darstellung will sich dieser Aufgabe unterziehen. Sie wird zu dem Ende zu zeigen versuchen,

I. wie im badischen Lande nach den einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen der Staatshaushalt eingerichtet ist und wie sonach Staatsregierung und Stände beim Voranschlage für denselben, so wie bei Führung, Nachweisung und Prüfung des Staatshaushaltes zu wirken haben (erstes Buch). Sie wird dann

II. auf Grund des Staatsbudgets für 1860 und 1861 den Staatshaushalt beschreiben, wie er jetzt beschaffen ist, und demnach

1) den allgemeinen Haushalt und zwar
   a. seine ordentlichen Ausgaben (zweites Buch),
   b. seine ordentlichen Einnahmen (drittes Buch),
   c. das Schlußergebniß seiner ordentlichen Ausgaben und Einnahmen, seine außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, so wie seinen Betriebsfond (viertes Buch); sodann

2) den Haushalt der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (fünftes Buch). Sie wird endlich

III. nach einem Ueberblicke über den gesammten Staatshaushalt, wie er jetzt besteht, auf die ältesten unter ständischer Mitwirkung festgestellten Staatsbudgets übergehen, um nachzuweisen, wie der Staatshaushalt zu Anfang der ständischen Wirksamkeit gewesen ist und wie er sich bis nun ausgebildet hat (sechstes Buch).

Erstes Buch.

Einrichtung des badischen Staatshaushalts.

Vorbemerkung.

Umfang der Aufgabe.

§. 5.

Will man näher kennen lernen, wie im badischen Lande der Staatshaushalt eingerichtet ist, wie also Staatsregierung und Stände beim Voranschlage für denselben, so wie bei Führung, Nachweisung und Prüfung des Staatshaushaltes zu wirken haben, so muß man sich vergegenwärtigen:

1) die organischen Staatseinrichtungen überhaupt, so wie die Zweige der Staatsgewalt, welche beim Staatshaushalte zur Thätigkeit berufen sind;
2) die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, welche die Wirksamkeit der Staatsregierung und der Stände bezüglich des Staatshaushaltes regeln;
3) die Art und Weise,
   a. wie der Voranschlag für den Staatshaushalt aufgestellt,
   b. wie dieser geführt und nachgewiesen,
   c. wie er geprüft wird.

Erstes Kapitel.

Die organischen Einrichtungen des Staates und die zur Mitwirkung beim Staatshaushalte berufenen Zweige der Staatsgewalt.

1) Flächengröße, Bevölkerung, politische Eintheilung des Landes und die zur Mitwirkung beim Staatshaushalte berufenen Staatsstellen im Allgemeinen.

§. 6.

Das Großherzogthum Baden ist aus den rechts des Rheines gelegenen Theilen des badischen Stammlandes und aus den seit 1803 hinzugekommenen Gebieten gebildet.

Das badische Stammland bestand vor 1801 aus den beiden Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden in ihren verschiedenen rechts und links des Rheins gelegenen Theilen. Früher getrennt, wurden beide Markgrafschaften nach dem am 21. October 1771 erfolgten Tode des letzten Markgrafen von Baden-Baden unter der Regierung des Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach, des jetzt noch im Andenken seines dankbaren Volkes hochgefeierten nachherigen Kurfürsten und ersten Großherzoges von Baden, wiederum vereinigt. Ihr Gesammtgebiet umfaßte 64,88 geographische Quadratmeilen, und zwar 51,38 auf der rechten und 13,50 auf der linken Seite des Rheinstroms. Die Bevölkerung mochte zu Anfang dieses Jahrhunderts 222,000 Seelen betragen haben, wovon beiläufig 40,000 Seelen auf die linksrheinischen, die übrigen 182,000 Seelen auf die rechtsrheinischen Gebietstheile kamen.

Durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 verlor Baden alle seine linksrheinischen Besitzungen, sonach die eben genannten 13,50 Quadratmeilen Land mit beiläufig 40,000 Einwohnern, bestehend im badischen Antheile an der vorderen und hinteren Grafschaft Sponheim, in dem im Elsaße gelegenen kleinen Amte Beinheim, im Amte oder Marktflecken Rhodt bei Landau, in der der französischen Oberhoheit unterworfen gewesenen luxemburgischen Herrschaft Rodemachern und in der unter kaiserlich östreichischer Oberhoheit gestandenen luxemburgischen Herrschaft Hespringen *). Das badische Regentenhaus erlitt jedoch durch den erwähnten Friedensschluß noch einen weiteren Verlust. Es hatten nemlich die beiden jüngeren Prinzen des Hauses gemeinschaftlich mit dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt die elsaßische Herrschaft Kutzenhausen unter französischer Oberhoheit besessen und auch diese Besitzung ging durch den Lüneviller Frieden an Frankreich über. Für alle diese Verluste erhielt Baden durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 mit Erhebung des Markgrafen zur Kurfürstenwürde eine aus dem Bis-

*) Ganz genaue Angaben über Flächengehalt und Bevölkerung der von Baden abgetretenen linksrheinischen Gebiete waren nicht mehr zu ermitteln. Der obigen Darstellung hat die tabellarische Uebersicht über Flächeninhalt, Menschenzahl und Einkünfte der an Frankreich abgetretenen Länder von Fr. L. v. St., Karlsruhe 1802, zur Grundlage gedient. Einzelnes ward aus Archivalien ergänzt.

thume Konstanz, aus den rechtsrheinischen Resten der Bisthümer Speier, Straßburg und Basel, aus den kurpfälzischen Aemtern Ladenburg, Heidelberg und Bretten mit den Städten Mannheim und Heidelberg, aus der nassauischen Herrschaft Lahr und den hessischen Aemtern Lichtenau und Willstett, aus verschiedenen Abteien und Stiftern, sodann aus mehreren freien Reichsstädten und Gebieten gebildete Entschädigung von 61,77 Quadratmeilen mit etwas über 250,000 Einwohnern. Im Jahre 1803 umfaßte hiernach das Kurfürstenthum Baden in den ihm verbliebenen Theilen des Stammlandes und in seinen neuen Erwerbungen ein Gebiet von 113,15 Quadratmeilen, dessen Einwohnerzahl beiläufig 450,000 erreicht hatte. Darunter waren die Abteien Salem und Petershausen begriffen, welche den Prinzen des Hauses für ihre an Frankreich übergegangene Herrschaft Kutzenhausen unter der Oberhoheit des badischen Staates als standesherrliches Gebiet zugeschieden wurden.

Mittelst des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805 erhielt das Kurfürstenthum im größten Theile des Breisgaues, in der Landvogtei Ortenau, in der Deutschordenskommende Mainau und in der Stadt Konstanz einen weiteren Gebietszuwachs von 44,41 Quadratmeilen mit etwa 164,000 Einwohnern.

Nach der Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806 nahm der Kurfürst Karl Friedrich den Titel eines Großherzogs an und gewann das Land, nun Großherzogthum, eine abermalige Vergrößerung, bestehend im Fürstenthume Heitersheim, in den Deutschordenskommenden Freiburg und Beuggen, in der Grafschaft Bonndorf und in den Städten Bräunlingen, Villingen und dem späterhin wiederum abgetretenen Tuttlingen. Ferner ward durch die nemliche Acte Baden die Oberhoheit über den größten Theil des Fürstenthums Fürstenberg, über das Fürstenthum Leiningen, über einen Theil des fürstlich und gräflich Löwenstein-Wertheimischen Gebietes, über das fürstlich Salm-Krautheimische Gebiet nördlich der Jaxt, über die fürstlich Auerspergische Herrschaft Thengen, über die fürstlich Schwarzenbergische Landgrafschaft Klettgau, über die Nassauische Herrschaft Hagnau und über die gräflich Leiningenschen Besitzungen Billigheim und Neudenau, — sämmtliche diese fürstliche und gräfliche Gebiete nunmehr standesherrliche Gebietstheile Badens, endlich auch die Oberhoheit über alle reichsritterschaftlichen Besitzungen innerhalb des badischen Staatsgebietes,

— fortan grundherrliche Gebietstheile Badens — übertragen. Alle diese auf Grund der Rheinbundesacte erlangte Erwerbungen von Eigenthums- und Hoheitslanden über Abzug dessen, was gleichzeitig von früheren Erwerbungen wiederum an Württemberg abzutreten war, umfaßten 91,65 Quadratmeilen mit etwa 270,000 Einwohnern. Es war sonach das Großherzogthum bis auf 249,21 Quadratmeilen angewachsen und die Bevölkerung desselben im Jahre 1806 zu 900,000 Seelen angeschlagen.

Durch mehrere mit den Grenznachbarn Großherzogthum Hessen, Königreich Württemberg und Großherzogthum Würzburg in den Jahren 1806, 1807, 1809 und 1810 abgeschlossene, in den Regierungsblättern dieser Jahre verkündete Verträge wurden verschiedene Gebietstheile, wie namentlich die leiningenschen Aemter Amorbach und Miltenberg an Großherzogthum Hessen, abgetreten, andere dagegen, wie namentlich die Landgrafschaft Nellenburg von Württemberg übernommen, so daß sich noch ein Gebietszuwachs von beiläufig 30,000 Seelen ergab. Im Jahre 1812 ward die Flächengröße des Landes auf 272,50 Quadratmeilen berechnet und nach der Zählung vom Dezember des gedachten Jahres eine Bevölkerung von 1,001,630 Köpfen vorgefunden. Der Pariser Friedensschluß vom 30. Mai 1814 vergrößerte Baden um die Stadt Kehl mit etwa 1000 Seelen. Der Frankfurter Territorialrezeß vom 20. Juli 1819 schied Baden die Oberhoheit über die standesherrlich fürstlich von der Leyensche Grafschaft Hohengeroldseck mit 4460 Seelen zu, veranlaßte es aber auch zur Abtretung der Oberhoheit über das standesherrlich Löwenstein-Wertheimische Amt Steinfeld mit 5371 Seelen an Bayern. Endlich wurden in Folge einer Uebereinkunft mit letzterem Staate vom 24. April 1840 (Regierungsblatt 1843, Seite 17) am Rhein und durch Vertrag mit Württemberg vom 28. Juli 1843 (Regierungsblatt 1846, Seite 60) längs der badisch-württembergischen Landesgrenze einige kleine Gebietsausgleichungen, je mit ständischer Zustimmung, vollzogen.

Von den anfänglichen Standesherrschaften sind drei — Hagnau, Klettgau und Thengen — schon frühe, eine vierte — Salm-Krautheim — später vom Staate erworben worden. Ebenso hat derselbe im Laufe der Zeit mehrere Grundherrschaften angekauft.

Die im Jahre 1812 zu 272,50 Quadratmeilen ermittelte Flächengröße ist späterhin auf Grund der inzwischen vorgenommenen

trigonometrisch-topographischen Landesaufnahme und mit Rücksicht auf die seit 1812 eingetretenen Gebietsänderungen genauer auf 277,8876 Quadratmeilen berechnet worden, hat aber im Jahre 1850 durch Berichtigung der Hoheitsgrenze am Unter- oder Radolfzeller See einen Zuwachs von 0,3018 Quadratmeilen erhalten, so daß sie jetzt auf 278,1894 geographische Quadratmeilen anzunehmen ist. Dies stellt — da die Quadratmeile 15,240 badische Morgen (der Morgen = 0,36 Hectaren französischen Maßes) enthält, eine Gesammtfläche von 4,239,606 Morgen dar. Hausplätze, Hofräume, Straßen, Wege, öffentliche Plätze, auch die gesammte unter badischer Hoheit stehende Wasserfläche, sind hier einbegriffen. Außer diesen Bestandtheilen der Gesammtfläche mögen beiläufig vorhanden sein:

Hausgärten	14,000	Morgen
Gartenland	24,000	"
Ackerfeld	1,520,000	"
Wiesen	440,000	"
Rebland	60,000	"
Weide- und Reutfeld	300,000	"
Wald	1,420,000	"
Steinbrüche, Torfgründe, ödes Land	22,000	"
zusammen	3,800,000	Morgen.

Diese Angaben machen freilich nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch, und vollkommen genau wird der Flächengehalt wie im Ganzen so für jede Kulturart erst nach Beendigung der Katastervermessung bestimmt werden können.

Die Bevölkerung des Großherzogthums, welche, wie vorhin gesagt, im Jahre 1812 schon bis auf 1,001,630 Seelen angewachsen, späterhin aber in Folge der Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 und der Theuerungszeit 1816 und 1817 wiederum etwas zurückgegangen war, wurde in neueren Jahren und zwar

im Jahre	1819 zu . . .	1,007,015	Seelen,
"	1822 " . . .	1,056,786	"
"	1825 " . . .	1,115,573	"
"	1828 " . . .	1,155,565	"
"	1831 " . . .	1,192,655	"
"	1834 " . . .	1,230,791	"
"	1837 " . . .	1,263,965	"

im Jahre 1840 zu . . .	1,296,464	Seelen,	
„ 1843 „ . . .	1,334,865	„	
„ 1846 „ . . .	1,367,486	„	
„ 1849 „ . . .	1,362,774	„	
„ 1852 „ . . .	1,357,208	„	
„ 1855 „ . . .	1,314,837	„	
„ 1858 „ . . .	1,335,952	„	

ermittelt. Ursache des auffallenden Rückganges in den Jahren 1849, 1852 und 1855 waren theils die bekannten Ereignisse von 1848 und 1849, theils die wiederholten Mißerndten von 1852 bis 1855, theils und hauptsächlich die in dieser Zeit freilich durch die damaligen Nothstände mit herbeigeführte massenhafte Auswanderung, welche in den sechs Jahren von 1850 bis mit 1855 zusammen nicht weniger als 62,444 Personen betragen hat.

Die nach der Volkszählung vom Dezember 1858 — es findet nemlich gemäß der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. October 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 303) alle drei Jahre im Dezember eine solche Zählung statt — zu 1,335,952 Seelen ermittelte Bevölkerung begreift 877,311 Katholiken, 433,075 Evangelische, 23,562 Israeliten und 2004 Dissidenten und Menoniten.

Das Staatsgebiet war bezüglich der inneren Verwaltung im Jahre 1803 in drei Provinzen, im Jahre 1810 in zehn, später in sechs Kreise eingetheilt, zerfällt aber seit 1832 nur noch in vier Kreise und zwar in

den Seekreis mit 64,1528 Quadratmeilen und 195,249 Seelen,

den Oberrheinkreis mit 73,9558 Quadratmeilen und 336,465 Seelen,

den Mittelrheinkreis mit 74,9615 Quadratmeilen und 457,327 Seelen und

den Unterrheinkreis mit 65,1193 Quadratmeilen und 346,911 Seelen.

Jeder Kreis umfaßt eine Anzahl von Amtsbezirken und zwar der Seekreis 11 Amtsbezirke mit 370 Gemeinden und 5 Kolonien, der Oberrheinkreis 16 Amtsbezirke mit 445 Gemeinden und 1 Kolonie, der Mittelrheinkreis 19 Amtsbezirke mit 393 Gemeinden und 5 Kolonien, der Unterrheinkreis endlich 18 Amtsbezirke mit 376 Gemeinden und 28 Kolonien. Das Großherzog-

thum überhaupt zählt demnach 64 Amtsbezirke mit 1584 Gemeinden und 39 Kolonien.

In jedem Amtsbezirke besteht ein Bezirksamt, welches als Bezirksstelle für innere Verwaltung und Polizei den Gemeinden und Kolonien unmittelbar vorgesetzt und der für den betreffenden Kreis vorhandenen Mittelbehörde für innere Verwaltung und Polizei, der Kreisregierung, unmittelbar untergeben ist. Das Großherzogthum hat hiernach vier Kreisregierungen, die Regierungen des See-, des Oberrhein-, des Mittelrhein- und des Unterrheinkreises.

In jedem Amtsbezirke ist zur Besorgung der auf die innere Verwaltung und Polizei bezüglichen Dienstangelegenheiten des Medizinalwesens ein Amtsarzt aufgestellt. Je für einen oder mehrere Amtsbezirke besteht eine Amtskasse, hauptsächlich zur Leistung der Staatsausgaben, welche die innere Verwaltung und Polizei, auch die Rechtspflege in erster Instanz, im Bezirke der Amtskasse verursacht. In Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei sind die Bezirksämter und die Kreisregierungen durch ein Gendarmeriecorps unterstützt.

Jeder Kreis zerfällt bezüglich der Rechtspflege in eine Anzahl von Amtsgerichtsbezirken, nemlich: der Seekreis in 15, der Oberrheinkreis in 18, der Mittelrheinkreis in 21, der Unterrheinkreis in 19, das ganze Land also in 73. Für jeden Amtsgerichtsbezirk ist ein Amtsgericht als Gericht erster Instanz vorhanden, mit einem Amtsrichter, oder wo nöthig mit mehreren Amtsrichtern besetzt, und ein Amtsrevisorat zur Besorgung der Rechtspolizeiverwaltung, je mit einem Amtsrevisor besetzt. Für jeden Amtsgerichtsbezirk ist bezüglich der zur Rechtspflege gehörigen Dienstangelegenheiten des Medizinalwesens ein Amtsgerichtsarzt aufgestellt. Als Gericht zweiter Instanz, den Amtsgerichten, Amtsrevisoraten und Amtsgerichtsärzten unmittelbar übergeordnet, befindet sich in jedem Kreise ein Gerichtshof, Hofgericht. Das Großherzogthum zählt demnach vier solcher Gerichtshöfe, das Hofgericht des See-, des Oberrhein-, des Mittelrhein- und des Unterrheinkreises. Als Gericht dritter Instanz endlich besteht für das ganze Land ein oberster Gerichtshof, das Oberhofgericht.

Am Sitze der Zentralregierung befindet sich zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der 734 katholischen Kirchengemeinden

des Landes mit ihren 2702 Filialen, so weit die Leitung dieser Angelegenheiten dem Staate zukömmt, der katholische Oberkirchenrath, sodann zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der 329 evangelischen Kirchengemeinden des Landes mit ihren 369 Filialen der evangelische Oberkirchenrath; ferner, den Bezirksschulvisitatoren vorgesetzt, zur Leitung der 1309 katholischen und der 589 evangelischen Volksschulen die katholische, beziehungsweise evangelische Oberschulbehörde, sowie zur Ueberwachung der gemischten Volksschulen und der Schullehrerbildungsanstalten die aus beiden Oberschulbehörden gebildete Oberschulconferenz, für die Unterrichts-, kirchlichen und Stiftungsangelegenheiten der Israeliten der israelitische Oberrath, zur Ueberwachung der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen der Oberstudienrath und zur Ueberwachung der Gewerbschulen der Gewerbschulrath, sodann als technische Mittelbehörde für die Medizinalangelegenheiten die Sanitätskommission.

Die Interessen der Landwirthschaft überwacht eine gleichfalls am Sitze der Zentralregierung befindliche Zentralstelle für die Landwirthschaft.

Für das Wasser- und Straßenbauwesen des Staates sind über das ganze Land verbreitet technische Bezirksstellen, Wasser- und Straßenbauinspectionen, und Wasser- und Straßenbaukassen eingerichtet, jene wie diese einer am Sitze der Zentralregierung bestehenden Mittelbehörde, der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, untergeben.

Wo es der Verkehr fordert, befinden sich Postämter oder diesen untergeordnete Postbehörden und längs der Staatseisenbahn Eisenbahnämter, Post- und Eisenbahnämter sammt den untergeordneten Stellen unter der Leitung der gleichfalls am Sitze der Zentralregierung vorhandenen Direction der Verkehrsanstalten. Auch ist der letzteren die Zentralkasse der Verkehrsanstalten, die Generalpostkasse untergeben.

Von den organischen Einrichtungen des Finanzwesens ist hier vornehmlich jener für die Verwaltung der Staatsdomänen, der Steuern, der Salinen, der Zölle und des Hochbauwesens zu gedenken. In jenen Landestheilen, in welchen sich der Landwirthschaft gewidmete Staatsdomänen (Kameraldomänen) vor-

finden, sind für deren Bewirthschaftung sammt den darauf bezüglichen Einnahmen und Ausgaben Bezirksdomänenkassen, Domänenverwaltungen, errichtet. Die Bewirthschaftung der dem Waldbau gewidmeten Staatsdomänen (Forstdomänen), auch der meisten Körperschaftswaldungen, besorgen, von Forstinspectoren controlirt, Bezirksforsteien. Ihnen liegt nebstdem die forstpolizeiliche Aufsicht auf die Privatwaldungen je ihres Dienstbezirkes ob. Für die mit der Staatsforstverwaltung verknüpften Einnahmen und Ausgaben je eines Forstbezirks oder mehrerer Forstbezirke sind Forstkassen vorhanden. Da, wo dem Staate gehörige Berg-, Hütten-, Hammer- oder Walzwerke gelegen sind, ist eine Hüttenverwaltung, am Sitze jeder der beiden Landessalinen aber neben einer technischen Behörde, Salineverwaltung, eine besondere Kasse, Salinekasse, aufgestellt. Für die Verwaltung der Steuern sind überall im Lande je für einen Amtsbezirk oder für mehrere derselben Bezirksteuerkassen, Obereinnehmereien, vorhanden. An der Grenze des Großherzogthums gegen nicht zum deutschen Zollverein gehörige fremde Staaten, auch an den Hauptverkehrspunkten im Innern des Landes bestehen Bezirkszollstellen, Hauptzollämter. Alle diese verschiedenen Bezirksstellen der Finanzverwaltung sammt ihren Unterbediensteten sind je einer den einschlägigen Verwaltungszweig unmittelbar leitenden, am Sitze der Zentralregierung befindlichen Mittelbehörde — die Domänenverwaltungen der Hofdomänenkammer, die Bezirksforsteien, Forstinspectionen und Forstkassen, auch die Hüttenverwaltungen der Direction der Forst-, Berg- und Hüttenwerke, die Obereinnehmereien, Salineverwaltungen und Salinekassen der Steuerdirection, die Bezirkszollstellen der Zolldirection — untergeben.

Zur Besorgung des Hochbauwesens des Staates, sowie des Hochbauwesens der unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften und Stiftungen, endlich des Technischen der Baupolizei bestehen Bezirksbauinspectionen, von einer Oberbauinspection controlirt, und über ihnen als technische Mittelbehörde, die Baudirection.

Den Bezirksstellen der verschiedenen Staatsverwaltungszweige mittelbar und den ihnen vorgesetzten Mittelbehörden unmittelbar übergeordnet sind die einzelnen Ministerien, Departementsministerien, jedes in sein'em Verwaltungskreise.

§. 7.

Die Vorstände der hiernach an der Spitze der einzelnen Staatsverwaltungszweige stehenden Ministerien — Minister oder Ministerialpräsidenten — vereinigen sich nebst noch einem besonders hiezu bestellten höheren Staatsbeamten im Staatsministerium zum obersten Rath der Krone. Ministerien sind außer dem Staatsministerium und diesem untergeordnet:

1) Das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Es hat nebst den auf das Regentenhaus bezüglichen Geschäftsgegenständen zur Zeit nur die auswärtigen Angelegenheiten des Staates zu besorgen und es sind ihm darum die großherzoglichen Gesandtschaften am Bunde und an fremden Höfen, sowie die großherzoglichen Konsulate untergeben.

2) Das Justizministerium. Es ist neben den Funktionen des Lehenhofs für Thron- und Ritterlehen mit der Oberaufsicht über die Rechtspflege betraut und es unterstehen ihm, unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, die Gerichtshöfe und die Amtsgerichte, sodann die Amtsrevisorate und Amtsgerichtsärzte, die Zentralstrafanstalten und Amtsgerichtsgefängnisse.

3) Das Ministerium des Innern. Sein Geschäftskreis umfaßt die innere Verwaltung und Polizei, die Kirchen- und Unterrichtsangelegenheiten, die Staatsfürsorge für milde und wohlthätige Zwecke und für Kunst und Wissenschaft. Untergeben sind ihm die Kreisregierungen mit den Bezirksämtern, Amtsärzten und Amtskassen, die Gendarmerie, beide Oberkirchenräthe mit den kirchlichen Anstalten in deren Beziehungen zum Staate, beide Oberschulbehörden und die Oberschulconferenz, der israelitische Oberrath, der Oberstudienrath, alle höheren, mittleren und unteren Unterrichtsanstalten, die Sanitätskommission, die im Lande bestehenden beiden Heil- und Pflegeanstalten, die Blinden- und Taubstummenanstalt, der Verwaltungsrath des Civildienerwittwenfiskus und der Brandversicherungsanstalt mit diesen beiden Anstalten, die polizeiliche Verwahrungsanstalt, das Landesarchiv.

4) Das Handelsministerium. Eben erst errichtet, ist es mit der Staatsfürsorge für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Schifffahrt und Flößerei betraut und hat den Wasser- und Stra-

ßenbau, sowie die Verkehrsanstalten (Post und Eisenbahn) des Staates und den Eisenbahnbau zu leiten. Untergeben sind ihm die Zentralstelle für die Landwirthschaft nebst dem Landesgestüt, der Gewerbschulrath, die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaus mit den Wasser- und Straßenbauinspectionen und den Wasser- und Straßenbaukassen, auch mit den da und dort für den Staatseisenbahnbau vorübergehend bestehenden besonderen Kassen, Eisenbahnbaukassen, die Direction der Verkehrsanstalten mit den Post- und Eisenbahnämtern und der Generalpostkasse, endlich das Büreau für die Landesstatistik.

5) Das Finanzministerium. Es ist mit der Leitung der Staatsdomänen-, der Steuer-, der Salinen- und der Zollverwaltung, mit der Besorgung des Münz-, des Civilpensions- und des Schuldenwesens des Staates, mit der allgemeinen Leitung des Hochbauwesens desselben, sowie mit der allgemeinen Leitung des gesammten Staatshaushaltes beauftragt. In allen Fragen der Staatsfürsorge für Hebung von Produktion, Industrie, Handel und Verkehr hat es mitzuwirken. Untergeben sind ihm die Hofdomänenkammer, die Direction der Forst-, Berg- und Hüttenwerke (jedoch nicht, so weit sie Forst- und Bergpolizeibehörde ist, in welcher Eigenschaft sie dem Ministerium des Innern untersteht), die Steuer- und die Zolldirection mit den einer jeden dieser Behörden untergeordneten Bezirks- und Lokalstellen, die Baudirection mit der Oberbauinspection und den Bezirksbauinspectionen (jedoch nicht, sofern es sich von der Baupolizei oder von dem zum Verwaltungskreise eines anderen Ministeriums gehörigen besonderen Hochbauwesen handelt), die Münzverwaltung sammt der Münzkasse, die Papiergeldeinlösungskasse, die allgemeinen Zentralstaats- und die Staatsschuldentilgungskassen, zuletzt die Direction der Katastervermessung mit dem gesammten für diesen Geschäftszweig bestellten Personal. Dem Finanzministerium ist ein Finanzinspector zugetheilt, durch welchen der Vorstand des Ministeriums nach Belieben bei den Staatsbezirks-, Staatsanstalten- und Staatszentralkassen (§§. 9—11) unvermuthete Kassenvisitationen (summarische Dienstvisitationen), ausnahmsweise auch specielle Dienstvisitationen (d. i. solche mit näherer Prüfung aller Theile der Verwaltung) vornehmen läßt und auf Vorlage der Ergebnisse die der Kasse unmittelbar vorgesetzte Stelle zu geeigneter Verfügung veranlaßt.

6) Das Kriegsministerium, welchem die Leitung der Militärverwaltung und damit der Hauptkriegskasse, der Militärwittwenkasse und aller übrigen militärischen Kassen, auch die Besorgung des Militärpensionswesens zusteht.

§. 8.

Beim Voranschlage für den Staatshaushalt und bei Führung und Nachweisung des Letzteren sind alle im §. 7 genannte Behörden mehr oder weniger betheiligt, und zwar

das Staatsministerium, indem ihm die oberste Leitung aller und sonach auch der auf den öffentlichen Haushalt gerichteten Thätigkeit der Staatsregierung zusteht;

jedes der ihm untergeordneten einzelnen Ministerien, indem ihm die obere Leitung bezüglich der Einnahmen und Ausgaben seines Geschäftskreises, das Finanzministerium nebstdem, indem ihm die allgemeine Leitung des Staatshaushaltes obliegt;

jede unter einem der Ministerien für diesen oder jenen Verwaltungszweig bestellte Mittelbehörde, indem ihr die Leitung innerhalb der hiefür gesetzten Schranken zukommt;

die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Bezirks- und Lokalstellen, so weit sie bei Feststellung, Erhebung oder Ueberwachung der Staatseinnahmen oder bei Feststellung, Leistung oder Ueberwachung der Staatsausgaben thätig zu sein haben.

Die Staatseinnahmen werden von Staatsbezirks- oder von den Staatszentral- oder von einzelnen Staatsanstaltenkassen oder endlich von den den Kassen untergeordneten Ortserhebern und sonstigen Hebestellen erhoben, die Staatsausgaben durch je die betreffende Kasse oder auf Veranlassung und Namens derselben durch eine andere Kasse oder eine untergeordnete Hebestelle geleistet.

2) Staatsbezirks-, Staatsanstalten- und Staatszentralkassen insbesondere.

§. 9.

An **Staatsbezirkskassen** bestehen:

1) die Domänenkassen (Domänenverwaltungen). Sie besorgen, wie schon angedeutet, jede in dem ihr angewiesenen Bezirke die Verwaltung der Kameraldomänen, erheben die hieraus fälligen Einnahmen, bestreiten die darauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten und liefern die ihnen hiernach verbleibenden

Einnahmeüberschüsse an die allgemeine Zentralkasse des Bezirks (die Generalstaatskasse oder eine der beiden Kreiskassen) ab.

2) Die Forstkassen. Sie erheben die je von der verwaltenden Bezirksforstei festgestellten Einnahmen aus den Forstdomänen ihres Bezirks, leisten hieraus die damit verknüpften Lasten und Verwaltungskosten und liefern die reinen Ueberschüsse ebenso wie die Domänenverwaltungen an die allgemeine Zentralkasse ab. Sie werden nicht durch besondere Kassenbeamte geführt; der Domänenverwalter des Bezirks ist zugleich Forstkassier.

3) Die Hüttenverwaltungen. Sie besorgen neben der technischen Verwaltung der ihnen zugetheilten Berg- und Hüttenwerke auch das damit verknüpfte Kassenwesen und verfahren mit den Einnahmeüberschüssen wie die Domänenverwaltungen und Forstkassen.

4) Die Bezirkssteuerkassen — Obereinnehmereien. Sie sind nicht blos die Bezirkskassen für sämmtliche directe und indirecte Steuern (die Zölle und Salinegefälle allein ausgenommen), sondern auch für die Justiz- und Polizeigefälle. Sie beziehen ihre Einnahmen der Regel nach nicht unmittelbar vom Steuerpflichtigen, sondern durch die von ihnen überwachten und von Zeit zu Zeit an sie abliefernden Ortserheber. Sie bestreiten die auf ihren Einnahmen haftenden Lasten und Verwaltungskosten und liefern die Einnahmeüberschüsse gleich den Domänenverwaltungen an die allgemeine Zentralkasse ab. In einzelnen Bezirken sind die Obereinnehmereien mit der Bezirkszollstelle verbunden und es heißt dann der Gesammtdienst: Hauptsteueramt. In einzelnen anderen Bezirken ist mit der Obereinnehmerei eine Domänenverwaltung vereinigt.

5) Die beiden Salinekassen. Sie besorgen mit den technischen Salinestellen, den Salineverwaltungen, den Salinebetrieb. Sie erheben den Erlös aus den Salineerzeugnissen, welcher im Salzpreise die Salzsteuer mitenthält, und liefern ihre Einnahme nach Abzug der eigenen Lasten und Verwaltungskosten ebenso wie die vorbemerkten Kassen an die einschlägige Zentralkasse ab.

6) Die Bezirkszollkassen — Hauptzollämter und, wo sie mit Obereinnehmereien verbunden sind, Hauptsteuerämter. In sie fließen die Vereins- sowie die privativen, d. i. dem badischen Staate ausschließlich zugehörigen, Zollgefälle, welche sie theils

unmittelbar, theils durch untergeordnete Neben- und Wasserzoll-stellen erheben und nach Bestreitung der eigenen Lasten und Verwaltungskosten wie die vorangegangenen Kassen abliefern. Ihnen reihen sich zwei Rheinzollämter an.

7) Die Amtskassen. Sie haben je für einen Amtsbezirk oder für mehrere Amtsbezirke den Lokal- und Bezirksaufwand der Justiz, Verwaltung und Polizei zu bestreiten, auch einige hierauf bezügliche Einnahmen, namentlich den von Verurtheilten zu leistenden Ersatz von für dieselben aus der Amtskasse vorgeschossenen Untersuchungs- und Straferstehungskosten, zu erheben. Sie sind der Regel nach der Obereinnehmerei, da und dort auch der Domänenverwaltung des Bezirks zugetheilt. Die ihnen nöthigen Zuschüsse empfangen sie von der allgemeinen Zentralkasse.

8) Die Wasser- und Straßenbaukassen. Sie leisten, jede für einen bestimmten Bezirk, den gesammten Aufwand des Staates für den Wasser- und Straßenbau und erheben die damit in Verbindung stehenden Einnahmen. Sie werden von der Obereinnehmerei des Bezirks geführt und erhalten ihre Zuschüsse wie die Amtskassen.

9) Die Post- und Eisenbahnbetriebskassen. Sie erheben sämmtliche Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetriebsgefälle, bestreiten die damit verknüpften Lasten und Verwaltungskosten und liefern ihre Ueberschüsse durch die Zentralkasse der Verkehrsanstalten, die Generalpostkasse, an die Eisenbahnschuldentilgungskasse ab.

10) Die Eisenbahnbaukassen. Sie bestehen nur da, wo und so lange der Staatseisenbahnbau im Gange ist. Gewöhnlich einer der ständigen Bezirkskassen als Nebenkasse beigegeben, bestreiten sie den Aufwand für den Eisenbahnbau aus den Mitteln, welche die Eisenbahnschuldentilgungskasse liefert.

Von vorstehend verzeichneten Staatsbezirkskassen sind, wie hier wiederholt wird, jene unter 1 der Hofdomänenkammer, unter 2 und 3 der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke, unter 4 und 5 der Steuerdirection, unter 6 der Zolldirection, unter 7 der einschlägigen Kreisregierung, unter 8 und 10 der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues und unter 9 der Direction der Verkehrsanstalten unmittelbar untergeben.

§. 10.

Neben den Staatsbezirkskassen ist für die nach §. 6 den Ministerien der Justiz und des Innern untergeordneten Staatsanstalten eine Anzahl von Staatsanstaltenkassen in Thätigkeit. Sie sind ihrer Stellung nach gleichfalls als Bezirkskassen anzusehen, kommen aber beim Staatshaushalte nur in so fern in Betracht, als ihr gesammter Aufwand, soweit die eigenen Einnahmen ihn nicht decken, aus Mitteln des Staates, also aus Zuschüssen der allgemeinen Zentralkasse zu bestreiten ist. Von den Staatsanstaltenkassen gehören demnach hierher nur

1) die Strafanstaltenkassen;
2) die Kassen der Heil- und Pflegeanstalten;
3) die Kasse der polizeilichen Verwahrungsanstalt;
4) die Landesgestütskasse.

§. 11.

An **Staatszentralkassen** sind vorhanden:

1) für den Staatshaushalt im Allgemeinen die allgemeinen Zentralkassen, nemlich die Generalstaatskasse am Sitze der Zentralregierung sammt den beiden Kreiskassen im Ober- und im Unterlande (zu Freiburg und Mannheim). Sie stehen, jede für den ihr zugewiesenen Theil des Staatsgebietes, mit den in den §§. 9 und 10 genannten Kassen, die Kassen der Verkehrsanstalten und des Eisenbahnbaues (§. 9, Ziff. 9 u. 10) allein ausgenommen, in regelmäßiger Geschäftsverbindung. Ihnen fließen die Ueberschüsse der gedachten Bezirkskassen zu und sie leisten denselben theils unmittelbar, theils mittelst anderer Bezirkskassen die benöthigten Zuschüsse. Sie leisten ebenso die Zuschüsse an die Zentralkassen für besondere Zweige des Staatshaushalts, soweit diese letzteren Kassen Zuschüsse zu empfangen haben. Sie besorgen nebstdem die Erhebung jener nicht sehr beträchtlichen Einnahmen und die Leistung jener sehr beträchtlichen Ausgaben, welche sich nicht für die Bezirkskassen eignen. Dahin gehört namentlich der gesammte eigentliche Staatsaufwand ausschließlich jenes für die Bezirks- und Lokal- und für einige Mittelstellen. Die Kreiskassen selbst, als zwei Tochteranstalten der Generalstaatskasse, liefern ihre Ueberschüsse an diese ab und empfangen etwa benöthigte Zuschüsse von ihr. Wo es zur Geschäftserleichterung dient, überträgt die Generalstaatskasse oder die Kreiskasse die Vollziehung ihrer Einnahmen und Ausgaben

einer der ihr zugetheilten Bezirkskassen, die Generalstaatskasse wohl auch einer der beiden Kreiskassen.

2) Für besondere Zweige des Staatshaushalts:

a. Die Amortisationskasse für die Staatsschuldentilgung, ausschließlich der der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Zehntschuldentilgungskasse zugetheilten besonderen Geschäftsaufgaben. Die Amortisationskasse ist sonach die allgemeine Staatsschuldentilgungskasse und wird deßhalb nicht selten auch ohne weitere Bezeichnung Staatsschuldentilgungskasse genannt. Sie empfängt die für den Zweck der Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Staatsschuld bestimmten Staatsmittel von der Generalstaatskasse.

b. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Zwecke der Beischaffung der zum Staatseisenbahnbau benöthigten Mittel, sowie zur Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der zu dem Ende aufgenommenen Schulden. Sie wird von den Beamten der Amortisationskasse geführt.

c. Die Zehntschuldentilgungskasse, bestimmt für Darlehen an Zehntpflichtige zur Tilgung ihrer Zehntablösungsschuld und für allmählige Rückerhebung solcher Darlehen sammt Zins. Sie wird gleichfalls von den Beamten der Amortisationskasse verwaltet.

d. Die Münzkasse für die Einnahmen und Ausgaben der Münzverwaltung, und

e. die Papiergeldeinlösungskasse für Einwechselung des badischen Staatspapiergeldes, beide letztere Kassen den Beamten der Generalstaatskasse zugetheilt.

f. Die Generalpostkasse, welche die Einnahmenüberschüsse der Kassen der Verkehrsanstalten, also der Post- und Eisenbahnbetriebskassen, empfängt, denselben, wenn nöthig, Zuschuß leistet und ihre Ueberschüsse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abliefert.

g. Die Hauptkriegskasse mit den Spezialkassen der einzelnen militärischen Verwaltungszweige und Truppenkörper. Sie erhält die benöthigten Zahlungsmittel theils unmittelbar von der Generalstaatskasse, theils auf deren Rechnung von einer der Kreis- oder der Bezirkssteuerkassen.

Von sämmtlichen Zentralkassen sind, wie bereits erwähnt, die unter 2, f der Direction der Verkehrsanstalten, die unter 2, g dem Kriegsministerium, alle übrigen unter 1 und 2 dagegen unmittelbar dem Finanzministerium untergeben.

3) Die Haushaltsergebnisse und deren Darstellung im Allgemeinen.

§. 12.

Die Haushaltsergebnisse zeigen sich in den Einnahmen und Ausgaben und in der Vergleichung jener mit diesen. Die Einnahmen zu empfangen, die Ausgaben zu leisten, jene wie diese pünktlich zu verzeichnen und die Ergebnisse hiernach den bestehenden Vorschriften gemäß in treuem und übersichtlichem Bilde darzustellen, ist die Aufgabe der Staatskassen.

Jede Staatskasse hat demzufolge über die bei ihr sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben eine fortschreitende Nachweisung — Rechnung — zu führen, indem sie dieselben einmal nach der Zeitfolge in ein Tagebuch (Journal) und dann je nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit unter bestimmten Haupt- und Unterabtheilungen in ein Hauptbuch einträgt. Dieses Hauptbuch, also die nach den vorgeschriebenen Haupt- und Unterabtheilungen geordnete Aufzeichnung aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben einer Kasse, ist deren Rechnung. Dieselbe wird der Regel nach je für ein volles Jahr und zwar für ein Kalenderjahr geführt und gibt demnach einen vollständigen systematischen Ueberblick der Haushaltsergebnisse in diesem Jahre. Einzelne Gattungen der Staatskassen haben aber ausnahmsweise Monats- oder Vierteljahrsrechnungen zu fertigen, deren Ergebnisse alsdann die Jahresrechnung kurz zusammen faßt. Die Einnahmen und Ausgaben, welche bei einer Kasse im Laufe eines Rechnungsjahres vorkommen, sind entweder Rückstände aus der vorangegangenen Rechnung, oder Beträge, welche dem laufenden Jahre angehören, oder Beträge, welche zwar einem früheren Jahre angehören, aber im laufenden Jahre erstmals in die Rechnung kommen, oder endlich uneigentliche Einnahmen und Ausgaben, solche nämlich, welche wie Zuschüsse von einer Kasse an eine andere, wieder zu ersetzende Vorschüsse von oder an Privatpersonen u. s. f. weder das Staatseinkommen noch den Staatsaufwand vermehren oder vermindern. Darum zerfällt im badischen Staatshaushalte das Hauptbuch oder die Rechnung jeder Staatskasse in vier Theile: in die Rückstands-

rechnung, in die Etatsrechnung vom laufenden Jahr, in die Etatsrechnung früherer Jahre, in die Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben. Doch ist, damit die Rechnung nicht ohne Noth weitläufig werde, die Führung einer besonderen Etatsrechnung früherer Jahre auf jene Einnahme- und Ausgabegattungen beschränkt, die zum öfteren und in größeren Beträgen erst nach dem Jahre in Rechnung kommen, welchem sie angehören. So weit aber hiernach die Etatsrechnung früherer Jahre nicht im Gebrauche ist, kommen sonst dahin geeignete Beträge in die Etatsrechnung vom laufenden Jahr. Die Rechnung zeigt überall das Soll, also was einzunehmen oder auszugeben war, das Hat, was wirklich eingenommen oder ausgegeben wurde, den Rest oder dasjenige, was an der Einnahme nicht bezogen oder an der Ausgabe nicht geleistet ward. Der wichtigste oder Haupttheil der Rechnung ist begreiflich die Etatsrechnung vom laufenden Jahre und alle ihr angehörigen Beträge werden nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit unter vorgeschriebenen Haupt- und Unterabtheilungen (Titeln und Rubriken) aufgeführt. Die Etatsrechnung früherer Jahre enthält in einer ersten Abtheilung die dem letzt vorangegangenen Jahre angehörigen Beträge, ganz nach den Titeln und Rubriken geordnet wie in der Etatsrechnung vom laufenden Jahr, und in einer zweiten Abtheilung alle älteren Beträge ohne Ausscheidung nach Titeln und Rubriken. Eine solche Ausscheidung findet auch in der Rückstandsrechnung nicht, wohl aber in der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben nach besonderen der Eigenthümlichkeit dieser Einnahmen und Ausgaben entsprechenden Titeln und Rubriken statt. Wo bei einem Verwaltungszweige neben Geld auch Naturalien in Einnahme und Ausgabe vorkommen, werden neben dem gewöhnlichen Haupt- und Tagebuche, welche die Einnahmen und Ausgaben nur in Geld nach dem Landesmünzfuße darstellen, auch ein Naturalienhaupt- und Naturalientagebuch für Einnahmen und Ausgaben in Naturalien geführt. Aber diese letzteren Einnahmen und Ausgaben werden zugleich nach den für jeden betreffenden Verwaltungszweig besonders ertheilten Vorschriften entweder in entsprechendem Werthanschlage oder im wirklich erzielten Gelderlös in das gewöhnliche Hauptbuch (allgemeine Hauptbuch, Geldhauptbuch, Geldrechnung) aufgenommen, so daß dieses die gesammten Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Kasse enthält, also

deren vollständige Rechnung ist. Diese Rechnung hat jede Staatskasse, welche nur Jahresrechnungen zu stellen hat, nach Ablauf des Rechnungsjahres innerhalb der besonders hiefür anberaumten, bis höchstens viermonatlichen Frist in Reinschrift und mit den erforderlichen Beweisurkunden für Einnahmen und Ausgaben (Rechnungsbelegen) der vorgesetzten Behörde zur Prüfung einzureichen. Wo ausnahmsweise Monats- oder Vierteljahrsrechnungen zu stellen sind, müssen diese je binnen der anberaumten kurzen Frist nach Ablauf des bezüglichen Monats oder Vierteljahrs eingereicht werden und ist nach Ablauf des vollen Jahres die Jahresrechnung nachzutragen, wo sie nebenbei vorgeschrieben ist.

Die Staatskassen, indem sie dergestalt Haupt- und Tagebuch führen, haben nebstdem hieraus über die Ergebnisse des Haushalts auch im Laufe des Rechnungsjahrs und zwar monatlich und vierteljährig ihrer vorgesetzten Behörde Vorlage zu machen. Indem sie mit Ablauf jedes Monats ihr Tagebuch abschließen und ihren Kassebestand aufnehmen, haben sie sofort eine Kassestandsdarstellung einzureichen. Diese hat die im abgelaufenen Monate wirklich vollzogenen Einnahmen und Ausgaben nach den Summen einer jeden der vier Rechnungsabtheilungen, ferner eine Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe und den hiernach verbliebenen Geldvorrath, endlich den durch die Aufnahme wirklich vorgefundenen Kassebestand anzugeben. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs haben überdies die Staatskassen der vorgesetzten Behörde einen Rechnungsauszug, also einen Auszug aus dem Hauptbuche vorzulegen, welcher sämmtliche Einnahmen und Ausgaben nach Soll, Hat und Rest in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Hauptbuche nach den vier Rechnungsabtheilungen und den vorgeschriebenen Titeln und Rubriken summarisch, d. i. die Beträge jeder Rubrik in einer Summe, darstellt, so zwar, daß der Rechnungsauszug für's zweite Vierteljahr die Einnahmen und Ausgaben für's erste Halbjahr, jener für's dritte Vierteljahr die Einnahmen und Ausgaben für die drei ersten Jahresviertel und der Rechnungsauszug für's vierte Vierteljahr die Einnahmen und Ausgaben für's ganze Jahr umfaßt.

Dafür, daß diesen verschiedenen Aufgaben zur rechten Zeit und vollständig genügt werde, auch daß die vorgeschriebenen monatlichen und vierteljährigen Anzeigen der Haushaltsergebnisse ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden, ist, wie die folgenden §§. zeigen, gesorgt.

4) Prüfung und Zusammenstellung der Haushaltsergebnisse durch die vorgesetzten Verwaltungs- und Rechnungsbehörden.

§. 13.

Um darüber zu wachen, daß alle Staatsrechnungen rechtzeitig und pünktlich gestellt, alsbald und genau geprüft und vorschriftsmäßig erledigt werden, besteht eine besondere Zentralbehörde, die Oberrechnungskammer. Sie ist, wie schon eine landesfürstliche Verordnung vom 16. März 1819 vorgeschrieben und eine weitere landesfürstliche Verordnung vom 11. Oktober 1832 (Regierungsblatt 1832, Seite 450) noch bestimmter ausgesprochen hat, unmittelbar dem Staatsministerium untergeben, sonach den Departementsministerien gleich geordnet und, was die Rechnungsprüfung und das hiezu bestellte Personal betrifft, den Mittelbehörden vorgesetzt. Zur Vornahme der Rechnungsprüfung selbst sind sowohl ihr als der Hofdomänenkammer, der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke, der Steuerdirection, der Zolldirection, den Kreisregierungen, der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaus und der Direction der Verkehrsanstalten, endlich dem Kriegsministerium Rechnungsrevisionen, d. i. die erforderliche Anzahl von Beamten zur Prüfung der Rechnungen, Rechnungsrevisoren, zugetheilt. Von diesen Revisionsstellen besorgen jene der Oberrechnungskammer die Prüfung (Revision, Abhör) der Rechnungen der Staatszentralkassen (§. 11) einschließlich jener der Hauptkriegskasse, so wie die Prüfung der Rechnungen der im §. 10 aufgeführten Staatsanstaltenkassen. Die Revisionsstellen der genannten Mittelbehörden dagegen besorgen die Prüfung der Rechnungen der der Mittelbehörde untergebenen Bezirkskassen und die Revisionsstelle des Kriegsministeriums besorgt die Prüfung aller Rechnungen der Specialkriegskassen.

Den Bescheid auf Erinnerungen (Revisionsnotaten, Revisionsbemerkungen) in Folge der Prüfung ertheilt je die Behörde, welcher die Revisionsstelle zugehört.

Die nicht unmittelbar bei ihr selbst geprüften Rechnungen unterwirft die Oberrechnungskammer in beliebiger Auswahl von Zeit zu Zeit durch ihre Revisionsstelle einer Superrevision (Oberabhör), damit sie sich überzeuge, ob die erste Prüfung ordnungsmäßig vorgenommen worden. Der Bescheid auf Erinnerungen, welche sich bei der Superrevision etwa ergeben, geht von der Oberrechnungskammer aus

Ueber die Fristen zur Stellung, Einsendung und Prüfung der Staatsrechnungen und über das Verfahren, falls diese Fristen nicht eingehalten werden, sind in den landesfürstlichen Verordnungen vom 12. Februar 1821 (Regierungsblatt 1821, Seite 19), vom 11. Oktober 1832 (siehe oben) und vom 2. August 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 259) umfassende Vorschriften ertheilt.

§. 14.

Die Uebersichten, welche die Staatsbezirks- und Zentral-, auch Staatsanstaltenkassen nach §. 12 je am Monatsschlusse über den Stand ihrer Kassen vorzulegen haben, gelangen durch die betreffenden vorgesetzten Behörden, für die untergebenen Kassen in eine Uebersicht zusammengetragen, an die Buchhaltung des Finanzministeriums, wo sie zum Gebrauche des letzteren bei Ueberwachung des Kassestands in eine Hauptübersicht vereinigt werden.

In ähnlicher Weise werden die vierteljährigen, nach Rechnungstheilen, Titeln und Rubriken geordneten Uebersichten der Ergebnisse des Staatshaushalts (§. 12) in eine Gesammtübersicht zusammengetragen, welche dem Finanzministerium je von Viertel- zu Vierteljahr den Fortgang des Staatshaushalts in allen seinen einzelnen Zweigen darlegt und, wo es einer Einschreitung bedarf, zu erkennen gibt. Und da die Uebersichten der Rechnungsergebnisse vom letzten Viertel des Rechnungsjahres die vollständigen Rechnungsergebnisse des vollen Jahres anzeigen, so bildet die titel- und rubrikenweise Zusammenstellung der Ergebnisse vom letzten Vierteljahr für die Kassen eines Verwaltungszweiges die Hauptjahresrechnung des letzteren. Die Vereinigung dieser Zusammenstellungen aller einzelnen Verwaltungszweige ist demnach die Jahreshauptrechnung des gesammten Staatshaushalts, oder die Hauptstaatsrechnung für das betreffende Jahr.

Die Jahreshauptrechnungen der einzelnen Verwaltungszweige und des gesammten Staatshaushaltes auf Grund der Vorlagen der Kassen zu prüfen und deren Uebereinstimmung mit diesen Vorlagen zu bestätigen, ist Aufgabe der Oberrechnungskammer.

5) Prüfung des Staatshaushaltes durch die Stände und den ständischen Ausschuß.

§. 15.

Die Stände wirken beim Voranschlage für den Staatshaushalt und bei Prüfung des letzteren theils selbst, theils durch den

ständischen Ausschuß mit. Auch bei Führung des Staatshaushaltes haben sie, jedoch nur in einem unten zu erwähnenden Ausnahmsfalle und in der allda bestimmten Weise, Antheil zu nehmen. Neben der Feststellung des Voranschlages für den Staatshaushalt und der Prüfung des letzteren im Allgemeinen sind es ganz besonders die Staatsschuldentilgungskasserechnungen, mit deren Prüfung sich der ständische Ausschuß und die Stände selbst zu befassen haben. Die auf ihre Wirksamkeit bezüglichen Bestimmungen sind theils in der Verfassungsurkunde, theils in späteren Gesetzen enthalten, wie sie das folgende Kapitel angibt.

Zweites Kapitel.

Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über die Wirksamkeit der Staatsregierung und der Stände bezüglich des Staatshaushaltes.

1) Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

§. 16.

Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 (Regierungsblatt 1818, Seite 101) enthält, soweit hierher bezüglich, Nachstehendes:

1) Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung (§. 6 der Verfassungsurkunde).

2) Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt (§. 26 d. V.U.).

3) Die erste Kammer besteht aus den volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, aus den volljährigen Häuptern der standesherrlichen Familien, aus dem Landesbischof oder Bisthumsverweser und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten, aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten, aus den vom Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen, deren Zahl jedoch niemals acht übersteigen darf — (§§. 27 und 32 d. V.U.). Die Häupter adeliger Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels ver-

leiht, treten gleich den Standesherren als erbliche Landstände in die erste Kammer ein, sofern ihr liegenschaftliches Vermögen die in der Verfassungsurkunde bezeichnete Höhe erreicht — (§. 28 d. V.U.). Adeligen Güterbesitzern kann der Großherzog unter gewissen Bedingungen die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrnwahl beilegen — (§. 29 d. V.U.).

4) Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter, welche von erwählten Wahlmännern gewählt werden. Die Städte Karlsruhe und Mannheim wählen je drei, die Städte Freiburg, Heidelberg, Lahr und Pforzheim je zwei, die Städte Baden, Bruchsal, Durlach, Konstanz, Offenburg, Rastatt, Ueberlingen und Wertheim je einen Abgeordneten und jeder der einundvierzig Aemterwahlbezirke, in welche das übrige Land eingetheilt ist, ebenfalls einen Abgeordneten — (§§. 33 und 34 der V.U. und Beilage zur im Regierungsblatte von 1818, Seite 173 und ferner, verkündeten Wahlordnung vom 23. Dezember 1818).

5) Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben — (§. 8 d. V.U.).

6) Jede von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich. Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten — (§. 22 d. V.U.).

7) Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden — (§. 53 d. V.U.).

8) Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen — (§. 56 d. V.U.).

9) Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatmäßige Einnahmen zu etatmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundationsgesetzes ermächtigt ist — (§. 57, erster Absatz d. V.U. Weitere Bestimmungen hierüber Satz 18 und 19).

10) Ohne Zustimmung der Stände darf keine Domäne veräußert werden. Ausgenommen sind die zur Schuldentilgung bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten

gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zwecke der Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreites; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind — (§. 58 d. V.U.).

11) Ungeachtet — so sagt der §. 59 der V.U. wörtlich — die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind und Wir sie auch in dieser Eigenschaft vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radizirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen. Die Civilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden.

12) Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden — (§. 46 d. V.U.).

13) Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nichts abgeändert werden — (§. 54 d. V.U.).

14) Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern — (§. 62 d. V.U.).

15) Mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes wird den Ständen das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben

vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirte Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei oder verwendet werden solle — (§. 55 d. V.U.).

16) Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschlusse der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammen gezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer — (§§. 60, 61, 74 d. V.U.).

17) Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei anderen Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den in der Verfassungsurkunde namentlich ausgedrückten Fall (Satz 18) oder auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist. Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des wenn gleich schon gewählten Ausschusses nach sich — (§. 51 d. V.U.).

18) Für Fälle eines außerordentlichen unvorgesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnisse steht und wozu das Kreditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtage werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt — (§. 57 d. V.U.).

19) Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten auch vor eingeholter Zustimmung

der Stände gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt:

1) daß der alsdann zusammenzuberufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Krieges und einen Kommissär zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils wegen Kriegspräſtationen aller Art aufzustellenden Kriegskommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungwesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben — (§. 63 d. V.U.).

2) Bestimmungen nachgefolgter Gesetze.

§. 17.

Vorstehende Bestimmungen über die Wirksamkeit der Stände bezüglich des Staatshaushaltes und über die Form, in welcher diese Wirksamkeit sich äußert, sind jedoch nicht die einzigen. Vielmehr ward, wie die nächstfolgenden Paragraphen zeigen, durch weitere Gesetze die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse unter Aufhebung ihres veralteten Statutes neu geordnet, und die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses und der Stände in Hinsicht auf die Ueberwachung dieser Kasse und in Hinsicht auf die Mitwirkung bei Staatsanlehen näher bezeichnet und ganz wesentlich erweitert. Ferner wurden die Zehnt- und die Eisenbahnschuldentilgungskasse unter besondere ständische Obhut gestellt. Sodann wurden bezüglich des Grundstockes weitere Vorschriften ertheilt. Endlich wurden über die Vollmacht jedes einzelnen Landtages in Ordnung des Staatshaushaltes nähere Bestimmungen getroffen.

a. Das Amortisationskassegesetz vom 31. Dezember 1831.

§. 18.

Schon auf dem ersten Landtage ward das Bedürfniß erkannt,

bezüglich des §. 57 der Verfassungsurkunde (s. §. 16, Satz 9 und 18) Genaueres festzusetzen, namentlich bestimmt zu bezeichnen, in wie weit die Amortisationskasse allein und in wie weit sie unter Mitwirkung des ständischen Ausschusses zur Aufnahme von Staatsanlehen soll schreiten dürfen. Deßhalb wurde hierüber ein Gesetz vom 5. Oktober 1820 vereinbart. Dasselbe ergänzte die als mangelhaft erkannten bezüglichen Normen der Verfassungsurkunde, enthielt aber nebstdem eine ganz neue in der Verfassungsurkunde nirgends berührte Anordnung. Es verfügte nemlich im Art. 5, daß am Ende eines jeden Rechnungsjahrs, in welchem kein Landtag gehalten wird, der landständische Ausschuß einberufen und daß demselben durch eine Regierungskommission die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden soll, auch daß er alsdann seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorzulegen und über die Ergebnisse dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten habe.

Dieses Gesetz, ausdrücklich nur für die erste Finanzperiode ertheilt, wurde durch ein Gesetz vom 14. Mai 1825 mit wenigen Aenderungen, insbesondere mit der Aenderung auf die nächste Budgetperiode erstreckt, daß der Ausschuß am Ende eines jeden Rechnungsjahrs zur Prüfung der Amortisationskasserechnung einberufen werden solle. Die Wirksamkeit dieses letzteren Gesetzes ward sodann durch Gesetz vom 14. Mai 1828 für eine weitere Budgetperiode — 1828, 1829 und 1830 — aufrecht erhalten. Auf das Gesetz vom 14. Mai 1828 folgte endlich, aber nicht mehr auf eine bestimmte Budgetperiode beschränkt, sondern als fortdauernd wirksam und zugleich ausdrücklich als Verfassungsgesetz erklärt, das Gesetz vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 21) über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse. Seine Bestimmungen, bis auf einen unten näher zu berührenden Punkt heute noch wirksam, sind wörtlich die folgenden:

1) (Art. 1 d. G.). Alle das Staatsschuldenwesen berührende Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestehende Amortisationskasse fließen und alle sich darauf beziehenden Ausgaben von dieser geleistet werden.

Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, können ihr nur im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden.

Eine Vereinigung der Amortisationskasse mit der Generalstaatskasse oder einer andern Verwaltungskasse darf niemals stattfinden.

2) (Art. 2 d. G.) Die Amortisationskasse wird durch einen Director und die erforderlichen Kassenbeamten verwaltet; sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Der Director ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich oder dem Interesse der Amortisationskasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen und, wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergangenen Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

3) (Art. 3 d. G.) Die Abhör der Rechnungen der Amortisationskasse und die Ertheilung des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die durch das Edikt vom 16. März 1819 *) verliehene unabhängige Stellung verbleibt.

Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

4) (Art. 4 d. G.) Der landständische Ausschuß wird im ersten Semester nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs einberufen und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommission dem Staatsministerium vorlegen und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten. Sind zur Zeit, wo der Ausschuß einberufen werden sollte, die Stände selbst versammelt, so ist derselbe innerhalb sechs Wochen nach dem Schlusse des Landtages einzuberufen.

---

*) Dieses Edikt ist, wie schon erwähnt, durch die landesfürstliche Verordnung vom 11. Oktober 1832 (Regierungsblatt 1832, Seite 450) aufgehoben und ersetzt, dabei jedoch die unabhängige Stellung der Oberrechnungskammer unverändert beibehalten worden.

5) (Art. 5 d. G.) Das Bedürfniß der Amortisationskasse zur Bestreitung der Administrationskosten und Zinsen und zur allmähligen Tilgung der Staatsschuld wird für jedes Finanzjahr durch das Budget bestimmt. Letzteres setzt zugleich fest, welche von den im Satze 5 des Edikts vom 31. August 1808 bestimmten Mitteln*) oder welche andere statt dieser zur Deckung dieses Bedürfnisses angewiesen werden sollen.

In sofern bei den durch das Budget ausgeworfenen speciellen Einnahmen ein Ausfall stattfindet, hat das Finanzministerium die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die paratesten Staatsrevenüen anzuweisen. Diese sowie die speciellen Einnahmen müssen vor Bestreitung aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abgeliefert werden.

Die Staatskasse wird, im Falle die Administrationskosten oder Zinsen den budgetmäßigen Betrag übersteigen, den Mehrbetrag der Amortisationskasse bezahlen und im entgegengesetzten Falle das zu viel Bezahlte zurückerhalten.

*) Diese Mittel sind die Einkünfte vom Salz- und Postregal, die Berg- und Eisenwerkeinkünfte, die Erlöse aus dem Verkauf von Domänen, aus der Allodifikation von Lehen und Ablösung von Zinsen, die Erträgnisse der 1808 bestandenen Vermögenssteuer, Staatszuschüsse. Die Vermögenssteuer besteht aber längst nicht mehr; Domänenkaufschillinge und Gefällablösungsbeträge fließen dem Domänengrundstocke zu; die Posteinkünfte gehören nicht mehr zum allgemeinen Staatseinkommen, sondern zu jenen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

6) (Art. 6. d. G.) Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden.**) Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgehende ersetzen sollen (Reädifikationskosten) ist aus laufenden Revenüen zu bezahlen. Wie viel von dem Gesammtaufwand für Neubauten oder für den Ankauf von Gebäuden aus laufenden Revenüen und wie viel davon aus dem Grundstocksvermögen bestritten werden soll, wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt.

**) Hiezu ist, was den Holzerlös aus ausgestockten, der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Staatsdomänenwaldungen anbelangt, nach §. 20 eine Gesetzeserläuterung erfolgt.

7) (Art. 7 d. G.) Alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdenden Dienst- und andere Kautionen, das in baarem Geld bestehende ledige Erbe (Landr.-S. 813) und alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponibeln Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Ueber die Verwendung der disponiblen Fonds wird auf dem nächsten Landtag im gesetzlichen Wege verfügt.

8) (Art. 8 d. G.) Der Staatskasse wird zur Deckung ihrer Bedürfnisse, so weit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationskasse ein ständiger Kredit eröffnet, der in keinem Jahre den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf.

Die Amortisationskasse hat der Staatskasse bis auf diesen Betrag, im Falle des Bedürfnisses, Vorschüsse zu machen, welche von dieser, so wie es die Kassenverhältnisse gestatten, zurück zu zahlen sind. Wird dieser Kredit zur Deckung eines außerordentlichen unvorhergesehenen Staatsbedürfnisses benützt, so ist die Dringendheit desselben dem nächsten Landtage nachzuweisen.

9) (Art. 9 d. G.) Außer der Amortisationskasse ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Staatsanlehen unter irgend einem Vorwande zu contrahiren.

10) (Art. 10 d. G.) Die Amortisationskasse ist befugt, zu Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, nemlich zu Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds und zu Realisirung des der Finanzverwaltung durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten ständigen und etwa durch das Budget bewilligt werdenden außerordentlichen Kredits, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, Anlehen zu machen, entweder auf eine bestimmte Zeit, die aber den Termin, wo die nächste Ständeversammlung gesetzlich stattfinden muß, nur um sechs Monate überschreiten darf, oder auf unbestimmte Zeit mit einer Aufkündigungsfrist, die ein halbes Jahr nicht übersteigen kann.

11) (Art. 11 d. G.) Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.

12) (Art. 12 d. G.) Die in dem Art. 10 dieses Gesetzes und in dem §. 63 der Verfassungsurkunde (siehe oben §. 16 Satz 18) erwähnten Anlehen ausgenommen, erfordern alle übrigen entweder die Zustimmung der Stände oder des ständischen Ausschusses. Die Zustimmung des Letzteren genügt, wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von 500,000 fl. nicht übersteigt, wegen außerordentlicher unvorhergesehener dringender Staatsausgaben, oder wegen außerordentlicher Revenüenausfälle, zu deren Deckung die wirklichen Einnahmen der Staatskasse neben Benutzung des ständigen oder etwa durch das Budget bewilligten außerordentlichen Krebits nicht hinreichend sind, nothwendig wird.

13) (Art. 13 d. G.) Wenn der landständische Ausschuß zu einer die Veränderung des Zinsfußes bezweckenden Operation oder zu einem Anlehen seine Zustimmung geben soll, so wird derselbe einberufen und ihm im ersten Falle die Räthlichkeit der Operation, im letzten Falle die Nothwendigkeit des Anlehens und seines Betrages von einer Commission der Regierung nachgewiesen.

14) (Art. 14 d. G.) Der landständische Ausschuß hat durch die Regierungscommission dem Staatsministerium zu erklären:

„ob er zu der vorgeschlagenen Veränderung des Zinsfußes und unter welchen Modalitäten, und, im Falle es sich von einem Anlehen handelt, zu diesem seine Zustimmung gebe und bis zu welchem Betrag."

15) (Art. 15 d. G.) Das von dem ständischen Ausschuß consentirte Anlehen wird von der Tilgungskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negocirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschlusse dem ständischen Ausschusse mitzutheilen und dessen Erinnerungen und begründete anderweitige Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

16) (Art. 16 d. G.) Die wegen Veränderung des Zinsfußes oder wegen eines Anlehens gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtage vorgelegt.

17) (Art. 17 d. G.) Der landständische Ausschuß muß, um mit Wirksamkeit Beschlüsse fassen zu können, vollzählig sein. Er ist als vollzählig anzusehen, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen und nebst dem Präsidenten oder Vicepräsidenten zwei

weitere Mitglieder der ersten und vier Mitglieder der zweiten Kammer in Folge der Einberufung versammelt sind.

Zur Gültigkeit seiner Zustimmung zu Aenderung des Zinsfußes der Staatsschuld oder zu einem Anlehen ist erforderlich, daß sich wenigstens fünf Mitglieder des Ausschusses dafür erklären. Zu allen andern Beschlüssen desselben ist die absolute Stimmenmehrheit hinlänglich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

18) (Art. 18 d. G.) Wenn die disponiblen Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatskredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch in keiner andern Weise als durch Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung mit solchen. *)

Die Deckung ist als hinlänglich anzusehen, wenn der Betrag dieser Papiere nach ihrem Kurswerth der Größe des Darlehens gleichkommt, mit der Beschränkung jedoch, daß sie nie über Pari in Deckung genommen werden dürfen.

*) Diese Bestimmung ist, wie §. 19 zeigt, inzwischen geändert worden.

19) (Art. 19 d. G.) Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle des Statutes vom 31. August 1808 über die Einrichtung der Amortisationskasse und des §. 57 der Verfassungsurkunde, so weit es dieselbe ergänzt, erläutert oder abändert und bildet somit selbst einen Theil der Verfassung.

b. Das Gesetz vom 22. Juni 1837.

§. 19.

Durch das so eben angeführte Gesetz von 1831 war das veraltete Statut der Amortisationskasse in zweckmäßiger Weise ersetzt, sowie die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses namhaft erweitert und entsprechend geordnet. Der Art. 18 des Gesetzes (§. 18, Satz 18), die zeitweise nutzbringende Verwendung der disponibeln Mittel betreffend, zeigte sich jedoch in der Folge nicht ganz angemessen. Es ergab sich nämlich, daß die Amortisationskasse ohne Noth viel zu sehr beschränkt sei, wenn sie nur eigene Papiere beleihen darf. Der Artikel 18 wurde darum durch ein

Gesetz vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 119) abgeändert, wie folgt:

„Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zweck im Interesse des Staatskredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung."

„Die Frage, ob im einzelnen Fall die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der collegialischen Entscheidung."

c. Das Gesetz vom 6. Februar 1851.

§. 20.

Noch war es erforderlich, einen zum Art. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse (§. 18 Satz 6) erhobenen Zweifel hinweg zu räumen, den Zweifel nämlich, ob der Holzerlös von Staatsdomänenwaldungen, welche ausgestockt und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogen werden, zu der Grundstockseinnahme gehöre oder zu den laufenden Revenüen. Ein Gesetz vom 6. Februar 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 63) beseitigte diesen Zweifel, indem es wörtlich Folgendes bestimmte:

1) (Art. 1 d. G.) Der Holzerlös von Staatsdomänenwaldungen, welche ausgestockt und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogen werden, bildet fortan einen Bestandtheil der laufenden Revenüen der Domänenverwaltung, ist aber, so weit das Holz nicht auch dann zum Hieb gekommen wäre, wenn man den Wald als solchen beibehalten hätte, in der Hauptrechnung derselben als außerordentliche Einnahme besonders nachzuweisen.

2) (Art. 2 d. G.) Diese außerordentliche Einnahme ist zur Deckung des Aufwandes für Meliorationen von Domänengrundstücken bestimmt, so weit derselbe aus den im ordentlichen Budget für besonderen Verwaltungsaufwand ausgesetzten Mitteln nicht bestritten werden kann.

Was hiernach von der betreffenden Einnahme einer Budgetperiode nicht verwendet wird, geht als zu gleichem Zwecke forthin verfügbarer Rest auf folgende Budgetperioden über.

3) (Art. 3 d. G.) Meliorationen, welche nicht aus den Mitteln für besonderen Verwaltungsaufwand bestritten werden können, sind jeweils in das außerordentliche Budget aufzunehmen. Aus dem Domänengrundstocke darf der Aufwand hiefür nur dann geschöpft werden, wenn und soweit an der im Artikel 2 bezeichneten außerordentlichen Einnahme aus Holzerlös nichts mehr verfügbar ist.

4) (Art. 4 d. G.) Hinsichtlich der Theilnahme des Grundstockvermögens am Aufwande für Domänengebäude verbleibt es beim Art. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse.

d. Das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 und das Gesetz vom 30. Juli 1840.

§. 21.

Zu den Aufgaben, welche die Verfassungsurkunde und das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse den Ständen und dem ständischen Ausschusse gestellt haben, ist durch das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1833, Seite 265) eine weitere hinzugekommen. Dieses Gesetz befiehlt nemlich in seinen §§. 78—82 zur Erleichterung der Zehntpflichtigen in Aufbringung der Zehntablösungskapitalien die Bildung einer Zehntschuldentilgungskasse. Letzterer ist die Bestimmung gegeben, den Zehntpflichtigen auf Verlangen die benöthigten Kapitalien vorzuschießen und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben. Die benöthigten Kapitalien sollen durch Vermittlung der Amortisationskasse von der Grundstocksverwaltung entliehen und, so weit die Mittel dieser hiezu nicht ausreichen, im Wege gesetzlicher Staatsanleihen von Dritten beigeschafft werden. Unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums gestellt, soll die Zehntschuldentilgungskasse den Beamten der Amortisationskasse übertragen werden können. Sie soll aber besondere Rechnung führen, welche auf jedem Landtage den Ständen, so wie jedes Jahr dem ständischen Ausschusse vorzulegen ist.

Späterhin wurde wahrgenommen, daß es denn doch zu umständlich und in der That überflüssig sei, in Beischaffung der der Zehntschuldentilgungskasse nöthigen Kapitalien die Vermittlung der Amortisationskasse in Anspruch zu nehmen, da beide Kassen von

den nemlichen Beamten (denen der Amortisationskasse) geführt und vom nemlichen Ministerium geleitet werden. Deßhalb ward denn unterm 30. Juli 1840 (Regierungsblatt 1840, Seite 165) ein weiteres Gesetz gegeben, wodurch der Zehntschuldentilgungskasse zugestanden wurde, die erforderlichen Gelder unmittelbar von der Grundstocksverwaltung, auch — so weit deren Mittel nicht ausreichen — im Wege gesetzlicher Staatsanlehen nach Art. 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse unmittelbar von Dritten beizubringen. So weit aber hiernach das Gesetz vom 30. Juli 1840 die Artikel 6 und 9 des eben angerufenen Gesetzes vom 31. Dezember 1831 auf die Zehntschuldentilgungskasse ausdehnt, ward es zugleich als ein Verfassungsgesetz erklärt.

e. Das Eisenbahnschuldentilgungskassegesetz vom 10. September 1842.

§. 22.

Eine fernere Aufgabe für die Stände und den ständischen Ausschuß wurde durch das Gesetz vom 10. September 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 241) über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse geschaffen. Auch auf letztere Kasse sollte sich fortan die besondere Wirksamkeit der Stände und ihres Ausschusses erstrecken. Das Gesetz befiehlt nemlich wörtlich, wie folgt:

1) (Art. 1 d. G.) Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmähligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahnschuldentilgungskasse — errichtet.

2) (Art. 2 d. G.) Die Führung der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen; sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Der Director ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich oder dem Interesse der Kasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen und, wenn er sich

bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen.

Die hierauf ergehenden Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

3) (Art. 3 d. G.) Die für die Eisenbahnschuldentilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwande entzogen werden.

Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwande zugewiesen werden.

4) (Art. 4 d. G.) Die Abhör der Rechnungen und die Ertheilung des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die durch das Edict vom 16. März 1819 verliehene unabhängige Stellung verbleibt.

Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

5) (Art. 5 d. G.) Dem landständischen Ausschusse, welcher im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs einberufen wird, muß auch die Rechnung und Bilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

6) (Art. 6 d. G.) Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfond und Verwaltungskosten wird der Eisenbahnschuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zugewiesen.

7) (Art. 7 d. G.) So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfond und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

8) (Art. 8 d. G.) Wenn die disponibeln Mittel der Kasse periodisch nicht zu den Zwecken derselben verwendet werden können, so kann sie von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch mit keiner längeren als einviertel-

jährigen Aufkündigungsfrist und gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.

Die Frage, ob im einzelnen Fall die Deckung vollkommene Sicherheit gewährt, unterliegt der collegialischen Entscheidung des Finanzministeriums.

9) (Art. 10 d. G.) Das gegenwärtige Gesetz bildet wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse einen Theil der Verfassungsurkunde.

f. Das Gesetz vom 5. August 1841.

§. 23.

Noch in einer anderen Richtung ist durch ein der Verfassungsurkunde nachgefolgtes Gesetz die Wirksamkeit der Stände näher bestimmt worden, nemlich in Rücksicht auf die je unmittelbar vorangegangene und unmittelbar folgende Ständeversammlung.

Die Verfassungsurkunde hat befohlen, daß von den grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer je die Hälfte nach vier Jahren, daß ferner die beiden Abgeordneten der Universitäten zur ersten Kammer je nach vier Jahren und gleichzeitig mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten, daß endlich von den Abgeordneten zur zweiten Kammer je ein Viertel nach zwei, vier, sechs und acht Jahren auszutreten haben, daß aber, falls S. K. H. der Großherzog den Landtag auflöst, alle durch Wahl ernannte Mitglieder beider Kammern, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter sofort ihre Eigenschaft verlieren.

Zu diesen Verfassungsbestimmungen ist nun, nachdem durch ein Gesetz vom 5. August 1841 der Anfang des Rechnungsjahrs und sonach auch der Budgetperiode auf den 1. Januar verlegt worden war, durch ein weiteres Gesetz vom 5. August 1841 (Regierungsblatt 1841, Seite 213) und zwar durch §. 3 dieses Gesetzes wörtlich Folgendes verordnet worden:

Der §. 79 der Verfassungsurkunde, lautend:

> „Die Reihenfolge, wonach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt" —

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern, im Falle des §. 43 der Verfassungsurkunde (d. i. im Falle der Auflösung der Stände), wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren, Städte und Aemter durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt."

„Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur fünfzehn und in den drei folgenden Perioden jedesmal sechzehn Mitglieder austreten."

„Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode, und nach einer Gesammterneuerung der Kammern der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind."

„Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hiezu der regelmäßig zu ein Viertel erneuerte berufen werden."

„Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so daß das erste Viertel der Deputirten zur zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) mit dem 30. Juni des nemlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Viertheil (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen."

„Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der letzteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkte jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden."

Drittes Kapitel.

Feststellung des Gesammt-Voranschlags für den Staatshaushalt.

1) Im Allgemeinen.

§. 24.

Der Gesammt-Voranschlag für den Staatshaushalt wird durch Vereinbarung der Staatsregierung mit den Ständen über das Staatsbudget, den Betriebsfond und das Finanzgesetz festgestellt. Sofern dieses noch nicht zu Stande gekommen ist, wenn die Befugniß zur Steuererhebung abläuft, können zur Fortsetzung der letzteren einstweilige Anordnungen getroffen werden. Ebenso bei Ausgabebedürfnissen, die im Staatsbudget nicht vorgesehen, gleichwohl aber unverschieblich sind. Wo endlich ein Staatsanlehen nothwendig wird, ist unter Umständen hierüber eine Verständigung mit den Ständen selbst oder mit dem ständischen Ausschusse erforderlich.

2) Das Staatsbudget.

§. 25.

Kein größerer Haushalt kann in Ordnung bestehen, wenn er es unterläßt, je zu oder vor Anfang einer Haushalts- oder Wirthschaftsperiode einen Voranschlag über die in dieser Periode ihm bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Es würde ihm ohne diesen Voranschlag an einem Ueberblicke über die Einkünfte, welche er zu erwarten, und über den Aufwand, für welchen er Fürsorge zu treffen hat, gebrechen. Er würde nicht selten Ausgaben vornehmen, ohne daß ihm die Mittel dafür zu Gebote sind. Er würde Verschieblicheres leisten und späterhin, von überspannter Hoffnung über die Höhe der verfügbaren Einnahmen zurückkommend, minder Verschiebliches vertagen müssen. Er würde, von unvermuthetem Bedürfnisse überrascht, zu dessen Deckung mitunter der Mittel entbehren. Er würde nicht selten während des Laufs der Wirthschaftsperiode in unangenehme, für den ungestörten Fortgang seiner Wirthschaft nachtheilige und selbst mit namhafter Einbuße verknüpfte Verlegenheiten gerathen.

Ist ein solcher Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben, welche dem Haushalt in einer bestimmten Wirthschafts-

periode bevorstehen, aus den bezeichneten Gründen bei einem größeren Privathaushalte kaum entbehrlich, so ist er vollends beim Staatshaushalte unerläßlich. Dies, von allem Anderen abgesehen, schon darum, weil Letzterer selbst in kleineren Staaten an Umfang und Manchfaltigkeit auch einen großen Privathaushalt weit übertrifft.

Den Voranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushalts in einer bestimmten Wirthschaftsperiode nennt man auch das Budget desselben für diese Wirthschaftsperiode, den Voranschlag für den Staatshaushalt insbesondere das Staatsbudget.

a. Budgetperiode.

§. 26.

Die Wirthschaftsperiode, für welche das Staatsbudget aufgestellt wird und welche darum gewöhnlich die Budgetperiode oder auch Etats- oder Finanzperiode heißt, ist in den einzelnen Staaten, namentlich auch in den konstitutionellen deutschen Staaten, ziemlich verschieden. In einzelnen derselben ist diese Periode eine einjährige, in andern eine zweijährige, in wieder andern eine mehr als zweijährige. Eine nur einjährige Periode ist für die Aufstellung eines genauen Budgets freilich die angemessenste, weil Einnahmen und Ausgaben nur für einen möglichst kurzen und möglichst nahe liegenden Zeitabschnitt, nur für ein Jahr, voraus zu bemessen sind. Die einjährige Periode hat aber auch erhebliche Uebelstände, namentlich den Uebelstand im Gefolge, daß sie das bei gründlicher Behandlung doch immerhin große Geschäft der Fertigung und Erörterung des Voranschlages Jahr für Jahr nothwendig macht und daß sie dadurch in jedem Jahre während eines nicht gerade ganz kurzen Zeitabschnittes viele Arbeitskräfte in Anspruch nimmt, welche dadurch oft dringlichen Verwaltungsgeschäften entzogen werden. Auch die bei einer einjährigen Budgetperiode alljährlich erforderliche Einberufung der Stände führt wenigstens in kleineren Staaten Störungen im geordneten Fortgange der Verwaltung mit sich, die man nicht mit Unrecht zu vermeiden wünscht. Eine zweijährige Budgetperiode fordert die Arbeit der Fertigung des Voranschlages nur alle zwei Jahre. Sie erlaubt es damit, derselben mehr Zeit und Erwägung zu widmen und durch Umsicht in deren Vornahme

die größere Schwierigkeit in der Vorausbemessung von Einnahme und Ausgabe zu überwinden. Sie fordert auch der Regel nach nur alle zwei Jahre eine Ständeversammlung. Sie hält darum wenigstens für mittlere und kleinere Staaten die goldene Mittelstraße ein einerseits zwischen der einjährigen und anderseits zwischen der mehr als zweijährigen Periode, welche die Vorausbemessung von Einnahme und Ausgabe, soll sie einigermaßen gründlich sein, nicht nur und um so mehr, je länger sie ist, ganz erheblich erschwert, sondern auch ganz erheblich unzuverlässiger macht und zudem eine beträchtlich größere Anzahl unerwartet auftretender und darum nicht vorgesehener Bedürfnisse einer vorgängigen Mitwirkung der Stände entzieht.

§. 27.

Baden stellt sein Budget je für zwei Jahre und zwar jetzt je für zwei Kalenderjahre auf; seine Budget- oder Finanzperiode ist also eine zweijährige und zwar eine auf zwei Kalenderjahre sich erstreckende. Die Bestimmung hierüber findet sich in der Verfassungsurkunde selber, nämlich in den bereits oben — §. 16, Satz 12, 13 und 15 — aufgeführten §§. 46, 54 und 55.

Es sagt nämlich §. 46:

„Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden;"

sodann §. 54:

„Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben;"

und §. 55:

„Mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget ꝛc. übergeben."

§. 28.

Bei der zweijährigen Budgetperiode ist es aber nicht immer verblieben. Wohl ist sie beim ersten mit den Ständen vereinbarten Budget, jenem für die Jahre 1820 und 1821, eingehalten worden. Für die Jahre 1822, 1823 und 1824 sind aber keine Budgets mit den Ständen vereinbart worden und für die Jahre 1825, 1826 und 1827, dann für die Jahre 1828, 1829 und 1830 hat man kraft eines Gesetzes vom 14. April 1825 je dreijährige Budgets gegeben. Durch Gesetz vom 8. Juni 1831 (Regierungsblatt 1831, Seite 79) ist jedoch jenes vom 14. April 1825 aufgehoben und die Vorschrift der Verfassungsurkunde wieder herge-

stellt worden, so daß seit dem Jahre 1831 das Budget je für zwei Jahre aufgestellt wird.

§. 29.

Die Budgetperiode ist keineswegs stets nach Kalenderjahren bestimmt gewesen. Sie ist, wie §. 25 gesagt wurde, die Wirthschaftsperiode, also in Baden der Zeitabschnitt zweier Wirthschafts- oder Rechnungsjahre. So lange daher das Rechnungsjahr nicht mit dem Kalenderjahre zusammenfiel, konnte sich die Budgetperiode eben auch nur nach dem ersteren, nicht nach dem letzteren Jahre richten, konnte deßhalb sowohl der Voranschlag über die muthmaßlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben wie die Uebersicht über die wirklich erfolgten Einnahmen und Ausgaben nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Rechnungsjahre und nicht zwei Kalenderjahre umfassen. Das Rechnungsjahr nennt man auch Etatsjahr, weil der Etat, das ist die Uebersicht über den Stand der muthmaßlichen, wie jene über den Stand der wirklichen Einnahmen und Ausgaben eben doch nur das Wirthschafts- oder Rechnungsjahr berücksichtigen kann. Vor dem Jahre 1819 hatte man nun im badischen Staatshaushalt ein mit dem 23. April, seit 1819 ein mit dem 1. Juni und seit 1836 ein mit dem 1. Juli beginnendes Etats- oder Rechnungsjahr. Erst vom 1. Januar 1842 an ist nach Gesetz vom 5. August 1841 das Rechnungs- oder Etatsjahr auf das Kalenderjahr verlegt und deßhalb auch für das Halbjahr vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 ein besonderes Budget bearbeitet worden.

Hiernach haben seit 1819 bestanden:

1) ein Budget für die Periode vom 1. Juni 1820/22,

2) ein Budget für die Periode vom 1. Juni 1825/28,

3) ein solches für die Periode vom 1. Juni 1828/31,

4) die Budgets vom 1. Juni 1831/33, 1833/35, 1835/37,

5) die Budgets vom 1. Juli 1837/39, 1839/41,

6) das Budget vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841,

7) die Budgets vom 1. Januar 1842/44, 1844/46, 1846/48, 1848/50, 1850/52, 1852/54, 1854/56, 1856/58, 1858/60, von welchen jedoch das Budget 1848/50, also für die Kalenderjahre 1848 und 1849, der bekannten im Jahre 1849 eingetretenen besonderen Ereignisse halber zum förmlichen Abschlusse mit den Ständen nicht gelangt ist.

b. Einnahme- und Ausgabebudget. Ausgaben: Lasten und Verwaltungskosten, eigentlicher Staatsaufwand.

§. 30.

Der Staatshaushalt hat Einnahmen zu beziehen und Ausgaben zu leisten. Sein Budget zerfällt darum in zwei Theile — in ein Einnahme- und in ein Ausgabebudget. Die Ausgaben des Staatshaushalts sind selbst wieder von zweierlei wesentlich verschiedener Art. Die eine nemlich begreift jene Ausgaben, welche auf den Einnahmen haften und gemacht werden müssen, wenn anders man die betreffenden Einnahmen beziehen will. Man nennt diese Art der Ausgaben die Lasten und Verwaltungskosten. Haftet z. B. auf einem Domänengute oder auf einem Domänengefäll die privatrechtliche Verpflichtung zur Leistung einer jährlichen Geld- oder Naturalabgabe an den Ortsgeistlichen, an die Ortsschule, an einen Lehenmann (Erb- oder Schupflehenbeständer) oder an irgend einen dritten Berechtigten, so ist diese Abgabe eine Last des Gutsertrags. Gemeindeumlagen, welche von den Grundbesitzungen des Staates, Brandversicherungsbeiträge, welche von Staatsgebäuden entrichtet werden müssen, sind eine Last, welche auf dem Genusse der bezüglichen Liegenschaften haftet. Nicht minder ist es eine Last, wenn ein Theil irgend einer Staatseinnahme wegen Zahlungsunvermögen des Leistungspflichtigen in Verlust geräth (Abgang) oder aus Billigkeits- oder Rechtsgründen erlassen wird (Nachlaß). Die Verwaltungskosten aber begreifen den Aufwand, welcher für die Erhaltung, Verbesserung und Bewirthschaftung eines Staatsguts, für Unterhaltung, Verbesserung und Erneuerung hiezu erforderlicher Wirthschaftsgebäude, für die Betreibung irgend welcher in Staatshänden befindlicher Gewerbe, für Feststellung, Erhebung und Ueberwachung von Staatseinnahmen überhaupt gemacht wird.

Von dieser ersten Art der Staatsausgaben, den Lasten und Verwaltungskosten, wesentlich verschieden ist die zweite Art derselben, die man im Großherzogthume den eigentlichen Staatsaufwand nennt. Dahin gehören alle Ausgaben, welche nicht zunächst zur Erzielung von Staatseinnahmen, sondern zur Deckung von irgend anderen Ausgabebedürfnissen des Staates geleistet werden. Die Ausgaben für das Staatsoberhaupt, für die Landstände, für die Ministerien, für Gesandtschaften und Consulate, für Rechts-

pflege, Polizei und innere Verwaltung, für Kirche und Schule (von den vorhin erwähnten privatrechtlichen Lasten abgesehen), die Ausgaben zur Förderung von Wissenschaft und Kunst, Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, für Wohlthätigkeitsanstalten, für die Wehrverfassung, für früher geleistete Dienste, für Verzinsung, Verwaltung und Tilgung der Staatsschuld sind demnach eigentlicher Staatsaufwand.

Das Ausgabebudget des Staates zerfällt daher in jenes für Lasten und Verwaltungskosten und in jenes für den eigentlichen Staatsaufwand.

c. Ordentliches und außerordentliches Budget.

§. 31.

Jeder Privathaushalt hat Jahr für Jahr seine gewöhnlichen (laufenden) Bedürfnisse, für deren Deckung er sorgen muß, und seine gewöhnlichen (laufenden) Einnahmen, welche er hierauf verwendet. Man pflegt diese gewöhnlichen oder laufenden Einnahmen und Ausgaben, weil sie, wenn auch bald etwas höher, bald etwas niedriger, denn doch regelmäßig wiederkehren, die **ordentlichen** Einnahmen und Ausgaben und den Voranschlag hierüber den **ordentlichen** Voranschlag, das **ordentliche** Budget, zu nennen.

Im Privathaushalte kommen aber mitunter, wenn auch nicht in jeder Wirthschaftsperiode, vorübergehend ganz besondere außergewöhnliche Einnahmen und Ausgaben vor, welche man, eben weil sie nicht regelmäßig wiederkehren, **außerordentliche** Einnahmen und Ausgaben und den Voranschlag hierüber den **außerordentlichen**, das **außerordentliche** Budget, nennt.

Wie im Privat- so auch im Staatshaushalte. Die Ausgaben desselben sind in der Regel und dem weit überwiegenden Betrage nach solche, welche sich von einer Wirthschaftsperiode zur anderen wiederholen. Theils sind sie schon einzeln ihrer Größe nach Jahr für Jahr oder auch je für einen bestimmten längeren Zeitabschnitt völlig gleich; theils sind sie zwar einzeln ihrer Größe nach verschieden, ja selbst dem Zeitpunkte nach, in welchem sie eintreten, zufällig, aber doch ihrer Gattung nach von einer Wirthschaftsperiode zur anderen ziemlich sicher, auch ihrem Gesammtbetrage nach beiläufig gleich. In ihren Einzelbeträgen so ziemlich fest und Jahr für Jahr wiederkehrend sind z. B. im geordneten Gange

der Staatsverwaltung die Besoldungen der Staatsbeamten und die Gehalte der unteren Angestellten. In ihren Einzelbeträgen sowohl wie in der Zeit ihres Eintrittes wandelbar, in der Gesammtsumme jedoch ziemlich gleich sind z. B. die Kosten der Bewirthschaftung und gewöhnlichen Verbesserung der Staatsdomänen, die Kosten der Unterhaltung und der gewöhnlichen Verbesserung von Staatsgebäuden, der Aufwand für Unterhaltung und gewöhnliche Verbesserung von Landstraßen und Flüssen, der jährliche Aufwand für Rechtspflege, Verwaltung und Polizei, für Kirche und Schule, für milde Zwecke, für Förderung von Wissenschaft und Kunst, Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, für die Staatsschuld, für Pensionen u. s. f. Alle diese Ausgaben, seien es nun Lasten, Verwaltungskosten oder eigentlicher Staatsaufwand, ja der ganze gewöhnlich wiederkehrende, wenn auch manche zufällige Einzelbeträge enthaltende, Staatsbedarf sind sonach die **ordentlichen** Staatsausgaben. Selbst Summen, welche ausgesetzt werden, um die Staatsgebäude (z. B. Lastengebäude der Domänenverwaltung für Kirchen, Pfarreien und Schulen oder Wirthschaftsgebäude der Domänen-, der Salinen-, der Zollverwaltung u. s. w. oder Amthäuser, Gefängnisse u. s. w.) allmählig, so wie sie abgehen, wieder erneuern zu können, ebenso bei Brücken- und Straßenbauten und Anderem, gehören als Reädifikationsaufwand zu den ordentlichen Ausgaben. Ebenso sind die Einnahmen des Staates, soweit sie von einer Wirthschaftsperiode zur anderen, wenn auch viele wandelbare Einzelbeträge mitenthaltend, regelmäßig wiederkehren, die **ordentlichen** Staatseinnahmen. Es ist endlich das Budget über diese Einnahmen und Ausgaben das ordentliche Staatsbudget.

Daß dieses Budget nicht eng begrenzt werden darf, liegt schon in der Natur der Sache. Die Staatszwecke fordern nicht blos, daß die zu dem Ende bestehenden Staatseinrichtungen gut unterhalten, sondern auch, daß sie fortschreitend mehr und mehr vervollkommnet werden. Daher gehören auch Verwendungen für letzteren Zweck innerhalb bestimmter mäßiger Schranken zu den ordentlichen Ausgaben des Staatshaushalts. Der Staat würde seiner Bestimmung entgegen das Prinzip des Beharrens, nicht das des Fortschreitens, annehmen, wenn er nicht auch solche Verwendungen, allerdings innerhalb wohl bemessener seine finanziellen Kräfte beachtender Schranken, unter seine ordentlichen Ausgaben

aufnehmen, sonach auch Jahr für Jahr Deckungsmittel hiefür, also ordentliche Einnahmen bestimmen wollte.

Aber im Staatshaushalte treten mitunter auch Ausgabsbedürfnisse hervor, welche ebenso einzeln wie ihrer Gattung nach rein vorübergehend und dabei zugleich von so wesentlich hohem Betrage sind, daß sie zum gewöhnlichen, wenn schon auf Verbesserungen mitberechneten Staatsbedarf nicht mehr eingereiht werden können. Theils ist es ein ganz besonderer Anlaß, welcher, wie z. B. eine Kriegsbedrohung, diesen außerordentlichen Bedarf hervorgerufen hat. Theils ist es eine ausnahmsweise besonders günstige Lage des Staatshaushalts, welche vorübergehend weit mehr als gewöhnlich auf Verbesserung von Staatseinrichtungen zu verwenden erlaubt. Solche Ausgaben sind dann **außerordentliche** und der Voranschlag hierüber ist das Budget der außerordentlichen Ausgaben.

Aber auch außerordentliche Einnahmen gibt es, seien es nun solche, welche in großen Beträgen in Folge eines besonderen vorübergehenden Anlasses sich ergeben, oder solche, welche zur Deckung außerordentlicher Ausgaben außerordentlicher Weise — sei es durch außerordentliche Steuern, oder durch Beiziehung von Einnahmeerübrigungen der Vorjahre, oder endlich durch Schuldaufnahme — aufzubringen sind. Der Voranschlag über dergleichen Einnahmen ist das Budget der **außerordentlichen** Einnahmen.

Das Staatsbudget zerfällt demnach in das ordentliche und in das außerordentliche.

Jede Budgetperiode hat nothwendig ihr ordentliches Budget der Einnahmen und Ausgaben. Ein außerordentliches Budget dagegen ist nicht schlechthin in jeder Budgetperiode nöthig; es kommt vielmehr nur vor, wenn in der Budgetperiode außerordentliche Einnahmen oder außerordentliche Ausgaben, oder jene und diese erwartet werden.

d. Budget des allgemeinen Staatshaushalts und Budget der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

§. 32.

Der badische Staatshaushalt besteht zur Zeit aus zwei Theilen, aus dem allgemeinen Haushalte und aus dem hievon ausgeschiedenen und sonach getrennt behandelten Haushalte der Verkehrsanstalten mit dem Eisenbahnbau und der Eisenbahnschulden-

tilgungskasse. Wie im §. 22 bereits ausgeführt wurde, ist nemlich zur Beischaffung der Kapitalien für den Staatseisenbahnbau, so wie zur Verwaltung, Verzinsung und allmähligen Tilgung der hierwegen aufgenommenen Staatsanlehen seit 1842 eine besondere Kasse, die Eisenbahnschuldentilgungskasse, errichtet und ist derselben als ständige Dotation für Zinsen, Tilgungsfond und Verwaltungskosten der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zugewiesen. Die Reineinnahmen des Post- und Eisenbahnbetriebs sind darum seit 1842 und auf jedenfalls noch lange Zeit einem besonderen Staatszwecke gewidmet, den nebst ihnen die Kassen für den Eisenbahnbau und die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu fördern haben. Nicht ohne guten Grund sind darum diese Verwaltungszweige aus dem allgemeinen Staatshaushalte ausgeschieden und haben, wie einen besonderen Haushalt, so auch ein besonderes Budget, das Budget der ausgeschiedenen Verwaltungszweige. Dieses zerfällt der Natur der Sache nach in

das Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung oder der Verkehrsanstalten,
das Budget des Eisenbahnbaues und
das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Seither ist dem Budget der Verkehrsanstalten gewöhnlich auch noch ein außerordentliches Budget derselben beigefügt worden. Dies läßt sich jedoch füglich vermeiden. Die Gründe, welche zu gleicher Ausscheidung beim allgemeinen Staatshaushalte bestimmen, walten hier nicht ob und alle Verwendungen auf den Post- und Eisenbahnbetrieb können ohne die geringste Störung in einem und dem nemlichen Voranschlag, die außerordentlichen Ausgaben etwa unter besonderem Titel, ihre Stelle finden. An Uebersichtlichkeit wird dadurch wesentlich gewonnen.

e. Grundstocksbudget.

§. 33.

Gewöhnlich ist außer den in den §§. 31 und 32 genannten Budgets noch ein weiteres aufzustellen, jenes über die aus dem Domänengrundstocke zu bestreitenden Ausgaben.

Das Grundstocksvermögen des Staates besteht aus den Gebäuden, Grundstücken, Grundrechten und Grundgefällen, welche sich im Eigenthume des Staates befinden, und aus den Activ-

kapitalien, welche er als Kaufschillinge für veräußerte Liegenschaften, Grundrechte und Grundgefälle, oder als Ablösungsbeträge hiefür oder auf sonstigem Wege erworben hat, über Abzug aller Lasten, welche auf diesem Vermögen haften. Dieses Grundstocksvermögen des Staates ist aber selbst wieder von zweierlei Art. Entweder ist es Domänenvermögen, von welchem die §§. 58 und 59 der Verfassungsurkunde handeln, oder es ist sonstiges Grundstocksvermögen des Staates, ersteres auch Domänengrundstock, letzteres Staatsgrundstock genannt. Nun sind, wie der Art. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse (s. oben §. 18, Satz 6) zu erkennen gibt, alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstockes bilden, bei der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich anzulegen, auch aus diesem Grundstocksvermögen jene Ausgaben zu bestreiten, welche je das Budget einer Finanzperiode als dahin geeignet bezeichnen wird. Es sind dies Verwendungen, welche die Vermehrung des Grundstockes zum Gegenstande haben und darum mit Recht nicht aus laufenden Mitteln, sondern aus den Kapitalien bestritten werden, welche einen Bestandtheil des Grundstocksvermögens bilden und als solches bei der Amortisationskasse angelegt sind. Darum ist denn auch, wenn für eine Budgetperiode dergleichen Ausgaben in Aussicht genommen werden wollen, ein Budget der aus dem Grundstocke zu schöpfenden Ausgaben aufzustellen.

Hiernach würde freilich sowohl ein Budget für den Domänengrundstock als auch ein solches für den Staatsgrundstock aufgestellt werden müssen. Allein die getrennte Festhaltung des Grundstocksvermögens hat doch nur rücksichtlich des Domänen-, nicht rücksichtlich des Staatsgrundstockes Werth. Mit Recht beschränkt man sich daher auf ein Budget über die aus dem Domänengrundstocke zu schöpfenden Ausgaben. Ist ein zum Staatsgrundstocke gehöriges Kapitalvermögen, z. B. der Erlös aus entbehrlich gewordenen Staatsdienst- (nicht Domänen-) Gebäuden, bei der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich angelegt, so wird der in der Regel nur sehr untergeordnete Betrag gewöhnlich bald wieder zur Erwerbung oder Herstellung neuer Staatsdienstgebäude oder sonstiger Staatseinrichtungen verwendet und bedarf es, falls die Verwendung beim Staatsbudget vereinbart wird, nur einer entsprechenden Hinweisung im Finanzgesetze.

§. 34.

Für jede Budgetperiode kommen darum vor:

1) das ordentliche Budget des allgemeinen Staatshaushalts;
2) das außerordentliche Budget desselben, wenn — wie fast immer — hiezu Anlaß vorhanden ist;
3) das Budget der ausgeschiedenen Verwaltungszweige in seinen im §. 32 erwähnten drei Bestandtheilen;
4) das Budget der auf den Domänengrundstock zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben, falls dergleichen vorkommen.

Das Budget sammt Begründung wird jetzt vollständig gedruckt an die Stände übergeben. So war es aber nicht schon in der ersten Zeit der ständischen Wirksamkeit. Damals gelangte nur die Hauptübersicht, der Hauptfinanzetat, nebst dem diesen Etat begleitenden allgemein erläuternden Vortrage der Staatsregierung zum Drucke, während sämmtliche den Hauptetat rechtfertigende Beilagen, d. i. die Budgets aller einzelnen Verwaltungszweige je mit Begründung, jeder der beiden Kammern nur in einem geschriebenen Exemplare zugestellt worden sind. Erst vom Jahre 1833 an wurden auch alle Einzelbudgets mit Begründung gedruckt übergeben. Ueber die Ursache dieser Aenderung sprach sich der Finanzminister in dem Hauptvortrage bei Vorlage des Budgets für 1833 und 1834, wie folgt, aus:

„Die Regierung hat nicht nur das Budget, sondern auch sämmtlich dazu gehörige Specialetats mit den nöthigen Erläuterungen drucken lassen. Gegen die bisherige Uebung, jeder Kammer nur ein geschriebenes Exemplar mitzutheilen, dürften sich hierdurch wesentliche Vortheile ergeben. Die Arbeiten der Kommission werden schneller voranschreiten, wenn jedes Mitglied ein Exemplar der Vorlage besitzt; die Berichte, in welche bisher alles Wesentliche derselben erzählend aufgenommen werden mußte, können, da jedes Mitglied der Kammer die Vorlage der Regierung besitzt, viel kürzer gefaßt, auf Gutachten und Antrag beschränkt werden."

§. 35.

Das Budget, wie es hiernach auf jedem ordentlichen Landtage von der Staatsregierung den Ständen zur Berathung und Zustimmung vorgelegt wird, ist begreiflich nur Entwurf. Erst durch die ständische Zustimmung und die darauf erfolgte Geneh-

migung des Großherzogs wird der Entwurf wirkliches Staatsbudget und vollzugsreif.

Den Budgetentwurf fertigen — je unter Rücksprache mit dem Vorstande des Finanzministeriums, welcher die Budgetarbeiten im Allgemeinen leitet und die deßfalls erforderlichen höchsten Weisungen veranlaßt — die einzelnen Ministerien, ein jedes, so weit die betreffenden Einnahmen und Ausgaben seinem Verwaltungskreise angehören. Sind dem Ministerium Mittelbehörden untergeben, welche einen ganzen Verwaltungszweig zunächst überwachen, so geht der erste Entwurf des Budgets für diesen Verwaltungszweig von der einschlägigen Mittelbehörde aus und das Ministerium nimmt alsdann diesen Entwurf nach vorgängiger Prüfung mit den sachdienlich erachteten Aenderungen als den Seinigen auf. So wird z. B. der erste Entwurf des Budgets der Kameraldomänenverwaltung, der Forstdomänen- und der Hüttenverwaltung, der Steuer- und Salinenverwaltung, der Zollverwaltung, der Wasser- und Straßenbauverwaltung, endlich der Verkehrsanstalten von der Hofdomänenkammer, beziehungsweise von der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke, der Steuerdirection, der Zolldirection, der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, endlich von der Direction der Verkehrsanstalten bearbeitet.

§. 36.

Der Budgetentwurf wird ausschließlich in Geld aufgestellt. Nicht, als ob der Staatshaushalt nur Einnahmen und Ausgaben in Geld hätte. Im Gegentheil kommen in verschiedenen seiner Zweige auch Einnahmen in Naturalien — in Wein, Getreide, Holz, Bergwerkserzeugnissen u. s. w. vor und es sind auch mancherlei Ausgaben in Naturalien zu leisten. Aber die vollständigen Hauptrechnungen aller Staatskassen und sonach auch aller einzelnen Verwaltungszweige wie des Staatshaushalts im Ganzen sind, wie §. 12 schon gesagt ist, eben doch die Geldrechnungen, weil alle Naturaleinnahmen und Ausgaben in denselben in entsprechenden Geldwerthen aufgeführt sind. Sie, die Geldrechnungen, umfassen darum den ganzen Haushalt und begreiflich ist hiernach, daß auch das Staatsbudget nur Einnahmen und Ausgaben in Geld kennt.

§. 37.

Der Budgetentwurf für den allgemeinen Staatshaushalt hat, je nach den einzelnen Ministerien, sieben Hauptabtheilungen und zwar:

I. Staatsministerium,
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,
III. Justizministerium,
IV. Ministerium des Innern,
V. Handelsministerium,
VI. Finanzministerium,
VII. Kriegsministerium,

und unter jeder dieser Hauptabtheilungen eine Anzahl verschiedener Titel.

Im ordentlichen Budget des allgemeinen Staatshaushalts kommen beim eigentlichen Staatsaufwande alle sieben Hauptabtheilungen vor, weil bei ihnen allen forthin ein eigentlicher Staatsaufwand besteht. Im ordentlichen Budget des allgemeinen Staatshaushalts für Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten kommen dagegen nur die Hauptabtheilungen jener Ministerien vor, in deren Verwaltungskreis für die Budgetperiode bezügliche Einnahmen oder Ausgaben vorgesehen sind. In allen Theilen des ordentlichen Budgets werden die einem Titel angehörigen Einnahmen und Ausgaben nach ihren verschiedenen Gattungen je unter den entsprechenden Rubriken ganz ebenso, wie sie für die Rechnungen bestehen, summarisch aufgeführt. Dies geschieht für jedes der beiden Budgetjahre besonders. Ist der Betrag einer Rubrik seiner Größe nach ständig, so wird er in dieser ständigen Summe aufgenommen. Ist dagegen der Betrag einer Rubrik Jahr für Jahr wandelbar, so erfolgt, falls man keinen besonderen Grund hat, einen andern Maßstab zu wählen, die Aufnahme nach dem Durchschnitte des wirklichen Betrags in den jüngst vorangegangenen drei Jahren. Was aber eine Rubrik in einem dieser Jahre wirklich geliefert hat, zeigt zunächst die entsprechende Rubrik in der dem Jahre angehörigen Etatsrechnung vom laufenden Jahr (§. 12). Allein nicht selten hat auch das folgende Jahr noch Einnahmen oder Ausgaben gebracht, die dem Vorjahre angehörend in der ersten Abtheilung der Etatsrechnung früherer Jahre erscheinen. Auch solche Beträge müssen mit berücksichtigt werden. Will man also z. B. genau ermitteln, was im Etat des Finanzministeriums

an Besoldungen des Ministeriums selbst für das Jahr 1856 verausgabt wurde, so muß man dem Betrage, den im Jahre 1856 die Etatsrechnung des laufenden Jahres unter der betreffenden Rubrik anzeigt, auch jenen Betrag beifügen, der sich im Jahr 1857 unter der gleichen Rubrik der ersten Abtheilung der Etatsrechnung früherer Jahre etwa noch vorfindet. Ja, streng genommen, müßte man noch etwas weiter gehen. Nicht nur in dem unmittelbar, sondern auch in einem später folgenden Jahre können noch Ausgaben für ein Vorjahr vorkommen. Aber auch sie zu erforschen, würde, zumal dergleichen später erst für ein Vorjahr sich ergebende Beträge doch nur ganz selten sind, über Gebühr mühevoll und weitläufig sein. Darum betrachtet man im badischen Staatshaushalte als Betrag jeder Rubrik in einem bestimmten Jahre nur die Summe dessen, was sie in diesem Jahre in der Etatsrechnung des laufenden Jahres, und dessen, was sie im nächstfolgenden Jahre in der ersten Abtheilung der Etatsrechnung früherer Jahre geliefert hat. Was die zweite Abtheilung der Etatsrechnung früherer Jahre alljährlich darstellt, wird in anderer Weise berücksichtigt. Dergleichen Einnahmen und Ausgaben für frühere als das unmittelbar vorangegangene Jahr haben nemlich, wie das Kapitel 23 zeigen wird, im Staatsbudget ihre besondere Stelle.

Sind Umstände vorhanden, wonach für einen Budgetsatz der Durchschnitt der jüngsten drei Jahre nicht als maßgebend angesehen werden kann, oder mangelt es an einem solchen Durchschnitte, so ist der muthmaßliche Betrag nach dem Durchschnitte der zwei letzten Jahre oder nach dem wirklichen Betrage des letzten Jahrs oder in anderer den Verhältnissen entsprechender Weise zu bemessen. Das Gleiche hat zu geschehen, wo Anordnungen inzwischen erfolgt oder im Budget beantragt sind, welche eine wesentliche Erhöhung oder Ermäßigung einer Einnahme- oder Ausgaberubrik verursachen werden. In Zweifelsfällen sind, um Störungen im Haushalte vorzubeugen, wie sie ein erheblicherer Minderbetrag der Einnahmen oder ein erheblicherer Mehrbetrag der Ausgaben wohl verursachen könnte, die Einnahmen eher in ermäßigtem, die Ausgaben eher in erhöhtem Anschlage aufzunehmen.

Ist hiernach der Entwurf des ordentlichen Budgets eines einzelnen Verwaltungszweiges bearbeitet und von den betheiligten

Ministerien (d. i. je von dem einschlägigen Ministerium und jenem der Finanzen) gebilligt, so wird er nach erwirkter landesfürstlicher Gutheißung in den Entwurf des ordentlichen Staatsbudgets am geeigneten Orte eingereiht und letzterer hiernächst den Ständen vorgelegt.

Im außerordentlichen Budget, sowie in jenem der Domänengrundstocksausgaben findet eine Trennung nach beiden Budgetjahren nicht statt. Einnahmen und Ausgaben werden hier vielmehr lediglich nach ihrem muthmaßlichen Betrage überhaupt, doch nach Ministerien und den einschlägigen Titeln und Rubriken geordnet, aufgeführt. Die Vorlage an die Stände erfolgt aber auch hier erst nach vorgängiger Gutheißung des Großherzogs.

g. Prüfung des Budgets durch die Stände.

§. 38.

Ueber die Wirksamkeit der Stände in Bezug auf das Staatsbudget sprechen sich die im §. 16 angeführten Stellen der Verfassungsurkunde, namentlich die §§. 53, 55, 56, 60, 61 und 74 derselben aus. Ohne Zustimmung der Stände — so sagen sie — kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden. Mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes wird den Ständen das Staatsbudget übergeben. Sie können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschlusse der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und es wird nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen. Findet in solchem Falle Stimmengleichheit statt, so entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Nach diesen Verfassungsbestimmungen gelangt also der Entwurf des Staatsbudgets auf jedem ordentlichen Landtage zunächst an die zweite Kammer zur Berathung und Zustimmung.

Für die Staatsverwaltung hat es einen nicht unerheblichen Werth, daß das Budget so früh als möglich mit den Ständen

vereinbart wird. Neue in demselben enthaltene Vorschläge können vor dieser Vereinbarung nicht zum Vollzuge kommen. Für den Haushalt aber ist es vielfach hemmend und mitunter entschieden nachtheilig, wenn dieser Vollzug nicht sofort mit dem Anfange der Budgetperiode beginnen kann, um so hemmender und nachtheiliger, je größer der Zeitabschnitt der Budgetperiode ist, der abläuft, bevor mit dem Vollzuge voran gegangen werden darf. Am erwünschtesten wäre es deßhalb, wenn der Landtag jeweils so zeitig vor Anfang der neuen Budgetperiode in Wirksamkeit treten könnte, daß, bis die Periode beginnt, das Budget für sie bereits zu Stande gebracht wäre. Dies zu erzielen ist aber, da manchfache Umstände hemmend im Weg liegen, kaum thunlich.

Man hat sich daher bis jetzt begnügt, die Einrichtungen so zu treffen, daß das Budget einer Periode zu Stande kommen kann, bevor mehr als die ersten drei bis höchstens vier Monate dieser Periode abgelaufen sind. Vornehmlich deßhalb wird der ordentliche Landtag, treten nicht ganz besondere Hindernisse ein, je einige Monate vor dem Anfange der Budgetperiode einberufen. Die zweite Kammer, welcher dann sogleich nach Eröffnung des Landtags der Entwurf des Staatsbudgets vorgelegt wird, verweist die Vorlage an eine zu dem Ende sofort in verstärkter Mitgliederzahl gebildete Kommission, Butgetkommission, zu eingehender Prüfung und Berichterstattung. Diese, nachdem sie aus ihrer Mitte für die einzelnen Theile des Budgets, je nach einer Geschäftsabtheilung, die ihr die angemessene scheint, Berichterstatter gewählt, deren Vorträge vernommen und über die hiernach sich ergebenden etwaigen Erinnerungen die betreffenden Regierungskommissäre gehört hat, stattet über jeden einzelnen Budgettheil ihr Gutachten ab und stellt demgemäß entsprechende Anträge. Die Kammer entscheidet hierüber nach vorgängiger unter Theilnahme der Regierungskommissäre gepflogener Discussion. Will dem Voranschlage der Staatsregierung entgegen eine von dieser nicht beantragte Ausgabe oder Einnahme votirt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Staatsregierung geschehen, sei es, daß sie einen entsprechenden Nachtrag zum Budgetentwurfe einbringt oder ihre Einwilligung durch die Regierungskommissäre erklären läßt.

Ueber jeden von der zweiten Kammer erledigten Budgettheil, gewöhnlich das Budget eines einzelnen Verwaltungszweiges, läßt

dieselbe ihre Beschlüsse unmittelbar an die erste Kammer gelangen und diese solche mit dem bezüglichen Theile des Budgets von ihrer gleichfalls zu Anfang des Landtags in verstärkter Mitgliederzahl gewählten Budgetkommission begutachten. Die erste Kammer faßt hierauf nach in Gegenwart der Regierungskommissäre vorangehender Discussion ihre Beschlüsse und theilt diese der andern Kammer mit. Eine Aenderung im Zahlenansatze gegen die Schlußfassungen der zweiten Kammer findet dabei nicht statt, es wäre denn, daß sich in diesen Zahlenansatz unwillkürlich ein Rechnungsirrthum eingeschlichen hätte.

Sind dergestalt alle einzelnen Theile des Budgetentwurfs in beiden Kammern der Ständeversammlung erledigt, so werden die Ergebnisse in den dem Auflagengesetz beigefügten Hauptfinanzetat, d. i. in die, die Ergebnisse des Staatsbudgets summarisch darstellenden Hauptübersichten, auch in ihren Gesammtsummen in das Auflagengesetz selbst aufgenommen. Hierauf findet über dieses Gesetz und damit also auch über das Staatsbudget in beiden Kammern, zunächst in der zweiten, die Schlußabstimmung nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Paragraphen der Verfassungsurkunde statt.

3) Der Betriebsfond oder das Restvermögen.

a. Vorlagen hierüber an die Stände.

§. 39.

Wird ein Haushalt eben erst begonnen und hat er weder Guthaben noch Schulden aus der vorangegangenen Zeit zu übernehmen, so ist beim Gesammtvoranschlage, der für ihn auf die bevorstehende Wirthschaftsperiode aufgestellt werden will, nichts weiteres in Betracht zu ziehen, als was an Einnahmen und an Ausgaben in dieser Periode muthmaßlich zu erwarten sein dürfte. Das Budget für die betreffende Periode gibt dann über den Haushalt in derselben ausschließlich Maß und Ziel. Nur gebietet die Vorsicht, daß man — ist der Haushalt von einigem Umfange — für einen den Umständen entsprechenden Betriebs- oder Reservefond sorgt, um, wenn gegen Erwarten die Einnahmen nicht pünktlich eingehen, oder die Ausgaben mehr als die vermuthete Höhe betragen, denn doch allen Anforderungen rechtzeitig genügen zu können.

Ist aber ein Haushalt schon seit längerer Zeit im Gange, so ist es nicht wahrscheinlich, daß er in die neue Wirthschaftsperiode

eintritt, ohne aus der ihr vorangegangenen Guthaben und Schulden zu haben, welche in die neue Periode mit übernommen werden müssen. Vielmehr sind der Regel nach entweder dergleichen Guthaben oder Schulden oder beide vorhanden, und dem hieraus gebildeten Schlußergebnisse nach hinterläßt die vorangegangene Periode ihrer Nachfolgerin entweder ein Guthaben, einen Ueberschuß, oder eine Schuld, einen Rückschlag, ein Defizit. Auch hierauf muß dann der Haushalt in der neuen Periode Bedacht nehmen; für die Schuld der Vorgängerin muß Deckung gefunden, über ihr Guthaben muß verfügt werden.

§. 40.

So wie hiernach in jedem schon länger bestehenden Haushalte, so insbesondere und ganz vorzugsweise im Staatshaushalte. Am Schlusse der ablaufenden oder am Anfang der neuen Budgetperiode sind Geld- und Naturalvorräthe, Activ- und Passivausstände in nicht kleinen Beträgen vorhanden. Die Baar- oder Kassenvorräthe sind, tritt die neue Budgetperiode ein, nicht ganz aufgebraucht, die Naturalvorräthe nicht alle verwerthet oder sonst verwendet. Selbst bei der größten Pünktlichkeit können nicht alle Einnahmen (Activen), welche in der Budgetperiode hätten eingehen sollen, im Laufe derselben auch wirklich eingebracht, nicht alle Ausgaben (Passiven), welche in derselben zu berichtigen waren, innerhalb solcher auch wirklich berichtigt werden. Es sind also am Schlusse einer Budgetperiode vorhanden und werden von ihr in die folgende übertragen Geld- und Naturalvorräthe, Activ- und Passivreste.

Alle diese Werthe bilden die Rückstände der abgelaufenen Budgetperiode, welche man anderwärts das Restvermögen, im badischen Staatshaushalte aber den umlaufenden Betriebsfond nennt, weil sie in der Regel wenigstens ihrem Hauptbetrage nach als Betriebsfond der neuen Periode beibehalten zu werden pflegen. Und so darf man sich denn, soll der Staatshaushalt für eine neue Budgetperiode festgestellt werden, von Seiten der Staatsregierung wie der Stände nicht auf Festsetzung des Staatsbudgets beschränken; man muß vielmehr auch den umlaufenden Betriebsfond kennen lernen, wie er sich am Schlusse der vorangegangenen Budgetperiode vorgefunden hat, und man muß über ihn Verfügung treffen für die Zukunft. Freilich dürfen

dabei keine Kassenvorräthe, Activen und Passiven der Staatsschuldentilgungskassen in Betracht kommen; sie sind dem betreffenden besonderen Zwecke der Schuldentilgung gewidmet und im Budget für diese — die Staatsschuldentilgungskasse, die Zehntschuldentilgungskasse und die Eisenbahnschuldentilgungskasse — zu berücksichtigen. Nur die, nicht diesen Kassen gehörigen Kassenbestände, Naturalvorräthe, Activ- und Passivreste bilden den umlaufenden Betriebsfond. Zu dessen Ermittelung werden je am Schlusse einer Budgetperiode die Reste derselben, die Naturalvorräthe in entsprechendem Geldanschlag, auf Grund der Staatsrechnungen zusammen gestellt und wird dann von der Staatsregierung hierüber an die Ständeversammlung, zunächst an die zweite Kammer, Vorlage gemacht, zugleich mit Anträgen, wie über den vorgefundenen Betriebsfond verfügt werden soll. Da der Staatshaushalt in zwei Theile zerfällt, in den allgemeinen Haushalt und in den Haushalt der ausgeschiedenen Verwaltungszweige, so ist auch die Vorlage über den umlaufenden Betriebsfond eine doppelte, nemlich

erstens über den umlaufenden Betriebsfond des allgemeinen Staatshaushalts und

zweitens über den umlaufenden Betriebsfond des Post- und Eisenbahnbetriebs oder der Verkehrsanstalten.

Bei Gewerben und also auch beim Staate, sofern er sie betreibt, kann freilich noch von einem andern Betriebsfond — vom stehenden nemlich — die Rede sein und zu diesem Theile des Betriebsfonds gehören alle Liegenschaften, Gebäude, Gewerbseinrichtungen, Werkzeuge und Geräthe, welche zum Gewerbsbetriebe dienen. Und auch diesen stehenden Betriebsfond läßt man in Baden bei den Staatsgewerben — dem Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-, dem Münz-, Post- und Eisenbahnbetriebe — nicht außer Acht. Alljährlich, je am Jahresschlusse, wird sein Geldanschlag mit erhoben und mit den Hauptjahresrechnungen zur Kenntniß der Stände gebracht.

b. Prüfung durch die Stände.

§. 41.

Die Verfügung, welche die Staatsregierung unter Zustimmung der Stände auf jedem Landtage über den umlaufenden Betriebsfond zu treffen hat, hängt theilweise von besonderen Umständen ab, beruht aber in der Hauptsache auf der Natur der Wirthschaft.

Der Staatshaushalt kann, wie §. 39 schon gesagt ist, nicht ohne einen entsprechenden Betriebsfond, d. i. nicht ohne solche weitere Mittel bestehen, welche ihn in Stand setzen, seine Wirthschaft ungestört fortzuführen, falls die zu erwartenden Einnahmen nicht pünktlich oder nicht vollständig eingehen oder die Ausgabebedürfnisse vor dem vermutheten Zeitpunkt oder in höherem als dem vorgesehenen Maße eintreten. Diese weiteren Mittel enthält aber der umlaufende Betriebsfond. Durch die Natur der Sache ist es darum angezeigt, daß ein angemessener Theil eben dieses Betriebsfonds, wie ihn die abgelaufene Budgetperiode hinterlassen hat, der neu begonnenen als umlaufender Betriebsfond verbleibe. Ja es kann sich, ist der Activwerth dieses Restvermögens unverhältnißmäßig gering, wohl ergeben, daß nebstdem noch andere Mittel beigeschafft werden müssen, um den umlaufenden Betriebsfond für die neue Periode angemessen zu ergänzen. Es wird dagegen, ist der Activwerth der Reste der abgelaufenen Budgetperiode stärker, als der Betriebsfond für die neue fordert, ein Betrag erübrigen, welcher, je nach Umständen, zu einer außerordentlichen Schuldentilgung oder zu sonstigen Ausgaben verwendet oder als Reservefond für künftige Bedürfnisse aufgespart werden kann.

Die Schlußfassungen der beiden Kammern über die Vorlagen und Anträge der Staatsregierung rücksichtlich des umlaufenden Betriebsfonds erfolgen, je auf Gutachten der Budgetkommission jeder Kammer, wie beim Staatsbudget. Das Ergebniß derselben wird in das Auflagengesetz aufgenommen und durch dieses mit zur Schlußabstimmung gebracht.

4) Das Finanz- oder Auflagengesetz.

§. 42.

Mit dem Staatsbudget erhalten — so sagt die Verfassungsurkunde — die Stände zugleich den Entwurf des Auflagengesetzes. Dieses Gesetz, je für eine Budgetperiode gegeben, wird auch das Finanzgesetz für diese Periode genannt. Dies geschieht, wenn schon jedes die Finanzen betreffende Gesetz nach §. 60 der Verfassungsurkunde ein Finanzgesetz ist, denn doch darum, weil das Auflagengesetz für eine Budgetperiode den gesammten Staatshaushalt für diese Periode regelt, also ganz vorzugsweise als Finanzgesetz für dieselbe sich darstellt.

Der Entwurf des Staatsbudgets und die Vorlagen über den umlaufenden Betriebsfond sind keine Gesetzesentwürfe; sie sind vielmehr nur die Begründungen zum Entwurfe des Auflagengesetzes. Gleichwohl werden sie, wie in den vorangehenden Paragraphen gesagt ist, im Einzelnen geprüft und durch ständische Beschlüsse festgesetzt, weil dies der Weg ist, die Zahlengrößen im Einzelnen und Ganzen festzustellen, welche den wesentlichsten Bestandtheil des Auflagengesetzes bilden und durch die Schlußabstimmung über dieses die endliche ständische Zustimmung erlangen.

Der Inhalt des Auflagengesetzes selbst hat seit einer Reihe von Jahren so ziemlich seine bestimmte Begrenzung erhalten. Zunächst wird durch Aufnahme der Hauptsummen der ordentlichen Ausgaben für ein jedes der beiden Jahre und der außerordentlichen Ausgaben zusammen für beide Jahre der Budgetperiode, sodann durch Aufnahme der Hauptsummen der hiefür bewilligten ordentlichen und außerordentlichen Deckungsmittel der allgemeine Staatshaushalt der neuen Budgetperiode geordnet, und es wird zur Ergänzung dieser Gesetzesbestimmungen die unter den ordentlichen Ausgaben begriffene Dotation der Amortisationskasse dem Artikel 5 des Gesetzes über ihre Verfassung gemäß (s. oben §. 18, S. 5) auf die bereitesten Staatsrevenüen angewiesen. Hierauf wird bestimmt, in wie weit das zu Anfang der Budgetperiode vorgefundene Restvermögen als umlaufender Betriebsfond des allgemeinen Staatshaushalts beibehalten und in wie weit es sonst und wie verwendet werden, auch was bezüglich der Einnahmeüberschüsse geschehen soll, die sich allenfalls in der neuen Budgetperiode ergeben. Alsdann werden die Budgets des Domänengrundstocks und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige, bei letzteren auch der umlaufende Betriebsfond, in ihren durch die vorangegangenen besonderen Schlußfassungen bereits festgestellten Hauptsummen gutgeheißen. Hierauf wird die fortdauernde Wirksamkeit der Abgabengesetze, so weit nicht Abänderungen vereinbart sind oder noch vereinbart werden, ausgesprochen. Zuletzt werden rücksichtlich der Verwendung von Ersparnissen, welche sich im Laufe der Budgetperiode an den für Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten ausgeworfenen Beträgen ergeben, Bestimmungen getroffen, deren Inhalt unten näher besprochen werden soll. Dem Auflagengesetze sind endlich die schon erwähnten, die Hauptsummen im Gesetze selbst entziffernden Uebersichten als Belege beigefügt.

Da der Inhalt des Auflagengesetzes zumal in den darin aufgeführten Hauptsummen erst festgestellt werden kann, wenn über sämmtliche Theile des Staatsbudgets und über die Betriebsfondsvorlagen die Prüfung und Schlußfassung in beiden Kammern der Ständeversammlung statt gehabt hat, so ist die Abstimmung über das Auflagengesetz die ständische Schlußarbeit in Bezug auf Feststellung des Staatshaushalts für die neue Budgetperiode.

5) Einstweilige Anordnungen zur Forterhebung der Steuern und zur Bestreitung unvorgesehener und unverschieblicher Ausgabsbedürfnisse.

§. 43.

Wird auch der Entwurf des Staatsbudgets in allen seinen Bestandtheilen sobald als möglich und zwar mehrere Monate vor Ablauf der alten und dem Anfange der neuen Budgetperiode an die Stände gebracht, so ist es gleichwohl nach §. 38 kaum thunlich, daß vor letzterem Zeitpunkte das Auflagengesetz von den Ständen erledigt wird. Denn nicht nur nehmen die ständischen Prüfungsarbeiten einen längeren Zeitraum schlechthin in Anspruch; sondern es ist auch, will man sich nicht mit einem blos annähernden Ueberschlage begnügen, nicht möglich, den umlaufenden Betriebsfond, wie er am Ende der alten Budgetperiode besteht, vor Abschluß der Staatsrechnungen für das letzte Jahr derselben, also vor Anfang der neuen Budgetperiode, anzugeben. Ja diese Angabe kann, soll sie nicht übereilt werden, nicht leicht vor Ablauf des ersten Monats der neuen Periode erfolgen. Auf Votirung des Auflagengesetzes durch die Stände kann sonach — will man vorher den genauen Stand des umlaufenden Betriebsfonds kennen und hierauf gebührende Rücksicht nehmen — kaum vor Ende des zweiten oder dritten Monats der neuen Periode gerechnet werden.

Gleichwohl muß der Staatshaushalt seinen ungestörten Fortgang haben. Und können auch Verwendungen auf außerordentliche Ausgaben, wie sie in der abgelaufenen Periode genehmigt waren, aber nicht vollständig vollzogen worden sind, mit dem Ablaufe dieser Periode der Regel nach in so lange eingestellt bleiben, bis das neue Budget zur Fortsetzung derselben Mittel ausgeworfen hat, so währt denn doch das Bedürfniß zur Leistung der ordentlichen Ausgaben fort und diese können nicht bis zur Genehmigung des neuen Budgets verschoben werden. Es sind darum forthin

auch Einnahmen, namentlich Steuern, nöthig. Allein das Auflagengesetz der abgelaufenen Periode hat solche ausdrücklich nur für diese Periode genehmigt. Es bedarf darum einstweiliger Anordnungen zur Forterhebung der Steuern, bis das neue Auflagengesetz in Kraft treten kann. Dies hat schon die Verfassungsurkunde vorgesehen, indem sie im §. 62 (siehe oben §. 16, Satz 14) sagt:

> „Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern."

Hiernach kann vor Beginn der neuen Budgetperiode für einstweilige Forterhebung der Steuern Fürsorge getroffen werden. Dies kann zwar in den bezeichneten Fällen lediglich durch ein Steuerausschreiben der Staatsregierung, also im Wege der Verordnung, geschehen. Aber es hat sich, falls die Stände zur Zeit, wo das Bedürfniß zu einem einstweiligen Steuerausschreiben hervor tritt, versammelt sind, die wohl auch angemessene Uebung gebildet, die ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, sonach das Steuerausschreiben im Wege der Gesetzgebung zu erwirken. Dies geschieht, indem jeweils ein Gesetzesentwurf,

> welcher die Forterhebung der directen und indirecten Steuern, die in den ersten (bestimmt zu bezeichnenden) Monaten der neuen Budgetperiode zum Einzuge kommen, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen, vorbehaltlich etwaiger Abänderung durch neue Gesetze, verordnet,

den Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorgelegt wird.

An diese provisorische Anordnung bezüglich der Steuererhebung reiht sich eine zweite an, die Anordnung nemlich, falls im Laufe einer Budgetperiode Ausgabebedürfnisse erscheinen, die im Staatsbudget nicht vorgesehen, gleichwohl aber unverschieblich sind. Ist die Deckung solcher Bedürfnisse entschieden nothwendig oder doch unverkennbar nützlich, dabei aber dergestalt unverschieblich, daß eine vorgängige Zustimmung der Stände nicht eingeholt werden kann, so steht es der Regierung zu, die Bestreitung des betreffenden Ausgabebedarfs durch Eröffnung eines entsprechenden Ab=

ministrativkredits zu ermöglichen. Sie hat aber darauf Bedacht zu nehmen, daß dergleichen Administrativkredite nur selten und nur in unzweifelhaft hiezu geeigneten Fällen bewilligt werden; und den Ständen liegt es ob, bei Prüfung der Rechnungsnachweisungen, in welchen auf Grund solcher Administrativkredite Ausgaben erscheinen, sich genau zu verlässigen, ob wirklich ein Fall vorgelegen, der die Eröffnung eines Administrativkredits rechtfertigte.

6) Staatsanlehen.

§. 44.

Ist durch das Auflagen- oder Finanzgesetz für den Staatshaushalt in einer Budgetperiode gesorgt, so können doch besondere Umstände eintreten, welche weitere Einnahmen nothwendig machen. Solche Umstände sind z. B. außerordentliche Einnahmeausfälle oder unvorgesehene außerordentliche Staatsausgaben. Für solche Fälle, überhaupt dann, wenn die der Staatskasse zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu Gebote stehenden Mittel unzureichend sind, ist derselben (s. oben §. 18, S. 8) bei der Amortisationskasse ein ständiger Kredit eröffnet, welcher in keinem Jahr den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf. Es ist aber möglich, daß dieser Kredit nicht ausreicht und daß, um weitere Mittel zu erlangen, zu Staatsanlehen geschritten werden muß.

Staatsanlehen kommen entweder für allgemeine Staatsbedürfnisse oder für den besonderen Bedarf der Eisenbahn- beziehungsweise Zehntschuldentilgungskasse vor. Jene für allgemeine Staatsbedürfnisse können nur durch die Amortisationskasse, die andern nur durch die einschlägige Schuldentilgungskasse, alle nur unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums contrahirt werden (s. oben §§. 18, 21 und 22).

Staatsanlehen der Zehntschuldentilgungskasse bei anderen Gläubigern als der Grundstocksverwaltung haben bisher nicht statt gefunden und werden voraussichtlich auch in der Folge nicht statt finden. Staatsanlehen zu den Zwecken der Eisenbahnschuldentilgungskasse richten sich nach den jeweils hierüber ergehenden Gesetzen. Für Staatsanlehen der Amortisationskasse, von welchen hier auch allein die Rede sein wird, sind im §. 63 der Verfassungsurkunde (s. oben. §. 16, Satz 19) und in dem Gesetze

vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse (s. oben §. 18, Satz 9, 10, 12, 13, 14 und 15) umfassende Vorschriften ertheilt.

§. 45.

Nach diesen Vorschriften bedürfen die Staatsanlehen der Amortisationskasse im Allgemeinen der Ermächtigung durch ein Gesetz und sonach der Mitwirkung der Stände. Ausnahmsweise jedoch können Anlehen entweder von der Staatsregierung allein oder aber von ihr unter Zustimmung des ständischen Ausschusses angeordnet werden, wie folgt:

1) Einer Zustimmung der Stände oder des ständischen Ausschusses bedarf es nicht,

a. wenn bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines solchen für nöthig erachtet wird, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung der Bundespflichten ein Staatsanlehen zu machen. Dabei ist jedoch der ständische Ausschuß befugt, durch Mitglieder, welche er an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und durch einen Kommissär, welchen er an die Kriegskasse abordnet, die richtige Verwendung der Gelder zu überwachen;

b. wenn die Amortisationskasse zur Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse nach Maßgabe des Art. 10 ihres Verfassungsgesetzes (s. oben §. 18, Satz 10) Anlehen aufnimmt.

2) Eine Zustimmung lediglich des ständischen Ausschusses genügt, wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von einer halben Million Gulden nicht übersteigt, wegen außerordentlicher unvorhergesehener dringender Staatsausgaben oder wegen außerordentlicher Revenüenausfälle, zu deren Deckung die wirklichen Einnahmen der Staatskasse neben Benutzung des ständigen oder etwa durch das Budget bewilligten außerordentlichen Kredites nicht hinreichend sind, nothwendig wird (s. oben §. 18, Satz 12).

Wie der Ausschuß, wenn er zum Zwecke der Zustimmung zu einem Staatsanlehen einberufen wird, zu verfahren habe, ist im Gesetze vom 31. Dezember 1831 über die Amortisationskasse Art. 13—17 (s. oben §. 18, Satz 13—17) genau bestimmt.

Die Zustimmung der Stände selbst zu einem Staatsanlehen

wird in der Regel durch einen hierwegen an sie gelangenden Gesetzesentwurf beantragt und durch ihren Beitritt zu Letzterem ertheilt.

Viertes Kapitel.

Näheres über die Führung des Staatshaushaltes und die Nachweisungen hierüber.

1) Führung des Haushaltes durch die Staatsbehörden, namentlich die Staatskassen.

§. 46.

Die Führung des Staatshaushaltes liegt, wie §. 8 gesagt ist, der Staatsregierung und zwar einer jeden der hiezu berufenen Staatsbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises ob. Unmittelbar haushaltende Stellen sind aber der Regel nach die einschlägigen Staatskassen (Staatsverrechnungen) je unter Leitung der zunächst vorgesetzten Behörde und, falls diese eine Mittelbehörde ist, unter Oberleitung des betreffenden Ministeriums.

Wie beim Haushalte zu verfahren, damit dem Staate überall das ihm Gebührende im vollen Betrage zukomme und das vom Staate zu Leistende in zweckmäßigster Weise und nicht über Gebühr geleistet werde, bestimmen auf Grund der bezüglichen Gesetze und Verordnungen die bestehenden Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen. Die Mittheilung des Näheren hierüber bleibt den folgenden Büchern vorbehalten.

Eine wichtige Aufgabe des Haushalts ist der Vollzug der dem Staate zukommenden Einnahmen und der ihm obliegenden Ausgaben, auch die Aufzeichnung jener wie dieser. Die sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben pünktlich zu empfangen und beziehungsweise zu leisten, ist Pflicht der Staatsverrechnungen, und diese darin sorgfältig zu überwachen, Pflicht der vorgesetzten Behörden. Demgemäß haben die Staatsverrechnungen alle nicht ausdrücklich befristete Einnahmen, sofern sie nicht auf die Verfallzeit eingehen, in geordneter Weise zu betreiben, auch — daß hierin nichts versäumt worden — auf Verlangen der vorgesetzten Behörde darzuthun. Die Betreibung geschieht bezüglich der auf dem öffentlichen

Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen nach der im Kapitel 19 näher besprochenen Verordnung vom 15. Januar 1857, bezüglich der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskassen nach der Verordnung vom 24. November 1860 (Regierungsblatt 1860, Seite 441), in Hinsicht der Domanialgefälle in der im Kapitel 16 angegebenen Weise, bei irgend anderen auf privatrechtlichem Titel beruhenden Forderungen nach fruchtloser Mahnung des Schuldners durch Ansuchen richterlicher Zahlungshülfe. Einnahmebeträge, welche der Betreibung ungeachtet sich weder jetzt noch voraussichtlich später beibringen lassen, werden als Gefällverlust (Abgang) behandelt. Einnahmebeträge dagegen, welche zwar zur Zeit und auf lange hin nicht beigebracht werden können, gleichwohl aber nicht als schlechthin uneinbringlich erscheinen, sind, doch nur mit besonderer Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zwar aus der Rechnung zu entfernen, aber in ein dieser beigefügtes Verzeichniß der ungewissen Activen einzutragen. Können sie dann in der Folge ganz oder theilweise beigebracht werden, so ist der beigebrachte Betrag wiederum in die Rechnung aufzunehmen; stellt sich hingegen ein Theil oder das Ganze als durchaus uneinbringlich dar, so wird der dergestalt uneinbringliche Betrag auch im Verzeichnisse der ungewissen Activen gelöscht.

Alle Geldeinnahmen sind begreiflich nur in den in den Staatskassen zulässigen Geldsorten in Empfang zu nehmen und sofort auch in die Dienstkasse zu verbringen. Wo mehrere Staatsverrechnungen zu einem Dienste vereinigt sind, kann ihr gesammter Kassenvorrath entweder ungetrennt in einer Kasse, oder auch nach den einzelnen Verrechnungen getrennt in besonderen Kassen aufbewahrt werden. Für Forst-, Amts-, Wasser- und Straßenbaukassen, welche mit einer Obereinnehmerei oder Domänenverwaltung verbunden sind, wird keinenfalls eine besondere Kasse unterhalten; ist eine Obereinnehmerei beim gemeinschaftlichen Dienste, so ist deren Kasse, sonst die Kasse der Domänenverwaltung zugleich die Kasse der genannten weiteren Verrechnungen. Besondere Vorschriften sind gegeben, damit die Buchführung dieser erleichternden Anordnung entspreche. Dafür, daß die Kassenbestände der Staatsverrechnungen sicher aufbewahrt, auch nicht mit Privatgeldern ververmischt werden, ist der Kassenbeamte besonders verantwortlich. Ein Sturz der Kasse oder der Kassen jeder Staatsverrechnung hat,

wie §. 12 gesagt ist, am Schlusse jeden Monats, ein Kassen- und Naturaliensturz unmittelbar nach Ablauf des Jahres, der Jahressturz da, wo mehrere Beamte beim Dienste angestellt sind, der Regel nach unter urkundlicher Mitwirkung Aller statt.

Wie die Haushaltsergebnisse verzeichnet werden müssen, ist bereits in §. 12 in Kürze bemerkt. Daß dieselben, so wie sie verzeichnet sind, auch wirklich vorgekommen, ist, so weit nöthig, durch Urkunden (Rechnungsbelege) zu erweisen. Um eine Einnahme oder Ausgabe zu vollziehen, zu deren Vollzug eine Staatskasse nicht schon durch frühere Rechnungen ermächtigt ist, bedarf sie als Rechnungsbeleg einer besonderen Weisung der vorgesetzten Behörde, d. i. einer Einnahms- beziehungsweise Ausgabsdekretur. Und um darzuthun, daß, was als Einnahme oder Ausgabe verzeichnet ist, wirklich auch im vorgeführten Betrage empfangen oder geleistet wurde, bedarf die Staatskasse der Regel nach gleichfalls eines Rechnungsbelegs, eines Anerkenntnisses (einer Recognition) des an die Kasse Leistenden über die Größe seiner Leistung und einer Bescheinigung des von der Kasse Empfangenden über die Größe seines Empfanges. Damit endlich keine besondere Weisung, wodurch der Kasse eine Einnahme neu zugewendet oder eine Ausgabe eingestellt (sistirt) wurde, unbeachtet bleibe, hat die dekretirende Oberbehörde über dergleichen Weisungen ein besonderes Verzeichniß, Notabilienbuch, zu führen, das jeweils bei Prüfung der einschlägigen Rechnung mit dieser verglichen wird.

2) Ausnahmsweise Mitwirkung des ständischen Ausschusses und der Stände hierbei.

§. 47.

Dem ständischen Ausschusse steht nur ganz ausnahmsweise und zwar in den im §. 63 der Verfassungsurkunde (s. oben §. 16, Satz 19) und im Art. 11 des Verfassungsgesetzes der Amortisationskasse (s. oben §. 18, S. 11) erwähnten Fällen eine Mitwirkung in Führung des Haushaltes, also in der Verwaltung zu. Es hat nemlich:

1) wenn bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines solchen wegen Kriegspräſtationen eine Kriegskommission gebildet wird, der ständische Ausschuß hiezu eben so viele Mitglieder abzugeben, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungs-

wesens ernennt. Auch hat der Ausschuß das Recht, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständemitglieder zwei Abgeordnete beizugeben. Es ist dann

2) so fern eine Operation der Amortisationskasse beabsichtigt wird, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezweckt, die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.

§. 48.

Den Ständen selbst, oder anderen ständischen Kommissionen als dem Ausschusse, ist eine Mitwirkung bei der Verwaltung durch die Verfassungsurkunde nicht eingeräumt. Dies ist gewiß auch aus sehr guten Gründen geschehen; das ständische Recht der Controle wird um so unverfälschter und wirksamer erhalten. Gleichwohl kann es keinen Zweifel leiden, daß auch den Ständen oder ständischen Kommissionen im Wege der Gesetzgebung eine Theilnahme an einzelnen Verwaltungshandlungen eingeräumt werden kann, wie dies z. B. nach dem Gesetze vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt 1848, S. 275) in dem bezüglichen besonderen Falle geschehen ist. Durch den Artikel 2 dieses Gesetzes ist nemlich verordnet worden, daß die Bedingungen, innerhalb welchen das damals für die Eisenbahnschuldentilgungskasse beabsichtigte Anlehen abgeschlossen werden dürfe, und das Verfahren, welches zur Aufbringung desselben einzuhalten sei, von der Regierung gemeinschaftlich mit einer Kommission beider Kammern, welche nach Art des ständischen Ausschusses zusammengesetzt war und ihre Beschlüsse zu fassen hatte, festgesetzt werden sollen. Durch diese Gesetzesbestimmung hat man nun zwar für den bezeichneten Fall die Regierung der ausschließlichen Verantwortlichkeit enthoben, in der Sache selbst aber schon darum nichts geschaffen, was zur Nachahmung empfohlen werden kann.

3) Nachweisungen über den Haushalt.

§. 49.

Die Nachweisung über die Führung des Staatshaushalts liegt den hiezu berufenen Staatsbehörden ob, den Fall ausgenommen, wo der ständische Ausschuß zur Mitwirkung bei Führung

des Haushalts beauftragt ist (§. 47) und sich dann darüber, wie er dieser seiner Verpflichtung Genüge gethan, den Ständen gegenüber auszuweisen hat.

Die Nachweisung über Führung des Staatshaushalts durch die Staatsbehörden wird in der Hauptsache gegeben:

1) durch die von den einzelnen Staatskassen vorzulegenden, mit den erforderlichen Rechnungsbelegen versehenen Rechnungen (§§. 12 und 46);

2) durch die monatlichen und vierteljährlichen Auszüge aus den Rechnungsbüchern, welche — wie oben (§§. 12 und 14) gesagt wurde — von den die Verwaltung unmittelbar leitenden Mittelbehörden und Ministerien je zu einem Gesammtbilde über den Kassenstand, beziehungsweise die Rechnungsergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige, endlich von der Buchhaltung des Finanzministeriums zu einem Gesammtbilde über den Kassenbestand und die Rechnungsergebnisse des ganzen Staatshaushalts zusammengestellt werden und so schließlich, fürs vierte Quartal gefertigt, die Hauptjahresrechnungen der einzelnen Verwaltungszweige und des gesammten Haushalts bilden. Da der Letztere in zwei Theile zerfällt, nemlich in den allgemeinen Haushalt und in jenen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige der Verkehrsanstalten, so ist dies eben auch mit der Hauptrechnung der Fall.

Wo neben den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben auch außerordentliche Einnahmen oder Ausgaben vorkommen, sind solche in den Einzel- wie in den Hauptrechnungen nach jenen des ordentlichen Etats, doch ohne Ausscheidung nach Rechnungsabtheilungen, vorgetragen.

§. 50.

Neben den Aufstellungen, welche hiernach von den Staatskassen und den Buchhaltungen der betreffenden Mittelbehörden und Ministerien zu besorgen sind, wird von den genannten Buchhaltungen noch eine weitere Arbeit gefertigt. Durch die Hauptrechnung jedes Verwaltungszweiges für ein einzelnes Jahr erhält man für eben dieses Jahr genaue Aufklärung darüber, was jede einzelne Rubrik an Einnahmen oder Ausgaben wirklich geliefert hat. Die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres sind nemlich nach §. 37 je die, welche in demselben in der Etatsrechnung vom laufenden Jahre und im unmittelbar folgenden

Jahre in der ersten Abtheilung der Etatsrechnung früherer Jahre verzeichnet sind. Durch die Zusammenstellung der hiernach zu berücksichtigenden Ergebnisse je für ein Jahr und dann für die beiden Jahre einer Budgetperiode erfährt man darum, was jede Rubrik in der Budgetperiode an Einnahmen oder Ausgaben betragen hat. Es sind nun aber die Rechnungs- und die Budgetrubriken die nemlichen; eine Nebeneinanderstellung beider in ihren Beträgen — man nennt dies die vergleichende Darstellung — zeigt deßhalb in einfachster und übersichtlichster Weise, in wie fern, Rubrik für Rubrik, die Wirklichkeit (Rechnung) dem Voranschlage (Budget) entsprochen habe oder nicht. Den die Verwaltung unmittelbar leitenden Mittel- und Oberbehörden, deren Buchhaltungen diese Arbeit fertigen, ist durch sie der denn doch nothwendige und in einfachster Weise eröffnete Ueberblick darüber gewährt, welche Ergebnisse die Verwaltung in der Budgetperiode geliefert hat und wo diese Ergebnisse den Voranschlag überstiegen oder erreicht haben oder unter demselben geblieben sind. Und es ist diesen Behörden, so weit sich erhebliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung zeigen, die Aufgabe gesetzt, den Ursachen solcher Abweichungen nachzuforschen, sie in kurzen, der vergleichenden Darstellung beizufügenden Erläuterungen anzudeuten und die Abweichungen selbst, wo nöthig, zu rechtfertigen. Dem Finanzministerium endlich kommt es zu, darüber zu wachen, daß diese Arbeit gründlich, in angemessenster Weise und gleichförmig für alle Verwaltungszweige gefertigt wird.

§. 51.

Demnach werden an Nachweisungen über den Staatshaushalt geliefert:

1) die monatlichen Uebersichten über den Kassestand und die vierteljährlichen über die Rechnungsergebnisse, damit jede leitende Verwaltungsbehörde für die ihr untergebene Verwaltung über diese, das Finanzministerium für den Gesammthaushalt über den Fortgang desselben forthin aufgeklärt sei, auch bei Zeiten jene Maßregeln ergreifen könne, welche auffallende Ergebnisse oder andere besondere Umstände etwa anrathen;

2) die Rechnung jeder einzelnen Staatskasse, damit man untersuchen und die Ueberzeugung schöpfen könne, ob sie eingenommen

und ausgegeben habe, was sie einzunehmen und auszugeben angewiesen war;

3) die Hauptrechnung jedes einzelnen Verwaltungszweigs und des Gesammthaushalts, damit man kennen lerne, was jeder einzelne Verwaltungszweig und was im Ineinandergreifen aller Verwaltungszweige der Haushalt im Ganzen einzunehmen und auszugeben hatte und wirklich eingenommen und ausgegeben hat;

4) die vergleichende Darstellung sammt Erläuterungen, damit man für jede Budgetperiode in möglichster Kürze und Vollständigkeit zur Einsicht gelange, in wiefern die Wirklichkeit dem Voranschlage gleich oder doch nahe gekommen, in wiefern und warum dies nicht geschehen, auch ob jede verwaltende Stelle gethan, was ihr für möglichste Einhaltung des Budgets zu thun obgelegen.

Fünftes Kapitel.

Prüfung des Staatshaushalts.

1) Ueberhaupt.

§. 52.

Die Prüfung des Staatshaushalts wird

1) den einzelnen Kassen gegenüber

a. durch zeitweise unvermuthet eintretende Dienstuntersuchungen, theils mittelst Entsendung von Kommissären der die Verwaltung leitenden Oberbehörden, theils aber mittelst Entsendung des beim Finanzministerium angestellten Finanzinspectors,

b. durch Prüfung der Rechnungen mittelst der hiefür bestellten Revisionsbehörden unter Oberleitung der Oberrechnungskammer

vorgenommen;

2) den Buchhaltungen gegenüber, welche die periodischen Rechnungsübersichten je für ein Jahr zur Hauptrechnung des einzelnen Verwaltungszweigs, beziehungsweise zur Hauptstaatsrechnung, zusammen zu stellen haben, durch Prüfung dieser Zusammenstellungen von Seiten der Oberrechnungskammer und, was die

vergleichende Darstellung anbelangt, durch Prüfung derselben beim Finanzministerium besorgt;

3) der Staatsregierung selbst gegenüber

a. bezüglich der Staatsschuldentilgungskasse- und der Grundstocksrechnungen durch den ständischen Ausschuß,

b. bezüglich aller Theile des Staatshaushalts durch die Stände selbst

bewirkt.

In Hinsicht auf die Funktionen der Staatsbehörden unter Satz 1 und 2 kann auf das schon Gesagte hingewiesen werden; der Wirksamkeit des ständischen Ausschusses und der Stände selbst ist in Folgendem näher zu gedenken.

2) Prüfung des Staatshaushaltes durch den ständischen Ausschuß.

§. 53.

Die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses war, wie §. 18 bemerkt ward, nach der Verfassungsurkunde anfänglich wesentlich weniger ausgedehnt, als sie es jetzt ist. Nur wo ein Staatsanlehen zu Kriegszwecken aufgenommen, oder eine Kriegssteuer ausgeschrieben wird, oder wo der Kriegspräštationen halber eine Kriegskommission aufzustellen ist, sollte er nach §. 63 der Verfassungsurkunde theils als controlirende, theils als verwaltende Behörde wirken. Auch in dem Falle, daß bei außerordentlichem, unvorgesehenem und dringendem Staatsbedürfniß, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnisse steht, sollte zur erforderlichen Geldaufnahme nach §. 57 der Verfassungsurkunde seine Zustimmung nöthig sein. Andere Funktionen sollten ihm nur vom jeweiligen Landtag mit Genehmigung des Großherzogs nach §. 51 der Verfassungsurkunde übertragen werden können. Erst durch die Gesetze vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, vom 15. November 1833 über die Zehntablösung und vom 10. September 1842 über die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist neben dem §. 63 der Verfassungsurkunde die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses so erweitert und festgestellt worden, wie sie jetzt geübt wird.

Abgesehen von den besonderen Geschäftsgegenständen, welche nach §. 51 der Verfassungsurkunde (s. oben §. 16, S. 17) ein

Landtag mit Genehmigung des Großherzogs dem von ihm gewählten ständischen Ausschusse allenfalls noch übertragen mag, besteht denn nun die Wirksamkeit des Ausschusses — außer der eben besprochenen Funktion im Falle von Kriegsrüstungen oder eines Kriegs und im Falle von kleineren Staatsanlehen und von eine Aenderung im Zinsfuße bezweckenden Operationen der Amortisationskasse —

in der alljährlichen Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänen- und des Staatsgrundstocks, der Zehnt- und der Eisenbahnschuldentilgungskasse je fürs abgelaufene Jahr.

Rücksichtlich der Amortisations-, der Zehntschuldentilgungs- und der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnungen ist diese Prüfung ausdrücklich vorgeschrieben (s. oben §. 18, S. 4; §§. 21 und 22). Aber auch rücksichtlich der Rechnungen des Grundstocks ist sie durch das Amortisationskassegesetz vom 31. Dezember 1831 begründet. Nach Artikel 6 dieses Gesetzes (§. 18, S. 6) müssen alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstockes sind, der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden; neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten; der Aufwand für Gebäude, welche abgehende ersetzen sollen (Reädifikationskosten) ist aus laufenden Revenüen zu bezahlen. Der Verwaltung des Grundstocks ist sonach eine besondere Fürsorge zugewendet und dem ständischen Ausschusse, dem die Prüfung der Amortisationskasserechnung obliegt, ist eben damit auch die Verpflichtung auferlegt, dabei zu erforschen, ob den Bestimmungen rücksichtlich des Grundstockes Genüge geschehen. Freilich ist hierdurch nicht gerade die Prüfung einer besonderen Grundstocksrechnung verordnet. Bald jedoch mußte man zur Ueberzeugung kommen, daß dem Ausschusse, will er auch rücksichtlich der Grundstocksgelder sein Amt der Controle gebührend handhaben, die Einsicht der Amortisationskasserechnung nicht genüge. Wohl zeigt diese Rechnung, was an Grundstocksgeldern jeweils zur Verzinsung an die Amortisationskasse gelangt ist; aber sie zeigt nicht, was bei den das Grundstocksvermögen unmittelbar verwaltenden Kassen an solchen Geldern wirklich hat einkommen sollen und eingekommen ist. Sie zeigt ferner nicht, was hievon auf neue Erwerbungen — die Ablösung der Grundstockslasten eingerechnet — verwendet worden. Sie zeigt endlich

nicht, was hiernach noch zur Verzinsung an die Amortisations=kasse und, da nach dem Gesetze vom 3. Juli 1840 (s. oben §. 21) auch die Zehntschuldentilgungskasse Grundstocksgelder unmittelbar von der Grundstocksverwaltung beziehen kann, was etwa noch als Darlehen an die Zehntschuldentilgungskasse gelangt ist. Um aber auch hierüber dem Ausschusse eine eindringende Prüfung zu er=möglichen, war es nöthig, aus den Rechnungsergebnissen der ein=zelnen Kassen, welche Grundstocksgelder unmittelbar zu erheben und an die Amortisationskasse abzuliefern haben, durch die Buch=haltung des Finanzministeriums alljährlich eine Hauptrechnung des Grundstockvermögens aufstellen zu lassen, welche durch Ver=zeichnisse über die im Laufe des Jahres erfolgten einzelnen Zu=gänge zum und Abgänge vom bezüglichen Kapitalvermögen eine genaue Rechenschaft über die Bewegungen dieses Vermögens gibt. Da jedoch das Grundstocksvermögen von zweierlei Art ist, der bei weitem überwiegende Theil, nemlich jenes des Domänengrundstocks, der andere Theil dagegen das des Staatsgrundstockes, so war es nöthig, alljährlich eine Hauptrechnung über das in Kapitalien bestehende bewegliche Vermögen des Domänengrundstockes und eine Hauptrechnung über das in Kapitalien bestehende bewegliche Ver=mögen des Staatsgrundstockes aufstellen zu lassen. Beide Grund=stocksrechnungen, von der Oberrechnungskammer geprüft und als richtig bestätigt, gelangen hiernach gleichfalls an den ständischen Ausschuß.

§. 54.

Dieser wird zur Rechnungsprüfung nach Artikel 4 des Ge=setzes vom 31. Dezember 1831 (s. oben §. 18, Satz 4) im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs und, falls die Stände in dieser Zeit selbst versammelt sind, innerhalb sechs Wochen nach dem Schlusse des Landtages einberufen.

In der landesherrlichen Einberufung werden zugleich die Kom=missäre der Staatsregierung — gewöhnlich der Vorstand des Finanzministeriums und ein anderes Mitglied der obersten Staats=behörde — bezeichnet, mit welchen der Ausschuß zusammen zu treten und von welchen er seine Vorlagen zu empfangen und die etwa sonst für nöthig erachteten Aufklärungen zu begehren hat.

Durch die Regierungskommission werden demgemäß dem Aus=schusse jeweils zur Prüfung vorgelegt

die summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung fürs abgelaufene Jahr sammt der Hauptbilanz auf den Schluß dieses Jahres;

die summarische Darstellung der Zehntschuldentilgungskasse-rechnung für das nemliche Jahr;

die Rechnungen des Domänen- und des Staatsgrundstocks für das nemliche Jahr nebst erwähnten Belegen;

die summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungs-kasserechnung für dasselbe Jahr sammt der Hauptbilanz auf den Jahresschluß.

Die Originalrechnungen der drei Staatsschuldentilgungskassen sammt Beilagen werden überdies dem Ausschusse zur beliebigen Einsicht übergeben. Er unterzieht die einzelnen an ihn gelangenden Vorlagen durch die hiezu von ihm aus seiner Mitte gewählten Mitglieder einer eindringenden Prüfung und läßt sich von denselben über jede der vier Vorlagen besonderen schriftlichen Bericht erstatten. Etwaige Erinnerungen werden mit der Regierungskommission besprochen und, wenn sie trotz der Entgegnungen Letzterer aufrecht erhalten werden wollen, in die betreffenden Berichte aufgenommen. Diese Berichte werden sodann vom Ausschusse mit den etwa gutgefundenen Aenderungen als seine Berichte anerkannt und in Urschrift, von sämmtlich anwesenden Ausschußmitgliedern gezeichnet, im ständischen Archive niedergelegt, in Reinschrift aber, vom Präsidenten des Ausschusses unterzeichnet, großherzoglichem Staatsministerium übergeben.

Das Staatsministerium erhebt über jeden der Berichte des Ausschusses einen schriftlichen, die etwaigen Erinnerungen beleuchtenden Vortrag des Finanzministeriums und läßt seiner Zeit an den künftigen Landtag die dem Ausschusse gemachten Vorlagen, die Berichte des Ausschusses und die Beivorträge des Finanzministeriums zur ständischen Prüfung und Schlußfassung gelangen.

3) Prüfung des Staatshaushaltes durch die Stände.

§. 55.

Wie den Ständen eine entscheidende Mitwirkung bei Feststellung des Voranschlags für den Staatshaushalt, so steht ihnen auch die unbeschränkte Einsicht und Prüfung darüber zu, wie der Haushalt wirklich geführt ward, welche Ergebnisse sich dabei heraus

stellten, ob das Staatsbudget eingehalten oder, in wie weit und warum es etwa nicht eingehalten wurde.

Der §. 55 der Verfassungsurkunde sagt, wie wir oben (§. 16, Satz 15) vernommen haben: „Mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben." Diese detaillirte Uebersicht ist aber nichts als die Hauptstaatsrechnung nebst den nach den Rechnungs- oder Budgetsrubriken aufgestellten Hauptrechnungen aller einzelnen Verwaltungszweige für jedes der betreffenden Etats- oder Rechnungsjahre.

Die Gesetze vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung der Amortisationskasse, vom 15. November 1833 über die Zehntablösung und vom 10. September 1842 über die Eisenbahnschuldentilgungskasse bestimmen dann ferner, daß auch die Staatsschuldentilgungskasserechnungen mit den Berichten des ständischen Ausschusses hierüber an die Stände gelangen sollen.

Der §. 55 der Verfassungsurkunde sagt endlich: „Es darf darin, d. i. in den Rechnungen, von welchen die detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder vorgelegt wird, kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirte Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei oder verwendet werden solle." Es muß demnach, diesen einzigen ausdrücklich vorbehaltenen Fall ausgenommen, in den Rechnungen ersichtlich und, soweit erforderlich, nachgewiesen sein, daß und wofür jede in Rechnung aufgeführte Ausgabe gemacht wurde; und die Stände müssen in die Lage gesetzt sein, sich darüber, so weit sie es wünschen, selbst Ueberzeugung verschaffen zu können.

§. 56.

Zu dem Ende nun wird auf jedem ordentlichen Landtage den Ständen, zunächst der zweiten Kammer, die detaillirte Uebersicht über die Verwendung der für die beiden jüngst abgelaufenen Jahre verwilligten Gelder, oder — mit andern Worten — die Nachweisung der in diesen Jahren eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung vorgelegt. Diese Vorlage, auch kurz die Rechnungsnachweisung genannt, besteht

1) aus der Hauptstaatsrechnung für jedes der beiden Jahre sammt den Hauptrechnungen aller einzelnen Verwaltungszweige für jedes dieser beiden Jahre;
2) aus der Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds am Schlusse eines jeden dieser beiden Jahre;
3) aus den Darstellungen der Amortisations-, Zehnt- und Eisenbahnschuldentilgungskasse-, auch der Grundstocksrechnungen, wie sie der ständische Ausschuß für jedes der beiden Jahre empfangen hat, sammt den Berichten des Ausschusses und den Aeußerungen des Finanzministeriums hierüber;
4) aus den Hauptrechnungen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für jedes der beiden Jahre sammt den Uebersichten des umlaufenden Betriebsfonds je am Jahresschluß.

Beigegeben sind noch zu 2 und 4 die Darstellungen der stehenden Betriebsfonds der Salinen-, Berg- und Hütten-, auch der Münz-, sodann der Post- und der Eisenbahnbetriebsverwaltung, mit einem Worte — der Staatsgewerbekassen je am Schlusse eines jeden der beiden Jahre.

Sämmtliche Darstellungen, die unter 1 erwähnten Hauptrechnungen der einzelnen dem allgemeinen Staatshaushalte angehörigen Verwaltungszweige allein ausgenommen, werden gedruckt, die eben gedachten Hauptrechnungen aber einer jeden der beiden Kammern in einem geschriebenen Exemplare übergeben.

§. 57.

So empfangen die Stände, was ihnen der Verfassungsurkunde und späteren Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen gemäß zur Prüfung des Staatshaushalts vorzulegen ist, auch was diese Prüfung in vollestem Umfange ermöglicht. Denn ist auch in den Hauptrechnungen der einzelnen Verwaltungszweige nur angegeben, was bei diesen überhaupt unter jeder der vorgeschriebenen Rubriken eingenommen oder ausgegeben wurde, so enthalten sie doch, eben weil nach Rubriken gefertigt, im Großen und Ganzen jede wünschenswerthe Aufklärung. Ja, sollte diese da oder dort bis aufs Einzelne herab verlangt werden, so zeigen die bei den einschlägigen Buchhaltungen beruhenden Uebersichten, aus welchen jede Hauptrechnung zusammengestellt ist, welche einzelne Kassen des Verwaltungszweigs zu dieser oder jener Rubrik beigetragen und wie viel sie dazu beigetragen haben, und die Rechnungen der einzelnen

Kassen belehren dann schließlich darüber, aus welchen einzelnen Beträgen bei einer jeden die Summe gebildet ist, welche sie zur Gesammtrubrik geliefert hat.

Auf die im §. 56 bezeichneten Vorlagen ist auch anfänglich beschränkt gewesen, was den Ständen zur Prüfung des Staatshaushalts mitgetheilt worden. Bald aber zeigte es sich, daß in solcher Weise den Ständen selbst eine namhafte Vorarbeit übrig blieb, wollten sie ihrer Prüfungsaufgabe ganz genügen. Denn um für jeden einzelnen Verwaltungszweig die Ueberzeugung zu gewinnen, ob unter keiner Rubrik mehr oder minder als das durch das Staatsbudget Bewilligte verwendet worden, mußten sie je für die abgelaufene Budgetperiode die Budgetbeträge den Rechnungsergebnissen gegenüber stellen und das etwaige Mehr oder Weniger erläutern lassen. Aber auch die Regierung mußte, wie wir §§. 50 und 51 gesehen haben, die gleiche Arbeit fertigen, wollte sie selbst Ueberzeugung erlangen, ob und in wie weit Budget und Rechnung im Einklange stehen, und wollte sie sich über etwaige Abweichungen dieser von jenem Aufklärung verschaffen. Offenbar ward jedoch das ständische Prüfungsgeschäft wesentlich erleichtert, wenn die Regierung die Vergleichung von Budgetsätzen und Rechnungsergebnissen, wie sie solche zu ihrem Gebrauche in der vergleichenden Darstellung und in den Erläuterungen hiezu bearbeiten lassen mußte, den Ständen mittheilte und denselben dadurch eine zeitraubende Vorarbeit ersparte. So kam denn schon seit dem Landtage von 1831 zu den im §. 56 genannten Vorlagen die weitere Vorlage der vergleichenden Darstellung. Der Vortrag des Finanzministeriums an S. K. H. den Großherzog vom 26. September 1845 Nro. 6821, der seiner Zeit mit der vergleichenden Darstellung für 1842 und 1843 gedruckt an die Stände gelangt und in den Protokollen der II. Kammer vom Landtage 1845 enthalten ist, sagt hierüber wörtlich:

„Eurer Königlichen Hoheit erlauben wir uns in dem mitfolgenden gedruckten Hefte die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für 1842 und 1843 gehorsamst zu überreichen. Diese Arbeit, gewöhnlich die vergleichende Darstellung genannt, ist den Ständen am nächsten Landtage vorzulegen. So wie das Budget bestimmt ist, den Staatshaushalt für die nächstkünftige Budgetperiode zu regeln, so ist es der Zweck der vergleichenden Darstellung, je für die nächstvergangene Budgetperiode nachzuweisen,

wie das Budget zum Vollzug gekommen, sonach wie Budgetsätze und Rechnungsergebnisse dieser Periode zu einander sich verhalten, auch worauf die erheblicheren Unterschiede zwischen beiden beruhen. Die vergleichende Darstellung ist dergestalt eine Ergänzung der detaillirten Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder. Und würde sie nicht von der Regierung gegeben, so müßte sie von den Ständen aus Staatsrechnungen und Budget gefertigt werden, was natürlich nur mit größerer Mühe und größerem Zeitaufwand bewerkstelligt werden könnte."

Die vergleichende Darstellung umfaßt indeß nicht alle Theile des Staatshaushalts der jüngst vergangenen Budgetperiode. Sie begreift nemlich weder die Ergebnisse der Amortisations-, Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnungen, noch auch jene der Rechnungen über den Aufwand für den Eisenbahnbau. Erstere Ergebnisse begreift sie nicht, weil die deßhalb erforderliche Vorlage schon durch die Rechnungsnachweisungen (die detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder) in vollem Umfange bewirkt ist. Der Aufwand für den Eisenbahnbau ist aber kein Gegenstand der vergleichenden Darstellung, weil über diesen Aufwand nach Artikel 2 des Eisenbahngesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 121) von Landtag zu Landtag eine besondere Nachweisung geliefert werden muß. Die vergleichende Darstellung verbreitet sich übrigens, von den eben erwähnten zwei Ausnahmen abgesehen, über das ganze Gebiet des Staatshaushalts; sie zerfällt daher in zwei Abtheilungen, deren erste den allgemeinen Staatshaushalt, deren zweite die vom allgemeinen Staatshaushalt ausgeschiedenen Verwaltungszweige der Verkehrsanstalten zum Gegenstande hat. Ueberall sind, wo die Rechnungsergebnisse von den Budgetsätzen erheblich abweichen, in den der vergleichenden Darstellung beigedruckten Erläuterungen die nöthigen Aufklärungen gegeben.

§. 58.

Die Prüfungsarbeit einer jeden der beiden Kammern der Stände ist hiernach eine doppelte, nemlich

1) eine summarische, indem sie die Hauptrechnungen der beiden, bei ihrem Zusammentritt bereits abgelaufenen jüngsten Jahre auf Grund der Rechnungsnachweisungen und der Berichte des ständischen Ausschusses, d. i. auf Grund der Vorlagen im §. 56

würdigen, was von jeder Kammer auf einen Hauptbericht ihrer Budgetkommission geschieht;

2) eine specielle, indem sie auf Grund der vergleichenden Darstellung für die bei ihrem Zusammentritt jüngst abgelaufene Budgetperiode und auf Grund der von ihrer Budgetkommission erstatteten Berichte sich überzeugen, in wiefern die Rechnungsergebnisse von den Budgetsätzen abweichen; und indem sie über etwa hierbei sich ergebende Erinnerungen Beschlüsse fassen.

Was bei der ständischen Prüfung bezüglich etwaiger Administrativkredite zu beachten, ist oben (§. 43) bereits gesagt.

Die Schlußfassungen der zweiten Kammer gehen an die erste zu gleichmäßiger Prüfung. Ist das Prüfungsgeschäft dergestalt im Einzelnen beendigt, so wird das Gesammtergebniß von der zweiten Kammer in einer Adresse an S. K. H. den Großherzog zusammengefaßt, welche, ist sie in der Kammer angenommen, zum Beitritte oder zur Ablehnung an die erste Kammer und, ist sie durch Zustimmung beider Kammern oder im Falle der Ablehnung durch die erste Kammer nach §§. 61 und 74 der Verfassungsurkunde (s. oben §. 16, Satz 16) zu Stande gekommen, an S. K. H. den Großherzog gelangt und durch das Regierungsblatt verkündet wird.

Zweites Buch.

Allgemeiner Staatshaushalt.

Ordentliche Ausgaben.

Vorbemerkungen.

§. 59.

Den badischen Staatshaushalt, wie er zur Zeit besteht, lernt man am besten an der Hand des neuesten Finanzgesetzes kennen. Das Finanzgesetz einer Budgetperiode umfaßt nemlich, wie §. 42 gesagt ist, den gesammten Staatshaushalt dieser Periode, das

zur Zeit noch neueste Finanzgesetz die Periode der Jahre 1860 und 1861, sonach den jetzigen Stand des gesammten Staatshaushalts. Dieses Gesetz vom 24. Mai 1860, im Regierungsblatte vom gleichen Tage verkündet, ist deßhalb nebst dem zugehörigen Hauptfinanzetat oder, mit andern Worten, nebst den zugehörigen Hauptübersichten des Staatsbudgets in der Anlage abgedruckt.

Da der Haushalt des badischen Staates in zwei Theile zerfällt, in den allgemeinen Haushalt und in den Haushalt der ausgeschiedenen Verwaltungszweige, so wird hier zunächst von jenem, dann von diesem, zuletzt vom Gesammtergebnisse die Rede sein.

§. 60.

Der Staatshaushalt hat wie ein Privathaushalt Einnahmen zu beziehen und Ausgaben zu leisten. Aber während im Privathaushalte die Ausgaben sich nach den Einnahmen zu richten haben, müssen im Staatshaushalte die Einnahmen nach den Ausgaben wenigstens in so weit bemessen werden, als diese Ausgaben zur Erreichung der Staatszwecke, wie sie die Bildungsstufe des Staates fordert, nothwendig sind. Wie deßhalb im Staatsbudget die Ausgaben den Einnahmen vorangestellt sind, so werden auch in der gegenwärtigen Darstellung des Staatshaushalts zuerst die Ausgaben und dann die Einnahmen besprochen werden.

§. 61.

Im allgemeinen Staatshaushalte zerfallen die Ausgaben und die Einnahmen selbst wieder in ordentliche Ausgaben und Einnahmen und in außerordentliche (§. 31). Jene, die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen, stellen den Staatshaushalt dar, wie er im gewöhnlichen Fortgange des Staatslebens sich bildet. Die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen dagegen stellen dar, wie ungewöhnliche größere Bedürfnisse weitere vorübergehende Verwendungen veranlassen, oder aber, wie eine besondere Ergiebigkeit der gewöhnlichen Einnahmen oder wie ungewöhnliche Einnahmen weitere vorübergehende Verwendungen gestatten. Es wird darum zunächst von den ordentlichen Ausgaben des allgemeinen Staatshaushalts die Rede sein müssen.

Sechstes Kapitel.

Die ordentlichen Ausgaben im Allgemeinen.

1) Einleitende Bemerkungen.

§. 62.

Die ordentlichen Staatsausgaben sind den außerordentlichen gegenüber der Regel nach weit die beträchtlicheren. Dies bringt schon die Natur der Sache mit sich. So waren

in der Periode	die ordentlichen Ausgaben	die außerordentlichen Ausgaben
1850 und 1851 zu .	28,737,107 fl. .	4,422,199 fl.
1852 „ 1853 „ .	29,147,381 fl. .	2,213,267 fl.
1854 „ 1855 „ .	29,947,497 fl. .	2,086,173 fl.
1856 „ 1857 „ .	31,240,474 fl. .	1,220,590 fl.
1858 „ 1859 „ .	32,310,457 fl. .	1,020,124 fl.
veranschlagt und sind		
1860 und 1861 zu .	32,602,076 fl. .	1,539,678 fl.

festgesetzt.

Die außerordentlichen Ausgaben sind hiernach bald mehr, bald minder hoch gewesen, theils je nach den mehr oder minder großen außerordentlichen Bedürfnissen, theils je nach dem mehr oder minder großen Betrage der Mittel, welche auf außerordentliche Bedürfnisse verwendet werden konnten. Bei den ordentlichen Ausgaben ist ein fortwährendes Steigen wahrnehmbar. Dies kann aber auch nicht auffallen; es kommt bei günstigen wirthschaftlichen Zuständen eines Landes als Regel vor. In solchem Falle steigt der Wohlstand des Landes; damit wachsen die Einnahmen des Staates und mit ihnen der für ihre Feststellung, Sicherung und Erhebung nothwendig verknüpfte Aufwand, die Lasten und Verwaltungskosten. Und wenn die Einnahmen wachsen, machen sich sofort auch neue und erweiterte, dem eigentlichen Staatsaufwand angehörige Bedürfnisse geltend, welche eben nur bis auf diesen günstigeren Zeitpunkt unerwähnt geblieben oder vertagt worden waren. Freilich kann mit der fortschreitenden Ausbildung des Staatslebens manches Bedürfniß, das früher Staatsbedürfniß war, der Privatfürsorge anheim gewiesen werden; aber neue Anforderungen an den Staat erheben sich und füllen mehr als zu-

reichend die im Bereiche der Staatsausgaben entstandene Lücke wieder aus.

§. 63.

Die Staatsausgaben sind, wie §. 30 ausgeführt und eben wiederholt wurde, entweder Lasten und Verwaltungskosten oder eigentlicher Staatsaufwand. Dies ist ganz besonders bei den ordentlichen Staatsausgaben der Fall. So waren nemlich

in der Periode	die Lasten und Verwaltungskosten	der eigentliche Staatsaufwand
1850 und 1851 zu .	9,737,426 fl. .	18,999,681 fl.
1852 „ 1853 „ .	9,601,658 fl. .	19,545,723 fl.
1854 „ 1855 „ .	9,736,218 fl. .	20,211,279 fl.
1856 „ 1857 „ .	10,274,976 fl. .	20,965,498 fl.
1858 „ 1859 „ .	11,015,092 fl. .	21,295,365 fl.
und es sind		
1860 und 1861 „ .	11,407,088 fl. .	21,194,988 fl.

berechnet. Lasten und Verwaltungskosten verhalten sich demnach zum eigentlichen Staatsaufwande ganz nahe wie 1 : 2.

Für die Budgetperiode 1860 und 1861 insbesondere sind angeschlagen

im Etat des	die Lasten und Verwaltungskosten	der eigentliche Staatsaufwand
Staatsministeriums zu . . .	— fl.	1,978,486 fl.
Ministeriums des Großh. Hauses u. d. ausw. Angelegenheiten zu	— fl.	249,942 fl.
Ministeriums der Justiz zu . .	207,082 fl.	2,607,846 fl.
Ministeriums des Innern zu .	355,612 fl.	4,278,269 fl.*)
Ministeriums des Handels zu .	990 fl.	2,618,691 fl.*)
Ministeriums der Finanzen zu .	10,836,924 fl.	4,200,774 fl.
Ministeriums des Kriegs zu .	6,480 fl.	5,260,980 fl.

Beim Staatsministerium und beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten kommen keine ordentlichen Einnahmen und darum auch keine hierauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten vor. Beim Finanzmini-

*) Anmerkung: Einiger, im Laufe des Jahres 1861 eingetretener Aenderungen in den Etats der Ministerien des Innern und des Handels wird unten gedacht werden.

sterium dagegen erscheinen fünf und neunzig Prozent aller Lasten und Verwaltungskosten, aber auch über fünf und neunzig Prozent der ordentlichen Einnahmen des Staates.

§. 64.

Die Lasten und Verwaltungskosten hängen, zumal bei allen Haupteinnahmezweigen, mit den Einnahmen so innig zusammen, daß vielfache Wiederholungen nicht zu vermeiden wären, wenn sie nicht gleichzeitig mit diesen in Betracht gezogen werden wollten. Deßhalb wird vorerst nur der eigentliche Staatsaufwand, dann aber mit den Einnahmen die bezügliche Ausgabe an Lasten und Verwaltungskosten besprochen werden. Gleichwohl empfiehlt es sich, von dieser Regel zwei Abweichungen zuzulassen. Die Einnahmen der Ministerien der Justiz, des Innern, des Handels und des Krieges nebst Lasten und Verwaltungskosten sind so unerheblich, daß es angemessen erscheint, sie alsbald auch und unmittelbar je nach dem eigentlichen Staatsaufwande des betreffenden Ministeriums in Betracht zu ziehen. Unter dem eigentlichen Staatsaufwande wie unter den Verwaltungskosten kommen sodann einige Ausgabegattungen vor, welche, weil sie fast in allen Hauptabtheilungen des Ausgabebudgets wiederkehren, zur Vermeidung von Wiederholungen am zweckmäßigsten zum Voraus erörtert werden. Diese Ausgabegattungen sind die Bezüge der Bediensteten des Staates und die Kanzlei- oder Büreaukosten der verschiedenen Staatsdienststellen.

2) Dienstbezüge der Bediensteten des Staates.

a. Verschiedene Gattungen solcher Bezüge.

§. 65.

Ihrer Gesammtgröße nach von sehr ansehnlichem Umfange sind die Dienstbezüge der Staatsbediensteten. In allen Hauptabtheilungen des Budgets kommen sie in mehr oder minder starken Beträgen vor. Sie zerfallen in drei Hauptgattungen, einmal in das Einkommen der Staatsbediensteten für ihre Dienstleistungen im allgemeinen — Besoldung oder Gehalt, dann in die Vergütung, welche ihnen im Falle auswärtiger Dienstgeschäfte für Verpflegung und Reisekosten zufließt, endlich in die Entschädigung, welche sie

im Falle des dienstlich befohlenen Umzuges von einem Orte des Landes nach einem anderen empfangen. Alle diese verschiedenen Leistungen sollen, was die Hauptbestimmungen über ihre Bemessung anbelangt, hier, doch nur rücksichtlich der Bediensteten der Civilverwaltung, beleuchtet werden, da dies in Hinsicht auf die Bezüge der Militärdiener, welche ohnehin nur den Militäretat berühren, am besten bei diesem geschieht.

b. Eigentliche Staatsdiener und untere Diener.

§. 66.

Bei den Bediensteten der Civilverwaltung unterscheidet man im badischen Staate zwei Hauptklassen. Dieselben sind nemlich entweder höhere Bedienstete, d. i. solche, von welchen gewöhnlich eine umfassendere allgemeine Vor- und dann eine specielle wissenschaftliche oder technische Fachbildung verlangt wird und die deßhalb zu den höheren Dienstleistungen für den Staat berufen sind, — eigentliche Staatsdiener, Staatsdiener im engeren Sinne, Staatsbeamte. Oder aber die Bediensteten sind solche, von denen die erwähnte Vor- und Fachbildung nicht verlangt wird, bei denen man sich vielmehr der Regel nach mit jenem unteren Grade der Vorbildung, welcher sich durch den Besuch der Volksschule erwerben läßt, begnügt, und die deßhalb auch nur zu untergeordneten Hülfsdienstleistungen verwendet werden, — untere Diener, niedere Diener, Subalterndiener, Angestellte. Wohl gibt es zwischen den eigentlichen Staats- und diesen unteren Dienern noch eine Zwischenklasse, solche Bedienstete nemlich, welche, obschon eine weitere Ausbildung von ihnen verlangt wird, denn doch meist nur gleich den unteren Dienern behandelt werden. Bei ihnen indeß ist die untere Dienststellung nur eine Uebergangsstufe zum eigentlichen Staatsdienste (§. 82). Auch gibt es noch eine vierte Klasse von Dienern, deren Verhältnisse aber hier nicht näher dargestellt werden können; es sind dies die Lehrer an allen öffentlichen Lehranstalten, sofern sie nicht (§. 67) die Eigenschaft eigentlicher Staatsdiener haben.

Das Einkommen, welches die eigentlichen Staatsdiener für ihre Dienstleistung empfangen, heißt jetzt gewöhnlich Besoldung, das der unteren Diener Gehalt, wenn schon dem Worte „Ge-

halt“ mitunter eine allgemeinere, auch die Besoldungen mit begreifende Bedeutung beigelegt wird.

Die Dienstverhältnisse beider Dienerklassen sind durch Gesetze und Verordnungen genau geregelt, wie die folgenden Paragraphen zeigen.

c. Eigentliche Staatsdiener insbesondere. Ihr Dienstverhältniß, auch ihre und ihrer Hinterbliebenen Bezüge an Besoldung, Pension, Sterbquartal, Wittwen- und Waisengehalt. Zahl der Staatsdiener.

§. 67.

Zu den Stellen der eigentlichen Staatsdiener gehören alle Civilstaatsdienste bis zu den Kanzlistendiensten bei Mittelstellen abwärts und einschließlich derselben. Es gehören also dahin alle Dienste der Collegial- und höheren Beamten der Ministerien, der Oberrechnungskammer und des Oberhofgerichts, auch sämmtlicher Mittelstellen; alle Dienste der Kanzleibeamten dieser Stellen, sonach der Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren und wirklichen Kanzlisten der genannten Stellen; die Dienste der Oberbeamten bei den Zentralkassen, den Straf- und Heilanstalten und der Münzverwaltung; die Dienste der Großherzoglichen Gesandten und ihrer Sekretäre; endlich alle Bezirksdienste der Justiz, der inneren Verwaltung und Polizei, der Finanzverwaltung, der Wasser- und Straßenbau-, auch der Verkehrsanstaltenverwaltung. Zu den Stellen der eigentlichen Staatsdiener gehören ferner die der Professoren an den beiden Landesuniversitäten und die der Vorstände und Hauptlehrer an der polytechnischen Schule, an den gelehrten Mittel- und den höheren Bürgerschulen, an den Schullehrerseminarien und an der Blindenanstalt. Das Gesetz vom 30. Januar 1819 (Regierungsblatt 1819, Seite 11), welches ausdrücklich unter den Schutz der Verfassung gestellt ist, das Staatsdieneredikt oder die Staatsdienerpragmatik genannt, regelt die Rechte und Pflichten der eigentlichen Staatsdiener. Dabei ist jedoch, was die Vorstände und Hauptlehrer an den genannten höheren Lehranstalten, ausschließlich der Universitäten, anbelangt, auf das Gesetz vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt 1840, Seite 195), was aber die Pensionsbemessung für Staatsdiener überhaupt betrifft, auf die Gesetze vom 3. August 1844 (Regierungsblatt 1844, Seite 133) und vom 27. Dezember 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 471) mit Rücksicht zu nehmen.

§. 68.

Der eigentliche Staatsdiener kann der Staatsdienerpragmatik zufolge nur durch landesfürstliche Entschließung als solcher angestellt werden und empfängt hierüber ein vom Vorstande des einschlägigen Ministeriums contrasignirtes landesfürstliches Anstellungspatent, eine Dienstsignatur. Auch die Aufbesserung der Besoldung, die Berufung vom einen auf einen anderen Dienst (Versetzung), die Pensionirung (Zuruhesetzung) und die Entlassung aus dem Dienste kann bei eigentlichen Staatsdienern eben so wie deren Beförderung und höhere Charakterisirung (Rangerhöhung) nur durch eine landesfürstliche Entschließung erfolgen. Im Falle der Besoldungsaufbesserung, der Beförderung und Rangerhöhung wird wie bei der Anstellung eine Dienstsignatur ausgefertigt.

Wofern nicht unter besonderen Umständen, wie z. B. bei der Uebernahme eines Staatsdieners aus fremden Diensten, dessen Anstellung ausnahmsweise alsbald für unwiderruflich erklärt wird, ist sie binnen der sogenannten Probezeit, d. i. falls nicht eine Verlängerung dieser Zeit eintritt, binnen der ersten fünf Dienstjahre, stets widerruflich und es kann daher binnen dieser Zeit der Staatsdiener ohne Angabe eines Grundes und ohne Pension beliebig entlassen werden. Auch kann, falls die Dienstführung eines Beamten nicht ganz befriedigend, dessen gleichbaldige Entlassung aber gleichwohl nicht angemessen erscheint, die Probezeit verlängert werden und es ist durch eine Verordnung vom 14. November 1839 (Regierungsblatt 1839, Seite 251) Fürsorge getroffen, daß diese Zeit in keinem Falle abläuft, bevor von den vorgesetzten Behörden geprüft und durch landesfürstliche Entschließung ausgesprochen ist, ob der betreffende Staatsdiener würdig sei, in den Staatsdienst unwiderruflich überzugehen. Zu dem Ende ist derselbe verpflichtet, in den ersten vierzehn Tagen nach dem Ablaufe seines vierten Dienstjahres dem vorgesetzten Ministerium von seinem Eintritte in's fünfte Dienstjahr schriftliche Anzeige zu machen, worüber ihm vom Vorstande des Ministeriums Bescheinigung zu ertheilen ist. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige bewirkt die Unterbrechung des Laufs des fünften Dienstjahres und diese Unterbrechung hört erst wiederum von dem Tage an auf, wo die verspätete Anzeige beim Ministerium

einkommt. Auf die Anzeige erfolgt durch die einschlägigen Behörden eine Prüfung darüber, ob der betreffende Staatsdiener würdig sei, unwiderruflich in den Dienst einzutreten. Ist die Probezeit mit ausdrücklicher Anerkennung dieser Würdigkeit oder ohne diese Anerkennung oder anderweite Verfügung abgelaufen, so gilt der Staatsdiener als unwiderruflich angestellt.

§. 69.

Ein unwiderruflich angestellter Staatsdiener kann, jedoch ohne Verkürzung in Besoldung und Rang, auch gegen Vergütung der Zugskosten jederzeit auf eine andere Stelle berufen werden. Ein solcher Staatsdiener kann ferner jederzeit, jedoch nur unter Bewilligung des durch die Dienerpragmatik in Verbindung mit den Gesetzen vom 3. August 1844 und vom 27. Dezember 1848 in Aussicht gestellten Ruhegehalts, in den Ruhestand versetzt werden.

Der Ruhegehalt, die Pension, richtet sich in der Regel nach der Größe der Besoldung und der Anzahl der Dienstjahre. Bezüglich der Besoldung, welche der Berechnung der Pension zum Grunde zu legen ist, hat schon die Staatsdienerpragmatik von 1819 bestimmt, daß lediglich die Besoldung in Betracht zu ziehen sei, welche ein Diener zur Zeit der Zuruhesetzung bezogen hat, daß aber Vergütungen für Dienstlasten, z. B. Pferdefouragen, gar nicht, Naturalien, welche unter der Besoldung begriffen sind, nur in dem Anschlage, in welchem der Diener damit in den Wittwenkassenverband aufgenommen ist, zur Besoldung gerechnet werden dürfen. Späterhin ist durch die Finanzgesetze vom 1. Januar 1832 an und hierauf durch das mittelst des Gesetzes vom 27. Dezember 1848 in seiner Wirksamkeit forthin erstreckte Gesetz vom 3. August 1844 (§. 67) bestimmt worden, daß bei Ermittelung der Pension der Civil- und Militärstaatsdiener von Besoldungen und Besoldungszulagen, welche seit dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind oder künftig verliehen werden, der Betrag über 4500 fl. und vom Reste ein Fünftel außer Rechnung zu lassen sei. Ferner ist dabei noch bestimmt worden, daß von Besoldungen unter und bis zu 600 fl. dieser Abzug eines Fünftels nicht, bei höheren Besoldungen aber nur mit der Beschränkung statt finden soll, daß der Pensionsermittelung stetshin die Summe von wenigstens 600 fl. zum Grunde gelegt wird.

Hiernach sind also der Regel nach nicht die vollen Besoldungs-

beträge, sondern was namentlich die seit dem 1. Januar 1832 erst angestellten Staatsdiener anbelangt, nur vier Fünftel ihrer Besoldung und höchstens 3600 fl. bei der Pensionsbemessung in Betracht zu ziehen. Von der also zum Grunde zu legenden Besoldungsgröße beträgt aber die Pension der Staatsdienerpragmatik zufolge vom zurück gelegten fünften bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre siebenzig Prozent, für jedes weitere volle Dienstjahr ein Prozent weiter, mit vierzig oder mehr Dienstjahren endlich den vollen Betrag. Ist ein Civilstaatsdiener unmittelbar aus dem Militärstaatsdienste übernommen worden, so werden ihm auch jene Dienstjahre mitberechnet, welche er als Militärstaatsdiener gemäß der für diese Diener bestehenden Dienerpragmatik vom 31. December 1831 zugebracht hat. Hat ein Staatsdiener in den Jahren 1814 und 1815 bei der Landwehr gedient, so wird ihm nach einem hierauf bezüglichen Gesetze vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt 1839, Seite 192) sowohl die in das Jahr 1814 als auch die in das Jahr 1815 fallende Dienstzeit als ein volles Dienstjahr berechnet. Der gesetzmäßige Ruhegehalt eines Staatsdieners soll 4000 fl. nicht übersteigen, unbeschadet der Aufbesserung, welche der Landesherr wegen langwieriger und ausgezeichneter Dienste eines höheren Staatsbeamten oder auch wegen anderer Rücksichten im Gnadenwege bewilligt.

Auf Staatsdiener, welche noch nicht unwiderruflich angestellt sind und wegen unverschuldeter körperlicher Gebrechen dienstuntauglich werden, hat zwar das Pensionsnormativ keine Anwendung; doch soll auf sie nach billigem Ermessen ihrer Verhältnisse und nach Erwägung der Ursachen der körperlichen Gebrechen, welche die Dienstuntauglichkeit zur Folge hatten, Rücksicht genommen werden.

In Ruhestand versetzte Staatsdiener kann, ihre Tüchtigkeit zu künftigen Dienstleistungen vorausgesetzt, der Großherzog jederzeit wieder zum Dienste berufen. Kein activer Staatsdiener ist berechtigt, seine Versetzung in den Ruhestand, kein pensionirter, seine Rückversetzung in Dienstthätigkeit zu fordern.

§. 70.

Die Dienstentsetzung eines unwiderruflich angestellten Staatsdieners kann nur durch richterlichen Spruch erfolgen. Die Entlassung eines solchen Staatsdieners im Verwaltungswege kann

nur wegen eigener Schuld desselben und nachdem die im Gesetze, d. i. in der Staatsdienerpragmatik von 1819 und beziehungsweise im Gesetze vom 30. Juli 1840, vorgezeichneten Besserungsversuche vorangegangen sind, statt finden. Im Falle solcher Entlassung, auch der Dienstentsetzung, kann dem entlassenen oder des Dienstes entsetzten Diener oder seiner Familie je nach den Umständen eine Sustentation ausgeworfen werden, welche die Hälfte der Pension, die bei gleicher Dienstzeit im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit zu bestimmen gewesen wäre, keinenfalls übersteigen darf. Gewöhnlich wird, die Bedürftigkeit vorausgesetzt, an Sustentation für einen entlassenen oder entsetzten Diener oder dessen Familie nicht mehr gewährt, als diese — wäre der Diener mit Tod abgegangen — an Wittwengehalt und gesetzlichem Pensionszuschusse hiezu zu empfangen gehabt haben würde.

Jeder Staatsdiener kann seinen Dienst beliebig kündigen, jedoch ohne Anspruch auf Ruhegehalt und unter der Bedingung, daß er es mindestens ein Vierteljahr vor seinem Austritte thut, keine Geschäftsrückstände zurückläßt, auch die Unterstützungen rückerstattet, welche er, von akademischen Stipendien abgesehen, zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst allenfalls aus Staatsmitteln bezogen hat.

§. 71.

Damit auch für die Hinterbliebenen der weltlichen Civilstaatsdiener gebührend gesorgt sei, wird denselben ein Sterbquartal verabfolgt und beziehen sie unter dazu geeigneten Umständen Wittwengehalte, auch gesetzliche Pensionen und Gnadenpensionen.

Wenn ein Staatsdiener mit Tod abgeht, sei dies nun in Dienstthätigkeit oder im Ruhestand, so wird die Besoldung oder Pension bis zum Todestag, diesen einschließlich, dann aber nach der landesfürstlichen Verordnung vom 19. Januar 1811 (Regierungsblatt, Seite 7) den Hinterbliebenen (Wittwen und Kindern) ein weiterer Vierteljahrsbetrag der Besoldung oder Pension des Verstorbenen als Sterbquartal verabfolgt.

Die Wittwengehalte betreffend, bestanden in mehreren Gebieten des Großherzogthums schon seit sehr lange Dienerwittwenkassen, welche durch ein landesherrliches Statut vom 28. Juni 1810 (Regierungsblatt 1810, Seite 225) in eine über das ganze

Land sich erstreckende Anstalt, den sogenannten Civildiener-wittwenfiscus, vereinigt wurden. Diese Anstalt, welche der §. 25 der Verfassungsurkunde ausdrücklich unter den Schutz der Verfassung gestellt hat und von deren Satzungen im Jahre 1839 eine mit geschichtlicher Einleitung und den bis dahin erfolgten Nachträgen und Abänderungen begleitete amtliche Ausgabe erschienen ist, hat die Aufgabe, aus dem Ertrage eines ansehnlichen eigenen Vermögens, aus den Beiträgen ihrer Mitglieder und aus so weit nöthig erfolgenden Staatszuschüssen den Wittwen verlebter Staatsdiener und deren minderjährigen Kindern entsprechende jährliche Unterstützungen, Beneficien oder Wittwen- und Waisengehalte genannt, zu verabreichen.

Jeder Staatsdiener muß, damit seinen etwaigen Hinterbliebenen dereinst diese Wohlthat zu Theil werden könne, vom Zeitpunkte seiner ersten Anstellung an als Mitglied in die Anstalt, Wittwenkasse, eintreten. Dieß geschieht mit seiner vollen Besoldung, sofern solche nicht über 3000 fl. beträgt, sonst mit 3000 fl. Naturalien, welche in der Besoldung etwa begriffen sind, werden dabei nach bestimmten Sätzen zu Geld berechnet. Der Betrag, mit welchem hiernach ein Diener in die Wittwenkasse einzutreten hat, heißt sein Matrikularanschlag. Erhält ein Diener in der Folge eine Besoldungsaufbesserung, so wird sein Matrikularanschlag vom Zeitpunkte der Aufbesserung an entsprechend erhöht, so jedoch, daß er den Betrag von 3000 fl. nie überschreitet. Jedes Mitglied der Wittwenkasse hat an die Letztere einmalige und fortlaufende (alljährliche) Beiträge zu entrichten. Tritt ein Mitglied in die Anstalt neu ein, so hat es einen einmaligen Beitrag von acht Prozent der Jahresbesoldung als Aufnahmstaxe und von drei und ein halb Prozent seines Matrikularanschlags als Eintrittsgeld zu erlegen. Erhält ein schon in die Anstalt aufgenommenes Mitglied späterhin eine Besoldungsaufbesserung, so hat es einen einmaligen Beitrag von vier Prozent des Jahresbetrags der Besoldungsaufbesserung als Aufbesserungstaxe und von einem Prozent der damit erzielten Erhöhung des Matrikularanschlags als Aufbesserungsgebühr zu entrichten. Die fortlaufenden Beiträge eines Mitgliedes betragen jährlich anderthalb Prozent des Matrikularanschlags und zwar des ursprünglichen vom Zeitpunkte des Eintrittes in die Anstalt, jeder späteren Aufbesserung aber vom Zeitpunkte an, mit welchem sie beginnt.

Das Beneficium, welches die Hinterbliebenen eines Mitgliedes aus der Wittwenkasse empfangen, besteht — gleichgültig ob eine Wittwe und bezugsberechtigte Kinder, oder nur eine Wittwe, oder nur bezugsberechtigte Kinder vorhanden sind — je für's Jahr im Elffachen des Jahresbeitrags, welchen der mit Tod abgegangene Diener unmittelbar vor seinem Ableben zu entrichten hatte, also in 16½ Prozent seines neuesten Matrikularanschlags. Dieses Beneficium gebührt, wo eine Wittwe und bezugsberechtigte Kinder vorhanden sind, ihnen zusammen, wo nur eine Wittwe vorhanden ist, ihr, wo nur bezugsberechtigte Kinder vorhanden sind, diesen zusammen. Bezugsberechtigt sind die Söhne bis zum vollendeten zwanzigsten, die Töchter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

Da die Hinterbliebenen eines in Dienstthätigkeit oder im Ruhestande verstorbenen Dieners auf drei Monate von dessen Todestage an die Besoldung oder Pension des Verlebten als Sterbquartal fort zu beziehen haben, so beginnt der Bezug des Beneficiums aus der Wittwenkasse nach Ablauf dieser drei Monate. Der Bezug hört auf, wo nur eine Wittwe bezugsberechtigt ist, mit dem Tage ihrer Wiederverheirathung oder ihres Ablebens, wo nur bezugsberechtigte Kinder vorhanden sind, mit dem Tage, wo das zuletzt Bezugsberechtigte von diesen stirbt oder das bezugsberechtigte Alter überschreitet, da endlich, wo eine Wittwe und bezugsberechtigte Kinder vorhanden sind, mit dem Tage, auf welchen die Bezugsansprüche des zuletzt Berechtigten erlöschen.

Näheres über die Civildienerwittwenkasse, namentlich auch, was der Staat forthin leisten muß, damit sie ihrer Verpflichtung genügen könne, ist unten (§. 124) erwähnt.

§. 72.

Die Unterstützung aus der Wittwenkasse ist jedoch nicht die einzige, welche den Hinterbliebenen eines Staatsdieners zu Theil wird. Diese erhalten vielmehr nebstdem nach Maßgabe der Staatsdienerpragmatik als Aufbesserung des Wittwenbeneficiums einen gesetzlichen Pensionszuschuß aus der Staatskasse. Derselbe beträgt jährlich für die Wittwe, so lange sie im Wittwenstande verbleibt, fünfzig Prozent, für jedes Kind bis zum zurückgelegten achtzehnten Altersjahre zwanzig Prozent und, falls auch die Wittwe mit Tod abgeht oder eine solche nicht vorhanden ist,

dreißig Prozent des den Hinterbliebenen aus der Wittwenkasse zukommenden Beneficiums.

Auch auf Gnadenpensionen für Hinterbliebene von Staatsdienern hat die Staatsdienerpragmatik Aussicht eröffnet und es sollen dabei ältere nahrungslose ledige Töchter verstorbener Civildiener, ältere Söhne solcher Diener, in so fern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen, ferner Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben, endlich Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenen weiteren Unterstützung bedürfen, bedacht werden. Der Betrag der Gnadenpensionen, welcher in dieser Weise durch landesfürstliche Entschließung alljährlich neu verliehen wird, beläuft sich zur Zeit der Regel nach auf 1600 fl. Die Gnadenpensionen werden als stets widerrufliche Gnadengabe, aber meist auf unbestimmte Zeit bewilligt und sie werden in letzterem Falle für so lange als bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögensumständen der Personen, denen sie ertheilt wurden, eine solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfällt.

§. 73.

Die Besoldungen der Staatsdiener sind vor 1819 meist nicht ausschließlich in Geld bestimmt, es ist vielmehr gewöhnlich ein Theil derselben in Wein, Getreide und Holz, mitunter auch in andern Naturalien und im Genusse von Dienstwohnungen und Beinutzungsgütern ausgeworfen worden. Von diesem Verfahren ist man jedoch seit 1819 abgekommen und seit dem 1. Januar 1832 steht als ein, anfänglich in den Finanzgesetzen von Budget- zu Budgetperiode, später durch das Gesetz vom 3. August 1844 und durch jenes vom 27. Dezember 1848 als forthin geltend ausgesprochener Grundsatz fest, daß alle Besoldungen ausschließlich in Geld bestimmt, ferner daß Dienstwohnungen und Beinutzungsgüter nur in so weit, als sie wirklich nothwendig erscheinen, beibehalten werden sollen, auch daß dann der Staatsdiener für Wohnung und Beinutzungsgüter die geordneten Mieth- und Pachtzinse zu erlegen habe.

Wohl hat man in mehreren deutschen Staaten, selbst neuerlich

erst, für angemessen gehalten, einen Theil der Besoldung der Staatsbeamten in Brodgetreide fest zu setzen. Man hat dies nicht gethan, um das Letztere in Natur zu verabfolgen, sondern nur, um es nach den jeweils herrschenden Mittelpreisen in Geld zu vergüten. Man hat durch diese Anordnung für den Fall der Getreidetheuerung wenigstens die dem Staatsdiener für den Brodbedarf einer Familie nöthige Aufbesserung zuzuwenden beabsichtigt. Im Großherzogthum Baden ist ein ähnliches Verfahren nicht eingehalten worden. Man hat es hier nicht für zweckmäßig erachtet, eine solche durch die Schwankungen in der Größe der alljährlich zu vergütenden Summe und durch das Geschäft der alljährlichen Ermittelung derselben den Staatshaushalt belästigende Einrichtung zu treffen. Man hat diese Einrichtung um so weniger billigen können, als sie in ihrer Einwirkung auf den Haushalt des Staatsdieners von nur sehr untergeordnetem und selbst zweifelhaftem Werthe erscheint und es auch nicht für gerechtfertigt angesehen werden konnte, gegen die Folgen einer vorübergehenden Getreidetheuerung, denen sonst alle Angehörigen des Staates unterworfen sind, allein die Staatsdiener in Schutz zu nehmen. Ferner ist man der Ansicht gewesen, daß es sich nicht darum handle, die Staatsdiener gegen eine vorübergehende Getreidetheuerung — und zwar hier den Bemittelten wie den Mittellosen, den Familienvater wie den Ledigen, Alle ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Bedürftigkeit — sicher zu stellen, daß es sich vielmehr darum handle, Alle gegen das allmählige Sinken des Geldwerths zu schützen. Man ist darum der Ansicht gewesen, daß es eben angemessen sei, die in Geld bestimmten Besoldungssätze, falls sie nach dem allmählig eingetretenen Sinken des Geldwerths und nach den veränderten Lebensverhältnissen nicht mehr für zureichend gehalten werden könnten, entsprechend aufzubessern. Eine solche fast durchgängige Aufbesserung der Besoldungssätze hat denn auch zuletzt auf dem Landtage für 1858/59 statt gefunden und dieses Verfahren kann bei Würdigung aller hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse gewiß als das richtigere geltend gemacht werden.

§. 74.

Bezüglich der Dienstbeinutzungen der Staatsdiener hat das Gesetz vom 3. August 1844 im Einklange mit den Finanzgesetzen seit 1832 in seinem Artikel 3 wörtlich bestimmt:

„Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, so fern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen nach pflichtmäßiger Abschätzung einen den zehnten Theil ihres Gehalts nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Falle nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist.“

„Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich sind.“

Diese Bestimmungen sind nun aber, was den Miethzins der Dienstwohnungen anbelangt, nicht überall entsprechend vollzogen, es ist vielmehr nicht selten auch da unter das Zehntel der Besoldung herabgegangen worden, wo dieses Zehntel keineswegs über dem wirklichen Ortsmiethwerthe stand. Ja es ist mitunter in einer Weise herabgegangen worden, daß im abgeschätzten Miethwerth selbst nur ein mäßiger Theil des Ortsmiethwerthes zu erkennen ist. Solchen Mißständen, die zudem eine sehr ungleiche Behandlung der Beamten zur Folge hatten, mußte für die Zukunft abgeholfen werden. Und so ward, um — wo eine Abschätzung des Miethwerthes verlangt wird — diese in gerechter und gleichmäßiger Weise zu erwirken, unterm 19. November 1859 (Regierungsblatt 1859, Seite 428) eine besondere Ministerialverordnung erlassen.

§. 75.

Noch einer besonderen Gattung unständiger Bezüge ist zu gedenken. Es sind dies die Belohnungen (Remunerationen), wozu seit lange das Finanzgesetz einer jeden Budgetperiode und so auch das Finanzgesetz der Periode 1860 und 1861 im Artikel 11 Aussicht eröffnet. Im Staatsbudget ist nemlich je für die Staatsdienststellen eines Ministeriums, einer Mittelbehörde, oder eines Zweiges der Bezirksverwaltung, oder aber, wo mehrere Mittelbehörden eines Ministeriums oder mehrere Zweige der Bezirksverwaltung einen gemeinschaftlichen Etat haben, für diese Mittelbehörden, beziehungsweise diese Zweige der Bezirksverwaltung eine Besoldungssumme ausgeworfen. Diese wird jedoch im Laufe eines Jahres nicht immer ganz verwendet. Einzelne Stellen werden erledigt und nicht alsbald wieder besetzt; ältere Staatsdiener mit

höheren Besoldungen treten in Ruhestand oder gehen zu anderen Dienstzweigen über oder scheiden aus dem Leben und jüngere mit geringeren Besoldungen kommen an ihre Posten; über die zu Besoldungszulagen verfügbare Summe wird nicht immer sogleich verfügt. So kommt es, daß die für die betreffenden Staatsdienststellen im Budget ausgesetzte Besoldungssumme, der Besoldungsetat, je zuweilen am Jahresschluß Ersparnisse zu erkennen gibt. Ueber die Hälfte solcher Ersparnisse nun, die sich im Laufe eines Jahres an den Besolgungsetats ergeben, darf mit besonderer landesfürstlicher Gutheißung verfügt werden, um hieraus Belohnungen für Diener zu schöpfen, welche bei der betreffenden Behörde angestellt sind und sich durch ihre Dienstleistung einer Belohnung besonders würdig gemacht haben. Bei Collegial- und höheren Beamten sind zwar solche Belohnungen weder üblich noch auch, besondere Ausnahmefälle etwa ausgenommen, ganz angemessen und bei Bezirksstaatsdienern — von jenen der Zollverwaltung abgesehen — kommen sie ziemlich selten vor. Weniger selten, mitunter ganz gewöhnlich fließen sie dagegen — neben den unten zu erwähnenden Ersparnissen am Gehaltsetat und an den Büreaukosten — den Kanzleibeamten der Ministerien und Mittelbehörden zu und bilden für diese doch immer nur sehr mäßig besoldeten Beamten eine erwünschte unständige Aufbesserung.

§. 76.

Die Anzahl der Staatsdienststellen und den Gesammtbetrag der für sie im Staatsbudget ausgeworfenen Besoldungssummen kennen zu lernen, bieten sich theils in den Amtlichen Beiträgen zur Statistik der Staatsfinanzen des Großherzogthums, theils im neuesten Budget zureichende Mittel dar. Dort sind Anzahl und Besoldungssumme der Beamten auf 1. Dezember 1832 und 1. November 1849, hier für 1860 und 1861 angegeben. Läßt man dabei die Beamten der jetzt ausgeschiedenen Verwaltungszweige der Verkehrsanstalten und der Eisenbahnschuldentilgungskasse außer Betracht, so ergibt sich für die Beamten, deren Besoldung der allgemeine Staatshaushalt bestreitet, folgende

Uebersicht:

Etat des	1832		1849		1860	
	Zahl d. B.	Besoldung.	Zahl d. B.	Besoldung.	Zahl d. B.	Besoldung.
		fl.		fl.		fl.
Staatsministeriums .	11	19,930	9	15,100	9	15,500
Ministeriums des Gr. Hauses u. d. ausw. Angelegenheiten . (Ohne das in 9 Beamten bestehende Personal d. Gesandtschaften.)	11	25,650	11	27,700	9	20,000
Justizministeriums . (Für 1860 sind die Bezirksjustizbeamten aus dem Etat des Minist. des Innern in jenen des Justizministeriums übertragen.)	179	226,235	191	266,505	373	446,800
Ministeriums des Innern . . . . . (Ohne das Personal der Lehranstalten.)	558	512,598	530	561,812	290	413,850
Handelsministeriums .	—	—	—	—	49	82,100
Finanzministeriums . (Ohne die Grenzzollbeamten, von welchen jetzt 31 Staatsdienerrechte haben, und ohne die drei bei auswärtigen Zollverwaltungen angestellten Vereinsbevollmächtigten u. Stationscontroleure.)	342	420,565	321	420,450	320	460,522
Im Ganzen	1,101	1,204,978	1,062	1,291,567	1,050	1,438,772

Die Anzahl der eigentlichen Staatsdiener hat demnach seit 1832 um 51 oder nahe fünf Prozent abgenommen, obgleich nicht zu verkennen ist, daß im Laufe von fast einem durchschnittlichen Menschenalter die Ansprüche an die Thätigkeit der Staatsbehörden in dem Maße sich erweiterten, daß eine Vermehrung der Beamtenzahl wohl erklärlich erscheinen würde.

Der durchschnittliche Besoldungsbetrag, der 1832 1094 fl. und

1849 1216 fl. gewesen ist, stieg im Jahr 1860 auf 1370 fl. Dies darf jedoch nicht Wunder nehmen, wenn man die überall hin fühlbaren Veränderungen in Betracht zieht, die sich seit 1832 im Werthe des Geldes und in allen Verhältnissen des Lebens ergeben haben und die, sollte der Staatsdienst nicht wesentlich leiden, allmählig auch in Erhöhung der Besoldungssätze ihre Berücksichtigung finden mußten und noch fernerhin werden finden müssen.

Zur Beamtenzahl im allgemeinen Staatshaushalte kommt nun noch die Beamtenzahl der ausgeschiedenen Verwaltungszweige hinzu, die für 1860

beim Post- und Eisenbahnbetrieb auf .	99	mit	135,366 fl.
bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf	2	mit	2,000 fl.
zusammen auf	101	mit	137,366 fl.

sich beläuft, so daß eine Durchschnittsbesoldung von 1360 fl. sich darstellt, während bei bekanntlich weit minderer Ausdehnung, ja theilweise in Ermangelung einzelner Hauptttheile dieser Verwaltungszweige,

1832 44 Beamte mit 52,600 fl. Besoldung,

also mit einer Durchschnittsbesoldung von 1195 fl.,

1849 65 Beamte mit 78,600 fl. Besoldung,

also mit einer Durchschnittsbesoldung von 1209 fl. vorhanden waren.

d. Untere Diener insbesondere. Ihr Dienstverhältniß, auch ihre und ihrer Hinterbliebenen Bezüge an Gehalt, Pension, Sterbquartal, Unterstützungsgehalt.

§. 77.

Staatsbedienstete, deren Dienste nicht mehr zu den eigentlichen Staatsdiensten im Sinne der Staatsdienerpragmatik gehören, sind, wie §. 66 bemerkt ist, untere Diener, auch Subalterndiener, niedere Diener oder Angestellte genannt. Zur Klasse dieser Diener gehören z. B. die Kanzleidiener der Ministerien und Mittelstellen, die Kassendiener der Centralkassen, die Amts- und Amtsgerichtsdiener, die Gerichtsvollzieher und die Gefangenwärter, die Zucht- und Werkmeister in den Straf-, die Oberaufseher, Aufseher und Wärter in den Heil- und Pflegeanstalten, die Gendarmen vom Oberwachmeister an abwärts, die Straßen- und Dammmeister der Wasser- und Straßenbauverwaltung, das vom Staate in den größeren Städten angestellte Polizeipersonal vom Wachmeister an abwärts, die Waldaufseher und Waldhüter der Forstdomänenverwaltung, die Platzmeister, Waagmeister, Werkschreiber und andere

niedere Bedienstete der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung des Staates, die Ortssteuererheber und die Steueraufseher der Steuerverwaltung, das Grenzaufsichtspersonal und andere untere Bedienstete der Zollverwaltung, die Conducteure und Wagenwärter, Briefträger, Packer und Bureaudiener der Postverwaltung, die Zugmeister und Conducteure, Locomotivführer und Maschinenheizer, die Bahnhofaufseher, Bahnmeister und Bahnwarte, die Materialverwalter, Werkmeister und Werkschreiber, die Bureaudiener, Packer, Portiers und Wagenwärter der Eisenbahnbetriebsverwaltung und Andere.

Die unteren Diener haben keine Diener-Pragmatik. Ihre Anstellung erfolgt nicht durch den Landesherrn, sondern theils und zwar für die wichtigeren Stellen durch das einschlägige Ministerium, theils und zwar für die minder wichtigen durch die dem Verwaltungszweige zunächst vorgesetzte Mittelbehörde. In wie weit jenes oder diese zur Anstellung befugt sind, bestimmen besondere Verwaltungsvorschriften. Ist die Dienstleistung eines unteren Dieners nicht eine technische, in welchem Falle er sich über die hiezu erforderlichen besonderen Vorkenntnisse auszuweisen hat, so bedarf es behufs seiner Aufnahme in den Dienst nur einer Prüfung darüber, daß er gesund und zu den betreffenden Dienstgeschäften tüchtig sei, eines guten Leumunds sich erfreue und die Kenntnisse besitze, welche man sich bei fleißigem Besuche der Volksschule zu erwerben vermag. Bei mehreren Gattungen von Diensten, die vorzugsweise körperliche Rüstigkeit fordern, bedarf es auch des Nachweises, daß eine bestimmte Altersstufe noch nicht überschritten sei.

Für die untergeordneteren niederen Dienste ist den Soldaten, welche mindestens sechs Jahre brav gedient haben, für die besseren Dienste den Unteroffizieren bei mindestens zwölf tadellosen Dienstjahren, so wie den Gendarmen und Grenzaufsehern bei gleichfalls zwölf tadellosen Militär- und Civildienstjahren ein vorzugsweiser Anspruch eingeräumt. Eine Verordnung vom 7. Oktober 1845 regelt genau, wie hiernach bei Besetzung der verschiedenen Gattungen der unteren Dienste zu verfahren ist.

§. 78.

Die unteren Diener sind stets entlaßbar und haben auf einen Ruhegehalt keinen Rechtsanspruch. Gleichwohl kann Jenen, welche

ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen haben (bei einzelnen Dienergattungen, z. B. bei den Ortssteuererhebern in allen minder wichtigen Orten ist dies nicht der Fall und sie können neben dem Dienste noch die Landwirthschaft oder ein sonstiges bürgerliches Gewerbe betreiben) und mittelst Dekrets (Anstellungsurkunde) eines Ministeriums oder einer Mittelbehörde angestellt worden sind, ein Ruhegehalt ausgeworfen werden, vorausgesetzt, daß sie ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten. Maßgebend hierbei ist das Gesetz vom 28. August 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 248). Der Ruhegehalt darf jedoch nur dann bewilligt werden, wenn die Verhältnisse des betreffenden Dieners eine Unterstützung nöthig machen; und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Dieners es erlaubt. Der Ruhegehalt soll, wenn der betreffende Diener fünfzehn Dienstjahre oder mehr zählt, höchstens die Hälfte seines festen (fixen) Diensteinkommens, oder wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens die Summe von 150 fl., und wenn der betreffende Diener unter fünfzehn Dienstjahren zählt, höchstens ein Drittel seines festen Diensteinkommens, oder wo dieses Drittel unter 72 fl. steht, höchstens die Summe von 72 fl. erreichen. Bei der Berechnung der Dienstjahre soll neben der Civildienstzeit auch die etwa vorangegangene Militärdienstzeit in so weit in Betracht kommen, als sie die gesetzliche Dienstzeit des Conscriptionspflichtigen übersteigt und nicht in Folge eines Einstandsvertrages geleistet ward. Der Ruhegehalt soll jedoch in dem angegebenen Maße nur bewilligt werden, wenn der Diener mindestens zehn volle Jahre tadellos in Civildiensten gestanden oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflicht gezeigt und sich eine etwaige Untauglichkeit nur durch Anstrengung im Dienste oder einen Unglücksfall zugezogen hat. Tritt keine dieser Bedingungen ein, so kann dem außer Dienst tretenden Angestellten höchstens eine den vierten Theil seines Diensteinkommens erreichende jährliche Sustentation ausgeworfen werden. Ueberhaupt aber soll bei der Bestimmung des Ruhegehalts oder der Sustentation im einzelnen Falle auf längere oder kürzere, mehr oder weniger gute Militär- und Civildienstleistung und auf die persönlichen, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Dieners Rücksicht genommen werden.

Von diesen allgemeinen Bestimmungen theilweise etwas abwei-

chend sind jene für die Pensionirung von Gendarmen und es geben hierüber der Art. 8 des angerufenen Gesetzes vom 28. August 1835, die §§. 11 bis 13 des Gendarmeriegesetzes vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 46) und das Gesetz vom 28. März 1844 (Regierungsblatt 1844, Seite 53) Aufklärung.

§. 79.

Da nach §. 78 von den unteren Dienern, welche ihre ganze Zeit und Kraft dem Staasdienste widmen müssen, nur jene Aussicht auf Ruhegehalt haben, welche mittelst Urkunde eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt worden sind, so bedurfte es einer zweifellosen Bestimmung darüber, welchen Gattungen niederer Diener förmliche Anstellungsurkunden sollen ausgefertigt werden dürfen. Diese Bestimmung ist deßhalb durch die landesfürstliche Verordnung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt 1841, Seite 373) mit ihren beiden Nachträgen vom 4. November 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 287) und vom 13. Oktober 1847 (Regierungsblatt 1847, Seite 299), sodann bezüglich der Gerichtsvollzieher durch die landesfürstliche Verordnung vom 2. Juli 1851, §. 5 (Regierungsblatt 1851, Seite 467) erfolgt. Es ist damit nicht nur bestimmt ausgesprochen, welche niedere Diener Anstellungsurkunden zu gewärtigen haben, sondern auch, in wie weit diese von dem einschlägigen Ministerium und in wie weit sie von der Mittelstelle auszufertigen sind, und zuletzt, welches Diensteinkommen für jede Dienergattung der Berechnung des Ruhegehalts oder der Sustentation höchstens zum Grunde gelegt werden darf.

§. 80.

Den eben angerufenen landesfürstlichen Verordnungen zufolge sind zwar die meisten der im §. 77 genannten Gattungen der unteren Diener, aber doch nicht alle, zu jenen gerechnet, welchen förmliche Anstellungsurkunden ausgefertigt werden dürfen und denen darum geeigneten Falls auf Ruhegehalt Aussicht eröffnet ist. Es sind namentlich unter Anderen nicht dahin gerechnet die Ortssteuererheber, die sogenannten bürgerlichen Waldhüter, die Bahnwarte. Gleichwohl sollen auch solche Diener, wenn sie ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste haben widmen müssen, dann nicht unberücksichtigt bleiben, wenn im Falle ihrer Dienstunfähigkeit ein dringendes Bedürfniß zu ihrer Unterstützung vorliegt. Es ist

darum durch die Verordnung vom 25. November 1841 ausdrücklich vorbehalten, daß ihnen in dazu geeigneten dringenden Fällen auf besonderen Vortrag des betreffenden Ministeriums durch landesfürstliche Entschließung ausnahmsweise eine angemessene Sustentation soll bewilligt werden können. Immerhin aber müssen solche Fälle als streng zu beschränkende und darum seltene Ausnahmsfälle behandelt werden, wie dies denn auch bisher geschehen ist.

§. 81.

Aber nicht blos für Unterstützung dienstunfähig gewordener unterer Diener ist hiernach, so weit es thunlich schien, gesorgt; sondern auch die Hinterbliebenen derselben (Wittwen und Kinder) erhalten vom Gehalte des Verlebten oder seiner Pension unter dazu geeigneten Umständen ein Sterbquartal und es besteht nebstdem eine Wittwenkasse, aus welcher den Hinterbliebenen der ihr angehörigen Dienergattungen jährliche Unterstützungen (Sustentationen) verabreicht werden.

Das Sterbquartal wird den Hinterbliebenen der mit Anstellungsurkunde angestellten unteren Diener von ihrem ständigen Gehalte oder ihrer Pension von den drei ersten auf den Todestag folgenden Monaten ebenso wie den Hinterbliebenen eigentlicher Staatsdiener verabreicht.

Die hier erwähnte Wittwenkasse — Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung genannt — ist nach den vom Großherzog unterm 25. November 1841 genehmigten Statuten (Regierungsblatt 1841, Seite 376 u. ferner) vom 1. Januar 1842 an in's Leben getreten. Sie beruht allein auf den Beiträgen ihrer Mitglieder und der Staat hat nichts als die größtentheils unentgeltliche Verwaltung übernommen. Es ist durch landesfürstliche Verordnung vom 25. November 1841, vom 4. November 1842, vom 13. Oktober 1847 und andere genau bestimmt, welche Dienergattungen in die Wittwenkasse einzutreten haben und mit welchem Matrikularbetrag eine jede. Diese Matrikularbeträge zerfallen in sieben Klassen von 600 fl., 550 fl., 500 fl., 450 fl., 400 fl., 350 fl. und 300 fl. Je nachdem ein Diener einer dieser sieben Klassen angehört, hat er seinen monatlichen Beitrag in die Kasse zu entrichten, der für die Klasse von 600 fl. 1 fl. 36 kr., für die von 550 fl. 1 fl. 28 kr., für die von 500 fl. 1 fl. 20 kr., für die von 450 fl. 1 fl. 12 kr., für die von 400 fl. 1 fl. 4 kr., für die von 350 fl. 56 kr. und

für die von 300 fl. 48 kr., bei Pensionären aber durchgängig die Hälfte beträgt. Rückt ein Mitglied im Falle seiner Beförderung im Dienst in eine höhere Klasse vor, so hat es je vom nächstfolgenden Monate an auch den höheren Beitrag zu entrichten. Tritt ein Mitglied in den Ruhestand, so verbleibt es nur dann in der Anstalt, wenn es eine Ehefrau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder hat. Wird ein Mitglied aus dem Staatsdienste entlassen, so kann es nur dann in der Anstalt verbleiben, wenn es eine Ehefrau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder besitzt, mindestens schon zehn volle Jahre Mitglied ist und seine Beiträge fortwährend ordnungsmäßig entrichtet. Wittwen und Waisen (die Söhne bis zum zurückgelegten 18., die Töchter bis zum zurückgelegten 16. Jahr) haben auf die jährliche Sustentation Anspruch, welche für alle Hinterbliebenen eines Dieners zusammen ein bestimmtes Vielfaches seines letzten Jahresbeitrags als activer Diener ausmacht. Das Wievielfache sie sein soll, wird von zehn zu zehn Jahren nach den Vermögensverhältnissen der Anstalt festgesetzt, war in den ersten zehn Jahren das Vierfache des Jahresbeitrags, ist aber vom 1. November 1852 an auf das Fünffache des Jahresbeitrags, also für die Hinterbliebenen eines Mitglieds 1. Klasse auf 96 fl., 2. Klasse auf 88 fl., 3. Klasse auf 80 fl., 4. Klasse auf 72 fl., 5. Klasse auf 64 fl., 6. Klasse auf 56 fl. und 7. Klasse auf 48 fl. bestimmt. Am 1. Januar 1860 hat das reine Vermögen der Anstalt 670,182 fl. 46 kr. und die Anzahl ihrer Mitglieder 4117, die Anzahl der Sustentationen jedoch erst 489 betragen. Vor 1872 wird der Höhepunkt letzterer Anzahl nicht erreicht sein, wahrscheinlich aber ziemlich später erst erreicht werden.

Der Bezug der Sustentationen aus der Wittwenkasse beginnt je mit dem Ersten des auf den Sterbemonat unmittelbar folgenden Monats, unbeschadet des Sterbquartals, wo ein solches zu verabfolgen ist.

Aber nicht blos untere Diener der bis jetzt erwähnten Gattungen sind Mitglieder der Anstalt, sondern auch einige der alsbald weiter zu erwähnenden Gattungen von Angestellten.

§. 82.

Zwischen den eigentlichen Staats- und den unteren bis jetzt genannten Dienern besteht, wie §. 66 schon angedeutet ist, noch eine Zwischenklasse von Männern, welche — wenn schon sie nicht

mit Staatsdienerrecht angestellt, jederzeit entlaßbar und nur mittelst ständigen Gehalts oder wandelbarer Geschäftsgebühren bezahlt sind, daher auch nur zu den unteren Dienern, im Gegensatze von Staatsdienern, gerechnet werden — doch der Regel nach einer höheren Vor- oder Fachbildung bedürfen als die unteren Diener. Denn theils vertreten sie, wie Dienstverweser, Praktikanten und sonstige Amtsgehülfen der Bezirks-, auch Praktikanten und sonstige Amtsgehülfen höherer Stellen wirkliche Staatsdiener; theils aber kann ihr Beruf, obgleich jenem des wirklichen Staatsdieners nachgeordnet, denn doch, wie z. B. jener der Notare, der Amtsactuare, der Steuerperäquatoren, der Kanzleigehülfen bei höheren Stellen, als Uebergang zum eigentlichen Staatsdienste betrachtet werden. Einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt haben zwar alle diese Angestellten nicht; auch das Gesetz vom 28. August 1835 ist nicht auf sie anwendbar. Wohl aber kann ihnen, wenn sie ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen hatten, ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden und nun einer Unterstützung dringend bedürfen, eine solche auf Gründ der im §. 80 angerufenen Verordnung vom 25. November 1841 durch besondere landesfürstliche Entschließung ausnahmsweise ausgeworfen werden.

Einzelne Gattungen dieser Angestellten — so nach der Verordnung vom 14. Februar 1845 (Regierungsblatt 1845, Seite 34) die vom Justizministerium angestellten Notare und Amtsrevisoratsgehülfen, so ferner nach der Verordnung vom 13. Oktober 1847 (Regierungsblatt 1847, Seite 302) die mit mindestens 600 fl. angestellten Post- und Eisenbahnexpeditoren, so die Vorstandsgehülfen in den Strafanstalten, so jene verdienteren und dienstälteren Gerichtsactuare, welche das Justizministerium, beziehungsweise Verwaltungsactuare, welche das Ministerium des Innern anstellt, auch die Steuerrevisionsassistenten und Steuerperäquatoren, diese mit einem Reineinkommen von mindestens 500 fl. — sind in die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung aufgenommen.

c. Diäten und Reisekosten bei auswärtigen Geschäften.

§. 83.

Aus den Besoldungen, beziehungsweise Gehalten, haben die Bediensteten des Staates der Regel nach nicht auch den Aufwand zu bestreiten, der ihnen bei Besorgung von Dienstgeschäften außer-

halb ihres Wohnorts für Reisekosten und auswärtige Verpflegung erwächst. Vielmehr erhalten sie, wo die Besoldung oder der Gehalt nicht ganz ausdrücklich auch hierauf berechnet ist, einmal eine Vergütung der Reisekosten, die sie für die Reise nach dem auswärtigen Geschäftsorte und für die Rückreise von da in ihren Wohnort den örtlichen Verhältnissen und ihrer Dienststellung gemäß auszulegen gehabt und nachgewiesenermaßen wirklich ausgelegt haben. Und sie erhalten sodann, wo das auswärtige Geschäft von der Dauer war, daß ein auswärtiger Verpflegungsaufwand wohl unterstellt werden darf, hiefür eine nach ihrer höheren oder niedrigeren Stellung bemessene mehr oder minder starke tägliche Aversalvergütung — Diät. Eine landesfürstliche Verordnung vom 30. Juli 1804 (Regierungsblatt 1804, Seite 125) — Diätenreglement genannt — und ein Nachtrag hiezu vom 14. September 1808 (Regierungsblatt 1808, Seite 257) hat die näheren Vorschriften hierüber ertheilt, die übrigens begreiflicher Weise in einem Zeitraum von mehr als fünfzig Jahren bei manchen in der Dienerorganisation eingetretenen Umgestaltungen und Ergänzungen nicht wenige Zusätze und Aenderungen erlebt haben. Namentlich sind manche Diätensätze neu hinzugekommen, andere erhöht oder ermäßigt worden. Insbesondere ist die Diät der Vorstände der Bezirksstellen auf 4 fl. erhöht, die der Collegialbeamten der Mittelstellen und aller höheren Staatsbeamten den Sätzen von 1804 und 1808 gegenüber etwas ermäßigt worden.

Nicht alle Dienergattungen erhalten übrigens die Diät nebst Reisekostenvergütung für jeden einzelnen Fall der auswärtigen Geschäftsführung. Bei mehreren wird für die Reisekosten, bei anderen für die Reisekosten und den auswärtigen Verpflegungsaufwand eine jährliche Aversalsumme verabreicht. Ersteres geschieht z. B. bei den Bezirksärzten, Letzteres bei den Oberinspectoren der Grenzzollämter und bei den Bezirksförstern.

f. Zugskosten.

§. 84.

Es ist oben schon bemerkt worden, daß Staatsdiener der Civilverwaltung im Falle dienstlicher Versetzung Zugskosten zu empfangen haben.

Diese Zugskosten werden nach einer landesfürstlichen Verordnung vom 26. Februar 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 45)

den eigentlichen Staatsdienern und nach einer mit Ermächtigung des Großherzogs ergangenen Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 43) den unteren Dienern verabfolgt.

Der eigentliche Staatsdiener im Gebiete der Civilverwaltung hat, wenn er auf einen Dienst berufen wird, der eine Veränderung seines Wohnsitzes fordert, eine Vergütung der Zugskosten der Regel nach anzusprechen. Ausnahmsweise jedoch wird diese Vergütung nicht gewährt bei der ersten Anstellung mit Staatsdienereigenschaft, ferner bei einer vom Staatsdiener selbst nachgesuchten Versetzung auf eine Stelle die nicht vorher zur Wiederbesetzung ausgeschrieben war, endlich bei einer Versetzung zur Strafe nach Maßgabe der Staatsdienerpragmatik. Die Zugskostenvergütung besteht einmal in einer Vergütung für allgemeine Unkosten (bei verheiratheten oder verwittweten Dienern vom Besoldungsbetrage bis zu 1500 fl. vier Prozent, vom Mehrbetrage zwei Prozent, bei ledigen Dienern die Hälfte), und dann in einer Vergütung nach der Länge des zurück zu legenden Weges (bei verheiratheten oder verwittweten Dienern für jede volle Stunde Wegs ein halbes Prozent vom Besoldungsbetrage bis zu 1500 fl. und ein Viertelprozent vom Besoldungsbetrage über 1500 fl., bei ledigen Dienern die Hälfte). Die Aufbesserung nach der Länge des Weges wird aber, wo sowohl der Ort des Abzugs als der Ort des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt liegt, um ein Fünftheil ermäßigt. Der Berechnung der allgemeinen Unkosten und der Vergütung nach der Länge des Wegs wird die Besoldung zum Grunde gelegt, welche der Diener vor seiner Versetzung bezogen hat; so weit solche jedoch über 4000 fl. beträgt, bleibt sie außer Betracht. Hat ein Diener vor seiner Versetzung neben seiner Besoldung noch einen Funktionsgehalt für seinen Hauptdienst bezogen, so wird dieser Funktionsgehalt bis zu der Summe, welche dem Diener bei der Versetzung belassen wurde, bei der Zugskostenberechnung als Besoldung behandelt. Wird ein Diener aus dem Pensionsstande wieder zur Dienstthätigkeit berufen und deßhalb zum Umzuge genöthigt, so wird der Zugskostenvergütung die Besoldung zum Grunde gelegt, die er unmittelbar vor seinem Uebertritte in den Ruhestand zu beziehen hatte. Beträgt bei einem versetzten Diener die Entfernung des bisherigen Wohnorts vom künftigen

nicht mindestens eine Stunde, so wird für den Ueberzug statt der normalmäßigen Zugskostenvergütung ein nach dem wirklichen Aufwande zu bestimmender, keinenfalls die normalmäßige Vergütung überschreitender Aversalbetrag ausgeworfen. War ein verheiratheter oder verwittweter Staatsdiener erwiesenermaßen genöthigt, nach seiner Ankunft am Aufzugsorte mehr als vier Tage im Gasthaus zuzubringen, so erhält er für diese Zeit, die ersten vier Tage ausgenommen, täglich zwei Drittheile der Diät. Hat ein versetzter Staatsdiener neben dem Miethzins am Aufzugsorte auch noch solchen am Abzugsorte zu erlegen, so wird ihm Letzterer vergütet, so weit die Dauer der Miethe die ortsübliche nicht überschreitet und eine Aftermiethe nicht Schadloshaltung gewährt hat. Wird ein Staatsdiener auf einen Dienstposten im Auslande versetzt oder von einem solchen in das Großherzogthum zurück versetzt, so wird der wirklich erforderliche Zugskostenaufwand vergütet oder für diesen ein den Umständen entsprechender Aversalbetrag angewiesen. Hat ein Staatsdiener bei seiner Versetzung eine Besoldungs- oder Funktionszulage erhalten, so soll — so weit diese Zulage für's Jahr die Summe von 200 fl. übersteigt — ein halbjähriger Betrag derselben an der Zugskostenforderung in Abzug kommen und nur der hiernach an dieser noch verbleibende Rest vergütet werden. Alle diese Bestimmungen über Zugskosten sollen übrigens auf Umzüge in Folge diplomatischer Sendungen nur in den Fällen Anwendung finden, wo besondere Verordnungen oder Entschließungen nicht ein Anderes verfügen.

Den ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung, welche von einer der oberen oder mittleren Staatsbehörden auf ihren Dienst berufen sind, wird — mit Ausnahme der Steuerperäpuatoren und Steuererheber — im Falle ihrer Versetzung Zugskostenvergütung, und zwar nach der bereits angerufenen Ministerialverordnung vom 14. Februar 1853 verabfolgt. Die Vergütung besteht aus einer solchen für allgemeine Unkosten (für Notare und die Bediensteten, deren fester Jahresgehalt vor der Versetzung über 500 fl. betrug, wenn sie verheirathet oder verwittwet sind, 20 fl., sonst die Hälfte, für alle anderen Bediensteten, wenn sie verheirathet oder verwittwet sind, 10 fl., sonst die Hälfte); ferner für jede volle Stunde des zurück zu legenden Wegs (nach den nemlichen Unterscheidungen wie bei den allgemeinen Unkosten 2 fl. oder 1 fl., beziehungsweise 1 fl. oder

30 kr.). Die Aufbesserung nach der Länge des Wegs wird um ein Fünftel gemindert, wo sowohl der Ort des Ab- wie der Ort des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt liegt. Im Falle der versetzte Bedienstete gleichzeitig am Orte des Auf- wie an jenem des Abzugs Miethzins zu entrichten hat, wird der Letztere unter den nemlichen Bedingungen wie bei Staatsdienern vergütet. Hat ein Bediensteter bei seiner Versetzung eine Zulage von mehr als 100 fl. jährlich erhalten, so soll die Hälfte des Mehrbetrags an der Zugskostenforderung in Abzug gebracht werden. Wird ein Bediensteter aus dem Pensionsstande wieder zur Dienstthätigkeit berufen und damit zum Umzuge genöthigt, so wird bei der Zugskostenvergütung auf den Dienst, beziehungsweise den Gehalt hingesehen, den er unmittelbar vor seiner Zuruhesetzung inne gehabt hat. Gehört ein lediger Bediensteter nicht zu jenen Gattungen der Subalterndiener, welche eine Anstellungsurkunde besitzen, die ihnen Aussicht auf Pension nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. August 1835 eröffnet, so erhält er statt der Vergütungen für allgemeine Unkosten und für Unkosten nach der Länge des zurück zu legenden Wegs lediglich die nachgewiesenen wirklichen Auslagen, falls sie die normativmäßige Vergütung nicht erreichen. Unter den wirklichen Auslagen ist dann für die persönlichen Bedürfnisse die geordnete Diät zu berechnen. Zugskostenvergütung wird den nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten nicht gewährt bei einer Versetzung zur Strafe, bei einer selbst nachgesuchten Versetzung, falls die erlangte Stelle nicht vorher ausgeschrieben war, auch der Regel nach bei der *ersten* Anstellung im Verwaltungskreise eines Ministeriums.

3) Kanzleikosten.

§. 85.

Von nicht unansehnlichem Betrage sind die *Kanzleikosten* der Staatsdienststellen. Theils bestehen sie in dem Aufwande für ständige und unständige Schreibaushülfe und Bedienung, theils aber in dem Aufwande für materielle Bedürfnisse aller Art, also für Feuer und Licht, für Schreib- und Packmaterial, für Literatur zum Dienstgebrauche, für irgend sonstige Kanzleierfordernisse, auch für Stellung der Dienstgelasse, sofern dieselbe dem Dienstvorstande anheim gegeben ist. Sind ständige Gehülfen und Diener

für erforderlich erachtet und aufgestellt, so sind die Kanzleikosten in Gehalte, der Aufwand für Gehülfen und Diener, und in Büreaukosten, der materielle Aufwand, geschieden. Dies ist bei den Ministerien und Mittelstellen, bei den Amtsgerichten und Bezirksämtern, bei den Central- und bei den Hauptgattungen der Bezirksstaatskassen der Fall. Ist aber die etwaige Kanzleiaushülfe und Bedienung nur in untergeordnetem Maße erforderlich, wie bei einer Reihe verschiedener Bezirksstellen, so ist eine solche Ausscheidung nicht getroffen, vielmehr der gesammte Kanzleiaufwand als Büreauaufwand, Büreaukosten, bezeichnet. In früheren im badischen Staatshaushalte allerdings schon seit sehr lange verflossenen Zeiten waren für die Kanzleikosten aller Art keine bestimmten Schranken gesetzt, vielmehr damals nur für ständige Hülfspersonen Gehalte in Geld und Naturalien ausgeworfen, während jeder sonstige Aufwand auf Rechnung bestritten und diese der Oberbehörde zur Zahlungsanweisung vorgelegt wurde. Von der mehr- oder minderen Wirthschaftlichkeit und von der mehr- oder minderen Gewissenhaftigkeit jedes Dienstvorstandes, auch von der mehr- oder minderen Sorgfalt der anweisenden Oberbehörde hing es ab, ob mehr oder weniger verwendet ward, und große Mißbräuche lagen da und dort sichtlich vor. Dem ist aber schon lange begegnet; der Aufwand für Dienstaushülfe und für sonstige Büreaukosten kann nicht beliebig erweitert werden; es sind vielmehr hiefür jedem Dienste bestimmte Aversalbeträge ausgeworfen; jenen Diensten, bei welchen der Aufwand für Kanzleiaushülfe und Bedienung von dem übrigen Kanzleiaufwande getrennt ist, ein Gehaltsaversum oder ein Gehaltsetat für die ständige und unständige Kanzleiaushülfe und Bedienung und ein Büreauaversum für den übrigen Aufwand, den anderen Diensten aber, bei welchen jene Trennung in Gehalte und Büreaukosten nicht statt findet, lediglich ein Büreauaversum. Jeder Dienstvorstand hat darüber zu wachen, daß mit diesen Aversalbeträgen ausgereicht wird und daß sie zum Besten des Dienstes ordnungsmäßig verwendet werden. Dafür, daß dies geschehe, ist er verantwortlich. Dagegen stehen aber auch etwaige Ersparnisse unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zu seiner Verfügung. Bei den Ministerien und Mittelbehörden insbesondere wird seit einer Reihe von Jahren je durch das Finanzgesetz der Budgetperiode dem Vorstande der Stelle die Ermächtigung ertheilt, über die

Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Büreaukosten der Stelle zu Gunsten ihres Kanzleipersonals zu verfügen. Indem hierdurch gerade die Bediensteten, welche auf die wirthschaftliche Verwendung der Beträge für den Kanzleiaufwand vorzugsweise Einfluß äußern können, bei etwaigen Ersparnissen betheiligt werden, ist der Eifer für angemessene Wirthschaftlichkeit rege erhalten. Auch ist bei den Ministerien und Mittelbehörden je ein Kanzleibeamter aufgestellt, welcher unter Leitung des Vorstandes für angemessene Verwendung der Aversen, so weit sie nicht ständige Gehalte betreffen, zu sorgen und hierüber alljährlich Rechnung, die Büreaukostenrechnung, abzulegen hat. Dadurch und durch die alljährliche Prüfung dieser Büreaukostenrechnungen von Seite der Oberrechnungskammer ist ferner zureichende Bürgschaft gegeben, daß die bewilligten Aversalsummen verordnungsgemäß verwendet werden.

Siebentes Kapitel.

Eigentlicher Staatsaufwand des Staatsministeriums.

1) Im Allgemeinen.

§. 86.

Das Budget des eigentlichen Staatsaufwands, das nunmehr in seinen einzelnen Bestandtheilen beleuchtet werden soll, zerfällt nach §. 37 in sieben Haupttheile, deren erster das Staatsministerium zum Gegenstande hat und deren sechs andere je eines der sechs Departementsministerien betreffen. Jeder dieser Haupttheile zerfällt selbst wieder in eine Reihe von Titeln, unter welchen die einzelnen Gattungen des Aufwands und zwar, ganz eben so wie auch in den Staatsrechnungen, in verschiedenen ihrer Eigenschaft entsprechenden Rubriken vorgetragen werden.

So enthält der erste Haupttheil — Staatsministerium — einen Gesammtaufwand von 994,010 fl. für 1860 und von 984,476 fl. für 1861 unter sechs Titeln, indem er

für	1860	1861
I. das Großherzogliche Haus	924,738 fl.	915,204 fl.
II. die Landstände	33,800 fl.	33,800 fl.

	für	1860	1861
III.	das Großherzogliche geheime Kabinet	8,625 fl.	8,625 fl.
IV.	das Großherzogl. Staatsministerium	10,450 fl.	10,450 fl.
V.	Beitrag zu den Bundeskosten . . .	15,397 fl.	15,397 fl.
VI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000 fl.	1,000 fl.

fordert.

Den Gesammtaufwand leistet die Generalstaatskasse.

Dieser Gesammtaufwand für den Etat des Staatsministeriums war im

Durchschnitte von 1831/33 jährlich 1,002,705 fl. 11 kr.
„ „ 1845/47 „ 960,903 fl. 8 kr.

im Jahre	1848	1,010,885 fl. 50 kr.	im Jahre	1854	1,036,972 fl. 28 kr.
„	1849	927,989 fl. 11 kr.	„	1855	1,012,809 fl. 48 kr.
„	1850	989,641 fl. 17 kr.	„	1856	1,064,916 fl. 20 kr.
„	1851	960,313 fl. 20 kr.	„	1857	1,044,024 fl. 47 kr.
„	1852	1,020,153 fl. 32 kr.	„	1858	1,149,309 fl. 47 kr.
„	1853	993,922 fl. 57 kr.	„	1859	1,120,748 fl. 12 kr.

Der Regel nach war der Aufwand im ersten Jahr jeder Budgetperiode der beträchtlichere, weil eben in das erste Jahr der größere Theil des Aufwandes für den Landtag gekommen ist.

Nicht sehr erheblich und fast schon durch die Ausgabetitel sattsam erläutert ist der Aufwand unter II. bis VI.

Der Aufwand für die Landstände (Titel II.) begreift die Besoldungen der beiden ständischen Archivare, die Gehalte der beiden ständischen Diener, die Kanzleikosten aller Art, welche in Folge der Versammlung der Stände und des ständischen Ausschusses erwachsen, vor Allem aber die Taggelder von je 5 fl. 30 kr., welche den nicht am Sitze des Landtags wohnenden Mitgliedern beider Kammern, die Standesherren jedoch ausgenommen, während ihrer Anwesenheit beim Landtage oder in der Versammlung des ständischen Ausschusses zufließen, und die Kosten der Hin- und Rückreise, deren Vergütung sie gleichfalls anzusprechen haben. Weil der Regel nach der Landtag für eine Budgetperiode sich jeweils in das erste Jahr dieser Periode erstreckt und der Landtag für die nächstfolgende Periode noch im zweiten Jahre ihrer Vorgängerin beginnt, so ist der an sich nach der Dauer der Landtage begreiflich sehr wandelbare Aufwand unter beide Jahre gleich vertheilt.

Die Ausgaben (Titel III.) für das Großherzogliche Kabinet, welches alle an die Person des Großherzogs gelangenden Eingaben

den landesfürstlichen Befehlen gemäß den geeigneten Staatsstellen zu überweisen und die vom Großherzoge selbst ohne Vermittelung des Staatsministeriums ausgehenden Entschließungen auszufertigen hat, umfassen neben den Besoldungen eines höheren Beamten und zweier Kanzleibeamten, dem Gehalte eines Dieners und den Büreaukosten der Stelle den Aufwand für die Großherzoglichen Orden.

Wie oben schon gesagt ist, besteht das Staatsministerium (Titel IV.) aus den Vorständen der einzelnen Ministerien, aus einem weiteren, vorzugsweise zum Vortrage über die Recurse gegen Entscheidungen der Ministerien berufenen höheren Beamten und aus dem nöthigen Kanzleipersonal. Da aber die Vorstände der einzelnen Ministerien ihre Besoldung aus dem Etat der Letzteren beziehen, so ist es eben nur die Besoldung des weiteren im Staatsministerium angestellten höheren Beamten, es sind ferner die Besoldungen dreier Kanzleibeamten, die Gehalte zweier Diener und die Büreaukosten, welche im Wesentlichen den Aufwand des Staatsministeriums bilden. Für die übrigens ziemlich selten vorkommenden Fälle, daß Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden sind, werden nach einer landesfürstlichen Verordnung vom 20. Oktober 1849 (Regierungsblatt 1849, Seite 543) jeweils drei Mitglieder von Gerichtshöfen zu den Sitzungen des Staatsministeriums beigezogen und es ist deßhalb auch für die alsdann an die einberufenen Mitglieder zu verabfolgenden Diäten und Reisekosten im Etat des Staatsministeriums Fürsorge getroffen.

Da Baden ein Glied des deutschen Bundes ist, so hat es zu den Kosten der Bundeskanzlei und Centralverwaltung, zur Unterhaltung der Bundesfestungen und zu sonstigen Ausgaben des Bundes nach der Bundesmatrikel — zur Zeit also nach dem Verhältnisse von 1,000,000 zu 30,164,392 und somit nicht ganz den dreißigsten Theil — beizutragen. Den muthmaßlichen Beitrag zum ordentlichen Aufwande für Bundeslasten zeigt der Titel V. Die je zuweilen und vorübergehend eintretenden außerordentlichen Beiträge, wie sie früher für Erbauung der Bundesfestungen, für die deutsche Flotte u. s. f., und 1859 für Ausrüstung und Verproviantirung der Bundesfestungen vorgekommen sind, gehören dem außerordentlichen Budget an.

Verschiedene und zufällige Ausgaben kommen begreiflich im Etat

jedes Ministeriums, also auch im Etat des Staatsministeriums vor. Ausgaben für besondere Entsendungen, für Zugskosten u. s. f. würden z. B. hierher gehören. Für solche verschiedene und zufällige Ausgaben ist der Titel VI. bestimmt.

2) Für das Großherzogliche Haus.

§. 87.

Der Titel I. im Etat des Staatsministeriums zeigt den Aufwand für das Großherzogliche Haus, sonach für die Regentenfamilie.

Dieser Aufwand ist in den deutschen Staaten ursprünglich wohl überall aus dem Ertrage des Familienguts des regierenden Hauses bestritten worden. Ausgedehnte der Landwirthschaft gewidmete Ländereien, noch weit ausgedehntere Waldungen, manche Grundrechte und Grundgefälle, namentlich beträchtliche Zehnten und erhebliche Grundzins- und Lehengefälle, Schlösser und andere Gebäude, Geldkapitalien und sonstiges Fahrnißvermögen haben fast allenthalben dieses Familiengut gebildet. Im Verlaufe der Zeit ist aber in nicht wenigen Staaten das Familiengut des regierenden Hauses — so weit es in Liegenschaften, Grundrechten und Grundgefällen, auch in Geldkapitalien bestand — mit dem Staatsgute vermengt worden. Der Ertrag des einen wie des anderen ist dann ungeschieden in die öffentlichen Kassen geflossen und der Aufwand für das Regentenhaus ebenso aus diesen bestritten worden, wie Staatsausgaben aller Art. So auch im alten Stammlande des Großherzogthums Baden, in der badischen Markgrafschaft, und in den seit 1803 von anderen weltlichen Staaten anerfallenen Gebieten. So ferner im Großherzogthume selbst bis zum Eintritte der Verfassung. Diese hat (s. oben §. 16, Satz 11) dem gedachten Verhältnisse einen besonderen Paragraphen — den §. 59 — gewidmet. Indem letzterer Paragraph der Verfassungsurkunde die Domänen für Patrimonialeigenthum des Regentenhauses erklärt, will er gleichwohl den Ertrag derselben außer der darauf radizirten Civilliste und außer anderen darauf haftenden Lasten in so lange zur Bestreitung der Staatslasten verwendet wissen, als eine Erleichterung der Unterthanen nicht würde statt finden können. Dieser Bestimmung zufolge ist es denn auch bis jetzt bei dem hergebrachten Zustande verblieben. Es ist also das Familiengut in Liegenschaften, Grundrechten, Grundgefällen und Geldkapitalien

— das von den Regenten inzwischen erworbene Privateigenthum und die Fideikommisse für Großherzogliche Prinzen jedoch ausgenommen — vom Staatsgute nicht ausgeschieden und es wird der Ertrag des Ganzen, der von der Hofdomänenkammer und von der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke verwalteten, in Kameraldomänen, Forstdomänen und Berg- und Hüttenwerken bestehenden Vermögenstheile, Staatsdomänen genannt, als Staatseinnahme behandelt. Dagegen ist es hinwiederum auch die Staatskasse, welche den Aufwand für Unterhaltung der Regentenfamilie oder für das Großherzogliche Haus bestreitet. Aber indem sie diese Ausgaben leistet, darf denn doch nicht übersehen werden, daß diese Leistungen keineswegs dem Steuervermögen der Staatsbürger zur Last fallen, daß sie, selbst vom §. 59 der Verfassungsurkunde abgesehen, wenigstens weit zum größeren Theile gar nicht aus eigentlichen Staatsmitteln geschöpft werden, daß dies vielmehr, größtentheils wenigstens, aus dem Ertrage des Familiengutes geschieht, dessen Umfang zwar nicht ermittelt, auch sehr schwer zu ermitteln, aber sicher ganz beträchtlich ist.

a. Civilliste.

§. 88.

Das Wort „Civilliste", dessen sich der §. 59 der Verfassungsurkunde bedient, wird in einer doppelten Bedeutung genommen. Einmal nemlich wird es in der weiteren Bedeutung genommen, welche gleich der badischen Verfassungsurkunde den Gesammtaufwand für das Regentenhaus, also nicht blos jenen für das Staatsoberhaupt, dessen Gemahlin und Kinder, sondern auch jenen für die übrigen Glieder des Regentenhauses begreift. Sodann aber wird das Wort auch in einer engeren, der jetzt gewöhnlichen, Bedeutung genommen, welche nur den Aufwand für den Regenten, dessen Gemahlin und Kinder bezeichnet, während jener für die übrigen Glieder des Regentenhauses in besonderen von der Civilliste getrennten Beträgen — Wittume, Apanagen — verabfolgt wird. Diese engere Bedeutung ist nun auch dem Worte Civilliste im badischen Staatshaushalte beigelegt. Der Titel I. für das Großherzogliche Haus führt daher getrennt auf:

	1860	1861
1) Civilliste . . .	752,490 fl. . . .	752,490 fl.
2) Wittume . . .	104,534 fl. . . .	95,000 fl.
3) Apanagen . . .	67,714 fl. . . .	67,714 fl.

Der Gesammtaufwand — hiernach für 1861 die Summe von 915,204 fl. betragend — war in früheren Jahren meist höher, ja mitunter beträchtlich höher bemessen. Im Jahr 1808, wo noch der Aufwand für's Landesgestüt zu den Hofausgaben zählte, aber der Aufwand für Hofpensionen und Hofbaukosten ausgeschieden gewesen zu sein scheint, auch Vieles in Naturalien verabfolgt und zu den damals sehr niedrigen Preisen veranschlagt ward, belief sich denn doch der Jahresaufwand für das Regentenhaus auf 825,393 fl.

Später betrug derselbe, und zwar

1821	1,181,000 fl.
1831	987,000 fl.
1841	857,000 fl.
1851	917,000 fl.

§. 89.

Das neueste die Civilliste ordnende Gesetz ist vom 3. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 43). Nur der in Geld bestehende Theil der Civilliste ist durch ein späteres Gesetz vom 14. April 1858 um jährliche 100,000 fl. erhöht worden. Nach diesen beiden Gesetzen nun begreift die Civilliste des Großherzogs jährliche 752,490 fl. in Geld und die Benutzung bestimmt bezeichneter, zur Hofausstattung gehöriger Schlösser und anderer Gebäude, verschiedener Grundstücke (ein sehr ausgedehnter Forst, zwei nicht beträchtliche Kameralhöfe, verschiedene Lust- und Nutzgärten) und Rechte (vornehmlich das Jagdrecht in einer Reihe von Wald- und Felddistrikten). Aus der Civilliste sind zu bestreiten die Chatoullgelder des Großherzogs und der Großherzogin, die Unterhalts- und Erziehungskosten der Großherzoglichen Kinder, die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligt werden, — die Pensionen jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie bewilligt hat. Aus der Civilliste sind ferner zu bestreiten der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, sowie für die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien; der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek und der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstichkabinete des Hofes, sowie für die Unterhaltung des Theaters der Residenz; die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher zur Hof-

ausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen. Aus der Civilliste sind endlich alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben zu bestreiten, zu deren besonderen Bezahlung aus der Staatskasse im Staatsbudget keine Vorsorge getroffen ist. Zu diesen Ausgaben, welche die Civilliste nach dem angerufenen Gesetze von 1854 zu leisten hat, tritt nach §. 7 des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt 1839, Seite 197) für den Fall der Minderjährigkeit des Großherzogs noch eine weitere. In diesem Falle sind, so lange die Minderjährigkeit fortdauert, aus der Civilliste auch die Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder des Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Wittwe des Letzteren, endlich die Kosten der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten, beziehungsweise der Regentschaft, zu schöpfen.

Die Civilliste ist, wie das Gesetz von 1854 ausspricht, unveräußerlich; sie kann ihrem Zwecke nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs, der dieselben eingeht, überschreiten.

Durch diese Bestimmungen und durch die weitere im §. 59 der Verfassungsurkunde selber — wonach die Civilliste ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden kann — sind die Bezüge des Staatsoberhaupts und die Lasten, die darauf haften, in, wie es scheint, zweckmäßiger Weise geordnet. Die Staatsfinanzverwaltung hat hiernach, was gewiß sehr angemessen ist, auf den Hofhalt keinerlei dienstliche Einwirkung. Ausgaben für den Großherzoglichen Hof hat sie außer dem Geldbetrag der Civilliste nur zu leisten, wo eine ausdrückliche Ermächtigung des Staatsbudgets, also eine vorgängige Bewilligung der Stände vorliegt. Solcher Fälle gibt es, wie seither, so auch voraussichtlich für die Zukunft nur wenige. Sie kamen bis jetzt vor von Landtag zu Landtag, wenn zur Bereicherung der Gemäldesammlung in der Kunsthalle aus Grundstocksmitteln Beiträge gewährt wurden. Sie kamen dann außerodentlicher Weise vor, wenn ein größeres zur Hofausstattung gehöriges Gebäude neu herzustellen oder ein größeres Gebäude oder eine sonstige zur Hofausstattung gehörige Anlage mit großen Kosten zu erweitern oder zu vervollständigen war, in welchem Falle der Aufwand der Civilliste, welcher nur die

Unterhaltung obliegt, nicht aufgebürdet werden konnte, vielmehr auf den Grundstock übernommen werden mußte. Sie kamen endlich bezüglich der Hofpensionen je beim Ableben eines Großherzogs vor, weil die Hofpensionen, welche der mit Tod abgegangene Landesfürst bewilligt hatte, nicht auf die Civilliste des Nachfolgers übertragen werden konnten, sonach auf den Staatspensionsetat zu überweisen waren, auch von diesem innerhalb des Maßes, welches für die Pensionen der Civilstaatsdiener besteht, stetshin übernommen wurden.

b. Wittume.

§. 90.

Die zweite Rubrik der Bezüge des Großherzoglichen Hauses bilden die Wittume. Maßgebend für sie ist — da alle vor 1839 bewilligten Wittume erloschen sind — nur das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839.

Jede Wittwe eines Großherzogs, eines Erbgroßherzogs, eines anderen Großherzoglichen Prinzen erhält hiernach ein Wittum. Das Wittum einer Großherzogin beträgt jährlich 70,000 fl., das einer Erbgroßherzogin 30,000 fl. und das der Wittwe eines anderen Prinzen des Großherzoglichen Hauses die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Gemahl wirklich bezogen hat. Die Wittwe eines Großherzogs oder eines Erbgroßherzogs erhält nebstdem vom Staate eine standesmäßige Wohnung, welche — ausschließlich der kleineren, dem Miether sonst obliegenden und hier von der fürstlichen Bewohnerin zu bestreitenden Ausbesserungen — auf Staatskosten im baulichen Stande zu erhalten ist. Der Großherzogin Wittwe ist überdies zur Anschaffung des Mobiliars aus der Staatskasse ein einmaliger Aversalbeitrag zu leisten, welcher jedoch den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht übersteigen darf. Auch einer Erbgroßherzogin Wittwe wird ein solcher, den dritten Theil ihres jährlichen Wittums keinenfalls übersteigender einmaliger Aversalbeitrag geleistet, falls sie rechtlich gehindert ist, das Mobiliar des Erbgroßherzogs zu übernehmen.

Jedes Wittum setzt eine mit Einwilligung des Großherzogs eingegangene standesmäßige Ehe voraus. Es beginnt mit dem Tage des Ablebens des Gemahls und wird von der Staatskasse in vierteljährigen Raten entrichtet. Ein Wittum darf nur mit Bewilligung des Großherzogs im Auslande verzehrt werden. Wegen

des Aufenthalts im Auslande ohne solche Bewilligung ist die vorläufige Innebehaltung des Wittums begründet; und dauert der nicht bewilligte Aufenthalt im Auslande über ein Jahr, so ist die Hälfte der bis dahin innebehaltenen und künftig innezubehaltenden Raten der Staatskasse kraft Gesetzes verfallen. Durch die Leistung des Wittums werden die Ansprüche einer Wittwe an das Domanial- und Staatsvermögen für sich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft; doch erhält sie für jedes der Letzteren einen Erziehungskostenbeitrag, von welchem unten (§. 92) die Rede ist.

Jedes Wittum ist steuerfrei. Es erlischt mit dem Tage des Ablebens der Wittwe oder ihrer anderweiten Vermählung. Ueber den einen oder den anderen Zeitpunkt hinaus kann das Wittum in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, welche eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse als nicht ergangen zu erachten. Gleichwohl kann diese nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1833, Seite 252) für die Dienerschaft der verlebten fürstlichen Wittwe unter gewissen Voraussetzungen einmalige Abfindungen und selbst jährliche Ruhegehalte übernehmen.

Die Leistungen der Staatskasse für fürstliche Wittume waren zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Jetzt werden zwei Wittume von 70,000 fl. und von 25,000 fl. jährlich verabreicht.

c. Apanagen und Ausstattungen.

§. 91.

Die dritte Rubrik des Aufwands für das Großherzogliche Haus betrifft die Apanagen, einschließlich der Nadelgelder, Sustentationen und Erziehungskostenbeiträge. Ueber die Größe derselben und über die Bedingungen, unter welchen sie eintreten, entscheidet — zwei noch bestehende, vor 1839 bewilligte Bezüge ausgenommen — das im §. 89 angerufene Apanagengesetz vom 21. Juli 1839.

Die Apanagen werden nicht nach Stämmen, sondern für jedes bezugsberechtigte Familienglied einzeln ausgeworfen. Die Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses, letztere so lange sie unvermählt bleiben, erhalten Apanagen. Die Apanage beläuft sich für den Erbgroßherzog auf 30,000 fl., für jeden nachgeborenen

Sohn eines Großherzogs auf 20,000 fl., für jeden anderen Prinzen des Großherzoglichen Hauses auf 12,000 fl. jährlich. Wenn sich ein apanagirter Prinz mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, so wird seine Apanage verdoppelt. Jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs erhält als Apanage jährliche 12,000 fl., jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses 10,000 fl.

Zur ersten standesmäßigen Einrichtung empfängt jeder apanagirte Prinz und jede apanagirte Prinzessin eine Summe, welche dem dritten Theil des Jahresbetrags ihrer Apanage entspricht. Den Prinzen gebührt dieses Dritttheil zunächst von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu sie dann berechtigt sind. Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der Apanage, sobald er das achtzehnte, jeder andere Prinz, sobald er das einundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat. Prinzessinnen treten ebenfalls mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre in den Genuß der Apanage, vorausgesetzt jedoch, daß ihre beiden Eltern bereits verstorben sind. Ist dies nicht der Fall, so erhalten sie von dem nemlichen Zeitpunkte an ein Nadelgeld von jährlichen 2000 fl., wenn beide Eltern oder doch der Vater noch leben, und ein solches, welches der Hälfte ihrer Apanage gleichkommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben ist. Tritt eine Prinzessin nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahr mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hause, um ein eigenes Haus zu gründen, so erhält sie von dem Zeitpunkte der ertheilten Genehmigung an gleichfalls ihre volle Apanage.

§. 92.

Die Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser minderjähriger Kinder eines verstorbenen Großherzogs sind, wenn der Großherzog gleichfalls noch minderjährig ist, aus dessen Civilliste zu bestreiten (§. 89). Ist er jedoch volljährig, so werden für jene Unterhalts- und Erziehungskosten jährliche Sustentationen verabfolgt, welche sich im Einzelnen auf höchstens ein Drittel der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von 30,000 fl. belaufen dürfen. Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser noch minderjähriger Kinder apanagirter Prinzen sollen ebenmäßig jähr-

liche Sustentationen entrichtet werden; sie dürfen aber im Einzelnen den dritten Theil der einem jeden dereinst zunächst gebührenden Apanage und im Ganzen die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht übersteigen.

Für vaterlose, noch minderjährige Prinzen und Prinzessinnen, deren Mutter ein Wittum bezieht, erhält diese nach zurückgelegtem zehnten Jahr eines Kindes bis zu dessen Volljährigkeit einen jährlichen Erziehungskostenbeitrag, welcher jedoch für einen Prinzen die Summe von 3000 fl., für eine Prinzessin 1500 fl., für sämmtliche Kinder zusammen den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen darf. Vaterlose minderjährige Kinder, deren Mutter sich wieder vermählt, werden in Ansehung der Sustentation gleich den elternlosen behandelt.

Den wirklichen Betrag der Sustentationen und Erziehungskostenbeiträge innerhalb der bezeichneten Grenzen hat unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse der Großherzog zu bestimmen.

§. 93.

Der Anspruch auf Apanage, auf Nadelgeld und auf Sustentation ist durch Abstammung aus einer mit Einwilligung des Großherzogs geschlossenen standesmäßigen Ehe bedingt. Die Staatskasse entrichtet die Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen in vierteljährigen Raten, die Einrichtungsgelder zur Zeit, wo der Genuß der Apanage und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt. Es erschöpfen diese Leistungen Alles, was Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses für ihren standesmäßigen Unterhalt aus Domanial- oder Staatsmitteln anzusprechen haben. Nur der Erbgroßherzog erhält nebenbei eine standesmäßige Wohnung, deren Unterhaltung in baulichem Stande dem Staate obliegt, während der Bewohner kleinere Ausbesserungen gleich dem Miether zu übernehmen und für das Mobiliar selbst zu sorgen hat.

Bei vermählten Prinzen ist durch die Apanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlinnen und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

Apanagen und Sustentationen dürfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb Landes verzehrt werden. Wegen des Aufenthalts im Auslande ohne solche Bewilligung ist eine vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet. Und dauert

der nicht bewilligte Aufenthalt im Auslande über ein Jahr, so ist die Hälfte der bis dahin innebehaltenen und künftig innezubehaltenden Raten der Staatskasse kraft Gesetzes verfallen.

Sustentationen sind keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nadelgelder findet solche bis zu einem Dritttheil statt. Sämmtliche in Folge des Gesetzes vom 21. Juli 1839 ausgeworfene Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen und Erziehungskostenbeiträge bleiben steuerfrei.

§. 94.

Die Apanage des Erbgroßherzogs hört auf mit dem Tage seines Regierungsantritts. Alle Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen hören auf mit dem Tage des Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzessinnen, so viel die Letzteren betrifft, auch mit dem Tage ihrer Vermählung. Ueber den einen oder den anderen Zeitpunkt hinaus können diese Bezüge in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden. Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu erachten.

Bezüglich der ständigen Ruhegehalte und der einmaligen Abfindungen, welche den Dienern verlebter apanagirter Prinzen und Prinzessinnen ebenso wie jenen verlebter fürstlicher Wittwen unter bestimmten Voraussetzungen aus der Staatskasse bewilligt werden können, ist beim Pensionsetat (§. 166) Weiteres gesagt.

Die Apanagen der Prinzen des Großherzoglichen Hauses bilden übrigens nicht das volle Einkommen, welches denselben zufließt. Es bestehen vielmehr noch zwei Hausfideicommisse, von welchen das beträchtlichere die standesherrlichen Besitzungen von Salem und Petershausen im Seekreise, das minder beträchtliche die vier Pfälzer Hofgüter — Kirschgartshauser-, Bruchhauser-, Insultheimer- und Angelhof im Unterrheinkreise — umfaßt. Die Einkünfte des ersteren Fideicommisses fließen den hiezu berufenen Prinzen ohne Einrechnung in ihre Apanage zu; wegen der Einkünfte des letzteren Fideicommisses dagegen, dessen jährlicher Reinertrag im Ganzen zu 13,000 fl. angenommen ist, erleiden sie nach Maßgabe des §. 2 des Apanagengesetzes einen ihrem Genußantheile entsprechenden Abzug an der Apanage. Dieser Abzug findet jedoch auf Prinzen keine Anwendung, welche und so weit sie sich schon

vor 1839 im Genusse des Fideicommisses befunden haben. Die Verwaltung beider Fideicommisse untersteht einer besonderen, den genußberechtigten Großherzoglichen Prinzen untergebenen, nicht zu den Staatsstellen gehörigen Domänenkanzlei.

An Apanagen werden zur Zeit bezogen zwei ältere, d. i. vor dem Apanagengesetz von 1839 bewilligte von 25,000 fl. und 2000 fl., und zwei neuere zu je 20,000 fl., auch zwei neuere Nadelgeldbezüge zu je 5000 fl., zusammen 77,000 fl. jährlich. Da aber der Abzug, den mehrere der apanagirten Prinzen in Folge ihrer Genußantheile am Pfälzer Hausfideicommiß zu erleiden haben, dermal in 9285 fl. 40 kr. besteht, so beläuft sich die aus der Staatskasse zu leistende Apanagensumme nur noch auf 67,714 fl. 20 kr. oder rund auf 67,714 fl. jährlich.

§. 95.

Prinzessinnen verlieren, wie schon bemerkt ist, ihre Apanage mit dem Tage der Vermählung. Sie erhalten jedoch, wenn sie sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählen, eine Mitgabe, und zwar jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs eine solche von 40,000 fl., jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses eine solche von 25,000 fl. Nebstdem beziehen sie zur standesmäßigen Ausstattung, und zwar die Tochter eines Großherzogs 15,000 fl., jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses 10,000 fl. Haben Prinzessinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder empfangen, so müssen sie sich deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausstattung einrechnen lassen. Die Mitgabe und Ausstattung erschöpft Alles, was eine Prinzessin für sich und ihre Nachkommen bis zum Aussterben des Großherzoglichen Mannsstammes an das Domanial- und übrige Fideicommißvermögen, so wie an den Staat zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen.

d. Maß der ordentlichen Leistungen an Wittum und Apanagen.

§. 96.

Von sämmtlichen Leistungen, welche die Staatskasse nach den §§. 90, 91, 92 und 95 an Mitglieder des Regentenhauses zu verabreichen hat, sind die Wittume, Apanagen, Sustentationen,

Nadelgelder und Erziehungskostenbeiträge ordentliche, die einmaligen Leistungen für Einrichtung, Mitgabe und Ausstattung dagegen außerordentliche Ausgaben.

Die ordentlichen Leistungen — Wittume, Apanagen, Sustentationen, Nadelgelder und Erziehungskostenbeiträge — sind in ihrer Gesammtsumme wandelbar, zur Zeit aber keineswegs höher als sie es in früheren Jahren gewesen. Sie haben sich z. B. im Jahre 1820 auf 405,841 fl., im Jahre 1831 auf 337,000 fl., im Jahre 1842 auf 218,934 fl., im Jahre 1853 auf 283,222 fl. belaufen, während sie jetzt nur noch in 162,714 fl. jährlich bestehen. Gleichwohl ist durch das Apanagengesetz von 1839 Vorsorge getroffen, daß die Gesammtsumme der gedachten Bezüge auch in der Folge einen gewissen Höhepunkt nicht überschreitet. Denn erreicht die Gesammtsumme der in Folge des Gesetzes zu leistenden Wittume, Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen und Erziehungskostenbeiträge den Betrag von 300,000 fl., so sollen diejenigen Bezugsberechtigten, welche alsdann erst in den Bezug treten, einen Abzug von einem Dritttheile, und wenn die Gesammtsumme 350,000 fl. erreicht, einen solchen von der Hälfte der gesetzlichen Beträge erleiden. Dasselbe soll stattfinden, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruches die oben genannten Summen überschritten würden; jedoch soll dann der Bezugsberechtigte den noch disponiblen Rest erhalten, auch wenn die zwei Dritttheile, beziehungsweise die Hälfte seines Anspruches weniger betragen sollten. Sobald der Gesammtaufwand wiederum unter 350,000 fl., beziehungsweise 300,000 fl. herabsinkt, so werden die Bezüge auf zwei Dritttheile, bezüglich auf den vollen Betrag erhöht, in so weit deren Entrichtung ohne Ueberschreitung jener Summen möglich ist. Bei mehreren Betheiligten findet der Eintritt in den höheren Bezug in derselben Reihenfolge statt, in welcher sie früher den geminderten Betrag erhalten haben. Wittume sind dem Abzuge nicht unterworfen. Die vor dem Gesetze von 1839 angewiesenen Apanagen werden, so weit sie die durch Letzteres bewilligten Beträge überschreiten, in die Summe von 300,000 fl., beziehungsweise 350,000 fl. nicht eingerechnet. Die Gesammtsumme der nach dem Gesetze zu leistenden Wittume, Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen und Erziehungskostenbeiträge darf 400,000 fl. nicht übersteigen.

Achtes Kapitel.

Eigentlicher Staatsaufwand des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 97.

Der zweite Haupttheil des eigentlichen Staatsaufwandes, den Etat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, zerfällt in vier Titel und zwar

in Titel	für 1860	für 1861
I. Ministerium	36,367 fl.	32,225 fl.
II. Gesandtschaften	63,500 fl.	63,500 fl.
III. Bundeskosten	17,000 fl.	21,350 fl.
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000 fl.	8,000 fl.
zusammen	124,867 fl.	125,075 fl.
oder ohne den Titel IV.	116,867 fl.	117,075 fl.

In früheren Budgetperioden war der Aufwand ohne den Titel IV. der verschiedenen und zufälligen Ausgaben veranschlagt für 1825 auf 130,000 fl., für 1835 auf 111,875 fl., für 1845 auf 119,600 fl., für 1855 auf 102,600 fl. Wirklich betragen hat derselbe einschließlich des Titels IV. in früheren Jahren und zwar

im Durchschnitt der Jahre 1831/33 jährlich 128,916 fl. 50 kr.
" " " " 1845/47 " 128,231 fl. 11 kr.

im Jahre 1848	123,422 fl. 49 kr.		im Jahre 1854	108,468 fl. 30 kr.
" " 1849	62,246 fl. 46 kr.		" " 1855	113,552 fl. 57 kr.
" " 1850	69,903 fl. 21 kr.		" " 1856	123,488 fl. 2 kr.
" " 1851	101,803 fl. 1 kr.		" " 1857	130,450 fl. 28 kr.
" " 1852	100,845 fl. 38 kr.		" " 1858	129,342 fl. 49 kr.
" " 1853	109,443 fl. 4 kr.		" " 1859	130,825 fl. 3 kr.

Den Gesammtaufwand bestreitet die Generalstaatskasse.

§. 98.

Der erste Titel, der Aufwand für das Ministerium selber, hat im Laufe der Zeit mit der Geschäftsaufgabe des Ministeriums nicht unbeträchtliche Aenderungen erlitten. Im Jahre 1813 hat dasselbe neben dem Wirkungskreise, den sein Name anzeigt, zugleich die obere Leitung des Postwesens übernommen. Hiezu ist ihm, als im Jahre 1840 der Betrieb der Staatseisenbahn begonnen und der Postdirection zugetheilt ward, auch die Oberleitung dieses

Geschäftszweiges überwiesen worden, während die obere Leitung des Eisenbahnbaues vom Ministerium des Innern forthin besorgt wurde. Die landesherrliche Verordnung vom 18. Februar 1853 hat sodann, um eine innigere Verbindung des Eisenbahnbaues mit dem Eisenbahnbetriebe im Interesse des öffentlichen Dienstes herzustellen, auch die Oberleitung des Eisenbahnbaues an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen. Und nun, nachdem durch die Fortsetzung des Eisenbahnbaues und durch die Erweiterung der Postverbindungen die obere Leitung dieser Verkehrsanstalten zur größeren Hälfte der Geschäftsaufgabe des Ministeriums herangewachsen war, ist es vom 1. Juli 1860 an von diesem größeren Theile seiner Geschäftsaufgabe wiederum entbunden und solche dem neu errichteten Handelsministerium zugetheilt. Diesem Wechsel im Wirkungskreise entspricht auch so ziemlich ein Wechsel im Personalbestande, namentlich in der Zahl der Räthe des Ministeriums. Denn während neben dem Minister mit 9000 fl. Besoldung, freier Wohnung im Anschlage von 900 fl. und einem Repräsentationsaufwande von 4000 fl. und neben dem nöthigen Kanzleipersonal anfänglich und bis zur Mitte der 1830er Jahre nur zwei Räthe angestellt waren, wurde deren Anzahl späterhin auf drei, gegen die Mitte der 1840er Jahre auf vier, im Jahre 1857 selbst auf fünf gesteigert. Der jetzige Etat

mit . .	13,900 fl.	für den Minister,
	7,200 fl.	für drei Räthe,
	5,800 fl.	für fünf Kanzleibeamte,
also mit	26,900 fl.	für Besoldungen,
ferner mit . . .	2,325 fl.	für Gehalte eines Sekretariatspraktikanten, eines Kanzleigehülfen und zweier Diener, endlich
mit .	3,000 fl.	für Bureaukosten

beträgt im Ganzen nur noch . . . . 32,325 fl.

§. 99.

Der zweite Titel für Gesandtschaften zerfällt in den Aufwand für die Gesandtschaften selbst mit 60,500 fl. und in jenen für die Consulate mit 3000 fl.

Der Bedarf von 60,500 fl. für die Gesandtschaften — wovon 14,400 fl. für jene in Wien, 14,000 fl. für jene in Berlin, 10,000 fl. für die Gesandtschaft zu Paris, 6000 fl. für jene in

München, 4500 fl. für jene in Stuttgart, 7200 fl. für drei Legationssekretäre zu Wien, Berlin und Paris, endlich 2900 fl. für Bureaukosten der Gesandtschaften und 1500 fl. Diätenaversum für den Geschäftsträger in der Schweiz ausgesetzt sind — ist forthin Gegenstand lebhaftester Erörterungen zwischen Regierung und Ständen gewesen. Diese haben nie bewilligt, was jene für nöthig erachtet hatte. Wohl muß anerkannt werden, daß — was jetzt bewilligt ist — als übermäßige Ausgabe durchaus nicht betrachtet werden kann. Zu bedenken ist dabei überdies, daß der größere Theil der Bezüge der Gesandten und die Hälfte des Bezugs der drei Legationssekretäre nicht in Besoldung, sondern in widerruflichen Functionsgehalten besteht. Immerhin aber dürfte die schon oft gehörte Behauptung zu beachten sein, daß unbeschadet der Staatsinteressen wohl noch etwas gespart werden könne, wenn statt knapp bezahlter Gesandten gut bezahlte diplomatische Agenten mit geringerem Range verwendet werden.

Die zweite Position im Gesandtschaftsetat ist der schon seit einer Reihe von Jahren erscheinende und nie beanstandete Aufwand von 3000 fl. für Consulate. Natürlich sind in dieser Summe Besoldungen nicht begriffen, sondern nur Vergütungen für Bureaukosten und andere Auslagen, welche die Consuln im Interesse des Großherzogthums zu machen haben. Wird aber auch die wahrlich sehr mäßige Summe forthin auf's Beste verwendet, so läßt sich doch nicht läugnen, daß das Consulatwesen sehr Vieles zu wünschen übrig läßt und daß nichts erfreulicher wäre, als wenn die Handelsconsuln von der Gesammtheit des deutschen Bundes oder doch des deutschen Zollvereins aufgestellt würden. Nur so könnte erheblich Ersprießliches für Schutz und Förderung des deutschen Verkehrs in fremden Ländern — und das soll ja doch die Hauptaufgabe der Consuln sein — geleistet werden.

§. 100.

Der dritte Titel mit 17,000 fl. für 1860 und mit 21,350 fl. für 1861 betrifft die Bundeskosten oder, besser gesagt, den Aufwand für die politische und militärische Vertretung des Großherzogthums beim Bunde. Andere Bundeskosten sind, wie wir durch §. 86 schon vernommen haben, nicht eingeschlossen; sie haben im Etat des Staatsministeriums ihre Stelle gefunden. Die politische Vertretung beim Bunde veranlaßte seither jährlich einen Aufwand

von 14,000 fl. für den Gesandten, 1400 fl. für einen Kanzleisekretär und 800 fl. für Bureaukosten, zusammen von 16,200 fl. Die militärische Vertretung beim Bunde fordert nicht alljährlich einen gleichen Betrag. Ist der badische Militärbevollmächtigte nicht Stimmführer für das achte Armeecorps, was er nur im dritten Jahre ist, so genügt seine zeitweise Anwesenheit am Sitze des Bundestags und damit ein Diätenaversum von 600 fl. und ein solches für Schreibaushülfe von 200 fl., zusammen der Betrag von 800 fl., wie im Jahre 1860. Ist er dagegen Stimmführer, so ist — wie im Jahre 1861 — ein Diätenaversum für's volle Jahr mit 4500 fl. und eine Schreibaushülfe für dieses mit 650 fl., zusammen der Betrag von 5150 fl. erforderlich.

§. 101.

Der vierte Titel mit 8000 fl. ist für die verschiedenen und zufälligen Ausgaben, z. B. für die Zugs- und Einrichtungskosten der Gesandten, für den Aufwand bei Dienstreisen derselben, für sonstige beim auswärtigen Ministerium vorkommende Dienstreisen, für dienstliche Courier-, Estafeten- und Telegraphengebühren, für diplomatische Geschenke, wo dergleichen neben den Ordensverleihungen ausnahmsweise etwa noch vorkommen, für Ergänzung und zeitweise Erneuerung des dem Staate gehörigen Mobiliars in den Repräsentationsräumen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und für sonstige zufällige Ausgaben bestimmt. Früher höher, hat doch die Budgetsposition seit einer Reihe von Jahren auf den Betrag von 8000 fl. ermäßigt werden können und in diesem Betrage auch zugereicht.

Neuntes Kapitel.

Eigentlicher Staatsaufwand für das Ministerium der Justiz, auch Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten desselben.

1) Eigentlicher Staatsaufwand im Allgemeinen.

§. 102.

Der dritte Haupttheil des eigentlichen Staatsaufwands ist der für das Justizministerium. Für beide Jahre gleich viel und

im Ganzen jährlich 1,303,923 fl. betragend, zerfällt er in die sieben Titel

Titel	für 1860	für 1861
I. Ministerium	27,078 fl.	27,078 fl.
II. Oberhofgericht	50,700 fl.	50,700 fl.
III. Hofgerichte	167,158 fl.	167,158 fl.
IV. Bezirksjustiz	484,549 fl.	484,549 fl.
V. Rechtspolizei	400,350 fl.	400,350 fl.
VI. Strafanstalten	168,235 fl.	168,235 fl.
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,853 fl.	5,853 fl.

In früheren Jahren hat der Gesammtaufwand unter diesen Titeln, doch überall mit Ausnahme des Titels IV. Bezirksjustiz, betragen und zwar

nach dem Durchschnitte 1831/33 jährlich 507,513 fl. 41 kr.
„ „ „ 1845/47 „ 748,432 fl. 58 kr.

im Jahre	1848	763,622 fl. 24 kr.	im Jahre	1854	930,441 fl. 37 kr.
„ „	1849	741,951 fl. 18 kr.	„ „	1855	887,744 fl. 58 kr.
„ „	1850	753,301 fl. 40 kr.	„ „	1856	832,946 fl. 23 kr.
„ „	1851	784,452 fl. 9 kr.	„ „	1857	820,892 fl. 56 kr.
„ „	1852	887,758 fl. 25 kr.	„ „	1858	811,207 fl. 36 kr.
„ „	1853	927,936 fl. 37 kr.	„ „	1859	811,081 fl. 38 kr.

Im Jahre 1819 aufgehoben und durch eine Section im Staatsministerium ersetzt, im Jahre 1825 aber wieder hergestellt, im Jahre 1826 statt des Ministeriums des Innern mit der Leitung des Lehen- und Amtsrevisoratswesens beauftragt, hatte das Justizministerium gleichwohl anfänglich nur den Etat für das Ministerium und die Obergerichte zu vertreten, bis späterhin der Etat der Strafanstalten, dann der der Rechtspolizei und in neuester Zeit nach der auch in der ersten Instanz vollzogenen Trennung der Justiz von der Verwaltung auch der Etat der Bezirksjustiz vom Budget des Ministeriums des Innern in das Budget des Justizministeriums übernommen ward. Jetzt erst umfaßt dieses Budget den ganzen Wirkungskreis des Ministeriums und die Klarstellung aller Theile des Aufwands für die Rechtspflege hat damit nicht Unwesentliches gewonnen. Der Aufwand für das Justizministerium wird, so weit er die Titel I. II. III. und VII. betrifft, durch die Generalstaatskasse oder eine der beiden Kreiskassen, bei Titel VI. durch die Strafanstaltenkassen, so weit er aber die Titel IV. und V. betrifft, aus den Amtskassen bestritten. Da Letztere auch

einen großen Theil des Aufwands für die innere Verwaltung und Polizei zu leisten haben, so sind es in so fern zwei Ministerien, welchen diese Kassen unterstehen. Allein ein Mißstand kann sich daraus nicht ergeben; denn es sind getrennte Budgettitel, über welche das Eine und das Andere der Ministerien zu verfügen hat und, so weit die Amtskassen höherer Weisung bedürfen, ergeht diese nur durch eine Mittelbehörde, die der Amtskasse unmittelbar vorgesetzte Kreisregierung.

Aenderungen in der Gerichtsverfassung sind, indem wir dies niederschreiben, in Anregung gebracht. Sie werden auf die Gerichtshöfe und die Bezirksjustiz ihren Einfluß äußern. Mit welcher Umgestaltung des Etats, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen; ein erheblicher Mehraufwand wird aber kaum zu vermeiden sein.

2) Aufwand für das Ministerium.

§. 103.

Der Titel I. für das Ministerium selbst enthält die drei Rubriken

1) Besoldungen der Beamten — ein Präsident zu 6000 fl., ein Ministerialdirector zu 3500 fl., drei Räthe und sechs Kanzleibeamte zu 14,100 fl., im Ganzen	23,600 fl.
2) Gehalte der Angestellten zu	2,258 fl.
3) Bureaukosten zu	1,220 fl.
überhaupt also .	27,078 fl.

Die Geschäftsaufgabe des Justizministeriums, so wichtig sie auch immerhin ist, wäre doch der Natur der Sache nach eine nicht sehr ausgedehnte, käme nicht die Leitung des Haushalts der Strafanstalten hinzu, welcher nicht unbeträchtliche und zudem der Justizverwaltung etwas fremdartige, weil in das Gebiet des Gewerbewesens manchfach mit eingreifende, Arbeit fordert.

Für das Justizministerium waren, seit es in die Stellung eines Ministeriums wieder eingetreten ist, im Staatsbudget vorgesehen 1828: 24,800 fl., 1835: 23,545 fl., 1845: 22,990 fl., 1855: 24,570 fl.

3) Aufwand für die Gerichtshöfe.

§. 104.

Der Titel II. Oberhofgericht mit dem jährlichen Aufwande von 50,700 fl. begreift vier Rubriken in sich, als:

1) Besoldungen der Beamten — und zwar dreier Mitglieder des Vorstands, nemlich eines Oberhofrichters mit 6000 fl., eines Kanzlers mit 3500 fl., eines Vizekanzlers mit 3200 fl., sodann von zehn Räthen mit Besoldungen von 2200 fl. bis 2800 fl., zusammen 25,600 fl., sechs Kanzleibeamten mit zusammen 7000 fl. Besoldung — überhaupt also . . . . 45,300 fl.

2) Gehalte der Angestellten . . . . 3,360 fl.

3) Bureauaufwand . . . . 1,540 fl.

4) Miethzins für das Dienstgebäude . . . . . 500 fl.

Für das Oberhofgericht hatte das Staatsbudget im Jahre 1835: 51,295 fl., 1845: 53,890 fl. (bei damals zwölf Räthen), 1855: 48,940 fl. (bei gleichem Personalstande wie jetzt) vorgesehen.

§. 105.

Der Titel III. Hofgerichte mit jährlichen 167,158 fl. umfaßt ebenfalls vier Rubriken, nemlich

1) Besoldungen mit . . . . 142,500 fl.

2) Gehalte . . . . 15,908 fl.

3) Bureauaufwand . . . . 6,920 fl.

4) Miethzins für Dienstgebäude . . . . . . 1,830 fl.

Die vier Hofgerichte sind besetzt mit vier Hofrichtern zu je 3500 fl. Besoldung als ersten, mit drei Hofgerichtsdirectoren zu je 3000 fl. als zweiten Vorständen, mit siebenundvierzig Räthen und Assessoren und mit vier Staatsanwälten in Besoldungsbezügen von 1000 fl. bis 2400 fl. im Einzelnen und 92,000 fl. im Ganzen, endlich mit fünfundzwanzig Kanzleibeamten zur Besoldungssumme von 27,200 fl. Auch ein Medizinalreferent bezieht eine Besoldung von 300 fl., während die übrigen drei Medizinalreferenten der Hofgerichte nur Gehalte empfangen.

Im Jahre 1835 waren 133,470 fl., 1845: 143,440 fl., 1855: 154,390 fl. für den Gesammtaufwand der Hofgerichte im Staatsbudget vorgesehen. Diesen Beträgen gegenüber erscheint der jetzige Aufwand mit 167,158 fl. namhaft gesteigert. Der Grund hievon liegt zu einem sehr geringen Theil in einer größeren Anzahl der Beamten (am 1. October 1853 waren 81, am 1. September 1855: 83, am 1. October 1859: 84 Besoldete vorhanden), in der Hauptsache aber in deren Besserstellung, namentlich in der Aufbesserung des Collegialpersonals, die sich als sehr begründet ergeben hatte.

Will man den Gesammtaufwand, den die Obergerichte, das

Oberhofgericht und die Hofgerichte zusammen jetzt verursachen, mit jenem vergleichen, den sie vor dreißig und mehr Jahren gefordert haben, so dürfen die Relationsgebühren nicht unbeachtet bleiben, die früher nebenbei bestanden haben und erst in den 1830er Jahren aufgehoben worden sind. Das Budget für 1835 und 1836 gibt sie nach zweijährigem Durchschnitte aus damals neuester Zeit jährlich für's Oberhofgericht zu 6643 fl., für die Hofgerichte zu 15,204 fl., für die Obergerichte zusammen sonach zu 21,847 fl. an. An Besoldungen u. s. w. waren aber im Budget für 1825: 157,000 fl., in jenem für 1828: 158,800 fl., durchschnittlich sonach 157,900 fl. vorgesehen, so daß sich der Gesammtaufwand für die Obergerichte sammt Relationsgebühren damals auf 179,743 fl. für's Jahr belaufen hat, während er jetzt 217,858 fl. beträgt.

4) Aufwand für die Bezirksjustiz sammt Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

§. 106.

Der Titel IV. im Etat des Justizministeriums mit einer jährlichen Summe von 484,549 fl. stellt den Aufwand für die Bezirksjustiz dar.

Vor dem 1. September 1857 war in der unteren Instanz die Rechtspflege nicht von der Verwaltung getrennt. Die Bezirksämter nemlich, deren es damals 75 gab, besorgten neben der Verwaltung auch die Rechtspflege. Sie waren in ersterer Beziehung den Kreisregierungen, in letzterer den Hofgerichten untergeordnet. Bei jedem Bezirksamte befand sich ein Amtsvorstand (Stadtdirector, Oberamtmann oder Amtmann), welchem — wo es der Umfang der Geschäfte forderte — noch weitere Beamte, wie er mit Staatsdienereigenschaft (Amtmänner oder Assessoren), zur Seite standen oder auch blose Amtsgehülfen mit Gehalt, überall mit dem nöthigen Kanzleipersonal (Amtsactuare und Copisten), beigegeben waren. In jedem Amtsbezirke waren ferner ein Bezirksarzt (Physikus) und ein Bezirkswundarzt (Amtschirurg) als wirkliche Staatsdiener, auch wohl, wo es nöthig schien, ein Assistenzarzt mit Gehalt aufgestellt, um die dem Sanitätswesen angehörigen, die Verwaltung und die Rechtspflege betreffenden Dienstgeschäfte zu verrichten. Durch landesfürstliche Verordnung vom 18. Juli 1857 wurde nun aber vom 1. September dieses Jahres an die Rechtspflege von der Verwaltung auch in der unteren Instanz geschieden.

Zwar behielten die Bezirksämter in der Verwaltung und Polizei ihre Zuständigkeit, auch sie ihren Namen und die bei ihnen angestellten Beamten ihre Amtstitel. Aber für die Besorgung der Justiz wurden selbständige Amtsgerichte gebildet, mit einem Amtsrichter oder mit mehreren Amtsrichtern und Gehülfen besetzt. Als deren alleinige Aufsichtsbehörden wurden die Hofgerichte und in höherer Instanz das Justizministerium bezeichnet, während die Bezirksämter fortan ausschließlich den Kreisregierungen und in höherer Instanz dem Ministerium des Innern untergeben sind. Durch Gesetz vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt 1860, S. 247) ward in Ergänzung und theilweiser Abänderung dieser Bestimmungen über die Zuständigkeit in Rechtspolizeisachen für Bezirksämter, Amtsgerichte und Amtsrevisorate Vorschrift ertheilt. Durch die landesfürstliche Verordnung vom 21. August 1857 wurde ferner bezüglich des bezirksärztlichen Personals verfügt, daß mit dem Beginne der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung jedes Bezirksamt einen Amtsarzt und jedes Amtsgericht einen Amtsgerichtsarzt erhalten, daß aber — wo Bezirksamt und Amtsgericht am nemlichen Orte ihren Sitz haben, wenn thunlich der Amtsarzt zugleich als Amtsgerichtsarzt des Bezirks functioniren soll, daß die Amtsärzte den Kreisregierungen und die Amtsgerichtsärzte den Hofgerichten untergeordnet sein, daß endlich die zur Zeit noch vorhandenen Amtschirurgen zu den Amts- und Amtsgerichtsärzten, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, in das gleiche Dienstverhältniß treten sollen, in welchem sie bis dahin zum Physikus gewesen waren.

Diesen Anordnungen zufolge ward der im Etat des Ministeriums des Innern vereinigt aufgeführte Titel „Bezirksjustiz und Polizei" in zwei Titel, nemlich „Bezirksjustiz" im Etat des Justizministeriums und „Bezirksverwaltung und Polizei" im Etat des Ministeriums des Innern getrennt und die Anzahl der Bezirksämter und deren Personalbesetzung in angemessener Weise gemindert. Ferner wurden 73 Amtsgerichte gebildet. Endlich wurden die Sanitätsbeamten dem einen oder dem anderen Geschäftszweige zugetheilt.

Im Gebiete der Bezirksjustiz sind demnach mit dem Rechte eigentlicher Staatsdiener angestellt die Amtsrichter, die Amtsgerichtsärzte und die noch vorhandenen und hierher überwiesenen Amtschirurgen, ohne Staatsdienereigenschaft die Amtsgerichtsver-

weser und Gehülfen und die Amtsgerichtsactuare, als Subalterndiener endlich die Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter, die Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten. Die Amtsrichter beziehen Besoldungen von 1000 fl. bis zu 2000 fl. Die Gerichtsärzte und Amtschirurgen, deren Einkommen, wie das der Amtsärzte, mit Rücksicht auf den Erwerb aus der Privatpraxis vom Staate nur in geminderten Besoldungssätzen bemessen ist, beziehen und zwar die Gerichtsärzte Besoldungen von 400 fl. bis zu 1200 fl., die Amtschirurgen von 180 fl. bis 500 fl. Es ist nemlich die Anfangsbesoldung jener auf 400 fl., dieser auf 180 fl. bestimmt; es tritt aber je nach fünf tadellosen Dienstjahren bei den Gerichts- wie bei den Amtsärzten eine Aufbesserung von 100 fl., bei den Amtschirurgen eine solche von 40 fl. ein. Unbillig würde es übrigens sein, wenn die Unterstützungen für Hinterbliebene von Sanitätsbeamten an Wittwengehalt und Staatspension sich nur nach diesen geringen Besoldungssätzen zu richten hätten. Es ist darum schon durch Gesetz vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt 1828, Seite 86) verordnet worden, daß die vom Staate mit Staatsdienerrecht angestellten Sanitätsbeamten neben ihrer Besoldung zugleich mit dem Anschlage des Ertrages ihrer Praxis, der Physikus, also jetzt Amts- oder Amtsgerichtsarzt mit 600 fl., der Amtschirurg mit 400 fl. zur Wittwenkasse immatrikulirt werden müsse. Es ist demnach der Matrikularanschlag, nach welchem sich die Unterstützung der Hinterbliebenen richtet, bei den im Staatsdienste stehenden Sanitätsbeamten ausnahmsweise höher als ihre Besoldung, und zwar beim Amts- und Amtsgerichtsarzte um 600 fl., beim Amtschirurgen um 400 fl. Amts- und Amtsgerichtsärzte, so wie Amtschirurgen, beziehen übrigens überall da, wo sie einen nicht blos auf ihren Wohnort beschränkten Geschäftsbezirk haben, für Dienstreisen in diesem ein jährliches Reisekostenaversum von 120 fl.

Den Amtsgerichtsverwesern und den Gehülfen der Amtsrichter sind Jahresgehalte, der Regel nach von 600 fl., ausgeworfen; die Amtsgerichtsactuare, die Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter erhalten ständige Gehalte, theilweise nebst zufälligen Nebengebühren. Die Gerichtsvollzieher und die Gerichtsboten empfangen auf Grund einer landesfürstlichen Verordnung vom 2. Juli 1851 unmittelbar von den Betheiligten zu erhebende Geschäfts- beziehungsweise Zustellungsgebühren.

Da der Etat der Bezirksjustiz und Verwaltung bis zum 1. September 1857 ein vereinigter war, so läßt sich der Staatsaufwand von früher und jetzt nur in dieser Zusammenfassung vergleichen. Das Budget fordert für 1860 als Jahresaufwand der Bezirksjustiz 484,549 fl. und der Bezirksverwaltung und Polizei 651,428 fl., also im Ganzen 1,135,977 fl., während der Gesammtaufwand im Jahre 1835 zu 736,614 fl., 1845 zu 999,885 fl., 1855 zu 1,158,708 fl., endlich unmittelbar vor Trennung der Justiz von der Verwaltung, für 1857 also, zu 1,123,059 fl. angeschlagen war. Eine beträchtlichere Erhöhung des Aufwands im Verlauf einer längeren Jahrenreihe, z. B. von 1835 bis 1860, ist wohl erklärlich. Die Besoldungen und Gehalte mußten namhaft aufgebessert werden; die Ortspolizei ward allmählig in einer größeren Anzahl von Gemeinden vom Staate übernommen; mit der Bevölkerung wuchsen durchschnittlich die Untersuchungs- und Straferstehungskosten; Ursachen manchfach anderer Art führten zu neuen oder doch gesteigerten Ausgaben. Im Einzelnen z. B. waren, beziehungsweise sind vorgesehen die Besoldungen der Justiz- und Verwaltungs- und der Sanitätsbeamten im Jahre 1835 mit 259,500 fl., 1860 mit 327,150 fl., die Gehalte der Actuare 1835 mit 100,000 fl., 1860 mit 157,285 fl., der Amtsdiener und Gefangenwärter 1835 mit 28,500 fl., 1860 mit 56,790 fl., des Personals der Ortspolizei, so weit diese der Staat, nicht die Gemeinde verwaltet, 1835 (für Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) mit 15,300 fl., 1860 (für die genannten vier Städte und nebstdem für Bruchsal, Pforzheim, Rastatt, Baden, Lahr und Konstanz) mit 66,510 fl., die Kosten der Strafgerechtigkeitspflege 1835 mit 124,000 fl., 1860 mit 191,438 fl.

§. 107.

Der Titel „Bezirksjustiz" mit jährlichen 484,549 fl. zerfällt selbst wieder in folgende Rubriken:

1) Besoldungen
   a. der Amtsrichter (98 an der Zahl) mit . . . 131,200 fl.
   b. der Amtsgerichtsärzte und Amtschirurgen (11 ersterer, 70 letzterer Gattung) mit . . . . . 23,200 fl.
2) Gehalte
   a. der Amtsgerichtsverweser und Gehülfen mit 9,580 fl.
   b. der Amtsgerichtsactuare (147 Actuare u. Copisten) 79,745 fl.

c. der Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter (82 an der Zahl, in der Regel mit 442 fl. Gehalt)	37,190 fl.
3) Bureaukosten	
a. der Amtsgerichte (40 fl. für den Kopf an Kosten für Schreib- und Packmaterial, der unständige Aufwand für Dienstgeräthe, der beträchtliche Aufwand für das jeder Stelle in einer bestimmten Klafterzahl festgesetzte und nach dem jeweiligen Stand der Holzpreise im Geldanschlag vergütete Kanzleiholz) mit .	26,305 fl.
b. der Amtsgerichtsärzte mit	784 fl.
4) Reisekosten der Amtsgerichtsärzte und Amts-Chirurgen (die oben erwähnten 120 fl. für 79 Beamte)	9,480 fl.
5) Zugskosten und Kosten für Dienstübergaben mit	1,430 fl.
6) Bauaufwand	20,700 fl.
7) Miethzinse für Dienstlokale	3,475 fl.
8) Gefängnißerfordernisse	22,850 fl.
9) Aufwand für die Strafgerechtigkeitspflege . .	107,930 fl.
10) Unterstützung erkrankter Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten (die, weil sie nur Geschäftsgebühren beziehen, im Falle der Erkrankung ohne Einkommen sind)	400 fl.
11) Postporto mit	8,610 fl.
(Das Postporto für die mittelst der Post an die Amtsgerichte gelangenden Sendungen in Partiesachen wird von ersterer allmonatlich verzeichnet, das Verzeichniß aber vom Amtsrichter bestätigt und dessen Betrag sodann von der Amts- an die Postkasse geleistet, von den schuldenden Betheiligten dagegen mit den Amtsgerichtsgebühren (Sporteln) wiederum an die Steuerkasse ersetzt. Hier erscheint die Ausgabe der Amtskassen.)	
12) Verschiedene und zufällige Ausgaben mit . .	1,670 fl.

§. 108.

Diesem Aufwande steht nun freilich auch eine Einnahme gegenüber. Theils ist es die Einnahme an Gerichtsgebühren, welche von den Gerichten festgestellt und von der Steuerverwaltung erhoben wird, daher auch nicht hier, sondern unter den Einnahmen der Steuerverwaltung zur Sprache zu bringen ist. Theils aber ist es jene weitere Einnahme aus der Rechtspflege, welche nicht in die Steuer-, sondern in die Amtskassen fließt und nach Abzug der hierauf ruhenden Lasten und Verwaltungskosten fürs

Jahr auf 90,060 fl. berechnet und hier zur Sprache zu bringen ist. Sie besteht nemlich aus

1) Miethzins von Gebäuden (meist für die Dienstwohnungen von Amtsrichtern, Amtsdienern und Gefangenwärtern) mit	7,300 fl.
2) Erlös aus Inventarienstücken u. Materialien mit	210 fl.
3) Ersatz für abgegebenes Brennholz	1,580 fl.
4) Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten. Diese Untersuchungs- und Straferstehungskosten werden nemlich, wie §. 107 zeigt, von den Amtskassen geleistet, dann aber von den zum Kostenersatz verurtheilten Personen sofort, oder später, wenn ihnen Vermögen anerfällt, zurückerhoben. Der dergestalt zu leistende Kostenersatz ist als die beträchtlichste Einnahme der Amtskasseverwaltung hier vorgesehen mit	91,300 fl.
5) Verschiedene und zufällige Einnahmen zu .	70 fl.
im Ganzen	100,460 fl.

worauf aber an

Lasten und Verwaltungskosten

und zwar

1) Gefällverlust (Abgang), meist von nicht beizubringenden Untersuchungs- und Straferstehungskostenersatz mit	8,540 fl.
2) Steuern und Umlagen	910 fl.
3) Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken .	10 fl.
4) Verschiedene und zufällige Ausgaben mit . .	940 fl.
zusammen	10,400 fl.

haften, so daß — wie gesagt — noch eine jährliche Einnahme von 90,060 fl. erübrigt.

5) Aufwand für die Rechtspolizei.

§. 109.

Der fünfte Titel des eigentlichen Staatsaufwandes des Justizministeriums umfaßt die Rechtspolizei. Jetzt im jährlichen Kostenbetrage von 400,350 fl. veranschlagt, war sie dies im Jahre 1835 mit 239,502 fl., 1845 mit 352,152 fl., 1855 mit 435,309 fl. Es ist sonach, blickt man auf das Jahr 1835 zurück, inzwischen

eine wesentliche Steigerung des Aufwandes eingetreten. Dies beruht der Hauptsache nach auf einer in Folge des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 (Regierungsblatt 1840, Seite 243) über die Rechtspolizeigebühren vorgenommenen Umgestaltung der Rechtspolizeiverwaltung. Für diesen Verwaltungszweig bestehen zwar seit 1809 schon besondere Bezirksdienste, Amtsrevisorate, deren Vorstand, der Amtsrevisor, die Rechtspolizeigeschäfte des Bezirks theils selbst zu bearbeiten, theils durch die ihm untergebenen Hülfsbeamten — früher Theilungskommissäre, nun Distriktsnotare und Amtsrevisoratsassistenten — bearbeiten zu lassen hat. Für diese Arbeiten haben von jeher jene, zu deren Vortheil die Arbeit verrichtet ward, bestimmte Gebührensätze in die Staatskasse zu erlegen gehabt und es sind die Geschäftsfertiger theils durch Besoldung, theils durch Gehalt, theils durch Gebührenantheile aus der Staatskasse belohnt worden. Die Gebührensätze für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung sind nun aber durch das angerufene Gesetz neu bestimmt und es ist hierauf durch die landesfürstlichen Verordnungen vom 25. November 1841 (Regierungsblatt 1841, Seite 341 und 343) und durch die Verordnung des Justizministeriums vom 4. Januar 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 1) genau vorgeschrieben worden, welche Dienstarbeiten der Amtsrevisor selbst und welche die Distriktsnotare und Amtsrevisoratsassistenten zu fertigen haben, was jenem und was diesen an Gebührenantheilen zufließen soll, wie der Amtsrevisor die Arbeiten zu überwachen, die Gebühren hiefür zur Erhebung durch die Steuerkasse festzustellen und eben so seine, sowie der Distriktsnotare und Amtsrevisoratsassistenten Gebührenantheile zur monatlichen Auszahlung der Amtskasse kund zu geben hat.

Die Amtsrevisoren, sonst je einer für jeden Amtsbezirk, jetzt siebenzig an der Zahl, sind eigentliche Staatsdiener. Sie beziehen den Haupttheil ihres Einkommens als ständige Besoldung, einen wandelbaren Rest desselben als Geschäftsgebühr, vornehmlich für Abhör (Prüfung) von Pflegschafts-, Curatel- und anderen Rechnungen, sonach als Abhörgebühr. Sie haben die Notariatsgeschäfte zu prüfen und die den Betheiligten hieraus zukommenden Ausfertigungen besorgen zu lassen. Sie empfangen deßhalb für die Abschriften, welche sie fertigen zu lassen haben, und für das Schreibmaterial, das hiezu verwendet werden muß, einen bestimmten Antheil an der von den Betheiligten zu entrichtenden Abschrifts-

gebühr. Die Distriktsnotare und Amtsrevisoratsassistenten sind nicht eigentliche Staatsdiener, sondern nur Angestellte und beziehen — jene durchgängig, diese zum Theil — kleinere ständige Gehalte, nebstdem aber als Haupteinkommen beträchtliche Gebührenantheile. Gerade die unvermeidlich gewordene Besserstellung dieser Hülfsbeamten, für welche 1835 nur 110,000 fl. vorgesehen waren, jetzt aber 225,800 fl. vorgesehen sind, ist Hauptursache der eingetretenen Steigerung des Rechtspolizeiaufwands. Dieser, den die Amtskassen bestreiten, zerfällt in die Rubriken

1)	Besoldungen der Amtsrevisoren . . . . . (Jetzt 70 Amtsrevisoren und ein Gehülfe. Schon am 1. November 1834 war der Besoldungsstand für die damals 74 Amtsrevisoren 66,128 fl.)		68,200 fl.
2)	Gehalte unständiger Dienstverweser		1,200 fl.
3)	Gehalte der Notare u. Amtsrevisoratsassistenten in ständigen Bezügen . . .	26,000 fl.	225,800 fl.
	in Gebührenantheilen . . .	199,800 fl.	
4)	Gehalte der Decopisten . . . . (Eben die Entschädigung der Amtsrevisoren für Besorgung der Abschriften.)		51,160 fl.
5)	Gehalte der Amtsrevisoratsdiener		4,480 fl.
6)	Büreaukosten der Amtsrevisoren		8,000 fl.
7)	Abhörgebühren derselben		36,860 fl.
8)	Zugskosten und Kosten von Dienstübergaben und Visitationen.		2,100 fl.
9)	Unterstützung kranker Assistenten (d. i. solcher, die keinen ständigen Gehalt beziehen und daher im Falle der Erkrankung kein Einkommen haben) . .		400 fl.
10)	Miethzins für Dienstlokale.		2,000 fl.
11)	Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .		150 fl.

6) Aufwand für die Strafanstalten sammt Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

§. 110.

Der Titel VI. vom eigentlichen Staatsaufwande des Justizministeriums betrifft mit jährlichen 168,235 fl. die Strafanstalten. Es bestehen zur Zeit, von den Amtsgefängnissen abgesehen, vier Strafanstalten im Lande: das Zuchthaus zu Bruchsal, das Arbeitshaus zu Freiburg, das Kreisgefängniß zu Mannheim und die Weiberstrafanstalt zu Kislau. Ein ziemlich beträchtliches Per=

sonal von Beamten mit Staatsdienereigenschaft, von mit Gehalt Angestellten und von niederen Dienern ist bei diesen Anstalten verwendet. Nicht blos der Hauptzweck des Strafvollzugs, auch die Beschäftigung der Sträflinge fordert dies. Diese Beschäftigung verlangt nemlich neben der Betreibung von Taglohnarbeit, so weit hiezu Gelegenheit vorhanden, die Betreibung passender Gewerbe (außer der Wollspinnerei und Leinenweberei das Schuster-, Schneider-, Schreiner-, Kübler- und andere Gewerbe) und damit untere Bedienstete, welche hiezu Anleitung geben, und höhere Beamte, welche den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen leiten und überwachen.

Außer den vier Anstaltsvorstehern sind noch drei Kassen- und Wirthschaftsbeamte (zwei Verwalter und ein Buchhalter) und im Zuchthaus zu Bruchsal noch zwei Hausgeistliche und ein Hausarzt mit Besoldung, die sonst nöthigen Geistlichen, Lehrer, Aerzte und Buchhalter nur gegen Gehalt angestellt. Ein großer Theil des Staatsaufwandes für die Strafanstalten ist begreiflich durch die mehr oder minder große Anzahl der Sträflinge bedingt und diese selbst ist nach verschiedenen Umständen, ganz vorzugsweise nach den mehr oder minder günstigen Erwerbs- und Nahrungsverhältnissen im Lande, wandelbar. Als in der ersten Hälfte der 1850er Jahre durch mehrere unmittelbar auf einander gefolgte Mißerndten und durch andere ungünstige Ereignisse die Erwerbszustände erheblich gelitten hatten, war die Anzahl der Sträflinge allmählig bis auf 1475 Köpfe, dem Durchschnittsstande von 1855, angewachsen. Als aber bald darauf bessere Erndten und gesegnete Weinlesen eine günstige Wendung im allgemeinen Wohlstande bewirkt hatten, sank auch die durchschnittliche Zahl der Sträflinge im Jahr 1856 auf 1149, im Jahe 1857 auf 1068 herab und dem Voranschlage für 1860 und 1861 ward nur eine muthmaßliche Durchschnittszahl von 829 zum Grunde gelegt.

Der eigentliche Staatsaufwand von 168,235 fl. für jedes der Jahre 1860 und 1861 umfaßt die nachstehenden Rubriken

1) für Gebäude und Grundstücke	5,840 fl.
2) für Feuerlöschgeräth	470 fl.
3) für Verpflegs- und Heilkosten	62,950 fl.
4) für Kleidung	11,140 fl.
5) für Bettwerk	2,920 fl.
6) für Zimmer- und Küchengeräth	865 fl.
7) für Wach- und Strafrequisiten	530 fl.

8) für Heizung . . . . 12,960 fl.
9) für Beleuchtung . . . . 6,930 fl.
10) für Reinigung . . . . 8,130 fl.
11) für Kirchen- und Schulbedürfnisse . . . . . 1,000 fl.
12) für Besoldungen . . . . 12,800 fl.
13) für Gehalte von Geistlichen, Lehrern, Aerzten, Buchhaltern, die nicht Staatsdiener, also nicht unter 12 begriffen sind, ... 8,350 fl.
14) für Gehalte von Verwaltungsgehülfen und Aufsehern, die Werkaufseher nicht gerechnet . 30,200 fl.
15) für Gratifikationen . . . . 1,100 fl.
16) für Büreaubedürfnisse . . . . 1,410 fl.
17) für sonstige Ausgaben . . . . 640 fl.

§. 111.

Dem eigentlichen Staatsaufwande für die Strafanstalten stehen jedoch auch nicht unansehnliche Einnahmen, so wie beträchtliche auf diesen haftende Lasten gegenüber. Es ist in der Hauptsache der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten, der diese Einnahmen und Lasten hervorruft. Das Budget für 1860 und 1861 veranschlagt jährlich

die Einnahmen

1) aus Gebäuden und Grundstücken auf . . . 2,990 fl.
2) aus Erlös von Inventarienstücken und Materialien auf . . . . 2,920 fl.
3) aus Gewerbsbetrieb auf . . . . 121,270 fl.
4) aus Verschiedenem und Zufälligem auf . . 200 fl.
zusammen auf 127,380 fl.

dagegen

die Lasten

1) wegen Verkauf von Inventarienstücken und Materialien auf . . . . 16 fl.
2) an Steuern und Umlagen auf . . . . . 400 fl.
3) an Abgang und Nachlaß auf . . . . 100 fl.
4) an Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthe . . 81,140 fl.
5) an Gehalten der Werkaufseher auf . . . . 6,700 fl.
6) für Belohnung der Sträflinge auf . . . . 4,785 fl.
zusammen auf 93,141 fl.

so daß noch eine Reineinnahme von . . . . 34,239 fl.
erübrigt.

§. 112.

Die Strafanstalten verursachen somit nach §. 110 einen Staatsaufwand von . . . . 168,235 fl.
sie liefern aber auch nach §. 111 eine Einnahme von 34,239 fl.;
sie fordern darum in der That noch einen Staatszuschuß von . . . . 133,996 fl.
Dieser Staatszuschuß ist begreiflich von Jahr zu Jahr sehr wandelbar; denn theils hängt er von der Zahl der Sträflinge, theils von der mehr- oder minderen Kostspieligkeit ihrer Verpflegung, theils aber auch von dem mehr- oder minder günstigen Ergebnisse des Gewerbsbetriebes ab. Für 1845 war ein Staatszuschuß von 82,567 fl., für 1855 von 192,496 fl. vermuthet worden; in der That aber hat derselbe für 1845 70,140 fl. 37 kr., für 1855 (bei 1475 Sträflingen) 175,968 fl. 54 kr. betragen. Im Jahre 1856 war bei 1149 Sträflingen ein Staatszuschuß von 126,607 fl. 32 kr., im Jahre 1857 bei 1068 Sträflingen ein solcher von 114,884 fl. 52 kr. erforderlich. Auf einen Sträfling kamen an reinem Gewerbsverdienst (aus Gewerbsbetrieb über Abzug der Kosten der Arbeitsstoffe, der Gehalte der Werkaufseher, der Belohnung der Sträflinge) im Jahre 1855 35 fl., 1856 59 fl., 1857 49 fl. und für 1860 wurde vermuthet 34 fl. Die Verpflegs- und Heilkosten für einen Sträfling betrugen im Jahre 1855 79 fl., 1856 79 fl., 1857 64 fl. und für 1860 wurden vermuthet 76 fl. Der reine Staatszuschuß war auf den Kopf im Jahre 1855 119 fl., 1856 110 fl. 1857 107 fl.; für 1860 aber wurden 161 fl., und damit doch wohl etwas zu viel, in Aussicht genommen.

Zehntes Kapitel.

Eigentlicher Staatsaufwand für das Ministerium des Innern, auch Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten desselben.

1) Eigentlicher Staatsaufwand im Allgemeinen.

§. 113.

Der vierte Haupttheil des eigentlichen Staatsaufwandes ist der für das Ministerium des Innern. Für 1861, über Abzug des die Landwirthschaft betreffenden Aufwandes von 122,540 fl.

noch 2,018,178 fl. betragend, besteht er aus sechzehn Titeln, welche forderen, und zwar

Tit.	I.	Ministerium	39,225 fl.
„	II.	Evangelischer Oberkirchenrath	19,042 fl.
„	III.	Katholischer Oberkirchenrath	24,781 fl.
„	IV.	Sanitätskommission	8,168 fl.
„	V.	Generallandesarchiv	13,238 fl.
„	VI.	Kreisregierungen	138,757 fl.
„	VII.	Bezirksverwaltung und Polizei	652,128 fl.
„	VIII.	Allgemeine Sicherheitspolizei	240,196 fl.
„	IX.	Kultus	88,265 fl.
„	X.	Unterrichtswesen	401,987 fl.
„	XI.	Wissenschaften und Künste	23,835 fl.
„	XII.	Milde Fonds und Armenanstalten . .	99,164 fl.
„	XIII.	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . .	82,707 fl.
„	XIV.	„ „ „ Illenau . . .	141,845 fl.
„	XV.	Polizeiliche Verwahrungsanstalt . . .	31,455 fl.
„	XVI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	13,385 fl.

Der Aufwand für 1860 ist, wenn der Betrag für die Landwirthschaft mit 112,540 fl. unbeachtet bleibt, auf 2,025,011 fl., sonach um Weniges höher berechnet als jener für 1861.

Betragen hat der Gesammtaufwand im Etat des Ministeriums des Innern mit Einschluß der nun dem Handelsministerium zugetheilten Titel und des Titels für Bezirksjustiz, und zwar

im Durchschnitte von 1831/33 jährlich . 2,512,139 fl. 54 kr.
„ „ „ 1845/47 „ . 3,759,017 fl. — kr.

im Jahr	1848	3,592,131 fl. 8 kr.	im Jahr	1854	3,692,564 fl. 39 kr.
„	1849	3,399,815 fl. 24 kr.	„	1855	3,645,408 fl. 51 kr.
„	1850	3,504,072 fl. 33 kr.	„	1856	3,549,147 fl. 25 kr.
„	1851	3,581,794 fl. 26 kr.	„	1857	3,764,442 fl. 49 kr.
„	1852	3,710,910 fl. 49 kr.	„	1858	3,877,265 fl. 14 kr.
„	1853	3,675,684 fl. 17 kr.	„	1859	3,841,403 fl. 31 kr.

darunter namentlich der Aufwand für den Wasser- und Straßenbau

im Durchschnitte von 1831/33 jährlich . 913,036 fl. 38 kr.
„ „ „ 1845/47 „ . 1,230,934 fl. 56 kr.

im Jahr	1848	1,026,064 fl. 1 kr.	im Jahr	1851	1,142,340 fl. 34 kr.
„	1849	1,029,847 fl. 19 kr.	„	1852	1,171,054 fl. 43 kr.
„	1850	1,113,285 fl. 39 kr.	„	1853	1,158,384 fl. 16 kr.

im Jahr 1854	1,089,745 fl. 10 kr.	im Jahr 1857	1,241,717 fl. — kr.
„ 1855	1,077,707 fl. 53 kr.	„ 1858	1,222,227 fl. 7 kr.
„ 1856	1,040,219 fl. 2 kr.	„ 1859	1,184,028 fl. 23 kr.

Den Aufwand unter Titel VII. bestreiten die Amtskassen, jenen unter Titel XIII., XIV., XV. die betreffenden Staatsanstaltenkassen, den Aufwand unter allen übrigen Titeln endlich die allgemeinen Centralkassen.

Das Ministerium des Innern hatte seit lange den ausgebreitetsten, mitunter aus ziemlich fremdartigen Theilen bestehenden Wirkungskreis. Ward ihm auch im Jahre 1825 die Leitung des Lehen- und des Amtsrevisoratswesens abgenommen und verlor es ferner in neuerer Zeit die Leitung des Eisenbahnbaues, so blieb seine Aufgabe denn doch immerhin noch sehr ausgedehnt, zumal sie sich in verschiedenen ihrer Hauptbestandtheile, z. B. bezüglich des Unterrichtswesens, der Fürsorge für Landwirthschaft, Handel, Gewerbe, Wasser- und Straßenbau, Heil- und Pflegeanstalten u. s. f. im Laufe der Zeit mehr und mehr erweitert hatte. In neunzehn Budgettiteln nahm das Ministerium noch für 1859 3,376,714 fl. und damit mehr als den dritten Theil der für den eigentlichen Staatsaufwand bestimmten Gesammtsumme in Anspruch. Unzweifelhaft ist wohl, daß diese Geschäftsaufgabe viel zu umfangreich und viel zu manchfaltig geworden war, als daß ihr der aufopferndsten Thätigkeit ungeachtet forthin noch so genügt werden konnte, wie dies die gesteigerten Ansprüche der Neuzeit fordern. In sofern ist es daher nur zu billigen, daß vom 1. Juli 1860 an eine Aenderung eintrat und damit ein Theil der Aufgabe des Ministeriums des Innern auf andere Schultern gelegt ward.

Darüber, wie diese Aenderung am zweckmäßigsten geschehe, konnten freilich verschiedene Ansichten nicht ausbleiben. Immerhin empfahl es sich, die Einrichtungen anderer deutscher Mittelstaaten in's Auge zu fassen. Dabei konnte die Bildung eines Handelsministeriums wie in Bayern oder eines Ministeriums der kirchlichen und Unterrichtsangelegenheiten, wie in den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, in Frage kommen. Man zog das Erstere, also die Errichtung eines Handelsministeriums, vor. Ein Handelsministerium ward demnach gebildet und ihm vom 1. Juli 1860 an vom Geschäftskreise des Ministeriums den Innern die Fürsorge für Schifffahrt und Floßwesen, Handel und Gewerbe, die Leitung des Wasser- und Straßenbaues

des Staates, sowie die Leitung des statistischen Büreau's, auch nach einer großherzoglichen Entschließung vom 25. Januar 1861 die Beaufsichtigung und Leitung der Landwirthschaft übertragen. Darum sind es denn jetzt nur noch die oben genannten sechzehn Budgettitel des eigentlichen Staatsaufwandes, für 1861 mit einer Jahressumme von 2,018,178 fl., welche das Ministerium des Innern zu vertreten hat.

Zur Zeit ist noch von einer Umgestaltung in der Verwaltungsorganisation die Rede; sie wird auf die Bezirksämter und Kreisregierungen Einfluß haben. In welcher Art, ist noch unbekannt; ein Minderaufwand aber wird sich dabei nicht herausstellen.

Bei Besprechung des Aufwandes für das Ministerium des Innern werden übrigens zwei diesem Ministerium gleichfalls noch untergebene Verwaltungszweige, der eine gar nicht, der andere nur zum Theil berührt werden können und es wird darum angemessen sein, dieser Verwaltungszweige hier wenigstens mit einigen Worten zu gedenken. Der Erstere ist die B a d a n s t a l t e n v e r w a l t u n g, der Andere die V e r w a l t u n g d e r G e n e r a l w i t t w e n- u n d B r a n d k a s s e.

Mancherlei Einnahmen aus Nutzungen der Heilquellen des Landes, insbesondere jener in der Stadt Baden, vor Allem der Spielpacht allda, fließen in einen gemeinschaftlichen Badfond und werden wiederum für die Badanstalten selbst, mitunter aber auch für andere gemeinnützige Zwecke, verwendet. Dies geschieht unter Oberleitung des Ministeriums des Innern auf Grund des Badanstaltenbudgets, welches je von Budget- zu Budgetperiode mit den Ständen vereinbart wird. Dem Staatshaushalte ist dieser Verwaltungszweig fremd; kein Theil seiner Einnahmen fließt in die Staatskasse und nichts wird aus diesen Einnahmen geleistet, was zu leisten sonst Obliegenheit des Staates sein würde.

Allerdings nicht ganz fremd ist dem Staatshaushalte der zweite Verwaltungszweig, jener der Generalwittwen- und Brandkasse; denn wenn auch die Generalbrandkasse der Staatskasse durchaus fremd ist, nichts von dieser zu beziehen und nichts an sie zu leisten hat, so empfängt, wie §. 71 gesagt ist und §. 124 noch weiter erwähnt werden wird, die Generalwittwenkasse, der Civildienerwittwenfiskus, jährlich sehr ansehnliche Zuschüsse vom Staate. Beide Anstalten, der Civildienerwittwenfiskus und die Gebäudefeuerversicherungsanstalt des Landes, durch §. 25 der Verfassungsurkunde

ausdrücklich unter den Schutz der Verfassung gestellt, sind seit vielen Jahren einem gemeinschaftlichen Kassen- und Verwaltungspersonal anvertraut und unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern der unmittelbaren Leitung einer gemeinschaftlichen Mittelbehörde untergeben. Die Feuerversicherungsanstalt für die Gebäude des Landes beruht zur Zeit auf dem Gesetze vom 29. März 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 85). Die Häuserbesitzer sind mit wenigen Ausnahmen zum Eintritte in die Anstalt verpflichtet. Der Aufwand, den diese für Brandentschädigungen, dann Lasten und Verwaltungskosten zu bestreiten hat, wird lediglich durch Umlagen (Feuerversicherungsbeiträge) von den Häuserbesitzern gedeckt. Die den beiden Anstalten unmittelbar vorgesetzte Behörde, Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse genannt, ist seit dem Jahre 1831 (Verordnung vom 16. Mai 1831, Regierungsblatt, Seite 61) aus drei Staatsdienern gebildet, von welchen die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen je einen vorschlagen und welche drei, unter sich gleich berechtigt, nicht als eine Regierungsstelle im engeren Sinne, sondern gewissermaßen als ein aus der Mitte der Betheiligten hervorgegangener Beirath die betreffenden Geschäfte gegen mäßige Funktionsgehalte besorgen. Letztere Gehalte, der Aufwand für das Kanzleipersonal des Verwaltungsraths, auch jener für die Kassenverwaltung selbst werden von den Kassen beider Anstalten, der Generalbrand- und der Generalwittwenkasse, gemeinschaftlich getragen.

2) Aufwand für das Ministerium und die beiden Oberkirchenräthe.

§. 114.

Der Titel I. begreift den Aufwand für das Ministerium selbst und fordert in drei Rubriken für

1) Besoldungen der Beamten	33,200 fl.
(Für einen Präsidenten 6,000 fl., für sechs Räthe und elf Kanzleibeamte 27,200 fl.)	
2) Gehalte der Angestellten	3,525 fl.
3) Büreauaufwand	2,500 fl.
zusammen	39,225 fl.

Im Jahre 1835 war der Aufwand für das Ministerium des Innern mit 43,551 fl., im Jahre 1845 mit 43,284 fl., im Jahre 1855, ohne den Kostenbetrag für Bearbeitung der Landesstatistik,

mit 44,500 fl., im Jahre 1859 endlich, gleichfalls nach Weglassung des Aufwandes für die Landesstatistik, mit 48,625 fl. vorgesehen. Die Verminderung der Geschäftsaufgabe ermöglichte demnach einen Minderaufwand von 9400 fl.

Die Titel II. für den evangelischen und III. für den katholischen Oberkirchenrath zeigen nicht den vollen Bedarf für beide Staatsstellen. Dieser beläuft sich vielmehr für den evangelischen Oberkirchenrath an Besoldungen auf 25,800 fl., an Gehalten auf 4559 fl. und an Büreaukosten auf 1922 fl., zusammen also auf 32,281 fl., während der volle Bedarf oder Gesammtaufwand für den katholischen Oberkirchenrath an Besoldungen 29,800 fl., an Gehalten 8013 fl. und an Büreaukosten 2300 fl., überhaupt sonach 40,113 fl. beträgt. Es waltet nemlich bei beiden Stellen ein eigenthümliches Verhältniß ob. Die kirchlichen und weltlichen Stiftungsfonds, welche weder zu den Lokal- noch zu den der Leitung der Kreisregierungen überwiesenen Distriktsfonds gehören, sind, je nachdem sie den einen oder den andern Religionstheil betreffen, der Leitung des evangelischen oder des katholischen Oberkirchenrathes unterstellt. Er ist hier, was bei den Staatsdomänen die leitende Mittelbehörde, also z. B. bei den Kameraldomänen die großherzogliche Hofdomänenkammer. Das Raths- wie das Kanzleipersonal der beiden Oberkirchenräthe ist darum namhaft stärker und die Kanzleikosten derselben sind namhaft größer, als sie ohne das Geschäft der Stiftungenverwaltung sein würden. Ein ansehnlicher Theil des Aufwandes für die Oberkirchenräthe wird sonach der betreffenden Stiftungen halber und zu deren Nutzen gemacht. Es ist deßhalb auch seit lange schon für billig erachtet, daß die Stiftungen diesen Theil des Aufwandes bestreiten. Eine landesfürstliche Verordnung vom 22. Mai 1834 (Regierungsblatt 1834, Seite 173) hat darüber, wie dies geschehen soll, nähere Vorschrift ertheilt. Die Stiftungen werden nach ihrer jährlichen Roheinnahme — diese mit Rücksicht auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Verwaltung, also mit Rücksicht auf den mehr oder minder zersplitterten Betrag der Einnahmen entweder voll, oder nur zu 85, beziehungsweise 60, 50 oder 40 Prozent angenommen — in eine Beitragsliste (Matrikel) gebracht und es werden dann von diesen von Zeit zu Zeit einer Berichtigung unterliegenden Matrikularanschlägen alljährlich fünf Prozent zum Aufwande des betreffenden Oberkirchenraths beigetragen. Da sich die Matrikular-

anschläge durchschnittlich auf etwa vier Fünftheile der wirklichen Roheinnahme der Stiftungen belaufen, so sind es ungefähr vier Prozent der Roheinnahme, welche durchschnittlich von den Stiftungen für die Kosten der Leitung ihrer Verwaltung erhoben werden. Und so weit nun die Beiträge der Stiftungen — jene der evangelischen betragen jetzt 13,239 fl., die der katholischen 15,332 fl. — nicht ausreichen, den Bedarf der betreffenden Oberkirchenräthe zu decken, leistet die Staatskasse Zuschuß. Darum sind es beim evangelischen Oberkirchenrathe jetzt 32,281 fl. — 13,239 fl., mithin 19,042 fl., und beim katholischen Oberkirchenrathe 40,113 fl. — 15,332 fl., also 24,781 fl., welche der Staat zuzulegen hat.

In früheren Jahren war der Gesammtaufwand der Oberkirchenräthe, und zwar des evangelischen im Jahre 1835 auf 26,200 fl., 1845 auf 31,862 fl., 1855 auf 31,037 fl., jener des katholischen Oberkirchenraths im Jahre 1835 auf 34,200 fl., 1845 auf 38,127 fl., 1855 auf 40,968 fl. berechnet. Nicht im Mißverhältnisse hiezu stehen die jetzigen Anschläge von 32,281 fl. und 40,113 fl. Eine wesentliche Aenderung in der Organisation beider Oberkirchenräthe steht nach den neuen Kirchengesetzen bevor und muthmaßlich wird dann der Zuschuß des Staates sich wesentlich ändern.

3) Aufwand für die Sanitätskommission und das Generallandesarchiv.

§. 115.

Die Titel IV. Sanitätskommission mit 8168 fl. und Titel V. Generallandesarchiv mit 13,238 fl. jährlich bieten kaum zu Bemerkungen Anlaß.

Die Sanitätskommission ist, wie schon gesagt, das dem Ministerium des Innern untergebene Medizinalcollegium oder die Mittelbehörde für den technischen Theil des Medizinalwesens (Organisationsedict vom 6. Mai 1819, Regierungsblatt 1819, Seite 107). Diese Stelle, deren Collegium aus hiesigen Aerzten, nach neuester Anordnung unter dem Vorsitze eines Rathes des Ministeriums des Innern, besteht, hat im Jahre 1835 4940 fl., 1845 6740 fl., 1855 6940 fl. gekostet. Der dermal im Budget vorgesehene Aufwand mit 6800 fl. für die Besoldungen des Dirigenten, der fünf Räthe und der zwei Kanzleibeamten der Stelle, mit 778 fl. für Gehalte der Angestellten (ein Kanzleidiener und unständige Schreibaushülfe) und mit 590 fl. für Büreaukosten, im Ganzen also

mit 8168 fl. ist zwar etwas höher, wird aber, da ein besonders besoldeter Director nun nicht mehr vorhanden ist, in Wirklichkeit die Kostensumme von 1855 schwerlich erreichen.

Das Generallandesarchiv, mit Ueberwachung der Archivalien des Staates, sowie mit deren Ordnung und Bearbeitung zu dienstlichen und wissenschaftlichen Zwecken betraut, fordert zur Zeit für einen Vorstand, zwei Räthe, einen Praktikanten und drei Kanzleibeamte an Besoldungen 11,100 fl., für einen Kanzleidiener und unständige Schreibaushülfe an Gehalten 728 fl., für Büreauaufwand 910 fl. und zum Ankaufe von Archivalien 500 fl., zusammen die erwähnten 13,238 fl. jährlich. Früher war der Bedarf und zwar im Jahre 1835 zu 12,608 fl., 1845 zu 12,990 fl., 1855 endlich zu 13,290 fl. im Staatsbudget berechnet.

4) Aufwand für die Kreisregierungen.

§. 116.

Der Titel VI., für 1860 140,390 fl., für 1861 138,757 fl. fordernd, ist den Kreisregierungen gewidmet. Diese, den Bezirksämtern über- und den Ministerien, zunächst jenem des Innern, untergeordnet, bilden, wie oben schon bemerkt, die Mittelbehörden für das gesammte Gebiet der inneren Verwaltung und Polizei. Von den Staatskassen sind ihnen die Amtskassen untergeben. Bezüglich der Stiftungen haben sie die Leitung der Verwaltung einer Anzahl größerer Stiftungen, Distriktsstiftungen, und die Ueberwachung der Lokalstiftungen. Es sind ihnen zur Prüfung der Rechnungen der Amtskassen, sowie der Lokal- und Distriktsstiftungen, endlich zur Superrevision der Gemeinderechnungen Revisionsbeamte beigegeben. Der Aufwand hiefür wird, was die Prüfung der Stiftungsrechnungen anbelangt, durch Matrikularbeiträge der betreffenden Stiftungen bestritten, ist aber, was den Aufwand für die Rechnungsprüfung im Uebrigen angeht, unter dem Staatsaufwande für die Kreisregierungen begriffen.

Die Kreisregierungen verdanken der Organisation von 1809 ihren Ursprung. Damals nemlich ist das Großherzogthum in zehn Kreise eingetheilt und einem jeden derselben ein Kreisdirectorium als Mittelbehörde für innere Verwaltung, Polizei und Finanzen vorgesetzt worden. Späterhin — 1813 und 1819 — hat man die Zahl der Kreisdirectorien bis auf sechs vermindert. In den Jahren 1824 und 1826 ward ihnen die Mitwirkung bei der Ver-

waltung der Finanzen entzogen und vom 1. Mai 1832 an wurden die Kreisdirectorien in Kreisregierungen umgestaltet. Das Großherzogthum ward fortan in die noch bestehenden vier Kreise eingetheilt und jedem dieser Kreise statt des Kreisdirectoriums eine Kreisregierung als Mittelbehörde für innere Verwaltung und Polizei vorgesetzt. Die Competenz dieser Mittelbehörden wurde mehrfach geändert, namentlich durch eine landesfürstliche Verordnung vom 21. Juni 1850 erweitert.

Die Aufhebung oder doch wenigstens Verminderung der Kreisregierungen ist oft schon Gegenstand ständischer Discussionen gewesen. Unterm 10. April 1849, allerdings in sehr aufgeregter, zu Organisationsänderungen kaum geeigneter Zeit, ist auch ein Gesetz über Aufhebung der Bezirksämter und Kreisregierungen und über deren Ersetzung durch Kreisämter mit Kreisversammlungen und Kreisausschüssen zu Stande und im Regierungsblatt von 1849, Seite 205, zur Verkündung gekommen. Freilich ist die dort vorbehaltene Bestimmung des Vollzugstermines nie erfolgt und für das Gesetz in unveränderter Gestalt schwerlich jemals zu erwarten. Gleichwohl wird die Frage: ob Fortbestand der vier Kreisregierungen mit Verminderung des Personalstandes und Erweiterung ihrer Amtsbefugnisse, oder ob Verminderung der Anzahl der Kreisregierungen mit geeigneter Aenderung des Personalstandes und der Geschäftsaufgabe, oder ob gänzliche Aufhebung dieser Mittelstellen unter angemessener Vergrößerung der Bezirksämter und ihrer Competenz — nicht mehr lange unentschieden bleiben. Wie aber die Entscheidung ausfallen werde, ist bei den so sehr wandelbaren Strömungen der Zeit kaum vorauszusehen. Erwägt man, wie durchgreifende Organisationsänderungen oft auf lange hin eine Menge von Interessen tief verletzen und daß, soll das Ministerium des Innern nicht durch eine übergroße Masse kleinerer Geschäfte von seiner Hauptaufgabe abgezogen werden, eine Mittelbehörde kaum entbehrlich ist, so mag man wohl vermuthen, daß bei Entscheidung der aufgeworfenen Frage der erste der drei Wege eingehalten werde. Auch er hindert nicht, daß bei Begutachtung oder Entscheidung einer Reihe von Geschäftsgegenständen von allgemeinerer Bedeutung das bürgerliche Element beigezogen wird.

Der Aufwand für die Kreisregierungen, doch ohne die Kosten für die ihnen zugetheilten Stiftungsrevisionen, zerfällt in die drei Rubriken:

1) Besoldungen der Beamten — vier Directoren zu je 3500 fl., 21 Räthe und Assessoren zu je 1200 fl. bis 2400 fl., 2 Medizinalreferenten und 46 Kanzleibeamte — im Ganzen mit . . . . 108,000 fl.

2) Gehalte der Angestellten mit . . . . . . 22,457 fl.

3) Büreauaufwand mit . . . . 8,300 fl.

Der Gesammtaufwand, hiernach jetzt . . . . . 138,757 fl. betragend, war im Jahre 1835 mit 138,396 fl., 1845 mit 143,248 fl., 1855 mit 133,538 fl. vorgesehen.

5) Aufwand für die Bezirksverwaltung und Polizei; auch Einnahmen derselben sammt Lasten und Verwaltungskosten.

§. 117.

Der Titel VII. im Etat des Ministeriums des Innern umfaßt mit einem Aufwande von 651,428 fl. für 1860 und 652,128 fl. für 1861 die Bezirksverwaltung und Polizei. Er ist dem Kostenbetrage nach weit der beträchtlichste unter den Titeln im Wirkungskreise des Ministeriums des Innern; aber er sorgt auch für die Hauptbedürfnisse der inneren Verwaltung und Polizei.

Oben schon (§. 106) ist erwähnt, daß vor dem 1. September 1857 als untere Instanz für Verwaltung, Polizei und Justiz Bezirksämter bestanden haben, daß vom gedachten Zeitpunkte an die Handhabung der Justiz an neu gegründete Bezirksdienste, die Amtsgerichte übergegangen ist, daß darum die Bezirksämter auf Verwaltung und Polizei beschränkt worden sind und daß mit dieser Aenderung sowohl deren Anzahl als die Zahl der bei ihnen beschäftigten Beamten und Hülfspersonen hat gemindert werden können. So bestehen denn zur Zeit für die Besorgung der inneren Verwaltung und Polizei, auch für die Führung jener Geschäfte der Rechtspolizei, welche das Gesetz vom 5. Juni 1860 den Bezirksämtern belassen hat, vier und sechzig dieser Stellen, und zwar im Seekreise elf mit einer mittleren (durchschnittlichen) Bevölkerung von 17,750 Seelen, im Oberrheinkreis sechzehn mit einer mittleren Bevölkerung von 21,029, im Mittelrheinkreis neunzehn mit einer mittleren Bevölkerung von 24,070, im Unterrheinkreis achtzehn mit einer mittleren Bevölkerung von 19,272, überhaupt sonach vier und sechzig mit einer mittleren Bevölkerung von 20,874 Köpfen. Jedem Bezirksamte ist ein Vorstand (Stadtdirector, Oberamtmann

oder Amtmann) vorgesetzt und sind ihm, wo nöthig, weitere Beamte mit Staatsdienereigenschaft oder auch Gehülfen mit Gehalt an die Seite gegeben. Für den technischen Theil der Medizinalpolizei ist in jedem Amtsbezirke als Staatsdiener ein Amts- oder Bezirksarzt angestellt und es sind da und dort noch, wo das Bedürfniß dies fordert, Hülfs- oder Assistenzärzte gegen Gehalt bestimmt. Für jeden der vier Kreise des Landes ist zur besonderen Ueberwachung der Ausübung der Hebarzneikunde aus der Zahl der hiezu geeigneten Staatsärzte ein Kreishebarzt ernannt, dem für diese Nebenfunktion ein entsprechender Gehalt zufließt. Es sind Mittel vorgesehen, um durch Bewilligung kleinerer Gehalte die Niederlassung von Thierärzten da zu erleichtern, wo dies wünschenswerth oder selbst nothwendig erscheint. Zur Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei besteht die Gendarmerie, deren sich die Bezirksämter und Kreisregierungen, sowie das Ministerium des Innern selbst zu bedienen haben. Die Ortspolizei, von ihnen überwacht, steht der Regel nach jeder Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung zu, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden. Dies Letztere ist, wie §. 106 zeigt, in den größeren Städten des Landes — zur Zeit in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Freiburg, Bruchsal, Pforzheim, Lahr, Baden, Rastatt und Konstanz der Fall. Den Gemeinden verbleibt dann nur die Gemarkungspolizei und die polizeiliche Vorkehr zur Sicherung städtischer Gefälle. Der Aufwand für die Staatspolizeistelle und die hiezu nöthigen Polizeidiener wird in solchem Falle von der Staatskasse geleistet; die Gemeinde hat aber zum Kostenaufwande für Letztere einen jährlichen Beitrag zu entrichten, den das Ministerium des Innern nach Maßgabe einer großherzoglichen Verordnung vom 22. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1836, Seite 395) zu bestimmen hat.

§. 118.

Die Rubriken, in welche hiernach der von den Amtskassen zu bestreitende Aufwand für Bezirksverwaltung und Polizei zerfällt, sind folgende:

1) Besoldungen der Verwaltungs- und Polizeibeamten . . . . 129,800 fl.
(Zur Zeit 73 Beamte von 800 fl. bis 2400 fl.)

2) Besoldungen der Bezirksärzte . . . . 43,650 fl.

(Für 64 Amtsärzte von 500 fl. bis 1350 fl. Was von der periodischen Aufbesserung der Amtsgerichtsärzte, auch von der Immatrikulirung ihres Praxisertrags gesagt ist, gilt auch hier.)

3) Gehalte der Amtsverweser und Gehülfen . . 15,900 fl.

4) Gehalte der Amtsactuare . . . . 77,540 fl.

(Dermal 152 Actuare von 375 fl. bis 800 fl. Gehalt und 42 Decopisten mit 250 fl. bis 300 fl.)

5) Gehalte der Assistenz- und Kreishebärzte . . 4,160 fl.

(Vier Kreisheb- und elf Assistenzärzte.)

6) Gehalte der Thierärzte . . . . 4,300 fl.

7) Gehalte der Amtsdiener . . . . 19,600 fl.

(In der Hauptsache der Gehalt für 43 Amtsdiener zu 442 fl.)

8) Gehalte des Personals der Lokalpolizei . . 66,510 fl.

(In den im §. 117 genannten Städten 8 Polizeikommissäre, 7 Wachmeister, 8 Sergeanten, 109 Polizeidiener.)

9) Gehalte der Boten . . . . 50 fl.

10) Gehalte der Wasenmeister . . . . 1,450 fl.

11) Büreaukosten der Aemter . . . . 25,083 fl.

(Geregelt wie bei den Amtsgerichten)

12) Büreaukosten der Aerzte . . . . 900 fl.

(Der jährliche Aversalbetrag 12 fl. für einen Arzt, sonst Unständiges.)

13) Reisekostenaversen der Aerzte . . . . . . 7,860 fl.

(Für 62 Aerzte je 120 fl., für einen 180 fl. und für einen 240 fl.)

14) Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben 2,572 fl.

15) Bauaufwand . . . . 16,500 fl.

16) Miethzinse . . . . 5,717 fl.

(Für von Gemeinden und sonst gemiethete Dienstlokale.)

17) Für Operations- und Rettungsapparate . . 185 fl.

18) Für Gefängnißerfordernisse . . . . . . 200 fl.

19) Für Abhaltung auswärtiger Amtstage . . . 3,222 fl.

(Sie sind nach den örtlichen Verhältnissen einzelner Amtsbezirke da und dort noch für nöthig erachtet.)

20) Wegen Visitation der Gemeindeverwaltung und Ortspolizei . . . . 7,000 fl.

(Dergleichen Visitationen je vom Bezirksamte vorgenommen.)

21) Wegen der Wasser- und Straßenpolizei . . 238 fl.
22) Wegen der Mühlenpolizei . . . . 446 fl.
23) Wegen der Maß- und Gewichtspolizei . . . 1,063 fl.
(Nun zum Handelsministerium gehörig.)
24) Wegen der Feuerpolizei . . . . 1,353 fl.
25) Wegen polizeilicher Maßregeln für Sicherheit und Ordnung . . . . 1,318 fl.
26) Wegen der Medizinalpolizei . . . . 12,044 fl.
27) Wegen Unglücksfällen und deren Verhütung . 3,007 fl.
28) Wegen der Strafgerechtigkeitspflege . . . . 77,021 fl.
(So weit sie den Bezirksämtern noch zusteht.)
29) Zu Unterstützungen . . . . 42,064 fl.
(an arme Gemeinden und arme, keiner Gemeinde angehörige Personen, auch für uneheliche Kinder u. s. f.)
30) Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer . . . . 48,000 fl.
(Durch das Volksschulgesetz vom 28. August 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 307) und durch die Gesetze vom 19. Februar 1858 und vom 3. Mai 1858 (Regierungsblatt 1858, Seite 55 und 173) ist bestimmt, was an Einkommen einem Haupt- und was einem Unterlehrer einer Volksschule mindestens zugewiesen werden soll. Insbesondere ist bestimmt, daß der Gehalt eines Hauptlehrers, neben freier Wohnung und dem Schulgelde, bei Schulstellen der unteren Klasse mindestens 200 fl., bei solchen der mittleren Klasse mindestens 250 fl. und bei solchen der oberen Klasse mindestens 350 fl. betragen soll. Und was nun an diesem Einkommen von 200 fl., 250 fl., resp. 350 fl. der Lehrer nicht durch den Ertrag der Schulpfründe und durch dazu verpflichtete Orts- oder Distriktsfonds geleistet werden kann, das hat die Gemeinde zuzuschießen. So weit sie jedoch hierdurch über ein im Gesetze bezeichnetes Maß in Anspruch genommen würde, hat an ihrer Stelle die Staatskasse einzutreten. Der Aufwand aber, welchen die Staatskasse hiefür zu machen in der Lage ist, erscheint in der Budgetrubrik vorgesehen. Eigentlich würde diese in einen andern Titel, in den für das Unterrichtswesen, einzureihen sein; zur Erleichterung der Decretur, Zahlung und Verrechnung der betreffenden Beiträge ist es jedoch schon im Jahre 1850 für zweckmäßig erachtet worden, sie auf den Amtskassenetat zu übernehmen.)
31) Rekrutirungskosten . . . . 7,777 fl.

32) Postporto . . . . 6,550 fl.

(In gleicher Weise wie bei der Bezirksjustiz.)

33) Kosten der Amtskassenverrechnung . . . . 18,000 fl.

(Es sind dies die für die Führung der Amtskassen ausgeworfenen Tantiemen. Sie fließen in die Hauptkasse der Bezirksverrechnung, welcher die Amtskasse als Nebendienst zugetheilt ist, und werden von ihr theils zu den Büreaukosten des Gesammtdienstes, theils zur Belohnung des Kassiers nach Anordnung der den Hauptdienst der Bezirksverrechnung leitenden Behörde mitverwendet.)

34) Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . 1,048 fl.

§. 119.

Dem eigentlichen Staatsaufwande für Bezirksverwaltung und Polizei gegenüber stehen auch Einnahmen dieser Geschäftszweige mit den hierauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten. Die Haupteinnahmen zwar, d. i. die Verwaltungssporteln mit ihren Lasten und Verwaltungskosten, sind dem Steueretat einverleibt und kommen daher dort zur Sprache. Aber die übrigen Einnahmen aus der Bezirksverwaltung und Polizei fließen in die Amtskassen und sind darum hier zu erwähnen. Sie betreffen den Ersatz von bei den Bezirksämtern (nicht den Amtsgerichten) erwachsenen Untersuchungs- und Straferstehungskosten, welche die Amtskasse ausgelegt hat, die Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der vom Staate besorgten Ortspolizei, die Miethzinse von den Dienstwohnungen der Beamten und Sonstiges, im Ganzen angeschlagen zu 106,086 fl., wovon aber an Lasten und Verwaltungskosten, namentlich an Gefällverlust (nicht beibringlichen Einnahmen), an Steuern und Umlagen, an sonstigen verschiedenen und zufälligen Ausgaben wiederum 3,014 fl. abgehen, so daß für's Jahr nur eine Reineinnahme von 103,072 fl. erwartet wird.

6) Aufwand für die allgemeine Sicherheitspolizei.

§. 120.

Der Titel VIII. im Etat des Ministeriums des Innern zeigt mit jährlichen 240,196 fl. den Staatsaufwand für die allgemeine Sicherheitspolizei.

An die Stelle früherer veralteter Einrichtungen zu diesem Zwecke war im Jahre 1812 eine Polizei-, Steuer- und Zollauf-

sichtsmannschaft unter Führung von Ober- und Bezirksinspectoren getreten und zu Anfang der 1820er Jahre der Theil dieser Mannschaft, welcher sich fortan ausschließlich mit der Polizei befassen sollte, von jenem für die Steuer- und Zollaufsicht geschieden worden. Aber auch die also gesonderte Polizeimannschaft ward für ungenügend erachtet und darum durch Gesetz vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 46) ein militärisch organisirtes Gendarmeriecorps zur Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei errichtet. Die Einrichtung erprobte sich sehr bald; es trat aber auch nach und nach das Bedürfniß einer Verstärkung des Gendarmeriecorps hervor. Anfänglich aus einem Commandeur, sechs Divisionären (Abtheilungscommandanten), sechs Wachmeistern, 42 Brigadiers und 194 Gendarmen, also im Ganzen aus 249 Mann bestehend, begreift es jetzt einen Commandeur, vier Divisionscommandanten (je einen für jeden Kreis), einen Rechnungsführer, vier Oberwachmeister, 75 Brigadiers und 407 Gendarmen, zusammen 492 Mann.

Der Aufwand für die Gendarmerie zerfällt in sechs Hauptrubriken, als

1)	Gage und Löhnung mit	154,725 fl.
2)	Massengelder (d. i. Büreaukosten des Commandeurs und der Divisionscommandanten, Aversen der Mannschaft für Schreibmaterial, Anzeige- und Fanggebühren, Quartiergeld, Munition, Unterhaltung der Waffen, kleine Montur) mit	44,896 fl.
3)	Pferdeunterhaltungsgeld des Commandeurs .	724 fl.
4)	Ausrüstung und Armirung der Mannschaft .	14,260 fl.
5)	Diäten und Commandozulagen (d. i. Diäten und Reisekosten der Offiziere, Commandozulagen der Mannschaft) mit	8,202 fl.
6)	Verschiedene Ausgaben mit	17,389 fl.

Anfänglich — im Jahre 1832 — nur mit 93,000 fl. vorgesehen, hat sich der Aufwand für die Gendarmerie allmählig und zwar im Jahre 1835 auf 130,800 fl., 1845 auf 182,992 fl., 1855 auf 230,404 fl. und nun auf 240,196 fl. gesteigert. Neben der nahe bis auf's Doppelte eingetretenen Verstärkung des Corps ist es die im Laufe der Zeit nothwendig gewordene Aufbesserung der Bezüge an Gage der Offiziere, wie an Löhnung der Mannschaft, welche den Aufwand so sehr gesteigert hat. So sind z. B.

im Jahre 1833 die baaren Löhnungen für den Wachmeister 400 fl., für den Brigadier und Gendarmen 200 fl. für's Jahr gewesen, während jetzt der Oberwachmeister 575 fl., der Brigadier 1ter Klasse 375 fl., jener 2ter Klasse 325 fl., der Gendarm 1ter Klasse 300 fl. und der Gendarm 2ter Klasse 275 fl. jährlich zu beziehen hat. Nebstdem erhält jeder Gendarm vom Oberwachmeister an abwärts Montur und Ausrüstung und an Massegeldern (Rubrik 2) der Oberwachmeister 85 fl. 6 kr., der Brigadier 107 fl. 38 kr., der Gendarm 85 fl. 38 kr. jährlich.

7) Aufwand für den Kultus.

§. 121.

Im Titel IX. des Etats des Ministeriums des Innern begegnet man dem Aufwande für den Kultus. Er ist für 1861 nur um 600 fl. minder hoch als für 1860, und zwar zu 88,265 fl. berechnet und theilt sich in folgende Rubriken:

I. für den katholischen Kultus, bei einer Bevölkerung von 877,311 Katholiken,

1) die Dotation des Erzbisthums	39,563 fl.
2) Pfarrdotationen	2,237 fl.
3) sonstige kirchliche Befürfnisse	3,664 fl.
zusammen	45,464 fl.

II. für den evangelischen Kultus, bei einer Bevölkerung von 433,075 Evangelischen,

1) Zuschuß zur Besoldung des Prälaten, der sein Haupteinkommen als Mitglied des evangelischen Oberkirchenraths bezieht .	1,000 fl.
2) Pfarrdotationen	18,124 fl.
3) Beitrag zu den Pensionen evangelischer Geistlichen und zur Unterstützung von Hinterbliebenen solcher.	13,000 fl.
4) für das protestantische Predigerseminar .	6,600 fl.
5) sonstige kirchliche Bedürfnisse	2,127 fl.
zusammen	40,851 fl.

III. für den israelitischen Kultus, bei einer Bevölkerung von 23,562 Israeliten . . . . 1,950 fl.

(Für Dissidenten und Menoniten, zusammen 2004 Seelen, werden keine Kultusausgaben aus der Staatskasse bestritten.)

Der Aufwand, so weit er hiernach für die christlichen Kulte geleistet wird, ist jedoch keineswegs der ganze Betrag, welchen der Staat gewährt. Er begreift vielmehr außer der Dotation des Erzbisthums — welche, wie bekannt, nach §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 auf den an das Großherzogthum anerfallenen Gütern der säkularisirten Stifter, Abteien und Klöster haftet und sonach eigentlich eine Last der Staatsdomänen ist — mit wenigen Ausnahmen nur solche Bezüge, für welche es an privatrechtlichen Titeln zur Uebernahme auf die Staatskasse mangelt. Weit größere Verwendungen, welche als privatrechtlich begründete Last der Staatsdomänen für Kirchen, Pfarreien und Schulen bestehen, zeigt das Budget der Kameraldomänen. Dort nemlich ist zur Zeit ein jährlicher Aufwand von 317,446 fl. für Competenzen von Pfarreien, von Meßnereien und von Schuldiensten, weit überwiegend jedoch von Ersteren, es ist dann ein weiterer jährlicher Aufwand von 90,000 fl. für den Neubau und die Unterhaltung zahlreicher Kirchen- und Pfarr-, auch einiger Schulgebäude beider christlichen Confessionen, es ist zuletzt ein jährlicher Aufwand von 12,948 fl. für sonstige kirchliche Bedürfnisse derselben, zusammen also ein Gesammtbetrag von jährlichen 420,394 fl. vorgesehen. Ueberhaupt sind es demnach immerhin gegen 500,000 fl., welche der Staat Jahr für Jahr — sei es auf Grund von Privat- oder öffentlichen Rechtstiteln oder als widerrufliche Bewilligung — für die christlichen Kulte leistet. Ja, der Gesammtbetrag der Leistung würde noch bedeutend stärker sein, wären nicht alle jene, welche als Competenz- oder Baulasten auf den Domanialzehnten gehaftet haben, mit der Zehntablösung gleichfalls abgelöst worden.

Der Titel „Kultus" im Etat des Ministeriums des Innern hat in früheren Jahren und zwar 1835 66,592 fl. (für den katholischen Kultus 44,176 fl., für den evangelischen 20,916 fl., für den israelitischen 1500 fl.), 1845 85,637 fl. (für den katholischen Kultus 45,916 fl., für den evangelischen 38,221 fl., für den israelitischen 1500 fl.), 1855 endlich 89,098 fl. (für den katholischen Kultus 46,246 fl., für den evangelischen 40,302 fl., für den israelitischen 2550 fl.) in Anspruch genommen. Der Aufwand für den katholischen Kultus ist daher in 25 Jahren kaum, der für den evangelischen dagegen um nahe hundert Prozent gewachsen. Freilich war die seit lange bewilligte Summe von 8000 fl. für

Pensionen evangelischer Kirchendienerrelicten im Jahre 1835 auf einem anderen Titel des Budgets, nemlich auf dem Pensionsetat, vorgetragen und es zeigt sich darum, läßt man diesen Umstand nicht außer Acht, beim evangelischen Kultus nur eine Steigerung des Aufwands von 28,916 fl. auf 40,851 fl., also im Verhältnisse von 100 : 141. Der Grund der gleichwohl noch ansehnlichen Steigerung liegt übrigens mitunter darin, daß ein Theil der evangelischen Lande — die alte Markgrafschaft Baden-Durlach — kein Kirchenvermögen mehr besitzt, indem solches im Laufe des vorigen Jahrhunderts mit dem Staatsgute vereinigt worden ist.

8) Aufwand für den Unterricht.

§. 122.

Der Titel X. im Etat des Ministeriums des Innern ist dem Unterrichtswesen gewidmet. Dasselbe hat sich stets einer besonderen Fürsorge der Regierung zu erfreuen gehabt. Die älteren deßhalb bestandenen Anordnungen sind nach 1830 einer umfassenden zeitgemäßen Umgestaltung unterworfen und zu den früher gewährten Mitteln für den Unterricht allmählig weitere angewiesen worden.

Der Volksunterricht zunächst, den die Volksschulen ertheilen, wurde durch eine landesfürstliche Verordnung vom 15. Mai 1834 (Regierungsblatt 1834, Seite 177), die durch Verordnung vom 3. Oktober 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 651) in einigen Punkten geändert ist, neu geregelt. Die Volksschulen, gewöhnlich für jede der beiden christlichen Confessionen besonders, mitunter aber auch für beide gemeinschaftlich (gemischt), stehen jede unter der unmittelbaren Aufsicht eines Ortsschulinspectors (des einschlägigen Ortspfarrers) und eines Ortsschulvorstandes, der aus dem Ortsschulinspector, dem Bürgermeister und aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderathes oder Stiftungsvorstandes gebildet ist. Sämmtliche in einem Amtsbezirke befindliche Schulen eines Confessionstheils überwacht als Bezirksschulvisitator ein zu dieser Function berufener, im Bezirke angestellter Geistlicher der betreffenden Confession. Die Oberaufsicht über alle einem Confessionstheil angehörige Volksschulen im Lande führt der einschlägige Oberkirchenrath als Oberschulbehörde. Mitglieder der beiden Oberschulbehörden bilden eine Oberschulconferenz, welche die Schullehrerseminarien (Schullehrerbildungsanstalten, deren es drei — zwei katholische und eine evangelische — gibt) und die gemischten Volks-

schulen zu überwachen und allgemeine das Schulwesen betreffende Verordnungen zu begutachten hat. Bei israelitischen Schulen ist einer der christlichen Ortsgeistlichen Ortsschulinspector; zum Schulvorstande gehören außer ihm und dem Bürgermeister die Mitglieder des Synagogenraths; Bezirksschulvisitator ist der einschlägige Bezirksschulvisitator der christlichen Volksschulen, Oberschulbehörde endlich der israelitische Oberrath. Die Schulordnung ergänzend hat das Gesetz vom 28. August 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 307) sammt den nachgefolgten Gesetzen vom 19. Februar 1858 und vom 3. Mai 1858 (Regierungsblatt 1858, Seite 55 und 173) über die Gehalte der Haupt- und Unterlehrer, über Versetzung, Entlassung und Pensionirung derselben, über den deßfalls für jeden christlichen Confessionstheil zu bildenden Schullehrerpensions- und Hülfsfond, über die Unterstützung der Hinterbliebenen von Volksschullehrern und über den zu dem Ende für beide christliche Confessionen gemeinschaftlich zu bildenden Schullehrerwittwen- und Waisenfond Bestimmungen gegeben. Die Mittel zur Unterhaltung der Schulen haben die betreffenden Schulpfründen und dazu geeignete Orts- und Distriktsfonds, so weit dies aber nicht ausreicht, die Gemeinden und — falls sie hierdurch über ein bestimmtes Maß belastet würden — der Staat zu liefern. Zum Schullehrerpensions- und Hülfsfond jeder der beiden Confessionen hat der Staat gleichfalls nach Bedürfniß Zuschuß zu leisten und zum Wittwen- und Waisenfond gibt er einen durch das Staatsbudget zu bestimmenden Jahresbeitrag. Israelitische Lehrer werden gleich den christlichen behandelt; so weit für israelitische Schulen Fonds nicht vorhanden sind, werden die benöthigten Mittel von den Israeliten durch Umlage beigebracht; unter Umständen hat auch die politische Gemeinde zuzuschießen und für die israelitischen Schulen überhaupt leistet der Staat einen nach dem Bevölkerungsverhältnisse bemessenen Beitrag.

An die Volksschulen schließen sich einerseits die höheren Bürger- und die Gewerbschulen, anderseits die Gelehrtenschulen an.

Höhere Bürgerschulen sollen nach der landesfürstlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 (Regierungsblatt 1834, Seite 201) in den größeren Städten des Landes und in jenen kleineren Städten bestehen, welche die Mittel hiezu besitzen. Diese Letzteren werden sonach außer hiezu etwa vorhandenen Fonds und dem Schulgelde von der be-

treffenden Gemeinde geliefert; doch kann der Staat, wo diese Mittel nicht ausreichen und gleichwohl das Bedürfniß einer vollständigen höheren Bürgerschule vorhanden ist, vorübergehend Zuschüsse leisten.

In allen gewerbreicheren Städten des Großherzogthums haben nach den Großherzoglichen Verordnungen vom 15. Mai 1834 (Regierungsblatt 1834, Seite 217) und vom 26. Mai 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 239) Gewerbschulen zu bestehen. Sie sollen jenen jungen Leuten, die sich einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische und wissenschaftliche Bildung fordert und das sie praktisch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und graphischen Fertigkeiten beibringen, die zum tüchtigen Betriebe des Gewerbes geschickt machen. Die Kosten für die Gewerbschulen bestreiten, so weit nicht besondere Dotationen vorhanden sind, die betreffenden Gemeinden, welche jedoch, falls ihre Gewerbschule als dringendes Bedürfniß erkannt wird, vom Staate Zuschüsse erhalten.

Bezüglich der Gelehrtenschulen besteht eine landesfürstliche Verordnung vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837, Seite 53). Die Gelehrtenschulen sind hiernach — je nachdem sie den vollen gelehrten Unterricht bis zum Uebergange auf die Universität in neun Jahrescursen, oder aber bei beschränkteren Lehrmitteln nur in sieben, oder endlich nur in weniger als sieben Cursen ertheilen — entweder Lyzeen, oder Gymnasien oder Pädagogien. Sie bestehen da, wo sie früher bestanden haben und nicht wegen ungenügender Mittel in höhere Bürgerschulen verwandelt worden sind. Zur Zeit befinden sich, von den Gymnasien und Pädagogien abgesehen, im Seekreise ein, im Oberrheinkreise ein Lyzeum, im Mittelrheinkreise zwei und im Unterrheinkreise drei, also im Großherzogthum überhaupt sieben Lyzeen. Durch ein überall angeordnetes Schulgeld sind die Mittel der Gelehrtenschulen entsprechend aufgebessert; und außer auf besonderen Rechtstiteln ruhenden Dotationen für einzelne dieser Anstalten hat der Staat eine Summe zur Besserstellung der Lehrer, so weit hiezu die Mittel der Anstalt nicht ausreichen, ausgeworfen.

Als Mittelbehörde für Leitung der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen besteht nach der Verordnung vom 21. August 1836 (Regierungsblatt 1836, Seite 187) ein Oberstudienrath. Die Schulfonds der Gelehrtenschulen verwaltet aber, wie hergebracht, der betreffende Oberkirchenrath.

An die Stelle der verschiedenen Mittelbehörden für die Volks- und Mittelschulen nur eine solche Mittelbehörde, einen Oberschulrath, zu setzen, ist nunmehr angeregt und scheint auch ganz zweckmäßig.

Die Leitung der Gewerbschulen besorgt der durch Verordnung vom 26. Mai 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 239) errichtete Gewerbschulrath.

Die Spitze des Unterrichts bildet einerseits der akademische Unterricht, für welchen die beiden Landesuniversitäten bestehen, andererseits der vollendete technische Unterricht, für welchen die polytechnische Schule bestimmt ist. Diese drei obersten Lehranstalten, vom Ministerium des Innern unmittelbar überwacht, erhalten vom Staate, so weit ihre eigenen Mittel nicht reichen, die nöthigen Zuschüsse.

Alles das vorausgesetzt, fordert nun der Titel X. „Unterrichtswesen" aus Staatsmitteln einen jährlichen Aufwand von 401,987 fl. nemlich

1) für den akademischen Unterricht, also für beide Landesuniversitäten . . . . 164,087 fl.
2) für den Gelehrtenschulunterricht und zwar für den Oberstudienrath, für Dotationszuschüsse zu einzelnen Gelehrtenschulen, für Besserstellung der Lehrer der Gelehrtenschulen überhaupt 56,138 fl.
3) für den Volksunterricht, namentlich für die drei Schullehrerseminarien, für Büreaukosten der Bezirksschulvisitatoren, für Kosten der Volksschulenvisitationen, für Dotationszuschüsse zu einzelnen dieser Schulen, an Staatsbeiträgen zu Alterszulagen und Unterstützungen der Lehrer, zum Pensions- und Hülfsfond der Lehrer, zum Wittwen- und Waisenfond, für die israelitischen Lehrer, für die höheren Bürgerschulen, zusammen . . . . 126,800 fl.
   (Die Zuschüsse zum Einkommen der Lehrer, soweit die Gemeinde nicht beizuziehen ist, sind mit 48,000 fl. jährlich im Titel VIII. aufgeführt.)
4) für den technischen Unterricht (die Dotation der polytechnischen Schule) . . . . 35,592 fl.
5) für Lehranstalten zu besonderen Zwecken (d. i. für die Blinden- und Taubstummenanstalt) . . . 19,350 fl.

(Der Aufwand für Gewerbschulen ist im Etat des Handelsministeriums, jener für die landwirthschaftlichen Bildungsanstalten eben dort unter dem Aufwande für die Landwirthschaft, der Aufwand für die Forst-, Bau-, Ingenieur-, Handelsschule unter der Dotation für die polytechnische Schule aufgeführt.)

Die Verwendungen des Staates auf den Unterricht sind früher namhaft geringer gewesen, als sie es jetzt sind. So hat sich z. B. der Gesammtaufwand im Jahre 1835 auf 269,662 fl., im Jahre 1845 (der Aufwand für die Gewerbschulen und für die Veterinärschule, auch die Aufbesserung für Volksschullehrergehalte mit damals 40,000 fl. eingerechnet) auf 367,878 fl., im Jahre 1855 endlich, doch ohne den Aufwand für die eben erwähnten besonderen Schulen und ohne die Aufbesserung für Lehrergehalte, die seit 1850 im achten Titel erscheinen, auf 358,302 fl. belaufen. Allein seit dem Jahre 1855 hat sich der Jahresaufwand für die Universitäten um 9,000 fl., für die Gelehrtenschulen um 5600 fl., für den Volksunterricht um 27,085 fl., endlich für Lehranstalten zu besonderen Zwecken um 2000 fl. gesteigert.

9) Aufwand für Wissenschaften und Künste.

§. 123.

Im Titel XI. sind für Wissenschaften und Künste — insbesondere für das Theater, die Sternwarte, die Bildergallerie und das Naturalienkabinet zu Mannheim 14,158 fl., für das physikalische Kabinet zu Karlsruhe 1000 fl., für die Kunstausstellung 1000 fl., für Erhaltung der alten Baudenkmale im Lande 700 fl., für verschiedene Besoldungen und Gehalte 1300 fl., zur Unterstützung junger Künstler und Gelehrten endlich 5677 fl., zusammen 23,835 fl. in Anforderung gebracht. Die meisten Beträge werden auf Grund besonderer Verhältnisse lange schon verabreicht und nur Weniges ist in neuerer Zeit theils ganz neu hinzu gekommen, theils aufgebessert worden.

10) Aufwand für milde Fonds und Armenanstalten.

§. 124.

Der Titel XII. mit 99,164 fl. für's Jahr betrifft den Aufwand für milde Fonds und Armenanstalten. Derselbe besteht

1) im Zuschusse zur Generalwittwenkasse, und zwar

a. zu Gratialquartalien mit . .	18,000 fl.	55,000 fl.
b. zu Benefizien.	37,000 fl.	

2) im Gratialfond zur Unterstützung unterer Diener und anderer Personen, auch der Hinterbliebenen von solchen mit . . . . 12,000 fl.

3) in Gefällentschädigungen und längst bestehenden Beiträgen zu einzelnen milden Stiftungen und Lokalunterstützungsfonds mit . . . . . . 28,644 fl.

4) in den Beiträgen zu den im Lande bestehenden Privatvereinen für Erziehung verwahrloster Kinder und für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder mit . . . . 3,500 fl.

Die Beiträge unter 4 werden seit einer Reihe von Jahren in der gleichen Größe geleistet und sind schon durch die angegebene Bestimmung erläutert. Die Leistungen unter 3 beruhen theils auf besonderen Rechtstiteln, theils auf landesfürstlichen alt hergebrachten Gnadenverwilligungen.

Im Staatsdienste gibt es, wie bereits gesagt ist, manche Personen, die, wenn schon nicht zur Klasse bloser Taglöhner gehörend, dennoch im Falle der Dienstunfähigkeit auf Ruhegehalt keinen Anspruch haben. Freilich ist, seit das Gesetz vom 28. August 1835 auch den unteren Dienern unter gewissen Voraussetzungen Aussicht auf Pension eröffnet hat, die Anzahl der Bediensteten, die solche nicht zu erwarten haben, weniger stark. Auch stehen jene, welche einen Anspruch an die Staatskasse nicht haben, gewöhnlich in bürgerlichem Verhältnisse zu einer Gemeinde, welcher im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützungsverpflichtung obliegt. Gleichwohl gibt es immer noch solche, denen weder ein Anspruch an den Staat, noch an eine Gemeinde zur Seite steht. Eben so verhält es sich mit Hinterbliebenen solcher Bediensteten, zumal dann, wenn diese einer Wittwenkasse nicht angehört haben. In gleichem Falle wird mitunter wohl auch die Unterstützung der Wittwen von Rechtsanwälten, Actuaren, praktischen Aerzten nöthig. Ja selbst für Hinterbliebene von Staatsdienern kann das Bedürfniß zu weiterer Unterstützung, als ihnen der Staat aus den hiefür bestimmten, oben schon erwähnten Mitteln zu verabreichen vermag, dringend nothwendig werden. Für alle solche Fälle nun ist Ziffer 2, der Gratialfond bestimmt, aus dem nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Oktober 1832 (Regierungsblatt 1832, Seite 483) vorübergehende, jederzeit widerrufliche Unterstützungen

vom Ministerium des Innern verabreicht werden. Seit vielen Jahren in jährlichen 9940 fl. bestehend, hat der Fond im Jahre 1858 auf 12,000 fl. erhöht werden müssen, weil er sich auch für den dringendsten Bedarf nicht zureichend gezeigt hatte.

Von größerer Bedeutung als die Leistungen unter 2, 3 und 4 ist jene unter 1 für die Generalwittwenkasse. Schon im §. 71 ist von dieser Kasse die Rede gewesen. Es wird gleichwohl angemessen sein, hier etwas näher auf sie hin zu blicken. Sie beruht, wie gesagt, auf den vom Großherzoge Karl Friedrich unterm 28. Juni 1810 gegebenen Statuten und ist die Wittwenkasse für die Großherzoglichen Hofdiener und für die Civilstaatsdiener. Was ihr an Beiträgen ihrer Mitglieder zufließt, würde nicht in Stand gesetzt haben, die Wittwen- und Waisengehalte in der Höhe zu verabreichen, wie dies — das Elffache vom gewöhnlichen Jahresbeitrage eines Mitgliedes — in Aussicht gestellt war. Es ist darum die Kasse gleich anfänglich durch ein ansehnliches Kapitalvermögen ausgestattet und es ist zugleich bestimmt worden, daß der Staat nebstdem noch jährliche Zuschüsse leisten soll. Diese Zuschüsse sind zweierlei, einmal das Gratialquartal und dann der Zuschuß zur Benefizienzahlung.

Wenn ein Staatsdiener mit Tod abgeht, sei dies nun in Dienstthätigkeit oder im Ruhestand, so wird, wie schon erwähnt ist, die Besoldung oder Pension bis zum Todestag, diesen einschließlich, hiernächst aber an die Hinterbliebenen ein weiterer Vierteljahrsbetrag der Besoldung oder Pension des Verstorbenen — das Sterbquartal — verabfolgt. Ein zweiter Vierteljahrsbetrag der Besoldung oder Pension eines verstorbenen, zum Civildienerwittwenfiscus immatrikulirten Dieners ist sodann als Gratial- oder Gnadenquartal an die Wittwenkasse zu entrichten, wie dies die §§. 14 bis 17 der Wittwenfiscistatuten besagen. Dieses Gratialquartal ist auch dann zu entrichten, wenn der immatrikulirte Diener zwar nicht stirbt, aber aus dem Staatsdienste entlassen wird. Und wenn ein Diener in Ruhestand tritt, so wird das Gratialquartal vorerst vom Unterschiede zwischen Besoldung und Pension, und wenn er dann später stirbt, so wird es vom Betrage der Pension entrichtet. Diese Leistung der Staatskasse an den Wittwenfiscus ist eine fortlaufend bewilligte, aber nach der größeren oder geringeren Anzahl der jährlichen Sterbfälle und Pensionirungen eine in ihrem Betrage sehr wandelbare. Sie ist

seit einer Reihe von Jahren nur selten unter 20,000 fl. gewesen und hat sich für 1859 auf 22,554 fl. 51 kr. belaufen.

Davon wesentlich verschieden ist der zweite Zuschuß, jener zu den Benefizien. Der erhabene Stifter der Wittwenkasse ist bei Feststellung der Statuten von dem Gedanken geleitet worden, durch allmählige Kapitalansammlung die Kasse in den Stand zu setzen, daß sie ihren Verbindlichkeiten zur Benefizienzahlung in der Folge ohne andere Zuflüsse genügen könne, als jene, welche ihr der Ertrag ihres Vermögens, die Beiträge ihrer Mitglieder und die Zuflüsse an Gratialquartalien gewähren. Nebenbei sollte forthin auf eine mäßige weitere Vermehrung des Vermögens Bedacht genommen werden. Darum ist in den §§. 42—45 der Statuten vorgeschrieben, daß nur die Zinsen aus dem eigenen Vermögen der Anstalt und neun Zehntel der jährlichen Beiträge der Mitglieder zu den Benefizien des Jahres verwendet werden dürfen. Ferner ist vorgeschrieben, daß das übrige Zehntel der jährlichen Beiträge, auch alles das, was die Mitglieder beim Eintritte in die Anstalt als Aufnahmstaxe und Eintrittsgebühr und bei Aufbesserung ihrer Besoldung als Aufbesserungstaxe und Aufbesserungsgebühr entrichten müssen, und das endlich, was der Staat an Gratialquartalien zu leisten hat, nie zur Benefizienzahlung ausgegeben, sondern zur Vergrößerung des Fonds zurückgelegt werden soll. Und es ist zuletzt im §. 31 der Statuten bemerkt, daß — wenn der zu den Benefizien bestimmte Theil der Einnahmen nicht zureichen würde, jene im Elffachen vom jährlichen Beitrage der Mitglieder zu verabfolgen — die Staatskasse den hiezu erforderlichen Zuschuß zu leisten habe. Diese Zuschußleistung zu den Benefizien ist hiernach, wie man alsbald sieht, eine vorübergehende; früher oder später wird, die ungestörte Fortdauer der Anstalt vorausgesetzt, diese so viel an eigenem Vermögen angesammelt haben, um der Staatszuschüsse zu Benefizienzahlungen nicht mehr zu bedürfen. Freilich hat man anfänglich diesen Zeitpunkt viel näher geglaubt, als die Erfahrung bis jetzt gelehrt hat. Ja man hat die Hoffnung gehegt, daß in naher Zukunft nicht nur der Zuschuß zu den Benefizien entbehrlich sein, sondern auch in der Vermögenszunahme das Mittel zur allmähligen Aufbesserung der Benefizien gegeben würde. Aber diese Hoffnung — die nur aus einer mangelhaften Würdigung einerseits der Ansprüche an die Wittwenkasse und anderseits der ihr zu Gebote gestellten Mittel

entsprungen war — ging nicht in Erfüllung. Sind auch die Staatszuschüsse zu den Benefizien in den letzten fünf und zwanzig Jahren von nahe 55,000 fl. für's Jahr allmählig bis auf 37,606 fl. 48 kr. im Jahre 1856, auf 36,960 fl. 27 kr. im Jahre 1857, auf 33,528 fl. 3 kr. im Jahre 1858 und auf 32,146 fl. 18 kr. im Jahre 1859 herabgegangen und hat sich auch der Vermögensstock der Kasse von 1,062,917 fl. 44 kr. zu Ende von 1819 auf 2,238,465 fl. 2 kr. zu Ende des Jahres 1859 vermehrt, so ist doch bei der zwischen 20,000 fl. und etwas über 30,000 fl. jährlich schwankenden Kapitalvermehrung und bei der Neigung des Zinsfußes zu weiterem Sinken immer noch ein durchschnittliches Menschenalter erforderlich, bis der Wittwenfiscus der Staatszuschüsse zu den Benefizienzahlungen gänzlich wird entbehren können.

11) Aufwand für Heil- und Pflegeanstalten sammt Einnahmen und Einnahmelasten.

§. 125.

Die Titel XIII. und XIV. sind den Heil- und Pflegeanstalten Pforzheim und Illenau gewidmet. Der badische Staat unterhält nemlich zur Verpflegung und, wo möglich, Heilung der Unglücklichen, welche von einer Geisteskrankheit befallen werden, die genannten beiden Heil- und Pflegeanstalten. Eine dieser Anstalten, jene zu Pforzheim, ist überdies auch zur Aufnahme solcher Personen bestimmt, welche an unheilbaren, Ekel, Schrecken und Abscheu erregenden Uebeln leiden.

Für die Anstalt Illenau, vorzugsweise für noch heilbare Irren bestimmt, gelten die Statuten vom 18. Oktober 1843 (Regierungsblatt 1843, Seite 171). Für die Anstalt Pforzheim, in welcher neben unheilbaren oder kaum noch heilbaren Irren auch solche Personen aufgenommen werden, die an Ekel, Schrecken oder Abscheu erregenden, für unheilbar erklärten Uebeln u. s. w. leiden, sind die Statuten vom 10. November 1847 (Regierungsblatt 1847, Seite 325) maßgebend. Die unmittelbare Ueberwachung beider Anstalten steht der Regierung des Mittelrheinkreises zu. Vierhundert und fünfzig Kranke beiläufig werden in Pforzheim, gegen vierhundert und vierzig zu Illenau verpflegt.

Der gesammte eigentliche Staatsaufwand ist mit 82,707 fl. für Pforzheim und mit 141,845 fl. für Illenau, je für's Jahr,

im Budget vorgesehen. In Pforzheim ist neben dem dirigirenden Arzte nur der wirthschaftliche Beamte (Verwalter), in Illenau dagegen sind neben dem dirigirenden Arzte und dem Verwalter zwei weitere Aerzte mit Staatsdienereigenschaft bekleidet. In Pforzheim sind zwei Assistenzärzte, zwei Geistliche, ein Lehrer, das nöthige Büreaupersonal, 23 Wärter und eben so viele Wärterinnen, zu Illenau drei Assistenzärzte, zwei Hausgeistliche, ein Lehrer, das Büreaupersonal, 30 Wärter, 27 Wärterinnen und acht weitere Bedienstete gegen Gehalt angestellt. In Pforzheim belaufen sich die Besoldungen und Gehalte auf 20,945 fl., zu Illenau auf 35,445 fl. jährlich. Dort ist der Aufwand für Verpflegung, Heilung, Kleidung, Reinigung, Holz, Licht, Bettwerk, Zimmer- und Speisegeräth auf 58,800 fl., zu Illenau auf 98,870 fl. jährlich angeschlagen. Da zu Illenau der Heilzweck in höherem Maße verfolgt werden kann und muß, ist auch der Aufwand ein wesentlich höherer.

Beide Anstalten, in welchen der Speise- und Brodbedarf für die Pfleglinge selbst bereitet wird, die ferner ihre Pfleglinge, so weit thunlich, in nutzbringender Weise zu beschäftigen haben, die endlich aus Dienstwohnungen einen Miethzins und aus Liegenschaften einen Gutsertrag beziehen, die nebstdem aus dem Vermögen der Pfleglinge oder aus sonstigen Mitteln nicht unbeträchtliche Verpflegungsgelder empfangen, haben ganz ansehnliche eigene Einnahmen (zu Illenau 190,775 fl., zu Pforzheim 98,614 fl.), welche nach Abzug der hierauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten (zu Illenau 90,175 fl., zu Pforzheim 53,139 fl.) noch eine erhebliche Reineinnahme übrig lassen. Der Betrieb der Oekonomie an sich wird zwar als keinen Reinertrag gewährend, Ausgaben für sie und Einnahmen aus ihr werden deßhalb als sich ausgleichend behandelt. Beträchtlich sind aber, namentlich zu Illenau, die erwähnten Verpflegungsgelder (Unterhaltungskostenbeiträge), welche vermögliche Kranke aus eigenen Mitteln und für unvermögliche Kranke die betreffenden Gemeinden oder dazu geeignete Unterstützungsfonds zu leisten haben. Selbst die Beschäftigung der Pfleglinge wirft kleine Ueberschüsse ab. So ist für Pforzheim eine jährliche Reineinnahme von 45,475 fl. und für Illenau eine solche von 100,600 fl. erwartet, so daß, zieht man diese Reineinnahme vom Staatsaufwande ab, der wirkliche jährliche Aufwand des Staates nur noch 37,232 fl. für Pforzheim und 41,245 fl.

für Illenau beträgt. Diese Ergebnisse sind nicht ungünstig, wenn man sie jenen früherer Jahre gegenüber hält. Im Jahre 1850 z. B. war bei 403 Pfleglingen zu Illenau der Staatsaufwand zu 112,868 fl., die Reineinnahme zu 62,436 fl., der Staatszuschuß sonach zu 50,432 fl., also zu 125 fl. auf den Kopf berechnet, während man ihn jetzt nicht über 94 fl. veranschlagt. Im Jahre 1850 war ferner für Pforzheim bei 222 Pfleglingen der Staatsaufwand auf 39,346 fl., die Reineinnahme auf 18,880 fl., der Staatszuschuß sonach auf 20,466 fl. und für den Kopf auf 92 fl. angenommen, während man jetzt mit 83 fl. für den Kopf auszureichen hofft. Freilich sind, wenigstens was Illenau betrifft, inzwischen auch die Unterhaltungskostenbeiträge etwas erhöht worden.

12) Aufwand für die polizeiliche Verwahrungsanstalt sammt Einnahmen und Einnahmelasten.

§. 126.

Der Titel XV. im Etat des Ministeriums des Innern sorgt mit 31,455 fl. jährlich für die polizeiliche Verwahrungsanstalt. Ueber die Bestimmung dieser Anstalt gibt die landesherrliche Verordnung vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt 1840, Seite 219) Aufklärung.

Inländer, welche wegen Landstreicherei oder wegen Bettelns schon zweimal gerichtlich erkannte Strafen erstanden haben, oder wegen Landstreicherei oder Bettelns bereits sechsmal polizeilich bestraft worden sind, ohne daß zwischen dem einen und dem anderen Straffall ein Jahr verflossen ist, ferner diejenigen, welche wegen dritten Diebstahls bestraft worden sind, können hiernach, wenn sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen, zur Verpflegung und Beschäftigung in die Anstalt verbracht werden. Dasselbe kann auch in Bezug auf solche Inländer geschehen, welche, wenn schon arbeitsfähig, wegen Müssigganges nichts erwerben oder ihres Betragens wegen zum Erwerb keine Gelegenheit finden und ihrer Heimathsgemeinde oder öffentlichen Kassen zur Last fallen. Ein Vorstand in Staatsdienereigenschaft leitet die Anstalt. Ein Hausarzt, mehrere Geistliche, ein Lehrer, die nöthigen Verwaltungsgehülfen, zehn Aufseher und fünf Aufseherinnen sind mit Gehalten von zusammen 8560 fl. dabei angestellt. Die Anstalt ist zur Zeit auf 160 Gefangene berechnet und es ist für deren Verpflegung, Heilung und Bekleidung, für

Bett-, Zimmer- und Küchengeräth, für Feuer, Licht und Wäsche ein Jahresaufwand von 18,120 fl. vorgesehen. Aber auch hier stehen dem eigentlichen Staatsaufwande Einnahmen im Betrage von 41,700 fl. gegenüber, welche sich theils aus der Beschäftigung der Sträflinge, theils aus den hier freilich sehr geringen Unterhaltungskostenbeiträgen der Gemeinden und öffentlichen Fonds, theils endlich aus dem Ertrage von Grundstücken und Gebäuden ergeben und über Abzug der hierauf haftenden zu 31,432 fl. berechneten Lasten und Verwaltungskosten noch 10,268 fl. jährlich erwarten lassen, so daß der Aufwand des Staates in der That nur noch 21,187 fl., also 132 fl. auf den Kopf, betragen wird. Im Jahre 1850 hatte sich bei einem Gefangenenstande von 96 ein Staatsaufwand von 108 fl. auf den Kopf ergeben.

13) Aufwand für Verschiedenes.

§. 127.

Der letzte (XVI.) Titel im Etat des Ministeriums des Innern fordert für verschiedene und zufällige Ausgaben jährlich 13,385 fl. Vorgesehen waren für 1835 13,500 fl., für 1845 21,438 fl., für 1855 21,290 fl. Freilich aber ist inzwischen auch ein sonst beträchtlicher Ausgabeposten für Kommissions- und Prozeßkosten wegen Ablösung der Pfarr- und Schulzehnten hinweg gefallen und Einzelnes, das sonst noch hierher gehörte, erscheint künftig im Etat des Handelsministeriums.

Elftes Kapitel.

Eigentlicher Staatsaufwand für das Ministerium des Handels; auch Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten desselben.

1) Im Allgemeinen.

§. 128.

Der fünfte Haupttheil des eigentlichen Staatsaufwands ist der auf das Handelsministerium bezügliche. Dieses Ministerium, das durch die landesfürstliche Entschließung vom 19. April 1860 errichtet und vom 1. Juli 1860 an in Wirksamkeit gesetzt worden ist, fordert für 1861, das erste volle Jahr seiner Thätigkeit, im Ganzen 1,440,700 fl. und zwar unter

Tit. I. Ministerium . . . . 32,325 fl.
Tit. II. Landwirthschaft . . . . 122,540 fl.
Tit. III. Beförderung der Gewerbe und des Handels 27,450 fl.
Tit. IV. Wasser- und Straßenbau . . . . 1,252,385 fl.
Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . 6,000 fl.

Den Aufwand der Tit. I., II., III. und V. leisten die allgemeinen Centralkassen, bei Tit. II. mit unter Vermittlung der Landesgestütskasse. Den Aufwand Tit. IV. bestreiten die Wasser- und Straßenbaukassen.

Eine weitere, aber nicht hierher gehörige Summe von großer Bedeutung beansprucht dieses Ministerium für den ausgeschiedenen Verwaltungszweig der Verkehrsanstalten, von dem weiter unten im fünften Buche die Rede sein wird.

2) Aufwand für das Ministerium.

§. 129.

Der Titel I. Ministerium zerfällt in die vier Rubriken

1) Besoldungen der Beamten . . . . 21,400 fl.
(Ein Präsident mit 6000 fl., fünf Räthe, drei Kanzleibeamte mit 15,400 fl.)

2) Gehalte der Angestellten . . . . 3,625 fl.
(Zwei Sekretariatspraktikanten, ein Kanzleidiener, Kanzleigehülfen.)

3) Büreauaufwand . . . . 2,000 fl.

4) Für Bearbeitung der Landesstatistik . . . 5,300 fl.
(Dieser letztere Betrag ist eigentlich nur für Bearbeitung des auf die innere Verwaltung bezüglichen Theils der Statistik bestimmt, da die Statistik der Rechtspflege, der Finanzverwaltung und der Verkehrsanstalten Aufgabe des Justizministeriums, des Finanzministeriums und der Direction der Verkehrsanstalten ist. Ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, das hier aufgeführte statistische Büreau beim Ministerium des Innern zu belassen, mag unerörtert bleiben. Sein Etat sorgt für zwei Revisionsgehülfen mit 1750 fl., für Schreibaushülfe mit 1150 fl., für Literatur und Büreaubedarf mit 400 fl. und für Druckkosten mit 2000 fl.)

3) Aufwand für die Landwirthschaft sammt Einnahme und Einnahmelasten.

§. 130.

Neu gestaltet hat sich seit 1854 der Titel II. für die Landwirthschaft mit einem Jahresaufwande, welcher für 1860 auf

112,540 fl., für 1861 auf 122,540 fl. angenommen ist. Der Aufwand des letzteren Jahres begreift

1) für die Landwirthschaft	35,800 fl.
2) für das Landesgestüt	81,640 fl.
3) für die inzwischen aufgehobene Thierarzneischule	5,100 fl.

Seit lange schon bestand im Großherzogthume ein landwirthschaftlicher Verein, der sich über alle Theile des Landes erstreckte und zur Förderung seiner Zwecke theils von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge bezog, theils einer Staatsunterstützung von zuletzt 11,800 fl. jährlich sich zu erfreuen hatte. Auch war auf einem von der Staatsdomänenverwaltung gepachteten Gute bei Emmendingen im Oberrheinkreis eine Ackerbauschule und in Karlsruhe ein landwirthschaftlicher Garten — jene zur praktischen Ausbildung für den größeren Land-, dieser zur praktischen Ausbildung für den kleineren Land- und namentlich auch den gewöhnlichen Gartenbau — gegründet. Die dergestalt für Hebung der Landwirthschaft getroffenen Einrichtungen schienen aber noch nicht ganz entsprechend zu sein. Im Jahre 1852 ward deßhalb der landwirthschaftliche Verein neu gestaltet und durch landesfürstliche Verordnung vom 21. October des nemlichen Jahrs (Regierungsblatt 1852, Seite 445) eine Centralstelle für die Landwirthschaft errichtet. Ihr wurde die Aufgabe gestellt, jene Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins, welche einer gemeinsamen Leitung bedürfen und darum vom Verein an sie übertragen werden, zu besorgen, die Ackerbauschulen im Lande, den landwirthschaftlichen Garten in Karlsruhe, auch das Landesgestüt zu beaufsichtigen, endlich die landwirthschaftlichen Privatunterrichtsanstalten zu überwachen. In Folge hievon wurden zur Staatsunterstützung von 11,800 fl. für den landwirthschaftlichen Verein und zu 9900 fl., welche seit Jahren schon im Budget der Unterrichtsanstalten für die Ackerbauschulen vorgesehen waren, zusammen also zu 21,700 fl. jährlich weitere 3500 fl. zu Functionsgehalten bei der Centralstelle und 10,600 fl. zu wirksamerer Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen bestimmt, so daß sich ein jährlicher Gesammtaufwand von 35,800 fl. bildete. Eine abermalige Umgestaltung der zur Hebung der Landwirthschaft bestehenden Einrichtungen ist so eben in Frage, da auch diese ihrem Zwecke nicht ganz genügt haben.

Das Landesgestüt, vor vielen Jahren zur Hebung der Pferdezucht im altbadischen Lande in's Leben gerufen und späterhin seine Wirksamkeit auf das ganze Großherzogthum erstreckend, ist früherhin, weil seine Zweckmäßigkeit da und dort in Abrede gestellt war, vielfach beanstandet worden, hat sich aber trotz mancher Veränderungen im Einzelnen gleichwohl zu erhalten gewußt, auch in neuerer Zeit mehr und mehr Anerkennung gefunden. Der Aufwand für dasselbe war 1835 mit 64,000 fl., 1845 mit 69,169 fl., 1855 mit 50,806 fl. im Staatsbudget veranschlagt, während nun bei um 17,000 fl. erhöhtem Betrage für den Ankauf von Pferden und bei dem um 10,547 fl. gesteigerten Betrage für Fourage 81,640 fl. verlangt werden.

Dem Aufwande für das Landesgestüt steht übrigens auch eine Einnahme von 8130 fl., größtentheils in Fohlengeldern, gegenüber, welche nach Abzug der hierauf haftenden Lasten von 46 fl. einen reinen Ueberschuß von 8084 fl. für's Jahr erwarten läßt, so daß das Landesgestüt in der That nur einen Staatszuschuß von 73,556 fl. fordert. Da 115 Hengste zur Zeit gehalten werden, so kommt — von einem Betrage von 10,000 fl. für Mutterpferde, die man anzukaufen und an tüchtige Pferdezüchter abzugeben beabsichtigt, abgesehen — auf den Hengst ein Jahresaufwand von 552 fl. Früher sind die Pferdepreise weit niederer, auch die Fouragepreise ansehnlich mäßiger gewesen und darum haben z. B. im Jahr 1850 hundert Hengste einen Staatszuschuß von 33,119 fl., also ein Hengst einen jährlichen Aufwand von 331 fl. gefordert. Damals wurden aber auch nur 8188 fl. für neue Hengste ausgegeben, während jetzt hiefür 17,000 fl. vorgesehen sind. Auch hat die Fourage damals 12,295 fl., also auf den Kopf 123 fl. gekostet, für die jetzt 29,100 fl., also auf den Kopf 253 fl. verlangt werden.

4) Aufwand für Gewerbe und Handel.

§. 131.

Der Titel III. für Beförderung von Gewerbe und Handel mit 27,450 fl. jährlich fordert insbesondere:

1) für den Gewerbschulrath . . . . 1,400 fl.
2) für Staatsbeitrag zu einzelnen Gewerbschulen 11,500 fl.
3) zur Ausbildung von Gewerbschullehrern . . 1,000 fl.

4) zur Beförderung der Gewerbe

a. der Goldwaarenfabrikation . .	150 fl.	13,250 fl.
b. der Uhrmacherei auf dem Schwarzwald	9,000 fl.	
c. anderer Gewerbe	4,100 fl.	

5) für Begutachtung von Patentgesuchen . . . 300 fl.

Im §. 122 ist über das Unterrichtswesen nähere Aufklärung gegeben und dort auch des Gewerbschulrathes und der Unterstützung der Gewerbschulen aus Staatsmitteln gedacht. Ein Theil der zu letzterem Zwecke verwendeten 11,500 fl., der Betrag von 500 fl. nemlich wird für eine im Jahr 1767 schon dahier gestiftete, nun mit der Karlsruher Gewerbschule vereinigte Zeichenschule verabfolgt, die weiteren 11,000 fl. hingegen sind seit 1833 nach und nach bewilligt worden.

Unter 4 b. ist der Aufwand für die in ihren Wirkungen so nützliche Uhrmacherschule zu Furtwangen auf dem Schwarzwald und unter 4 c. eine richtiger dem Etat des Ministeriums des Innern anzureihende Summe von 400 fl. für die bergpolizeiliche Ueberwachung des Privatbergbaus enthalten.

5) Aufwand für Wasser- und Straßenbau sammt Einnahmen und Einnahmelasten.

§. 132.

Von großer Bedeutung für die Finanzen des Staates ist von jeher der Titel IV. „Wasser- und Straßenbau" gewesen. Der Wasser- und Straßenbau des Staates war vor 1819 der obersten Leitung des Finanzministeriums, nachher der obersten Leitung des Ministeriums des Innern anvertraut. Bis zum Jahre 1823 in administrativer Hinsicht von den Kreisdirectorien, in technischer von einer Direction des Wasser- und Straßenbaus unmittelbar geleitet, ward derselbe durch eine landesfürstliche Entschließung vom 26. Juni 1823 in beiden Beziehungen ausschließlich der letzteren Stelle untergeben, die von nun an den Titel „Oberdirection des Wasser- und Straßenbaus" und eine durch das Regierungsblatt von 1823, Seite 87, verkündete umfassende Geschäftsinstruction erhielt. Ihr Wirkungskreis ward nicht blos auf den Wasser- und Straßenbau erstreckt, so weit er dem Staate zur Last fällt; sie soll vielmehr auch in Bezug auf alle öffentlichen Kulturarbeiten, auf die technische Benutzung der

Flüsse und Bäche, auf Bauanlagen jeder Art, welche sich hierauf beziehen, endlich auf die technische und ökonomische Leitung der dahin gehörigen Bauführungen ihre Thätigkeit ausdehnen; sie soll sodann bei dergleichen Baugegenständen, welche nicht unmittelbar aus Staatsmitteln, sondern von Gemeinden, Körperschaften u. s. w. in's Leben gerufen werden, auf Veranlassung der betreffenden Staatsbehörde berathend mitwirken. Unter ihrer unmittelbaren Leitung wird demnach seither der Wasser- und Straßenbau besorgt, welcher dem Staate obliegt. Ihr sind die zu dem Ende seit lange bestehenden Bezirksstellen, Wasser- und Straßenbauinspectionen, untergeordnet. Es gibt zur Zeit sechzehn solcher Inspectionen im Lande. Sie sind je mit einem Vorstande, dem Wasser- und Straßenbauinspector, und nach Umständen noch mit einem zweiten technischen Beamten, Ingenieur, in Staatsdienereigenschaft besetzt. Den Inspectionen sind zur unmittelbaren Ueberwachung der Straßen- und Flußbauarbeiten niedere Diener und zwar für den Straßenbau Straßenmeister und für den Flußbau Dammmeister untergeben.

Die Straßen und sonstigen öffentlichen Wege im Lande sind nach der Straßenordnung vom 7. Mai 1810 (Regierungsblatt 1810, Seite 141) in Rücksicht auf ihre Wichtigkeit für den Verkehr entweder Staatsstraßen oder Vizinalstraßen oder gewöhnliche Gemeindewege. Die Staatsstraßen, d. i. jene öffentlichen Wege, welche den großen Verkehr vermitteln, werden ausschließlich vom Staate hergestellt und unterhalten. Vor dem 1. Juni 1831 hatten zwar die durch ihre Lage bei einer Staatsstraße betheiligten Gemeinden zu deren Herstellung und Unterhaltung Straßenfrohnden zu leisten. Sie mußten unentgeldlich den benöthigten Kies graben und zubereiten (werfen), auch den Kies und das sonstige Straßenbaumaterial auf- und abladen und an die Baustelle verbringen lassen. Aber diese Frohnden sind durch das Gesetz vom 28. Mai 1831 (Regierungsblatt 1831, Seite 69) vom gedachten Termin an aufgehoben worden. Ferner hatten nach der Straßenordnung von 1810 alle Gemeinden, durch deren Ortschaft ein Straßenzug geht, denselben innerhalb Orts und Etters (d. i. des dem eigentlichen Wohnraume nächst gelegenen und nach Art seiner Benutzung noch zu diesem gerechneten Gemarkungstheiles) ganz auf ihre Kosten zu unterhalten. Allein auch diese Verpflichtung ist durch das Straßengeldgesetz vom

5. October 1820 (Regierungsblatt 1820, Seite 89) im Allgemeinen hinweggefallen. Die wenigen größeren Städte nemlich, welchen der Bezug eines Pflastergelds gestattet ist, haben zwar die Staatsstraßen innerhalb Orts und Etters sammt den allda befindlichen Brücken und Dohlen fernerhin zu bauen und zu unterhalten; aber diese Verpflichtung ist rücksichtlich aller übrigen Gemeinden, deren Ort eine Staatsstraße durchzieht, in Hinsicht auf die Fahrbahn der Straße vom Staate übernommen und den betreffenden Gemeinden ist keine weitere Last zugewiesen worden, als daß sie wegen des eigenen freien Gebrauchs der innerhalb ihrer Gemarkung laufenden Hauptstraße zur Unterhaltung des Pflasters, oder falls dessen Umwandlung in eine chausseemäßig gebaute Straße für zweckmäßig erachtet wird, zur Unterhaltung des chaussirten Straßenzugs einen angemessenen Beitrag entrichten. Endlich hatten zwar Alle, die eine Staatsstraße mit Fuhrwerk, Zug- oder Schlachtvieh benutzten, hiefür nach dem Straßengeldgesetze vom 5. October 1820 ein Straßengeld zu entrichten; allein dieses Gesetz ist, so weit es die Erhebung eines Straßengeldes für den Staat ausgesprochen hat, durch die Verordnung vom 22. April 1830 (Regierungsblatt 1830, Seite 67) vom 1. Juni 1830 an aufgehoben, auch dieser Aufhebung laut Verkündung vom 23. November 1831 von den Ständen zugestimmt worden.

Die Herstellung und Unterhaltung der Staatsstraßen findet demnach — die erwähnten Beiträge der Gemeinden für die Straßenunterhaltung innerhalb Ort und Etter und die gedachten Leistungen der wenigen zum Pflastergeldbezug berechtigten Städte abgerechnet — zur Zeit ausschließlich auf Kosten des Staates statt. Dabei werden Neubauten und größere Unterhaltungsarbeiten im Accorde vollzogen. Dies geschieht auch rücksichtlich der Beifuhr und Zubereitung des Materials zur gewöhnlichen Straßenunterhaltung. Diese selbst aber, sonach die Verwendung des Materials auf die Straße und die sonstige Behandlung der letzteren erfolgt durch gegen entsprechenden Lohn ständig aufgestellte Straßenwarte. Alle Straßenarbeiten geschehen unter Aufsicht der Straßenmeister und unter Oberaufsicht der Inspectoren.

Die Vizinalstraßen und Gemeindewege, von welchen erstere in minder hohem Maße als die Staatsstraßen, aber doch in höherem Maße als die Gemeindewege den Verkehr vermitteln, werden nach der Straßenordnung von 1810 von den Gemeinden,

von einer jeden innerhalb ihrer Gemarkung, hergestellt und unterhalten. In Fällen jedoch, wo Vizinalstraßen für den Verkehr so wichtig sind und so stark gebraucht werden, daß sie mehr als gewöhnliche Unterhaltung fordern, können auch benachbarte Gemeinden zu ihrer Unterhaltung beigezogen werden.

Oefters schon ist es versucht worden, über Erbauung und Unterhaltung der Staats- und Vizinalstraßen anderweite gesetzliche Bestimmungen zu Stande zu bringen. Solche Bestimmungen haben um so billiger erscheinen müssen, als Frohnden für den Staatsstraßenbau nicht mehr bestehen und ein Straßengeld für Benutzung dieser Straßen nicht mehr erhoben wird. Ist es ja doch eine in die Augen springende Ungleichheit, daß Gemeinden, welche an Staatsstraßen gelegen sind, sich dieser — den kleinen Beitrag für Mitbenutzung der Straßenstrecke innerhalb Ort und Etter abgerechnet — ohne alle Gegenleistung bedienen können, während Orte, welche von Staatsstraßen entfernter liegen, statt solcher Vizinalstraßen oder Gemeindewege herzustellen und zu unterhalten haben. Gleichwohl ist es bis jetzt nicht gelungen, hierwegen abändernde gesetzliche Bestimmungen endgültig zu vereinbaren. Einiges ist aber doch geschehen, um die bestehende Ungleichheit, wenn auch nicht gänzlich wegzuräumen, so doch zu mildern. Es ist nemlich seit 1856 möglich geworden, 156 Stunden minder wichtiger Staatsstraßen aus dem Staatsstraßenverbande auszuscheiden und den Gemeinden, jeder innerhalb ihrer Gemarkung, zur Unterhaltung zu überweisen. Hierdurch sind Mittel gewonnen worden, um theils zur Unterhaltung dieser vormaligen Staatsstraßen, so weit deren fernere Beibehaltung im öffentlichen Interesse liegt, theils aber zur Unterhaltung sonstiger wichtigerer Vizinalstraßen den unterhaltungspflichtigen Gemeinden entsprechende Staatsbeiträge auszuwerfen. Es sind ferner Mittel gewonnen worden, um auch zur Verbesserung wichtigerer Vizinalstraßen Unterstützungen leisten und da ausschließlich für Ueberwachung der Vizinalstraßen besondere Straßenmeister auf Staatskosten aufstellen zu können, wo die Aufsicht auf solche Vizinalstraßen nicht gelegentlich von den für die Staatsstraßen aufgestellten Straßenmeistern mitbesorgt werden kann.

Die wichtigeren, das Großherzogthum durchziehenden oder begrenzenden Flüsse sind, so weit an denselben Flußbauten erforderlich werden, im Flußbauverbande des Staates und die Kosten

für Wasserbauten an diesen Flüssen, beziehungsweise Flußstrecken, werden, da seit 1816 Flußbaufrohnden im Großherzogthum nicht mehr bestehen, vom Staate getragen. Dagegen haben die Orte (Steuerdistricte), welche an solche im Flußbauverbande befindliche Flußstrecken grenzen oder im Ueberschwemmungsgebiete derselben liegen, nach Gesetz vom 24. Mai 1816 (Regierungsblatt 1816, Seite 79) ein Flußbaugeld zu entrichten. Und werden an den betreffenden Flüssen zum Schutze einzelner Orte gegen Ueberschwemmung neue Dämme gebaut oder alte hergestellt, so haben diese Orte nach dem oben angerufenen Gesetze die Hälfte der hierdurch veranlaßten Kosten als Dammbaugeld zu tragen. Die Fluß- und Dammbaugelder werden mit der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer erhoben, fließen in die Steuerkasse und sind darum auch im Steueretat weiter zu besprechen.

Aller Staatsaufwand für den Wasser- und Straßenbau wird auf Weisung der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaus von den Wasser- und Straßenbaukassen, je von derjenigen des einschlägigen Bezirks, geleistet, von welchen im ersten Buche schon die Rede war.

Der Titel für Wasser- und Straßenbau fordert, wie bemerkt, jetzt auf ein Jahr 1,252,385 fl. oder — da 2000 fl. für einen weiteren Rath der leitenden Mittelstelle zwar bewilligt, aber aus Versehen in den Hauptetat nicht aufgenommen worden sind — richtiger 1,254,385 fl. Der Aufwand für Wasser- und Straßenbau ist stets sehr beträchtlich gewesen. Von den außerordentlichen Ausgaben hiefür ganz abgesehen, verlangte das Budget für 1825, trotz der damals noch bestandenen Straßenbaufrohnden, die Summe von 608,000 fl., das Budget für 1835 1,025,572 fl., jenes für 1845 1,111,071 fl., endlich jenes für 1855 1,170,422 fl. Der wirkliche ordentliche Aufwand der früheren Jahre ist im §. 113 bereits angegeben. Er hat sich allmählig ziemlich gesteigert. Dies kann jedoch keineswegs auffallen. Das badische Land, seiner ganzen Länge nach vom Rheine begrenzt, den Neckar und den Main zu seinen Flüssen zählend, von mehreren nicht unbeträchtlichen Binnengewässern durchschnitten, seiner gedehnten Lage nach besonders vieler Straßen bedürftig, hat hiernach begreiflich einen sehr großen Aufwand für Wasser- und Straßenbau zu machen. Die neuere Zeit hat überdies mit dem unverkennbar sehr gesteigerten Verkehr auch die Anforderung an Wasser- und Landstraßen,

bei letzteren nicht blos bezüglich auf die Anlage neuer, sondern auch bezüglich auf die Verbesserung bestehender, namentlich der oft übermäßig steil angelegten älteren Gebirgsstraßen, erhöht. Die Hebung der Landeskultur hat gleichfalls weitere Bauarbeiten mit Recht in Anspruch genommen. Die Baumaterial- und Arbeitspreise sind zudem im Laufe der Zeit unverkennbar sehr gestiegen.

§. 133.

Der nun geforderte Aufwand für den Wasser- und Straßenbau mit 1,254,385 fl. zerfällt in jenen

I. für den Straßenbau und zwar

1) für gewöhnliche Unterhaltung und Neubauten, — größere Neubauten, nicht gewöhnliche also, sind Gegenstand des außerordentlichen Budgets — 455,000 fl.

(Vor 1856 hatte der Aufwand zuletzt für 559 Stunden Straße 550,000 fl. betragen. Durch die im Jahre 1856 erfolgte Ausscheidung von 156 Stunden sind 403 Stunden übrig geblieben, zu denen inzwischen wieder 22,9 Stunden hinzu kamen, so daß die jetzt bestehende Staatsstraßenlänge 425,9 Stunden beträgt.)

2) für Zuschüsse zur Unterhaltung und Verbesserung der wichtigeren Vizinalwege . . . . 130,000 fl.

(Zur Zeit werden für 130,71 Stunden früherer Staatsstraßen und für 93,34 Stunden anderer wichtigerer Vizinalwege Unterhaltungskostenbeiträge geleistet; ferner Beiträge zur Verbesserung fehlerhafter Anlagen der Art; endlich die Belohnungen der ausschließlich für solche Vizinalstraßen aufgestellten Straßenmeister.)

3) für Straßenmeister, die ausschließlich für Vizinalwege aufgestellten, deren Belohnung unter Ziff. 2 enthalten ist, nicht mitbegriffen . . . 29,400 fl.

(Für ständige Gehalte von 35 Straßenmeistern zu 325 fl. bis 425 fl. jährlich und für deren Gebühren bei auswärtigen Verrichtungen.)

4) für Beiträge zur Unterhaltung der Winterbahnen . . . . 3,000 fl.

(Wo es in Nothfällen eines augenblicklichen Kraftaufwands zur gesammten Hand bedarf, wie namentlich zur Winterszeit bei tief gefallenem oder zusammen gewehtem Schnee zur Offenhaltung der Straßenbahnen, da liegen diese Nothdienste nach

landesherrlicher Verordnung vom 13. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 79) den Gemeinden unentgeldlich ob; doch leistet der Staat bei Unterhaltung von Winterbahnen, wo billig, entsprechende Beiträge.)

II. für den Wasserbau und zwar

1) den Rheinbau (gewöhnliche Unterhaltung, gewöhnlicher Neubau, Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter — größere Neubauten sind Gegenstand des außerordentlichen Budgets —)		341,400 fl.
2) den Binnenflußbau (wie unter Ziff. 1) . .		126,289 fl.
III. für die Leinpfade		12,000 fl.
IV. für die Verwaltung und zwar		
1) die Centralverwaltung		
a. Besoldungen . . . . . . (Ein Vorstand zu 3200 fl., sechs Räthe und 8 Kanzleibeamte.)	25,300 fl.	
b. Gehalte	3,436 fl.	34,487 fl.
c. Büreaukosten	2,350 fl.	
d. Diäten und Reisekosten . .	2,894 fl.	
e. Verschiedene Ausgaben . .	507 fl.	
2) die Bezirksverwaltung		
a. Besoldungen . . . . (Für 16 Inspectoren und 9 Ingenieure.)		35,400 fl.
b. Gehalte		9,000 fl.
c. Reservefond für Voruntersuchungen . . .		6,400 fl.
d. Büreauaversen		5,593 fl.
e. Diäten und Reisekosten		42,000 fl.
f. Verschiedene Ausgaben		13,490 fl.
g. Verrechnungskosten		10,926 fl.

(Der Aufwand unter a., b., d., e. und f. ist seit einer Reihe von Jahren sehr gewachsen. So wurden z. B. bewilligt 1835 für 17 Staatsdiener an Besoldungen 18,000 fl., jetzt für 25 35,400 fl., 1835 für Gehalte 5,926 fl., jetzt 9000 fl., 1835 für Büreauaversen 2590 fl., jetzt 5593 fl., 1835 für Voitüreaversen, Diäten und Reisekosten 15,540 fl., jetzt 42,000 fl., 1835 für verschiedene Ausgaben 5360 fl., jetzt 13,490 fl. Die Verrechnungskosten, die damals mit 6500 fl. vorgesehen waren, sind jetzt zu 10,926 fl. angeschlagen. Uebersehen darf übrigens dabei auch nicht werden, daß

sich seit 25 Jahren die Aufgabe der Baubeamten sehr erweitert hat und daß der Preis fast aller Lebensbedürfnisse sehr gestiegen ist.)

§. 134.

Dem Aufwande für den Wasser- und Straßenbau stehen 21,410 fl. an Einnahmen zur Seite, welche nach Abzug der darauf haftenden Lasten von 495 fl. für 1860 und 1861 alljährlich 20,915 fl. erwarten lassen. Die Haupteinnahme besteht in den schon erwähnten Beiträgen der Gemeinden, deren Ort eine Staatsstraße durchzieht, für die vom Staate ausschließlich übernommene Unterhaltung der Fahrbahn dieser Staatsstraße auch innerhalb Ort und Etter. Weitere Einnahmen rühren theils vom Erlöse aus Güterstücken, welche nach Herstellung eines Straßen- oder Flußbaus als entbehrliches Gelände veräußert werden können, theils vom Ertrage solcher Grundstücke her, die für Straßen- und Wasserbauten erworben worden sind und nun bis zur Verwendung zu diesem Zwecke oder, so weit sie hiezu nicht erforderlich waren, bis zur Wiederveräußerung einstweilen nutzbar gemacht werden. Auch wird, von anderen kleineren Einnahmen abgesehen, alljährlich nicht Unerhebliches aus entbehrlich gewordenen Inventarienstücken und Materialien erlöst.

Zwölftes Kapitel.

Eigentlicher Staatsaufwand für das Finanzministerium.

1) Im Allgemeinen.

§. 135.

Der sechste Haupttheil des eigentlichen Staatsaufwandes betrifft das Finanzministerium und fordert für 1860 unter zehn Titeln

I.	für das Ministerium	35,900 fl.
II.	für die Centralkassen	16,745 fl.
III.	für die Oberrechnungskammer	32,730 fl.
IV.	für die Baubehörden	47,400 fl.
V.	für Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden	8,000 fl.

VI.	für die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	3,000 fl.
VII.	für die Schuldentilgung	1,386,785 fl.
VIII.	für Pensionen	572,519 fl.
IX.	für Prozeßkosten	948 fl.
X.	für verschiedene und zufällige Ausgaben .	6,000 fl.

im Ganzen sonach 2,110,027 fl. Die Forderung für 1861 beträgt etwas weniger, nämlich nur 2,090,747 fl., weil die beiden Titel für Schuldentilgung und für Pensionen im zweiten Jahr der Budgetperiode weniger in Anspruch nehmen.

In früheren Jahren hat der Gesammtaufwand für den Etat des Finanzministeriums betragen

	überhaupt	darunter für Schuldentilgung	darunter für Pensionen
1831/33 durchschnittlich	1,871,110 fl. 35 kr.	910,415 fl. — kr.	809,976 fl. 38 kr.
1845/47 „	1,888,318 fl. 45 kr.	1,088,530 fl. — kr.	652,024 fl. 47 kr.
im Jahre 1848 . .	1,881,452 fl. 54 kr.	1,095,041 fl. 33 kr.	637,122 fl. 55 kr.
„ 1849 . .	1,927,249 fl. 13 kr.	1,138,263 fl. — kr.	650,117 fl. 1 kr.
„ 1850 . .	1,906,470 fl. 40 kr.	1,080,000 fl. — kr.	672,797 fl. 6 kr.
„ 1851 . .	1,994,240 fl. 19 kr.	1,186,315 fl. — kr.	649,024 fl. 28 kr.
„ 1852 . .	2,103,610 fl. 50 kr.	1,305,191 fl. — kr.	637,929 fl. 9 kr.
„ 1853 . .	2,154,126 fl. 34 kr.	1,393,497 fl. 18 kr.	606,877 fl. 57 kr.
„ 1854 . .	2,215.495 fl. 9 kr.	1,415,210 fl. — kr.	653,598 fl. 55 kr.
„ 1855 . .	2,280,496 fl. — kr.	1,508,730 fl. 16 kr.	628,168 fl. 18 kr.
„ 1856 . .	2,218,218 fl. 37 kr.	1,473,407 fl. — kr.	603,920 fl. 48 kr.
„ 1857 . .	2,217,530 fl. 36 kr.	1,479,162 fl. — kr.	585,567 fl. 11 kr.
„ 1858 . .	2,176,776 fl. 9 kr.	1,459,532 fl. 39 kr.	565,137 fl. 41 kr.
„ 1859 . .	2,165,003 fl. 40 kr.	1,459,657 fl. 51 kr.	555,633 fl. 37 kr.

Den Gesammtaufwand für das Finanzministerium leistet, was den Titel VII. anbelangt, die Staatsschuldentilgungskasse, sonst die Generalstaatskasse sammt den beiden Kreiskassen.

Der Aufwand der Finanzverwaltung ist freilich mit der hier aufgeführten Summe lange nicht abgeschlossen. Betragen ja überdies die Lasten und Verwaltungskosten in diesem Gebiete jährlich 5,418,462 fl. und macht zudem die Eisenbahnschuldentilgungskasse einen sehr bedeutenden und die Katastervermessung keinen ganz unansehnlichen Aufwand nöthig. Allein von diesen drei letzteren Ausgabegattungen muß an anderen Orten gesprochen werden, wenn schon sie von der Finanzverwaltung zu vertreten sind. Der Wirkungskreis letzterer Verwaltung ist seit vielen Jahren ziemlich unverändert geblieben. Wohl ist im Jahre 1819 das Wasser- und Straßenbau-, so wie das Amtskassewesen von der

Finanz- an die innere Verwaltung und im Jahre 1849 die obere Leitung der Bergpolizei, deren unmittelbare Handhabung der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke forthin zusteht, vom Ministerium der Finanzen an jenes des Innern übergegangen. Dagegen ist vom 1. Juni 1833 an auch die Verwaltung der Justiz- und Polizeirevenüen vom Gebiete des letzteren in jenes des ersteren Ministeriums überwiesen worden. Und so gehören dem Wirkungskreise der Finanzverwaltung nunmehr an einmal, wie bei den Einnahmen näher ausgeführt werden wird, die Verwaltung der Staatsdomänen, die Steuer-, die Salinen-, die Zoll-, die Münz- und die allgemeine Kassenverwaltung, dann, wie die Besprechung der ausgeschiedenen Verwaltungszweige weiter zeigen wird, die Verwaltung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, ferner, wie die vorstehenden Ausgabetitel ergeben, das Staatsschuldentilgungs- und Civilpensionswesen, die allgemeine Leitung des Land- oder Hochbauwesens, die Hauptverwaltung der Staatskassen, die Hauptleitung des Staatshaushalts und des Geschäfts der Voranschläge für, so wie der Nachweisungen über denselben, endlich noch die Katastervermessung. Auch hat die Finanzverwaltung, wie im ersten Buche schon gesagt ist, bei allen Fragen der Staatsfürsorge für Production, Industrie, Handel und Verkehr berathend mit zu wirken.

2) Aufwand für das Ministerium, die Centralkassen und die Oberrechnungskammer.

§. 136.

Der erste Titel mit 35,900 fl. betrifft das Finanzministerium selbst, indem unter drei Rubriken alljährlich verlangt werden für

1) Besoldungen . . . . 30,400 fl.
und zwar für einen Minister 9000 fl., der jedoch inzwischen durch einen Präsidenten mit 6000 fl. ersetzt worden ist, für fünf Räthe 12,200 fl., für einen Finanzinspector, d. i. für eben den Beamten, welcher je auf unmittelbare Weisung des Ministerialvorstands die Kassenvisitationen bei den Staats- und Staatsanstaltenkassen vorzunehmen hat, 1500 fl., sodann für sechs Kanzleibeamte von 800 fl. bis zu 1600 fl.;

2) Gehalte . . . . 3,400 fl.
für einen Sekretariatspraktikanten, die erforderlichen ständigen und unständigen Kanzleigehülfen und zwei Diener;

3) Büreauaufwand . . . . 2,100 fl.

Der Geschäftskreis des Finanzministeriums als oberster leitender Behörde der Finanzverwaltung ist wie der schon bezeichnete Geschäftskreis der letzteren seit lange ziemlich unverändert geblieben. Wohl ward die Aufgabe des Ministeriums im Jahre 1832 bedeutend vergrößert. Bis dahin nemlich hatte für die Führung der Privatrechtsstreite des Großherzoglichen Fiscus eine besondere dem Finanzministerium untergebene Collegialmittelbehörde, das Fiscalat, bestanden. Ebenso war bis dahin eine weitere Collegialmittelbehörde, die Kassenkommission, unter der Oberleitung des Finanzministeriums mit der unmittelbaren Ueberwachung der Hauptstaatskassen, mit Ausfertigung der Zahlungsanweisungen für sie, mit Ermittelung der Civilpensionen, mit Besorgung der Staatsbuchhaltung betraut gewesen. Beide Mittelbehörden wurden aber im Jahre 1832 aufgehoben. Mit der Aufhebung des Fiscalats ging die unmittelbare Führung der wichtigsten Prozesse des Fiscus, nemlich der die Hauptstaatskassen betreffenden, an das Finanzministerium selbst über. Und seit der Aufhebung der Kassenkommission hat dieses Ministerium statt der früheren Oberleitung die unmittelbare Leitung der Hauptstaatskassen, die Ausfertigung aller Zahlungsanweisungen an sie, die Bemessung der Civilpensionen und die Staatsbuchhaltung übernommen. Ihm ist ferner im Jahre 1842 die unmittelbare Leitung der Münzverwaltung, welche bis dahin der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke übertragen gewesen war, zugetheilt worden. Auch haben die Geschäfte für die Staatsschuldentilgung, zumal mit dem Staatseisenbahnbau und den für diesen aufgenommenen Schulden namhaft zugenommen. Endlich ist das Finanzministerium mit der obersten Leitung der Katastervermessung betraut, wie im vierten Buche über die außerordentlichen Ausgaben des Näheren berichtet werden wird. Dagegen ist nach und nach eine erhebliche Vereinfachung in allen Theilen des Finanzwesens eingetreten und damit nach anderen Richtungen hin die Aufgabe des Ministeriums selbst wieder erleichtert worden. Der Aufwand desselben sammt jenem des Fiscalats und der Kassenkommission war im Budget

für 1825 mit 50,000 fl., der des Ministeriums, nach Aufhebung dieser beiden Mittelbehörden, für 1835 mit 34,550 fl., für 1845 mit 38,800 fl. und für 1855 mit 32,250 fl. vorgesehen. Jetzt ist er, die Aufbesserung für den Minister mit 3000 fl. abgerechnet, zu 32,900 fl. angeschlagen.

§. 137.

Der Titel II. mit jährlichen 16,745 fl. bezeichnet den Bedarf für die allgemeinen Centralstaatskassen, d. i. für die Generalstaatskasse und die beiden Kreiskassen. In vier Rubriken fordert er für

1) Besoldungen der Beamten . . . . 8,800 fl.
und zwar für den Generalstaatskassier, für zwei Kreiskassiere und für zwei Zahlmeister der Generalstaatskasse, von welch letzteren beiden Beamten inzwischen wiederum einer an die Staatsschuldentilgungskasse überwiesen ward;
2) Gehalte . . . . 5,940 fl.
für drei Buchhalter, das sonst nöthige Büreaupersonal und drei Diener;
3) Büreauaufwand . . . . 1,975 fl.
4) Büreaumiethe . . . . 30 fl.

Die Geschäftsaufgabe der hier erwähnten allgemeinen Centralkassen hat im Laufe der Zeit mit dem wesentlich gesteigerten Staatsbedürfnisse ansehnlich zugenommen. Namentlich ist dies bei der Generalstaatskasse der Fall. Ueberdies ist ihren Beamten im Jahre 1842 die Münzkasse, im gleichen Jahre die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, im Jahre 1849 endlich die Papiergeldeinlösungskasse übertragen worden. Früher waren für die Centralkassen vorgesehen und zwar 1825 15,400 fl., 1835 12,410 fl., 1845 14,155 fl., 1855 endlich 15,805 fl. Stetshin konnte und auch jetzt kann der Aufwand dem Wirkungskreise der betreffenden Kassen gegenüber als ein sehr mäßiger bezeichnet werden.

§. 138.

Der Titel III. „Oberrechnungskammer" nimmt jährlich 32,730 fl. in Anspruch, nemlich

1) für Besoldung der Beamten . . . . 30,000 fl.
und zwar für einen Präsidenten, drei Collegialräthe, sieben Revisions- und fünf Kanzleibeamte;

2) für Gehalte der Angestellten . . . . 925 fl.
ein Diener und unständige Schreibaushülfe;
3) für Büreauaufwand . . . . 1,100 fl.
4) für das Archiv der älteren Rechnungen . . . 705 fl.

Von der Aufgabe der Oberrechnungskammer ist im ersten Buche (§. 13) die Rede gewesen. Ihr liegt die Abhör (Revision, Prüfung) eines Theils und die Oberabhör (Superrevision) des anderen Theils der Rechnungen der Staats- und Staatsanstaltenkassen ob. Sie hat darüber zu wachen, daß Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung nirgends im Rückstande bleiben, auch daß beide vorschriftsgemäß und treu erfolgen. Sie hat ferner darüber zu wachen, daß auch die den Kassen vorgesetzten Verwaltungsbehörden in ihren Weisungen an die Kassen die Schranken einhalten, welche ihnen ihre Amtsbefugnisse, Gesetze und Verordnungen und das Staatsbudget selbst gezogen haben. Sie ist in den den Staatshaushalt betreffenden Angelegenheiten oberste Controlbehörde nicht blos den Staatskassen und den verwaltenden Mittelbehörden, sondern auch den Ministerien gegenüber. Damit sie aber ihr Amt gebührend handhaben könne, ist sie mit gutem Grunde den einzelnen Ministerien gleichgestellt und unmittelbar dem Staatsministerium untergeben. Eine ähnliche Stellung ist dem obersten Rechnungshofe überall da eingeräumt, wo man den hohen Werth einer pünktlichen Rechnungsstellung und einer genauen und doch möglichst beschleunigten Rechnungsprüfung gebührend zu würdigen weiß. Für die Oberrechnungskammer waren im Budget für 1835 32,070 fl., für 1845 32,468 fl. und für 1855 31,962 fl. in Aussicht genommen.

3) Aufwand für die Baubehörden und Bauaufwand der Centralstaatsgebäude.

§. 139.

Der Titel IV. im Etat des Finanzministeriums betrifft den Aufwand für die Baubehörden. Es handelt sich hier von jenen technischen Staatsstellen, welche das Hochbauwesen des Staates zu besorgen, die unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften und Stiftungen auf Verlangen bei ihrem Bauwesen zu berathen, dasselbe, wo dies gewünscht wird, selbst auszuführen, auch die Polizeibehörden bezüglich des technischen Theiles der Baupolizei zu unterstützen haben. Die Organisation der Behörden für das Hochbauwesen besteht zwar lange schon ebenso wie jetzt; aber es hat früher

an bündigen Vorschriften hierüber gefehlt und es sind diese erst mittelst der landesfürstlichen Entschließung vom 15. Juni 1859 (Regierungsblatt 1859, Seite 213) erfolgt. Hiernach sind eine Baudirection, eine Oberbauinspection und eine Anzahl von Bezirksbauinspectionen, zur Zeit deren vierzehn, errichtet. Den Bezirksbauinspectionen liegt, einer jeden innerhalb ihres Dienstbezirkes, ob, das dem Staate zustehende Bauwesen — sofern deßhalb nicht, wie bei der Militär- und der Eisenbahnbetriebsverwaltung, anderweite Anordnung getroffen ist — zu besorgen. Es liegt ihnen ferner ob, das Bauwesen der Gemeinden und der unter Staatsaufsicht stehenden sonstigen Körperschaften und Stiftungen, wo es von der betreffenden Verwaltungs- oder der einschlägigen Mittel- oder Centralbehörde verlangt wird, gleichfalls zu besorgen, namentlich Entwürfe zu neuen Gebäuden und zu Hauptreparaturen und Hauptveränderungen zu fertigen, sowie deren Ausführung zu leiten, auch die von dritten Sachverständigen über derartige Bauten gefertigten Entwürfe zu prüfen. Es liegt ihnen endlich ob, bei technischen Aufgaben der Baupolizei auf Ersuchen der Bezirkspolizeibehörde mit zu wirken. Der Oberbauinspection steht es zu, die Entwürfe der Bezirksbauinspectionen über neue Staatsgebäude, auch deren Anträge über bauliche Unterhaltung oder Abänderung der schon vorhandenen Staatsgebäude auf Verlangen der bauleitenden Verwaltungsbehörden zu begutachten; ebenso, wenn es sich von wichtigeren Neubauten oder von Hauptreparaturen und Hauptveränderungen der Gebäude der Gemeinden und der unter Staatsaufsicht stehenden sonstigen Körperschaften und Stiftungen handelt. Der Oberbauinspector hat sodann die Geschäftsführung der Bezirksbauinspectionen sowohl im Allgemeinen als bezüglich einzelner Baulichkeiten von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle zu prüfen. Er hat ferner über wichtigere Fragen der Baupolizei, auch bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Bezirksbauinspection und der Bezirkspolizeibehörde, die höhere Polizeibehörde auf Verlangen zu berathen. Er hat endlich bei der Staatsprüfung der Baukandidaten mit zu wirken. Der Baudirection ist die Aufgabe gesetzt, die Entwürfe zu neu zu erbauenden größeren Kirchen und anderen größeren öffentlichen Gebäuden, welche der Staat, eine Gemeinde, oder eine andere unter Staatsaufsicht stehende Körperschaft oder Stiftung herstellen läßt, zu begutachten, auf Ersuchen der einschlägigen Mittelstelle oder aus Auftrag des ein-

schlägigen Ministeriums im Falle von Meinungsverschiedenheit in bautechnischen Fragen diese zu beleuchten, endlich die Staatsprüfung der Baukandidaten, über deren Ausbildung und Prüfung eine landesfürstliche Verordnung vom 15. Juni 1859 (Regierungsblatt 1859, Seite 216) Vorschrift ertheilt hat, zu leiten und die fernere praktische Einübung der in Folge wohlbestandener Prüfung vom Finanzministerium unter die Baupraktikanten aufgenommenen Kandidaten zu überwachen. Der Baudirection, der Oberbauinspection und den Bezirksbauinspectionen liegt nebstdem ob, zur fortschreitenden Ausbildung der Baugewerbe nach Möglichkeit mit zu wirken. Die Leitung jedes einzelnen Bauwesens steht der Mittelbehörde oder dem Ministerium zu, zu deren Verwaltungskreis das betreffende Bauwesen gehört, also z. B. bei Kassen- und Wirthschaftsgebäuden der Kameraldomänen der Hofdomänenkammer, bei Zollgebäuden der Zolldirection, bei Amtskassegebäuden der einschlägigen Kreisregierung, bei Strafanstaltengebäuden dem Justizministerium, bei Staatsgebäuden für die Civilministerien selbst, für die Stände und für verschiedene andere allgemeine Staatszwecke (s. §. 140) dem Finanzministerium. Die allgemeine Leitung des Hochbauwesens und die dienstpolizeiliche Ueberwachung der Baubehörden, ihrer Beamten und Gehülfen ist — wie schon gesagt — Aufgabe des Finanzministeriums.

Die Baudirection, welche den Rang einer Staatsmittelstelle hat, ist nicht collegialisch, sondern lediglich mit einem Baudirector besetzt, die Oberbauinspection mit einem Oberbauinspector, jede Bezirksbauinspection mit einem Bezirksbauinspector. Diesen Beamten als Staatsdienern sind, so weit es das Dienstbedürfniß fordert, technische Gehülfen, in der Regel Baupraktikanten, gegen Gehalt zugetheilt. Ueber die Geschäftsführung der Baubehörden hat das Finanzministerium im Einverständnisse mit den übrigen betheiligten Ministerien unterm 30. Juni 1859 eine umfassende Instruction gegeben.

Da der Staat für Lastengebäude (Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude), für Wirthschaftsgebäude der Domänen und für Gebäude aus besonderen Verhältnissen (ältere Schlösser u. s. f.) nach dem Etat der Kameraldomänen 136,500 fl., sodann für Staatsverwaltungsgebäude aller Art nach dem Etat der Forstdomänen 7000 fl., nach dem Etat der Hüttenwerke gegen 10,000 fl., nach jenem der Salinen gegen 18,000 fl., nach dem Zolletat 5800 fl., bei der

Münzverwaltung 500 fl., nach dem Centralbauetat (§. 140) gegen 8000 fl., auf Rechnung der Amtskassen gegen 37,000 fl., zusammen also, und von den Staatsanstaltengebäuden abgesehen, gegen 223,000 fl. jährlich für Neubau und Unterhaltung zu verwenden hat, da hiezu das außerordentliche Budget gewöhnlich noch eine beträchtliche Summe für neue Gebäude hinzufügt und da sich der Unterhaltungsaufwand auf eine große Anzahl von Staatsgebäuden vertheilt, so ist die Aufgabe der Baubehörden rücksichtlich des Staatsbauwesens selbst immerhin schon eine ansehnliche. Ihre Aufgabe für Gemeinden, andere Körperschaften und Stiftungen, sodann für die Baupolizei mag, wenn schon sehr wandelbar, doch noch beträchtlich größer sein.

Bei Begebung der Bauarbeiten für den Staat ist für Neubauten als Regel der Weg schriftlicher Soumissionen, für Unterhaltungsarbeiten der der öffentlichen Versteigerung vorgeschrieben. In wie fern der eine oder der andere Weg zu betreten, auch unter welchen Umständen eine Bauausführung aus freier Hand zuzulassen sei, wie die Bauherstellung in jedem einzelnen Fall überwacht und der Aufwand hiefür nachgewiesen werden müsse, ist in der angerufenen Instruction genau bestimmt.

Der Gesammtaufwand für die Baubehörden mit jährlichen 47,400 fl. zerfällt im Einzelnen in sechs Rubriken, als für

1) Besoldung der Beamten, ein Baudirector zu 3000 fl., ein Oberbauinspector zu 2000 fl., vierzehn Bauinspectoren von 1000 fl. bis 1800 fl., ein Sekretär, zugleich Registrator, der Baudirection zu 1200 fl., zusammen . . 26,200 fl.
2) Gehalte der Angestellten — eine Anzahl technischer Gehülfen der Baubehörden, sodann der Diener der Baudirection und Oberbauinspection 7,800 fl.
3) Büreauaufwand . . . . 3,000 fl.
4) Reisekosten . . . . 5,400 fl.
5) Diäten . . . . 5,000 fl.

Als Gesammtaufwand für die Baubehörden war 1835 der Betrag von 31,600 fl., 1845 von 41,750 fl., 1855 von 42,800 fl. vorgesehen. Statt früherer elf sind in der Folge bei wachsender Geschäftsmasse vierzehn Bezirksbauinspectionen nothwendig geworden; die Anzahl der Gehülfen hat vermehrt und bei den für den Bautechniker anderwärts weit lohnenderen Aussichten haben die Sätze für Besoldungen und Gehalte erhöht werden müssen.

§. 140.

Der Titel V. verlangt für Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden jährliche 8000 fl. Es handelt sich hier um alle jene Gebäude, deren Bauwesen das Finanzministerium unmittelbar leitet. Sie sind das Ständehaus, die Kanzleigebäude der Civilministerien, das Dienstwohnungsgebäude des Großherzoglichen Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten, die Dienstgebäude der Kreisregierungen und einige andere. Der Aufwand, auch die Brandversicherungsbeiträge und Sonstiges mitbegreifend, war im Jahre 1835 auf 5400 fl., 1845 auf 6300 fl., 1855 auf 7400 fl. berechnet. Weitere Gebäude sind im Laufe der Zeit hinzugekommen; nebstdem haben sich die Baumaterialpreise und Arbeitslöhne sehr gesteigert.

4) Aufwand für die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee.

§. 141.

Der Titel VI. mit einem jährlichen Aufwande von 3000 fl. ist der Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee gewidmet. Schon in den 1830er Jahren zeigte es sich in den Interessen der badischen Landestheile am Bodensee wohl begründet, auf diesem See statt der mangelhaften Segelschiffe eine Dampfschifffahrt in's Leben zu rufen. Zu diesem Zwecke ward ein Aktienunternehmen gebildet, bei welchem sich, sollte es gedeihen, die Staatskasse betheiligen mußte. Aber in den Haupthäfen des badischen Seeufers standen einzelnen Schifffahrtsberechtigten ausschließliche Ladungsrechte zu und kein anderes Schiff konnte hier Ladung einnehmen, ohne sich mit den ausschließlich Berechtigten durch Zahlung einer Abfahrtgebühr oder eines Abfahrtgeldes für Personen und Güter, welche aus den betreffenden Häfen zu Schiff abgeführt werden wollten, abzufinden. Wäre der Dampfschifffahrt diese Zahlung von Abfahrtgeldern aufgebürdet worden, so hätte sie nicht aufkommen können. Darum übernahm es der Staat, der von ihm hervorgerufenen badischen Bodenseedampfschifffahrt durch ein ihr verliehenes Privilegium theils ein ausschließliches Ladungsrecht, theils wenigstens abfahrtgeldfreie Ladung in den badischen Haupthäfen am Bodensee — Ludwigshafen, Ueberlingen, Meersburg und Constanz — zuzusichern. Dem ersten der Dampfschifffahrt deßfalls ertheilten Privilegium ist ein neueres,

das jetzt geltende vom 10. Dezember 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 541), gefolgt. Um jedoch dieser Zusicherung genügen zu können, mußte der Staat, wo ausschließliches Ladungsrecht versprochen ist, die deßfalls bisher bestandenen Privatrechte erwerben und muß er ferner, wo nur abfahrtgeldfreie Ladung zugesichert ist, die sonst ausschließlich Berechtigten durch Zahlung der Abfahrtgebühren entschädigen, welche von den badischen Dampfschiffen jährlich zu entrichten sein würden. Für diese Entschädigungen nun, so weit sie nicht durch Zahlung entsprechender Kaufschillinge ein für allemal geleistet worden sind, ist die Budgetsumme von 3000 fl. bestimmt. Sie wird wohl in nächster Zukunft in das Budget des Handelsministeriums überzugehen haben.

5) Aufwand für die Schuldentilgung.

a. Im Allgemeinen.

§. 142.

Der Titel VII. im Etat des Finanzministeriums ist der wichtigste Titel dieses Etats; denn er betrifft mit einem Aufwande von 1,386,785 fl. für 1860 und von 1,374,655 fl. für 1861 die Schuldentilgung und zerfällt in

	für 1860	für 1861
1) Renten nach Abzug der Activzinsen zu	778,093 fl.	761,094 fl.
2) Tilgungsfond zu	597,392 fl.	602,261 fl.
3) Besoldungen der Beamten zu .	6,600 fl.	6,600 fl.
4) Gehalte der Angestellten zu . .	2,800 fl.	2,800 fl.
5) Büreauaufwand zu	900 fl.	900 fl.
6) Verschiedene Ausgaben zu . .	1,000 fl.	1,000 fl.

Bei der hohen Bedeutung, welche dieser Titel für den öffentlichen Kredit des Landes und für den Staatshaushalt hat, ist es angemessen, in eine nähere Besprechung hierüber einzugehen. Es soll daher zunächst von der Kasse die Rede sein, welche den im Budgettitel für die Schuldentilgung vorgesehenen Aufwand zu leisten und zu verrechnen hat. Es soll dann das Budget hiefür in seinen einzelnen Theilen erläutert, es soll ferner auf die seitherigen Ergebnisse der Schuldentilgung hingesehen, es soll endlich, da sich hiezu gerade hier der schicklichste Anlaß bietet, auch die Wirksamkeit der Zehntschuldentilgungskasse angegeben werden.

b. Gründung und Einrichtung der Staatsschuldentilgungskasse.

§. 143.

Die alte Markgrafschaft Baden, das Stammland des jetzigen Großherzogthums, ist, wie im Buche I. gesagt ward, in den Jahren 1803, 1805, 1806 und später durch eine Reihe anderer deutscher Gebiete sehr wesentlich vergrößert und zum dermaligen Staate, dem Großherzogthume Baden, erhoben worden. Begreiflich haben mit dieser Gebietserweiterung mancherlei Schulden übernommen werden müssen. Waren ja doch langjährige und kostspielige Kriege vorangegangen, nach welchen auch die Lande tief verschuldet erschienen, welche, wie das badische Stammland, vorher in ganz günstigen Finanzzuständen sich befunden hatten. Treffend ist diese Lage der Verhältnisse in den Worten geschildert, mit welchen Großherzog Karl Friedrich die sogenannte pragmatische Sanction über das Staatsschuldenwesen vom 18. November 1808 (Regierungsblatt 1808, Seite 299) einleitete:

„Ein halbes Jahrhundert lang, so sprach der edle Fürst, war es Unserem Herzen eine der froheſten Empfindungen, aus dem ordentlichen Staatseinkommen nicht nur den Staatsaufwand vollständig bestreiten, sondern auch so beträchtliche Ersparnisse machen zu können, daß wir in den Stand gesetzt waren, fast in jedem Jahre bedeutende Summen theils auf Landesverbesserung, theils auf Aktivkapitalien zu verwenden, auch die mit dem baden-badischen Landestheil in dem Jahre 1772 Uns zugefallene beträchtliche Schuldenlast zu tilgen. Nach so vielen Jahren gesegneter Ruhe ward Uns und dem Uns anvertrauten Staate durch unerforschlichen Rathschluß der Vorsehung ein anderes Loos beschieden. Ein unverschuldeter Krieg verzehrte die wohl erhaltenen Früchte vieljähriger sorgsamer Staatswirthschaft; er nöthigte sogar zu der bis dahin ungekannten Last, den Staat mit Schulden zu beschweren. Andere Staaten wurden durch unerwartete Zeitereignisse dem Unsrigen einverleibt; fast alle waren mit beträchtlichen, zum Theil mit übermäßigen Schulden belastet.“ —

Eine der ersten und angelegentlichsten Sorgen der Großherzoglichen Regierung mußte es hiernach sein, in das Staatsschuldenwesen Klarheit und Ordnung zu bringen. Diese Sorge hat denn in der That auch sofort obgewaltet. In einem landesfürstlichen Edicte vom 31. August 1808 (Regierungsblatt 1808, Seite 253)

wurde nach Feststellung des Begriffes einer Staatsschuld die Liquidation sämmtlicher Staatsschulden des Großherzogthums angeordnet und durch ein weiteres landesfürstliches Edict vom nemlichen Tage (Regierungsblatt 1808, Seite 256) wurde eine besondere von der Generalstaatskasse völlig getrennte Staatsschuldentilgungskasse, die Amortisationskasse, errichtet. Die liquidirte Staats- oder Landesschuld, vorläufig auf achtzehn Millionen Gulden berechnet, sollte von ihr, der Amortisationskasse, je in den liquidirten Beträgen in das Hauptschuldenbuch aufgenommen, nach den Anleihebedingnissen verzinst und nach und nach getilgt werden. Da die Kasse ihrer Natur und Bestimmung nach blos der Verzinsung und Zahlung der Staatsschulden gewidmet ward, so sollten von keiner Seite, von welcher es auch sein möchte, andere Zahlungsanweisungen angenommen werden dürfen und deßfalls sowohl der Finanzminister und der einschlägige Referent im Finanzministerium, Kassenkommissär genannt, als der Director und der Kassier der Kasse selber besonders verantwortlich sein. Zur Deckung des Zahlungsbedürfnisses für Schuldzinsen und Schuldentilgung wurden, so weit hiezu erforderlich, die Erträgnisse des Salz- und Postregals, die Berg- und Eisenwerkseinkünfte, der Erlös aus zu veräußernden Domänen, von welchen sogleich für vier Millionen Gulden zur Verwerthung bestimmt wurden, die Ergebnisse der Lehenallodifikation und Grundzinsenablösung, endlich der Ertrag der damals ausgeschriebenen Vermögenssteuer oder Staatszuschüsse bezeichnet. Auf die Festhaltung dieser Vorschriften mußten der Finanzminister, sowie der Director und der Kassier der Amortisationskasse besonders beeidigt werden. Um über die bestimmungsgemäße Verwaltung der Staatsschulden noch weitere Bürgschaften zu geben, ward angeordnet, daß der Fortgang der Schuldentilgung jährlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, auch jedem Gläubiger von mindestens 25,000 fl. Einsicht der Bücher gestattet sein soll. Es wurde überdies noch vorgeschrieben, daß die Abhör der Jahresrechnung und die Aufstellung der Jahresbilanz der Amortisationskasse unter dem Vorsitze des Justizministeriums stattzufinden habe, die Bilanz sodann im versammelten Staatsrathe vorzutragen und demnächst öffentlich zu verkünden sei. Und damit auch für die Zukunft nichts an Passiven auf die Amortisationskasse übernommen werde, was nicht wirkliche und wahre Landesschuld ist, ward die so eben

schon erwähnte, in feierlichster Weise ausgefertigte und verkündete sogenannte pragmatische Sanction vom 18. November 1808 über Staatsschulden und Staatsveräußerungen erlassen. Durch sie, welche eine unterm 1. October 1806 (Regierungsblatt 1806, Seite 89) in ähnlicher Richtung vorangegangene Staatsschulden-pragmatik wiederum aufhob, wurden die rechtfertigenden Ursachen einer künftig etwa zu contrahirenden Staatsschuld, die Förmlichkeiten, welche bei ihrer Contrahirung beobachtet werden sollen, auch ihr Unterschied von den den Staat nicht berührenden Privat- oder Chatoulleschulden des Regenten oder eines Mitglieds der Regentenfamilie auf's Bestimmteste angegeben.

Die dergestalt für das Staatsschuldenwesen errichtete und mit dem 23. April 1809 in's Leben getretene Amortisationskasse erhielt durch die Verfassungsurkunde noch eine festere Begründung, als ihr das Statut vom 31. August 1808 gegeben hatte. Denn wie wir im ersten Buche bereits vernommen haben, ward sie nicht nur in ihrer Einrichtung ausdrücklich aufrecht erhalten, sondern es wurden auch bezüglich der Aufnahme von Staatsschulden nähere Vorschriften ertheilt (§. 16). Es trat dann späterhin, als sich im Verlaufe der Verhandlungen mit den Ständen und der weiteren Ausbildung der Verwaltung des Staatsschuldenwesens die gegebenen Bestimmungen ungenügend gezeigt hatten, unter Aufhebung des Statutes von 1808 das umfassende, einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildende Gesetz vom 31. Dezember 1831 über Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse in's Leben (§. 18), dem nur noch bezüglich weniger Punkte (§§. 19 und 20) Nachträge gefolgt sind.

An die Stelle der Controle durch das Justizministerium ist die für Befestigung des Kredits noch ungleich wirksamere durch den ständischen Ausschuß und die Stände selbst getreten, eine Controle, die seitdem forthin und zum entschiedensten Vortheile des Staatskredites auf's Aufmerksamste gehandhabt wird.

c. Der Bedarf für Passivzinsen.

§. 144.

Das Budget der Amortisationskasse fordert in seiner ersten Rubrik „Renten nach Abzug der Activzinsen" für 1860 778,093 fl., für 1861 761,094 fl.

Der jeweilige Bedarf an Renten oder Passivzinsen wird natürlich immer nach dem neuesten Stande der Schulden und Activen bemessen. Zur Zeit, zu welcher der ordentliche Landtag gewöhnlich sich versammelt, mithin der Entwurf des Staatsbudgets zur Vorlage an die Stände bereit sein muß, ist die jüngst abgeschlossene Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse je die Rechnung für das erste Jahr der zu Ende gehenden Budgetperiode. Als z. B. die Ständeversammlung für die Budgetperiode 1860 und 1861 im Spätjahr 1859 einberufen ward, war die Staatsschuldentilgungskasserechnung für 1858 die jüngst abgeschlossene, jene demnach, auf deren Grund das Budget der Staatsschuldentilgung für 1860 und 1861 zu entwerfen war und wirklich auch entworfen wurde. Wenn sich jedoch ein Landtag so weit in die neue Budgetperiode verlängert, daß inzwischen auch die Rechnung des letzten Jahrs der abgelaufenen Budgetperiode abgeschlossen werden kann und wird, so pflegt man dem Budget der Staatsschuldentilgung, wie es anfänglich vorgelegt war, ein nach dem Stande der Rechnung des inzwischen weiter abgelaufenen Jahrs berichtigtes nachzutragen, weil es doch immer nur erwünscht sein kann, daß der Berechnung des Bedarfs der neueste Schuldenstand zum Grunde gelegt sei. Dies trat denn gerade auch rücksichtlich des Budgets für 1860 und 1861 ein; ein zweiter Voranschlag, gestützt auf den Rechnungsabschluß von 1859, also auf den Schuldenstand vom 31. Dezember 1859, ward den Ständen nachträglich vorgelegt und das Budget des Titels „Schuldentilgung" stützt sich auf diesen neuesten Voranschlag.

Bei Berechnung des Renten- oder Passivzinsenbedarfs für 1860 ist demnach der Schuldenstand vom 31. Dezember 1859, also der Schuldenstand zu Anfang der neuen Budgetperiode, zu Grunde gelegt. Die Amortisationskasse hatte zur Zeit Schulden, welche zu fünf, vier und ein halb, vier, drei und ein halb, drei und zwei Prozent jährlich verzinst werden müssen, auch solche, welche unverzinslich sind. Für jede Gattung der verzinslichen Schulden ist im Voranschlage je ein voller Jahresbetrag des Zinsenbedarfs vorgesehen. Es ist dies auch ganz begreiflich. Die verzinsliche Schuldsumme, welche zu Anfang des Jahres 1860 vorhanden war, muß in diesem Jahre voll verzinst werden. Allerdings werden dergleichen Schuldbeträge wohl auch im Laufe des Jahres zurückgezahlt und nehmen dann einen vollen Jahreszins nicht in

Anspruch. Allein dies kann beim Voranschlage füglich außer Acht bleiben. Geschieht die Rückzahlung aus dem Activvermögen der Staatsschuldentilgungskasse, so fällt freilich einerseits der Zinsenbedarf für den Rest des Jahres hinweg, andererseits aber auch der ebenfalls für's volle Jahr berechnete Activzins aus dem zur Schuldenzahlung verwendeten Theile des Activvermögens und so gleichen sich Minderbedarf und Minderguthaben an Zinsen aus. Erfolgt aber die Rückzahlung aus den Tilgungsmitteln, welche der Amortisationskasse im Laufe des Jahrs aus der Staatskasse verabfolgt werden, so wird eben des einfacheren Verfahrens halber unterstellt und kann auch ganz füglich unterstellt werden, daß die Tilgung am Jahresschluß erst stattfinde.

Am 31. Dezember 1859 hatte nun die Amortisationskasse

			also Zinsbedarf für 1860
an Passiven zu	5 %	4,658,199 fl. 48 kr.,	232,909 fl. 59 kr.
" " "	4½ %	5,530,333 fl. 40 kr.,	248,865 fl. 1 kr.
" " "	4 %	9,068,143 fl. 4 kr.,	362,725 fl. 43 kr.
" " "	3½ %	7,771,502 fl. 31 kr.,	272,002 fl. 35 kr.
" " "	3 %	173,262 fl. 29 kr.,	5,197 fl. 52 kr.
" " "	2 %	118,771 fl. 42 kr.,	2,375 fl. 26 kr.

Allein es bestehen, wie gesagt, auch unverzinsliche Schulden. Ein Theil derselben kann beliebig von den Gläubigern zurückgezogen werden. Dahin gehören z. B. Passivzinsen, die zwar fällig, aber gleichwohl noch nicht erhoben worden sind; auch gezogene Lotterieloose, welche von den Loosinhabern noch nicht zur Einlösung gebracht, oder andere gekündigte Kapitalschuldbeträge, welche nicht schon auf die Verfallzeit erhoben wurden. Es ist immerhin anzunehmen, daß ein Theil der dergestalt verfallenen Beträge, wie sie zu Anfang eines Jahrs bestanden haben, im Laufe desselben zurückgezahlt werden muß. Erfolgt eine solche Zurückzahlung, so tritt damit der betreffende Betrag aus der Reihe der unverzinslichen in die der verzinslichen Schulden über, d. i. er wird aus dem Activvermögen der Kasse rückbezahlt und es muß, da von Letzterem der Schuldentilgungskasse im Voranschlag ein voller Jahresbetrag an Zinsen gutgeschrieben ist, auch für das rückgezahlte Passivum ein voller Jahresbetrag an Passivzins vorgesehen werden. Im Voranschlage ist nun angenommen, daß an unverzinslichen stets rückzahlbaren Passiven, wie sie am 31. Dezember 1859 vorhanden waren, 350,000 fl. im Laufe des Jahrs 1860 werden

zurückgezahlt werden müssen, daher an unverzinslichen Passiven rückzahlbar die Summe von 350,000 fl. zu $4\frac{1}{2}$ %, also Zinsbedarf für 1860 mit 15,750 fl., vorgesehen ist.

So beläuft sich denn der ganze Passivzinsenbedarf auf . . . . 1,139,826 fl. 36 kr.

Die Staatsschuldentilgungskasse hat jedoch, wie bereits bemerkt, auch Activvermögen, theils verzinsliches, theils unverzinsliches. Der Grund hievon ist einfach. Die jährlich von der Staatskasse zu beziehenden Tilgungsmittel können nicht gerade alsbald, wie sie eingehen, zur Schuldentilgung verwendet werden, theils weil diese für jede Schuldgattung nach einem durch die Anlehensbedingungen vorgezeichneten festen Tilgungsplane zu geschehen hat, theils aber auch, weil es vorerst nicht räthlich sein mag, eine Schuldentilgung eintreten zu lassen. In solchen Fällen nun sind eben die Tilgungsmittel einstweilen anderweit nutzbringend zu verwenden. Aber die Staatsschuldentilgungskasse erwirbt mitunter auch noch anderes nicht aus dem Tilgungsfond herstammendes Activvermögen, z. B. solches, welches in Folge der Erledigung alter Rechtsstreite anerfällt, u. s. w. Begreiflich ist nun, daß im Voranschlage auch der Zins in Betracht kommen muß, der von dem am 31. Dezember 1859 bestandenen verzinslichen Activvermögen für 1860 zu erwarten ist. Er beläuft sich

von Activen zu	5 %	mit 5,307 fl. 42 kr.	auf	265 fl. 23 kr.
" " "	$4\frac{1}{2}$ %	" 6,172,657 fl. 16 kr.	"	277,769 fl. 35 kr.
" " "	4 %	" 2,503,989 fl. 39 kr.	"	100,159 fl. 35 kr.
" " "	$3\frac{1}{2}$ %	" 1,086,120 fl. 29 kr.	"	38,014 fl. 13 kr.
" " "	1 %	" 44,074 fl. 53 kr.	"	441 fl. 45 kr.
			zusammen auf	416,650 fl. 31 kr.

Am Passivzinsenbedarfe von . . . . . 1,139,826 fl. 36 kr.
ist darum die muthmaßliche Einnahme an Activzinsen mit . . . . 416,650 fl. 31 kr.
in Abzug zu bringen und es bleibt dann für 1860 ein Renten- oder Passivzinsenbedarf von 723,176 fl. 5 kr.

Allein damit ist das ganze Passivzinsenbedürfniß noch nicht gedeckt. Der badische Staat hat drei Millionen Gulden an Papiergeld ausgegeben und dafür in der Papiergeldeinlösungskasse eine Million Gulden baar hinterlegt. Hievon muß dem Grundstocke, von dem die Summe entliehen ist, ein Zins von 4 % mit 40,000 fl. vergütet werden. Noch verschiedene andere Leistungen

werden der Kasse für das Jahr 1860 obliegen, welche in die Klasse der Renten zu rechnen und im Ganzen auf 14,916 fl. 26 kr. zu überschlagen sind, so daß dem so eben auf 723,176 fl. 5 kr. berechneten Rentenbedarfe . . . . 54,916 fl. 26 kr. hinzutreten und der im Budget aufgenommene Gesammtbedarf für 1860 mit . . . . 778,093 fl. — kr. erscheint.

Ist einmal der Betrag für 1860 festgestellt, so ist er alsbald auch für 1861 gefunden. Dem Bedarfe von 1860 treten nemlich für einen kleinen weiter vermutheten Zinsbedarf 3,910 fl. neu hinzu. Dagegen ist mit Recht unterstellt, daß der Tilgungsfond für 1860 mit 597,392 fl. vom Anfang des Jahres 1861 an eine gleiche Summe von Passiven tilge, daher an dem für 1860 berechneten Zinsenbedarfe 3½ % des 1860er Tilgungsfond mit 20,908 fl. 43 kr. in Abzug kommen, so daß sich der Passivzinsenbedarf für 1861 nur noch rund auf 761,094 fl. beläuft.

Ist aber auch nach diesem Verfahren der Rentenbedarf für beide Jahre ziemlich annähernd berechnet, so mag ihn die Wirklichkeit gleichwohl höher oder niedriger stellen. Darunter darf jedoch weder die Staats- noch die Staatsschuldentilgungskasse leiden; es ist darum im Art. 5 des Amortisationskassegesetzes von 1831 — s. oben §. 18, Satz 5 — vorgeschrieben, daß — was letztere Kasse nach dem Voranschlage für Rentenbedarf mehr erhält als ihr wirkliches Bedürfniß ist — sie der Staatskasse wieder ersetzt, wie dagegen diese nachzahlt, um was der Voranschlag unter dem wirklichen Bedürfnisse geblieben ist.

d. Nähere Angabe der Hauptgattungen der Staatsschulden.

§. 145.

Unter den Passiven der Staatsschuldentilgungskasse sind es zunächst jene zu fünf Prozent, die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen; und fast ist man geneigt, Erstaunen darüber auszusprechen, daß ein Staat, dessen Kredit so wohl begründet ist wie der badische, noch fünf-prozentige Schulden habe. Allein damit hat es sein eigenes Bewenden. Ein Theil dieser Schulden ist eben nur eine Schuld in Renten, kann in Kapital nicht abgelöst werden und ist deßhalb auch blos der Vervollständigung der Schuldsumme halber unter dieser im Zwanzigfachen der Rente vorgetragen. Ein anderer und zwar der Haupttheil mit 4,063,770 fl. 23 kr.

begreift Pfarr-Zehnt- und Competenzkapitalien. Ihre Anlage zu fünf Prozent beruht auf dem Zehntablösungsgesetze vom 15. November 1833. Dieses Gesetz hat nemlich zur Förderung der Zehntablösung verschiedene Vergünstigungen eingeräumt. Unter diesen Vergünstigungen erscheint auch die des §. 5, Satz 5 des Gesetzes, wonach, wo auf einem abgelösten Zehnten eine Pfarrcompetenz haftete, das aus dem Zehntablösungskapital zu schöpfende Pfarrcompetenzkapital, falls es nicht sonst nach Maßgabe des Gesetzes nutzbringend angelegt werden will oder kann, auf zehn Jahre zu fünf Prozent Zinsen von der Staatsschuldentilgungskasse übernommen werden muß. Und im §. 8 des Gesetzes ist ausgesprochen, daß es in gleicher Weise auch mit den Ablösungskapitalien gehalten werden soll, welche Pfarreien als Zehntberechtigte zu beziehen haben. Hiernach ist denn die Staatsschuldentilgungskasse verpflichtet, jedes Pfarrzehntcompetenz- und Pfarrzehntablösungskapital in den dazu geeigneten Fällen auf Verlangen der einschlägigen oberen Kirchenbehörde als fünfprozentiges Darlehen auf zehn Jahre lang anzunehmen, falls nicht in der Zwischenzeit von gedachter Behörde eine anderweite Verwendung gut gefunden wird. Diese Vergünstigung ist für die Staatsschuldentilgungskasse begreiflich lästig. Sie zieht sie daher zurück, sobald im einzelnen Falle die zehnjährige Anlagefrist umlaufen ist. Zwar behält sie die also bei ihr untergebrachten Kapitalien noch über die zehnjährige Anlagefrist hinaus, aber von da an nur zu dem gerade herrschenden Zinsfuß und vorbehaltlich gutfindender Kündigung. Darum waren am 31. Dezember 1859 an Pfarr-Zehnt- und Competenzkapitalien 4,063,770 fl. 23 kr. zu fünf Prozent und 1,883,233 fl. 40 kr. zu vier und ein halb Prozent bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt.

§. 146.

Die so eben besprochene Vergünstigung ist jedoch unter den vom Zehntablösungsgesetze zur Förderung der hochwichtigen Maßregel der Zehntablösung gewährten Zugeständnissen nicht die Einzige, welche die Staatsschuldentilgungskasse belastet. Noch zwei weitere Maßnahmen des Gesetzes gehören hierher, die eine zum Vortheil zehntberechtigter Pfarr- und Schuldienste, die andere zum Besten der Zehntpflichtigen. Bei Bildung des Zehntablösungskapitals sind nemlich nach §. 36 des Gesetzes vom Zehnt-

rohertrag auch vier Fünftel der vom Steuerkapital des Zehnten durchschnittlich entrichteten Staatssteuer in Abzug zu bringen. Darunter sollen aber Ortsgeistliche oder Schullehrer, welche Zehntberechtigte sind, nicht leiden, weil sie von ihren Zehntgefällen früher auch nur eine geminderte Steuer zu erlegen gehabt hatten. Darum übernahm nach §. 37 des Gesetzes die Staatskasse die Verpflichtung, den Zehntablösungskapitalien der Pfarr- und Schuldienste den zwanzigfachen Betrag der in Abzug gebrachten Staatssteuer zuzulegen. Diese Kapitalaufbesserung, welche, im Ganzen zu 423,000 fl. angeschlagen, von der Staatsschuldentilgungskasse übernommen und, weil sie im Zwanzigfachen des Steuerabzugs besteht, unter den fünfprozentigen Schulden aufgeführt werden mußte, war denn auch am 31. Dezember 1859 bis auf einen Kapitalrest von 6771 fl. 15 kr. bereits geleistet. Ob jedoch dieser Rest hinreichen werde, die etwa noch im Rückstande befindlichen Ansprüche der Art zu befriedigen, wird die Zukunft lehren.

Die die Staatsschuldentilgungskasse noch weit mehr belastende Vergünstigung des Zehntablösungsgesetzes ist die durch §. 12 desselben bestimmte. Hiernach nemlich hat der Staat von dem im Zwanzigfachen des durchschnittlichen Zehntreinertrags bemessenen Ablösungskapital ein Fünftel zu übernehmen und mit Zins und Zinseszins zu vier Prozent vom 1. Januar 1834 bis dahin 1844 als Beitrag zur Zehntablösung an die Zehntpflichtigen zu entrichten. Ward auf diesen Staatszuschuß erst nach dem 1. Januar 1844 Anspruch gemacht, so hat ein Gesetz vom 3. August 1844 befohlen, daß unter besonderen, die verspätete Anforderung entschuldigenden Umständen aus der Summe, zu welcher der Staatszuschuß sammt Zins und Zinseszins bis zum 1. Januar 1844 angewachsen ist, noch ein einfacher Zins von drei und ein halb Prozent jährlich bis zum Erhebungstag, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1849, verabfolgt werden soll. Diesen Staatszuschuß hatte und hat die Staatsschuldentilgungskasse zu leisten. Das Kapital des Zuschusses mit dem anfänglich auf acht Millionen Gulden veranschlagten Betrage, auch der Zins und Zinseszins hieraus bis 1. Januar 1844, so weit nicht der Zuschuß vor diesem Tage schon erhoben worden, war im Jahr 1857 bereits vollständig berichtigt. Auch sind inzwischen, da der Anschlag von acht Millionen Gulden, wenn auch voraussichtlich nahe zutreffend,

denn doch die wirkliche Größe des Zuschusses nicht ganz erreicht, noch einige weitere Beträge hierauf zu berichtigen gewesen und werden dergleichen, wenn schon in sehr ermäßigter Summe, auch in der Folge noch vorkommen. Gleiches Bewenden hat es mit den 3½ prozentigen Zinsrückständen hieraus vom 1. Januar 1844 bis dahin 1850, die übrigens immerhin einen mäßigen Gesammtbetrag nicht überschreiten werden.

§. 147.

Die Schuld der Amortisationskasse zu 4½ Prozent besteht nur aus zwei Posten. Der eine hievon begreift die im vorhergehenden Paragraphen schon erwähnten, 1,883,233 fl. 40 kr. betragenden Pfarrzehnt- und Competenzkapitalien, der andere aber mit 3,647,100 fl. ein im Jahre 1851 zu vier und ein halb Prozent contrahirtes Anlehen. Dieser letztere Posten gehört jedoch nunmehr nur noch der Geschichte an; denn durch Bekanntmachung der Amortisationskasse vom 9. Juli 1860 ist gedachtes Anlehen auf 1. Februar 1861 zum Umtausch gegen vierprozentige Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse oder zur baaren Rückzahlung, je nach Wahl der Gläubiger, gekündigt worden. Daß damit das verzinsliche Guthaben der Amortisations- bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, von dem bei Erläuterung der Activen Näheres zu sagen ist, in entsprechendem Betrag sich mindere, versteht sich.

§. 148.

Unter den Passiven zu vier Prozent im Gesammtbetrage von 9,068,143 fl. 4 kr. sind vornehmlich drei Posten — die Schuld an den Grundstock, die Schuld an Kautions- und die Schuld an Militäreinstandskapitalien — hervorzuheben.

Der Grundstock besteht nach §. 33 aus zwei Theilen, aus dem Staats- und aus dem Domänengrundstocke. Jener enthält die wenigen Kapitalien, welche sich allenfalls bei Veräußerung von Liegenschaften oder Rechten ergeben, die nicht zu den Staatsdomänen gehört haben. Solche Kapitalien werden bis zu anderweiter Verwendung zu Staatszwecken bei der Amortisationskasse zu vier Prozent verzinslich angelegt und der Zins hieraus fließt in die Generalstaatskasse. So unerheblich diese Anlagen sind, die — von einem Darlehen von 17,335 fl. 18 kr. zur Unterstützung der Dampfschifffahrt zwischen Bremen und New-York

abgesehen — am letzten Dezembrr 1859 bei der Amortisationskasse nicht mehr als 16,853 fl. 26 kr. betrugen, so beträchtlich sind die des Domänengrundstocks. Activkapitalien, welche zu den Staatsdomänen — den Kameraldomänen, den Forstdomänen, den Berg- und Hüttenwerken — gehörten, die Kaufschillinge für Liegenschaften, Grundgefälle und Grundrechte von Staatsdomänen, die veräußert worden sind oder noch veräußert werden, Allodifikationsbeträge für zu den Staatsdomänen gehörige Lehenrechte, Ablösungsbeträge für Domanialzehnten, Grundzinse, Frohnd- und andere Grundrechte und Grundgefälle von Staatsdomänen bilden den beweglichen Theil des Domänengrundstockes. Wie das Statut der Amortisationskasse vom 31. August 1808 bestimmte, sollten der Erlös aus Domänen, von welchen sogleich für vier Millionen Gulden zur Verwerthung bezeichnet wurden, und die Einnahmen aus der Lehenallodifikation und Grundzinsablösung zur Schuldentilgung verwendet werden. Der §. 58 der Verfassungsurkunde, der da verordnet, daß fernerhin keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden dürfe, nahm von dieser Vorschrift aus alle zur Schuldentilgung bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Er bestimmte aber zugleich, daß der Erlös zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden müsse. Hiernach sind denn vor und seit der Wirksamkeit der Verfassungsurkunde sehr große Summen an Kaufschillingen und Ablösungsbeträgen in die Staatsschuldentilgungskasse geflossen und, so weit sie nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wurden, zur Schuldentilgung benützt worden. Anfänglich und bis zum Jahre 1840 ist es nicht üblich gewesen, aus diesen Anlagen einen Zins zu berechnen. Eines Theils nemlich konnte sich die Verzinsung doch nicht wohl auf jene Kaufschillings- und Ablösungsbeträge erstrecken, die im Jahre 1808 und späterhin bis zur Verkündung der Verfassungsurkunde schon zur Schuldentilgung bestimmt worden waren. Andern Theils aber glaubte man die Zinsenberechnung unterlassen zu können, weil der Zins, mit welchem man die Schuldentilgungs-

kasse zu Gunsten der Staatskasse belastete, in einer um eben diesen Betrag erhöhten Dotation denn doch wieder von letzterer an erstere Kasse hätte rückvergütet werden müssen. Dieses Verfahren ward jedoch im Jahre 1840 dahin geändert, daß die Domänen-Grundstocksanlagen bis dahin — sie waren bis auf 12,594,555 fl. 59 kr. angewachsen — mit der Rundsumme von 12 Millionen Gulden lediglich als unverzinsliche Anlage behandelt, daß aber jede weitere Anlage über diese Summe zu vier Prozent verzinst werden soll. So hat denn von da an die Amortisationskasse zu verzinsen, was sie über zwölf Millionen Gulden vom Domänengrundstocke empfangen hat oder noch empfängt. Der Zins wird dem Kameraldomänenetat gut geschrieben. Aber nicht allein bei der Amortisationskasse sind seitdem Grundstocksgelder verzinslich angelegt; der betreffende Paragraph der Verfassungsurkunde ist nemlich dahin abgeändert worden, daß nach den Gesetzen vom 3. März 1849 und vom 20. April 1854 eine Summe von einer Million Gulden bei der Papiergeldeinlösungskasse und nach dem Gesetze vom 30. Juli 1840 (oben §. 21) bei der Zehntschuldentilgungskasse der ihr erforderliche Betrag angelegt werden darf. Die Anlage bei der Papiergeldeinlösungskasse wird zu vier Prozent, die Anlagen bei der Zehntschuldentilgungskasse werden je nach dem beim Bezuge des Kapitals bestandenen Zinsfuße theils mit 3½, theils mit 4, theils mit 4½ Prozent, verzinst und werden alle diese Zinsen beim Kameraldomänenetat vereinnahmt. Am Schlusse des Jahres 1859 waren an Domänen-Grundstockskapitalien angelegt

bei der Amortisationskasse außer den unverzinslich behandelten zwölf Millionen Gulden	5,632,410 fl. 20 kr.
bei der Zehntschuldentilgungskasse . . .	2,441,699 fl. 19 kr.
bei der Papiergeldeinlösungskasse . . .	1,000,000 fl. — kr.

§. 149.

Alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Gelde gestellt werdende Dienst- und andere Kautionen sind, wie der Art. 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung der Amortisationskasse sagt, bei dieser verzinslich anzulegen (siehe §. 18, S. 7). Darum finden sich denn auch bei ihr die Kautionen und Militäreinstandskapitalien angelegt. Die Kautionskapitalien, welche am Schlusse des Jahres 1859 mit 828,114 fl. 20 kr. angelegt

waren, sind fast durchgängig nur Dienstkautionen der Staatskassebeamten und der Untererheber. Die Höhe der Dienstkautionen beläuft sich für die Kassiere der Centralkassen auf 1000 fl., für andere Kassenbeamte auf 800 fl., für Untererheber je nach der Größe ihres Jahreseinkommens auf 100 fl. oder 400 fl. Die Amortisationskasse stellt für Kautionskapitalien besondere Schuldurkunden, Kautionsscheine, aus und verzinst die Beträge zur Zeit zu vier Prozent.

Rücksichtlich der Militäreinstandskapitalien, deren Anlage zu vier Prozent am Schlusse des Jahres 1859 1,494,471 fl. 12 kr. betragen hat, besteht ein besonderes Gesetz vom 26. Mai 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 127). Alle diese Kapitalien hat hiernach die Amortisationskasse verzinslich anzunehmen. Der jährliche Zins beträgt bis zum Ablaufe der betreffenden Einstandszeit vier, nachher aber drei und ein halb Prozent vom Hundert. Vor beendigter Einstandszeit kann der Einsteher die Verabfolgung des Einstandskapitals nur in dringenden Fällen und nur in so weit ansprechen, als solches abverdient ist und der Einsteller zur Zahlung seine Einwilligung ertheilt hat. Nach beendigter Einstandszeit kann der Einsteher die Zahlung des hierauf bezüglichen Einstandskapitals nebst Zinsen bis zum Zahlungstage jederzeit verlangen. Er kann dasselbe aber auch, so lange er in Militärdiensten bleibt, zu dem geminderten Zinsfuße von 3½ Prozent ganz oder theilweise angelegt lassen. Anlage und Rückzahlung der Einstandskapitalien bedürfen der Ermächtigung des Kriegsministeriums.

§. 150.

Unter den Schulden der Amortisationskasse zu 3½ Prozent sind ihrem Betrage nach die erheblichsten jene des Anlehens gegen 50 fl.-Loose von 1840, zu Ende 1859 noch in 4,461,512 fl. 49 kr. bestehend, jene der Rentenscheine, auf den angegebenen Termin noch 2,637,800 fl. betragend, und jene in Lehenkapitalien, auf eben diesen Termin noch auf eine Summe von 180,376 fl. 33 kr. sich belaufend.

Baden hatte schon im Jahre 1820 ein Lotterieanlehen gegen 50 fl.-Loose gemacht, dessen letzte und stärkste Rückzahlungstermine in die Jahre 1840 bis 1843 fielen. Um nun der Verbindlichkeit zu diesen Rückzahlungen genügen und zugleich die Ansprüche

befriedigen zu können, welche die vom Zehntablösungsgesetze befohlene Staatsunterstützung allmählig in erhöhtem Maße hervortreten ließ, ward durch Gesetz vom 11. Juni 1840 (Regierungsblatt 1840, Seite 109) die Aufnahme eines abermaligen Lotterieanlehens angeordnet. Dieses sollte, auf eine Summe von fünf Millionen Gulden sich erstreckend, durch den Verkauf von einhunderttausend Stück Loosen zu je fünfzig Gulden bewirkt, vom 1. Februar 1841 an zu drei und ein halb Prozent, in halbjährigen Raten zahlbar, verzinst und innerhalb fünf und zwanzig Jahren getilgt werden. Die in den ersten fünfzehn Jahren zu bezahlenden Gewinnste sollten in keinem Jahre unter 150,000 fl., die Gewinnste der 16. Ziehung, oder bei halbjährigen Ziehungen die Gewinnste der 31. und 32. Ziehung zusammen, nicht unter 300,000 fl. und nicht über 400,000 fl. betragen, die Gewinnste der letzten neun Jahre endlich in Summen bestimmt werden, welche gegen den Betrag des 16. Jahres allmählig anwachsen. Die Kapitalsumme von fünf Millionen Gulden, die daraus fällig werdenden, in halbjährigen Raten zu berichtigenden Zinsen und die in gleicher Weise zu leistenden Zinsen von jenen Zinsbeträgen, welche nach dem Verloosungsplane nicht zur Verfallzeit, sondern erst in späteren Terminen bezahlt werden, sollten durch die Gewinnste den Loosinhabern vollständig zu gut kommen. Dies sollte in der Art geschehen, daß kein einzelnes Loos weniger empfängt als den Betrag von fünfzig Gulden nebst den bis zur Zeit der Heimzahlung anwachsenden einfachen Zinsen von zwei Prozent jährlich. Das Anlehen kam alsbald im Wege der Konkurrenz und Publizität zum Meistgebote von 50 fl. 6 kr. für das Loos zu Stande. Der Verloosungsplan, welchen nach dem Gesetze der Anlehensunternehmer zu entwerfen und das Finanzministerium zu genehmigen hatte, wurde durch das Regierungsblatt von 1840, Seite 151, verkündet. Er entspricht den Bedingungen des Gesetzes. Die Loose sind in tausend Serien, je hundert Loose eine Serie bildend, abgetheilt. Es finden jährlich Serienziehungen und dann rücksichtlich der Loose der gezogenen Serien späterhin Loos- oder Gewinnziehungen statt. Für die ersten fünf Jahre befiehlt der Verloosungsplan alljährlich zwei Serien- und zwei Gewinnziehungen, für die folgenden Jahre jährlich zwei Serien- und eine Gewinnziehung, jene auf 1. Februar und 1. August, diese auf 1. September des betreffenden Jahrs. Die Zahlung der am

1. September gezogenen Gewinnste hat je auf 1. Februar des nächst künftigen Jahres zu geschehen. Der Verloosungsplan ist bis jetzt pünktlich eingehalten worden. Die Gewinnziehung vom 1. September 1859 eingerechnet, hat die Staatsschuldentilgungskasse schon 36,500 Loose mit einem Betrage von 3,945,200 fl. einzulösen gehabt, beziehungsweise — was die zwar gezogenen, aber noch nicht zur Einlösung präsentirten Loose anbelangt — noch einzulösen. Immerhin nemlich ist es eine nicht unbeträchtliche Summe von Gewinnsten, welche erst nach, mitunter sogar erst Jahre lang nach dem Verfalltage zur Einlösung gebracht wird. Die Restschuld des Lotterieanlehens über Abzug aller Gewinnste, welche vor und bis mit 1. September 1859 gezogen, also vor und bis mit 1. Februar 1860 fällig geworden sind, erscheint in der Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse von 1859 im Betrage von 4,461,512 fl. 49 kr. und ist vom 1. Februar 1860 an verzinslich. Die vor und bis mit 1. Februar 1860 fällig gewordenen, aber noch nicht erhobenen Gewinnste sind nicht darunter begriffen. Sie bilden für die Kasse eine unverzinsliche Schuld und erscheinen demnach auf dem Conto der unverzinslichen Schulden. Das Kapital von 4,461,512 fl. 49 kr. hingegen, welches die Staatsschuldentilgungskasse nebst Zinsen vom 1. Februar 1860 an noch schuldet, muß ausreichen, die in den Gewinnziehungen vom 1. September 1860, 1861, 1862, 1863, 1864 und 1865 zu ziehenden noch übrigen 63,500 Loose auf die Verfalltage vom 1. Februar 1861 bis mit 1866 und zwar

1. Februar	1861	7,500	Loose mit	589,400 fl.	Gewinn,
„	1862	9,000	„ „	703,250 fl.	„
„	1863	10,000	„ „	793,130 fl.	„
„	1864	11,500	„ „	922,300 fl.	„
„	1865	12,500	„ „	1,007,650 fl.	„
„	1866	13,000	„ „	1,073,125 fl.	„

einzulösen. Dies ist denn auch in der That der Fall, wie nachstehende Rechnung zeigt. Es beträgt nemlich

1) der Schuldrest auf 1. Februar 1860 .	4,461,512 fl. 49 kr.
der Zins hiezu bis 1. August 1860 zu $\frac{3,5}{2}$ Prozent	78,076 fl. 28 kr.
die Summe auf 1. August 1860	4,539,589 fl. 17 kr.

der Zins aus dieser Summe bis 1. Februar 1861 zu $\frac{3{,}5}{2}$ Prozent	79,442 fl. 48 kr.
die Summe auf 1. Februar 1861 . .	4,619,032 fl. 5 kr.
unter Abzug der auf diesen Termin fälligen Gewinnste mit	589,400 fl. — kr.
2) der Schuldrest auf 1. Februar 1861 .	4,029,632 fl. 5 kr.
der Zins hieraus bis 1. August 1861 .	70,518 fl. 34 kr.
die Summe auf 1. August 1861 . .	4,100,150 fl. 39 kr.
der Zins hieraus bis 1. Februar 1862	71,752 fl. 38 kr.
die Summe auf 1. Februar 1862 . .	4,171,903 fl. 17 kr.
unter Abzug der auf 1. Februar 1862 fälligen Gewinnste mit	703,250 fl. — kr.
3) der Schuldrest auf 1. Februar 1862 .	3,468,653 fl. 17 kr.
der Zins hieraus bis 1. August 1862 .	60,701 fl. 25 kr.
die Summe beider	3,529,354 fl. 42 kr.
der Zins hieraus bis 1. Februar 1863	61,763 fl. 42 kr.
die Summe beider	3,591,118 fl. 24 kr.
unter Abzug der auf 1. Februar 1863 fälligen Gewinnste mit	793,130 fl. — kr.
4) der Schuldrest auf 1. Februar 1863 .	2,797,988 fl. 24 kr.
der Zins hieraus bis 1. August 1863 .	48,964 fl. 47 kr.
die Summe beider	2,846,953 fl. 11 kr.
der Zins hieraus bis 1. Februar 1864	49,821 fl. 41 kr.
die Summe beider	2,896,774 fl. 52 kr.
unter Abzug der auf 1. Februar 1864 fälligen Gewinnste mit	922,300 fl. — kr.
5) der Schuldrest auf 1. Februar 1864 .	1,974,474 fl. 52 kr.
der Zins hieraus bis 1. August 1864	34,553 fl. 18 kr.
die Summe beider	2,009,028 fl. 10 kr.
der Zins hieraus bis 1. Februar 1865	35,158 fl. — kr.
die Summe beider	2,044,186 fl. 10 kr.
unter Abzug der auf 1. Februar 1865 fälligen Gewinnste mit	1,007,650 fl. — kr.

6)	der Schuldrest auf 1. Februar 1865 .	1,036,536 fl. 10 kr.
	der Zins hieraus bis 1. August 1865	18,139 fl. 23 kr.
	die Summe beider	1,054,675 fl. 33 kr.
	der Zins hieraus bis 1. Februar 1866 (genau 18,456 fl. 48 kr.)	18,449 fl. 27 kr.
	die Summe beider	1,073,125 fl. — kr.
	die letzte auf 1. Februar 1866 fällige Gewinnstzahlung	1,073,125 fl. — kr.

§. 151.

Die zweit größte der 3½ prozentigen Schulden besteht in jener auf Rentenscheine, zu Ende 1859 2,637,800 fl. betragend. Die Rentenscheine sind durch ein Gesetz vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt 1825, Seite 41) in's Leben gerufen worden. Es war nemlich durch vorangegangene Gesetze eine Reihe von Rechten und Gefällen, welche vordem Standes- und Grundherrn und verschiedenen Körperschaften angehört hatten, gegen Entschädigung aus der Staatskasse aufgehoben worden. Auch hatte ein Gesetz vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt 1825, Seite 51) eine Summe von 1,820,000 fl., welche auf verschiedenen Bezirksschuldentilgungskassen als Bezirksschuld gehaftet hatte, von der Gesetzgebung jedoch als Staatsschuld anerkannt worden war, zur Zahlung auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommen. Die Zahlung jener Entschädigungen und dieser Schulden sollte nun in fünfprozentigen Rentenscheinen geschehen, dergestalt, daß die schuldende Kasse solche jeder Zeit — jedoch nur nach Ablauf einer halbjährigen Frist vom Tage der öffentlichen Aufforderung an die Inhaber zur Empfangnahme des Kapitals an — mittelst Entrichtung des Nominalwerthes einlösen kann, die Inhaber der Rentenscheine dagegen zu keiner Zeit befugt sind, deren Einlösung zu fordern. Auch für noch andere als die schon erwähnten Staatsschulden wurden fünfprozentige Rentenscheine ausgegeben. Im Juli 1827 wurden die fünfprozentigen Rentenscheine zur Einlösung oder zum Umtausch gegen 4½ prozentige, im November 1829 diese zur Einlösung oder zur Umwandlung in vierprozentige Rentenscheine gekündigt und vom 1. Juni 1835 an wurden die letzteren in Rentenscheine zu 3½ Prozent umgewandelt, so weit es die Gläubiger nicht vorgezogen hatten, ihr Kapital zurückzuziehen. Durch

diese Zinsherabsetzungen, die jedesmal mit Zurückziehung eines Theils des in Rentenscheinen angelegten Kapitals verknüpft waren, wurde die anfänglich über neun Millionen Gulden betragende Staatsschuld in Rentenscheinen nach und nach sehr erheblich vermindert. Zu dieser Verminderung trugen dann noch die Verloosungen bei, die seit 1835 während einer Reihe von Jahren zur Heimzahlung eines wenn auch jährlich nur sehr ermäßigten Theils der Schuld vorgenommen wurden. Dieselbe war hiernach bis zu 2,740,000 fl. herabgekommen, als mit dem allgemeinen Steigen des Zinsfußes der Curswerth der 3½ prozentigen Rentenscheine in dem Maße unter deren Nennwerth herabsank, daß die Einlösung derselben im Nennwerthe ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung ferner nicht mehr zulässig erachtet werden konnte. Gleichwohl mußte es unbillig und selbst unzweckmäßig erscheinen, auf Einlösung dieser ältesten Gattung der vorhandenen Schuldpapiere nichts mehr zu verwenden. Es ward darum das Gesetz vom 12. Februar 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 43) gegeben, wodurch die Amortisationskasse ermächtigt ward, von genanntem Jahre an alljährlich einen Theil ihres Tilgungsfonds zu Einlösung von 3½ prozentigen Rentenscheinen im Nennwerthe zu verwenden, dergestalt, daß dieser Theil des Tilgungsfonds für 1856 27,000 fl. betragen und in jedem folgenden Jahre gegen das unmittelbar vorangegangene um sechs Prozent erhöht werden, der Regierung aber überlassen bleiben soll, dann, wenn es ihr nach Umständen angemessen erscheint, die Einlösung nur in gemindertem Betrage eintreten zu lassen oder auch ganz einzustellen. In Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmungen fanden denn nun seit 1856 wieder alljährlich Einlösungen von Rentenscheinen statt und war demnach der Schuldbetrag in solchen am letzten Dezember 1859 auf 2,637,800 fl. herabgekommen.

§. 152.

Der dritte beträchtlichere Schuldposten zu 3½ Prozent begreift die bei der Amortisationskasse angelegten Lehenkapitalien.

Unter den Entschädigungen, welche den Standes- und Grundherrn und den Körperschaften für entzogene Rechte und Gefälle gewährt und nach den im §. 151 angerufenen Gesetzen mittelst Rentenscheinen abgelöst wurden, befanden sich auch manche für lehenbare Rechte und Gefälle. Eine Verabfolgung der Ent-

schädigungskapitalien durch Einhändigung von Rentenscheinen konnte hier begreiflich nicht die Folge haben, daß der Inhaber sofort über das Kapital nach Belieben verfügen durfte. Es wurden daher nach Verordnung vom 16. Juni 1826 anfänglich über solche Kapitalien zwar auch Rentenscheine ausgefertigt; es wurde jedoch auf diesen die Bemerkung beigefügt, daß das Kapital ohne Einwilligung des Lehenhofs nicht veräußert werden dürfe. Späterhin — nach Verordnung vom 30. August 1834 (Regierungsblatt 1834, Seite 305) — ward für dergleichen Kapitalien die Ausfertigung besonderer Schuldverschreibungen angeordnet. In diesen wurde der Amortisationskasse die Verbindlichkeit zur Verzinsung zu 3½ Prozent auferlegt, ihr aber hinwiederum das Recht vorbehalten, im Falle der Aufkündigung ihrer auf Rentenscheine stehenden Passiven auch diese Lehenkapitalien zu künden und nach Ablauf einer sechsmonatlichen Frist vom Tage der Kündigung an baar zu entrichten. Dabei wurde zugleich das Kapital als Lehenkapital bezeichnet und angefügt, daß der Vasall zu keiner Zeit die Rückzahlung desselben fordern könne, es sei denn, daß solches nach der Erklärung des Großherzoglichen Lehenhofes nicht mehr zum Lehen gehöre. In diesem Falle soll dann, wenn sich die Amortisationskasse und der Vasall nicht über eine andere Zahlungsweise vereinbaren, der Kapitalbetrag, so weit er durch Hundert theilbar ist, in Rentenscheinen, der Rest aber baar verabfolgt werden. Allein nicht blos vor und bis mit 1825, auch späterhin noch ergaben sich, z. B. bei der Zehntablösung, lehenbare Kapitalien. Für sie ordnete der Lehenhof die Anlage in Gütern oder auf Unterpfand oder, falls die Vasallen es vorziehen sollten, die Anlage bei der Amortisationskasse in Form der eben erwähnten Schuldverschreibungen zu 3½ Prozent an. Alle diese Anlagen, so weit sie bis jetzt nicht in freie Rentenscheine umgewandelt wurden, bilden das zu 3½ Prozent verzinsliche Lehenkapital. Es ist jedoch nicht das Einzige, das zur Zeit bei der Amortisationskasse angelegt ist. Den Vasallen war es nemlich sehr beschwerlich, auf solche Kapitalien, für welche sie nur eine einstweilige Unterbringung bei der Amortisationskasse beabsichtigten, bis eine anderweite günstigere Anlagegelegenheit ermittelt wäre, ersterer unaufkündbar zu 3½ Prozent überlassen zu sollen. Es wurde ihnen darum nach Verordnung vom 1. November 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 482) auch eine Anlage mit Auf-

kündigungsrecht, jedoch nur zum Zinsfuße von 3 Prozent, zugestanden. Deßhalb sind denn unter den dreiprozentigen Passiven der Amortisationskasse zu Ende von 1859 124,050 fl. 54 kr. solcher Lehenkapitalien begriffen.

§. 153.

Unerheblich sind, außer dem eben erwähnten Schuldbetrage von 124,050 fl. 54 kr., die übrigen Passiven zu drei Prozent, einer besonderen Erwähnung aber ward jene zu zwei Prozent mit 118,771 fl. 42 kr. Es sind dies gesetzlich hinterlegte Gelder.

Nach Gesetz vom 3. August 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 180) ist nemlich die Amortisationskasse die Hinterlegungskasse für baares Geld, welches nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung sich eignet, und es sind die Bezirkssteuerkassen (Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter) beauftragt, Namens der Hinterlegungskasse Zahlungen zu empfangen und Rückzahlungen zu leisten. Die Hinterlegungskasse verzinst die hinterlegten Gelder mit zwei vom Hundert für's Jahr. Von Summen unter fünfzig Gulden werden zwar keine Zinsen entrichtet; jedoch werden kleinere von derselben Person zu verschiedenen Zeiten hinterlegte und denselben Gegenstand betreffende Beträge zinstragend, wenn sie zusammen gerechnet die Summe von fünfzig Gulden erreichen. Die Verzinsung beginnt mit dem 91ten Tage nach der Hinterlegung, und bei kleineren zu verschiedenen Zeiten hinterlegten Beträgen mit dem 91ten Tage von der Zeit an, da sie zusammen gerechnet die Summe von fünfzig Gulden erreicht haben. Wo die Zinsen, welche von einer hinterlegten Summe fällig werden, hinterlegt bleiben müssen, werden sie dem Kapitale beigeschlagen und ebenfalls zinstragend mit dem 91ten Tage von der Verfallzeit an, wenn sie die Summe von wenigstens fünfzig Gulden erreichen. Die Verzinsung hinterlegter Beträge endigt mit dem zur Rückzahlung bestimmten Tage. Die Rückzahlung erfolgt auf Verfügung der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat, und zwar bei Beträgen unter 10,000 fl. bei Vorlage dieser Verfügung an die Obereinnehmerei oder binnen 4 Wochen von da an, bei größeren Summen dagegen binnen 3 Monaten. Erfolgt am Verfalltage, welchen die Obereinnehmerei hiernach zu bestimmen hat, auf Anmelden des berechtigten Empfängers die Rückzahlung nicht, so sind von diesem Tage an von dem hinter-

legten Kapital, sowie von den bis dahin fälligen Zinsen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe Verzugszinse mit fünf vom Hundert zu entrichten. Wird die Zahlung von dem zu deren Empfang Berechtigten innerhalb vierzehn Tagen von dem zur Rückzahlung bestimmten Tage an nicht erhoben, so bleibt die ganze Summe, Kapital und Zinse zusammengenommen, ferner hinterlegt, jedoch hört die Verzinsung auf und kann die Rückzahlung in solchen Fällen nur bei der Amortisationskasse selbst verlangt werden. Wenn verfallene Zinsen einer hinterlegten Summe innerhalb vierzehn Tagen von dem Verfalltage an nicht erhoben werden, kann die spätere Erhebung auch nur bei der Amortisationskasse selbst geschehen. Ueber das Verfahren der Behörden, welche eine Hinterlegung und die Rückzahlung hinterlegter Beträge zu veranlassen haben, ist durch die Verordnung des Justizministeriums vom 28. Dezember 1837 (Regierungsblatt 1838, Seite 1), und über das Verfahren der Hinterlegungskasse und der bei der Hinterlegung mitwirkenden Bezirkssteuerkassen durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 439) nähere Anleitung gegeben.

§. 154.

Es ist bereits bemerkt, daß die Amortisationskasse unter ihren Passiven auch unverzinsliche Schulden aufführe. Dahin gehören z. B. Zinscoupons von Rentenscheinen und Anlehensobligationen, auch gezogene Lotterieloose, wenn sie nicht in dem Jahre zur Einlösung gebracht worden sind, in welchem sie fällig wurden. Dahin gehören ferner jene zwölf Millionen Gulden des Domänengrundstockes, von welchen ein Zins nicht berechnet wird. Dahin gehört aber auch die Papiergeldschuld. Durch das Gesetz vom 3. März 1849 (Regierungsblatt 1849, Seite 124) ist nemlich die Ausgabe von zwei Millionen Gulden Papiergeld — eine Million Gulden in Zweiguldenstücken, 650,000 fl. in Zehnguldenstücken und 350,000 fl. in 35 Guldenstücken — angeordnet und durch das Gesetz vom 20. April 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 185) ist dieser Betrag auf drei Millionen Gulden erhöht worden, in der Art, daß 500,000 fl. in Zweiguldenstücken, 1,500,000 fl. in Zehnguldenstücken und eine Million Gulden in Fünfziggguldenstücken bestehen, dagegen der Mehrbetrag in Zweigulden- und der volle Betrag in Fünfunddreißigguldenstücken eingezogen werden soll. Es ward

eine Einlösungskasse — Papiergeldeinlösungskasse — errichtet und, wie bereits erwähnt ist, der Generalstaatskasse übertragen. Diese Kasse erhielt die Aufgabe, das ihr zur Einlösung gebrachte Papiergeld sofort gegen grobe Silbermünze umzuwechseln. Auch ward mittelst einer Verordnung des Finanzministeriums vom 14. September 1849 (Regierungsblatt 1849, Seite 457) den beiden Kreiskassen die Weisung ertheilt, das großherzogliche Papiergeld gleichfalls einzuwechseln, jedoch nicht in Beträgen unter 1000 fl. und in der Art, daß die Einwechslung, wenn es hiezu an baaren Mitteln mangeln sollte, auf so lange verschoben werden darf, bis dieselben, was unverzüglich zu geschehen hat, von der Generalstaatskasse bezogen sind. Bei allen Zahlungen an Staatskassen muß das großherzogliche Papiergeld im vollen Nennwerthe gleich dem im Landesmünzfuße geprägten groben Silbergelde angenommen werden. Weiter ist durch das Gesetz dem Finanzministerium Ermächtigung ertheilt, durch eine bis jetzt übrigens nicht für nöthig erachtete Verordnung zu bestimmen, daß alle Staatssteuern, die Zölle ausgenommen, dann, wenn der betreffende Steuerbetrag nicht unter vier Gulden steht, mindestens zu einem Viertel in Papiergeld zu entrichten seien. Damit die Einlösungskasse dem an sie gerichteten Verlangen zur Einlösung von Papiergeld stets entsprechen könne, ist ihr ein baarer Einlösungsfond von einer Million Gulden aus Domänengrundstocksgeldern zugewiesen, den (§. 148) die Amortisationskasse zu verzinsen hat Doch ist im Art. 8 des Finanzgesetzes für die Budgetperiode 1860 und 1861 die Ermächtigung ertheilt, wenn und so lange es die Umstände gestatten, vom Einlösungsfond von einer Million Gulden einen bis auf die Hälfte sich belaufenden Theil zu anderweiter nutzbringender Anlage an die Amortisationskasse zurückzuziehen.

Streng genommen ist nach allem dem die Papiergeldschuld keine ganz unverzinsliche; denn ihr zur Seite steht und für sie geleistet wird der Zins von dem Einlösungsfond.

e. Abhandenkommen und Verjährung der Schuldpapiere auf Inhaber.

§. 155.

Man kann den Schuldenkonto der Staatsschuldentilgungskasse nicht wohl verlassen, ohne der besonderen Anordnungen zu gedenken, welche bezüglich des Abhandenkommens und der Verjährung

jener ihrer Schuldpapiere bestehen, welche auf den Inhaber lauten. Die maßgebenden Vorschriften hierüber sind in einem Gesetze vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt 1828, Seite 85) enthalten und den betheiligten Staatskassen ist durch eine Instruction des Finanzministeriums vom 22. Januar 1860 die erforderliche nähere Belehrung gegeben.

Bekanntlich sind die in Rentenscheinen und Partialobligationen bestehenden Schuldpapiere der Amortisations- und der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Inhaber gestellt; es ist aber zugleich die Einrichtung getroffen, daß sie auf Verlangen des zeitlichen Inhabers von der schuldenden Kasse auf dessen Namen eingetragen, auch durch Aufhebung dieses Eintrags wieder auf den Inhaber gestellt werden und daß, wie dies geschehen, auf dem zweiten Blatte der Obligation bemerkt wird. Ist ein solcher Eintrag auf Namen nicht erwirkt, so handelt es sich bei Rentenscheinen und Partialobligationen, wie ohnehin bei Lotterieloosen, auch allen Renten- und Zinscoupons, sowie bei Zinstalons *) nur um Papiere auf Inhaber.

Kommen nun Staatspapiere auf Inhaber ihrem Besitzer ohne dessen Willen abhanden und will er sich gegen den Verlust, der ihm hieraus erwachsen könnte, so weit möglich sichern, so muß er eine Zahlungssperre, d. i. die Anordnung erwirken, daß die schuldende Kasse das in Verlust gerathene Staatspapier, wenn es schon verfallen wäre oder sobald es fällig wird, nicht vom etwaigen Ueberbringer einlösen darf. Zu dem Ende kann sich der in Verlust gerathene Besitzer schriftlich an die schuldende Kasse wenden und sie unter genauer Bezeichnung des ihm abhanden gekommenen Papiers um Zahlungssperre ersuchen. Die schuldende Kasse ist, falls sie das betreffende Papier nicht inzwischen schon eingelöst hat, verpflichtet, dem Ansuchen sofort zu entsprechen. Damit ist aber nur eine einstweilige Maßregel getroffen; denn diese Zahlungssperre — die Zahlungssperre kraft Gesetzes — wirkt nur dreißig Tage lang, je vom Empfange des Ersuchschreibens an die schuldende Kasse gerechnet. Will sich der in Verlust gerathene Besitzer gegen die Einlösung des Papiers durch einen etwaigen dritten

---

*) Zinstalon nennt man die den Zinscoupons beigefügte Anweisung, gegen deren Verabfolgung in dem Falle, wenn die mit der Obligation ausgegebenen Zinscoupons sämmtlich verfallen sind, weitere Coupons abgegeben werden.

Inhaber weiter sichern, so muß er sich alsbald auch an den Richter wenden, um von diesem die Erlassung einer gerichtlichen Zahlungssperre, einer richterlichen Sperrverfügung, zu erwirken. Durch letztere wird die Zahlung bis zum Austrag der Sache oder bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist gesperrt. Die Zahlungssperre bewirkt den Einhalt mit der Auszahlung des Kapitalbetrags, wenn ein Rentenschein oder eine Obligation, den Einhalt mit der Auszahlung des Gewinnstes, wenn ein Loos, den Einhalt mit der Auszahlung der Zinsen, wenn Renten- oder Zinscoupons, den Einhalt mit der Ausfolgung neuer Renten- oder Zinscoupons, wenn der Zinstalon einer Obligation oder bei Rentenscheinen, welchen Zinstalons nicht beigegeben sind, der betreffende Rentenschein selbst ohne Wissen und Willen des Inhabers abhanden gekommen und hiernach Zahlungssperre erwirkt ist. Zur Erlassung richterlicher Sperrverfügungen sind das Stadtamtsgericht Karlsruhe und diejenigen Amtsgerichte zuständig, in deren Bezirk ein großherzogliches Hofgericht seinen Sitz hat.

Meldet sich bei abhanden gekommenen Staatspapieren auf Inhaber, rücksichtlich welcher eine richterliche Sperrverfügung besteht, ein Ueberbringer des betreffenden Papiers zu dessen Einlösung an, so hat er sich um Aufhebung der Zahlungssperre an den Richter zu wenden und sich über den auf redlichen Wegen erfolgten Erwerb auszuweisen, d. i. glaublich zu machen, daß er aus einem gerechten Titel unter Umständen erworben habe, bei denen er an dem Rechte dessen, von dem er erwarb, nicht zweifeln konnte. Das auf diesen Antrag zu erlassende Erkenntniß wird sich darüber aussprechen, ob die Sperre zu Gunsten des aufgetretenen Inhabers oder zu Gunsten Dessen, welcher die Zahlungssperre früher erwirkt hatte, aufzuheben sei. Hat sich während der Verjährungszeit kein Inhaber des abhanden gekommenen Staatspapiers gemeldet, so kann nach Ablauf derselben Derjenige, welcher die Sperre erwirkt hat, bei dem Amtsgerichte den Antrag stellen, daß solche zu seinen Gunsten aufgehoben werde. Diese Aufhebung wird erfolgen, wenn der Antragsteller den Besitz und Verlust des abhanden gekommenen Staatspapiers eidlich bestärkt oder den Beweis dieser Thatsachen auf andere Weise geliefert hat. Wird dergestalt eine früher erwirkte Zahlungssperre nach umlaufener Verjährungszeit wiederum aufgehoben, so hat das Finanzministerium auf Ansuchen des Betheiligten bei der schuldenden Kasse und auf deren Vortrag

nach den Umständen des Falles zu entscheiden, ob das betreffende Kapital, beziehungsweise die Gewinnste oder Zinsen zu zahlen oder neue Staatspapiere auszufertigen seien. Die Aufhebung einer richterlichen Sperrverfügung ist bei dem Amtsgerichte nachzusuchen, welches dieselbe erlassen hat.

Die Verjährung der Forderungsrechte aus Staatspapieren auf Inhaber tritt bei solchen, welche mit Coupons versehen sind, also bei Rentenscheinen und Partialobligationen, bezüglich des Kapitalbetrags in fünf Jahren von demjenigen Tage an ein, an welchem der letzte der beigelegten Coupons fällig geworden ist oder aber, falls inzwischen eine Aufkündigung stattgefunden hat, fällig geworden wäre. Die Verjährung tritt ferner bei solchen Staatspapieren bezüglich der Anforderung neuer Renten- oder Zinscoupons in fünf Jahren von dem Tage an ein, an welchem der letzte der den Rentenscheinen oder Obligationen beigelegten Coupons fällig geworden ist. Sie findet endlich bezüglich eines jeden Zins- oder Rentencoupons in drei Jahren von dessen Verfalltag an statt. Bei Staatspapieren, welche mit Coupons nicht versehen sind, also bei Loosen der Lotterieanlehen, tritt die Verjährung in zehn Jahren von dem Tage an ein, wo die Kasse zu zahlen schuldig und berechtigt ist; jedoch soll die Verjährungszeit eine Frist von fünf Jahren, vom letzten planmäßigen Zahlungstermine des Anlehens an, nie überschreiten. Wird ein nicht mit Sperre belegtes Staatspapier erst nach der Verjährungszeit zur Einlösung gebracht, so entscheidet auf Vorlage der schuldenden Kasse das Finanzministerium, ob diese Einlösung der eingetretenen Verjährung ungeachtet erfolgen soll. Von der Einrede der Verjährung zu Gunsten der Staatsschuldentilgungskasse wird übrigens bestehender Uebung gemäß kein Gebrauch gemacht, sofern nicht besondere Umstände des einzelnen Falls eine andere Entscheidung begründen.

f. Die Einnahme an Activzinsen. Darleihen auf Faustpfand.

§. 156.

Bei Bestimmung des Renten- oder Passivzinsenbedarfs sind, wie §. 144 bemerkt ist, die Activzinsen in Abzug zu bringen. Diese Activzinsen rühren vom Activvermögen der Amortisationskasse her. Letzteres aber belief sich am 31. Dezember 1859

zu 5 Prozent	auf	5,307 fl. 42 kr.,	daher Zins	265 fl. 23 kr.
„ 4½ „	„	6,172,657 fl. 16 kr.,	„ „	277,769 fl. 35 kr.
„ 4 „	„	2,503,989 fl. 39 kr.,	„ „	100,159 fl. 35 kr.
„ 3½ „	„	1,086,120 fl. 29 kr.,	„ „	38,014 fl. 13 kr.
„ 1 „	„	44,174 fl. 53 kr.,	„ „	441 fl. 45 kr.
ohne Zins	„	1,948,560 fl. 43 kr.,	„ „	— fl. — kr.

im Ganzen also auf 11,760,810 fl. 42 kr. Kapital zu einem Jahreszinsertrage von 416,650 fl. 31 kr.

Daß und wie sich bei der Staatsschuldentilgungskasse Activvermögen bildet und forthin bilden muß, ist bereits erläutert, auch an sich sehr erklärbar. Ein erster Grund liegt in älteren und doch erst neu constatirten Activen. So wie von Zeit zu Zeit noch alte Schulden auftauchen, so auch noch alte Guthaben des Staates, verzinsliche wie unverzinsliche; und längst ist von der großherzoglichen Staatsregierung in Uebereinstimmung mit den Ständen festgestellt, daß alle Activen und Passiven aus der Zeit vor dem 1. Juni 1820 der Staatsschuldentilgungskasse gebühren. Gerade im Jahre 1859 ist ein sehr beträchtliches zu vier Prozent verzinsliches Activum der Art der Kasse zugewiesen worden. Ein anderer Grund zur Bildung eines Activvermögens liegt im jährlichen Tilgungsfond. Natürlich ist derselbe zunächst zu Schuldzahlungen zu verwenden, die auf Grund der einzelnen Anlehensbedingungen alljährlich erfolgen müssen. Soweit aber die Tilgungs- und andere der Kasse zufließende Zahlungsmittel den planmäßigen Bedarf zu Schuldzahlungen überschreiten, kann dieser Ueberschuß zu weiteren Schuldzahlungen verwendet oder auf Zinsen angelegt werden. Zu letzterem bietet vor Allem die Eisenbahnschuldentilgungskasse Gelegenheit; mit der Fortsetzung des Staatseisenbahnbaues ist sie fortdauernd zu Kapitalaufnahmen genöthigt und, anstatt daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse Staatsanlehen aufnimmt, während die Amortisationskasse dergleichen heimzahlt, ist es der Regel nach unzweifelhaft vorzuziehen, daß die letztere Kasse ihre verfügbaren (disponibeln) Mittel ersterer Kasse gegen Verzinsung überläßt. So waren denn auch am Schlusse des Jahres 1859 vom Activvermögen der Amortisationskasse 6,172,657 fl. 16 kr. zu 4½ Prozent der Eisenbahnschuldentilgungskasse dargeliehen. Hat aber diese unter Umständen keine Zahlungsbedürfnisse, welche die verfügbaren Mittel der Amortisationskasse voll in Anspruch nehmen, oder sind solche Mittel nur vorübergehend disponibel, so

werden sie zu Faustpfanddarlehen verwendet. Ein weiterer Grund zur Bildung von Activvermögen ist der je zuweilen auftretende Bedarf von Zuschüssen an die Generalstaatskasse und das stets obwaltende Bedürfniß der Amortisationskasse zur Erhaltung eines ansehnlichen Kassevorraths. Jene Zuschüsse und dieser Vorrath gehören begreiflich auch zum Activvermögen der Amortisationskasse, aber zum unverzinslichen Theile desselben.

Von den Activen dieser Kasse, wie sie am 1. Januar 1860 bestanden haben, bedarf nur jene Summe einer näheren Erläuterung, welche in Faustpfanddarlehen besteht und unter den zu 3½ Prozent verzinslichen Activen mit 471,066 fl. 3 kr. begriffen ist. Im §. 19 ist bemerkt, daß die Amortisationskasse vom Finanzministerium ermächtigt werden könne, disponible Mittel, deren Verwendung zur Schuldentilgung nicht thunlich oder im Interesse des Staatskredits nicht räthlich ist, durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung nutzbringend anzulegen, daß aber die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, collegialischer Entscheidung des Finanzministeriums unterliege. Dieser Ermächtigung des Gesetzes entsprechend hat denn auch längst schon das Finanzministerium eine allgemeine Vorschrift dahin ertheilt, daß badische Staatspapiere, auf Inhaber lautende Staatspapiere anderer deutscher Bundesstaaten und auf Inhaber gestellte Schuldpapiere badischer Standesherren in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt am Main bestehenden Curse nach Abzug von zehn Prozent als Faustpfand in Deckung genommen werden dürfen, daß ferner, wenn der Curs solcher in Deckung gegebener Werthpapiere um drei oder mehr Prozente sinkt, die Deckung jedesmal sogleich — oder mit Frist von längstens 8 Tagen, falls die Kasse eine solche Frist unbedenklich findet — ergänzt werden müsse. Diese Vorschrift gilt freilich nur, wenn und so lange außerordentliche Schwankungen der Börsencurse nicht vorkommen, während, wo in politisch aufgeregter Zeit solche größere Schwankungen eintreten, Darlehen gegen andere als badische Staatspapiere entweder überhaupt nicht oder doch nur unter stärkerem Abzug am Curswerth der in Deckung angebotenen Papiere gegeben werden. Die Summe der gegen Faustpfand dargeliehenen Beträge ist in den letzten Jahren mitunter sehr bedeutend gewesen; sie war zu Ende des Jahrs 1858 sogar bis auf 6,471,792 fl. 38 kr. angewachsen. Die Bedürfnisse

der Eisenbahnschuldentilgungskasse und andere an die Amortisationskasse gerichtete Anforderungen haben aber im Jahre 1859 die Kündigung und Rücknahme der Faustpfanddarlehen bis auf die Summe von 715,570 fl. 2 kr. veranlaßt. Dergleichen Darlehen wären übrigens in irgend stärkeren Summen auch seither schon kaum möglich gewesen, hätte nicht die Landesgesetzgebung für sie eine besondere Erleichterung geschaffen. Das bürgerliche Recht des Großherzogthums fordert nemlich, daß ein Gläubiger, welcher sich zur Sicherung seiner Forderung ein Faustpfand geben läßt und im Falle der nicht erfolgenden Befriedigung aus dem Pfandstücke vor anderen Gläubigern Zahlung erlangen will, über den Betrag seiner Forderung und die Pfandbestellung eine öffentliche Urkunde ausfertigen oder die hierüber verfaßte Privaturkunde in ein zu dem Ende bestehendes öffentliches Buch eintragen lassen muß. Das badische bürgerliche Recht bestimmt ferner, daß im Nichtzahlungsfalle der Gläubiger nicht befugt ist, selbst über das Faustpfand zu verfügen, daß er vielmehr hierwegen die Hülfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen hat. Diese Bestimmungen nun wurden im Geschäftsverkehr der Amortisationskasse sehr bald theils als nicht erforderlich, theils als sehr verzögernd erkannt. Durch ein Gesetz vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 120) wurde deßhalb abändernd verfügt, daß die Faustpfandverträge der Amortisationskasse lediglich in ein von ihr selbst geführtes, jedoch von der einschlägigen öffentlichen Behörde, dem Amtsrevisorate, paraphirtes, Buch einzutragen und daß Gedinge, durch welche sie ermächtigt wird, ohne Anrufung des Gerichts über das Faustpfand zu verfügen, gültig seien.

g. Der Tilgungsfond.

§. 157.

Die zweite Rubrik im Budget der Staatsschuldentilgungskasse (§. 142) betrifft den Tilgungsfond und fordert für 1860 597,392 fl. und für 1861 602,261 fl.

Tilgungsfond nennt man im badischen Staatshaushalte nicht etwa einen ein für allemal aus dem Staatsvermögen ausgeschiedenen und mit seinem jährlichen Ertrage forthin und ausschließlich der Staatsschuldentilgung gewidmeten Vermögenstheil. Der Tilgungsfond ist vielmehr jener Theil der Staatseinnahmen,

den das Staatsbudget je für ein Jahr zur Schuldentilgung bestimmt. Dieser Theil der Einnahmen wird jedoch nach einer von der Regierung angenommenen und von den Ständen gebilligten festen Regel berechnet. Vom Jahre 1820 an und bis mit 1851 geschah dies dergestalt, daß für die anfängliche Schuld ein halbes Prozent derselben als jährlicher Tilgungsfond angenommen und dieser Betrag je für das folgende Jahr um fünf Prozent gesteigert wurde. Traten in einem Jahre neue Schulden hinzu, so ward der Tilgungsfond des nächst folgenden Jahrs je um ein halbes Prozent derselben aufgebessert. Als auf diese Weise der Tilgungsfond für 1851 auf die in der That außer Verhältniß hohe Summe von 641,244 fl. angewachsen war, erschien es angemessen, für die Zukunft eine Aenderung in der Berechnung desselben eintreten zu lassen. Sie ward in der Art beliebt, daß für die ganze am 1. Januar 1851 bereits vorhandene Schuld — sie hatte nach Abzug der unverzinslichen zwölf Millionen Gulden des Domänengrundstocksvermögens rein nur eine Größe von 13,384,801 fl. 39 kr. — ein feststehender Tilgungsfond von 500,000 fl. angenommen, sonst aber das frühere Verfahren beibehalten wurde. Dem feststehenden Tilgungsfond von 500,000 fl. wird demnach für alle seit dem 1. Januar 1851 neu zugegangenen oder künftig noch zugehenden Schulden für's erste Jahr nach eingetretenem Zugange ein halbes Prozent ihres Betrages beigeschlagen und es wird dann dieser wandelbare Tilgungsfond Jahr für Jahr um fünf Prozent seines Betrages im Vorjahr gesteigert. Demzufolge wurden als Tilgungsfond

für 1852	. . . .	517,704 fl.
„ 1853	. . . .	539,375 fl.
„ 1854	. . . .	541,532 fl.
„ 1855	. . . .	543,609 fl.
„ 1856	. . . .	564,105 fl.
„ 1857	. . . .	571,310 fl.
„ 1858	. . . .	579,009 fl.
„ 1859	. . . .	582,959 fl.

im Staatsbudget ausgesetzt. Für 1860 stellt sich der Tilgungsfond folgendermaßen:

1) der feststehende Tilgungsfond ist . . . 500,000 fl. — kr.

2) der wandelbare beträgt

a.	von 1859 her statt der im Budget zu nieder bestimmten 82,959 fl. in richtiger Summe	85,739 fl. 57 kr.
b.	für 1860 die fünfprozentige Aufbesserung hieraus mit	4,287 fl. — kr.
c.	an Nachtrag für die in den Jahren 1858 und 1859 zu wenig aufgenommenen Tilgungsquoten	5,101 fl. 21 kr.
d.	an erstmaliger Zulage von einem halben Prozent für die im Jahre 1859 neu zugegangene Schuld von 452,714 fl. 14 kr. mit	2,263 fl. 24 kr.
	im Ganzen sonach auf	597,391 fl. 52 kr.

oder in Rundsumme auf 597,392 fl.

Für 1861 kommt zum Betrage des wandelbaren Tilgungsfonds für 1860 mit 97,392 fl. an Zinsaufbesserung zu fünf Prozent die Summe von 4,869 fl. 36 kr. und es erscheint sonach ein Tilgungsfond von 602,261 fl. 28 kr. oder in Rundsumme von 602,261 fl. Diese letztere Summe findet in der folgenden Budgetperiode eine nachträgliche Berichtigung, falls im Jahre 1860 gleichfalls neue Schulden zugehen; sie steigert sich nemlich alsdann um ein halbes Prozent dieses Schuldzuganges.

Daß unerachtet der seit 1852 eingetretenen Ermäßigung des Tilgungsfonds dieser immer noch sehr hoch sei, leuchtet alsbald ein; beläuft sich ja doch der Tilgungsfond von 1860 auf 3,08 Prozent der zu Anfange des Jahres bestandenen reinen Schuldsumme von 19,267,335 fl. 12 kr. und ist damit, kommen nicht neue Schulden hinzu, bei vierprozentigem Zinsfuß eine vollständige Tilgung in nicht ganz zwei und zwanzig Jahren zu bewerkstelligen. Gleichwohl kann ein gut bestellter Tilgungsfond nur gebilligt werden. Er gereicht dem Staatshaushalte, für dessen aufmerksame und gewissenhafte Fürsorge er Zeugniß ablegt, zur Ehre und, indem er den Staatskredit befestigt, zum entschiedenen Nutzen. Auch kommen, wie die Erfahrung von nun vierzig Jahren bestätigt, zu den vorhandenen Schulden fort und fort neue. Ja diese bewirken mitunter, und so ist es von 1820 an bis nun allerdings in Folge verschiedener ganz außerordentlicher, nicht

leicht wiederkehrender Umstände geschehen, daß troß eines reichen Tilgungsfonds noch eine Schuldvermehrung eintritt. Endlich ist es, tritt auch dieser ganz besondere Fall nicht ein, gewiß nur billig, daß der Zukunft, der sich ohnehin auch Anlässe zur Schuldaufnahme darbieten werden, eine möglichst ermäßigte Schuldenlast zurückgelassen wird.

h. Die Verwaltungskosten.

§. 158.

Die dritte bis sechste Rubrik im Budget der Staatsschuldentilgung betreffen die Besoldungen der Beamten, die Gehalte der Angestellten, den Büreauaufwand und die verschiedenen Ausgaben mit zusammen 11,300 fl. jährlich. Ein Director und drei weitere Beamte sind die mit Staatsdienereigenschaft bekleideten wenigen Bediensteten der Amortisationskasse, welchen mit dem erforderlichen Hülfspersonal nicht nur die Führung dieses umfassenden Dienstes, sondern auch die Leitung und ein guter Theil der Geschäfte der Eisenbahn- und der Zehntschuldentilgungskasse obliegt. Der jetzt 11,300 fl. betragende Verwaltungsaufwand war im Jahr 1835 zu 10,350 fl., 1845 zu 11,050 fl., 1855 zu 10,950 fl. berechnet und hat sonach nur im bescheidensten Maße zugenommen. Beträgt er in einem Jahre mehr oder weniger, als im Voranschlage dafür ausgeworfen war, so wird nach Art. 5 des Amortisationskassegesetzes von 1831 (§. 18, Satz 5) das Mehr von der Staatskasse nachträglich geleistet, das Weniger von der Staatsschuldentilgungskasse an die Staatskasse rückersetzt.

i. Ergebnisse der Schuldentilgung seit 1820.

§. 159.

Forscht man schließlich nach den Ergebnissen der Schuldentilgung seit dem 1. Juni 1820, so ertheilen hierüber die folgenden zwei Uebersichten in Kürze Aufklärung. Denn zunächst zeigt die Uebersicht I. des Passiv- und Activstandes am 1. Juni 1820 und auf verschiedene spätere Zeitpunkte:

Zeitpunkt	Passivstand		Activstand		Passivstand nach Abzug der Activen		Die Passiven haben sich			
							vermehrt um		vermindert um	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Juni 1820 .	17,847,115	36	2,206,902	—	15,640,213	36	—	—	—	—
1. Juli 1838 .	13,266,982	54	4,723,747	1	8,543,235	53	—	—	7,096,977	43
1. Januar 1850.	20,798,830	46	6,819,859	46	13,978,971	—	5,435,735	7	—	—
" " 1851.	20,373,386	9	6,988,584	30	13,384,801	39	—	—	594,169	21
" " 1852.	22,760,611	34	6,476,295	49	16,284,315	45	2,899,514	6	—	—
" " 1853.	23,234,112	1	3,545,922	51	19,688,189	10	3,403,873	25	—	—
" " 1854.	24,005,037	—	4,584,643	27	19,420,393	33	—	—	267,795	37
" " 1855.	28,545,418	52	6,408,918	38	22,136,500	14	2,716,106	41	—	—
" " 1856.	29,174,844	11	6,407,146	31	22,767,697	40	631,197	26	—	—
" " 1857.	29,773,596	17	7,306,831	10	22,466,765	7	—	—	300,932	33
" " 1858.	31,028,832	14	8,306,746	8	22,722,086	6	255,320	59	—	—
" " 1859.	31,113,349	25	9,016,313	3	22,097,036	22	—	—	625,049	44
" " 1860.	31,028,145	54	11,760,810	42	19,267,335	12	—	—	2,829,701	10
							15,341,747	44	11,714,626	8
							11,714,626	8		
							3,627,121	36		

daß die Staatsschuld, welche am 1. Juni 1820 rein in 15,640,213 fl. 36 kr. bestanden hatte, von da an bis zum 1. Juli 1838, also in 18 Jahren und einem Monat um 7,096,977 fl. 43 kr. abgenommen und mit 8,543,235 fl. 53 kr. den niedersten Stand erreicht hat, auf welchen sie im Laufe der jüngsten vierzig Jahre überhaupt vermindert wurde, daß aber vom 1. Juli 1838 an allmählig wiederum eine Steigerung eintrat und daß trotz der sehr willkommenen Schuldverminderung im Jahre 1859 gleichwohl am 1. Januar 1860, also — vom 1. Juni 1820 an gerechnet — nach 39 Jahren und sieben Monaten doch keine Schuldverminderung, sondern in der That eine Schuldvermehrung von 3,627,121 fl. 36 kr. sich darstellt.

Freilich ergibt aber auch die folgende Uebersicht II. über das, was vom 1. Juni 1820 bis zum Ablaufe des Jahres 1859 an Tilgungsmitteln, an Activen und vom Grundstocke, so lange dessen Einnahmen unverzinslich zur Staatsschuldentilgungskasse flossen,

zur Schuldverminderung und was dagegen an Passiven zur Schuldvermehrung anerkannt ward, daß

in der Periode	zur Schuldverminderung: Tilgungsmittel		zur Schuldverminderung: Activen		zur Schuldverminderung: Grundstocksgelder		zur Schuldverminderung: zusammen		zur Schuldvermehrung	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 1. Juni 1820 bis 1. Januar 1850	12,284,513	50	6,949,005	21	8,936,478	27	28,169,997	38	26,503,755	2
im Jahr 1850 . .	610,676	—	249	5	—	—	610,925	5	16,755	44
" " 1851 . .	641,244	—	3,898	—	—	—	645,142	—	3,544,656	6
" " 1852 . .	517,704	—	78,622	38	—	—	596,326	38	4,000,200	3
" " 1853 . .	539,375	—	983	—	—	—	540,358	—	272,562	23
" " 1854 . .	541,532	—	4,852	32	—	—	546,384	32	3,262,491	13
" " 1855 . .	543,609	—	3,500	—	—	—	547,109	—	1,178,306	26
" " 1856 . .	564,105	—	247	51	—	—	564,352	51	263,420	18
" " 1857 . .	571,310	—	959	—	—	—	572,269	—	827,589	59
" " 1858 . .	579,009	—	114,856	24	—	—	693,865	24	68,815	40
" " 1859 . .	582,959	—	2,699,456	24	—	—	3,282,415	24	452,714	14
Summe	17,976,036	50	9,856,630	15	8,936,478	27	36,769,145	32	40,396,267	8
									36,769,145	32
									3,627,121	36

sonach in den genannten 39 Jahren und sieben Monaten vom 1. Juni 1820 bis letzten Dezember 1859 an Tilgungsmitteln, Activen und unverzinslichen Grundstocksgeldern nicht weniger als 36,769,145 fl. 32 kr. zur Schuldverminderung eingegangen, dagegen an neuen Schulden 40,396,267 fl. 8 kr. angewiesen worden sind, daher in dieser Periode die Staatsschuld in der That um den Betrag von 3,627,121 fl. 36 kr. vermehrt worden ist.

Dieses Ergebniß, so auffallend es auch auf den ersten Anblick erscheint, kann bei näherer Betrachtung denn doch nicht Wunder nehmen. Durch verschiedene der Verfassungsurkunde vorangegangene Gesetze, sowie durch solche von 1820, 1825, 1828, 1831, 1848, 1850, 1851 und 1852 wurden die aus der Vorzeit übernommenen alten, den Charakter einer Steuer tragenden und mit dem neuen Steuersysteme unverträglichen Abgaben, wurden ferner die Herrenfrohnden und Blutzehnten, die Bann- und Abzugsrechte, die Jagd- und Fischereirechte auf fremdem Eigenthum, die Besitzveränderungsabgaben, die den Standes- und Grundherren zugeflossenen Bürgerannahms-, Einkaufs- und Einzugsgelder und noch andere Gefälle und Rechte gegen Entschädigung der Bezugsberechtigten

aufgehoben und die Entschädigungen meistens ganz, mitunter auch nur theilweise, auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommen. Eine Summe von 5,232,220 fl. 28 kr. ist es, die allein hiefür vor und bis mit 1858 aus fraglicher Kasse geleistet ward.

Durch verschiedene andere Gesetze von 1825, 1831 und 1833 ward eine Reihe älterer Schulden, welche bis dahin auf einzelnen Landestheilen als Bezirksschuldverbänden gehaftet hatten und von ihnen mittelst besonderer Umlagen verzinst worden waren, in einem Kapitalbetrage von 2,140,802 fl. 5 kr. als wahre Landesschuld auf die Amortisationskasse überwiesen.

Das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 bewilligte zur Förderung der für den Wohlstand des Landes so ersprießlichen Maßregel der Zehntablösung die schon erwähnten sehr beträchtlichen Staatsunterstützungen, durch welche der Staatsschuldenconto um 8,551,072 fl. 47 kr. sich steigerte.

Verschiedene neu constatirte ältere Schuldverbindlichkeiten des Staates hatten eine Schuldvermehrung von 4,259,833 fl. 52 kr. zur Folge.

Die höchst bedauerlichen Ereignisse des Jahres 1849 machten die königlich preußische Hülfe für Wiederherstellung der Staatsordnung im badischen Lande nöthig, für welche an Mobilmachungskosten der Betrag von 2,624,999 fl. 50 kr. an die königlich preußische Staatskasse zu vergüten und von der Amortisationskasse beizuschaffen war.

Eben die Ereignisse des Jahres 1849 hatten der großherzoglichen Kriegsverwaltung große Materialverluste zugefügt, die nach und nach wieder durch Neuanschaffungen ersetzt werden mußten. Zu Bundeszwecken waren in den ersten Jahren nach 1849 außergewöhnlich höhere Beiträge zu leisten. Die Verpflegung der preußischen Truppen im Lande verursachte in den Jahren 1849, 1850 und 1851 der großherzoglichen Staatskasse ansehnliche Kosten. Die Jahre 1850 bis 1856 zeigten sich in Folge der Kartoffelkrankheit, wiederholter Mißerndten und fortdauernder Ermangelung einer ergiebigen Weinlese für die Staatsfinanzen sehr ungünstig. Gleichwohl konnte mit den außerordentlichen Verwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, namentlich mit den außerordentlichen Verwendungen für den Wasser- und Straßenbau, nicht zurückgehalten werden. So kam es, daß das Finanzgesetz für 1850 und 1851 (einschließlich der im Jahre 1849 ge-

schaffenen zwei Millionen Gulden Papiergeld) 2,922,112 fl. 1 kr., das Finanzgesetz für 1852 und 1853 4,450,722 fl. 26 kr., das Finanzgesetz für 1854 und 1855 (einschließlich der im Jahre 1854 ausgegebenen weiteren einen Million Gulden an Papiergeld) 2,282,060 fl. 32 kr., das Finanzgesetz für 1856 und 1857 endlich einen außerordentlichen Zuschuß von 1,000,000 fl., zusammen also die Summe von 10,654,894 fl. 59 kr. aus der Staatsschuldentilgungskasse zu schöpfen für nöthig erachteten, wovon 1851 922,112 fl. 1 kr., 1852 3,941,196 fl. 19 kr., 1853 226,900 fl. 10 kr., 1854 3,166,981 fl. 46 kr., 1855 940,891 fl. 16 kr., 1856 247,677 fl. 44 kr., endlich 1857 500,000 fl., zusammen 9,945,759 fl. 16 kr. in der That auch erhoben wurden.

Von den hier nicht berührten Anlässen zur Schuldvermehrung abgesehen, ist — wie die hervorgehobenen vier ersten Hauptsummen im Gesammtbetrage von 20,183,929 fl. 12 kr. zeigen — weit der größere Theil der Schuldvermehrung zur Erlangung einer die Verwendung jedenfalls überwiegenden Verbesserung der wirthschaftlichen Zustände im Lande erwachsen, also einer vollkommen fruchtbringenden Anlage gleich zu achten. Vom Minderbetrage, die zwei letzten Hauptsummen mit zusammen 12,570,759 fl. 6 kr. begreifend, ist nun zwar der größere Theil durch die unglücklichen Ereignisse von 1848 bis mit 1856 nöthig geworden. Die Verluste allein, welche das Großherzogthum durch den Aufstand von 1849 im Staatshaushalte erlitten hat, wurden in einer Denkschrift des Finanzministeriums vom März 1855 auf 7,564,067 fl. 6 kr. berechnet. Gleichwohl sind unter der Summe von 12,570,759 fl. 6 kr. auch namhafte Ausgaben, welche — indem sie in außerordentlichen Verwendungen manchfache Vorbedingungen zur Hebung der Erwerbsverhältnisse verbesserten — gleichfalls als productive Verwendungen angesehen werden müssen.

k. Die Zehntschuldentilgungskasse.

§. 160.

Noch ist übrig, Einiges über die Zehntschuldentilgungskasse zu sagen, und es ist kein geeigneterer Ort hiezu als eben der Titel über die Schuldentilgung. Die Zehntschuldentilgungskasse ist nach §. 21 durch das Zehntablösungsgesetz in's Leben gerufen. Dieses Gesetz hat nemlich bestimmt, daß jedes Zehnt-

ablösungskapital in höchstens fünf auf einander folgenden Jahreszielern, von denen keines unter 1000 fl. beträgt, entrichtet werden müsse, falls nicht der Empfangsberechtigte weitere Zieler und Zahlungen unter 1000 fl. bewillige. Das Gesetz hat ferner verfügt, daß das Ablösungskapital bis zu seiner Abtragung mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen sei. Da der Gesetzgeber wohl unterstellen durfte, daß nicht alle Zehntpflichtigen in der Lage sein werden, die Kapitalabzahlung so rasch zu Stande zu bringen, so schuf er die Zehntschuldentilgungskasse, um den Zehntpflichtigen das Kapital, dessen sie zur Befriedigung des Zehntberechtigten bedürfen, zu möglichst billigem Zinse darzuleihen und je nach Bequemlichkeit der Schuldner in kürzeren oder längeren Terminen sammt Zins wieder zu erheben. Den Kapitalbedarf sollte die Grundstocksverwaltung verzinslich vorstrecken und, soweit dies nicht thunlich wäre, sollte sich die Kasse die benöthigten Summen von Dritten im Wege gesetzlicher Staatsanlehen verschaffen. Ihren Schuldnern sollte sie zur Deckung der Verwaltungskosten und etwaiger Verluste an Zins jährlich ein Viertelprozent mehr berechnen, als sie selbst zu entrichten verbunden ist. In keinem Falle sollten aber ihre Schuldner an Zins und Kapital zusammen jährlich weniger berichtigen, als der Jahreszins für das von ihr dargeliehene volle Kapital und weitere ein und drei Viertel Prozent dieses Kapitals betragen. Dergestalt sollte die Tilgung der entliehenen Kapitalbeträge aller Erleichterung der Ablösenden ungeachtet in längstens 28 bis 30 Jahren beendigt sein. Eine Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt 1836, Seite 223) und eine solche des nemlichen Ministeriums vom 24. Juli 1839 (Regierungsblatt 1839, Seite 186) gaben über die Einrichtung und das Verfahren der Zehntschuldentilgungskasse nähere Vorschriften. Der Zinsfuß für die von der am 1. Juli 1836 eröffneten Kasse gegebenen Darleihen war anfänglich auf 3¾ Prozent, vom 30. November 1839 an für alle künftigen Darlehen auf 4¼, vom 16. November 1847 an ebenso auf 4¾, vom 27. April 1848 an in gleicher Weise auf 5½, vom 14. Juni 1851 an für die künftig zu gewährenden und vom 1. Juli 1851 an für die zu 5½ Prozent schon gegebenen Darlehen auf 5, vom 1. Januar 1852 an für alle künftigen, sowie für alle zu höherem Zinsfuß bereits gegebenen Darlehen auf 4¾ Prozent festgesetzt und in dieser letzteren Höhe bis jetzt beibehalten. Nach der Rech-

nung der Zehntschuldentilgungskasse für 1859 waren am 1. Januar 1860 noch

	77,637 fl. 50 kr.	zu $3^3/_4$	Prozent,
	714,675 fl. 29 kr.	„ $4^1/_4$	„
	1,645,915 fl. 12 kr.	„ $4^3/_4$	„
zusammen	2,438,228 fl. 31 kr.		

bei Zehntpflichtigen im Rückstand und es schuldete die Kasse selbst 2,441,699 fl. 19 kr., jene wie diese Summe an Kapital und abgesehen von den Zinsen hieraus, welche aus den Guthaben der Kasse meist von früheren Terminen zu laufen beginnen, als von ihrer eigenen Schuld. Nach Deckung des Ueberschusses der Kapitalschuld über das Kapitalguthaben der Kasse blieb der letzteren aus dem Guthaben an Zinsen noch ein reines Vermögen von 87,555 fl. 49 kr. Die Verwaltungskosten hatten sich im Laufe des Jahres für Besoldungen und Gratificationen auf 1500 fl. (— außer den Oberbeamten der Amortisationskasse ist nur ein Buchhalter mit Staatsdienereigenschaft verwendet), für Gehalte auf 1000 fl., für Büreauaufwand auf 150 fl., zusammen auf 2650 fl. belaufen. Die Anzahl der Darleihen, zu Anfang des Jahres noch 451 betragend, ist am Schlusse desselben auf 420 herabgekommen gewesen und das Geschäft der Zehntschuldentilgungskasse, allmählig sich vermindernd, wird in nicht sehr ferner Zeit gänzlich beendigt sein.

6) Aufwand für Civilpensionen.

§. 161.

Der VIII. Titel im Etat des Finanzministeriums bewilligt den Aufwand an Pensionen mit 572,519 fl. für 1860 und mit 565,369 fl. für 1861.

Es handelt sich aber nur um die Civil-, nicht um die Militärpensionen. Neben dem Aufwande für erstere, welcher hier verausgabt wird, erscheinen für letztere im Etat des Kriegsministeriums 244,254 fl. für 1860 und 232,904 fl. für 1861. Aber auch nicht alles das, was man in weiterer Bedeutung unter Civilpensionen begreifen könnte, ist unter gegenwärtigem Titel vorgetragen. Vielmehr leistet der Staat außerdem im Etat des Ministeriums des Innern als Beitrag zur Pensionirung evangelischer Geistlichen 3000 fl., zum neu-badischen Pfarrwittwenfiscus 2000 fl.,

für Pensionen der Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen 8000 fl., zum Pensionsfond der Volksschullehrer 40,000 fl., zum Schullehrerwittwen- und Waisenfond 10,000 fl., zur Generalwittwenkasse 55,000 fl., zu Gratialien endlich 12,000 fl., im Ganzen sonach 130,000 fl. jährlich. Dabei sind die Ruhegehalte für untere Diener der Zollverwaltung nicht einbegriffen, weil sie aus dem hiefür gebildeten Zollunterstützungsfond verabreicht werden.

Die Pensionen, von welchen hier die Rede ist, zerfallen in fünf Hauptgattungen, nemlich in alte Pensionen, in Pensionen der in Ruhestand versetzten Civildiener, in gesetzliche Pensionen der Hinterbliebenen von Civildienern, in Gnadenpensionen der Hinterbliebenen von Civildienern, in Pensionen aus besonderen Verhältnissen. Für jede dieser fünf Hauptgattungen der Pensionen wird bei der Buchhaltung des Finanzministeriums eine besondere Pensionsliste geführt. Jeder Eintrag in der betreffenden Pensionsliste ist durch eine vom Finanzministerium ausgefertigte Urkunde belegt, welche die Gesetzmäßigkeit des Bezuges nachweist. Die Pensionslisten werden alljährlich, und zwar für die Periode vom 1. November des einen bis zum letzten Oktober des nächstfolgenden Jahres, neu aufgestellt. Vollständigen Aufschluß über das Civilpensionswesen gibt der neunte Abschnitt der amtlichen Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen.

§. 162.

Die erste Hauptgattung der Pensionen begreift, wie gesagt, die alten Pensionen. Seit dem 1. Mai 1832 ist die Pensionsliste hierüber insofern abgeschlossen, als ein Zugang nicht mehr stattfindet. Pensionen, welche ihrem Charakter nach zu den alten Pensionen gehört haben würden, aber erst nach dem 1. Mai 1832 angewiesen wurden oder etwa künftig noch angewiesen werden, kommen darum zur fünften Hauptgattung, zu den Pensionen aus besonderen Verhältnissen. Was sich zur Zeit noch in der Liste der alten Pensionen vorfindet, sind Ruhe- und Gnadengehalte von Mitgliedern und Dienern der im Jahre 1803 oder später an Baden gekommenen geistlichen Stifter und Klöster, sowie von Bediensteten anderer anerfallener Gebiete, ferner von vor dem Jahre 1819 in Ruhestand getretenen badischen Staatsdienern, von vor 1819 oder im Jahre 1819 in Ruhestand gekommenen großherzoglichen Hofdienern, von Hinterbliebenen solcher Staats- und Hof-

diener, endlich von Personen, deren Ruhe- oder Gnadengehalte im Jahre 1814 mit der vormaligen Einstandsgelderkasse übernommen worden sind. Zu den alten Pensionen gehören ferner die Beiträge Badens zu der für Leistung der Pensionen an vormalige Diener der Rheinpfalz bestehenden Konkurrenzkasse, die Ruhe- und Gnadengehalte, welche in Folge des seit 1821 und bis mit 1831 erfolgten Heimfalls von Apanagen von Mitgliedern des Regentenhauses an vormalige Bedienstete derselben verabreicht werden, endlich die im Jahre 1831 übernommenen Hofpensionen. Der Gesammtbetrag der alten Pensionen, der sich am 1. Mai 1832 noch auf 429,640 fl. 24 kr. belaufen hat, war am 1. November 1859 bis auf 23,904 fl. 1 kr., (am 1. Mai 1861 auf 17,490 fl. 58 kr.) herabgesunken und wird voraussichtlich in naher Zukunft gänzlich erloschen sein.

§. 163.

Die zweite Hauptgattung der Pensionen, die Pensionen der in Ruhestand versetzten Civildiener begreifend, zerfällt in zwei Theile, nemlich in die Pensionen der eigentlichen Staatsdiener und in jene der niederen Diener. Ueber die Pensionsbemessung ist oben schon (§§. 69 und 78) das Nöthige gesagt.

Der jährliche Pensionsaufwand für eigentliche Staatsdiener, am 1. Mai 1832 bereits 220,960 fl. 48 kr. betragend, hat am

1. November 1842	die Summe von .	325,955 fl. 33 kr.
1. Mai 1853	„ „ „ .	373,641 fl. 11 kr.
1. Mai 1855	„ „ „ .	364,805 fl. 53 kr.
1. Mai 1857	„ „ „ .	331,272 fl. 23 kr.
1. Mai 1859	„ „ „ .	309,486 fl. 58 kr.
1. Mai 1861	„ „ „ .	303,303 fl. 26 kr.

erreicht. Daß sich die Pensionssumme vom 1. Mai 1832 an noch wesentlich erhöhte, ja erhöhen mußte, ist sehr erklärlich, da hierher gehörige Pensionen erst vom Jahre 1819 an angewiesen wurden und man sonach nicht wohl vor dreißig Jahren von da an, also nicht vor 1849, auf dem Höhepunkt angelangt sein konnte. Den Aufwand vom 1. Mai 1853, bis jetzt der stärkste, wird man nun als Höhepunkt betrachten und man wird dabei erwarten dürfen, daß dieser Höhepunkt kaum jemals wieder erreicht werden wird. Denn wenn auch einerseits, wie oben angegeben ist, im Laufe der Zeit die Besoldungen erhöht werden mußten, was begreiflich auch

die Pensionen steigert, so ist doch anderseits eine meist zu wenig beachtete Aenderung in fortschreitend höherem Maße wirksam, die Aenderung nemlich, daß von den seit 1832 verliehenen Besoldungen und Besoldungszulagen der Regel nach nur vier Fünftheile bei der Pensionsbemessung zu beachten sind. Nimmt man nach §. 76 und in Betracht bevorstehender Organisationen und der Erweiterung des Eisenbahnnetzes den Höhepunkt der Besoldungen, die der ausgeschiedenen Verwaltungszweige eingerechnet, auf etwa 1,650,000 fl., sowie in Würdigung des Pensionsaufwandes von 1853 bis 1859 den künftigen Höhepunkt der Pensionen auf 330,000 fl. an (und diese Summe scheint denn doch wohl eine entsprechende!), so werden die Pensionen beiläufig 20 Prozent der Besoldungssumme sein.

Die amtlichen Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen geben für eigentliche Staatsdiener bei der Pensionirung ein durchschnittliches Lebensalter von nahe 60 und ein durchschnittliches Dienstalter von 28 Jahren, sodann die mittlere Zeit im Ruhestand auf nicht ganz zehn Jahre an.

Der Pensionsaufwand für niedere Diener, am 1. Mai 1832 42,294 fl. 27 kr. betragend, hat sich am

1. November 1842 auf . . .	52,184 fl. 3 kr.
1. Mai 1853 auf	40,117 fl. 1 kr.
1. Mai 1855 „	41,032 fl. 13 kr.
1. Mai 1857 „	42,292 fl. 50 kr.
1. Mai 1859 „	47,220 fl. 3 kr.
1. Mai 1861 „	52,185 fl. 58 kr.

belaufen. Es ist nun zwar seit 1835 der Kreis Derer, welchen Ruhegehalte verabfolgt werden, allmählig etwas erweitert worden und er wird dies noch immer mehr; aber es ist doch das Pensionsnormativ selbst so sehr mäßig, daß eine irgend erhebliche Steigerung der Pensionslast nicht unterstellt werden darf, wenn schon die Aufbesserung der Gehalte auch auf die Pensionshöhe einigen Einfluß äußern wird.

§. 164.

Die dritte Hauptgattung der Pensionen begreift die gesetzlichen Pensionen der Hinterbliebenen von Civildienern (der Civildienerrelicten). Sie zerfällt in zwei Gattungen, in gesetzliche Pensionen der Hinterbliebenen eigentlicher Staats-

diener und in gesetzliche Pensionen der Hinterbliebenen von niederen Dienern.

Von den gesetzlichen Pensionen von Hinterbliebenen eigentlicher Staatsdiener ist schon im §. 72 die Rede gewesen. Sie fließen nicht nur den Hinterbliebenen jener Staatsdiener zu, deren Pension unmittelbar auf dem Staatspensionsfond lastet. Auch die Hinterbliebenen von Professoren der beiden Landesuniversitäten erhalten nach dem Gesetze vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt 1840, Seite 195) die gesetzliche Pension stets aus der Staatskasse, wenn schon die Professoren selbst ihre Pensionen nur so weit aus der Staatskasse beziehen, als sie nicht von der Universitätskasse getragen werden können. Den Hinterbliebenen von Lehrern, welche zu den Vorständen und wissenschaftlichen Hauptlehrern der polytechnischen Schule, der Lyzeen, Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien und der Blinden- und der Taubstummenanstalt gehören und mit landesfürstlichem Patente angestellt sind, wird nach dem eben angerufenen Gesetze vom 30. Juli 1840 und nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 65) die gesetzliche Pension nur so weit aus der Staatskasse verabfolgt, als der betreffende Fond, d. i. die betreffende Anstaltskasse, solche nicht zu übernehmen vermag. Selbst die Hinterbliebenen evangelisch geistlicher Lehrer an den genannten Anstalten erhalten in dieser Weise die gesetzliche Pension und solche wird — auch wenn der Verstorbene dem geistlichen Wittwenfiscivverbande angehört hat — denn doch so berechnet, wie sie, wenn er dem weltlichen Civildienerwittwenfiskus angehört hätte, berechnet worden wäre.

Die gesetzlichen Pensionen der Hinterbliebenen eigentlicher Staatsdiener, welche am 1. Mai 1832 . . . 46,625 fl. 10 kr. betragen haben, beliefen sich am

1. November 1842 auf	65,162 fl. 41 kr.
1. Mai 1853 auf	71,198 fl. 40 kr.
1. Mai 1855 „	71,090 fl. 25 kr.
1. Mai 1857 „	71,745 fl. 25 kr.
1. Mai 1859 „	72,328 fl. 13 kr.
1. Mai 1861 „	71,894 fl. 21 kr.

Da sich diese Pensionen nach den Beträgen richten, mit welchen die betreffenden Staatsdiener in den Civildienerwittwenfiskus aufgenommen sind, und da diese Beträge mit den Besoldungen

selbst steigen, so ist eine weitere Erhöhung der Pensionssumme, wenn schon eine immerhin nur mäßige, nicht unwahrscheinlich.

Die gesetzlichen Pensionen der Hinterbliebenen von niederen Dienern kommen dem §. 20 des Staatsdieneredictes gemäß noch in so weit vor, als die verstorbenen Diener dem Civildienerwittwenfiskus angehört haben; sie kommen aber nicht mehr vor, wenn die betreffenden Diener, wie seit Gründung der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung geschieht, in diese (§. 81) aufgenommen sind. Darauf beruht es denn auch, daß die bezügliche Pensionssumme, welche am 1. Mai 1832 den Betrag von 5000 fl. 21 kr. erreicht hatte, zwar am 1. November 1842 bis auf 7310 fl. 35 kr. angewachsen war, seitdem aber

am 1. Mai 1853 auf	. . . . .	4881 fl. 19 kr.
„ 1. Mai 1855 „	. . . . .	4525 fl. 46 kr.
„ 1. Mai 1857 „	. . . . .	4281 fl. 24 kr.
„ 1. Mai 1859 „	. . . . .	3680 fl. 59 kr.
„ 1. Mai 1861 „	. . . . .	3106 fl. 22 kr.

herabgesunken ist.

§. 165.

Die vierte Hauptgattung der Pensionen, die Gnadenpensionen der Civildienerrelicten, beruht, wie §. 73 bemerkt ist, auf dem §. 23 des Staatsdieneredicts. Mit dem Jahre 1819 beginnend, waren sie am 1. Mai 1832 auf den Betrag von 15,076 fl. 31 kr.,

am 1. November 1842 auf	. . . .	22,094 fl. 26 kr.
„ 1. Mai 1853 auf	. . . . . .	25,437 fl. 46 kr.
„ 1. Mai 1855 „	. . . . . .	26,507 fl. 46 kr.
„ 1. Mai 1857 „	. . . . . .	27,832 fl. 46 kr.
„ 1. Mai 1859 „	. . . . . .	27,982 fl. 46 kr.
„ 1. Mai 1861 endlich auf	. . .	27,947 fl. 46 kr.

angewachsen. Vor dem 1. Mai 1856 wurden in der Regel nur 1200 fl. jährlich und seither werden, da diese Summe als völlig ungenügend erkannt worden war, in der Regel 1600 fl. jährlich neu verliehen. Eine noch weitere, gewiß aber nur sehr mäßige Steigerung der Pensionssumme ist hiernach zu vermuthen.

§. 166.

Die fünfte Hauptgattung der Pensionen — die Pensionen

aus besonderen Verhältnissen umfassend — besteht aus vier verschiedenen Gattungen.

Die Hinterbliebenen von Militärstaatsdienern erhalten aus der Militärwittwenkasse das Zwanzigfache des Jahresbeitrags des verstorbenen Dieners, oder da dieser Jahresbeitrag in 1½ Prozent der Gage besteht, dreißig Prozent der letzteren als Wittwen- oder Waisengehalt; eine gesetzliche Pension aus der Kriegskasse wird nebenbei nicht verabfolgt. Sie beziehen damit, ist nur eine Wittwe oder eine Wittwe mit nur einem Kinde, oder sind nur zwei Kinder vorhanden, gleichwohl mehr, als unter gleichen Umständen die Hinterbliebenen eines Civilstaatsdieners von gleicher Besoldung an Wittwenbeneficium und gesetzlicher Pension empfangen. Sie beziehen dagegen weniger, wenn neben der Wittwe mehr als ein Kind oder ohne eine Wittwe drei oder mehr Kinder vorhanden sind. Für diesen Fall nun, wo die Hinterbliebenen eines Militärstaatsdieners an Wittwengehalt weniger beziehen, als die Hinterbliebenen eines Civildieners von gleicher Besoldung (gleichem Matrikularanschlage, §. 71) an Wittwengehalt und gesetzlicher Pension beziehen würden, soll nach Art. 16 der Militärdienerpragmatik vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 59) den Hinterbliebenen der Militärdiener zur Gleichstellung der nöthige Zuschuß aus der Staatskasse geleistet werden und diese Gleichstellungspensionen bilden die erste Gattung der Pensionen aus besonderen Verhältnissen. Sie beliefen sich am 1. Mai 1832 auf 1541 fl. 39 kr., bestanden am 1. Mai 1861 in 613 fl. 44 kr. und würden nur im Falle eines Kriegs wiederum in erheblicherem Maße zunehmen.

Mit Uebernahme der standes- und grundherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei im Jahre 1813 gingen viele standes- und grundherrliche Beamte an den Staat über. Die Mehrzahl derselben konnte in Dienstthätigkeit belassen werden und trat deßhalb auch in den Verband der Civildienerwittwenkasse ein. Manche solcher übernommenen Diener konnten aber nicht in Dienstthätigkeit belassen werden, traten darum sofort in den Ruhestand und durften hiernach in den Verband der Civildienerwittwenkasse, der den Eintritt von Pensionären nicht gestattet, nicht aufgenommen werden. Gleichwohl sollten sie rücksichtlich der Zukunft ihrer einstigen Hinterbliebenen nicht anders behandelt werden, als ihre in Dienstthätigkeit verbliebenen Collegen. Für sie trat darum die

Staatskasse an die Stelle der Wittwenkasse; sie hatten und haben die statutenmäßigen Beiträge, die sonst an letztere zu leisten sind, an die Staatskasse zu entrichten; diese aber ist es dann auch, welche den Hinterbliebenen das Wittwenbeneficium verabreicht. Solche Beneficien sind im Pensionsetat als Pensionen statt der Wittwenbeneficien aufgeführt und bilden die zweite Gattung der Pensionen aus besonderen Verhältnissen. Am 1. Mai 1832 noch 3397 fl. 51 kr. betragend, waren sie am 1. Mai 1861 auf 836 fl. 33 kr. herabgesunken und werden wohl bald ganz erloschen sein.

Die dritte Gattung der Pensionen aus besonderen Verhältnissen bilden die Sustentationsgehalte für kassirte oder entlassene Diener und deren Familien (§. 70). Sie haben am 1. Mai 1832 7066 fl. 54 kr. und am 1. Mai 1861 9949 fl. 23 kr. betragen. Zufällige Umstände mögen hier ein Mehr oder Minder hervorrufen; eine mäßige Schranke wird hoffentlich und sehr wahrscheinlich nie überschritten werden.

Die vierte der hierher gehörigen Gattungen der Pensionen sind jene aus verschiedenen Verhältnissen. Sie bestehen jetzt fast nur noch aus seit 1832 übernommenen Hofpensionen, sowie aus Pensionen und Abfindungssummen für Bedienstete von seit 1832 mit Tod abgegangenen apanagirten Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses. Die Pensionen der Hofdiener können nur in Folge vorgängiger ständischer Zustimmung und in der Regel nicht über dem Maße auf den Staatspensionsetat übernommen werden, welches für die Ruhegehalte der Civilstaatsdiener gegeben ist (§. 89). In wie weit Diener von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses, welche ein Wittum, eine Apanage oder eine Sustentation bezogen haben, nach dem Ableben dieser ihrer Dienstherrschaft einen dauernden Ruhegehalt oder eine einmalige Abfindung aus der Staatskasse erlangen können, ist, wie oben gesagt, durch ein besonderes Gesetz vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1833, Seite 252) bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Pension aus Staatsmitteln besteht hiernach nicht. Abfindungen können bewilligt werden, wenn der Diener ununterbrochen schon über fünf Jahre, dauernde Verwilligungen, wenn er über zwanzig Jahre beim Ableben der Dienstherrschaft in deren Diensten gewesen ist. Die einmaligen Abfindungen können höchstens den dreifachen Betrag des fixen jährlichen Diensteinkommens, die dauernden Ver=

willigungen höchstens zwei Dritttheile desselben betragen und die Summe aller dauernden Verwilligungen soll mit Einschluß des zwölften Theils der Summe aller Abfindungen den zehnten Theil der Apanage, des Wittums oder der Sustentation der Dienstherrschaft niemals übersteigen. Jede dauernde Verwilligung unterliegt dem Widerruf wegen einer günstigen Aenderung in den Verhältnissen des betreffenden Dieners. Diener, welche die verlebte Dienstherrschaft zur Verwaltung ihres Privatvermögens oder für andere nicht auf ihren fürstlichen Stand bezügliche Zwecke angestellt hatte, können weder Abfindungen noch dauernde Verwilligungen aus Staatsmitteln erhalten.

Der Aufwand für diese Hofdienerpensionen, auch Abfindungen und dauernden Verwilligungen an Bedienstete von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses hat sich

am 1. November 1842 auf	20,619 fl. 24 kr.
„ 1. Mai 1853 auf	19,791 fl. 23 kr.
„ 1. Mai 1855 „	65,447 fl. 18 kr.
„ 1. Mai 1857 „	58,611 fl. 56 kr.
„ 1. Mai 1859 „	52,600 fl. 48 kr.
„ 1. Mai 1861 „	59,002 fl. 13 kr.

belaufen. Da seit 1859 nicht unerhebliche Zugänge erfolgt sind, so ist der Aufwand zunächst wieder etwas gewachsen, wird aber nun, wie zu erwarten ist, auf längere Jahre hinaus mehr und mehr abnehmen.

§. 167.

Der Voranschlag für den Bedarf an Pensionen in einer Budgetperiode stützt sich auf den wirklichen Betrag oder, falls er noch nicht bekannt wäre, auf den muthmaßlichen Betrag derselben zu Anfang dieser Periode. Da das Besoldungs- und Pensionsjahr 1860 mit dem 1. November 1859 begann, so stützt sich der Voranschlag des Pensionsbedarfs für 1860 und 1861 auf den Pensionsstand am 1. November 1859. Durch langjährige Erfahrung ist ferner ermittelt, daß man, vom Pensionsstande des unmittelbar vorliegenden ersten November ausgehend, den Bedarf des ersten Budgetjahres nahezu findet, wenn man vom Pensionsstande am Anfange des Jahres, also am 1. November, die Hälfte des muthmaßlichen Jahresabgangs ab- und fünfundfünfzig Prozent des muthmaßlichen Jahreszugangs zuzählt. Weiter ist durch Erfah-

rung ermittelt, daß der Jahresabgang bei den alten Pensionen 8,5, bei den Pensionen der in Ruhestand befindlichen Staatsdiener 11, der pensionirten niederen Diener 10, bei den gesetzlichen Pensionen der Hinterbliebenen von Staatsdienern 6,7 und der Hinterbliebenen von niederen Dienern 8, bei den Gnadenpensionen der Civildienerrelicten 3,8, bei den Gleichstellungspensionen der Militärdienerrelicten 16, bei den Pensionen statt der Wittwenbeneficien 7, bei den Sustentationen für entlassene Diener und deren Familien 12,3, bei den Pensionen aus verschiedenen Titeln endlich 8,6 Prozent je von der betreffenden Pensionssumme am Anfang des Jahrs beträgt. Endlich ist durch Erfahrung ermittelt, daß der muthmaßliche Jahreszugang bei Pensionen der Staatsdiener 34,000 fl., bei solchen der Angestellten 5000 fl., bei gesetzlichen Pensionen von Hinterbliebenen der Staatsdiener 6100 fl., und der Angestellten 600 fl., bei den Gnadenpensionen der Hinterbliebenen 1600 fl., bei den Gleichstellungspensionen 260 fl., bei jenen statt der Wittwenbeneficien 150 fl., bei den Sustentationen 460 fl., bei den Pensionen aus verschiedenen Titeln 1600 fl. ausmacht. Demnach ist

bei	Stand am 1. November 1859		im Jahre 1860				Stand am 1. November 1860	
			Abgang		Zugang			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. alten Pensionen	23,904	1	2,031	50	—	—	21,872	11
2. Pensionen der Diener . .	353,753	34	38,421	44	39,000	—	354,331	50
3. gesetzlichen Pensionen der Relicten	74,949	—	5,066	13	6,700	—	76,582	47
4. Gnadenpensionen derselben	28,927	46	1,099	15	1,600	—	29,428	31
5. Pensionen aus besonderen Verhältnissen	62,374	21	5,715	44	2,470	—	59,128	37
Summe	543,908	42	52,334	46	49,770	—	541,343	56

Zieht man nun von dem wirklichen Stande der Pensionen am

1. November 1859 mit	543,908 fl. 42 kr.
einen halben Jahresbetrag des Abganges mit	26,167 fl. 23 kr.
ab, so bleiben	517,741 fl. 19 kr.
welche nebst 55 Prozent des Zuganges mit .	27,373 fl. 30 kr.
in der Summe von	545,114 fl. 49 kr.
oder	545,100 fl.

den muthmaßlichen Pensionsbedarf für 1860, also auch den Voranschlag hiefür bilden.

Zieht man ferner vom muthmaßlichen Pensionsstande vom 1. November 1860 mit . . . . 541,343 fl. 56 kr.
die Hälfte des Abgangs im Jahr 1861 mit . 26,033 fl. 18 kr.
ab und schlägt man dem Reste von . . . . 515,310 fl. 38 kr.
55 Prozent eines Jahreszugangs mit . . . 27,373 fl. 30 kr.
zu, so ergibt sich in der Summe von . . . 542,684 fl. 8 kr.
oder 542,700 fl.
der muthmaßliche Bedarf für 1861, also auch der Voranschlag für dieses Jahr.

Aber noch weitere Beträge sind den vorstehenden Voranschlägen beizufügen. Für's Erste nemlich 9700 fl. jährlich für die von Pensionen zu verabfolgenden Sterbquartale; für's Andere aber wegen des außerordentlichen Pensionszugangs, der sich eben im Jahre 1860 in Folge eines heimgefallenen Wittums ergeben hat und für 1860 17,719 fl. und für 1861 12,969 fl. betragen dürfte. Und so ergibt sich denn als Voranschlag des Aufwandes an Pensionen

für 1860 der Betrag von	545,100 fl.
mit weiteren	17,719 fl.
und	9,700 fl.
also der Betrag von	572,519 fl.
und für 1861 der Betrag von	542,700 fl.
mit weiteren	12,969 fl.
und	9,700 fl.
also der Betrag von	565,369 fl.

In früheren Budgetperioden sind weit beträchtlichere Summen für Civilpensionen vorgesehen gewesen, so z. B.:

1825 . 853,000 fl. — 1835 . 771,000 fl.
1845 . 638,500 fl. — 1855 . 644,093 fl.

Es zeigte sich darum eine ansehnliche Verminderung. Aber die Grenze der letzteren scheint nun auch nahe erreicht und der Aufwand wird künftig kaum unter 550,000 fl. für's Jahr herabsinken.

Beim Titel der Pensionen verdient schließlich noch die Frage Beantwortung, in wie fern deren Verabfolgung in das Ausland zugestanden werde. Diese Frage ist zu verschiedenen Zeiten verschieden beurtheilt worden. Nach einer großherzoglichen Verordnung

von 1820 war, wo nicht Staatsverträge eine Ausnahme begründen, kein Pensionär befugt, ohne landesfürstliche Erlaubniß seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, und es war, wo sie ertheilt ward, der Regel nach ein Abzug von einem Drittel der Pension verfügt. Durch eine großherzogliche Verordnung vom Jahre 1844 wurde dieser Abzug für Pensionen unter und bis mit 600 fl. aufgehoben und für solche über 600 fl. auf zehn Prozent ermäßigt. Eine großherzogliche Verordnung vom 23. April 1861 (Regierungsblatt 1861, Seite 147) endlich bestimmt, daß zwar forthin kein Pensionär ohne landesherrliche Erlaubniß seinen Wohnsitz in das Ausland verlegen dürfe, daß aber jedem, der diese Erlaubniß erhält, die abzugsfreie Verabfolgung seiner Pension ins Ausland unter der Bedingung zu gestatten sei, daß er am Sitze der zur Pensionszahlung angewiesenen Kasse einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme und Quittirung der Pension aufstellt.

7) Aufwand für Verschiedenes.

§. 168.

Die letzten beiden Titel im Etat des Finanzministeriums sind Titel IX. Prozeßkosten mit 948 fl. und Titel X. verschiedene und zufällige Ausgaben mit 6000 fl. jährlich. Vor 1852 vereinigt, waren sie im Jahre 1825 mit 30,000 fl., 1835 mit 17,000 fl., 1845 mit 18,000 fl., 1855 mit 19,000 fl. vorgesehen. Der Kostenaufwand für Prozeßkosten insbesondere, im Jahre 1852 mit 15,000 fl., später mit 12,000 fl., 9000 fl. und 3000 fl. im Voranschlage, ist mit allmähliger Beseitigung vieler älterer Prozesse und überhaupt mit wesentlicher Verminderung der letzteren sehr ermäßigt worden. Zuletzt hat zu dieser Verminderung noch der Umstand beigetragen, daß es seit 1856 nicht mehr nöthig erachtet ist, alle der Staatskasse zur Last fallenden Prozeßkosten, sondern nur die hier aufzuführen, welche aus Prozessen erwachsen, die das Finanzministerium selber leitet, während der Aufwand für Prozesse, welche andere Ministerien oder eine Mittelbehörde leiten, je aus dem einschlägigen Etat geschöpft wird.

Dreizehntes Kapitel.

Eigentlicher Staatsaufwand für das Kriegsministerium; auch Einnahmen sammt Lasten der Militärverwaltung.

1) Im Allgemeinen.

§. 169.

Der siebente und letzte Haupttheil des eigentlichen Staatsaufwandes ist jener des Kriegsministeriums oder der Militärverwaltung. Ihn bestreitet die Hauptkriegskasse theils unmittelbar, theils durch die Specialkassen der Militärverwaltung. Indem er für 1860 die Summe von 2,636,165 fl. und für 1861 jene von 2,624,815 fl. fordert, ist er schon seiner Größe nach einer der wichtigsten Ausgabetheile im Staatshaushalt. Er ist es aber auch wegen seiner fortdauernd namhaften Steigerung. Denn während z. B. im Jahre 1836 1,474,356 fl. für die Militärverwaltung vorgesehen waren, glaubte man, 1846 1,980,792 fl. und 1856 2,461,164 fl. bewilligen zu müssen, und hielt man endlich im Jahre 1860 die Summe von 2,636,165 fl. für erforderlich, eine Summe, welche, wie sich unten zeigen wird, des unzureichend veranschlagten Aufwands für Brod und Fourage wegen immer noch ziemlich unzulänglich ist. Die Ausgaben für die Militärverwaltung sind zuletzt noch darum einer der wichtigsten Theile des Staatsaufwandes, weil bei der Eigenthümlichkeit dieser Verwaltung unbeschadet des Zweckes ein einsichtiger und sparsamer Haushalt mehr als anderwärts erübrigen, ein minder einsichtiger und minder sparsamer dagegen mehr als sonst wo zwecklos verbrauchen kann.

Deßhalb ist denn auch der Militärhaushalt von 1819 an, zumal in der Periode vor 1850, stetshin Gegenstand eindringenderer ständischer Erörterungen gewesen. Aber indem man vor 1850 die doch fast durchaus sparsam, ja vor dem Jahre 1842 den maßgebenden Bundesbestimmungen gegenüber wohl etwas zu sparsam bemessenen Voranschläge der großherzoglichen Regierung immer noch schmälern zu müssen geglaubt hat, konnte man denn doch nicht verhindern, daß von Budget- zu Budgetperiode eine weitere Steigerung des Bedarfes eintrat. Freilich haben sich die Umstände allmählig auch wesentlich geändert. Was — wenn auch unter dem Maße der Bundesvorschriften — in Zeiten tiefen

Friedens denn doch noch für zu hoch erachtet werden mochte, das konnte späterhin bei ganz veränderter politischer Weltlage selbst in erheblich größerem Umfange wenigstens vorübergehend nicht mehr beanstandet werden. Alle Erörterungen übrigens, wenn schon das Steigen des Bedarfes nicht hindernd, trugen denn doch zur Vervollkommnung des militärischen Haushaltes und zur Erzielung einer strengen Ordnung in allen Theilen desselben wesentlich bei. *)

§. 170.

Den Militäraufwand in seinem ganzen Umfange vertritt das großherzogliche Kriegsministerium. Theils und in der Hauptsache hat es den Haushalt hierüber unmittelbar zu führen, theils aber hat es ihn wenigstens zu leiten und zu überwachen. Von der nicht hierher gehörigen militärischen Aufgabe des Kriegsministeriums abgesehen, ist dessen Wirksamkeit bezüglich des Staatshaushaltes seit dem Bestande der Verfassung ziemlich unverändert geblieben. Wohl ist im Jahre 1828 die Leitung der trigonometrisch-topographischen Landesaufnahme, welche bis dahin der Direction des Wasser- und Straßenbaues übertragen gewesen war, nicht ganz passend an die Militärverwaltung überwiesen und der Aufwand hiefür unter einem besonderen Titel im Militärbudget aufgeführt worden. Als aber nach 1849 diese Landesaufnahme beendigt war, ist zur Vollendung der Landeskarte eben nur noch ein Kartenbüreau im Generalstab beibehalten worden, dagegen der besondere Titel für Landesvermessung hier erloschen, auch die späterhin angeordnete Katastervermessung unter Leitung des Finanzministeriums gestellt. Das Kriegsministerium ist daher seitdem wiederum auf seine eigentliche, ohnehin sehr umfassende, Aufgabe des militärischen Haushalts beschränkt.

Dieser Haushalt und somit auch das Budget hierüber zerfällt in zwei Haupttheile, deren einer den Aufwand für den laufen-

---

*) Nicht ohne Interesse dürfte es sein, den badischen Militäraufwand, wie er zur Zeit besteht, mit jenem Preußens zu vergleichen. Das badische Budget bewilligt für 1861 an ordentlichem und außerordentlichem Militäraufwand über Abzug der eigenen Einnahmen 2,740,643 fl., also auf den Kopf der Landesbevölkerung nahe 2 fl., das preußische Budget dagegen nach Otto Hübner (s. A. Z. vom 19. Nov. 1861) 39,991,722 Thaler oder 69,985,513 fl. 30 kr., also auf den Kopf der nach der Aufnahme vom 3. Dezember 1861 in 18,497,458 Köpfen bestehenden Staatsbevölkerung 3 fl. 47 kr., also 89 Prozent mehr.

den Dienst, der andere jenen für früher geleistete Dienste betrifft.

Was von der Zeit an, als beide Hauptheile im Staatsbudget genau geschieden worden, für den einen und für den anderen bewilligt war, zeigt folgende

Uebersicht.

Jahr	Für den laufenden Dienst				Für frühere Dienste				Summe			
	Budget		Rechnung		Budget		Rechnung		Budget		Rechnung	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1833	1,260,181	—	1,329,471	24	220,436	—	233,212	14	1,480,617	—	1,562,683	38
1834	1,251,866	—	1,451,972	6	205,700	—	228,316	49	1,457,566	—	1,680,288	55
1835	1,257,969	—	1,323,256	33	225,265	—	231,740	59	1,483,234	—	1,554,997	32
1836	1,254,683	—	1,200,889	2	219,673	—	231,684	11	1,474,356	—	1,432,573	13
1837	1,297,534	—	1,476,050	50	224,631	—	231,327	37	1,522,165	—	1,707,378	27
1838	1,296,206	—	1,374,570	32	219,334	—	221,297	38	1,515,540	—	1,595,868	10
1839	1,324,922	—	1,402,598	25	218,466	—	221,424	56	1,543,388	—	1,624,023	21
1840	1,324,922	—	1,479,330	34	213,587	—	225,308	11	1,538,509	—	1,704,638	45
1842	1,694,774	—	1,630,387	—	217,732	—	217,027	13	1,912,506	—	1,847,414	13
1843	1,694,774	—	1,890,641	50	213,458	—	218,466	18	1,908,232	—	2,109,108	8
1844	1,713,278	—	1,667,395	51	212,813	—	222,822	56	1,926,091	—	1,890,218	47
1845	1,713,833	—	1,656,086	—	209,584	—	225,714	52	1,923,417	—	1,881,800	52
1846	1,756,950	—	1,888,313	47	223,842	—	235,153	49	1,980,792	—	2,123,467	36
1847	1,756,950	—	1,965,808	48	221,074	—	249,435	43	1,978,024	—	2,215,244	31
1852	1,776,878	—	1,871,039	3	297,292	—	315,351	11	2,074,170	—	2,186,390	14
1853	1,779,091	—	1,882,000	52	276,195	—	308,821	47	2,055,286	—	2,190,822	39
1854	1,830,699	—	2,300,743	26	291,872	—	305,625	51	2,122,571	—	2,606,369	17
1855	1,828,699	—	2,040,096	50	277,988	—	289,255	3	2,106,687	—	2,329,351	53
1856	2,192,884	—	2,125,527	45	268,280	—	279,608	44	2,461,164	—	2,405,136	29
1857	2,192,884	—	2,279,318	53	256,581	—	271,361	25	2,449,465	—	2,550,680	18
1858	2,251,717	—	2,453,057	16	257,994	—	263,929	45	2,509,711	—	2,716,987	1
1859	2,251,717	—	2,760,620	6	247,209	—	260,207	28	2,498,926	—	3,020,827	34

Anmerkungen. 1) Die Budgetsätze sind jeweils jene, welche das betreffende durch das Regierungsblatt verkündete Finanzgesetz angibt.

2) Der Aufwand für die Landesvermessung ist überall weggeblieben. Das Jahr 1841 ist wegen Aenderung des Rechnungstermins weggelassen. Die Jahre 1848 und 1849 sind weggeblieben, weil theils kein, theils nur ein unvollständiges Budget vorhanden war. In den Jahren 1849, 1850 und 1851 ward das in Folge des 1849r Aufruhrs aufgelöste Armeecorps erst wiederum gebildet, daher auch 1850 und 1851 weggelassen werden mußten.

3) Die Unterschiede zwischen Voranschlag und Rechnung beruhen beim laufenden Dienste meist auf dem Unterschiede zwischen den Etats- und den wirklichen Preisen für Brod und Fourage, wovon jene dem Budget, diese der Rechnung zum Grunde liegen.

2) Aufwand für den laufenden Dienst.

§. 171.

Weit der beträchtlichste Theil des Bedarfs ist hiernach der für den laufenden Dienst. Von ihm muß zuerst die Rede sein. Bevor dies aber geschehen kann, wird es, um Wiederholungen zu vermeiden, dienlich sein, zunächst die verschiedenen Grundlagen des militärischen Aufwands zu besprechen. Es soll darum

1) über die Stärke des Armeecorps, das Verhältniß der Waffengattungen und den Dienststand,
2) über den Sold der verschiedenen Hauptchargen des Militärs,
3) über Brod und Fourage, auch die Menage der Truppen,
4) über die Durchschnittsfonds und
5) über die Massengelder

Erläuterung gegeben werden.

a. Stärke des Armeecorps und Dienststand.

§. 172.

Die Höhe des Kostenaufwands für das Großherzogliche Armeecorps richtet sich vornehmlich nach dessen Stärke für den Krieg, nach dem Verhältnisse der verschiedenen Waffengattungen und nach dem Dienststande im Frieden.

Ein Armeecorps ist begreiflich um so kostspieliger, je stärker es ist. Und da die verschiedenen Waffengattungen nicht gleich große Kosten verursachen, vielmehr die Unterhaltung der Reiterei und der Artillerie namhaft theurer ist, als die des Fußvolkes, und die Reiterei und Artillerie selbst wieder verschiedenen Kostenaufwand fordern, so hängt die Größe der Kosten auch von dem Verhältnisse ab, nach welchem die einzelnen Waffengattungen zu stellen sind. Wäre das Armeecorps im Frieden wie im Kriege vollständig unter den Waffen zu halten, so würden diese beiden Momente — Stärke des Corps und Verhältniß der Waffengattungen — neben den Sold- und Preissätzen für die militärischen Bedürfnisse den Kostenaufwand allein bestimmen. Aber im Frieden kann füglich ein Theil der Mannschaft beurlaubt sein. Und indem eine theilweise Beurlaubung eintritt, indem damit die Verpflegung der beurlaubten Mannschaft hinweg fällt, wird nicht nur der Staatsaufwand für das Militär wesentlich gemindert, sondern auch dem Lande an Arbeitskräften erhalten, was ihm, fände Beurlaubung nicht statt, entzogen geblieben wäre. Deßhalb wird

im Frieden nur ein Theil des Heeres ständig im Dienste erhalten und die Größe dieses Theiles ist der Dienststand. Diese Größe hat sich begreiflich nach dem Zwecke zu richten. Man muß so viele Truppen im Dienste behalten, als zu den nothwendigen Dienstleistungen derselben im Frieden und zur tüchtigen Ausbildung des Heeres für den Krieg erforderlich ist. Man muß sich aber dabei vor jedem Uebermaße sorgfältig hüten, nicht nur weil es den Kostenaufwand des Staates zwecklos steigert, sondern auch weil es der Produktion ohne Noth Arbeitskräfte entzieht, und endlich weil es diese Arbeitskräfte den Beschäftigungen entfremdet, zu welchen wiederum zurückzukehren sie denn doch weit zum größten Theile bestimmt sind.

Die Stärke des badischen Armeecorps im Kriege, das Verhältniß der Waffengattungen und der Dienststand im Frieden haben sich nach der Bundeskriegsverfassung zu richten. Die anfänglichen Bestimmungen hierüber vom 11. April 1821 fordern von Baden, welches mit Württemberg und Großherzogthum Hessen das achte Armeecorps des Bundesheers zu bilden hat, ein Contingent (auch gewöhnliches Contingent genannt) von 10,000 Mann, welches, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig zu stellen ist. In dieses Contingent darf aber nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen (d. i. Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten), nicht aber die nicht streitende Mannschaft (d. i. die Verrechner, Regiments- und Stabsquartiermeister, das ärztliche, wund- und thierärztliche Personal, Büchsenmacher und Profosen) eingerechnet werden. Ferner fordern die gedachten Bestimmungen die Stellung einer Ersatzmannschaft von einem Sechstheil des Contingents, welche gleichfalls unausgesetzt vollzählig erhalten werden soll und von welcher sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres die Hälfte und der Rest später nachzusenden ist. Endlich fordern die Bundesbestimmungen die Unterhaltung einer Reserve, welche, in einem Dritttheil des Contingents bestehend, bei außergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachzurücken hat und den nemlichen Vorschriften unterliegt wie das Heer selbst. Bezüglich des Verhältnisses der Waffengattungen ist ausgesprochen, daß die Reiterei ein Siebentheil der Gesammtzahl des Contingents betragen soll, daß für jedes tausend Mann des Letzteren zwei Feldgeschütze, jedes mit 36 Mann Bedienung,

gerechnet werden sollen, daß der hundertste Theil der Armee in Pionnieren und Pontoniers, der beiläufig zwanzigste Theil des Fußvolks in Scharfschützen zu bestehen habe, auch daß für das gesammte Bundesheer ein Belagerungspark zu halten sei. Bezüglich der combinirten Armeecorps blieb es der Verständigung der dabei betheiligten Staaten vorbehaltlich der Genehmigung des Bundes überlassen, alles Einzelne auf Grund der Bundeskriegsverfassung festzusetzen. Eine solche Verständigung wurde denn auch zwischen Württemberg, Baden und Großherzogthum Hessen unterm 14. September 1831 erzielt.

§. 173.

Nach den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung von 1821 und der eben erwähnten Verständigung bestand für Baden das gewöhnliche Contingent in 10,000 Mann, die Ersatzmannschaft in 1667 und die Reserve in 3333 Mann. Ferner sollte das gewöhnliche Contingent gebildet sein aus 35 Mann des Generalstabs, aus 1429 Mann Reiterei (29 Gendarmen einbegriffen), aus 911 Mann Artillerie sammt Pionnieren und aus 7625 Mann Infanterie. Eingerechnet waren beim Generalstab 22, bei der Reiterei 49, bei der Artillerie 28 und bei der Infanterie 197 Offiziere. Nach den angerufenen Bestimmungen ist es nicht für nöthig erachtet, daß im Frieden alle Mannschaft fortwährend unter den Waffen verbleibt, wenn nur das Material zur Ausrüstung derselben vollständig bereit gehalten wird und die beurlaubte Mannschaft für den Fall des Bedarfes alsbald eingerufen werden kann. Darum ist von der Bundeskriegsverfassung vorgeschrieben, daß nur ein Theil der geübten Mannschaft stets unter den Waffen gehalten, daß aber der Rest des gewöhnlichen Contingents jährlich einmal wenigstens auf vier Wochen zur Einübung einberufen werden soll. Die das ganze Jahr über unter den Waffen zu haltende Mannschaft ist beim Fußvolk auf ein Sechstheil der eingeübten Mannschaft und auf wenigstens zwei Dritttheile der Unteroffiziere, bei der Reiterei und der reitenden Artillerie auf zwei Dritttheile der Mannschaft und Dienstpferde, bei der Fußartillerie endlich auf ein Dritttheil des vollen Standes festgesetzt. Und damit, wenn nöthig, eine Verstärkung des Bundesheeres schnell erfolgen könne, sollen schon in Friedenszeiten für die Reserve, also für ein Dritttheil des gewöhnlichen Contingents,

die Cadres von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten vorhanden sein.

Aus der Anzahl der Mannschaft nun, welche diesen Vorschriften zufolge — einschließlich der Cadres für die Reserve — das ganze Jahr über unter den Waffen gehalten werden soll, und aus dem zwölften Theile jener beurlaubten Mannschaft, welche, um das gewöhnliche Contingent voll zu machen, zu der das ganze Jahr über im Dienste vorhandenen Mannschaft jährlich auf vier Wochen, also auf den zwölften Theil des Jahres, einberufen werden muß, bildet sich der mittlere Dienststand für's Jahr und damit die Größe, nach der sich der Aufwand für Löhnung, Verpflegung u. s. w. vorzugsweise richtet.

Die bemerkten Vorschriften setzen jedoch, wie alsbald wahrgenommen werden kann, nicht ganz zweifellos fest, wie die Höhe des Dienststandes zu bemessen sei. Es konnte nemlich darüber Meinungsverschiedenheit sein, ob sich der forthin unter den Waffen zu haltende Theil der Mannschaft nur nach dem gewöhnlichen Contingente oder aber, was das Angemessenere sein wird, nach diesem und der Ersatzmannschaft richte. Es konnte ferner darüber Meinungsverschiedenheit sein, wann beim Fußvolke die Mannschaft als eingeübt zu betrachten sei, von wann an also die jährlich zugehenden Rekruten zu dem unter den Waffen zu haltenden Sechstheil der eingeübten Mannschaft gerechnet werden dürfen. Es konnte endlich auch über die Anzahl der für jede Waffengattung erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute, und in wie weit deren Stellen im Frieden unbesetzt bleiben können, Meinungsverschiedenheit stattfinden. In der That sind alle diese verschiedener Auffassung empfänglichen Punkte zwischen der Regierung und den Ständen, von welchen Letztere schon um der Kostenermäßigung willen den Dienststand thunlichst zu vermindern bemüht waren, vielfach erörtert worden. Die Folge hievon war zunächst ein erläuternder Bundesbeschluß vom 13. September 1832. Und als im Jahre 1841 eine Kriegsgefahr näher herantrat, ward er durch einen weiteren Bundesbeschluß vom 21. Juni 1841 vervollständigt, der im Budget von 1842 erstmals in Wirksamkeit kam und dieses durch Erhöhung des Dienststandes um nicht weniger als beiläufig 370,000 fl. für's Jahr steigerte. Einen Beleg dafür, wie sich der Dienststand geändert, liefert z. B. die Vergleichung desselben, wie er für den Voranschlag von 1836 maß-

gebend war, mit jenem, welcher dem Voranschlage von 1846 zum Grunde gelegt ist. Es war nemlich, wenn man nur die streitbare Mannschaft der einzelnen Waffengattungen, nicht aber jene im Generalstab, beim Divisions-, sowie bei den Brigadecommandos, in Betracht zieht, auch alle Nichtstreitenden unberücksichtigt läßt,

für 1836

der complette Stand an

Infanterie,	Reiterei,		Artillerie,	
auf Mann,	Mann,	Dienstpferde,	Mann,	Dienstreitpferde,
8017	1491	1443	844	126
(darunter 170 Offiziere)	(darunter 48 Offiziere)		(darunter 28 Offiziere)	

zusammen also auf 10,352 Mann, worunter 246 Offiziere, und auf 1569 Dienstreitpferde, und der

Dienststand an

Infanterie,	Reiterei,		Artillerie,	
auf Mann,	Mann,	Dienstpferde,	Mann,	Dienstreitpferde,
3111	999	951	421	73
(worunter 170 Offiziere)	(worunter 48 Offiziere)		(worunter 28 Offiziere)	

also einschließlich der 246 Offiziere auf 4531 Mann und auf 1024 Dienstreitpferde bestimmt, während

für 1846

eine Kriegsstärke, von der Friedensstärke kaum verschieden, an

Infanterie,	Reiterei,		Artillerie,	
von Mann,	Mann,	Dienstpferde,	Mann,	Dienstreitpferde,
11,507	2142	2059	1357	199
(darunter 263 Offiziere)	(darunter 81 Offiziere)		(darunter 44 Offiziere)	

zusammen von 15,006 Mann (worunter 388 Offiziere) und von 2258 Dienstreitpferden, und

ein Dienststand an

Infanterie,	Reiterei,		Artillerie,	
von Mann,	Mann,	Dienstpferde,	Mann,	Dienstreitpferde,
3997	1242	1188	580	87
(darunter 197 Offiziere)	(darunter 57 Offiziere)		(darunter 33 Offiziere)	

also von 5819 Mann (einschließlich von 287 Offizieren) und von 1275 Dienstreitpferden zum Grunde gelegt worden ist. Im

Jahre 1836 war, wie es scheint, weder auf die Ersatzmannschaft noch auf die Cadres der Reserve zureichende Rücksicht genommen, während dies im Jahre 1846 im Hinblick auf die erläuternden Bundesbeschlüsse von 1832 und 1841 in vollem Umfange geschehen ist.

§. 174.

Seitdem aber sind beim Bunde selbst neue Bestimmungen vereinbart worden. Die vielfachen nicht blos in Baden vorgekommenen Erörterungen mit den Ständen und der steigende Ernst der Zeit haben eine Revision und Abänderung der Bundeskriegsverfassung angerathen. Ist man auch damit, so viel bekannt, noch nicht zum Ende gekommen, so sind doch bis jetzt schon verschiedene hierauf bezügliche Bundesbeschlüsse ergangen, welche beachtet werden müssen. Zunächst hat ein Bundesbeschluß vom 10. März 1853 das ordentliche Contingent des Bundesheers um ein Sechstheil, also für Baden von 10,000 auf 11,667 erhöht, so jedoch, daß es, was Ersatzmannschaft und Reserve anbelangt, bei den früheren Sätzen verbleiben soll. Die volle Kriegsstärke des badischen Armeecorps hat sich demnach nicht mehr auf 15,000, sondern auf 16,667 Mann zu belaufen, wovon 11,667 das gewöhnliche Contingent, 1667 Ersatzmannschaft und 3333 Mann Reserve sind.

Weitere Beschlüsse hat sodann der Bund unterm 8. Februar und 15. November 1855 gefaßt. Hiernach soll fortan nicht mehr ein Siebentel, sondern nur noch ein Achtel des Gesammtcontingents in Reiterei bestehen. Es sollen ferner auf je 1000 Mann des Heeres nicht mehr zwei, sondern mindestens zwei und ein halb Feldgeschütze, jedes mit 30 Mann Bedienung, gestellt werden. Die Bedienungsmannschaft des Belagerungsparkes und die Festungsartillerie, wo sie von einzelnen Staaten für die Besatzung der Bundesfestungen zu stellen ist, sollen nicht in die Feldartillerie eingerechnet, wohl aber am Fußvolke in Abzug gebracht werden dürfen. Es soll ungefähr der fünfzehnte Theil des Fußvolks aus Jägern oder Scharfschützen bestehen. Ueber das Verhältniß der Anzahl der Offiziere, der Unteroffiziere und der Spielleute zur übrigen streitbaren Mannschaft und über die Zeit, während welcher diese im Dienste verbleiben, d. i. präsent sein muß (nicht beurlaubt sein darf), also über den Präsenzstand, sind

genaue Bestimmungen gegeben. Als Minimum soll auf 45 bis 50 Mann bei der Infanterie und auf 30 bis 35 Mann bei den übrigen Waffen ein Offizier, auf 12 bis 15 Mann bei der Infanterie und auf 10 bis 12 Mann bei den andern Waffen ein Unteroffizier, endlich auf 45 bis 60 Mann bei der Infanterie und auf 40 bis 50 Mann bei der Reiterei und Artillerie ein Spielmann kommen. Jeder einzelne Mann soll bei der Infanterie, der Fuß- und Festungsartillerie und den Pionnieren mindestens zwei, bei der Reiterei und der reitenden Artillerie mindestens drei Jahre im Ganzen präsent sein. Ueberhaupt aber sollen für das Haupt- und das Reservecontingent (d. i. für 11,667 + 3333 Mann für Baden) fünf Sechstheile der Offiziere, drei Viertheile bis vier Fünftheile der Unteroffiziere und Spielleute, sodann, was die gemeinen Soldaten anbelangt, bei der Infanterie ein Sechstheil, bei der Fußartillerie ein Dritttheil, bei der Reiterei und reitenden Artillerie drei Viertheile bis vier Fünftheile auch im Frieden mindestens präsent gehalten werden. Es soll bei beiden letzteren Waffen die Zahl der Dienstpferde jener der präsenten Mannschaft an Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten gleichkommen. Rekruten der Infanterie, der Fußartillerie und der Pionniere sollen in den sechs Monaten ihrer Ausbildung nicht in den Präsenzstand eingerechnet werden dürfen. Dauernd unbesetzt soll höchstens der zwölfte Theil der Offiziersstellen, und zwar in der Lieutenantscharge, und ein Sechstheil der Unteroffiziersstellen bleiben dürfen. Für die Ersatzmannschaft endlich sollen die Mittel zur Stellung mindestens der Hälfte der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute präsent gehalten werden.

Durch diese erstmals beim Voranschlage für 1856 beachteten neuen Bestimmungen wurde der Dienststand abermals und ganz wesentlich erhöht. Das Großherzogliche Armeecorps ward in voller Kriegsstärke außer 31 Streitenden im Generalstab (und den Armeezweigen) auf 12,490 Mann Infanterie (einschließlich 251 Offiziere, 834 Unteroffiziere und 209 Spielleute), auf 2084 Mann Reiterei (einschließlich 60 Offiziere, 175 Unteroffiziere, 51 Spielleute), und — Pionniere und Festungsartillerie eingerechnet — auf 2062 Mann Artillerie (einschließlich 61 Offiziere, 176 Unteroffiziere und 43 Spielleute) festgesetzt. Es ward dabei für Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute je das äußerste Minimum der Bundessätze angenommen und dann dem Voranschlage

der Großherzoglichen Regierung

für 1856

ein Dienststand an

Infanterie,	Reiterei,		Artillerie	
von Mann,	Mann,	Dienstpferden,	Mann,	Dienstreitpferden,
5100	1461	1347	1000	102
(worunter 230 Offiziere)	(worunter 59 Offiziere)		(worunter 46 Offiziere)	

zusammen also ein Dienststand von 7561 Mann (einschließlich 335 Offiziere) und von 1449 Dienstreitpferden zum Grunde gelegt. Als aber die Erfahrungen des Jahres 1859 der Militärverwaltung die Ueberzeugung gewährten, daß, um ein stets kriegstüchtiges Heer zu haben, die Anzahl der Offiziere aller Waffen nach dem stärkeren Minimum der Bundessätze berechnet und zudem bei der Infanterie und der Reiterei voll im Dienst sein sollte, auch die Anzahl der präsenten Unteroffiziere aller Waffen zu verstärken sein dürfte, so wurde von der Großherzoglichen Regierung

für 1860

nachfolgender Dienststand angenommen als an

Infanterie,	Reiterei,		Artillerie,	
Mann,	Mann,	Dienstpferde,	Mann,	Dienstreitpferde,
5336	1487	1347	1203	119
(darunter 275 Offiziere)	(darunter 72 Offiziere)		(darunter 72 Offiziere)	

zusammen von 8026 Mann (einschließlich 419 Offiziere) und 1466 Dienstreitpferden. Damit ward der Dienststand der Mannschaft gegen jenen von 1856 bei der Infanterie um 45 Offiziere, 96 Korporale und 95 Spielleute, bei der Reiterei um 13 Offiziere, 12 Korporale und 1 Dragoner, bei der Artillerie endlich um 26 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 6 Spielleute und 151 Soldaten verstärkt, die Artillerie insbesondere mit Rücksicht auf die nun geordneten Verhältnisse der Besatzung der Bundesfestung Rastatt.

Hiernach und nach dem im unmittelbar vorangehenden Paragraphen Gesagten hat sich der Dienststand im Laufe der Zeit zu größerer Belastung der Großherzoglichen Staatskasse ganz wesentlich geändert. Indem er nemlich

1836	auf 4531 Mann,	einschl.	246	Offiziere,	u. 1024	Dienstreitpferde,
1846	„ 5819	„	„	287	„	„ 1275	„
1856	„ 7561	„	„	335	„	„ 1449	„

bemessen war, beläuft er sich für

1860 auf 8026 Mann, einschl. 419 Offiziere, u. 1466 Dienstreitpferde, ohne Nichtstreitende, ferner ohne die streitbare Mannschaft im Generalstab und den Armeezweigen, auch, was die Dienstpferde anbelangt, ohne die Zugpferde der Artillerie, endlich ohne die bei der Fourage und dem Pferdegeld denn doch auch in Betracht zu ziehenden Pferde der berittenen Offiziere. So sehr aber auch der Dienststand und damit die Last der Staatskasse gewachsen ist, so kann denn doch jetzt davon nicht die Rede sein, deren Minderung zu erstreben. Nur das wird zu wünschen sein, daß nicht durch abermalige Aenderungen in der Formation der Truppenkörper eine noch weitere Kostensteigerung eintritt; und die Hoffnung wird man wohl nähren dürfen, daß bald wiederum die Zeit kommen werde, welche eine namhafte Minderung erlaubt, und daß es dann gelingen möge, im Bemühen, sie herbeizuführen, Regierung und Stände zu einigen.

b. Gage und Löhnung.

§. 175.

Für den Kostenaufwand des Militärs sind in zweiter Linie die Sätze für Gage und Löhnung bestimmend. Wie sie bei den Hauptchargen im Jahre 1836 bemessen waren und wie sie 1860 bemessen sind, zeigt folgende Uebersicht:

Charge	Infanterie				Reiterei				Artillerie			
	1836		1860		1836		1860		1836		1860	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberst I. Klasse	3000	—	3000	—	3240	—	3000	—	3464	—	3000	—
„ II. „	2800	—	2800	—	2940	—	2800	—	—	—	—	—
Stabsoffizier I. Klasse	2190	—	2300	—	2420	—	2300	—	2374	—	2300	—
„ II. „	1950	—	2100	—	2180	—	2100	—	2134	—	2100	—
Hauptmann (Rittmeister) I. Klasse	1500	—	1600	—	1730	—	1600	—	1754 (1592)	—	1600	—
„ „ II. „	1000	—	1100	—	1100	—	1100	—	1060 (1000)	—	1100	—
Oberlieutenant	600	—	700	—	660	—	700	—	660 (600)	—	700	—
Lieutenant	516	—	600	—	576	—	600	—	576 (516)	—	600	—
Oberfeldwebel (Oberwachmeister)	221	35	255	—	245	55	279	20	282	25	303	40
Feldwebel (Wachmeister)	85	10	127	45	121	40	139	55	146	—	152	5
Korporal	73	—	97	20	85	10	109	30	97	20	121	40
Soldat	42	35	48	40	48	40	54	45	48	40	54	45

Dabei ist aber erläuternd zu bemerken:

1) Im Jahre 1836 erhielten von den berittenen Offizieren neben ihrer Gage und der normalmäßigen Pferdefourage nur die Offiziere der Reiterei und die Hauptleute, sowie Ober- und Lieutenante der Artillerie noch Pferdegratifikationen von jährlichen 90, 60 oder 36 fl.; jetzt aber erhält jeder berittene Offizier neben der Gage und normalmäßigen Pferdfourage ein Pferdegeld, und zwar für das erste Pferd 120 fl., für jedes folgende, das er halten muß und wirklich hält, 40 fl.

2) Die bei der Artillerie in der Spalte des Jahres 1836 eingeklammerten Gagensätze sind jene der Offiziere der Fußartillerie.

3) Feldwebel (Wachmeister) sind die früheren Sergeanten (Quartiermeister). Je ein Feldwebel (Wachmeister) jeder Compagnie (Escadron oder Batterie) erhält jetzt neben der angegebenen Löhnung noch eine jährliche Funktionszulage von 36 fl.

4) Alle Artillerieoffiziere beziehen jetzt eine besondere jährliche Waffenzulage von 40 fl.

5) Alle Unteroffiziere erhalten wie die Soldaten jetzt wie früher neben der baaren Löhnung noch Brod, Montur, Ausrüstung, Casernirung, Spitalpflege, Medizin.

6) Für Hauptleute, Ober- und Lieutenante bestehen bei einer gewissen Zahl von Dienstjahren als Offizier, für Oberfeldwebel (Oberwachmeister) und Feldwebel (Wachmeister) bei einer gewissen Zahl von Dienstjahren in der Charge Alterszulagen. Sie betragen für den Hauptmann oder Rittmeister erster Klasse nach 30 Dienstjahren als Offizier 300 fl., für den Hauptmann oder Rittmeister zweiter Klasse nach 20 Dienstjahren als Offizier 200 fl., für den Oberlieutenant und Lieutenant nach 12 Offiziersdienstjahren 200 fl. jährlich. Sie belaufen sich sodann für die genannten Unteroffiziere täglich nach 6 Jahren in der Charge auf 2 kr., nach 12 Jahren in der Charge auf 4 kr. und nach 18 Jahren in der Charge auf 6 kr. *)

---

*) Von 1862 an sind die Löhnungen der Oberfeldwebel der Infanterie um 4 kr., der Reiterei um 2 kr., der Artillerie um 1 kr., der Feldwebel der Infanterie um 3 kr., der Reiterei um 2 kr., der Artillerie um 1 kr., der Korporale der Infanterie und Reiterei um 2 kr., der Artillerie um 1 kr., endlich der Soldaten um 1 kr. täglich erhöht worden. Ebenso sind von gleichem Zeitpunkte an die Alterszulagen für Unteroffiziere und Spielleute je nach 3, 6, 9 oder 12 Jahren in der Charge auf 3 kr., beziehungsweise 6, 9 und 12 kr. täglich festgesetzt.

§. 176.

Brod und Fourage für's Militär stellt der Staat, die Fourage in der Regel durch zeitweise Begebung im Submissionswege an den Wenigstnehmenden, das Brod in der Regel durch dessen Bereitung mittelst der Militärbäckereien. Sonst war auch beim Brode die Lieferung durch Accordanten die Regel; es ist aber in neuerer Zeit an deren Stelle meist die Selbstbereitung getreten, weil die Erfahrung ergeben hat, daß, eine sorgfältige Ueberwachung vorausgesetzt, damit besseres und billigeres Brod erzielt werde.

Im Budget erscheint jede Brodportion und Fourageration, welche verabreicht werden muß, in den hiefür angenommenen Durchschnittspreisen — den Etatspreisen — berechnet. Kommt dann in einem Jahre die Anschaffung des Brodes oder der Fourage höher zu stehen, so wird nachträglich der Mehrbetrag aus der Staatskasse an die Kriegskasse vergütet. Kommt dagegen die Anschaffung billiger als der Anschlag nach den Etatspreisen, so wird der Minderaufwand aus der Kriegskasse an die Staatskasse ersetzt.

Die tägliche Brodportion des Mannes beläuft sich im Gewichte auf 1 Pfund 28 Loth (ein badisches Pfund gleich einem halben Kilogramm des französischen Maßes; 32 Loth badisch gleich einem Pfunde) und in der Mischung auf die Hälfte Kernen, ein Viertel Roggen und ein Viertel Gerste. Vor 1846 war der Etatspreis für die tägliche Portion vier Kreuzer, für's Jahr also 24 fl. 20 kr. Als aber der zehnjährige Durchschnitt von 1832 bis mit 1842 einen Mehraufwand von 1 fl. 31¼ kr. für's Jahr ergeben hatte, wurde von 1846 an der Etatspreis für die tägliche Portion auf 4¼ kr. und für's Jahr auf 25 fl. 51¼ kr. angenommen.

Die tägliche Pferderation ist entweder eine leichte oder eine schwere. Jene, welche aus 6 Meßlein (1 Meßlein gleich 1½ Liter französischen Maßes) Haber, 7¼ Pfund Heu und 4¼ Pfund Stroh besteht, ist die gewöhnliche. Nur die Zugpferde der Artillerie erhalten die schwere Ration mit 7½ Meßlein Haber, 8½ Pfund Heu und 4¼ Pfund Stroh täglich. Vor 1846 war für's Jahr der Etatspreis der leichten Ration — 97 fl. 20 kr. und jener

der schweren — 127 fl. 45 kr.; seitdem aber ist, da der schon erwähnte zehnjährige Durchschnitt einen jährlichen Mehraufwand von 56 fl. 16¼ kr. für die leichte und von 57 fl. 47½ kr. für die schwere Ration ergeben hat, der Etatspreis für die leichte Ration 153 fl. 36¼ kr. und für die schwere 185 fl. 32½ kr., für jene also statt 16 kr. täglich 25¼ kr. und für diese statt 21 kr. täglich 30½ kr.

Diese Etatspreise, namentlich jene für das Brod, sind zur Zeit wiederum zu nieder. Denn seit Jahren mußten fast alljährlich aus der Staatskasse namhafte Aufbesserungen an die Kriegskasse geleistet werden. Der Voranschlag des Militäraufwands blieb darum gewöhnlich bedeutend unter dem wirklichen Betrage des Letzteren zurück und für die Finanzverwaltung ergab sich forthin der Mißstand, eine ansehnliche Summe beischaffen zu müssen, für welche im Staatsbudget keine Vorsehung getroffen war. Will man, was denn doch geschehen sollte, diesem Mißstande für die Zukunft abhelfen, so erscheint eine neue Festsetzung der Etatspreise für Brod und Fourage auf Grund neuerer Durchschnittsrechnung angemessen.

Nebst dem Brode gibt der Staat zur Naturalverpflegung der Unteroffiziere und Soldaten noch etwas Weiteres, nemlich die sogenannte Menagezulage. Die Truppen haben ihre eigene Menage, d. i. sie bereiten sich ihre Kost selbst. Besondere Vorschriften bestimmen genau, was an täglicher Kost verabreicht werden soll. In der Regel ist dies Morgens eine Suppe und Mittags Suppe, Gemüse und Fleisch; nur ausnahmsweise wird auch des Abends eine Suppe gegeben. Zur Bestreitung des Kostenaufwands für die Menage hat jeder Unteroffizier und Soldat täglich fünf Kreuzer von seinem Solde einzulegen. Kann aber damit, höherer Lebensmittelpreise wegen, die Kost nicht vorschriftsmäßig gestellt werden, so leistet der Staat den nöthigen Zuschuß — die Menagezulage. Zur Zeit enthält das Budget für diese Ausgabe nichts, die Kriegskasse ist also dafür nicht dotirt, der volle Betrag der Auslage muß ihr demnach aus der Staatskasse vergütet werden. Da aber bei der Höhe der Lebensmittelpreise in neuerer Zeit fast jedes Jahr Menagezulagen nothwendig geworden sind und voraussichtlich auch künftighin Jahr für Jahr Menagezulagen vorkommen werden, so ist es schon um der Vollständigkeit des Voranschlages willen gerathen, auch

die Menagezulage nach einem Durchschnittsanschlage im Budget vorzusehen.

d. Durchschnittsfonds.

§. 177.

Die Kriegsverwaltung hat für die Unterbringung der Truppen in Kasernen, für deren Kleidung und Ausrüstung, für Einrichtung und Unterhaltung der Spitäler und für die Verpflegung erkrankter Mannschaft in denselben jährlich mehr oder minder beträchtliche, doch immerhin sehr wandelbare, Ausgaben zu bestreiten. Dasselbe gilt von den Manöverkosten, d. i. von dem Aufwande, welchen kleinere und größere Truppenzusammenziehungen zum Zwecke der Einübung verursachen. Bei der Vorausberechnung dieser verschiedenen Ausgaben im Budget kann nun auf zweierlei Weise verfahren werden. Entweder kann man für jede einzelne Budgetperiode eben nur den Bedarf berechnen, welcher sich in ihr voraussichtlich ergeben wird, also einen Bedarfsetat aufstellen. Oder aber man kann den Aufwand für jede Periode lediglich nach aus einer längeren Reihe von Jahren ermittelten Durchschnittssätzen bemessen, sonach einen Durchschnittsetat fertigen. Durch den letzteren begegnet man der übergroßen Wandelbarkeit im Ausgabenbetrage; er ist daher schon darum vorzuziehen. Allein die Verwaltung kann sich auf einen Durchschnittsetat nur einlassen, wenn — was sie in einer Periode minder verausgabt — für einen künftig höheren Bedarf zurückgelegt werden darf. Damit sind ihr zugleich die Mittel geboten, ihre Anschaffungen in der gelegensten Zeit und unter den günstigsten Bedingungen zu bewirken, und es ist ihr dadurch ein weiterer Sporn zur Sparsamkeit gegeben. Darum wird denn auch bezüglich der genannten Ausgabegattungen im badischen Militärbudget ein Durchschnittsetat aufgestellt. Nach Gesetz vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 243) werden nemlich für Kasernirungs-, Hospital-, Montirungs-, Ausrüstungs- und Manöverkosten in das Militärbudget jährlich sogenannte Durchschnittsfonds aufgenommen, welche — soweit sie nicht im Laufe des Jahres zur Verwendung kommen — bis zum Zeitpunkte späteren Bedarfs bei der Amortisationskasse angelegt, von dieser auf einem besonderen Conto, dem Conto der Militärdurchschnittsfonds, gebucht und je vom Ersten des Monats an, der auf die Einzahlung folgt, bis

zum Ersten des Monats, in welchem die Rückzahlung geschieht, mit 3½ Prozent für's Jahr verzinst werden. Ueber den Stand der Durchschnittsfonds wird den Ständen auf jedem ordentlichen Landtage in der vergleichenden Darstellung Nachweisung gegeben. Die Durchschnittsfonds für Kasernirungs-, Hospital-, Montirungs- und Ausrüstungskosten richten sich nach dem Dienststande. Sie belaufen sich für Kasernirung, wie schon 1846, vom Mann auf 13 fl. 30 kr. und vom Pferd auf 5 fl. 24 kr. jährlich, für Hospitalkosten, wie gleichfalls schon 1846, auf 5 fl. vom Mann jährlich, für Montirung auf den Mann der Infanterie auf 13 fl. 50 kr., der Reiterei auf 17 fl. 6 kr., der Artillerie auf 17 fl. 50 kr. jährlich, während früher die Durchschnittssätze nach den Chargen verschieden waren und z. B. 1846 bei der Infanterie von 21 fl. 15 kr. bis herab auf 15 fl. 22 kr., bei der Reiterei von 19 fl. 35¾ kr. bis herab auf 16 fl. 55¼ kr., bei der Artillerie von 22 fl. 9¾ kr. bis herab auf 17 fl. 35½ kr. betragen haben. Die Durchschnittsfonds für Ausrüstung sind jetzt auf's Jahr für den Mann der Infanterie auf 3 fl. 10 kr., der Reiterei auf 2 fl. 50 kr., der Artillerie auf 2 fl. 38 kr., für ein Pferd der Reiterei auf 6 fl. 30 kr. und für ein solches der Artillerie auf 6 fl. 6 kr. bestimmt, während sie früher, z. B. 1846, für den Infanteristen nach der Charge von 6 fl. bis herab auf 3 fl. 5¾ kr., für den Reiter von 4 fl. 50 kr. bis auf 2 fl. 47 kr., für den Artilleristen von 5 fl. 15½ kr. bis auf 2 fl. 32 kr. herab, für ein Pferd der Reiterei 6 fl. 32 kr. und für ein solches der reitenden Artillerie 6 fl. 52 kr. betragen haben. Veränderungen in den Preisen der Stoffe für Montur und Ausrüstung, mehr aber noch Veränderungen in der Montur und Ausrüstung selber mögen die Veränderungen in den Sätzen hervorgerufen haben. Der Durchschnittsfond für Manöverkosten endlich, im Budget unter den Ausgaben für das Armeecorps als „Kosten für sämmtliche Waffengattungen" bezeichnet, ist seit 1858 in der Rundsumme von 12,000 fl. bemessen.

Nicht auf Grund des Gesetzes von 1846, sondern in Folge einer zum Budget für 1856/57 ertheilten Zustimmung der Stände ist noch ein weiterer Fond, der Remontefond, in die Reihe der Durchschnittsfonds eingetreten. Bei der Militärverwaltung haben vieljährige Erfahrungen festgestellt, daß jährlich etwa der neunte Theil der Dienstpferde in Abgang komme. Hiernach wird

denn im Budget der Voranschlag für Remontirung dergestalt berechnet, daß man den Preis, welchen je nach den neuesten Wahrnehmungen ein neu anzuschaffendes, für den Militärdienst taugliches Pferd durchschnittlich kostet, mit dem neunten Theile der Dienstpferde vervielfacht. Der Durchschnittspreis für die neu anzuschaffenden Pferde, der Remontepreis, ist aber begreiflich nicht forthin gleich geblieben. Er ist vielmehr mit dem Steigen der Pferdepreise überhaupt auch allmählig höher geworden. Von 187 fl. im Jahre 1836 war er im Jahre 1846 bereits auf 200 fl. und im Jahre 1856 auf 240 fl. gestiegen. Und jetzt wird es der Kriegsverwaltung kaum noch möglich, diesen Preis einzuhalten. Sie hat es daher angemessen gefunden, einen Remontehof einzurichten und in demselben die Pferde, welche sie noch unter dem diensttauglichen Alter und sonach auch billiger erwirbt, bis zu diesem Alter selbst zu erziehen. Ob ihr dies zum Vortheile der Kriegskasse gelingen werde, kann erst eine spätere Zukunft zeigen. Um aber die Mittel zur Erhaltung dieses Remontehofs zu gewinnen, ist beantragt und — wie gesagt — ständischer Seits auch bewilligt worden, daß der Remontefond gleichfalls als ein Durchschnittsfond, jedoch getrennt von den übrigen Durchschnittsfonds, behandelt wird. Auch ist — wie schon für 1858 und 1859, so auch für 1860 und 1861 — weiter genehmigt worden, daß etwaige Ersparnisse an Fourage und Pferdegeldern, sowie an Verpflegungskosten derjenigen Mannschaft der Reiterei und berittenen Artillerie, welche vorübergehend weniger im Dienste gehalten wird, dem Remontefond zufließen.

e. Massengelder.

§. 178.

Durch Gage und Löhnung, Brod, Menage und Fourage, Montirung und Ausrüstung, Kasernirung und Remontirung und durch die Einrichtung und Unterhaltung der Spitäler ist wohl für die Haupt-, aber nicht für alle Bedürfnisse des Militärs gesorgt. Es tritt vielmehr noch eine Reihe anderer Bedürfnisse auf, welche, wenn auch einzeln klein, denn doch im Ganzen beträchtlich sind. Bei jedem Truppenkörper kommen Büreaukosten, Ausgaben für den Unterricht und für Musik, für die Unterhaltung der Montur und Armatur (die Durchschnittsfonds sind nemlich nur für die Neuanschaffung bestimmt), für die Anschaffung und Unterhaltung der sogenannten kleinen Montur (Hemden, Unterhosen, Hals-

binden, Halbstiefel, Socken, Beinkleider von Drilch, — denn alles das gehört nicht zur Montur, welche der Durchschnittsfond anschafft, d. i. zur sogenannten großen Montur), für Gegenstände zur Reinigung der Montur und Armatur (Propretégegenstände), für Putzzeugstücke und so fort vor. Für alles das muß natürlich gleichfalls Fürsorge getroffen werden. Es wäre jedoch für die Kriegsverwaltung mit großer Mühe verknüpft, wollte sie selber für Anschaffung aller dieser einzelnen Bedürfnisse Sorge tragen. Um sie aber dieser Mühe zu überheben und doch den Anforderungen zu genügen, sind Geldaversen, sogenannte Massengelder, festgesetzt, welche alljährlich jedem einzelnen Truppenkörper (Regiment oder selbstständigen Bataillone) verabfolgt werden, damit er selbst die nöthige Fürsorge treffe oder je nach Art der Bedürfnisse den einzelnen Dienstmann zu deren Befriedigung in Stand setze. Von diesen Aversen oder Massegeldern bestehen zwei verschiedene Gattungen, nemlich die Aversalmassen, welche ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Dienststand bemessen werden, und die Präsentmassen, welche sich nach der Anzahl der im Dienste befindlichen Mannschaft richten. Zu den Aversalmassen gehören die Büreaumassen (die Aversen für die Büreaukosten der Truppenkörper), die Unterrichtsmassen (die Aversen für die Kosten der verschiedenen Unterrichtszweige, z. B. für Schwimm- und Turnunterricht, für Unterricht im Bajonnetfechten, für Regiments- und Bataillonsschulen), die Musikunterhaltungsmassen, die Massen für Unterhaltung des Fuhrwesens. Die neuesten Ansätze zeigen jenen früherer Jahre z. B. von 1846 gegenüber zwar mancherlei, aber doch immer nur kleine Verschiedenheiten.

Zu den Präsentmassen gehören jene für Unterhaltung der großen Montur, der Armatur und des Lederwerks, sowie für kleine Ausgaben (jetzt zusammen auf den Mann der Infanterie in 2 fl. 6 kr., der Reiterei in 2 fl. und der Artillerie in 2 fl. 12 kr. bestehend, früher z. B. 1846 in Aversalmassen an jeden Truppenkörper verabreicht), für Anschaffung und Unterhaltung der kleinen Montur (jetzt 15 fl. für den Unteroffizier und 14 fl. für den Soldaten jeder Waffe betragend, während 1846 bei der Infanterie 11 fl. für den Unteroffizier und 10 fl. für den Soldaten, bei der Reiterei und Artillerie 13 fl. für den Unteroffizier und 12 fl. für den Soldaten bestimmt waren), für Propretégegenstände (jetzt, wie schon 1846, bei der Infanterie und Fußartillerie 48 kr., bei

der Reiterei und reitenden Artillerie 2 fl. vom Mann), und an Rekrutenhandgeld (jedem neu zugehenden Mann ein für allemal zur Anschaffung des nöthigen Putzzeugs, jetzt, wie schon 1846, bei der Infanterie und Fußartillerie 2 fl., bei der Reiterei und reitenden Artillerie 2 fl. 12 kr.).

§. 179.

Ein ziemlich umfassendes Feld eigener Administration ist hiernach, zumal durch die Massengelder, jedem einzelnen Truppenkörper eröffnet und zu einer sorgsamen Verwaltung um so mehr Aufmunterung vorhanden, als, was an Massengeldern eines Jahrs über Abzug etwaiger Ueberschreitungen erspart wird, mit Genehmigung des Kriegsministeriums zum Besten des Truppenkörpers, der Mannschaft oder des Dienstes, verwendet werden darf. Es besteht, um die den einzelnen Truppenkörpern übertragene Administration möglichst zweckgemäß besorgen zu können, bei jedem derselben (Regiment oder selbstständiges Bataillon) ein aus dem Commandeur, den Stabsoffizieren, einem Hauptmann oder Rittmeister und dem Regimentsquartiermeister, diesem als Secretär, gebildeter Verwaltungsrath. Ihm liegt es ob, dafür zu sorgen, daß Montur und Ausrüstung in gutem Stande erhalten und die Massegelder zweckmäßig verwendet werden, daß die Truppen Sold und Naturalverpflegung gebührend empfangen und daß in allen Theilen treu, aufmerksam und gut gewirthschaftet wird. Die genauesten Anleitungen sind deßhalb den Verwaltungsräthen vom Kriegsministerium gegeben, auch diese Anleitungen in einer von demselben veranlaßten Schrift zur näheren Belehrung der Offiziere und Kriegsbeamten in systematischer Ordnung zusammengefaßt. *)

Eine hoch zu beachtende Aufgabe tüchtiger Verwaltungsräthe ist es insbesondere, dafür Sorge zu tragen, daß auch der vermögenslose Dienstmann alle Bedürfnisse zu befriedigen vermag, ohne den elterlichen Zuschuß zu vermissen, dessen sich sein wohlhabenderer Kamerad zu erfreuen hat. Auf solche Zuschüsse soll die Militärverwaltung überhaupt nicht rechnen. Macht sie dieselben für den sparsamen Dienstmann entbehrlich, so erleichtert sie ganz wesentlich die Last der Conscription.

---

*) Die badische Militärverwaltung von Dr. Vogelmann, Karlsruhe 1853.

f. Voranschlag des Aufwandes für den laufenden Dienst.

§. 180.

Nach vorstehender Erläuterung der Grundlagen zur Bemessung des Voranschlags des Aufwandes für den laufenden Dienst der Militärverwaltung läßt sich dieser Voranschlag in aller Kürze darstellen. Belehrend erscheint es, dabei den Voranschlag eines früheren Jahres, dessen Dienststand noch nach den anfänglichen Bestimmungen (vor und bis mit 1841) festgesetzt war, vergleichend in Betracht zu ziehen. Es wird hiezu das Jahr 1846, das stärkste dieser früheren Epoche, gewählt.

Die beiden ersten Titel sind

Tit. I. Kriegsministerium 1846 47,978 fl., 1860 55,961 fl.
„ II. Generaladjutantur „ 15,766 fl., „ 15,510 fl.

Nur der erste Titel zeigt einen erheblichen Mehraufwand. Dieser würde, jedoch irrthümlich, noch um 5800 fl. stärker erscheinen, wären nicht die im Jahre 1846 auf diesen Betrag sich belaufenden Kosten für das Oberkriegsgericht vom Titel IV., wo sie damals aufgenommen waren, auf Titel I. übertragen worden, wo sie auch jetzt vorkommen. Der zu Tag tretende Mehraufwand des neuen Budgets vertheilt sich auf das Collegial-, das Revisions- und das übrige Kanzleipersonal. Beim Collegialpersonal ist es theils die Anstellung eines Directors, theils die Besserstellung der Räthe, deren Anzahl übrigens vermindert wurde; bei den übrigen Beamten ist es deren Besserstellung neben der namentlich bei der Revision nothwendig gewordenen Personalvermehrung, welche den Mehraufwand verursachen. Daß der jetzt wesentlich höhere Dienststand auch die Aufgabe der Kriegsverwaltung im Allgemeinen und der Rechnungsprüfung insbesondere erweitert hat, ist einleuchtend.

§. 181.

Der Titel III. „Armeecorps“, weit der umfassendste im Budget der Militärverwaltung, zerfällt in sieben Rubriken, als:

Rubrik	1846	1860
	fl.	fl.
1. Generalstab	27,322	26,493
2. Infanterie:		
a) Divisions- und Brigadecommandos	19,795	21,556
b) Regimenter und Bataillone . . .	755,769	1,043,547
3. Reiterei:		
a) Brigadecommando	6,676	6,988
b) Dragonerregimenter	512,668	613,380
4. Artilleriebrigade	187,292	391,935
5. Sanitätscompagnie	—	2,579
6. Kosten für sämmtliche Waffengattungen	20,479	12,000
7. Militärstrafcompagnie	—	17,924
Zusammen	1,560,001	2,136,402

Werden dem Aufwande für 1860 die von den Ständen in's außerordentliche Budget verwiesenen 16,488 fl. hinzugezählt, so erscheint der gesammte Kostenaufwand für das Armeecorps nach dem Voranschlage der Regierung mit 2,152,890 fl., also um volle 592,889 fl. stärker als im Jahre 1846. Dies beruht nun theilweise auf den Sätzen für Gage und Löhnung, welche im Jahre 1846 meist noch den geringeren Beträgen von 1836 gleich gewesen sind. In der Hauptsache jedoch beruht der Mehraufwand auf dem nun weit höheren Dienststande an Mannschaft und Pferden; denn — vom Generalstab, den Nichtstreitenden und den Zugpferden der Artillerie ganz abgesehen — nicht für 5819 Mann und 1275 Pferde wie 1846, sondern für 8026 Mann und 1466 Pferde sind jetzt die Mittel beizuschaffen. Und während, wenn man den Kostenaufwand für eine Waffengattung mit dem Dienststande vergleicht, im Jahre 1846 der Infanterist 189 fl., der Reiter 412 fl., der Artillerist 322 fl. kostete, kostet im Jahre 1860 der Infanterist 195 fl., der Reiter 413 fl., der Artillerist 325 fl.

Zerlegt man den Aufwand von 1846 und 1860 nach seinen einzelnen Gattungen (Rubriken), so ergibt sich Folgendes:

Aufwandsrubriken.	1846		1860	
	Betrag	in Prozenten	Betrag	in Prozenten
	fl.		fl.	
1. Sold und Zulagen .	726,997¾	46,6	1,006,292	46,8
2. Aversalmassen . . .	124,020⅖	7,9	31,828	8,9
3. Präsentmassen . . .			159,187	
4. Brod	143,361 9/20	9,2	200,603	9,3
5. Fourage	256,114⅚	16,4	334,220	15,5
6. Kasernirung	84,607	5,5	115,886	5,4
7. Medizinkosten . . .	11,072⅔	0,7	13,927	0,7
8. Hospitalkosten . . .	27,725	1,8	38,835	1,8
9. Montirung	92,923 19/30	5,9	117,538	5,4
10. Ausrüstung	42,188 4/15	2,7	77,214	3,5
11. Remontirung . . .	30,511	1,9	45,360	2,1
12. Kosten für sämmtliche Waffen	20,479	1,4	12,000	0,6
Summe	1,560,001	100	2,152,890	100

Es zeigt sich hieraus, daß Sold und Zulagen nicht ganz die Hälfte, die Kosten für Fourage nicht ganz den sechsten, für Brod nicht ganz den zehnten, für Massengelder nun über den elften, für Kasernirung und ebenso für Montirung über den zwanzigsten Theil des Gesammtaufwandes betragen.

§. 182.

Die weiteren Titel des laufenden Dienstes sind die folgenden

Titel.	1846	1860
	fl.	fl.
IV. Militärgerichtsbarkeit	8,650*	12,701
V. Sanitätsdirection	3,997	3,167
VI. Rekrutirung	5,724	6,128
VII. Bauwesen	23,550	25,976
VIII. Commandantschaften	12,377	13,460
IX. Hauptkriegskasse	3,300	4,462

* Ohne 5800 fl. für das Oberkriegsgericht.

Titel.	1846	1860
	fl.	fl.
X. Zeughausdirection	14,088	21,882
XI. Montirungscommissariat	4,132	4,419
XII. Kasernenverwaltungen	4,731	6,826
XIII. Hospitalverwaltungen	5,156	10,722
XIV. Militärbildungsanstalten	9,646	8,442
XV. Gottesdienst und Schulen . . .	3,657	4,963
XVI. Für milde Zwecke	4,900	4,900
XVII. Transportkosten	5,000	12,500
XVIII. Etappengelder	10,000	10,000
XIX. Besatzung zu Rastatt	—	29,940
XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	14,297	3,550

Ein Theil dieser Titel ist schon durch seine Bezeichnung zur Genüge erläutert und nicht minder sind dies, sieht man auf die dermaligen Preisverhältnisse hin, die mäßigen Erhöhungen zwischen jetzt und früher. Daß der Titel IV., den Aufwand für die Auditorate darstellend, jetzt ziemlich höher ist als vor vierzehn Jahren, liegt in der nothwendig gewordenen Besserstellung der Auditore, ihrer Gehülfen und Diener. Im Titel VI. finden sich die Funktionsgehalte jener pensionirten Offiziere, welche bei der Aushebung der dienstpflichtigen Mannschaft als Rekrutirungsoffiziere mitzuwirken haben, sodann die Gehalte der hiezu bestimmten Schreibgehülfen und die Diäten und Reisekosten der Rekrutirungscommissionen aufgeführt. Im Titel IX. ist der Aufwand für den Hauptkriegskassier, die Kassegehülfen, Diener und Büreaukosten der Hauptkriegskasse, im Titel X. sind bezüglich des Zeughauses, welches die gesammte Ausrüstung des Militärs beizuschaffen und die Ausrüstungsstücke, so weit sie nicht bei den Truppenkörpern selbst beruhen, aufzubewahren hat, sind die Gagen und Gehalte des Vorstands, der Oberbeamten, des Verrechners, sämmtlicher Werkmeister, Oberzeug- und Zeugwarte, die Büreaukosten und der Aufwand für Aufbewahrung und Unterhaltung der Vorräthe, im Titel XI. „Montirungscommissariat", das für die Anschaffung der Stoffe für die große Montur der Truppen zu sorgen und solche anfertigen zu lassen hat, sind ebenso die Gehalte der hier verwendeten Beamten und Werkmeister nebst dem erforderlichen

Büreauaufwande, im Titel XII. „Kasernenverwaltungen“ sind die Kosten für Kasernenverwalter und Diener und im Titel XIII. „Hospitalverwaltungen“ jene für die Hospitalverwalter und für die Ober= und Krankenwärter vorgetragen. Ist der Aufwand unter jedem dieser vier Titel ein höherer als vor vierzehn Jahren, so liegt der Grund theils in der mit dem höheren Dienststande wesentlich gesteigerten Aufgabe der betreffenden Dienstzweige, theils in der nothwendig gewordenen Besserstellung des Personals. Der Titel XIV. „Militärbildungsanstalten“ zeigt neben einer mäßigen Summe für die höhere Ausbildung von Offizieren den Aufwand für die nach der landesfürstlichen Verordnung vom 26. September 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 621) eingerichtete Kriegs=schule. Dieser Aufwand würde noch etwas stärker sein als er es vor vierzehn Jahren für die damals bestandene Kriegsschule gewesen ist, wären nicht die Gagen dreier militärischer Lehrer, die Offiziere des Generalstabs sind, nun auf den Titel für letzteren überwiesen worden. Unter dem Titel XVII. „Transportkosten“ ist früher und so namentlich im Jahre 1846 nur der Aufwand vorgesehen gewesen, welchen der Transport auf dem Marsche erkrankter Soldaten, ferner der Militäreffekten aus und nach den hiefür bestehenden Magazinen, der Transport wegen der Herbst=übungen und für unvorgesehene Fälle, dann die Zugskosten versetzter Militärpersonen verursachen. Jetzt jedoch sind hier weitere 7500 fl. jährlich aufgenommen, um die Kosten des ebenso billigen als dienstlich geforderten zeitweiligen Garnisonswechsels bestreiten zu können. Offiziere und Kriegsbeamte, verheirathete Unteroffiziere und niedere Militärdiener, welche in Folge von Garnisonswechsel oder sonst wegen Versetzung ihren Wohnsitz zu verändern haben, erhalten in der Regel eine Vergütung der Zugskosten, welche nach einem besonderen Reglement vom 5. Februar 1851 bemessen wird. Offiziere und Kriegsbeamte beziehen ferner, wenn sie einzeln und ohne Anspruch auf Quartier zu auswärtigen Dienstverrichtungen entsendet werden, Diäten und Reisekosten, wenn sie aber mit den Truppen unter Anspruch auf Einquartirung ausmarschiren, ledig=lich Commandozulagen. Diäten und Commandozulagen — diese erheblich mäßiger als jene — werden nach besonderem Tarife verabfolgt. Unter dem forthin unveränderten Titel XVIII. „Etap=pengelder“ erscheint der Aufwand verrechnet, welcher nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 18)

dadurch erwächst, daß jedem in und aus Urlaub gehenden Unteroffizier und Soldaten, auch den Rekruten, welche zu ihren Regimentern einberufen, und den Unteroffizieren und Soldaten, welche mit Abschied in ihre Heimath entlassen werden, zur Bestreitung ihrer Verpflegung unterwegs für jede Marschstation ein Etappengeld von 18 kr. aus der Kriegskasse zu verabfolgen ist. Diese Vergütung hat sich jedoch allmählig als unzulänglich dargestellt und ist deßwegen vom 15. Februar 1862 an durch anderweite gesetzliche Bestimmungen vom 8. Februar 1862 (Regierungsblatt 1862, Seite 29) neu geregelt worden. Der Titel XX. „verschiedene und zufällige Ausgaben" erscheint jetzt gegen den Umfang von 1846 nur darum wesentlich gemindert, weil man ihn in der That auf verschiedene und zufällige Leistungen beschränkt hat, während er sonst auch noch Anderes, im Jahre 1846 z. B. auch den Aufwand für den Militärbevollmächtigten zu Frankfurt und den Beitrag Badens für Unterhaltung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, zu tragen hatte.

Seit 1850 erst entstanden und von höherer Wichtigkeit ist Titel XIX. „Kosten wegen des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt." Begreiflich hatte Baden hohen Werth darauf zu legen, daß es an der Besatzung der in seinem Staatsgebiete befindlichen Bundesfestung Antheil habe. Anfänglich war auch die einstweilige Abrede getroffen, daß außer einem Commando österreichischer Sappeure und Mineure im Frieden die volle Besatzung und im Kriege zwei Dritttheile derselben von Baden gestellt werden, während das weitere Dritttheil der Kriegsbesatzung von Oesterreich zu leisten war, Baden den Gouverneur, Commandanten und Artilleriedirector, Oesterreich dagegen den Geniedirector zu ernennen hatte. In der Folge indeß ergab es sich, daß eine Aenderung dieser ersten einstweiligen Verständigung erwünscht sei. Diese Aenderung trat demnach auch und zwar in Folge Bundesbeschlusses vom 17. August 1859 dergestalt ein, daß Oesterreich, Preußen und Baden fortan die Besatzung gemeinschaftlich stellen und daß insbesondere Baden, welches den Gouverneur und Artilleriedirector ernennt, an der Friedensbesatzung 400 Mann Infanterie, 150 Mann Cavallerie und 450 Mann Artillerie, an der Kriegsbesatzung aber 1600 Mann Infanterie, 150 Mann Cavallerie und 850 Mann Artillerie zu geben, endlich für das Personal der Gouvernementskanzlei und der Artilleriedirection, sowie für

die Vorstände und das Personal der Administration Sorge zu tragen hat. Eine Folge hievon ist denn nun der jährliche Aufwand von 29,940 fl. und der im Budget für das Armeecorps enthaltene weitere Kostenbetrag für die Festungsartillerie. Zwar ist durch diese ein Mehraufwand an Mannschaft nicht erwachsen, da am Contingente der Infanterie in Abzug gebracht werden darf, was die Festungsartillerie an Mannschaft fordert. Aber der höhere Durchschnittsaufwand für den Artilleristen, jenem für den Infanteristen gegenüber — nach §. 181 ein Betrag von 130 fl., jedoch, da für Geschütze, Munition, Reit- und Zugpferde der Festungsartillerie entschieden weniger als für die Feldartillerie aus Mitteln der badischen Staatskasse zu leisten sein wird, erheblich weniger — ist denn doch mit in Betracht zu ziehen. Geschieht dies auch nur mit 50 fl. auf den Mann, so beläuft sich der Mehraufwand bei 450 Artilleristen auf 22,500 fl., somit der gesammte Mehraufwand wegen des Besatzungsrechts auf 22,500 fl. + 29,940 fl oder in Rundsumme gegen 50,000 fl.

3. Aufwand für frühere Dienste.

§. 183.

Der zweite Haupttheil des militärischen Aufwandes betrifft die Ausgaben für früher geleistete Dienste. Er zerfällt selbst wieder in die Titel XXI. „Invalidencorps" und XXII. „Pensionen."

So wie schon in den im Jahre 1803 von Kurpfalz an Baden übergegangenen Gebietstheilen ein Invalidencorps bestanden hat, so besteht ein solches seitdem für das Großherzogthum. Das Gesetz vom 3. August 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 195), welches von den Ruhe- und Sustentationsgehalten dienstunfähig gewordener Unteroffiziere und Soldaten handelt, hat in seinem Artikel 5 auch über das Invalidencorps die neuesten Bestimmungen gegeben. Zur Aufnahme in dieses Corps sind hiernach nur solche Militärpersonen geeignet, welche nach dem Gesetze Anspruch auf Pension machen können. So weit es aber der Dienst des Corps erfordert, können auch andere Militärpersonen in dasselbe aufgenommen werden, falls ihnen, wenn auch kein Ruhegehalt, so doch eine Sustentation bewilligt werden darf. Die zur Aufnahme geeigneten Personen können jedoch nur auf ihr Ansuchen und nur dann in das Invalidencorps aufgenommen werden, wenn

sie keine anderweite Unterkunft finden. Ihre Soldbezüge, gesetzlich bestimmt, sind nach der Charge, welche sie beim Militär vom Soldaten aufwärts bis zum Oberfeldwebel bekleidet haben, in fünf verschiedenen Abstufungen und in jeder einzelnen Abstufung niedriger oder höher geregelt, je nachdem sie nicht über 25 Jahre oder aber über 25 Jahre in der Linie gedient, oder — ohne Rücksicht auf die Dienstzeit — den Verlust oder die gänzliche Unbrauchbarkeit eines Armes oder Fußes oder endlich den Verlust beider Aerme oder Füße oder eines Armes und eines Fußes oder die gänzliche Unbrauchbarkeit dieser Glieder oder den Verlust des Gesichtes zu beklagen haben. So beläuft sich z. B. der Sold der obersten Abstufung (des Oberfeldwebels oder Oberwachmeisters) nach den angegebenen Merkmalen entweder auf 121 fl. 40 kr., oder auf 158 fl. 10 kr., beziehungsweise 212 fl. 55 kr. oder 267 fl. 40 kr. Nebenbei finden wie beim activen Militär die üblichen Naturalbezüge statt. Zudem erhält bei einem Alter über 70 Jahre jeder Invalide vom Oberfeldwebel abwärts zum gewöhnlichen Sold eine Personalzulage von 4 kr. täglich.

Der Stand des Invalidencorps hat forthin abgenommen. Während es im Jahre 1836 noch in 7 Offizieren, 96 Soldaten und zwei Nichtstreitenden — einem Verrechner und einem Arzte — mit einem Bedarfsetat von 20,864 fl. 11 kr. bestanden hatte, war es im Jahr 1846 auf 6 Offiziere, 68 Unteroffiziere und Soldaten und 2 Nichtstreitende mit einem Jahresaufwande von 16,748 fl. herabgekommen und beläuft es sich jetzt nur noch auf 6 Offiziere, 29 Unteroffiziere und Soldaten und 2 Nichtstreitende mit einem Gesammtaufwande von 13,329 fl.

Ob bei dem so sehr geminderten Personalstande und in der weiteren Erwägung, daß dem Invalidencorps irgend eine Dienstaufgabe nicht mehr obliegt, nicht eine andere minder kostspielige und doch die Invaliden nicht minder gut versorgende Einrichtung vorzuziehen wäre, muß hier dahin gestellt bleiben.

§. 184.

Weit beträchtlicher als der Titel XXI. über den Aufwand für das Invalidencorps ist Titel XXII. „Militärpensionen."

Wie für die Ruhegehalte dienstunfähig gewordener Civildiener ist in Baden stetshin auch für dienstunfähig gewordene Militärpersonen gesorgt worden. Nicht blos die Offiziere und die

ihnen gleich geordneten Militärbeamten, sondern auch Unteroffiziere und Soldaten haben sich dieser Fürsorge zu erfreuen gehabt. So erscheinen denn jetzt unter dem Titel XXII. fünf Gattungen von Pensionsbezügen und zwar

1) die alten Pensionen für Militäre, Militärbeamte und deren Hinterbliebene, sowie für Unteroffiziere und Soldaten, welche den russischen oder spanischen Feldzug oder andere Feldzüge mitgemacht haben;
2) die neuen Pensionen an Offiziere und Militärbeamte, an Unteroffiziere und Soldaten;
3) die Gnadenpensionen der Hinterbliebenen (Wittwen und Kinder) von Militärdienern;
4) die Ordenspensionen;
5) Unterstützungsbeiträge an Bundestruppen.

So wie bei den Civildienern das Staatsdieneredict vom Jahre 1819 den Abschnitt zwischen alten und neuen Pensionen gebildet hat, so bei den Militärdienern die Militärdienerpragmatik vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 57). Militärpensionen, die vor Erlassung dieses Gesetzes an Militärdiener oder deren Hinterbliebene bewilligt wurden, sind alte, die späterhin und, was die Offiziere und gleich geordneten Militärbeamten anbelangt, auf den Grund dieses Gesetzes bewilligten Pensionen sind neue Pensionen. Jene, die alten Pensionen, sind dem Erlöschen ziemlich nahe. Am 1. November 1834 noch 53,052 fl. 58 kr. jährlich betragend, die an 237 Personen verabfolgt worden sind, beliefen sie sich am 1. September 1861 nur noch auf 4573 fl. 12 kr., die 47 Personen zuflossen. Zu dieser ersten Gattung alter Pensionen ist jedoch noch eine zweite hinzugekommen. Man hat die Jahressummen von 10,693 fl., beziehungsweise 3267 fl. und 3620 fl., überhaupt also 17,580 fl. bestimmt, um hieraus Unteroffizieren und Soldaten, welche den russischen oder den spanischen Feldzug oder andere Feldzüge mitgemacht haben und durch Wunden oder Gebrechen arbeitsunfähig geworden und in Nothstand gerathen sind, jährliche Unterstützungen von 20 fl. für den Soldaten, von 34 fl. für den Korporal und von 40 fl. für den Feldwebel oder Sergeanten verabreichen zu können. Und es sollte, falls einzelne dieser Beträge mit dem Ableben eines Pensionärs heimfallen, weitere noch nicht bedachte, aber zum Genusse berechtigte Exspectanten in diesen Genuß einrücken. Im Verlaufe

der Zeit sind jedoch schon alle hiezu Berechtigten in den Genuß wirklich eingerückt und am 1. September 1861 waren noch 462 Personen mit einem Gesammtbetrage von 13,133 fl. 24 kr. im Bezuge. An den alten Pensionen, am gedachten Tage im Ganzen noch mit 17,706 fl. 36 kr. aufgeführt, ergeben sich daher nur noch Abgänge, welche durchschnittlich mit zehn Prozent für's Jahr erwartet werden.

Die Ordenspensionen sind theils solche, welche mit dem Karl Friedrich-Militärverdienstorden oder der Karl Friedrich-Militärverdienstmedaille verknüpft oder als vor 1814 erworbene französische Dienst- und Ordenspensionen auf die großherzogliche Kriegskasse übernommen sind. Alle diese Ordens- und Dienstpensionen, im Jahre 1836 mit 37,255 fl. 38 kr. an 563 Personen verabfolgt, waren im Jahre 1846 bereits auf 24,480 fl. 22 kr. für 371 Empfänger herabgegangen und beliefen sich am 1. September 1861 nur noch auf 10,822 fl. 36 kr., welche 172 Personen zuflossen.

Auf besonderem Gesetze vom 27. Dezember 1850 (Regierungsblatt 1851, Seite 1) beruhen die Unterstützungsbeiträge an Bundestruppen. Es ist nemlich bei Niederkämpfung des im Jahre 1849 ausgebrochenen Aufstands im Großherzogthume eine Anzahl von Unteroffizieren und Soldaten von preußischen und anderen Bundestruppen durch Verwundung in Gefechten gänzlich arbeitsunfähig geworden. Es ward darum für billig erachtet, solchen Verunglückten vom 1. Januar 1851 an aus der großherzoglichen Kriegskasse lebenslängliche Pensionen zu gewähren und zwar, wenn sie Arm oder Fuß verloren haben, von 100 fl., sonst von 50 fl. jährlich. Diese Pensionen, welche am 1. Oktober 1853 mit 6050 fl. an 103 Individuen verabfolgt worden, beliefen sich am 1. September 1861 noch auf 5500 fl. für 93 Pensionäre. Es wird ein jährlicher Abgang von drei Prozent erwartet.

§. 185.

Von weit erheblicherem Betrage als diese verschiedenen Bezüge zusammen sind die der neuen Pensionen. Sie beruhen, was die Pensionen der Offiziere und der Militärbeamten im Offiziersrange betrifft, auf der Militärdienerpragmatik vom 31. Dezember 1831, was aber die Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten anbelangt, rücksichtlich der Pensionirungen vom August 1837 an auf dem schon §. 183 angerufenen Gesetze vom 3. August 1837.

Die Offiziere aller Grade bis zum Secondlieutenant (nun Lieutenant) abwärts und einschließlich desselben, sodann die Kriegsbeamten bei den Regimentern und Corps, welche Offiziersrang genießen, und bei dem Kriegsministerium und dessen Zweigen so wie bei der Generaladjutantur bis zum Kanzlisten abwärts und einschließlich desselben, sind die eigentlichen Militärstaatsdiener. Sie können in der Regel nach fünfjähriger Dienstzeit nicht ohne Ruhegehalt entlassen werden, es sei denn, daß sie wegen eigenen Verschuldens unter Beobachtung eines bestimmten Verfahrens im dienstpolizeilichen Wege oder wegen Verbrechen und Vergehen durch richterliches Erkenntniß entfernt werden. Die Versetzung in den Ruhestand kann vom Kriegsherrn jederzeit verfügt, vom Bediensteten nicht gefordert werden. Der Ruhegehalt beträgt — wie beim Civilstaatsdiener — vom zurückgelegten fünften bis zum vollendeten zehnten Dienstjahr siebenzig Prozente der der Pensionsbemessung zu Grund zu legenden Gehaltssumme, und für jedes weitere volle Dienstjahr ein weiteres Prozent derselben, bei vierzig oder mehr Dienstjahren aber diese volle Gehaltssumme und, sofern sie 4000 fl. übersteigt, letztere als Maximum, über welches hinaus ein Rechtsanspruch auf Ruhegehalt nicht besteht. Bei Bestimmung der der Zuruhesetzung zu Grund zu legenden Gehaltssumme kommt nur der Dienstgehalt mit Ausschluß aller und jeder Vergütung für Dienstlasten (Pferdegelder, Pferdfouragen, Büreaugelder) und aller Functionszulagen in Betracht. Vom Dienstgehalte selbst aber bleibt nach den bei Besprechung der Pensionsnormative für Civilstaatsdiener bereits angerufenen Gesetzen vom 3. August 1844 und 27. Dezember 1848 der ganze etwaige Betrag über 4500 fl. und vom Reste ein Fünftel außer Berücksichtigung, so indeß, daß bei Dienstgehalten über 600 fl. mindestens diese Summe, bei solchen von 600 fl. oder weniger der volle Dienstgehalt zum Grunde zu legen ist. Die Dienstzeit wird vom Tage des Anstellungspatentes oder des statt eines solchen ertheilten Protokollauszugs berechnet. Eine unmittelbar vorangegangene Dienstleistung im Civilstaatsdienste, auch unter Umständen bei der Berufung eines Offiziers aus fremden in die großherzoglichen Kriegsdienste die Dienstleistung als Offizier im fremden Dienste, werden den Dienstjahren beigezählt. Ebenso sind, wie bei den Civilstaatsdienern, etwa vorangegangene Landwehrdienstjahre von 1814 und 1815 zu berechnen. Hat der in Ruhestand tretende

Offizier vor seiner Anstellung als solcher im großherzoglichen Militärdienste als Unteroffizier gedient, so wird für je zwei Jahre der Unteroffiziersdienstzeit ein Dienstjahr berechnet. Jedes Dienstjahr, in welchem ein Offizier oder Sanitätsbeamter einen Feldzug tadellos mitmachte, zählt ihm bei Berechnung des Ruhegehalts für zwei Jahre. Die Jahre, in welchen er früher als Unteroffizier einen Feldzug mitmachte, gelten ihm als volle Dienstjahre. Kriegsgefangenschaft aber gilt für einfache Dienstzeit. Erfolgt die Zuruhesetzung, ehe der Diener auf Belassung der ganzen der Pensionsbemessung zu Grund zu legenden Gehaltssumme Anspruch hat, so kann wegen bedeutender im Dienste erhaltener Gebrechen und Wunden eine angemessene Erhöhung des Ruhegehalts eintreten. Ebenso kann bei Entlassung eines Offiziers oder Kriegsbeamten vor Ablauf der Dienstprobezeit, also in der Regel der ersten fünf Dienstjahre, die Bewilligung eines angemessenen Gnadengehalts stattfinden, wenn die Entlassung durch eine unverschuldete im Dienste erfolgte Untauglichkeit zur ferneren Dienstleistung veranlaßt ist. Der vor dem Feinde erlittene Verlust oder völlig verlorene Gebrauch eines Armes oder eines Fußes berechtigt, ohne Rücksicht auf die Dauer der zurückgelegten Dienstzeit, zum vollen Bezug des Dienstgehalts und eines weiteren Viertheils, soweit der sich hieraus ergebende Betrag des Ruhegehalts die Summe von 1500 fl. nicht übersteigt. Desgleichen berechtigt der Verlust des Gesichtes oder beider Arme oder Füße oder eines Armes und Fußes zum Bezuge des ganzen Dienstgehalts und einer weiteren Hälfte desselben, soweit hierdurch die Summe von 2000 fl. nicht überschritten wird. Der in Ruhestand gesetzte Offizier oder Kriegsbeamte kann jederzeit wieder zum activen Dienste berufen werden. Das Recht zum Bezuge des Ruhegehalts erlischt, wenn der Berechtigte eine Anstellung im Civilstaatsdienste erhält oder in fremde Dienste tritt. Beträgt im ersten Falle der mit der Civilanstellung verbundene Gehalt weniger als der bezogene Ruhegehalt, so wird ihm der Minderbetrag so lange fort entrichtet, bis er in eine höhere Besoldung einrückt. Gleiche Aufbesserung findet statt, wenn er später als Civilstaatsdiener mit einer geringeren als der früheren Militärpension in Ruhestand versetzt werden sollte. Dem im Disciplinarweg entlassenen Diener kann bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnisse eine geringere Sustentation bewilligt, im Falle der richterlichen Dienstentsetzung oder Entlassung aber nach

Ermessen der Umstände auf den nöthigen Lebensunterhalt der Familie billige Rücksicht genommen werden. In beiden Fällen kann jedoch die Sustentation, welche immer widerruflich bleibt, die Hälfte desjenigen Ruhegehalts nicht übersteigen, welchen der entlassene Diener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

Die Höhe der neuen Pensionen für Offiziere und Militärbeamte im Offiziersrang hat früher und bis mit 1851 ganz auffallend zu-, seitdem aber wieder etwas abgenommen. An Pensionen der Art wurden nemlich

am 1. November	1834	.	87,409 fl. 25 kr.	an	75	Pensionäre,
„ 1. Mai	1845	.	120,673 fl. 34 kr.	„	97	„
„ 1. Oktober	1851	.	214,993 fl. 41 kr.	„	161	„
„ 1. Oktober	1853	.	204,183 fl. 30 kr.	„	153	„
„ 1. Oktober	1855	.	186,246 fl. 58 kr.	„	150	„
„ 1. September	1857	.	177,784 fl. 50 kr.	„	145	„
„ 1. Oktober	1859	.	168,393 fl. 6 kr.	„	134	„
„ 1. September	1861	.	174,764 fl. 14 kr.	„	134	„

verabfolgt. Der Voranschlag hierüber wird seit einer Reihe von Jahren, nicht wie der Voranschlag des Aufwandes an Civilpensionen, sondern in der Art gefertigt, daß man für die Pensionen der Offiziere und der Unteroffiziere und Soldaten zusammen eine Rundsumme von 100,000 fl. als den normalen Höhepunkt betrachtet und nun, um den muthmaßlichen Betrag für's nächste Jahr zu ermitteln, am Pensionsbetrage des Vorjahrs, soweit er die Summe von 100,000 fl. übersteigt, zehn Prozent in Abzug bringt. So ward z. B., da am 1. Oktober 1859 der Betrag der neuen Pensionen für Offiziere (und gleichgeordnete Verwaltungsbeamte) und für Unteroffiziere und Soldaten (sammt den dahin gehörigen weiteren Militärbediensteten) auf 199,408 fl. 54 kr. sich belaufen hat, ein Abgang aus 99,408 fl. 54 kr. mit 9940 fl. 54 kr. unterstellt, sonach der Pensionsaufwand für 1860 auf 199,408 fl. 54 kr. — 9940 fl. 54 kr., also auf 189,468 fl., angenommen. Es ist nun zwar nicht zu verkennen, daß der dermalige Betrag der neuen Militärpensionen den normalen Höhepunkt im Frieden immer noch erheblich überschreitet. Es ist darum auch ganz am Platze, daß die Militärverwaltung durch das Verfahren bei Ermittelung

des Bedarfs für je die nächste Zukunft forthin auf thunlichste Ermäßigung des Pensionsetats aufmerksam gemacht wird. Der Hoffnung darf man sich aber kaum hingeben, daß der Pensionsbedarf jemals auf die Summe von 100,000 fl. herabsinken werde. Diese Summe ist auf ganz andere Verhältnisse, namentlich auf minder hohe Gagensätze und auf einen erheblich geringeren Dienststand gebaut. Da aber zur Zeit beiläufig 530 Militärstaatsdiener mit einer Gagensumme von etwas über 530,000 fl. in Dienstthätigkeit sind, so wird die Normalhöhe der Pensionen für Diener der Art kaum unter 110,000 fl. zu stehen kommen. Man wird daher — die Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten eingerechnet — immerhin eine Normalhöhe von 140,000 fl. zu unterstellen haben. Dabei wird aber, und um so mehr, je stärker die Anzahl von Offizieren ist, das leicht erklärliche Drängen nach Beförderung der möglichsten Maßhaltung beim Pensionsetat eben nicht zuträglich sein, so ernst auch der Wille der leitenden Behörde sein mag, jede mit den Interessen des Dienstes nur irgend vereinbare Vermeidung von Zuruhesetzungen walten zu lassen.

§. 186.

So wie für die Ruhegehalte der Civilbediensteten, welche nicht eigentliche Staatsdiener sind, durch das Gesetz vom 28. August 1835, so ist nun rücksichtlich der Pensionirung der Militärbediensteten, welche nicht wirkliche Staatsdiener sind, durch das Gesetz vom 3. August 1837 Fürsorge getroffen. Dergleichen Militärpersonen können, wie schon gesagt ist, unter dazu geeigneten Umständen in das Invalidencorps aufgenommen werden; sie können aber auch, ist dies nicht der Fall, Ruhegehalte oder Sustentationen empfangen. Es erhalten nemlich Unteroffiziere und Soldaten, auch andere nicht zu den eigentlichen Staatsdienern gehörige Militärdiener, einen Ruhegehalt, wenn sie durch Wunden oder Gebrechen, die sie vor dem Feinde oder bei anderen militärischen Dienstverrichtungen erhalten haben, oder durch anhaltende Kränklichkeit, als Folge der im Militärdienst erhaltenen Wunden oder Gebrechen, vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienst untauglich und erwerbsunfähig geworden sind. Aus anderen als den angegebenen Gründen oder wegen Altersgebrechlichkeit kann gleichfalls ein Ruhegehalt bewilligt werden, doch nur Unteroffizieren und im Range gleich stehenden Spielleuten, wenn sie ohne Verschulden außer

Dienstthätigkeit treten, auch wenn und so lange sie einer solchen Unterstützung nach ihren Verhältnissen bedürfen. Ein solcher Ruhegehalt soll aber nur gewährt werden, wenn der Militär mehr als zwölf Jahre tadellos im Unteroffiziersrange gedient oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflichten gezeigt hat und durch Anstrengung im Dienste oder durch einen Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist. Tritt keiner dieser beiden Fälle ein, so kann nur eine jährliche Sustentation von höchstens der Hälfte des Ruhegehalts ausgeworfen werden. Auch Soldaten und Spielleuten, welche keinen Unteroffiziersrang haben, kann aus dringenden Gründen eine die Hälfte des tarifmäßigen Ruhegehalts keinenfalls überschreitende Sustentation bewilligt werden. Die Höhe des Ruhegehalts ist je nach dem Range der Charge, der längeren oder kürzeren Dienstzeit und, ohne Berücksichtigung der Dienstzeit, beim Verlust eines Armes oder Fußes oder mehrerer Glieder oder des Gesichts in einer Reihe verschiedener Sätze bezeichnet, da — wo die Dienstzeit berücksichtigt wird — mit entsprechendem Spielraum, so daß nach den Umständen des einzelnen Falls mehr oder weniger gewährt werden kann. Die Sätze sind im Minimum beim Oberfeldwebel oder Oberwachmeister 93 fl., beim Feldwebel oder Wachmeister 66 fl., beim Corporal 42 fl. und beim Soldaten 33 fl., können aber bei mehr als 25 jähriger Dienstzeit beim Oberfeldwebel oder Oberwachmeister bis auf 264 fl., beim Feldwebel oder Wachmeister bis auf 180 fl., beim Corporal bis auf 120 fl. und beim Soldaten bis auf 90 fl. für's Jahr steigen und sind beim Verlust oder bei gänzlicher Unbrauchbarkeit eines Armes oder Fußes und vollends beim Verluste oder bei gänzlicher Unbrauchbarkeit zweier Glieder oder beim Verluste des Gesichts noch ansehnlich höher. Wird — was nicht selten ist — einem pensionirten Militär ein Civildienst übertragen und beträgt der mit diesem verbundene Gehalt um ein Dritttheil mehr als der militärische Ruhegehalt, so wird letzterer zurückgezogen. Im entgegengesetzten Falle wird von der Militärpension so viel fortentrichtet, als zur Ergänzung des Mehrbetrags von einem Dritttheil derselben erforderlich ist. Beträgt ein von der Civilbehörde später angewiesener Ruhegehalt weniger als der früher bezogene militärische Ruhegehalt, so wird von dem letzteren der Betrag fortentrichtet, um welchen die Civilpension geringer ist.

Die neuen Pensionen für Unteroffiziere und Soldaten, auch sonstige Militärbedienstete in diesem Rang, haben betragen

am 1. Mai	1845	für 173 Pensionäre	.	20,254 fl. 4 kr.
„ 1. Oktober	1851	„ 234 „	.	31,159 fl. 48 kr.
„ 1. Oktober	1853	„ 232 „	.	29,954 fl. 48 kr.
„ 1. Oktober	1855	„ 237 „	.	30,095 fl. 48 kr.
„ 1. September	1857	„ 231 „	.	29,597 fl. — kr.
„ 1. Oktober	1859	„ 231 „	.	31,015 fl. 48 kr.
„ 1. September	1861	„ 224 „	.	28,930 fl. 36 kr.

Der Höhepunkt derselben dürfte so ziemlich erreicht sein. Eine bedenkliche Steigerung ist im Frieden jedenfalls nicht zu erwarten, theils weil die Pensionssätze sehr mäßig sind, theils weil im Großherzogthum zur Versorgung älterer Unteroffiziere im Civildienst die reichste Gelegenheit geboten ist.

§. 187.

Aber nicht blos für die dienstuntauglich werdenden Militärdiener selbst ist durch entsprechende Ruhegehalte, auch für ihre Hinterbliebenen ist durch angemessene Wittwen- beziehungsweise Waisengehalte gesorgt. Dies ist zunächst durch die Militärwittwenfiscusordnung vom 1. Juli 1804 geschehen. Der durch diese begründete Militärwittwenfiscus zerfällt in zwei Klassen, wovon die erste alle Offiziere und Militärbeamte mit Offiziersrang, die zweite alle übrigen Militärpersonen umfaßt. Beim Eintritte in die erste Klasse, zu der jeder hiezu geeignete Diener mit seiner Anstellung verpflichtet ist, hat ein Mitglied als Aufnahmstaxe den ersten Monat seiner Gage und später im Falle der Aufbesserung letzterer hat ein Mitglied den ersten Monatsbetrag der erhaltenen Zulage als einmaligen Beitrag, sodann aber als jährlichen Beitrag anderthalb Prozent der Jahresgage zur Wittwenkasse zu entrichten. Kein Mitglied darf aber mit mehr als 3000 fl. zur Wittwenkasse aufgenommen werden. Die Mitglieder der zweiten Klasse haben weder Aufnahmstaxen noch Jahresbeiträge zu leisten. Aus den Aufnahms- und Meliorationstaxen, sowie den Jahresbeiträgen der Mitglieder der ersten Klasse und aus dem Ertrage des theils der ersten, theils der zweiten Klasse zugewiesenen Vermögens, werden die Benefizien, von welchem jedoch stetshin ein gewisser Theil zur Verstärkung des Vermögensstockes verwendet werden muß, (Wittwen- oder Waisengehalte)

verabfolgt. Sie betragen in erster Klasse jährlich das Zwanzigfache des zuletzt entrichteten Jahresbeitrags des mit Tod abgegangenen Mitglieds, in der zweiten Klasse dagegen für die Hinterbliebenen eines Mitglieds vom Range eines Oberfeldwebels 96 fl., für die Hinterbliebenen eines Mitglieds vom Range eines Feldwebels 66 fl., endlich für die Hinterbliebenen eines Mitglieds vom Range eines Korporals bis abwärts zum Soldaten einschließlich 48 fl. jährlich.

Zur Militärwittwenfisciordnung hat der Art. 16 der Militärdienerpragmatik vom 31. Dezember 1831 theils ergänzend, theils abändernd bestimmt, daß die Wittwe und Kinder eines Offiziers oder Kriegsbeamten in diesem Range nach dessen Absterben den dreimonatlichen Betrag der Gage oder des Ruhegehalts, in dessen Bezug sich derselbe am Todestage befand, als sogenanntes Sterbquartal erhalten, daß aber nach Ablauf dieser drei Monate die Wittwe in den Bezug des Militärwittwenbeneficiums eintrete, auch daß dieser Bezug — falls die Wittwe nicht mehr lebt, oder später stirbt, oder sich wieder verheirathet — auf die Kinder übergehe und zwar auf die Söhne bis zum vollendeten zwanzigsten und auf die Töchter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Weiter ist — wie oben bei Besprechung des Civilpensionsetats schon erwähnt wurde — beigefügt, daß, wenn das Militärwittwen- oder Waisenbeneficium weniger beträgt, als die Wittwe eines Civilstaatsdieners bei gleicher Beitragssumme des Letzteren an Wittwengehalt und Pension für sich und ihre Kinder, oder die Kinder allein nach dem Tode ihrer Mutter erhalten würden, die Staatskasse den zur Gleichstellung erforderlichen Zuschuß zu leisten, also eine sogenannte Gleichstellungspension zu entrichten habe.

So beziehen denn die Hinterbliebenen eines Militärstaatsdieners an Wittwengehalt oder an diesem und der Gleichstellungspension keinenfalls weniger, als die Hinterbliebenen eines Civilstaatsdieners an Wittwengehalt und gesetzlicher Pension. So wie letztere Hinterbliebenen neben den eben erwähnten Bezügen unter dazu geeigneten Umständen noch auf eine Gnadenpension Aussicht haben, so ist dies nach Art. 17 der Militärdienerpragmatik auch bei den Hinterbliebenen von Militärstaatsdienern der Fall. Es ist nemlich ein außerordentlicher Fond von 3000 fl. bestimmt, um nahrungslosen älteren Töchtern verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten, sodann

älteren Söhnen derselben, insofern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen, endlich Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben, Gnadenpensionen verabreichen zu können. Es sind dies die Gnadenpensionen der Militärdienerrelicten. Am 1. Oktober 1859 befanden sich denn auch vierzig solcher Personen im Bezuge der Gesammtsumme von 3000 fl. und diese Summe wird alljährlich voll verabfolgt, da im Falle des Abgangs Einzelner der Empfänger Andere nach dem Maße ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit an deren Stelle treten.

4) Einnahme und Einnahmelasten.

§. 188.

Dem Aufwande für die Militärverwaltung, der in den vorstehenden Paragraphen in allen seinen Theilen besprochen ist, stehen übrigens auch Einnahmen gegenüber. Aus abgängigen Montur- und Ausrüstungsstücken, aus abgängigen Kasernen- und Hospitalfahrnissen, aus ausrangirten Pferden, aus Dünger, aus dem Absatze von Exemplaren der Landeskarte, aus der Arbeit der Strafcompagnie, aus Zinsen der bei der Amortisationskasse verzinslich angelegten Durchschnittsfonds, und sonst ergeben sich forthin Einnahmen der Kriegskasse, welche nach Abzug der hierauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten, namentlich der mit dem Verkaufe abgängiger oder sonst zu verwerthender Gegenstände verknüpften Verkaufskosten, eine nicht unansehnliche Reineinnahme bilden. Auch Miethzinse von Wohnungen von Offizieren, wo sich solche in Staatsgebäuden befinden, sind dahin zu rechnen, da nach dem Budget nur die Adjutanten und Verrechner freie Wohnung anzusprechen haben und nach den oben schon angerufenen Gesetzen Wohnungen in Staatsgebäuden den Civil- wie den Militärstaatsdienern nur gegen ein Zehntel der Besoldung, beziehungsweise nur gegen einen dem wirklichen Miethwerthe entsprechenden Miethzins überlassen werden dürfen. Weit die beträchtlichsten unter den Einnahmen der Militärverwaltung sind übrigens der Erlös aus Dünger und aus ausrangirten Dienstpferden, zumal der Erstere. Im Ganzen waren die Einnahmen des Militäretats nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten angeschlagen

im Jahre	1836	auf	17,170 fl.
„ „	1846	„	20,581 fl.
„ „	1856	„	42,550 fl.,

während man sie für 1860 zu 50,500 fl. und über Abzug der zu 3240 fl. berechneten Lasten und Verwaltungskosten rein auf 47,260 fl. annimmt. Begreiflich hat hierauf der höhere Dienststand wesentlichen Einfluß.

Drittes Buch.

Allgemeiner Staatshaushalt.

Ordentliche Einnahmen.

Vierzehntes Kapitel.

Die ordentlichen Staatseinnahmen im Allgemeinen.

§. 189.

So wie der Regel nach die ordentlichen Ausgaben des Staates weit beträchtlicher sind als die außerordentlichen, so sind auch in friedlichen Verhältnissen und bei geordnetem Staatshaushalte die ordentlichen Einnahmen weit stärker als die außerordentlichen. So haben sich im badischen Staatshaushalte nach dem Budget

in der Periode	die ordentlichen Einnahmen	die außerordentlichen Einnahmen
1850 und 1851 auf .	29,733,947 fl. .	3,425,359 fl. 34 kr.
1852 „ 1853 „ .	29,138,155 fl. .	2,222,493 fl. 50 kr.
1854 „ 1855 „ .	29,912,779 fl. .	2,120,891 fl. 16 kr.
1856 „ 1857 „ .	30,921,684 fl. .	1,539,464 fl. — kr.
1858 „ 1859 „ .	32,655,144 fl. .	675,437 fl. 43 kr.

belaufen und es sind

	die ordentlichen Einnahmen	die außerordentlichen Einnahmen
für 1860 und 1861 auf .	33,769,882 fl. .	371,872 fl. — kr.

berechnet. Die ordentlichen Einnahmen haben hiernach, von einer

einzigen ungünstigen Periode abgesehen, stets zu-, die außerordentlichen dagegen abgenommen. Da die Letzteren seither meist in Zuschüssen der Staatsschuldentilgungskasse, also in Schuldaufnahmen bestanden haben, so ist ihre allmählige Minderung ebenso erfreulich wie das Steigen der ordentlichen Einnahmen.

§. 190.

An ordentlichen Staatseinnahmen erwartet das Budget für 1860 und 1861 in jedem dieser beiden Jahre und zwar im Etat

1) des Justizministeriums	227,840 fl.
2) des Ministeriums des Innern	437,175 fl.
3) des Handelsministeriums	29,540 fl.
4) des Kriegsministeriums	50,500 fl.
endlich	
5) des Finanzministeriums	16,139,886 fl.
zusammen also	16,884,941 fl.
und für beide Jahre der Budgetperiode, wie im vorigen Paragraphen schon bemerkt ist, die Summe von	33,769,882 fl.

Aber auf diesen Einnahmen haften Lasten und Verwaltungskosten, und zwar auf den Einnahmen

1) des Justizministeriums für	103,541 fl.
2) des Ministeriums des Innern für . . .	177,760 fl.
3) des Handelsministeriums für	541 fl.
4) des Kriegsministeriums für	3,240 fl.
5) des Finanzministeriums für	5,418,462 fl.
zusammen sonach	5,703,544 fl.
für ein Jahr und somit	11,407,088 fl.
für beide Jahre.	

An jährlicher zur Deckung des eigentlichen Staatsaufwandes verwendbarer Reineinnahme erübrigen demnach im Etat

1) des Justizministeriums	124,299 fl.
2) des Ministeriums des Innern	259,415 fl.
3) des Handelsministeriums	28,999 fl.
4) des Kriegsministeriums	47,260 fl.
5) des Finanzministeriums	10,721,424 fl.
im Ganzen mithin	11,181,397 fl.
für ein Jahr, oder	22,362,794 fl.
für beide Jahre.	

Dabei ist jedoch, was die Ministerien des Innern und des Handels anbelangt, die oben schon berührte Aenderung berücksichtigt, wonach neuerlich erst der Etat für die Landwirthschaft vom ersteren auf das letztere Ministerium übertragen ward.

Dem Etat des Finanzministeriums gehören nahe 95,6 Prozent der Roh- und über 95,8 Prozent der Reineinnahme an.

Der Roheinnahmen, sowie der Lasten und Verwaltungskosten im Gebiete der Ministerien der Justiz, des Innern, des Handels und des Krieges ist bereits im vorangehenden Buche gedacht; das gegenwärtige Buch wird sich darum ausschließlich mit den Roheinnahmen, sowie mit den Lasten und Verwaltungskosten im Etat des Finanzministeriums beschäftigen.

§. 191.

An solchen Einnahmen, beziehungsweise Lasten und Verwaltungskosten, führt das Budget von 1860 und 1861 für jedes dieser Jahre auf und zwar

	Einnahmen,	Lasten und Verwaltungskosten,
von der Kameraldomänenverwaltung	1,314,635 fl.	735,139 fl.
" " Forstdomänenverwaltung .	1,632,535 fl.	747,850 fl.
" " Berg- u. Hüttenverwaltung	1,137,040 fl.	1,049,297 fl.
" " Steuerverwaltung . . .	6,916,844 fl.	825,654 fl.
" " Salinenverwaltung . . .	1,399,479 fl.	326,127 fl.
" " Zollverwaltung	3,084,401 fl.	1,013,611 fl.
" " Münzverwaltung	615,304 fl.	630,909 fl.
" " allgemeinen Kassenverwaltung	39,648 fl.	89,875 fl.

Diese Einnahmen sammt den zugehörigen Lasten und Vertungskosten zerfallen, wie man alsbald wahrnimmt, in vier verschiedene Hauptgattungen. Die erste Hauptgattung begreift die Einnahmen aus den Staatsdomänen — den Kameraldomänen, den Forstdomänen und den Berg- und Hüttenwerken des Staates. Die zweite Hauptgattung bilden die Einnahmen an Steuern, und zwar an inneren Steuern ausschließlich der Salzsteuer (Einnahmen der Steuerverwaltung), an Salzsteuer (Einnahmen der Salinenverwaltung) und an Zöllen (Einnahmen der Zollverwaltung). Die dritte Hauptgattung besteht aus den Einnahmen kraft des Münzregals (Einnahmen der Münzverwaltung). Zur letzten

Hauptgattung endlich gehören die übrigen Einnahmen (Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung). Zur Reineinnahme tragen jedoch nur die beiden ersten Hauptgattungen bei, indem nach Abzug der betreffenden Lasten und Verwaltungskosten an den Einnahmen aus Staatsdomänen die Summe von 1,551,924 fl. und an den Einnahmen aus Steuern die Summe von 9,235,332 fl., zusammen 10,787,256 fl. rein erübrigen, während der Aufwand für das Münzregal um 15,605 fl. und jener, welcher den übrigen Einnahmen der Finanzverwaltung gegenüber steht, um 50,227 fl. die Einnahme überschreitet. Von den Reineinnahmen aus Staatsdomänen und aus Steuern ist Letztere weit die stärkere; sie beträgt über 85, die Reineinahme aus Domänen nicht ganz 15 Prozent.

Fünfzehntes Kapitel.

Umfang der Staatsdomänen und Einnahmen aus denselben im Allgemeinen.

§. 192.

Im ersten Buche, §. 33, ist bemerkt, daß man das Vermögen, welches der badische Staat in Gebäuden, Grundstücken, Grundrechten (Grundgerechtigkeiten), ferner in Zehnt-, Zins- und Lehen-, auch anderen auf fremdem Eigenthum haftenden privatrechtlichen Gefällen und Nutzungen, sodann in Kaufschillings-, Ablösungs- und anderen Kapitalien besitzt, dessen Grundstocksvermögen nenne. Es ist ferner bemerkt, daß dieses Vermögen zwei Hauptbestandtheile habe, einmal das Domänenvermögen im engeren Sinne (Domänengrundstock) und sodann jenes Vermögen, welches — wie die Kanzleien und Amthäuser der Staatsbehörden, ausschließlich jener der Domänenverwaltung, wie ferner Straf- und Staatsanstaltengebäude, wie Staatsstraßen und Staatseisenbahnen sammt Zugehörden, wie die Liegenschaften der Militärverwaltung — unmittelbar zu allgemeinen Staatszwecken dient (Staatsgrundstock). Nur von dem ersteren, dem Domänengrundstocke oder dem Domänengrundstocksvermögen, auch Staatsdomänen genannt, ist hier die Rede. Die Staatsdomänen sind, wie gleichfalls schon gesagt ist, entweder Kameraldomänen, d. i. der landwirthschaftlichen Kultur gewidmete Liegenschaften, Gefälle von Zehnten,

Zinsen, Lehen, auch andere auf fremdem Eigenthume haftende privatrechtliche Gefälle und Nutzungen, ferner Kaufschillinge und Ablösungsbeträge aus solchem Besitzthume, endlich zugehörige Gebäude, Grundgerechtigkeiten und Kapitalien sammt den auf allen diesen Vermögenstheilen haftenden privatrechtlichen Lasten; oder aber sie sind Forstdomänen, d. i. Staatswaldungen sammt zugehörigen Gebäuden und sonstigen Liegenschaften mit zustehenden Grundgerechtigkeiten und anderen privatrechtlichen Nutzungen und Lasten; oder endlich sie sind dem Staate gehörige Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerke mit Liegenschaften und gewerblichen Einrichtungen sammt Rechten und Lasten eben bemerkter Art. Für die Verwaltung der Staatsdomänen bestehen hiernach drei verschiedene Verwaltungszweige, jener der Kameraldomänen, jener der Forstdomänen und jener der Berg- und Hüttenwerke.

§. 193.

Der Umfang der Staatsdomänen des Großherzogthums Baden ist ganz ansehnlich. Sie finden sich in fast allen Theilen des Landes, doch nur selten in standes- und grundherrlichen Orten. Weit der größte Theil der jetzigen Staatsdomänen gehörte bereits zu den Domänen jener früheren Staatsgebiete, aus welchen das Großherzogthum gebildet ward; so namentlich im altbadischen Lande (d. i. in den vormaligen Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden), in der Rheinpfalz, in den nun zu Baden gehörigen Theilen des Breisgaues und des ehemaligen Vorderösterreichs, so wie der geistlichen Fürstenthümer Bruchsal (Speier), Straßburg, Heitersheim, Basel und Constanz. Ein anderer Theil der jetzigen Staatsdomänen war früher Eigenthum geistlicher Körperschaften, wie insbesondere das Besitzthum einer Reihe säcularisirter Abteien und Klöster, mehrerer Commenden des Deutsch- und des Johanniterordens, sonstiger geistlicher Corporationen, auch, was die vormalige Markgrafschaft Baden-Durlach anbelangt, das vor vielen Jahren den Staatsdomänen einverleibte evangelische Kirchengut. Ein letzter, aber nicht unerheblicher Theil der dermaligen Staatsdomänen ist in älterer oder neuerer Zeit angekauft worden, wie z. B. die Domänen in der vormaligen Grafschaft Thengen vom Fürsten von Auersperg, in der Landschaft Klettgau und in der Herrschaft Riegel am Kaiserstuhl vom Fürsten von Schwarzenberg,

die Standesherrschaft Salm-Krautheim vom Fürsten von Salm-Reifferscheid, die Grundherrschaft Gemmingen-Steinegg bei Pforzheim von der betreffenden grundherrlichen Familie. Von den Staatsdomänen im altbadischen Lande wie in den von Baden erworbenen Gebieten anderer weltlicher Fürsten sind, wie §. 87 erwähnt worden, unzweifelhaft viele, im altbadischen Lande insbesondere wohl weit der größere Theil, schon ursprünglich Familiengut des herrschenden Fürstenhauses gewesen. Eine Ausscheidung dieses Familienguts vom eigentlichen Staatsgute hat aber nie stattgefunden.

§. 194.

Die Staatsdomänen haben, seit das Großherzogthum besteht, die manchfaltigsten Aenderungen erlitten. Schon bei Errichtung der Staatsschuldentilgungskasse im Jahre 1808 war (§. 143) die Veräußerung einer großen Anzahl von Domänen im Werthe von vier Millionen Gulden angeordnet worden. Von den dem Staate in Folge seiner Fortbildung auferlegten Maßnahmen für Hebung der Landeskultur hatten sich sodann jene zur Ermöglichung und Förderung des Abkaufs von Zins- und Gült-, Lehen-, Frohnd- und anderen auf dem Grundbesitze haftenden Lasten sofort geltend gemacht und man konnte sich vor Allem der Gestattung des Abkaufs da nicht entziehen, wo die Gefälle einen Bestandtheil der Staatsdomänen bildeten. Während dann späterhin die Verfassungsurkunde (siehe oben §. 16) die Veräußerung der Staatsdomänen im Allgemeinen nur mit ständischer Zustimmung erlaubte, ließ sie denn doch eine Ausnahme zu Gunsten der zur Schuldentilgung bereits beschlossenen Veräußerungen, sowie zu Gunsten der Ablösung von Lehen und Erbbeständen, von Zinsen, Gülten und Frohnden, sodann zu Gunsten der Verwerthung entbehrlicher Gebäude, des Verkaufs von Domänen im Auslande, endlich aller Veräußerungen zu, welche aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung für angemessen erachtet werden. Von dieser Ausnahme ward auch, so forderten es die Grundsätze einer verständigen Finanzwirthschaft, forthin der reichlichste Gebrauch gemacht. Nebstdem sind seither mit ständischer Zustimmung nicht wenige Gesetze in's Leben getreten, welche — es soll hier statt vieler nur des Zehntablösungsgesetzes gedacht werden — auf die

Umgestaltung der Staatsdomänen den wesentlichsten Einfluß hatten. Nach allem dem sind sehr viele Gebäude und Grundstücke, namentlich entbehrliche Speicher-, Keller- und andere Domänenwirthschaftsgebäude, sodann kleinere der land- oder forstwirthschaftlichen Kultur gewidmete Gelände, welche ihres geringen Umfangs oder ihrer von anderem Domanialbesitz zu entfernten Lage wegen nicht wohl beizubehalten waren, durch Veräußerung in Kapital umgewandelt worden. Auch sind fast alle Grundgefälle, welche früher in großer Ausdehnung Bestandtheil der Staatsdomänen waren, durch Ablösung entfernt, manche andere Gefälle endlich, in welchen die Landesgesetzgebung die Eigenschaften einer öffentlichen steuerähnlichen Abgabe wahrnehmen zu müssen geglaubt hat, theils ohne, theils gegen nur geminderte Entschädigung aufgehoben worden. Dagegen sind auch mit den abgelösten Rechten und Gefällen nicht unbeträchtliche Lasten hinweggefallen. Ferner sind, von den vorhin schon angedeuteten größeren Ankäufen abgesehen, die Staatsdomänen durch Erwerbung einer großen Anzahl von Grundstücken bereichert worden, welche, das Staatseigenthum in angemessener Weise vervollständigend, dessen Sicherung und tüchtige Bewirthschaftung erleichtern.

§. 195.

Ueber den Stand der Staatsdomänen wie über deren Ab- und Zugänge wird forthin genaue Nachweisung geführt. Dies geschieht

1) bezüglich der Bestandtheile des Domänenvermögens in Gebäuden, Grundstücken, Grundgerechtigkeiten, auch auf fremdem Eigenthum haftenden Gefällen und sonstigen Nutzungen, sowie den auf diesen Vermögenstheilen haftenden privatrechtlichen Lasten zunächst durch die bei den wirthschaftenden Bezirksstellen beruhenden Guts- und Gefällbeschreibungen und dann durch die Jahresrechnungen der Bezirkskassen jedes einzelnen Wirthschaftszweiges, also der Kameraldomänen-, der Forstdomänen- und der Berg- und Hüttenverwaltung;
2) bezüglich der in Kapitalien, Kaufschillingen und Ablösungsbeträgen bestehenden Theile des Domänenvermögens sammt den hierauf haftenden Passivkapitalien durch die auf die Rechnungen der Bezirkskassen (Satz 1) und der Staatsschuldentilgungskasse sich stützende, alljährlich an den stän-

dischen Ausschuß und an die Stände selbst gelangende Rechnung des Domänengrundstockes.

Zur annähernden Bemessung des Gesammtwerths der Staatsdomänen bietet deren Reinertrag, wie ihn das neueste Budget erwartet, ein einfaches und doch ziemlich zuverlässiges Mittel dar. Dieser Reinertrag wird im Budget von 1860 und 1861 für die Kameraldomänen, die Forstdomänen und die Berg- und Hüttenwerke zusammen auf 1,551,924 fl. jährlich angenommen und als Kaufwerth kann immerhin mindestens das vierprozentige Kapital dieses Betrages, mithin die Summe von 38,798,100 fl. angesehen werden. Der also ermittelte Kaufwerth bedarf jedoch nach zwei Richtungen hin einer Ergänzung. Einmal nemlich ist hierunter jener Theil des Domänenvermögens nicht begriffen, welcher zu den Genußtheilen der großherzoglichen Civilliste gehört. Sodann aber darf nicht unbeachtet bleiben, daß der Aufwand für die Forstpolizei, welcher streng genommen die Forstdomänen nicht berührt, zur Zeit denn doch aus ihren Einnahmen bestritten wird und deren reinen Ueberschuß um beiläufig hunderttausend Gulden jährlich mindert. Nimmt man auf diese beiden Umstände Rücksicht, so kann der Kaufwerth der großherzoglichen Staatsdomänen füglich auf zweiundvierzig Millionen Gulden bestimmt werden. Und will man nebstdem jene zwölf Millionen Gulden des Grundstockkapitals mit in Betracht ziehen, welche (§. 148) als unverzinsliches Darlehen des Grundstocks an die Staatsschuldentilgungskasse behandelt werden, so darf man den Gesammtwerth der Staatsdomänen wohl zu vierundfünfzig Millionen Gulden bemessen. Die amtlichen Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen (§. 5 des vierten Abschnitts) haben zwar im Jahre 1851 diesen Gesammtwerth nur auf 46,500,000 fl. angeschlagen; allein seitdem ist eben auch der Werth des Grundes und Bodens unverkennbar gestiegen. Ja, erwägt man, daß unter den Staatsdomänen gegen 243,000 Morgen meist wohlbestellter Waldungen und gegen 50,000 Morgen landwirthschaftlichen Geländes begriffen sind, so müßte man den Anschlag von vierundfünfzig Millionen Gulden noch viel zu nieder finden, wäre nicht auch bekannt, daß die namentlich auf den Kameraldomänen haftenden, größtentheils zu Gunsten von Kirche und Schule bestehenden privatrechtlichen Lasten einen ganz ansehnlichen Theil des Ertrages in Anspruch nehmen.

Sechzehntes Kapitel.

Die Einnahmen aus den Kameraldomänen sammt Lasten und Verwaltungskosten.

1) Allmählige Umgestaltung der Kameraldomänen und ihrer Verwaltung und dermalige Einrichtung der Letzteren.

§. 196.

Die erste Hauptgattung der Staatsdomänen, die Kameraldomänen begreifend, bildete dem Reinertrage nach früher den beträchtlichsten, sie bildet aber jetzt nur noch den mittleren Theil des Staatsdomänenvermögens. Ihr Reinertrag ist inzwischen von jenem der Forstdomänen weit überholt worden. Während nemlich im Budget für 1830 von den Kameraldomänen eine Reineinnahme von 852,400 fl. und von den Forstdomänen eine solche von nur 471,840 fl. erwartet worden war, glaubt das Budget für 1860 von den Kameraldomänen nur 579,496 fl., von den Forstdomänen aber 884,685 fl. hoffen zu können. Die Ursachen dieser Aenderung sind einleuchtend. Einmal nemlich ist in den letzten dreißig Jahren der Preis des Holzes in allen Landestheilen namhaft gestiegen, die Domanialwaldfläche doch immerhin etwas vergrößert, auch deren Naturalertrag durch Verbesserung der Waldwirthschaft mehr und mehr gehoben worden. Dann aber sind es eben die Kameraldomänen, welche sich namentlich durch Gefällablösungen bedeutend vermindert und in der wenn schon ganz ansehnlichen Vermehrung ihres Grundeigenthums lange keinen zureichenden Ersatz erlangt haben. Freilich bilden die durch Liegenschaftsveräußerungen und Gefällablösungen erzielten Kaufschillinge, so weit sie nicht zu neuen Erwerbungen verwendet worden sind, jetzt noch einen Theil des Domänenvermögens. Allein die größere Summe hievon, der mehrfach schon genannte Betrag von zwölf Millionen Gulden, wird als unverzinsliches Darlehen an die Staatsschuldentilgungskasse behandelt und liefert sonach keine Zinsen zum Ertrage der Domänen. Sodann ist gar nicht unbeträchtlich, was vornehmlich die Kameraldomänen im Laufe der Zeit durch die Landesgesetzgebung an Gefällen theils ohne alle, theils gegen nur geminderte Entschädigung verloren haben. Endlich fordern, wie sich unten zeigen wird, die privatrechtlichen Lasten, welche auf den Kameraldomänen in weit höherem Maße haften als auf den

Forstdomänen, trotz der Ablösung mancher dieser Lasten denn doch in neuerer Zeit einen stärkeren Antheil vom Domänenertrage als sonst.

In entgegengesetzter Richtung, also den Reinertrag wiederum hebend, haben allerdings auch verschiedene Umstände eingewirkt. Wie der Holzpreis, nur in weit geringerem Grade, ist auch der Getreide- und Futterpreis und ist damit der Gelbertrag vom Grund und Boden gestiegen.

Einen Ueberblick über das Steigen der Getreidepreise liefern z. B. die durchschnittlichen Kernenpreise der Marktstätte Durlach, einer der bedeutendsten des Landes und in dessen Mittelpunkt gelegen. Sie beziehen sich je auf das Malter des Landesmaßes gleich 1½ Hectoliter des französischen Maßes und betragen

1) der Gültablösungspreis (Durchschnitt der mittleren Martini-Preise von 1780 bis mit 1789)	8 fl. 56 kr.
2) der Steuerperäquationspreis (Durchschnitt der mittleren Martini-Preise von 1780 bis mit 1789 und 1800 bis mit 1809)	10 fl. 18 kr.
3) der Zehntablösungspreis (Durchschnitt der Preise von 1818 bis mit 1832, doch je nur von den Monaten November, Dezember, Januar und Februar, also z. B. für 1818 von November und Dezember 1818 und Januar und Februar 1819 rc.)	9 fl. 15,73 kr.
4) der Marktmittelpreis der Kalenderjahre 1836 bis mit 1845	11 fl. 41 kr.
5) der Marktmittelpreis der Kalenderjahre 1850 bis mit 1859	14 fl. 22 kr.

6) der Marktmittelpreis jedes einzelnen der Kalenderjahre von 1850 bis mit 1859 und zwar

1850 .	8 fl. 28 kr.;	1851 .	12 fl. 4 kr.;
1852 .	13 fl. 55 kr.;	1853 .	15 fl. 47 kr.;
1854 .	20 fl. 53 kr.;	1855 .	18 fl. 43 kr.;
1856 .	16 fl. 49 kr.;	1857 .	13 fl. 26 kr.;
1858 .	11 fl. 54 kr.;	1859 .	11 fl. 39 kr.;

7) die höchsten Jahresmittelpreise dieses Jahrhunderts sammt jenen des je unmittelbar folgenden Jahrs, sonach

1817 .	26 fl. 38 kr.;	1818 .	13 fl. 19 kr.;
1847 .	20 fl. 52 kr.;	1848 .	11 fl. — kr.;
1854 .	20 fl. 53 kr.;	1855 .	18 fl. 43 kr.

Es ergibt sich hieraus unter Anderem, daß gegen den Preis von 1780/89 der von 1780/89 und 1800/09 um beiläufig 15, der Preis von 1818/32 um etwa drei, der Preis von 1836/45 um etwa dreißig und jener von 1850/59 um ungefähr sechzig Prozent gestiegen ist. Man entnimmt ferner, daß sich der Durchschnittspreis von 1780/89 zu jenem von 1800/09 wie 100 zu 130, zu jenem von 1836/45 gleichfalls wie 100 zu 130, zu jenem von 1850/59 dagegen wie 100 zu 160, endlich der Preis von 1800/09 zu jenem von 1850/59 wie 130 zu 160 verhält, daß sonach der Mittelpreis von 1850/59 um etwa 23 Prozent höher ist als jener von 1800/09.

Nicht unansehnlich ist ferner die durch neue Ankäufe eingetretene Vergrößerung des Domanialgeländes, und nicht zu übersehen dessen allmählige Verbesserung.

Großen Einfluß auf Hebung der Reineinnahme der Kameraldomänen hat endlich namentlich auch die Umgestaltung der Verwaltungsgrundsätze und der Verwaltung selbst geäußert. Zur Zeit, als das Großherzogthum die Staatsdomänen von ihren früheren Besitzern übernommen hat, war fast allenthalben noch die ausgedehnteste Naturalwirthschaft üblich. Sie ward, allerdings mit einzelnen Beschränkungen, selbst noch etwas über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, auf welchen die Verfassungsurkunde in's Leben getreten ist. Die Getreidezehnten, sie lieferten damals in der Domänenwirthschaft so ziemlich die Haupteinnahme, wurden zwar, fanden sich zusagende Kaufliebhaber je für den Jahresertrag vor, nicht unmittelbar eingeheimst, vielmehr solchen Kauflustigen gegen einen gewöhnlich im Steigerungswege erzielten Kaufpreis in Früchten zum Einzuge überlassen. Aber dieser Kaufpreis in Früchten mußte in die Vorrathsräume der Verwaltung abgeliefert werden. Die Weinzehnten, die Zinsen und Gülten, die Lehen- und sonstigen Gefälle, so weit sie in Wein oder Getreide zu entrichten waren, wurden unmittelbar von den Pflichtigen in Natur erhoben und ebenso in den Vorrathsräumen der Verwaltung niedergelegt. Solche Vorrathsräume — Zehntscheuern, Speicher- und Kellergebäude — fanden sich denn auch in allen Landestheilen in reicher Anzahl vor. Hier blieben die Naturalvorräthe, von den zu dem Ende aufgestellten nicht wenigen Speicher- und Kellerbediensteten beaufsichtigt und gepflegt, bis sie zu Besoldungen oder sonstigen Leistungen verwendet werden konnten oder

an Dritte veräußert wurden. Große Kosten für Besoldungen und Gehalte, für Diäten und Tagsgebühren, für Ritt- und Fuhrlöhne, für Herstellung und Unterhaltung von Zehntscheuern, Fruchtspeichern und Kellereigebäuden, für Speicher- und Kellergeräthe waren von dieser Wirthschaftsweise unzertrennlich. Viele und mancherlei Unterschleife oder doch Versäumnisse waren dabei fast unvermeidlich und auch bei treuer Aufsicht und Pflege durften kleinere und selbst große Verluste nicht als ausgeschlossen betrachtet werden. Eine große Anzahl von Bezirksstellen — Burgvogteien, Amtskellereien, Gefällverwaltungen, Domänenverwaltungen, wie man sie theils früher, theils später nannte — war dabei unentbehrlich. Die unmittelbare Leitung, mehreren Mittelbehörden, anfänglich den Finanzabtheilungen der Provinzregierungen, später den Kreisdirectorien anvertraut, war keine gleichmäßige, noch weniger eine eindringende. Die Oberleitung des Finanzministeriums, welcher es bei der mangelhaften unmittelbaren Leitung durch die Mittelstellen und bei den großen Rückständen im Rechnungswesen an allen Grundlagen zu einem genaueren Ueberblicke gebrach, mußte nothwendig Vieles vermissen lassen. Aber allmählig trat eine Wendung zum Besseren ein. In erhöhtem Maße geschah dies, als mit dem 1. Juni 1824 die unmittelbare Leitung der Kameraldomänenwirthschaft in die Hände einer Zentralmittelstelle, der Hofdomänenkammer, gelegt ward. Damit wurde das gesammte Material zur Würdigung dieser Wirthschaft an einem Punkte vereinigt, eben hier ein schärferer Ueberblick gewonnen und sonach die Vorbedingung zu gleichmäßiger und durchgreifender Verbesserung gegeben. Was früher da und dort auf Anordnung der Oberleitung oder auch unmittelbar von der beaufsichtigenden Mittelbehörde vereinzelt und bruchstückweise zur Verbesserung geschehen war, das konnte jetzt allgemein vorgekehrt werden. Dies geschah denn auch sofort. Die vorhandenen Verwaltungsvorschriften wurden gesammelt, durchgesehen, verbessert und vervollständigt. An diese Sammlung schloß sich ein bis jetzt erscheinendes gedrucktes Verordnungsblatt an. Die Beseitigung der kostspieligen Naturalwirthschaft ward einer der Hauptpunkte dieser Verwaltungsvorschriften. Die fortschreitenden Gefällablösungen wirkten dabei wesentlich fördernd mit. Nach und nach, aber nicht ohne Ueberwindung manchfacher und großer Hindernisse, gelangte man zum Ziele, so daß zuletzt die frühere Naturalwirthschaft auf einen sehr

geringen, den Umständen nach unvermeidlichen oder doch dringend angerathenen Umfang beschränkt ward. Manche Bezirksdienste konnten damit eingehen; fast alle Unterbediensteten wurden überflüssig. Das Rechnungswesen der Kameraldomänen, in welchem früher Rückstände über Rückstände angewachsen waren, kam allmählig in die erwünschte Ordnung. Die Buchführung der Domänenverwaltungen ward eine einfache und übersichtliche. Die Rechenschaft, welche sie auf Grund dieser Buchführung alljährlich geben, die Jahresrechnung, gelangt längstens im vierten Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs an die leitende Mittelstelle zur Prüfung und diese erfolgt ungesäumt. Die Jahresrechnungen, bei der eben genannten Stelle aufbewahrt, gestatten ihr wie dem Ministerium zu jeder Zeit und ohne Mühe den Einblick in die kleinste Einzelheit der Verwaltung. Jetzt sind es nur noch dreiunddreißig Domänenverwaltungen, welche unter unmittelbarer Leitung der Hofdomänenkammer und unter der Oberleitung des Finanzministeriums die Verwaltung der Kameraldomänen besorgen. Für größere Kulturarbeiten steht, den Domänenverwaltungen gleichgeordnet und wie diese mit Staatsdienerrecht bekleidet, ein Wiesenbaumeister zu Gebot. Unterbedienstete mit ständigem Gehalte bestehen, einige Gutsaufseher und einen Küfer abgerechnet, nicht mehr. Daß alle diese Aenderungen auf den Reinertrag der Kameraldomänen günstig einwirkten, ist für sich klar.

2) Ausbildung der Kameraldomänen- überhaupt der Finanzbeamten.

§. 197.

Mit diesen die Kameraldomänen wesentlich berührenden Verbesserungen hielt auch eine ernste Fürsorge der Regierung für tüchtigere Ausbildung der Finanzbeamten Schritt. Wohl ist es nicht allein die Kameraldomänen-, sondern die gesammte Finanzverwaltung, welcher diese Fürsorge zu Statten kommt. Auch ist sie vom Finanzministerium selbst und für alle Theile des Finanzwesens veranlaßt. Allein es ist hier die erste Gelegenheit, ihrer zu gedenken. Früher hatte man für die Bezirksstellen der Finanzverwaltung fast durchaus nur empirisch gebildete Beamte. Wer sich dem Berufe widmen wollte, hatte, nachdem er sich die Gymnasialbildung erworben, als Incipient oder Lehrling bei einer Bezirksstelle einzutreten und sich hier im Dienste einzuüben. War dies zur Genüge geschehen, so hatte er sich hierüber einer Prüfung,

dem Scribentenexamen, zu unterziehen und trat dann, falls sie befriedigend ausgefallen war, in die Reihe der Scribenten ein. Aus den jungen Männern dieser Klasse hatte die Bezirksstelle ihre Gehülfen zu wählen und der Staat aus den tüchtigsten derselben denn auch seine Bezirksfinanzbeamten. Besonders befähigte unter diesen Beamten rückten wohl auch zu Mitgliedern der leitenden Collegien, ja des Ministeriums vor, sofern man nicht hiefür Rechtsgelehrte wählte. Der dergestalt bestehende Bildungsgang der Finanzbeamten, immerhin ein sehr mangelhafter, ward allmählig geändert, als zu Anfang dieses Jahrhunderts staatswirthschaftliche Studien auf der Hochschule gepflegt zu werden und dann auch junge Männer sich diesen Studien zu widmen begannen. Bis zum Jahre 1820 war dies im badischen Lande noch selten, seitdem aber häufiger der Fall und so kam zu den empirisch eingeübten Candidaten für den Finanzdienst eine wissenschaftlich ausgerüstete Klasse, welche nach regelmäßiger gelehrter Vorbildung auf Hochschulen den staatswirthschaftlichen Studien obgelegen hatte. Diese Klasse der Dienstcandidaten konnte der Regierung nur sehr willkommen sein; sie wurden beim Finanzministerium einer Staatsprüfung unterworfen, traten — falls diese befriedigend ausgefallen war — in die Reihe der Kameralpraktikanten ein und waren, bei tüchtigerer weiterer Fortbildung, fortan zunächst die Klasse, welche zu den höheren Finanzdiensten berufen ward. Die Vorschriften über die Ausbildung zum Finanzdienste blieben aber gleichwohl noch mangelhaft, bis sie im Jahre 1838 neu ertheilt wurden. Seitdem bestehen zwei Klassen von jungen Männern, welche sich dem Finanzdienste widmen, jene, welche zu dem Ende akademische Studien gemacht haben, die andere, bei welcher dies nicht der Fall ist. Bezüglich der ersteren, der Kameralcandidaten, ist durch landesfürstliche Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 193) bestimmt, daß sie erst nach vollständiger Vorbildung auf einer Gelehrtenschule (dem Lyzeum) zu dem Studium auf einer Hochschule übergehen dürfen und daß dieses Studium neben Nationalökonomie und Finanzwissenschaft Collegien über Land- und Forstwirthschaft, Gewerbs- und Handelslehre, über einzelne Theile des Rechts, über Naturgeschichte, Physik und Chemie und ganz besonders über alle Theile der Elementarmathematik in vierthalbjähriger Universitätszeit zu umfassen habe. Weiter ist bestimmt, daß aus diesen Fächern eine Staatsprüfung

bei dem Finanzministerium zu erstehen sei, auch daß, wer sie ersteht, als Kameralpraktikant aufgenommen werde. Endlich ist bestimmt, daß den Kameralpraktikanten eine mindestens zweijährige praktische Einübung bei Bezirksstellen der Finanzverwaltung obliege und daß im Falle entsprechender Ausbildung bei Besetzung der Finanzdienste auf sie besonderer Bedacht zu nehmen sei. Die fortdauernde sorgfältige Ueberwachung der Kameralpraktikanten wird unmittelbar vom Finanzministerium besorgt. Neben diesen wissenschaftlich gebildeten Dienstcandidaten ist durch Ministerialverordnung vom 25. Mai 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 199) für eine nicht streng wissenschaftlich gebildete Klasse von Dienstcandidaten Fürsorge getroffen. Es sind dies die Kanzleigehülfen und Kameralassistenten — Jünglinge, welche zwar nicht die vollständige Gelehrteschulbildung, aber doch eine Gymnasialbildung (das Gymnasium in Baden hat nur sieben Jahrescurse, die vollständige Gelehrteschule oder das Lyzeum aber deren neun) erworben haben, können bei sonst entsprechenden Zeugnissen von der Steuerdirection zu Kanzleigehülfen ernannt werden und erlangen damit die Befugniß, sich bei Bezirksstellen der Finanzverwaltung praktisch für den Dienst dieser Verwaltung auszubilden. Haben sie dies der Regel nach binnen mindestens drei Jahren befriedigend gethan, so können sie sich bei der Steuerdirection einer Prüfung unterziehen, welche neben verschiedenen auf die Schulkenntnisse bezüglichen Fragen vorzugsweise Finanzgesetzgebung und Verwaltung zu ihrem Gegenstande hat. Junge Männer, welche diese Prüfung befriedigend ablegen, nimmt die Steuerdirection in die Reihe der Kameralassistenten auf. Dieselben sind neben den Kameralpraktikanten und den Kanzleigehülfen das Hülfspersonal der Finanzverwaltung; sie haben neben den Kameralpraktikanten auf die ersten Gehülfenstellen der Bezirksdienste allein Anspruch; sie sollen bei Anstellung des nicht mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Domänen-, Steuer- und Zollverwaltungspersonals, auch im Falle besonderer Tüchtigkeit neben den Kameralpraktikanten bei Besetzung der Kanzleibeamten- und selbst der Bezirksstellen der Finanzverwaltung berücksichtigt werden. Die Steuerdirection hat Kanzleigehülfen und Kameralassistenten dienstpolizeilich zu überwachen.

Ist so für tüchtigere Ausbildung zum Finanzdienste im Allgemeinen Fürsorge getroffen, so ist dies auch rücksichtlich der tech-

nischen Zweige dieses Dienstes geschehen, wie in Betreff der Bautechniker bereits (§. 139) angegeben ist und bezüglich des Forst-, sowie des Berg-, Hütten- und Salinenpersonals noch angegeben werden wird.

3) Ergebnisse der Kameraldomänenverwaltung.

a. Ueberhaupt.

§. 198.

Das Budget für 1860 und 1861 führt die jährliche Einnahme, sowie die Lasten und Verwaltungskosten der Kameraldomänen auf, wie folgt:

Einnahme.

Titel	I. aus eigenthümlichen Liegenschaften . . .	869,273 fl.
„	II. aus Lehen und Berechtigungen	15,670 fl.
„	III. an Zinsen	391,828 fl.
„	IV. aus Naturalien	19,470 fl.
„	V. an verschiedenen Einnahmen	18,394 fl.
	zusammen zu	1,314,635 fl.

Ausgabe.

Lasten.

Titel	I. Abgaben	32,964 fl.
„	II. für Kirchen, Pfarreien und Schulen. .	420,394 fl.
„	III. an Zinsen	1,800 fl.
„	IV. an verschiedenen Lasten	33,852 fl.
„	V. für Naturalien	14,782 fl.
	zusammen Lasten	503,792 fl.

Verwaltungskosten.

Titel	VI. Aufwand der Centralverwaltung . . .	32,888 fl.
„	VII. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung	83,018 fl.
„	VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand . . .	115,441 fl.
	zusammen Verwaltungskosten	231,347 fl.
Summe der Lasten und Verwaltungskosten . . .		735,139 fl.
Reineinnahme hiernach		579,496 fl.

b. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 199.

Weit die stärkste Einnahme liefert der Tit. I. „aus eigenthümlichen Liegenschaften". Das Budget für 1830 hatte von ihm 377,700 fl. erwartet und für 1860 sind 869,273 fl. in Aussicht genommen. Sie sollen unter drei Rubriken erzielt werden und zwar unter Rubrik

1) aus Gebäuden . . . . 31,427 fl.
2) aus Grundstücken . . . . 822,702 fl.
3) aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung. . . . . . 15,144 fl.

Aus Gebäuden (Rubrik 1) hat das Budget für 1831/32 eine Jahreseinnahme von 19,082 fl. unterstellt und der Durchschnitt der drei Jahre 1831 bis mit 1833 eine solche von 20,498 fl. 16 kr. wirklich geliefert. Im Durchschnitte von 1845/47 sind aber jährliche 33,104 fl. 11 kr. und von 1848 bis mit 1857 mit geringen Schwankungen Jahreseinnahmen zwischen 30,000 fl. und 33,000 fl. erlangt worden. Die Ursache der Mehreinnahme der neueren Zeit jener von 1831/33 gegenüber darf jedoch nicht in einer Vermehrung der nutzbaren Gebäude erblickt werden wollen. Die Anzahl der Domanialgebäude — theils aus den nicht im Genusse der großherzoglichen Civilliste befindlichen Schlössern und Schloßtheilen, theils aus anderen von den früheren Landesherrschaften übernommenen Gebäulichkeiten aller Art, theils aus den Wohn- und Kanzleigebäuden der Domanialbeamten, theils aus sonstigen Domänenwirthschaftsgebäuden (überall jedoch mit Ausschluß der nicht hierher gehörigen Lastengebäude für Kirchen, Pfarreien und Schulen) bestehend — hat im Laufe der Zeit nicht zu-, sondern sehr abgenommen. Von der Ueberzeugung geleitet, daß das Gebäudekapital in Staatshänden der Regel nach ein wenig einträgliches, nicht selten Zubuße forderndes Vermögen sei, hat man dasselbe, wo immer die Vereinfachung der Wirthschaft, wie bei Zehntscheuern, Speicher- und Kellergebäuden, oder die sonst in Betracht zu ziehenden Verhältnisse es erlaubten, durch Veräußerung von Gebäuden zu vermindern sich bestrebt. So ist die Anzahl der letzteren, soweit sie sich im Besitze der Kameraldomänenverwaltung befinden, von 738 im Jahre 1830 am 1. Januar 1856 auf 412 mit einem Steuerkapitale von 897,296 fl. und einem Brandver-

ſicherungsanſchlage von 2,724,111 fl. herabgekommen geweſen. Hat ſich gleichwohl ſeit 1830 eine anſehnliche Mehreinnahme aus Gebäuden ergeben, ſo liegt der Grund in der beſſeren Nutzbarmachung des Gebäudekapitals, in dem Steigen der Miethzinſe, in der Beſchränkung der bei Bezirks- und höheren Beamten in ihrer baulichen Unterhaltung ziemlich koſtſpieligen Dienſtwohnungen auf die wirklich nothwendigen und in der ſeit dem Finanzgeſetze von 1831/32 an fortdauernd verordneten und von der Finanzverwaltung ſtreng vollzogenen entſprechenderen Regelung der Miethzinſe von Dienſtwohnungen.

§. 200.

Aus Grundſtücken (Rubr. 2 des Tit. I.) hat das Budget für 1833/34 einſchließlich des Naturalertrags eine Summe von 293,000 fl. für's Jahr zu erzielen gehofft und der Durchſchnitt für 1831/33 wirklich 316,640 fl. 59 kr. erzielt. Späterhin iſt die Jahreseinnahme ſehr beträchtlich angewachſen, und zwar

1845/47 (Durchſchnitt) auf	675,394 fl. 41 kr.	1854 auf . .	679,782 fl. 53 kr.
1848 auf	676,298 fl. 8 kr.	1855 „ . .	729,707 fl. 54 kr.
1849 „	615,787 fl. 39 kr.	1856 „ . .	765,515 fl. 7 kr.
1850 „	617,611 fl. 18 kr.	1857 „ . .	854,181 fl. 5 kr.
1851 „	672,759 fl. 10 kr.	1858 „ . .	900,414 fl. 34 kr.
1852 „	673,549 fl. 51 kr.	1859 „ . .	783,389 fl. 16 kr.
1853 „	656,662 fl. 23 kr.		

und für

1860 erwartet man . . . 822,702 fl.

Es hat ſich ſonach mit Ausnahme nicht ſehr erheblicher Rückſchläge in den Jahren 1849, 1850, 1853 und 1859 ein fortdauerndes Steigen der Einnahme kundgegeben. Groß iſt immerhin die Summe, welche der Ertrag der landwirthſchaftlich benutzten Domanialgrundſtücke abwirft; hier handelt es ſich aber auch um den zur Zeit weit beträchtlichſten Theil der Kameraldomänen. Zu dieſen hat von je her ein ganz anſehnliches landwirthſchaftlich benutztes Grundeigenthum gehört. Es iſt wohl in allen dem Großherzogthume anerfallenen Gebieten das Streben der vormaligen Landesherrſchaft, bei den geiſtlichen Körperſchaften aber das Streben dieſer geweſen, den Grundbeſitz wenigſtens zu erhalten, wenn nicht zu vermehren. Zwar iſt ſpäterhin das Grundvermögen der Kameraldomänen vornehmlich durch die Veräußerungen zum Zwecke

der Schuldentilgung bedeutend vermindert worden, so daß es zu Anfang des Jahres 1830 bis auf

330	Morgen	135	Ruthen	Gartenland,
17,299	„	275	„	Ackerland,
14,222	„	318	„	Wiesen,
417	„	168	„	Reben,
5,051	„	177	„	Weidfeld,

im Ganzen sonach auf 37,321 Morgen 273 Ruthen mit einem Steueranschlage von 8,724,191 fl. 28 kr. herabgekommen war.*) Auch sind inzwischen noch manche einzelne Grundstücke, deren Beibehaltung wirthschaftlich nicht zu empfehlen gewesen, oder für deren Verwerthung andere besondere Gründe sprachen, durch Veräußerung in Privathände übergegangen. Insbesondere war man fortwährend bemüht, den Besitz von Rebgelände bis auf wenige Musteranlagen zu vermindern. In weit höherem Maße jedoch hat seit 1830 eine Vermehrung des Domanialgeländes, namentlich des Ackerfelds und der Wiesen, stattgefunden. Die großen Kapitalbeträge, welche in Folge der Ablösung von Grundrechten und Grundgefällen, vorzugsweise der Zehnten, der Staatsdomänenverwaltung zugeflossen sind, haben hiezu aufgefordert. Eine besondere Güteracquisitionscommission war deßhalb auch während einer Reihe von Jahren thätig. Größere Grundbesitzungen, auch — wo sie die Zusammenlegung vereinzelter Domanialgrundstücke oder deren bessere Abrundung oder deren bessere Bewirthschaftung ermöglichten — einzelne kleinere Grundstücke, wurden bei Gelegenheit für den Staat erworben. Selbst ohne den Zweck der Zusammenlegung oder Grenzberichtigung oder Verbesserung im Auge zu haben, verschmähte man nicht, da einzelne Grundstücke anzukaufen, wo bereits Domanialländereien vorhanden waren und an deren leichter Beaufsichtigung und günstiger Verpachtung nicht gezweifelt werden konnte. Erst späterhin, als der Staatseisenbahnbau in raschen Fortgang gelangte und bei ihm zur einstweiligen Unterbringung der durch die Ablösung frei gewordenen Grundstockskapitalien reiche Gelegenheit sich darbot, wurden die Gütererwerbungen bis auf vorzugsweise angemessene Fälle, ins-

---

*) Eine badische Quadratruthe ist gleich 9 Quadratmetern, ein badischer Morgen gleich 400 Quadratruthen oder 36 Aren oder $^{36}/_{100}$ Hectaren des französischen Maßes.

besondere der Erwerbung von Wald und Waldboden, wiederum eingestellt. Bei diesem Verfahren ist nach und nach eine ansehnliche Vermehrung des landwirthschaftlichen Domanialgeländes eingetreten. Zu dieser Vermehrung trug noch bei, daß da und dort, wo die steigende Bevölkerung weiteres Ackerland dringend nöthig hatte und solches von angrenzenden Domanialwaldungen abgetreten werden konnte, ein Theil der letzteren zur landwirthschaftlichen Kultur überwiesen und dann von der Kameraldomänenverwaltung zur pachtweisen Verleihung als Ackerland oder Wiese übernommen ward. So kam es, daß nach einer Aufnahme der Kameraldomänengrundstücke auf 1. Januar 1856 vorhanden waren

514	Morgen	83	Ruthen	Gartenland,
28,472	„	82	„	Ackerfeld,
20,375	„	75	„	Wiesen,
135	„	160	„	Reben,
620	„	273	„	sonstiges Gelände,

zusammen sonach 50,117 Morgen 273 Ruthen mit einem Steuerkapital von 11,530,173 fl., während die Begründung zum Budget für 1860 nach neuestem Stande 50,087 Morgen 82 Ruthen angibt. Somit ist seit 1830 das landwirthschaftlich benutzte Domanialgelände dem Steueranschlag wie dem Flächengehalte nach um beiläufig ein Dritttheil vermehrt worden. Der wirkliche Werth jedoch ist um weit mehr gewachsen. Statt 17,299 Morgen Ackerlands sind jetzt 28,472 Morgen, statt 14,222 Morgen Wiesen 20,375, statt 330 Morgen Gartenland jetzt 514 vorhanden. Nur die Reben, der für die Staatsdomänenwirthschaft am wenigsten empfehlenswerthe Liegenschaftsbesitz, ist um mehr als zwei Dritttheile vermindert und das Gelände vom geringsten Werth, das Weidfeld, ist bis auf Weniges theils veräußert, theils zu höherer Kultur übergeführt. Zur Verbesserung des Geländes überhaupt und zumal der Wiesen ist seit Errichtung der einen leitenden Mittelbehörde und in der jüngeren Zeit mit dem Aufschwunge der landwirthschaftlichen Strebungen überhaupt sehr Vieles geschehen. Für die Grenzberichtigung, die Gutsbeschreibung, die Bewässerung und Entwässerung, für sonstige Gutsverbesserungsarbeiten, für Instandsetzung und Vervollständigung der Wirthschaftsgebäude sind alljährlich bedeutende Summen verwendet worden und seit Jahren ist, wie schon gesagt, ein sachverständiger Wiesenbaumeister aufgestellt, theils zur unmittelbaren Ausführung größerer, theils zur

Berathung bei Ausführung der den Domänenverwaltungen überlassenen kleineren Kulturarbeiten.

Die Beschaffenheit des Domanialgeländes in Baden ist, wie die Beschaffenheit des landwirthschaftlichen Besitzthumes hier überhaupt, eine wesentlich andere, als man sie in den nördlicheren Theilen des deutschen Vaterlandes zu finden pflegt. Das landwirthschaftliche Grundeigenthum ist im Großherzogthume sehr zersplittert. Darum hat man auch an gesetzliche Maßnahmen zur Zusammenlegung der Grundstücke denken müssen. Ein Gesetz vom 5. Mai 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 167) ist deßfalls gegeben. Die Zersplitterung des Geländes im Allgemeinen findet auch bei den Kameraldomänen statt. Nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Domänengrundstücke besteht in Hofgütern mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Nach einer Aufnahme des Standes vom 1. Januar 1856 sind, über alle Theile des Landes zerstreut, nicht mehr als 48 solcher Hofgüter mit zusammen 6729 Morgen 4 Ruthen Grundfläche und mit einem Grundsteuerkapital von 1,132,962 fl. vorhanden. Die Hofgüter bilden sonach nicht viel über den achten Theil des Gesammtareals; das stärkste von ihnen hat 364 Morgen 121 Ruthen, das kleinste sogar nur 6 Morgen 145 Ruthen baubaren Feldes. Der den Hofgütern nicht angehörige Theil des Garten- und Ackerlands besteht meist aus kleineren Grundstücken, während sich unter den Wiesen allerdings große zusammenhängende Flächen vorfinden.

Die Art der Bewirthschaftung des Geländes richtet sich theils nach dessen Beschaffenheit, theils nach anderen die nachhaltig zweckmäßigste Wirthschaftsweise bedingenden Umständen. Von den Reben sind zur Zeit 87 Morgen 174 Ruthen in vier Domanialbezirken in Selbstbewirthschaftung, die anderen in Zeitpacht gegeben. Von den selbst bewirthschafteten Reben wird der Herbstertrag theils sofort, theils nach vorgängiger Einkellerung allmählig verwerthet; Kellereien bestehen zu dem Ende nur noch in Meersburg am Bodensee und zu Gerlachsheim im Taubergrunde. Von den Wiesen stehen beiläufig zwei Dritttheile, namentlich die größeren zusammenhängenden Wiesenflächen, in Selbstbewirthschaftung; der Ertrag des ersten Schnittes (der Heuernte), sowie des zweiten Schnittes (der Oehmdernte) wird dabei alljährlich je kurz vor der betreffenden Ernte in schicklichen Abtheilungen im Steigerungswege gegen Geld verwerthet. Von sonstigem Gelände werden 338 Mor-

gen 291 Ruthen auf Torf genützt und zwar theils in Selbstbewirthschaftung, theils durch Zeitpacht. Alles Ackerland, das Gartenland und der nicht in Selbstbewirthschaftung stehende Theil der Wiesen und der Torffelder ist in Zeitpacht gegeben, was die Hofgüter betrifft, je für das Ganze oder in wenigen schicklichen Abtheilungen, im Uebrigen fast durchaus in einzelnen kleineren Grundstücken. So wünschenswerth es auch wäre, überall einen Theil des Pachtzinses in Getreide zu bestimmen, das dann alljährlich nach Durchschnittspreisen in Geld entrichtet wird, so ist diese Verpachtungsweise denn doch nur bei einem Theile der Hofgüter, nicht bei dem Parzellenpachte, thunlich, aber, wo thunlich, auch wirklich verordnet. Den Pächtern der Parzellen ist jede andere Festsetzung des Pachtzinses als in Geld entschieden zuwider. Darum sind auch nur 3036 Morgen 218 Ruthen theils in Geld, theils in Naturalien (13,339 fl. 36 kr. Geld, 2391 Malter verschiedenen Getreides) und 32,871 Morgen 313 Ruthen nur in Geld verpachtet. Wo Getreidepachtzinse bestehen, sind diese bedungenermaßen entweder an bestimmte Competenzbezieher, d. i. an Geistliche, Lehrer oder Meßner, welche von der Domänenverwaltung Besoldungsnaturalien anzusprechen haben, in Natur abzuliefern oder der Domänenverwaltung nach den Durchschnittspreisen des im Pachtvertrage bezeichneten öffentlichen Markts aus den Monaten November und Dezember des Pacht- und Januar und Februar des je nächstfolgenden Jahres in Geld zu entrichten. Geldpachtzinse sind gewöhnlich auf Martini (11. November) des Pachtjahres fällig. Die Pachtzeit beträgt bei Hofgütern neun bis fünfzehn, beim Parzellenpacht drei, sechs oder neun Jahre. Die Verpachtung geschieht gewöhnlich im Wege öffentlicher Steigerung und nur, wo diese mißlingt oder besondere Umstände eine Ausnahme gebieten, aus freier Hand. Von letzterer Ausnahme wird bei der Verleihung von Hofgütern, wenn deren bisheriger Beständer ein sorgsamer Landwirth ist, den Pachtzins pünktlich entrichtet, auch das Pachtgut in gutem Stande erhalten oder selbst verbessert hat, zu seinen Gunsten gerne Gebrauch gemacht. Ackergeräth und Wirthschaftsvieh wird auch den Beständern der Hofgüter nicht gestellt. Die Gebäude auf letzteren unterhält der Staat, die kleineren Ausbesserungen abgerechnet, wie sie nach Ortsgebrauch dem Miether obliegen. Bei Beschädigungen durch Hagelschlag, ungewöhnlich nasse oder trockene Witterung, Ueberschwemmung,

Mäusefraß, Engerlinge, Kartoffelfäule oder Krieg wird, nach vorgängiger Ermittelung durch verpflichtete Sachverständige ein verhältnißmäßiger Nachlaß am Jahrespachtzinse bewilligt, und zwar den Pächtern von Hofgütern, wenn durch den Schaden wenigstens ein Viertel der Ernte zu Grunde gegangen, beim Parzellenpachte, wenn wenigstens die Hälfte der Ernte verloren ist. Zur Sicherung der Domänenkasse läßt man sich beim Parzellenpacht einen vermöglichen Bürgen und Selbstschuldner, beim Pachte von Hofgütern nebstdem eine Caution baar oder in doppeltem Güterwerthe stellen, welche den muthmaßlichen Jahrespachtzins beiläufig um ein Drittel seines Betrages übersteigt. Durch geeignete Vorschriften und Musterpachtverträge, sowohl für die Pachtbedingungen beim stückweisen (Parzellen-) Pachte, als auch für jene beim Hofgutspachte ist dafür gesorgt, daß die Verbindlichkeiten und Rechte des Verpachters wie des Pächters klar dargestellt sind. Auch für die Verwerthung des Heu- und Oehmdgrases von den in Selbstwirthschaft stehenden Wiesen sind dergleichen Vorschriften ertheilt.

Die Frage, ob es angemessen sei, die Kameraldomänen im dermaligen Umfange beizubehalten, kann hier nicht Gegenstand der Erörterung sein. Die Verfassungsurkunde hat deren Verwerthung, falls nicht staatswirthschaftliche Rücksichten dieselbe zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung anrathen, an die Zustimmung der Stände geknüpft, somit mittelbar für die Beibehaltung sich ausgesprochen. Die großherzogliche Regierung hat bis jetzt in gleicher Richtung gehandelt, und als zweifellos wird gelten können, daß ein nicht übergroßer Domanialbesitz, den der Staat stetshin mit Beachtung der Forderungen der Volkswirthschaftspflege benutzen wird, für die minder vermöglichen Landwirthe eine Wohlthat sei.

Ueberblickt man schließlich den Ertrag aus Liegenschaften von 1830 an bis jetzt, so ergibt sich leicht, daß die steigenden Getreidepreise Hauptursache seiner allmähligen Steigerung waren, daß ein zeitweises Sinken derselben einen zeitweisen Rückgang der Pachtzinse zur Folge hatte, daß aber die größeren Schwankungen von Jahr zu Jahr theils der mehr oder minder ergiebigen Weinlese, theils aber und vor Allem dem mehr oder minderen Futterergebnisse der selbstbewirthschafteten Wiesen beizumessen ist.

§. 201.

Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung (Rubr. 3 des Tit. I.) hat das Budget 1833/34 17,600 fl. für's Jahr in Aussicht gestellt, der Durchschnitt von 1831/33 15,324 fl. 51 kr., jener von 1845/47 8176 fl. 32 kr. und jedes der Jahre von 1848 bis mit 1857 mindestens 6174 fl. 15 kr. (1857) und höchstens 9256 fl. 51 kr. (1852) geliefert. Für 1860 werden nach dem Budget 15,144 fl. erwartet. Es sind nicht etwa in neueren Jahren erst eingerichtete Gewerbe, deren Ertrag hier vereinnahmt wird. Die badische Finanzverwaltung ist, gesunden volkswirthschaftlichen Grundsätzen folgend, niemals Gönnerin eines Gewerbsbetriebes gewesen, der unbedenklich der Thätigkeit der Staatsbürger überlassen bleiben kann. Es sind daher nur die Einnahmen aus von früheren Herrschaften übernommenen Gewerben, nemlich von Wirthschaften, Mühlen, Ziegeleien, Tuch- und Waschbleichen, sowie einer Brauerei, deren Ertrag hier erscheint, bis die betreffenden Gewerbsanstalten, wenn anders ihre Veräußerung räthlich ist, nicht ohne offenbaren Schaden verwerthet werden können. Nach der Aufnahme des Besitzstandes vom 1. Januar 1856 waren es von den früher viel zahlreicheren Liegenschaften mit Gewerbseinrichtung nur noch zwei Mahlmühlen, zwei Sägmühlen, eine Ziegelhütte, vier Wirthschaften, eine Bleiche, welche durch zeitweise Verpachtung, und die Brauerei Rothhaus nebst dem zugehörigen Hofgute Dürrenbühl auf dem Schwarzwalde, welche durch Selbstbetrieb nutzbar gemacht werden. Diese Vermögensobjecte sind zur Zeit noch vorhanden, auch meistens, als einen Bestandtheil geschlossener Domänen bildend, nicht wohl verkäuflich. Daß der Ertrag zu Anfang der 1830r Jahre fast noch einmal so stark war als in den 1840r Jahren und bis mit 1857, ist meist der im Selbstbetriebe stehenden Brauerei beizumessen. Diese Brauerei, von einem der letzten Fürstäbte St. Blasiens gegründet und früher sehr einträglich, war nach und nach in ihren Einrichtungen veraltet und bedurfte schlechthin einer Erneuerung, sollte sie fernerhin mit Nutzen beibehalten werden. Wiederholte Versuche zur Veräußerung der Brauerei waren erfolglos und die Domänenverwaltung mußte sich zur Erneuerung entschließen. Unerwartete Schwierigkeiten und das zwar verzeihliche, aber oft gefährliche Streben, eine möglichst vollkommene Einrichtung in's Leben zu rufen, machten

dieselbe über Erwarten kostspielig; mehrere dem Braubetriebe ganz ungünstige Jahre kamen hinzu und die Brauerei hatte Mühe, die Zinsen des für den Umbau aufgewendeten Kapitals zu decken. Diese Schwierigkeiten scheinen aber nun überwunden; die Brauerei mit dem Hofgute Dürrenbühl, das um der vollen Nutzung der Brauabfälle zur Viehmastung halber im Selbstbetriebe steht, bietet seit Jahren wiederum einen sehr ansehnlichen Ertrag, weßhalb denn das Budget eine Einnahmeerhöhung zeigt. Verkaufsversuche, gleichwohl auch in neuerer Zeit wiederholt, haben irgend ein annehmbares Kaufangebot für die Brauerei nicht zur Folge gehabt und von einer Begebung derselben in Pacht muß den Umständen nach ohnehin Umgang genommen werden.

c. Aus Gefällen und Berechtigungen.

§. 202.

Der Einnahmetitel II. „aus Lehen und Berechtigungen" mit jährlichen 15,670 fl. theilt sich in fünf Rubriken, nemlich in die Rubriken

4) aus lehen- und zinspflichtigen Gütern mit . . 7230 fl.
5) aus Weidrechten mit . . . . 874 fl.
6) aus Fischereien mit . . . . 5052 fl.
7) aus Brücken-, Fähr-, Floß- und Weggeldern mit 2371 fl.
8) aus sonstigen Berechtigungen . . . . 143 fl.

Vor 1854 war der Einnahmetitel in zwei gespalten, wovon der eine nur die Lehen- und Zinsgefälle, der andere die übrigen Berechtigungen aufführte. Im Budget von 1833/34 hatte man aus beiden Titeln zusammen noch 149,900 fl. jährlich zu erlangen gehofft und im Durchschnitte von 1831/33 wirklich 147,247 fl. 8 kr. erlangt. Inzwischen aber hat sich die Einnahme rasch vermindert; im Durchschnitte von 1845/47 war sie nur noch 53,238 fl. 51 kr., im Jahre 1854 29,222 fl. 23 kr., im Jahre 1857 17,410 fl. 58 kr. Von dem nachher zu besprechenden früheren Einnahmetitel aus Zehntrechten abgesehen, gibt kein Einnahmetitel der Kameraldomänen die Umgestaltung dieser letzteren mehr kund als eben der jetzige Einnahmetitel II.

§. 203.

Vor Allem tritt dies bei der Rubrik 4 „Einnahme aus lehen- und zinspflichtigen Gütern" hervor. Im Jahre 1833 waren an

Lehenzins und Lehenveränderungsgebühren noch 58,000 fl. und aus zins- und fallpflichtigen Gütern 29,500 fl. erwartet und jetzt nach sieben und zwanzig Jahren hofft man statt beider Summen nur noch auf jährliche 7230 fl.

Die Domaniallehen im Großherzogthume Baden — es ist hier nur von sogenannten Bauernlehen die Rede und nicht von den Thron- und Ritterlehen, welche dem Justizministerium als Lehenhof unterstehen — waren früher sehr zahlreich. In fast allen Theilen des Landes gab es dergleichen. Es war ein Verwaltungsgrundsatz früherer Landes- und Gutsherrschaften gewesen, einen Theil ihres Grundeigenthums, ja dieses ganz, als Lehen zu begeben. Dabei erwarben sie, vielfach neben einem anfänglichen, wenn auch sehr ermäßigten Kaufschillinge, eine jährliche Rente in Geld und Naturalien und eine wandelbare Einnahme bei Veränderungen in der Person des Lehenherrn (Obereigenthümers) oder des Lehenmannes (Nutzeigenthümers). Nebstdem begaben sie sich des vollen Eigenthumes nicht; sie behielten wenigstens das Obereigenthum und schufen in den Personen der Nutzeigenthümer eine Reihe abhängiger Ansiedler. Endlich erhielten sie sich selbst die Hoffnung auf den einstigen Rückfall auch des Nutzeigenthums. Aber nicht allein die Wirthschaftspolitik jener früheren Zeiten rieth zur Begebung von Lehen; auch die damaligen Verhältnisse forderten dieselbe, da es weniger schwer war, fleißige Nutzeigenthümer als mit hinreichenden Mitteln ausgerüstete Gutskäufer zu finden. Vornehmlich die geistlichen Körperschaften im Lande pflegten ihr Grundeigenthum in Lehen zu begeben; aber auch in weltlichen Gebieten und von weltlichen Herrschaften fanden sich sehr viele Lehen vor. Dieselben waren theils Schupflehen oder Todbestände, die wenigstens nach dem Wortinhalte des Lehenbriefs mit dem Absterben des Nutzeigenthümers an den Obereigenthümer zurückzufallen hatten, theils Generations- oder Geschlechtserbbestände (in der Rheinpfalz), welche je nach dem dritten Todesfalle in der Person des Nutzeigenthümers an den Obereigenthümer wiederum zurück gelangten, theils endlich Erbbestände, welche entweder auf männliche Nachkommen des ersten Erwerbers oder auf männliche und weibliche Nachkommen desselben oder auch auf Seitenverwandte oder selbst noch weiter vererbt werden durften. Nicht selten hatte sich der Obereigenthümer auch zu Gegenleistungen, z. B. zur baulichen Unterhaltung von Lehengebäuden, zu

Brenn-, Bau- und Nutzholzabgaben, oder zu Anderem verpflichtet. So wie jedoch in früheren Jahrhunderten die Bildung von Lehen Verwaltungsgrundsatz gewesen, so ward es in diesem Jahrhundert die Abschaffung der Lehen. Und so wie jener Grundsatz in der Vorzeit gerechtfertigt erschienen, so war es dieser in der Neuzeit. Der Nutzeigenthümer war vielfach im Anbau des Bodens zurückgeblieben. Da er in der Verfügung über das Lehengut gehemmt war, auch dieses den Seinigen nicht für alle Fälle erhalten wußte, so hatte er zu größeren Verwendungen nur die halbe Lust und vermochte sich auch die Mittel zum tüchtigen Umtriebe nicht immer genügend zu verschaffen. Die Gegenleistungen des Lehenherrn wurden von Tag zu Tag werthvoller und damit für den Verpflichteten lästiger. Allgemein erblickte man und zwar mit vollem Rechte in der Lösung des Lehenbandes einen wesentlichen Fortschritt zur Hebung der landwirthschaftlichen Kultur, zur Erziehung eines tüchtigen Bauernstandes und, was die Domaniallehen anbelangte, selbst zu einer nicht unwesentlichen Verbesserung der Finanzwirthschaft. Schon unterm 25. November 1809 hatte deßhalb die großherzogliche Regierung die Allodifikation der Domanialerbbestände, d. i. deren Umwandlung in freies Eigenthum, und unterm 3. Februar 1815 hatte sie die Allodifikation der Domanialschupflehen gestattet. Diese Verordnungen entsprachen jedoch nur in gemindertem Maß ihrem Zwecke, weil die Allodifikations- oder Ablösungssummen etwas zu hoch gestellt waren. Unbedenklich erschien es zudem gerade auch im Interesse des Obereigenthümers, die Ablösungsbedingungen noch mehr zu erleichtern. So ergingen denn die wesentlich günstigeren Verordnungen vom 11. Mai 1826 (Regierungsblatt 1826, Seite 99) über Allodifikation der Domanial-Erb- und Schupflehen überhaupt und vom 11. Januar 1827 (Regierungsblatt 1827, Seite 27) über die Allodifikation der zu den Kameraldomänen gehörigen Generationserbbestände insbesondere. Nur für eine Gattung von Lehen ward dadurch noch nicht gebührend gesorgt. Es hatte sich nemlich im Verlaufe der Zeit ergeben, daß gewisse Schupflehen, obschon sie nach Lehenbrief mit dem Tode des Lehenmannes heimfallen sollten, denn doch in Folge rechtsbegründeten Herkommens mit oder ohne Erhöhung des Lehenzinses an Nachkommen des Lehenmanns, an die Wittwe oder auch an Seitenverwandte desselben wiederum verliehen werden mußten. Es ward darum dieses Herkommen durch Gesetz vom

15. November 1833 (Regierungsblatt 1833, Seite 261) ausdrücklich aufrecht erhalten. Für Schupflehen der Art, so weit sie bei den Staatsdomänen vorkamen, mußten deßhalb auch die Allodifikationsbedingungen etwas geändert werden und dies geschah durch Verordnung vom 27. Mai 1845 (Regierungsblatt 1845, Seite 145). Nach diesen verschiedenen Vorschriften nun konnte der jährliche Lehenzins im achtzehnfachen Betrage, die darunter begriffenen Naturalien nach vorgängiger Umwandlung in Geld auf Grund der mäßigen Durchschnittspreise von 1780/90, es konnten ferner die Lehenveränderungsgebühren (d. i. Handlohn, Sterbfall, Ehrschatz, überhaupt die unständigen Gebühren, welche nach Lehenbrief je beim Wechsel in der Person des Lehenmanns oder auch des Lehenherrn fällig wurden) mit einem Zehntel bis zur Hälfte ihres Betrags, es konnte endlich die Heimfallshoffnung bei Erbbeständen mit ein bis sechs, bei Generationserbbeständen mit vier bis elf, bei Schupflehen je nach dem Alter des Schupflehenmannes mit 16 bis 78 Prozent vom vollen, nach Abzug der Ablösungsbeträge für Lehenzins und Lehenveränderungsgebühren noch übrigen Gutswerthe abgelöst werden. In der Zeit vom Jahre 1826 bis mit 1850 sind denn auch hiernach 5109 Domaniallehen gegen ein Kapital von 1,839,756 fl. 29 kr. abgelöst worden, damit zugleich nicht unbeträchtliche Gegenleistungen erloschen, auch nicht ganz unerhebliche Theile der vormaligen Lehengüter da, wo die Lehenleute die Allodifikation durch Abtretung eines Theils des Lehengutes statt der Geldzahlung vorzogen und der Obereigenthümer diese Gutsübernahme auch seinem Interesse zuträglich fand, als freies Eigenthum an die Staatsdomänen zurückgefallen. Hiernach war die Verwandlung der großherzoglichen Domaniallehen in freies Eigenthum im Großen und Ganzen bereits bewirkt, als das Gesetz vom 21. April 1849 (Regierungsblatt 1849, Seite 221) die Ablösung aller irgend welchem Obereigenthümer zustehenden Erb- und Schupflehen im Lande, die auf dem Heimfall befindlichen allein ausgenommen, sowohl auf Verlangen des Nutz- wie des Obereigenthümers ermöglichte und dafür Bestimmungen gab, welchen die Normen der angerufenen, um 22 und 23 Jahre vorangegangenen Verordnungen über Allodifikation der Domaniallehen zur Grundlage dienten. Seit 1850 ist die Ablösung der geringen Anzahl der damals noch vorhandenen Domaniallehen Jahr für Jahr weiter fortgeschritten und

verhältnißmäßig nur sehr wenige solcher Lehen sind es, die zur Zeit noch bestehen und bei welchen besondere Umstände die Umwandlung in freies Eigenthum bis jetzt hinderten. Am 1. Januar 1856 haben sich die Jahreseinnahmen aus Lehen noch auf 12,890 fl. 19 kr. und von zinspflichtigen Gütern auf 2561 fl. 14 kr. belaufen; und da die Einnahmen von beiderlei Gefällen zu Anfang des Jahres 1860 bis auf 7230 fl. herab gekommen waren, so mag auf letzteren Zeitpunkt die Einnahme aus Lehen kaum über 6000 fl. betragen haben.

Neben den Einnahmen aus Lehen hatten sich die Staatsdomänen sonst auch eines ganz ansehnlichen Ertrags aus zins- und fallpflichtigen Gütern zu erfreuen. Dergleichen Güter waren zwar als volles Eigenthum ihrer Besitzer anerkannt; sie hatten aber dem dritten Berechtigten, hier der Staatsdomänenverwaltung, theils eine jährliche Abgabe in Geld oder Früchten (Zins, Grundzins, Bodenzins, Gült), theils beim Eigenthumswechsel eine bald in Prozenten des Gutswerthes bald nach anderem Maßstab zu bemessende Abgabe (Kauffall, Drittel, Handlohn, Sterbfall, Fallgebühr) zu entrichten. Die Einnahme der Kameraldomänen aus zins- und fallpflichtigen Gütern war aber früher nicht blos eine ganz beträchtliche, sie war auch eine mit vielen Umständlichkeiten verknüpfte. Häufig mußte sie, zumal die Zins- und Gültabgabe, in ganz kleinen Geld- und Naturalbeträgen erhoben werden. Auf eine bessere Qualität der Zinsfrüchte ließ sich dabei kaum rechnen. Früh schon machte sich daher das Bedürfniß einer Ablösung geltend. Die Ablösung der Domanialgrundzinse war schon seit 1809 gestattet. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten sollte nach §. 11 der Verfassungsurkunde ein angemessener Abkaufsfuß bestimmt werden. Ein Gesetz über Ablösung der Zinsen und Gülten, sowie der Fallpflichtigkeit ward unterm 5. October 1820 (Regierungsblatt 1820, Seite 109) gegeben. Sowohl der Berechtigte wie die Pflichtigen konnten hiernach die Ablösung fordern; doch war es, wo der Abkauf der Fall- oder Drittelspflicht den Pflichtigen zu schwer fiel, denselben gestattet, statt des Abkaufs die Verwandlung in eine stets kündbare ständige Jahresabgabe zu verlangen. Obschon bei der Ablösung der Zinsen und Gülten der Abkaufsfuß, falls der Berechtigte kündigte, ein mäßigerer (das Neun- bis Sechzehnfache) war als wenn der Pflichtige kündigte, wo das Achtzehnfache der

Jahresabgabe entrichtet werden mußte, so ward doch, wo immer die Kameraldomänenverwaltung Berechtigter war, alsbald gekündigt und die Ablösung, wenn anders sie ohne Härte gegen die Pflichtigen durchführbar schien, sofort auch durchgeführt. Auch die Ablösung der Fallpflicht ward nach Thunlichkeit zu fördern gesucht. So kam es, daß die Einnahme aus zins- und fallpflichtigen Gütern im Jahre 1833 bereits bis auf 29,500 fl. herabgekommen war und sich Jahr für Jahr weiter minderte. Nachdem aber das Gesetz vom 10. April 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 107) die Fallpflicht gegen billige Entschädigung der Berechtigten aufgehoben und das Gesetz vom 13. Februar 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 169) die Entschädigung hiefür bestimmt hat, so sind es nun nur noch Einnahmen an Zinsen und Gülten, welche bis zur Vollendung der Ablösungen hier vorkommen. Weniger ein Zahlungsunvermögen der Pflichtigen als die Weigerung verschiedener derselben, die mit ihren Gülten verknüpften Gegenleistungen mit ablösen zu lassen, stand der gänzlichen Erlöschung der Gült- und Zinsabgabe bisher im Wege; doch wird diese zur Zeit kaum noch über 1200 fl. für's Jahr betragen. Wie erheblich übrigens die Ablösungsbeträge gewesen sind, die allmählig für Lehen, Gülten und Zinsen, für Drittel und für Herrenfrohnden 2c. bezogen wurden, mag daraus entnommen werden, daß die Staatsschuldentilgungskasse an solchen Ablösungskapitalien in der Periode vom 1. Juni 1819 bis 1. Juli 1839 die Summe von 7,721,500 fl. empfangen hat.

§. 204.

Aus Weidrechten (Rubr. 5 des Tit. II.), aus Fischereien (Rubr. 6), aus Brücken-, Fähr-, Floß- und Weggeldern (Rubr. 7) und aus sonstigen Berechtigungen (Rubr. 8) werden zusammen noch 8440 fl. für's Jahr erwartet. Es ist dies nur noch ein kleiner Rest der früheren Einnahmen unter diesen verschiedenen Rubriken; durch Gefällüberweisung an andere Etats ist nicht Unerhebliches, durch Aufhebung von Gefällen noch viel mehr hinweg gefallen. Die ansehnlichen Einnahmen von den Rheinbrücken zu Mannheim, Knielingen und Kehl, von der fliegenden Rheinschiffbrücke bei Altlußheim und von der kürzlich ohnehin gänzlich frei gegebenen Neckarbrücke bei Diedesheim sind, als zu den Staatsdomänen nicht gehörig, an den Zolletat überwiesen worden. Die früher vorhandenen Leibeigenschaftsgefälle sind, bevor noch

das Gesetz vom 5. October 1820 solche Gefälle allgemein aufgehoben hat, von Seite der Staatsdomänen unentgeldlich aufgegeben worden. Die Herrenfrohnden und deren Surrogate, vom Gesetze vom 5. October 1820 für ablösbar erklärt, sind durch weiteres Gesetz vom 28. Dezember 1831 gegen Entschädigung der Berechtigten vom 1. Januar 1832 an aufgehoben worden. Die sogenannten alten Abgaben, in welchen die Landesgesetzgebung den Charakter öffentlicher Abgaben hatte erkennen müssen, wurden theils schon mit Einführung der neuen Steuerverfassung im Jahre 1815, theils durch Gesetze vom 14. Mai 1825 und vom 14. Mai 1828, als mit dieser Steuerverfassung unverträglich, entweder unentgeldlich, oder gegen Entschädigung aus der Staatskasse weggeräumt. Von den früheren Einnahmen der Staatsdomänenverwaltung aus Bannrechten fielen jene aus dem Kelterbannrechte schon im Jahre 1820 und jene aus sonstigen Domanialbannrechten nach Gesetz vom 28. August 1835 vom 1. Januar 1836 an mit diesen Bannrechten selbst unentgeldlich weg. Als darum das Gesetz vom 10. April 1848 die Bannrechte überhaupt aufhob und das Gesetz vom 26. März 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 109) dem Berechtigten hiefür eine billige Entschädigung aus der Staatskasse zuerkannte, fanden sich bei den Staatsdomänen dergleichen Rechte und Gefälle schon lange nicht mehr vor. Bürgereinkaufs-, Annahme- und Einzugsgelder, so weit sie von der Staatsdomänenverwaltung zu beziehen waren, wurden schon im Juli 1845 aufgegeben, waren daher gleichfalls nicht mehr vorhanden, als das Gesetz vom 10. April 1848 dergleichen Bezüge der Standes- und Grundherren gegen eine nach dem Gesetz vom 26. März 1852 aus der Staatskasse verabreichte Entschädigung aufhob. Abzugsrechte endlich, wornach beim Ueberzug von Landesangehörigen in andere nicht im deutschen Bund begriffene Staaten eine Abgabe in Prozenten des abgehenden Vermögens dann erhoben wurde, wenn mit den betreffenden Staaten Freizügigkeitsverträge nicht bestehen, sind zwar durch das Gesetz vom 10. April 1848 als Feudalrechte, sonach als zu Gunsten eines Dritten bestandene Rechte auf Abgabe gleichfalls gegen Entschädigung aufgehoben, werden aber nach §. 1 des angerufenen Gesetzes vom 26. März 1852 in allen Fällen zu Gunsten der Staatskasse nach den betreffenden allgemeinen Bestimmungen ausgeübt.

So sind es denn nur noch wenige Gefälle, welche unter den Rubriken 5 bis 8 vorkommen. Aus Weidrechten wurden am 1. Januar 1856 gegen 2400 fl. jährlich bezogen. Da aber über Ablösung der Weidrechte ein Gesetz vom 31. Juli 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 303) besteht und hiernach diese wie die Weidesurrogate im Fünfzehnfachen des jährlichen Reinertrags auf Verlangen des Belasteten stetshin abgekauft werden können, so ist die Einnahme jetzt bereits bis auf 874 fl. herabgesunken und wird wohl bald ganz verschwunden sein. Die Fischereirechte auf fremdem Grund und Boden sind durch das Gesetz vom 10. April 1848 gleichfalls gegen billige Entschädigung aufgehoben und es ist durch Gesetz vom 29. März 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 111) bestimmt, wem hiernach fernerhin die Fischerei in schiff- und floßbaren Flüssen und Seeen und in damit zusammenhängenden Altwassern, sowie wem sie in Kanälen und anderem in ausschließlichem Eigenthum befindlichen und wem sie in sonstigen Gewässern zustehen soll. Es ist ausgesprochen, daß sie im ersten Fall dem Staate, im andern dem Eigenthümer, im dritten der Regel nach dem Inhaber des Gemarkungsrechts, bei Gemeindegemarkungen sonach der Gemeinde gebühre. Es ist weiter bestimmt, daß und wie der vormals Berechtigte vom nunmehrigen Berechtigten zu entschädigen sei, auch daß dieser jenem die Ausübung der Fischerei belassen könne, falls er sich der Entschädigung zu entschlagen wünscht. Mit dem Vollzuge dieser Gesetzesbestimmungen sind die Erträgnisse der Fischereien der Domänenverwaltung von 3609 fl. 1 kr., dem Stande vom 1. Januar 1856, bis auf 5052 fl., dem neuesten Stande, angewachsen. Von den Einnahmen aus Brücken-, Fähr-, Floß- und Weggeldern, sodann aus sonstigen Berechtigungen sind es vornehmlich die Bestandzinse aus verschiedenen Rheinüberfahrten, die Erwähnung verdienen. So weit sie an der französisch-badischen Rheingrenze liegen, hat ein kürzlich mit Frankreich zu Stande gekommener Staatsvertrag vom 30. September 1860 (Regierungsblatt 1860, Seite 425) die dies- und die jenseitigen Ueberfahrtsrechte geregelt.

d. Aus Zinsen von Zehnt-, sonstigen Gefällablösungs-, Kaufschillings- und andern Kapitalien.

§. 205.

Der Einnahmetitel III. an Zinsen mit zusammen jährlichen 391,828 fl. zerfällt in zwei Rubriken, nemlich

Rubrik 9, Zinsen vom Grundstock mit . 391,397 fl., und
„ 10, Zinsen vom Betriebsfond mit 431 fl.

Unerheblich ist die letztere Rubrik, ihr Vorkommen aber leicht erklärlich. Die laufenden Einnahmen der Kameraldomänen gehen nicht immer auf den Verfalltag ein und bei verspäteter Zahlung sind mitunter Verzugszinsen bedungen. Häufiger noch treten diese ein, wo gerichtliche Zahlungshülfe in Anspruch genommen werden muß, oder Forderungen in Ganten auf spätere verzinsliche Fristen verwiesen werden. Solche Zinseinnahmen sind Zinsen vom Betriebsfond und ihr geringer Betrag ist ein ehrendes Zeugniß, wie für die Pünktlichkeit der Domanialschuldner so für die Billigkeit der Domänenverwaltung.

Von viel größerer Bedeutung ist die Rubrik 9 des Titels, die Zinsen vom Grundstocke betreffend. Begreiflich sind dies nur Zinsen vom Domanialgrundstock. Solche Zinseinnahmen hat es von je her und namentlich seit der Zeit in höherem Betrage gegeben, seit die Gefällablösungen im Gange und Domänen zum Zwecke der Schuldentilgung veräußert worden sind. Darum finden sich z. B. im Budget von 1830 an Activkapitalzinsen 28,000 fl. von Activkapitalien und 135,000 fl. von Kaufschillingen und Ablösungsbeträgen, zusammen also 163,000 fl. als Jahreseinnahme veranschlagt. Die Zinsen von Activkapitalien sind seitdem in den Domänenrechnungen so ziemlich verschwunden, weil dergleichen Kapitalien, wo nicht besondere Hindernisse obwalteten, längst gekündigt und eingezogen wurden. Der Staat leiht nicht mehr als Gläubiger aus, wo er selbst so vieles als Schuldner zu entleihen hat. Die Zinsen von bei einzelnen Gutskäufern noch ausstehenden Kaufschillingen erscheinen jetzt nur noch in spärlicheren Beträgen, weil dergleichen Liegenschaftsveräußerungen in neuerer Zeit doch nur noch selten eintreten. Gleichwohl sind die Zinseinnahmen viel beträchtlicher, als sie es vor dreißig Jahren gewesen. Einmal nemlich begreifen sie den Zins aus allen Grundstocksgeldern an Activkapitalien, Kaufschillingen und Ablösungsbeträgen, welche außer dem unverzinslichen Betrage von zwölf Millionen Gulden bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegt sind und von welchen der Zins zu vier Prozent an die Domänenkasse zu vergüten ist. Dann begreifen sie den Zins von jenen Grundstocksgeldern, welche der Zehntschuldentilgungs- und der Papiergeldeinlösungskasse dargeliehen sind und der gleichfalls an

die Domänenkasse entrichtet wird. Endlich umfassen sie den Zins aus allen den Grundstocksgeldern, welche zur Zeit noch bei einzelnen Schuldnern ausstehen und bis zur Abtragung der Regel nach mit fünf Prozent verzinst werden. Die Zinseinnahme würde gleichwohl weit weniger bedeutend sein, als sie es wirklich ist, kämen außer den Zinsen von Activkapitalien und Kaufschillingen nur jene von der Ablösung der Lehen, Gülten und Zinsen und vom Abkauf aller andern Rechte und Gefälle vor, von welchen beim Einnahmetitel II. die Rede war. Allein der größere Theil der Zinsen rührt nicht hievon, sondern von der Zehntablösung her und nicht unangemessen erscheint es darum, dieser, der größten volkswirthschaftlichen Maßregel, welche seit einem Menschenalter, ja in diesem Jahrhundert, im badischen Lande vorgekommen, hier näher zu gedenken.

§. 206.

Im Großherzogthume Baden bestand seit unfürdenklichen Zeiten und bis in die dreißiger Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts die über den größten Theil alles landwirthschaftlichen Geländes, ja da und dort auch über die Waldungen sich erstreckende Zehntabgabe. Jedes Grundstück, welches urbar war oder urbar wurde, brachte auf seinen Inhaber die Schuldigkeit, einen bestimmten Theil vom Erwachse des Grundstückes zurück zu lassen, wenn es nicht in einer zehntfreien Gemarkung lag oder eine ihm besonders erworbene Freiheit geltend machen konnte. Der zurück zu lassende Theil des Erwachses hieß der Zehnte und das Recht, ihn zu beziehen, das Zehntrecht. Jede Frucht des urbaren Bodens war im Zweifel zehntbar; nur das Gewächs der Hausgärten und der Erwachs der Wälder waren im Zweifel nicht zehntbar. Selbst vom neu urbar gemachten Lande mußte in vielen Fällen der Zehnte entrichtet werden. Gewöhnlich unterschied man den großen Zehnten (Getreidezehnten), den kleinen Zehnten (Zehnten von Brachgewächsen), den Weinzehnten (den Zehnten vom Erwachs der Reben), den Neubruchzehnten (Zehnten vom Erwachs des neu urbar gemachten landwirthschaftlichen Geländes), den Holzzehnten (d. i. den übrigens nur ganz ausnahmsweise vorgekommenen Zehnten vom Erwachs der Wälder). Ja es kam auch und gar nicht selten ein Zehnte von den Erzeugnissen der Hausthiere vor, den man den Blutzehnten nannte. Der Zehnte bestand

in der Regel in einem bestimmten, gewöhnlich in dem zehnten Theile des Rohertrags und wurde auf dem Felde, beim Weine wohl auch in den Keltern (Trotten) oder Kellern der Zehntpflichtigen erhoben. Mitunter war statt des Zehnten eine feste Abgabe in Geld oder Naturalien, ein Zehntsurrogat oder Zehntrecognitionsgeld, zu entrichten. Für den Landbau gab es keine lästigere und anstößigere Abgabe als den Zehnten. Von jeder Ernte, groß oder klein, durch Fleiß und Kapitalaufwand des Grundbesitzers gesteigert, durch Unfleiß desselben oder Mißwachs geschmälert, zog der Zehntherr seinen Antheil. Keine Bodenverbesserung trat ein, ohne daß er mühelos die Frucht hievon mitgepflückt hätte. Die Einheimsung des Gutserwachses war manchfach beschränkt, weil dies die Zehntordnung forderte. Auch für den Zehntberechtigten war die Zehntabgabe nicht die willkommenste. Sie war schwer zu überwachen, nicht ohne erhebliche Kosten und fühlbare Einbuße, auch mancherlei Streitigkeit einzuziehen, nebstdem um ihrer Härte, Ungleichheit und Unzweckmäßigkeit halber täglich mehr angefeindet. Auf dem Zehnten hafteten häufig bedeutende privatrechtliche Lasten, Zehntlasten, meist zum Vortheil von Kirche und Schule. Vielfach nemlich hatte der Zehnte zur Competenz (d. i. zum Diensteinkommen) des Ortsgeistlichen, auch des Meßners (Kirchendieners) oder des Ortsschullehrers eine bestimmte Summe in Geld, Früchten oder Wein beizutragen. Vielfach auch hatte er die Kirche oder einen bestimmten Theil derselben, oder das Pfarrhaus oder das Meßnerei- oder Schulgebäude zu bauen und zu untererhalten. Mitunter lag es ihm wohl auch ob, für andere kirchliche Bedürfnisse zu sorgen. Zuweilen hatte er das Faselvieh in der Gemarkung zu stellen oder Sonstiges zu leisten.

Am Zehntbezuge und an den Zehntlasten war die Staatsdomänenverwaltung in hohem Maße betheiligt. Während man die jährliche Zehntabgabe im badischen Land im Ganzen auf beiläufig zwei und eine halbe Million Gulden annahm, glaubte man die Einnahme der Kameraldomänen aus Zehnten auf eine Million Gulden für Mitteljahre anschlagen zu dürfen. Früher schon hatte auch die Kameraldomänenverwaltung an Verbesserung im Zehntwesen gedacht. Zwar waren es zunächst nur finanzwirthschaftliche Gesichtspunkte, welche sie dabei leiteten. An die Stelle der Selbstsammlung des Zehnten hatte sie dessen Begebung an Zehntpächter

eintreten lassen, welche sich anheischig machten, gegen Ueberlassung des Zehntertrages selbst eine mit ihnen vereinbarte fest bestimmte Summe in Geld und Naturalien zu verabfolgen. Dadurch wurden die kostspieligen Erhebungskosten immerhin etwas gemindert; es ward — wo der Pacht auf mehrere Jahre abgeschlossen war — statt des von Ernte zu Ernte wandelbaren Ertrages eine sichere Durchschnittssumme bezogen; es ward endlich — wo statt der Pachtsumme in Naturalien deren Ablieferung nach Marktdurchschnittspreisen bedungen worden — die Beschränkung der Naturalspeicherung ermöglicht. Volkswirthschaftliche Gesichtspunkte führten zu Anfang der 1820r Jahre bald weiter. Auch die mehrjährige Begebung der Zehnten an die Zehntgenossenschaft oder die Gemeinde einer Zehntgemarkung ward oft vorgenommen und dadurch den Zehntpflichtigen Gelegenheit geboten, unbeschadet des Zehntrechts dessen Ausübung in der Weise eintreten zu lassen, welche der Landwirthschaft die am wenigsten hinderliche war. Entschieden viel mehr in dieser Richtung geschah in Folge der Verhandlungen auf den Landtagen von 1831 und 1833. Ein Gesetz vom 28. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 20) hob den Zehnten von künftigen Neubrüchen auf. Ein anderes Gesetz vom gleichen Tage (Regierungsblatt 1832, Seite 14) verfügte, daß der Blutzehnte mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehnten vom 1. Januar 1832 an aufzuhören habe und der Berechtigte mit dem fünfzehnfachen Betrag der mittleren jährlichen Reineinnahme, hälftig aus der Staatskasse und hälftig aus der Gemeindekasse der zehntpflichtigen Gemarkung, zu entschädigen sei. Aber damit waren vorerst nur kleine Außenwerke des Zehntrechts aus dem Wege geräumt. Ueber den weiteren und hauptsächlichsten Theil desselben fanden jedoch auf dem Landtage von 1831, durch die Motion eines Mitgliedes der zweiten Kammer auf Abschaffung des Zehnten hervorgerufen, die eingehendsten Erörterungen statt. Waren dabei auch die Meinungen über die Art der Beseitigung des Zehnten und über das Maß der Entschädigung hiefür sehr getheilt, so vereinigten sich doch zuletzt beide Kammern in einer Adresse, in welcher sie um einen Gesetzesentwurf über Ablösung des Zehnten baten. Dieser Bitte ward auf dem nächstfolgenden Landtage von 1833 entsprochen und das endliche Ergebniß vieler schwieriger Verhandlungen war das Gesetz vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1833, Seite 265).

Daß dieses Gesetz wie kein anderes vor und nach ihm auf das Gedeihen der Landwirthschaft Badens und damit auf den Volkswohlstand den eindringendsten und gesegnetsten Einfluß hatte, ist heute unbestritten. Nur dem billigen Entgegenkommen aller bei den Ständen vertretenen Interessen, vor Allem aber gewiß dem einsichtigen, rastlosen und vermittelnden Streben der Regierung, deren Gesetzesvorschlag in allen Hauptpunkten wenigstens dem Wesen nach volle Anerkennung fand, ist das hochwichtige Ergebniß zu verdanken. Nach dem Gesetze ward aller Zehnte von forst- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen für ablösbar erklärt. Die Ablösung hatte durch Darlegung des zwanzigfachen Betrages der mittleren, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern bemessenen jährlichen Zehnteinnahme zu geschehen. Bei dieser Festsetzung des Ablösungskapitals hatten privatrechtliche auf dem Zehnten haftende Lasten unberücksichtigt zu bleiben. Für solche Lasten war aber aus dem Zehntablösungskapital selbst eine nach freier Uebereinkunft oder nach Vorschrift des Gesetzes zu bestimmende Vergütung zu leisten; denn dem Zehntberechtigten, welchem man das Gefäll entzog, mußte man natürlich auch die darauf haftenden Lasten abnehmen. Handelte es sich dabei um Lasten für Kirchen und Schulen, für sonstige milde Zwecke, auch für Meßnereigehalte, so hatte die einschlägige obere Kirchen- und Schulbehörde das Lastenablösungskapital als für die betreffenden Zwecke bestimmten Localfond anlegen zu lassen. Befanden sich unter den Lasten Competenzen für Pfarr- und Schulstellen, so konnten die Ablösungskapitalien unter Mitwirkung der Pfründnießer und der Gemeinden auch in sonstiger Weise für die Pfründe nutzbar verwendet, es konnten z. B. Liegenschaften angekauft und dem Competenzberechtigten in Genuß gegeben werden. Wollte man weder das Eine noch das Andere thun, so waren Kapitalien für Competenzen der Schullehrer mit der Verpflichtung zur Verabreichung einer jährlichen fünfprozentigen Rente hieraus an sie der politischen Gemeinde zu überweisen. Ablösungskapitalien für Baulasten konnten ebenso an jene Gemeinden überwiesen werden, welche im Falle der Unzulänglichkeit des Kapitals zur Bestreitung des Aufwands gesetzlich verpflichtet sind. Wollten Ablösungskapitalien für Pfarrcompetenzen nicht als diesem Zweck gewidmete Localfonds behandelt, auch nicht zum Ankauf von Liegenschaften oder sonst für die Pfründe nutzbar verwendet wer-

den, so konnten sie der betreffenden politischen Gemeinde zur jährlichen Verabfolgung der fünfprozentigen Rente an den Pfründnießer übertragen werden, falls die betreffende Gemeinde nicht nach den im Gesetze bestimmten Merkmalen von der Uebernahme dieser Verbindlichkeit zu befreien war. Trat Letzteres ein, so hatte die Staatskasse, wie schon §. 145 erwähnt ist, die Verpflichtung, das Ablösungskapital, falls es nicht früher anderweit verwendet werden wollte, zehn Jahre lang als fünfprozentiges Darlehen zu übernehmen. Binnen dieser zehn Jahre ließ sich ja immer ohne Uebereilung eine andere passende Verwendung ermitteln. Betrafen die Zehntlasten weder Kirchen- und Schulbedürfnisse, noch milde Zwecke und Friedhöfe, so wurden sie mit dem entsprechenden Ablösungskapital lediglich an diejenigen überwiesen, zu deren Gunsten sie bestanden. Mit den Ablösungskapitalien, welche Pfarr- und Schulpfründen als Zehntberechtigte anzusprechen hatten, war nach dem Gesetze ebenso zu verfahren, wie mit den Zehntlastenkapitalien für Competenzen von Geistlichen und Schullehrern.

Die Zehntpflichtigen hatten das Zehntablösungskapital vom ersten Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterblieb, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und dem Zehntberechtigten in höchstens fünf Jahreszielern abzutragen. Damit aber dies für sie nicht lästig werde, ward im Gesetze die Errichtung einer Zehntschuldentilgungskasse verordnet, von welcher, wie §. 160 gezeigt ist, das Kapital zur Befriedigung des Zehntberechtigten entliehen und nebst Zins in sehr mäßigen oder auch in beliebig größeren Terminen nach und nach wieder abgetragen werden konnte. Es war dabei besonders darauf Rücksicht genommen, daß die jährlichen Zins- und Kapitalzahlungen auch Denen möglich wurden, welche dazu nur den bisherigen Zehntertrag verwenden, also das Ablösungskapital mittelst des Zehnten selbst tilgen wollten. Eine noch weit größere Wohlthat gewährte das Gesetz, indem es zur Beförderung der Zehntablösung die Staatskasse verpflichtete, ein Fünftel des Ablösungskapitals zu übernehmen und sammt Zins und Zinseszins zu vier Prozent vom 1. Januar 1834 bis zum Zahlungstag oder längstens bis 1. Januar 1844 an die Zehntpflichtigen zu verabfolgen. Ja, diese Wohlthat ward durch das Gesetz vom 3. August 1844, dessen gleichfalls schon gedacht ist, noch dadurch gesteigert, daß — falls zwar die Ablösung über den 1. Januar 1844, aber doch ohne

Verschulden der Zehntpflichtigen, verzögert worden — ihnen aus dem Staatszuschusse sammt Zins und Zinseszins bis zu gedachtem Tag von da an noch ein einfacher Zins zu drei und ein halb Prozent jährlich bis zum späteren Zahlungstermin, doch nicht über das Ende des Jahres 1849 hinaus, zugestanden wurde. Damit hat der Staat oder hat das Steuervermögen des Landes ganz Außerordentliches zur Zehntablösung bewilligt, von der Betrachtung geleitet, wie eben der Segen dieser Maßregel mittelbar auch über jene Steuerkräfte sich erstrecke, die nicht auf dem Güterbesitze ruhen.

Die Zehntablösung selbst konnte vor und bis zum 1. Januar 1838 nur im Einverständnisse der Pflichtigen und der Berechtigten geschehen; sie mußte vom 1. Januar 1838 an auf Verlangen der Pflichtigen, vom 1. Januar 1842 an auch auf Verlangen der Berechtigten erfolgen. Bei Bemessung des der Zehntablösung zu Grund zu legenden durchschnittlichen Jahresertrags waren für den Weinzehnten die Jahre 1819 bis mit 1832, sonst die Jahre 1818 bis mit 1832 maßgebend. Darüber, wie der Zehntroh- und der Zehntreinertrag zu ermitteln, und darüber, wie die Zehntlasten anzuschlagen und deren Ablösungskapitale zu bestimmen seien, wurden ebenso wie über das Verfahren bei der Ablösung ausführliche und genaue Vorschriften ertheilt. Und da der Staat durch seine Zuschußleistung bei jeder Ablösung wesentlich mitbetheiligt war, so ward überall auch die Mitwirkung der Finanzbehörde verordnet. Damit ward zugleich eine werthvolle Bürgschaft für die gleichförmige und gesetzmäßige Vornahme aller Zehntablösungsgeschäfte gegeben.

§. 207.

Die begreiflich höchst umfassende Arbeit der Zehntablösung ward, nachdem dergestalt das Gesetz zu Stande gebracht war, sofort auch mit allem Nachdrucke begonnen und fortgesetzt. Die allgemeine Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1834 nebst der Instruction über Ermittelung der maßgebenden Getreidepreise (Regierungsblatt 1834, Seite 83), die Verordnung über Errichtung der Zehntschuldentilgungskasse vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt 1836, Seite 223) nebst den nachträglichen Bestimmungen hiezu vom 24. Juli 1839 (Regierungsblatt 1839, Seite 186), die Verordnung vom 15. Februar 1838 (Regierungsblatt 1838,

Seite 85), mittelst welcher zur Besorgung der Geschäfte der Domanialzehntablösung sowie der Verrichtungen der Finanzbehörde bei den Zehntablösungen überhaupt eine besondere Staatsstelle — die Hofdomänenkammer, Zehntsection — in's Leben gerufen ward, die Verordnung vom 25. März 1841 (Regierungsblatt 1841, Seite 61) über Abschätzung der auf den Zehnten haftenden Kirchen-, Schul- und anderen Baulasten, sammt Instruction mit den Nachtragsbestimmungen vom 20. November 1841 (Regierungsblatt 1841, Seite 371) und vom 5. Februar 1845 (Regierungsblatt 1845, Seite 44), endlich eine Reihe weiterer Dienstvorschriften suchten den Vollzug nach allen Richtungen hin möglichst zu erleichtern. Der Erfolg war ein entsprechender. So ausgedehnt auch die Arbeit bei der großen Anzahl und der großen Manchfaltigkeit der Zehntrechte und Zehntlasten, der Betheiligten dort wie hier und der leicht begreiflichen Schwierigkeiten und Hindernisse aller Art gewesen ist, so war doch schon am 1. Januar 1857 die Ablösung nahe beendigt; mit dem Februar 1858 konnte darum auch die Zehntsection wiederum aufgehoben und der noch übrige geringe Rest ihrer Aufgabe der Hofdomänenkammer zugewiesen werden. Die über den Stand des Zehntablösungsgeschäftes zuletzt veröffentlichte Uebersicht, jene vom 13. März 1857 über den Stand am 1. Januar 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 81), zeigt, daß im badischen Lande

von	an Zehntrechten bestanden haben	abgelöst waren	noch abzulösen waren
den großherzoglichen Staatsdomänen	1522	1522	—
auswärtigen Staaten	40	39	1
großherzoglichen Standesherren . .	563	562	1
" Grundherren . .	392	383	9
Privaten	330	308	22
Pfarrdiensten	1808	1787	21
Schuldiensten	311	309	2
kirchlichen Verwaltungen und Stiftungen	677	668	9
Gemeinden	108	106	2
im Ganzen	5751	5684	67.

Statt der ursprünglich zu 5627 angegebenen Zehntrechte waren sonach 124 mehr vorhanden. Davon waren am 1. Januar 1857

kaum noch über ein Prozent unabgelöst, und ist sonach die Ablösung bis auf jene wenigen Fälle durchgeführt, in welchen Rechtsstreite über das Zehntrecht oder andere besondere Umstände eine Verzögerung verursacht haben. Das Ablösungskapital aller am 1. Januar 1857 abgelösten Zehnten hat sich auf 40,547,778 fl. 30 kr., also um Weniges höher als der von der Regierung bei Vorlage des Gesetzes im Jahre 1833 auf vierzig Millionen Gulden bemessene Anschlag, belaufen und wird durch die noch nicht abgelöst gewesenen, gewiß meist geringen Zehntgefälle kaum noch um einige hunderttausend Gulden gesteigert werden. Der Domanialzehnten waren es nicht, wie man anfänglich angenommen hatte, nur 1488, sondern 1522 und darunter sechs Holzzehnten. Alle 1522 Domanialzehnten sind aber gegen ein Kapital von 17,390,584 fl. 8 kr. abgelöst, so daß sie nur einer fünfprozentigen reinen Rente von 869,529 fl. gleich zu achten waren. Der Staatszuschuß für alle abgelösten Zehnten hat, da in gewissen Ausnahmefällen, z. B. für Zehnten von den eigenthümlichen Gütern des Zehntherrn, ein Staatszuschuß nicht zu verabreichen war, die Summe von 7,933,210 fl. 51 kr., also etwas weniger als die bei der Gesetzesvorlage veranschlagten acht Millionen Gulden, und für die Domanialzehnten 3,443,173 fl. 35 kr. betragen. Die Competenzen (Pfarr-, Schullehrer- und Meßnergehalte), welche auf den Domanialzehnten gehaftet, sind — 133 an der Zahl mit einem Kapitale von 449,274 fl. 32 kr. — gleichfalls abgelöst und dies ist auch mit dem größeren Theil der Kirchenbaulasten, welche von den genannten Zehnten zu bestreiten gewesen sind und ganz oder theilweise 475 Kirchen, 391 Pfarr- und 9 Schulhäuser betroffen haben, bereits geschehen.

§. 208.

Erscheint hiernach ein großes Werk in der Hauptsache glücklich beendigt, so bleibt freilich noch den Gemeinden und den einschlägigen Behörden der inneren Verwaltung eine doppelte Fürsorge übrig. Einmal die Fürsorge, daß die für Zehntlasten ausgesetzten Theile des Zehntablösungskapitals in schonlichster Weise ihrer Bestimmung erhalten bleiben, und dann die Fürsorge, daß die Reste der Zehntablösungsschuld, wo sie zur Zeit noch bei den vormals Zehntpflichtigen bestehen, baldigst vollends getilgt werden. Leider hat zu letzteren Resten vielfach eine minder umsichtige

Anwendung des Ablösungsgesetzes Anlaß gegeben. Nach dem im ursprünglichen Gesetzesentwurf ausgesprochenen, auch trotz der in der zweiten Kammer aufgetretenen abweichenden Ansichten in der Fassung des Gesetzes, §§. 14 und 15, schließlich gebilligten Plane der Regierung sollte nemlich die Zehntablösungsschuld der Regel nach durch Forterhebung des Zehnten getilgt werden. Dies war, da man dabei die Mühe der Vertheilung des Schuldkapitals auf die einzelnen zehntpflichtigen Grundstücke, die Mühe, Kosten und Verluste beim Einzug der einzelnen Schuldkapitalbeträge und der Zinsen hieraus, die Mühe und Kosten des Ab- und Zuschreibens der Schuldreste beim Eigenthumsübergang von der einen in die andere Hand, die tausend und aber tausend Irrungen und Beschwerden über die anfängliche Schuldvertheilung und das spätere Ab- und Zuschreiben, die Verluste bei den Zehntrechnern u. s. f. beseitigte, begreiflich der einfachste, natürlichste und gerechteste Weg zum Ziele. Gleichwohl hat sich in sehr vielen Zehntbezirken die Mehrheit der Zehntpflichtigen von diesem einfachen Wege ablenken lassen und sie hat sich für die alsbaldige Einstellung der Zehnterhebung und mithin gegen die Aufbringung des Ablösungskapitals und der Zinsen durch Forterhebung des Zehnten entschieden. Das Gesetz hatte dies auch, wo der dafür stimmenden Mehrheit mindestens zwei Drittel des Steueranschlages aller zehntpflichtigen Grundstücke zur Seite standen, also immerhin doch erst unter etwas erschwerenden Bedingungen zugelassen. Wo man gleichwohl für eine andere Art der Tilgung des Zehntablösungskapitals als jene durch Forterhebung des Zehnten sich entschied, wollte man die Zehntfreiheit eben alsbald wirklich genießen. Man hat es aber dabei leider nur zu oft versäumt, den pünktlichen Einzug der den einzelnen Gutsbesitzern zugeschiedenen Schuldantheile zu bewirken. Man hat es ferner nicht selten versäumt, hinsichtlich der im Reste verbliebenen Schuldtheile die beim Besitzwechsel neu eingetretenen Schuldner gebührend vorzumerken. Man hat es endlich versäumt, die zur Erhebung dieser Schuldreste bestellten Einzieher (Zehntrechner) gehörig zu überwachen. Es ist damit die geordnete Schuldtilgung manchfach in's Stocken gerathen; ja es ist mitunter eine neue Vertheilung der Restschuld nöthig und deßhalb da und dort Unzufriedenheit erregt worden. Solchen Mißständen ist aber wohl jetzt überall abgeholfen und der Einzug der Schuldreste geordnet und gebührend überwacht. Wo man umsichtig genug ge-

wesen, den Andeutungen des Gesetzes zu folgen, sonach das Zehntablösungskapital nebst Zins durch Forterhebung des Zehnten selbst zu tilgen, ist diese Tilgung ohne alle Schwierigkeit in gerechtester, einfachster und darum mindest kostspieliger Weise lange schon erledigt. Zehn bis sechzehn Jahre haben hiezu vollkommen ausgereicht.

So gehört denn der Zehnte im badischen Lande jetzt fast nur noch der Geschichte an. Und gewiß wird diese dereinst bestätigen: Baden habe im Interesse der Zehntpflichtigen, der Zehntberechtigten und des Staates selbst wohl gethan, eine Maßregel bei guter Zeit durchzuführen, die anderwärts meist später und meist nur unter schweren Geburtswehen in's Leben trat.

§. 209.

Nach dem bisher Gesagten begreift die Rubrik an Zinsen vom Grundstock vornehmlich auch die Zinsen des den Staatsdomänen statt des Zehnten zugeschiedenen Ablösungskapitals. Da nun allein der Zins hieraus eine Summe von 869,529 fl. ausmacht, so muß es auffallen, daß jetzt die Gesammtzinseinnahme vom Grundstock nicht einmal ganz 400,000 fl. beträgt. In der That war auch die Einnahme früher viel ansehnlicher und sie nahm fort und fort ab, trotzdem, daß Jahr für Jahr zu den bereits festgestellten Kaufschillingen und Ablösungskapitalien in Folge der fortschreitenden Gefällablösung und in Folge der sich, wenn auch in abnehmendem Maße, Jahr für Jahr ergebenden Liegenschaftsveräußerungen neue Kapitalien hinzutraten. So war die Einnahme aus Zinsen, die jederzeit sehr geringen Zinsen vom Betriebsfond mitgerechnet, auch, soweit noch Zehnten bezogen worden sind, der Ertrag hievon einbegriffen, jährlich

im Durchschnitte von 1831/33	935,888 fl. 39 kr.	im Jahre 1853 .	511,525 fl. 3 kr.
" " " 1845/47	717,956 fl. 44 kr.	" " 1854 .	495,397 fl. 33 kr.
" Jahre 1848	624,810 fl. — kr.	" " 1855 .	453,158 fl. 4 kr.
" " 1849	586 987 fl. 57 kr.	" " 1856 .	438,710 fl. 43 kr.
" " 1850	603,348 fl. 54 kr.	" " 1857 .	424,091 fl. 1 kr.
" " 1851	581,935 fl. 8 kr.	" " 1858 .	409,036 fl. 58 kr.
" " 1852	558,680 fl. 8 kr.	" " 1859 .	403,851 fl. 11 kr.

Aber dieses Sinken des Zinsertrags hat denn doch seine einfachen und ganz gerechtfertigten Ursachen. So lange noch Zehnten bezogen wurden, und dies war vor 1834 durchgängig, späterhin

aber, wenn auch in immer mehr abnehmendem Maße, wenigstens theilweise der Fall, ist, wie schon gesagt, eben die Zehnteinnahme der Einnahme an Zinsen vom Grundstocke beigeschlagen. Diese Zehnteinnahme mußte aber, weil den Rohertrag darstellend, nothwendig eine stärkere sein, als die späterhin an ihre Stelle gekommene Rente des Zehntablösungskapitals. Diese Rente, überhaupt der Zins aus Grundstockskapitalien, ist zudem, so lange die Kapitalien noch bei den Schuldnern im Ausstande haften, gewöhnlich eine fünfprozentige. Dagegen werden, sobald die Kapitalien von den einzelnen Schuldnern erhoben und bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegt sind, durchgängig, und soweit sie bei der Zehntschuldentilgungskasse angelegt sind, meist nur vier Prozent an Zinsen vergütet. Die Zinseinnahme nimmt darum in so weit von Jahr zu Jahr weiter ab, je mehr die Kapitalabzahlungen der einzelnen Schuldner fortschreiten. Zudem wurden bis jetzt lange nicht alle Grundstocksgelder bei den genannten Kassen wiederum verzinslich angelegt; es wurden vielmehr und werden forthin manche von ihnen auf Ablösung von Zehnt- und anderen privatrechtlichen Lasten, auf Erwerbung von Grund und Boden, namentlich von Waldungen, wo immer hiezu schickliche Gelegenheit vorhanden ist, zuweilen auch auf den Ankauf von Gebäuden, Rechten und Gefällen, endlich auf budgetmäßige, aus dem Domänengrundstocke zu bestreitende Ausgaben verwendet. So sind z. B. vom 23. Oktober 1808 bis 1. Januar 1853 von Activkapitalien, von Kaufschillingen aus veräußerten Domänen und Staatsgebäuden, an Zehnt- und anderen Gefällablösungskapitalien nach Abzug von Abgängen und Rückerstattungen zwar baar 37,774,800 fl. 32 kr. eingegangen, davon aber außer einem Beitrage von einer Million Gulden zu den Kriegskosten von 1810 für Acquisitionen, für Lastenablösungen, für budgetmäßige Verwendungen auf den Grundstock u. s. f. 16,728,538 fl. 50 kr. wiederum verausgabt worden, so daß am 1. Januar 1853 von den eingegangenen Kapitalien nur noch 12 Millionen Gulden unverzinslich und 8,046,261 fl. 42 kr. verzinslich angelegt vorhanden waren. Auch seitdem ist von den weiter festgestellten Kapitalbeträgen ein ansehnlicher Theil wiederum auf Acquisitionen, auf Lastenablösungen, auf budgetmäßige Grundstocksausgaben verwendet worden. Damit hat zwar nicht das Staatsdomänenvermögen überhaupt, wohl aber der in verzinslichem Kapital angelegte Theil

desselben sich vermindert; die Zinsen vom Grundstocke sind herabgegangen, andere Einnahmetitel aber bei den Kameraldomänen und den Forstdomänen haben ausgleichende Mehreinnahmen geliefert.

e. Aus Naturalien und Sonstigem.

§. 210.

Der Einnahmetitel IV. „aus Naturalien" hat zwei Rubriken, und zwar:

Rubrik 11 aus verkauften Naturalien mit . . . . 17,664 fl.
„ 12 Gutschrift für abgegebene Naturalien mit 1,806 fl.

Die Einnahme aus Naturalien war im Durchschnitte von 1831/33 noch 208,109 fl. 21 kr. und in jenem von 1845/47 13,172 fl. 57 kr. jährlich. Seither hat sie mit verschiedenen Schwankungen auf und ab in keinem Jahr die Summe von 22,000 fl. erreicht. So lange, wie noch bis über die Mitte der 1820r Jahre, die Ablösung der Naturalgefälle nicht sehr vorgerückt war, so lange zudem diese Gefälle häufig in Natur in die Vorrathsräume der Verwaltung gelangten, waren Jahr für Jahr größere Wein- und Getreidemengen theils zu Besoldungen und Competenzen zu verwenden, theils allmählig zu verwerthen. Eine ansehnliche Einnahme aus Naturalien war die nothwendige Folge. Die Kostspieligkeit der Naturalspeicherung bestimmte aber, wie schon gesagt, zur thunlichsten Umwandlung der Naturaleinnahmen in Geld. Die zur Leistung von Naturalbeträgen an Lehenkanon, Zins- und Gültbeträgen Verpflichteten veranlaßte man zur Zahlung in Geld nach billigen Durchschnittspreisen. In gleicher Weise bedung man sich von Zehntbeständern die Leistung der in Getreide und Wein bemessenen Bestandzinse in Geld. Ebenso verfuhr man bei in Getreide geregelten Gutspachtzinsen. Und damit nicht Naturalcompetenzen zur Aufspeicherung von Naturalien nöthigten, suchte man die Bezugsberechtigten durch Mittelpreise in Geld zu befriedigen oder, wo dies nicht thunlich war, sie behufs des Naturalbezugs an Zehntbeständer, Lehen- und Gültpflichtige zu verweisen. So gelang es, zumal die fortschreitende Gefällablösung hinzutrat, die Naturalspeicherung nach und nach auf einen Mindestbetrag zu beschränken. Jetzt besteht sie der Regel nach nur noch für den Erwachs der in Selbstbewirthschaftung befindlichen Reben und es wird bei Verwerthung dieses Erwachses der Erlös hieraus

unter Rubrik 11 vereinnahmt. Werden aber aufgespeicherte Naturalien zu Competenzen abgegeben, so wird der Anschlag hiefür als Competenz verausgabt und unter Rubrik 12 des Einnahmetitels IV. wiederum vereinnahmt.

§. 211.

Der Einnahmetitel V. mit 18,394 fl. ist der der verschiedenen Einnahmen und zerfällt in

Rubrik 13, Tantiemen aus Nebenkassen mit . 13,817 fl. und
" 14, sonstige Einnahmen mit . . . . 4,577 fl.

Bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung, welche Kasse und Rechnung zu führen haben, sind, wie oben gesagt, in der Regel mehrere Kassen vereinigt. Die Domänenverwaltungen haben gewöhnlich noch eine Forst- und zuweilen auch eine Amtskasse; die Obereinnehmereien haben gewöhnlich eine Wasser- und Straßenbau- und eine Amtskasse und ihnen liegt auch der Einzug der Brandversicherungsumlagen für die Gebäudeversicherungsanstalt des Staates ob; da und dort sind die Obereinnehmerei sammt ihren Nebenkassen mit der Domänenverwaltung und ihren Nebenkassen in einem Dienste vereinigt. Es ist nun die Einrichtung getroffen, daß die Nebenkassen den Aufwand, welchen sie verursachen, in einer bestimmten Tantieme von der Einnahme an die Hauptkasse des Dienstes vergüten, diese dagegen den gesammten Besoldungsaufwand für den Dienstvorstand, den gesammten Gehaltsaufwand für die Dienstgehülfen und den Gesammtaufwand für die materiellen Bedürfnisse aller Theile des Dienstes bestreitet. Besteht eine Domänenverwaltung ohne Obereinnehmerei, so ist die Domänenkasse die Hauptkasse und die Tantiemen der mit ihr verbundenen Forst- und Amtskasse fließen ihr zu und werden unter Rubrik 13 vorgetragen. Besteht eine Domänenverwaltung mit einer Obereinnehmerei, so ist zwar die Obereinnehmereikasse die Hauptkasse; sie bezieht die Tantiemen der Nebenkassen und sie hat auch für die Dienstbedürfnisse dieser zu sorgen; die Domänenkasse selbst aber bestreitet in solchem Fall die Hälfte der Besoldung des Dienstvorstands und den ganzen Aufwand, den sie selbst für Dienstgehülfen und materielle Bedürfnisse fordert, die Obereinnehmereikasse dagegen neben der anderen Hälfte des Besoldungsaufwands für den Dienstvorstand alle Ausgaben, welche für Dienstgehülfen

und materiellen Aufwand aller Kassen, ausschließlich der Domänenkasse, erwachsen.

Sonstige Einnahmen, Rubrik 14, z. B. aus Erlös von entbehrlich gewordenen Baumaterialien und Geräthen, aus Prozeßkosten, welche urtheilsmäßig der Domänenkasse zu ersetzen sind, aus Brandschadensvergütungen, welche sie zu empfangen hat, und Anderes, kommen begreiflich Jahr für Jahr in bald mehr und bald minder starken Beträgen, doch immerhin nur in mäßiger Gesammtsumme vor.

Alle Einnahmen des Titels V. zusammen haben seit 1849 zwischen 16,000 fl. bis 25,000 fl. jährlich betragen.

f. Lasten.

§. 212.

Zu den **Ausgaben** der Kameraldomänen übergehend begegnen wir zunächst den Lasten, wie sie im §. 198 in fünf Titeln aufgeführt sind.

Der Titel I. Abgaben bietet in seinen beiden Rubriken

1) Staatssteuern und Gemeindeumlagen mit .	28,772 fl.
2) Brandversicherungsbeiträge mit	4,192 fl.

nur bezüglich der ersteren zu Erläuterungen Anlaß. Von den Domänen im Lande ist der Regel nach keine Staatssteuer zu entrichten; sie würde ja — wollte sie geleistet werden — aus der Staatskasse in die Staatskasse fließen. Ausnahmsweise muß jedoch aus Gründen, welche beim Steueretat erwähnt werden, von den Grundzinsgefällen, welche die Kameraldomänenverwaltung zur Zeit nur noch in ziemlich unerheblichem Betrage bezieht, die Staatssteuer bezahlt werden. Und daß von den im Auslande gelegenen Domänen an den betreffenden Staat Staatssteuer zu entrichten sei, ist begreiflich. Viel beträchtlicher als der Aufwand für Staatssteuern ist jener für Gemeindeumlagen; denn eine Befreiung genießen hier die Staatsdomänen nicht. Die Umlagen, welche in Anspruch genommen werden, sind theils ordentliche Gemeindeumlagen, theils Umlagen zur Tilgung von Bezirks- oder von Gemeindekriegsschulden, theils Umlagen zur Bestreitung von Soziallasten im Gemarkungsverbande, theils endlich, wie sie je zuweilen vorübergehend vorkommen, Beiträge zu den von der Kirchspielsgemeinde mittelst Umlage zu bestreitenden Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten. Der Gesammtaufwand für den Titel I. Ab-

gaben ist natürlich ziemlich wandelbar. Im Durchschnitte von 1831/33, wo die Kriegsschuldenumlagen der Gemeinden ansehnlicher waren und hieran auch noch die sämmtlichen Domanialzehntgefälle mit beizutragen hatten, hat sich der Aufwand auf 48,565 fl. 23 kr., im Durchschnitte von 1845/47 hat er sich auf 38,081 fl. 11 kr. für's Jahr belaufen, seitdem aber, das bekannter Umstände halber kostspielige Jahr 1848 ausgenommen, zwischen 31,000 fl. und 39,000 fl. für's Jahr geschwankt.

§. 213.

Von der größten Bedeutung unter den Lasten ist der Titel II. für Kirchen, Pfarreien und Schulen. Er umfaßt drei Rubriken, nemlich:

Rubrik	3, Competenzen mit	317,446 fl.
„	4, Bauaufwand mit	90,000 fl.
„	5, verschiedene Bedürfnisse mit .	12,948 fl.

Auf den Kameraldomänen haftet, wie schon bemerkt ist, häufig die privatrechtliche Verpflichtung zur Verabreichung bestimmter Einkommenstheile, Competenzen, in Geld und Naturalien an Wein, Getreide, Holz an Ortsgeistliche, mitunter auch an Ortsschullehrer oder an den vom Ortsschullehrer mitverwalteten Dienst des Meßners oder Küsters. Ebenso haftet auf den Kameraldomänen vielfach die privatrechtliche Verpflichtung zum Neubau und zur baulichen Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Meßnereigebäuden, sei es ausschließlich, sei es gemeinschaftlich mit dritten Bauverpflichteten. Die Kameraldomänen haben endlich da und dort meistens mit den von aufgehobenen Klöstern übernommenen Gütern und Gefällen die privatrechtliche Verpflichtung erhalten, für verschiedene Bedürfnisse zu Kirchen und Schulen, z. B. für Kirchenparamente, Meß- und Communionwein, Oel, Wachs, Weihrauch, Kirchenmusik, Schulgeräthe u. s. f. zu sorgen. Manche von diesen privatrechtlichen Lasten konnten zwar als auf dem Zehnten ruhend, sonach als Zehntlast erwiesen und mit dem Zehnten abgelöst werden; allein der weit überwiegende Betrag war nicht als Zehntlast geltend zu machen und muß darum fortgereicht werden, so lange nicht, wie freilich höchst selten, eine Ablösung im Wege freier Verständigung erzielt werden kann.

Sehr ansehnlich ist insbesondere die Competenzlast. Auf den 1. Januar 1855 war sie zu etwa 88,000 fl. Geld, zu mehr als

9000 Malter verschiedenen Brodgetreides (den Dinkel nur zur Hälfte berechnet), 2800 Malter Haber, 400 Fuder Wein, 2500 Klafter Holz und 18,000 Stück Wellen angegeben und sie besteht, ist inzwischen auch Weiteres als Zehntlast oder durch freie Verständigung abgelöst worden, so ziemlich in dieser Größe auch jetzt noch. In früheren Zeiten, so lange noch eine ausgedehnte Naturalienspeicherung bestanden hat und die Holzpreise weit geringer gewesen sind, war sie allerdings erheblich billiger zu bestreiten. Jetzt aber, wo die Naturalbezüge der Competenzempfänger jeweils nach laufenden Durchschnittspreisen in Geld zu berichtigen und wo diese Preise, von einzelnen Theuerungsjahren ganz abgesehen, sehr merkbar gestiegen sind, ist der Kostenaufwand für Competenzen ein namhaft höherer. Darum kann es auch nicht auffallen, wenn die Jahresausgabe für Competenzen, welche im Durchschnitte von 1831/33 nur 177,372 fl. 42 kr. betragen hat, im Durchschnitte von 1845/47 auf 341,883 fl. 37 kr. gestiegen ist und von 1848 bis mit 1859 je nach den mäßigeren oder höheren Naturalienpreisen zwischen 234,969 fl. im Jahre 1850 und 374,654 fl. 58 kr. im Jahre 1855 geschwankt hat.

Der Bauaufwand für Kirchen, Pfarr-, Schul- (und Meßnerei-) Gebäude, welcher im Durchschnitte von 1831/33 108,092 fl. 12 kr. und im Durchschnitte von 1845/47 98,574 fl. 21 kr. betragen hat, ist von 1848 bis mit 1859 nur einmal, im Jahre 1850, bis auf 49,300 fl. 33 kr. herabgekommen, aber auch nur einmal, im Jahre 1858, bis auf 89,447 fl. 10 kr. gesteigert worden. Zwar sind in neuerer Zeit die Baumaterialpreise und Arbeitslöhne wesentlich in die Höhe gegangen und die Ansprüche an den Bauverpflichteten, zumal da, wo dies der Staat ist, zuweilen selbst über das Maß der Billigkeit erweitert worden. Auch hat das Anwachsen der Bevölkerung Kirchengebäude unzureichend erscheinen lassen, welche unter anderen Umständen noch auf lange hin ihrem Zwecke genügt haben würden. Gleichwohl wird, da die Lastengebäude mehr und mehr in guten Stand gesetzt und namhafte Zehntbaulasten abgelöst sind, nach dem Vollzuge der zur Zeit noch vorliegenden erheblicheren Baubedürfnisse der durchschnittliche Bauaufwand wahrscheinlich wiederum nicht unerheblich unter die Summe von 90,000 fl. herabgebracht werden können.

Die Ausgabe für verschiedene Bedürfnisse ist sich — nach dem Durchschnitte von 1831/33 13,077 fl. 5 kr., nach jenem von 1845/47

12,414 fl. 1 kr. und von 1848 bis mit 1859 zwischen 10,400 fl. und 14,048 fl. für's Jahr betragend — seit lange so ziemlich gleich geblieben.

§. 214.

Der Ausgabetitel III. an Zinsen besteht nur aus der einen Rubrik

6) (Zinsen) von Schuldigkeiten des Grundstocks mit 1800 fl.

Werden Güter angekauft oder Guts= und Gefälllasten abgelöst, so sind aus den Passivkapitalien bis zu deren Abtragung häufig auch Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen fallen aber aus nahe liegenden Gründen dem laufenden Etat, nicht dem Grundstocke zur Last, welcher nur das Kapital selbst zu bestreiten hat. Früher, bei häufigeren Gutserwerbungen und öfterer Lastenablösung erheblich stärker, sind dergleichen Zinsausgaben jetzt bis auf eine geringe Summe herabgekommen.

§. 215.

Der Ausgabetitel IV. verschiedene Lasten enthält die drei Rubriken

7) Bauaufwand aus besonderen Verhältnissen mit 20,000 fl.
8) Abgang und Nachlaß mit . . . . 1,555 fl.
9) Sonstige Lasten mit . . . . 12,297 fl.

Der Bauaufwand aus besonderen Verhältnissen, Rubrik 7, kommt jenen ziemlich zahlreichen Gebäuden zu Statten, welche — wie z. B. vormalige, nicht zu den Genußtheilen der großherzoglichen Civilliste gehörige Schlösser — weder Domänenwirthschafts= oder Verwaltungsgebäude, noch auch Lastengebäude für Kirchen, Pfarreien und Schulen sind, aber doch vom Domänenetat unterhalten werden müssen und, so weit thunlich, durch Vermiethung nutzbar gemacht werden. Die Schlösser zu Mannheim, Bruchsal, Rastatt und Meersburg, auch eine nicht unerhebliche Anzahl anderer Gebäude gehören theilweise oder ganz hierher. Ebenso die Wohnung, welche der Staat nach dem Apanagengesetze von 1839 der Großherzogin=Wittwe zu stellen hat.

Für Abgang und Nachlaß, Rubrik 8, muß in jedem Einnahmebudget, also auch in jenem der Kameraldomänen, Vorsehung getroffen werden. Denn mitunter gerathen Domäneneinnahmen bei Zahlungsunfähigkeit der zur Leistung Verpflichteten in Verlust,

d. i. sie kommen in Abgang. Häufiger aber noch werden dergleichen Einnahmen nachgelassen, theils weil dies nach vorliegenden Vertragsbedingungen, also aus Rechtsgründen, geschehen muß, theils weil zwar keine rechtliche Verpflichtung, aber doch entschiedene Billigkeitsrücksichten den Nachlaß rechtfertigen. Was Alles aber dergestalt in Abgang kommt oder nachgelassen wird, das muß, weil es gleichwohl unter den Einnahmen erscheint, unter Abgang und Nachlaß wiederum in Ausgabe vorgetragen werden. In seiner Größe ziemlich wandelbar ist natürlich der Abgang durch Gefällverlust. Er hängt von den mehr oder minder günstigen Erwerbsverhältnissen der Schuldner, d. i. von ihrer Zahlungsfähigkeit, von der Beschaffenheit der betreffenden Gefälle und von dem mehr oder minder wohl geordneten und aufmerksamen Gefälleinzuge ab. Sind Erndteergebnisse und Naturalienpreise für den Landmann günstig, so gehen die Gefälle sehr leicht ein. Verluste kommen, seit die Domanialeinnahmen meist in Pachtzinsen bestehen und diese jedenfalls durch Bürgschaft gesichert sind, weit seltener vor. Der Gefälleinzug aber ist seit lange geordnet und streng überwacht. Was hier bei den Domänenverwaltungen besteht, findet im Wesentlichen auch bei den Forstkassen Anwendung. Eine landesfürstliche Verordnung vom 13. Dezember 1827, durch den §. 938 der bürgerlichen Prozeßordnung vom 12. April 1851 ausdrücklich bestätigt, hat den Domänenverwaltungen wie verschiedenen anderen Verrechnungen die Befugniß eingeräumt, ihre von den Schuldnern anerkannten Domanialgefälle dergestalt beizutreiben, daß sie die Schuldner auf Grund einer dem Ortsvorstande zu übersendenden Forderungsliste unter Anberaumung vierzehntägiger Frist an Zahlung mahnen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist durch den Ortsvorstand unter Anberaumung einer zweiten Frist von drei Tagen mit der Fahrnißpfändung bedrohen, hiernächst, wenn auch diese Frist erfolglos bleibt, den Gerichtsvollzieher auf Grund des §. 38 seiner Instruction vom 21. November 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 711) mit der Vollstreckung beauftragen. Im Falle einer Einsprache des Schuldners gegen die Richtigkeit der Forderung oder gegen die Art des Verfahrens haben sich übrigens die Domänenverwaltungen weiteren unmittelbaren Einschreitens zu enthalten und an den Richter zu wenden. Ihren Schuldnern, die forthin jährlich mindestens auf eine bestimmte Reihe von Jahren an sie zu zahlen haben, müssen die Domänenverwaltungen

ein sogenanntes Quittungsbüchlein nach vorgeschriebenem Muster unentgeltlich abgeben, in welchem jede Schuldigkeit nach Betrag und Verfallterminen genau anzugeben und jede Zahlung genau zu bescheinigen ist. Der Finanzinspector ist angewiesen, bei jeder Dienstvisitation einzelne Quittungsbüchlein der Schuldner einzufordern und sie, um sich der pünktlichen Führung zu vergewissern, mit den Rechnungen der Domänenverwaltung zu vergleichen. Desgleichen hat er sich jeweils durch Acteneinsicht von der richtigen Gefällbetreibung zu überzeugen. Eine besondere Liquidation der Gefällrückstände am Jahresschlusse findet nicht statt; die leitende Mittelbehörde fordert aber alljährlich einen beliebigen Theil der Gefällbetreibungsacten ein, um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß, was nicht eingegangen, den Acten zufolge ordnungsmäßig betrieben wurde.

Was die Lasten unter Rubrik 9 des Domänenbudgets, also die sonstigen Lasten anbelangt, so ist zwar die Reihe derselben durch die Gefällablösungen, durch das Gesetz vom 3. August 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 206), welches die Last der Haltung des Faselviehs für ablösbar erklärt hat, und durch sonstigen Lastenabkauf sehr gelichtet. Gleichwohl kommen doch immer noch Brenn-, Bau- und Nutzholzabgaben für Domaniallehen, dergleichen Holzabgaben für Gültmühlen, gestiftete Almosen, Faselvieh- und andere Lasten vor.

Der Gesammtaufwand des Titels IV. der verschiedenen Lasten, welcher im Durchschnitte von 1831/33 71,738 fl. 34 kr. und im Durchschnitte von 1845/47 52,035 fl. 7 kr. betragen hatte, hat von 1848 bis mit 1859, vom zufällig und ausnahmsweise sehr gesteigerten Aufwand zweier Jahre abgesehen, zwischen 22,000 fl. und 45,000 fl. geschwankt.

§. 216.

Der Ausgabetitel V. für Naturalien begreift die beiden Rubriken

10) Auslagen für angekaufte Naturalien mit . 250 fl.

und

11) Belastung für Naturalieneinnahmen aus eigenen Gefällen mit . . . . 14,532 fl.

Müssen, um irgend welcher Verpflichtung zur Naturalienabgabe zu genügen, dergleichen Naturalien angekauft und bis zur

Verwendung aufbewahrt werden, so ist die Rubrik 10 zur Verausgabung des Aufwandes bestimmt. Werden aber aus selbst bewirthschafteten Gütern oder aus Gefällen Naturalien bezogen und aufgespeichert, wie dies bezüglich des Herbstertrags selbst bewirthschafteter Reben der Fall ist, so erscheint der Geldwerth hiefür unter der entsprechenden Rubrik der Einnahme, dann aber auch zur Ausgleichung unter Rubrik 11 der Ausgabe.

g. Verwaltungskosten.

§. 217.

Kaum die Hälfte vom Betrage der Lasten, aber doch immerhin ansehnlich ist der Verwaltungsaufwand der Kameraldomänen. Er ist, wie §. 198 zeigt, im Budget wie in der Rechnung unter den drei Titeln VI. Aufwand der Zentralverwaltung, VII. Allgemeiner Aufwand für die Bezirksverwaltung und Titel VIII. besonderer Verwaltungsaufwand vorgetragen.

Der Aufwand der Zentralverwaltung zeigt unter vier Rubriken, als

12) Besoldungen mit	24,488 fl.
13) Gehalte mit	5,000 fl.
14) Büreauaufwand mit	2,400 fl.
15) Verschiedene Ausgaben mit	1,000 fl.

die jährlichen Gesammtkosten von 32,888 fl. für die leitende Mittelstelle, die Hofdomänenkammer. Unter den Besoldungen ist für einen Director mit 3200 fl., für vier Räthe mit 8000 fl. und für elf Kanzleibeamte mit 13,288 fl. Fürsorge getroffen. Dabei besteht aber die Einrichtung, daß die Collegialbeamten der Hofdomänenkammer mit jenen der übrigen drei Finanzmittelstellen (der Direction der Forste-, Berg- und Hüttenwerke, der Steuerdirection und der Zolldirection) und die Kanzleibeamten der Hofdomänenkammer mit jenen der gedachten drei übrigen Mittelstellen einen gemeinschaftlichen Etat haben. Die Folge hievon ist, daß für die Collegial-, beziehungsweise für die Kanzleibeamten, einer jeden dieser vier Stellen mehr oder weniger als der hiefür ausgesetzte Besoldungsbetrag verwendet werden mag, wenn nur im Ganzen nicht überschritten wird, was das Budget zu den Besoldungen der Räthe, beziehungsweise der Kanzleibeamten, der vier Stellen festgesetzt hat. Durch diese Einrichtung ist es ermöglicht, die im Range gleichstehenden Räthe und Kanzleibeamten dieser

Stellen, mögen sie nun bei dieser oder jener derselben beschäftigt sein, je nach Dienstalter und Würdigkeit in ihrem Einkommen gleich zu halten, ohne Rücksicht darauf, ob der weitere Besoldungsaufwand bei der betreffenden Stelle zufällig höher ist oder minder hoch. Unter den Gehalten ist für die ständige und unständige Belohnung des nicht mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Kanzlei- und Dienerpersonals, unter Büreauaufwand für die materiellen Bedürfnisse der Hofdomänenkammer an Feuer und Licht, Schreib- und Packmaterial, Literatur, Druckkosten u. s. f. und unter verschiedenen Ausgaben für Dienstreisekosten, Zugskosten und dergleichen Sorge getragen.

Der Gesammtaufwand für die Zentralverwaltung ist in früheren Zeiten ziemlich stärker gewesen. Er hat im Durchschnitt von 1831/33 37,985 fl. 26 kr., im Durchschnitt von 1845/47 43,815 fl. 38 kr. und von 1848 bis mit 1859 nie unter 33,881 fl. 18 kr. (diese Summe im Jahre 1851) betragen. Die oben schon erwähnte große Umgestaltung, welche bezüglich der Kameraldomänen seit Errichtung der Hofdomänenkammer, also seit sechsunddreißig Jahren, bewirkt worden ist, hat auf den Umfang der Aufgabe dieser Mittelstelle begreiflich auch den wesentlichsten Einfluß geäußert. Die Anzahl der Staatsdiener insbesondere, die bei ihr am 1. Dezember 1832 . 25 gewesen und am 1. November 1849 auf 20 herabgekommen war, beläuft sich jetzt nur noch auf 16 und es hat darum trotz der nothwendig gewordenen namhaften Erhöhung der Besoldungssätze denn doch der Zentralaufwand nach und nach erheblich gemindert werden können. Zudem ist der besondere Aufwand für die Zehntsection, sonst eine Ausgabe des außerordentlichen Etats, seit 1858 ganz hinweggefallen.

§. 218.

Der Ausgabetitel VII., jetzt mit 83,018 fl. für's Jahr, zeigt den allgemeinen Aufwand der Bezirksverwaltung. Diese Verwaltung wird nun, wie schon gesagt, von dreiunddreißig Domänenverwaltungen besorgt, denen ein Wiesenbaumeister zur Seite steht. Wohl sind auch die Bezirksbauinspectionen rücksichtlich des den Kameraldomänen obliegenden Hochbauwesens mitverwaltende Bezirksstellen; sie sind dies aber nicht ausschließlich, vielmehr nur zu einem Theil, ja in einzelnen Landesgegenden nur zu einem sehr geringen Theil für die Kameraldomänen; der Aufwand für

sie hat daher an einem anderen Orte in das Staatsbudget eingereiht werden müssen und dort (§. 139) bereits Beleuchtung gefunden. Jede Domänenverwaltung, zugleich verwaltende und verrechnende Bezirksstelle, ist mit einem Vorstande in Staatsdienereigenschaft, einem Domänenverwalter, und mit den nach der Größe des Dienstes benöthigten Hülfspersonen besetzt. Die Domänenverwalter sind jedoch nicht blos mit der Verwaltung der Kameraldomänen ihres Bezirks sowie mit Erhebung, Leistung und Verrechnung der damit verknüpften Einnahmen und Ausgaben betraut; sie haben vielmehr nebenbei auch eine Forstkasse zu besorgen. Mit acht Domänenverwaltungen ist zudem je eine Obereinnehmerei sammt den dieser zugetheilten Nebenkassen verbunden; eine Domänenverwaltung endlich ist mit einem Hauptsteueramte vereinigt.

Der Ausgabetitel VII. zerfällt in fünf Rubriken und zwar

16)	Besoldungen mit	39,656 fl.
17)	Belohnungen für Führung der Nebenkassen	4,027 fl.
18)	Gehalte der Gehülfen	26,660 fl.
19)	Büreauaufwand	10,000 fl.
20)	Verschiedene Ausgaben	2,675 fl.

Die Rubrik 16 enthält die Mittel zu den Besoldungen des Wiesenbaumeisters und jener 24 Domänenverwalter, welchen eine Obereinnehmerei nicht mit übertragen ist, sodann die Mittel zur Hälfte der Besoldungen jener acht Domänenverwalter, welchen eine Obereinnehmerei mitübertragen ist und die darum die andere Besoldungshälfte aus der Steuerkasse beziehen. Für den Vorstand der mit einem Hauptsteueramte vereinigten Domänenverwaltung hat die Domänenkasse keinen Besoldungsaufwand, da die Oberbeamten des Hauptsteueramts ganz aus der Zollkasse befriedigt werden. Domänenverwalter und Obereinnehmer sind in Rang und Besoldung gleichgestellte Bezirksfinanzbeamte und haben einen gemeinschaftlichen Besoldungsetat. Erübrigungen am Besoldungsvoranschlage für die Domänenverwalter können darum zu Aufbesserung von Obereinnehmern und umgekehrt verwendet werden, wenn nur der Voranschlag für die Besoldungen beider Dienergattungen zusammen nicht überschritten wird. Die Besoldungssätze im Einzelnen sind 1000 fl. bis mit 1800 fl. Nebstdem beziehen jene dieser Beamten, welche keine Dienstwohnung inne und darum eine stets weniger angenehme und fast immer kostspieligere Privat-

wohnung zu wählen haben, eine Localzulage von 100 fl. jährlich. Doch sind zur Zeit nur noch mehrere Obereinnehmer in diesem Falle.

Die Domänenverwalter und Obereinnehmer empfangen, wo sie mit Nebenkassen betraut sind, nicht blos ihre Besoldung, sondern auch aus den in die Domänen-, beziehungsweise Obereinnehmereikasse fließenden Tantiemen der Nebenkassen eine jährliche Belohnung. Dies ist auch nicht mehr als billig, da der Beamte zugleich Geschäftsführer der Nebenkassen ist und auch für sie die Kassenverantwortlichkeit zu tragen hat. Seit längerer Zeit werden diese Belohnungen alle jährlich je mit Rücksicht auf den im abgelaufenen Jahr in die Hauptkasse geflossenen Tantiemenertrag der Nebenkassen dergestalt bemessen, daß sie bei keinem einzelnen Dienste die Hälfte dieses Ertrags wesentlich übersteigen, auch da, wo diese Hälfte über 200 fl. beträgt, gleichwohl die Summe von 200 fl. der Regel nach nicht überschreiten, bei tüchtiger Dienstführung im vollen geordneten Maße gewährt, bei erheblicheren Dienstmängeln gemindert, ja selbst ganz vorenthalten werden. Der Aufwand hiefür rücksichtlich jener Domänenverwalter, welche zugleich Obereinnehmer sind, wird aus der Steuerkasse, rücksichtlich der Domänenverwalter aber, die nicht zugleich Obereinnehmer sind, aus der Domänenkasse geleistet, wozu die Rubrik 17 die Mittel vorsieht.

Der Vorstand einer Domänenverwaltung oder Obereinnehmerei oder beider Dienste und der zugetheilten Nebenkassen kann die volle Dienstaufgabe begreiflich nicht allein bewältigen. Liegt ihm auch, wofern nicht die leitende Behörde ganz ausnahmsweise Anderes verfügt hat, ob, alle Kassen und Tagebücher selbst zu führen und wenigstens die wichtigsten Verwaltungshandlungen selbst vorzunehmen, so bedarf er doch zur weiteren Buchführung zu einer Menge untergeordneterer Verwaltungshandlungen und zur Besorgung vielfacher Dienstausfertigungen und Abschriften eines oder mehrerer Dienst- oder Büreaugehülfen. Nur ausnahmsweise, bei einer besonders großen Dienstaufgabe etwa oder bei durch Alter und Kränklichkeit geminderter eigener Dienstthätigkeit, wird ihm von der Oberbehörde ein erster Gehülfe (Buchhalter oder Assistent genannt) beigegeben; im Uebrigen aber hat er seine Gehülfen selbst zu bestellen, also anzunehmen wie zu entlassen. Die Annahme erfolgt mittelst schriftlichen Vertrags,

den er mit dem Gehülfen unter Vorbehalt gegenseitiger Kündigung abschließt. Zur Bezahlung der Gehülfen ist jedem Dienste eine Gehaltssumme ausgeworfen, für welche Gehaltssummen die Rubrik 18 bestimmt ist. Die Gehaltsbeträge sind der Regel nach 500 fl. für einen ersten, 400 fl. für jeden weiteren Gehülfen, für bloße Abschreiber weniger. Ergeben sich an der Gehaltssumme eines Dienstes Ersparnisse, so bleiben sie der Staatskasse; doch kann dem Dienstvorstande für sich und die wirklich beschäftigten Gehülfen ein Theil der Ersparnisse zugeschieden werden, wo sie von zeitweiser Erledigung einer Gehülfenstelle herrühren, diese aller Mühe ungeachtet nicht alsbald wiederum hat besetzt werden können, gleichwohl aber der Dienst in Folge außerordentlicher Anstrengung des Vorstands und seiner Gehülfen in guter Ordnung erhalten wurde. Seine Gehülfen, bloße Abschreiber ausgenommen, kann übrigens der Dienstvorstand nur aus der Klasse der Kameralpraktikanten, Kameralassistenten und Kanzleigehülfen wählen und eine erste Gehülfenstelle darf er einem Kanzleigehülfen nicht ohne besondere Ermächtigung der Oberbehörde übertragen.

Für die materiellen, bei jedem Bezirksdienste vorkommenden Bedürfnisse, z. B. für Feuer und Licht, Schreib- und Packmaterial, Dienstgeräthe in den Kanzleizimmern, doch der Regel nach ausschließlich der Geldkassen, für Bedienung, für die Kanzleizimmer, wo ein Diensthaus nicht besteht, für Localblätter, deren der Dienst bedarf, hat der Dienstvorstand selbst zu sorgen, erhält aber dafür eine jährliche Aversalsumme, Büreauaversum, wofür die Rubrik 19 Fürsorge trifft. Die Verfügung über sein Aversum steht dem Dienstvorstande zu; Ueberschreitungen fallen ihm zur Last und Ersparnisse kann er beliebig verwenden. Darüber, daß dabei nicht durch karges Verfahren der Dienstanstand oder das Dienstbedürfniß leide, hat die Oberbehörde zu wachen.

Ist mit einer Domänenverwaltung keine Obereinnehmerei verbunden, so werden Gehalts- und Büreauaversum des Dienstes nach dem Bedarfe der Domänenkasse und aller Nebenkassen bemessen. Ist mit der Domänenverwaltung eine Obereinnehmerei verbunden, so wird das Gehalts- und Büreauaversum der Domänenverwaltung nur nach ihrem Bedarfe, das Gehalts- und Büreauaversum der Obereinnehmerei hingegen nach dem Bedürfnisse letzterer und aller Nebenkassen bestimmt.

Der Gesammtbetrag des allgemeinen Aufwandes für die Be-

zirksverwaltung hat im Laufe der Zeit mit Vereinfachung der Verwaltung durch Aufhebung der Naturalienwirthschaft und Ablösung der Gefälle wesentlich abgenommen. Wohl ist durch die beträchtliche Erweiterung des Grundbesitzes und durch die jetzt viel sorgsamere Bewirthschaftung desselben wiederum einige Erhöhung der Verwaltungskosten verursacht worden und es haben Besoldungen und Gehalte mit den allmähligen Aenderungen der Preisverhältnisse namhaft gesteigert werden müssen. Allein die Umstände, welche eine Ermäßigung der Verwaltungskosten zur Folge haben mußten, sind doch weit überwiegend geblieben. Anstatt 33 Domänenverwaltungen, von welchen nur acht mit Obereinnehmereien und eine mit einem Hauptsteueramte verbunden sind, gab es am 1. Dezember 1832 38 Domänenverwaltungen, wovon nur sechs mit Obereinnehmereien vereinigt waren. Die Anzahl der Domänenverwaltungen hat sonach um fünf, die Anzahl jener Domänenverwaltungen insbesondere aber, bei welchen der Dienstvorstand ganz aus der Domänenkasse bezahlt wird, um acht abgenommen. Die Anzahl der Dienste würde ohne Zweifel noch erheblich weiter verringert worden sein, waltete nicht in der zerstreuten Lage der Kameraldomänen ein Hinderniß ob. Im Durchschnitte von 1831/33 hat sich der allgemeine Aufwand für die Bezirksverwaltung auf 112,579 fl. 47 kr. für's Jahr belaufen; im Durchschnitte von 1845/47 war er auf 101,603 fl. 16 kr. herabgekommen und von 1848 bis mit 1859 hat er zwischen 80,462 fl. 34 kr. und 85,760 fl. 18 kr. jährlich betragen.

§. 219.

Der Ausgabetitel VIII., besonderer Verwaltungsaufwand, mit . . . . 115,441 fl.
begreift fünf Rubriken unter sich, als

21) Bauaufwand für Verwaltungsgebäude mit . 26,500 fl.
22) für Grundstücke und Gebäude, ausschließlich des Bauaufwands . . . . 85,000 fl.
23) für Lehen und Berechtigungen . . . . . 1,215 fl.
24) Speicher- und Kellerkosten . . . . . . 1,624 fl.
25) verschiedene Ausgaben. . . . . 1,102 fl.

Nur die Rubriken 21 und 22 sind von höherer Bedeutung, die übrigen nur noch sehr untergeordnet und von selbst klar. Ansehnlich ist immer noch der Bauaufwand auf Verwaltungsgebäude

und er wird dies auch für die Zukunft bleiben. Freilich hat die Zahl der Verwaltungsgebäude durch Veräußerung von Hunderten von Zehntscheuern, Speicher- und Keller-, auch sonstigen Wirthschaftsgebäuden wesentlich abgenommen. Sie ist aber doch noch ganz beträchtlich, vorzugsweise auf den 48 Domanialhofgütern. Auf manche dieser Gebäulichkeiten, die früher sehr vernachlässigt waren, mußten und müssen forthin bedeutendere Summen verwendet werden; ein Ersatz abgängiger Gebäude kommt fast Jahr für Jahr, eine Erweiterung anderer in Folge verbesserter Gutswirthschaft nicht selten vor; und das Bauen ist überall theurer geworden. Der Aufwand für Grundstücke und Gebäude ausschließlich des Bauaufwandes scheint zwar mit 85,000 fl. jährlich etwas hoch zu sein, ist es aber in der That doch keineswegs. Nicht blos der Aufwand für Gewerbseinrichtungen (Wirthschaften, Mühlen, Ziegelhütten), auch jener für Sicherung, Umsteinung, Vermessung, für gewöhnliche Meliorationsarbeiten, für Wässerungs- und Entwässerungseinrichtungen, für Wege, Brücken, Dohlen, Schleußen, Dämme, für Gehalte und Tagsgebühren der da und dort bestehenden Gutsaufseher, für die periodische Verpachtung u. s. f. von beiläufig 50,000 Morgen liegenschaftlichen Geländes gehören hierher. Und die Domanialgrundstücke in bestem Stande zu erhalten, ist nicht nur durch wirthschaftliche Gründe geboten, sondern auch beim allgemeinen Streben für Hebung der landwirthschaftlichen Kultur eine Ehrenpflicht. Gleichwohl ist der besondere Verwaltungsaufwand im Ganzen mäßiger, als er es früher war. Denn während im Durchschnitte von 1831/33 146,803 fl. 3 kr. und im Durchschnitte von 1845/47 143,840 fl. 55 kr. jährlich aufgewendet worden, belief sich die Ausgabe von 1848 bis 1859 — vom stärkeren Aufwande der Jahre 1851 und 1852 abgesehen — zwischen 82,869 fl. 58 kr. und 128,881 fl. 43 kr. für's Jahr.

h. Schlußergebniß.

§. 220.

Stellen wir zum Schlusse die Roheinnahmen, die Lasten und Verwaltungskosten und die Reineinnahmen der Kameraldomänen in vergleichender Uebersicht zusammen, so erscheint folgendes Ergebniß:

Jahr	Roh-einnahme		Ausgaben						Rein-einnahme	
			Lasten		Verwaltungs-aufwand		Zusammen			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1830 (Budget)	1,500,200	—	336,500	—	311,300	—	647,800	—	852,400	—
1831—33 (Durchschnitt)	1,673,840	43	438,981	31	297,368	16	736,349	47	937,490	56
1845—47 (Durchschnitt)	1,543,419	4	581,106	45	289,259	49	870,366	34	673,052	30
1848	1,448,501	59	508,779	34	219,320	50	728,100	24	720,401	35
1849	1,308,465	35	400,524	34	208,420	7	608,944	41	699,520	54
1850	1,337,600	35	401,774	31	211,474	8	613,248	39	724,351	56
1851	1,365,654	5	471,227	2	265,414	16	736,641	18	629,012	47
1852	1,337,673	24	474,909	32	266,584	7	741,493	39	596,179	45
1853	1,268,086	3	493,077	3	240,819	40	733,896	43	534,189	20
1854	1,278,025	51	524,173	48	226,818	36	750,992	24	527,033	27
1855	1,282,461	24	562,144	13	247,317	17	809,461	30	472,999	54
1856	1,304,988	43	540,184	7	229,871	—	770,055	7	534,933	36
1857	1,370,961	58	535,513	13	226,770	21	762,283	34	608,678	24
1858	1,411,758	18	502,432	15	233,678	24	736,110	39	675,647	39
1859	1,296,138	34	468,358	44	236,545	30	704,904	14	591,234	20
1860 (Budget)	1,314,635	—	503,792	—	231,347	—	735,139	—	579,496	—

Es ist hierdurch bestätigt, was von der Umgestaltung der Kameraldomänen und von dem Rückgange ihres Reinertrags im Einzelnen gesagt ward. Die Roheinnahme zunächst hat ziemlich abgenommen; die Erweiterung des Grundbesitzes und das Steigen der Pachtzinse waren nicht erheblich genug, um den durch die massenhafte Ablösung und Aufhebung von Gefällen eingetretenen Einnahmeverlust ganz auszugleichen; zudem wirft ein Theil der stellvertretenden Ablösungskapitalien der Domänenkasse keine Zinsen ab. Die Lasten sind beträchtlich gewachsen; der Betrag der abgelösten Lasten war, wenn auch an sich ansehnlich, denn doch nicht bedeutend genug, um den mit den Wein-, Getreide-, Holz-, Baumaterial- und Arbeitspreisen gesteigerten Aufwand für die noch bestehenden irgend auszugleichen. Der Verwaltungsaufwand hat sich vermindert; die Mehrkosten wegen des stärkeren Grundbesitzes kommen dem Minderaufwande in Folge der Umgestaltungen der Verwaltung nicht ganz gleich. Die Reineinnahme ist in neuerer Zeit eine geringere; denn die Roheinnahme hat sich erheblich, die Ausgabe nicht gemindert. Die großen Umänderungen im

Domänenvermögen sind übrigens jetzt in der Hauptsache vorüber. Darum ist, da die Güterpachtzinse fort und fort, wenn auch sehr mäßig steigen, von vorübergehenden, durch Mißernten und Verkehrsstockungen verursachten Schwankungen abgesehen, ein weiteres allmähliges Wachsen der Reineinnahme zu vermuthen.

Siebenzehntes Kapitel.

Die Einnahmen aus den Forstdomänen sammt Lasten und Verwaltungskosten.

1) Bestand und Werth der Forstdomänen.

§. 221.

Das Großherzogthum Baden ist mit Waldungen in Berg, Thal und Ebene reich ausgestattet. Von 278,1894 Quadratmeilen seiner Gesammtfläche sind 92,9 Quadratmeilen oder 33,39 Prozent, ganz nahe der dritte Theil, dem Waldbau gewidmet. Baden gehört sonach zu den waldreichsten Ländern Mitteleuropas und auf jede Familie seiner dermaligen Bevölkerung kommen nahe fünf und ein halber Morgen Wald. Für die Annehmlichkeit, für die Gesundheit und für den Wohlstand des Landes sind die Waldungen eine Hauptstütze, und sie den Nachkommen unverkümmert zu erhalten, ist eine wohl gerechtfertigte angelegentliche Sorge. Die Waldungen, nach den forstlichen Angaben, die von der beiläufigen Schätzung des §. 6 zu rund 1,420,000 Morgen nur wenig abweichen, im Ganzen 1,415,846 badische Morgen oder nach §. 6 die Quadratmeile zu 15,240 Morgen angenommen, 15,240 . 92,9, also 1,415,796 badische Morgen (der Morgen zu 0,36 Hectaren), gehören theils dem Staate, theils Gemeinden, theils Körperschaften, theils endlich Privatpersonen, vornehmlich Standes- und Grundherren. Nach dem Stande vom 1. Januar 1856 besitzen

1. der Staat . .	243,777	Morgen	oder	17,2 Prozent,
2. Gemeinden . .	688,585	„	„	48,6 „
3. Körperschaften .	29,305	„	„	2,1 „
4. Privateigenthümer	454,179	„	„	32,1 „

Demnach ist nahe die Hälfte der Waldfläche im Eigenthume von Gemeinden, nicht ganz ein Drittel in jenem von Privat-

personen, etwas über ein Sechstel in den Händen des Staates und beiläufig der fünfzigste Theil in jenen von Körperschaften.*)

§. 222.

Die dem Staate gehörigen Waldungen sammt kleineren Acker- und Wiesengeländen im Umfange der Staatswaldungen, die Forstdienstgebäude, die Forstberechtigungen des Staates in fremden Waldungen, endlich die ihm zustehenden Jagdrechte in Feld und Wald bilden mit den auf den Staatswaldungen haftenden privatrechtlichen Lasten die zweite Hauptgattung der Staatsdomänen, die Forstdomänen. Dem Reinertrage nach sonst in der zweiten Linie stehend, haben sie, wie schon gesagt, in dieser Hinsicht nun den ersten Rang eingenommen und sie werden ihn, treten nicht ganz außerordentliche Umstände ein, auch künftig behaupten. Diese Aenderung ist neben der Umgestaltung des Kameraldomänenvermögens durch das sehr ansehnliche Steigen des Holzpreises, durch die Vergrößerung des Domanialwaldeigenthums mittelst Erwerbung und Entlastung, endlich durch Verbesserung der Forstverwaltung herbeigeführt worden.

Wie der Preis des Holzes nach und nach gestiegen, soll nachher besprochen werden.

Nach amtlichen Mittheilungen, wie sie das Verordnungsblatt der Forstpolizeiverwaltung von 1843 und jenes der Direction der Forste-, Berg- und Hüttenwerke von 1856 enthalten, war vom 1. Juli 1834 bis zum 1. Januar 1856 bezüglich der Gesammtwaldfläche im badischen Lande der Zugang in Folge neuer Waldanlagen und der Abgang durch Waldausstockungen nachstehender, und zwar der

an	Zugang		Abgang	
	Morgen,	Ruthen;	Morgen,	Ruthen;
1) Staatswaldungen . .	10,860	155 .	8,109	74
2) Gemeindewaldungen .	14,262	44 .	21,291	353
3) Körperschaftswaldungen	1,153	274 .	319	201
4) Privatwaldungen . .	10,736	93 .	6,904	11
Ueberhaupt	37,012	166 .	36,624	239

Hat demnach auch die Waldfläche überhaupt kaum zugenommen, so ist doch in der gedachten Zeit der Waldbesitz des Staates trotz

*) Siehe die amtliche Schrift: „Die Forstverwaltung Badens, Karlsruhe 1857."

der Ausstockungen durch neue Anlagen um 2751 Morgen 81 Ruthen erweitert worden. Darunter sind aber die Erwerbungen durch Ankauf von Waldungen Dritter nicht begriffen und auch diese Erwerbungen waren entschieden beträchtlicher als die Veräußerungen von Wald. Zwar sind im Laufe der Zeit manche Bestandtheile des Forstdomänenvermögens, sei es anfänglich der Staatsschuldentilgung halber oder später aus wirthschaftlichen Gründen, verwerthet worden. Der Staat hatte nemlich von früheren Landes- und Gutsherrschaften nicht wenige vereinzelt gelegene kleinere Waldstücke erhalten, welche, weil von anderen Domanialwaldungen entfernt, verhältnißmäßig größere Bewirthschaftungs- und namentlich Hutkosten verursachten. Nicht selten waren solche Waldstücke in der Nähe stark bevölkerter Orte dem Holz- und Weidefrevel besonders ausgesetzt und wahrhaft unwirthschaftlich wäre es gewesen, sie ferner als Wald beizubehalten. Mitunter grenzten vereinzelte Waldstücke des Staates zwar nicht an andere Staatswaldungen, aber an fremdes Waldeigenthum; und wenn auch rücksichtlich ihrer die Waldkultur forthin als die angemessenere erscheinen mochte, so war sie es doch nicht für den Staat. Alle solche kleinere Waldstücke sind darum nach und nach veräußert oder, wo die Umständen es gestatteten, gegen andere schicklicher gelegene Waldparzellen Dritter ausgetauscht oder endlich, als fortan zur landwirthschaftlichen Kultur bestimmt, an die Kameraldomänenverwaltung überwiesen worden. Noch anderer Waldboden ward, obschon er nicht in vereinzelten kleineren Stücken bestand und aus forstwirthschaftlichen Gründen ganz wohl der Forstkultur hätte gewidmet bleiben können, denn doch dem Landbaue zugetheilt. Dies geschah da, wo die Bevölkerung der an den Wald grenzenden oder von diesem eingeschlossenen Orte in ihrer mehr und mehr angewachsenen Einwohnerzahl einer Vergrößerung des landwirthschaftlichen Geländes schlechthin bedurfte und diese eben nur durch Waldboden zu erlangen war. Trat hier der Regel nach auch kein Verkauf ein, sondern nur eine Ueberweisung an die Kameraldomänenverwaltung, die dann den Boden als landwirthschaftliches Gelände verpachtet, so ward er denn doch den Staatswaldungen entzogen und allein von 1832 bis mit 1854 sind dergestalt 5086 Morgen an die Kameraldomänen abgegeben worden. Nicht unbeträchtlich war zuletzt das Waldeigenthum des Staates, welches zur Ablösung von Holzberechtigungen an die Berechtigten abge-

treten wurde und von 1845 bis mit 1855 z. B. sind dergestalt 6235 Morgen an zwanzig holzberechtigte Gemeinden und eine geistliche Pfründe als Eigenthum übergegangen. Daß auch noch andere Bestandtheile der Forstdomänen, namentlich alle überflüssigen Dienstgebäude, im Laufe der Zeit veräußert worden, mag nur nebenbei erwähnt werden. Allein alle diese Abgänge an den Forstdomänen wurden durch die allmählig eingetretenen Zugänge mehr als ausgeglichen. Die Finanzverwaltung, seit lange schon von der Ansicht geleitet, daß sich der Waldbesitz ganz vorzugsweise für den Staat eigne, daß nemlich gerade er hier so billig wie jeder Dritte wirthschaften könne, daß aber er mehr als jeder Dritte die Bewirthschaftung in nachhaltigster Weise zum Frommen der Gegenwart wie der Zukunft als unverrücktes Ziel im Auge haben werde, hat die Fläche der Staatswaldungen forthin zu vergrößern sich bemüht. Stets ist die Erwerbung von Wald die willkommenste gewesen und selbst dann hat man sie nicht beschränkt, als dies rücksichtlich der Erwerbungen landwirthschaftlichen Geländes geschehen war. Es haben darum forthin Waldankäufe stattgefunden. Namentlich ist man bemüht gewesen, fremde Grundbesitzer aus den Domänenwaldungen zu entfernen, zerstreute Waldparzellen durch Tausch und Kauf zu größeren Ganzen zu vereinigen. Auch von den Kameraldomänen ist manches Grundstück an die Forstdomänen abgetreten worden, das besser zum Wald- als zum Getreide- und Futterbau geeignet erschien. Vergleicht man frühere Angaben des Waldareals mit den jetzt vorliegenden und durch Vermessung genau ermittelten, so scheint zwar trotz aller dieser Erwerbungen eher eine Verminderung als eine Vermehrung eingetreten zu sein. So ist z. B. — um nur Eines anzuführen — im Jahre 1820 bei der Discussion über das Forstbudget in der zweiten Kammer der Stände von der Regierungsbank aus (Protokollheft 6, Seite 132) die Flächengröße der Staatswaldungen auf 270,000 Morgen angegeben worden. Damals jedoch kannte man nur höchst oberflächliche Flächengehaltsangaben, keine Vermessungsergebnisse. Erst in neuerer Zeit ist die Vermessung der Staatswaldungen beendigt worden, und sie hat dargethan, daß die älteren Gehaltsangaben meist zu hoch gegriffen waren.

Die Fläche der Staatswaldungen hat sich aber nicht nur vergrößert, sie hat sich im Laufe der Zeit ganz besonders auch verbessert. Zersplitterte Waldstücke sind zu größeren vereinigt, Weidfeld

und Oedungen in großer Ausdehnung zu Wald angelegt, die Waldgrenzen berichtigt und durch Aussteinung gesichert, alle Domanialwaldungen vermessen und forstlich eingerichtet, viele durch wohlgeordnete Weganlagen zugänglicher gemacht, einzelne hierdurch erst recht aufgeschlossen, nicht wenige früher sehr vernachlässigte in besseren Stand gesetzt und alle nach zeitgemäßen, wissenschaftlich begründeten Wirthschaftsgrundsätzen behandelt; alles das in Folge der wesentlichen Verbesserung der Forstverwaltung.

Aus dem Gesagten und aus der seit 1815 eingetretenen Steigerung der Holzpreise läßt es sich denn auch erklären, warum nach der im Jahre 1854 erfolgten neuen Einschätzung der Waldungen zur Grundsteuer für die Staatswaldungen ein Steuerkapital von 19,436,462 fl. 21 kr. ermittelt ward, während, wie die amtlichen Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen, Seite 63, zeigen, die im Jahre 1848 vorhandene ziemlich gleich große Fläche (243,352 Morgen) nach der ursprünglichen, in der Periode von 1810/15 erfolgten Katastrirung ein Steuerkapital von nur 6,890,056 fl. 42 kr. gehabt hat. Diese Erhöhung des Waldsteuerkapitals ist um so beweisender, als im Jahre 1815 wie bei der neuen Katastrirung das Fünfzehnfache des nachhaltigen Holzertrags auf dem Stocke (des normalen Haubarkeitsertrags) das Steuerkapital zu bilden hatte.

2) Allmählige Verbesserung der Forstwirthschaft.

a. Tüchtigere Ausbildung der Forstbeamten.

§. 223.

Die Verbesserung der Forstverwaltung, der man mit sehr gutem Grunde einen wesentlichen Antheil an der Steigerung des Forstdomänenertrages beimißt, ist eine Folge der verbesserten Einrichtung des Forstwesens überhaupt. Früh schon hat man nicht verkannt, wie hochwichtig die Erhaltung und die gute pflegliche Behandlung der Waldungen im badischen Staate für den Haushalt des Staates, der Gemeinden, der Körperschaften und vieler Privaten, unmittelbar also für die Waldbesitzer, mittelbar aber für das ganze Land sei. Man hat erkannt, daß es hiezu vor Allem einer tüchtigen Einrichtung des Forstwesens bedürfe. Abgesehen davon, was deßhalb in verschiedenen einzelnen Theilen des Staatsgebiets schon unter den früheren Landesherrschaften geschehen war, ist für das Großherzogthum selbst in den Jahren 1808 bis 1813,

namentlich durch die Organisation von 1809, zu einer gleichförmigen und für ihre Zeit vervollkommneteren Einrichtung des Forstwesens geschritten worden. Als Zentralstelle und dem Finanzministerium untergeordnet ward eine Oberforstcommission, dieser untergeben und als Mittelbehörden den Kreisdirectorien gleichgestellt wurden Oberforstämter und unter den Oberforstämtern Forstämter errichtet. Die unterste Stufe in den Dienststellen des Forstwesens blieb, wie vorhin, den Revierförstern. In ihren meist kleinen Dienstbezirken (Forstrevieren) — es gab gegen 170 Revierförster außer jenen in standes- und grundherrlichen Gebieten — hatten sie nebst ihren Gehülfen, den Beiförstern und Jägerburschen, die Wald- und Jagdhut zu besorgen, auch unter Anleitung des übergeordneten Forstamts jene minder erheblichen Wirthschaftshandlungen vorzunehmen, welche ihnen Letzteres zu übertragen für gut fand. Eigentliche Forstwirthschaftsbehörden waren die Forstämter, controlirende und überwachende Forstbehörden die Oberforstämter. In standesherrlichen Gebieten bestanden gewöhnlich Revierförster und Forstämter, in grundherrlichen Revierförster mit entsprechend gleichen Wirkungskreisen, jene dem einschlägigen Oberforstamte und der Oberforstcommission, diese zunächst dem einschlägigen landesherrlichen Forstamte untergeordnet. Bei dieser Einrichtung ist es im Wesentlichen bis zum Jahre 1833 verblieben; doch mit der Aenderung, daß die Stellen der Oberforstämter allmählig als überflüssig erkannt und weggeräumt und die Forstämter unmittelbar der Oberforstcommission untergeben wurden. Auch ist noch die weitere Aenderung eingetreten, daß im Jahre 1831 die Oberforstcommission, welche im Laufe der Zeit für gewisse Geschäftsgegenstände fast eine vom Finanzministerium unabhängige Stellung erlangt hatte, durchaus auf die Stufe der Mittelstellen — für die Forstdomänenwirthschaft dem Finanzministerium, für die Forstpolizei dem Ministerium des Innern untergeben — zurückversetzt wurde. Man würde gewiß Unrecht thun, wollte man nicht anerkennen, daß diese organischen Einrichtungen zu ihrer Zeit nicht unangemessen gewesen sind und daß auch unter ihrer Herrschaft Wesentliches zur Verbesserung der Forstwirthschaft geschehen ist. Man würde aber ebenso Unrecht thun, wenn man leugnen wollte, daß bei diesen Einrichtungen denn doch nach und nach Mißstände hervortraten, welche eine Umgestaltung dringend forderten. Die Forstämter konnten bei

viel zu ausgedehnten Bezirken von da an nicht mehr unmittelbare Wirthschaftsbehörden sein, wo der steigende Preis des Holzes die pflegliche Behandlung der Forste unerläßlich machte. Der größere Theil der Wirthschaftshandlungen mußte darum den Revierförstern überlassen werden. Hiezu hatten aber diese der Regel nach eine zu ungenügende Ausbildung und durchgängig eine zu wenig gesicherte Stellung. Bei den Revierförstern hatte man neben den gewöhnlichsten Schulkenntnissen nur ein mechanisches Einüben in ihren Dienst gefordert. Wer sich dem niederen Forstwesen widmen wollte, mußte bei einem Revierförster in die Lehre treten, hatte dann nach zurückgelegter Lehrzeit eine nothdürftige Prüfung in den Elementarkenntnissen des Forst- und Jagdwesens beim Forstamte zu bestehen und trat hierauf in die Reihe der Jägerbursche ein, aus denen der Staat wie andere Waldbesitzer ihre Revierförster wählten. Letztere gehörten nicht zu den eigentlichen Staatsdienern; ihr Einkommen war fast auf jeder Stelle ein Anderes, meistens ein geringes, gewöhnlich in Wohnung und Beinutzungsgütern, in Geld und Naturalien, endlich in zufälligem Nebeneinkommen aus Jagd- und Forstgebühren bestehend. Diensteinkommen und Dienststellung konnten zum Streben nach tüchtigerer Bildung nicht wohl ermuntern. Selbst für gediegenere Ausbildung jener jungen Männer, welche sich dem höheren Forstdienste widmen wollten, war nur unzulängliche Bürgschaft gegeben. Wohl war bei solchen ein wissenschaftliches Studium des Forstwesens gefordert. Aber schon die Zulassung zu diesem Studium war der Regel nach auf bevorrechtete Stände, Adel und Offiziere, beschränkt, nähere Vorschrift über den Umfang der zu erwerbenden Kenntnisse nicht gegeben, der Nachweis des Besitzes dieser Kenntnisse nur in der bei der Oberforstcommission zu erstehenden, durchaus nicht genau bezeichneten Staatsprüfung zu liefern, die practische Ausbildung der jungen Männer, die solche Prüfung zureichend erstanden hatten, der Forstpractikanten, nicht hinlänglich überwacht. Die Vorstände der Forstämter — Oberforstmeister, Forstmeister oder Forstinspectoren — waren allerdings wirkliche Staatsdiener, aber in ihren Einkommensverhältnissen, ja selbst in den Dienstlastenvergütungen, als Diäten und Reisekosten, ungleich gehalten. Durchgreifende, gleichförmige, dem Stande der Wissenschaft entsprechende Dienstinstructionen mangelten den niederen wie den höheren Forststellen. Eine gänzliche Umgestaltung der forstlichen

Einrichtungen ward hiernach von Tag zu Tag nothwendiger. Sie trat denn auch in den Jahren von 1832 bis 1835 ein, hatte die wesentlichsten Fortschritte des badischen Forstwesens zur Folge und ist mit einer im Jahre 1849 vorgenommenen Aenderung heute noch in voller Wirksamkeit.

§. 224.

Mit dem 1. November 1832 ward — und dies war der erste Schritt der vorgenommenen Aenderungen — an der polytechnischen Schule eine Forstfachschule errichtet. Durch eine Verordnung vom 15. Januar 1835 (Regierungsblatt, Seite 35) und durch eine weitere Verordnung vom 10. September 1835 (Regierungsblatt, Seite 298) wurde bestimmt, welche Vor- und Berufsbildung sich jeder erwerben müsse, welcher als Forstbeamter im Dienste des Staates, der Standes- und Grundherren, der Gemeinden und Körperschaften angestellt werden will, und wie er sich nach erlangter theoretischer Ausbildung practisch einzuüben habe. Von Beschränkung der Zulassung zum Forstdienste zu Gunsten einzelner Stände ist begreiflich dabei nicht mehr die Rede; dem Forstfache kann sich widmen, wer die erforderlichen Körpereigenschaften hat und sich die vorgeschriebene Bildung verschaffen will. Die allgemeine Vorbildung hat in jenen Schulkenntnissen zu bestehen, welche sich durch den Besuch aller Klassen eines Lyzeums mit Ausnahme der obersten, d. i. der beiden letzten Jahrescurse, oder aber durch den Besuch aller Klassen eines Gymnasiums, oder endlich durch Privatunterricht in den Lehrgegenständen der Gelehrtenschulen im bezeichneten Umfange erwerben lassen. Die besondere (specielle) Vorbildung des künftigen Forstmannes soll aber das Studium aller jener Theile der mathematischen und Naturwissenschaften umfassen, welche in der ersten mathematischen Klasse und in der Forstschule des Polytechnikums gelehrt werden. Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebene Trigonometrie nebst practischer Geometrie, Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geognosie, Physik und Chemie sind die betreffenden Lehrzweige. Die Berufsbildung endlich hat in der gründlichen Erlernung der gesammten Forstwissenschaft zu bestehen, wie sie in der Forstschule in einem einjährigen Vorbereitungs- und in zwei weiteren Jahrescursen erlangt werden kann. Gleichgültig ist, wo die besondere Vor- und die Berufsbildung erworben wird, ob durch den Besuch

der polytechnischen Schule, oder einer Universität, oder einer auswärtigen Forstlehranstalt; genug, wenn sich der Forstkandidat über den Besitz der verlangten Ausbildung durch die geordnete Staatsprüfung genügend ausweisen kann. Diese findet alljährlich unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern und unter Mitwirkung eines Commissärs des Finanzministeriums bei der forstlichen Mittelstelle; statt und wer die Staatsprüfung genügend besteht, tritt in die Reihe der Forstpractikanten ein. Diese aber müssen, wollen sie späterhin eine Staatsanstellung im Forstfache erlangen, sich mindestens zwei Jahre lang bei inländischen Bezirksforststellen practisch einüben; und daß sie dieser Verpflichtung genügen, ist gebührend überwacht.

b. Angemessenere Einrichtung der Forstbehörden.

§. 225.

Wurden hiernach an die künftigen Forstbeamten wesentlich gesteigerte Ansprüche gemacht, so mußte ihnen aber auch ein entsprechenderer Wirkungskreis und eine lohnendere Stellung angewiesen werden. Beides geschah mittelst der Verordnung vom 20. März 1833 (Regierungsblatt Seite 72). Die Klasse der Revierförster ging hiernach ein. Das Großherzogthum ward rücksichtlich der Forstwirthschaft in Forstbezirke eingetheilt und für jeden derselben eine Bezirksforstei mit einem Bezirksförster als Dienstvorstand errichtet. Der Bezirksförster, mit Staatsdienereigenschaft bekleidet und mit einer angemessenen Geldbesoldung begabt, ward der Bezirksbeamte für die Forstverwaltung, — Forstwirthschaftsbeamter, wo der Staat die Forstwirthschaft zu besorgen hat, — Forstpolizeibeamter, wo Dritten die Forstwirthschaft zusteht. Dem Bezirksförster ward die Aufsicht über das zur Waldhut bestimmte Personal übertragen; er hat bei Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel nach Maßgabe des Forstgesetzes mitzuwirken. Je eine Anzahl von Bezirksforsteien wurden einem Forstamte untergeben, dessen Dienstvorstand, Forstmeister, die der Genehmigung des Forstamts bedürfenden Wirthschaftshandlungen der Bezirksförster zu prüfen, auch deren Dienstführung im Uebrigen zu beaufsichtigen hatte. Als aber nach einer Reihe von Jahren zu Tag getreten war, daß die Bezirksforsteien fortan füglich als selbstständige Verwaltungsstellen wirken können und es nicht mehr einer Leitung, sondern nur noch einer Controlirung ihrer Dienst-

führung bedürfe, so wurden mittelst Verordnung vom 10. April 1849 (Regierungsblatt Seite 187) die Forstämter aufgehoben, die Bezirksforsteien unmittelbar der forstlichen Zentralmittelstelle untergeordnet, auch dieser lediglich zur Controlirung der Bezirksforsteien fünf — später acht — Forstinspectionen untergeben.

Bezüglich der leitenden Mittelstelle traten gleichfalls wiederholt Aenderungen ein. Nachdem ihr noch im Jahre 1832 unter dem Namen „Direction der Forste und Bergwerke" zugleich die Leitung des Salinen- und des Berg- und Hüttenwesens übertragen worden war, wurden im Jahre 1834 an die Stelle der einen leitenden Mittelbehörde deren zwei gesetzt, von welchen die eine, die Direction der Forstdomänen und Bergwerke, neben dem Salinen-, Berg- und Hüttenwesen die gesammte Verwaltung der Forstdomänen unter Oberaufsicht des Finanzministeriums, die andere dagegen, die Forstpolizeidirection, unter dem Ministerium des Innern die Bewirthschaftung aller Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, sowie die Forstpolizei zu leiten hatte. Es war ein Uebergangszustand eingetreten, welcher, sollte nicht die eine oder die andere der forstlichen Aufgaben zurückgesetzt werden, eben auch vorübergehend zwei Directionen räthlich machte. Allein im Jahre 1849 konnte man diesen Uebergangszustand als beseitigt betrachten, und so wurden denn durch die schon angerufene Verordnung vom 10. April 1849 beide Directionen wiederum in eine leitende Mittelbehörde, die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke, vereinigt. Dieser Direction ist neben der Leitung des Berg- und Hüttenwesens — das Salinenwesen war früher schon an die Steuerdirection übergegangen — auch die der gesammten Forstwirthschaft und Forstpolizei übertragen. Rücksichtlich der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, sowie rücksichtlich der Forst- und Bergpolizeiverwaltung ist sie dem Ministerium des Innern, in Rücksicht auf die Verwaltung der Forstdomänen und der dem Staate gehörigen Berg- und Hüttenwerke dagegen dem Finanzministerium unterstellt. Sie zählt im Allgemeinen zu den Finanzmittelstellen; doch sind Anträge auf Ernennung, Versetzung, Pensionirung oder Entlassung des Directors und der forsttechnischen Mitglieder der Direction, sowie aller sonstigen Staatsforstbeamten, weil den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern wie jenen des Finanzministeriums berührend, von beiden Ministerien gemeinschaftlich zu erstatten.

c. Abschaffung alter Forstabgaben und Uebernahme der Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit ausschließlich durch den Staat.

§. 226.

Aber nicht blos in Bezug auf die Einrichtung der Staatsforststellen und deren Amtsbefugnisse, sondern auch noch in anderen Beziehungen traten nach und nach durchgreifende, die Forstverwaltung betreffende Aenderungen ein. Standes- und Grundherren hatten früher in ihren Gebieten gewöhnlich auch die Forsthoheit. Sie übten somit die Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit auch bezüglich der Gemeinde-, Körperschafts- und Privatwaldungen ihres Gebietes aus. Nach der Forstgerichtsbarkeit stand es ihnen zu, alle Forst- und Jagdfrevel durch ihre Beamte untersuchen und bestrafen zu lassen, auch die hieraus über Abzug der Gerichtskosten sich ergebenden Strafgefälle zu beziehen. Ihr Recht zur Handhabung der Forstpolizei gab ihnen die Befugniß, durch ihre Forstbeamten gegen die herkömmlichen Gebühren die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen beförstern, d. h. bewirthschaften, bezüglich der Privatwaldungen aber wenigstens deren Bewirthschaftung überwachen zu lassen, auch zu gewissen wichtigeren Wirthschaftshandlungen ihre obrigkeitliche Zustimmung zu geben. Bei der Hut der Gemeinde-, Körperschafts- und Privatwaldungen hatten nicht selten gleichfalls gegen herkömmliche Gebühren die landes-, standes- und grundherrlichen Revierförster mitzuwirken. Solche Gebühren, welche die Waldeigenthümer für die Beförsterung oder auch für die Waldhut theils in ständigen, theils in unständigen Beträgen zu leisten hatten, flossen theils den betreffenden Forstbeamten, theils der landes-, standes- oder grundherrlichen Kasse zu. Das großherzogliche Edict vom 26. Mai 1813, welches die standes- und grundherrlichen Jurisdictionsgerechtsame aufhob, beließ es gleichwohl, was Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit betrifft, beim hergebrachten Zustande. Nachdem aber späterhin der Vollzug des Artikels 14 der Bundesacte neue Anordnungen in Hinsicht auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren nöthig gemacht hatte, so wurden diese Anordnungen, meist nach vorgängiger Verständigung mit den Berechtigten, wie überhaupt, so auch was Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit anbelangt, getroffen. Dies geschah dergestalt, daß den fürstlich fürstenbergischen, leiningen'schen und löwensteinischen

Standesherrschaften die Ausübung der Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit verblieb, daß dagegen den übrigen Standes- und den sämmtlichen Grundherren zwar die Forstpolizei und der Bezug der Forstfrevelstrafen, soweit sie ihn hergebracht hatten, belassen, die Forstgerichtsbarkeit selbst aber in ihren Gebieten von den Staatsbehörden übernommen wurde. Im Fürstenbergischen, Leiningen'schen und Löwensteinischen handhabten sonach standesherrliche Revierförster und Forstämter die Forstpolizei und letztere auch die Forstgerichtsbarkeit mit gleicher Amtsbefugniß wie die bezüglichen Staatsforstbehörden; in den übrigen standes- und grundherrlichen Gebieten dagegen handhabten standes- und grundherrliche Revierförster die Forstpolizei mit gleicher Amtsbefugniß wie jene des Staates. Im letzteren Falle waren die einschlägigen standes- und grundherrlichen Revierförster dem einschlägigen landesherrlichen Forstamt, im ersteren Falle die standesherrlichen Forstämter wie die landesherrlichen der Oberleitung der Zentralstaatsforstbehörde untergeben.

In dieser Lage der Dinge trat jedoch sehr bald eine Aenderung ein. Durch Gesetz vom 14. Mai 1828 wurden alle aus der Forst- und Jagdhoheit entsprungenen alten Abgaben, die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Beförsterungs- und Hutkosten, auch die Taxen, Sportel- und Stempelgebühren, welche bis dahin in Jagd- und Forstangelegenheiten von Forststellen erhoben worden waren, ohne Rücksicht darauf, ob diese verschiedenen Leistungen in die Staatskasse, in standes- oder grundherrliche Kassen oder als Besoldungstheil von Staats-, standes- oder grundherrlichen Bediensteten bezogen worden, vom 1. Juni 1828 an aufgehoben. Die Waldeigenthümer hatten fortan für die Hut ihrer Waldungen auf eigene Kosten zu sorgen; die Forstpolizeiberechtigten hatten den mit der Handhabung der Forstpolizei verknüpften Aufwand zu bestreiten; nur wer zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit befugt war, hatte deren Früchte über Abzug der Kosten zu genießen. Standes- und Grundherren erhielten für die ihnen selbst oder ihren Dienern hiernach entzogenen Einnahmen, doch ausschließlich jener für die Waldhut, Entschädigung aus der Staatskasse. Da sonach auf Kosten dieser den Gemeinden und Körperschaften alle Leistungen abgenommen wurden, welche sie bis dahin an den Forstpolizeiberechtigten oder dessen Bedienstete hatten entrichten müssen, so wurden sie hinwiederum verpflichtet, vom Steuerkapital ihrer

von landes=, standes= oder grundherrlichen Forstbeamten beförsterten Waldungen eine mäßige Steuer — Beförsterungssteuer — in die Staatskasse, den wirthschaftenden Forstbediensteten aber lediglich für bestimmt bezeichnete Amtshandlungen die geordnete Diät zu verabfolgen. Damit fielen denn nun alle alten, dem öffentlichen Rechte angehörigen Forstabgaben hinweg. Damit nahmen, gegen Entschädigung, alle Forstfrevelstrafbezüge der Grundherren und jener Standesherren, welche auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet hatten, ein Ende. Damit waren fortan nur der Staat und die Standesherrschaften von Fürstenberg, Leiningen und Löwenstein wie zur Forstgerichtsbarkeit, so zum Forstfrevelstrafbezuge befugt. Damit konnte der Waldeigenthümer vom Forstpolizeiberechtigten keine Mitwirkung mehr bei der Waldhut und der Forstpolizeiberechtigte vom Waldeigenthümer, ausschließlich der eben genannten Diäten für die Forstbediensteten, keinerlei Leistungen mehr in Anspruch nehmen. Nur die angeführten Diäten für bestimmte Verwaltungshandlungen in Gemeinde= und Körperschaftswaldungen waren fernerhin zu entrichten, bis im Jahre 1849 auch diese Leistung von der Staatskasse übernommen, dagegen die Beförsterungssteuer entsprechend erhöht wurde. Unter solchen Umständen konnten Standes= und Grundherren, welchen lediglich die Forstpolizei vorbehalten war, nur angemessen finden, auch auf diese zu verzichten und solche Verzichte erfolgten denn auch nach und nach. Und als nebstdem im Jahre 1836 Fürstenberg auf Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit verzichtet hatte, blieben nur die Standesherrschaften Leiningen und Löwenstein noch im Besitze dieser Rechte, bis auch sie solche im Jahre 1849 aufzugeben für gut fanden.

Demnach ist es im ganzen Umfange des Großherzogthums jetzt nur noch der Staat, welchem Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit zusteht. Alles Waldeigenthum ist von den alten öffentlich rechtlichen Lasten befreit. Wollen Gemeinden und Körperschaften nicht eigene Bezirksförster anstellen, so geschieht die Beförsterung ihrer Waldungen durch die Staatsforstbeamten und sie entrichten dafür nichts als die jährliche, in die Steuerkasse fließende Beförsterungssteuer, zur Zeit sechs Kreuzer vom hundert Gulden des Waldsteuerkapitals.

d. Das Forstgesetz.

§. 227.

Ist durch diese Aenderungen nicht Unwesentliches für die Verbesserung der Forstverwaltung geschehen, so ist noch weit mehr hiefür durch das Forstgesetz vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1834, Seite 5) sammt den beiden, dasselbe in verschiedenen Punkten ändernden Gesetzen vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Seite 57) und vom 27. April 1854 (Regierungsblatt Seite 216) geleistet worden. Vor 1833 hatte es an einem besonderen Forstgesetze gemangelt. Erst durch dieses Gesetz sind umfassende, den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende forstpolizeiliche Bestimmungen über die Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen, über Gewinnung der Forst-Haupt- und Nebenprodukte, über Sicherung des Waldes gegen Feuersgefahr und Angriff von Insekten, über Anwendung der forstpolizeilichen Vorschriften auf Staats-, Gemeinde-, Körperschafts- und Privatwaldungen, über Ausübung der Forstberechtigungen und deren Ablösung, über Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel ertheilt worden. Das Forstgesetz hat zunächst überall für Anstellung tüchtiger Forstbeamten Sorge getragen. Es hat die Vermessung und Grenzbeschreibung aller, sodann die forstliche Einrichtung wenigstens der Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen und damit die wesentlichsten Grundlagen einer guten Forstwirthschaft anbefohlen; und es ist dieser Anordnung rücksichtlich der Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen durchgängig, was aber die Vermessung der Privatwaldungen anbelangt, wenigstens zum Theil schon Genüge geschehen. Das Forstgesetz hat ferner für Gewinnung der Haupt- und Nebenprodukte des Waldes Vorschriften ertheilt, welche eine möglichst pflegliche Bewirthschaftung verbürgen. Es hat in Verbindung mit dem Nachtragsgesetze vom 27. April 1854, wenn schon den Privatwaldbesitzern die freie Benutzung ihrer Waldungen im Allgemeinen belassend, für diese Waldungen denn doch auch solche Maßregeln getroffen, welche gegen Zerstörung oder Gefährdung ihres Bestands durch ordnungswidrige Bewirthschaftung möglichst sichern, Waldausstockungen an vorgängige Erlaubniß der Forstpolizeibehörde knüpfen und für Vornahme von Kulturen in kulturfähigen Waldungen, wenn nöthig, wirksame Sorge tragen. Das Forstgesetz hat die Forstberechtigungen in Grenzen eingeengt,

welche eine nachhaltige Forstwirthschaft ermöglichen, unbeschadet der Entschädigungsansprüche des Berechtigten im Falle weitergehender Rechte. Es hat dem belasteten Waldeigenthümer die Befugniß eingeräumt, die Ablösung von Holzberechtigungen gegen Abtretung eines verhältnißmäßigen Theils des belasteten Waldes und die Ablösung anderer Berechtigungen gegen Geldentschädigung zu fordern, sofern nicht, was die letzteren Berechtigungen anbelangt, durch deren Aufhebung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird. Das Forstgesetz hat weiter dafür gesorgt, daß der Waldeigenthümer angehalten wird, eine tüchtige Waldhut zu stellen, auch daß die Waldhüter nur durch ständigen Gehalt, weder durch Anzeige- oder Pfändungsgebühren, noch durch einen Antheil an Strafgeldern belohnt werden. Es hat aber auch, um den Waldbesitzer für seinen Aufwand an Hutkosten einigermaßen zu entschädigen, verordnet, daß ihm die Forstgerichtsbarkeitskasse die Hälfte der Strafen, welche für die in seinen Waldungen verübten Frevel erkannt werden und wirklich eingehen, zu verabfolgen habe. Es hat endlich in Verbindung mit dem Gesetze vom 6. März 1845 für eine wirksamere Bestrafung der Forstfrevel und dadurch für deren Verminderung die angelegentlichste Sorge getragen.

Früher hatten in letzterer Beziehung Einrichtungen bestanden, welche — hätte man sich die Vermehrung der Frevel zur Aufgabe gesetzt — nicht besser hätten getroffen werden können. Der Waldhüter ward damals durch eine Anzeigegebühr belohnt, welche in einem Drittel der baar eingegangenen und in einem Sechstel der in Arbeit umgewandelten Forstfrevelstrafen bestand. Des Waldhüters Interesse war sonach nicht, die Frevel zu verhüten; je mehr es deren gab, um so höher stieg sein Einkommen. Die Aburtheilung der Forstfrevel stand damals, besonders schwere Fälle ausgenommen, den Forstämtern zu. Die Strafe war, wie gesagt, eine Geldstrafe. Da sie weit zum größten Theil nicht erhoben werden konnte, so wurde sie in Arbeit, gewöhnlich Waldarbeit, verwandelt. Der Vollzug der Strafarbeit war dabei so wenig ernst, daß, wofern auch die Frevler zur Arbeit erschienen, diese denn doch kaum einen Werth hatte. Der Schutz des Waldes war eben so mangelhaft, wie das Ansehen des Gesetzes und der vollziehenden Behörden preisgegeben. Alles das gestaltete sich durch das Forstgesetz, zumal seit dem Vollzuge des Nachtragsgesetzes von 1845, wesentlich anders und weit besser. Jetzt sind die Bezirks-

ämter Frevelrichter erster, die Kreisregierungen solche zweiter Instanz; nur wo auf eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen Gefängniß zu erkennen ist, gebührt das Erkenntniß den ordentlichen Strafgerichten. Der Bezirksförster hat den je von zwei zu zwei Monaten abzuhaltenden bezirksamtlichen Frevelgerichten als Stellvertreter des öffentlichen Interesses und zur Auskunftsertheilung anzuwohnen. Ihm wie dem Verurtheilten steht gegen bezirksamtliche Erkenntnisse die Berufung an die Kreisregierung zu. Die Strafen sind zwar für die gewöhnlichen Frevel auch jetzt nur Geldstrafen; sie werden aber, falls sie nicht bezahlt werden können, in öffentliche Arbeit und, wo dazu keine Gelegenheit vorhanden, in Gefängniß verwandelt und es wird der Strafvollzug sorgsam überwacht. Dreißig Kreuzer Geldstrafe sind einem Tag Arbeitsstrafe und ein Tag der letzteren ist einem halben Tage Gefängniß gleich geachtet. Bei Rückfällen kann die Strafe verdoppelt und unter Umständen sofort auf Gefängniß erkannt werden. Bei Gewohnheitsfrevlern tritt Kreisgefängniß- und selbst Arbeitshausstrafe ein. Eine Verordnung vom 12. Mai 1857 (Regierungsblatt Seite 181) enthält über das Verfahren und den Vollzug der Erkenntnisse in Forststrafsachen die nöthigen Anordnungen.

„Die Wirkungen des Forstgesetzes — so hat eine kundige Stimme im Jahre 1857 gesagt — sind von der größten Bedeutung. Die Forstpolizei über alle Waldungen des Landes wird nach gleichförmigen Vorschriften, bei deren Anwendung nach dem vernünftigen Ermessen der Forstbehörden im einzelnen Fall ab- und zugegeben werden kann, verwaltet. Die Bewirthschaftung auch der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen ist vollkommen geregelt und die Obhut über die Privatwaldungen in der Weise geordnet, daß ihre Eigenthümer sie frei benutzen können, doch aber an der Devastirung derselben gehindert sind. Vor allem aber ist der Schutz der Waldungen ein weit besserer geworden. Die Zahl der Frevel hat bedeutend abgenommen und verhältnißmäßig noch mehr die Zahl der Diebstähle und der schwereren Frevelfälle." *)

*) Die Forstverwaltung Badens, S. 29.

3) Ergebnisse der Forstverwaltung.

a. Ueberhaupt.

§. 228.

Das Budget der Forstdomänenverwaltung für 1860 und 1861 führt die jährlichen Einnahmen, sowie die Lasten und Verwaltungskosten dieses Verwaltungszweiges auf, wie folgt:

Einnahme

Tit.	I.	aus Gebäuden und Gütern	7,967 fl.
„	II.	aus Waldungen	1,609,003 fl.
„	III.	aus Berechtigungen	9,075 fl.
„	IV.	verschiedene Einnahmen	6,490 fl.
		Summe der Einnahme	1,632,535 fl.

Ausgabe

Tit.	I.	Lasten	85,581 fl.
„	II.	gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Forstdomänenverwaltung	203,870 fl.
„	III.	besonderer Aufwand für die Forstdomänenverwaltung	92,386 fl.
„	IV.	besonderer Aufwand für die Bewirthschaftung der Forstdomänen	326,433 fl.
„	V.	Aufwand für die Zentralverwaltung . .	39,580 fl.
		Summe der Ausgabe	747,850 fl.
		Reine Einnahme	884,685 fl.

b. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 229.

Der Titel I. aus Gebäuden und Gütern mit 7967 fl. für's Jahr hat seit lange beiläufig dieselbe Höhe eingehalten; denn im Durchschnitte von 1831/33 hat der Titel eine Einnahme von 7586 fl. 16 kr., im Durchschnitte von 1845/47 eine solche von 7526 fl. 44 kr., endlich von 1848 bis mit 1859 je eine Jahreseinnahme zwischen 7000 fl. und 9100 fl. geliefert. Der Titel zerfällt in zwei Rubriken, indem er unter Rubrik 1 aus Gebäuden 4946 fl. und unter Rubrik 2 aus landwirthschaftlichen Grundstücken 3021 fl. erwartet. Die Gebäude der Forstdomänenverwaltung bestehen zur Zeit aus 38 Wohnhäusern für Forstinspectoren

und Bezirksförster und aus verschiedenen Dienstgebäuden zur Unterbringung von Beiförstern und Waldhütern und der Ertrag aus diesen Gebäuden ist eben der von den Bediensteten zu entrichtende Miethzins. Es ist zwar als Verwaltungsgrundsatz anerkannt, daß den Forstbediensteten der Regel nach eine Dienstwohnung nicht eingeräumt wird, wo passende Privat-Miethwohnungen zu finden sind. Es ist deßhalb auch die Anzahl der Dienstgebäude im Laufe der Zeit sehr vermindert worden. Ja man hat, um das sonst so erklärliche Drängen auf Anschaffung von Dienstwohnungen nach Möglichkeit zu beschränken, der Forstverwaltung, wie sich unten zeigen wird, entsprechende Mittel zu Gebot gestellt, um jenen Bezirksförstern, welche einer Dienstwohnung ermangeln, denen gegenüber, welche sich einer solchen erfreuen, durch Localzulage eine billige Gleichstellung gewähren zu können. Gleichwohl sind, und gerade beim Forstpersonal, Dienstwohnungen nicht ganz zu vermeiden, weil der Dienstsitz nicht selten an solche Oertlichkeiten geknüpft ist und sein muß, wo es an geeigneten Privat-Miethwohnungen schlechthin mangelt. Die landwirthschaftlich benutzten Grundstücke, deren Ertrag die Rubrik 2 aufführt, sind durchaus solche, welche nach ihrer Lage, fast ausschließlich im Umfange der Staatswaldungen, füglich nur von den Forstbehörden oder doch von ihnen leichter als von einer entlegenen Kameraldomänenbehörde beaufsichtigt und bewirthschaftet werden können und entweder an Forstbedienstete oder an dritte Personen verpachtet sind.

§. 230.

Der Titel II. der Einnahme „aus Waldungen" mit zusammen jährlichen 1,609,003 fl. zerfällt in die Rubriken

3) Erlös aus Holz durch Verkauf	1,500,000 fl.
4) Werth der Holzabgabe an Berechtigte . .	6,420 fl.
5) Werth der Holzabgabe aus Vergünstigung	4,614 fl.
6) Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf	63,829 fl.
7) Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte	18,353 fl.
8) Werth der Forstnebennutzungen aus Vergünstigung	10,964 fl.
9) Schadenersatz von Freveln	4,823 fl.

Weit die wichtigste Einnahmerubrik ist hiernach die Rubrik 3 „Erlös aus Holz durch Verkauf“. Vorhin schon ist auf Grund der angerufenen amtlichen Schrift: die Forstverwaltung Badens — der Stand der Domanialwaldungen auf 1. Januar 1856 zu 243,777 Morgen 171 Ruthen angegeben worden. Aber nicht alle diese Waldungen sind der Forstdomänenverwaltung nutzbar; es sind vielmehr 14,066 Morgen 313 Ruthen im Genusse der großherzoglichen Civilliste und bleiben darum nur noch 229,710 Morgen 258 Ruthen im Genusse der Forstdomänenverwaltung. In dieser Flächengröße sind indeß begreiflich auch solche Flächen enthalten, welche — zur Zeit wenigstens — keinen Ertrag gewähren. Nach dem Stande vom 1. Januar 1858 waren, wie die Begründung zum 1860r Budget darthut, im Ganzen nur 226,477 Morgen 312 Ruthen ertragsfähigen Waldes vorhanden, wovon 201,070 Morgen 140 Ruthen oder über 88 Prozent als Hochwald und 25,407 Morgen 172 Ruthen oder nicht ganz 12 Prozent als Mittel- und Niederwald bewirthschaftet wurden. Für die ganze ertragsfähige Fläche war auf 1. Januar 1858 ein Abgabesatz von 139,962,7 Klafter oder auf den Morgen durchschnittlich nahe von 0,62 Klafter angenommen, das Klafter 6 badische Fuß hoch, 6 Fuß breit und 4 Fuß Scheitlänge, mithin zu 144 badischen Kubikfußen oder 3,888 Kubikmetern.

An Holzerlös sind erzielt worden

1839	1,408,306 fl. 48 kr.	1850	1,315,087 fl. 43 kr.
1840	1,572,299 fl. 35 kr.	1851	1,095,729 fl. 6 kr.
1842	1,619,759 fl. 46 kr.	1852	1,133,872 fl. 8 kr.
1843	1,457,682 fl. 11 kr.	1853	1,112,717 fl. 48 kr.
1844	1,480,548 fl. 37 kr.	1854	1,305,961 fl. 40 kr.
1845	2,088,035 fl. 29 kr.	1855	1,315,968 fl. 21 kr.
1846	1,785,912 fl. 13 kr.	1856	1,478,499 fl. 11 kr.
1847	1,437,792 fl. 12 kr.	1857	1,758,549 fl. 19 kr.
1848	1,209,395 fl. 28 kr.	1858	1,816,547 fl. 4 kr.
1849	1,054,387 fl. 42 kr.	1859	2,067,929 fl. 49 kr.

Erwägt man dabei, daß der ganze Ertrag aus dem Waldeigenthume des Staates im Jahre 1829 zu 823,964 fl. 10 kr. und im Jahre 1830 zu 905,278 fl. 11½ kr. sich herausgestellt und daß man darum Alles gethan zu haben geglaubt hat, als man im Voranschlage für 1833 und 1834 den Ertrag aus Waldungen zu jährlichen 900,000 fl. angenommen, so tritt begreiflich

eine ernste Aufforderung hervor, den Ursachen der seitdem eingetretenen so auffallenden und so erfreulichen Aenderung nachzuforschen. Denn was man im Jahre 1833 zu 900,000 fl. veranschlagt hat, das ist jetzt zu 1,609,003 fl. angenommen. Aber die Ergebnisse der Nachforschung über diese große Verschiedenheit bieten sich auch alsbald dar. Die Ursache der nun erwarteten Mehreinnahme sind das Steigen der Holzpreise, die zweckmäßigere Verwerthung des Holzes, die Verminderung der Holzberechtigungen Dritter in Staatswaldungen durch Ablösung, die durch wirthschaftlichere Behandlung der Forste und durch die wirksamere Waldhut eingetretene Steigerung des Naturalertrags.

Die Hauptursache des so erheblich gewachsenen Ertrags bleibt immerhin das allmählige Steigen der Holzpreise. Als im Jahre 1854 das Gesetz über die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten bei den Ständen berathen worden, ist unter Anderem auch zur Sprache gekommen, daß die Durchschnittspreise vom Klafter Holz, wenn man sie einerseits aus der Periode 1807/9 und anderseits aus der Periode von 1841/45 bildete, sich folgendermaßen gestalteten

im Forstamtsbezirke	von 1807/9,	von 1841/45
Stockach zu	5 fl. 15 kr.	7 fl. 50 kr.
Donaueschingen zu . .	2 „ 30 „	7 „ 8 „
Kandern „ . .	6 „ 8 „	9 „ 9 „
Freiburg „ . .	2 „ 3 „	4 „ 51 „
Emmendingen „ . .	3 „ — „	8 „ 35 „
Achern „ . .	4 „ 50 „	8 „ 45 „
Gernsbach „ . .	1 „ 27 „	4 „ 29 „
Karlsruhe „ . .	4 „ 45 „	10 „ 35 „
Schwetzingen „ . .	7 „ 18 „	12 „ 3 „
Heidelberg „ . .	6 „ 48 „	13 „ 7 „
Mosbach „ . .	8 „ 4 „	12 „ 30 „,

daß demnach inzwischen eine Preissteigerung von fünfzig bis zu hundert Prozent eingetreten war. Eine namhafte Preissteigerung aus einer näher liegenden Periode erweisen auch andere amtliche Notizen. So ist z. B. nach §. 158 des Forstgesetzes je von fünf zu fünf Jahren ein Tarif zur Berechnung des Werths entwendeter Waldprodukte aufzustellen, welcher die wirklichen örtlichen Preise mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transportes zu bezeichnen hat. Vergleicht man

diese Tarife für verschiedene Perioden miteinander, insbesondere den ältesten für 1838 mit dem neuesten für 1859, wie beide das Verordnungsblatt der Forstpolizeiverwaltung veröffentlicht hat, so zeigen sich

bei der Bezirksforstei	die 1838r,	die 1859r Preise
Villingen vom Klafter		
Buchenscheitholz . .	7 fl.,	12 fl.,
Eichenscheitholz . .	6 „	8 „
Nadelscheitholz . .	6 „	7 „
Konstanz vom Klafter		
Buchenscheitholz . .	10 „	14 „
Eichenscheitholz . .	7 „	8 „
Nadelscheitholz . .	6½ „	12 „
Breisach vom Klafter		
Buchenscheitholz . .	15 „	18 „
Eichenscheitholz . .	10 „	15 „
Nadelscheitholz . .	7 „	12 „
St. Blasien vom Klafter		
Buchenscheitholz . .	5½ „	10 „
Eichenscheitholz . .	3½ „	6 „
Nadelscheitholz . .	5 „	6½ „
Gernsbach vom Klafter		
Buchenscheitholz . .	13 „	15 „
Eichenscheitholz . .	7½ „	10 „
Nadelscheitholz . .	7½ „	10 „
Bruchsal vom Klafter		
Buchenscheitholz . .	13¾ „	20 „
Eichenscheitholz . .	10 „	18 „
Nadelscheitholz . .	9 „	14 „
Ziegelhausen vom Klafter		
Buchenscheitholz . .	16½ „	18 „
Eichenscheitholz . .	12½ „	14 „
Nadelscheitholz . .	10 „	10 „.

Es spricht sich hiernach fast durchaus ein sehr merkbares Steigen aus, welches im Laufe von 20 Jahren durchschnittlich gegen 27 Prozent beträgt. Aehnliche Ergebnisse liefert auch die Vergleichung der amtlichen Tarife über die Preise der zum Flußbau abzugebenden Holzsorten. Es waren z. B. diese Preise

	je für hundert Stück Faschinen			
	von hartem Holz		von weichem Holz	
in der Bezirksforstei	1838	1860	1838	1860
Breisach . .	9 fl. 30 kr.	13 fl. — kr.	6 fl.	9 fl. 30 kr.
Kenzingen . .	10 „ — „	12 „ — „	7 „	8 „ 30 „
Kippenheim .	10 „ — „	10 „ — „	7 „	7 „ — „
Ichenheim . .	7 „ — „	10 „ — „	5 „	7 „ — „
Rastatt . . .	8 „ — „	9 „ 15 „	6 „	7 „ 15 „
Durmersheim	8 „ — „	9 „ 15 „	6 „	7 „ 15 „
Graben . .	8 „ — „	10 „ — „	6 „	7 „ 30 „
Philippsburg .	8 „ — „	12 „ — „	6 „	9 „ 30 „
Schwetzingen .	9 „ — „	14 „ — „	7 „	11 „ — „
Ladenburg . .	9 „ — „	16 „ — „	7 „	14 „ — „.

so daß auch hier ein durchschnittliches Steigen von mehr als 30 Prozent zum Vorschein kömmt.

Eine namhafte Erhöhung der Holzpreise bestätigen endlich die von der Forstdomänenverwaltung alljährlich erzielten Holzmittelpreise. Freilich sind dieselben mit durch das Verhältniß bestimmt, in welchem in bald größerer und bald minder großer Menge das werthvollere Bau- und Nutzholz und die edleren Brennholzsorten mit zum Verkaufe kommen. Auch hat auf den Mittelpreis die ihrem Umfange nach von Jahr zu Jahr wandelbare Nachfrage einen merklichen Einfluß. Ein strenger Winter steigert, ein gelinder Winter mindert die Nachfrage. Eine günstige Lage der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, kurz der Volkswirthschaft überhaupt verlangt mehr, eine gedrückte Lage weniger Bau-, Nutz- und Brennholz. Vorübergehende Umstände besonderer Art wirken, wie z. B. der außerordentliche Begehr von Eisenbahnschwellen in den Jahren von 1845, 1846 und 1850, mitunter auch sehr merkbar auf den mittleren Holzerlös ein. Als Durchschnittspreise für Bau-, Nutz- und Brennholz zusammen hat die Forstdomänenverwaltung je vom Klafter erzielt und zwar in den Wirthschaftsjahren, je mit 1. Juli beginnend, 1845/46 . 10,6498 fl., 1846/47 9,0092 fl., 1847/48 . 7,8782 fl., 1848/49 . 6,534 fl., 1849/50 7,321 fl. und in den Kalenderjahren 1850 . 7,688 fl., 1851 . 7,125 fl., 1852 . 7,291 fl., 1853 . 7,15 fl., 1854 . 8,700 fl., 1855 . 9,03 fl., 1856 . 10,05 fl., 1857 . 11,15 fl., 1858 . 12,183 fl., 1859 . 12,671 fl. Die außerordentliche Nachfrage nach Bauholz in den Jahren 1845 und 1846 hat die Preise und eben so noch für 1847 ungewöhnlich

gesteigert, die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 und die gedrückte Lage der Landwirthschaft in den nächstfolgenden vier Jahren haben sie wiederum fühlbar gemindert; seit 1853 jedoch ist eine anhaltende Preissteigerung zum Vorschein gekommen.

§. 231.

Daß zum steigenden Erlös auch die bessere Verwerthung des Holzes beigetragen hat, ist unzweifelhaft. Sie hat sich zunächst dahin geäußert, daß in Folge der erweiterten Nachfrage manche Holzmengen, die sonst nur als Brennholz Absatz gefunden haben, als Bau- und Nutzholz und somit entschieden besser verwerthet werden konnten. Wie viel jeweils vom Gesammterzeugnisse in letzterer Eigenschaft hat abgesetzt werden können, ist aber leider nur seit 1850 ermittelt. Diese Ermittelungen zeigen, daß unter der gesammten Nutzungsmasse begriffen waren in Prozenten

	Bau- und Nutz-,	Klafter-,	Reisholz,
1850	19,2	59,9	20,9
1851	18	59,8	22,2
1852	19,5	56,7	23,8
1853	18,9	57,9	23,2
1854	21,4	56,7	21,9
1855	18,5	58,2	23,3
1856	18,2	58,4	23,4
1857	18	58,5	23,5
und hiernach im Durchschnitt von acht Jahren	18,9	58,3	22,8.

Im Holzerlöse selbst treten zudem die edleren Holzsortimente wirksamer hervor; denn es haben zum Gesammterlöse beigetragen nach Prozenten

im Jahr	das Bau- und Nutz-,	das Klafter-, Holz	das Reisig-
1854	42,6	46,8	10,6
1855	37,1	51,1	11,8
1856	34,5	53,1	12,4
1857	34,1	53,5	12,4
sonach im Durchschnitte von vier Jahren	37,08	51,12	11,8.

Im Durchschnitte dieser vier Jahre stellten sich die Mittelpreise

vom Bau- und Nutzholz auf 18 fl. 55 kr., vom Scheitholz auf 8 fl. 37 kr. und vom Reisigholz auf 5 fl. je vom Klafter.

Zu diesen Holzsorten, die sonst allein den Erlös gebildet haben, ist aber in neuester Zeit noch ein weiterer Theil des Holzerwachses, der sonst werthlos war, hinzugetreten, — das Stockholz. Bei den so sehr gestiegenen Holzpreisen kann es jetzt vielfach schon mit Vortheil gewonnen werden und es sind z. B. im Jahre 1859 in den Forstdomänen überhaupt bereits 7837 Klafter Stockholz — darunter im Bezirke der Forstei Bruchsal allein 1804½ Klafter — gewonnen und mit Vortheil verwerthet worden. Im ganzen aufbereiteten Holzquantum von 1858 erscheint das Stockholz mit 5,1, in jenem von 1859 mit 4,7 Prozent.

Aber nicht blos dadurch, daß man, so weit immer thunlich, werthvollere Holzsortimente zu erzielen und daß man früher für werthlos erachtete Theile des Erwachses verkäuflich zu machen sich bemüht hat, sondern auch dadurch und vorzugsweise mit dadurch ist ein höherer Erlös erzielt worden, daß die Anordnungen über den Holzverkauf seit der neuen Forstorganisation von 1833 wesentlich umgestaltet wurden. Früher ist das Holz theils im Walde, theils aus herrschaftlichen Holzmagazinen (Holzhöfen, Holzgärten) veräußert worden. Hier waren durchgängig, dort häufig feste Abgabepreise festgesetzt. Die Bevölkerung ganzer Landestheile bezog ihren Holzbedarf zwar unmittelbar aus dem Walde, aber Haushaltung für Haushaltung zu einer festen Taxe für das Klafter einer jeden Brennholzgattung, die Bürger- oder Gnadentaxe genannt. Da und dort waren verschiedene Taxen hergebracht, eine mäßigere, für den gewöhnlichen Haushaltungsbedarf, eben die Bürgertaxe, und eine etwas höhere für den stärkeren Holzbedarf der Gewerbe, die Gewerbstaxe. Alljährlich meldete man dem Forstamte seinen Holzbedarf an, den das Forstamt, wo ihm dies gut schien, wohl auch ermäßigte und dann im Walde anwies. Die Zahlung für das Holz, das man dergestalt im Frühjahr bezog, war erst im Herbste zu erlegen. Diese Einrichtung war in älteren Zeiten wohl ganz angemessen; sie trug zur Minderung der Forstfrevel bei und beugte der Verschleuderung des Holzes bei etwa beschränkterer Nachfrage vor. Die Einrichtung war aber von dem Augenblicke an nicht mehr angemessen, wo überall auf eine entsprechende Nachfrage gerechnet werden konnte. Von diesem Zeitpunkte an traten die Mängel der Einrichtung im

Einzelnen und Ganzen recht stark hervor. Eine zu vielen Beschwerden Anlaß gebende Befugniß war in die Hände des Forstamts gelegt; konnte es ja doch, indem es den Bedarf des Einzelnen näher oder ferner von seinem Wohnorte, in besserer oder minder guter Qualität anwies und indem es seinem Begehren voll oder nur in gemindertem Maße entsprach, vielfach bevorzugen oder zurücksetzen. Die Abgabe aus der Hand um eine bestimmte Taxe war aber auch im Allgemeinen finanziell unvortheilhaft und der Staatsgesammtheit gegenüber ungerecht. Finanziell unvortheilhaft war sie, weil die Taxe immerhin unter dem Marktpreise stand und weil nur die unbeschränkte Zulassung der Nachfrage diesen bestimmen konnte; ungerecht war sie, weil die Forstdomänenverwaltung damit auf Kosten der Staatsgesammtheit eine Gunst gewährte, von der nicht diese Staatsgesammtheit selbst wieder, sondern nur die Bevölkerung jener Landestheile Gebrauch machen konnte, in welchen sich eben größere Staatswaldungen befanden. Der Verminderung der Frevel wegen bedurfte es auch der Einrichtung nicht, sofern man nur dafür sorgte, daß sich bei irgend anderer Anordnung eben auch Jedermann seinen Holzbedarf erwerben konnte. Wie das Brennholz aus freier Hand und gegen feste Taxe, so wurde häufig auch das Bau- und Nutzholz verabreicht. Wohl hatte man für Abgaben im Großen durch Lieferungsverträge mit Holzhandlungsgesellschaften gesorgt oder in Ermanglung solcher Verträge den Steigerungsweg betreten. Aber die Abgaben im Kleineren geschahen gewöhnlich aus freier Hand und das Ermessen der Forstbehörde, nicht die freie Mitbewerbung, bestimmte den Abgabepreis, manchmal nach Gunst, nicht selten zu nieder. Holzhöfe unterhielt man gewöhnlich in einzelnen größeren Städten, mitunter, weil man dergestalt für die in früheren Zeiten bestandenen Holzbesoldungen der Staatsbediensteten die zweckmäßigste Fürsorge zu treffen glaubte, mitunter, weil man der zahlreichen städtischen Bevölkerung überhaupt die Beischaffung ihres Holzbedarfs nach Kräften erleichtern wollte, endlich aber und hauptsächlich, weil man damit das Holz vortheilhafter zu verwerthen hoffte. Sicher hatten auch die Holzhöfe in früherer Zeit in einer wie in der andern Hinsicht ihre Vortheile. Wo das Holzhandlungsgewerbe noch nicht so weit erstarkt war, daß es auch für entlegenere Waldungen den Vermittler zwischen dem Waldbesitzer und dem Holzkonsumenten bilden konnte, blieb der Forstdomänenverwaltung

fast nur übrig, den Holzhandel selbst zu betreiben und ihr Erzeugniß von da, wo es nicht zureichende Nachfrage erwarten durfte, dahin zu verbringen, wo es dieser sicher sein konnte. Aber die Umstände gestalteten sich allmählig anders; die Holzbesoldungen der Staatsbediensteten hörten auf und in der Nähe größerer Städte entstanden nach und nach im Großen wie im Kleinen Privatholzhandelsgeschäfte. Jetzt durfte die Forstdomänenverwaltung nicht mehr unbeachtet lassen, daß ihr im einfachen Handelsgeschäfte die Privatindustrie den Vorrang abgewinne, daß sie in ihren Holzhöfen vergleichsweise größeren Verwaltungsaufwand, größere Verluste durch minder sorgsame Pflege und durch Veruntreuung zu tragen habe, daß demnach der Zeitpunkt gekommen sei, ihre Holzhöfe eingehen zu lassen.

§. 232.

So trat denn für allen Holzabsatz aus Domänenwaldungen eine neue Ordnung ein. Alles Holz wird jetzt im Walde verwerthet und Regel ist die Verwerthung im Steigerungswege. Nur wo ein Steigerungsversuch fruchtlos blieb, oder wo besondere Umstände eine Abweichung von der Regel dringend anrathen, tritt ein Verkauf aus freier Hand ein. Das zu verwerthende Holz wird in schicklichen Abtheilungen (Verkaufsloosen) dem Verkaufe ausgesetzt. Beim Brennholz geschieht dies in einzelnen Klaftern oder in hundert Stück Wellen, nach Umständen auch in kleineren Loosen bis zu einem Viertel Klafter oder 25 Stück Wellen herab. Das Bau- und Nutzholz kommt stammweise und zwar der Regel nach in liegendem Zustande, da aber, wo Mangel an wirksamer Nachfrage zu befürchten ist, in aufrechtem Zustande zum Verkauf. Dies geschieht beim Verkauf im aufrechten Zustande dergestalt, daß nach dem Kubikfuße gesteigert und das Holz nach Genehmigung des Verkaufs auf Kosten der Forstverwaltung gefällt und vermessen, dann aber der Steigschilling für den Stamm nach dem für den Kubikfuß erzielten Preise berechnet wird. Die Holzversteigerungen, welchen jeweils der Waldhüter des Districts anzuwohnen hat, besorgt der Bezirksförster. Regel ist Baarzahlung; doch kann Inländern, welchen es zur Zeit der Versteigerung an den erforderlichen Zahlungsmitteln mangelt, für ihren Brennholzbedarf bis zu drei Klaftern oder dreihundert Wellen (bei besonderen Umständen ausnahmsweise auch für mehr) gegen Stellung eines

zahlungsfähigen Inländers als Bürge und Selbstschuldner Zahlungsfrist zugestanden werden. Ausländische Steigerer können nur dann Zahlungsfrist erlangen, wenn die Gewährung einer solchen zur Erzielung angemessener Preise nothwendig erscheint; sie haben aber dann ebenfalls einen zahlungsfähigen Inländer als Bürge und Selbstschuldner zu stellen. Dem Bezirksförster dient bei Würdigung der Steigerungsergebnisse der Anschlag, den das zu verwerthende Holz zum Voraus erhalten hat, als Anhaltspunkt. Dieser Anschlag wird von ihm gleich bei Aufnahme seines Plans über das je im nächsten Jahr zu fällende Holz in der Regel nach den zuletzt erzielten Mittelpreisen angenommen und mit dem Wirthschaftsplane überhaupt von der Forstinspection geprüft und von der Direction gut geheißen. Der Bezirksförster kann die Versteigerung genehmigen, wenn der Gesammterlös hiernach nicht über zehn Prozent unter dem Anschlage steht. Ist der Gesammterlös über zehn Prozent unter dem Anschlage, so kann er die Genehmigung nur für jene Sortimente ertheilen, rücksichtlich welcher dies nicht der Fall ist. So weit hiernach die Genehmigung verweigert wird, ist in der Regel ein zweiter Versteigerungsversuch zu machen. Mißlingt auch dieser, so ist zum Handverkaufe zu schreiten, wenn der dabei zu erzielende Preis nicht über zehn Prozent unter dem Anschlage steht. Ist weder von einer zweiten Versteigerung, noch von einem Handverkauf ein günstiger Erfolg zu erwarten oder bei der zweiten Versteigerung oder dem Handverkaufe nur ein Erlös von mehr als zehn Prozent unter dem Anschlage erzielt, so ist die Entschließung der Direction einzuholen. Ist der Verkauf genehmigt, so erhält der Verkäufer einen Forderungszettel (Loószettel) der Forstkasse, worauf er Zahlung zu leisten oder, wo Frist zugestanden ist, die Bürgschaftsurkunde zu übergeben hat. Erst auf Bescheinigung der Forstkasse, daß Eines oder das Andere geschehen, wird die Abfuhr des erkauften Holzes aus dem Walde gestattet. Dafür, daß kein Holz früher abgeführt wird, sind die Waldhüter verantwortlich.

§. 233.

Daß in dieser Weise der den Umständen nach jeweils möglich höchste Erlös erzielt wird, dürfte sich nicht verkennen lassen. Daß durch die allmählige Ablösung der Forstberechtigungen der Verwaltung ein höherer Materialertrag, also auch ein stärkerer Erlös

gewonnen ist und daß die wirthschaftlichere Behandlung der Waldungen, indem sie gleichfalls den Materialertrag hebt, eben auch den Erlös bessere, wird sich ebensowenig läugnen lassen. Ganz besonderen Einfluß hat in dieser Hinsicht die Verbesserung der bestehenden und die Herstellung neuer Waldwege geäußert. In Waldtheilen, aus welchen das Holz nur mit größerem Transportaufwande auf den Markt geschafft werden kann, trägt eine Wegverbesserung, welche den Transportaufwand oft um einen oder selbst mehrere Gulden vom Klafter mindert, eben damit zur Erhöhung des Steigerungspreises um einen oder selbst mehrere Gulden bei. Auch der besseren Waldhut muß ein nicht ganz unerheblicher Theil des Mehrertrages gutgeschrieben werden. Die Anzahl der Forstfrevel, früherhin sehr stark, hat unter der Herrschaft des neuen Forstgesetzes mehr und mehr abgenommen. Sie hat für die Domänenwaldungen betragen:

1845	78,246,	1853	52,550,
1846	65,057,	1854	48,589,
1847	60,256,	1855	57,726,
1848	58,461,	1856	50,565,
1849	59,141,	1857	52,422,
1850	59,981,	1858	54,752,
1851	60,858,	1859	49,038.
1852	55,768,		

Eine wesentliche Abnahme ist also immerhin nicht zu verkennen, wenn schon mitunter ein futterarmes Jahr, ein strengerer Winter, minder günstige Erwerbsverhältnisse im einen oder dem anderen Jahr wiederum eine größere Frevelzahl hervorrufen. Am stärksten ist begreiflich die Anzahl der Frevel in der Rheinebene, da also, wo die Waldungen seltener und die Preise der Walderzeugnisse höher sind. So sind z. B. im Jahre 1859 auf je hundert Morgen Wald in der Bezirksforstei St. Leon 124, Bretten 88, Graben 85, Bruchsal 81, Karlsruhe 46, Wilferdingen 45, Durmersheim 41, dagegen in der Bezirksforstei St. Blasien 1, Bonndorf 1, Gengenbach 1, Herrenwies 1, Kaltenbronn 1, Ottenhöfen 2, Villingen 3, Staufen 3, Mittelberg 4, Ballenberg 7, Gerlachsheim 8 u. s. f. Forstfrevel gekommen.

§. 234.

Daß der Holzerlös in den Jahren 1839 bis mit 1847 be-

sonders günstig war, rührt, wie schon bemerkt, theils von den damals überhaupt sehr günstigen Erwerbsverhältnissen und der damit gesteigerten Nachfrage nach Bau- und Nutzholz, für einige Jahre insbesondere auch von der ganz außerordentlichen Nachfrage nach Eisenbahnschwellen her. Doch darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß erst in der jüngsten Zeit die Waldeinrichtung beendigt und damit das alljährlich zum Hiebe kommende Holzquantum genau bestimmt werden konnte, während es früher den hiernach zu bemessenden Abgabesatz von 140,000 oder mit dem Stockholze und dem jährlichen Durchforstungsertrage 150,000 Klaftern mitunter nicht unerheblich überschritten hat.

Darüber, ob dieser Abgabesatz ein angemessener oder nicht vielmehr noch ansehnlich zu erhöhen sei, ist bei den Ständen vielfach gestritten worden. Nach den Anhaltspunkten aber, welche sich von außen her haben verschaffen lassen, muß er als angemessen bezeichnet werden. Er liefert auf 226,477 Morgen ertragsfähiger Waldfläche 0,64024 Klafter vom Morgen. Nach der neuesten amtlichen Verkündung sind in 715,837 Morgen Gemeinde- und Körperschaftswaldungen 450,738 Klafter, also auf den Morgen 0,62965 erzielt worden. Nach den württembergischen Jahrbüchern für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, Jahrgang 1853, Heft 1, Seite 77, besitzt die königlich württembergische Staatsforstverwaltung 583,398 württembergische oder 510,759 badische Morgen Wald, welche 312,526 württembergische oder 272,177 badische Klafter Holz für's Jahr liefern, somit auf den badischen Morgen 0,5328 Klafter ertragen. Der Abgabesatz der badischen Staatswaldungen mag hiernach für jetzt als ein vollkommen entsprechender betrachtet werden, unbeschadet noch einiger Erhöhung für die Zukunft, wenn alle Waldungen im normalen Stande sich befinden werden.

§. 235.

Die Rubrik 4, Werth der Holzabgabe an Berechtigte, stellt den vollen Werth jener Abgaben dar, welche auf Grund von Privatrechtstiteln an Dritte — sei es ganz unentgeldlich, sei es gegen eine geminderte Vergütung — zu verabreichen sind. Der Betrag der Rubrik enthält demnach einmal die Gegenleistung der Berechtigten und dann das, was hiernach von ihnen weniger vergütet wird, als was, wäre der volle Werth der Holzabgabe zu

entrichten, in der That hätte vergütet werden müssen. Begreiflich ist der letztere Betrag, eben weil er nicht geleistet wird, wiederum in Ausgabe zu stellen und erscheint demnach auch unter der Ausgaberubrik 5 mit 5825 fl. Indem darum die Einnahmerubrik 4 mit 6420 fl. den wahren Werth dieser Abgaben anzeigt, stellt die Ausgaberubrik 5 (§. 240) mit 5825 fl. dar, was die Berechtigten nach Abzug ihrer Gegenleistung wirklich empfangen. Die fortschreitenden Ablösungen haben die Holzberechtigungen schon ziemlich gemindert. Nicht selten freilich, z. B. bei Holzberechtigungen kleineren Umfangs an Ortsgeistliche und Lehrer, ist die Ablösung nicht wohl thunlich, die betreffende Waldlast aber auch unschädlich und der Abtretung von Wald vorzuziehen.

Die Einnahmerubrik 5, Werth der Holzabgabe aus Vergünstigung, mit 4614 fl. spricht den vollen Anschlag der Holzabgaben aus, welche an Dritte ohne Rechtsverbindlichkeit unter dem wahren Werthe oder selbst ganz unentgeldlich verabfolgt werden. Die damit in Verbindung stehende Ausgaberubrik 6, Holzabgabe aus Vergünstigung, mit 3894 fl. bezeichnet aber den Betrag, welchen die Holzempfänger über Abzug ihrer etwaigen Gegenleistung empfangen. Holzabgaben aus Vergünstigung zu gemindertem Preis oder selbst unentgeldlich sollten freilich, streng genommen, gar nicht stattfinden; denn der Forstetat hat dergleichen Vergünstigungen nicht zu üben. Gleichwohl kommen Fälle vor, wo es im Interesse der Forstverwaltung selber liegt, sie ausnahmsweise eintreten zu lassen. Staatsangehörige, welche im Umfange oder in der Nähe von Staatswaldungen wohnen und nur aus diesen ihren Holzbedarf befriedigen können, sind mitunter so unbemittelt, daß — würde ihnen die Erlangung desselben nicht thunlichst erleichtert, — vielfache Forstfrevel kaum zu verhüten sein und damit den Waldungen größere Einbußen aufgebürdet werden würden, als eine ermäßigte Holzabgabe verursacht. In solchen besonderen Fällen pflegt man geringere Brennholzgattungen in mäßigen, dem wirklichen Holzbedarfe genügenden Mengen gegen geminderte Vergütung oder selbst unentgeldlich verabfolgen zu lassen, sofern und solange dadurch der angegebene Zweck erreicht werden kann. Daß das Opfer, welches dadurch die Forstverwaltung im eigenen Interesse bringt, nur ein kleines sei, zeigt die Ausgaberubrik 6.

Mit den Rubriken 3, 4 und 5 der Einnahme im Gesammtbetrage von 1,511,034 fl. ist die ordentliche Einnahme des Forst-

etats aus Holz erschöpft, aber auch nur die ordentliche Einnahme. Schon im §. 20 ist jenes Holzerlöses gedacht, welcher dann erzielt wird, wenn Staatswaldungen ausgestockt und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogen werden. Es ist dort gesagt, daß dieser Holzerlös — soweit das Holz nicht auch dann zum Hieb gekommen wäre, wenn man den Wald als solchen beibehalten hätte — eine zu Meliorationen am Domänengrundstock bestimmte außerordentliche Einnahme bilde und als solche besonders aufzuführen sei. Das ordentliche Budget der Forstdomänenverwaltung hat demnach diese Einnahme weder berücksichtigt, noch zu berücksichtigen. Daß sie übrigens von Zeit zu Zeit vorkomme und z. B. für 1852 und 1853 — 53,822 fl. 9 kr., 1854 und 1855 — 20,684 fl. 28 kr., 1856 und 1857 — 29,383 fl. 12 kr., 1858 und 1859 endlich nur 48 fl. 16 kr. betragen habe, sei hier vorübergehend erwähnt.

§. 236.

Die Einnahmerubriken 6, 7 und 8 führen den Ertrag aus den Forstnebennutzungen auf. Dieser Ertrag fließt vorzugsweise aus Gras-, Streu- und Laubnutzung. Der Regel nach werden sie wie das Holz im Steigerungswege, sei es auf ein Jahr oder mit Genehmigung der Direction auf mehrere Jahre, begeben. Natürlich geschieht dies nur in so weit, als die Nutzung der Forstwirthschaft zuträglich oder wenigstens unschädlich ist. Dabei werden, wo in futterarmen Jahren die Landwirthschaft der in der Nähe gelegenen Orte ihre Anforderungen an die Nebennutzungen des Waldes steigert, diese so sehr als nur immer thunlich erweitert. Darum ist auch die Einnahme aus Nebennutzungen sehr wandelbar. Die Veräußerung zum vollen Werthe ist übrigens nur Regel und die Rubrik 6 mit 63,829 fl. spricht den hiefür erwarteten Erlös aus. Nebstdem aber sind sehr beträchtliche Nebennutzungen, namentlich an Gras und Laub, an Berechtigte zu überlassen, und ihren dermaligen Werth mit 18,353 fl. zeigt die Rubrik 7. Solche Abgabe geschieht fast ganz unentgeldlich; denn die Rubrik 8 der Ausgabe, welche den Betrag darstellt, der am Gesammtwerthe nach Abzug der Gegenleistungen der Berechtigten erübrigt, ist mit 18,324 fl. der Einnahme nahe gleich. Wohl ist auch für dergleichen Berechtigungen nach den §§. 135 und 136 des Forstgesetzes die Ablösung im Allgemeinen möglich; denn der

Waldeigenthümer kann die Aufhebung der Berechtigungen zu Weide, Laub und Streu, zu Mast und Ekerich, zum Harzscharren, Theerschwellen und Trüffelsuchen gegen Entschädigung in Geld fordern. Er kann dies jedoch nur, sofern nicht durch die Aufhebung der Berechtigung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird und demnach die Zulässigkeit der Aufhebung durch die oberste Staatsstelle ausgesprochen ist. Ueber die Größe der Entschädigung haben die ordentlichen Gerichte zu erkennen. Durch die im Gesetze ausgesprochene Beschränkung der Ablösungsbefugniß wird freilich die Ablösung vielfach erschwert, mitunter geradezu ausgeschlossen; aber es ist dies durch die Billigkeit gerechtfertigt.

Wie beim Holze, so sind auch, und aus den dort bezeichneten Gründen, Nebennutzungen gegen geminderte Vergütung aus Vergünstigung zugelassen. Ihr voller Werth ist nach Rubrik 8 der Einnahme 10,964 fl. und das hieran, was über Abzug der Gegenleistungen den Begünstigten frei erlassen wird, nach Rubrik 8 der Ausgabe 4038 fl.

Die letzte Rubrik des Einnahmetitels II. ist die Rubrik 9, Schadensersatz von Freveln, mit 4823 fl. Mit Recht gehört zum Ertrage aus den Domänenwaldungen, was an Ersatz des durch Forstfrevel in solchen verübten Schadens vom Richter anerkannt und vom Frevler zu entrichten ist. Was hieran baar einkommt, freilich ein immer nur sehr mäßiger Theil des wirklich erlittenen Schadens, zeigt die Rubrik. Was aber nicht baar einkommt, wird in öffentliche Arbeit umgewandelt.

§. 237.

Blickt man zur Würdigung des Gesammtertrages aus den Staatswaldungen selbst, also des Einnahmetitels II., auf die Ergebnisse der Vorjahre hin, so bemerkt man nach dem Durchschnitte von 1831/33 einen Jahresertrag von 955,883 fl. 6 kr., nach dem Durchschnitte von 1845/47 einen Jahresertrag von 1,876,026 fl. 20 kr., nach dem Durchschnitte von 1855/57 einen solchen von 1,631,168 fl. 6 kr. und für 1860 den Voranschlag von 1,609,003 fl. Der Durchschnitt von 1855/57 und der neueste Voranschlag sind hiernach um siebenzig Prozente höher als der Durchschnitt aus 1831/33 und der Ertrag aus Waldungen hat sich somit in vierundzwanzig Jahren um fast drei Viertel gesteigert.

c. Aus Berechtigungen.

§. 238.

Der Einnahmetitel III., aus Berechtigungen, hat sich dagegen wesentlich vermindert. Im Durchschnitte von 1831/33 33,041 fl. 1 kr., im Durchschnitte von 1845/47 39,263 fl. 27 kr. für's Jahr betragend, belief er sich von 1848 bis mit 1859 in keinem Jahre über 10,600 fl. und ist für 1860 zu 9075 fl. veranschlagt. Er zerfällt in die Rubrik 10, von Berechtigungen in fremden Waldungen, mit 530 fl., Rubrik 11, Jagdertrag, mit 5086 fl. und Rubrik 12, Floß- und Weggeld, mit 3459 fl.

Die Berechtigungen in fremden Waldungen mindern sich freilich fort und fort in Folge von Ablösungen, welche die Forstdomänenverwaltung als Berechtigte zwar nicht verlangen kann, aber auf Verlangen des Belasteten gerne zugibt. Eine Einnahme an Floß- und Weggeld findet statt, wo die Verwaltung ihre Floßanstalten und Holzabfuhrwege von Dritten gegen Vergütung mitbenutzen läßt. Die Einnahme an Jagdertrag ist jetzt nur noch der bescheidene Ueberrest früher ziemlich stärkerer Erträgnisse. In den Jahren 1829 und 1830 hat durchschnittlich die Jagd 31,728 fl. 5 kr. für's Jahr ertragen, aber auch 18,910 fl. 40 kr. gekostet. Damals war noch ein guter Theil der Domanialjagden in Selbstbewirthschaftung und der Reinertrag hieraus ziemlich gering. Zudem schien die Selbstbewirthschaftung der Jagden die Forstbeamten in tüchtiger Erledigung ihrer Hauptaufgabe, der Forstwirthschaft, zu hindern. Darum wurde schon im Jahre 1832 die Verpachtung sämmtlicher Domanialjagden auf sechs bis neun Jahre angeordnet. Dabei war die Begebung im Steigerungswege Regel; die waidmännische Behandlung der Jagd auf der einen, die Beseitigung eines übermäßigen, der Feld- und Waldwirthschaft nachtheiligen Wildstands auf der anderen Seite Fürsorge der Pachtbedingungen. Etwaigen Wildschaden hatte hiernach der Pächter zu vergüten. Die Staatskasse erzielte hierdurch eine nur mit geringen Kosten verknüpfte Einnahme, welche

1842	32,846 fl. 28 kr.
1843	33,143 fl. 58 kr.
1844	33,012 fl. 56 kr.
1845	32,946 fl. 31 kr.

1846 . . . . 33,352 fl. 55 kr. und
1847 . . . . 35,997 fl. 2 kr.

betrug. Allein dieser Zustand änderte sich, als das Gesetz vom 10. April 1848 mit dem Jagdregal alle Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden aufhob und das Gesetz vom 2. Dezember 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 407) dem entsprechende weitere Anordnungen traf. Ihnen zufolge liegt nun im Grundeigenthume die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden und es kann die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, als Grundgerechtigkeit ferner nicht bestellt werden. Der Regel nach darf freilich die Jagd nicht durch die einzelnen Grundeigenthümer, sondern Namens und auf Rechnung derselben nur durch die Gemarkungsgemeinde oder den sonstigen Inhaber des Gemarkungsrechtes ausgeübt werden. Ausnahmsweise kann jedoch ein Eigenthümer von mindestens zweihundert Morgen zusammenhängender Grundfläche in der Gemarkung die Jagd auf seinem Eigenthume selbst ausüben. Auch erstreckt sich das Recht des Gemarkungsherrn zur Ausübung der Jagd Namens der Grundeigenthümer weder auf öffentliche Anlagen und Lustgärten, noch auf Grundstücke, welche durch Einzäunung oder sonst so abgeschlossen sind, daß von da aus kein Wild fremdes Eigenthum beschädigen kann. Die Gemeinden dürfen ihre Jagden nur durch Verpachtung im Steigerungswege benutzen und keine Verpachtung auf weniger als drei Jahre vornehmen. Niemand darf im offenen Feld oder Wald ohne einen Jagdpaß jagen. Die Jagdpässe werden je auf die Dauer eines mit dem 1. Februar beginnenden Jahres gegen eine jährliche in die Steuerkasse fließende Gebühr von sechs Gulden von der Bezirkspolizeibehörde ausgestellt. Diese Behörde kann unter bestimmten, im Gesetze bezeichneten Umständen einzelnen Personen den begehrten Jagdpaß verweigern. Ueber Ausübung und Beaufsichtigung der Jagden, auch über deren Verpachtung von Seite der Gemeinden u. s. f. hat neben dem Gesetze vom 2. Dezember 1850 die Vollzugsverordnung vom 21. Dezember 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 430) nähere Vorschriften gegeben. Den vormals Jagdberechtigten ward, soweit sie hiernach ihr Jagdrecht an Gemeinden oder Grundeigenthümer abzutreten hatten, Entschädigung geleistet. Dieselbe belief sich im Kapitalbetrage auf höchstens zehn Kreuzer vom Morgen des mit der Jagd belasteten Grundes und war von den die Jagd übernehmenden Gemeinden,

beziehungsweise Grundeigenthümern, vom 1. Februar 1851 an zu fünf Prozent zu verzinsen und sammt Zins allmählig abzutragen. Es durfte zu dem Ende dem vormals Berechtigten bis zur Tilgung der Schuld sammt Zinsen der Jagdpachtschilling überlassen werden, dergestalt, daß dann nach Ablauf von zwanzig Jahren die Schuld jedenfalls für getilgt und der Entschädigungsanspruch für erloschen gilt. So sind denn nun auch die Jagdrechte der Forstdomänenverwaltung seit 1848 auf jene beschränkt, welche sie als Gemarkungsherr oder Grundeigenthümer ferner noch auszuüben hat. Die Einnahme ist dadurch wesentlich gemindert. Sie umfaßt die Pachtschillinge für diese Jagden und jene jedenfalls sehr unerheblichen Antheile, welche sie bezieht, wo die Gemeinde Namens der Grundeigenthümer, zu denen auch die Kameral- und die Forstdomänenverwaltung gehören, die Jagd in der Gemarkung verpachtet hat und den jeweiligen Erlös unter die betreffenden Grundeigenthümer vertheilt.

d. Aus verschiedenen Einnahmen.

§. 239.

Der Titel IV., verschiedene Einnahmen, war vor und bis zum Eintritte der neuesten Forstorganisation am 1. Mai 1849 ansehnlich stärker, als er es jetzt ist. Damals nemlich ward ein jährlicher Beitrag von 87,200 fl. als Vergütung für die Kosten der Forstpolizeiverwaltung vom Etat des Ministeriums des Innern an jenen der Forstdomänen entrichtet und hier unter den verschiedenen Einnahmen gebucht. Seit dem 1. Mai 1849 aber ist dieser Beitrag eingestellt und es wird der Aufwand der Forstpolizeiverwaltung ohne besondere Vergütung aus dem Forstdomänenetat bestritten. Dies kann auch füglich so geschehen, da es die Staatskasse ist, die einerseits die Einnahmsüberschüsse der Forstkasse bezieht und anderseits den Aufwand für die Polizeiverwaltung leistet. Nur das darf, will man aus der Reineinnahme des Forstdomänenetats auf den Reinertrag der Forstdomänen schließen, nicht übersehen werden, daß diese nun auch und ohne Vergütung den Staatsaufwand für die Forstpolizeiverwaltung leisten, daß daher — soll aus der Reineinnahme des Forstdomänenetats der Reinertrag der Forstdomänen ermittelt werden, jener Reineinnahme noch die Ausgaben für die Forstpolizeiverwaltung hinzugefügt werden müssen. Die verschiedenen Einnahmen, wie sie hiernach seit

1850 und jetzt noch vorkommen, haben sich Jahr für Jahr innerhalb der Schranken zwischen 4500 fl. und 8800 fl. gehalten, während sie für 1860 mit 6490 fl. veranschlagt sind. In drei Rubriken zerlegt, begreifen sie unter Rubrik 13 Strafantheil für die Kosten der Waldhut 3656 fl., unter Rubrik 14 dienstpolizeiliche und Conventionalstrafen 434 fl., endlich unter der letzten Einnahmerubrik 15 sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen mit 2400 fl. Zur Rubrik 13 ist nur daran zu erinnern, daß, wie oben schon erwähnt worden, nach §. 183 des Forstgesetzes jeder Waldeigenthümer und so auch der Forstdomänenetat die Hälfte aller Strafen zu beziehen habe, welche wegen der in seinen Waldungen verübten Frevel erkannt wurden und bei der Forstgerichtsbarkeitskasse wirklich baar eingegangen sind. Auch aus den nicht baar eingegangenen Strafbeträgen kann er Nutzen ziehen, soweit sie in öffentliche Arbeit verwandelt werden und diese in seinem Waldeigenthume verrichtet wird.

e. Lasten.

§. 240.

Der Titel I. der **Ausgaben** der Forstdomänenverwaltung mit jährlichen 85,581 fl. umfaßt die Lasten. Im Durchschnitte von 1845/47 hat er sich auf jährliche 79,269 fl. 45 kr. belaufen und von 1848 an bis mit 1859 hat er zwischen 54,600 fl. und 99,000 fl. geschwankt. Unter 10 Rubriken sind hier

1)	Steuern und Gemeindeumlagen mit . . .	22,608 fl.
2)	Brandversicherungsbeiträge mit	178 fl.
3)	Verwendungen auf Waldkolonien mit . .	2,243 fl.
4)	für Vicinalwege auf Waldgemarkungen mit	27,447 fl.
5)	Holzabgabe an Berechtigte mit	5,825 fl.
6)	Holzabgabe aus Vergünstigung mit . . .	3,894 fl.
7)	Forstnebennutzungen an Berechtigte mit . .	18,324 fl.
8)	Forstnebennutzungen aus Vergünstigung mit	4,038 fl.
9)	Verluste mit	129 fl.
10)	verschiedene Lasten mit	895 fl.

aufgeführt.

Die Rubriken 5, 6, 7 und 8 sind bereits erläutert. Der Betrag der Rubrik 9, der als Verlust bei Erhebung der Forsteinnahmen vermuthet wird, ist so unerheblich, daß dies der Zahlungsfähigkeit der Schuldner, wie der Pünktlichkeit und Vorsicht der

Forstkassen gleich sehr zur Ehre gereicht. Wenn jetzt der Titel Lasten, namentlich seit 1855, ziemlich stärker ist als früher, so liegt dies einmal darin, daß durch die neue Regelung der Waldsteuerkapitalien im Jahre 1855 auch die der Staatsdomänen wesentlich erhöht und somit die Beiträge zu Gemeindeumlagen (Rubr. 1) bedeutend gesteigert wurden, dann aber darin, daß das in der neueren Zeit eingetretene Streben für Wegverbesserung begreiflich auch den Aufwand für Vizinalwege auf Waldgemarkungen (Rubr. 4) erhöht hat. An sich wohl von Jahr zu Jahr wandelbar, aber doch immer nur von untergeordneter Bedeutung ist (Rubr. 3) die Verwendung auf Waldkolonien. In früherer Zeit hat man gewöhnlich gerne gesehen und deßhalb veranlaßt, daß sich in abgelegenen Waldungen Ansiedler großentheils der Holzhauerei wegen niederließen und auf Grund und Boden des Waldeigenthümers eine Kolonie bildeten. Für den Waldeigenthümer war dies mit Vortheil verknüpft; er erhielt damit geübte Holzhauer in der Nähe. In der neueren Zeit gestaltete sich freilich das Verhältniß etwas anders. Die Ansiedelungen (Waldkolonien) sind der Waldwirthschaft nicht immer förderlich und die Gemeindeordnung verpflichtet den Waldeigenthümer zu mancherlei Leistungen für die Kolonie. Er ist zu einem billigen Beitrag für die Schule der Kolonie und zur Unterhaltung arbeitsunfähiger und dürftiger Einsaßen verpflichtet; er muß auch noch Anderes leisten, was in Gemeinden der Gemeindekasse zur Last fällt. Auch der Staat, der auf seinem Waldeigenthume mehrere Waldkolonien hat, ist in dieser Lage.

f. Verwaltungskosten.

§. 241.

Der Titel II. gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Forstdomänenverwaltung, ein Aufwand, der jetzt mit 203,870 fl. veranschlagt ist, hat im Laufe der Zeit nicht ganz unmerklich zugenommen. Im Durchschnitte von 1831/33 167,206 fl. 9 kr. und im Durchschnitte von 1845/47 165,244 fl. 57 kr. jährlich betragend, hat er sich

im Jahre	1848	auf	159,460	fl.	3 kr.		im Jahre	1854	auf	176,617	fl.	31	kr.
„	1849	„	155,811	„	15 „		„	1855	„	178,503	„	14	„
„	1850	„	164,059	„	24 „		„	1856	„	188,832	„	2	„
„	1851	„	167,743	„	12 „		„	1857	„	190,096	„	44	„
„	1852	„	171,472	„	5 „		„	1858	„	193,303	„	15	„
„	1853	„	173,499	„	1 „		„	1859	„	196,735	„	59	„

belaufen und ist, wie bemerkt, für 1860 auf 203,870 fl. veranschlagt. Indem der Staat die sonst von Standes- und Grundherrn ausgeübte Forstpolizei übernahm, mußte er allmählig auch weitere Forstbeamte aufstellen; und indem er wie fast alle Staatsdienerklassen auch das Forstpersonal in seinem Einkommen aufzubessern dringend veranlaßt war, durfte er den hier sich ergebenden Mehraufwand nicht scheuen.

Der Titel II. selbst zerfällt in zehn Rubriken, indem er

unter Rubrik 11 für Besoldungen der Forstinspectoren	14,850 fl.
unter Rubrik 12 für Büreaukosten der Forstinspectoren	480 fl.
unter Rubrik 13 für Diäten und Reisekosten derselben	8,000 fl.
unter Rubrik 14 für Besoldungen der Bezirksförster	104,780 fl.
„ „ 15 „ Gehalte der Bezirksforsteigehülfen	5,000 fl.
unter Rubrik 16 für Büreaukosten der Bezirksforsteien	7,845 fl.
unter Rubrik 17 für Aversen der Bezirksförster für Diäten und Reisekosten	49,000 fl.
unter Rubrik 18 für Bauaufwand	7,000 fl.
„ „ 19 für Vermessung und Einrichtung der Forste	5,222 fl.
unter Rubrik 20 für verschiedene und zufällige Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen	1,693 fl.

aufführt.

Der leitenden Forstmittelbehörde untergeben und ihr zunächst stehend sind die Forstinspectionen, deren jede von einem Forstinspector besorgt wird. Die Forstinspectionen sind — wie schon erwähnt — nicht zur Bewirthschaftung der Waldungen, sondern zur Kontrolirung der Waldwirthschaft berufen und in dieser ihrer Aufgabe den Bezirksforsteien übergeordnet. Die Forstinspectoren haben die Waldungen ihres Bezirks von Zeit zu Zeit, die Domänenwaldungen wenigstens einmal jährlich, die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen wenigstens einmal in drei Jahren zu besuchen und sich von der Bewirthschaftung und Verwaltung genaue Kenntniß zu verschaffen. Sie haben mit dem Besuche der Domänenwaldungen zugleich eine Untersuchung des inneren Dienstes

der betreffenden Bezirksforstei zu verbinden. Sie sollen sich dabei von dieser die Hiebs-, Kultur- und Wegbauvorschläge der jüngsten Zeit geben lassen und deren Vollzug an Ort und Stelle prüfen. Sie sollen ferner die künftigen Hiebs-, Kultur- und Wegbauvorschläge vorläufig mit dem Bezirksförster besprechen und dieselben, sobald sie der Forstinspection zukommen, mit Gutachten der Direction vorlegen. Sie sollen jährlich einen Theil der gefällten und zugerichteten Hölzer controliren. Sie sollen den Bezirksförster der Regel nach zur Visitation beiziehen, auch über deren Befund ein Protokoll aufnehmen, das dem Bezirksförster zur Anerkennung vorzulegen und in welchem auf des Bezirksförsters Verlangen dessen abweichende Ansicht zu bemerken ist. Sie haben diese Visitationsprotokolle jeweils zur Verfügung der Direction einzureichen. Sie haben nach besonderer Instruction bei der Forsteinrichtung in den Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen mitzuwirken. Sie haben beim Besuche der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen von der Wirthschaftsführung und der Einhaltung der Vorschriften der Forsteinrichtung sich zu verlässigen, etwaige Wünsche oder Beschwerden der Gemeinden und Körperschaften entgegen und hierüber ein Protokoll aufzunehmen, das, vom Bezirksförster unterzeichnet, der Direction vorzulegen ist. Sie beziehen (Rubr. 11) Besoldungen von 1600 fl. bis mit 1900 fl. und, wo sie eine Dienstwohnung nicht besitzen, eine Localzulage von je 100 fl. Sie erhalten (Rubr. 12) je 60 fl. jährlich für Büreaukosten und bei auswärtigen Geschäften (Rubr. 13) neben der Diät eine Vergütung der Transportkosten nach dem nothwendigen wirklichen Aufwande.

Die eigentlichen Wirthschaftsbeamtungen für die Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, sowie die Forstpolizeibeamtungen für die Privatwaldungen sind die Bezirksforsteien. Es gibt zur Zeit 111 Bezirksforsteien und zwar 93 des Staates, zwei des großherzoglichen Hofes, vierzehn der Gemeinden und zwei von Körperschaften. Nur die ersteren 93 schöpfen ihr Einkommen aus der Staatskasse. Von diesen 93 Bezirksforsteien haben nur 76 auch Staatswaldungen zu besorgen. Der durchschnittliche Betrag der Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen einer Bezirksforstei ist 8663 Morgen. Die Staatswaldungen, welche eine der mit deren Bewirthschaftung betrauten 76 Bezirksforsteien zu verwalten hat, sind begreiflich von sehr ungleicher Größe, von mehr als 11,400 Morgen herab bis auf 82 Morgen.

Dem Bezirksförster als Domanialforstbeamten ist neben einer besonderen Anleitung über seine Mitwirkung bei der Forstvermessung und Forsteinrichtung eine umfassende Instruction vom 2. Mai 1849 ertheilt, welche bis jetzt nur unterm 10. October 1854 einige wenige Aenderungen erhalten hat. Die Aufnahme der Hiebs- und Nutzungsvorschläge, die Holzauszeichnung, die Vergebung und Ueberwachung der Holzhauerei, die Aufnahme und Looseintheilung des zugerichteten Holzes, die Verwerthung und Abgabe desselben, die Gewinnung der Nebennutzungen, die Aufnahme der Vorschläge für Kulturen, für Holzabfuhrwege, Floßanstalten und Brücken, auch Vizinalwege, der Vollzug der genehmigten Vorschläge, die Buchführung über alle diese Verwaltungshandlungen, die Verpachtung der Domanialjagden, die sorgfältige Ueberwachung der Waldhut gehört zu den Dienstaufgaben der Bezirksförster.

Bezüglich dieser in ihrer Eigenschaft als Wirthschafts- und Forstpolizeibeamte für Gemeinde- und Körperschaftswaldungen besteht eine besondere unterm 2. April 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 149) ergangene Dienstinstruction. Was die Bezirksförster in Hinsicht auf Privatwaldungen zu besorgen haben, ist ihnen auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1854 über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen (Regierungsblatt 1854, Seite 246) durch Verordnung vom 30. Januar 1855 (Regierungsblatt 1855, Seite 33) vorgezeichnet.

Die Staatsbezirksförster beziehen Besoldungen von 800 fl. bis zu 1400 fl. jährlich. Eine Anzahl derselben hat Dienstwohnung; für die Uebrigen, welche sich einer solchen nicht zu erfreuen haben, können zur billigen Gleichstellung mäßige Localzulagen angewiesen werden. Für die Besoldungen, für die eben erwähnten und für einige wenige weitere Local- und Functionszulagen gewährt Rubrik 14 die Mittel.

Mehrere Bezirksforsteien bedürfen forthin der Aushülfe und diese wird durch Forstpractikanten geleistet. Zu diesem Zwecke sind seit lange schon (Rubr. 15) für zwölf Gehülfen mit Jahresgehalten von 350 fl. bis 500 fl. im Ganzen 5000 fl. vorgesehen.

Jede Bezirksforstei bezieht für Büreaukosten ein jährliches Aversum und zwar von 60 fl., wenn ihr ein Dienstgebäude eingeräumt ist, und von 90 fl., wenn dies nicht der Fall ist. Das früher von den Bezirksforsteien besorgte Geschäft der Looszettel-

ausfertigung hat den Forstkassen übertragen werden müssen, von welchen die größeren für das zum Theil sehr umfangreiche Geschäft zusammen eine Vergütung von 465 fl. empfangen. Für alle diese Auslagen liefert Rubr. 16 die Deckungsmittel.

Der Bezirksförster erhält für Geschäfte innerhalb seines Dienstbezirks — gleichgültig, ob sie Staats-, Gemeinde-, Körperschafts- oder Privatwaldungen betreffen — statt der Diät und Reisekosten eine jährliche Aversalvergütung, bei Geschäften außerhalb seines Bezirks dagegen, sowie für die Anwohnung beim Forstfrevelgerichte die geordnete Diät sammt Reisekostenvergütung. Die Aversalvergütungen der Bezirksförster für Diäten und Reisekosten im Dienstbezirke werden nach der mehr oder minderen Größe des Bezirks, nach dem mehr oder minderen Umfange der Dienstgeschäfte in solchem und nach den Preisverhältnissen der Oertlichkeit von der Direction je bis auf gutfindende Aenderung bemessen. Ob der Bezirksförster sich für auswärtige Geschäfte Dienstpferde halten will oder nicht, bleibt ihm in so lange freigestellt, als er sich in auswärtigen Verrichtungen keine Versäumnisse zur Last kommen läßt. Auch die Practikanten mit Gehalt empfangen statt der Diäten und Reisekosten im Dienstbezirk ein jährliches Aversum von je 50 fl. Zu diesen Aversen der Bezirksförster und ihrer Gehülfen bewilligt die Rubr. 17 die Mittel.

Nach dem Forstgesetze sollen alle Waldungen vermessen und es soll bei allen, ausschließlich der Privatwaldungen, zum Zwecke der nachhaltigen Bewirthschaftung der Naturalertrag summarisch angeschlagen werden. Beide Aufgaben sind bezüglich der Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen im Jahre 1856 beendigt, auch sind bereits viele der größeren Privatwaldungen vermessen worden; die Vermessung der übrigen erfolgt gelegentlich der Katastervermessung. Die Forstbehörden haben von den Urkunden über Vermessung und Abschätzung der Waldungen und von den Planen auf Kosten der Staatskasse eine Copie zu erhalten. Mit der Abschätzung und einmaligen Einrichtung der Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen ist es aber nicht gethan; es muß auch eine periodische Revision dieses Geschäftes eintreten und hiezu ist ein Zeitraum von zehn Jahren bestimmt. Die Kosten nun, welche für etwa noch vorkommende Vermessung und Einrichtung von Staatswaldungen, ferner die Kosten, welche für die periodische Revision der Einrichtung der Staatswaldungen, endlich die Kosten,

welche für die den Forstbehörden mitzutheilenden Copieen der Plane, Einrichtungs- und Revisionsoperate von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, sowie für Copieen von Vermessungsplanen der Privatwaldungen für die Staatskasse erwachsen, hat die Rubr. 19 zu bestreiten.

§. 242.

Der Titel III. der Ausgabe, „den besonderen Aufwand für die Forstdomänenverwaltung betreffend," hat bis zur Abänderung der Forstorganisation im Jahre 1849 neben den Kosten für Waldhut und Verrechnung auch noch den Aufwand an Diäten der Forstmeister und Bezirksförster für Verrichtungen in Domänenwaldungen aufgeführt und darum im Durchschnitte von 1845/47 117,466 fl. 43 kr., für 1848 110,321 fl. 46 kr. und für 1849, da die bemerkten Aenderungen erst mit dem 1. Mai letzteren Jahrs in Wirksamkeit getreten, 101,968 fl. 53 kr. betragen. Seit dem erscheinen hier nur noch die Kosten der Waldhut, sowie jene der Gelderhebung und Verrechnung. Der Gesammtaufwand hat in der Periode von 1850 bis mit 1859 jährlich zwischen 90,300 fl. und 98,000 fl. geschwankt. Er ist für 1860 veranschlagt zu 92,386 fl. und zwar unter Rubr. 21 für die Waldhut zu 78,000 fl., und unter Rubr. 22, Kosten der Gelderhebung und Verrechnung, zu 14,386 fl.

Die Hut auch der Domänenwaldungen ist in Folge des Forstgesetzes wesentlich verbessert worden. Es bestehen für die Domänenwaldungen dreierlei Gattungen von Hütern, die Waldaufseher, die bürgerlichen Waldhüter, die Hülfshüter. Die Ersteren, mit einer Anstellungsurkunde der Direction versehen, gehören zu den unteren Bediensteten des Staates, beziehen als solche einen ständigen jährlichen Gehalt und haben ihre ganze Zeit und Kraft der Waldhut zu widmen. Sie bilden jedoch nur einen kleineren Theil des Hutpersonals; der weit größere Theil sind die bürgerlichen Waldhüter, Männer, die neben einem bürgerlichen Erwerbe die Hut eines ihrem Wohnsitze nahe liegenden Staatswalddistricts gegen eine nach der Größe des Walddistricts und dem Umfange des Hutgeschäfts in solchem bemessene jährliche Aversalvergütung übernommen haben. Hülfshüter, wie die bürgerlichen Waldhüter aus der Klasse hiezu geeigneter Einwohner von Nachbarorten gewählt, werden gegen einen von der Bezirksforstei mit ihnen

vereinbarten Lohn da und auf so lange aufgestellt, wo und so lange das ordentliche Hutpersonal aus irgend welchem Grunde vorübergehender Aushülfe bedarf. Die Mittel zur Deckung der Gehalte und etwaigen Zugskosten der Waldaufseher, ferner zur Deckung der Aversalvergütungen der bürgerlichen Waldhüter und der Löhne der Hülfshüter liefert die Rubr. 21. Früher hat der Aufwand für Waldhut betragen, und zwar

1839 . .	82,645 fl.	1850 . .	79,527 fl.
1840 . .	83,704 „	1851 . .	79,072 „
1842 . .	83,152 „	1852 . .	79,892 „
1843 . .	82,717 „	1853 . .	78,737 „
1844 . .	82,828 „	1854 . .	77,878 „
1845 . .	82,823 „	1855 . .	77,193 „
1846 . .	82,222 „	1856 . .	76,584 „
1847 . .	82,323 „	1857 . .	78,000 „
1848 . .	81,404 „	1858 . .	78,018 „
1849 . .	81,313 „	1859 . .	77,914 „

(je mit Weglassung der Kreuzer).

Die Kosten der Gelderhebung und Verrechnung bestehen, wie schon bemerkt, der Hauptsache nach in Tantiemen der Forsteinnahmen und erscheinen unter Rubr. 22.

Eine Vereinigung des Titels III. mit dem folgenden Titel IV. dürfte für die Zukunft ganz gerechtfertigt sein, da der Aufwand für die Waldhut und Verrechnung in der That auch zum Aufwande für die Bewirthschaftung gehört.

§. 243.

Der Ausgabetitel IV. liefert die Mittel zum besonderen Aufwande für die Bewirthschaftung der Forstdomänen. Jetzt mit 326,433 fl. für's Jahr veranschlagt, hat dieser Aufwand im Durchschnitte von 1845/47: 422,321 fl. 33 kr., im Jahre 1848: 407,221 fl. 16 kr. von 1849 aber bis mit 1859 zwischen 288,000 fl. und 372,000 fl. jährlich betragen. Er zerfällt in die Rubriken

23)	wegen Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen	1,119 fl.
24)	für Floßeinrichtungen und Holzabfuhrwege .	54,000 fl.
25)	Kulturkosten	36,272 fl.
26)	für Zurichtung der Walderzeugnisse . . .	231,492 fl.
27)	für Verwerthung derselben	2,774 fl.

28) wegen der Domänenjagden . . . . 62 fl.

29) verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . 714 fl.

Früher, so lange die Waldgrenzen nicht überall durch Aussteinung gesichert und die Vermessungen noch nicht beendigt waren, sind hiefür jeweils große Summen nöthig geworden. Jetzt freilich sind nur noch die Rubriken für Floßeinrichtungen und Holzabfuhrwege, für Kulturkosten, für Zurichtung der Walderzeugnisse von Bedeutung. Es beliefen sich

im Jahre		die Kosten für Floßeinrichtungen und Holzabfuhrwege,	die Kosten für Kultur,	die Kosten für Zurichtung der Walderzeugnisse,
1839	auf . .	47,607 fl.	53,321 fl.	246,086 fl.
1840	„ . .	36,764 „	73,884 „	220,117 „
1842	„ . .	46,211 „	58,598 „	243,688 „
1843	„ . .	50,508 „	60,628 „	237,845 „
1844	„ . .	75,456 „	61,092 „	257,681 „
1845	„ . .	79,100 „	43,198 „	273,069 „
1846	„ . .	44,962 „	69,685 „	283,772 „
1847	„ . .	68,042 „	61,694 „	254,252 „
1848	„ . .	64,578 „	43,580 „	267,226 „
1849	„ . .	26,562 „	26,928 „	221,660 „
1850	„ . .	46,952 „	29,219 „	222,867 „
1851	„ . .	48,865 „	27,644 „	213,572 „
1852	„ . .	51,824 „	40,759 „	223,594 „
1853	„ . .	52,152 „	37,579 „	188,603 „
1854	„ . .	47,025 „	30,902 „	184,192 „
1855	„ . .	53,682 „	32,028 „	201,441 „
1856	„ . .	56,197 „	30,327 „	213,701 „
1857	„ . .	47,563 „	34,232 „	237,058 „
1858	„ . .	69,963 „	44,255 „	243,715 „
1859	„ . .	51,859 „	41,095 „	272,440 „

Der seither forthin sehr ansehnliche Aufwand für Holzabfuhrwege ist für den Waldertrag von den nützlichsten Folgen gewesen. Der Kulturaufwand hat in neuerer Zeit etwas vermindert werden können, weil in den vierziger Jahren schon sehr Ansehnliches geschehen war. Die Kosten für Zurichtung der Walderzeugnisse, in der Hauptsache Holzhauerlöhne, richten sich begreiflich theils nach der zu fällenden Holzmenge, theils nach der mehr oder minder

entfernten Lage der Schlagflächen, theils endlich und ganz besonders nach der Höhe der Arbeitslöhne.

§. 244.

Der Titel V. Aufwand für die Centralverwaltung liefert mit 39,580 fl. jährlich die Mittel zur Bestreitung der Kosten für die leitende Mittelbehörde. Er zerfällt in die Rubriken

30) Besoldungen der Direction mit . . . . . 29,280 fl.
31) Gehalte mit . . . . 4,895 fl.
32) Büreaukosten mit . . . . 2,350 fl.
33) verschiedene Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen mit . . . . 3,055 fl.

Der Besoldungsaufwand für die Direction enthält jetzt den Aufwand für einen Director mit 3200 fl., für sieben Räthe — wovon vier Forstmänner, ein Berg- und Hüttenwerkskundiger, ein finanz- und ein rechtsverständiger Rath, der Hüttenwerkskundige und der rechtsverständige Rath übrigens zugleich Mitglieder der Steuerdirection — mit zusammen 14,000 fl., für zehn Kanzleibeamte mit 12,080 fl., zusammen also für achtzehn Staatsdiener 29,280 fl., während vor Aufhebung der Forstpolizeidirection für die nun einer Stelle zugetheilte Geschäftsaufgabe sechs Beamte der Forstpolizeidirection mit 10,800 fl. und achtzehn Beamte der Direction der Forstdomänen und Bergwerke mit 24,700 fl., zusammen 24 Staatsdiener mit 35,300 fl. hatten besoldet werden müssen. Auch an dem Aufwand für Gehalte, Büreaukosten und verschiedene Ausgaben ist durch Vereinigung beider Directionen erspart worden, da zu den gedachten Bedürfnissen früher 14,080 fl. jährlich haben vorgesehen werden müssen und jetzt 10,300 fl. ausreichen. Daß übrigens der Besoldungsetat für die Räthe und beziehungsweise für die Kanzleibeamten der vier Finanzmittelstellen als ein gemeinschaftlicher behandelt werde, ist bei Besprechung der Kameraldomänenverwaltung bereits erwähnt.

g. Schlußergebniß.

§. 245.

Ueberblickt man schließlich Einnahme, Ausgabe und Reinertrag der Forstdomänenverwaltung und scheidet man dabei jene Vergütung aus, welche während einiger Zeit vor und bis zum 1. Mai 1849 für die Kosten der Forstpolizeiverwaltung aus-

schließlich des Aufwands für die Forstpolizeidirection, aus dem Etat des Ministeriums des Innern an jenen der Forstdomänen mit zuletzt 87,200 fl. für's Jahr geleistet worden ist, so ergibt sich folgende

Uebersicht:

Jahr	Einnahme		Ausgabe		Rein-einnahme	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Durchschnitt 1831/33	1,015,010	41	425,666	58	589,343	43
„ 1845/47	1,932,502	54	818,653	17	1,113,849	37
Jahr 1848 . . .	1,330,605	7	773,522	36	557,082	31
„ 1849 . . .	1,150,808	27	640,447	46	510,360	41
„ 1850 . . .	1,398,594	35	662,633	10	735,961	25
„ 1851 . . .	1,188,800	41	661,494	40	527,306	1
„ 1852 . . .	1,231,271	10	702,617	15	528,653	55
„ 1853 . . .	1,211,492	50	678,826	45	532,666	5
„ 1854 . . .	1,387,282	26	646,142	55	741,139	31
„ 1855 . . .	1,418,609	5	676,903	11	741,705	54
„ 1856 . . .	1,606,826	43	697,405	6	909,421	37
„ 1857 . . .	1,934,276	7	743,507	25	1,190,768	42
„ 1858 . . .	1,960,249	47	787,059	44	1,173,190	3
„ 1859 . . .	2,215,153	3	794,777	6	1,420,375	57
Voranschlag 1860 .	1,632,535	—	747,850	—	884,685	—

Die Periode von 1850 bis mit 1859 zeigt hiernach eine mittlere jährliche Reineinnahme von 850,118 fl. 55 kr. und damit dem Durchschnitte von 1831/33 gegenüber eine Erhöhung von 260,775 fl. 12 kr. oder etwa 44 Prozent. Es ist dabei aber noch zu beachten, daß in den Jahren 1831/33 neben dem Staate noch Standes- und Grundherrn die Forstpolizei ausübten, also damals nur ein Theil des Aufwandes hiefür auf den Forstdomänen lastete, daß dagegen dieser Aufwand seit 1849 in vollem Betrag, nach dem Budget von 1850/51 zu jährlichen 105,000 fl. berechnet, von den Forstdomänen getragen ward. Es ist ferner zu beachten, daß seit 1833 die Besoldungen und Gehalte des Forstpersonals und daß nebstdem die die Bewirthschaftung des Waldes betreffenden Verwendungen wesentlich gestiegen sind, ja daß z. B. der Aufwand für Zurichtung der Walderzeugnisse in der Periode 1850/59 durchschnittlich 220,124 fl. für's Jahr betragen hat, der sich nach dem

Durchschnitte von 1830/31 auf jährliche 120,057 fl. 39 kr. belaufen hatte. Vergleicht man den Voranschlag für 1860 mit der Reineinnahme aus 1831/33, so tritt eine Ertragssteigerung von beiläufig 50 Prozent zu Tag und setzt man der Reineinnahme nach dem Voranschlage für 1860 mit 884,685 fl. den Aufwand für die Forstpolizeiverwaltung mit 105,000 fl. hinzu, so erscheint ein Reinertrag der Forstdomänen von 989,685 fl. oder etwas über fünf Prozent des neuen Waldsteuerkapitals und gegen 4,3 fl. vom Morgen der Waldfläche.

Achtzehntes Kapitel.

Die Einnahmen aus den Berg- und Hüttenwerken des Staates sammt Lasten und Verwaltungskosten.

1) Bestand der betreffenden Werke und Einrichtung ihrer Verwaltung.

§. 246.

Den dritten und letzten Bestandtheil der großherzoglichen Staatsdomänen bilden die im Eigenthume des Staates befindlichen Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerke mit Liegenschaften, Gebäuden, gewerblichen Einrichtungen, Rechten und Lasten. Nach den amtlichen Beiträgen zur Statistik der Staatsfinanzen, Seite 77, war auf 1. Januar 1848 der Brandversicherungsanschlag der Gebäude dieser Verwaltung, 125 an der Zahl, auf 1,102,333 fl. 49 kr. und der Steueranschlag der in 106 Morgen 243 Ruthen bestehenden Liegenschaften auf 41,954 fl. 59 kr., der ganze Werthanschlag des liegenschaftlichen Vermögens sonach auf 1,144,288 fl. 48 kr., das Vermögen überhaupt aber in Liegenschaften, Gebäuden, Gewerbseinrichtungen, in Werkzeugen und Geräthen, in Naturalvorräthen und in Activresten nach Abzug der Passivreste auf eine Summe von beiläufig dritthalb Millionen Gulden angegeben. Die den Ständen mitgetheilten Uebersichten über den Stand der stehenden und umlaufenden Betriebsfonds zeigen diesen Stand auf 1. Januar 1859 an. Vom 1. Januar 1848 bis dahin 1859 aber haben mancherlei, wenn auch kleinere, Veränderungen stattgefunden und dann hat im Jahre 1855 das in Gebäuden und Gewerbseinrichtungen bestehende Vermögen, bei welchem ein alljährliches regelmäßiges Abschreiben am Werthe der doch Jahr für

Jahr sich abnutzenden Bestandtheile früher nicht vorgenommen worden war, im Anschlage wesentlich vermindert werden müssen. Hiernach stellt sich denn auf den 1. Januar 1859

der Werth von Grundstücken, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen auf	942,483 fl. 22 kr.
der Werth der Werkzeuge und Geräthe auf	46,984 fl. 24 kr.
der Werth der Naturalvorräthe auf . .	659,303 fl. 29 kr.
endlich der Betrag der Activen nach Abzug der Passiven auf	304,679 fl. 36 kr.
der Gesammtwerth darum auf	1,953,450 fl. 51 kr.

oder rund auf zwei Millionen Gulden. Es hat also das Vermögen der Berg- und Hüttenverwaltung binnen elf Jahren um eine halbe Million Gulden sich vermindert. Dies war aber in keiner Weise von Nachtheil. Der Hauptsache nach beruht diese Vermögensverminderung nur auf einem ganz erwünschten Ereignisse, auf der Thatsache nemlich, daß der früher so sehr beträchtliche Stand der Naturalvorräthe von 1,205,468 fl. 38 kr. fast bis auf die Hälfte sich verringert hat, indem ein sehr namhafter Theil der Waarenvorräthe in Geld umgesetzt worden und in dieser Gestalt in die Staatskasse geflossen ist.

§. 247.

Der Bergbau im Großherzogthume Baden ist nicht bedeutend. Er liefert vornehmlich Eisenerze, silberhaltige Bleierze, Galmei-, Kupfer- und Kobalterze, Braunstein, Steinkohlen, Quarzsand, Töpferthon, Gyps, Trippel, Schwerspath und Mühlsteine. Der Privatbergbau ist wie sein Reinertrag gering. Der Staat selbst baut nur auf Eisenerze, Töpferthon und Quarzsand. Seine früheren Silbergruben hat er längst schon an Privaten veräußert und Steinkohlen zu finden, ist ihm trotz vieler Bohrversuche noch nicht gelungen. Auch Privatunternehmer sind in zahlreichen deßfalls stattgehabten Versuchen nicht glücklicher gewesen.

Die Eisenerze, welche der Staat erzielt, sind theils Rein-, theils Bohnerze. Sie werden in den Grubenrevieren Kandern, Klettgau und Liptingen (bei Stockach), in den beiden letzteren Revieren fast nur mittelst Tagbau, gewonnen. Im Reviere Kandern besteht eine Knappschaft von etwas über 200 Grubenarbeitern,

welche meistens durch Geding- und Schichtlöhne, mitunter aber auch durch Sesterlöhne, bezahlt werden. In den Revieren Klettgau und Liptingen ist je nur ein Steiger gegen Gehalt zur Leitung und Beaufsichtigung der Erzgewinnung aufgestellt; die Arbeiter selbst aber bilden keine Knappschaft und werden nur durch Sesterlöhne bezahlt. Diese betragen je vom Sester zu fünfzig Pfund Zollgewicht, zur Zeit im Klettgau 13 kr., bei Liptingen 6 kr. Im Durchschnitte von 1848 bis mit 1857 haben die Reviere Kandern und Klettgau jährlich 282,770 Sester Rein- und Bohnerz geliefert. Für 1860 und 1861 zusammen will man aber vom Kanderner Revier 718,600 Sester, vom Liptinger 233,100 Sester und vom Klettgauer 104,000 Sester, zusammen also jährlich 527,850 Sester gewinnen. Die Förderung der Erze aus der Grube kommt, die Gehalte der Steiger und alle sonstigen Unkosten eingerechnet, im Kanderner Revier auf 16,07 kr., im Klettgauer auf 15,1 kr. und im Liptinger auf 7,8 kr. vom Sester zu stehen. Die Kanderner Gruben sind ziemlich ausgebaut und nicht sehr ergiebig; ob fortgesetzte Versuche allda reichere neue Gruben erschürfen werden, steht dahin. Alle Eisenerze, welche die Bergwerksverwaltung des Staates erzielt, werden auf den Staatshüttenwerken verarbeitet.

Töpferthon und Quarzsand, welche der Staat in zwei Gruben bei Balg und Oberweier in der Nachbarschaft von Baden in nicht sehr großen Mengen, jährlich gegen 12,000 Zentner Töpferthon und gegen 3000 Zentner Quarzsand, gewinnt, werden an die umliegenden Gewerbe abgesetzt.

An Eisenwerken besitzt der Staat acht — Zizenhausen bei Stockach in der Nähe des Bodensees, sodann von Schaffhausen rheinabwärts bis Freiburg am südlichen Abhange des Schwarzwalds und in den Schwarzwaldthälern Albbruck mit Tiefenstein, St. Blasien mit Kutterau, Wehr, Hausen, Kandern, Oberweiler und Kollnau. Hausen, Kandern und Oberweiler sind altbadische, alle andern später erworbene Werke. St. Blasien mit Kutterau und Tiefenstein sind sogar erst in den jüngsten zwanzig Jahren erkauft worden, weil sie im Umfange der übrigen Werke gelegen diesen in Anschaffung des Brennmaterials wie im Absatze der Erzeugnisse sehr störende Concurrenten waren. Von den dermaligen Werken sind Wehr, Tiefenstein und Kutterau in neuerer Zeit gänzlich außer Betrieb gekommen, alle übrigen aber, St.

Blasien und Oberweiler jedoch nur schwach, im Selbstbetriebe. Auf den Eisenwerken des Staates befinden sich fünf Hohöfen (zu Oberweiler, Kandern, Hausen, Albbruck und Zizenhausen), ein Puddelofen, 3 Kupolöfen, 2 Schweißöfen, 24 Frisch- und 9 Kleinfeuer, endlich fünf Walzwerke. Das bedeutendste Werk ist das zu Albbruck. Die Betriebsverhältnisse der Staatshüttenwerke, welche vornehmlich mit Holzkohle, mitunter aber auch und in beschränkter Weise mit Torf arbeiten, waren früher ganz günstig, ihre Eisenfabrikate besonderer Güte wegen in der südlichen Hälfte des Großherzogthums und in der Schweiz sehr beliebt und gesucht. In neuerer Zeit gestalteten sich die Umstände nach und nach wesentlich anders und in der That sehr ungünstig. Blieb auch dem Eisen sein alter Ruf, so nöthigte doch die immer mächtiger werdende Mitbewerbung des viel wohlfeileren vereins- wie des ausländischen Steinkohleneisens zu empfindlicher Preisminderung und kaum kann eine vortheilhaftere Wiederumgestaltung dieses Zustands irgend noch in Aussicht genommen werden. Im Jahre 1831 war die Veräußerung der Staatseisenwerke bei den Ständen angeregt, im Jahre 1833 diesen ein Vorschlag zur Veräußerung gemacht, aber abgelehnt worden. Die innigen Beziehungen der Werke zu den Staatswaldungen der Umgegend, für deren Holzerzeugniß sie zwar kein bevorzugter, aber doch ein sehr zu beachtender Abnehmer sind, die ergiebige Nahrungsquelle sodann, welche die Werke selber für eine zahlreiche Bevölkerung bilden, die Besorgnisse endlich, daß durch den Uebergang der Werke in Privathände in diesen Verhältnissen nachtheilige Störungen eintreten könnten, sind bei der Ablehnung des Verkaufsantrages leitend gewesen. Früher oder später indeß wird man sich entschließen müssen, wenigstens die für den Hüttenbetrieb minder günstig gelegenen Werke, zumal die jetzt brach liegenden oder doch nur schwach betriebenen, zu Gründung anderer Industriezweige zu veräußern, die günstiger gelegenen Werke dagegen, sofern nicht auch sie veräußert werden wollen, dem jetzigen Stande der Technik entsprechend zu vervollständigen. Bereits ist zu letzterer Vervollständigung mit Albbruck der Anfang gemacht. Nach amtlichen Zusammenstellungen sind im Durchschnitt der Jahre 1848 bis mit 1857 auf sämmtlichen damals im Selbstbetriebe gestandenen Werken — also ohne Zizenhausen, das in jener Zeit verpachtet war — jährlich gegen 642,624 fl. aus Eisenwaare erzielt worden, wobei auf

den Werken 140 Arbeiter ihren Verdienst gefunden haben. Die Fabrikate waren, gleichfalls im Durchschnitte jährlich,

27,777	Zentner	in Masseln und Gänzen,
21,101	„	in Gußstücken und Eisengußwaaren,
36,204	„	in Stabeisen,
3,149	„	in Schwarzblech.

Hüttenverwaltungen, jede mit einer Hüttenkasse verbunden, bestehen zu Kollnau, Kandern, Hausen, Albbruck, St. Blasien und Zizenhausen, je mit einem Hüttenverwalter in Staatsdienereigenschaft oder mit einem Dienstverweser und mit den erforderlichen technischen und Büreaugehülfen besetzt. Die Hüttenverwaltungen Kandern, Albbruck und Zizenhausen sind zugleich mit der Ueberwachung der Erzgewinnung in dem Kanderner, beziehungsweise Klettgauer und Liptinger Reviere beauftragt. Den Hüttenverwaltungen übergeordnet ist die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke leitende Mittelstelle. Zu dem Ende zählt sie einen Berg- und Hüttenwerkskundigen unter ihren Räthen. Ein oder das andere ihrer Mitglieder untersucht von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle den technischen Betrieb wie das Kassenwesen und die wirthschaftlichen Zustände jedes Werkes. Die Direction ist zugleich Bergpolizeibehörde und insofern dem Ministerium des Innern untergeben. Auf die Bergpolizei bezügliche Einsichtsnahmen und Untersuchungen läßt die Direction durch einen der großherzoglichen Hüttenverwalter oder durch einen ihrer Räthe vornehmen. Der Aufwand für die leitende Mittelstelle wird ganz aus der Forstkasse bestritten, erscheint also auch ganz im Budget der Forstdomänenverwaltung.

2) Ausbildung der Hüttenbeamten.

§. 248.

Durch eine Verordnung vom 16. Februar 1843 (Regierungsblatt 1843, Seite 49) ist Fürsorge getroffen, daß tüchtige Berg- und Hüttenwerkskundige herangebildet werden. Die Verordnung fordert, daß sich der künftige Fachmann vor dem Uebergang zu seinen Berufsstudien die allgemeine Bildung verschaffe, welche ein Gymnasium (oder ein Lyceum ausschließlich der obersten Klasse) und die beiden ersten mathematischen Klassen der polytechnischen Schule gewähren. Die Verordnung schreibt alsdann ein vierjähriges Fachstudium vor, theils auf der polytechnischen Schule,

theils auf Bergakademien oder auch, was das letzte Studienjahr anbelangt, auf Berg-, Hütten- oder Salzwerken von anerkannt technischem Rufe. Sie setzt dann eine Staatsprüfung fest, welche jeweils auf Anordnung des Finanzministeriums durch die von ihm hiezu beauftragten Räthe der leitenden Mittelstelle und weitere Commissäre aus bestimmt bezeichneten Hülfs- und Fachwissenschaften vorzunehmen ist und auf deren Ergebnisse hin, falls sie befriedigend sind, der Geprüfte vom Finanzministerium als Berg- und Hüttenpracticant anerkannt wird. Diesen Practicanten liegt es sodann, bevor sie zum Staatsdienste gelangen können, ob, sich auf Hütten- und Salinenwerken des In- oder Auslandes practisch auszubilden. Staatsdienststellen im Berg-, Hütten- und Salinenfache werden nur solchen Practicanten übertragen und es soll dabei vorzugsweise auf jene unter ihnen Rücksicht genommen werden, welche nach wenigstens zweijähriger Praxis zur Erweiterung ihrer Kenntnisse größere Reisen zum Besuche anerkannt tüchtiger Werke unternommen haben.

3) Ergebnisse der Verwaltung.

§. 249.

Nach dem Voranschlage für 1860 und 1861 betragen bei der Berg- und Hüttenverwaltung je für ein Jahr die

Einnahme

unter Tit.	I.	aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen	5,840 fl.
" "	II.	aus Erzeugnissen des Berg- und Hüttenbetriebs	1,115,163 fl.
" "	III.	verschiedene Einnahmen	16,037 fl.
		zusammen	1,137,040 fl.

Ausgabe

unter Tit.	I.	Lasten	3,611 fl.
" "	II.	allgemeinen Verwaltungskosten	38,442 fl.
" "	III.	Betriebskosten	1,007,244 fl.
		zusammen	1,049,297 fl.
		die Reineinnahme sonach	87,743 fl.

§. 250.

Der Titel I. der Einnahme enthält unter drei Rubriken

1)	aus Gebäuden	1,346 fl.
2)	„ Grundstücken	2,461 fl.
3)	„ Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen	2,033 fl.

Die Miethzinse von Dienstwohnungen sind der Hauptbestandtheil der Rubrik 1, die Pachterträgnisse aus den den Werken zugehörigen Acker- und Wiesenstücken, auch sonstigen Ländereien bilden die Rubrik 2 und die Einnahmen aus der Verpachtung der Werkswirthschaften vornehmlich die Rubrik 3. Die durch Pacht so gut als möglich benützten Gebäude und Gelände der zur Zeit stille stehenden Werke liefern einen Theil der Einnahmen der Rubriken 1, 2 und 3. So lange die Nutzung des Werkes Zizenhausen pachtweise an einen dritten Unternehmer begeben gewesen, waren die Einnahmen des Titels I. ziemlich stärker, als sie es nun sind.

§. 251.

Der Titel II. der Einnahme aus Erzeugnissen des Berg- und Hüttenbetriebs hat die Rubriken

4)	aus Eisenerzen	124,570 fl.
5)	„ Töpferthon und Quarzsand	2,292 fl.
6)	„ Erzeugnissen des Hüttenbetriebs	986,630 fl.
7)	„ Abfällen und Nebenprodukten	1,671 fl.

Wie vorhin schon bemerkt wurde, ist angenommen, daß der Betrieb der Hüttenwerke für 1860 und 1861 an Rein- und Bohnerz den Betrag von 527,850 Sestern jährlich nöthig haben werde, die aus der Grube geliefert ohne den Aufwand für die Beifuhr zu den einzelnen Werken 124,570 fl. kosten dürften. Eben diese Summe erscheint demnach als Ertrag aus Eisenerzen unter Rubrik 4 in Einnahme, aber auch als Aufwand auf die Gewinnung der Erze unter Ausgaberubrik 15 des Budgets in Ausgabe. Berücksichtigt man, daß nach Rubrik 17 der Ausgabe die Beifuhr der Erze zu den Hütten noch 159,393 fl. kosten soll, so findet man, daß 527,850 Sester Erz auf den Hütten selbst auf 283,963 fl., somit vom Sester auf etwas über 32 kr. zu stehen kommen; ein Aufwand, dessen Höhe einen gewinnbringenden Betrieb nicht wenig erschwert.

Die aus Töpferthon und Quarzsand unter Rubrik 5 erwarteten 2292 fl. sollen nach Rubrik 16 der Ausgabe 1599 fl. Gewinnungskosten fordern, also doch immer noch einen Reinertrag von 693 fl. abwerfen.

Die unter Rubrik 6 der Einnahme aus Erzeugnissen des Hüttenbetriebs erwarteten 986,630 fl. sind theils Erlös, welcher von fremden Abnehmern der Hüttenerzeugnisse erzielt wird, theils aber Erlös aus Halbfabrikaten, welche je eines der Werke an andere zur weitern Veredlung abgibt. Nicht jedes Werk nemlich, welches Roheisen erzeugt, veredelt dasselbe auch bis zur fertigen Waare; einzelne Werke geben vielmehr Roh- oder doch Stabeisen zur weiteren Veredlung und gegen Ersatz des Kostenpreises an andere Werke ab. Dieser Ersatz ist dann für das abgebende Werk Erlös aus Erzeugnissen des Hüttenbetriebs und für das übernehmende Werk eine Ausgabe für Eisen und Eisenfabrikate. Das Budget für 1860 führt unter Ausgaberubrik 18 an solcher Ausgabe den Gesammtbetrag von 240,199 fl. auf. Darum dürfen denn unter der Einnahme aus Erzeugnissen des Hüttenbetriebs zu 986,630 fl. als Erlös von Dritten nur 746,431 fl. betrachtet werden.

§. 252.

Der Titel III. der Einnahme mit seinen beiden Rubriken

8) aus Materialien und Geräthschaften zu . .	15,715 fl.
9) aus sonstigen Einnahmen zu	322 fl.

bietet wie der

Titel I. der Ausgabe mit den vier Rubriken

1) Gemeindeumlagen	1,746 fl.
2) Brandversicherungsbeiträge	313 fl.
3) Sonstige Lasten	1,528 fl.
4) Abgang und Verlust	24 fl.

kaum zu Bemerkungen Anlaß. Nur das mag erwähnt werden, daß der Oertlichkeit nach auf mehreren Werken besondere Volksschulen unterhalten werden müssen und daß ein Werk (Albbruck), weil es eine eigene Gemarkung bildet, noch andere Ausgaben zu bestreiten hat, die sonst einem Gemeindeverband obliegen und die hier (Rubr. 3 d. A.) als sonstige Lasten erscheinen.

§. 253.

Der Titel II. der Ausgabe, die allgemeinen Verwaltungskosten darstellend, ist in die Rubriken

5)	Besoldungen zu	10,100 fl.
6)	Gehalte zu	9,000 fl.
7)	Büreaukosten zu	1,300 fl.
8)	Aufwand für Verwaltungsgebäude, Werkstätten u. s. f.	5,319 fl.
9)	für Kanal-, Wehr- und Wasserbauten . .	6,055 fl.
10)	für Wege, Brücken und offene Niederlagsplätze	807 fl.
11)	Löhne und Kosten der ständigen Bauhandwerke	4,800 fl.
12)	sonstige allgemeine Kosten	1,061 fl.,

der Titel III. Betriebskosten endlich in die Rubriken

13)	Bauaufwand für Betriebsgebäude und Einrichtungen zu	16,000 fl.
14)	für Geräthschaften	1,500 fl.
15)	für den Bergbau auf Eisenerze	124,570 fl.
16)	für Gewinnung des Töpferthons	1,599 fl.
17)	für Eisenerze	159,393 fl.
18)	für Eisen und Eisenfabrikate	240,199 fl.
19)	für Brennmaterialien	337,204 fl.
20)	für Nebenmaterialien	10,794 fl.
21)	für Kosten beim Hohofenbetrieb	15,845 fl.
22)	für Kosten bei der Gießerei	18,745 fl.
23)	für Kosten beim Frischfeuerbetrieb	41,201 fl.
24)	für Kosten beim Kleinfeuerbetrieb	4,133 fl.
25)	für Kosten beim Kaliberwalzwerk	11,822 fl.
26)	für Kosten beim Blechwalzwerk	6,510 fl.
27)	für Magazinskosten	9,129 fl.
28)	für den Absatz der Fabrikate	7,333 fl.
29)	zufällige Ausgaben	1,267 fl.

eingetheilt.

Die Besoldungen der Beamten, der Hüttenverwalter, belaufen sich der Regel nach auf 1000 fl. bis zu 1800 fl., die Gehalte der Gehülfen auf höchstens 800 fl. Daß unter den Ausgaben des Titels III. sehr beträchtliche durchlaufende Posten sich befinden, ist schon erwähnt. Von Interesse mag es aber noch sein, daran zu erinnern, daß vom Erlöse des an Dritte abgesetzten Eisen-

erzeugnisses zu 746,431 fl. der Betrag von 383,963 fl. oder 38 Prozent auf den Rohstoff, das Eisenerz, und der Betrag von 337,204 fl. oder 45 Prozent auf das Brennmaterial komme, auch daß das für ein Jahr benöthigte Brennmaterial in 126,119 Wannen Buchen-, in 182,936 Wannen Tannen-Kohl, in 1253 Klaftern Holz, in 45,865 Wannen Torf und in 620 Zentnern Coaks bestehe.

§. 254.

Faßt man die Ergebnisse des dem Staate gehörigen Bergwerks- und Hüttenbetriebs für eine längere Periode zusammen, so erscheinen dieselben, wie folgt:

für das Jahr	Einnahme		Ausgabe		Mehr-einnahme		Mehr-ausgabe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1848	704,166	2	780,899	56	—	—	76,733	54
1849	595,551	47	452,819	16	142,732	31	—	—
1850	592,944	29	466,002	21	126,942	8	—	—
1851	613,539	24	462,904	41	150,634	43	—	—
1852	791,606	35	677,434	7	114,172	28	—	—
1853	748,506	29	606,255	29	142,251	—	—	—
1854	923,466	56	695,465	29	228,001	27	—	—
1855	758,318	42	578,938	19	179,380	23	—	—
1856	890,995	59	733,157	10	157,838	49	—	—
1857	799,091	20	838,989	48	—	—	39,898	28
					1,241,953	29	116,632	22

Hiernach zeigt sich für die zehnjährige Periode von 1848 bis mit 1857 ein Einnahmeüberschuß von 1,125,321 fl. 7 kr. Aber diese Summe ist nicht der wirkliche Reinertrag. Einnahme und Ausgabe allein entscheiden weder über den Reinertrag eines noch auch über jenen mehrerer Jahre. Oft wird in einer Betriebsperiode bei zufällig minderem Absatz der Vorrath an fertiger Waare, wie an Roh- und Hülfsstoffen vermehrt, oft aber auch wird er bei stärkerem Absatze vermindert. Will man diesem Umstande, wie durchaus nothwendig ist, Rechnung tragen, so muß der Naturalvorrath am Anfang der Betriebsperiode mit jenem am Schlusse derselben verglichen werden und man muß der Einnahme in der

Periode zuschlagen, um was der Naturalvorrath stärker, dagegen von ihr abziehen, um was er schwächer geworden ist. Nun hat sich der Naturalvorrath am 1. Januar 1848 auf 1,205,468 fl. 38 kr. und am 1. Januar 1858 auf . . . . . 662,054 fl. 50 kr. belaufen, inzwischen also um . . . . . 543,413 fl. 48 kr. abgenommen. Begreiflich ist dieser letztere Werth in den Einnahmen der Periode und sonach auch unter deren vermeintlichem Reinertrage von 1,125,321 fl. 7 kr. mitbegriffen; er muß darum, soll der wirkliche Reinertrag ermittelt werden, vorderſamst in Abzug kommen. Es bleibt dann als wahrer Reinertrag der Periode nur die Summe von 581,907 fl. 19 kr. oder für's Jahr von 58,190 fl. 43 kr. übrig. Kaum günstiger erscheinen die Ergebnisse für 1858 und 1859. Einer Einnahme von 793,175 fl. 55 kr. für 1858 und von 725,044 fl. 54 kr. für 1859, zusammen von 1,518,220 fl. 49 kr. für beide Jahre steht eine Ausgabe von 697,249 fl. 40 kr. für 1858 und von 941,172 fl. 31 kr. für 1859, zusammen also von 1,638,422 fl. 11 kr. für beide Jahre gegenüber und es zeigt sich darum statt eines Reinertrags sogar ein Mehraufwand von 120,201 fl. 22 kr. Allein der Naturalvorrath, der — wie gesagt — am 1. Januar 1858 in einem Werthe von 662,054 fl. 50 kr. bestanden hatte, war bis zum 1. Januar 1860 auf 908,580 fl. 28 kr. angewachsen, mithin um 246,525 fl. 38 kr. stärker geworden, so daß über Abzug der eben erwähnten Mehrausgabe noch ein reiner Ueberschuß von 126,324 fl. 16 kr. für beide Jahre, also von 63,162 fl. 8 kr. für ein Jahr zu Tag tritt. Dieser Reinertrag ist einem Kapital von nahe zwei Millionen Gulden gegenüber kaum drei Prozent, mithin sehr gering. Freilich waren aber auch die Betriebs- und Absatzverhältnisse in dieser Zeit durchaus nicht günstig. Und wären die Berg- und Hüttenwerke nicht im Gange geblieben, so würde der Holzerlös aus Staatswaldungen doch wohl etwas gelitten haben und es würde der Nahrungsstand der näheren Umgebung der Werke ein minder befriedigender gewesen sein.

Neunzehntes Kapitel.

Die Einnahmen der Steuerverwaltung sammt Lasten und Verwaltungskosten.

1) Umfang und allmählige Umgestaltung der Steuerverwaltung.

§. 255.

Die Steuern, welche der badische Staat erhebt, sind, wie wir schon im §. 191 vernommen haben, theils innere Steuern und theils Zölle und es bestehen behufs der Feststellung, Erhebung und Verwaltung dieser Steuergefälle drei Verwaltungszweige, nemlich die Steuerverwaltung für die inneren Steuern ausschließlich der Salzsteuer, aber einschließlich der Justiz- und Polizeigefälle, die Salinenverwaltung für die Salzsteuer, die Zollverwaltung für die Zölle. Weit der wichtigste aller Zweige der Finanzverwaltung für die Staatseinnahmen ist aber die Steuerverwaltung. Denn während über 85 Prozent des reinen Staatseinkommens von Steuern herrühren, tragen zu dieser Reineinnahme aus Steuern die inneren Steuern — ausschließlich der Salzsteuer, aber einschließlich der Justiz- und Polizeigefälle — 6,113,590 fl. oder 56,14 Prozente, die Salzsteuer 1,073,352 fl. oder 9,85 Prozente und die Zölle 2,070,790 fl. oder 19,01 Prozente bei.

§. 256.

Die Geschichte der Steuern ist jünger als die der Staatsdomänen; denn die frühesten Staatsbedürfnisse sind aus dem Ertrage der Letzteren bestritten worden. Gleichwohl hat man auch schon sehr frühe zu Steuern Zuflucht genommen. Die ältesten Einnahmen aus Steuern sind freilich im Verlaufe der Zeit als Kameralgefälle behandelt und erst in diesem Jahrhundert wieder in ihrem wahren Charakter erkannt und, da sie neben den neuen Steuern billigermaßen nicht mehr bestehen bleiben konnten, aufgehoben worden. Hierher gehören die manchfaltigen alten Abgaben, welche als Beeden, Rauchzinse, Kammerschatzungen, Gewerbsrecognitionsgelder, Beiträge zur Polizei und Gerichtsbarkeit, sowie für Schutz und Schirm u. s. w. sonst geleistet worden sind. Zu diesen ältesten Steuern sind in der Folge weitere und beträchtlichere gekommen, welche, als Schatzungen eingeführt, ihren Ur-

sprung stets klar haben erkennen lassen und mit den Staatsbedürfnissen selbst allmählig mehr und mehr angewachsen sind. Solche Schatzungen wurden als directe Steuern von Grundstücken und Gebäuden, von Grundgefällen, von Gewerben u. s. f. erhoben. Neben ihnen kamen aber auch indirecte Steuern auf, welche theils als Zölle und Weggelder, theils vom Verbrauche verschiedener Lebensbedürfnisse, namentlich von der Consumtion geistiger Getränke, theils beim Uebergange des Eigenthums liegender und fahrender Habe oder bei der Niederlegung von Handelsgut in öffentlichen Kauf- und Lagerhäusern, theils bei irgend anderen Anlässen zu entrichten waren. Fast in jedem Lande und Ländchen hatte sich dergestalt eine andere Steuerverfassung ausgebildet. Besonders fühlbar war dies im Großherzogthume Baden, als dasselbe aus einer nicht kleinen Zahl früherer Gebiete im Laufe der Jahre 1803 bis 1810 entstanden war. Wie es sich damals mit den directen Steuern verhalten hat, sagt uns eine kleine Schrift eines sehr wohl unterrichteten badischen Bürgers vom Jahre 1815 über die directe Steuer: „Altbaden, so spricht sie, sind durch den Reichsdeputationsschluß vom Jahre 1803 die bischöflich konstanzischen Lande, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Heidelberg und Bretten mit den Städten Mannheim und Heidelberg, die Nassau-Usingische Herrschaft Lahr, die hessischen Aemter Lichtenau und Willstett, mehrere Abteien und Reichsstädte zugewachsen. Durch den Frieden von 1805 und mehrere darauf gefolgte Staatsverträge kamen hiezu das Breisgau, die Stadt Konstanz, die Comthurei Meinau, die Ortenau, die Landgrafschaft Nellenburg, die Grafschaft Bonndorf, das Fürstenthum Heitersheim, Theile mehrerer Ritterkantone, die fürstlich fürstenbergischen, fürstlich und gräflich leiningenschen, Salm-Krautheimischen und Löwenstein-Wertheimischen Lande, die Grafschaft Thengen, die Landgrafschaft Klettgau und einige alt-württembergische Besitzungen. *Beinahe jedes dieser Lande hatte seine eigene Steuerverfassung, manches mehrere; so hatte selbst Alt-Baden keine gleiche.* Sehr verschieden war der Steuerfuß in der Markgrafschaft Baden-Durlach und Baden-Baden; verschieden in den oberen und in den unteren durlachischen Landen. Im Fürstenbergischen war der Steuerfuß so ungleich, daß man bald nach der Besitznahme eine provisorische Steuerausgleichung veranstalten

mußte. In den fürstlich und gräflich Leiningenschen, Salm-Krautheimischen und Wertheim-Löwensteinischen Landen war der Pfälzische, Mainzische, Würzburgische und Wertheimische Steuerfuß in Uebung. Die meisten dieser Steuerverfassungen waren so alt, daß man selbst die gesetzlichen Vorschriften der ersten Anlage nicht mehr auffinden konnte, daß die ursprüngliche Anlage durch den langen Verlauf der Zeit und die mit dieser unvermeidlich verbundene Veränderung der Beitragskräfte aufhörte, gerecht zu sein, daß die Verwirrung in den veralteten Katastern täglich mehr über Hand nahm und manche Familie versteuerte, was sie seit vielen Jahren nicht mehr besaß. Dazu kam, daß in der einen Landesgegend nur die Güter, in einer anderen Häuser und Güter, in einer dritten Güter, Gefälle und Gewerbe besteuert, ja Kopf-, Bürger-, Nahrungs-, Vieh-, Fahrniß-, Kapital-, überhaupt alle möglichen Steuern in den verschiedensten Verbindungen anzutreffen waren."

So bunt und manchfaltig wie demnach die directen waren auch die indirecten Steuern, welche als Zölle, Weggelder, Umgelder u. s. f. da und dort, zum Theil schon seit Jahrhunderten bestanden hatten. Nicht minder verschieden waren endlich die vielfach als Einkommenstheil an die Beamten selbst geflossenen Gebühren für Amtshandlungen der Polizei, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit.

Unter solchen Umständen mußte freilich eine durchgreifende Steuerreform eine der ersten Aufgaben der großherzoglichen Regierung werden. Zudem waren im neu gebildeten Staate die Ansprüche an diesen, selbst abgesehen vom außerordentlichen Kriegsbedarf jener Zeit, so sehr gesteigert, daß beträchtlich stärkere Steuereinnahmen und demnach auch neue zeitgemäße Steuereinrichtungen kaum noch länger entbehrt werden konnten. Nachdem darum unterm 17. Juli 1807 eine neue Tax-, Sportel- und Stempelordnung zur gleichförmigen Regelung der Justiz- und Polizeigebühren erschienen war, wurde unterm 31. August 1808 eine Peräquation der directen und indirecten Steuern im Großherzogthume angeordnet und zu dem Ende unter dem Vorsitze des Finanzministers eine besondere Steuerperäquationscommission gebildet. In Folge der dergestalt getroffenen Einleitung erschienen denn auch unterm 20. Juli 1810 über Besteuerung der Grundstücke und Grundgefälle die Grundsteuerordnung, unterm

18. September 1810 über Besteuerung des Ertrags aus Häusern und auf solchen haftenden Gefällen die Häusersteuerordnung und unterm 6. April 1815 über Besteuerung der Gewerbe die Gewerbsteuerordnung. So schwierig es war, die hierdurch verordneten Steuern, namentlich die Grund- und Häusersteuer, in's Leben einzuführen, so wurde dies doch nach einer 5jährigen mühevollen und kostspieligen Arbeit am 1. Mai 1815 zu Stande gebracht. Von da an wurden unter Aufhebung der alten Schatzungen aller Art gleichmäßig in allen Theilen des badischen Landes die Grund- (und Grundgefäll-), die Häuser- (und Häusergefäll-) und die Gewerbsteuer entrichtet. Bezüglich der indirecten Steuern ward unterm 2. Januar 1812 eine Zoll-, unterm gleichen Tage eine Accisordnung und am 6. März 1812 eine Ohmgeldsordnung verkündet, nach welchen drei Gesetzen Zölle, Accisen und Ohmgeld mit gleichzeitiger Wegräumung der bis dahin bestandenen alten indirecten Steuern vom 1. April 1812 an erhoben wurden. Eine Chausseegeldordnung war schon am 7. Mai 1810 erlassen und alsbald auch statt der alten Weggeldgefälle in Vollzug gesetzt worden.

§. 257.

Auf solche Weise war die Steuerperäquation vom 1. Mai 1815 an im Großen und Ganzen vollständig durchgeführt. Daß die dergestalt in's Leben gerufenen directen und indirecten Steuern sammt den Justiz- und Polizeigefällen im Laufe der seitdem umflossenen 47 Jahre mannchfache Aenderungen erlitten haben, ist begreiflich und bekannt. Das Chausseegeld, welches im Jahre 1820 in ein besser geregeltes Straßengeld umgewandelt worden war, besteht seit 1830 auch in letzterer Eigenschaft nicht mehr. Von den inneren indirecten Steuern — Accisen und Ohmgeld — sind mehrere, die von Früchten, Oelstoffen, Brennholz, Tabak und Essig, längst wieder aufgehoben und bestehen, freilich vielfach umgestaltet, zur Zeit nur noch die Verbrauchsteuern vom Wein, Bier, Branntwein und Schlachtvieh, sowie die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise. Von den directen Steuern sind die Grundsteuer von Waldungen und die Gewerbsteuer durch spätere Gesetze neu geregelt worden und ist bezüglich der Grundsteuer vom landwirthschaftlichen Gelände ein neues Grundsteuergesetz auch schon erlassen, wenn gleich noch nicht zum Vollzuge

gebracht. Das von der Gewerbsteuer nicht getroffene persönliche Einkommen ist mittelst besonderer Gesetze seit 1820 der Klassensteuer, das Einkommen aus Kapitalien gleichfalls mittelst später erlassener Gesetze seit 1848 der Kapitalsteuer unterworfen. An directen Steuern bestehen demnach jetzt, von verschiedenen kleineren nachher zu erwähnenden Zusatzsteuern abgesehen, die Grund-, die Häuser- und die Gewerb-, die Klassen- und die Kapitalsteuer. Die Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahre 1807 ist, was die Gebühren für Amtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sodann der bürgerlichen und der Strafgerichtsbarkeit anbelangt, durch spätere Gesetze zeitgemäß umgestaltet und bis jetzt nur noch rücksichtlich der Gebühren für Amtshandlungen der Verwaltung und Polizei beibehalten worden.

2) Organische Einrichtungen der Steuerverwaltung.

§. 258.

Die organischen Einrichtungen bezüglich der Festsetzung, Erhebung und Ueberwachung der inneren Steuern ausschließlich der Salzsteuer, also die organischen Einrichtungen der Steuerverwaltung selbst sind vor dem Vollzuge der Steuerperäquation im Jahre 1815 sehr mangelhaft gewesen. Für den Einzug der Schatzungen hatten die Gemeinden zu sorgen, sowie auch den Gemeindebehörden die Führung der Schatzungsbücher, das jährliche Ab- und Zuschreiben in solchen je nach verändertem Besitzstand und die Fertigung der jährlichen Einzugsregister hiernach überlassen war. Für indirecte Steuern einschließlich der Zölle und Weggelder waren gewöhnlich besondere Erheber aufgestellt. Eine nur sehr allgemeine Aufsicht übten bezüglich des Schatzungswesens die Bezirksämter und Bezirksverrechnungen (Gefällverwaltungen, da und dort auch Amtskellereien oder Einnehmereien) und bezüglich der indirecten Steuern die Letzteren, eine noch losere Oberaufsicht die Provinzcollegien und nach ihnen die Kreisdirectorien. Mit Einführung der Accise und des Ohmgelds im Jahre 1812 ward es aber sofort anders. Der Regel nach wurde für jeden Ort ein Untererheber (Accisor) aufgestellt; ganz kleine nahe gelegene Orte wurden ausnahmsweise in e i n e n Hebebezirk vereinigt, also für sie zusammen nur ein Accisor ernannt; für große Städte wurden, wenn nöthig, mehrere Untererheber, jeder für einen bestimmten Stadttheil, bestellt. In den kleineren und mittleren Hebebezirken

wurde gewöhnlich ein daselbst angesessener und dazu geeigneter Bürger, der sein bürgerliches Gewerbe, so weit zulässig, nebenbei fortbetreiben konnte, als Accisor berufen. Für größere Hebebezirke, deren Dienst die volle Zeit und Kraft eines Mannes in Anspruch nahm, ernannte man besondere Untererheber, meist aus der Klasse früherer Militärpersonen. Die Untererheber, durch Geschäftsgebühren belohnt, die sich mit den Steuereinnahmen selbst wesentlich erhöhten, erhielten bezüglich der Verbrauchsteuern die Verpflichtung, die Größe der Schuld in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe des Gesetzes festzustellen und den festgestellten Betrag sofort zu erheben. Die Accise, welche beim Uebergange von Grundeigenthum (Liegenschaftsaccise) oder von Vermögen überhaupt (Schenkungs- und Erbschaftsaccise) entrichtet werden mußte, war im einzelnen Falle von der Rechtspolizeibehörde des Bezirks, dem Amtsrevisorat, festzusetzen und hiernach vom Untererheber einzuziehen. Den Untererhebern unmittelbar übergeordnet wurden besondere Bezirkssteuerbehörden, Obereinnehmereien, errichtet, gewöhnlich für einen Amtsbezirk oder für mehrere Amtsbezirke eine Obereinnehmerei. Diese, die Obereinnehmereien, erhielten die Aufgabe, die Dienstführung der Untererheber zu leiten und zu überwachen, mit ihnen von Zeit zu Zeit, der Regel nach monatlich, abzurechnen, ihre Staatseinnahmen in Empfang zu nehmen, ihre Geschäftsgebühren zu leisten, die sonstigen Lasten und Verwaltungskosten der Steuereinnahmen zu berichtigen und den reinen Ueberschuß an die Zentralkasse oder nach deren Weisung an dritte Kassen abzuliefern.

Zur Ueberwachung der pünktlichen Anmeldung der Schuldigkeiten an indirecten Steuern, namentlich zur Ueberwachung der Wirthschaften, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Metzigen und Schlachthäuser, auch der Untererheber selbst, wurden besondere Aufseher angestellt. Anfänglich hatten sie auch die Zölle und die polizeiliche Ordnung mit zu überwachen und hießen darum Zoll- und Polizeigardisten. Späterhin, als die polizeilichen Functionen besonderen Bediensteten übertragen wurden, hatten sie sich nur noch mit Ueberwachung der Zölle und inneren Steuern zu befassen, — Zoll- und Steuergardisten. Seit dem Beitritte Badens zum Zollverein endlich sind sie nur noch zur Ueberwachung der inneren Steuern berufen — Steueraufseher und je der Obereinnehmerei untergeben, in deren Bezirk sie stationirt sind.

§. 259.

Als mit dem 1. Mai 1815 die Steuerperäquation auch bezüglich der directen Steuern in Vollzug kam, ward den Accisoren auch der Einzug der directen Steuern je in ihrem Hebebezirk aufgetragen und damit den Gemeinden die Last des Schatzungseinzugs und jede Verantwortlichkeit hiefür abgenommen. Bezüglich der Feststellung der directen Steuern im einzelnen Falle waren freilich noch besondere Einrichtungen nöthig, die sofort auch in's Leben traten. Sollen nemlich die Verzeichnisse, nach welchen jeder Liegenschaftsbesitzer und Gewerbtreibende, jeder Klassen- und Kapitalsteuerpflichtige zur betreffenden directen Steuer alljährlich beigezogen wird, d. i. die Kataster der directen Steuern, forthin brauchbar sein, so müssen sie Jahr für Jahr nach dem inzwischen eingetretenen Wechsel im Besitzstande von Liegenschaften und im Umfange des Gewerbsbetriebs u. s. w. berichtigt und damit Jahr für Jahr dem neuesten Stande angepaßt werden. Zu dem Ende wurden je für einen größeren oder kleineren Bezirk eigene Bedienstete, Steuerperäquatoren, bestellt. Sie erhielten zunächst bezüglich auf die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer die Aufgabe, gegen entsprechende Geschäftsgebühren gemeinschaftlich mit dem Vorstande jedes Orts für die gute Aufbewahrung der Steueraufnahmen der Ortsgemarkung zu sorgen, in diesen Steueraufnahmen, bezüglich der Grund- und Häusersteuer Steuerzettel genannt, die jährlichen Veränderungen nachzutragen, also das jährliche Steuer-Ab- und Zuschreiben vorzunehmen, dergestalt Jahr für Jahr den Steueranschlag jedes Pflichtigen nach dem neuesten Stande zu berichtigen, endlich auf Grund dieser Berichtigungen zu berechnen und in die Heberolle des Jahres einzutragen, was jeder Einzelne und was alle zusammen im betreffenden Ort (Steuerdistrict) für dieses Jahr an Steuer zu erlegen haben. Begreiflich bedurften diese Dienstleistungen der Steuerperäquatoren selbst wieder einer genauen Ueberwachung und Prüfung und zu letzterem Behufe ward jedem Kreisdirectorium ein Steuerrevisor beigegeben. Er hatte namentlich die von den Steuerperäquatoren des Kreises jährlich aufgestellten Steuerheberollen sammt dem Ab- und Zuschreibegeschäft, auf welchem sie beruhen, zu prüfen, auch von der gesammten Dienstführung der Steuerperäquatoren von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen, endlich die Hauptübersichten des Kreises über die jährlich fälligen Steuern zu fertigen. Die geprüfte und

genehmigte Heberolle jedes Orts erhielt der einschlägige Untererheber, der alsdann hiernach die directe Steuer zu erheben und der Obereinnehmerei abzuliefern hatte. So wie es bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer der Festsetzung der Steuerbeträge durch die Steuerperäquatoren und der Prüfung dieser Arbeit durch die Steuerrevisoren bedurfte, so auch bezüglich der Klassen- und der Kapital- und der schon erwähnten kleineren Zusatzsteuern. Da aber bei Festsetzung der directen Steuern die Ortseinwohner nicht nur wesentlich betheiligt, sondern auch vielfach allein in der Lage sind, die die gerechte Festsetzung bedingenden Verhältnisse genau zu kennen, so ward in jeder Gemeinde aus Ortseinwohnern ein Schatzungsrath gebildet, welcher bei Aufstellung der Kataster der directen Steuern für den Ort nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes vom 17. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 79) mitzuwirken hat.

§. 260.

Die hiernach geschilderten Steuereinrichtungen bestehen auch jetzt noch. Für Festsetzung der Steuerbetreffnisse sind bezüglich der directen Steuern die Steuerperäquatoren als Bedienstete ohne und die Steuerrevisoren, deren jetzt je einer für einen jeden der vier Kreise angestellt ist, als Bedienstete mit Staatsdienereigenschaft in Thätigkeit und wirken neben den Ersteren die Orts-Schatzungsräthe mit. Die Festsetzung der Steuerbetreffnisse bei den indirecten Steuern besorgen im Allgemeinen die Ortserheber, rücksichtlich der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise dagegen die Amtsrevisorate. Die Festsetzung der Justiz- und Polizeigefälle ist Aufgabe der Justiz- und Polizeibehörden. Für die Steuererhebung sorgen die in jedem Orte (bei ganz kleinen Orten da und dort für mehrere Orte) bestellten Ortserheber, auch Steuererheber, Untererheber oder Accisoren genannt, als Bedienstete ohne Staatsdienereigenschaft, und ihnen übergeordnet die Bezirkssteuerkassen, Obereinnehmereien, deren Vorstand als Bezirksfinanzbeamter mit Staatsdienereigenschaft bekleidet ist. Mehrere Obereinnehmereien sind, wie schon gesagt, mit Domänenverwaltungen, andere mit Hauptzollämtern verbunden; im letzteren Falle nimmt der Gesammtdienst die Benennung Hauptsteueramt an. Alle Bezirkssteuerkassen haben neben der Obereinnehmereikasse eine Amtskasse und eine Wasser- und Straßenbaukasse

zu verwalten. Als Mittelbehörden für die Steuerverwaltung waren früher die Kreisdirectorien bestimmt, bis mit dem 1. Juni 1826 statt ihrer eine Zentralmittelstelle, die Steuerdirection, in's Leben trat, welche — wie oben schon gesagt ist — dem Finanzministerium untergeben ist und zu den Finanzmittelstellen zählt. Daß durch die Zentralisirung der unmittelbaren Leitung der Steuerverwaltung diese unmittelbare Leitung wie die Oberleitung des Finanzministeriums ganz wesentlich gewonnen hat, ist außer Zweifel.

3) Ergebnisse der Steuerverwaltung.

a. Ueberhaupt.

§. 261.

Der Voranschlag der Steuerverwaltung für 1860 und 1861 bestimmt für jedes dieser Jahre die

Einnahme und zwar

Tit.	I.	directe Steuern auf	3,554,350 fl.
„	II.	indirecte Steuern auf	2,132,515 fl.
„	III.	Justiz- und Polizeigefälle auf . . .	1,092,247 fl.
„	IV.	Forstgerichtsgefälle auf	67,706 fl.
„	V.	verschiedene Einnahmen auf	70,026 fl.
		Summe aller Einnahmen auf	6,916,844 fl.

Ausgabe und zwar

Tit.	I.	Lasten und Verwaltungskosten der directen Steuern auf	208,885 fl.
„	II.	Lasten und Verwaltungskosten der indirecten Steuern auf	174,588 fl.
„	III.	Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle auf	142,049 fl.
„	IV.	Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsfälle auf	46,528 fl.
„	V.	Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen auf	15,089 fl.
„	VI.	Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten auf	238,515 fl.
		Summe aller Ausgaben auf	825,654 fl.
		sonach die Reineinnahme auf	6,091,190 fl. *)

*) Durch eine nachgefolgte Berichtigung ist die anfänglich auf 6,113,590 fl. berechnete Reineinnahme (§. 255) auf 6,091,190 fl. ermäßigt worden.

§. 262.

Der Einnahmetitel I. begreift die **directen Steuern** und zerfällt in folgende Rubriken:

1)	Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	
	a. Grund- und Häusersteuer	2,260,350 fl.
	b. Gewerbsteuer.	727,498 fl.
	c. Beförsterungssteuer	45,795 fl.
	d. Flußbaubeiträge	109,830 fl.
	e. Dammbaubeiträge	10,679 fl.
	f. Accisaversum der Weinhändler	5,106 fl.
	g. Steuernachtrag	46,354 fl.
	h. fixirte Steuer	312 fl.
	i. Bergsteuer	1,351 fl.
2)	Kapitalsteuer	200,431 fl.
3)	Klassensteuer	146,045 fl.
4)	Ersatz und Abgang an Passiven	599 fl.
	zusammen	3,554,350 fl.

Im Großherzogthume Baden ist demnach, von den später zu erläuternden ziemlich unerheblichen Zusatzsteuern abgesehen, das Einkommen aus Grund und Boden, die Grundrente, durch die Grundsteuer, das Einkommen aus Häusern, die Hausrente, durch die Häusersteuer, das Einkommen aus persönlichem Verdienst, die Arbeitsrente und das Unternehmungseinkommen, bei Gewerben durch die Gewerbsteuer und bei sonstigem Berufe durch die Klassensteuer, endlich das Einkommen aus Kapitalien, die Kapitalrente, bei Kapitalien, die ihr Besitzer unmittelbar in Gewerben anlegt, durch die Gewerb- und bei anderen Kapitalien durch die Kapitalsteuer getroffen. Es sind damit alle Einkommenstheile, aber je einzeln, besteuert und es ist von der Belastung des Gesammteinkommens durch eine Steuer, die Einkommenssteuer, Umgang genommen. Wohl hat man mittelst Gesetzes vom 28. Juli 1848 alles Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der anderen Steuergattungen bereits getroffen ist oder nicht, einer Einkommenssteuer und zwar nach steigenden Steuersätzen zu unterwerfen beabsichtigt. Aber diese Steuer sollte doch erst in Wirksamkeit treten, wenn durch ein anderes Gesetz andere Abgaben in gleichem Betrage aufgehoben sein würden,

und zu dieser Aufhebung anderer Abgaben ist es nicht gekommen. Zudem haben ruhigere Zeiten die früher stetshin bestandene Ueberzeugung abermals befestigt, daß die Einzelbesteuerung der verschiedenen Einkommenszweige der Einkommenssteuer unzweifelhaft vorzuziehen sei und daß Letztere als einzige Steuer überhaupt kaum durchführbar, als Zusatzsteuer aber unnöthig erscheine. So ist denn von Einführung einer Einkommenssteuer mit allem Grunde Umgang genommen worden.

Die Grundsteuer.

§. 263.

Weit der wichtigste unter den directen Steuern ist die Grundsteuer. Dieselbe richtet sich zur Zeit, was die Besteuerung des landwirthschaftlichen Geländes und der hierauf haftenden Grundgefälle anbelangt, nach der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810, ferner nach einem auf Gülten und Zinsen bezüglichen Gesetze vom 14. Mai 1825, endlich nach der die Besteuerung der Zehntfreiheit betreffenden Verordnung vom 5. Mai 1856. Die Grundsteuer richtet sich sodann, was die Besteuerung des der Waldkultur gewidmeten Geländes anbelangt, nach dem Gesetze vom 23. März 1854 über die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten.

Vor Allem ist es also jetzt noch die Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810, nach welcher die Grundsteuer bemessen wird. Es ruht hiernach die Steuer auf dem reinen Ertrage der Liegenschaften. Sie richtet sich also für jedes Grundstück eines Theils nach der Flächengröße und andern Theils nach dem Ertrage der Güter von der betreffenden Beschaffenheit. So wünschenswerth es behufs der genauen Ermittelung des Steuerbetreffnisses jeder Liegenschaft gewesen wäre, der Steueranlage eine vollständige Vermessung sämmtlicher Grundstücke im Landesmaß vorangehen zu lassen, so hat dies doch der Drang der Umstände nicht erlaubt und es hat darum die Grundsteuerordnung befohlen, die Liegenschaften in dem jeden Orts herkömmlichen Flächenmaße zur Steuer beizuziehen. Und da sich der unmittelbaren Bestimmung des reinen Ertrags jeder Liegenschaft erfahrungsgemäß viele Schwierigkeiten in den Weg stellen, so hat die Grundsteuerordnung ferner befohlen, nach den mittleren Preisen der Güter mit Rücksicht auf deren natürlichen Werth den Steueranschlag eines jeden, dessen Steuer-

kapital, zu bilden. Sie ist dabei und mit Recht von der Ansicht geleitet worden, daß eben der mittlere reine Ertrag den mittleren Güterpreis bestimme, daß demnach Steuerkapitalien, nach Letzterem bemessen, sich so verhalten wie Steuerkapitalien, nach dem mittleren reinen Ertrage bemessen. Nur wo sich mittlere Güterpreise nicht auffinden ließen und deren Schätzung nach den Preisen angrenzender Liegenschaften unmöglich war, hat sie das Fünfundzwanzigfache des alsdann abzuschätzenden mittleren reinen Ertrags als Steuerkapital zugelassen. Begreiflich würde es ebenso unnöthig als fast unmöglich gewesen sein, das Steuerkapital jedes einzelnen Grundstücks besonders festzusetzen. Die Grundsteuerordnung hat deßhalb die Güter jeder Kulturart einer Gemarkung nach ihrem höheren oder minder hohen Werthe in eine Anzahl von Klassen (höchstens jedoch sechs) einreihen lassen und dann das Steuerkapital vom Morgen (d. i. der in Baden bestehenden Flächenmaßeinheit) jeder Kulturart und Klasse zu bestimmen befohlen. Ward demnach z. B. das Ackerland einer Gemarkung seinem natürlichen Werthe nach in fünf Klassen eingetheilt, so erübrigte nur, das Steuerkapital vom Morgen einer jeden der fünf Klassen des Ackerlands festzusetzen, um alsdann das Steuerkapital eines jeden einzelnen Ackerstücks nach seiner Klasse und Flächengröße alsbald berechnen zu können. Um aber den mittleren Güterpreis und hieraus das Steuerkapital jeder Klasse und Kulturart zu bestimmen, mußten die im Durchschnitt der Jahre 1780 bis mit 1789 und 1800 bis mit 1809 je bezüglich der Güter jeder Klasse vorgekommenen Preise erforscht, mußte sodann hieraus für jedes der beiden Jahrzehnde der Durchschnittspreis vom Morgen jeder Klasse berechnet und aus der Hälfte beider Durchschnittsbeträge der Mittelpreis gebildet werden, welchen hiezu berufene Sachverständige nach Befund unverändert oder mit Aenderungen, wo diese gerechtfertigt schienen, als Steuerkapital vom Morgen der betreffenden Klasse bestätigten. Eine Schätzung des Letzteren nach dem also bestimmten Steuerkapital einer anderen Klasse der nemlichen Kulturart, oder nach dem Steuerkapital einer Klasse einer andern Kulturart in der Gemarkung oder nach den Steuerkapitalien der Grundstücke einer benachbarten Gemarkung trat ein, wo bezüglich einer einzelnen Klasse einer Kulturart, oder bezüglich dieser Kulturart überhaupt, oder endlich bezüglich aller Kulturarten der Gemarkung eine hinreichende Anzahl zuverlässiger Preise der

maßgebenden Jahrzehnde mangelte. Unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlagsplätze, sowie alle Hausgärten mußten so hoch angeschlagen werden als das werthvollste Gelände in der Gemarkung; Fischweiher, Teiche, Steinbrüche, Erd-, Erz- und Torfgruben so hoch als das angrenzende geringste Geländ. Für Grundgefälle aus Zehnten und Erbbestand war das Fünfundzwanzigfache ihres mittleren Jahreswerths, für andere Grundgefälle das Achtzehnfache desselben als Steuerkapital anzusetzen. Für die Zehntlast, auch für die Gültlast, wo sie auf einer Gemarkung oder auf einer Kulturart im Ganzen hafteten, ward am Steuerkapital der Güter nichts abgezogen, weil diese selbst schon als mit dieser Last behaftet veräußert und sonach auch um so niedriger zur Steuer eingeschätzt worden waren. Das Steuerkapital anderer Grundlasten dagegen, also der überall nur auf einzelne Güter bezüglichen Lehengefälle und der auf einzelnen Gütern haftenden Zins- und Gültgefälle ward je an dem ohne Rücksicht auf diese Last bemessenen Steuerkapital des Grundstücks abgezogen, so daß der Grundbesitzer nur den noch übrigen Rest zu versteuern hatte. In dieser Weise und durch eine nebstdem angeordnete Prüfung aller vorgenommenen Einschätzungen wurden die Steuerkapitalien der Grundstücke und Grundgefälle anfänglich bestimmt. Da man aber wohl unterstellen durfte, daß bei einem so großen Geschäft in der Ausführung nicht selten irrige Katastrirungen mit einschleichen würden, so wurden im Jahre 1817 und im Jahre 1828 Fristen anberaumt, binnen welchen dergleichen zur Belastung der Steuerpflichtigen gereichende Mißgriffe zur Berichtigung anzuzeigen, zu untersuchen und in geeigneter Weise zu erledigen waren.

Hiernach ward denn für jedes Grundstück, die Waldungen ausgenommen, und für jedes auf jenen Grundstücken haftende Grundgefäll ein Steuerkapital gefunden. Bei diesen Steuerkapitalien soll es bis zu einer anderweiten allgemeinen Revision der Grundsteueranschläge der Regel nach verbleiben, welche Verbesserungen und Kulturveränderungen inzwischen auch stattfinden mochten. Nur wo Rebgelände bleibend einer anderen Kultur überwiesen werden, sollen sie auf Verlangen ihres Besitzers nach dieser anderweit in Steueranlage kommen. Und wo Grundstücke durch Naturereignisse zu Grunde gehen oder neu gebildet werden, ferner wo ursprünglich als ertragslos außer Steueranlage verbliebene Grundstücke beurbart oder ertragsfähige durch Naturereignisse ertraglos

werden, auch wo durch günstige oder ungünstige Verhältnisse irgend welcher Art die natürliche Fruchtbarkeit eines Felddistricts bleibend so erhöht oder gemindert wird, daß er unzweifelhaft zu einer anderen Klasse der einschlägigen Kulturart sich eignet, soll eine Aenderung des Steueranschlags eintreten können; überall jedoch ohne jene Verbesserungen irgend zu beachten, welche Arbeit und Aufwand des Besitzers erzeugt haben. Endlich soll landwirthschaftliches Gelände, welches in Wald umgewandelt wird, als solcher, Wald- und Weidgelände dagegen, welches bleibend zu Aeckern, Wiesen oder Rebland angelegt wird, unter gewissen Voraussetzungen nach der neuen Kulturart zur Steuer eingeschätzt werden.

§. 264.

Für jeden Grundbesitzer eines Steuerdistricts (einer Gemarkung) ward ein Grundsteuerzettel und, falls auf seinen Grundstücken zum Abzug am Grundsteuerkapital geeignete Grundlasten ruhten, ein Gutslastenzettel aufgestellt. In jenem sind seine Grundstücke, jedes unter Bemerkung der Kulturart, Flächengröße und Klasse mit seinem Steuerkapital, in diesem die auf einzelnen Grundstücken haftenden Gutslasten, so weit sich ihr Steuerkapital zum Abzug am Steuerkapital der Grundstücke eignet, gleichfalls jede Gutslast mit ihrem Steuerkapital, aufgeführt. Für jeden Grundgefällbesitzer ward ebenso ein Grundgefällsteuerzettel gefertigt, in welchem jedes einzelne Gefäll, welches auf den Gütern des Steuerdistricts haftet, mit seinem Steuerkapital verzeichnet erscheint. War der Grundgefällbesitzer zum Zehnten berechtigt und ruhten auf seinem Zehnten Lasten, welche nach der Grundsteuerordnung am Zehntsteuerkapital in Abzug kommen durften, so ward auch ein Zehntlastenzettel aufgestellt. Der Abschluß der Steuerzettel, welche durch das Steuerab- und Zuschreiben alljährlich nach dem neuesten Stande berichtigt werden, zeigt des betreffenden Besitzers Grund- und Grundlasten-, Grundgefäll- und Zehntlasten-Steuerkapital. Das Steuerkapital seiner Grundstücke nach Abzug des Steuerkapitals seiner Grundlasten ist, was der Grundbesitzer, das Steuerkapital seiner Grundgefälle aber nach Abzug des Steuerkapitals etwaiger Zehntlasten ist, was der Grundgefällbesitzer im Steuerdistricte zur Grundsteuer zu versteuern hat. Das Verzeichniß aller dieser Steuerkapitalien der Grundstücke und Grundgefälle,

der Grund- und Zehntlasten jedes Besitzers im Steuerdistricte, nach einer bestimmten Reihenfolge der Besitzer geordnet, heißt das Grundsteuerkataster des Steuerdistricts. Es ist mit den Katastern der Häuser- und der Gewerbsteuer vereinigt.

§. 265.

In der Weise, wie hiernach durch die Vorschriften der Grundsteuerordnung und durch die Vollzugsvorschriften hiezu die Grundsteuerkapitalien aller Grundstücke und Grundgefälle, ausschließlich der Waldungen und Waldlasten, ursprünglich gebildet und später berichtigt worden sind, bestehen sie mit zwei sofort zu erwähnenden Ausnahmen auch jetzt noch. Diese Ausnahmen betreffen die Katastrirung der Zinsen und Gülten und der durch die Zehntablösung erworbenen Zehntfreiheit.

Zinsen und Gülten, welche auf einzelnen Grundstücken haften, wurden, wie gesagt, der Grundsteuerordnung zufolge mit ihrem Steueranschlag vom Steuerkapital des Grundstücks abgeschrieben und es durfte vom Gutsbesitzer nur dieses Steuerkapital nach Abzug jenes Steueranschlags versteuert werden. Bei dem vielfachen Wechsel der mit Gült oder Zins belasteten Gründe war aber dieses Verfahren mit beträchtlichen Ab- und Zuschreibekosten verknüpft. Man glaubte daher späterhin diese, die mit der Geringfügigkeit der betreffenden Steueranschläge ohnehin außer Verhältniß stunden, vermeiden zu sollen, zumal das Gesetz vom 5. October 1820 Zinsen und Gülten für ablösbar erklärt hatte. Ein Gesetz vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt 1825, Seite 37) verordnete deßhalb, daß jenes Ab- und Zuschreiben fortan zu unterbleiben habe und die Grundstücke vom 1. Juni 1826 an als zins- und gültfrei versteuert werden sollen, daß dagegen die Gefällsteuer, welche der Zins- und Gültberechtigte gleichwohl, wie früher, zu entrichten verbunden blieb, den Zins- und Gültpflichtigen im Ganzen verabfolgt werden soll. So versteuern denn seitdem die Letzteren ihre Güter als zins- und gültfrei. Was sie jedoch hiernach im Einzelnen zu viel entrichten, wird ihnen in der Steuer des Gefällberechtigten im Ganzen wieder vergütet. Wie sie die Summe der Rückvergütung unter sich vertheilen oder anderweit verwenden wollen, bleibt dabei ihrem Ermessen anheim gegeben. Die Gutslastenzettel der Grundbesitzer sind demnach, so weit sie sich auf Zinsen und Gülten bezogen haben, überflüssig geworden.

Da übrigens inzwischen weit der größte Theil der Zinsen und Gülten abgelöst wurde, so findet die besondere Einrichtung, welche das Gesetz vom 14. Mai 1825 geschaffen hat, nur noch in geringem Umfange Anwendung. Denn mit Ablösung eines Zins- oder Gültgefälls nimmt begreiflich auch die Gefällsteuer hievon und die Rückzahlung derselben an den Zinspflichtigen ein Ende.

Von den Zinsen und Gülten abgesehen, erhöht sich übrigens mit der Ablösung einer Grundlast natürlich in entsprechendem Maß der Steueranschlag des früher mit solcher Last behafteten Grundstücks. Wo, wie bei Lehengefällen, das Steuerkapital derselben am Steuerkapital des mit dieser Last behafteten Grundes abzuziehen und der Grundbesitzer nur mit dem noch übrigen Reste seines Steuerkapitals zur Grundsteuer beizuziehen war, gestaltet sich die Aenderung im Falle der Grundgefällablösung ganz einfach; der Abzug des Lehengefällsteuerkapitals findet nicht mehr statt und der Grundbesitzer versteuert fortan sein volles Grundsteuerkapital. Bei Zehnten ist dies aber anders; die damit belasteten Grundstücke sind ja als zehntpflichtig zur Steuer eingeschätzt; darum wäre, werden sie durch Ablösung zehntfrei, ihr Steuerkapital sofort um den Steueranschlag der Zehntfreiheit zu erhöhen. Das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 hat jedoch nicht gewollt, daß dies alsbald geschehe; es hat vielmehr verordnet, daß die Zehntpflichtigen von dem Jahre an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmale aufgehört hat, sechzehn Jahre lang der Zehntfreiheit ihrer Güter wegen nicht höher besteuert werden sollen. Inzwischen aber sind diese sechzehn Freijahre bezüglich weit der meisten Zehntablösungsfälle bereits abgelaufen und es ist demnach auch, wo dies der Fall gewesen, nach Verordnung vom 5. Mai 1856 (Regierungsblatt, Seite 164) eine entsprechende Erhöhung der Grundsteuerkapitalien eingetreten. Dies geschieht auch bei den übrigen vormals zehntpflichtigen Grundstücken, sobald bei ihnen die sechzehn Freijahre abgelaufen sein werden. Schon in den Jahren 1856 und 1857 war deßhalb ein Steuerkapitalzugang von 52,628,600 fl. festgestellt, der sich seitdem noch weiter erhöht hat.

§. 266.

Wie zur Zeit noch die Grundstücke ausschließlich der Waldungen, so waren auch bis zum Jahre 1856 die Waldungen nach der

Grundsteuerordnung von 1810 besteuert. Die §§. 112 bis 129 der Letzteren waren hiefür maßgebend. Das Steuerkapital bestand im fünfzehnfachen Betrage des Werths des nachhaltigen jährlichen Holzertrages auf dem Stamme; der Werthberechnung des Holzertrags waren die Preise von 1807, 1808 und 1809 in der Unterstellung zum Grunde gelegt, daß alles Holz Klafterholz sei. Ein Grundsteuerkataster kann nun aber nicht für ewige Zeiten brauchbar bleiben. Im Laufe einer längeren Jahrenreihe ändern sich nemlich die steuerbaren Werthe mitunter ganz gewaltig und ein neues Grundsteuerkataster muß an die Stelle des alten treten, soll anders die Grundsteuer wenigstens annähernd gleichmäßig vertheilt sein. Dieses Bedürfniß einer Neubildung des Grundsteuerkatasters, welches nach beiläufig dreißig Jahren immerhin schon hervorzutreten pflegt, gab sich denn auch in neuerer Zeit beim badischen Grundsteuerkataster, zunächst aber und ganz vorzugsweise bei jenem Theile desselben kund, welcher die Waldungen begreift. Man konnte sich den Wahrnehmungen von dem sehr großen Mißverhältnisse zwischen Ertrag und Steuer der Waldungen und von dem auch ganz ansehnlichen Mißverhältnisse zwischen dem Steuerkapital der Waldungen und jenem des landwirthschaftlichen Geländes nicht entziehen. Und mehr und mehr befestigte sich die Ueberzeugung, daß die Waldungen ihrem Ertrage nach um sehr Vieles und anderen Grundstücken gegenüber ziemlich zu nieder zur Grundsteuer angelegt seien. Erreichte ja doch das Steuerkapital eines Morgens Wald oft kaum den Werth eines einzelnen Baumes in demselben. So war nach den amtlichen Beiträgen zur Statistik der Staatsfinanzen die Größe der Staatsdomänenwaldungen 243,352 Morgen 102 Ruthen und deren Steuerkapital 6,890,056 fl. 42 kr., letzteres also vom Morgen durchschnittlich nicht ganz 28 fl. 19 kr. Dagegen belief sich nach einer die Jahre 1844 bis mit 1848 umfassenden Ertragsberechnung der Reinertrag gedachter Waldungen jährlich auf 4 fl. 19 kr. vom Morgen und nach einer die ungünstigen Jahre 1849, 1850 und 1851 begreifenden Berechnung doch immerhin noch auf 3 fl. 5 kr. Dem Reinertrage von 3 fl. 5 kr. bis 4 fl. 19 kr. oder dem Kapitalwerthe von 77 fl. 5 kr. bis 107 fl. 55 kr. stand demnach nur ein Steuerkapital von 28 fl. 19 kr. gegenüber. Der Grund dieses Mißverhältnisses zwischen Reinertrag und Steuerkapital der Waldungen lag weniger in den Bestimmungen der Grundsteuerordnung

und in deren mangelhafter Anwendung, als in der zu Gunsten des Waldeigenthums eingetretenen Aenderung der Preis- und Absatzverhältnisse. Die Grundsteuerordnung hatte zum Mißverhältniß allerdings insofern mit beigetragen, als sie Nutz- und Bauholz nur wie Klafterholz berücksichtigen ließ. Und in einer Zeit, in welcher es bei sehr vielen Waldungen an irgend zuverlässigen Flächenmaßangaben gemangelt hatte und die Forsttechnik noch nicht wie in der neueren Zeit ausgebildet war, wo demnach an tüchtigeren Forstschätzern kein Ueberfluß bestand, hat die Katastrirung der Waldungen begreiflich nicht sehr vollkommen werden können. Eine Hauptursache des Mißverhältnisses zwischen Ertrag und Steuerkapital der Waldungen lag aber in der seitdem eingetretenen Aenderung der Preis- und Absatzverhältnisse. Die Vermehrung und Vervollkommnung der Communikationsmittel, die Erbauung neuer Straßen, die Herstellung vieler neuen und die wesentliche Verbesserung der schon bestandenen Holzabfuhrwege hatten auch die entlegensten Waldungen mehr und mehr aufgeschlossen. Was früher nur als Kohl- oder Klafterholz Absatz gefunden, konnte deßhalb vielfach als Bau- und Nutzholz verwerthet werden. Das Absatzgebiet jedes einzelnen Waldes war wesentlich erweitert. Mehr noch hatte sich die Nachfrage und mit ihr der Preis gesteigert; die beträchtliche Zunahme der Bevölkerung und der Gewerbe im Lande und der mit Vervollkommnung der Communikationsmittel erleichterte Zutritt fremder Begehrer hatte die Preiserhöhung zur nothwendigen Folge gehabt. Freilich hatte sich auch der Ertrag des übrigen zur Grundsteuer beigezogenen Besitzthumes gehoben; dies war aber lange nicht im nemlichen Umfange wie beim Waldertrage geschehen. Denn während z. B. die Getreidepreise von 1836/45 jenen der Steuerperäquationsperiode von 1780/89 und 1800/09 gegenüber nur um 13 Prozent gestiegen waren (§. 196), hatten die Holzpreise vom Klafterholz in der Periode 1841/45 den Preisen von 1807/09 gegenüber um fünfzig bis hundert Prozent zugenommen (§. 230). Eine entsprechendere Einschätzung der Waldungen zur Grundsteuer war darum zunächst geboten und sehr gerechtfertigt. Sie ward deßhalb durch das Gesetz vom 23. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 87) und die Vollzugsverordnungen vom 12. und 22. Mai 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 228 und 235) angeordnet, alsbald vorgenommen und vom 1. Januar 1856 an in Kraft

gesetzt. Der Steueranschlag vom Morgen Wald besteht hiernach im Fünfzehnfachen des Werths, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitte jährlich auf den Morgen kommende normale Haubarkeitsertrag auf dem Stocke hat. Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Steueranschlags nicht in Betracht; bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist aber von der Unterstellung auszugehen, daß dergleichen Nebennutzungen nicht gewonnen werden. Nur bei Hack- und Kopfholzwaldungen, wo neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, ist dem fünfzehnfachen Werthe des normalen Haubarkeitsertrags noch der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags des andern Erzeugnisses beizuschlagen. Den Werth des normalen Haubarkeitsertrags und den Reinertrag des bei Hack- und Kopfholzwaldungen hinzu kommenden anderen Haupterzeugnisses bestimmten forstkundige Schätzer. Der normale Haubarbeitsertrag ward für den Morgen jedes Walds im Ganzen bemessen, dann aber ward in Prozentsätzen bestimmt, was hievon nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente), sonach auf Nutzholz, Bauholz, Scheitholz, Prügelholz, Reisig und Gerberrinde komme. Endlich wurde der Werth jedes Sortiments und somit jener des ganzen Haubarkeitsertrags nach den hiefür festgestellten Preisen in Geld berechnet. Der Preis jeder Holzart und jedes Holzsortimentes ward nicht für jeden einzelnen Wald, sondern je für sämmtliche Waldungen eines Bezirks, für dessen Holzerzeugniß beiläufig gleiche Absatzverhältnisse bestehen, von den Schätzern festgestellt. Dabei diente der Durchschnitt zuverlässiger Preise, welche für die betreffende Holzart und das betreffende Holzsortiment in den Jahren 1845, 1846 und 1847, 1850, 1851 und 1852 aus dem im Haubarkeitsalter geschlagenen Erwachse von Waldungen des Bezirks erzielt wurden, und in Ermangelung solcher Preise die den Verhältnissen nach billig erhöhten oder ermäßigten Preise von Nachbarbezirken als Grundlage. Besondere mildere Bestimmungen wurden für in den letzten zwanzig Jahren erstmals zu Wald angelegte Gelände und für künftige neue Waldanlagen getroffen. Für Holzabgaben, die kraft einer Dienstbarkeit auf dem Walde haften, auch für solche, welche der Waldeigenthümer an Kirchen, Pfarreien, Meßnereien und Schulen zu verabreichen

hat, ward das Steuerkapital im Fünfundzwanzigfachen des ständigen oder durchschnittlichen Jahresbetrags gebildet, am Waldsteuerkapital abgezogen und dem Bezugsberechtigten zur Last gesetzt. Andere Waldlasten, wie namentlich Berechtigungen Dritter zum Streusammeln, zur Weide und zur Grasnutzung, kamen nur in sofern zur Steueranlage, als sie den Waldertrag des Waldbesitzers schmälern und nicht durch Gegenleistungen an ihn ausgeglichen sind. Die Schmälerung, die hiernach der Waldbesitzer im Durchschnitte jährlich erleidet, wurde durch Schätzung bestimmt, im Fünfundzwanzigfachen Betrag als dem Steueranschlage der Waldlast am Steuerkapitale des Waldes abgezogen und vom Berechtigten versteuert.

Die Ergebnisse der hiernach eingetretenen Einschätzung der Waldungen und Waldlasten entsprachen denn auch der Erwartung einer ansehnlichen und wohl begründeten Erhöhung des Waldsteuerkapitals. Vor der neuen Einschätzung war dasselbe ohne das

Steuerkapital der Staatswaldungen .	29,527,313 fl. — kr.
gewesen; durch die Einschätzung hat es sich auf den Betrag von	73,918,894 fl. 10 kr.,
also um die Summe von	44,391,581 fl. 10 kr.
oder um 150 Prozent erhöht. Ebenso ist das Steuerkapital der Staatswaldungen vom Betrage von	6,890,056 fl. 42 kr.
auf jenen von	19,436,462 fl. 21 kr.
oder um	12,546,405 fl. 39 kr.,
also um mehr als 180 Prozent gewachsen, das ganze Waldsteuerkapital sonach von	36,417,369 fl. 42 kr.
auf	93,355,356 fl. 31 kr.

gestiegen. Und nun ist, da sich im Großherzogthum 1,415,846 Morgen Wald befinden, das durchschnittliche Steuerkapital vom Morgen 65 fl., sonach bei der dermaligen Höhe der Grundsteuer zu 19 kr. von hundert Gulden Steuerkapital, die Jahressteuer vom Morgen Wald durchschnittlich 12,35 kr., also kaum fünf Prozent des Reinertrags.

§. 267.

Dadurch, daß das Waldsteuerkataster erneuert wurde, ist unzweifelhaft eine entschiedene Verbesserung im Steuerwesen in's Leben getreten. Aber diese Verbesserung würde doch nur ein Stück-

werk, ja sie würde den Waldbesitzern gegenüber auf die Dauer selbst unbillig sein, wenn man es hierbei bewenden lassen wollte. So wie das ursprüngliche Waldsteuerkataster mit Recht als mangelhaft angesehen und darum durch ein besseres ersetzt werden mußte, so sind auch im Steuerkataster des landwirthschaftlichen Geländes erhebliche Mängel, wenn gleich von minder hohem Grade, zu vermuthen und auch sie müssen gehoben werden, will man Gerechtigkeit nach allen Richtungen hin üben. Dies ist auch ganz die Absicht der Landesgesetzgebung. In dieser Absicht ist schon Erhebliches geschehen. Bei der anfänglichen Aufstellung des Grundsteuerkatasters haben es die Umstände nicht erlaubt, die eine, wenn auch nicht unerläßliche, so doch sehr erwünschte Grundlage eines guten Katasters, eine Katastervermessung, also eine stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften, anzuordnen. Diese Anordnung ist jedoch späterhin, bezüglich der Waldungen durch das Forstgesetz und bezüglich alles anderen Geländes durch das Gesetz vom 26. März 1852 — Regierungsblatt 1852, Seite 106 — geschehen. Die Waldungen sind hiernach bis auf einen Theil der Privatwaldungen längst vermessen und die Vermessung auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1852 rückt allmählig voran. Näheres hierüber theilt das vierte Buch mit. In längstens zwanzig Jahren wird, treten nicht unerwartete Störungen ein, das Vermessungsgeschäft vollzogen sein können. Gleichwohl ist es weder nothwendig, noch angemessen, mit der Revision der Steuereinschätzung für das landwirthschaftliche Gelände bis dahin zu warten. Darum ist denn auch das Gesetz vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt 1858, Seite 197) über die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum erlassen worden und dieses Gesetz kann in Vollzug gesetzt werden, sobald die politischen Verhältnisse sich wiederum dauerhaft friedlich gestalten und dann den Angriff einer so umfassenden und kostspieligen Arbeit gestatten. Im Allgemeinen sind dabei die durch fünfzigjährige Erfahrung erprobten leitenden Gedanken der Grundsteuerordnung von 1810 beibehalten, jedoch die hierauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften wesentlich verbessert, vervollständigt und vereinfacht worden. Es sollen demnach die Grundstücke jeder Kulturart eines Steuerdistrikts, einer Gemarkung, nach dem größeren oder geringeren Werthe, den sie nach Bodenbeschaffenheit und Lage haben, in Klassen, für keine Kulturart aber über sechs, abgetheilt werden. Es bedarf daher

hier überall nur einer Verbesserung der schon vorhandenen Klassifikation. Es soll dann für jede Klasse einer jeden Kulturart der Steueranschlag vom Morgen des allgemeinen Landesmaßes bestimmt werden. Dies soll auf Grund des Durchschnitts der für Güter der betreffenden Kulturart in der Periode von 1828 bis mit 1847 erzielten Kaufpreise, wo nöthig mit entsprechenden Modifikationen, in Ermanglung einer hinreichenden Anzahl zuverlässiger Preise durch Abschätzung nach anderen Klassen oder Kulturarten desselben oder endlich einer Nachbargemarkung geschehen. Wäre keiner dieser Wege wohl anwendbar, so soll als Steueranschlag das Fünfundzwanzigfache des reinen Pachtertrags und, falls auch dieser nicht zuverlässig zu bestimmen wäre, des abzuschätzenden mittleren jährlichen Reinertrags angenommen werden. Das Flächenmaß ist, wie gesagt, überall das allgemeine Landesmaß, nach wirklicher Vermessung, wo eine solche bereits vorliegt, nach einstweiliger Schätzung, da wo die Vermessung noch nicht vorgenommen und vorbehaltlich der Berichtigung hiernach, sobald sie vollzogen ist. Bei Bemessung des Steueranschlags der Grundstücke werden diese als durchaus grundlastenfrei behandelt, wie das bei der so sehr vorgerückten, ja im Wesentlichen vollendeten Grundlastenablösung ganz füglich geschehen kann. Dagegen wird die von den zur Zeit noch vorhandenen Grundlastenberechtigten zu erhebende Steuer von der Steuerkasse an die belasteten Grundeigenthümer verabfolgt. Ueber die künftige Abänderung des Steuerkapitals in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjekte, über das Verfahren bei der neuen Einschätzung, über das alljährliche Ab- und Zuschreiben sind, vorbehaltlich der weiteren Vollzugsvorschriften, sachdienliche Anordnungen gegeben. Tritt seiner Zeit, wie nicht zu zweifeln, ein umsichtiger Vollzug des Gesetzes ein, so wird das Grundsteuerkataster eine sehr zweckmäßige, gerechte und den dermaligen Steuerkräften angepaßte Verbesserung erlangen. Mag dabei auch weniger eine Erhöhung des Steuerkapitals im Ganzen hervortreten, so wird doch eine billige Ausgleichung unter den einzelnen Steuerdistrikten stattfinden, von denen zur Zeit gewiß viele verhältnißmäßig zu nieder, andere verhältnißmäßig zu hoch angelegt sind.

Die Häusersteuer.

§. 268.

Mit der Grundsteuer in engster Verbindung steht die Häusersteuer. Sie beruht auf der Häusersteuerordnung vom 18. September 1810 und verschiedenen der letzteren nachgefolgten Bestimmungen. Ihr unterliegen mit wenigen Ausnahmen (nemlich mit Ausnahme der Residenz- und Lustschlösser des Regenten, ferner mit Ausnahme der Kirchen, Bethäuser und Synagogen, der Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten, der Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser, der Thore und Wachthäuser, Kasernen und anderer zum Militärdienst gehöriger Gebäude, der Kanzleien, Amts- und Rathhäuser, Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser, endlich mit Ausnahme der zum Bergbau gehörigen Arbeits-, Kunst- und Vorrathshäuser) alle Wohnhäuser mit Nebengebäuden und Hofraithen, sowie alle zum Ackerbau oder Gewerbsbetrieb jeder Art bestimmten Haupt- und Nebengebäude, Stallungen und Vorrathshäuser. Bei allen Gebäuden wird der Platz nach Lage und Raum und die Baulichkeit als steuerbar angesehen. Einrichtungen für bestimmte Gewerbe werden zur Baulichkeit gerechnet, wenn sie nicht nur ihrer Widmung, sondern auch ihrer Natur nach unbeweglich sind. Die Häusersteuer ruht nach dem Prinzipe des Gesetzes auf dem reinen Ertrage. Da aber dieser unmittelbar schwer zu bemessen ist, so soll der mittlere Werth der Gebäude die Grundlage der Besteuerung bilden und als Steuerkapital angenommen werden. Es soll überall nach Anleitung der von 1800 bis mit 1809 erzielten Häuserpreise durch Schätzung bemessen werden. Der Steueranschlag eines Gebäudes hat der Regel nach unverändert zu bleiben. Reparaturen begründen keine Erhöhung, ein Alterwerden oder eine Vernachläßigung keine Minderung des Steuerkapitals. Dieses fällt hinweg, sobald ein Haus niedergerissen oder schlechthin unbewohnbar wird. Jedes später neu erbaute Haus erhält ein Steuerkapital nach Schätzung im Verhältniß der Steueranschläge der bereits katastrirten Häuser. Nach diesen Vorschriften wurden die Häusersteuerkapitalien anfänglich und für später entstandene Gebäude seither gebildet. Mangelte es bei der anfänglichen Katastrirung im Steuerdistrikte selbst an einer hinreichenden Anzahl zuverlässiger Kaufpreise aus der maßgebenden Periode von 1800 bis mit 1809, so trat eine vergleichende Schätzung nach

einem benachbarten Steuerdistrikte ein. Auf den Häusern haftende Grundgefälle an Zinsen, Lehen u. s. f. wurden, wo die Abgabe die Natur eines Zinses hatte, im Zwanzig=, und wo sie die Natur eines Erbpachts (Lehenkanons) hatte, im Fünfundzwanzigfachen ihres Jahresbetrags dem Berechtigten zur Last gesetzt (Gefällsteuerkapital) und am Häusersteuerkapital abgezogen. Um zur Berichtigung etwa zu hoher Häusersteueranlagen Gelegenheit zu bieten, wurden in den Jahren 1817 und 1828 Fristen zur Anbringung solcher Beschwerden anberaumt, die je in den unmittelbar folgenden Jahren ihre Erledigung fanden. Auch erstreckt sich das vorhin (§. 265) berührte Gesetz vom 14. Mai 1825 auf die auf Häusern haftenden Grundzinsen; rücksichtlich ihrer findet darum seit 1. Juni 1826 ein Ab= und Zuschreiben an den Häusersteuerkapitalien nicht mehr statt; die Zinsberechtigten entrichten, so weit dergleichen Zinsen noch bestehen, zwar die Steuer hieraus; aber diese wird hinwiederum an die Häuserbesitzer rückvergütet, weil sie die Häusersteuerkapitalien voll versteuern.

Für jeden Hausbesitzer eines Steuerdistrikts ist ein Häusersteuerzettel aufgestellt. In diesem sind alle Gebäude, die er im Steuerdistrikte besitzt, einzeln mit ihren Steuerkapitalien verzeichnet. Ebenso die wohl sehr selten noch auf den Gebäuden haftenden, die Natur eines Erbpachts tragenden Grundlasten mit ihren Steueranschlägen. Die Summe jenes Gebäudesteuerkapitals nach Abzug der Summe dieses Grundlastensteuerkapitals bildet das der Häusersteuer unterliegende Steuerkapital eines Hausbesitzers. Für jeden Besitzer der bezeichneten Häusergefälle im Steuerdistrikte wird ein Gefällsteuerzettel aufgestellt. Diese Häuser= und Gefällsteuerzettel werden alljährlich nach den inzwischen vorgekommenen Veränderungen berichtigt. Ein Verzeichniß der Häuser= und der Häusergefällkapitalien jedes Steuerdistrikts, nach einer bestimmten Reihenfolge der Besitzer geordnet und einschließlich der Gefällsteuerkapitalien etwa noch nicht abgelöster Häusergrundzinse, bildet das Häusersteuerkataster des Steuerdistrikts, welches, wie schon bemerkt, mit dem Grund= und Gewerbsteuerkataster desselben vereinigt ist.

Die Grund= und Häusersteuerbefreiungen.

§. 269.

Aber nicht alle Grund= und Häusersteuerkapitalien sind der Staatssteuer unterworfen. Befreit davon sind zu allernächst die

Steuerkapitalien des Staates selbst, da es rein überflüssig und zudem kostspielig wäre, wenn die Steuer hieraus berechnet und aus einer Staatskasse in die andere entrichtet werden wollte. Befreit sind sodann auch und zwar nach dem Gesetze vom 3. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 49) die Dienste der Ortsgeistlichen und Schullehrer, die — weil sie mit ihrem ganzen Einkommen der Klassensteuer unterliegen — weder Grund-, noch Häuser- und Gefällsteuer und nur in den dazu geeigneten Fällen Flußbaugeld und Dammbaubeitrag (§. 273) zu entrichten haben.

Das Grund- und Häusersteuerkapital.

§. 270.

Die der Grund- und Häusersteuer hiernach noch unterliegenden Steuerkapitalien waren begreiflich seit 1815 dem manchfachsten Wechsel unterworfen. Naturgemäß ist beim Grundsteuerkapital in Folge fortschreitender neuer Beurbarungen ein jährliches, wenn auch sehr mäßiges, beim Häusersteuerkapital dagegen mit dem Wachsen der Bevölkerung und der Industrie und sonach auch der benöthigten Gebäudeanzahl ein jährliches meist ansehnliches Steigen zu vermuthen. Dagegen haben in den ersten Jahren nach 1817 und nach 1828 in Folge der Erledigung der Steuerbeschwerden beträchtliche Ermäßigungen der Steueranschläge stattgefunden und ist nach 1833 und bis auf die neueste Zeit das Grundsteuerkapital durch Beseitigung der Steueranschläge für abgelöste Zehnten sehr beträchtlich vermindert worden. Zuletzt jedoch ist das Grundsteuerkapital durch die neue Einschätzung der Waldungen von 1856 an um etwa 44 und durch die Einschätzung der durch die Zehntablösung erworbenen Zehntfreiheit der Güter von 1858 an um mehr als 50 Millionen Gulden wiederum gesteigert worden.

Die Grund- (mit den Grundgefäll-) und die Häuser- (mit den Häusergefäll-) Steuerkapitalien — doch ohne jene des Staates selbst — waren

im Jahre	Grund- Steuerkapital	Häuser- Steuerkapital
1829 . .	464,736,386 fl. 52 kr.,	149,616,425 fl.
1839 . .	456,734,384 fl. 50 kr.,	163,496,275 fl.
1849 . .	442,752,330 fl. 21 kr.,	179,806,025 fl.
1851 . .	441,135,846 fl. 25 kr.,	180,964,375 fl.
1853 . .	440,592,887 fl. 31 kr.,	182,665,475 fl.

im Jahre	Grund-	Häuser-
	Steuerkapital	
1855 . .	440,589,011 fl. 59 kr.,	184,159,950 fl.
1857 . .	484,338,463 fl. 8 kr.,	185,495,650 fl.
1859 . .	537,898,815 fl. 4 kr.,	188,027,320 fl.

Es hat demnach seit 30 Jahren das Grundsteuerkapital um 73,162,428 fl. 12 kr. oder über fünfzehn, das Häusersteuerkapital um 28,410,895 fl. oder nahe neunzehn Prozent zugenommen. Das Häusersteuerkapital, das sich im Jahre 1829 zum Grundsteuerkapital verhalten hatte wie 32 : 100, verhielt sich im Jahre 1859 zu diesem wie 35 : 100. Während endlich im Jahre 1829 auf den Kopf der Bevölkerung an Grundsteuerkapital 396 fl., an Häusersteuerkapital 127 fl. gekommen sind, kamen im Jahre 1859 auf den Kopf an Grundsteuerkapital 398 fl., an Häusersteuerkapital 139 fl.

Der Grund- und Häusersteuer für 1860 und 1861 liegt das 1859r Steuerkapital und zwar

das Grundsteuerkapital mit	537,898,815 fl. 4 kr.
das Häusersteuerkapital mit	188,027,320 fl. — kr.
zusammen mit	725,926,135 fl. 4 kr.,
oder in Rundzahl mit	725,954,230 fl. — kr.
über Abzug des 1859r Grund- und Häusersteuerkapitals der Pfarr- und Schuldienste mit	12,159,550 fl. — kr.,
also ein Steueranschlag von . . .	713,794,680 fl. — kr.

zum Grunde und hieraus beträgt die Jahressteuer zu 19 kr. von je 100 fl. Steuerkapital die im Voranschlage Rubr. 1a aufgenommenen 2,260,349 fl. 49 kr., rund 2,260,350 fl. Der Steuersatz von 19 kr. ist seit 1820 fast durchaus unverändert geblieben; nur von 1825 bis mit 1827 war er ausnahmsweise von 19 kr. auf 19½ kr. erhöht und in den Jahren 1856 und 1857 ist je neben der Jahressteuer von 19 kr. noch ein außerordentlicher Zuschlag von 2 kr. erhoben worden.

Die Gewerbsteuer.

§. 271.

Die zweite Rubrik des Einnahmetitels I. ist die Rubrik 1b Gewerbsteuer zu 727,498 fl.

Die Gewerbsteuer, früher nach der Gewerbsteuerordnung vom 6. April 1815 geregelt, richtet sich seit 1855 nach dem Gewerbsteuergesetze vom 23. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 99) und nach der Vollzugsverordnung hiezu vom 20. April 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 163), sodann — was die Besteuerung der Ausländer anbelangt, die im Großherzogthum ohne ständige Niederlassung ein Gewerbe betreiben — nach der Vollzugsverordnung vom 16. November 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 430).

Wer im Großherzogthum ein Gewerbe treibt, unterliegt der Gewerbsteuer. Frei von dieser bleibt alles Einkommen, welches der Klassensteuer unterworfen ist, ferner das Einkommen des Brodgesindes, endlich das Einkommen aller derer, die als gewöhnliche Hülfsarbeiter in landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betrieb bei andern Personen um Lohn arbeiten und weder in irgend einer Gemeinde des Landes Bürger oder Einsaßen sind, noch als verheirathete Ausländer mit ihren Familien im Lande wohnen. Die Gewerbsteuer ruht auf dem persönlichen Verdienste des Gewerbtreibenden und auf dem Ertrage des im Gewerbe angelegten Betriebskapitals. Unter persönlichem Verdienste wird alles Gewerbseinkommen, ausschließlich des Ertrags aus dem Betriebskapital, verstanden. Das Betriebskapital umfaßt den Werth der Wasserkräfte, welche für ein Gewerbe benützt werden, sowie der ständigen zur Führung eines Geschäfts an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhandenen Einrichtungen, jene jedoch ausgeschlossen, welche sich in Gebäuden befinden und als ihrer Natur nach unbeweglich nach dem Häusersteuergesetze beim Steueranschlag der Gebäude zu berücksichtigen sind. Das Betriebskapital umfaßt ferner den Werth der Vorräthe an zum Verkaufe bestimmten Waaren, sowie an zum Gewerbsbetriebe dienenden Roh- und Hülfsstoffen aller Art, sodann den Werth der einzelnen Gewerbtreibenden zustehenden besonderen Gewerbsberechtigungen, endlich bei Gewerbtreibenden, welche, wie Bankiers, kein in Vorräthen von zum Verkauf bestimmten Waaren, sowie in Roh- und Hülfsstoffen bestehendes Betriebskapital haben, den Betrag der Fonds, mit welchen sie ihr Geschäft betreiben. Der persönliche Verdienst der Gewerbtreibenden wird nach zwölf Klassen mit einem Steuerkapitale von mindestens 500 fl. (I. Klasse) bis zu höchstens 8000 fl. (XII. Klasse) angelegt; es ist damit unterstellt, daß der zu ver-

steuernde reine persönliche Verdienst im Jahre mindestens 20 fl. (I. Klasse) und höchstens 320 fl. (XII. Klasse) betrage. Ein dem Gesetze beigefügter Tarif bestimmt, in welche Klasse des persönlichen Verdienstes jedes Gewerbe gehört. Bei manchen Gewerben ist diese Bestimmung ohne weitere Merkmale festgegeben; Taglöhner z. B. gehören überall in die erste oder unterste Klasse des persönlichen Verdienstes. Bei anderen Gewerben, z. B. den gewöhnlichen Handwerken, richtet sich die Klasse danach, ob der Gewerbeort ein Dorf, oder ob er ein Marktflecken oder eine kleine Stadt bis zu 4000 Seelen, oder aber, ob er eine mittlere Stadt bis zu 10,000 Seelen oder endlich, ob er eine größere Stadt über 10,000 Seelen ist, indem das Gesetz hiernach einen geringeren oder stärkeren persönlichen Verdienst annimmt und deßhalb z. B. einen Schneider in Dörfern mit 625 fl., in Marktflecken und kleinen Städten mit 875 fl., in mittleren Städten mit 1250 fl., in größeren mit 1750 fl. Steuerkapital belegt, also einen reinen persönlichen Verdienst für's Jahr in Dörfern zu 25 fl., in Marktflecken oder kleinen Städten zu 35 fl., in mittleren Städten zu 50 fl., in größeren zu 70 fl. annimmt. Bei anderen Gewerben richtet sich die Anlage des persönlichen Verdienstes nach der Höhe des Betriebskapitals, theils mit, theils ohne Verbindung des Merkmals der Ortsbevölkerung, wie z. B. bei Handelsleuten. Bei wieder anderen Gewerben wird das Steuerkapital des persönlichen Verdienstes nach anderen Momenten bemessen, so z. B. bei Landwirthen nach der Größe des Steuerkapitals des Gutes, das sie bewirthschaften, so daß Landwirthe, welche ein unter 10,000 fl. Steuerkapital betragendes Gut bewirthschaften, mit einem Verdienstkapitale von 500 fl., solche die ein Gut von 10,000 fl. bis 20,000 fl. Steuerkapital bewirthschaften, mit 875 fl., und solche endlich, welche ein Gut mit mehr als 20,000 fl. Steuerkapital bewirthschaften, mit 1750 fl. persönlichen Verdienstkapitals angelegt sind. Vielfach ist im Tarife über die Klasse des persönlichen Verdienstes ein Spielraum gelassen, indem z. B. Bauunternehmer in die V. bis X. Klasse, Essigsieder in die IV. bis VII. Klasse, Kupfer- und Steindrucker in die III. bis VII. Klasse, Bankiers in die IX. bis XII. Klasse u. s. w. des persönlichen Verdienstkapitals gesetzt werden können und es dann dem Ortsschatzungsrathe anheim gegeben ist, die in jedem Fall angemessene Klasse zu bestimmen.

Führt ein Gewerbtreibender sein Geschäft mit Hülfspersonen, so ist sein persönlicher Verdienst begreiflich ein stärkerer, als wenn er keine Hülfspersonen hält. Darum wird ihm für Hülfspersonen, die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten jedoch ausgenommen, ein verhältnißmäßiger Betrag zum Kapital des persönlichen Verdienstes beigeschlagen. Die Hülfspersonen zerfallen in dieser Hinsicht in zwei Klassen, indem die erste Klasse alle männlichen Hülfsarbeiter bis zu zehn, jedoch mit Ausnahme der gewöhnlichen Handarbeiter, die zweite Klasse dagegen diese, sodann alle Gewerbsgehülfen über zehn, endlich alle weiblichen Hülfspersonen umfaßt. Für jeden Hülfsarbeiter erster Klasse wird dem Steuerkapital des persönlichen Verdienstes des Gewerbsherrn ein Fünftel, für jeden Gehülfen zweiter Klasse aber werden gedachtem Steuerkapital einhundert Gulden zugeschlagen. Während demnach z. B. für einen Schneider, der in größeren Städten ohne Gehülfen arbeitet, das Kapital des persönlichen Verdienstes 1750 fl. ist, würde es für einen solchen, der mit 20 Gesellen arbeitet, 1750 fl. + 3500 fl. + 1000 fl., somit 6250 fl. sein. Für Fälle, wo der Gewerbtreibende anhaltend kränklich ist, notorischen Mangel an Arbeit oder das 65. Jahr überschritten hat, oder eine Militärpension bezieht u. s. w., auch für gewerbtreibende Frauenspersonen sind Minderungen und selbst der Nachlaß der Steuer vom persönlichen Verdienste zugelassen. Die in einem Gewerbe angelegten Betriebskapitalien werden, wofern sie mehr als 400 fl. betragen, nach 20 Klassen besteuert, deren niederste in 300 fl. besteht und deren höchste den Betrag von 40,000 fl. überschreiten kann. Betriebskapitalien unter 400 fl., ferner alle Betriebskapitalien der Landwirthschaft und des Bergbaus sind steuerfrei; auch werden nur im Lande befindliche Betriebskapitalien bei der Steueranlage berücksichtigt. Waarenvorräthe, Roh- und Hülfsstoffe, auch — wo sie, wie bei Bankiers in Betracht kommen — die im Geschäfte befindlichen Fonds, kommen nur nach ihrem mittleren Stande, Betriebseinrichtungen, die gar nicht benutzt werden oder als minder zweckmäßig oder veraltet keinen oder nur einen geminderten Ertrag abwerfen, kommen gar nicht, beziehungsweise nur in gemindertem Werthe in Anschlag. Jeder Gewerbtreibende hat die Größe seines Betriebskapitals selbst anzugeben, der Schatzungsrath die Angabe zu prüfen, wo er eine Erhöhung begründet findet, diese nach Hörung des Gewerbtreibenden und etwa eines Sachkundigen fest-

zusetzen, auch, falls der Gewerbtreibende eine für angemessen erachtete Erhöhung bestreitet, eine äußerliche Abschätzung eintreten zu lassen. Behufs gleichmäßiger Feststellung der Betriebskapitalien größerer Fabrikanlagen ist im Gesetze besondere Fürsorge getroffen.

§. 272.

Hiernach sind zwar durch das Gesetz von 1854 die Hauptgrundlagen der Gewerbsteuerordnung von 1815 beibehalten, aber die näheren Bestimmungen zur Steueranlage mit Rücksicht auf die seit fast vierzig Jahren eingetretene wesentliche Erweiterung in Umgestaltung des kleineren wie des größeren Gewerbebetriebs vielfach geändert und vervollständigt worden. Auf das Steuerkapital hat dies begreiflich nicht ohne Einfluß bleiben können. Während das Letztere betragen hat

im Jahre	Betriebskapital	Kapital vom persönlichen Verdienst	Kapital für Gehülfen 1te,	2te Klasse	Summe
1829	21,739,575 fl,	110,801,825 fl.,	6,424,775 fl.,	329,250 fl.,	139.295,425 fl.,
1839	27,843,075 fl.,	125,753,575 fl.,	8,534,625 fl.,	752,050 fl.,	162,883,325 fl.,
1849	31,994,500 fl.,	129,853,900 fl.,	7,618,825 fl.,	835,050 fl.,	170,302,275 fl.,
1851	31,264,500 fl.,	127,771,245 fl.,	7,256,950 fl.,	914,325 fl.,	167,207,020 fl.,
1853	32.103,000 fl.,	126,733,955 fl.,	7,526,400 fl.,	1,115,550 fl.,	167,478,905 fl.,
beläuft es sich seit 1855 und zwar auf					
1855	46,059,310 fl.,	126,134,785 fl.,	10,180,200 fl.,	1,877,400 fl.,	184,251.695 fl.,
1857	45,700,760 fl.	124,754,225 fl.,	11,282,425 fl.,	2,209,400 fl.,	183,946,810 fl.,
1859	47,960,820 fl.,	128,157,925 fl ,	12,632,225 fl.,	2,399,400 fl.,	191,150,370 fl.

Der Beitritt zum Zollverein hat den Gewerbe- namentlich den Fabrikbetrieb beträchtlich gehoben, daher hauptsächlich das Fortschreiten bis 1849. Die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 und die von da an bis 1855 wesentlich gedrückten Erwerbsverhältnisse haben trotz sorgfältigerer Ueberwachung der Anmeldungen des Betriebskapitals einen Rückschritt hervorgerufen. Seit 1855 hat aber die mit diesem Jahr eingetretene Anlage nach dem neuen Gesetz das Steuerkapital wiederum ansehnlich erhöht. Dies zwar nicht im Kapitale des persönlichen Verdienstes, das meist wegen der manchfachen durch das Gesetz von 1854 herbeigeführten Erleichterungen im Jahre 1859 den Stand von 1849 immer noch nicht erreicht hat, aber im Betriebskapital, das jetzt denn doch bedeutend genauer angegeben wird, und im Zuschlagskapital für Gehülfen, theils weil sich die Zahl derselben vermehrt,

theils weil das jetzige Gesetz eine etwas höhere Besteuerung der Gewerbe mit mehr als fünf Gehülfen bestimmt hat, endlich weil die Anmeldungen über die Gehülfenzahl sorgfältiger geprüft werden. Schlägt man dem neuesten Kapitale des persönlichen Verdienstes

von . . . . 128,157,925 fl.
jenes für Gehülfen mit . . . . 15,031,625 fl.
bei, so erscheint ein Gesammtsteuerkapital von 143,189,550 fl.

Es ist sonach für sämmtliche Gewerbtreibende im Lande vom ersten Fabrikanten und Bankier an bis zum mindest begüterten Landwirthe und Taglöhner herab nur ein reiner persönlicher Jahresverdienst von . . . . 5,727,582 fl. zur Steuer beigezogen, was bei beiläufig 105,000 Landwirthen, 95,000 Gewerbtreibenden und 15,000 Taglöhnern, also bei 215,000 zur Gewerbsteuer beigezogenen Familienhäuptern den sehr mäßigen persönlichen Jahresverdienst von nicht ganz 27 fl. für den Kopf unterstellt. Da das Steuerkapital des persönlichen Verdienstes der Landwirthe und Taglöhner nicht viel über 60,000,000 fl. betragen dürfte, so bleiben freilich für die Gewerbtreibenden im engeren Sinne vom Gesammtkapital gegen 83 Millionen Gulden übrig, was einem reinen Jahresverdienste von 3,320,000 fl. im Ganzen und für einen Einzelnen der 95,000 Gewerbtreibenden durchschnittlich von 35 fl. entspricht. Aber auch diese Höhe des besteuerten reinen persönlichen Verdienstes ist doch immer nur eine sehr mäßige.

Der Voranschlag für 1860 und 1861 hat Anstand genommen, das 1859r Gewerbsteuerkapital voll in Betracht zu ziehen, da bei der damaligen Weltlage Gewerbe und Handel eine lebensfrohe weitere Entwickelung kaum erwarten ließen. Es ist darum der Durchschnitt des Kapitalstandes von 1858 und 1859 mit 189,782,077 fl. als Grundlage gewählt und hieraus zu 23 kr. von je hundert Gulden dieses Steuerkapitals eine Jahressteuer von 727,498 fl. in den Voranschlag aufgenommen.

Der Steuersatz von 23 kr. besteht seit 1825 unverändert. Früher ist derselbe für Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer stets gleich und von 1820 bis mit 1824 insbesondere auf 19 kr. bestimmt gewesen. Die bedrängte Lage, in der sich bei sehr gedrückten Getreidepreisen die Landwirthschaft damals befunden hat, war Ursache, daß im Jahre 1825 die Gewerbsteuer auf 23 kr. erhöht ward, die Grund- und Häusersteuer dagegen auf 19½ kr., von 1828 an aber wieder auf 19 kr. bestimmt wurden und blieben.

Freilich haben sich seitdem die Verhältnisse wesentlich anders gestaltet. Bleiben sie in der Hauptsache fernerhin, wie dermal, bestehen, so wird eine weitere Annäherung beider Steuersätze, ja deren völlige Gleichstellung nicht unbillig sein. Nach Vollzug der neuen Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes und dann der Häuser wird hierüber, sollte sie nicht früher schon erfolgen können, jedenfalls Entscheidung eintreten müssen.

Zusatzsteuern und Steuernachträge, auch Verjährung der Steuern.

§. 273.

Die Rubriken 1 c. bis mit i. des Einnahmetitels I. führen die ziemlich unerheblichen kleineren Steuergattungen auf, welche mit der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer erhoben werden. Sie sind

1 c. die Beförsterungssteuer mit . 45,795 fl.

Von ihr ist oben schon (§. 226) die Rede gewesen. Sie wird vom Steuerkapital jener Gemeinde- und Körperschaftswaldungen erhoben, welche nicht von eigenen Bezirksförstern der betreffenden Gemeinden und Körperschaften, sondern von Staatsforstbeamten beförstert werden. Diese Steuer ist eine sehr mäßige Vergütung des Aufwandes, den mit der Beförsterung der Staat für Gemeinden und Körperschaften bestreitet. Sie beläuft sich durchschnittlich kaum über vier Kreuzer vom Morgen der betreffenden Waldungen. Da der Stand des betreffenden Waldsteuerkapitals 45,795,140 fl. und die Beförsterungssteuer 6 kr. von je hundert Gulden des Steuerkapitals beträgt, so darf eine Einnahme von 45,795 fl. erwartet werden.

1 d. Flußbaubeiträge mit . . . . 109,830 fl.

Der Rhein unterhalb Basel und mehrere Binnenflüsse des Großherzogthums stehen im Flußbauverbande des Staates. Dieser bestreitet hiernach den Aufwand für alle Bauarbeiten an den betreffenden Flüssen, auch für solche, welche zum Schutze des Ufergeländes stattfinden und darum wenigstens theilweise von jenen bestritten werden sollten, welchen dieses Gelände angehört. Dafür, daß damit eine ihnen obliegende Last auf die Staatsgesammtheit übernommen ist, sind aber auch die Steuerdistricte, deren Gemarkung an den Fluß grenzt oder doch, sei es ganz oder theilweise, in dessen Ueberschwemmungsgebiete liegt, nach Verordnung vom 24. Mai 1816 (Regierungsblatt 1816, Seite 79) zu

einer doppelten Leistung verpflichtet. Sie haben nemlich von ihrem gesammten Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital ein Flußbaugeld zu entrichten und sie haben sodann, wenn zu ihrem Schutze gegen Ueberschwemmung neue Dämme gebaut oder alte hergestellt werden, die Hälfte der hierdurch veranlaßten Kosten als Dammbaubeitrag zu ersetzen. Was das Flußbaugeld insbesondere anbelangt, so sind davon nur jene Steuerdistricte befreit, in deren Gemarkung nach Lage und Beschaffenheit der Ufer zu keiner Zeit weder ein Uferangriff noch eine Ueberschwemmung zu befürchten ist. Anfänglich auf zwei Kreuzer von je hundert Gulden des Steuerkapitals für die Steuerdistricte im Ueberschwemmungsgebiete des Rheins und auf einen Kreuzer von je hundert Gulden des Steuerkapitals für die Steuerdistricte im Ueberschwemmungsgebiete eines der betreffenden Binnenflüsse festgesetzt, ist es seit dem 1. Juni 1820 verdoppelt worden und beträgt nach dem Generalkataster von 1859

von 105 Gemeinden am Rhein aus einem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital von 99,984,830 fl. zu 4 kr. von 100 fl.	66,656 fl. 33 kr.,
von 143 Gemeinden an Binnenflüssen aus einem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital von 129,375,915 fl. zu 2 kr. von 100 fl. . .	43,125 fl. 18 kr.,
von einer einzelnen Gemeinde aus einem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital von 286,335 fl. im ausnahmsweise geminderten Betrage zu 1 kr. von 100 fl.	47 fl. 43 kr.,
zusammen	109,829 fl. 34 kr.

Die Zahl der beitragspflichtigen Gemeinden ist zwar seit lange unverändert, deren Steuerkapital aber in neuer Zeit in Folge der neuen Einschätzung der Waldungen und der Einschätzung der Zehntfreiheit namhaft gewachsen. Darum beläuft sich der Jahresbeitrag jetzt über 109,000 fl., der sonst nur etwas über 92,000 fl. betragen hat.

1 e. Dammbaubeiträge . . . . . 10,679 fl.

Die Dammbaubeiträge, deren so eben gedacht ist, sind gleichfalls vom gesammten Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital der betreffenden Steuerdistricte zu bezahlen; sie richten sich nach der jeweiligen Größe der Dammbaukosten, dürfen aber in keinem Jahre den Betrag von vier Kreuzern von hundert Gulden des

Gesammtsteuerkapitals überschreiten. Beträgt die einem Steuerdistricte zur Last fallende Hälfte der Dammbaukosten mehr als die Zusatzsteuer von vier Kreuzern, so wird der Mehrbetrag dem Steuerdistricte für das folgende Jahr zur Last geschrieben; als Vorauszahlung auf künftige Jahre wird dagegen einem Steuerdistricte gut geschrieben, was er mittelst der Umlage eines Jahrs etwa mehr leistet, als er für Dammbaubeitrag schuldig ist. Die Gesammthöhe der Dammbaubeiträge ist begreiflich ziemlich veränderlich. Sie beliefen sich

1848	und	1849	auf . .	10,286 fl. 18 kr.
1850	„	1851	„ . .	8,021 fl. 5 kr.
1852	„	1853	„ . .	19,064 fl. 52 kr.
1854	„	1855	„ . .	17,262 fl. 39 kr.
1856	„	1857	„ . .	31,384 fl. 51 kr.
1858	„	1859	„ . .	22,557 fl. 50 kr.,

sonach in zwölfjährigem Durchschnitte auf jährliche 9048 fl. 3 kr. Der 1859r Betrag war aber 10,679 fl. 7 kr. und er ist für den Voranschlag maßgebend gewesen.

1 f. Accisaversum der Weinhändler 5,106 fl.

Weinhandel kann im Großherzogthume der Regel nach jeder Staatsangehörige treiben. Dies kann auch jeder Ausländer, falls er hiezu die staatspolizeiliche Erlaubniß erlangt hat. Will aber Jemand beim Weinhandel der steuerlichen Begünstigungen theilhaftig werden, welchen die Steuergesetze diesem Gewerbsbetriebe einräumen, so hat er sich nach dem Gesetze vom 6. April 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 167) zu benehmen. Beabsichtigt er mit Wein nur im Großen Geschäfte zu machen, namentlich seine Weinvorräthe nicht in Mengen unter einem halben Fuder abzusetzen, so kann ihm unter gewissen Bedingungen ein Patent auf Weinlagerkeller bewilligt werden, wofür er lediglich eine unter den indirecten Steuern aufgeführte Patentgebühr von sechs Gulden jährlich in die Steuerkasse zu bezahlen hat. Beabsichtigt aber ein Weinhändler mit Wein weiter gehende Geschäfte zu machen, namentlich seine Weinvorräthe bis herab und mindestens in Mengen von fünfzehn Maß im Fasse oder vierundzwanzig Halbmaß in Bouteillen (Verordnung vom 26. October 1854, Regierungsblatt 1854, Seite 397) abzusetzen, so kann er unter gewissen Bedingungen ein Patent auf Weinhandlungskeller erlangen. Das Patent wird auf eine bestimmte Klasse

und damit für einen bestimmten Weinlagerbestand ertheilt. Der Weinhändler darf dann Wein innerhalb der Grenzen dieses Lagerbestands der Regel nach steuerfrei einlegen und bis zu den bezeichneten kleinsten Mengen herab steuerfrei wieder veräußern, auch seinen eigenen Hausbedarf an Wein steuerfrei aus dem Weinhandlungskeller entnehmen. Dafür aber unterliegt er nicht nur der Gewerbsteuer, sondern auch wegen seines eigenen Weinverbrauchs im Patentorte einer Aversalabgabe, dem hier erwähnten Accisaversum, welches jährlich für seine eigene Person 3 fl. 24 kr., für jeden seiner männlichen Tischgenossen über 18 Jahre 48 kr. und für jeden seiner weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre 24 kr. beträgt, wobei jedoch Gewerbsgehülfen der Handwerker, außer den Küfergesellen, frei bleiben und den Landwirthen, welche mehrere Dienstboten halten, gleichwohl nur ein männlicher und ein weiblicher im Accisaversum berechnet wird. Dieses Accisaversum wird vom Weinhändler als Zusatzsteuer zu seiner Gewerbsteuer und für den nemlichen Zeitraum wie diese erhoben. Das Accisaversum, das in nahezu gleichen Beträgen (nemlich 3 fl. 20 kr. für den Weinhändler, 50 kr. für einen männlichen und 25 kr. für einen weiblichen Tischgenossen) auch schon vor dem Gesetze vom 6. April 1854 und zwar seit 1825 bestanden hat, ist bei der von Jahr zu Jahr ziemlich wandelbaren Zahl der patentisirten Weinhändler eben auch sehr veränderlich gewesen und hat betragen

1848 und 1849	. .	12,787 fl.	— kr.	
1850 „ 1851	. .	11,549 fl.	25 kr.	
1852 „ 1853	. .	10,508 fl.	5 kr.	
1854 „ 1855	. .	8,323 fl.	5 kr.	
1856 „ 1857	. .	8,822 fl.	2 kr.	
1858 „ 1859	. .	9,688 fl.	48 kr.,	

also nach zwölfjährigem Durchschnitte für's Jahr 5139 fl. 52 kr. Dem Voranschlage für 1860 liegt der Ertrag von 1859 mit 5106 fl. 24 kr. zum Grunde.

1 g. Steuernachtrag . . . . 46,354 fl.

Trotzdem, daß die Kataster der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer alljährlich durch Ab- und Zuschreiben nach dem neuesten Stande berichtigt werden, gibt es doch häufig Fälle, in welchen ein Steuerertrag nicht in der Steuerrolle des Jahres erscheint, für welches er zu leisten ist; und auch solche, in welchen eine Steuerschuld in höherer oder geringerer Summe angesetzt wurde,

als sie in der That zu betragen hat. In solchen Fällen tritt in späteren Jahren eine Berichtigung ein; da, wo eine Steuerschuld gar nicht oder zu gering angesetzt war, durch nachträgliche Berechnung dessen, was noch zu zahlen ist — des Steuernachtrags; da hingegen, wo eine Steuer ganz oder zum Theil zur Ungebühr angesetzt war, durch nachträgliche Berechnung dessen, was zu viel angesetzt war und deßhalb zu vergüten ist — des Steuerabgangs. Manchmal geben Versehen, die bei der jährlichen Richtigstellung der Kataster unterlaufen, manchmal die Nichtanzeige thatsächlicher Umstände, welche eine Aenderung rechtfertigen, zu Steuernachträgen oder Abgängen Anlaß. Manchmal werden aber auch die Umstände erst später bekannt, welche eine Aenderung im Steueransatze fordern. Dies ist namentlich bei der Häuser- und der Gewerbsteuer der Fall. Wird ein altes Haus abgetragen und ein neues an dessen Stelle erbaut, so fällt nicht nur das alte Steuerkapital weg, so wie das neue in das Steuerkataster aufgenommen wird, sondern es wird auch nach §. 80 der Häusersteuerordnung die Steuer von dem alten Hause jedesmal für ein Jahr zurückbezahlt, deßhalb also ein Steuerabgang in diesem Betrage berechnet. Wenn ein Gewerbsmann stirbt, oder aus dem Steuerdistricte wegzieht oder das Gewerbe aufgibt, so ist die Gewerbsteuer nur bis zum Schlusse des Monats zu erlegen, welcher dem Tode, dem Wegzug oder dem Zeitpunkt, in welchem das Gewerbe aufgegeben wird, unmittelbar vorangeht. Was demnach in der Steuerrolle, welche eine volle Jahressteuer enthält, zu viel erscheint, muß späterhin als Steuerabgang berechnet und vergütet werden. Daß richtig angesetzte Steuerbeträge, wenn sie nachgelassen werden oder nicht beizubringen sind, eben auch als Steuerabgänge erscheinen, versteht sich ohnehin. Fängt Jemand im Laufe eines Steuerjahrs ein der Gewerbsteuer unterworfenes Geschäft an, so hat er für die Monate, während welcher er das Geschäft betreibt, den Monat des Geschäftsanfanges jedoch ausgenommen, die Gewerbsteuer nachträglich zu bezahlen und ihr Betrag wird als Steuernachtrag berechnet. Steuernachträge und Steuerabgänge werden im Allgemeinen von dem Zeitpunkte an gefordert und geleistet, von welchem nach den einschlägigen Steuergesetzen zu wenig oder zu viel entrichtet worden ist. Aber diese Bestimmung gilt doch nur mit Rücksicht auf das Gesetz vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt 1839, Seite 175) über die

Verjährung öffentlicher Abgaben, nach welchem Gesetze die Forderungen des Staates an Abgabepflichtige wegen einzelner fälliger Steuerbeträge und die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat wegen ungebührlich bezahlter Steuerbeträge in 5 Jahren verjähren. Die Berechnung der Steuernachträge und Steuerabgänge erfolgt bei der jährlichen Berichtigung des Katasters, also beim Steuerab- und Zuschreiben, theils von Amtswegen, theils auf Anregung der Betheiligten. Bei den Nachträgen und Abgängen von Amtswegen sollen jedoch Beträge unter einem Gulden unberücksichtigt bleiben. Es haben sich nun wirklich belaufen die

			Steuernachträge,	Steuerabgänge,
in den Jahren	1848 u. 1849	auf	95,380 fl. 57 kr.,	96,165 fl. 28 kr.
„ „	1850 u. 1851	„	88,889 fl. 59 kr.,	94,970 fl. 35 kr.
„ „	1852 u. 1853	„	100,436 fl. 48 kr.,	86,519 fl. 12 kr.
„ „	1854 u. 1855	„	135,938 fl. 47 kr.,	126,397 fl. 24 kr.
„ „	1856 u. 1857	„	91,126 fl. 50 kr.,	83,816 fl. 30 kr.
„ „	1858 u. 1859	„	102,620 fl. 43 kr.,	94,832 fl. 6 kr.,
also im Durchschnitt jährlich			51,199 fl. 30 kr.,	48,558 fl. 26 kr.

Der Voranschlag für 1860 nimmt nach dem Durchschnitt der nächst vorangegangenen drei Jahre den Steuernachtrag zu 46,354 fl. und den Steuerabgang (Tit. I., Rubrik 1 der Ausgabe) nach gleichem Maßstabe zu 41,831 fl. an.

1, h. fixirte Steuer . . . . 312 fl.

Zwischen Baden und Großherzogthum Hessen besteht ein Condominat im Orte Kürnbach an der badisch-württembergischen Grenze bei Bretten. Da die Steuerverfassung des Landes auf Kürnbach zur Zeit noch keine Anwendung finden kann, so unterliegt der badische Antheil des Orts einer ständigen Jahressteuer von 312 fl. Hoffentlich wird es gelingen, diese Ausnahme in der Zukunft aus dem Wege zu räumen.

1, i. Bergsteuer . . . . 1,351 fl.

Vor und bis zum 1. Juni 1828 hatte der Bergbau im Lande mancherlei alt hergebrachte Abgaben — Bergzehnte, Canon, Quatembergeld, Stollengeld rc. — in die Staatskasse zu entrichten. Durch Gesetz vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt 1828, Seite 63) wurden vom 1. Juni 1828 an alle diese Abgaben aufgehoben und wurde das Betriebskapital der Bergwerke von der Gewerb-

steuer befreit, den Gypsgruben gänzliche Abgabefreiheit gewährt, bezüglich des sonstigen Bergbaus aber verordnet, daß sein Ertrag lediglich einer Bergsteuer unterliegen soll, die im zwanzigsten Theil je des Ertrags, so weit er unter die Gewerke vertheilt oder vom Eigenthümer aus der Betriebskasse bezogen wird, zu bestehen hat. Mit Hülfe jährlicher, von den Grubenbesitzern an die Bergpolizeibehörde, die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke, vorzulegenden Auszüge aus den Betriebsrechnungen wird denn nun diese Bergsteuer für jede einzelne Grube festgesetzt und mit den directen Steuern erhoben. Bei der bis jetzt sehr beschränkten Ausdehnung des Privatbergbaues im Lande und bei der meist nur ganz geringen Einträglichkeit dieses Productionszweiges ist die Einnahme an Bergsteuer natürlich forthin sehr gering. Sie belief sich

in den Jahren	1848	und	1849	auf	447 fl.	43 kr.,
" "	1850	"	1851	"	276 fl.	37 kr.,
" "	1852	"	1853	"	801 fl.	37 kr.,
" "	1854	"	1855	"	141 fl.	27 kr.,
" "	1856	"	1857	"	952 fl.	29 kr.,
" "	1858	"	1859	"	7566 fl.	23 kr.,
also für's Jahr durchschnittlich auf				. .	848 fl.	51 kr.

Im Voranschlage für 1860 hat man sich an den etwas höhern neueren Durchschnitt von 1351 fl. 18 kr. gehalten.

Die Kapitalsteuer.

§. 274.

Die Rubrik 2 des Einnahmetitels I. betrifft die Kapitalsteuer. Den Betrag von 200,431 fl. glaubt man nach dem Durchschnitte von 1856, 1857 und 1858 aus dieser Steuergattung auch für jedes der Jahre 1860 und 1861 erwarten zu können.

Die Kapitalsteuer ist die jüngste der directen Steuern im Großherzogthum. Zwar ist eine solche Steuer schon im Jahre 1815, aber nur vorübergehend für dieses eine Jahr als außerordentliche Steuer im Hinblick auf die außerordentlichen Kriegslasten jener Zeit, erhoben worden. Spätere Ansinnen, die Kapitalsteuer als eine ordentliche Steuer in das badische Steuersystem aufzunehmen, sind vor und bis zum Jahre 1848 abgelehnt worden. Dies weniger, weil man die Steuer als eine unbillige oder selbst

ungerechte erachtete, als vielmehr, weil man bei ihr als nicht blos außerordentlicher und darum vorübergehender, sondern als ordentlicher und sonach Jahr für Jahr wiederkehrender Steuer ein Ueberwälzen der Steuerlast von den Kapitalbesitzern auf deren Schuldner befürchten zu müssen glaubte. Als jedoch im Jahre 1848 das Drängen auf Einführung einer Kapitalsteuer lebhafter wurde, entschloß man sich, demselben zu willfahren, und es kam das Gesetz vom 4. Juli 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 223) zu Stande, wonach erstmals für 1848 und so fernerhin eine Kapitalsteuer von sechs Kreuzern von je hundert Gulden des Kapitalwerths erhoben werden sollte. Die politischen Ereignisse jener Zeit verhinderten freilich den alsbaldigen Vollzug des Gesetzes bis nach Wiederherstellung der Staatsordnung im Jahre 1849. Man schritt aber alsbald nach diesem Zeitpunkte zur Ausführung, ohne jedoch die wesentlichen Mängel des Gesetzes zu verkennen. Deren schreiendste hatte man vorher noch durch ein provisorisches Gesetz vom 14. Juli 1849 (Regierungsblatt, Seite 337) aus dem Wege geräumt, während die Beseitigung der übrigen einer künftigen Gesetzesrevision vorbehalten blieb, die nach den Erfahrungen des ersten Vollzugs ohnehin um so fruchtbringender sein konnte. So ward denn nach den Gesetzen vom 4. Juli 1848 und 14. Juli 1849 die Kapitalsteuererhebung für 1848 und 1849 in den Monaten Dezember 1849 und Januar und Februar 1850 nachträglich vorgenommen, dann aber für die Bemessung der Kapitalsteuer in den folgenden Jahren unterm 30. März 1850 (Regierungsblatt, Seite 115) ein neues wesentlich besseres und milderes Gesetz zu Stande gebracht, das für die Jahre 1850 bis mit 1859 in Kraft blieb. Dieses letztere Gesetz hat sich im Ganzen bewährt. Eine Ueberwälzung der Steuer von den Kapitalbesitzern auf ihre Schuldner hat sich, mag sie auch da und dort im Einzelnen versucht worden sein, im Ganzen in irgend bedenklicher Weise nicht wahrnehmen lassen. Einen merkbaren Druck hat die Steuer, die freilich nur zu 6 kr. von hundert Gulden Kapital und blos in zwei Jahren mit einem außerordentlichen Zuschlag von 2 kr. für's Jahr erhoben wurde, nicht erkennen lassen und die Ergebnisse waren nach folgender Uebersicht:

Jahr	in den Städten über 6000 Seelen		im ganzen Lande		Jahressteuer.	
	Zahl der Steuerpflichtigen.	Steuerkapital.	Zahl der Steuerpflichtigen.	Steuerkapital.		
		fl.		fl.	fl.	kr.
1850	6619	78,876,340	39,532	192,027,370	192,027	38
1851	6492	68,472,430	37,166	185,401,820	185,403	23
1852	6414	79,150,300	35,556	183,237,010	183,238	15
1853	6398	84,340,860	34,556	187,264,440	187,265	8
1854	6370	84,669,730	34,024	187,643,950	187,644	27
1855	6392	86,427,160	33,692	188,631,450	188,632	15
*) 1856	6435	89,872,610	33,822	193,283,860	193,283	51
*) 1857	6477	91,965,930	33,839	197,153,120	197,153	7
1858	6695	94,869,260	34,371	203,223,710	203,225	2
1859	6756	96,058,470	34,944	206,596,880	206,598	15

*) Der außerordentliche in beiden Jahren erhobene Steuerzuschlag von je 2 kr. ist nicht in der hier aufgeführten Jahressteuer einbegriffen.

Läßt man auch die Ergebnisse der beiden ersten Jahre, welche bei dem Uebergange vom 1848r zum 1850r Gesetze wohl noch nicht alle nach Letzterem gerechtfertigten Berichtigungen enthalten haben dürften, außer Betracht, so sind doch jene von 1852 bis mit 1859 so beschaffen, daß sie einen geordneten Vollzug darstellen. Gleichwohl hat eine zehnjährige Erfahrung gezeigt, daß das Gesetz noch an manchen, wenn auch minder erheblichen, Unvollkommenheiten leide, nicht überall klar, da und dort einer weiteren Milderung empfänglich und in seinen Strafbestimmungen lückenhaft sei. Darum ward dasselbe in neuester Zeit aufgehoben und, für das Steuerjahr 1860 erstmals anwendbar, das Gesetz vom 7. April 1860 (Regierungsblatt, Seite 107) mit der Vollzugsverordnung vom 17. April 1860 (Regierungsblatt, Seite 123) an dessen Stelle gesetzt.

§. 275.

Hiernach unterliegt der Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs, so weit dieser nicht unmittelbar der Grund-, Häuser-, Gewerb- oder Klassensteuer des Großherzogthums unterworfen ist, der **Kapitalsteuer**, und es ist damit die Stelle scharf bezeichnet,

welche diese Steuer im großherzoglichen Steuersystem einnimmt. Die Kapitalsteuer ist hiernach im Allgemeinen zu entrichten vom Kapitalwerth der Zinsen aus Staatsanlehen; ferner der Zinsen, Renten und Dividenden aus Actien von Eisenbahn-, Bank-, Bergwerks- und anderen industriellen oder Handelsunternehmungen auf Actien; der Zinsen sonstiger verzinslicher Kapitalforderungen aus Darlehen, Kaufschillingen, Ablösungsbeträgen, Abrechnungs- und Contocorrentguthaben, Sparkassegutthaben, Dienst- und anderen Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Gleichstellungsgeldern und Vorschüssen, sowie der Zinsen aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen; der Zinsen, welche in unverzinslichen Kaufschillings- und in anderen unverzinslichen Kapitalforderungen mitbegriffen sind; der Erbrenten, Zeitrenten, Leibgedinge und sonstigen Rentengenüsse in Geld, Naturalien und Nutzungen (in Wohnung, Grundstücken u. s. w.), welche aus Versorgungs-, Wittwen-, Pensions- und anderen Kassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabreicht werden, oder auf Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, belasteten oder unbelasteten Verträgen und letzten Willensverordnungen beruhen. Von der Kapitalsteuer sind jedoch ausgenommen der Kapitalwerth von zum Diensteinkommen von Ortsgeistlichen und Schullehrern gehörigen (weil der Klassensteuer unterworfenen) Zinsen und Renten; der Kapitalwerth der Zinsen, Renten und Dividenden aus Actien von der Gewerbsteuer unterliegenden industriellen oder Handelsunternehmungen auf Actien; verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen aller Art, welche zu den Bestandtheilen des Betriebskapitals eines der Gewerbsteuer unterworfenen Geschäfts gehören; Staats- und andere Kurs habende Werthpapiere der Bankiers, Wechsler und sonstiger den Umsatz solcher Papiere gewerbsmäßig betreibender Handelsleute, so weit der Besitz genannter Gewerbtreibenden an solchen Papieren als zum Betriebe des Gewerbs gehörig im Betriebskapital zur Gewerbsteuer beizuziehen ist; der Kapitalwerth von Zinsen und Renten, welche zur Grund- und Häusersteuer katastrirt sind. Landesangehörige sind, wenn sie ihren Wohnsitz im Lande haben, mit dem Kapitalwerthe ihres ganzen nach vorstehenden Sätzen steuerbaren Zinsen- und Rentenbezugs der Kapitalsteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im In- oder Ausland angelegten Kapitalien oder von in- oder ausländischen Bezugsorten herstammt.

Ausnahmsweise jedoch sind Landesangehörige, welche zwar ihren Wohnsitz im Lande, aber nebst dem badischen Staatsbürgerrecht auch das eines anderen Staates oder mehrerer anderen Staaten haben, zur Entrichtung der Kapitalsteuer nur so weit verpflichtet, als ihr Einkommen an Zinsen und Renten nicht aus einem dieser anderen Staaten herstammt, in welchem sie zugleich Staatsbürgerrecht haben. Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, sind nur in so weit kapitalsteuerpflichtig, als ihr Einkommen an Zinsen und Renten von im Inlande angelegten Kapitalien oder aus inländischen Bezugsorten herstammt. Ausländer haben nur dann Kapitalsteuer zu entrichten, wenn sie ihres Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Lande haben, und nur soweit, als der Kapitalwerth ihres Zinsen- und Rentenbezugs im Großherzogthume angelegt ist oder dieser Bezug aus inländischen Orten herkommt. Von der Kapitalsteuer sind außer dem Staate selbst befreit: Anstalten, welche vom Staate durch jährliche nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden; Anstalten für Krankenverpflegung und Armenunterstützung; öffentliche Anstalten für den Unterricht; auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten zur Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Hagel- oder Viehschaden, oder gegen Schaden aus anderen Unglücksfällen, ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Sterbekassen, endlich auf Gegenseitigkeit gegründete Sustentations- und Krankenkassen von Arbeitern; die Gemeindebürger und Wittwen bezüglich ihrer Bürgernutzungen; Baupflichtige bezüglich der Ablösungskapitalien für Zehntbaulasten; alle, deren Kapitalwerth an steuerbaren Zinsen und Renten nach Abzug des Kapitalanschlags etwaiger Schulden und Lasten die Summe von fünfhundert Gulden nicht übersteigt; Wittwen und elternlose Minderjährige, ferner erwerbsunfähige Personen, wenn der Kapitalwerth ihrer steuerbaren Zinsen und Renten, einschließlich ihres sonstigen rentirenden Vermögens, nach Abzug des Kapitalanschlags etwaiger Schulden und Lasten die Summe von viertausend Gulden nicht übersteigt. Wer bereits zur Kapitalsteuer beigezogen ist, hat im Falle eines späteren Zuwachses an steuerbarem Kapitalwerthe von diesem Zuwachs erst dann Steuer zu entrichten, wenn derselbe den Betrag von fünfhundert Gulden überschreitet. Ist ein Steuerpflichtiger mit faust- oder unterpfändlich versicherten Kapitalschulden oder ist er mit Ablösungskapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten belastet,

oder haften auf seinem steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuge privatrechtliche Lasten, so kann er verlangen, daß der Kapitalanschlag solcher Schulden und Lasten am Kapitalwerthe der Zinsen und Renten abgezogen und nur der alsdann noch übrige Rest dieses letzteren Kapitalwerthes als der steuerbare Kapitalwerth behandelt wird. Steuerpflichtig ist — vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten verschiedener Art — derjenige, welchem der Zins- und Rentenbezug zusteht. Darüber, wie der Kapitalwerth der steuerbaren Zinsen und Renten zu berechnen sei, sind besondere Vorschriften gegeben; bei Anlehensloosen besteht der Kapitalwerth im Nennwerth der Loose; bei Zinsen, Renten und Dividenden aus Actien, aus verzinslichen Staatspapieren, sowie aus sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen dann, wenn Zinsen, Renten oder Dividenden mindestens vier Prozent der Kapitalforderung betragen, im Nennwerth der Kapitalforderung, andernfalls im Fünfundzwanzigfachen des Jahreszinses oder der Jahres-Rente oder Dividende; bei Erbrenten im Fünfundzwanzigfachen, bei Leibrenten, Leibgedingen und Wittwenbenefizien im Achtfachen, bei Waisenbenefizien im Vierfachen ihres Jahresbetrags, u. s. f. Mit einem Zins- oder Rentenbezuge nothwendig verknüpfte Kosten, wozu bei einem Bezuge aus dem Ausland auch die dort davon erweislich entrichtete Steuer gehört, dürfen vor Bemessung des Kapitalwerths am Jahresbetrage der Zinsen oder Renten abgezogen werden. Der Beizug zur Kapitalsteuer erfolgt auf Grund der Erklärung, welche jeder Steuerpflichtige über den Kapitalwerth seiner steuerbaren Zinsen und Renten nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich beim Schatzungsrathe in der von diesem alljährlich hiezu anberaumten Frist abzugeben hat. Zur Abgabe der Erklärung ist jeder verpflichtet, welcher nach dem Stande seines Vermögens am 1. Mai des Jahres Kapitalsteuer schuldig ist und eine Steuerbefreiung nicht anzusprechen hat. Von der jährlich zu wiederholenden Einreichung der Steuererklärung sind jedoch der Regel nach alle jene Steuerpflichtigen entbunden, welche bereits im Vorjahre Kapitalsteuer entrichtet, ihren Wohnsitz inzwischen nicht gewechselt und keine solche Einkommensverbesserung erlangt haben, welche den steuerbaren Kapitalwerth des Vorjahrs um mehr als 500 fl. steigern würde. Dem Schatzungsrathe steht die Prüfung der Steuererklärungen und die Feststellung des Steuerkapitals

(des steuerbaren Kapitalwerths) jedes Steuerpflichtigen vorbehaltlich der Berufung des Letzteren in den dazu geeigneten Fällen an die Steuerdirection zu. Die Steuererklärungen sind, was die verzinslichen Kapitalforderungen anbelangt, summarisch, im Uebrigen aber und was die zum Abzuge angemeldeten Schulden und Lasten anbelangt, speciell; doch kann der Schatzungsrath im Falle von Anständen auch ein specielles Verzeichniß der verzinslichen Kapitalforderungen, jedoch mit Weglassung der Namen von schuldenden Privatpersonen, nachträglich verlangen. Die Kapitalsteuer — jährlich sechs Kreuzer von je hundert Gulden Steuerkapital betragend — ist in zwei gleichen Jahreszielern, October und November jedes Steuerjahrs, zu entrichten. Mehrere, doch sehr milde, Strafbestimmungen sind zur Sicherung der pünktlichen Steuerentrichtung gegeben. Den Schatzungsräthen und den bei Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Kapitalsteuer mitwirkenden Steuerbeamten ist ausdrücklich zur Pflicht gemacht, geheim zu halten, was ihnen durch die Kapitalsteuererklärungen und deren Prüfung, sowie durch die Steuerregister und Steuerforderungszettel über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt.

Das dergestalt seinem wesentlichen Inhalt nach bezeichnete dermalige Kapitalsteuergesetz hat sich wohl bewährt; es ist nach demselben eine abermalige Erhöhung der Kapitalsteuer — gegen das Vorjahr etwa 2½ Prozent betragend — eingetreten.

Auch bei der Kapital- wie bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer kommen Steuernachträge und Steuerabgänge vor. Für Erstere, die Kapitalsteuernachträge, ist aber in Einnahme keine besondere Rubrik eröffnet; sie werden vielmehr lediglich mit der Kapitalsteuer des laufenden Jahres unter einer Rubrik gebucht. Für Letztere dagegen, d. i. für die Kapitalsteuerabgänge, ist in der Ausgabe I. 2) eine besondere Rubrik mit 2851 fl. entsprechend dem Durchschnittsbetrage der drei letzten Jahre bestimmt.

Die Klassensteuer.

§. 276.

Die Rubrik 3 des Einnahmetitels I. mit 146,045 fl. begreift die Klassensteuer.

Die Gewerbsteuerordnung von 1815 hat nicht alles Einkommen aus persönlichem Verdienste in ihr Bereich gezogen. Sie

hat vielmehr das Einkommen aus einem Staats-, Hof-, standes- oder grundherrlichen Dienste, sowie aus einem Dienste bei Gemeinden und öffentlichen Anstalten, das Einkommen an Pensionen aus solchem Dienstverhältniß, das Einkommen aus schriftstellerischem Erwerb oder künstlerischem Berufe, endlich das Einkommen derer, welche sich mit Erziehung der Jugend und Ertheilung von Unterricht, mit Ausübung der Heilkunde oder mit Besorgung von Rechtsgeschäften befassen, der Gewerbsteuer nicht unterworfen. Aber all dieses Einkommen sollte denn doch auf die Dauer eben so wenig von Staatssteuer befreit bleiben, wie das von Mitgliedern der Regentenfamilie aus Wittum und Apanagen. Eine mit den Ständen vereinbarte außerordentliche Apanagen-, Besoldungs- und Pensionssteuer ward deßhalb in das Staatsbudget von 1820 aufgenommen und mittelst Vollzugsverordnung vom 31. October 1820 (Regierungsblatt 1820, Seite 127) in's Leben gerufen. Diese Vorschrift über die erste Einführung der Steuer, ihrer Form nach in der That nur eine Vollzugsverordnung, ward gleichwohl späterhin, wie z. B. der Art. 1 des Klassensteuergesetzes vom 10. Juli 1837 zeigt, als Gesetz angesehen und auch von den Ständen als solches anerkannt. Einzelne geringe hierher gehörige Einkommenstheile blieben hiernach zwar ausnahmsweise auch fernerhin frei; die übrigen dagegen hatten nach steigendem Tarife und zwar das Einkommen

		bis zu	1000 fl.	mit	1 kr.	vom	Gulden,
von	1,001	bis	2,000 fl.	„	2 kr.	„	„
„	2,001	„	3,000 fl.	„	3 kr.	„	„
„	3,001	„	5,000 fl.	„	4 kr.	„	„
„	5,001	„	7,000 fl.	„	5 kr.	„	„
„	7,001	„	10,000 fl.	„	6 kr.	„	„
„	10,001	„	30,000 fl.	„	7 kr.	„	„
„	30,001	„	60,000 fl.	„	8 kr.	„	„
„	60,001	„	80,000 fl.	„	9 kr.	„	„
„	80,001	und	weiter	„	10 kr.	„	„

Steuer zu entrichten. Bei dieser Steuer, die anfänglich, wie gesagt, als eine außerordentliche bezeichnet und von der damals eine Einnahme von 180,000 fl. für's Jahr erwartet war, ist es forthin verblieben und die Steuer selbst sehr bald in die Reihe der ordentlichen Steuern und zwar unter dem Namen einer Klassensteuer aufgenommen worden. Im Verlaufe der Zeit ergab es sich jedoch,

daß die Steuer den anderen directen Steuern gegenüber entschieden zu hoch, daß namentlich das Einkommen aus persönlichem Verdienste durch sie weit höher belegt sei, als der persönliche Verdienst im Gewerbsbetriebe durch die Gewerbsteuer. Darum ward unterm 10. Juli 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 139) ein neues Klassensteuergesetz dahin ertheilt, daß es zwar bezüglich der Steuer von Wittumen und Apanagen von Gliedern der großherzoglichen Familie beim Gesetze vom 31. October 1820 sein Bewenden haben, daß aber im Uebrigen von je 100 fl. Klassensteuerkapital so viel an Klassensteuer bezahlt werden soll, wie von 100 fl. Gewerbsteuerkapital an Gewerbsteuer, daß endlich fortan das Klassensteuerkapital durch Vervielfachung des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens und zwar bei einem Einkommen

		bis	2000 fl.	durch	Vervielfachung	mit 3,
von	2001 fl.	„	3000 fl.	„	„	„ 6,
„	3001 fl.	„	4000 fl.	„	„	„ 7,
„	4001 fl.	„	5000 fl.	„	„	„ 8,
„	5001 fl.	„	6000 fl.	„	„	„ 9,
„	6001 fl.	„	7000 fl.	„	„	„ 10,
„	7001 fl.	„	8000 fl.	„	„	„ 11,
„	8001 fl.	und	darüber	„	„	„ 12

zu bilden sei. Hierdurch wurde freilich die Klassensteuer nicht ganz der Gewerbsteuer gleich gestellt. Denn während z. B. der persönliche Verdienst des Bankiers, vom Steuerkapitalzuschlage für Gehülfen abgesehen, nur mit 5000 fl. bis 8000 fl., sodann jener des Handelsmannes mit offenem Laden bei einem Betriebskapital über 45,000 fl. unter gleicher Voraussetzung nur mit 6000 fl. bis 8000 fl. an Gewerbsteuerkapital belegt ist, wird ein der Klassensteuer unterworfenes Einkommen von 2000 fl. schon mit einem Steuerkapital von 6000 fl., ein solches von 3000 fl. mit einem Steuerkapital von 12,000 fl., ein Einkommen von 4000 fl. mit einem Steuerkapital von 19,000 fl. u. s. f. zur Klassensteuer beigezogen. Während darum jener Bankier oder Handelsmann seinen persönlichen Verdienst höchstens mit $80.\frac{23}{60}$ fl. oder mit 30 fl. 40 kr. besteuert findet, hat der Beamte von 2000 fl. Einkommen 23 fl., der von 3000 fl. Einkommen 46 fl., der von 4000 fl. Einkommen 72 fl. 48 kr. u. s. f. für seinen persönlichen Verdienst an Steuer zu entrichten. Und während bei der Gewerbsteuer zur Kapitalisirung des höheren Einkommens vom per=

sönlichen Verdienst ein steigender Tarif nicht besteht, ja bei allen übrigen directen Steuern überhaupt ein solcher steigender Tarif nicht eingeführt ist, besteht er ausnahmsweise bei der Klassensteuer. Gleichwohl wird diese auch jetzt noch nach dem Gesetze von 1837 erhoben und in einer besonderen Vollzugsverordnung vom 8. April 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 101) sind die Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen zusammengestellt. Daß das gesammte Diensteinkommen der Ortsgeistlichen und Schullehrer — mag es aus Gebäuden, Grundstücken, Grundgefällen, Kapitalien oder irgend sonst herkommen, von der Häuser-, Grund-, und Kapitalsteuer befreit und nur der Klassensteuer unterworfen sei, wurde bereits erwähnt. Alles der Klassensteuer unterliegende Einkommen muß behufs der Bemessung dieser Steuer in Geld angegeben werden, und zwar ständiges Einkommen nach der jährlich fälligen Summe, unständiges Einkommen, sofern es aus Zählgeldern und Geschäftsgebühren besteht und der Ertrag derselben im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre bekannt ist, nach diesem, sonst aber, ebenso wie bei anderen unständigen Einkommenstheilen, nach dem muthmaßlichen mittleren Jahresbetrage derselben. Zur Nutzung überlassene Güter, Gebäude und Grundgefälle kommen mit drei Prozent ihres Steuerkapitals, Naturalien nach bestimmt vorgeschriebenen, beziehungsweise nach örtlichen Mittelpreisen in Geld in Ansatz. Die der Klassensteuer unterworfenen Personen haben der Regel nach ihr steuerbares Jahreseinkommen der einschlägigen Behörde in einer Steuerklärung anzuzeigen. Von dieser Anzeige sind nur jene entbunden, welche ihr ganzes Einkommen aus nur einer Hof-, Staats- oder Staatsanstaltenkasse, aus einer erzbischöflichen Kasse oder aus einer Regiekasse der Oberkirchenräthe oder Kreisregierungen beziehen. Die Steuererklärungen sind theils bei einer der Kassen, aus welchen Einkommenstheile fließen, theils bei den vorgesetzten Dienstbehörden, beziehungsweise der Dienstherrschaft, theils beim Bürgermeister des Wohnorts einzureichen, auch von den betreffenden Kassen und Dienstbehörden, oder vom Schatzungsrathe zu prüfen. Die Klassensteuerregister sind theils von den betreffenden Hof-, Staats-, Staatsanstalten- und kirchlichen Kassen, theils vom einschlägigen Steuerperäquator aufzustellen. Die Klassensteuer ist der Regel nach in vier Vierteljahreszielern (1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November) zu entrichten, von jenen Steuerpflichtigen, welche in den Registern einer der

genannten Kassen aufgeführt sind, an die betreffende Kasse beim Bezuge steuerbaren Einkommens aus ihr, sonst an den Ortserheber. Die Ablieferung aller dergestalt eingehenden Beträge erfolgt an die Obereinnehmerei des Bezirks.

Bei der Klassensteuer kommen ebenso wie bei den anderen directen Steuern Nachträge und Abgänge vor, jene, wenn die Klassensteuer im Laufe eines Steuerjahrs zu beginnen hat oder für frühere Jahre gar nicht oder zu nieder angesetzt war, diese, wenn die Klassensteuer im Laufe eines Steuerjahrs aufzuhören hat, oder für frühere Jahre zu hoch berechnet war oder endlich nicht hat beigebracht werden können. Die Steuernachträge sind im Voranschlage für 1860 unter der Jahresklassensteuer, die Steuerabgänge unter der Rubrik 3 der Ausgabe nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre mit 6331 fl. aufgeführt.

Das Klassensteuerkapital, wie es auf Grund des Gesetzes von 1837, also mit Ausschluß des Steuerkapitals von Wittumen und Apanagen der Mitglieder des großherzoglichen Hauses, alljährlich gebildet wird, hat sich belaufen

im Jahre	1845	bei	24,695	Steuerpflichtigen	auf	28,830,980 fl.,
„	1847	„	25,397	„	„	30,106,290 fl.,
„	1849	„	25,875	„	„	30,371,750 fl.,
„	1851	„	25,303	„	„	28,906,910 fl.,
„	1853	„	25,873	„	„	30,291,590 fl.,
„	1855	„	27,274	„	„	31,936,730 fl.,
„	1857	„	29,199	„	„	33,021,700 fl.,
„	1859	„	23,826	„	„	34,431,440 fl.

Das Steuerkapital hat hiernach, von dem sehr begreiflichen Rückgang in Folge der Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 abgesehen, forthin zugenommen. Dazu hat die mit der fortschreitenden Erweiterung verschiedener Staatsanstalten, namentlich der Eisenbahn, eingetretene Vermehrung der Bediensteten, dann die allmählige Aufbesserung des Einkommens der Bediensteten, ferner das Gesetz vom 3. März 1854, wonach mit dem Steuerjahre 1855 alles Diensteinkommen der Ortsgeistlichen und Schullehrer, gleichgültig ob von alter oder neuer Dotation nur der Klassensteuer unterliegt, vorzugsweise beigetragen. Auffallend erscheint die im Jahre 1859 wahrzunehmende sehr wesentliche Verminderung der Anzahl der Steuerpflichtigen bei gleichwohl gesteigertem Steuerkapital. Aber diese Erscheinung ist ganz erklärlich, wenn man auf die

Vollzugsverordnung vom 8. April 1857 hinblickt. Vielfach waren früher aus irriger Auffassung der einschlägigen Gesetzes- und Vollzugsvorschriften auch solche Personen zur Klassensteuer beigezogen werden, deren Einkommen lediglich als Verdienst aus Taglohn anzusehen ist und die darum nur der Gewerb-, nicht aber der Klassensteuer, zu unterwerfen sind. Dann hatte man mitunter alles an sich klassensteuerpflichtige Einkommen in die Klassensteuerregister aufgenommen, wenn es auch bei einzelnen Steuerpflichtigen so klein war, daß es sich der Mühe der Constatirung und Erhebung der Steuer nicht lohnte. Dem ist nun durch die Vollzugsverordnung von 1857 vorgebeugt. Durch sie sind manche Personen aus dem Klassensteuer- in das Gewerbsteuerkataster verwiesen und ist bestimmt worden, daß das an sich klassensteuerpflichtige Einkommen einer Person, wenn es für's Jahr im Ganzen dreißig Gulden nicht erreicht, steuerfrei zu belassen sei. So ist es denn gekommen, daß die Zahl der Steuerpflichtigen, jene bei den Zentralstaats-, Hof- und Eisenbahnkassen ausgenommen, von 25,333 im Jahre 1857 auf 19,142 im Jahre 1859 und das Einkommen derselben unter und bis 2000 fl. von 7,825,590 fl. im Jahre 1857 auf 7,606,200 fl. im Jahre 1859 herab sank.

Im Einzelnen hat das nach dem 1837r Gesetze der Klassensteuer unterworfene Einkommen betragen

unter und bis 2000 fl.	im Jahre 1845	8,771,940 fl.,	im Jahre 1859 10,447,770 fl.,
von 2001 fl. bis mit 3000 fl.	" " "	194,070 fl.,	" " " 255,410 fl.,
" 3001 fl. " " 4000 fl.	" " "	56,420 fl.,	" " " 77,790 fl.,
" 4001 fl. " " 5000 fl.	" " "	23,890 fl.,	" " " 29,140 fl.,
" 5001 fl. " " 6000 fl.	" " "	16,130 fl.,	" " " 19,550 fl.,
" 6001 fl. " " 7000 fl.	" " "	11,700 fl.,	" " " 11,320 fl.,
" 7001 fl. " " 8000 fl.	" " "	9,530 fl.,	" " " 9,430 fl.,
über 8000 fl.	" " "	33,140 fl.,	" " " 32,070 fl.,
Zusammen	" " "	9,116,810 fl.,	" " " 10,882,480 fl.

Vom klassensteuerpflichtigen Einkommen gehören demnach über 96 Prozent der untersten (ersten) Klasse an, auch hat dasselbe im Ganzen seit vierzehn Jahren um nahe zwanzig Prozent zugenommen. Als Steuerkapital ergaben sich 1859

für die 1. Klasse	10,447,770 fl. .	3 =	21,343,310 fl.,
" " 2. "	255,410 fl. .	6 =	1,532,460 fl.,
" " 3. "	77,790 fl. .	7 =	544,530 fl.,
" " 4. "	29,140 fl. .	8 =	233,120 fl.,
" " 5. "	19,550 fl. .	9 =	175,950 fl.,

für die 6. Klasse	11,320 fl. . 10 =	113,200 fl.,
„ „ 7. „	9,430 fl. . 11 =	103,730 fl.,
„ „ 8. „	32,070 fl. . 12 =	384,840 fl.,
	zusammen	34,431,140 fl.

Das Einkommen über 2000 fl., obschon nicht ganz 4 Prozent des Gesammteinkommens, entrichtet hiernach denn doch 38 Prozent der Steuer.

An Klassensteuer sind im Ganzen festgestellt:

1831/34 (Durchschnitt)	192,868 fl. 43 kr.,	1845/47 (Durchschnitt)	148,404 fl. 3 kr.,
1848 .	154,124 fl. 57 kr.,	1849 .	149,540 fl. 23 kr.,
1850 .	162,470 fl. 52 kr.,	1851 .	152,135 fl. 2 kr.,
1852 .	149,506 fl. 18 kr.,	1853 .	151,949 fl. 59 kr.,
1854 .	154,014 fl. 27 kr.,	1855 .	159,487 fl. 8 kr.,
1856 .	161,769 fl. 45 kr.,	1857 .	161,627 fl. 4 kr.,
1858 .	164,764 fl. 39 kr.,	1859 .	170,068 fl. 1 kr.,

je einschließlich des Steuernachtrags. Seit 1859 hat übrigens in Folge von Wittums- und Apanageheimfällen die Klassensteuer eine wesentliche Verminderung erlitten.

Der Voranschlag der Einnahme beläuft sich für 1860 und 1861 jährlich an Klassensteuer nach dem Gesetze vom 10. Juli 1837 auf Grund der 1859r Steueraufnahme von 23,826 Klassensteuerpflichtigen mit einem Steuerkapital von 34,431,140 fl. auf . . . . 131,967 fl. 4 kr.,
ferner nach dem Gesetze vom 31. October 1820 in Folge inzwischen erloschener Wittum- und Apanagenbezüge nur noch auf . . . 2,500 fl. — kr.,
da (§§. 90 u. 93) die seit dem Apanagengesetze von 1839 bewilligten Wittume und Apanagen durch dieses Gesetz ausdrücklich als steuerfrei erklärt sind, endlich an Nachtrag nach dreijährigem Durchschnitte auf . . . . . . 11,577 fl. 43 kr.,
zusammen also auf . . . . 146,044 fl. 47 kr.

Ersatz und Abgang an Passiven.

§. 277.

Die Rubrik 4 des Einnahmetitels I. führt nach dem Durchschnitte der unmittelbar vorangegangenen Jahre an Ersatz und Abgang von Passiven 599 fl. auf. Eine gleichnamige Ru-

brik kommt auch unter dem Titel der indirecten Steuern, so wie unter jenen der Justiz- und Polizeigefälle, der Forstgerichtsgefälle und der verschiedenen Einnahmen vor. Mitunter nemlich sind unter den Lasten und Verwaltungskosten eines dieser Titel Ausgabebeträge anerkannt, die sich später als zu hoch darstellen oder auch, wie mitunter ein Steuerabgang (Steuerrückersatz) gar nicht geleistet werden können. Da aber gleichwohl die betreffenden Lasten und Verwaltungskosten in voller Größe in Ausgabe erscheinen, so bildet das, was hieran nicht geleistet wird, in der That wiederum eine Einnahme, welche als Ersatz und Abgang von Passiven im Voranschlage wie in den Rechnungen erscheint.

Lasten und Verwaltungskosten der directen Steuern.

§. 278.

Dem Titel I. der Einnahmen aus directen Steuern steht der Titel I. der Ausgaben „Lasten und Verwaltungskosten der directen Steuern" und zwar der Grund-, Häuser- und

Gewerbsteuer mit	189,524 fl.,
der Kapitalsteuer mit	9,384 fl.,
der Klassensteuer mit	9,977 fl.,
zusammen mit	208,885 fl.

gegenüber und diese 208,885 fl. zerfallen in die Rubriken

für **Abgang und Nachlaß**

und zwar

1) bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer zu	41,831 fl.
2) bei der Kapitalsteuer zu	2,851 fl.
3) bei der Klassensteuer „	6,331 fl.
4) Steuerrückvergütungen zu	4,823 fl.
	55,836 fl.,

für **Katasterkosten**

und zwar

5) bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer zu	56,699 fl.
6) bei der Kapitalsteuer zu	2,514 fl.
7) bei der Klassensteuer „	1,656 fl.
8) Kosten der Steuerrevision zu	12,459 fl.
	73,328 fl.,

für Hebgebühren der Untererheber

9)	von der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	73,703 fl.
10)	von der Kapitalsteuer	4,019 fl.
11)	von der Klassensteuer	1,990 fl.
12)	von der Gefällsteuer der Gült- und Zinsberechtigten	9 fl.
	zusammen	79,721 fl.

Bezüglich aller dieser Lasten und Verwaltungskosten ist dem bisher schon Gesagten nur Weniges noch hinzuzufügen.

Steuerabgang und Steuernachlaß, auch Steuerbeitreibung.

§. 279.

Die Rubriken 1, 2 und 3 enthalten den gesammten Abgang und Nachlaß an directen Steuern. Dieser besteht für jede der drei Hauptsteuergattungen, also für die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer sammt den unter Einnahmerubrik 1, c bis i genannten Zusatzsteuern, sodann für die Kapital- und endlich für die Klassensteuer aus verschiedenen Bestandtheilen. Zunächst gehören dahin alle jene Steuerbeträge, die aus Versehen zur Ungebühr angesetzt wurden und, weil unter der Steuerschuld in Einnahme vorgetragen, als Steuerabgang wieder in Ausgabe aufgeführt werden müssen. Sodann gehören dahin alle jene Steuerbeträge, die an der an und für sich richtig angesetzten Jahressteuer nicht erhoben werden dürfen oder, wenn erhoben, rückersetzt werden müssen, weil inzwischen Umstände eingetreten sind, welche eine Aenderung des Steuerbetreffnisses zur Folge haben, wie z. B. wenn ein Gebäude im Laufe des Steuerjahrs abgebrochen oder ein Gewerbe aufgegeben wird, oder ein Kapital in Verlust gerathen oder ein Klassensteuerpflichtiger mit Tod abgegangen ist. Was hiernach für's betreffende Steuerjahr zu viel angesetzt war, erscheint dann noch im Laufe des Steuerjahrs oder später als Steuerabgang in Ausgabe. Ferner gehören zu den Steuerabgängen alle jene Beträge, welche sich beim Steuereinzuge als uneinbringlich ergeben.

Begreiflich muß es überall ein ernstes Anliegen der Steuerverwaltung sein, für rechtzeitige und möglichst vollständige Beibringung aller Steuerbeträge Sorge zu tragen. Versäumnisse hierin sind nicht blos ein Unrecht gegen alle Steuerpflichtigen, die ihrer Verbindlichkeit pünktlich genügen, sondern sie sind selbst ein Unrecht gegen

jene Steuerpflichtigen, welche aus der Vernachlässigung im Steuereinzuge durch Genuß längerer Zahlungsfrist scheinbar Vortheil ziehen, aber, weil hierdurch der zeitigen Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeit entwöhnt, die hiezu vorhandenen Mittel nicht zu Rath halten und dann späterhin, wenn denn doch die Zahlung endlich erfolgen muß, nur um so empfindlicher getroffen werden. Im badischen Lande, wie vielfach anderwärts, ist es mit ein Hauptgebrechen des früheren Schatzungswesens gewesen, daß es an einer zweckmäßigen Beitreibungsordnung fehlte, daß der Gefälleinzug meistens höchst mangelhaft war, daß Rückstände über Rückstände erwuchsen, daß viele hievon, die, rechtzeitig betrieben, getilgt worden wären, zuletzt in Verlust geriethen. Diesem großen Gebrechen sind die neuen Steuereinrichtungen sofort begegnet. Für die indirecten Steuern ward in der Regel alsbaldige Zahlung vorgeschrieben, für die Beibringung der auf bestimmte Monatszieler vertheilten directen Steuern, und zwar zunächst für die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, unterm 8. Juli 1817 eine Steuerexekutionsordnung erlassen, diese in der Folge auch auf die Justiz- und Polizeigefälle und andere Steuerschuldigkeiten je mit den entsprechenden Aenderungen erstreckt, zuletzt durch landesfürstliche Verordnung vom 15. Februar 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 25) die Beitreibungsordnung rücksichtlich aller befristeten auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-, Steuer- und Zollkassen neu bestimmt. Mit wenigen, in der besonderen Beschaffenheit einzelner Gefälle begründeten Ausnahmen kann keine Zahlung verlangt werden, bevor dem Schuldner ein Forderungszettel zugestellt ist, der den Betreff, den Betrag und die Verfallzeit der Schuld darstellt. Bei alsbald fälligen Beträgen, die indirecten Steuern und Zölle ausgenommen, ist der Schuldner erst nach acht Tagen vom Empfange des Forderungszettels an, bei befristeten Beträgen erst nach Eintritt der Verfallzeit zur Zahlung verpflichtet. Die laufende Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer ist in sechs gleichen Zielern — 1. Dezember des Vorjahrs, 1. Januar, 1. Februar, 1. Juli, 1. August und 1. September des Jahres — fällig. Erfolgt eine Steuerzahlung nicht auf die Verfallzeit, so tritt noch im Laufe des betreffenden Monats eine Mahnung und, bleibt diese erfolglos, alsbald nach Ablauf des Monates Pfändung und das weitere Vollstreckungsverfahren ein. Die Mahnung geschieht auf unmittelbare Veranlassung des

Ortserhebers durch einen Steuermahner, das weitere Vollstreckungsverfahren auf Anordnung der Bezirkssteuerkasse. Dieses besteht der Regel nach in Pfändung von Fahrnissen und, wenn inzwischen Zahlung nicht erfolgt, in der Versteigerung der gepfändeten Fahrnisse des Schuldners. Auf Bettung und Kleidung, deren dieser und seine Familie zum täglichen Gebrauche bedürfen, auf Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Schuldner zur Betreibung seines Gewerbes oder Lebensberufes nöthig sind, auf die dem Schuldner für sich und seine Familie auf einen Monat nöthigen Lebensmittel, beim Landmann auf eine Melkkuh oder statt solcher auf zwei Geisen und die für solche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung, endlich auf Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenschaft ist, darf sich die Pfändung nicht erstrecken. Nur ganz ausnahmsweise, wenn die ordentlichen Beitreibungsmittel erfolglos bleiben und der Rückstand mehrerer oder vieler Grund-, Häuser- oder Gewerbsteuerpflichtigen eines Ortes vornehmlich dem Mangel an gutem Willen und ausreichender Thätigkeit beizumessen ist, kann ausnahmsweise Pfändung und Versteigerung von Früchten auf dem Halm bei Gericht erwirkt werden. Eine Versteigerung unbeweglicher Güter zur Zahlung von Steuerschulden darf niemals, zur Tilgung von Ersatzansprüchen an Untersuchungs- und Straferstehungskosten, sowie an Desertions- und Refractionsstrafen nur ausnahmsweise unter bestimmten Beschränkungen und nach Erschöpfung der ordentlichen Beitreibungsmittel auf richterliche Anordnung stattfinden. Jede Vollstreckung zur Beibringung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staatssteuer- und Zollkassen ist stets so einzurichten, daß sie unbeschadet ihres Zweckes dem Schuldner möglichst wenig drückend wird. Sie kann darum auch, einzelnen Schuldnern gegenüber, denen es nach übereinstimmender Ueberzeugung des Ortserhebers und der Bezirkssteuerkasse bei anerkanntem Fleiße und gutem Willen in Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten zur Zeit an allen Zahlungsmitteln mangelt, auf einen bis mehrere Monate verschoben werden. Endlich sind die dem Schuldner zur Last fallenden Beitreibungsgebühren des unter Leitung der Bezirkssteuerkasse stattfindenden gewöhnlichen Beitreibungsverfahrens, also die Gebühren für Mahnung, Fahrnißpfändung und Fahrnißversteigerung genau bestimmt. Bei dem also eingerichteten und streng eingehaltenen Steuerbeitreibungsverfahren findet begreiflich der

Steuereinzug in sehr geregeltem Gange statt, pflegt ferner in irgend günstigen Jahren nur ganz ausnahmsweise von einer Fahrnißpfändung Gebrauch gemacht zu werden und bleiben stets verhältnißmäßig nur wenige Steuerbeträge ungiebig, die dann als Abgang zu verausgaben sind.

Unter Steuerabgang erscheinen zuletzt noch auch solche Beträge, die zwar richtig angesetzt, auch an sich nicht unbeibringlich sind, gleichwohl aber aus Billigkeitsrücksichten erlassen werden, eigentliche Steuernachlässe. Begreiflich darf man bei Steuernachlässen nicht leicht zu Werke gehen; man darf sie vielmehr nur höchst ausnahmsweise zulassen. Sie finden namentlich bezüglich der Grundsteuer nach Maßgabe eines Gesetzes vom 1. Juli 1817 (Regierungsblatt 1817, Seite 115) statt, sofern eine größere Beschädigung der Ernte durch Hagel, Wolkenbruch oder außerordentliche Ueberschwemmung eingetreten und verordnetermaßen nachgewiesen ist. Dergleichen Grundsteuernachlässe kommen wegen Ueberschwemmung sehr selten, wegen Hagelschlag dagegen alljährlich, natürlich in sehr wandelbaren Beträgen vor und es sind nach den amtlichen Beiträgen zur Finanzstatistik in der Periode von 1841/50 wegen Erntebeschädigungen durch Hagel, Wolkenbruch oder Ueberschwemmung durchschnittlich für's Jahr 5526 fl. 49 kr. erlassen worden. Weit unerheblicher sind die Steuernachlässe bei besonderen Anlässen, z. B. bei einem beträchtlichen Ernteverlust durch Brandunglück, und sie erfordern, wie räthlich, stets die besondere Genehmigung des Finanzministeriums.

Die Rubrik 4, Steuerrückvergütungen, ist für zweierlei baar zu vergütende, übrigens Jahr für Jahr abnehmende Steuerbeträge bestimmt. So weit nemlich Ortsgeistliche und Schullehrer in ihrem Diensteinkommen Zins- und Gültgefälle beziehen, würde von ihnen nach allgemein gesetzlichen Bestimmungen ebenso wie von anderen Gült- und Zinsberechtigten die Grundsteuer von diesen Gefällen zu erheben und an die Zinspflichtigen zu erstatten sein. Da aber Ortsgeistliche und Schullehrer nur zur Zahlung von Klassensteuer verpflichtet sind, so liegt es eben der Steuerkasse selber ob, genannte Gefällsteuer den Zinspflichtigen zu vergüten, und dies geschieht durch Rubrik 4. Wenn ferner Zehnten zur Ablösung kommen und in Folge hievon das betreffende Gefällsteuerkapital abgeschrieben werden muß, so ist es auch die Steuerkasse, welche die inzwischen vom früheren Zehntbezieher noch

fortentrichtete Zehntgefällsteuer (Grundsteuer vom Zehntgefällkapital) bis zum Ablaufe des Steuerjahrs zurück, in welchem der Zehnte zum letztenmal bezogen worden ist, an eben diesen Zehntbezieher wiederum zu vergüten und unter Rubrik 4 zu verausgaben hat. Da übrigens die Ablösung der Zehnten jetzt nahezu ganz beendigt ist und jene der Zins- und Gültgefälle mehr und mehr fortschreitet, so nehmen die Steuervergütungen der Rubr. 4 von Jahr zu Jahr ab und werden voraussichtlich bald ganz aufgehört haben.

Katasterkosten.

§. 280.

Die Rubriken 5 bis 8 sind den jährlichen Katasterkosten gewidmet. Sie zeigen damit den ebenso nothwendigen als beträchtlichen Aufwand der Steuerverwaltung für Feststellung des Jahressolls aller Gattungen der directen Steuern, sowie des Solls der Steuernachträge und Steuerabgänge directer Steuern. So wie man die Uebersichten, welche bezüglich einer dieser Steuergattungen die Steuerkapitalien aller einzelnen Steuerpflichtigen darstellen, das Kataster oder auch Steuerkataster der betreffenden Steuergattung nennt, so nennt man auch den Verwaltungsaufwand, welcher für die alljährliche Berichtigung der Steuerkapitalien nach dem neuesten Stande, sowie für Aufstellung der Kataster und Hebelisten erwächst, die Katasterkosten. Und von diesen Kosten ist hier die Rede. Ein kleiner Theil derselben besteht in den Gebühren jener öffentlichen Kassen, welche mit Fertigung eines Theils der jährlichen Klassensteuerregister betraut sind. Fast alles Uebrige aber wird und zwar in den Rubriken 5, 6 und 7 auf die Steuerperäquatoren und mit ihnen wirkende Gehülfen und Urkundspersonen, in der Rubrik 8 dagegen auf die Steuerrevisionen verwendet. Es ist oben schon erwähnt, daß an Stelle der mangelhaften Einrichtung, wonach die Instandhaltung der alten Schatzungskataster und die Fertigung der jährlichen Schatzungsregister den Gemeindebehörden überlassen war, mit der neuen Steuerverfassung Steuerperäquatoren und Steuerrevisoren in Wirksamkeit getreten sind. Jene sind, von unerheblichen Ausnahmen abgesehen, die eigentlichen Katasterbeamten für das directe Steuerwesen. Der Regel nach von der leitenden Mittelbehörde für einen kleinen oder größeren Landesbezirk berufen, haben sie in diesem das jährliche

Steuerab- und Zuschreiben vorzunehmen und nach Abschluß desselben die Kataster und Heberollen aufzustellen, sowohl für die Jahressteuer, als auch für jenen Theil der Steuernachträge und Abgänge, welcher sich beim Ab- und Zuschreiben ergibt. Für jede ihrer Ausarbeitungen an genaue Anleitungen, Formen und Geschäftstermine gebunden, werden sie für ihre Dienstleistungen und den Materialaufwand hierbei durch Geschäftsgebühren belohnt. Ohne zu den eigentlichen Staatsdienern zu gehören, sind sie gleichwohl so bezahlt, daß eine gewissenhafte, möglichst pünktliche und gute Dienstführung erwartet werden darf. So weit erforderlich, wirken zu ihren Arbeiten in jedem einzelnen Steuerdistricte Urkundspersonen aus der Mitte des Ortsschatzungsraths mit, deren Belohnung gleichfalls unter den Rubriken 5, 6 und 7 erscheint. Wenn auch die Steuerperäquatoren unmittelbar unter der leitenden Mittelbehörde stehen, so ist doch, wie oben gesagt, nebstdem für jeden Kreis ein mit Staatsdienereigenschaft bekleideter übergeordneter Beamter, der Steuerrevisor, bestellt, welcher, wie §. 258 bemerkt ist, die jährlichen Ab- und Zuschreibearbeiten der Steuerperäquatoren, die Heberollen (Steuerhebelisten, Steuereinzugsregister) sammt den Steuernachtrags- und Steuerabgangsregistern zu prüfen, auch von Zeit zu Zeit die gesammte übrige Dienstführung der Steuerperäquatoren des Kreises zu untersuchen, über die Ergebnisse der leitenden Mittelbehörde Vorlage zu machen, auch ihr die über die directen Steuern jährlich verordneten Hauptübersichten einzureichen hat. Der Aufwand für die vier Steuerrevisoren, unter Rubrik 8 vorgetragen, besteht aus deren Besoldung in Sätzen von 1000 fl. bis zu 1600 fl., aus jährlichen Remunerationen, die bis zu 200 fl. für jeden betragen können, in Büreaukostenaversen und für auswärtige Geschäfte in Diäten und Reisekosten.

Steuerhebgebühren.

§. 281.

Die Rubrik 9 bis 12 stellen den bedeutendsten Aufwand für die directen Steuern, d. i. die Hebgebühren der Untererheber dar. Einzelnes Wenige davon fließt den öffentlichen Kassen zu, welche auf die von ihnen aufgestellten Register einen Theil der Klassensteuer einzuziehen haben; einzelnes Andere gelangt an die Obereinnehmereien, welche in gewissen Fällen die Stelle von

Untererhebern vertreten. Weit das Meiste sind aber die Gebühren der Ortserheber, die, von den eben erwähnten seltenen Ausnahmen abgesehen, den Steuereinzug besorgen. Wie dieser besorgt und wie insbesondere bei der Steuerbeitreibung verfahren werden muß, ist §. 279 bereits gesagt. Die Steuererheber, zu den unteren Bedienſteten gehörig, beziehen gewöhnlich nur Gebühren. Jeder Ortserheber hat je nach der Höhe seiner Einnahme je alle, oder alle zwei oder — bei ganz unerheblichen Diensten — alle drei Monate zur Abrechnung über die erhobenen Steuergelder und die hieraus bestrittenen Ausgaben und zur Ablieferung der Resteinnahme bei der Bezirkssteuerkasse zu erscheinen. Er erhält für die Abrechnung eine Abrechnungsgebühr, für den Gang zur Abrechnung, falls diese nicht an seinem Wohnorte stattfindet, eine Ganggebühr, für die Steuererhebung selbst aber für jeden im Steuerregister erscheinenden Schuldner ein Itemgeld und von der erhobenen Summe eine Hebgebühr.

§. 282.

Forscht man schließlich nach dem Verhältnisse der Abgänge, Katasterkosten und Hebgebühren zur Steuereinnahme, so zeigen die amtlichen Beiträge zur Finanzstatistik, daß bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer die Abgänge zu 1,4 . ., die Katasterkosten zu 2,2 . . und die Hebgebühren zu 2,4 Prozent der Roheinnahme berechnet sind, während der Voranschlag für 1860 für Abgänge 1,4 . ., für Katasterkosten 2,3 . . und für Hebgebühren 2,4 Prozent des Steuersolls zu erkennen gibt. Nur die Katasterkosten haben etwas weniges zugenommen, weil eben im Laufe der Zeit einige Erhöhung der Gebührensätze der Steuerperäquatoren und der Besoldungssätze der Steuerrevisoren unvermeidlich geworden ist. Alle directen Steuern zusammen zeigen an Abgängen 1,4 . ., an Katasterkosten 2,05 . ., an Hebgebühren 2,2 Prozent der Roheinnahme, also an Gefällverlust und Erhebungsaufwand zusammen 5,65 Prozent der Roheinnahme.

c. Die indirecten Steuern sammt Lasten und Verwaltungskosten.

§. 283.

Der Einnahmetitel II. betrifft die **indirecten Steuern** und zerfällt in die Rubriken

5)	Weinaccise	348,524 fl.,
6)	Weinohmgeld	240,649 fl.,
7)	Aversum für Wein-Accise und Ohmgeld	2,629 fl.,
7½)	Patentgebühr für Weinlagerkeller . .	664 fl.,
8)	Biersteuer	396,113 fl.,
9)	Branntweinsteuer	73,919 fl.,
10)	Schlachtviehaccise	323,802 fl.,
11)	Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise	745,870 fl.,
12)	Ersatz und Abgang an Passiven . .	345 fl.,
	zusammen	2,132,515 fl.

Es sind demnach (von der Salzsteuer abgesehen) fünf innere indirecte Steuern, welche zur Zeit noch bestehen, nemlich die Weinsteuer (Rubr. 5 bis 7½), die Biersteuer (Rubr. 8), die Branntweinsteuer (Rubr. 9), die Fleischsteuer (Rubr. 10) und die Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer (Rubr. 11). Wer die frühere Geschichte unserer indirecten Steuern kennen zu lernen wünscht, findet darüber in den amtlichen Beiträgen zur Finanzstatistik, Seite 128 bis mit 147 und Seite 149 bis 152, vollständige Aufklärung. Ein kurzes Bild der dermaligen Gesetzgebung und Verwaltung sollen die folgenden Paragraphen liefern.

Die Weinsteuer.

§. 284.

Bekanntlich ist der Weinbau im Großherzogthum sehr beträchtlich. Nach den Angaben, welche die amtlichen Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen, Seite 134, mitgetheilt haben, sind im Zollvereinsgebiete 414,805 preußische Morgen (1,409982 preuß. Morgen gleich einem badischen Morgen) der Weinkultur gewidmet und zwar

104,626	Morgen	in	Württemberg,
104,231	„	„	Bayern,
78,958	„	„	Baden,
62,556	„	„	Preußen,
39,091	„	„	Großherzogthum Hessen,
15,543	„	„	Nassau,
6,703	„	„	Sachsen,
1,234	„	„	Kurhessen,

1,163 Morgen in Thüringen,
700 „ „ Frankfurt.

Diese Angaben dürften auch jetzt noch annähernd richtig und, was Baden anbelangt, eher zu nieder als zu hoch sein. *) Baden besitzt daher ganz nahe 19 Prozent des gesammten vereinsländischen Weingeländes und liefert danach auch beiläufig ein Fünftel des vereinsländischen Weinerzeugnisses. Im Verhältnisse zur Bevölkerung des Landes haben Baden und Württemberg nahezu gleichviel Weingelände, die übrigen Staaten weit weniger. So wie aber das Weinerzeugniß im Großherzogthum forthin ein sehr ansehnliches ist, so ist dies auch der Weinverbrauch. Begreiflich ist es darum, daß dieser schon lange die Aufmerksamkeit der Steuergesetzgebung auf sich gezogen hat und daß in Manchen der Gebietstheile, welche das dermalige Großherzogthum bilden, auch unter den früheren Landesherrschaften Weinverbrauchsteuern bestanden haben. Mit der Accisordnung von 1812 wurden dieselben, so wie sie die Accisordnung vorschrieb, über das ganze Land erstreckt und bestehen seitdem, doch unter mancherlei Aenderungen in der Gesetzgebung und den Vollzugsvorschriften, bis heute. Jetzt erscheinen sie im Budget wie in der Rechnung in vier Bestandtheilen aufgeführt, nemlich die Weinaccise (Rubr. 5), das Weinohmgeld (Rubr. 6), das Aversum von Weinaccise und Ohmgeld (Rubr. 7) und die Patentgebühr für Weinlagerkeller (Rubr. 7½). Sie bilden zusammen die Weinsteuer. Alle gesetzlichen und Vollzugsvorschriften, welche sich auf Feststellung, Erhebung und Ueberwachung derselben beziehen, sind in der Weinsteuerordnung vom 30. October 1858 (Regierungsblatt 1858, Seite 455) enthalten. Die Consumtion von Wein, sowohl von Traubenwein (Traubenmost) als von Obstwein (Obstmost) unterliegt hiernach der Weinsteuer. Dieselbe wird erhoben, wo das Gesetz annimmt, daß Wein nicht sowohl zum Absatze im Großen als vielmehr zum eigenen Verbrauch oder zum Absatze im Kleinen (Ausschank, Verzapf) eingelegt (eingekellert) werde. Weineinlagen zum Zwecke des Absatzes im Großen unterstellt das Gesetz bei Weinproduzenten und Weinhändlern, Weineinlagen zum Zwecke des Absatzes im Kleinen bei Wirthen und Weineinlagen zum eigenen Verbrauche

*) Die summarische Schätzung des badischen Rebgeländes im §. 6 zu 60,000 badische Morgen würde 84,595 preußische Morgen ergeben.

bei Personen, welche weder Weinproduzenten, noch Weinhändler oder Wirthe sind und darum lediglich als Weinconsumenten bezeichnet werden. Jeder, den das Gesetz als Weinproduzent anerkennt, ist wie von der Einlage an selbst erzeugtem Weine, so auch von seinem Hausverbrauche an solchem steuerfrei. Früher mußte er freilich von seinem Hausverbrauche Weinsteuer entrichten; allein seit lange schon ist ihm auch hiefür Abgabefreiheit gewährt. Legt jedoch ein Weinproduzent Wein ein, rücksichtlich dessen er nicht als Produzent zu behandeln ist, so wird er bei solcher Weineinlage als Weinconsument besteuert. Weinhandel kann, wie im §. 273 bereits angeführt ist, Jeder treiben, welchen die Gewerbsvorschriften hiezu ermächtigen. Vom Steuergesetze wird er aber lediglich als Weinproduzent, Weinconsument oder Wirth angesehen und behandelt, so lange er nicht den Bedingungen genügt, deren Erfüllung das Steuergesetz vom Weinhändler fordert und an die es die steuerlichen Begünstigungen knüpft, welche es dem Weinhandel einräumt. Der Weinhändler muß nemlich, will er dieser Begünstigungen theilhaftig werden, ein Weinhandelspatent auf Weinlager- oder aber auf Weinhandlungskeller nehmen. Im ersteren Falle sind die ihm eingeräumten steuerlichen Begünstigungen viel beschränktere; er darf zwar Wein nach Belieben steuerfrei einlegen, aber solchen nur in Mengen von einem halben Fuder oder mehr wieder abgeben und, wenn er seinen Hausverbrauch an Wein aus dem Lagerkeller entnehmen will, dies nur gegen Entrichtung der geordneten Steuer thun. Dafür hat er aber auch lediglich eine jährliche Patentgebühr von sechs Gulden zu erlegen, welche unter Rubrik 7½ zur Steuerkasse fließt. Nimmt ein Weinhändler ein Patent auf einen Weinhandlungskeller, so sind die steuerlichen Begünstigungen weit beträchtlicher. Er ist dann der Regel nach bei seinen Weineinlagen in den Weinhandlungskeller keiner Steuer unterworfen, kann seinen eingelegten Wein in Mengen bis zu fünfzehn Maß oder vierundzwanzig Bouteillen herab beliebig wieder absetzen und auch seinen Hausverbrauch steuerfrei aus dem Weinhandlungskeller beziehen. Steht sein Weinhandlungskeller in so naher Verbindung mit einem Wirthschaftsgebäude oder einem Wirthschaftskeller, daß der Weintransport vom Weinhandlungskeller dahin auch anders als auf offener Straße möglich ist, so muß er freilich die Weineinlagen in gedachten Keller wie solche in einen Wirthschaftskeller versteuern,

aber bei der Veräußerung von Wein aus dem betreffenden Keller wird ihm die entrichtete Steuer nach den deßhalb geordneten Sätzen wiederum vergütet. Wer ein Patent für einen Weinhandlungskeller erwirkt, hat dagegen eine nach dem mehr oder minder beträchtlichen Weinlager, das er in diesem Keller zu unterhalten beabsichtigt, mehr oder minder starke Gewerbsteuer zu bezahlen und, wo die Weineinlagen in seinen Keller steuerfrei geschehen dürfen, für seinen Hausverbrauch an Wein das unter Rubrik 1, f. der directen Steuer aufgeführte, oben bereits besprochene Accisaversum zu erlegen.

Die Weinsteuer überhaupt zerfällt in Accise und Ohmgeld. Die Accise wird von den Weineinlagen der Consumenten, die Accise und das Ohmgeld werden von den Weineinlagen der Wirthe, auch anderer Personen erhoben, falls diese unter gewissen Voraussetzungen, wie z. B. die Weinhändler im vorhin erwähnten Ausnahmefall, nach dem Gesetze wie Wirthe zu behandeln sind. Früher richtete sich die Accise nach dem Werthe des Weins und sie war demnach höher für den werthvolleren und minder hoch für den geringeren Wein. Seit dem 1. Mai 1858 ist aber der manchfachen Mißstände wegen, welche diese Erhebungsweise hervorgerufen hatte, die Abgabe ohne Rücksicht auf den Weinwerth bemessen. Sie beträgt nemlich nun von allem Weine in Bouteillen drei Kreuzer von der Bouteille (Halbmaßflasche), vom Traubenwein in Fässern, wenn er in der Gemarkung eines nach dem Gewerbsteuerkataster zu den Städten über 4000 Seelen gehörigen Ortes eingelegt wird, einen Kreuzer von der Maß, und wenn er in einer anderen Gemarkung eingelegt wird, acht Zehntelkreuzer von der Maß, vom Obstwein in Fässern endlich einen Viertelkreuzer von der Maß. Das Ohmgeld hingegen beläuft sich von allem Wein in Bouteillen auf drei Kreuzer von der Bouteille, vom Traubenwein in Fässern auf acht Zehntelkreuzer von der Maß, vom Obstwein in Fässern auf einen Viertelkreuzer von der Maß. Wird Wein vor der Kelterung mit den Trestern (sonach der Most mit den Traubenhülsen und den Stielen oder Kämmen) erworben, so werden Accise und Ohmgeld nur von zwei Dritttheilen der Gesammtmenge an Wein und Trestern entrichtet. Wird Wein in Beeren (sonach der Most noch in den Beeren, aber ohne Stiele oder Kämme) erworben, so kommen bei Bemessung der Steuer an der Gesammtmenge fünfzehn Prozent, und wird er vor dem

ersten Ablasse mit der Hefe erworben, so kommen bei der Steuerbemessung fünf Prozent in Abzug.

Die Entrichtung der Weinsteuer liegt jenem ob, welcher den Wein erkauft oder sonst erwirbt. Jeder Uebergang von Wein an einen neuen Erwerber hat, wenn das Gesetz den Letzteren als steuerpflichtig betrachtet, der Regel nach die Verbindlichkeit zur Steuerzahlung zur Folge, ohne Rücksicht darauf, ob vom nemlichen Weine früher schon ein anderer Besitzer Weinsteuer entrichtet hatte oder nicht. Die Weinsteuer ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, vor der Einlage und an den Erheber des Einlageortes zu bezahlen. In gewissen Fällen tritt ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Einlegers als Wirth, Consument, Weinhändler oder Produzent Steuerfreiheit ein, wie z. B. bei der ersten Einlage von aus dem Auslande bezogenem und tarifmäßig verzolltem Weine, ferner bei der Einlage von Meß- und Communionwein, von Wein, der im Kleinen aus Wirthschaftskellern bezogen wird, von Weinproben, wenn sie fünfzehn Pfund oder drei Maß nicht übersteigen. Auch sind ererbte Weine unter gewissen Voraussetzungen von der Weinsteuer frei. Wirthen, welche aus ihren Wirthschaftskellern Wein im Großen (d. i. in einem Transporte und an einen Empfänger mindestens fünfzehn Maß, bei Weinen in Bouteillen mindestens vierundzwanzig Stück, die zusammen nicht unter zwölf Maß halten, oder eine entsprechende Anzahl kleinerer Flaschen) absetzen, wird das Ohmgeld rückvergütet. Weinhändlern, welche bei der Weineinlage in Weinhandlungskeller ausnahmsweise die Weinsteuer zu entrichten haben, auch Wirthen, welche für ihre Wirthschaftskeller ein Weinhandlungspatent besitzen, wird bei der Weinabgabe im Großen aus den betreffenden Kellern, falls der Absatz in's Ausland erfolgt, die Accise und das Ohmgeld, beim Absatze im Inland dagegen nur das Ohmgeld rückvergütet, während der Käufer accisfrei bleibt. Die geordneten Rückvergütungssätze sind von der Maß an Accise für Bouteillenwein, sowie für Traubenwein in Fässern sieben Zehntel-Kreuzer, für Obstwein in Fässern zwei Zehntel-Kreuzer, an Ohmgeld für Bouteillenwein, sowie für Traubenwein in Fässern acht Zehntel-Kreuzer, für Obstwein in Fässern zwei Zehntel-Kreuzer. Wirthen, welche neben ihrer Wirthschaft Feld- oder Weinbau in größerer Ausdehnung betreiben, wird auch für den Weinverbrauch ihrer landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter eine

Ohmgeldrückvergütung nach eben bemerkten Sätzen, beim Ohmgeld vom Obstwein in Fässern mit ausnahmsweise einem viertel Kreuzer von der Maß gewährt. Wirthen, welche isolirt wohnen und bei der Entlegenheit vom Wohnsitze des Steuererhebers schwer zu überwachen sind, kann durch besonderen Vertrag statt der sonst jeweils fälligen Accis- und Ohmgeldbeträge ein jährliches Accis- und Ohmgeldaversum bestimmt werden, bei dessen Bemessung der Durchschnitt der Accis- und Ohmgeldzahlungen in den nächst verflossenen Jahren und die Umstände, welche eine etwaige Ausdehnung ihres Gewerbes erwarten lassen, als Anhaltpunkte dienen. Der Vertrag ist in der Art abzuschließen, daß er von der Steuerverwaltung wie vom betreffenden Wirthe jährlich gekündigt werden kann und die Erstere sich überdies vorbehält, denselben im Falle von Aenderungen in der Weinsteuergesetzgebung, sowie auch dann jederzeit aufzuheben, wenn der Wirth die Vertragsbedingungen nicht erfüllt. Dergleichen Aversen (Bauschsummen) für Weinaccise und Weinohmgeld bilden den Inhalt der Rubrik 7.

§. 285.

Die Weinsteuer ist ihrem Ertrage nach sehr wandelbar. In Folge eines gesegneten Herbstes steigt, bei ungünstiger Weinlese fällt sie. Auch die mehr oder minder blühenden Erwerbsverhältnisse im Lande und der Reiseverkehr äußern auf die Stärke des Weinverbrauchs und sonach auf die Höhe der Weinsteuer merkbaren Einfluß.

An Accise wurden entrichtet von Wein in Fässern, und zwar für's Jahr

in der Periode			von Maß,	Accise,
1. Mai	1831/36	durchschnittlich	32,741,264,	275,042 fl.,
1. Juni	1836/41	„	37,290,164,	275,798 fl.,
1. Januar	1842/47	„	28,767,297,	319,566 fl.,
1. Januar	1852/57	„	23,598,831,	252,214 fl.,
		im Gesammtdurchschnitte	30,599,389,	280,655 fl.

An Ohmgeld wurden entrichtet von Wein in Fässern für's Jahr

in der Periode			von Maß,	Ohmgeld,
1. Mai	1831/36	durchschnittlich	21,315,033,	358,350 fl.,
1. Juni	1836/41	„	24,120,889,	404,800 fl.,
1. Januar	1842/47	„	19,882,819,	336,179 fl.,
1. Januar	1852/57	„	16,190,093,	276,418 fl.,
		im Gesammtdurchschnitte	20,377,208,	343,937 fl.

Dabei waren die Weinwerthe, wie sie der Accise (damals vier Kreuzer vom Gulden des Weinwerths) zum Grunde lagen, durchschnittlich in der ersten Periode 126 fl., in der zweiten 111 fl., in der dritten 167 fl. und in der jüngsten 160 fl. vom Fuder. Auf die Höhe des Ohmgelds hatten die Weinpreise nur sehr geringen Einfluß, da dasselbe der Regel nach und ohne Rücksicht auf den Weinwerth einen Kreuzer von der Maß und nur bei Wein in Fässern von einem höheren Werthe als 250 fl. vom Fuder ebenso viel wie die Accise betrug. Die ungewöhnlich häufigen Fehljahre der jüngsten Periode, der deßhalb zuletzt sehr hohe Weinpreis (er hatte sich 1855 und 1856 auf durchschnittlich $222\frac{1}{2}$ fl. erhoben), auch die forthin steigende Bierconsumtion verminderten den Steuerertrag der genannten Periode. Alle vier Perioden lassen als Regel erkennen, daß beiläufig zwei Dritttheile der mit Accise belasteten Weinmenge auch Ohmgeld zu entrichten hatten, also zwei Dritttheile der Weinconsumtion durch die Wirthe vermittelt wurden. Während ferner im Jahre 1856 im ganzen Lande bei einer Bevölkerung von beiläufig 1,320,000 Seelen 21,531,975 Maß Wein in Fässern zu 317,161 fl. veraccist wurden, sonach auf den Kopf beiläufig 16 Maß und auf die Maß an Accise 0,88 kr. kamen, wurden in eben diesem Jahr in den vierzehn Städten des Landes über 4000 Seelen mit einer Gesammtbevölkerung von 148,567 Seelen 4,190,551 Maß zu 70,549 fl., mithin auf den Kopf durchschnittlich 28 Maß und die Maß zu 1,01 kr. veraccist, daher von etwa 11 Prozent der Gesammtbevölkerung etwa 22 Prozent der ganzen veraccisten Weinmenge und gerade der besseren Weine. Unerheblich war die Weinsteuer vom Wein in Bouteillen und vom Obstwein. Sie betrug nemlich durchschnittlich auf ein Jahr

in der Periode	vom Wein in Bouteillen,		vom Obstwein,	
	Accise,	Ohmgeld,	Accise,	Ohmgeld,
I. (1831/36)	1666 fl.,	833 fl.,	3679 fl.,	2615 fl.,
II. (1836/41)	1635 fl.,	923 fl.,	1979 fl.,	1394 fl.,
III. (1842/46)	2232 fl.,	1371 fl.,	3524 fl.,	2402 fl.,
IV. (1852/56)	1541 fl.,	850 fl.,	6279 fl.,	4769 fl.,
im Gesammtdurchschnitte				
	1769 fl.,	994 fl.,	3865 fl.,	2795 fl.

Der Accise unterlagen also nach zwanzigjährigem Durchschnitte jährlich 35,380 Stück Bouteillen oder 176 Ohm 90 Maß an

Bouteillenweinen und 9276 Ohm Obstwein. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß alle feinen Weine, wenn sie in Fässern eingelegt werden, nur der gewöhnlichen Accise, also nicht der höheren für Weine in Bouteillen unterliegen, auch daß aller Obstwein, welchen die Obstwein-Produzenten zu ihrer häuslichen Consumtion erzeugen, dann, wenn sie im Einlageort keine Wirthschaft betreiben, der Weinsteuer nicht unterworfen ist.

Die Weinsteuer im Ganzen hat betragen

im Jahr	Accise,	Ohmgeld,	Aversum für beide,	Zusammen
1831/34 (Durchschnitt)	244,351 fl. 46 kr.,	305,528 fl. 30 kr.,	— fl. — kr.,	549,880 fl. 16 kr.,
1845/47 (Durchschnitt)	337,356 fl. 34 kr.,	354,874 fl. 6 kr.,	6,046 fl. 3 kr.,	698,276 fl. 43 kr.,
1848	181,178 fl. 13 kr.,	312,917 fl. 52 kr.,	141,611 fl. 55 kr.,	635,708 fl. — kr.,
1849	147,361 fl. 54 kr.,	208,799 fl. 23 kr.,	201,475 fl. 4 kr.,	557,636 fl. 21 kr.,
1850	190,431 fl. 6 kr.,	326,213 fl. 42 kr.,	4,846 fl. 58 kr.,	521,491 fl. 46 kr.,
1851	183,771 fl. 31 kr.,	301,725 fl. 53 kr.,	2,850 fl. 54 kr.,	488,348 fl. 18 kr.,
1852	223,225 fl. 47 kr.,	281,169 fl. 30 kr.,	2,740 fl. 48 kr.,	507,136 fl. 5 kr.,
1853	236,134 fl. 30 kr.,	321,625 fl. 34 kr.,	2,745 fl. 37 kr.,	560,505 fl. 41 kr.,
1854	241,587 fl. 21 kr.,	298,854 fl. 29 kr.,	2,787 fl. 19 kr.,	543,229 fl. 9 kr.,
1855	274,839 fl. 46 kr.,	220,536 fl. 40 kr.,	2,787 fl. 16 kr.,	498,163 fl. 42 kr.,
1856	324,532 fl. 28 kr.,	288,252 fl. 7 kr.,	2,831 fl. 33 kr.,	615,616 fl. 8 kr.,
1857	460,447 fl. 16 kr.,	349,362 fl. 33 kr.,	3,362 fl. 13 kr.,	813,172 fl. 2 kr.,
1858	487,005 fl. 5 kr.,	382,719 fl. 28 kr.,	3,684 fl. 23 kr.,	873,408 fl. 56 kr.,
1859	529,227 fl. 57 kr.,	398,390 fl. 22 kr.,	3,869 fl. 43 kr.,	931,488 fl. 2 kr.

Unter dem Aversum ist seit 1854 auch die Patentgebühr für Weinlagerkeller begriffen.

Dem Voranschlage der Weinsteuereinnahmen für 1860 und 1861 ist übrigens der Durchschnitt des Ertrages für 1856, 1857 und 1858, bei den Rubriken 7 und 7½ unverändert, bei den Rubriken 5 und 6 dagegen mit Rücksicht auf die seit dem 1. Mai 1858 veränderten Steuersätze in entsprechender Aenderung zu Grunde gelegt.

Die Biersteuer.

§. 286.

Die Rubrik 8 führt die Biersteuer und zwar genau nach dem Durchschnitte des Ertrags von 1856, 1857 und 1858 mit jährlichen 396,113 fl. auf.

Die Einnahme hieran hat sich belaufen

1831/34 (Durchschnitt) auf 188,153 fl. 2 kr., 1845/47 (Durchschnitt) auf 356,928 fl. 51 kr.,

1848 „ 284,259 fl. 12 kr., 1849 „ 273,980 fl. 47 kr.,

1850	auf	300,718 fl. 36 kr.,	1851	auf	333,247 fl. 42 kr.,
1852	„	302,741 fl. 9 kr.,	1853	„	329,673 fl. 38 kr.,
1854	„	277,766 fl. 50 kr.,	1855	„	329,965 fl. 56 kr.,
1856	„	365,252 fl. 56 kr.,	1857	„	407,508 fl. 26 kr.,
1858	„	415,576 fl. 24 kr.,	1859	„	430,000 fl. 18 kr.

Die Biersteuer war anfänglich — nach der Accis- und Ohmgeldordnung von 1812 — eine Abgabe vom Malz. Sie betrug einen Gulden an Accise und einen Gulden an Ohmgeld von jedem Malter Malz und mußte, bevor letzteres zum Schroten in die Mühle kam, entrichtet werden. Die Müller hatten Malzregister zu führen, auf deren genaue Führung sie verpflichtet waren. Mühlen und Brauereien standen unter der besonderen Aufsicht der Steuerverwaltung. Die Kühlschiffe waren geeicht; sie durften, wenn fertig gebrautes Bier zur Abkühlung in sie gebracht war, nicht abgelassen werden, bevor der Steuererheber die Aufnahme der Biermenge im Kühlschiffe vorgenommen hatte. Ihm lag es ob, über das versteuerte Malz wie über die aufgenommenen Biermengen Verzeichnisse zu führen und den Brauer als Defraudant anzuzeigen, wenn weniger Malz versteuert worden, als nach der bereiteten Biermenge hätte versteuert sein sollen. Diese Einrichtung befriedigte im Verlaufe der Zeit weder das Braugewerbe, noch die Steuerverwaltung und durch Gesetz vom 14. Mai 1825 trat an die Stelle der Malzsteuer eine Steuer vom fertigen Bier zu je dreizehn Gulden vom Fuder. Dieselbe sollte aber nicht unmittelbar nach der Menge des fertigen Biers, sondern nach dem Inhalte des Braugefäßes von jedem Biersutt erhoben werden. Eine Vollzugsverordnung, anfänglich vom 22. September 1825, später vom 12. October 1837, ertheilte die näheren Vorschriften. Gegen diese gesetzlichen und Vollzugsvorschriften wurden indeß allmählig auch Erinnerungen und Beschwerden laut. Einzelne Brauer gaben einer Malzsteuer den Vorzug, andere wünschten eine Besteuerung nach Aversalbeträgen, die Mehrzahl dagegen zwar die Besteuerung nach dem Kesselinhalte, aber etwa mit Ermäßigung des Steuersatzes — er betrug fünfzig Kreuzer von der Ohm des vollen Inhalts des Braugefäßes, oder doch unter Milderung der Kontrolvorschriften. Nähere Untersuchungen wurden angeordnet, Probesutte vorgenommen, Sachverständige zusammen berufen und gemeinsam gehört. Diese entschieden sich für Beibehaltung der Besteuerungsweise nach dem Braugefäß und für

den bereits geltenden Steuersatz, doch mit Aenderungen in den Kontrolvorschriften zur Erleichterung des Gewerbebetriebs. Das Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 (Regierungsblatt 1845, Seite 50) und die Vollzugsverordnung vom 30. April 1845 (Regierungsblatt 1845, Seite 121) kamen hiernach zu Stande und vom 1. Juni 1845 an in Wirksamkeit. Zwar sollte späterhin, nach einem Gesetze vom 28. Juni 1848, die Biersteuer in Aversen verwandelt werden; da dies aber die Brauer ablehnten, so kehrte man alsbald wieder zur Gesetzgebung von 1845 zurück, doch mit verschiedenen in der Verordnung vom 10. November 1849 (Regierungsblatt 1849, Seite 579) ausgesprochenen, zur Erleichterung des Gewerbebetriebs bestimmten Aenderungen der 1845r Vollzugsvorschriften.

Jeder Biersutt, der im Großherzogthume erzeugt wird, unterliegt demnach der Besteuerung. Die Steuer besteht in fünf Kreuzern von der Stütze (zehn Maß oder eine Zehntelsohm) des Rauminhalts des Braugefäßes. Sie ist, ehe mit der Feuerung des letzteren begonnen wird, gegen Empfang eines Brauscheins an den Steuererheber zu entrichten. Unter einem Biersutt wird diejenige Menge Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung desselben verwendeten Braugefäße *vor dem Beginne der Abkühlung mit einemmal erzeugt* wird. Sobald die Entleerung des Braugefäßes behufs der Abkühlung angefangen hat, ist jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit — sei es im Braugefäß oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen — mit Ausnahme jedoch der zur Gährung erforderlichen Zusätze untersagt. Als Rauminhalt des Braugefäßes ist der ganze Inhalt desselben ohne allen Abzug anzusehen. Er ist durch steueramtliche Eichung zu bestimmen und es darf, bevor dies geschehen, kein Braugefäß zur Bierbereitung verwendet werden. Die Feuerungen der Braugefäße sind unter steuerlichem Verschlusse zu halten, welcher im Falle des dem Steuererheber anzuzeigenden Gebrauchs des Gefäßes durch denselben jeweils abgenommen und nach beendigtem Gebrauche sofort wieder angelegt wird. Bei Entrichtung der Steuer hat der Brauer dem Steuererheber zugleich die Brauzeit, d. i. die Stundenzahl, deren er zur Fertigung des Biersuttes vom Anfange der Feuerung des Braugefäßes bis zum Beginne der Abkühlung muthmaßlich bedarf, anzugeben. Das zulässige höchste Maß der Brauzeit, welches in der Regel nicht

überschritten werden darf, ist durch die Verordnung, zur Zeit je nach der Größe des Braugefäßes von 12 bis 24 Stunden, bestimmt, kann aber — wo sie nach den Verhältnissen des Braubetriebs einer gegebenen Oertlichkeit in bedeutend minderem Umfange erforderlich ist, nach Hörung von Sachverständigen durch die Steuerbehörde auf das höchstens erforderliche Zeitmaß herabgesetzt werden. Ein Rückersatz der gezahlten Steuer findet statt, wenn plötzlich eingetretene Umstände, z. B. Witterungswechsel, zur Unterlassung eines bereits versteuerten Suttes nöthigen, ferner wenn Bier während der Bereitung verdirbt. Wird im Großherzogthume erzeugtes Bier unter Kontrole über die Landesgrenze ausgeführt, so empfängt der Brauer eine Biersteuerrückvergütung von 1 fl. 5 kr. für die Ohm. Wird Bier, das in einem anderen Zollvereinsstaate bereitet worden ist, nach Baden eingeführt, so ist davon die badische Biersteuer mit 1 fl. 18 kr. von der Ohm zu erlegen.

Würdigt man schließlich die Einnahme an Biersteuer, die jährlich zwischen 10,000 fl. bis 20,000 fl. abwerfende Uebergangssteuer von dem aus anderen Zollvereinsstaaten einkommenden Bier natürlich einbegriffen, nach längeren Perioden, so zeigt sich durchschnittlich für's Jahr

in der	Periode	von	1831/36	eine	Einnahme	von	191,897 fl.,
"	"	"	1836/41	"	"	"	243,981 fl.,
"	"	"	1842/46	"	"	"	379,234 fl.,
"	"	"	1852/56	"	"	"	321,080 fl.,
"	"	"	1854/58	"	"	"	359,214 fl.

Hiernach kann, die Steuer zu 13 fl. vom Fuder (1000 Maß) angenommen, die versteuerte Menge jährlich

in der ersten	Periode	zu	14,761,307	Maß,
" zweiten	"	"	18,767,769	"
" dritten	"	"	29,171,846	"
" vierten	"	"	24,698,461	"
in der fünften und jüngsten	Periode	zu	27,631,846	"

veranschlagt werden. Doch ist nicht zu zweifeln, daß vielfach die Steuer den Betrag von 13 fl. für's Fuder fertigen Biers nicht erreicht, daher die wirklich erzeugte Menge die nach eben angeführter Berechnung bereitete muthmaßlich um ein Ziemliches überschreitet. Daß sich unter der Gesetzgebung, wie sie seit 1825 besteht, der Braubetrieb ganz wesentlich vervollkommnet habe und

jetzt ein weit besseres Bier geliefert werde als vor 30 und mehr Jahren, ist unverkennbar.

§. 287.

Wein und Bier sind die einzigen geistigen Getränke, welche im badischen Lande in größerer Menge verzehrt werden. Die Steuereinnahmen hieraus stehen auch in gewisser Wechselbeziehung. Ist der Wein wohlfeil, so wird weniger, ist er theuer, so wird mehr Bier consumirt.

An Wein- und Biersteuer zusammen sind eingegangen durchschnittlich für's Jahr

in der Periode	Weinsteuer,	Biersteuer,	Summe
1831/36	642,185 fl.,	191,897 fl.,	834,082 fl.,
1836/41	686,529 fl.,	243,981 fl.,	930,510 fl.,
1842/46	665,274 fl.,	379,234 fl.,	1,044,500 fl.,
1852/56	544,959 fl.,	321,080 fl.,	866,039 fl.,
1854/58	667,874 fl.,	359,214 fl.,	1,027,088 fl.

Die Einnahme an beiden Steuern zusammen hat sich demnach von 1831 bis mit 1846 fortschreitend gesteigert; denn ist auch die Weinsteuer so ziemlich gleich geblieben, so hat doch die Biersteuer wesentlich zugenommen. Die Periode von 1852/56 dagegen zeigt eine erhebliche Mindereinnahme, sowohl an Wein- wie an Biersteuer; häufige Fehlherbste haben den Weinpreis, wiederholte Getreidemißernten den Bierpreis gesteigert und gedrückte Nahrungsverhältnisse neben den gesteigerten Preisen auf Verminderung der Consumtion hingewirkt. Die Periode von 1854/58 zeigt seit 1856 wiederum eine Wendung zum Besseren. Günstigere Weinlesen verursachten eine Ermäßigung der Weinpreise, gesegnetere Getreideernten eine solche der Bierpreise, die Preisermäßigung aber und günstigere Erwerbsverhältnisse steigerten den Wein- und Bierverbrauch. Im Ganzen freilich hat der Weinverbrauch etwas ab-, der Bierverbrauch wesentlich zugenommen; denn während durchschnittlich vom Kopfe der Bevölkerung für's Jahr in der Periode 1831/36 . 31,5 kr. Weinsteuer und nur 9,4 kr. Biersteuer entrichtet worden sind, kommen auf den Kopf in der Periode 1854/58 30 kr. Weinsteuer und über 16 kr. Biersteuer. Der mehr und mehr sich verbreitende Genuß des Rauchtabaks hat vielfach dem Biere den Vorzug verschafft.

Die Branntweinsteuer.

§. 288.

Die Rubrik 9 der Einnahme zeigt den Ertrag der **Branntweinsteuer**, welcher im Voranschlage für 1860 und 1861 nach dem Durchschnitte der Einnahmen von 1856, 1857 und 1858 auf jährliche 73,919 fl. angenommen ist.

Auch die Branntweinsteuer ist mehrfach geändert worden. Anfänglich bestand sie — nach Maßgabe der Accis- und Ohmgeldordnung von 1812 — in Accise und Ohmgeld und war für jeden einzelnen Brand je nach der Größe des Brenngefäßes, der Dauer des Brandes und der Beschaffenheit der verwendeten Stoffe zu erlegen. Die Abgabe belief sich an Accise und Ohmgeld zusammen auf 24 Stunden des Brennbetriebs von der Maß des Inhalts des Brenngefäßes in der Regel auf ½ kr., betrug aber beim Brennen von Kartoffeln, Obst- und Weintrestern, ausgebrautem Malz, wild wachsenden Früchten, Weinhefe und Zwetschgen weniger. Die Brenngefäße (Blasen) mußten geeicht, sie wie die Hüte derselben gestempelt und diese letzteren, so lange nicht gebrannt ward, beim Steuererheber aufbewahrt sein. Bei jedem Brande waren sie gegen vorgängige Entrichtung der Abgabe abzuholen und nach beendigtem Betriebe wieder zurückzugeben. Diese Einrichtung und die sehr geringen Steuersätze waren durch die Verhältnisse der Branntweinbrennerei im Lande hervorgerufen. Ein ausgedehnter Verbrauch von Branntwein zum menschlichen Genusse bestand früher und besteht auch heute nicht. Ein Brennbetrieb im Großen kam kaum vor, aber eine große Anzahl (gegen 20,000) kleiner Brenngefäße der Landwirthe und namentlich der Rebbesitzer wurde je nur auf kurze Zeit im Jahr in Betrieb gesetzt. Waren indeß auch die Steuersätze angemessen, so zeigten sich denn doch die Vorkehrungen zu deren Erhebung der geringen Steuer gegenüber viel zu lästig und sehr bald erlaubte man, sie mittelst einer Aversalabgabe „**Branntweinkesselgeld**“ zu vermeiden. Durch ein Gesetz vom 14. Mai 1828 trat das Letztere, je auf ein volles Jahr zahlbar und nur halb so hoch für Landwirthe als für den gewerbsmäßigen Brennbetrieb, als einzige Branntweinsteuer in's Leben. Ein Gesetz vom 22. Juni 1837 änderte dieses Kesselgeld dahin, daß nur **ein** Steuersatz — zwei Drittel Kreuzer je für die Maß des Kesselinhalts auf den Monat — angenommen, jedoch

außer dem Betrieb für's volle Jahr auch ein ein=, drei=, sechs= oder neunmonatlicher erlaubt ward. Die Branntweinbrennerei gewann späterhin im Großherzogthum eine weitere Ausdehnung. War sie früher fast nur als kleines Nebengewerbe der Landwirthschaft in Reb= und Waldgegenden oder als kleines Nebengewerbe der Kiefer in kleinen Städten und auf dem Lande betrieben, so wurden allmählig größere Brennereien mit vervollkommneten Apparaten mit und ohne Dampfheizung eingerichtet. Sie konnten die versteuerte Betriebszeit weit mehr als die kleinen Brennereien ausnutzen, auch mit ihrer vervollkommneten Einrichtung in der nemlichen Zeit weit mehr an Branntwein gewinnen als eben die gewöhnlichen Brennereien. Für diese größeren Brennereien war darum die Abgabe ganz außer Verhältniß gering. Ja sie hatte sich, obschon die Brennereien mehr Branntwein lieferten, denn doch im Ganzen so gemindert, daß, während im Durchschnitt von 1831/36 jährlich 37,173 fl. 42 kr. an Branntweinsteuer eingegangen waren, die

Periode	1836/41	nur . . .	26,973 fl. 58 kr.,
„	1842/46	„ . . .	20,721 fl. 43 kr.,
„	1848/50	„ . . .	21,123 fl. 4 kr.

durchschnittlich für's Jahr lieferte. Um nun aber das durch die besseren Brennapparate herbeigeführte Mißverhältniß bezüglich der Besteuerung der einzelnen Brennereien zu heben, auch den bis zur Unbedeutenheit herabgekommenen Ertrag wieder einigermaßen zu steigern, ward das Gesetz vom 26. März 1852 (Regierungsblatt, Seite 79) sammt der Vollzugsverordnung vom 5. April des nemlichen Jahrs (Regierungsblatt, Seite 132) ertheilt, auch unter Aufhebung des Gesetzes von 1837 vom 1. Mai 1852 an in's Leben gerufen. Obschon dabei der schon angedeutete Gedanke leitend war, so glaubte man doch eine sehr ansehnliche Erhöhung der Steuer wenigstens zur Zeit noch vermeiden zu müssen. Eine solche Erhöhung würde eine andere Steuereinrichtung, sie würde die Bemessung der Steuer nach der Gattung der Brennstoffe und dem Inhalt des Maischraums, sie würde damit eine weit lästigere Controle nöthig gemacht, die kleinen Brennereien voraussichtlich sehr beschwert, dem landwirthschaftlichen Gewerbe nicht unerhebliche Nachtheile gebracht haben. Alles das aber wollte man nicht und so ließ man es denn auch im Ganzen bei den früheren Steuereinrichtungen bewenden, obschon man ganz überzeugt war,

daß sie nur eine minder vollkommene Besteuerung ermöglichen und für hohe Steuersätze unbrauchbar sind. Die Branntweinsteuer beträgt nach dem Gesetze vom 26. März 1852 von jeder Maß des Kesselinhalts monatlich bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer drei Kreuzer, bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmern vier und einen halben Kreuzer, bei Dampfbrennereien sechs Kreuzer. Bei Bestimmung des Kesselinhalts eines Branntweinbrennapparates kommen aber nur das oder die eigentlichen Brenngefäße (Kessel, Blasen) ohne Vor- oder Maischwärmer in Betracht. Der Hals des Brenngefäßes wird mitgerechnet; bewegliche Aufsätze zur Vergrößerung desselben sind verboten. Der Kesselinhalt wird durch steueramtliche Eichung ermittelt. Die Branntweinsteuer ist je vor Anfang des Betriebs gegen Aushändigung eines Brennscheins an den Steuererheber zu bezahlen. Die Brennscheine werden auf Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von einem Drittelsmonat oder von einem Monat oder von mehreren Monaten ausgestellt. Apotheker und Chemiker, wenn sie mit gebrannten Wassern keinen Handel treiben, auch nicht um Lohn brennen, bleiben steuerfrei. Die Steuerverwaltung ist befugt, Brennapparate, für welche kein Brennschein gelöst ist, so verwahren zu lassen, daß der Gebrauch zum Brennen verhindert wird. Branntwein aus andern Zollvereinsstaaten unterliegt einer Uebergangssteuer von 1 fl. 45 kr. für die Ohm Branntwein und von 3 fl. für die Ohm Weingeist, es sei denn, daß er nur zum Zwischenhandel nach andern Ländern bestimmt ist. Beträgt der Alkoholgehalt der Flüssigkeit nicht über 50 Prozent, so wird sie als Branntwein, sonst als Weingeist behandelt. Wenn im Großherzogthum bereiteter Branntwein in Mengen von mindestens fünfzig Maß je für einen Transport unter Controle in's Ausland geht, so wird unter gewissen Voraussetzungen eine theilweise Steuerrückvergütung geleistet, und zwar für Branntwein mit fünfzig Kreuzern, für Weingeist mit einem Gulden dreißig Kreuzern von der Ohm. Uebergangssteuerfreie Zwischenlager von Branntwein und Weingeist sind unter bestimmten Controlen zugestanden. Der Ertrag der Branntweinsteuer war

1849	18,387 fl. 37 kr.,	1850	19,783 fl. 35 kr.,
1851	17,770 fl. 5 kr.,	1852	35,406 fl. 58 kr.,
1853	66,685 fl. 18 kr.,	1854	67,586 fl. 6 kr.,
1855	61,718 fl. 34 kr.,	1856	64,812 fl. 31 kr.,

1857 75,502 fl. 55 kr., 1858 81,440 fl. 48 kr.,
1859 74,799 fl. 7 kr.

Der Ertrag der Jahre 1849, 1850 und 1851 ist ganz, der von 1852 zum Theil unter der Herrschaft des Gesetzes von 1837 erzielt; seit 1. Mai 1852 ist das dermal bestehende Gesetz in Wirksamkeit. Allerdings hat Letzteres auch beträchtliche unter den Lasten der indirecten Steuern aufgeführte Steuerrückvergütungen zur Folge, welche dem früheren Gesetze unbekannt geblieben waren; gleichwohl wird man annehmen dürfen, daß das neue Gesetz den Steuerertrag, jenem seit 1837 bis mit 1851 gegenüber, auf das Dreifache erhöht habe.

Die Fleischsteuer.

§. 289.

Die zehnte Rubrik der Einnahme ist der Schlachtviehaccise, Fleischaccise oder Fleischsteuer gewidmet, welche nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1856, 1857 und 1858 mit jährlichen 323,802 fl. im Voranschlage erscheint.

Die Schlachtviehaccise, durch die Accisordnung von 1812 eingeführt, hat in den 48 Jahren ihres Bestandes manchfache Umgestaltungen erfahren. Anfänglich erstreckte sie sich nicht blos auf großes Rindvieh und Kälber, sondern auch auf Schweine, Schafe, Lämmer und Ziegen; seit dem 1. Januar 1832 aber ist der Genuß von Schweine-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfleisch — vornehmlich die Fleischconsumtion auf dem Lande — von der Steuer befreit und nur noch Rind- und Kalbfleisch derselben unterworfen. Anfänglich war ferner die Accise nach dem Stück jeder Thiergattung, beim großen Schlachtvieh jedoch mit verschiedenen Abstufungen für schwerere und leichtere Thiere, festgesetzt; seit dem 1. Juni 1828 aber war sie für Ochsen-, Rind-, Farren- und Kuhfleisch nach dem Pfunde und zwar mit $^6/_8$ kr., beziehungsweise $^5/_8$ kr. und $^4/_8$ kr. bemessen. Vom 1. Juni 1832 an ward es den Metzgern je eines Ortes freigestellt, ob sie die Accise in einer Bauschsumme entrichten, oder beim großen Vieh wie seit 1828 nach dem Gewichte oder endlich nach der Stückzahl, vom Ochsen mit 6 fl. 25 kr., von einem Rinde, einem Farren oder einer Kuh mit 2 fl. 20 kr. erlegen wollten. Rücksichtlich der Kälber blieb es forthin wie seit 1812 beim Steuersatze von 30 kr. für das Stück. Die Erlegung der Abgabe in Bauschsummen fand fast

gar keinen Anklang und ward auch da, wo man sie anfänglich gewählt hatte, sehr bald wieder aufgegeben. Die Entrichtung der Accise nach dem Gewichte des großen Schlachtviehs entsprach kaum mehr den Wünschen des Gewerbes und die Zahlung nach der Stückzahl ward die fast durchaus vorgezogene. Unter diesen Umständen schien es angemessen, auf diesem letzteren Wege die Einheit der Steuergesetzgebung wieder herzustellen, was denn auch durch das Gesetz vom 26. Mai 1835 (Regierungsblatt, Seite 123) und die Vollzugsverordnung vom 10. Dezember 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 467) geschehen ist. Da sich späterhin ergab, daß zur Verhütung unrichtiger Steueranmeldungen der Metzger eine Vervollständigung der Gesetzgebung erforderlich sei, so ward ein weiteres Gesetz vom 28. März 1844 (Regierungsblatt 1844, Seite 55) und eine Vollzugsverordnung hiezu vom 14. Mai 1844 (Regierungsblatt, Seite 88) erlassen. Damit war die Fleischsteuergesetzgebung geordnet. Die bekannten politischen Ereignisse des Jahrs 1848 hatten aber auch eine Bekämpfung der Fleischsteuer zur Folge. Dieselbe hörte vom 1. Januar 1849 an auf, ward aber durch Gesetz vom 30. März 1850 vom 1. Mai dieses Jahrs an vorläufig bis Ende 1851 und durch die Gesetze vom 23. Dezember 1851 und 26. März 1852 fortdauernd wieder eingeführt, wie sie nach den Gesetzen von 1835 und 1844 bis zum 1. Januar 1849 bestanden hatte.

Die Fleischsteuer beträgt hiernach von einem Ochsen 6 fl. 25 kr., von einem Rind, einem Farren oder einer Kuh 2 fl. 20 kr., von einem Kalb 30 kr. Anderes Fleisch bleibt steuerfrei und neuerlich erst — durch Gesetz vom 30. Juni 1862 (Regierungsblatt 1862, Seite 256) — ist bestimmt worden, daß vom 1. Dezember 1862 an auch die Accise von Kälbern aufzuhören hat. Ein Ochs unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochs veraccist. Im Falle hiernach Zweifel über das Gewicht eines Thieres entstehen, hat der Fleischbeschauer des Orts darüber zu entscheiden. Glaubt sich der Steuerpflichtige bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so ist die Abwägung in seiner Gegenwart, und im Beisein des Steuererhebers und des Fleischbeschauers vorzunehmen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut kommen bei der Gewichtsbestimmung nicht in Anschlag. Die Waggebühren sind von der Steuerkasse zu tragen, wenn das Thier unter 400 Pfund

wiegt; andernfalls von dem Steuerpflichtigen. Als Kälber sind (so lange die Accise hievon noch bestehen wird, also bis 1. Dezember 1862) nur die sogenannten Milchkälber zu veraccisen. Frei von der Accise ist erstens Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, insofern der Eigenthümer kein Metzger ist; zweitens Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird. Wer ein der Steuer unterworfenes Thier schlachten will, ist schuldig, davon vor dem Schlachten unter Angabe der Gattung des Thiers und des Tages, an dem die Schlachtung geschehen soll, dem Steuererheber die Anzeige zu machen und die gesetzliche Abgabe zu entrichten oder nachzuweisen, daß eine solche nicht zu entrichten sei. Kann dies nicht zum Voraus geschehen, weil wegen eines Nothfalls die Schlachtung augenblicklich eintreten mußte, so hat es sogleich nachher und jedenfalls vor dem Aushauen zu erfolgen. Der Steuerpflichtige hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung oder, falls er für das betreffende Thier Abgabefreiheit anzusprechen hat, durch den vom Steuererheber ausgestellten Freischein auszuweisen. Accisquittung und Freischein gelten nur für den Tag, an welchem ihrem Inhalte nach das Schlachten stattfinden sollte. Kann dasselbe an dem bezeichneten Tage nicht eintreten, so ist davon dem Steuererheber Anzeige zu machen und von ihm nachträglich in der Urkunde zu bemerken, wann nunmehr geschlachtet werden wird.

Da es ganz vorzugsweise die Metzger sind, welche die Fleischaccise zu erlegen haben, so bedarf es eben auch einer näheren Ueberwachung ihres Gewerbsbetriebs, wie sie das Gesetz von 1844 bestimmt hat. Den Metzgern ist hiernach das Schlachten von steuerbarem und anderem Schlachtvieh nur gestattet in öffentlichen Schlachthäusern, in ihren Metzigen, in den an diese grenzenden Hofräumen, endlich in sonstigen Räumen, sofern diese Letzteren der Steuerbehörde als solche bezeichnet werden, in denen geschlachtet wird. Die Metzger dürfen ferner ihre Fleischvorräthe nur aufbewahren in öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschrannen, in ihren Metzigen, in sonstigen Räumen, sofern diese Letzteren der Steuerbehörde im Voraus als Aufbewahrungsorte für Fleischvorräthe bezeichnet sind. Wer Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren,

Kühen oder Kälbern, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen sein, ebenso wer aus solchem Fleisch bereitete Fleischwaaren (Würste und dergleichen) aus einem anderen Zollvereinsstaate in das Großherzogthum einführt, hat davon die Fleischsteuer mit 1¼ kr. vom Pfund oder 2 fl. 5 kr. vom Zentner an den Steuererheber des ersten badischen Orts, den er bei der Einfuhr berührt, zu entrichten; vom Kalbfleisch begreiflich nur noch bis zum Schlusse des November 1862. Die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus nicht zum Zollverein gehörigen Ländern unterliegt hingegen nur dem Eingangszoll und nicht der Fleischsteuer.

Die Fleischsteuer hat jährlich ertragen und zwar

1831/34 (Durchschnitt)	265,353 fl. 7 kr.,	1845/47 (Durchschnitt)	316,974 fl. 4 kr.,
1848	289,451 fl. 2 kr.,	1849	23,619 fl. 15 kr.,
1850	167,839 fl. 10 kr.,	1851	292,985 fl. 11 kr.,
1852	322,836 fl. 42 kr.,	1853	319,517 fl. 30 kr.,
1854	286,110 fl. 6 kr.,	1855	277,027 fl. 39 kr.,
1856	290,933 fl. 59 kr.,	1857	327,175 fl. 37 kr.,
1858	353,297 fl. 33 kr.,	1859	324,105 fl. 39 kr.,

wobei daran zu erinnern ist, daß sie vom 1. Januar 1849 bis zum 1. Mai 1850 aufgehoben war.

Stellt man den Ertrag nach dem Durchschnitte verschiedener Perioden zusammen, so zeigen sich an Fleischsteuereinnahmen jährlich in der Periode

1831/36 .	258,520 fl.,	also vom Kopf .	12,73 kr.,
1836/41 .	282,196 fl.,	" " " .	13,26 kr.,
1842/46 .	296,665 fl.,	" " " .	13,49 kr.,
1852/56 .	299,285 fl.,	" " " .	13,60 kr.,
1854/58 .	306,908 fl.,	" " " .	13,84 kr.

Die Steuer hat demnach, trotz mancherlei und wohl begreiflicher Schwankungen von Jahr zu Jahr, im Ganzen denn doch stets etwas zugenommen. Nach Angaben in den amtlichen Beiträgen zur Finanzstatistik, Seite 146, die wohl auch heute noch annähernd richtig sind, ist die durchschnittliche Jahresconsumtion an Fleisch vom Kopfe der Bevölkerung Badens auf etwas über fünfzig Pfunde anzunehmen, wovon nicht ganz ein Pfund auf Schaf- und Lammfleisch und etwas über 29 Pfund auf Schweinefleisch, also gegen 30 Pfund auf die abgabefreien Fleischgattungen und etwas über 20 Pfund auf die steuerbaren und zwar 6,8 auf

Ochsenfleisch, 5,8 auf Rindfleisch, 5,2 auf Farren- und Kuhfleisch und 3,1 Pfund auf Kalbfleisch kommen.

Die Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.

§. 290.

Die Rubrik 11 betrifft die Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise, deren Jahresbetrag, da der Durchschnitt von 1856, 1857 und 1858 besonderer Umstände wegen zu hoch erschienen, unter Beiziehung der Jahre 1854 und 1855 nach dem Durchschnitte genannter fünf Jahre zu 745,870 fl. im Voranschlage für 1860 und 1861 bemessen ward.

Es handelt sich hier um eine Abgabe, für welche die leitenden Bestimmungen — wenn schon seit 1812 in einzelnen Punkten vielfach erläutert, geändert und meist gemildert — denn doch in der Hauptsache noch so fortbestehen, wie sie anfänglich in Wirksamkeit getreten waren. Eine gänzliche Ueberarbeitung dieses Theils der Accisgesetze ist bis jetzt noch nicht erfolgt; doch sind die zur Zeit bestehenden Gesetzes- und Vollzugsvorschriften in einer mit Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Mai 1855 verkündeten amtlichen Zusammenstellung der jetzt noch gültigen Gesetze über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise sammt den zugehörigen Vollzugsvorschriften enthalten, je unter Anrufung der betreffenden Belegstellen. Der Uebergang des Eigenthums von unbeweglichem Vermögen durch Kauf oder Tausch oder sonstige Verträge und Rechtshandlungen, Erbschaft und Schenkung jedoch ausgenommen, ist hiernach der Liegenschaftsaccise, der Uebergang von beweglichem und unbeweglichem Vermögen durch Vererbung oder Schenkung der Erbschafts-, beziehungsweise Schenkungsaccise unterworfen. Geht das Eigenthum von Liegenschaften, Grundgerechtigkeiten, Grundgefällen und Realgewerbsberechtigungen durch Kauf oder Tausch, oder sonstige Verträge und Rechtshandlungen, Erbschaft und Schenkung jedoch ausgenommen, aus einer Hand in eine andere über, so ist demnach, so weit nicht ausnahmsweise Abgabefreiheit zugestanden ist, die Liegenschaftsaccise zu erlegen. Sie beträgt anderthalb Kreuzer von jedem Gulden des Werths des übergegangenen Eigenthums und ist von demjenigen zu entrichten, auf welchen das Eigenthum übergegangen ist, beim Uebergange durch Tausch, insbesondere aber von jedem der tauschenden

Theile zur Hälfte. Als Werth, nach welchem die Liegenschaftsaccise zu berechnen ist, gilt im Falle des Kaufs überall da, wo unter den Contrahenten eine Kaufsumme in Geld vereinbart wurde, diese, sofern sie nicht die Vermuthung einer zu niederen Angabe gegen sich hat. Ist die Kaufsumme nicht alsbald fällig oder verzinslich, hat der Käufer neben ihr oder statt ihrer andere Verbindlichkeiten und Leistungen übernommen, so ist behufs der Abgabebemessung die Kaufsumme entsprechend zu ermäßigen oder zu ergänzen. Hat die im Vertrag angegebene Kaufsumme die Vermuthung zu niederer Angabe gegen sich, so ist zum Zwecke der Accisberechnung der Kaufwerth durch Schätzung zu bestimmen. Im Falle des Tausches gilt als accisbarer Werth der Werth des unbeweglichen Vermögens, welches jener der tauschenden Theile empfangen hat, der an solchem Vermögen am meisten erhielt. In ähnlicher Weise wie beim Kauf und Tausch wird verfahren, wenn der Eigenthumsübergang nicht durch Kauf oder Tausch erfolgt ist. Die Accispflicht tritt ein, sobald der Vertrag, welcher den Eigenthumsübergang begründet, civilrechtlich für geschlossen und wechselseitig verbindlich anzusehen ist. Weder eine nachherige Reue, noch ein wechselseitiges Einverständniß über Wiederauflösung des Vertrags kann von der Accise befreien; eine solche Wiederauflösung bildet vielmehr einen neuen gleichfalls accispflichtigen Eigenthumsübergang. Eine Befreiung von der Liegenschaftsaccise tritt ein, wenn Eigenthum von unbeweglichem Vermögen durch Kauf oder Tausch von Ahnen (Eltern und Voreltern) auf Abkömmlinge, von einem Ehegatten auf den andern, von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen, minderjährige Abkömmlinge des Verganteten oder an diesen selbst, von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten der Verstorbenen, von Verlassenschaftsmassen unter gewissen Voraussetzungen an einen Miterben, ferner wenn Eigenthum von unbeweglichem Vermögen an den Staat selbst oder an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht übergeht. Weitere Accisbefreiungen finden zu Gunsten der Ablösung von Grunddienstbarkeiten und Grundgefällen, auch zu Gunsten der Zusammenlegung von Grundstücken oder einer besseren Feldeintheilung, ferner zu Gunsten von Gläubigern, welche Unterpfandsstücke im Wege der Zwangsversteigerung erwerben, endlich zu Gunsten der Verkäufer statt, welche wegen Unvermögenheit des Käufers die veräußerten Liegenschaften wieder an sich ziehen.

Geht bewegliches oder unbewegliches Vermögen durch Vererbung an andere Personen als Abkömmlinge des Erblassers oder dessen Eltern über, so ist, einzelne Befreiungen ausgenommen, die Erbschaftsaccise zu entrichten. Sie beträgt je vom Gulden des Werths des übergegangenen Vermögens beim Uebergange an Ehegatten einen Kreuzer, an Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern zwei Kreuzer, an irgend andere Erben sechs Kreuzer; vom 1. Januar 1863 an laut Gesetz vom 30. Juni 1862 (Regierungsblatt 1862, Seite 255) bei Geschwistern und Abkömmlingen von Geschwistern wie bei Ehegatten nur noch einen, bei irgend anderen Erben nur noch drei Kreuzer. Ist Vermögen dem Einen zu Eigenthum, einem Andern aber zur Nutznießung zugefallen, so hat der Nutznießer die ganze Accise zu berichtigen, der Eigenthümer jedoch nach Ablauf der Nutznießungsdauer den ihn treffenden Antheil zu ersetzen. In allen andern Fällen hat jeder Erbe — Erb-, Erbtheil- und Erbstücknehmer — die ihn treffende Accise sofort selbst zu berichtigen. Er wird accispflichtig, sobald er eine Handlung unternimmt, welche seine Absicht, die Erbschaft anzutreten, nothwendig voraussetzt. Die Erbschaftsaccise ist nur vom reinen Betrag der Erbschaft, also nach Abzug der darauf haftenden Schulden und Lasten, zu entrichten. Der dem Accisansatz zum Grund zu legende Werth des ererbten Vermögens wird der Regel nach da, wo die Erbschaftsstücke der Theilung halber veräußert wurden, nach den erzielten Kaufpreisen, andernfalls durch Schätzung festgestellt. Besteht die Erbschaft in der lebenslänglichen Nutznießung eines Vermögens, so beläuft sich der Werth, von dem die Accise zu berechnen ist, auf vierzig Prozent des zur Nutznießung gegebenen Vermögens. Besteht die Erbschaft in der Nutznießung eines Vermögens auf bestimmte Zeit, so ist ihr Jahresertrag auf fünf Prozent des Vermögens anzunehmen, diese Summe als unverzinsliche Zielzahlung, die so vielmal wiederkehrt, als Nutznießungsjahre sind, anzusehen und aus dem gesammten Werthe dieser Zielzahlungen die Accise zu berechnen. Ist das Eigenthum eines Vermögens, von welchem einem Dritten die lebenslängliche oder zeitliche Nutznießung zusteht, Gegenstand der Vererbung, so ist die Accise hiefür vom vollen Werth der Erbschaft nach Abzug des so eben bezeichneten Werths der Nutznießung zu berechnen. Sind Leibrenten Gegenstand der Erbschaft, so bildet ihr achtfacher Jahresbetrag den der Accise zu unter-

werfenden Werth. Bei Zeitrenten wird dieser wie bei einer zeitlichen Nutznießung bestimmt. Von der Erbschaftsaccise bleiben außer den Abkömmlingen und Eltern des Erblassers frei die Vermächtnisse an Arme zur gleichbaldigen Vertheilung unter sie, öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, der Staat, ferner die Nutznießung, welche dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen des Verstorbenen kraft ehelichen Rechts, auch jene, welche den überlebenden Eltern am Vermögen verstorbener Kinder kraft elterlichen Rechtes zukommt. Liegenschaften einer Erbschaft, welche sich im Auslande befinden, sind der Erbschaftsaccise nicht unterworfen; dagegen ist von Liegenschaften einer Erbschaft, die sich im Lande befinden, ohne Rücksicht darauf, ob der Erblasser ein In- oder Ausländer war, die Erbschaftsaccise zu bezahlen. Vom Mobiliarvermögen eines inländischen Erblassers ist — mag es im In- oder Auslande sein — die Erbschaftsaccise zu entrichten. Das im Lande befindliche Mobiliarvermögen eines ausländischen Erblassers bleibt accisfrei, wenn im Heimathlande des Letzteren das Mobiliarvermögen daselbst verstorbener badischer Staatsangehöriger einer Erbschaftssteuer gleichfalls nicht unterworfen ist.

Geht bewegliches oder unbewegliches Vermögen durch Schenkung unter Lebenden aus einer Hand in eine andere über, so ist — sofern nicht ausnahmsweise Abgabefreiheit besteht — die Schenkungsaccise zu entrichten. Sie ist vom Geschenknehmer zu bezahlen und wird nach den Vorschriften über die Erbschaftsaccise berechnet. Sie ist nur vom reinen Werthe der Schenkung zu entrichten und die Abgabepflicht tritt ein, sobald ein Schenkungsvertrag geschlossen und wechselseitig verbindlich ist. Von der Schenkungsaccise sind befreit Schenkungen unter Lebenden an Abkömmlinge, an Ahnen und deren Geschwister, an Ehegatten, an Geschwister und deren Abkömmlinge, an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, an den Staat, an Arme, welche aus milden Stiftungen oder anderen öffentlichen Kassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deßwegen die Unterstützung ganz entzogen wird. Ueberdies sind von der Schenkungsaccise befreit alle Schenkungen, welche in Fahrnissen bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden, sowie alle Schenkungen, wenn der Werth des Geschenkten fünfundsiebenzig Gulden nicht erreicht. Schenkun-

gen aus dem Mobiliarvermögen eines Ausländers sind unter den nemlichen Voraussetzungen von der Accise befreit wie Erbschaften aus dem Mobiliarvermögen eines solchen.

Der Ansatz der Liegenschaftsaccise hat auf Grund der von den Gemeinderäthen monatlich zu liefernden Grundbuchsauszüge (d. i. der Auszüge über die je im Laufe des Monats in das Grund-, Gewähr- oder Kaufbuch erfolgten Einträge vom Uebergange liegenschaftlichen Eigenthums) unmittelbar durch das Amtsrevisorat des Bezirks, der Ansatz der Erbschafts- und Schenkungsaccise dagegen hat unter Aufsicht des Amtsrevisorats durch den Districtsnotar oder dessen Stellvertreter, welcher das Erbschaftsverzeichniß oder die betreffende Schenkungsurkunde aufgenommen hat, zu geschehen. Das Amtsrevisorat fertigt über alle im Laufe eines Monats im Bezirke jedes Steuererhebers festgesetzten Abgabebeträge an Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise eine Heberolle, welche durch Vermittelung der Bezirkssteuerkasse an den betreffenden Ortssteuererheber zum alsbaldigen Einzuge gelangt.

Die Abgabe an Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise ist forthin sehr ergiebig gewesen. Sie ist, was die Liegenschaftsaccise anbelangt, in ihrem Steuersatze von 1½ kr. vom Gulden stets unverändert geblieben, hat aber bezüglich der Erbschaft- und Schenkungsaccise durch Gesetz vom 30. März 1850 dergestalt eine Erhöhung erfahren, daß der Steuersatz für Erbschaften und Schenkungen an Geschwister und deren Abkömmlinge von einem Kreuzer auf zwei Kreuzer und der Steuersatz für Erbschaften und Schenkungen an andere Personen als Abkömmlinge und Eltern, Ehegatten, Geschwister und Geschwisterabkömmlinge des Erblassers oder Geschenkgebers von drei Kreuzern auf sechs Kreuzer je vom Gulden des Werths der Erbschaft oder Schenkung gesteigert wurde. Daß diese Erhöhungen von 1 kr. auf 2 kr. und von 3 kr. auf 6 kr. vom 1. Januar 1863 an wiederum wegfallen, ist bereits bemerkt. Die Jahreseinnahme an Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise war

1831/34 (Durchschnitt)	402,525 fl. 21 kr.,	1845/47 (Durchschnitt)	654,520 fl. 37 kr.,
1848	454,297 fl. 42 kr.,	1849	471,707 fl. 3 kr.,
1850	500,012 fl. 58 kr.,	1851	615,155 fl. 12 kr.,
1852	638,471 fl. 59 kr.,	1853	630,035 fl. 34 kr.,
1854	651,608 fl. 25 kr.,	1855	694,957 fl. 38 kr.,

1856	775,794 fl. 51 kr.,	1857	811,145 fl. 25 kr.,
1858	795,844 fl. 32 kr.,	1859	723,469 fl. 9 kr.,

und, je nach Perioden zusammengestellt, durchschnittlich

in der Periode 1831/36	416,882 fl.,	vom Kopf	20,53 kr.,
" " 1836/41	525,348 fl.,	" "	24,68 kr.,
" " 1842/46	588,640 fl.,	" "	26,77 kr.,
" " 1852/56	678,173 fl.,	" "	30,82 kr.,
" " 1854/58	745,870 fl.,	" "	33,90 kr.

Hievon betrug

	die Liegenschafts- Accise	die Erbschafts- und Schenkungs- Accise
in der Periode 1831/36	338,648 fl.,	78,234 fl.,
" " 1836/41	448,875 fl.,	76,473 fl.,
" " 1842/46	505,202 fl.,	83,438 fl.,

sonach im Durchschnitt erstere 84,45 und letztere 15,55 Prozent. In den zwei jüngsten Perioden war die durchschnittliche Jahreseinnahme und zwar

in der Periode 1852/56	493,204 fl.,	182,744 fl.,
" " 1854/58	544,280 fl.,	201,609 fl.,

sonach das mittlere Verhältniß beider 72,97 zu 27,03.

Weit der überwiegende Theil der betreffenden Accise rührt darum vom Liegenschaftsübergange her und die erhebliche Zunahme der Abgabe ist Folge der wesentlichen Erhöhung der Güterpreise in neuerer und neuester Zeit. Die Schenkungs- und Erbschaftsaccise betreffend, sind im Durchschnitt der Jahre 1855/58 nach dem Tarifsatze von 1 kr. auf 13,187 fl.,
" 2 kr. " 108,694 fl.,
" 6 kr. " 79,828 fl.
jährlich erzielt worden.

Lasten und Verwaltungskosten der indirecten Steuern.

§. 291.

Dem Einnahmetitel II. aus indirecten Steuern steht der zweite Ausgabetitel der Lasten und Verwaltungskosten dieser Steuern gegenüber. Im Ganzen zu 174,588 fl. für's Jahr veranschlagt, zerfällt er in die fünf Rubriken

13) Abgang und Rückersatz mit . . . . . . 61,850 fl.,
14) Konstatirungsgebühren mit . . . . . . 6,216 fl.,
15) Hebgebühren der Untererheber mit . . . 85,263 fl.,

16) für die Kontrole mit . . . . 19,827 fl.,

17) sonstige Kosten mit . . . . 1,432 fl.

Die indirecten Steuern sind der Regel nach sogleich fällig, und zwar die Wein-, die Bier-, die Branntwein- und die Fleischsteuer, sobald die Steuerpflicht eingetreten und dies beim Erheber angemeldet ist, die Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise, sobald die vom Amtsrevisorat festgestellten Steuerbeträge dem Erheber zum Einzuge zugewiesen sind. Nur ausnahmsweise sind in Fristen fällig und zwar auf 1. Februar und 1. April, je zur Hälfte, das Ohmgeld von neuem Wein, den Wirthe im jüngst abgelaufenen Jahr von der Weinlese an bis Weihnacht eingelegt haben, sodann auf 1. Dezember, 1. März, 1. Juni und 1. September, je zu einem Viertheil, die Weinaccis- und Ohmgeldaversen, welche isolirt wohnenden Wirthen bewilligt sind. Ausnahmsweise sind ferner in Terminen fällig jene einzelnen Beträge indirecter Steuern, für welche die Bezirkssteuerkasse oder die Steuerdirection unter besonderen Umständen Fristen bewilligt hat. Werden die hiernach befristeten Beträge nicht pünktlich gezahlt, so tritt das Beitreibungsverfahren wie bei den directen Steuern nach Vorschrift der Verordnung vom 15. Januar 1857 ein. Die geringen Verluste, die sich dabei ergeben, bilden einen, aber doch nur sehr kleinen, Theil der Ausgaberubrik 13, Abgang und Rückersatz. Weit der größere Theil dieser Rubrik besteht aus Steuerbeträgen, die als irrthümlich zur Ungebühr erhoben wieder ersetzt, und mehr noch aus Steuerbeträgen, welche beim Weinverkaufe im Großen aus versteuerten Vorräthen der Wirthe und Weinhändler, bei der Ausfuhr von Bier und Branntwein u. s. f., nach Vorschrift der bezüglichen Steuergesetze rückvergütet werden müssen.

Für Konstatirung der Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise erhält das einschlägige Amtsrevisorat einen halben Kreuzer vom Gulden der angesetzten Steuer als Konstatirungsgebühr, die dann unter Rubrik 14 erscheint.

Die Rubrik 15, Hebgebühren der Untererheber, ist für sich selbst klar. Neben den Hebgebühren beziehen jedoch die Untererheber für gewisse dienstliche Verrichtungen und Ausfertigungen Controlgebühren, theils in bestimmten, genau bezeichneten Fällen von den Steuerpflichtigen, theils aus der Steuerkasse, und die Letzteren erscheinen unter Rubrik 16 verausgabt.

Konstatirung und Erhebung der indirecten Steuern kommen etwas über fünf Prozent (5,28) zu stehen.

d. Justiz- und Polizeigefälle mit Lasten und Verwaltungskosten.

§. 292.

Der Einnahmetitel III. der Steuerverwaltung mit jährlichen 1,092,247 fl. umfaßt die **Justiz- und Polizeigefälle**, die er unter folgenden acht Rubriken darstellt, als

13)	Erlös aus Stempelpapier	54,285 fl.,
14)	Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Postporto	348,836 fl.,
15)	Gerichts- und Polizeistrafen.	49,842 fl.,
16)	Eisenbahnpolizeistrafen	7 fl.,
17)	Desertions- und Refractionsstrafen . .	13,076 fl.,
18)	Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	552,168 fl.,
19)	Hundetaxen	71,448 fl.,
20)	Ersatz und Abgang an Passiven . . .	2,585 fl.

Die hier verzeichneten Einnahmen sind, von der Steuer von Hunden (Hundetaxe) abgesehen, nicht Steuern im engeren Sinne. Sie sind vielmehr in der Hauptsache Gebühren, welche für Amtshandlungen der Gerichts- und Verwaltungs-, auch der Rechtspolizeibehörden erhoben und Geldstrafen, welche von diesen Behörden erkannt werden. In Baden, wie meist auch anderwärts, werden nemlich Justiz und Polizei nicht ganz unentgeldlich verwaltet. Es sind vielmehr, so weit sich diese Thätigkeit der Staatsgewalt auf Privatangelegenheiten bezieht, hiefür von den Betheiligten gewisse Vergütungen zu leisten. Diese Vergütungen, Gebühren, und die Geldstrafen, welche bei Handhabung der Justiz und Polizei erkannt werden, sind bestimmt, einen Theil des Aufwands zu tragen, welchen Justiz und Polizei dem Staate verursachen. Mitunter wird für einzelne Amtshandlungen und zwar für solche der Rechtspolizeiverwaltung an Gebühr sogar mehr verlangt, als die betreffende Amtshandlung im Durchschnitte kostet. Dieses Mehr erscheint aber dann unter dem Gesichtspunkte einer wahren Steuer, und zwar einer sehr unvollkommenen Steuer. Die Form, unter der alle Gebühren für Amtshandlungen der Justiz und Polizei erhoben werden, ist entweder die des Stempels oder die der Sportel. Im ersteren Falle sind die Eingaben an die Behörden und die

Ausfertigungen dieser auf gestempeltes Papier zu schreiben und der Preis des betreffenden Stempels stellt außer dem Werthe des Papiers eben die bezügliche Gebühr dar. Im andern Falle wird kein Stempelpapier verwendet und die betreffende Geschäftsgebühr, Sportel, lediglich dem Betheiligten zur Last gesetzt und von ihm im Wege des Steuereinzuges erhoben. In Baden ist weder die eine noch die andere Form ausschließlich angewendet. Bei der Rechtspolizeiverwaltung ist zwar seit dem 1. Januar 1842 schon die Form des Stempels abgeschafft. Bei anderen Verwaltungs- und Polizeibehörden dagegen, sowie bei den Gerichten ist theils die Form des Stempels, theils die der Sportel eingeführt, die eine oder die andere, wo immer sie die entsprechendere schien.

Gehen wir zu den einzelnen Rubriken des dritten Einnahmetitels über, so sind es nur die Rubriken 13, 14, 15, 17, 18 und 19, welche näherer Erläuterung bedürfen. Rubrik 20 ist durch das zu Rubrik 4 des ersten Einnahmetitels Gesagte bereits hinreichend aufgeklärt und Rubrik 16 ist nur darum zum gesonderten Vortrag der unerheblichen Eisenbahnpolizeistrafen bestimmt, weil Letztere wiederum an die Eisenbahnbetriebsverwaltung behufs der Unterstützung unterer Bediensteter dieses Verwaltungszweiges abgeliefert werden.

Erlös aus Stempelpapier.

§. 293.

Die Rubrik 13 stellt den Erlös aus Stempelpapier und gestempelten Impressen dar. Dieser Erlös beruht, soweit es sich um Verwaltungs- und Polizeisachen, doch ausschließlich jener der Rechtspolizeiverwaltung, handelt, auf der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 sammt ihren Nachträgen, so weit es sich aber um bürgerliche Rechts- und um gerichtliche Strafsachen handelt, auf dem Gesetze vom 13. Mai 1856 und der Vollzugsverordnung hiezu vom 14. Mai 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 179, 198). Früher und bis zum Schlusse des Jahres 1841 hatten sich alle Gebühren für Amtshandlungen der Gerichts-, Verwaltungs- und Polizeibehörden allein nach der Taxordnung von 1807 und den Erläuterungen und Nachträgen hiezu zu richten. Schon lange aber war die Unzweckmäßigkeit dieses Gesetzes anerkannt. Durch Gesetze vom 13. October 1840 sind auch vom 1. Januar 1842 an neue Gebührenordnungen einmal

für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung und dann für die Geschäfte der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen in's Leben gerufen; und durch das vorhin bemerkte Gesetz vom 13. Mai 1856 ist jenes vom 13. October 1840 über die Gebühren in bürgerlichen Rechtssachen wiederum aufgehoben und eine neue Gebührenordnung für bürgerliche Rechts- und für gerichtliche Strafsachen eingeführt worden.

Für Acte der Rechtspolizeiverwaltung wird, wie schon gesagt, kein Stempel in Natur angewendet, also auch nichts zu Rubr. 13 geliefert. In Bezug auf bürgerliche Rechts- und gerichtliche Strafsachen kommt ein Stempelertrag vor, so weit das Gesetz vom 13. Mai 1856 die Anwendung des Stempels gebietet oder zuläßt. In Bezug auf Verwaltungs- und Polizeisachen endlich kommt ein Stempelertrag vor, so weit die Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1807 Stempelpapier angewendet wissen will.

In Verwaltungs- und Polizeisachen, sofern sie Privatangelegenheiten betreffen, ist hiernach zu allen schriftlichen Eingaben der Betheiligten Stempelpapier zu gebrauchen. Deßgleichen sind zu gewissen Urkunden und Zeugnissen, welche Gemeindebehörden in Privatsachen auszustellen haben, gestempelte Impressen zu verwenden. Zu den Ausfertigungen der Staatsverwaltungs- und Polizeibehörden bedient man sich aber der Regel nach des Stempelpapieres nicht. In bürgerlichen Rechts- und in gerichtlichen Strafsachen ist gleichfalls zu allen schriftlichen Eingaben, nicht aber zu den Ausfertigungen der Gerichte, Stempelpapier zu verwenden. Die Stempelsätze sind 3 kr., 6 kr., 15 kr., 30 kr. und 60 kr. je vom Bogen Stempelpapier oder vom Stück der gestempelten Urkunde. Der gewöhnliche am meisten in Anwendung kommende Stempel ist der zu 3 kr. Des Stempelbogens zu 3 kr. bedarf es zu den schriftlichen Eingaben in Verwaltungs- und Polizeisachen. Zu den Eingaben bei den Gerichten ist der Regel nach für den ersten Bogen beim Untergericht der Stempel zu 15 kr., beim Mittelgericht zu 30 kr., beim obersten Gerichtshof zu 1 fl., für jeden weiteren Bogen aber beim Untergericht der Stempel zu 3 kr., beim Mittelgericht zu 15 kr., beim obersten Gerichtshof zu 30 kr. erforderlich; jedoch wird zu verschiedenen Eingaben, als z. B. zu Beförderungsgesuchen, Kostenverzeichnissen der Anwälte, Vollmachten, Beweisurkunden nur Stempelpapier zu 3 kr. verlangt. Der Erlös aus Stempelpapier kann, da die

gewöhnliche Stempelabgabe (3 kr.) so sehr mäßig ist, begreiflich nicht beträchtlich sein. Im Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor 1842, wo die höheren Stempelsätze für Eingaben an die Gerichte noch nicht eingeführt waren, dagegen auch die Rechtspolizeibehörden zu ihren Ausfertigungen Stempelpapier (zu 3 kr.) zu verwenden hatten, belief sich der Jahresertrag aus solchem auf 68,015 fl. 41 kr. Im Durchschnitte der Jahre 1842 bis 1846, während welcher für Eingaben bei den Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen die jetzt vorgeschriebenen höheren Stempelsätze bereits eingeführt waren, die Rechtspolizeibehörden aber Stempelpapier nicht mehr zu gebrauchen hatten, belief sich der Jahresertrag auf 86,915 fl. 46 kr. Im Durchschnitte der fünf Jahre 1852/56 erscheint er nur noch mit 66,713 fl. und in den drei Jahren 1856, 1857 und 1858, welche dem Voranschlage für 1860 zu Grunde liegen, selbst nur noch mit einer Jahressumme von 54,285 fl. Die beträchtliche Abnahme der Rechtsstreite, gewiß eine willkommene Erscheinung, ist es wohl hauptsächlich, welche diesen Rückschlag verursacht hat. Der Erlös aus Stempelpapier ist aber begreiflich nicht Reineinnahme; eine Stempelpapierverwaltung, wenn auch noch so sparsam eingerichtet, ist erforderlich; das Papier zum Stempeln muß angekauft, andere Erfordernisse für die Stempelpapierverwaltung müssen beigeschafft, das Personal derselben muß belohnt, die Steuerheber, welche den Absatz des gestempelten Papiers besorgen, müssen durch entsprechende Gebühren entschädigt werden. Der Durchschnittseinnahme von 1842/46 zu 86,915 fl. 46 kr. stand darum eine Durchschnittsausgabe von 17,896 fl. 4 kr., jener von 1852/56 zu 66,713 fl. eine Ausgabe von 21,797 fl. 14 kr. und der Durchschnittseinnahme von 1856, 57 und 58 zu 54,285 fl. eine solche Ausgabe von 16,737 fl. 50 kr. oder rund von 16,737 fl. (Ausgaberubriken 19, 20 und 21) gegenüber, so daß der Aufwand für das Stempelpapier, der von 1842/46 bei erheblich stärkerem Verbrauche gegen 21 Prozent der Roheinnahme betragen hatte, nunmehr auf etwas über 30 Prozent angewachsen ist und nach Abrechnung des Aufwandes für Papier gegen 8 Prozente der Roheinnahme betragen mag.

Taxen, Sporteln, Stempelgebühren, Postporto.

§. 294.

Die Rubrik 14 „Taxen, Sporteln, Stempelgebühren

und Postporto" enthält nach dem schon Gesagten nicht nur die Gebührenansätze der Verwaltungs- und Polizeibehörden des Staates für amtliche Schlußfassungen in Privatangelegenheiten, sondern auch die Gebührenansätze der Gerichte in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen, nebstdem, wo die Amtskassen für Parteien Postporto ausgelegt haben, welches die Betheiligten bei der Sportelzahlung wiederum zu ersetzen schuldig sind, solche Portoansätze, endlich, wo von mehrfachen Ausfertigungen der Gerichte Abschriftsgebühren zu berechnen sind, dergleichen Abschriftsgebühren.

Bei den Verwaltungs- und Polizeibehörden werden auf Grund der Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1807 die gesetzlichen Gebühren nicht blos als Sporteln, was sie doch durchgängig sind, sondern theilweise als Sporteln, theilweise als Stempel, theilweise endlich, wo gewisse obrigkeitliche Bewilligungen eingeräumt werden, als Taxen angesetzt. Fast alle Amtshandlungen, selbst die blos vorbereitenden, unterliegen einzeln solchem Ansatze. Eines wie das andere Verfahren ist aber unnöthig weitläufig. Deßhalb werden denn auch in bürgerlichen Rechts- und in gerichtlichen Strafsachen nach dem hier maßgebenden Gesetze vom 13. Mai 1856 nicht mehr alle, sondern nur gewisse Hauptacte der gerichtlichen Thätigkeit mit Gebühren belastet und diese Gebühren sind — von etwaigen Postporto- und Abschriftsgebühren abgesehen — lediglich die entsprechende Sportel. Sie ist für verschiedene Hauptacte der gerichtlichen Thätigkeit natürlich verschieden, richtet sich bei Urtheilen in bürgerlichen Rechtssachen nach der Streitsumme und beläuft sich z. B. für Endurtheile in solchen Sachen je nach der Größe der Streitsumme unter und bis zu 10,000 fl. in erster Instanz auf 1 fl. bis 24 fl., in zweiter auf 5 fl. bis 50 fl., in dritter auf 10 fl. bis 60 fl. und für je weitere 10,000 fl. der Streitsumme bis zu 400,000 fl. in erster Instanz auf 2 fl., in zweiter auf 4 fl., in dritter auf 6 fl. weiter.

Die Durchschnittseinnahme der Rubrik 14 hat für's Jahr betragen in der Periode

1836/41	438,491 fl. 10 kr.,
1842/46	356,341 fl. 45 kr.,
1852/56	384,681 fl. 13 kr.,
1856/58	348,836 fl. 6 kr.

Dieser Einnahme stehen jedoch auch Ausgaben gegenüber, einmal nemlich die Gebühr der Kanzleibeamten der Gerichte, Ver-

waltungs= und Polizeibehörden für den Ansatz der betreffenden Gefälle und für die Aufstellung der monatlichen Heberollen hierüber, d. i. die Konstatirungsgebühr, Rubrik 22 der Ausgabe, sodann die Hebgebühr der Untererheber, Rubrik 25. Beide zusammen haben sich belaufen im Durchschnitte nachstehender Perioden jährlich und zwar

1842/46 auf . . .	27,763 fl.	31 kr.	oder	7,7	Prozent,
1852/56 „ . . .	29,405 fl.	39 kr.	„	7,6	„
1856/58 „ . . .	27,240 fl.	58 kr.	„	7,8	„

also im mittleren Betrage auf 7,7 Prozent der Roheinnahme.

Gerichts= und Polizeistrafen.

§. 295.

Die Rubriken 15, 16 und 17 führen die Einnahmen aus den von den Gerichten, Verwaltungs= und Polizeibehörden erkannten Geldstrafen auf. Nur Geldstrafen sind es, die hierher gehören; da die von den Bestraften zu leistenden Ersatzbeträge für Erstehung von Freiheitsstrafen ebenso wie die von solchen zu vergütenden Untersuchungskosten, endlich etwaige Einnahmen aus dem Arbeitsverdienste von Sträflingen den Amtskassen zufließen. Die Desertions= und Refractionsstrafen (Rubrik 17) richten sich nach dem Gesetze vom 5. October 1820 (Regierungsblatt, Seite 85).

Rechtspolizeigebühren.

§. 296.

Die beträchtlichste Rubrik des Einnahmetitels III. ist die Rubrik 18, Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung. Jetzt für's Jahr mit 552,168 fl. veranschlagt, entspricht dieser Betrag der durchschnittlichen Jahreseinnahme von 1856, 1857 und 1858 mit 552,168 fl. 15 kr. Für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, welche von den Amtsrevisoren und ihren Gehülfen (Notaren und Amtsrevisoratsassistenten) besorgt werden, hatte schon die Tax=, Sportel= und Stempelordnung von 1807 Gebührensätze bestimmt. Dieselben, entweder in Tagsgebühren, oder je nach der Natur der Geschäfte in besonderen Tax=, Sportel= und Stempelsätzen geregelt, flossen zu einem Theile den Geschäftsfertigern, zu einem anderen der Staatskasse zu. Der Tarif war sehr mangelhaft, namentlich die Bestimmung einer Tagsgebühr für den größeren Theil der rechtspolizeilichen Geschäfte

mit vielen Mißständen verknüpft. Eine Aenderung trat deßhalb in Folge des oben (§. 109) angerufenen Gesetzes vom 13. October 1840 und der hiezu ergangenen Vollzugsverordnungen mit dem 1. Januar 1842 ein. Von da an ist es nicht mehr die Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1807, sondern das eben genannte Gesetz, welches die Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte regelt. Dabei ist zwar der seit lange schon aufgestellte Grundsatz, daß die betreffenden Gebühren im Ganzen nicht blos den Aufwand für die damit belasteten Geschäfte decken, sondern auch noch einen Ueberschuß in die Steuerkasse liefern sollen, aufrecht erhalten; aber es sind doch die Gebührensätze weit zweckmäßiger bestimmt, als dies früher der Fall war und namentlich sind Tagsgebühren nur noch für wenige Geschäftsgattungen beibehalten. Für die wichtigsten und häufigsten Geschäfte, für Vermögensaufnahmen und Theilungen, richten sich die Gebühren nach der Größe der betreffenden Vermögensmasse, indem

bei einer solchen bis zu 500 fl. von jedem hundert Gulden	45 kr.,
bei einer solchen über 500 fl. von jedem hundert Gulden bis zu 500 fl.	45 kr.,
von jedem weiteren hundert Gulden	
über 500 fl. bis 1,000 fl.	30 kr.,
„ 1,000 fl. „ 5,000 fl.	24 kr.,
„ 5,000 fl. „ 10,000 fl.	18 kr.,
„ 10,000 fl. „ 20,000 fl.	12 kr.,
„ 20,000 fl. „ 50,000 fl.	6 kr.,
„ 50,000 fl.	3 kr.

und zwar je von der Bruttomasse, einschließlich der bestrittenen Activforderungen, zu erlegen sind und zwar je nach der Natur des Geschäfts theils voll, theils zu zwei Dritteln, theils nur zur Hälfte. Eine Anwendung von gestempeltem Papier bei Ausfertigung von Rechtspolizeigeschäften findet nicht statt.

Unter der Herrschaft der Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1807 haben und zwar im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 1836/41 die Rechtspolizeigebühren eine Jahreseinnahme von 436,970 fl. 41 kr. geliefert, wovon gleichfalls durchschnittlich als Gebührenantheil der Geschäftsfertiger 189,213 fl. 18 kr. abgegangen, mithin der Staatskasse 247,757 fl. 23 kr. jährlich verblieben sind. In den ersten fünf Jahren seit der Wirksamkeit

des Gesetzes vom 13. October 1840, also von 1842/46, war die durchschnittliche Jahreseinnahme 556,354 fl. 28 kr. und der durchschnittliche Jahresaufwand für die Geschäftsfertiger 270,352 fl. 54 kr., also die durchschnittlich der Staatskasse noch verbliebene Jahreseinnahme 286,001 fl. 34 kr. Im Durchschnitte von 1852—56 endlich erscheint an Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung eine jährliche Einnahme von 593,856 fl. 58 kr., ein jährlicher Gebührenantheil der Geschäftsfertiger von 348,659 fl. 47 kr., also eine jährliche Resteinnahme der Staatskasse von 245,197 fl. 11 kr. Die in neuerer Zeit nothwendig gewordene Aufbesserung der Notare hat sonach die Resteinnahme der Staatskasse etwas vermindert. Diese Resteinnahme schwindet freilich noch mehr, wenn man der vollen Einnahme aus Gebühren der Rechtspolizei, in der Periode von 1852/56 mit jährlichen 593,856 fl. 58 kr., den vollen Aufwand für die Rechtspolizei mit jährlichen 438,320 fl. 9 kr. gegenüber stellt.

Die Rechtspolizeigebühren sind natürlich auch mit einem Aufwande für Konstatirung und Erhebung (Rubrik 23 und 26 der Ausgabe) verknüpft und es haben sich im Durchschnitte jährlich belaufen

in der Periode	die Konstatirungs-,	die Heb-Gebühren
1842/46 . .	9,636 fl. 57 kr.,	9231 fl. 52 kr.,
1852/56 . .	10,341 fl. 48 kr.,	9558 fl. 52 kr.,
1856/58 . .	9,697 fl. 41 kr.,	9172 fl. 29 kr.

Es betragen demnach diese Gebühren zusammen etwas über drei und ein Drittel Prozent der Roheinnahme.

Hundetaxen.

§. 297.

Die Rubrik 19 der Einnahme mit 71,448 fl. jährlich (Durchschnitt von 1856/58 71,448 fl. 19 kr.) betrifft die Hundetaxen und dieser Einnahme gegenüber stehen drei Ausgaberubriken, nemlich Rubrik 24 für die Kosten der Hundemusterung mit 4431 fl. (Durchschnitt 1856/58 mit 4431 fl. 4 kr.), Rubrik 27 für Hebgebühren von Hundetaxen mit 2396 fl. (Durchschnitt 1856/58 mit 2395 fl. 55 kr.) und Rubrik 30 Antheil der Gemeinden an Hundetaxen mit 34,906 fl. (Durchschnitt 1856/58 34,905 fl. 35 kr.)

Die Hundetaxe, welche im Großherzogthume schon seit 1811 besteht, beruht, wenn gleich sie eine wahre Steuer ist, denn doch nicht auf finanziellen, sondern auf polizeilichen Gründen. Nothwendig schien es, um den durch Hundswuth verursachten Unglücksfällen vorzubeugen, eine jährliche Hundemusterung vorzunehmen und, damit die Anzahl der Hunde in mäßigen Schranken bleibe, eine jährliche Hundetaxe zu erheben. Maßgebend hiefür ist zur Zeit das Gesetz vom 10. September 1842 (Regierungsblatt, Seite 256) in Verbindung mit dem Gesetze vom 20. Dezember 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 466). Der Besitzer eines Hundes bezahlt hiernach jährlich eine Taxe von vier Gulden, der einer Hündin eine solche von zwei Gulden. Ist jedoch eines dieser Thiere zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlich, so wird ausnahmsweise nur eine ermäßigte Taxe von 1 fl. 30 kr. für den Hund und 1 fl. für die Hündin entrichtet. Als zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlich gilt aber nur ein Hund, welcher zur Bewachung eines abgelegenen, von den übrigen Häusern getrennt stehenden Gebäudes, eines Gefängnisses oder eines Postwagens dient, ferner der Hund eines Zollwächters, Schäfers, oder Hirten, auch der eines Nagelschmiedes, sofern er zum Gewerbe wirklich verwendet wird. Die ausnahmsweise ermäßigte Taxe kann aber je nur für einen Hund in Anspruch genommen werden, während alle übrigen Hunde des Besitzers der vollen Taxe unterliegen. Der Ertrag der Hundetaxe nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten fließt zur Hälfte in die Staats- und zur Hälfte in die betreffende Gemeindekasse. Im Durchschnitte von 1852/56 haben jährlich betragen die Taxeinnahme 68,258 fl. 41 kr., die Musterungskosten 4,567 fl., die Hebekosten 2,288 fl. 31 kr., der Antheil der Gemeinden 33,422 fl. 15 kr., der dem Staate rein verbliebene Antheil 27,980 fl. 55 kr. nebst dem in der Steuerkasse wiederum als Ersatz vereinnahmten Kostenbetreffnisse der Gemeinden.

Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.

§. 298.

Dem Einnahmetitel III. steht der Ausgabetitel III. „Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle“ mit folgenden Rubriken gegenüber, als

Rubrik	18	Abgang und Rückersatz	24,588 fl.,
"	19	für Papier zum Stempeln und andere Erfordernisse der Stempelpapierverwaltung	12,029 fl.,
"	20	für Belohnung des Personals der Stempelpapierverwaltung . . .	1,088 fl.,
"	21	für den Absatz des Stempelpapiers	3,620 fl.,
"	22	für Konstatirung der Gerichts- und Verwaltungssporteln und Strafen	14,387 fl.,
"	23	für Konstatirung der Rechtspolizeigebühren	9,698 fl.,
"	24	für Kosten der Hundemusterung .	4,431 fl.,
"	25	für Erhebung der Gerichts- und Verwaltungssporteln und Strafen	12,854 fl.,
"	26	für Erhebung der Rechtspolizeigebühren	9,172 fl.,
"	27	für Erhebung der Hundetaxen .	2,396 fl.,
"	28	Strafantheile Dritter	6,193 fl.,
"	29	Strafantheile der Eisenbahnverwaltung	7 fl.,
"	30	Antheil der Gemeinden an Hundetaxen	34,906 fl.,
"	31	Abschriftsgebühr der Amtsactuare	3,180 fl.,
"	32	Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes	3,500 fl.,
		zusammen	142,049 fl.

Der größere Theil dieser Ausgaberubriken ist gelegentlich der bezüglichen Einnahmerubriken bereits erläutert. Die Taxen, Sportel- und Stempelgebühren, welche Gerichts-, Verwaltungs- und Polizeibehörden in Privatangelegenheiten anzusetzen haben, das in solchen Angelegenheiten aus der Amtskasse vorgeschossene und von den Betheiligten wieder zu vergütende Postporto, ferner Abschriftsgebühren, die eine Partei für Ausfertigungen in bürgerlichen Rechtssachen zu leisten hat, endlich erkannte Gerichts- und Polizeistrafen in Geld werden von den hiezu berufenen Kanzleibediensteten in Ortsheberollen aufgenommen und es wird diesen Bediensteten hiefür eine Gebühr, Konstatirungsgebühr, Rubr. 22, verabfolgt. Ebenso nach Rubrik 23 den Amtsrevisoren für die gleichmäßige Verzeichnung der Rechtspolizeisporteln. Der Einzug

aller dieser Gefälle geschieht durch die Ortserheber, rücksichtlich der Hundetaxen gelegentlich der Hundemusterung, sonst auf Grund der Ortsheberollen, und die Erheber empfangen hiefür eine Hebgebühr, Rubr. 25, 26 und 27. Die Erhebung der Gefälle selbst und deren Betreibung im Falle etwaiger Zahlungsverzögerung geschieht nach der wiederholt angerufenen Verordnung vom 15. Januar 1857. Ergeben sich dabei Verluste, oder wird eine richtig angesetzte und an sich erhebbare Sportelschuld unter besonderen Umständen erlassen, oder zeigt sich eine Sportelschuld als irrthümlich angesetzt, so ist der in Verlust gerathene oder erlassene oder irrthümlich angesetzte Betrag, weil unter den Einnahmen gebucht, unter Rubrik 18 Abgang und Rückersatz in Ausgabe aufzuführen. Von Polizeistrafen sind nach Verordnung vom 3. November 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 401) den Anzeigern gewisse Strafantheile bewilligt und diese erscheinen unter Rubrik 28 in Ausgabe. Mitunter werden Abschriften amtlicher Ausfertigungen, für welche die Betheiligten Zahlung zu leisten haben, außerhalb der Kanzleistunden gefertigt, weil sie innerhalb derselben im Drange des Geschäftes nicht durchgängig geliefert werden können. Solche Ausfertigungen außerhalb der Kanzleistunden sind ausnahmsweise und unter amtlicher Aufsicht den Amtsactuaren gegen den Bezug der geordneten Abschriftsgebühr gestattet. Die Abschriftsgebühr muß aber in allen Fällen in die betreffende Sportelheberolle aufgenommen, sonach von den Zahlungspflichtigen in die Steuerkasse entrichtet werden und diese hat hinwiederum jenen Theil derselben, der für Arbeiten außerhalb der Kanzleistunden zu berechnen ist, den Amtsactuaren zu vergüten und unter Rubrik 31 zu verausgaben.

Darüber, ob alle Sporteln richtig angesetzt und die angesetzten vollständig in die betreffenden Heberollen aufgenommen sind, hat der Vorstand jeder Gerichts-, Polizei- und Verwaltungsstelle zunächst zu wachen. Aber nebstdem ist noch eine Kontrole nöthig. Deßhalb bestehen, der Steuerdirection unmittelbar untergeben, zwei Sportelvisitatoren, welche von Zeit zu Zeit — der Eine bei den Bezirks- und höheren Gerichts-, Polizei- und Verwaltungsstellen, der Andere bei den Amtsrevisoraten — die Sportelansätze zu prüfen und deren richtige Aufnahme in die Heberollen zu untersuchen haben. Sie sind, was nebenbei ganz füglich mit besorgt werden kann, zugleich mit der Prüfung darüber betraut,

ob die Registraturordnung überall gehörig beachtet und, bei den Amtsrevisoraten insbesondere, ob auch der von ihnen ausgehende Ansatz der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise vorschriftsgemäß erfolgt ist. Der Aufwand für Gehalte der beiden Sportelvisitatoren (sie sind nicht wirkliche Staatsdiener) und der Aufwand für ihre Reisekosten und sonstigen Diensterfordernisse erscheint mit der Jahressumme von 3500 fl. unter Rubrik 32.

e. Forstgerichtsgefälle mit Lasten und Verwaltungskosten.

§. 299.

Der Einnahmetitel IV. **Forstgerichtsgefälle** zerfällt in die drei Rubriken

21) Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten mit	41,806 fl.,
22) Schadensersatz mit	25,791 fl.,
23) Ersatz und Abgang an Passiven mit . .	109 fl.,
zusammen mit	67,706 fl.,

und es steht diesem Einnahmetitel der Ausgabetitel IV. **Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle** mit den Rubriken

33) Abgang und Rückersatz an Forststrafen .	2,099 fl.,
34) Konstatirungsgebühren	— fl.,
35) Hebgebühren	2,118 fl.,
36) Erstattung des Schadensersatzes an die Waldeigenthümer mit	24,269 fl.,
37) Antheil der Waldeigenthümer an den baar eingegangenen Strafen mit	17,882 fl.,
38) sonstige Kosten mit	160 fl.,
zusammen mit	46,528 fl.

gegenüber, Einnahmen wie Ausgaben nach dem Durchschnitte der Jahre 1856, 1857 und 1858 veranschlagt.

Die Forstgerichtsgefälle und die hierauf bezüglichen Ausgaben beruhen, wie bei den Einnahmen und Ausgaben der Staatsforstverwaltung näher dargestellt ist, auf dem Forstgesetze von 1833 und auf dessen Nachträgen von 1845 und 1854, sowie auf der Verordnung vom 12. Mai 1857 über das Verfahren und den Vollzug der Erkenntnisse in Forststrafsachen (Regierungsblatt 1857, Seite 181). Nach dieser letzteren Verordnung handeln als Forst-

gerichtsbarkeitskassen theils die Obereinnehmereien, theils die Amtskassen. Erstere nemlich besorgen die Erhebung der für gewöhnliche Forstfrevel in Geld bestehenden Strafen, der Schadensersatzbeträge, der Kosten und des Steigerungserlöses aus den den Frevlern abgenommenen gefrevelten Walderzeugnissen, Werkzeugen, Fuhrwerken und Gespann, welche, falls Schadensersatz, Strafe und Kosten nicht baar entrichtet werden, zur Tilgung dieser Schuldbeträge zu versteigern sind. Die Obereinnehmereien als Forstgerichtsbarkeitskassen besorgen ferner die Ausfolgung der baar eingegangenen Schadensersatzbeträge an die Waldeigenthümer, auch der diesen als Beitrag für die Kosten der Waldhut gebührenden Hälfte der baar eingegangenen Strafbeträge, endlich der Hebgebühren an die Untererheber. Die Amtskassen dagegen leisten alle Ausgaben an Gerichtskosten einschließlich der für Verzeichnung der Frevel den Bezirksförstern und für Aufstellung der Strafregister und Heberollen den Forstgerichtsactuaren gebührenden Item- oder Konstatirungsgebühr. So weit nun aber die Obereinnehmereien Forstgerichtsbarkeitskassen sind, ist es der Steueretat, in dessen Budget und Rechnung unter den angeführten Rubriken die einschlägigen Einnahmen und Ausgaben vorzutragen sind. Die einzelnen hierauf bezüglichen Rubriken des Steueretats sind durch das oben schon Gesagte bereits hinreichend erläutert und das nur soll noch bemerkt werden, daß die Rubrik 34 der Ausgabe „Konstatirungsgebühren“ blos der Vollständigkeit halber mit aufgeführt ist, obgleich, wie eben erwähnt, diese Gebühren die Amtskasse berühren.

An Forstgerichtsgefällen sind vereinnahmt und an Lasten und Verwaltungskosten hieraus bestritten worden und zwar seit der Zeit, als ausschließlich der Staat die Forstgerichtsbarkeit handhabt,

im Jahre	Einnahme	Ausgabe
1850 . . .	67,547 fl. 28 kr.,	48,969 fl. 30 kr.,
1851 . . .	73,540 fl. 6 kr.,	55,876 fl. 22 kr.,
1852 . . .	80,881 fl. 57 kr.,	61,140 fl. 23 kr.,
1853 . . .	59,782 fl. 8 kr.,	45,050 fl. 45 kr.,
1854 . . .	56,207 fl. 58 kr.,	42,814 fl. 2 kr.,
1855 . . .	57,607 fl. 51 kr.,	42,794 fl. 5 kr.,
1856 . . .	61,862 fl. 52 kr.,	45,355 fl. 21 kr.,
1857 . . .	68,607 fl. 25 kr.,	48,762 fl. 34 kr.,
1858 . . .	72,648 fl. 32 kr.,	49,818 fl. 47 kr.,

im Jahre	Einnahme	Ausgabe
1859 . . .	70,673 fl. 11 kr.,	48,860 fl. 39 kr.,
im Durchschnitte also	66,935 fl. 4 kr.,	48,924 fl. 4 kr.

Für 1860 und 1861 ist die jährliche Einnahme und Ausgabe auf . . . . 67,706 fl., 46,528 fl., sonach ein Ueberschuß von 21,178 fl. angenommen, an dem jedoch die Tantiemen der Obereinnehmereien abgehen und der vollends mehr als verschwindet, sobald man die Leistungen der Amtskassen als Forstgerichtsbarkeitskassen mit in Betracht zieht.

f. Verschiedene Einnahmen mit Lasten und Verwaltungskosten.

§. 300.

Der Einnahmetitel V. der Steuerverwaltung ist den **verschiedenen Einnahmen** gewidmet, welche er unter 6 Rubriken, nemlich

Rubr. 24	Steuerstrafgefälle mit	33,683 fl.,
„ 25	Dienstpolizeistrafen mit	73 fl.,
„ 26	Beiträge der mit den Obereinnehmereien verbundenen Nebenkassen zu den Besoldungen und Büreaukosten der Obereinnehmereien mit . . .	26,145 fl.,
„ 27	Gebührenüberschuß von Untererheberdiensten	9,102 fl.,
„ 28	Ersatz und Abgang an Passiven mit	39 fl.,
„ 29	sonstige Einnahmen mit	984 fl.,
	zusammen also mit	70,026 fl.

aufführt, während der entsprechende Ausgabetitel V. **Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen** unter drei Rubriken, als

Rubr. 39	Abgang und Rückersatz mit . . .	556 fl.,
„ 40	Hebgebühren der Untererheber von Steuerstrafen	1,124 fl.,
„ 41	Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten	13,409 fl.,
	zusammen also	15,089 fl.

verausgabt. Nur die Rubriken 24 der Einnahme in Verbindung mit 41 der Ausgabe, sodann 26 und 27 der Einnahme bedürfen näherer Erläuterung.

§. 301.

Die wichtigste dieser Rubriken ist 24 der Einnahme in Verbindung mit 41 der Ausgabe und hier ist der Ort, der Steuerstrafgesetzgebung und des Steuerstrafverfahrens kurz zu gedenken.

Die Steuerdefraudationen sind der Regel nach einer dem Mehrfachen der unterschlagenen Abgabe gleichkommenden Geldbuße, minder hoch im ersten Straffalle, höher in Rückfällen, unterworfen. Andere Uebertretungen steuerlicher Vorschriften unterliegen theils fest bestimmten, theils innerhalb bezeichneter Schranken je nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessenden Ordnungsstrafen in Geld. Eine Confiskation der Gegenstände des Vergehens findet — von den nicht hierher gehörigen Strafbestimmungen für Salzeinschwärzungen und Zollvergehen abgesehen — nicht statt. Eine Gewerbeniederlegung als Strafe tritt nur noch rücksichtlich der Erlaubniß zum Salzhandel und insofern ein, als einem Weinhändler unter gewissen Voraussetzungen die steuerlichen Begünstigungen beim Weinhandel zeitweise entzogen werden können. Die Steuerstrafgesetzgebung des dermaligen Steuersystems erhielt durch die Zoll-, Accis- und Ohmgeldordnung von 1812 ihre erste Grundlage, wurde aber seitdem durch eine Reihe einzelner Steuergesetze je für die einschlägigen besonderen Steuern theilweise neu gebildet, theilweise wenigstens vervollständigt.

Die Steuerstrafsachen waren früher von den Bezirksämtern in erster und von den Kreisdirectorien, später Kreisregierungen, in zweiter Instanz in polizeilichem Verfahren zu erledigen. Für gewisse Fälle war ein Rechtsrekurs an das Oberhofgericht und in allen Fällen ein Gnadenrekurs an das Finanzministerium zugelassen. In schwereren, die Strafgewalt der Bezirksämter überschreitenden Steuerstrafsachen hatten die Hofgerichte in erster, das Oberhofgericht in zweiter Instanz zu erkennen. Bei diesen Anordnungen ist es auch nach der im Jahre 1826 erfolgten Errichtung der Steuerdirection mit der einzigen Aenderung verblieben, daß Gnadenrekurse nun an sie und nicht mehr an das Finanzministerium selbst zu gelangen hatten. Eine wesentliche Umgestaltung des Steuerstrafverfahrens trat aber mit dem Gesetze vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 131) ein und, was

durch solches bestimmt wurde, ist heute noch in Kraft. Hiernach werden alle Steuerstrafsachen entweder von den Finanzbehörden — d. i. von den Obereinnehmereien und Hauptsteuerämtern in erster, von der Steuerdirection in zweiter Instanz — oder aber von den ordentlichen Gerichten, den Amtsgerichten in erster und den Hofgerichten in zweiter, beziehungsweise in schwereren Fällen den Hofgerichten in erster und dem Oberhofgerichte in zweiter Instanz, abgeurtheilt. Die Aburtheilung hat durch die Finanzbehörden zu geschehen, wenn es sich um solche mit Ordnungsstrafe bedrohte Uebertretungen von Steuervorschriften handelt, bei welchen die Strafe des einzelnen Falles entweder in einer festbestimmten Geldbuße besteht oder in einer arbiträren, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt. Die Aburtheilung kann auch in sonstigen Steuerstrafsachen durch die Finanzbehörden geschehen, insofern die betreffenden Vergehen nur mit Geldstrafe oder Confiskation bedroht sind und der Angeschuldigte sich dem Ausspruche der Finanzbehörde unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie unter Verzichtleistung auf den Rekurs zum Recht, unterwerfen zu wollen erklärt hat. Dieser Erklärung des Angeschuldigten muß aber in jedem Falle von Seite der Finanzbehörde die Belehrung vorausgegangen sein, welche Strafe nach dem Gesetz sie für verwirkt erachte. In allen Fällen, also auch dann, wenn der Angeschuldigte die Stellung vor Gericht verlangen kann und verlangt, hat bei Entdeckung eines Steuervergehens die vorläufige Feststellung des Thatbestands durch die Finanzbehörde zu erfolgen. Gegen gerichtliche Erkenntnisse erster Instanz in Steuerstrafsachen steht sowohl dem Angeschuldigten wie der Finanzbehörde der Rekurs an den höheren Richter zu. Eine Verordnung des Finanzministeriums vom 4. April 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 149) hat einverständlich mit dem Justizministerium über das Verfahren der Finanzbehörden in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung von Steuervergehen nähere Anleitung gegeben.

Bei allen Steuerstrafsachen, mögen sie von der Finanzbehörde oder vom ordentlichen Richter abgeurtheilt sein, findet ein Rekurs zur Gnade statt und das Nähere hierüber ist durch landesfürstliche Verordnung vom 22. März 1838 (Regierungsblatt, Seite 130) vorgeschrieben. Der Gnadenrekurs geht an die Steuerdirection, welche jedoch nicht über fünfzig Gulden an der Strafe erlassen darf und darum, falls sie einen stärkeren Nachlaß für

begründet erachtet, die Entschließung des Finanzministeriums einzuholen hat. Ist kraft Gesetzes, also nicht in Folge der Unbeibringlichkeit einer Geldstrafe, auf Gefängniß oder andere nicht in Geld und Confiskation bestehende Strafen erkannt, so kann deren Milderung oder Nachlaß nur durch den Großherzog selbst erfolgen. Auch ist dem Angeschuldigten ein Rekurs zur landesfürstlichen Gnade in den Fällen unbenommen, wo die Steuerdirection oder das Finanzministerium den zuständigen Gnadenrekurs ganz oder theilweise zurückgewiesen hat.

Wenn Steuervergehen zur Anzeige kommen, welche bei strenger Beurtheilung nach dem Gesetz als Defraudationen oder Contrebanden zu verfolgen und zu bestrafen wären, jedoch unter mildernden Umständen verübt wurden, welche die Ueberzeugung gewähren, daß lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden hat, so ist die Steuerdirection ermächtigt, diese Vergehen, anstatt sie als Defraudationen oder Contrebanden verfolgen zu lassen, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. zu ahnden. Das Nähere hierüber ist durch eine landesfürstliche Verordnung vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt 1840, Seite 169) vorgezeichnet. Geldstrafen in Steuerstrafsachen müssen einschließlich der etwa dem Staate vorenthaltenen und darum nachzuzahlenden Steuergefälle entrichtet werden, sobald das betreffende Erkenntniß vollzugsreif ist. Erfolgt die Zahlung nicht, so geschieht die Beitreibung nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Januar 1857. Zeigen sich dabei die erkannten Geldstrafen uneinbringlich, so sind sie vom Untergerichte nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. März 1844 (Regierungsblatt, Seite 55) in Gefängniß umzuwandeln, wobei eine Geldsumme von 1 fl. 30 kr. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich zu achten ist, diese jedoch im ersten Uebertretungsfalle nicht über sechs Wochen, in Rückfällen nicht über sechs Monate betragen darf. Die Verhandlungen und Erkenntnisse der Finanzbehörden in Steuerstrafsachen sind tax-, sportel- und stempelfrei; straffällige Angeschuldigte können darum nur zum Ersatz der mit solchen Verhandlungen nothwendig verbundenen Auslagen für Insinuation, Postporto, Gebühren von Zeugen und Sachverständigen 2c. angehalten werden. Die Verhandlungen der ordentlichen Gerichte und deren Erkenntnisse sind den gesetzlichen Gerichtsgebühren unterworfen. Nothwendige Auslagen, die sich dabei ergeben, hat die Steuerkasse vorzuschießen.

Dergleichen Vorschüsse werden wie die Strafgefälle selbst und mit diesen beigetrieben.

Von allen wegen Steuervergehen erkannten Geldstrafen floß früher der Regel nach dem Anzeiger ein bestimmter Theil als Anzeigegebühr zu. Diese Anzeigegebühren sind jedoch durch landesfürstliche Verordnung vom 12. März 1847 (Regierungsblatt, Seite 91) aufgehoben worden. Die sonst den Anzeigern als Anzeigegebühr zugefallenen Strafantheile werden nun alljährlich zu Belohnungen für solche Steueraufseher und sonstige Angestellte der Steuerverwaltung verwendet, die sich einer Anerkennung durch Dienstleistung und Betragen besonders würdig gemacht haben.

Das vorstehend Gesagte dürfte die Einnahmerubrik 24 und die Ausgaberubrik 41 hinreichend erläutern. Der Betrag dieser Rubriken ist in jüngster Zeit gewesen und zwar

in der Periode	Einnahmerubr. 24,	Ausgaberubr. 41,
1852 und 1853 . .	59,779 fl. 2 kr.,	22,168 fl. 25 kr.,
1854 „ 1855 . .	63,844 fl. 56 kr.,	25,093 fl. 30 kr.,
1856 „ 1857 . .	69,681 fl. 9 kr.,	27,000 fl. 40 kr.,
1858 „ 1859 . .	64,678 fl. 29 kr.,	25,745 fl. 4 kr.,
also im Durchschnitte jährlich	32,247 fl. 57 kr.,	12,500 fl. 57 kr.

Der Voranschlag für 1860 und 1861, nach dem Durchschnitte von 1856, 1857 und 1858 gebildet, zeigt nahezu entsprechende Beträge.

§. 302.

Die Einnahmerubrik 26 hat die nemliche Bestimmung wie die Einnahmerubrik 13 im Budget der Kameraldomänenverwaltung (s. oben §. 211). Anfänglich bei Errichtung der Obereinnehmereien und während einer längeren Reihe von Jahren nachher bezogen die Dienstvorstände, Obereinnehmer, vom Hauptdienste, der Obereinnehmerei, wie von den mit solchem verbundenen Nebendiensten, der Amtskasse, Wasser- und Straßenbaukasse u. s. f., nur Tantiemen (Zählgelder), welche ihnen ihr persönliches Einkommen zu gewähren und die Vergütung für allen Dienstaufwand, für Gehülfen und für materielle Dienstbedürfnisse zu leisten hatten. Später ward diese Einrichtung und zwar mit vollem Rechte aufgegeben. Sie hatte hier den Dienstvorstand viel zu reichlich, dort viel zu wenig bedacht; eine überall gleich billige Belohnung der Obereinnehmer war eben durch Tantiemen nicht wohl zu erzielen.

Ein Mißstand war es zudem, daß — so lange sie bestanden — eine Klasse der Bezirkskassiere, die Obereinnehmer, ganz anders behandelt wurde als die andere Klasse der Bezirkskassiere, die Domänenverwalter, bei deren Hauptdienst, der Domänenverwaltung, die Befriedigung des Dienstvorstandes durch Tantiemen niemals eingeführt, auch nie angemessen erschienen war. So kam es denn, daß das Tantiemensystem bei den Obereinnehmereien gleichfalls weggeräumt ward und die Obereinnehmer ständige Besoldungen und sowohl für die zum Hauptdienste und zu den Nebendiensten erforderlichen Gehülfen als auch zur Bestreitung des für den Hauptdienst und für die Nebendienste sich ergebenden materiellen Dienstbedarfs entsprechende Aversalsummen aus der Hauptkasse (Obereinnehmerei) empfangen. Da aber diese hiernach den gesammten Verwaltungsaufwand bestreitet, so ist begreiflich, daß auch ihr nach Einnahmerubrik 26 die Tantiemen der Nebenkassen zuzufließen haben. Von dieser letzteren Einnahme erhält jedoch der Dienstvorstand, Obereinnehmer, der ja die Verantwortlichkeit auch für die Nebenkassen zu tragen hat, bei zufriedenstellender Dienstführung ganz ebenso, wie dies bei den Domänenverwaltern der Fall ist (§. 218), nach Rubrik 46, b der Ausgabe wiederum einen Antheil, der Regel nach bis zu 200 fl. jährlich, als Remuneration verabfolgt.

Die Untererheber der Steuerverwaltung werden, wie wir gehört haben, durch Gebühren, in der Hauptsache Hebgebühren, bezahlt. Aus dem, was ihnen hiernach zufließt, haben sie sowohl den Aufwand für Dienstbedürfnisse zu bestreiten als auch ihr persönliches Einkommen zu schöpfen. Selbst die Gehülfengehalte, falls die leitende Mittelbehörde einem Untererheber Gehülfen zutheilt, denen sie dann entsprechende ständige Gehalte festsetzt, sind hieraus zu bestreiten. Da und dort betragen die Gebühren mitunter mehr als die Bedürfnisse des Dienstes nebst dem persönlichen Einkommen, wie es der Erheber nach der Bedeutung des Dienstes und seinen persönlichen Ansprüchen billig erwarten kann; anderwärts aber werfen die Gebühren zuweilen wesentlich weniger ab. Ueberschreiten sie nun je in einem Jahr nach Bestreitung der Dienstbedürfnisse ein gewisses, dem Erheber festgesetztes Einkommensmaximum, so hat der Ueberschuß in die Steuerkasse zu fließen und wird unter Rubrik 27 vereinnahmt. Erhält dagegen ein Untererheber, wie es sich ausnahmsweise wohl auch ergibt, in den

Gebühren so wenig, daß sein persönliches Einkommen entschieden zu gering ist, so kann ihm — Rubrik 43 der Ausgabe — eine Aufbesserung, widerrufliche Personalzulage, angewiesen werden.

g. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

§. 303.

Im Verlaufe der vorstehenden Erörterungen sind mit den Einnahmetiteln I. bis V. auch die Ausgabetitel I. bis V. besprochen worden. Es erübrigt nun nur, auf den Ausgabetitel VI., gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten, hinzusehen. Er zerfällt nach vier Ausgabegattungen in 15 Rubriken und zwar

	für Untererheber und Steueraufseher:	
in Rubr. 42,	Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern	23,585 fl.,
„ „ 43,	besondere Kosten der Untererheberdienste	6,202 fl.,
„ „ 44,	Kosten des Aufsichtspersonals	72,993 fl.,
„ „ 45,	Belohnungen und Unterstützungen für Erheber und Aufseher	4,000 fl.;
	für die Bezirkssteuerkassen:	
„ „ 46,	a. Besoldungen } der Obereinnehmer 29,444 fl. b. Tantiemenantheile } 6,857 fl.	36,301 fl.,
„ „ 47,	Büreaukosten a. für Gehülfen 26,588 fl. b. für materiellen Aufwand 9,244 fl.	35,832 fl.,
„ „ 48,	sonstige Kosten der Obereinnehmereidienste	891 fl.,
„ „ 49,	Beitrag der Zollverwaltung wegen der Hauptsteuerämter	14,150 fl.;
	für die Centralverwaltung:	
„ „ 50,	Besoldungen	32,720 fl.,
„ „ 51,	Gehalte	6,248 fl.,
„ „ 52,	Büreaukosten	2,850 fl.,
„ „ 53,	sonstige Kosten der Centralverwaltung	700 fl.;
	für sonstige Diensterfordernisse:	
„ „ 54,	Aufwand für Drucksachen	317 fl.,
„ „ 55,	für Diensterfordernisse im Allgemeinen	1,092 fl.,
„ „ 56,	verschiedene und zufällige Ausgaben .	634 fl.,
	im Ganzen also Tit. VI.	238,515 fl.

Durch die periodische Abrechnung der Untererheber mit der ihnen vorgesetzten Bezirkssteuerkasse — der Obereinnehmerei oder dem Hauptsteueramt — entstehen besondere Kosten. Die Untererheber empfangen nemlich für die Erhebung, Verrechnung und Ablieferung der ihnen zum Einzug zugewiesenen Gefälle nicht nur Itemgelder und Hebgebühren, wie sie nach den verschiedenen Gefällen unter den Ausgaberubriken 9 bis 12, 15, 25 bis 27, 35 und 40 vorgesehen sind, sondern auch für die Abrechnung mit der Bezirkssteuerkasse eine Abrechnungsgebühr und — wenn der Ort der Abrechnung ein anderer als der Wohnort des Untererhebers ist — eine nach der Entfernung von letzterem Orte bemessene Ganggebühr. Diese Abrechnungs- und Ganggebühren aber werden unter Rubrik 42 der Ausgabe vorgetragen. Und wenn der Umfang einer Obereinnehmerei so beträchtlich ist, daß es zu umständlich und zu kostspielig wäre, alle Abrechnungen am Dienstsitze der Obereinnehmerei vorzunehmen, so wird für einen Theil des Bezirks ein dritter gelegenerer Abrechnungsort gewählt, und es werden dann auch die Kosten der Bezirkssteuerkasse selbst für die Reise des Dienstvorstands und der etwa nöthigen Gehülfen nach dem Abrechnungsorte und zurück und für den Aufenthalt allda unter Rubrik 42 vorgetragen.

Der Bestimmung der Rubrik 43 ist vorhin (§. 302) gedacht worden.

Dem Aufwande für das Steueraufsichtspersonal ist die Ausgaberubrik 44 gewidmet. Ueber die Aufgabe der Steueraufseher ist bereits zu Anfang dieses Kapitels das Nöthige mitgetheilt. Sie sind zur Ueberwachung der indirecten Steuern, zur Mitwirkung in der Gefällbetreibung und selbst zur Controle gegen die Untererheber nothwendig und, von der Obereinnehmerei umsichtig geleitet, vom entschiedensten Nutzen. Ihre Zahl ist sich nicht immer gleich geblieben; vor 1848 bis zu 170 Mann angewachsen, sollte sie später auf 140 Mann gemindert, mußte aber schon im Jahre 1850 wiederum auf 160 erhöht werden. In dieser Stärke besteht das Steueraufsichtspersonal heute noch. Sonst durch Gehalte von 312 fl. bis zu 400 fl. besoldet, empfangen jetzt 47 Mann je 360 fl., 47 je 384 fl., 47 je 408 fl. und 19 je 448 fl. jährlichen Gehalts, alle Montur und Armatur, überdies 20 Mann Localzulagen von je 20 fl. und weitere 20 Mann Localzulagen von je 40 fl. Im Ganzen beläuft sich der Jahresaufwand für Steuer-

aufseher auf 72,933 fl. Außerdem erhalten, wie §. 301 gesagt ist, brave Dienstleute statt der Anzeigegebühren aus den Steuerstrafgefällen jährlich mehr oder minder große Remunerationen. Schließlich setzt ein besonderer Fond von 4000 fl. — Ausgaberubrik 45 — die Steuerverwaltung in Stand, Steueraufsehern und Untererhebern unter Umständen noch weitere Belohnungen, auch im Falle besonderer Bedürftigkeit in Folge von Krankheit u. s. w. Unterstützungen verabreichen zu können.

Der Bezüge der Obereinnehmer an Besoldung, Remuneration, an Gehülfengehalten und Büreaukosten — Ausgaberubriken 46 und 47 — ist bereits gedacht. Wo eine Obereinnehmerei mit einem Hauptzollamte zu einem Dienste, Hauptsteueramt, vereinigt ist, werden die Auslagen für Besoldungen, Büreaukosten und Gehülfengehalte aus der Zollkasse bestritten, welcher dann die Steuerverwaltung die entsprechende, unter Rubrik 49 verausgabte Vergütung leistet. Die Rubriken 50 bis mit 53 enthalten mit 42,518 fl. den Jahresaufwand für die leitende Mittelbehörde, die Steuerdirection. Der Besoldungsetat dieser Stelle, welcher für einen Director mit 3200 fl., für fünf Räthe mit 10,000 fl., für 15 Kanzleibeamte mit 18,120 fl. und außerdem, falls die neue Steuereinschätzung des landwirthschaftlichen Geländes in Angriff genommen wird, für einen weiteren Rath mit 1400 fl. Fürsorge trifft, bildet, wie bereits erwähnt, einen Theil des Gesammtetats für die Besoldungen der vier Finanzmittelstellen. Der ganze Voranschlag für die leitende Mittelbehörde ist, von den nur fürsorglich aufgenommenen 1400 fl. abgesehen, nur 41,118 fl. Wohl beträgt er damit etwas mehr als in früheren Perioden; aber nicht, weil die Zahl der Beamten zugenommen hätte, die vielmehr seit längerer Zeit unverändert geblieben ist, sondern nur, weil eine Aufbesserung der Besoldungen und Gehalte auch hier wie anderwärts nicht länger hat umgangen werden können. Darum sind denn auch jetzt für die Besoldungen der wirklich in Staatsdienereigenschaft angestellten 21 Beamten 31,320 fl. vorgesehen, während das Budget für 1846 und 1847 für deren 22 nur 29,500 fl. aufgenommen hatte; und darum sind ferner für Gehalte jetzt 6248 fl. für nothwendig erachtet, während man für 1846 und 1847 nur 5978 fl. veranschlagt hatte.

h. Schlußergebniß.

§. 304.

Ueber das Schlußergebniß der Steuerverwaltung gewährt einen allgemeinen Ueberblick die nachstehende

Uebersicht
der
Roheinnahme, der Lasten und Verwaltungskosten und der Reineinnahme der Steuerverwaltung.

Jahr	Roheinnahme		Lasten und Verwaltungskosten		Reineinnahme		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Durchschnitt 1831/33	5,224,939	59	647,003	56	4,577,936	3	1) Der Durchschnitt 1831/33 oder der Jahre 1831/32, 1832/33, 1833—34 besteht bei der directen Steuer ausnahmsweise aus dem Durchschnitte des ersten u. dritten Jahrs, weil im zweiten ein Gewerbsteuernachlaß von je 300 fl. Gewerbsteuerkapital stattgefunden hat.
Durchschnitt 1845/47	6,321,158	33	804,145	23	5,517,013	10	2) Der Durchschnitt 1845/47 ist aus den Jahren 1845, 1846 und 1847 gebildet.
Jahr 1848	6,123,612	25	800,097	14	5,323,515	11	3) In den Ergebnissen der Jahre 1848 und 1849 sind jene der damals erhobenen außerordentlichen Besoldungssteuer weggelassen, dagegen jene der im Jahre 1850 für 1848 und 1849 nachträglich erhobenen Kapitalsteuer berücksichtigt worden.
1849	5,635,320	43	748,588	39	4,886,732	4	4) Die Gefälle von der Neckarbrücke bei Diedesheim, früher dem Steueretat angehörig, sind überall weggeblieben.
1850	5,869,232	5	790,938	3	5,078,294	2	5) Der außerordentliche Steuerzuschlag in den Jahren 1856 und 1857 bei der Grund- und Häusersteuer zu 2 kr. mit jährlichen 208,410 fl. und bei der Kapitalsteuer zu 2 kr. mit jährlichen 61,322 fl. ist gleichfalls ausgeschieden worden.
1851	6,227,175	25	817,024	53	5,410,150	32	6) Vom 1. Januar 1849 bis 1. Mai 1850 war die Fleischaccise aufgehoben.
1852	6,328,007	51	856,480	26	5,471,527	25	
1853	6,445,253	4	814,597	33	5,630,655	31	
1854	6,319,474	54	826,450	49	5,493,024	5	
1855	6,314,084	31	804,905	58	5,509,178	33	
1856	6,686,990	35	823,785	13	5,863,205	22	
1857	7,054,872	55	855,599	11	6,199,273	44	
1858	7,329,838	8	824,985	8	6,504,853	—	
1859	7,303,608	38	839,936	31	6,463,672	7	
Budget 1860	6,916,844	—	825,654	—	6,091,190	—	

Hiernach ist im Laufe von fast dreißig Jahren, während welcher die Bevölkerung Badens um etwa 11 Prozent zugenommen hat,

die Reineinahme der Steuerverwaltung um beiläufig 33 Prozent gestiegen. Wohl hat sie sich im Einzelnen von Jahr zu Jahr bald gemehrt und bald gemindert, je nachdem besonders günstige Weinlesen wie in den Jahren 1846, 1857, 1858 und 1859, oder Fehlherbste, oder andere günstige oder ungünstige Ernteergebnisse, oder ein mehr oder minder lebhafter Verkehr, oder die mehr oder minder befriedigende Lage der politischen Verhältnisse ihren Einfluß geltend gemacht haben. Aber abgesehen von all diesen vorübergehenden Einwirkungen ist am Schlusse der Periode, verglichen mit dem Anfange derselben, eine sehr beträchtliche Mehreinnahme wahrnehmbar. Sie ist mit hervorgerufen durch die Erweiterung des gewerblichen Betriebes seit 1836 nach dem Beitritte des Landes zum Zollverein und durch die Erhöhung des Gewerbsteuerkapitals im Jahre 1855 bei Einführung des neuen Gewerbsteuergesetzes, durch die Steigerung des Waldsteuerkapitals in Folge der neuen Einschätzung der Waldungen auf Grund des Gesetzes von 1854, durch die seit 1856 allmählig erfolgte Besteuerung der mit der Zehntablösung für den Grund und Boden gewonnenen Zehntfreiheit, so weit der Steueranschlag dieser Zehntfreiheit das erloschene Zehntsteuerkapital überschreitet, durch die im Jahre 1848 in's Leben gerufene Kapitalsteuer, durch die seit 1842 in Kraft getretenen Tarife für die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Rechtspolizeisachen, durch die Aenderung der Branntweinsteuersätze seit 1852, durch die für gewisse Fälle erfolgte Verdoppelung der Schenkungs- und der Erbschaftsaccise im Jahre 1850. Aber die beiden letzteren Steuererhöhungen sind denn doch von nur geringem Belange; auch stehen ihnen andere Steuerermäßigungen, z. B. die bei der Klassensteuer nach dem Gesetze vom Jahre 1837 erfolgte und die Aufhebung der Erbschaftsaccise, wo Eltern von ihren Kindern erben, ausgleichend gegenüber. Die Steuer vom landwirthschaftlichen Gelände ist bei dem namhaft gestiegenen Werth seiner Erzeugnisse trotz der Besteuerung der Zehntfreiheit im Vergleich mit der Grundrente heute entschieden geringer, als sie es vor 30 Jahren gewesen war. In kaum minderem Maße tritt dies bei der Häuser-, einigermaßen selbst noch bei der Waldsteuer ein. Das ungleich weitere Gebiet gewerblicher Betriebsamkeit bringt in seiner Gesammtheit wie natürlich mehr zur Steuerkasse, als es in engerer Begrenzung früher hatte übernehmen können. In den Verbrauchsteuern ist es eben die stärkere Bevöl-

kerung, der lebhaftere Reise- und Handelsverkehr, der größere Wohlstand, was trotz mancher Erleichterungen im Kleinen eine Mehreinnahme liefert. Als neue oder gesteigerte Steuerlast darf darum doch nur angesehen werden, was die mäßige Erhöhung des Gebührenertrags der neuen Rechts- und Rechtspolizeisporteln und was die Kapitalsteuer dem Steuereinkommen zugelegt hat. Die erstere Erhöhung beträgt aber rein kaum 100.000 fl., die Kapitalsteuer rein kaum 200,000 fl., die neue oder gesteigerte Steuerlast sonach kaum 300,000 fl. jährlich, also höchstens ein Fünftheil des nunmehrigen, der Zeit vor 30 Jahren gegenüber um 1,500,000 fl. höheren Reinertrags der Steuerverwaltung.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Einnahmen der Salinenverwaltung mit Lasten und Verwaltungskosten.

1) Gewinnung und Besteuerung des Kochsalzbedarfs.

§. 305.

Im Großherzogthume Baden ist der Verbrauch von Kochsalz seit lange schon einer Verbrauchsteuer, der **Salzsteuer**, unterworfen. Diese wird im Preise des Salzes miterhoben. Noch in den ersten zwanzig Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts gab es im badischen Lande nur zwei kleine Salinen bei Bruchsal und Mosbach, welche eine sehr arme Quellsoole verarbeiteten und lange nicht im Stande waren, den Landesbedarf an Kochsalz zu decken. Weit der größere Theil dieses Bedarfs mußte darum aus dem Auslande beigeschafft werden. Hiefür war durch eine Salzadmodiation (Verpachtung des Salzregals) Fürsorge getroffen. Die Pächterin des Salzregals war durch die Pachtbedingungen verpflichtet, überall im Lande — in Städten und Marktorten und, wo es an solchen mangelt, wenigstens von zwei zu zwei Stunden Entfernung — Salzstädler oder Salzauswäger aufzustellen, bei welchen Kochsalz, das Pfund kölnischen Gewichtes (ein Pfund kölnisch gleich 0,9354 Pfund oder gleich 29,9328 Loth badischen Gewichtes) zu fünf Kreuzern (vor dem 10. August 1808

zu vier Kreuzern) bezogen werden konnte. Dafür hatte die Admodiation die in diesem Preise mit berücksichtigte Salzsteuer in einer jährlichen Aversalsumme von zuletzt 600,000 fl. an die Staatskasse abzuliefern. Zu Anfang der 1820r Jahre gelang es den von der großherzoglichen Regierung beharrlich fortgesetzten Bohrversuchen, zwei reichhaltige und sehr ergiebige Salzquellen, die eine im nördlichen Theile des Landes bei Rappenau unweit Wimpfen am Neckar, die andere im südlichen Landestheil bei Dürrheim in der Nähe von Donaueschingen aufzufinden. Eine Immediatsalzcommission ward sofort ernannt, um die erforderlichen Bau- und Betriebseinrichtungen auf beiden Salinen zu treffen. Und nachdem dies in der zweiten Hälfte des Jahres 1823 so weit geschehen war, daß beide Salinen zusammen den Salzbedarf des Landes erzeugen konnten, so hörte der Betrieb der Salinen Bruchsal und Mosbach auf, so nahm ferner nach Verordnung vom 16. October 1823 mit dem Schlusse dieses Jahrs die Salzadmodiation ein Ende und trat vom 1. Januar 1824 an der ausschließliche Salzbezug aus den beiden neuen Landessalinen Dürrheim und Rappenau ein. Zugleich ward bestimmt, daß die Salinen ihr Salz im Großen, je in Säcken zu zwei Centnern verpackt, an alle zum Salzhandel berechtigte Unterthanen zu 3½ kr. das Pfund Landesgewicht — sei es auf den Salinen selbst oder auf anderen geeigneten Niederlageplätzen — zu verkaufen haben. Ferner ward bestimmt, daß der Preis im Kleinverkaufe der freien Concurrenz überlassen bleiben, doch nirgends über vier Kreuzer vom Pfunde betragen soll, daß endlich, wo im Wege der Concurrenz der Salzpreis nicht so weit herab zu bringen wäre, zu letzterem Zwecke anderweite Anordnungen getroffen werden würden. Diese Aenderung war für das Großherzogthum mit sehr wesentlichen Vortheilen verknüpft. Man war für ein schlechthin nothwendiges Lebensbedürfniß fortan nicht mehr vom Auslande abhängig und dem Staate eröffnete sich eine neue beträchtliche Erwerbsquelle. Der Salzpreis ward von fünf auf vier Kreuzer für's Pfund herabgesetzt und zugleich ein um etwas mehr als zwei Lothe vom Pfund stärkeres Gewicht eingeführt, so daß die Salzpreisermäßigung nahe 25 Prozent betrug. Endlich trat an die Stelle des gewöhnlich geringeren, bis dahin meist aus Frankreich bezogenen Salzes eine entschieden bessere Waare. Freilich kam hierdurch auch ein neuer Zweig der Staatsverwaltung in's Leben. Die

zwei Landessalinen waren auf Staatskosten errichtet. Ihr umfassender Geschäftsbetrieb forderte die Aufstellung von technischen und von rechnungskundigen Beamten sammt einem zahlreichen Personal unterer Bediensteter und im Taglohn beschäftigter Arbeiter. Eine Mittelstelle ward nöthig, um nicht nur das große neue Gewerbe zu leiten, sondern auch darüber zu wachen, daß das Land in allen seinen Theilen gebührend mit Salz versorgt sei, daß es dies mittelst der beiden Landessalinen sei und daß Salzeinschwärzungen von Außen verhütet werden. Demnach wurde für jede der beiden Salinen als Oberbeamter für die Salzbereitung und für die Unterhaltung und Verbesserung aller Betriebseinrichtungen und des Bauwesens ein Salineverwalter, für den Salzabsatz aber und das Kasse- und Rechnungswesen ein Salinekassier ernannt. Ferner wurde dem Ersteren ein zweiter technischer Beamter, Bergmeister, oder auch ein Praktikant, Salinepraktikant, dem Salinekassier aber ein Buchhalter beigegeben. Es wurden sodann als untere Bedienstete auf jeder Saline ein Mechaniker, ein Materialverwalter, mehrere Obersieder, Magazinsaufseher und Waagmeister angenommen. Es ward als leitende Mittelbehörde eine ausschließlich mit der Salinenverwaltung betraute und dem Finanzministerium untergebene Generalsalinencommission errichtet. Als im Jahre 1825 die Besalzung des Großherzogthums mittelst der beiden Landessalinen in geordneten Gang gebracht war und es deßhalb bei vereinfachter Geschäftsaufgabe thunlich erschien, die Leitung des Salinenwesens mit jener der Münz-, der Bergwerks- und der Hüttenverwaltung zu verbinden, so trat an die Stelle der Generalsalinencommission eine Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke. Im Jahre 1832 ward diese mit der leitenden Mittelbehörde für das Forstwesen unter dem Namen „Direction der Forste und Bergwerke" vereinigt und zu Ende des Jahres 1842 ging die Leitung des Salinenwesens von ihr an die Steuerdirection über, welche damit auch heute noch betraut ist. Für die salinetechnischen Geschäftsgegenstände ist ihr ein technischer Rath beigegeben, welcher als Bergbau- und Hüttenkundiger zugleich dem Collegium der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke Dienste leistet. Wie bei der leitenden Mittelbehörde ist auch die Anzahl der Beamten und Bediensteten auf den Salinen selbst im Laufe der Zeit der Vereinfachung des Geschäftsbetriebs entsprechend ge-

mindert worden; die vorhin erwähnten verschiedenen Gattungen der Beamten und Bediensteten bestehen jedoch auch dermal noch.

Die technischen Beamten der Salinenverwaltung werden wie jene des Berg- und Hüttenwesens für ihren Beruf gebildet. Die Kassenbeamten der Salinen sind der Reihe der Kandidaten für Bezirksfinanzdienste entnommen. Die unteren Bediensteten der Salinenverwaltung werden aus der großen Anzahl jener Personen berufen, welche auf untere Zoll- und Steuerdienste Anwartschaft haben.

§. 306.

Bei dem am 1. Januar 1824 in Kraft getretenen Kochsalzpreise von vier Kreuzern ist es bis zum 22. Juli 1833 verblieben. Von da an aber trat nach Gesetz vom 11. Juli 1833 (Regierungsblatt 1833, Seite 155) eine Preisermäßigung auf drei Kreuzer für's Pfund ein, die bis heute noch besteht. Die Salinen geben demnach das Kochsalz im Großen zu 2½ kr. vom Pfunde ab. Die Abgabe erfolgt forthin in Säcken zu zwei Centnern ohne weitere Vergütung für die Verpackung, also gegen 4 fl. 10 kr. vom Centner. Es werden jedoch auch zur Bequemlichkeit der Salzbezieher Säcke zu einem Centner gegen besondere Vergütung von 6 kr. für die Verpackung, also zu 4 fl. 16 kr. der Centner, verabreicht. Die Abgabe geschieht übrigens seit lange nicht blos an Salzhändler, sondern auch an Landwirthe und andere Personen, welche ihren Salzbedarf im Großen zu beziehen wünschen. Gleich anfänglich ist, wie schon gesagt, bestimmt worden, daß die Salzabgabe nicht nur auf den Salinen selbst, sondern auch aus anderen, den entfernteren Abnehmern näher gelegenen Niederlagen geschehen soll und daß anderweite Anordnungen vorbehalten bleiben, um sichere Bürgschaft zu gewähren, daß der Preis im Kleinverkaufe den Ankaufspreis auf der Saline nirgends um mehr als einen halben Kreuzer für's Pfund überschreitet. Späterhin zeigte sich als angemessenstes und mindest kostspieliges Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nicht die Unterhaltung von Salzniederlagen außerhalb der Salinen, wohl aber die Bewilligung eines entsprechenden Frachtkostenbeitrags für alle Salzbezüge nach Orten, deren Entfernung von der Saline eine bestimmte Weglänge überschreitet. Die Salzniederlagen außerhalb der Salinen sind demnach längst eingegangen und das Kochsalz wird nur auf den Letzteren selbst

im Großen abgegeben. Alle Salzabnehmer derselben erhalten aber beim Kochsalzbezuge zum inländischen Verbrauch dann, wenn der Bestimmungsort des Salzes eine gewisse Entfernung von der Saline überschreitet, einen Frachtkostenbeitrag, Frachtvergütung genannt. Diese wird mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Frachtkostenaufwand für den Transport von der Saline bis zum Bestimmungsorte überall in solcher Größe bemessen, daß sie neben dem Vortheil aus dem um einen halben Kreuzer vom Pfunde geringeren Ankaufspreise und neben dem Werthe des Packmaterials (des Sackes) nicht nur die Transportkosten deckt, sondern auch bei angemessener Vergütung für den Kleinhändler einen Kleinverkaufspreis von nicht über drei Kreuzern ermöglicht. Behufs des Salzbezugs und der von Zeit zu Zeit stattfindenden Bemessung der Frachtvergütungen sind die einzelnen Amtsbezirke je der nächst gelegenen der beiden Salinen zugetheilt. Das Salz wird auf den Salinen erst verabfolgt, nachdem der Abgabepreis hiefür an die Salinenkasse oder aber an eine dem Salzbezieher gelegene Bezirkssteuer- oder Domänenkasse entrichtet ist. Die Abgabe geschieht in plombirten Säcken, damit der Salztransportant sich unterwegs über die Herkunft des Salzes ausweisen und der Salzempfänger sich überzeugen kann, daß die Ladung unverkürzt und in unverfälschter Waare an ihn gelangt sei. Wo Frachtvergütung angesprochen werden kann, wird jedem Sacke eine zweite Plombe, die Kontrolplombe, angehängt und es empfängt der Transport einen Ladschein der Salineverwaltung, welcher das geladene Salzquantum, den Bestimmungsort der Ladung und den Betrag der Frachtvergütung angibt. Der Steuererheber am Bestimmungsorte hat dann die Ladung alsbald nach ihrer Ankunft mit dem Ladscheine zu vergleichen, im Falle des richtigen Erfundes die Frachtvergütung gegen Quittung auf dem Ladscheine zu bezahlen, die Kontrolplombe abzuschneiden und diese mit den Ladscheinen monatlich an die Bezirkssteuerkasse abzuliefern. Er erhält hiefür eine Kontrolgebühr, welche mit den ausgelegten Frachtvergütungen der Salinenkasse aufgerechnet wird.

§. 307.

Die Einfuhr fremden Salzes in das Großherzogthum und die Durchfuhr solchen Salzes durch dasselbe ist, wofern nicht besondere Erlaubniß der Regierung ertheilt wird, verboten. Wer Salz

oder Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, ohne Erlaubniß ein= oder durchführt, unterliegt nach schon vor der Verfassung ertheilten, durch die Verordnung vom 5. October 1818 (Regierungsblatt, Seite 147) erneuerten und vervollständigten, endlich durch den §. 23 des Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837 aufrecht erhaltenen Strafbestimmungen ebenso wie jener, welcher eingeschwärztes Salz kauft, der Strafe der Salzeinschwärzung. Diese Strafe beträgt, neben Confiskation des Salzes, vierzig Kreuzer vom Pfunde desselben und, wo das Salzquantum sieben Pfunde nicht übersteigt, fünf Gulden. Ist der Schwärzer ein Salzverkäufer, Handels= oder Gewerbsmann, so tritt noch eine Freiheitsstrafe nicht unter acht Tagen und nicht über drei Wochen bürgerlichen Gefängnisses hinzu und dem Salzverkäufer wird die Berechtigung zum Salzhandel entzogen. Bezüglich der Bestrafung der Salzeinschwärzungen findet das allgemeine Steuerstrafverfahren Anwendung. So weit in Folge besonderer Verständigung mit Nachbarregierungen die Durchfuhr fremden Salzes erlaubt wurde, sind zugleich die Straßen, auf welchen der Transit zugestanden ward, sammt den nöthigen Kontrolvorschriften bestimmt. Und sofern die Einfuhr fremden Salzes etwa zu Heilzwecken (z. B. von Seesalz zu ärztlich verordneten Bädern) oder als Hülfsstoff zu chemischen, den menschlichen Genuß ausschließenden Fabrikaten (z. B. von Steinsalz zu diesem Zwecke) in einzelnen Fällen erlaubt wird, werden auch die gegen Mißbrauch sichernden Kontrolen angeordnet und wird je nach den Umständen wohl auch eine Vergütung für die dem Staate entgehende Salzsteuer festgesetzt. Jede solche Bewilligung der Einfuhr fremden Salzes ist ihrer Natur nach stets widerruflich und kann nur vom Finanzministerium ertheilt werden.

§. 308.

Der Beitritt des Großherzogthums zum Zollverein hat in diesen Anordnungen im Wesentlichen nichts geändert. Es soll jedoch nach den Zollvereinsbestimmungen der Durchfuhr von Salz, welches eine Vereinsregierung aus einem anderen Vereinsstaate oder vom Auslande beziehen oder dahin absetzen will, ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt und nur durch vorgängige Uebereinkunft über die betreffende Transitstraße und die Kontrolmaßregeln etwaigen Einschwärzungen begegnet werden. Auch sollen, wo

zwischen zwei sich unmittelbar begrenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestünde, daß daraus für den einen oder den andern eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, die betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen. Und da ein solcher Fall zur Zeit noch zwischen Baden und Bayern besteht, indem im letzteren Staate die Salzpreise höher sind als in Baden, so ist durch eine Verordnung vom 30. November 1835 (Regierungsblatt, Seite 435) vorgeschrieben, daß die Salzgroßhändler innerhalb einer bestimmten kürzeren Entfernung von der bayerischen Grenze nur an inländische Detail- oder Großhändler Salz im Großen verkaufen dürfen und über diesen Verkauf Buch zu führen haben, daß ferner die Detailsalzhändler an der gedachten Grenze Salz nur an Einwohner des Großherzogthums absetzen dürfen, endlich daß dergleichen Salz-Groß- und Kleinhändler, welche der Anordnung zuwider handeln, in eine nach der Einschwärzungsstrafe bemessene Geldbuße verfallen und bei wiederholter Verfehlung selbst der Befugniß zum Salzhandel verlustig werden sollen.

§. 309.

Neben dem Verkauf des Kochsalzes zum inländischen Verbrauche finden auf den Salinen auch noch andere Salzverkäufe statt. Es wird nemlich den chemischen Fabriken im Lande, welche des Kochsalzes zur Bereitung chemischer Fabrikate bedürfen, solches zum geminderten Preise von einem Gulden für den Centner, jedoch in denaturirtem Zustande, d. i. unter Vermengung mit einem anderen Stoffe verabfolgt, welcher das Salz zum menschlichen Genusse untauglich macht. Es wird ferner in kleinen Verpackungen zu sieben Kreuzern für's Pfund sogenanntes Tafelsalz, d. i. besonders schönes, fein zubereitetes Kochsalz verkauft. Es wird endlich Viehsalz abgegeben. Dieses Letztere besteht aus all den unreinen und schmutzigen Salztheilen, welche sich beim Siedeprozeß als Abfälle ergeben, deßhalb vom Kochsalze abgesondert werden, aber — wenn auch unrein und von schmutziger Farbe — denn doch zur Viehfütterung brauchbar sind. Zuweilen wird auch, wenn die Nachfrage nach Viehsalz bringend und stärker ist als der Vorrath an solchem, wie er sich eben bei der Fabrikation ergeben hat, Kochsalz zu Viehsalz verwendet, indem man es durch

Beimengung anderer Stoffe zum menschlichen Genusse unbrauchbar macht. Der Preis des Viehsalzes, welches früher nur in Säcken zu zwei Centnern abgegeben worden war, seit 1851 aber auch in Säcken zu einem Centner verabfolgt wird, beläuft sich nach dem Gesetze vom 11. Juli 1833 auf zwei Gulden dreißig Kreuzer vom Centner. Auf diesen Preis, der früher, so lange der Absatz des Viehsalzes auf der einen oder andern Saline gestockt hatte, etwas ermäßigt worden war, ist man, nachdem diese Umstände sich geändert haben, wiederum zurückgekommen. Eine Frachtvergütung, wie sie beim Absatze des Kochsalzes zum Preise von 2½ kr. für's Pfund besteht, wird für andere Salzabgaben, namentlich also für Viehsalz, nicht geleistet. Mehrmals schon um der Landwirthschaft willen auch für das Viehsalz begehrt, ist die Frachtvergütung gleichwohl rücksichtlich dieses Salzerzeugnisses stets verweigert worden. Dies ist geschehen, weil sich die Landwirthschaft mit verhältnißmäßig nicht größerem Opfer des Kochsalzes selbst bedienen kann und wirklich bedient, und weil eine Frachtvergütung, auch auf Viehsalz gewährt, die Einnahme an Salzsteuer erheblich zu schmälern droht.

Selbst in's Ausland wird von den beiden Landessalinen Kochsalz verwerthet; doch ist dieser Absatz jetzt nur noch von geringerer Bedeutung.

2) Ergebnisse der Salinenverwaltung.

a. Ueberhaupt.

§. 310.

Gehen wir nach diesen Vorbemerkungen zum Budget der Salinenverwaltung für 1860 und 1861 über, so zeigt sich, daß dasselbe

die Einnahme

unter drei Titeln und zwar

I.	aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen mit	2,678 fl.,
II.	aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs mit	1,395,596 fl.,
III.	verschiedene Einnahmen mit	1,205 fl.,
	zusammen also mit	1,399,479 fl.,

die Ausgabe
gleichfalls unter drei Titeln, nemlich

I. Lasten mit	1,675 fl.,
II. allgemeine Verwaltungskosten mit . .	30,261 fl.,
III. Betriebskosten mit	294,191 fl.,
zusammen sonach mit	326,127 fl.

je für's Jahr darstellt, daher eine jährliche Reineinnahme von . . . . 1,073,352 fl. erwartet.

b. Im Einzelnen.

§. 311.

Der Einnahmetitel I. mit den drei Rubriken

1) aus Gebäuden zu	1427 fl.,
2) aus Grundstücken zu	860 fl.,
3) aus Liegenschaften u. Gewerbseinrichtungen zu	391 fl.

und der Einnahmetitel III. mit den zwei Rubriken

9) aus Materialien und Geräthschaften zu . .	1200 fl.,
10) sonstige Einnahmen	5 fl.

bedürfen kaum der Erläuterung. Die beiden Salinen sind bei ihrer von den nächsten Orten immerhin etwas entfernteren Lage für die wohnliche Unterkunft ihrer Beamten und Bediensteten zu sorgen genöthigt; darum unterhalten sie auch eine Anzahl von Dienstwohnungen, aus denen sich eine Einnahme an Miethzins ergibt. Jede der beiden Salinen besitzt ferner, wie dies der starke Verkehr fordert, in ihrem Umkreis eine eigenthümliche, aber von Pächtern betriebene Gastwirthschaft und die Pachtschillinge hievon bilden ebenso eine Einnahme des Salinenetats, wie der Ertrag einzelner Grundstücke, welche die Salinen zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebs als Eigenthum behalten müssen, gleichwohl aber durch Begebung in Zeitpacht nutzbar machen können. Daß endlich bei einem so beträchtlichen Gewerbe Jahr aus Jahr ein manches Material und Geräthe abgängig wird und dann zu verwerthen ist, versteht sich ohnehin.

§. 312.

Die Haupteinnahmen der Salinenverwaltung stellt der Einnahmetitel II. mit seinen fünf Rubriken

4) aus Kochsalz für den Verbrauch im Lande zu . . . . 1,285,756 fl.,
5) aus Kochsalz für chemische Fabriken zu . 1,208 fl.,
6) aus Kochsalz für das Ausland zu . . 50,000 fl.,
7) aus Viehsalz zu . . . . 57,553 fl.,
8) aus Salineabfällen zu . . . . 1,079 fl.

dar.

Weit am wichtigsten unter ihnen ist die Rubrik 4, Erlös aus Kochsalz für den Verbrauch im Lande mit 1,285,756 fl. jährlich. Es hat bei diesem Voranschlage der Durchschnitt der Jahre 1856, 1857 und 1858 zur Grundlage gedient. Blickt man auf eine Reihe jüngst vorangegangener Jahre hin, so zeigt sich, daß an Kochsalz, das alljährlich kaum etliche zwanzig Centner betragende Tafelsalz eingerechnet, für den Verbrauch im Lande und zwar

im Jahre	abgesetzt wurden Centner	und dafür erlöst
1831/32	228,989,	1,330,253 fl. 44 kr.,
1832/33	229,936,	1,328,607 fl. 16 kr.,
1833/34	263,930,	1,141,781 fl. 2 kr.,
1834/35	267,109,	1,113,577 fl. 56 kr.,
1835/36	279,326,	1,165,597 fl. 11 kr.,
1836/37	292,210,	1,221,857 fl. 43 kr.,
1837/38	294,296,	1,229,895 fl. 42 kr.,
1838/39	298,013,	1,243,337 fl. 34 kr.,
1839/40	308,873,	1,291,963 fl. 33 kr.,
1840/41	301,026,	1,257,778 fl. 29 kr.,
1842	304,164,	1,272,476 fl. 37 kr.,
1843	305,930,	1,278,162 fl. 8 kr.,
1844	308,018,	1,285,218 fl. 26 kr.,
1845	314,021,	1,314,206 fl. 48 kr.,
1846	321,569,	1,342,379 fl. 39 kr.,
1847	313,138,	1,310,098 fl. 52 kr.,
1848	300,565,	1,257,257 fl. 6 kr.,
1849	298,577,	1,249,373 fl. 36 kr.,
1850	300,519,	1,257,041 fl. 28 kr.,
1851	291,594,	1,220,203 fl. 13 kr.,
1852	275,515,	1,152,828 fl. 14 kr.,
1853	269,754,	1,128,933 fl. 39 kr.,

im Jahre	abgesetzt wurden Centner	und dafür erlöst
1854 . .	279,599, . .	1,170,340 fl. 27 kr.,
1855 . .	295,023, . .	1,235,502 fl. 42 kr.,
1856 . .	301,965, . .	1,265,108 fl. 22 kr.,
1857 . .	310,447, . .	1,301,207 fl. 57 kr.,
1858 . .	307,885, . .	1,290,951 fl. 58 kr.,
1859 . .	319,502, . .	1,339,851 fl. 51 kr.

Diese Uebersicht zeigt nun freilich nur, was im Laufe des Jahrs an Kochsalz von den Salinen abgegeben und was hiefür von ihnen erlöst ward. Der Salzverbrauch je im betreffenden Jahre ist damit streng genommen, noch nicht bekannt; denn gewiß bleiben von den im Laufe eines Jahrs bezogenen Salzmengen am Schlusse desselben noch erhebliche Beträge in den Magazinen der Salzhändler übrig. Da man aber diese Vorräthe am Jahresschluß, ohne sehr zu irren, Jahr für Jahr im Ganzen als beiläufig gleich groß betrachten darf, so kann füglich auch die jedes Jahr abgesetzte Menge als der Salzverbrauch dieses Jahres angesehen werden. Geht man von dieser Unterstellung aus, so hat sich die viel verbreitete Ansicht, daß, wenn der Preis eines Lebensbedürfnisses sinkt, dessen Verbrauch sehr bald in gleichem Maße steige, bei der Salzconsumtion im badischen Lande nicht bestätigt; denn seit Ermäßigung des Salzpreises im Jahre 1833 von 4 kr. auf 3 kr. sind zwölf Jahre ununterbrochen fortschreitenden Wohlstandes vorübergegangen, bis endlich im Jahre 1846 die Höhe des Erlöses von 1832/33 erreicht und selbst übertroffen war. Wie der Salzverbrauch bei günstiger Lage der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Verkehrs zu-, bei ungünstigen Erwerbs- und Nahrungsverhältnissen aber abnimmt, läßt der Ueberblick über die jährlichen Absatzmengen leicht erkennen. Bei fortdauernd günstigen Umständen ist der Verbrauch bis 1846 ununterbrochen gestiegen, von da an aber in Folge der 1846r Mißernte, der im Jahre 1845 erstmals aufgetretenen Kartoffelseuche, der politischen Wirren der Jahre 1848 und 1849, der nachher und bis 1854 sehr gedrückten Lage der Landwirthschaft und der Gewerbe anhaltend gesunken, bis sich seit 1854 abermals eine Wendung zum Besseren kund gab. Daß früher der Salzschmuggel in's Ausland da und dort, namentlich an der französischen Grenze, die Absatzmengen etwas gesteigert haben mag und daß nach Ermäßigung der Salz-

preise im betreffenden Ausland diese Ursache nicht mehr wirkt, ist an sich zwar richtig, aber doch nicht erheblich genug, um hier vorzugsweise in Betracht zu kommen. Der mehr oder minder blühende Zustand der Productionsverhältnisse im Lande selbst ist es, nach welchem sich die Salzconsumtion in der Hauptsache richtet. Der Kopf der Bevölkerung hat nun aber jährlich an Salz verbraucht;

im Durchschnitt der Jahre	bei mittterer Bevölkerung von	Pfunde Salz jährlich
1831/32 und 1832/33 (vor der neuesten Preisermäßigung)	1,199,400	19,13,
1834/35, 1835/36, 1836/37	1,240,000	22,73,
1845, 1846, 1847	1,363,000	23,20,
1852, 1853, 1854	1,343,000	20,47,
1855, 1856, 1857	1,322,000	22,12,
1858 und 1859	1,340,000	23,41.

Verschieden war dabei, je nach der verschiedenen Lebensweise, dem mehr oder minder großen Wohlstand der ländlichen Bevölkerung, dem mehr oder minder großen Viehstand derselben, auch je nach dem mehr oder minder starken Verbrauche des Salzes im Gewerbsbetrieb, die Verbrauchsmenge in den einzelnen Landestheilen. Sie ist in den amtlichen Beiträgen zur Finanzstatistik auf den Kopf durchschnittlich für's Jahr berechnet

in der Periode	im See-,	Oberrhein-,	Mittelrhein-,	Unterrheinkreis	
1831/32 auf	22,14,	25,77,	17,10,	14,06	Pfunde,
1833/35 „	25,48,	28,13,	21,01,	15,75	„
1836/40 „	27,51,	29,59,	22,32,	17,06	„
1842/46 „	25,91,	29,85,	22,28,	17,44	„
und belief sich späterhin, namentlich					
1847/51 auf	27,49,	29,10,	22,65,	17,81	„
1852/56 „	28,37,	28,36,	22,91,	19,15	„
1857/59 „	29,21,	31,34,	23,34,	19,59	„.

§. 313.

Unerheblich ist — Rubrik 5 — der Kochsalzabsatz an chemische Fabriken. Daß nur ihnen, die sich des Salzes als Hauptstoff, nicht auch andern Gewerben, die sich desselben lediglich als Hülfsstoff zu ihrem Gewerbebetrieb bedienen, Kochsalz zum ermäßigten Preise abgelassen werde, ist seither streng festgehalten worden, da sonst nicht leicht eine angemessene Schranke für diese Vergünstigung würde gezogen werden können.

Ziemlich beträchtlicher als in neuerer Zeit war früher — Rubrik 6 — der Kochsalzabsatz in's Ausland. Im Jahre 1834/35 belief sich der Erlös hieraus auf 150,427 fl. 25 kr., im Jahre 1842 noch auf 66,621 fl. 22 kr., im Durchschnitte von 1855/57 nur noch auf 53,147 fl. 59 kr., im Durchschnitte von 1858/59 auf 54,647 fl. 40 kr. jährlich. Der Absatz findet theils von der Saline Rappenau im Verein mit den benachbarten württembergischen und hessischen Neckarsalinen nach dem Unterrhein, theils von der Saline Dürrheim in die Schweiz statt. Die Mitbewerbung auswärtiger Salinen hat da wie dort den Kochsalzpreis sehr herabgedrückt. Der Gewinn am Absatze von Kochsalz in's Ausland würde nahezu verschwinden, wenn dabei der gesammte Aufwand für die Salzbereitung, also auch jener für allgemeine Verwaltungskosten, berücksichtigt werden wollte.

Aus Viehsalz — Rubrik 7 — sind erlöst worden

im Durchschnitte der Jahre	1831/32 und 1832/33	jährlich .	62,323 fl. 20 kr.,
" "	1848 und 1849	" .	35,117 fl. 50 kr.,
" "	1850 " 1851	" .	71,400 fl. 54 kr.,
" "	1852 " 1853	" .	115174 fl. 54 kr.,
" "	1854 " 1855	" .	81,724 fl. 56 kr.,
" "	1856 " 1857	" .	59,255 fl. 58 kr.,
" "	1858 " 1859	" .	51,851 fl. 26 kr.

Dabei haben, je nachdem die Nachfrage durch Preisermäßigung hat gesteigert werden müssen oder nicht, die Preise bald auf der einen, bald auf der andern Saline mehrfach gewechselt, bis im Jahre 1855 durchgängig der gesetzliche Preis wiederum hergestellt wurde. Forscht man nach der Absatzmenge selbst, so zeigt sich, daß solche

im Jahre	Centner	im Jahre	Centner
1832/33	. 16,838,	1850	. 27,490,
1833/34	. 10,608,	1851	. 42,914,
1842	. 12,140,	1852	. 53,672,
1843	. 12,264,	1853	. 58,600,
1844	. 12,204,	1854	. 46,803,
1845	. 13,292,	1855	. 24,158,
1846	. 15,188,	1856	. 22,841,
1847	. 18,158,	1857	. 23,463,
1848	. 15,484,	1858	. 21,129,
1849	. 18,310,	1859	. 19,335

betragen hat. Ganz auffallend hoch war hiernach der Absatz in

den Jahren 1851 bis mit 1854. Die sehr ungünstige Lage der Landwirthschaft in dieser Zeit und namentlich der wiederholt eingetretene große Futtermangel scheint da und dort zum Viehsalzbezuge veranlaßt zu haben, wo sonst weder Vieh- noch Kochsalz zur Viehfütterung verwendet worden war. Zudem hatten damals noch ermäßigte Viehsalzpreise fortbestanden, welche früher nur um der Wegräumung übergroßer Vorräthe willen vorübergehend angeordnet, aber nach Erreichung dieses Zweckes nicht alsbald wieder auf den gesetzlichen Betrag zurückgeführt worden waren. Endlich mag die im Jahre 1851 getroffene Anordnung, daß Viehsalz auch in Säcken zu einem Centner abgegeben wurde, den Absatz gleichfalls befördert haben.

Die Einnahmerubrik 8 aus Salinenabfällen, d. i. aus allen jenen Abfällen bei der Fabrikation, die selbst nicht mehr als Viehsalz brauchbar, sondern nur noch als Dungmittel zu verwenden sind, wird stetshin nur von geringer Bedeutung sein.

§. 314.

Von den drei Ausgabetiteln ist zunächst der Titel I. Lasten mit den vier Rubriken

1) Gemeindeumlagen zu . . . . 140 fl.,
2) Brandversicherungsbeiträge zu . . . . . . 337 fl.,
3) sonstige Lasten, z. B. Beiträge für Kirche und Schule, zur Sustentationskasse der Salinenarbeiter, zur Erhaltung eines Salinenarztes u. s. f., im Ganzen mit . . . . 1198 fl.,
4) Abgang und Verlust . . . . — fl.

für sich selbst klar. Die Rubriken 1, 3 und 4 sind nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, die Rubrik 2 aber nach dem neuesten Stande bemessen.

Der Ausgabetitel II. allgemeine Verwaltungskosten zerfällt in die sieben Rubriken

5) Besoldungen mit . . . . 7800 fl.,
6) Gehalte mit . . . . 9500 fl.,
7) Büreaukosten mit . . . . 1773 fl.,
8) Bauaufwand für Verwaltungsgebäude . . . 6000 fl.,
9) für Kanal-, Wehr- und Wasserbauten . . . 900 fl.,
10) für Wege, Brücken, Brunnen, offene Lagerplätze 1997 fl.,
11) sonstige allgemeine Kosten . . . . 2291 fl.

Die Rubrik 5 gewährt die Mittel zur Besoldung der mit Staatsdienereigenschaft bekleideten sechs Oberbeamten — der beiden Salineverwalter, der beiden Salinekassiere, der beiden Bergmeister. Die Rubrik 6 sorgt für die Gehalte aller nicht mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Bediensteten, also der Buchhalter, der Mechaniker, Materialverwalter, Waagmeister, Magazinsaufseher, Obersieder, Obersiedergehülfen und Salinediener. Die Rubrik 7 sieht die Mittel für die Büreaukosten der beiden Salineverwaltungen und Salinekassen vor. Die Rubrik 8, Bauaufwand, würde dem Kapital der Verwaltungsgebäude gegenüber immerhin etwas zu stark sein, lägen nicht zufällig vorübergehend größere Baubedürfnisse vor.

§. 315.

Der wichtigste Ausgabetitel ist der Titel III. Betriebskosten mit seinen acht Rubriken als

12)	für Betriebsgebäude und Einrichtungen zu	24,068 fl.,
13)	für Geräthschaften zu	6,260 fl.,
14)	Kosten der Soolförderung zu	7,103 fl.,
15)	Kosten des Siedebetriebs einschließlich der Trocknung zu	114,000 fl.,
16)	Magazins- und Verpackungskosten zu . .	79,260 fl.,
17)	für den Absatz der Fabrikate im Lande zu	55,487 fl.,
18)	für den Absatz der Fabrikate im Ausland zu	8,015 fl.,
19)	sonstige Ausgaben für den Betrieb . . .	— fl.

Betriebsgebäude und Betriebseinrichtungen unterliegen einer ungewöhnlich starken Abnutzung; deren Unterhaltung — Rubr. 12 — ist darum mit beträchtlichem Aufwande verknüpft. Zudem sind zu fortschreitender Verbesserung des Betriebs, namentlich zu möglichster Ersparung des Brennmaterials, nicht selten neue Einrichtungen nöthig. Der Kostenaufwand der Rubrik, im Budget nach dem Durchschnitte von 1856, 1857 und 1858 vorgesehen, hat sich in den Jahren 1848 bis mit 1857 im mittleren Jahresbetrag auf 22,094 fl. 54 kr. belaufen. Zweckmäßige, wenn auch größere, Verwendungen hier lohnen sich reichlich.

Der Siedebetrieb selbst, die Trocknung des erzeugten Salzes eingerechnet, ist in der Rubrik 15 veranschlagt. Begreiflich ist der Aufwand hiefür der stärkste. Er umfaßt nicht blos die Löhne der in den Siedhäusern verwendeten Arbeiter, sondern auch die

sehr beträchtlichen Kosten für das Brennmaterial, welches zu Rappenau in Steinkohlen, zu Dürrheim in weichem Holz besteht. Dort sind über 60,000 Centner Steinkohlen, hier gegen 5000 Klafter Holz für's Jahr erforderlich. Der steigende Preis des Brennmaterials hat die Kosten forthin erhöht; sie würden ziemlich beträchtlicher sein als sie wirklich sind, wären nicht im Laufe der Zeit sehr anerkennenswerthe Fortschritte im Siedebetrieb gemacht worden. Im Durchschnitt der Jahre 1848/57 hat sich der mittlere Jahresaufwand auf 98,456 fl. 7 kr., im Durchschnitt der Jahre 1856/58 hat er sich auf 102,868 fl. 33 kr. belaufen; für 1860 und 1861 glaubt man 114,000 fl. jährlich nöthig zu haben. Im Durchschnitt der Jahre 1842, 43 und 44 wurden mit einem Klafter weichen Holzes, beziehungsweise mit 17 Centnern Steinkohlen 34 Centner 29 Pfund Kochsalz erzeugt. Im Durchschnitt der Jahre 1853, 1854 und 1855 dagegen gewann man mittelst derselben Menge Brennmaterial 43 Centner 79 Pfund Kochsalz, also nahe 22 Prozent weiter.

Die Kosten des Siedebetriebs einschließlich der Trocknung sind übrigens bisher des kostspieligeren Brennmaterials halber zu Rappenau ziemlich höher gewesen als zu Dürrheim.

Für Magazins- und Verpackungskosten sorgt die Rubrik 16 mit einer Jahressumme von 79,260 fl. Es ist vornehmlich der Aufwand für die Salzsäcke, welcher hier zu bedeutender Summe anwächst. Im Durchschnitt der Jahre 1848 bis mit 1857 hat zwar die Rubrik nur 62,283 fl. 54 kr. für's Jahr in Anspruch genommen; aber der Aufwand hat sich forthin gesteigert und, während er für 1854 und 1855 durchschnittlich auf's Jahr nur 64,422 fl. 5 kr. betragen hat, ist er 1856 und 1857 auf 72,049 fl. 33 kr. für's Jahr und im Jahre 1858 sogar auf 82,825 fl. angewachsen. Der Preis der Salzsäcke, die man, wo thunlich, aus dem Inlande zu erlangen sucht, hat sich eben fortwährend erhöht. An Magazins- und Verpackungskosten kommen auf je 1000 Centner zu Dürrheim etwas über 185 fl., zu Rappenau etwas über 160 fl.

Die Rubrik 17 sorgt für die Frachtvergütungen beim Absatze des Kochsalzes im Lande. Der Aufwand hiefür hat

in den Jahren 1848 und 1849 zusammen .	129,254 fl. 19 kr.,
„ „ 1850 „ 1851 „ .	127,164 fl. 10 kr.,
„ „ 1852 „ 1853 „ .	106,218 fl. 20 kr.,

in den Jahren 1854 und 1855 zusammen . 105,222 fl. 26 kr.,
" " 1856 " 1857 " . 110,229 fl. 35 kr.,
durchschnittlich also . 57,808 fl. 53 kr.,
für 1858 und 1859 aber . . . 114,663 fl. 38 kr.,
oder durchschnittlich für's Jahr . 57,331 fl. 49 kr.

betragen. Die Transporterleichterung mittelst der Eisenbahn hat trotz der sonst gestiegenen Frachtlöhne in neuerer Zeit einige Ermäßigung vieler Frachtvergütungssätze möglich gemacht.

c. Schlußergebniß.

§. 316.

Faßt man zum Schlusse die Ergebnisse in einem Hauptüberblicke zusammen, so zeigt es sich, daß

die Salinenverwaltung

an Roheinnahme, an Lasten und Verwaltungskosten und an Reineinnahme

im Jahr	Roheinnahme		Lasten und Verwaltungskosten		Reineinnahme	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Durchschnitt 1831/32–1833/34	1,492,608	51	500,787	39	991,821	12
1845–1847	1,407,417	56	335,638	38	1,071,779	18
Jahr 1848	1,338,737	2	315,040	31	1,023,696	31
1849	1,319,655	49	292,237	58	1,027,417	51
1850	1,340,024	49	283,434	2	1,056,590	47
1851	1,340,096	29	275,046	44	1,065,049	45
1852	1,296,021	57	261,127	50	1,034,894	7
1853	1,283,461	40	254,810	54	1,028,650	46
1854	1,329,432	34	287,605	35	1,041,826	59
1855	1,354,482	36	288,472	8	1,066,010	28
1856	1,385,193	42	287,583	58	1,097,609	44
1857	1,419,930	49	301,101	25	1,118,829	24
1858	1,403,547	26	319,811	7	1,083,736	19
1859	1,453,144	35	333,008	19	1,120,136	16
Budget 1860	1,399,479	—	326,127	—	1,073,352	—

geliefert hat, beziehungsweise erwarten läßt.

Es ist sonach die jährliche Reineinnahme, zwischen dem Betrage von nahe einer Million und 1,119,000 fl. schwankend, seit langer Jahrenreihe so ziemlich gleich geblieben. Vergleicht man insbesondere die Reineinnahme aus dem Durchschnitte von 1845—47 mit jener aus dem Durchschnitte von 1855/57, so erscheint die Erstere mit 1,071,779 fl. 18 kr., die Letztere mit 1,094,149 fl. 52 kr., oder vielmehr, da der umlaufende Betriebsfond in der ersten Periode um jährliche 15,123 fl. 34 kr. ab-, in der zweiten dagegen um jährliche 5448 fl. 46 kr. zugenommen hat, jene mit 1,056,655 fl. 44 kr., diese mit 1,099,598 fl. 38 für's Jahr.

Untersucht man, aus welchen Bestandtheilen diese Reineinnahme bestehe, so zeigt es sich alsbald, daß ein Theil derselben Gewerbsgewinn, ein anderer Reinertrag der Salzsteuer ist. Ein ansehnliches stehendes und umlaufendes Kapital ist zur Salzerzeugung und zum Salzabsatze nöthig; ersteres, das stehende Kapital, hat sich im Durchschnitt der Jahre 1855/57 auf 1,137,827 fl. 41 kr., letzteres, das umlaufende Kapital, auf 246,360 fl. 57 kr. belaufen. Begreiflich müssen beide Summen angemessen verzinst werden und ein Zinsbetrag von 10 Prozent oder 138,418 fl. 51 kr. wird nicht zu hoch sein. Das stehende Betriebskapital wird ziemlich bald abgängig und es muß darum auch für dessen allmählige Wiedererneuerung Vorsehung getroffen werden. Jährliche drei Prozent hiefür, sonach der Betrag von 34,134 fl. 49 kr., mögen nicht für überspannt zu erachten sein. Der unter der durchschnittlichen Reineinnahme von 1,099,598 fl. 38 kr. steckende Gewerbsgewinn wird sich demnach auf jährliche 172,553 fl. 40 kr. belaufen, so daß der Rest von 927,044 fl. 58 kr. den Reinertrag der Salzsteuer darstellt.

Im Durchschnitt der Jahre 1855/57 sind jährlich 302,478 Centner Kochsalz zur Consumtion im Lande, 44,015 Centner Kochsalz in's Ausland, 600 Centner Kochsalz an chemische Fabriken und 23,487 Centner Viehsalz abgesetzt worden. Letztere sind nach Verhältniß der Preise von Vieh- und Kochsalz, also von 3 : 5 einer Menge von 14,092 Centnern Kochsalz gleichzustellen. Der gesammte durchschnittliche Jahresabsatz an Kochsalz in gedachter Periode hat demnach 361,185 Centner betragen. Die durchschnittliche Jahresausgabe der Salinenverwaltung in dieser Periode ist aber 292,385 fl. 50 kr. oder, nach Abzug des durchschnittlichen Aufwands an Frachtvergütung für das im Lande abgesetzte Salz

zu 54,554 fl. 28 kr. und der durchschnittlichen Frachtauslagen für das in Ausland verwerthete Salz mit 8041 fl. 58 kr., nur noch 229,789 fl. 24 kr. gewesen. Setzt man diesem Aufwande den nicht verausgabten Gewerbsgewinn mit 172,553 fl. 40 kr. hinzu, so tritt in der Summe von 402,343 fl. 4 kr. der volle Kostenaufwand für die durchschnittlich abgesetzte Salzmenge hervor, die man ohne erheblichen Fehler der durchschnittlich erzeugten Salzmenge gleichstellen kann. Hiernach hat denn ein Centner Kochsalz $\frac{402{,}343 \text{ fl. } 4 \text{ kr.}}{361{,}185}$, also 1,114 fl. oder nicht ganz 1 fl. 7 kr. darzustellen gekostet. Beim Kochsalze, das zur Consumtion im Lande abgesetzt wird, tritt noch die Frachtvergütung mit $\frac{54{,}554 \text{ fl. } 28 \text{ kr.}}{302{,}478}$ für den Centner oder $10\frac{4}{5}$ kr. hinzu und bei dem in's Ausland gelieferten Kochsalz sind die Frachtauslagen vom Centner mit $\frac{8041 \text{ fl. } 58 \text{ kr.}}{44{,}015}$ oder ebenfalls $10\frac{4}{5}$ kr. beizuschlagen. Einen angemessenen Gewerbsgewinn eingerechnet, kommt deßhalb der Centner Kochsalz die Salinenkasse im Allgemeinen auf 1 fl. 7 kr., in's Magazin des inländischen Großhändlers geliefert, auf 1 fl. $17\frac{4}{5}$ kr. und in's Ausland geliefert gleichfalls auf 1 fl. $17\frac{4}{5}$ kr. zu stehen. Nimmt man nach dem Verhältnisse der Preissätze die Erzeugungskosten des Viehsalzes auf drei Fünftel jener des Kochsalzes an, so betragen die Erzeugungskosten eines Centners Viehsalz drei Fünftheile von 1 fl. 7 kr., sonach $40\frac{1}{5}$ kr.

Da ein Centner Kochsalz zum Verbrauch im Lande der Salinenkasse 4 fl. 10 kr. und ein Centner Viehsalz derselben 2 fl. 30 kr. einträgt, so beläuft sich die Salzsteuer vom Centner Kochsalz auf 4 fl. 10 kr. — 1 fl. $17\frac{4}{5}$ kr., also auf 2 fl. $52\frac{1}{5}$ kr. und vom Centner Viehsalz auf 2 fl. 30 kr. — $40\frac{1}{5}$ kr., also auf 1 fl. $49\frac{4}{5}$ kr., vom Kochsalz sonach beiläufig auf 1,8 kr., vom Viehsalz auf 1,1 kr. vom Pfunde.

Aus den im Durchschnitt der Jahre 1855/57 in's Ausland abgesetzten 44,015 Centner Kochsalz jährlich sind nur 53,147 fl. 59 kr., also vom Centner etwa 1 fl. $12\frac{1}{2}$ kr. erzielt worden. Hätte man hier die vollen Erzeugungskosten einschließlich der Frachtauslagen in Berechnung bringen wollen, so würde sich bei diesem Absatze nicht nur kein Gewinn, sondern selbst noch einiger Verlust ergeben haben.

Schließlich zeigt die Salinenverwaltung das erfreuliche Ergebniß, daß — vergleicht man den Zustand von heute mit jenem vor vierzig Jahren — der Salzpreis um nahe 44 Prozent ermäßigt,

die jährliche Steuereinnahme des Staates dagegen, vom ansehnlichen Gewerbsgewinne abgesehen, um mehr als 50 Prozent erhöht wurde.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Die Einnahmen der Zollverwaltung sammt Lasten und Verwaltungskosten.

1) Die Zollverwaltung vor dem Beitritte zum Zollverein.

§. 317.

Das Großherzogthum Baden hat das erste geordnete Zollwesen nicht vor dem Jahre 1812 erhalten. Vorher waren die in einzelnen Landestheilen, da an der Grenze, dort im Innern des Landes zerstreut gelegenen Zollstätten mit ihren verschiedenen häufig veralteten Tarifen im Allgemeinen so belassen worden, wie sie vor 1803 bestanden hatten. Wohl waren mitunter anderweite Anordnungen getroffen worden, welche mit den vorgefundenen, wenn auch nicht nach den Bedürfnissen des Verkehrs geregelten, so doch nicht sehr belästigenden Einrichtungen nicht gerade im Einklange standen. Dies war im Jahre 1807 geschehen, als die Einfuhr englischer Waaren und der Handel mit solchen verboten ward; im Jahre 1808, als man der neuen Zollverfassung in Bayern und Württemberg gegenüber an den Grenzen dieser Staaten einstweilen und bis zur allgemeinen Ordnung des Zollwesens einen provisorischen Zolltarif in's Leben rief; im Jahre 1810, als man die Durchfuhr der Colonialwaaren untersagte und deren Einfuhr zum inneren Verbrauch außerordentlich hohen Abgabesätzen — z. B. den dermaligen Zollcentner Zucker oder Kaffee einem Eingangszolle von 93 fl., gewöhnlichen Zimmt einem solchen von 325 fl., Muskatnüsse und feinen Zimmt einem solchen von 464½ fl., Indigo einem Zolle von 209 fl., Baumwolle je nach Herkunft einem Zolle von 46½ fl. bis 186 fl. unterwarf.

Mit dem 1. April 1812 trat die neue Zollordnung vom 2. Januar 1812 unter Aufhebung aller alten Zölle in Wirksamkeit. Abgesehen von den auf die Continentalsperre bezüglichen und erst gegen Ende des Jahres 1813 beseitigten außerordentlichen Abgaben

auf Colonialwaaren und dem damals auch weggeräumten Verbote englischer Fabrikate, hat die Zollordnung von 1812 zwar Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, aber fast durchgängig nur in sehr mäßigen Sätzen eingeführt. Ferner hat sie die Zollstätten im Innern des Landes aufgehoben und an die Grenzen verlegt, den inneren Verkehr aber für gänzlich zollfrei erklärt. An den Hauptein- und Ausgangspunkten wurden Hauptzollstätten, an den übrigen Grenzpunkten Wehrzollstätten errichtet. Ein Einfuhrverbot bestand nur für fremdes, nicht auf Rechnung der badischen Salzadmodiation eingehendes Salz, ein Ausfuhrverbot nur auf Lumpen und Salpeter. Der Durchgangszoll war je von der Stunde des zurückzulegenden Wegs theils nach Centnern, theils nach Stückzahl, theils nach Roß- oder Traglast, bei wenigen Artikeln nach dem Geldwerthe zu entrichten. Für den Ein- und Ausgang waren nach Centnern oder anderem Maßstab zu erhebende durchgängig sehr mäßige Sätze, z. B. an Eingangszoll für Baumwollenwaare 2 fl., Seidewaare 2 fl., Wollenwaare 2 fl. 8 kr., weißen Zucker 2 fl. 8 kr., Kaffee 3 fl., Gewürze 1 fl. 4 kr. vom Bruttocentner zu erlegen. Erleichterungen waren für den Veredlungs- und Marktverkehr mit Grenznachbarn gewährt; auch auf besondere Verabredungen für den Verkehr mit der Schweiz. Begreiflich war es, daß sich bei dieser ersten Zollverfassung, mitunter schon alsbald nach deren Einführung, Lücken und Irrthümer wahrnehmbar machten, auch daß der mehr und mehr sich entwickelnde Verkehr nach und nach Aenderungen nöthig oder doch räthlich erscheinen ließ. Solche Ergänzungen und Aenderungen erfolgten auch von 1812 an in großer Anzahl. Das Bedürfniß einer durchgängigen Reform ward späterhin gefühlt, diese aber wegen verschiedener Unterhandlungen mit den Grenznachbarn verzögert. Endlich trat durch provisorisches Gesetz vom 6. Februar 1826 (Regierungsblatt 1826, Seite 21) vom 1. März gedachten Jahres an statt des ganz ohne Noth viel zu umständlichen Durchgangszolltarifes von 1812 ein anderer wesentlich verbesserter und sehr vereinfachter Durchgangszolltarif in Wirksamkeit und durch provisorisches Gesetz vom 21. Juni 1827 (Regierungsblatt 1827, Seite 109) mit dem 15. Juli letzteren Jahrs an Stelle des 1812r Ein- und Ausgangszolltarifs ein neuer Tarif für Ein- und Ausfuhr. Zwar war derselbe seinem Vorgänger gegenüber nicht gerade weniger umfassend; sodann konnte ihm wie diesem der

Vorwurf gemacht werden, daß er fast durchgängig auch die Ausfuhr, wenn schon mit meistens höchst unerheblichen Sätzen, besteuerte. Immerhin aber war er viel systematischer eingerichtet, genau nach den Bedürfnissen der vaterländischen Industrie und des heimathlichen Verkehrs bemessen und dabei in seinen Zollsätzen sehr mäßig. Der höchste Eingangszollsatz vom Bruttocentner war 6 fl. 40 kr. für Edelsteine, Gold- und Silberwaaren, Büchsenmacher- und Messerschmiedswaaren, Chocolade, Tabaksfabrikate, Lederfabrikate, Leinen-, Wollen-, Baumwollen- und Seidewaaren, kurze Waaren, Modewaaren und Anderes. Gemeine Gewürze, Zucker und Kaffee waren nur mit 1 fl. 20 kr., Südfrüchte nur mit 1 fl. 40 kr., Thee, feine Gewürze und Confitüren nur mit 3 fl. 20 kr., Seefische nur mit 50 kr. vom Centner besteuert. In dieser Zollgesetzgebung trat durch Gesetz vom 11. Juli 1833 (Regierungsblatt 1833, Seite 155) eine Abänderung in der Art ein, daß der bisherige Ausgangszolltarif aufgehoben und Ausgangszoll fernerhin nur noch von wenigen Artikeln (Holz, Holzkohlen, Asche und Rinde, rohe Felle und Häute, unverarbeitete Knochen, Lumpen, Abfälle der Leimfabrikation, Eisenerz, altes Eisen, Kupfer, Messing und Zinn) erhoben, sodann der Eingangszoll von einigen Artikeln, z. B. von Seefischen auf 1 fl. 40 kr., von Südfrüchten, Zucker, Kaffee und gemeinen Gewürzen auf 3 fl. 20 kr., von Confitüren auf 6 fl. 40 kr., von Leder-, Baumwolle-, Leinen-, Seide-, Wolle- und Modewaaren auf 10 fl. vom Centner erhöht wurde. Ein Gesetz vom 13. November 1833 (Regierungsblatt 1833, Seite 247) endlich ermäßigte einige Eingangszölle, führte für Getreide, dessen Eingang bis dahin je nach dem wechselnden Getreidepreis minder hoch oder höher besteuert war, feste Zollsätze ein und erweiterte die Zollbefreiungen beim Eingange. Noch wurden unterm 26. Februar 1827 (Regierungsblatt 1827, Seite 49) die Zollverhältnisse mit der Schweiz in besonderer vom allgemeinen Tarife vielfach erleichternd abweichender Weise neu geregelt. So ward namentlich der Schweizer Wein zu sechs bis acht Gulden vom Fuder zugelassen, während andere Weine wesentlich höheren Eingangszöllen unterworfen waren. So ließ man ferner Käse aus der Schweiz zu 50 kr. vom Centner ein, während sonst der Käseeingangszoll in 1 fl. 40 kr. bestand.

Im Ganzen war der großherzoglichen Zollverfassung in dieser Zeit der Charakter großer Milde aufgeprägt, entsprechend den

bescheidenen Abgabesätzen, welche man vorgeschrieben hatte. Eben deßhalb bedurfte es auch keiner kostspieligen Einrichtungen an Zollamts- und Lagergebäuden, keines kostspieligen Verwaltungs- und Aufsichtspersonals. Nur sehr wenige und in ihrem Umfange sehr beschränkte eigenthümliche Zollgebäude waren vorhanden; fast allenthalben, namentlich auch für Waarenniederlagen begnügte man sich mit gemietheten Räumen. Die Zollbeamten (Zollverwalter, Zoller) waren mit seltenen Ausnahmen keine wirklichen Staatsdiener, bei den Wehrzollstätten meist Einwohner der betreffenden Eingangsorte, die nebenbei ein bürgerliches Gewerbe trieben. Die Zollbeamten wurden durch Heb- und Abrechnungsgebühren bezahlt. Die Haupt- wie die Wehrzollstätten waren der Obereinnehmerei des Bezirks untergeben, welche die Zoll- gleich der Steuererhebung zu überwachen hatte. Aufsichtsbedienstete für das Zollwesen waren wie für die übrigen Steuern die Zoll- und Steueraufseher; leitende Mittelbehörden waren für die Zoll- und Steuerverwaltung vor 1826 die Kreisdirectorien, nachher die Steuerdirection.

So mäßig aber auch die Zollsätze waren, so war doch die Einnahme an Zöllen, die später zu besprechenden Wasserzölle eingerechnet, ganz ansehnlich. Nach den amtlichen Beiträgen zur Statistik der Staatsfinanzen hat sich im Durchschnitt der Jahre 1829/30 bis mit 1832/33 jährlich belaufen

die Roheinnahme

an Eingangszoll auf	675,368 fl.	5 kr.,
„ Ausgangszoll „	132,244 fl.	58 kr.,
„ Durchgangszoll auf . . .	131,155 fl.	23 kr.,
„ Wasserzoll auf	177,826 fl.	58 kr.,
zusammen auf	1,117,446 fl.	54 kr.,

die Ausgabe

an Abgang und Ersatz auf .	45,380 fl.	31 kr.,
„ Kosten für Hafen, Krahnen und Lagergebäude nach Abzug der betreffenden Gebühren auf	1,005 fl.	47 kr.,
„ Verwaltungskosten auf . .	125,143 fl.	52 kr.,
zusammen auf	171,530 fl.	10 kr.,

so daß noch eine Reineinnahme von 945,916 fl. 44 kr. ver-

blieb. Ja, im Durchschnitt der Jahre 1833/34 und 1834/35, wo der Eingangszoll auf Colonial- und Manufacturwaaren etwas gesteigert und, was das letzte Jahr anbelangt, theils der Anschluß von Bayern und Württemberg an den preußisch-hessischen Zollverein, theils die Vermuthung des nahe bevorstehenden Beitritts des Großherzogthums selbst zu diesem Zollvereine die Anhäufung von Vorräthen höher besteuerter Waaren veranlaßt zu haben scheint, war

die Roheinnahme

an Eingangszoll auf	1,113,174	fl.	40	kr.,
„ Ausgangszoll „	89,479	fl.	47	kr.,
„ Durchgangszoll auf . . .	139,075	fl.	46	kr.,
„ Zollnachtrag auf . . .	1,404	fl.	36	kr.,
„ Wasserzoll „ . . .	137,529	fl.	35	kr.,
zusammen auf	1,480,663	fl.	54	kr.,

die Ausgabe

an Abgang und Rückersatz auf	80,868	fl.	15	kr.,
„ Kosten für Hafen, Krahnen, Lagerhäuser, abzüglich des Ertrags hieraus, auf . .	2,025	fl.	5	kr.,
„ Verwaltungskosten auf . .	141,303	fl.	58	kr.,
zusammen auf	224,197	fl.	18	kr.

angewachsen, so daß noch eine jährliche Reineinnahme von 1,256,466 fl. 36 kr. erübrigte.

2) Die Zollverwaltung seit dem Beitritte zum Zollverein.

a. Bildung und Umfang des Zollvereins.

§. 318.

Mit dem Jahre 1835 hörte das Großherzogthum auf, für sich allein ein Zollgebiet zu bilden. Schon der Artikel 19 der Bundesacte vom 8. Juni 1815 hatte dem von allen weiter blickenden Vaterlandsfreunden tief gefühlten Bedürfnisse eines engeren Anschlusses der deutschen Staaten in Hinsicht auf Handel und Verkehr Ausdruck gegeben. Verschiedene Versuche, dieses Ziel zu erreichen, wollten aber während längerer Zeit nicht gelingen. Später trat einerseits Preußen mit beiden Hessen und anderseits Bayern mit Württemberg in einen Zollverband. Beide Zollverbände lösten sich sodann mittelst Vertrags vom 22. März 1833 vom 1. Januar

1834 an in einen gemeinsamen Zollverband, den Zoll- und Handelsverein, auf. Diesem trat von gleichem Zeitpunkte an nicht nur mittelst Vertrags vom 30. März 1833 das Königreich Sachsen, sondern auch mittelst Vertrags vom 11. Mai 1833 jener Staatenverband bei, welcher sich, aus dem Großherzogthum Sachsen Weimar, aus den sächsischen Herzogthümern Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha, aus den Fürstenthümern Schwarzburg Rudolstadt, Schwarzburg Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, dann aus einigen preußischen, bayerischen und kurhessischen in Thüringen gelegenen Parzellen bestehend, durch Vertrag vom 10. Mai 1833 als Thüringen'scher Zoll- und Handelsverein gebildet hatte. Durch den dergestalt vom 1. Januar 1834 an in's Leben getretenen Zollverein ward auch Baden die Möglichkeit gegeben, Theil eines großen Zollgebietes zu werden. Und lag dies ohnehin schon in den Wünschen der Regierung wie des umsichtigeren Theiles der Staatsbürger, so wurden diese Wünsche noch dadurch verstärkt, daß das Großherzogthum nun fast allenthalben, die Schweizer Grenze nemlich allein ausgenommen, von den Schranken strengerer Zollsysteme umgeben war, welche in gleich bedenklicher Weise den Schmuggel ermunterten und dem redlichen Verkehr vielfache Hindernisse bereiteten. Durch Vertrag vom 12. Mai 1835 trat denn auch das Großherzogthum und durch Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836 traten mit ihm das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt vom 1. Januar 1836 an dem Zollvereine bei. Anfänglich nur bis zum Ablaufe des Jahres 1841 geschlossen, wurde Letzterer mit wenigen Aenderungen durch Vertrag vom 8. Mai 1841 bis zum Ablaufe des Jahres 1853 erstreckt, so wie mittelst der Verträge vom 18. October, 19. October und 13. November 1841 durch den Anschluß des Fürstenthums Lippe, des Herzogthums Braunschweig und der bis dahin außerhalb des Vereins gebliebenen kurfürstlich hessischen Grafschaft Schaumburg, hiernächst auch mittelst der Verträge vom 8. Februar 1842 und vom 2. April 1847 durch den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg erweitert. Und als die erwähnte zweite Periode der Vereinsdauer ihrem Ende nahte, so wurde der Zollverein durch Vertrag vom 4. April 1853 nicht blos auf fernere zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum Ablauf des Jahres 1865 verlängert, sondern auch durch den Hinzutritt von Hannover und Oldenburg, die bis dahin

einen besonderen Zollverband, den Steuerverein, gebildet hatten, abermals vergrößert. Demnach gehören nun zum Zoll- und Handelsverein und zwar als stimmführende Glieder Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der Thüringische Zoll- und Handelsverein, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und Frankfurt. Nebstdem aber gehören dem Zollverein jene weiteren deutschen Gebiete an, welche mit einem oder dem andern der genannten Vereinsglieder in engerem Zollverbande stehen und von dem betreffenden Vereinsgliede dem Gesammtverein gegenüber vertreten werden, wie Luxemburg, die beiden Anhaltischen Herzogthümer und die beiden Fürstenthümer Waldek und Lippe von Preußen, das Fürstenthum Schaumburg Lippe von Hannover, die Landgrafschaft Hessen Homburg von Großherzogthum Hessen. Von sämmtlichen siebenunddreißig Gliedern des deutschen Bundes sind zur Zeit nur noch acht — Oesterreich, Liechtenstein, Holstein, beide Mecklenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg — nach der Bundesmatrikel mit 10,496,493 Seelen außerhalb, die übrigen neunundzwanzig aber nach der Bundesmatrikel mit 19,667,899 Seelen und nebstdem die nicht zum deutschen Bunde gehörigen königlich preußischen Provinzen im Zollverein. Verschiedene in das Ausland vorspringende kleine Gebietstheile von Preußen, Hannover, Baden und Oldenburg sind jedoch vom Zollverbande ausgeschlossen, dagegen mehrere mecklenburgische und Stadt bremische, in das Zollvereinsgebiet eingreifende Parzellen in dasselbe aufgenommen. Die dem Zollverein angehörige Seelenzahl hat sich nach der Zählung vom Dezember 1855 auf 32,722,306 und nach jener vom Dezember 1858 auf 33,542,352 Seelen belaufen. Es hat nemlich die Seelenzahl für jedes stimmführende Vereinsmitglied einschließlich der seiner Zollverwaltung zugehörigen anderen Gebiete betragen

bei den Zollvereinsgliedern	die Bevölkerung nach der Aufnahme von		im Jahre 1858 also	
	1855	1858	mehr	weniger
	Köpfe		Köpfe	
1) Preußen . . .	17,556,556	18,107,274	550,718	—
Außerdem Luxemburg	189,480	192,196	2,716	—
2) Bayern	4,547,239	4,621,279	74,040	—
Uebertrag	22,293,275	22,920,749	627,474	—

bei den Zollvereinsgliedern	die Bevölkerung nach der Aufnahme von		im Jahre 1858 also	
	1855	1858	mehr	weniger
	Köpfe		Köpfe	
Uebertrag	22,293,275	22,920,749	627,474	—
3) Sachsen, Königreich	2,039,176	2,122,148	82,972	—
4) Hannover . . .	1,841,557	1,865,042	23,485	—
5) Württemberg . .	1,669,720	1,690,898	21,178	—
6) Baden	1,312,918	1,334,052	21,134	—
7) Kurhessen . . .	709,659	699,798	—	9861
8) Großherz. Hessen.	848,102	862,946	14,844	—
9) Thüringen . . .	1,025,642	1,043,771	18,129	—
10) Braunschweig . .	245,771	249,771	4,000	—
11) Oldenburg . . .	232,103	236,789	4,686	—
12) Nassau	428,237	435,777	7,540	—
13) Frankfurt . . .	76,146	80,611	4,465	—
Summe	32,722,306	33,542,352	829,907	9861

Dabei sind bei Preußen, Hannover, Baden und Oldenburg die außerhalb des Zollverbands, bei Preußen, die im Thüringer, Oldenburger und Braunschweiger, bei Bayern und Kurhessen die im Thüringer, bei Thüringen, die im preußischen und bayerischen, bei Braunschweig, die im hannöverschen Zollverwaltungsverbande befindlichen Gebietstheile mit ihrer Bevölkerung weggelassen, dagegen bei Preußen, Bayern, Hannover, Großherzogthum Hessen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg alle der Zollverwaltung eines jeden dieser Staaten zugetheilten anderweiten Gebiete, bei Hannover und Oldenburg insbesondere auch die seit dem 1. Januar 1857 hinzugekommenen Bremischen Parzellen, endlich bei Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt das kaiserlich österreichische Militär zu Rastatt, beziehungsweise Mainz und Frankfurt, in der betreffenden Seelenzahl zugerechnet. Es stellt demnach die Seelenzahl eines jeden Zollvereinsglieds die Bevölkerung der im Zollvereine begriffenen und seiner, des betreffenden Zollvereinsgliedes, Zollverwaltung einverleibten eigenen und fremden Gebiete dar, die Bevölkerung also, nach welcher jedes Zollvereinsglied für sich und die von ihm mitzuvertretenden fremdherrlichen Gebiete bei Vertheilung der Zollvereinsgefälle Antheil nimmt.

§. 319.

Nicht ohne höheres Interesse ist es, diesen Bevölkerungsangaben gegenüber zugleich jene übersichtlich vorzuführen, die sich rücksichtlich der seit 1834 und 1836 im Zollvereine befindlichen größeren Staaten, von fremdherrlichen Gebieten abgesehen und die außerhalb des Zollvereins befindlichen eigenen Gebietstheile einbegriffen, durch die Volkszählungen von 1834 und 1858 ergeben haben. Sie sind je unter Beifügung der Größe des Staatsgebiets die folgenden:

Vereinsstaat	Fläche in geogr. Quadratmeilen	Seelenzahl nach der		Bevölkerungszunahme in 24 Jahren, Prozente	Auf die Quadratmeile kommen Seelen	
		Aufnahme von 1834	Aufnahme von 1858		1834	1858
1) Preußen *) . . .	5077,41	13,510,030	17,739,913	31,3	2660	3493
2) Bayern	1392,73	4,246,778	4,615,748	8,6	3049	3314
3) Sachsen	271,67	1,595,668	2,122,148	33,-	5873	7811
4) Württemberg . .	355,25	1,570,242	1,690,898	7,7	4420	4759
5) Baden	278,1894	1,230,791	1,335,952	8,5	4429	4807
6) Kurhessen	172,23	700,327	726,739	3,8	4066	4219
7) Großherzog. Hessen	154,03	760,694	845,571	11,-	4938	5489
8) Thüringer Verein **)	200,64	794,357	910,324	14,6	3959	4537
9) Nassau	86,55	370,374	435,777	17,6	4279	5034

*) In der Bevölkerung Preußens ist das Fürstenthum Neuenburg weggeblieben.

**) Die Bevölkerung des Thüringer Vereins ausschließlich der preußischen, bayerischen und kurhessischen Gebiete.

b. Hauptbestimmungen des Zollvereins.

§. 320.

Für den deutschen Zoll- und Handelsverein, wie er jetzt besteht, ist unter Aufrechthaltung der älteren Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833, vom 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 zunächst der Vertrag vom 4. April 1853 maßgebend. Ein gemeinschaftliches Zollsystem nach Außen und möglichst freier Verkehr im Innern des Zollverbandes sind die beiden Hauptaufgaben des Zollvereins,

ausgesprochen in den älteren Verträgen wie im neuesten Vertrage. Alle Gebiete, welche, zum Zollverein gehören, umschließt demnach eine gemeinschaftliche Zollinie. Was innerhalb derselben liegt, ist das Zollgebiet, was außerhalb — Ausland. Der Waarenverkehr zwischen jenem und diesem ist durch Zölle besteuert, welche ein gemeinsamer Tarif, der Vereinszolltarif, vorschreibt. Alle gesetzlichen, Verwaltungs- und Instructivbestimmungen, deren es neben dem Tarife zur Erhebung und Controlirung der Zölle und zur Verhütung und Bestrafung der Zollunterschleife bedarf, ferner die Einrichtung der Grenzzollverwaltungs- und der Grenzzollaufsichtsbehörden sind, wie der Vereinszolltarif, gemeinschaftlich festgestellt. Die vom Waarenverkehr mit dem Auslande zu erhebenden Zölle sind theils Eingangszölle, welche bei der Einfuhr von Waaren zum Verbrauche im Zollverband erhoben werden, wo nicht ausnahmsweise Zollfreiheit zugestanden ist, theils Ausgangszölle, welche bei der Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, wo ausnahmsweise Ausgangszoll festgesetzt ist. Nur sehr wenige Artikel, als verschiedene Abfälle, Eisen- und Stahlstein, Galmei und Zinkblende, rohe Häute und Felle zur Lederbereitung, Hasen- und Kaninchen-, Rindvieh- und Ziegenhaare, Rinde, Kohlen und Asche von Holz, Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation sind Ausgangszöllen unterworfen. Die Waarendurchfuhr durch das Zollvereinsgebiet, früher auch besteuert, ist seit 1. März 1861 abgabefrei. Der Vereinszolltarif wird der Regel nach alle drei Jahre im Ganzen durchgesehen, berichtigt und neu ausgegeben. Maßstab der Verzollung ist nicht der Werth der Waaren, sondern mit sehr wenigen Ausnahmen deren Gewicht. Die Eingangszölle, künftig fast ausschließlich das Zolleinkommen bildend, sind entweder Finanzzölle, Abgaben also um den Verbrauch fremder Waaren zum Vortheil der Staatskassen der Zollvereinsglieder angemessen zu besteuern, oder Schutzzölle, d. i. Abgaben, um der mit dem Auslande konkurrirenden eigenen Production und Industrie einen mäßigen Schutz zu gewähren, oder endlich theilweise Finanz- und theilweise Schutzzölle. Das auf Grund des Vereinszolltarifs eingehende Zolleinkommen ist ein gemeinschaftliches und wird nach vereinbartem Verhältnisse, gewöhnlich nach dem einfachen Verhältnisse der von jedem Staate im Zollverband befindlichen Seelenzahl, bei Hannover, Oldenburg und Frankfurt aber ausnahmsweise nach anderem für diese Staaten

günstigeren Normen, unter die Vereinsglieder vertheilt. Zollverwaltung und Zollschutz nach den gemeinsamen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften einzurichten und im Gange zu erhalten, ist — wo nicht ausnahmsweise Anderes verabredet ward oder einzelne Theile eines Vereinsstaats oder dieser überhaupt der Zollverwaltung eines anderen Vereinsgliedes beigetreten sind — innerhalb seines Gebietes Sache jedes einzelnen Staates. Ihm liegt es daher ob, für die erforderlichen Bezirks- und unteren Zollverwaltungsstellen in seinem Gebiete, Haupt- und Nebenzollämter, für die nöthigen Waarenniederlagsräume, für die Zollschutzwache, für die leitende höhere Zollbehörde, Zolldirection, zu sorgen. Es ist ihm aber für jenen Theil des Bedarfs, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen, sonach an der gemeinschaftlichen Zolllinie, für Zollverwaltung und Zollaufsicht erforderlich wird, vom Zollverein Vergütung in einer jährlichen Aversal- oder Bauschsumme zugestanden, über welche er nach bestimmten näheren Vereinbarungen zur Bestreitung der Gehalte und sonstiger Dienstbezüge der betreffenden in Dienstthätigkeit befindlichen Grenzzollbeamten und zur Bestreitung des materiellen Aufwands für die Grenzzollstellen zu verfügen hat. Den Grenzzollämtern, auch den wichtigeren Zollämtern im Innern, sind je aus anderen Vereinsstaaten Zollcontrolbeamte, Stationscontroleure, und den Zolldirectionen dergleichen höhere Beamte, Vereinsbevollmächtigte, beigeordnet, um darüber zu wachen, daß in jedem Staate nach den gemeinsam verabredeten Bestimmungen verfahren wird. Von Viertel- zu Vierteljahr wird über das gemeinschaftliche Zolleinkommen und die hierauf haftenden gemeinschaftlichen Lasten, einschließlich der den einzelnen Staaten ausgeworfenen Bauschsummen, sowie über die hiernach jedem Staate noch zukommende Reineinnahme provisorisch abgerechnet. Der Zollverein hat es aber dabei nur mit seinen stimmführenden Mitgliedern zu thun, von welchen jedes wiederum jene Staaten befriedigt, die sich ganz oder für einen Theil ihres Gebiets seiner Zollverwaltung angeschlossen haben. Ein in Berlin eingerichtetes Zentralbüreau besorgt die vierteljährliche provisorische Abrechnung, bearbeitet die vom Zollverein verordneten zollstatistischen Uebersichten und bereitet die je nach Jahresschluß stattfindende definitive Abrechnung unter den Vereinsgliedern vor. Jährlich einmal treten Bevollmächtigte der Zollvereinsregierungen zu einer Generalconferenz zusammen, um

etwaige Mängel und Beschwerden bezüglich der Zollverwaltung zu erledigen, über Anträge auf Aenderungen in der Zollvereinsgesetzgebung und Verwaltung zu berathen, die periodische Revision des Tarifs vorzunehmen, endlich auf Vorlage des Zentralbüreaus die Bauschsummenverwendung der einzelnen Vereinsglieder zu prüfen und hiernächst die definitive Abrechnung zu bewirken.

§. 321.

Die auf die gemeinsame Besteuerung bezüglichen Verabredungen des Zollvereins hatten anfänglich nur das Vereinszollwesen zum Gegenstand. Ein späterhin im Zollverbande neu aufgekommener Industriezweig, die Bereitung von Zucker aus Runkelrüben, hat aber die Erstreckung der Verabredungen auch hierauf nöthig gemacht. Ein sehr beträchtlicher Theil des Zolleinkommens — früher beiläufig der vierte Theil, in neuerer Zeit viel weniger — entspringt nemlich aus der Besteuerung des in das Zollvereinsgebiet eingehenden Zuckers und Syrups. Dieser Theil des Zolleinkommens hat aber, wie eben bemerkt, in neuerer Zeit mehr und mehr abgenommen. Dies ist geschehen, seit und weil im Zollvereinsgebiete selbst Rübenzucker bereitet wird. Nothwendig mußte darum, sollte nicht das Zolleinkommen vom Zucker, das auf den ursprünglich ohne Zweifel nur als Finanzzoll angeordneten einschlägigen Eingangszollsätzen beruht, allmählig ganz aufhören, auch der vereinsländische Rübenzucker besteuert werden. Auch mußte die Steuer hieraus ebenso eine gemeinschaftliche Einnahme des Zollvereins werden, wie es der Eingangszoll vom fremden Zucker und Syrup ist. Deßhalb haben sich schon die älteren Zollvereinsglieder durch Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 zu einer vom 1. September 1844 an gemeinschaftlichen Rübenzuckersteuer vereinigt und es ist für den dermaligen Zollverein an die Stelle dieser Vereinbarung eine solche vom 4. April 1853 mit ihrem Nachtrage vom 16. Februar 1858 getreten. Aller im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigter Zucker unterliegt hiernach der Steuer. Diese wird je für ein Betriebsjahr vom 1. September bis letzten August festgesetzt. Sie belief sich vom 1. September 1844 an auf 5¼ kr., vom 1. September 1850 an auf 10½ kr., vom 1. September 1853 an auf 21 kr. und beträgt seit dem 1. September 1858 und auf so lange, bis anderweite Vereinbarung zu Stande kommt, sechsundzwanzig und einen Viertel-

kreuzer vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben. Etwaige Veränderungen in diesem Steuersatze, desgleichen in den Eingangszollsätzen für ausländischen Zucker und Syrup treten je mit dem 1. September ein und sind spätestens am 6. Juli desjenigen Jahrs, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen. Die Art der Besteuerung des Rübenzuckers ist den deßfalls gepflogenen besonderen Verabredungen gemäß überall übereinstimmend vorgeschrieben, im Großherzogthum Baden durch die Gesetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 235) und vom 10. März 1862 (Regierungsblatt 1862, Seite 95). Auch über die gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzuckersteuer fertigt das Zentralbüreau des Zollvereins provisorische und bewirkt jährlich die Generalconferenz definitive Abrechnung. Die provisorische Abrechnung erfolgt je für zwei Jahresabschnitte, einmal für die vier ersten Betriebsmonate 1. Sep- bis letzten Dezember jedes Jahrs, und dann für die folgenden acht Betriebsmonate 1. Januar bis letzten August je des nächst folgenden Jahrs. Der Ertrag der Rübenzuckersteuer über Abzug der den einzelnen Staaten für die Kosten der Verwaltung der Steuer bestimmten Vergütungen, wird nach dem nemlichen Maßstab wie das Zolleinkommen vertheilt.

§. 322.

Das reine Zolleinkommen des Zollvereins ist — allerdings in manchfachem Wechsel — stetshin beträchtlich gewesen. Es hat sich auf den Kopf der Bevölkerung belaufen

für das Jahr	1836	auf	66,465 kr.,	für das Jahr	1848	auf	71,281 kr.,
" "	1837	"	64,680 kr.,	" "	1849	"	74,056 kr.,
" "	1838	"	72,135 kr.,	" "	1850	"	70,661 kr.,
" "	1839	"	73,920 kr.,	" "	1851	"	71,839 kr.,
" "	1840	"	76,755 kr.,	" "	1852	"	76,657 kr.,
" "	1841	"	76,125 kr.,	" "	1853	"	66,207 kr.,
" "	1842	"	78,540 kr.,	" "	1854	"	61,342 kr.,
" "	1843	"	86,310 kr.,	" "	1855	"	70,545 kr.,
" "	1844	"	87,045 kr.,	" "	1856	"	70,617 kr.,
" "	1845	"	91,455 kr.,	" "	1857	"	71,645 kr.,
" "	1846	"	87,888 kr.,	" "	1858	"	78,274 kr.
" "	1847	"	89,812 kr.,				

Am Günstigsten waren hiernach die Jahre 1845, 1847, 1846

und 1844, am Ungünstigsten die Jahre 1854, 1837, 1853 und 1836. Die geringere Einnahme der Jahre 1836 und 1837 und 1853 und 1854 ist durch die in den Jahren 1836 und 1854 eingetretene sehr ansehnliche Erweiterung des Zollvereinsgebietes zureichend erläutert. Die ungewöhnliche Höhe des Zolleinkommens in den Jahren 1845, 1847, 1846 und 1844, den Jahren von 1850 an gegenüber, ist nicht blos durch den weit lebhafteren Gewerbsbetrieb und Verkehr in jenen ersteren Jahren, sondern auch durch den Umstand erläutert, daß mit fortschreitender Erweiterung der Rübenzuckerindustrie die Einfuhr ausländischen Zuckers und Syrups und sonach auch das Zolleinkommen hieraus sehr erheblich abgenommen hat. So sind z. B. im Jahre 1847 aus ausländischem Zucker und Syrup an Eingangszoll 7,074,477 Thaler, im Jahre 1858 aber an dergleichen Eingangszoll nur 2,803,471 Thaler erhoben worden. Freilich hat dagegen auch das Einkommen an Rübenzuckersteuer sehr zugenommen; denn während es vom 1. September 1846/47 für den ganzen damaligen Zollverein rein nur 244,148 Thaler oder auf den Kopf nur 0,864 kr. betragen hat, belief es sich für das Kalenderjahr 1858 rein auf 7,190,673 Thaler und auf den Kopf der Bevölkerung auf 22,502 kr., dort bei einem Steuersatze von 5¼ kr., hier (im Jahre 1858) für die ersten acht Monate bei einem Steuersatze von 21 kr., für die letzten vier Monate dagegen bei einem Steuersatze von 26¼ kr. vom Centner roher Rüben. Während im Jahre 1846/47 nur 5,633,980 Centner roher Rüben zu Zucker verarbeitet worden waren, hatte man im Jahre 1858 deren 32,252,890 Centner, also nahe 6mal so viel, zur Bereitung von Zucker verwendet. Und während man im Betriebsjahre 1846/47 fast noch 20 Centner roher Rüben zu einem Centner Rohzucker nöthig hatte, ward späterhin die Fabrikation dergestalt vervollkommnet, daß im Jahre 1858 schwerlich über 14 Centner solcher Rüben zu einem Centner Rohzucker erforderlich waren. So hat denn die Rübenzuckersteuer, welche seit dem 1. Januar 1854 auf den Kopf der Bevölkerung, und zwar

1854 . .	10,944 kr.,	1855 . .	11,444 kr.,
1856 . .	13,932 kr.,	1857 . .	17,541 kr.,
1858 . .	22,505 kr.		

betragen hat, nach und nach wiederum vergütet, was in Folge der Konkurrenz des Rübenzuckers an ausländischem Zucker und

Syrup weniger verzehrt, sonach auch aus Zollgefällen weniger bezogen worden ist. Das Jahr 1858, welches aus Zollgefällen 78,274 kr. und aus Rübenzuckersteuer 22,505 kr., zusammen mithin 100,779 kr. oder beiläufig 100¾ kr. rein auf den Kopf der Bevölkerung abgeworfen hat, zeigt sich darum immer noch etwas ergiebiger als das sonst ergiebigste Jahr 1845, in welchem an Zoll- und Rübenzuckersteuer beiläufig nur 92 kr. rein auf den Kopf gekommen sind. Freilich hat aber inzwischen auch die Zuckerconsumtion im Zollgebiete nicht unerheblich zugenommen.

Dies zeigt denn auch nachstehende Uebersicht über die seit 1845 jährlich erzielten Zoll- und Steuereinnahmen vom ausländischen und vom Rübenzucker, indem sich belaufen hat

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
im Jahre	Die Einnahme an Eingangszoll von					Die Rübenzuckersteuer	Summe Zoll und Steuer (6 und 7)	Vergütung für ausgeführten raffinirten Zucker	Die reine Zoll- und Steuereinnahme (8 und 9)
	Brod-, Hut- und Candis-Zucker	Farin, Rohzucker (Zuckermehl)	Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren	Syrup	im Ganzen				
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1845	19,640	1,512	7,045,349	14,188	7,080,689	194,520	7,275,209	457,684	6,817,525
1846	15,260	1,288	6,793,240	3,616	6,813,404	222,755	7,036,159	851,062	6,185,097
1847	17,580	1,584	7,053,505	1,808	7,074,477	281,699	7,356,176	750,814	6,605,362
1848	12,650	1,084	6,422,800	5,272	6,441,770	382,658	6,824,428	852,931	5,971,497
1849	13,620	1,104	6,056,090	3,208	6,074,022	494,844	6,568,866	1,135,505	5,433,361
1850	14,580	1,080	5,256,825	5,864	5,278,349	576,283	5,854,632	1,108,831	4,745,801
1851	14,570	1,072	3,897,380	22,380	3,935,402	1,476,744	5,412,146	779,360	4,632,786
1852	13,360	1,056	4,008,615	81,956	4,104,987	1,838,198	5,943,185	668,768	5,274,417
1853	12,890	880	3,874,290	26,452	3,914,512	4,543,520	8,458,032	934,601	7,523,431
1854	18,370	3,136	3,732,925	178,832	3,933,263	3,745,864	7,679,127	648,558	7,030,569
1855	20,840	3,040	4,540,360	178,910	4,743,150	3,934,931	8,678,081	656,810	8,021,271
1856	16,240	11,656	3,488,180	94,294	3,610,370	4,684,235	8,294,605	899,174	7,395,431
1857	13,560	2,528	1,698,715	112,248	1,827,051	5,869,916	7,696,967	466,195	7,230,772
1858	15,600	2,208	2,633,155	152,508	2,803,471	7,416,687	10,220,158	330,099	9,890,059
1859	15,600	2,248	1,149,455	146,742	1,314,045	9,305,897	10,619,942	402,407	10,217,535

§. 323.

In den amtlichen Beiträgen zur Statistik der Staatsfinanzen Badens ist für die Jahre 1845 bis mit 1850 das Verhältniß angegeben, in welchem die Hauptartikel der im Zollverbande zum Eingang versteuerten Waaren zum Eingangszolleinkommen beigetragen haben. Dieses Verhältniß hat sich in Beziehung auf Zucker und Syrup in neuerer Zeit begreiflich sehr verändert. Die ge-

sammte Zolleinnahme zu 1000 angenommen, haben die einzelnen Artikel geliefert und zwar:

die Waarenartikel	im Durchschnitt von	
	1845/50	1857/58
Zucker und Syrup	258	84
Kaffee und Cacao	222	237
Wein und Most	61	59
Tabaksblätter und Fabrikate	86	75
Baumwollengarn	53	63
Baumwollenwaaren	15	20
Südfrüchte	21	23
Wollenwaaren	28	33
Vieh	16	14
Eisen, Stahl und dergleichen Waaren . .	75	146
Seide und Seidewaaren	18	30
Reis	12	23
Gewürz	13	13
Branntwein	11	14
Häringe	11	10
Alle übrigen Gegenstände	100	156

In neuerer Zeit sind es also vornehmlich Kaffee und Cacao, Eisen und Eisenwaaren, Zucker und Syrup, Tabak, Baumwollengarn, Wein und Most, Wolle-, Seide-, Baumwollewaaren, Reis und Südfrüchte, die am meisten Eingangszoll geliefert haben.

§. 324.

Der Zollverein hat nicht blos ein gemeinschaftliches Zollsystem zur Besteuerung des Waarenverkehrs mit dem Auslande; er hat vielmehr auch thunlichste Verkehrsfreiheit im Innern des Zollgebiets und eine Reihe von Bestimmungen in's Leben gerufen, welche die möglichste Förderung von Production, Industrie und Verkehr bezwecken. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Theils des Zollgebietes sich befinden, können auch frei und unbeschwert in andere Theile desselben eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte von Spielkarten und Salz und jener inländischen Erzeugnisse, welche in einem oder dem anderen Vereinsstaate mit einer Steuer belegt sind. Spielkarten sind nicht überall,

sondern nur da vom freien Verkehr ausgeschlossen, wo sie, wie dies in Baden nicht der Fall ist, besonderer Abgabe unterliegen. Salz gehört in den Staaten des Zollvereins fast überall zu jenen Verbrauchsgegenständen, welche der Staat besteuert und es sind darum, wie bei der Besprechung der Salinenverwaltung schon gesagt ist, im Zollvereinsvertrage Verabredungen getroffen, wodurch der Beeinträchtigung der Salzsteuer durch Einschwärzungen vom Auslande und aus anderen Vereinsstaaten begegnet wird. In manchen Vereinsstaaten sind verschiedene Erzeugnisse, z. B. Wein, Bier, Branntwein, Fleisch, Tabak, Mehl, theils vom Staate, theils von Gemeinden besteuert und es wird die Steuer entweder schon bei der Hervorbringung des Erzeugnisses, oder erst bei dessen Ueberweisung zum Verbrauche erhoben. In Baden findet, wie wir gesehen haben, die letztere Besteuerungsweise bei Wein und Fleisch, die erstere bei Bier und Branntwein statt. In einer Mehrzahl der Vereinsstaaten aber werden außer Bier und Branntwein auch Tabak und Wein bei der Hervorbringung der betreffenden Erzeugnisse besteuert. Der Zollverein mußte nun dafür Sorge tragen und hat dafür gesorgt, daß ausländische verzollte Gegenstände der inneren Steuer der Regel nach nicht unterliegen, daß vereinsländische Erzeugnisse, welche durch einen anderen Vereinsstaat nur durchgeführt werden, in diesem nicht besteuert werden, daß vereinsländische Erzeugnisse, die in einem anderen Vereinsstaate verbleiben und verbraucht werden, daselbst wie das eigene Erzeugniß, aber nicht härter, belastet werden, daß die Anzahl der Gegenstände der inneren Besteuerung eine möglichst beschränkte ist, daß endlich bei dieser Besteuerung, so weit die Höhe derselben in ihrer Rückwirkung auf die Größe des Verbrauchs das Interesse auch anderer Vereinsstaaten mit berührt, gewisse Sätze nicht überschritten werden.

Die Zollvereinsbestimmungen haben ferner auch dafür gesorgt, daß Chausseegelder, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fahrgelder thunlichst ermäßigt und besondere neben dem Chausseegeld bestandene Pflaster- und Thorsperrgelder aufgehoben werden mußten, ferner daß möglichste Erleichterung der Wasserzölle und Wasserweggelder auf den wichtigeren Wasserwegen und eine gleiche Behandlung der Flaggen aller Vereinsstaaten hierbei einzutreten hat, auch daß Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waag-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren nur bei wirklicher Benutzung

der Anstalten erhoben und nicht über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten derselben erhöht werden dürfen. Die Zollvereinsbestimmungen haben endlich noch darauf Bedacht genommen, daß die Herstellung übereinstimmender Münzen, Maße und Gewichte zum Gegenstande besonderer Verhandlungen ausersehen ward, daß von Unterthanen des einen Staats, falls sie in einem Anderen Gewerbe oder Handel treiben, keine anderen Abgaben erhoben werden dürfen als in gleichem Fall von den Unterthanen des eigenen Landes, daß beim Besuchen von Messen und Märkten alle Vereinsangehörigen gleich behandelt werden müssen, daß Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für ihr Geschäft Ankäufe machen, und Reisende, welche nur auf Muster Bestellungen suchen, in anderen Vereinsstaaten nicht besteuert werden können, falls sie dies im vereinsländischen Heimathstaate sind. Auch haben sich die Vereinsstaaten zugesagt, gemeinschaftlich dahin wirken zu wollen, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem Anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Alle diese verschiedenen Verabredungen haben auch bis jetzt schon zu einer Reihe fruchtbringender Verbesserungen geführt. Der besonderen Vereinbarungen über das Münzwesen ist bei der Münzverwaltung zu erwähnen. Das Zollgewicht, anfänglich nur in Baden, Großherzogthum Hessen und Rheinbayern Landesgewicht, ist nun allmählig auch in fast allen Vereinsstaaten, sowie in Oesterreich Landesgewicht geworden und es werden in ganz kurzer Zeit voraussichtlich alle deutschen Staaten nur einerlei Landesgewicht haben. Ueber Einheit der Maße, so weit sie überhaupt von überwiegendem Interesse sein kann, wird verhandelt. Ueber Förderung von neuen der Industrie nützlichen Erfindungen durch Patente sind werthvolle, freilich noch nicht erschöpfende Verständigungen getroffen. Die wesentlichsten Erleichterungen bezüglich aller der auf dem Verkehr lastenden Abgaben sind nach und nach eingetreten. Insbesondere tief eingreifend waren diese Erleichterungen in Hinsicht der Wasserzölle, namentlich jener auf dem conventionellen Theile des Rheins und dessen Nebenflüssen und besondere Begünstigungen wurden hierbei noch den vereinsländischen Erzeugnissen zugewendet. In Betreff der inneren Steuern, welche auf der Hervorbringung oder Zubereitung oder aber auf dem Verbrauche von Erzeugnissen haften,

ist eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und selbst eine Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge insoweit erzielt, als beiläufig gleiche steuerliche Verhältnisse dies erlaubten; so zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Thüringen, Oldenburg und Braunschweig wegen der Besteuerung von Wein und Tabak und zwischen Preußen, Sachsen, Thüringen und Braunschweig auch wegen der Besteuerung von Bier und Branntwein. Wo eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und eine Gemeinschaftlichkeit des Ertrags nicht hat erzielt werden können, ist wenigstens Sorge getragen, daß durch die wegen der betreffenden inneren Steuern erforderlichen Kontrolen der Verkehr im Innern des Zollverbands möglichst wenig belästigt wird. Vielfachen Anstoß hat nur die Steuer erregt, die vom Tabak und Wein der südlicheren Vereinstheile entrichtet werden muß, wenn sie nach den nördlicheren Vereinstheilen, also nach Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Thüringen, Oldenburg oder Braunschweig übergehen. Zwar ist diese Steuer — Uebergangssteuer — dem Grundsatze nach ganz gerechtfertigt. So lange man in den genannten nördlicheren Vereinstheilen von der Production des Tabaks und Weins eine innere Steuer erhebt, ist es gewiß auch gerecht, daß Tabak und Wein der südlicheren Vereinstheile eine gleiche Steuer zahlen, wenn sie in das Gebiet eintreten, wo das eigene Erzeugniß an Tabak und Wein der Productionssteuer unterliegt. Nicht die Uebergangssteuer an sich kann demnach Gegenstand der Beschwerde sein, wohl aber die Höhe der Uebergangssteuer, sofern und soweit solche den durchschnittlichen Betrag der inneren Steuer überschreitet. Und daß dies der Fall sei, wird in den südlicheren Vereinstheilen mit Grund behauptet. Zudem kann die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht wenigstens billig wäre, dort — wo Tabak und Wein doch nur ausnahmsweise erzeugt zu werden pflegen — eine Steuer auf Hervorbringung dieser Erzeugnisse aufzugeben und damit begreiflich auch die Uebergangssteuer wegfallen zu lassen.

§. 325.

Durch die Zollvereinsverträge haben sich die Vereinsregierungen endlich verpflichtet, sich bemühen zu wollen, daß durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung verschafft werde. Dergleichen Verträge sind denn auch vielfach zu Stande gekommen,

theilweise wieder erloschen, theilweise noch in Kraft. Weit die wichtigsten solcher zur Zeit in Kraft befindlichen Verträge sind der Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 mit dem österreichischen Kaiserstaate und der Vertrag vom 26. Januar 1856 mit der freien Stadt Bremen.

Vor Allem wichtig ist der Vertrag mit Oesterreich. In lang gedehnter Grenze berührt der Kaiserstaat Preußen, Sachsen und Bayern und mittelst des Bodensees auch Württemberg und Baden. Der vielfachste unmittelbare Waarenverkehr besteht hiernach zwischen Oesterreich und dem Zollverein. Diesen Verkehr möglichst zu erleichtern, auch eine spätere vollständige Zolleinigung vorzubereiten, ist der Zweck des Vertrages. Darum haben sich beide Theile zugesagt, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen vorbehaltlich weniger Ausnahmen durch keinerlei Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote zu hemmen. Darum haben sie sich ferner verpflichtet, in Hinsicht des Betrags, der Sicherung und Erhebung der Zölle dritte Staaten keinenfalls günstiger zu behandeln als sich wechselseitig. Darum haben sie im Zwischenverkehr, d. i. beim unmittelbaren Eingang aus einem in den andern Zollverband, für eine Reihe roher Natur- und Gewerbserzeugnisse gegenseitig völlig abgabefreien Eingang zugestanden und für eine Reihe anderer Gewerbserzeugnisse ihren im Allgemeinen gültigen Eingangszolltarifen gegenüber ermäßigte Zwischenzollsätze vereinbart. Darum haben sie die Befugniß, Ausgangsabgaben zu erheben, im Zwischenverkehr auf wenige Artikel beschränkt. Darum haben sie für gewisse Gattungen des Grenzverkehrs, als z. B. für auf Märkte und Messen ein- und von da unverkauft wieder zurückgehende Waaren, für auf Märkte ein- und unverkauft zurückgehendes Vieh, für den Veredlungsverkehr, je unter Zollcontrole Zollfreiheit bewilligt. Darum haben sie beim unmittelbaren Waarenübergang in der zollamtlichen Behandlung verschiedene Verkehrserleichterungen gewährt. Darum endlich haben sie eine Reihe anderer Verabredungen getroffen, wonach die Benutzung der beiderseitigen Verkehrsstraßen möglichst erleichtert und die Gleichstellung der beiderseitigen Erzeugnisse in Rücksicht auf innere Staats- und Gemeindesteuern ausgesprochen ist, wonach ferner Stapel- und Umschlagsrechte für unzulässig erklärt und bezüglich der Abgaben und Bedingungen bei Benutzung der Wasserstraßen ihre Flaggen gleich zu behandeln sind, wonach sodann über eine

allgemeine Münzconvention, die 1857 auch wirklich zu Stande kam, Verhandlungen zu pflegen waren und wonach endlich ein Zoll= und ein Münzkartel vereinbart ist, und Anderes. Vor Ablauf des vom 1. Januar 1854 bis letzten Dezember 1865 währenden Vertrags sollen überdies Kommissäre zusammen treten, welche über eine vollständige Zolleinigung oder, falls sie noch nicht zu Stand gebracht werden könnte, über weitere Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln haben.

Von allerdings weit minderer Bedeutung, aber doch gleichfalls werthvoll, ist der Handelsvertrag mit Bremen. In Bremen ist hiernach zur Erleichterung des Verkehrs aus und nach dem Zollvereinsgebiete ein zollvereinsländisches Hauptzollamt und zur Beförderung des Waarenabsatzes aus dem Zollverein nach anderen besonders überseeischen Ländern eine Zollvereinsniederlage errichtet. Es ist ferner mit Bremen zur Unterdrückung des Schleichhandels eine Uebereinkunft getroffen. Es sind verschiedene Bremische Gebietstheile in den Zollverein aufgenommen und noch andere dem Verkehr förderliche Verständigungen erzielt.

c. Der Beitritt Badens und dessen Zollorganisation hiernach.

§. 326.

Beim ersten Anschlusse des Großherzogthums Baden an den Zollverein im Jahre 1835 waren in ersterem Lande sehr erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Nachdem nach fast einjähriger Verhandlung in Berlin der Zolleinigungsvertrag vom 12. Mai 1835 endlich zu Stande gekommen war, so galt es, die hartnäckigen Bedenken und Vorurtheile zu beseitigen, welche sich darüber in einem größeren Theile des Landes und bei der Ständeversammlung kund gaben. Doch die Mehrheit der letzteren in beiden Kammern stimmte zuletzt dem Vertrage zu; er ward ratifizirt, gelangte zur Ausführung und bewährte sich vollkommen. Empfindlich war freilich bei der langen Gewöhnung an sehr geringe Zollsätze der Uebergang zu mitunter weit höheren Sätzen; empfindlich den Bewohnern an der Zolllinie die wesentliche Beschränkung des Verkehrs über diese hinaus. Höchst wohlthätig zeigte sich aber alsbald der freie Verkehr mit dem großen deutschen Marktgebiete und ein neues Leben drang durch alle Kreise der

Production und der Gewerbsamkeit; die größere Industrie begann erst von da an Boden zu fassen. So kam es denn auch, daß die Zolleinigungsverträge von 1841 und 1853, durch welche die Vereinsdauer jeweils auf zwölf Jahre verlängert wurde, überall willkommene Aufnahme fanden. Wohl ist mitunter hierbei wie bei dem periodisch neu ausgegebenen Vereinszolltarif Einzelnes, was vereinbart ward, und Anderes, weil es nicht vereinbart werden konnte, Gegenstand der Erinnerung geworden. Auch hat man es je zuweilen für einen Mangel der Zollvereinsverfassung erklärt, daß ob der nothwendigen Stimmeneinhelligkeit Erwünschtes so schwer zu Stande kommt. Man hat sich jedoch hinwiederum sehr bald überzeugt, daß in einem Zollbunde einer Reihe von Staaten jeder Einzelne neben seinem Sonderinteresse das Interesse der Gesammtheit bundesfreundlich im Auge haben, daß er in untergeordneteren Punkten nachzugeben wissen muß und daß ein Zollverein mit seinen weit überwiegenden Vortheilen auf die Dauer nur möglich ist, wenn man sich in billiger Weise zu verständigen vermag. Auch hat man sich bei reiferer Prüfung nicht verbergen können, daß die Stimmeneinhelligkeit gerade eine Schutzwehr für die Interessen der mittleren und kleineren Staaten ist, daß wahrhaft Ersprießliches trotz der Stimmeneinhelligkeit denn doch nach und nach den Sieg erringt und daß diese zwar langsam zu wirklichen Verbesserungen führt, aber auch ziemlich sicher vor nur vermeintlich Besserem und vor übereilten Aenderungen bewahrt.

§. 327.

Das Großherzogthum Baden ist einer der Grenzstaaten des Zollvereins. Im Jahre 1847, also vor dem Anschlusse von Hannover und Oldenburg, hatte es von 1106,15 Meilen gesammter Grenzlänge 67,4, sonach etwas über 6 Prozent der Letzteren, im Jahre 1857 dagegen hat es von der gesammten Grenzlänge zu 1066,025 eine Grenze von 67,4, also über 6,3 Prozent. Die badische Zollgrenze ist aber eine der bevölkertsten und darum auch bedrohtesten Grenzstrecken des Zollverbandes.

An den Eingangsabgaben nahm Baden mit den anderen Staaten in nachstehendem Verhältnisse Antheil:

Vereinsstaaten	1847	1857
	Prozent	
1. Preußen mit Luxemburg . . .	56,610313	51,288
2. Bayern	15,345977	13,142
3. Sachsen	6,248565	5,893
4. Hannover	—	10,340
5. Württemberg	6,079160	4,826
6. Baden	4,644020	3,794
7. Kurhessen	2,472949	2,051
8. Großherzogthum Hessen . . .	2,936553	2,451
9. Thüringen	3,392748	2,964
10. Braunschweig	0,845493	0,710
11. Oldenburg	—	1,308
12. Nassau	1,424222	1,238
	100	100

Die Befriedigung von Frankfurt, im Jahre 1847 mit 266,936 und im Jahre 1857 mit 294,620 Kopftheilen ist dabei zum Voraus bewirkt.

An Aus- und Durchgangsabgaben hat das Großherzogthum Baden im Durchschnitte der Jahre 1856, 1857 und 1858 nur 14,360 Thaler jährlich oder etwa 1,148 kr. vom Kopfe seiner Bevölkerung bezogen. Die Einnahme an Durchgangsabgaben fällt zwar künftig ganz, die an Ausgangsabgaben größtentheils weg; der Einkommensverlust wird aber unerheblich sein, da die Gesammteinnahme an Durch- und Ausgangsabgaben, wie angegeben, nur sehr gering war.

Der organischen Einrichtung des Zollwesens im Großherzogthum Baden vor dessen Beitritt zum Zollverein ist oben gedacht. Mit diesem Beitritte kamen die bezüglichen Einrichtungen des Zollvereins in's Leben. Eine von der Steuerdirection getrennte Zolldirection als dem Finanzministerium untergebene Zentralbehörde für das Zollwesen ward schon im Laufe des Jahrs 1835 errichtet und mit dem 10. August dieses Jahrs in Thätigkeit gesetzt. Nicht nur die obere Leitung der Verwaltung des Vereinszollwesens, sondern auch jene der privativen, d. i. der der badischen Staatskasse allein gehörigen, Zollgefälle wurde der Zolldirection

anvertraut. Von Seiten des Zollvereins ist ihr ein höherer königlich preußischer Zollbeamter als Vereinsbevollmächtigter beigegeben. Ihr untergeordnet wurden 16 Hauptzollämter, jedes mit 3 Oberbeamten (Oberzollinspector, Hauptzollamtsverwalter und Hauptzollamtskontroleur) und mit der erforderlichen Anzahl von Gehülfen (Hauptzollamtsassistenten und Hauptzollamtsgehülfen) und Kanzleidienern (Hauptzollamtsdienern) besetzt, an den Haupteingangspunkten an der Grenze und an den Haupthandelsplätzen im Innern errichtet. Zehn dieser Hauptzollämter liegen an der Zollgrenze längs der Schweiz und des französischen Kaiserstaats, sechs im Innern des Landes. Fünf der Hauptzollämter an der Zollgrenze und fünf derer im Innern sind zugleich — es ist dies, wo es der Stand der Zollgeschäfte erlaubt, gestattet — mit den Geschäften der Obereinnehmerei des Bezirks sammt Nebenkassen betraut und heißen darum, wie schon gesagt worden ist, Hauptsteuerämter. Die Hauptämter besorgen die Zollverwaltung je ihres Bezirks. Neben ihnen sind an der Grenze für andere Ein- und Ausgangsstraßen als jene am Sitze eines Grenzzollhauptamtes untergeordnete Zollstellen — Nebenzollämter erster Klasse an den erheblicheren, Nebenzollämter zweiter Klasse an den minder erheblichen Eingangspunkten — errichtet, erstere mit einem Zollverwalter und Nebenzollamtsassistenten und Dienern, letztere mit einem Zolleinnehmer besetzt. Sie haben innerhalb bestimmter, durch die Zollgesetze vorgezeichneter beschränkterer Competenz die Zollabfertigung zu besorgen und die Zölle zu erheben, welche sie an das vorgesetzte Hauptamt abliefern. Wo den Oertlichkeiten nach bei einer mit einem Hauptamte besetzten Verkehrsstraße dieses Amt nicht an der Grenze selbst seine Stelle finden konnte, sind ihm voranliegend kleinere Abfertigungsstellen, Anmeldestellen oder Anmelde- oder Ansageposten, errichtet. Wo es der Verkehr fordert, sind auch im Innern des Landes und dem einschlägigen Hauptamte untergeben, Untersteuerämter vorhanden, die für die Zollverwaltung in der Eigenschaft als Nebenzollämter erster Klasse wirken, nebstdem aber an ihrem Dienstsitze die Funktionen eines Steuererhebers bekleiden. Auch bei ihnen ist ein Zollverwalter nebst den etwa erforderlichen Zoll- und Steuergehülfen angestellt. Da Baden an Vereinsausland grenzt, so hat es nach den Bestimmungen des Vereins eine Zollschutzwache, welche bei der lang gedehnten und sehr bevölkerten Grenze eine sehr zahlreiche ist und sein muß.

Gegen achthundert Mann bilden als Grenzaufseher oder deren unmittelbare Vorgesetzte, Grenzkontroleure, die Zollschutzwache und stehen je unter der Oberleitung des Oberzollinspectors des Grenzhauptamtes, in welchem sie stationirt sind. Die Oberzollinspectoren der Grenzhauptämter sind, weil dies ihre Dienstaufgabe fordert, mit Equipage versehen, die Grenzkontroleure und ein kleiner Theil der Grenzaufseher sind beritten. Die Anzahl der Haupt- und Nebenzollämter erster Klasse längs der Zollgrenze und die Anzahl des hiezu erforderlichen Verwaltungs- und Aufsichtspersonals ist mit dem Zollverein vereinbart, welcher in bestimmten Aversalsätzen für die Besoldungen der Oberbeamten und für die Gehalte der Assistenten und Diener der Hauptämter, dann für die Gehalte der Verwalter, Assistenten und Diener der Nebenzollämter erster Klasse an der Zollgrenze, für die Gehalte des Grenzaufsichtspersonals, für die Equipagegelder der Oberzollinspectoren der Grenzämter und für die Pferdeunterhaltungsgelder der Grenzkontroleure und berittenen Grenzaufseher, endlich für den Aufwand der Anmeldeposten nud der Nebenämter zweiter Klasse an der Grenze, sowie für die Büreau- oder Amtsunkosten der Hauptämter, Nebenämter erster Klasse und Anmeldeposten allda Vergütung leistet, welche Aversalsätze zusammen, seit 1842 nebst einer unten zu besprechenden weiteren und besonderen Leistung des Zollvereins, die badische Bauschsumme bilden. Beim Eintritte des Großherzogthums in den Zollverein ist dieselbe 277,252 Thaler, im Jahre 1857 ist sie ohne die eben gedachte besondere Leistung des Vereins 285,027 Thaler gewesen. Seitdem sind für Gehalte, Equipage- und Pferdegelder der Grenzzollbeamten in Baden wie anderwärts ansehnliche Aufbesserungen eingetreten. Alles, was nicht durch die Bauschsumme gedeckt wird, also den ganzen Aufwand für die Zollverwaltung im Innern des Landes, den Aufwand für Herstellung und Unterhaltung der Zollgebäude an der Grenze, den Aufwand für Zugskosten, Ruhegehalte und Unterstützung der Grenzzollbeamten und ihrer Hinterbliebenen und den Aufwand für die Zolldirection hat der badische Staat selbst ohne Vergütung vom Verein zu leisten.

Für die Zollverwaltung sind im Allgemeinen maßgebend das Zollgesetz und die Zollordnung vom 3. August 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 211), beide unter den Vereinsgliedern wörtlich vereinbart, sodann das Zollstrafgesetz vom gleichen Tage (Regie-

rungsblatt 1837, Seite 279), unter den Zollvereinsstaaten in seinen Grundlagen vereinbart, endlich der Vereinszolltarif.

Von den Zollbeamten bei den in Baden bestehenden Bezirks- und untergeordneten Zollstellen sind nur die Oberzollinspectoren, Hauptzollamtsverwalter und Hauptzollamtskontroleure, auch jene wenigen Grenzkontroleure, die im Falle besonderer Tüchtigkeit und einer längeren Dienstlaufbahn zu Obergrenzkontroleuren befördert werden, mit der Staatsdienereigenschaft bekleibet. Ihr Dienstverhältniß ist durch eine landesfürstliche Verordnung vom 15. Mai 1858 (Regierungsblatt 1858, Seite 217) geregelt. Alle übrigen Zollbediensteten sind entlaßbar und werden entweder von der Zolldirection oder, die höheren, als Grenzkontroleure, Hauptzollamtsassistenten, Zollverwalter der Nebenzollämter erster Klasse, auf Antrag der Zolldirection vom Finanzministerium angestellt. Das Grenzaufsichtspersonal wird fast ausschließlich aus beabschiedeten Militärpersonen, die Zollverwalter, Assistenten und Zollgehülfen dagegen werden fast ausschließlich aus den für den Finanzdienst wissenschaftlich oder praktisch gebildeten jungen Männern gewählt.

Für Zollgebäude und sonstige Herstellungen zum Zwecke der Zollverwaltung und des Handels, Hafen- und Niederlageanstalten sonach mit eingerechnet, war der Aufwand der badischen Staatskasse sehr bedeutend, da im Innern des Landes wie längs der ganzen Zollgrenze fast alle Zollverwaltungsgebäude und Niederlageräume erst neu geschaffen werden mußten. Von 1837 bis mit 1857 wurde deßfalls ein außerordentlicher Aufwand von 1,404,445 fl. 57 kr. aus der Zollkasse bestritten, ohne Einrechnung einerseits der von ihr getragenen gewöhnlichen Bauunterhaltungskosten und anderseits der vom Wasserbauetat für Hafenanlagen geleisteten außerordentlichen Ausgaben, welche Letztere von 1831 bis mit 1847 775,281 fl. 58 kr. betragen haben.

3) Ergebnisse der Zollverwaltung.

a. Ueberhaupt.

§. 328.

Der Voranschlag der Zollverwaltung für jedes der Jahre 1860 und 1861 führt

die Einnahme

unter Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse mit .		2,613,220 fl.,
" " II. unmittelbare Einnahmen		
1) privative Gefälle .	413,681 fl.,	
2) verschiedene Einnahmen	57,500 fl.,	471,181 fl.,
zusammen mit		3,084,401 fl.;

die Ausgabe

unter Tit. I. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	611,893 fl.,
" " II. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	212,852 fl.,
" " III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	188,866 fl.,
zusammen mit	1,013,611 fl.

auf, so daß eine jährliche Reineinnahme von 2,070,790 fl. sich kund gibt.

b. Vereinseinkünfte.

§. 329.

Der Titel I. der Einnahme zerfällt in vier Rubriken, als

1) Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und der Rübenzuckersteuer	2,003,836 fl.,
2) Ersatz der auf Abrechnung für den Verein geleisteten Zollrückvergütungen	27,961 fl.,
3) Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung, und zwar für	
a. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenzollämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes	507,421 fl.,
b. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder	24,308 fl.,
c. Aversen für die Nebenämter II., für Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., sowie der Ansageposten, endlich der Legitimationsscheinkontrole	15,544 fl.,
d. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein 2c.	3,264 fl.,
Uebertrag	2,582,334 fl.,

Uebertrag	2,582,334 fl.,
e. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge .	400 fl.,
f. Weitere Aversalvergütung für verschiedene Kosten der Grenzzollverwaltung	24,675 fl.,
4) Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer . .	5,811 fl.,
zusammen	2,613,220 fl.

Mit dieser Einnahme steht aber der Ausgabetitel I. in engster Verbindung. In neun Rubriken führt er als Ausgabe auf

1) für den Verein auf Abrechnung geleistete Zollrückvergütungen	27,961 fl.,
2) Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes an der Grenze	511,540 fl.,
3) Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder .	24,308 fl.,
4) Kosten der Nebenzollämter II., Amtsunkosten der Haupt- und Nebenzollämter I., der Ansageposten und der Legitimationsscheinkontrole	29,347 fl.,
5) Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein	3,264 fl.,
6) Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge . .	400 fl.,
7) Kosten der Rübenzuckersteuer	5,811 fl.,
8) Kosten der Binnenkontrole	262 fl.,
9) Kosten der Kontrolirung der Zollverwaltung anderer Vereinsstaaten	9,000 fl.,
zusammen	611,883 fl.

Der badische Antheil der Reineinnahme des Zollvereins an Zollgefällen und Rübenzuckersteuer (Rubr. 1 d. E.) ist im Voranschlag mit Rücksicht auf den Ertrag der Jahre 1856, 1857 und 1858 bemessen. Man erwartet demnach eine Einnahme von beiläufig 90 kr. auf den Kopf, also nahe das, was nach den obigen Angaben im Durchschnitt der Jahre 1856, 1857 und 1858 vom Kopfe erzielt ward.

Die Rubrik 2 der Einnahme ist der Rubrik 1 der Ausgabe gleich. Es handelt sich hier vornehmlich um die Zollrückvergütungen, welche der Zollverein den Colonialzuckerraffinerien und Tabaksfabriken bei Ausfuhr ihrer Fabrikate in's Vereinsausland bewilligt. Wenn nemlich Colonialzuckersiedereien im Zollverbande, welche ihren raffinirten Zucker nur aus vom Auslande bezogenem und

verzolltem Rohzucker bereiten, von ihren Zuckerfabrikaten in's Ausland absetzen, wird ihnen wie billig der hiefür ausgelegte Zoll wieder rückvergütet. Der gleichen Vergünstigung erfreuen sich vereinsländische Tabaksfabriken, falls sie solche ihrer Fabrikate in's Ausland absetzen, die ausschließlich oder theilweise aus ausländischen, also verzollten Tabaksblättern bereitet sind. Genaue Vorschriften bestehen über diese Rückvergütungen und über die Kontrolen zur Verhütung etwaiger Mißbräuche hierbei. Für Baden ist die Rückvergütung an Tabaksfabriken von höherem Belange, da es beträchtliche Fabriken der Art im Lande gibt, die sich sehr lange schon eines schwunghaften Absatzes auch in's Ausland, namentlich in die Schweiz, erfreuen. Die badische Zollkasse leistet die Vergütung (Rubrik 1 der Ausgabe) und der Zollverein ersetzt den vergüteten Gesammtbetrag (Rubr. 2 der Einnahme).

Die Rubrik 3, a. bis e., stellt die einzelnen Theile der Bauschsumme dar, welche der Zollverein zu den Kosten der badischen Grenzzollverwaltung leistet. Der Hauptbetrag a. ist die Vergütung für Besoldungen und Gehalte. Sie muß wie der Betrag b. zu dem Zwecke, zu welchem sie bestimmt ist, vollständig verwendet werden, widrigenfalls das nicht Verwendete an den Zollverein zurückfällt. Baden verwendet den Betrag unter b. nach Rubr. 3 der Ausgabe vollständig und rücksichtlich des Hauptbetrages a. nach Rubr. 2 der Ausgabe sogar noch etwas mehr als es erhält. In der Hauptsache geschieht dies durch die ausschließlich in Geld bestimmten und für jede Gattung der Zollbediensteten nach gewissen Abstufungen, Besoldungs- oder Gehaltsklassen, geregelten Besoldungen und Gehalte, bezüglich des Ueberrestes aber durch jährlich wandelbare, je nach Verdienst und Bedürftigkeit verabfolgte Remunerationen. Bei den Beträgen d. und e. wird je nur der wirkliche jährliche Aufwand, Rubr. 5 und 6 der Ausgabe, dem Verein aufgerechnet und von ihm vergütet. Der Betrag, den der Zollverein nach Rubr. 3, c. für Amtsunkosten leistet, reicht, wie die Rubrik 4 der Ausgabe zeigt, in Baden zur Bestreitung des betreffenden Aufwandes nicht zu und der Mehrbetrag des Letzteren bleibt eben der badischen Staatskasse zur Last. Ganz auf diese fällt Rubrik 8 der Ausgabe, der jetzt freilich nur noch sehr geringe Aufwand für die Binnenkontrole. Der Aufwand für die Konstatirung, Erhebung und Ueberwachung der Rübenzuckersteuer, Rubrik 7 der Ausgabe, fällt den deßfalls bestehenden Verein-

barungen gemäß dem Vereine zur Last, welcher den Ersatz unter Rubrik 4 der Einnahme leistet. Da künftig auch für die in das Ausland gehenden Rübenzuckerfabrikate eine Steuerrückvergütung gewährt werden wird, so wird fortan auch diese Rübenzuckersteuerrückvergütung eine Last der Vereinsgefälle sein.

Ein Grenzstaat im Zollverein ist, wie schon angedeutet, durch die Bauschsumme für die Kosten der Grenzverwaltung keineswegs vollständig entschädigt. Neben dem Aufwande für Baulichkeiten bleiben ihm die Zugskosten bei der doch öfters nöthigen Versetzung des zahlreichen Personals, alle Ruhegehalte an fernerhin dienstunfähige Beamte, alle Unterstützungen an Hinterbliebene derselben und Anderes zur Last. Besonders empfindlich ist dies für einen kleineren Staat, der eine außer Verhältniß lange Zollgrenze und sonach auch ein außer Verhältniß zahlreiches Grenzzollpersonal hat. Ganz vorzugsweise ist Baden in diesem Falle. Zu einiger Schadloshaltung für dergleichen nicht vergütete Ausgaben glaubte es anfänglich fünf Prozent der vom Verein ausgesetzten jährlichen Bauschsumme zurücklegen zu dürfen. Der Zollverein widersetzte sich jedoch diesem Verfahren, bestand auf der vollen Verwendung der bestimmten Bauschsumme je zu den bezeichneten Zwecken, bewilligte aber, die besondere Lage Badens in Billigkeit würdigend, diesem im Zollerneuerungsvertrage vom 8. Mai 1841 vom 1. Januar 1842 an neben der Bauschsumme eine jährliche besondere Aversalvergütung von 14,100 Thalern oder 24,675 fl. (beiläufig fünf Prozent der damaligen badischen Bauschsumme). Diese besondere Aversalvergütung erscheint unter Rubr. 3, f., der Einnahme.

Wie jede der größeren Zollvereinsregierungen, so hat auch Baden die Verpflichtung anerkannt, einige Stationskontroleure zu anderen vereinsländischen Hauptzollämtern und einen Vereinsbevollmächtigten zu einer anderen vereinsländischen Zolldirection abzuordnen. Für den deßfallsigen Besoldungs-, Büreau- und Reisekostenaufwand sorgt aber Rubrik 9 der Ausgabe. Er ist begreiflich keine vom Zollvereine zu vergütende Leistung.

c. Privative Gefälle.

§. 330.

Der Einnahmetitel II. führt unter

1. privative Gefälle

in acht Rubriken

5) Rheinoctroi mit . . . . 130,093 fl.,
6) Wasserzölle von Nebenflüssen . . . . . 119,890 fl.,
7) Brückengefälle . . . . 105,958 fl.,
8) Blei- und Zettelgelder . . . . 740 fl.,
9) von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waaganstalten . . . . 41,846 fl.,
10) Zollstrafen und Konfiskate . . . . . 12,560 fl.,
11) Zuschuß aus dem bei der Amortisationskasse angelegten Zollunterstützungsfond . 2,569 fl.,
12) Disciplinarstrafen . . . . 25 fl.

und unter

2. verschiedene Einnahmen

in vier Rubriken

13) Miethzinse . . . . 10,052 fl.,
14) Ersatz der Steuerverwaltung für Erhebung der Steuern . . . . 15,791 fl.,
15) Ersatz von Ausrüstungsgegenständen . . 25,401 fl.,
16) Zufällige Einnahmen . . . . 6,256 fl.

auf.

Gegenüber diesem Titel II. der Einnahmen steht der Ausgabetitel II. „Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen" mit den fünf Rubriken

10) des Rheinoctroi zu . . . . 124,061 fl.,
11) der Wasserzölle von Nebenflüssen zu . . 5,812 fl.,
12) der Brückengefälle zu . . . . 54,063 fl.,
13) der Hafen- und Landungsplätze, Krahnen- und Waag-, auch Lagerhausgebühren zu . 21,267 fl.,
14) der Strafen zu . . . . 7,649 fl.,

Flußzölle und Brückengefälle.

§. 331.

Vom Rheinoctroi erwartet demnach der Voranschlag nach Rubrik 5 der Einnahme eine Summe von 130,093 fl., dagegen nach Rubrik 10 der Ausgabe eine Ausgabe von 124,061 fl. jährlich, beides mit Rücksicht auf die bezüglichen Einnahmen und Ausgaben von 1857 und 1858. Also nur ein jährlicher Reinertrag von 6032 fl. ist es, den man in Aussicht stellt. Dem Anscheine nach sollte man freilich erheblich mehr vom Rheinoctroi

erwarten; solcher Erwartung aber widerspricht sowohl die dermalige Rheinzollgesetzgebung als eine vieljährige Erfahrung. Aller Verkehr auf dem Rheinstrom von Basel an abwärts bis zur Ausmündung desselben in das Meer, sei es zu Berg oder zu Thal, unterliegt seit lange einem Wasserzolle, dem Rheinzolle oder Rheinoctroi. Zur Regelung dieser Abgabe sowohl als auch der gesammten, wegen der Schifffahrt auf der genannten Rheinstrecke — man nennt sie den conventionellen Rhein — erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen ist von den Rheinuferstaaten Baden, Bayern, Frankreich, Großherzogthum Hessen, Nassau, Niederland und Preußen statt früherer Bestimmungen die Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 (Regierungsblatt 1831) vereinbart worden. Im Laufe der Zeit hat dieser Staatsvertrag mehrfache Aenderungen erlitten, welche in Supplementarartikeln enthalten sind, von welchen die Artikel 16 und 17, welche den Rheinzolltarif neu aufgestellt haben (Regierungsblatt 1845, Seite 239) zu den wichtigsten gehören. Der Rheinschifffahrtsconvention gemäß zerfällt der Rheinzoll in zwei Theile: die Schiffs- oder Recognitionsgebühr, welche — nach der Größe der Ladungsfähigkeit eines Schiffes mehr oder minder stark — von dem Schiffe selbst ohne Rücksicht auf die Ladung, und in den Waarenzoll, welcher von der Ladung entrichtet werden muß. Letzterer ist ein Streckenzoll und beläuft sich für die ganze Stromstrecke von Basel bis in's Meer zu Berg, also bei der Fahrt stromaufwärts, auf 269 Centimes 81 Millièmes, zu Thal dagegen, sonach bei der Fahrt abwärts, nur auf zwei Dritttheile dieses Betrages oder auf 179 Centimes 47 Millièmes. Der Waarenzoll in dieser Größe ist jedoch lediglich der regelmäßige Abgabesatz, die ganze oder volle Gebühr genannt. Für eine Anzahl minder werthvoller Waarenartikel wird nur ein Viertel davon, die Viertelsgebühr, für andere noch geringere Artikel nur ein Zwanzigstel des vollen Zolles, die Zwanzigstelsgebühr erhoben und andere Waaren der geringsten Gattungen bleiben ganz abgabefrei. Bezüglich des Zolles vom Bau- und Nutzholz ist bestimmt, daß er vom Kubikmeter und zwar bei der Thalfahrt vom Kubikmeter harten Holzes so viel als von vier Centnern Waaren zur vollen Gebühr und vom Kubikmeter weichen Holzes die Hälfte, bei der Bergfahrt dagegen vom Kubikmeter harten Holzes so viel als von dritthalb Centnern Waare zur vollen Gebühr und vom Kubikmeter weichen Holzes

die Hälfte betragen soll. Der ganze conventionelle Theil des Rheines zerfällt in drei Abschnitte, der erste längs der badisch-französischen Grenze von Basel ab bis zur Lauter mit 200,523 Meter Länge, der zweite, vereinsländische, längs ausschließlich deutsch-vereinsländischer Grenzen von der Lauter bis zum niederländischen Rheine mit 566,636½ Meter Länge, endlich der dritte Abschnitt oder die Rheinstrecke innerhalb des niederländischen Gebietes. Zur Erhebung der Rheinzölle bestehen längs des ganzen conventionellen Rheins theils auf dem rechten, theils auf dem linken Rheinufer 16 Rheinzollämter, darunter zwei badische zu Altbreisach und Mannheim. Schiffsgebühr und Waarenzoll müssen bei jedem Rheinzollamte, wo ein Schiff ab- oder vorbeifährt, entrichtet werden und zwar die Schiffsgebühr voll, der Waarenzoll aber je nur für die Strecke bis zum nächsten Rheinzollamt, also z. B. in Mannheim bei der Fahrt zu Thal für die Strecke bis nach Mainz und bei der Fahrt zu Berg für die Strecke bis nach Neuburg. Aller Rheinzoll, welcher bei einem Zollamte für den Weg zu Thal bis zum nächster Zollamte abwärts (Thalzoll) oder für den Weg zu Berg bis zum nächsten Zollamte aufwärts (Bergzoll) eingeht, gebührt den rechts und links des Rheins an der betreffenden Stromstrecke gelegenen Uferstaaten, je nach Verhältniß der Länge ihrer bezüglichen Uferstrecken. Demnach fließt der Rheinzoll, der vom Verkehr auf der Rheinstrecke von Basel bis zur Lauter, sei es beim badischen Zollamte Altbreisach oder beim französischen Zollamte Straßburg, eingeht, über Abzug der Verwaltungskosten Baden und Frankreich je zur Hälfte zu. Ferner gebührt ebenso der Zoll, welcher vom Verkehr von der Lauter bis Mannheim beim bayerischen Zollamte Neuburg oder beim badischen Zollamte Mannheim entrichtet wird, Baden und Bayern je zur Hälfte. Endlich ist der Rheinzoll, welcher vom Verkehr auf der Rheinstrecke von Mannheim bis Mainz als Bergzoll in Mainz oder als Thalzoll in Mannheim erhoben wird, Baden, Bayern und Großherzogthum Hessen, und zwar, da an diese Rheinstrecke Baden mit 14,415, Bayern mit 15,795 und Hessen mit 145,320 Metern angrenzt, eben auch im Verhältniß dieser Uferlängen.

Indem man den Rheinzoll dergestalt eingerichtet oder aufrecht erhalten hat, ist man von der Ansicht geleitet worden, daß er in Sätzen bestimmt sei, welche der Verkehr ohne Nachtheil würde leisten können, und daß den Uferstaaten, welche auf das Rhein-

zollgefäll verschiedene Lasten hatten übernehmen müssen, nicht nur hiefür volle, sondern auch wegen des Aufwands, welchen die Unterhaltung der Wasserstraße und ihrer Ufer fordert, billige Vergütung gebühre. Der hierbei leitenden Ansicht hat jedoch der Erfolg nicht entsprochen. Denn während der Aufwand für die Wasserstraße und deren Ufer am Oberrhein bei gleicher Strecke beiläufig gleich viel betragen mag als am Mittel- und Unterrhein, genießen die Uferstaaten am Oberrhein nur die viel geringere Zolleinnahme der oberen, die Uferstaaten am Mittel- und Unterrhein aber die viel beträchtlichere Zolleinnahme der mittleren, beziehungsweise unteren Zollstellen, jene für ihren Wasserbauaufwand weit zu wenig, diese viel zu viel. Zeigte sich hiernach schon die Vorschrift über die Vertheilung der Zolleinnahme keineswegs als billig, so ergab es sich auch nach und nach, daß die Abgabesätze, das rechte Maß überschreitend, den Verkehr vom Rheine ab auf andere Straßen hinüber drängten. Darum mußte man auch sehr bald an Zollerleichterungen denken. Preußen machte damit schon im Jahre 1831 zu Gunsten seiner Häfen und seines Binnenverkehrs, d. i. des Verkehrs lediglich innerhalb der preußischen Rheinstrecke, den Anfang. Dieser Staat nebst Baden, Bayern und Großherzogthum Hessen gewährten mit dem Eintritte in den Zollverein wenigstens für vereinsländische Erzeugnisse sehr namhafte Rheinzollbegünstigungen. Baden und Frankreich verzichteten auf die Rheinzollerhebung für die Strecke von Straßburg bis zur Lauter. Niederland hob auf seinem Rheingebiete allen Rheinzoll auf. Für die vereinsländische Rheinstrecke, die von da an fast nur noch allein dem Rheinzoll unterworfen war, denn auf der Strecke Basel-Lauter ist Schifffahrt und Rheinzoll höchst unbedeutend und betrug letzterer im Jahre 1858 z. B. nur noch 6162 frs. 37 cts., wurde vom 1. October 1851 an der Abgabesatz wenigstens für Güter der vollen Gebühr namhaft ermäßigt. Alles das aber zeigte sich in neuerer Zeit immer noch ungenügend, zumal die mächtige Konkurrenz der Schienenwege hinzugekommen war. So ist denn, wie die Bekanntmachung vom 17. Januar 1861 (Regierungsblatt, Seite 21) zeigt, von Seite der vereinsländischen Rheinuferstaaten vom 1. März 1861 an eine weitergehende Rheinzolltarifermäßigung vereinbart, wonach auf der Rheinstrecke von der Lauter bis zur niederländischen Grenze die volle und die Viertelsgebühr zu Berg wie zu Thal auf 20,59 cts. herabgesetzt ist, während nach

dem anfänglichen Tarif zu Berg an voller Gebühr 178,25 cts., an Viertelsgebühr 44,56 cts., zu Thal aber an voller Gebühr 118,56 cts. und an Viertelsgebühr 29,64 cts. zu erheben waren, so daß die Ermäßigung zwischen 30 und 90 Prozent beträgt. Auf Bau- und Nutzholz erstreckt sich übrigens die Ermäßigung nicht; und ob sie überhaupt genüge, um der Rheinstraße den ihr gebührenden Verkehr zu erhalten, kann erst die Zukunft lehren.

Vom 1. Januar 1862 an hat nebstdem auch für Schiffe und Flöße auf dem Rhein die Erhebung der sonst üblichen Brückendurchlaßgebühren aufgehört. Seit Jahren nachgesucht, war endlich auch diese Abgabebefreiung gewährt worden.

Nach dem Gesagten ist begreiflich forthin nur sehr mäßig, was Baden an Rheinzolleinkommen nach Bestreitung der hierauf haftenden Lasten noch übrig bleibt. Nach dem Durchschnitt aus den Jahren 1845 bis mit 1857 gibt sich ein jährlicher Reinertrag von 6622 fl. 58 kr., eine Summe, welche nur einen sehr kleinen Theil des Aufwandes deckt, den der badische Staat von Basel bis zur großherzoglich hessischen Grenze unterhalb Mannheim auf 330,348 Meter Länge auf den Rheinbau zu verwenden hat. Und daß die Tarifsermäßigung vom 1. März 1861 das kleine Rheinzolleinkommen vollends beseitigen werde, ist sehr wahrscheinlich, aber — da dies nur zum Besten der für das badische Land so wichtigen Rheinschifffahrt geschieht — auch gar nicht zu bedauern.

§. 332.

Günstiger steht es nach Rubr. 6 der Einnahme und Rubr. 11 der Ausgabe um die Wasserzolleinnahme von Nebenflüssen. Der Voranschlag erwartet nach dem Ertrage von 1858 immer noch eine jährliche Reineinnahme von 114,078 fl. und der Durchschnitt von 1845 bis mit 1857 zeigt sogar eine solche von 136,491 fl. 55 kr. Gleichwohl kann fortan nur noch auf erheblich weniger gerechnet werden. Zu den Wasserzöllen auf Nebenflüssen gehören die Zölle, welche auf der Rheinstrecke von Basel bis Konstanz, auf dem Main und auf dem Neckar, auf der Kinzig, der Murg und der Enz erhoben werden. Auf der einer geregelten Flußschifffahrt keineswegs günstigen Rheinstrecke längs der Schweiz fällt der Zoll fast ausschließlich, auf der Kinzig, Murg und Enz ausschließlich vom Holze, während Main und Neckar neben dem Holzzoll auch einen ansehnlichen Zollertrag von Handelsgütern

aller Art liefern. Am stärksten ist begreiflich die Zolleinnahme auf dem Main und Neckar; denn beide sind wohl benutzbare und von Alters her viel benutzte Handelsstraßen. Das Zollwesen auf ihnen, früher veraltet und mancherlei Mißbräuchen zugänglich, ist nach und nach wohl geordnet und mit Ausnahme der Zollsätze vom Holz nach dem Muster des Rheinzolltarifes eingerichtet worden. Auf dem Neckar, wo Baden allein Zoll erhebt, ist dies schon bei dessen Beitritt zum Zollverein und späterhin durch Vereinbarung der Neckarschifffahrtsordnung vom 1. Juli 1842 (Regierungsblatt 1843, Seite 25) zwischen Baden, Großherzogthum Hessen und Württemberg geschehen. Für den Main, wo neben Baden noch beide Hessen, Nassau und Frankfurt Zoll erheben — Bayern hat schon längst auf die ihm zuständige Erhebung von Mainzöllen verzichtet, hat man sich zwar noch nicht über eine Mainschifffahrtsordnung, aber doch im Jahre 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 109) über den Mainzolltarif verständigt. Die seither erfolgten Ermäßigungen im Rheinzolltarife haben entsprechende Minderungen auf dem Neckar und auf dem Maine zur Folge gehabt. Im Hinblick auf die jüngste beträchtliche Ermäßigung der vollen und Viertelsgebühr auf dem Rheine ist nun der Abgabesatz vom Centnergut auf dem Neckar, der sich anfänglich in voller Gebühr zu Berg auf 6 kr., zu Thal auf 4 kr. und in der Viertelsgebühr auf je ein Viertel des vollen Satzes belaufen hatte, für Berg- und Thal, volle und Viertelsgebühr ohne Unterschied auf einen Kreuzer vom Centner bestimmt. Es sind drei Hebestellen, bei welchen die Entrichtung je zu einem Drittel eintritt, falls sie nicht bei der ersten Hebestelle alsbald für's Ganze bewirkt werden will. Auf dem Maine wird der badische Zoll vom Centnergut, für dessen Erhebung nur eine Hebestelle besteht, statt anfänglicher drei Kreuzer zur vollen und drei Viertelskreuzer zur Viertelsgebühr vom Centner sowohl bei der Berg- als bei der Thalfahrt künftig (und zwar nach der Bekanntmachung vom 12. August 1861, Regierungsblatt, Seite 273, sofort) für volle und Viertelsgebühr gleichviel, nemlich einen halben Kreuzer, und für die Ausnahmsklasse, seitherige Zwanzigstelsgebühr, $^1/_{10}$ kr. betragen. Die Holzzölle auf dem Main und Neckar bleiben wie auf dem Rheine unverändert.

Der Zoll auf dem Rhein von Konstanz bis Basel, im Laufe der Zeit und namentlich durch den Staatsvertrag mit der Schweiz

vom 27. Juli 1852 (Regierungsblatt 1853, Seite 155) wesentlich ermäßigt, wird nach eben diesem Vertrage in naher Zukunft ganz erlöschen, dann nemlich, wenn die großherzogliche Staatseisenbahn bis zum Bodensee im Betriebe sein wird.

Aus Brückengefällen vermuthet der Voranschlag auf Grund der Ergebnisse von 1856, 1857 und 1858 nach Rubrik 7 der Einnahme einen Rohertrag von 105,958 fl. und nach Rubrik 12 der Ausgabe einen Aufwand von 54,063 fl., also eine Reineinnahme von 51,895 fl. jährlich. Der badische Staat besitzt zur Zeit ausschließlich die stehende Schiffbrücke über den Rhein bei Mannheim und gemeinschaftlich mit dem gegenüber liegenden Staate, also je zur Hälfte die stehenden Rheinschiffbrücken bei Knielingen und Kehl und die fliegenden Rheinschiffbrücken bei Altlußheim, Breisach und Hünningen. Einen sehr ansehnlichen Ertrag liefern die Brücke bei Mannheim und die Brückenhälfte bei Kehl, einen weit geringeren die übrigen Brückenhälften. Erhebliche Tarifsermäßigungen sind im Laufe der Zeit und mit bestem Erfolg namentlich bei der Mannheimer und der Kehler Brücke eingetreten. Daß aber auch gerade diese beiden Brücken ansehnlichen Unterhaltungsaufwand fordern, ist einleuchtend. Inzwischen ist der Ertrag der Kehler Schiffbrücke durch die Eisenbahnbrücke allda wesentlich gemindert und steht wenigstens eine gleiche Minderung des Ertrags der Mannheimer Schiffbrücke bevor, sofern sie nach der beabsichtigten Herstellung einer Eisenbahnbrücke allda überhaupt noch fortbestehen wird. Ihr Ertrag wird dann, wie der der Eisenbahnbrücke, zwischen Baden und Bayern gemeinschaftlich sein.

Zollstrafen und Zollunterstützungsfond.

§. 333.

Besondere Erläuterung nehmen die Rubrik 10 der Einnahme „Zollstrafen und Konfiskate" und die Rubrik 11 der Einnahme „Zuschuß aus dem Zollunterstützungsfond", sowie die Rubrik 14 der Ausgabe „Lasten und Verwaltungskosten der Strafen" in Anspruch und wir werden dabei zugleich auf die im dritten Ausgabetitel enthaltenen Rubriken 23 „Pensionen, Unterstützungen und Gratifikationen für entlaßbare Diener" und 24 „Ablieferungen an den Zollunterstützungsfond" hinzusehen haben.

Die Bestrafung der Zollvergehen hat sich früher nach der Zollordnung von 1812 gerichtet und die Behörden, welche — wie bei der Steuerverwaltung besprochen wurde — zur Erledigung der Steuervergehen überhaupt berufen waren, waren dies auch bezüglich der Zollübertretungen. In letzterer Hinsicht erfolgte jedoch von dem Zeitpunkte an eine Aenderung, als sich das Großherzogthum dem Zollvereine anschloß. Ein neues Zollstrafgesetz vom 11. Juli 1835, von den Zollvereinsregierungen als vorläufiges Provisorium vereinbart, trat in's Leben. Hielt es auch hinsichtlich der Competenz der Gerichtsbehörden in Zollstrafsachen die Landesgesetzgebung aufrecht, so bestimmte es doch für Zollvergehen andere Strafen, so machte es ferner den Hauptzollämtern die vorläufige Feststellung des Thatbestands bei Entdeckung eines Zollvergehens zur Pflicht und gestattete ihnen, gewöhnliche Vergehen der Art, falls es der Angeklagte verlangen würde, im Verwaltungswege zu erledigen. Gleich auf der ersten Generalconferenz der Zollvereinsstaaten im Jahre 1836 verständigte man sich über die Grundlagen zu einem verbesserten Zollstrafgesetze, das denn auch in Baden unterm 3. August 1837 (Regierungsblatt, Seite 279) erlassen ward und heute noch in Anwendung ist. Da es sich auf Wasserzollvergehen nicht erstreckte, so ließ man ihm unterm 21. Juli 1839 (Regierungsblatt, Seite 171) ein die Ahndung der Wasserzollvergehen, doch mit Ausnahme jener auf dem conventionellen Rhein, dem Main und dem Neckar verübten, folgen, während letztere Vergehen nach der Rheinschifffahrtsconvention von 1831, beziehungsweise nach der Neckarschifffahrtsordnung von 1842 und nach der 1846 über die Mainzölle getroffenen Uebereinkunft zu erledigen sind. Fast gleichzeitig mit dem Zollstrafgesetze vom 3. August 1837 trat das Gesetz vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt, Seite 131) in Kraft, welches den Finanzbehörden — hier den Hauptzollämtern und der Zolldirection — die Bestrafung der nur mit Ordnungsstrafe bedrohten Zollübertretungen innerhalb bestimmter Schranken ausschließlich zuwies, eben denselben die Abwandlung der nur mit Geldstrafe oder Confiskation bedrohten Defraudationen auftrug, falls sich der Angeschuldigte dem Urtheil der Zollbehörde unterwerfen wollte, sie für alle Fälle mit vorläufiger Feststellung des Thatbestands betraute, in gerichtlichen Zollstraffällen zwei Instanzen anordnete, endlich den Zollbehörden wie dem Angeschuldigten das Rekursrecht

gegen gerichtliche Erkenntnisse erster Instanz einräumte. Beiden Gesetzen ist die landesfürstliche Verordnung vom 1. März 1838 (Regierungsblatt, Seite 101) gefolgt, durch welche den Zollbehörden gestattet wird, Defraudationen und Contrebanden da nur durch Ordnungsstrafe zu ahnden, wo sie lediglich ein entschuldbares Versehen annehmen zu dürfen glauben. Ferner ist unterm 22. März 1838 die landesfürstliche Verordnung über den Rekurs zur Gnade in Zollstrafsachen (Regierungsblatt, Seite 130) erlassen und einverständlich mit dem Justizministerium durch Finanzministerialverordnung vom 4. April 1838 (Regierungsblatt, Seite 133) umfassende Vorschrift zum Verfahren in Zollstrafsachen gegeben worden. Dergestalt ist das Zollstrafwesen in einer Weise geordnet, wie sie einerseits das Interesse der Zollverwaltung und anderseits das Interesse der Angeklagten nur wünschen konnte. Indem alle Verhandlungen und Erkenntnisse der Zollbehörden nach ausdrücklicher Bestimmung der letzt erwähnten Verordnung tax-, sportel- und stempelfrei sind, ist zugleich ein nicht unerheblicher Betrag von Kosten beseitigt, die sonst neben der Strafe den Verurtheilten treffen. Weit die Mehrzahl der angezeigten Zollvergehen wird darum auch, ohne die Gerichte zu behelligen, von den Zollbehörden selbst abgeurtheilt. In allen Fällen sind sie es, welche die vom Verurtheilten zu leistenden Geldstrafen und die Confiskate sammt den ihm etwa sonst zur Last fallenden Kosten zu erheben und, wenn nöthig, nach der Verordnung vom 15. Januar 1857 über Beitreibung der Hoheitsgefälle zu erlangen haben. Und ihnen liegt es ob, im Falle Geldstrafen nicht beizubringen sind, deren Verwandlung in stellvertretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes zu erwirken. Die Zollkasse hat auch, wo für Untersuchungs- und Straferstehungskosten Vorschüsse zu machen sind, dieselben zu leisten und gleich den Geldstrafen vom Verurtheilten wiederum zu erheben. Hiernach erscheint denn unter Rubrik 10 der Einnahme der Gesammtbetrag der zu erhebenden Geldstrafen, Confiskate und Kostenersatzbeträge und in Rubrik 14 der Ausgabe, was an Untersuchungs- und Straferstehungskosten der Frevler und an Kosten für Beibringung der Strafen etwa auszulegen ist.

Geldstrafen und Confiskate in Zollstrafsachen gehören jedoch nicht ausschließlich der Zollkasse; die Zollvereinsregierungen haben vielmehr vereinbart und der §. 38 des 1835r Zollstrafgesetzes hat

es ausgesprochen, daß von allen Geldstrafen und vom Werthe des confiszirten Gutes die eine Hälfte dem Anzeiger und die andere Hälfte dem Unterstützungsfond der Zollverwaltung zufallen und daß, wo der Anzeiger Mitglied eines Hauptzollamtes (d. i. einer der drei Oberbeamten desselben) ist, die ganze Strafe dem Unterstützungsfond zufließen soll. Eine landesfürstliche Verordnung vom 18. October 1838 (Regierungsblatt, Seite 291) hat darum auch genau bestimmt, wie es in jedem einzelnen Falle mit Feststellung der Anzeigegebühr und der Bemessung des Strafantheils für den Unterstützungsfond gehalten werden soll. Demnach hat die Zollkasse unter Rubrik 14 der Ausgabe vorzuführen, was an den eingegangenen Strafen wiederum als Anzeigegebühr abzugeben ist. Anzeigegebühren von Zollvergehen bestehen freilich nach der landesfürstlichen Verordnung vom 17. Dezember 1847 (Regierungsblatt, Seite 361) seit 1. Januar 1848 nicht mehr; aber in der Rechnung selbst hat dies nichts geändert. Was sonst als Anzeigegebühr den Anzeigern zugefallen wäre, wird halbjährig zu Belohnungen für solche Grenzaufseher und sonstige Angestellte der Zollverwaltung verwendet, die sich einer Anerkennung durch Dienstleistungen und gutes Betragen würdig machen. Dergleichen Belohnungen erscheinen sonach unter Rubrik 14 oder da in Ausgabe, wo sonst die Anzeigegebühren zu verausgaben waren.

Was an Geldstrafen und Confiskaten hiernach nicht als frühere Anzeigegebühr, nun als Belohnung, verabfolgt wird, fließt in den Unterstützungsfond der Zollverwaltung. Wie dieser zu bilden, blieb dem Ermessen jedes Vereinsstaats überlassen und die badische Regierung hat es sich angelegen sein lassen, den Zollunterstützungsfond in einer Weise zu gründen, wie er den Interessen der Zollverwaltung und des Landes am meisten entspricht. „Zur Unterstützung der entlaßbaren Diener der Grenzzollverwaltung im Falle unverschuldeter Dienstuntauglichkeit und zur Unterstützung ihrer Relicten soll“ — so sprach sich die Verordnung vom 22. October 1835 über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Grenzzollbeamten aus — „ein besonderer Fond gegründet werden.“ Weitere Entschließung ward vorbehalten, einstweilen aber die Hälfte aller Zollstrafen dem Fonde zugewiesen. Die weitere Entschließung erfolgte unterm 12. October 1837. Auf Unterstützungen aus dem Zollunterstützungsfond haben hiernach die entlaßbaren Diener der Zollverwaltung, als von den Grenzzollbeamten die Grenzcontroleure,

Zollverwalter, Zollamtsassistenten, Zollamtsdiener, auch ausschließlich mit dem Zolldienst beschäftigte Zolleinnehmer und Anmeldezoller, von den Zollbeamten im Innern die Zollverwalter bei den Untersteuerämtern, die Amtsdiener bei den Hauptsteuerämtern und dem Hauptzollamte Mannheim, die Assistenten des Letzteren und die Schiffsbegleiter und Hafenwächter, sodann die Hinterbliebenen solcher Beamten Anspruch. Unterstützungen an Zollbedienstete werden aus dem Zollunterstützungsfonde nur geleistet, wenn sie im Falle unverschuldeter Dienstuntauglichkeit entlassen oder pensionirt werden. Tritt die Dienstuntauglichkeit nach weniger als fünf Jahren ein, so erfolgt in der Regel die Entlassung und wird, wo die Umstände eine Unterstützung fordern, alsdann nur eine vorübergehende Unterstützung angewiesen. Tritt die Pensionirung ein, so wird — wo die Umstände eine Unterstützung begründen, eine ständige Unterstützung, ein Ruhegehalt, bewilligt. Das Gesetz vom 28. August 1835 über die Ruhegehalte der unteren Diener findet dabei analoge Anwendung, mit der Aenderung jedoch, daß das der Pensionsberechnung zu Grund zu legende feste Diensteinkommen nur in einem bestimmten Theile des Activgehalts, nicht im vollen Betrage des Letzteren, zu bestehen hat. Unterstützungen an Hinterbliebene von Zollbediensteten sollen, wofern dieselben aus der Wittwenkasse ständige Sustentation beziehen, nur unter dringenden Umständen und zwar, wo nicht ganz besondere Fälle vorliegen, nur vorübergehend bewilligt werden. Hiernach sind nebst den Ruhegehalten der erwähnten Zollbediensteten auch die vorübergehenden Unterstützungen an entlassene Bedienstete der Art und die vorübergehenden und ausnahmsweise ständigen Unterstützungen an Hinterbliebene eine Last des Unterstützungsfonds. Alle solche Ruhegehalte und Unterstützungen werden nun zwar von der Zollkasse selbst geleistet und unter Rubrik 23 verausgabt, aber nur auf Rechnung des Zollunterstützungsfonds. Es wird dann mit diesem hierüber und über die für ihn bezogenen Einnahmen jährlich abgerechnet und was hiernach noch für den Fond erübrigt, das wird als Theil seines Vermögens bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt und in der Zollrechnung unter Rubrik 24 verausgabt. Begreiflich hat sich für den Unterstützungsfond seit den ersten Jahren der Zollvereinsverwaltung bis nun allmählig ein ansehnliches Vermögen angehäuft. Die Strafantheile waren forthin beträchtlich. Neben diesen bezieht er an der

Aversalsumme, welche der Zollverein seit 1. Januar 1842 dem badischen Staate mit 24,675 fl. alljährlich vergütet, die Summe von 16,800 fl., da es ja gerade der Zollunterstützungsfond ist, welcher den Hauptbetrag des Aufwands zu übernehmen hat, um dessenwillen eben jene besondere Aversalvergütung an Baden verabfolgt wird. So steht denn dem Zollunterstützungsfond forthin eine ganz bedeutende Jahreseinnahme zu. Seine Ausgaben, namentlich die ständigen Ruhegehalte, erhöhen sich aber nur nach und nach. Er konnte darum bisher alljährlich weitere Kapitalanlagen bei der Amortisationskasse machen; die Zinsen hieraus haben nebstdem zur Kapitalvermehrung beigetragen; im Jahre 1859 war darum der verzinslich angelegte Fond bereits auf 548,219 fl. 42 kr. angewachsen. Freilich scheint er für die Zukunft an Einnahme nichts mehr von der Zollkasse erwarten zu können. Ihre Leistungen für ihn an ständigen und vorübergehenden Unterstützungen werden nemlich, wie der Voranschlag für 1860 und 1861 vermuthet, von nun an größer sein als ihre Einnahmen für ihn; er wird darum selbst noch einen Theil seiner bei der Amortisationskasse sich ergebenden Zinsen zur Deckung seiner Restschuld an die Zollkasse verabfolgen müssen, einen Betrag, welcher unter Rubrik 11 vereinnahmt wird. Gleichwohl ist dies nur ein kleiner Theil des jährlichen Zinsenertrags; der größere Theil des Jahreszinses wird forthin zur Vermehrung des Fonds beitragen, so daß dieser die ihm zugewiesenen Lasten auch dann ungefährdet wird tragen können, wenn sie ihren voraussichtlichen Höhepunkt — er wird in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehends oder gegen Ende desselben doch wohl eintreten — erreicht haben. Und so wird — findet eine umsichtige und sparsame Verwaltung des Zollunterstützungsfond auch künftig statt — die großherzogliche Staatskasse von der beträchtlichen Pensionslast für die unteren Bediensteten der Zollverwaltung forthin verschont bleiben.

§. 334.

Die Rubrik 14 der Einnahme, Ersatz der Steuerverwaltung für Erhebung der Steuern, ist schon bei der Steuerverwaltung besprochen worden. Da bei den Hauptzollämtern im Innern, welche zugleich Obereinnehmereien sind, also bei den Hauptsteuerämtern im Innern, Besoldungen und Büreaukosten von der Zollkasse bestritten werden, so ersetzt die Steuerverwaltung ihr Betreffniß

mit 14,150 fl. Von den Hebgebühren der Steuerdienste, welche mit Nebenzollämtern erster Klasse verbunden sind, fließt ein Theil mit 1641 fl. in die Zollkasse und auch diese Einnahme gehört zur Rubrik 14.

Der Rubrik 15 der Einnahme „Ersatz von Ausrüstungsgegenständen“ steht im Ausgabetitel III. die Rubrik 28 „für Ausrüstungsgegenstände“ gegenüber. Die Grenzaufseher beziehen neben dem geordneten Gehalt nur die vorgeschriebenen Waffen, welche sie in gutem Stande zu unterhalten haben. Die Dienstkleidung und für Berittene die Pferdeausrüstung wird zwar gleichfalls von der Zollverwaltung angeschafft, aber von den Aufsehern der durchschnittliche Kostenbetrag durch monatliche Gehaltsabzüge ersetzt. Die hieraus für die Zollkasse erwachsende Einnahme zeigt Rubrik 15 der Einnahme, den von der Zollkasse ausgelegten Anschaffungskostenbetrag Rubrik 28 der Ausgabe.

d. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

§. 335.

Der Ausgabetitel III. „gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten“ führt unter 15 Rubriken auf

a. Kosten der Haupt- und Untersteuerämter im Innern:

Rubr.	15,	Besoldungen	25,900 fl.,
„	16,	Gehalte	32,838 fl.,
„	17,	Amtsunkosten	9,963 fl.,
		b. Kosten der Zolldirection:	
„	18,	Besoldungen	26,904 fl.,
„	19,	Gehalte	6,112 fl.,
„	20,	Büreaukosten	1,800 fl.,
		c. sonstige gemeinsame Kosten:	
„	21,	Zugskosten	6,115 fl.,
„	22,	Diäten und Reisekosten	782 fl.,
„	23,	Pensionen, Unterstützungen und Gratifikationen für entlaßbare Diener und Hinterbliebene	25,030 fl.,
„	24,	Ablieferungen an die Amortisationskasse für den Zollunterstützungsfond .	— fl.,
„	25,	Miethzinse	2,495 fl.,
		Uebertrag	137,939 fl.,

		Uebertrag	137,939 fl.,
Rubr.	26,	Bauaufwand	5,800 fl.,
„	27,	Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten	580 fl.,
„	28,	für Ausrüstungsgegenstände	23,120 fl.,
„	29,	verschiedene und zufällige Ausgaben .	21,427 fl.,
		zusammen	188,866 fl.

Sechs Oberzollinspectoren zu 1400 fl. bis 1800 fl. Besoldung, sechs Hauptzollamtsverwalter zu 1300 fl. bis 1500 fl. und sechs Hauptzollamtscontroleure zu 1000 fl. bis 1200 fl. Besoldung sind es, für deren Besoldungen die Rubrik 15 Fürsorge trifft. Die landesfürstliche Verordnung vom 15. Mai 1858 (Regierungsblatt, Seite 217) hat diese Besoldungssätze ebenso für die Zolloberbeamten an der Grenze wie für jene im Innern bestimmt.

Die Rubriken 18, 19 und 20 bezeichnen den besondern Aufwand der Zolldirection, welche rücksichtlich der Besoldungen mit den drei anderen Finanzmittelstellen einen gemeinschaftlichen Etat hat und mit einem Director zu 3200 fl., vier Räthen zu 1000 fl. bis 2400 fl. und mit 13 Kanzleibeamten von 800 fl. bis 1700 fl. Besoldung besetzt ist. Daß ihrem Collegium ein Vereinsbevollmächtigter zur Seite stehe, ist schon gesagt.

Die Rubrik 29 zeigt die verschiedenen und zufälligen Ausgaben in weit höherem Betrage als bei anderen Verwaltungszweigen; denn es erscheinen hier nebst sonstigen zufälligen Ausgaben mit etwa 1443 fl. jährlich weitere 4510 fl. für privative Zollrückvergütung und 15,474 fl. für Rückvergütung preußischer Rheinzölle. Im Zollverein ist es üblich, bei Gründung neuer industrieller Anlagen zu Gunsten solcher Zollermäßigung, namentlich beim Bezuge von Maschinen aus dem Auslande, falls diese gleich vollkommen aus näheren Vereinstheilen nicht bezogen werden können, eintreten zu lassen. Solche Vergünstigung hängt freilich nur vom Ermessen des einzelnen Vereinsstaates ab und ihm allein fällt darum auch zur Last, was damit am Vereinszolle erlassen wird. Aber er kann sich der Gewährung im eigenen Landesinteresse nicht wohl entziehen und der Aufwand hiefür bildet die privative Zollrückvergütung. Endlich ist, wie bekannt, die Erhebungsweise des Rheinzolles in Preußen seit lange schon, nicht wie in den oberrheinischen Staaten, sondern vielmehr abweichend hievon so eingerichtet, daß die Rheinzollbefreiungen, welche dort gewährt werden,

den oberrheinischen Hafenplätzen und der oberrheinischen Industrie — den konkurrirenden Hafenplätzen und der konkurrirenden Industrie Rheinpreußens gegenüber — zum wesentlichen Nachtheil gereichen würden, wollte man nicht den oberrheinischen Häfen und der oberrheinischen Industrie eine ausgleichende Vergütung gewähren. Darum wird von den oberrheinischen Vereinsstaaten für gewisse je für ihre Häfen oder ihre Industrie rheinwärts angelangte Waaren der preußische Rheinzoll rückvergütet. Für Baden erwartet der Voranschlag auf Grund der Jahre 1857 und 1858 eine Jahresausgabe der Art von 15,474 fl. Da aber seitdem die Rheinzollabgabe zur vollen und Viertelsgebühr, zumal bei der hier einschlägigen Fahrt zu Berg, sehr herabgesetzt wurde, so wird der Betrag der Rückvergütung fortan bedeutend geringer werden, als der Voranschlag vermuthet.

c. Schlußergebniß.

§. 336.

Die Hauptergebnisse der Zollverwaltung zeigt folgende

Uebersicht:

Jahr	Roheinnahme		Lasten und Verwaltungskosten		Reineinnahme	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Durchschn. 1845/47	3,115,391	47	996,605	32	2,118,786	15
Jahr 1848	2,603,504	43	956,047	15	1,647,457	28
„ 1849	2,750,270	45	975,670	7	1,774,600	38
„ 1850	2,736,638	41	966,925	45	1,769,712	56
„ 1851	2,816,615	53	983,135	9	1,833,480	44
„ 1852	2,943,379	5	936,057	22	2,007,321	43
„ 1853	2,839,198	8	987,810	36	1,851,387	32
„ 1854	2,906,331	5	1,163,420	33	1,742,910	32
„ 1855	3,036,019	58	1,233,866	10	1,802,153	48
„ 1856	3,115,046	37	1,188,063	28	1,926,983	9
„ 1857	3,149,892	20	1,128,416	1	2,021,476	19
„ 1858	3,305,067	28	1,015,103	13	2,289,964	15
„ 1859	3,076,308	28	1,095,428	12	1,980,880	16
Voranschlag 1860	3,084,401	—	1,013,611	—	2,070,790	—

Am Ergiebigsten sind hiernach außer dem Jahre 1858 die Jahre 1845, 1846 und 1847 gewesen. Dies wird auch alsbald klar. Das reine Zolleinkommen aus Vereinszollgefällen hat damals, von der freilich noch geringen Rübenzuckersteuer abgesehen, durchschnittlich für's Jahr in 89,717 kr. vom Kopfe der Bevölkerung bestanden, während es sammt der Rübenzuckersteuer späterhin wesentlich geringer war und in den günstigeren Jahren 1856 und 1857 in ersterem nur 84,549 kr. und 1857 nur 89,186 kr., im Jahre 1858 aber 100,779 kr. vom Kopfe erreichte. Die Einnahme aus privativen Gefällen hat in neuerer Zeit ab-, der Verwaltungsaufwand hingegen, soweit er der badischen Zollkasse zur Last bleibt, schon um der im Laufe der Zeit nothwendig gewordenen Gehaltsaufbesserung willen zugenommen. Auffallend ist die Steigerung der Lasten und Verwaltungskosten in den Jahren 1854 bis mit 1857, jenen der vorangegangenen Jahre gegenüber. Aber diese Steigerung trifft in der Hauptsache denn doch nur die Lasten, namentlich stärkere Herauszahlungen an Zoll- und Rübenzuckersteuer an andere Zollvereinsstaaten in Folge der Abrechnung über diese Gefälle und stärkere Herauszahlungen an andere Rheinuferstaaten an für sie erhobenem Rheinoctroi. So sind von 1845 bis mit 1853 an Vereinsgefällen 41,136 fl. 40 kr., von 1854 bis mit 1857 dagegen 144,859 fl. 15 kr., je im Durchschnitte jährlich, herauszuzahlen gewesen. Ebenso waren an Rheinoctroi durchschnittlich für's Jahr in der Periode von 1845 bis mit 1853 — 81,952 fl. 54 kr. und in der Periode von 1854 bis mit 1857 — 153,167 fl. 28 kr. auszuliefern. Am stärksten war die Herauszahlung an Rheinoctroi im Jahre 1855; sie belief sich, weil die Abrechnung sich über mehr als ein Jahr erstreckte, auf nicht weniger als 225,017 fl. 17 kr.

Immerhin ist — treten nicht Störungen im Verkehr ein und bleibt dieser nicht forthin durch schwankende politische Verhältnisse gedrückt — aus der Zollverwaltung auf eine reine Jahresrevenüe von nicht unter zwei Millionen Gulden auch jetzt noch zu rechnen, obschon die Wasserzölle in Folge ihrer Herabsetzung und die Brückengefälle bei der Mitbewerbung der Eisenbahn- mit den Schiffbrücken eine sehr namhafte Mindereinnahme in Aussicht stellen.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Die Einnahmen der Münzverwaltung sammt Lasten und Verwaltungskosten.

1) Das badische Münzwesen vor und bis zum 1. Mai 1857.

a. Ueberhaupt.

§. 337.

Die Münzverwaltung ist mit dem Münzwesen des Großherzogthums betraut, also mit Fertigung der eigenen, mit Untersuchung fremder Münzen und mit Handhabung des technischen Theiles der Münzpolizei. Früher und noch zu Anfang dieses Jahrhunderts hat die Münzverwaltung eine Reineinnahme geliefert. Seitdem aber ist diese verschwunden; ein Mehraufwand ist an die Stelle getreten und nicht mehr um ihres Ertrages willen, sondern um des wichtigen Verkehrsmittels wegen, mit dem sie sich beschäftigt, ist die Münzverwaltung von Bedeutung. Wollte man ihrem Gebiete die Darstellung der Geldsurrogate beizählen, die der Staat auf Grund des Münzregals ausgibt oder Dritten gegen entsprechende Vergütung auszugeben erlauben könnte, so würde die Münzverwaltung freilich auch jetzt noch einen Reinertrag aufzuweisen haben. Denn so vorsichtig der badische Staat in Ausgabe von Geldsurrogaten gewesen ist, so hat er doch 3 Millionen Gulden an Staatspapiergeld im Umlaufe, die ihm immerhin einen Jahreszins von 120,000 fl. abwerfen, während ihm der deßhalb zu unterhaltende Baarvorrath von höchstens einer Million Gulden nur einen Zinsverlust von 40,000 fl. verursacht, so daß er sich noch einen reinen Jahresgewinn von 80,000 fl. berechnen kann. Und wollte er, wie man früher an ihn das Ansuchen gestellt hat, einer Privatgesellschaft die Ausgabe von Banknoten gestatten, so würde er, das darf man von der fortgeschrittenen Einsicht in das Geldwesen sicher erwarten, ein solches Zugeständniß gewiß nicht ohne angemessene Vergütung einräumen. Inzwischen hat man in Baden die Ausgabe von Geldsurrogaten und das Einkommen hieraus nicht in das Gebiet der Münzverwaltung aufgenommen und nur die wirkliche Münze ist es, mit welcher sie sich zu beschäftigen hat.

§. 338.

Die Geschichte des badischen Münzwesens ist, seit das Großherzogthum besteht, eine Geschichte des Fortschritts, des mühevollen, aber doch beharrlichen Fortschritts. Man muß in dieser Geschichte drei Perioden unterscheiden, wovon die erste die Zeit von 1803 bis mit 1837, die zweite die Zeit von 1837 bis zum 1. Mai 1857 und die jüngste Periode die Zeit vom 1. Mai 1857 an bis nun begreift.

In der ersten Periode hat, wie jeder andere deutsche Staat, so auch das Großherzogthum Baden für sich allein gehandelt. Allerdings schon nach besseren Münzzuständen mit geläuterter Einsicht ringend, hat es doch lediglich durch Verordnungen bestimmt, was nach seinem Erachten Zeit und Umstände als das Angemessenste haben erkennen lassen. In der zweiten Periode ist an die Stelle des vereinzelten Vorgehens eine Verständigung mit den übrigen Gliedern des Zollvereins getreten. Die dritte und neueste Periode endlich bezeichnet ein Münzvertrag des Zollvereins mit Oesterreich und Liechtenstein und ein hierauf sich stützendes Münzgesetz.

b. Von 1803 bis mit 1837.

§. 339.

In der ersten Periode von 1803 bis mit 1837 war die Thätigkeit der großherzoglichen Münzstätte keine sehr ausgedehnte. Es wurden nemlich in dieser Zeit ausgebracht:

1) an Kupfer- und Silberscheidemünze	
Viertelskreuzer für	630 fl. 24 kr.,
Halbkreuzer „	22,834 fl. 55 kr.,
Kreuzer „	198,796 fl. 32 kr.,
in Kupfermünze sonach für	222,261 fl. 51 kr.;
Dreikreuzer für	556,017 fl. 24 kr.,
Sechskreuzer „	1,281,659 fl. 18 kr.,
Zehnkreuzer „	172,950 fl. 20 kr.,
in Silberscheidemünze also	2,010,627 fl. 2 kr.;
und in Scheidemünze überhaupt	2,232,888 fl. 53 kr.;
2) an grober Silbermünze	
Zwölfkreuzerstücke für	11,394 fl. 48 kr.,
Vierundzwanzigkreuzerstücke für . .	51,359 fl. 36 kr.,
Uebertrag	62,754 fl. 24 kr.,

	Uebertrag	62,754 fl. 24 kr.,
Guldenstücke für	. . . .	34,728 fl. — kr.,
Hundertkreuzerstücke für	. . . .	447,180 fl. — kr.,
Zweiguldenstücke	„	161,072 fl. — kr.,
Conventionsthaler	„	32,628 fl. — kr.,
Kronenthaler	„	2,787,636 fl. 36 kr.,
	an grober Silbermünze also	3,525,999 fl. — kr.;
3) an Goldmünze		
Dukaten für	. . . .	107,207 fl. 52 kr.,
Fünfguldenstücke für	. . . . .	90,400 fl. — kr.,
Zehnguldenstücke	„	58,450 fl. — kr.,
Fünfhundertkreuzerstücke für	. . .	14,900 fl. — kr.,
	an Goldmünze sonach	270,957 fl. 52 kr.,
	überhaupt mithin	6,029,845 fl. 45 kr.,

also nach 35jährigem Durchschnitte 172,281 fl. 18 kr. jährlich und zwar 63,796 fl. in Scheidemünze, das Uebrige in grobem Gelde.

In dieser ganzen Periode bestand im badischen Lande wie in Bayern und Württemberg, Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau und Frankfurt, in den Hohenzollernschen Fürstenthümern Sigmaringen und Hechingen, auch in einem kleineren Theile Thüringens dem Namen nach der Vierundzwanzig-Guldenfuß, in der That aber, da die Hauptmünze, der Kronenthaler, zu 2 fl. 42 kr. gewerthet war, ein $24\frac{6}{11}$ fl. oder $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuß. Die gewöhnlichen groben Silbermünzen waren neben dem Kronenthaler der kleine Thaler zu 1 fl. 21 kr., der Viertelsthaler zu $40\frac{1}{2}$ kr., der Sechsbätzner zu 24 kr., der Dreibätzner zu 12 kr. An Scheidemünze liefen Kreuzer und deren Theilstücke, dann Drei- und Sechskreuzer um, beide letztere als Silberscheidemünze.

In Hinsicht auf den Münzfuß für das Ausbringen seiner Scheidemünze verfuhr jeder Staat nach Belieben. So wurden die Dreikreuzerstücke Badens anfänglich im 28 fl.-Fuße, später im 30 fl.-Fuße und nachher wieder im 28 fl.-Fuße, die Sechskreuzerstücke anfänglich im $26\frac{1}{2}$ fl.-Fuße, später im 28 fl.-Fuße, die nur in den Jahren 1828 und 1829 geprägten Zehnkreuzerstücke im 28 fl.-Fuße ausgebracht. Die Dreikreuzerstücke wurden anfänglich im fünf-, später im sechslöthigen Gehalte, die Sechskreuzerstücke durchgängig in letzterem, die Zehnkreuzerstücke in

achtlöthigem Gehalte gefertigt. Für die grobe Silbermünze war natürlich der Landesmünzfuß maßgebend. Rücksichtlich der wenigen vor und bis 1812 geprägten Conventionsthaler, Vierundzwanzig- und Zwölfkreuzerstücke hielt man sich streng an den 24 fl.-Fuß; die später ausgegebenen Gulden und Zweigulden wurden im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuß und zwölflöthigem Silber, die Kronenthaler im $24\frac{6}{11}$ fl.-Fuß und $13\frac{17}{18}$ löthigem Silber, die Hundertkreuzerstücke, in den Jahren 1828, 1829 und 1830 ausgegeben, im $24\frac{6}{11}$ fl.-Fuß und 14löthigem Silber ausgebracht. Von den Goldmünzen wurden Dukaten im Jahre 1807 und von 1831 bis mit 1837, die letzteren im $379\frac{25}{71}$ fl.-Fuß, Fünfgulden-, Zehngulden- und Fünfhundertkreuzerstücke, von 1821 bis mit 1829 geprägt, im $376\frac{8}{13}$ fl.-Fuße gefertigt, bei jenen also nach einem zwischen Silber und Gold bestehenden Werthsverhältnisse von 1 : 15,48 . ., bei diesen nach dem Verhältnisse von 1 : 15,37 . .

Da in der ganzen Betriebsperiode von 35 Jahren im Durchschnitte jährlich nur 6350 fl. an Kupfer- und 57,446 fl. an Silberscheidemünze ausgeprägt worden sind und da die großherzogliche Regierung für das grobe Silbergeld am 24 fl.-Fuße festgehalten hat, bis sie genöthigt ward, dem thatsächlich auf $24\frac{1}{2}$ fl. oder $24\frac{6}{11}$ fl. gesteigerten Münzfuße zu folgen, so gab sie wenigstens kund, daß Finanzspekulation ihre Prägungen nicht leitet. Das Ausbringen von Gulden- und von Zweigulden-, sodann von Zehn- und Hundertkreuzerstücken, endlich von Fünf- und Zehngulden-, auch von Fünfhundertkreuzerstücken ließ wohlgemeinte Verbesserungsversuche erkennen, von denen nur jene der Goldmünzen mit bestimmtem Nennwerthe als fehlerhaft bezeichnet werden dürften. Aber diese Versuche, die auswärts nur schwache oder keine Nachahmung fanden, mußten bald wieder aufgegeben werden, weil die Thätigkeit der großherzoglichen Münzstätte denn doch zu untergeordnet war, als daß sie für sich allein von erheblichem Einfluß auf den Geldverkehr und die Vervollkommnung des Geldwesens hätte sein können.

c. Von 1837 bis 1857.

§. 340.

Weit umfassender als die erwähnten Reformversuche und zugleich vom besten Erfolge begleitet waren die Schritte, welche seit 1837 zur Verbesserung des Münzwesens eingeschlagen wurden.

Was dem Einzelstaate nicht gelingen wollte, gelang dem Zollverein. Im Zolleinigungsvertrage hatten sich die Zollvereinsstaaten verpflichtet, darauf hinwirken zu wollen, daß in ihren Landen ein gleiches Münzsystem in Anwendung komme. Einleitung hiezu ward sofort auf der ersten im Jahre 1836 in München abgehaltenen Generalconferenz der Zollvereinsregierungen getroffen. Allerdings ergab es sich alsbald, daß man in Süddeutschland nicht von der Gulden- und Kreuzer-, in Norddeutschland nicht von der Thaler- und Groschenrechnung abgehen wolle und daß nur mit Beibehaltung dieser beiden Rechnungsweisen Uebereinstimmung in den Grundlagen des Münzsystems werde erzielt werden können. Demnach mußte man sich auch vor Allem in jenen Theilen des Zollvereins, wo eine gleiche Rechnungsweise bestand, vollständig einigen, bevor eine Einigung im Ganzen, soweit sie unter Festhaltung an den beiderlei Rechnungsweisen überhaupt thunlich war, versucht werden konnte. Namentlich war dies in Süddeutschland nöthig. Die Viertels- und Halbkronenthaler, welche ein langjähriger Umlauf ziemlich unter ihren Nennwerth herabgebracht hatte und die deßhalb einer durchgreifenden Münzverbesserung vorzugsweise im Wege standen, wurden darum auf ihren wahren Werth abgewürdigt und es wurde sodann unter den südlichen Zollvereinsstaaten — also unter den Staaten der Gulden- und Kreuzerrechnung — die Münchener Uebereinkunft vom 25. August 1837 abgeschlossen. Die ausdrückliche Anerkennung des 24½ fl.-Fußes, dann des gleichen Münzgewichts, der Münzmark zu 233,855 Grammen, die Beibehaltung des Kronenthalers zu 2 fl. 42 kr., die Wahl von Gulden- und Halbguldenstücken in übereinstimmender äußerer Form und in übereinstimmendem Schrot und Korn als grobe Silbermünzen, die Annahme des gleichen Fußes, nemlich des 27 fl.-Fußes, sodann des gleichen Feingehalts und der gleichen bildlichen Darstellung für die gemeinschaftliche in Sechs- und Dreikreuzern bestehende Silberscheidemünze waren die wesentlichsten Bestimmungen dieser Uebereinkunft. Sie wurde durch eine weitere Vereinbarung vom 27. März 1845 in mehreren Punkten, namentlich auch dahin ergänzt, daß man sich zur allmähligen Einziehung der Brabanter und österreichischen Kronenthaler und zur Prägung eines Zweiguldenstücks statt derselben vereinbarte. Ward dergestalt für das süddeutsche Münzwesen gesorgt, so geschah dies durch die Dresdener allgemeine Münzconvention vom

30. Juli 1838 für das Münzwesen des ganzen Zollvereins. Nach ihr wurden in letzterem zwei große Münzgebiete anerkannt, das südliche, das nach Gulden und Kreuzern rechnet und den 24½ fl.-Fuß als Landesmünzfuß anerkannte, sonach aus der Mark feinen Silbers 24½ fl. zu prägen hatte, und das nördliche, das nach Thalern, Groschen und Pfennigen rechnet, den Vierzehnthalerfuß als Landesmünzfuß angenommen, also aus der Mark feinen Silbers 14 Thaler auszubringen hatte. Für beide Münzgebiete ward ein völlig übereinstimmendes Münzgewicht, eben die vom Guldengebiete bereits anerkannte Münzmark, und eine in beide Münzfüße passende Hauptsilbermünze — die Vereinsmünze zu zwei Thalern oder 3 fl. 30 kr. — vereinbart. Weitere Grundsätze wurden verabredet, wie sie die Herstellung und Erhaltung eines wohl geordneten Münzwesens fordern. Die nähere Verständigung über die besonderen Münzen eines jeden einzelnen der beiden Münzgebiete blieb dabei den Staaten dieses Gebiets anheim gegeben, wie man sie denn auch im Guldengebiete theils im vorangegangenen Jahre schon getroffen hatte, theils im Jahre 1845 ergänzte.

In dieser zweiten Periode, die, wie gesagt, bis zum 1. Mai 1857 reicht, wurden von Baden geprägt:

1) Kupfermünze	
Halbkreuzer	16,003 fl. 45 kr.,
Kreuzer	223,262 fl. 59 kr.,
zusammen	239,266 fl. 44 kr.;
2) Silberscheidemünze	
Dreikreuzerstücke	231,370 fl. 57 kr.,
Sechskreuzerstücke	597,807 fl. 24 kr.,
zusammen	829,178 fl. 21 kr.;
3) Grobe Silbermünzen	
Halbgulden	2,463,964 fl. 30 kr.,
Gulden	5,052,926 fl. — kr.,
Zweigulden	4,159,678 fl. — kr.,
Vereinsmünzen	2,195,693 fl. 30 kr.,
zusammen	13,872,262 fl. — kr.;
4) Goldmünzen	
Rheingolddukaten	156,666 fl. 15 kr.;
mithin überhaupt	15,097,373 fl. 20 kr.

Nach 20jährigem Durchschnitte sind also jährlich an Kupfermünze 11,963 fl. 20 kr., an Silberscheidemünze 41,458 fl. 54 kr., an grober Silbermünze 693,613 fl., an Goldmünze 7,833 fl. 18 kr., überhaupt 754,868 fl. 38 kr. geprägt worden.

Aber die großherzogliche Münzverwaltung begnügte sich in dieser Zeit nicht blos mit der Prägung neuer Münzen nach den vereinbarten Münzconventionen; sie zog vielmehr auch veraltete oder durch Umlauf abgeschliffene und entwerthete Münzen ein, als

1)	an badischen Münzen	
	Kupfermünze	29,403 fl. 28 kr.,
	Silberscheidemünze (Groschen, Sechser und Zehner)	160,163 fl. 17 kr.,
	grobe Silbermünzen	446,995 fl. 40 kr.,
	Goldmünzen	850 fl. — kr.,
	zusammen	637,412 fl. 25 kr.;
2)	an österreichischen und Brabanter Kronenthalern	3,912,383 fl. 20 kr.;
3)	an verschiedenen auswärtigen Münzen, vornehmlich halben und Viertelskronenthalern	2,740,910 fl. 20 kr.;
	im Ganzen sonach	7,290,706 fl. 5 kr.

Der Münzschatz des Landes nahm darum in der That nur um 7,806,667 fl. 15 kr., bei den Scheidemünzen insbesondere höchstens um 878,878 fl. 20 kr. zu, selbst wenn angenommen wird, daß andere als badische Scheidemünze weder in Baden noch anderwärts eingezogen worden sei, was gleichwohl nicht unterstellt werden kann.

Die Ausmünzungen der zweiten Periode waren ganz den bestehenden Verabredungen gemäß; alle groben Silbermünzen, also die Vereinsmünzen, Zweigulden, Gulden und Halbgulden, im Gehalte von neun Theilen Silber und einem Theile Kupfer; alle Silberscheidemünze, also Sechs- und Dreikreuzerstücke, im Gehalte von einem Dritttheil Silber und zwei Dritttheilen Kupfer; grobe Silbermünze wie Silberscheidemünze ganz in der vereinbarten äußeren Form und bildlichen Darstellung; alle diese Münzen mit möglichster Genauigkeit und unter strenger Einhaltung der für jede Sorte verabredeten äußersten Fehlergrenze im Feingehalt und Gewicht; alle unter der gegenseitig geübten Münzkontrole. Nur

auf die kleinste Scheidemünze, die Einkreuzer und deren Theilstücke, sowie auf die Goldmünzen erstreckte sich die Verabredung nicht; das Ausbringen dieser Münzen blieb lediglich im Belieben des einzelnen Staates. Daß mit den getroffenen Vereinbarungen sehr Wesentliches zur Verbesserung des Münzwesens im Großherzogthume wie im Zollverein überhaupt geschehen war, läßt sich nicht verkennen. Der thatsächlich bestehende Landesmünzfuß ward in seinem ganzen Gebiete ausdrücklich anerkannt und für die gewissenhaften Ausmünzungen in diesem Fuße volle Bürgschaft gegeben. Alle veraltete Münze ward nach und nach beseitigt; die Scheidemünze anderer als der in ihren besonderen Vereinbarungen begriffenen Staaten der Guldenrechnung wurde abgewürdigt oder verrufen und damit dem Scheidemünzunfug wesentlich entgegengewirkt; halbe und Viertelskronenthaler verschwanden; die älteren Kronenthaler, die bei längerem Umlauf und täglich weiter schreitender Abnutzung die Aufrechthaltung des süddeutschen Münzfußes sehr erschwert, ja vereitelt haben würden, gelangten allmählig zum Schmelztiegel; zwischen dem Thaler- und dem Guldengebiete war durch Münzgewicht und Vereinsmünze wenigstens für den großen Verkehr Münzübereinstimmung hergestellt.

2) Das badische Münzwesen seit dem 1. Mai 1857.

§. 341.

Unterm 19. Februar 1853 war jedoch der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und dem österreichischen Kaiserstaate mit Liechtenstein zu Stande gekommen, in welchem sich die kontrahirenden Staaten verpflichtet hatten, noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzconvention in Unterhandlung zu treten. Diese Unterhandlung fand denn auch wirklich, wenn gleich erst im Laufe der Jahre 1856 und 1857, statt. Sie führte zum Münzvertrage vom 24. Januar 1857, der allseitig ratifizirt ward und vom 1. Mai 1857 an in Kraft trat. Mit diesem Zeitpunkte schloß daher die zweite und begann die dritte Periode der badischen Münzgeschichte. Durch den Vertrag ist nun zwar im ganzen großen mitteleuropäischen Handelsgebiete eine übereinstimmende Rechnungsweise nicht erzielt. Vielmehr ist man im Thalergebiete des Zollvereins bei der Thaler- und Groschenrechnung und im Guldengebiete des Zollvereins bei der Gulden-

und Kreuzerrechnung, wie sie längst hergebracht war, stehen geblieben, da zu einer eben so schwierigen und kostspieligen als für eine lange Uebergangsperiode störenden Aenderung überall keine zureichenden Gründe vorzuliegen schienen. Auch ist Oesterreich, das vom bisherigen Konventionsthaler- oder Zwanzigguldenfuß abgehen zu müssen glaubte, weder zum Thaler- noch zum süddeutschen Guldenfuße übergegangen; es hat sich, um die den Umständen nach nöthige Münzänderung möglichst schonend zu bewirken, vom Zwanzig- nur zum Einundzwanzigguldenfuße gewendet; es hat dabei die längst übliche Guldenrechnung beibehalten, jedoch für den Gulden die Theilung in hundert Kreuzer angenommen. Es sind sonach im großen mitteleuropäischen Handelsgebiete drei Münzrechnungsweisen beibehalten, beziehungsweise erst neu eingeführt worden: die Thaler- und Groschenrechnung der nördlicheren, die Gulden- und Kreuzerrechnung der südlicheren Theile des Zollvereins, endlich die des österreichischen Gulden mit Hunderttheilung. Es sind aber sonst alle Verbesserungen in's Leben gerufen worden, die ein wohl eingerichtetes Münzwesen nur immer fordert. An der Silberwährung, die seither überall schon bestanden hatte und forthin die angemessenere schien, wurde festgehalten. Es ward ein übereinstimmendes Münzgewicht, statt der Münzmark das bequemere Zollpfund von 500 Grammen, angenommen. Da ferner ermittelt war, daß — wie aus der bisherigen Münzmark zu 233,855 Grammen feinen Silbers vierzehn Thaler oder 21 fl. österreichisch oder 24½ fl. süddeutsch, so aus dem Zollpfund feinen Silbers ganz nahe (der Unterschied beträgt kaum über ein Fünftel Prozent) 30 Thaler, 45 fl. österreichisch oder 52½ fl. süddeutscher Währung würden ausgebracht werden können, so nahm man beim Zollpfunde, das nun in Deutschland fast überall auch das Pfund des Landesgewichts ist, für das Thalergebiet den Dreißigthalerfuß, für das österreichische den 45 fl.-Fuß und für das süddeutsche den 52½ fl.-Fuß an. Dabei bestimmte man genau, welcher dieser drei Münzfüße in jedem einzelnen Theile der kontrahirenden Staaten fortan der Landesmünzfuß sein soll. Man setzte, bei dem eben erwähnten ganz unerheblichen Unterschiede konnte es füglich geschehen, die nach dem bisherigen 14 Thaler- und 24½ fl.-Fuß geprägten Münzen den gleichnamigen des 30 Thaler-, beziehungsweise 52½ fl.-Fußes völlig gleich. Man verordnete, daß jeder Staat seine Aus-

münzungen auf solche Stücke zu beschränken habe, welche der dem vereinbarten Münzfuß entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Als zulässig kleinste im Landesmünzfuß auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen, mithin als kleinste grobe Silbermünzen wurden anerkannt das Sechsteltthalerstück in der Thaler-, das Viertelguldenstück in der österreichischen und das Viertelguldenstück in der süddeutschen Währung. Man vereinbarte für die Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen die Probe auf nassem Wege. Man verabredete als gemeinschaftliche Münze für alle Theile des großen Handelsgebiets den Vereinsthaler (ein Dreißigstel des Pfundes feinen Silbers) und das Zweivereinsthalerstück (ein Fünfzehntel vom Pfunde feinen Silbers), jenen zu $1\frac{1}{2}$ fl. österreichisch oder $1\frac{3}{4}$ fl. süddeutsch, dieses zu 3 fl. österreichisch oder $3\frac{1}{2}$ fl. süddeutsch. Man setzte die Vereinsmünze der Convention von 1838 dem neuen Zweivereinsthalerstück und den seitherigen Thaler des Vierzehnthalerfußes dem Vereinsthaler in der Geltung gleich. Man schrieb für die Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler den Gehalt von neun Theilen Silber und einem Theile Kupfer mit angemessener äußerster Fehlergrenze in Feingehalt und Gewicht, ebenso die äußere Form und bildliche Darstellung vor. Man bestimmte — damit der Vereinsthaler auch zahlreich genug umlaufe, um wirklich den größeren Verkehr überall vermitteln zu können — wie viel Stücke hievon alljährlich je auf hundert Seelen der Bevölkerung eines jeden der contrahirenden Staaten von diesem ausgebracht werden sollen. Man verabredete eine gegenseitige Prüfung der Vereinsmünzen. Man einigte sich, daß kein Staat seine groben Silbermünzen abwürdigen, ferner daß er sie nur nach vorgängiger mindestens vierwöchentlicher und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf öffentlich verkündeter Einlösungsfrist außer Curs setzen dürfe, daß er sie aber, wenn sie in Folge längeren Umlaufs und stärkerer Abnutzung eine erhebliche Verminderung ihres Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen habe. Man vereinbarte über die Kupfer- und Silberscheidemünze, was nöthig schien, damit sie innerhalb der engen Schranke ihres Zweckes, der Ausgleichung im Kleinverkehr, erhalten, stets als Scheidemünze erkannt und gleichwohl nicht zu geringhaltig ausgebracht wurde. Man bestimmte, daß die Scheidemünze auf Verlangen und in Beträgen von mindestens 20 Thalern oder 40 Gulden für die Silber- und

im Beträgen von mindestens 5 Thalern oder 10 Gulden für die Kupferscheidemünze stets gegen grobe Münze von den Staatskassen eingelöst werden soll. Und man vereinbarte auch bei der Scheidemünze, was wegen der groben Münze bezüglich auf Abwürdigung, Außercurssetzung und Einziehung bestimmt worden war. Man verabredete sich über die Prägung einer Goldmünze — Krone und Halbkrone — als Handelsmünze, dergestalt also, daß es dem Verkehr überlassen bleibt, deren jeweiligen Silberwerth festzusetzen, während jedem einzelnen Staate frei steht, ob er sie in seinen Kassen annehmen wolle oder nicht. Hatte man einmal Silberwährung angenommen, so konnte über die Goldmünze Anderes nicht wohl bestimmt werden. Man verständigte sich aber, daß — so weit eine Zulassung der Goldmünzen in den Staatskassen beliebt würde — sie nur nach einem längstens von sechs zu sechs Monaten zu bestimmenden, nach dem Handelscurse der Münze sich richtenden Kassencurse geschehen dürfe. Man verabredete schließlich für den Münzvertrag die Dauer bis zum Ablaufe des Jahres 1878 und von da an von fünf zu fünf Jahren weiter, falls nicht mindestens zwei Jahre vor dem Ablauf der ausdrücklich vereinbarten oder stillschweigend verlängerten Vereinsdauer eine Kündigung erfolgen würde.

§. 342.

Der dergestalt zu Stande gebrachte Münzvertrag machte begreiflich eine Durchsicht, Aenderung und Ergänzung jener besonderen Verabredungen nöthig, welche die Staaten der süddeutschen Währung, wie oben erwähnt, im Jahre 1837 und später bezüglich ihres besonderen Münzwesens getroffen hatten. Es trat demnach an die Stelle dieser Verabredungen und auf den allgemeinen Münzvertrag vom 24. Januar 1857 gebaut der Münchener Vertrag vom 7. August 1858. Er erhielt die gleiche Gültigkeitsdauer wie der allgemeine Münzvertrag. Contrahenten sind hier die Zollvereinsstaaten der süddeutschen Währung, ausschließlich des Fürstenthums Koburg, also Bayern und Württemberg, Baden und Großherzogthum Hessen, Nassau und Sachsen Meiningen, die beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer Preußens, die Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg Rudolstadt, die Landgrafschaft Hessen Homburg und die freie Stadt Frankfurt. Sie bestätigten die Anerkennung des $52\frac{1}{2}$ fl.-Fußes unter Gleich-

stellung seiner Münzen mit den gleichnamigen des 24½ fl.-Fußes. Sie bestätigten als grobe Silbermünzen das Zwei-, Ein- und ein Halb-Guldenstück in der früher schon vereinbarten Weise. Sie behielten sich, wenn dazu ein Bedürfniß hervortreten würde, die Prägung eines Fünfzehnkreuzerstückes vor, dessen Feingehalt und äußere Form sie fürsorglich festsetzten. Sie erhielten den noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. im Werthe aufrecht; sie trafen aber dabei eine abermalige Verabredung über die allmählige Einziehung der Brabanter und österreichischen Kronenthaler. Sie verständigten sich über ihre gemeinschaftliche Silberscheidemünze von 6 kr. und 3 kr., wobei statt des früheren 27 fl.-Fußes der nach dem neuen Münzgewicht nur unerheblich leichtere von 58 fl. und statt des früheren Silbergehalts von 333⅓ Tausendtheilen der von 350 Tausendtheilen gewählt, auch in der äußeren Form Einiges geändert ward. Sie überließen zwar die Prägung der Einkreuzer und deren Theilstücke dem Ermessen jedes Einzelstaates, doch so, daß Silberkreuzer nicht höher als im 60⅜ fl.-Fuß, die Kupferscheidemünze nicht höher als der Zollzentner Kupfer zu 196 fl. ausgebracht werden dürfen. Sie verordneten, daß Niemand genöthigt werden solle, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen. Sie vereinbarten, um dem ziemlich allgemein behaupteten großen Uebermaß an Sechs- und Dreikreuzern zu begegnen, daß binnen der nächsten fünf Jahre jährlich 400,000 fl. an solchen vorzugsweise älteren oder abgeschliffenen Gepräges eingezogen, neue aber binnen dieser Zeit der Regel nach nicht geprägt werden sollen. Sie versprachen sich gegenseitige Prüfung ihrer neu ausgegebenen Münzen. Sie setzten als Abnützungsgrenze, bei deren Ueberschreitung sie ihre eigenen groben Münzen einziehen wollten, ein Mindergewicht fest, bei den Zweigulden in 1½ Prozent, bei den Gulden in 2, bei den Halbgulden in 2½, bei den Viertelgulden endlich in 3 Prozent vom Normalgewichte des einzelnen Stückes bestehend. Sie beschlossen, sich binnen der letzten sechs Monate des Jahres 1863 über die wegen fernerer Einziehung der dann noch vorhandenen Kronenthaler und älteren Scheidemünze, auch wegen Festsetzung eines Maximalbetrags für die Scheidemünze überhaupt zu treffenden weiteren Anordnungen verständigen zu wollen. Sie trafen endlich bezüglich der im Zwanzigguldenfuße ausgeprägten, in Folge ihres viel-

jährigen Umlaufs aber abgenützten Zwanzig= und Zehnkreuzerstücke (Sechs= und Dreibätzner genannt) Maßregeln, welche diese Münzen aus dem Verkehr entfernten und damit für Aufrechthaltung des Münzfußes eine weitere Bürgschaft lieferten.

§. 343.

Auf Grund des allgemeinen Münzvertrags vom 24. Januar 1857 und der mit diesem schon in Aussicht genommenen, so eben besprochenen Vereinbarung unter den Staaten der süddeutschen Währung ward das großherzogliche Münzgesetz vom 14. April 1858 und die Vollzugsverordnung hiezu vom 17. April 1858 (Regierungsblatt 1858, Seite 139) erlassen. Was in der ersten Periode unserer Münzgeschichte nur durch einseitige stets widerrufliche Regierungsanordnungen, in der zweiten durch Uebereinkünfte mit den Zollvereinsregierungen geregelt war, ist es jetzt nicht allein durch dergleichen erneuerte, vervollständigte und auch auf den österreichischen Kaiserstaat und das Fürstenthum Liechtenstein erstreckte Staatsverträge, sondern auch durch ein förmliches Landesgesetz. Es ist dies das erste Münzgesetz des Großherzogthums Baden, um so werthvoller für den Verkehr, als es wichtige Fragen klar entscheidet, welche bis dahin den nicht genau Eingeweihten zweifelhaft geblieben waren. Hauptmünze des Landes ist hiernach der Gulden zu 60 Kreuzern. Geprägt werden als grobe Silbermünzen neben dem Vereinsthaler= und Zweithalerstück das Zweigulden=, das Gulden=, das Halbgulden= und das Viertelguldenstück, als Silberscheidemünze das Sechs= und Dreikreuzerstück, als Kupferscheidemünze das Ein= und das Halbkreuzerstück, als Goldmünze die Krone und Halbkrone. Landesmünzfuß ist bei dem Pfunde als Münzgewicht der 52½ fl.=Fuß unter Gleichstellung seiner Münzen mit den gleichnamigen des bisherigen 24½ fl.=Fußes. Gesetzliches Zahlungsmittel im badischen Lande sind die Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler aller Staaten des allgemeinen Münzvertrags, die Zwei=, Ein=, Einhalb= und ein Viertelguldenstücke aller Staaten der süddeutschen Währung, die ganzen Thaler des Vierzehnthalerfußes, die Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. Gesetzliches Zahlungsmittel sind ferner, doch nur für Summen, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze nicht erreichen, die Silberscheidemünze

der Staaten der süddeutschen Währung, und für Werthe unter drei Kreuzern ausschließlich die großherzogliche Kupferscheidemünze. Alle Silber- und Kupfermünzen, welche hiernach nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören, sind im Lande blos geduldet und im Wege der Verordnung kann ihr Umlauf verboten, oder ihr Kurswerth herabgesetzt werden. Goldmünzen sind kein gesetzliches Zahlungsmittel. Sie können nur in Zahlung gegeben werden, wenn sich der Empfänger zu deren Annahme versteht oder hiezu besonders verpflichtet hat, auch nur zu dem Silberwerthe (Kurse), über welchen der Zahlende und Empfänger übereinkommen. Wo Kronen und Halbkronen in Zahlung angenommen werden, sollen alle Stücke, welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, als vollwichtig gelten, wenn sie am Normalgewicht von $^1/_{45}$ Pfund für die Krone und von $^1/_{90}$ Pfund für die Halbkrone nicht mehr als $2^1/_2$ Tausendtheile verloren haben. Haben Staatskassen oder unter Autorität des Staates bestehende öffentliche Anstalten, namentlich Banken und andere Geld- und Kreditinstitute, Vereinsgoldmünzen angenommen, welche hiernach nicht mehr als vollwichtig gelten, so dürfen sie solche nicht wieder ausgeben; auch ist ihnen bei der Annahme ein bestimmter Werthabzug gestattet. Von großherzoglichen Staatskassen dürfen der Regel nach nur die Kassen der Verkehrsanstalten Goldmünzen (Vereinsgoldmünzen und jene fremden Goldmünzen, welche das Finanzministerium bezeichnen wird) nach dem von diesem Ministerium jeweils verkündet werdenden Kassenkurse annehmen, und es sind die eingehenden Goldmünzen, falls nicht ausdrücklich anders verfügt wird, an die Generalstaatskasse abzuliefern. Sämmtliche Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter sind angewiesen, badische Silber- und Kupferscheidemünze, jene in Summen von mindestens vierzig, diese in Summen von mindestens zehn Gulden, auf Verlangen zur Umwechslung anzunehmen und sofort hiefür grobe kursfähige Silbermünze abzugeben.

§. 344.

In der dritten Periode der badischen Münzgeschichte, also vom 1. Mai 1857 an bis zum Ablauf des Jahres 1860, sind ausgeprägt worden:

Vereinsthaler für	. . . . . .	1,247,041 fl.	15 kr.,
Gulden „	. . . . . .	236,786 fl.	— kr.,
Halbgulden „	. . . . . .	171,150 fl.	— kr.,
Kreuzer „	. . . . . .	38,282 fl.	31 kr.,
Halbkreuzer „	. . . . . .	4,022 fl.	9 kr.,
	zusammen	1,697,281 fl.	55 kr.,

also im Durchschnitte jährlich 565,760 fl. 38 kr.

3) Das dermalige deutsche Münzwesen überhaupt und dessen etwaige weitere Verbesserung.

§. 345.

Ueberblickt man hiernach die für den Zollverein ausschließlich Luxemburg einerseits und für Oesterreich mit Liechtenstein andererseits, also — mit Ausnahme von beiden Mecklenburg, Luxemburg, Holstein und den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck — für das ganze große mitteleuropäische Handelsgebiet von mindestens 70 Millionen Einwohnern getroffenen Münzvereinbarungen, so kann man deren große Vorzüge nicht verkennen. Man hat in diesem Gebiete ein übereinstimmendes Münzgewicht, das dem Zoll- und nun bald auch allgemein dem Landesgewichte gleich, also auch Jedermann bekannt und zugänglich ist. Man hat für dasselbe nur eine Währung, die den Verkehrsverhältnissen dieses Gebiets und den dermaligen Preisverhältnissen der edlen Metalle entschieden angemessenste Silberwährung. Man hat alle Anordnungen getroffen, um dieselbe stets rein zu erhalten. Man hat eine gemeinschaftliche Hauptmünze — den Vereinsthaler — geschaffen und dafür Sorge getragen, daß solche das vollste Vertrauen verdient. Man hat diese Hauptmünze in der Größe und in dem Feingehalte vereinbart, wie sie dem Handel nach Innen und Außen nur willkommen sein kann. Man hat überdies alle Vorkehrungen getroffen, welche der allmähligen Verschlechterung der Münze in Folge fortgesetzten Umlaufs nach Möglichkeit vorbeugen. Man hat eine gemeinschaftliche Goldmünze von angemessener Größe und angemessenem Feingehalte verabredet. Man hat sie zwar nur als Handelsmünze geschaffen, also mit wandelbarem je nach Nachfrage und Angebot sich ändernden Nennwerthe, weil ein fester Nennwerth der Goldmünze bei Annahme der Silberwährung ganz unräthlich und

unthunlich gewesen wäre. Man hat aber diese Goldmünze so eingerichtet, daß sie als Handelsmünze volles Vertrauen verdient. Man hat demnach für den Großverkehr im mitteleuropäischen Handelsgebiete nach Außen wie im Innern wahre und volle Münzeinheit.

Anders ist es nun allerdings, wenn man auf die durch den Landesmünzfuß gegebene Rechnungsweise und auf den Kleinverkehr hinsieht. Im ersten Theile des Handelsgebiets zu etwa 36 Millionen Seelen (Oesterreich mit Liechtenstein) rechnet man nach Gulden, 45 auf das Pfund feinen Silbers, und nach Neukreuzern, 100 auf den Gulden. Im zweiten Theile des Handelsgebiets zu etwa 24 Millionen Seelen (Preußen ausschließlich der Hohenzollernschen Fürstenthümer, Sachsen, Hannover u. s. f.) rechnet man nach Thalern, dreißig auf das feine Pfund, nach Groschen, dreißig auf den Thaler, und nach Pfennigen, meistens 12, in Sachsen aber nur 10 auf den Groschen. Im dritten Theile des Handelsgebiets von etwa zehn Millionen Seelen (Bayern, Württemberg, Baden u. s. f.) rechnet man nach Gulden, 52½ auf das Pfund fein, und nach Kreuzern, 60 auf den Gulden. Drei Landesmünzfüße und ihnen entsprechend drei verschiedene Münzrechnungsweisen sind demnach vorhanden. Man hat sie (statt der dermaligen österreichischen Währung den Zwanzigguldenfuß) als längst bestehend vorgefunden. Man hat, wenn schon die Vorzüge einer Vereinigung derselben in vollem Maße würdigend, diese denn doch um der großen mit ihrer Herstellung verknüpften Schwierigkeiten halber umgehen zu sollen geglaubt.

Sind aber auch Landesmünzfuß und Rechnungsweise verschieden, so kann man denn doch die Münzeinheit zwischen dem ersten und dem zweiten Theile des Handelsgebiets auch jetzt schon für den Kleinverkehr als gegeben betrachten und die Münzrechnungsweise beider Gebiete leicht in vollen Einklang bringen. Nicht nur die eigenthümlichen groben Münzen beider Gebiete — der Gulden österreichisch gleich zwei Drittelthaler, der Halbgulden gleich ein Drittelthaler, der Viertelgulden gleich ein Sechstelthaler, sondern auch die Scheidemünzen — zehn Kreuzer österreichisch gleich zwei Groschen und fünf Kreuzer österreichisch gleich einem Groschen — können ohne alle störenden Bruchtheile vom einen System in's Andere übertragen werden, also auch ohne Verlust in beiden Gebieten umlaufen. Ja nimmt man im Thalergebiete den Drittels-

thaler als Münzeinheit und, wie es Königreich Sachsen schon seit 1838 gethan hat, den Groschen nicht zu 12, sondern zu 10 Pfennigen an, so erscheint, wie von königlich sächsischer Seite im Jahre 1838 vorgeschlagen worden war, die Münzeinheit (ein Drittelthaler) gleich hundert Pfennigen. Die Dezimaltheilung ist dann hier hergestellt wie im österreichischen Münzgebiete und jede Geldsumme in der Thalerwährung läßt sich durch Theilung mit zwei in die österreichische Währung und jede Geldsumme in der österreichischen Währung läßt sich durch Vervielfachung mit zwei in die Thalerwährung übertragen.

Alles das gilt aber leider nicht oder nur in sehr beschränktem Maße bezüglich der Rechnungsweise und der eigenthümlichen Münzen im dritten Theile des Handelsgebiets, jenen des ersten oder zweiten Theils gegenüber. Ein Gulden österreichisch gleich 1 fl. 10 kr. süddeutsch, ein Halbgulden österreichisch gleich 35 kr. süddeutsch, ein Viertelgulden österreichisch gleich $17\frac{1}{2}$ kr. süddeutsch, 10 Neukreuzer österreichisch gleich 7 kr. süddeutsch, 5 Neukreuzer österreichisch gleich $3\frac{1}{2}$ kr. süddeutsch und ebenso die Zweidrittel-, ein Drittel- und ein Sechstelthalerstücke, sowie die Zwei- und Eingroschenstücke der Thalerwährung können wohl im Kleinverkehr Süddeutschlands ohne Verlust umlaufen. Anders aber mit den Gulden, den Theilstücken des Guldens und den Scheidemünzen süddeutscher Währung; denn ein Gulden süddeutsch ist gleich $\frac{6}{7}$ fl. oder $85\frac{5}{7}$ Neukreuzern österreichisch oder gleich $\frac{4}{7}$ Thalern oder 17 Groschen $1\frac{3}{7}$ ($1\frac{5}{7}$) Pfennigen der Thalerwährung und Sechskreuzer süddeutsch sind gleich $8\frac{4}{7}$ Neukreuzer österreichisch oder 1 Groschen $7\frac{1}{7}$ ($8\frac{4}{7}$) Pfennigen der Thalerwährung; und überall kommen unausgleichbare Brüche mit dem Nenner 7 vor. Nicht besser ist es in der Rechnungsweise. Ist die Rechnungsweise des dritten Handelsgebiets, der Gulden zu 60 Kreuzern, auch an sich ganz bequem, kaum minder bequem als die dezimale des französischen oder österreichischen Münzsystems und jedenfalls viel bequemer als die Rechnung nach Thalern, Groschen und Pfennigen, so sind doch Geldbeträge in süddeutscher Währung nicht ganz leicht, nicht ohne eine gewisse Umständlichkeit und nicht ohne unzahlbare Bruchtheile in österreichische oder Thalerwährung zu übertragen. Bezüglich der Rechnungsweise und bezüglich des Kleinverkehrs hat demnach der dritte Theil des Handelsgebiets mit den beiden andern eine Münzeinheit nicht. Als wohl be-

rechtigt können darum die Fragen aufgeworfen werden und sind auch schon öfters aufgeworfen worden, ob denn nicht und wie diese Münzeinheit herzustellen sei. Die Beantwortung dieser beiden Fragen, die viel schwieriger ist, als gewöhnlich angenommen wird, kann jedoch nicht Gegenstand dieses Buches sein.

4) Einrichtungen der badischen Münzverwaltung.

§. 346.

Im Laufe der 57 Jahre, auf welche sich die vorangehende Darstellung des badischen Münzwesens erstreckt, sind bezüglich der Münzeinrichtungen und der Leitung des Münzwesens begreiflich Aenderungen eingetreten. Die markgräflich badische Münzstätte zu Durlach ist frühe außer Thätigkeit gekommen und dann allein noch die vormals kurpfälzische, seit 1803 badische Münzstätte zu Mannheim in Thätigkeit geblieben. Im Jahre 1827 ward auch sie aufgehoben und am 9. Februar dieses Jahrs in einem zweckmäßigen Neubau in der Residenzstadt Karlsruhe die nun einzige badische Münzstätte eröffnet. Seit lange ist die großherzogliche Münzstätte mit Münzmaschinen nach dem neueren Stande der Technik versehen und schreitet mit dieser in allen Verbesserungen fort. Der Anschlag des stehenden und umlaufenden Betriebsfonds hat sich zu Anfang des Jahres 1860 belaufen und zwar

der stehende	
an Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen auf	127,000 fl. — kr.,
an Werkzeugen und Geräthschaften auf	57,462 fl. 4 kr.,
der umlaufende	
an Naturalvorräthen auf	330,921 fl. 53 kr.,
zusammen also auf	515,383 fl. 57 kr.

Ein Vorstand (Münzrath), ein Münzmeister (Mechaniker), ein Münzmedailleur und ein Münzkontroleur sind die Oberbeamten der Münzverwaltung, welche die erforderliche Anzahl von Münzarbeitern im Taglohn beschäftigt. Die Münzverwaltung war vor und bis zum Jahre 1825 der unmittelbaren Leitung einer Münzdeputation, dann mit dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen einer besonderen Direction anvertraut, welche seit 1832 zugleich die Forstverwaltung zu leiten hatte, bis endlich vom 1. Januar 1843 an die Münzverwaltung unmittelbar dem Finanzministerium selbst

untergeben ward, welches früher nur die Oberleitung zu besorgen hatte.

5) Ergebnisse der Münzverwaltung.

§. 347.

Der Voranschlag der Münzverwaltung für jedes der Jahre 1860 und 1861 enthält

in Einnahme

die Titel	I.	Gebäudeertrag mit	789 fl.,
„	II.	aus Fabrikaten „	614,300 fl.,
„	III.	verschiedene und zufällige Einnahmen mit	215 fl.,
		zusammen	615,304 fl.,

in Ausgabe

die Titel	I.	Lasten mit	88 fl.,
„	II.	Allgemeiner Verwaltungsaufwand mit	5,575 fl.,
„	III.	Betriebskosten mit	625,246 fl.,
		zusammen	630,909 fl.,

so daß die Münzverwaltung nicht nur nichts erträgt, sondern, vom Zinsverlust aus dem stehenden und umlaufenden Betriebsfond ganz abgesehen, noch eine jährliche Mehrausgabe von 15,605 fl. fordert.

§. 348.

Der Titel I. der Einnahme mit der einzigen Rubrik 1, Miethzinse (vom Münzgebäude) bedarf eben so wenig einer Erläuterung als der Titel III. der Einnahme mit den drei Rubriken 6, aus Materialien und Geräthschaften zu 55 fl., 7, Schmelz- und Probegebühren zu 46 fl. und 8, sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen mit 114 fl. Ebenso verhält es sich mit dem Ausgabetitel I. mit seiner einzigen Rubrik 1, Gemeindeumlagen und Brandversicherung.

Der Titel II. der Einnahme enthält die Rubriken

2)	Goldmünzen	— fl.,
3)	Silbermünzen	600,000 fl.,
4)	Kupfermünzen	12,500 fl.,
5)	Medaillen	1,800 fl.,
	zusammen	614,300 fl.,

und ihm steht der Ausgabetitel II. mit den Rubriken

2) Besoldungen	5,500 fl.,
3) Gehalte mit	— fl.,
4) Büreauaversum	75 fl.,
zusammen	5,575 fl.,

und der Ausgabetitel III. mit den Rubriken

5) Unterhaltung der Gebäude	500 fl.,
6) Reparatur der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe mit	250 fl.,
7) Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	1,500 fl.,
8) für Gold	2,000 fl.,
9) für Silber	605,350 fl.,
10) für Kupfer	8,064 fl.,
11) für Nebenmaterialien	2,500 fl.,
12) Löhne der Münzarbeiter	4,432 fl.,
13) Pferdelöhne für den Streckwerksbetrieb .	350 fl.,
14) Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	300 fl.,
zusammen	625,246 fl.

gegenüber.

Die Ausmünzungen in Gold sind von je her in der badischen Münzstätte sehr unbedeutend gewesen; man hat der Regel nach nur das aus dem Rheine gewonnene Gold hiezu benutzt. Der Rhein setzt nemlich an verschiedenen Strecken seiner Ufer goldhaltigen Sand an und aus diesem Sande wird das Gold ausgewaschen. Seit sehr lange beschäftigen sich Angehörige einzelner Uferorte mit der Goldwäscherei und die großherzogliche Regierung hat, damit dieses Geschäft in geordnetem Gang verbleibe, eine nähere Beaufsichtigung desselben angeordnet, auch durch Sachverständige über dessen zweckmäßige Behandlung Anleitung geben lassen. In neuerer Zeit hat sich aber die Goldausbeute sehr vermindert. In Folge der Rheindurchschnitte und der geregelten Uferbauten ist die Bildung von Goldgründen im Rheinbette wesentlich erschwert, also die Ausbeute an sich schon eine geringere. Nebstdem ist der Taglohn gestiegen, der Goldpreis gefallen, sonach der Reiz zur Goldwäscherei sehr gemindert. Die Goldwäscher können ihr Gold zwar beliebig verwerthen, liefern es aber der Regel nach an die großherzogliche Münzverwaltung ab, die ihnen

hiefür den vollen Werth — zur Zeit für das Münzpfund zu 500 Grammen 728 fl. — vergütet. Von 1804 bis mit 1859, also in 55 Jahren sind dergestalt 564,791 Pfunde zu 418,531 fl. 30 kr. eingeliefert worden, sonach für 7673 fl. 43 kr. im Durchschnitte jährlich, am meisten 15,743 fl. 27 kr. im Jahre 1840, am wenigsten, nemlich nur etwas über 2000 fl. in jedem der Jahre 1858 und 1859. Auf 2000 fl. jährlich ist auch für 1860 und 1861 (Ausgaberubrik 8) gerechnet; doch soll der eingelieferte Vorrath erst später vermünzt werden, wenn er zu einer ansehnlicheren Summe angewachsen sein wird. Kronen und Halbkronen, welche seit 1857 allein noch an Goldmünze ausgebracht werden dürfen, sind noch nicht geprägt worden. Von den früher geprägten Goldmünzen werden die Rheingolddukaten zu 5 fl. 35 kr., die Zehn- und Fünfgulden-, sowie die Fünfhundertkreuzerstücke im Nennwerthe in den großherzoglichen Staatskassen angenommen, aber nicht wieder in Zahlung ausgegeben.

Aus Silber sollen für 600,000 fl. grobe Silbermünzen (Vereinsthaler, Gulden, Halbgulden und etwa auch Viertelgulden) und für 1800 fl. Medaillen (Dienstauszeichnungs- und Preismedaillen je gegen volle Vergütung) geprägt und es soll das Silber hiezu mit einem Aufwande von 605,350 fl. durch Einziehung von österreichischen und Brabanter Kronenthalern und durch Einziehung von Silberscheidemünze angeschafft werden. Es auf solchem Wege zu erwerben, fordern die Münzverträge. Aus Kronenthalern kommt um ihres wenn auch sehr kleinen Goldgehaltes willen das Pfund feinen Silbers nur auf 52 fl. 25 kr. zu stehen; aus der einzuziehenden Silberscheidemünze aber läßt es sich nur mit einem Verluste von mindestens zehn Prozent gewinnen. Die Prägung der groben Silbermünzen (Silberscheidemünze wird vertragsmäßig vorerst nicht geprägt!) und die damit in Verbindung gesetzten münzpolizeilichen Anordnungen sind es demnach, welche die Münze vorzugsweise beschäftigen, aber auch den Verlust bei der Münzfabrikation verursachen.

An Kupfermünze sollen nach dem Voranschlage jährlich für 11,000 fl. Kreuzer und 1500 fl. halbe Kreuzer ausgebracht werden. Die fortdauernde Nachfrage und der seit Jahren fortgesetzte Einzug alter abgeschliffener Kupfermünze verlangen dies. Die Prägung geschieht im Nennwerthe von 195 fl. für den Zentner Kupfer, der zur Zeit auf 110 fl. zu stehen kommt. Aus dem

Pfunde Kupfer, das 1 fl. 6 kr. kostet, werden sonach 117 Kreuzer oder 234 Halbkreuzer ausgebracht, so daß sich nach Abzug der Prägekosten immer noch einiger Gewinn ergibt.

Alle vier Oberbeamte der Münzverwaltung sind mit Staatsdienereigenschaft angestellt, der Vorstand mit 2200 fl., der Münzmeister mit 1600 fl., der Münzmedailleur — der nebstdem gegen bestimmte ihm verbleibende Gebühr die Dienstsiegel der Staatsdienststellen zu fertigen hat — mit 900 fl. und der Münzkontroleur mit 800 fl. Besoldung. Ihnen sind zugleich gegen entsprechende Vergütung Wohnungen im Dienstgebäude eingeräumt. Bedienstete mit Gehalt, also untere nicht mit Staatsdienereigenschaft bekleidete Bedienstete, sind zur Zeit nicht vorhanden. Für die Münzarbeiter sind in verschiedenen Abstufungen höhere als die gewöhnlichen Taglohnsätze ausgeworfen, um tüchtige und erprobte Arbeiter ständig zu erhalten.

§. 349.

Ein Ueberblick über die Einnahmen und Ausgaben der Münzverwaltung liefert folgende Ergebnisse:

Jahr	Einnahme		Ausgabe		Mehr-Einnahme		Mehr-Ausgabe		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Durchschnitt 1845/47	1,257,470	4	1,277,249	13	—	—	19,779	9	In dieser Periode hat der umlaufende Betriebsfond im Durchschn. jährlich um 16,010 fl. 10 kr., der stehende um 430 fl. 10 kr., der ganze Betriebsfond sonach um 16,440 fl. 20 kr. zugenommen, so daß nur eine jährliche Mehrausgabe von 3338 fl. 49 kr. erscheint.
Jahr									
1848	919,286	57	746,050	11	173,236	46	—	—	Im Laufe der Periode vom 1. Januar 1848 bis dahin 1858 hat der umlaufende Betriebsfond um 70,193 fl. 54 kr. ab- und der stehende Betriebsfond um 7233 fl. 38 kr. zu-, der Betriebsfond überhaupt also um 62,960 fl. 16 kr. abgenommen.
1849	222,547	59	207,812	1	14,735	58	—	—	
1850	315,479	18	373,743	21	—	—	58,264	3	
1851	449,382	54	445,890	46	3,492	8	—	—	
1852	572,581	12	752,866	51	—	—	180,285	39	
1853	510,999	26	300,925	43	210,073	43	—	—	
1854	533,919	27	695,699	6	—	—	161,779	39	
1855	868,003	18	779,446	15	88,557	3	—	—	
1856	459,265	5	445,773	56	13,491	9	—	—	
1857	252,102	33	312,330	—	—	—	60,227	27	
Summe 1848 bis 1857					503,586	47	460,556	48	
Ab Betriebsfondabnahme . . .					62,960	16	—	—	
					440,626	31	460,556	48	

Die im Durchschnitt der Jahre 1845/47 vorzugsweise schwunghaft betriebene Münze veranlaßte also damals einen durchschnittlichen jährlichen Mehraufwand von 3338 fl. 49 kr.

Vom Jahre 1848 bis mit 1857 war der Münzbetrieb seiner Ausdehnung nach sehr verschieden. Sechsmal schloß er mit einer mehr- oder minder ansehnlichen Mehreinnahme, weil eben aus früheren Jahren übernommene Vorräthe an Münzmetall mitverarbeitet wurden, also der umlaufende Betriebsfond angegriffen und vermindert ward. Viermal schloß er mit beträchtlicher Mehrausgabe, weil mehr Münzmetall angeschafft als verarbeitet wurde, also der umlaufende Betriebsfond sich erhöhte. Für die ganze zehnjährige Periode aber ergibt sich unter Berücksichtigung der Betriebsfondsabnahme eine Mehrausgabe von 19,930 fl. 17 kr., also durchschnittlich für's Jahr ein der Münze gebrachtes Opfer von 1993 fl. 2 kr., welches sich durch den Zins aus dem stehenden Betriebsfond von beiläufig 185,000 fl. — der in Metallvorräthen bestehende und zu den Kassebeständen gehörige umlaufende Betriebsfond kann dabei nicht in Betracht kommen — noch um 7400 fl. erhöhen würde.

Für 1858 und 1859 zusammen belief sich die Einnahme auf 994,162 fl. 31 kr., die Ausgaben 1,139,883 fl. 55 kr., der Mehraufwand sonach auf 145,721 fl. 26 kr. Allein, da der stehende Betriebsfond um 236 fl. 21 kr. ab-, der umlaufende um 143,055 fl. 58 kr. zu-, der Betriebsfond überhaupt also um 142,819 fl. 37 kr. zugenommen hat, so zeigt sich nur ein Mehraufwand von 2901 fl. 49 kr. für beide Jahre oder von nur 1450 fl. 55 kr. für ein Jahr.

Für jedes der Jahre 1860 und 1861 ist nun freilich ein viel höheres Opfer berechnet. Die Mehrausgabe soll 15,505 fl. jährlich oder nach Abzug von 2000 fl. für anzukaufendes und später erst zu vermünzendes Gold 13,605 fl. betragen und diese Summe stellt, vom Zinse für den stehenden Betriebsfond abgesehen, das Opfer für die Münze dar. Der Grund dieser größeren Zubuße liegt zu einem geringen Theile in der allmählig erfolgten und durch die Verhältnisse der neueren Zeit nöthig gewordenen Aufbesserung der Besoldungen und Münzlöhne, in der Hauptsache einmal in dem Umstande, daß der Preis des feinen Silbers überhaupt gestiegen ist, dessen Gewinnung aus einzuziehenden alten abgenützten Scheidemünzen ganz besonders hoch zu stehen kommt,

sodann in dem Umstande, daß das Scheidemünzausbringen bezüglich der Silberscheidemünze zur Zeit gänzlich eingestellt und der Preis des Feinsilbers, selbst aus Kronenthalern gewonnen, so erheblich ist, daß er kaum um den Werth des Legirkupfers unter dem Nennwerthe der geprägten groben Silbermünze zurückbleibt, daher die Fabrikationskosten für diese voll auf die Staatskasse fallen.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten der allgemeinen Kassenverwaltung.

1) Begriff und Umfang der allgemeinen Kassenverwaltung, auch Leitung derselben.

§. 350.

Fast alle Einnahmen des Staates sammt Lasten und Verwaltungskosten haben in den bis jetzt besprochenen Zweigen der Verwaltung — sei es in den Etats und Rechnungen der Kameraldomänen, der Forstdomänen, der Berg- und Hüttenwerke, der Steuern, der Salinen, der Zölle und der Münze, oder aber der Amtskassen, der Wasser- und Straßenbau- und der Staatsanstaltenkassen — ihre Stelle gefunden. Nur wenige bleiben übrig; theils solche, die ihrer Natur nach keinem der schon besprochenen Zweige der Verwaltung angehören oder mit irgend einem Theile des Zentralaufwandes in Verbindung stehen, theils aber solche, welche sich aus dem gesammten Staatshaushalte ergeben, daher auch ihm überhaupt, nicht einem einzelnen seiner Zweige, angehören. Für diese beiderlei Einnahmen und Ausgaben ist nun die allgemeine Kassenverwaltung bestimmt. Es wird angemessen sein, zunächst die erstere, dann die andere Gattung ihrer Einnahmen und Ausgaben näher in's Auge zu fassen.

§. 351.

Die Gebäude des Staates sind, wie bereits bemerkt wurde, zum größeren Theil solche, welche zu den Zwecken einzelner Verwaltungszweige dienen, wie die Gebäude des Domänen-, des Salinen-, des Zoll-, des Münz-, des Amtskassen-, des Militär-

etats und Andere. Der Bauaufwand für solche Gebäude, andere Leistungen für sie und der Ertrag aus ihnen sind darum in dem einschlägigen besonderen Etat aufgeführt. Die Staatsgebäude sind mitunter aber auch, wenn schon weit zum kleineren Theil, solche, welche wie die Kanzleigebäude der Ministerien, der Kreisregierungen, der allgemeinen Zentralkassen, das Ständehaus, den Zwecken der Zentralverwaltung dienen. Der Aufwand für sie erscheint darum (§. 140) im Etat des Finanzministeriums und ihr Ertrag bildet eine Einnahme der allgemeinen Kassenverwaltung.

Wie bei den einzelnen Verwaltungszweigen, so kommen auch bei der Zentralverwaltung Erlöse aus abgängigen Fahrnissen und Materialien, dienstpolizeiliche Geldstrafen und verschiedene und zufällige Einnahmen, Abgänge an solchen Einnahmen, Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien (z. B. Versteigerungskosten), verschiedene und zufällige Ausgaben vor. Alle diese Einnahmen und Ausgaben gehören aber, wenn sie von der Zentralverwaltung herkommen, der allgemeinen Kassenverwaltung an. Ebenso der Prozeßkostenersatz aus Rechtsstreiten, welche für die Zentralverwaltung geführt werden.

Alle ledigen und herrenlosen, auch alle erblosen Güter gehören nach dem bürgerlichen Rechte des Großherzogthums dem Staate. Er beerbt auch jedes natürliche ohne eigene Nachkommen verstorbene Kind, wenn es weder Eltern hinterlassen hat, von welchen es anerkannt worden war, noch natürliche Geschwister oder Abkömmlinge von solchen, noch auch einen von ihm nicht geschiedenen Ehegatten. Diese Einnahmen aber sammt den Kosten, die ihretwegen erwachsen, und den Abgängen, welche sich dabei ergeben, sind Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Kassenverwaltung.

Nach einem Gesetze vom 28. August 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 295) können Personen, welche in Folge eines Einstandsvertrags beim großherzoglichen Militär dienen, vor Ablauf ihrer Einstandszeit zur Gendarmerie übernommen werden, wenn auf Kosten der Staatskasse für den noch nicht abverdienten Rest der vertragsmäßigen Dienstzeit ein anderer Mann zum Militär eingestellt wird. Für diese Ausgabe sorgt das Budget der allgemeinen Sicherheitspolizei. Wird aber ein solcher Gendarm noch während der Dauer der Militäreinstandszeit wegen eigenen Verschuldens entlassen, so kann er nicht mehr in sein früheres Verhältniß im Militärdienste zurücktreten und der noch nicht abverdiente

Rest seines Einstandskapitals fällt ganz oder zum Theil nach dem Ermessen und Ausspruche des Ministeriums des Innern der Staatskasse anheim und bildet eine Einnahme der allgemeinen Kassenverwaltung.

So wie einzelne Verwaltungszweige mitunter von Forderungen an Dritte aus laufenden Schuldigkeiten oder aus Rückständen an solchen, also von Bestandtheilen des Betriebsfonds, Zinsen anzusprechen oder von dergleichen Schuldigkeiten an Dritte Zinsen zu erlegen haben, so zuweilen auch die Zentralverwaltung. Es fließen ihr darum Activzinsen aus dem Betriebsfond zu und sie hat Passivzinsen zu bestreiten, jene eine Einnahme, diese eine Ausgabe der allgemeinen Kassenverwaltung.

Alle bei der Staatskasse sich ergebenden disponiblen Fonds sind, wie wir bereits (§. 18, Seite 7) vernommen haben, nach Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse bei dieser verzinslich anzulegen und dergleichen Zinsen bilden in besonders gesegneten Jahren einen Hauptbestandtheil der eben erwähnten Zinseinnahme aus dem Betriebsfond. Die Generalstaatskasse ist zuweilen aber auch zum Bezuge von Vorschüssen aus der Amortisationskasse genöthigt, welche dann dieser verzinst werden müssen. Ferner erhebt sie durch die einschlägigen Bezirkskassen die Einnahmen der Zehntschuldentilgungskasse und leistet Ausgaben für dieselbe. Sie unterhält daher wie mit der Amortisationskasse so auch mit der Zehntschuldentilgungskasse einen Contocorrent und hat gewöhnlich für zeitweise benutzte, der Zehntschuldentilgungskasse gehörige Gelder Zinsen zu vergüten. Dergleichen Zinsen an die Amortisations- wie an die Zehntschuldentilgungskasse bilden meist einen Hauptbetrag der Zinsen der allgemeinen Kassenverwaltung.

Es war oben vom Domänen- und vom Staatsgrundstocke die Rede. Der Zinsertrag aus Ersterem fließt, als den Staatsdomänen ausschließlich angehörig, in die Domänenkasse, der aus dem Staatsgrundstocke hingegen in die allgemeine Staatskasse. Er, der Letztere, ist eine Einnahme der allgemeinen Kassenverwaltung.

So viel über die Einnahmen und Ausgaben der ersten Gattung.

§. 352.

Die Einnahmen und Ausgaben der zweiten Gattung sind zweierlei:

Bekanntlich gehen alle Einnahmen, welche im Laufe eines Jahres nicht wirklich flüssig werden, als Activreste, und alle Ausgaben, welche im Laufe eines Jahres nicht wirklich geleistet werden, als Passivreste in's nächste Jahr über. Sie werden in diesem Bestandtheile der Rückstandsrechnung, also Bestandtheile des Betriebsfonds oder des Restvermögens und zwar die Activreste des activen, die Passivreste des passiven Theiles desselben. Fällt nun an diesen Passivresten irgend ein Betrag weg, weil die in der Rückstandsrechnung aufgeführten Schuldigkeiten der Staatskasse an Dritte um ebenso viel sich mindern, so ist dieser Abgang an Passivresten in der That eine Einnahme, und zwar eine solche der allgemeinen Kassenverwaltung. Kommt dagegen an den Activresten irgend ein Betrag in Verlust, sei es, weil er irrig angesetzt war oder, wenn auch richtig angesetzt, nicht beigebracht werden konnte oder erlassen wurde, so bildet dieser Betrag einen Abgang an Activresten und damit eine Ausgabe der allgemeinen Kassenverwaltung.

Der Regel nach erscheint jede Einnahme und jede Ausgabe sogleich in dem Jahre in Rechnung, welchem sie angehört, und sie wird alsdann (§. 12) in jener Abtheilung der Rechnung vorgetragen, welche man die Etatsrechnung vom laufenden Jahre nennt. Mitunter aber wird eine Einnahme oder Ausgabe erst nach Ablauf des Jahres, dem sie angehört, bekannt, kommt also auch erst nach Ablauf dieses Jahres in Rechnung und findet alsdann in derjenigen Abtheilung der Rechnung eines folgenden Jahres ihre Stelle, welche als Etatsrechnung früherer Jahre bezeichnet wird. Geschieht dies je im nächstfolgenden Jahre, so wird die betreffende Einnahme oder Ausgabe in der Rechnung dieses letzteren Jahres in der ersten Abtheilung der Etatsrechnung früherer Jahre vorgetragen. Geschieht dies aber erst in einem späteren Jahre, so erscheint die Einnahme oder Ausgabe in der Rechnung des letzteren Jahrs in der zweiten Abtheilung der Etatsrechnung früherer Jahre. In den Budgets der einzelnen Verwaltungszweige wird nun nach §. 37 überall auf die Einnahmen und Ausgaben Rücksicht genommen, welche in der Etatsrechnung vom laufenden Jahr der Rechnung dieses Jahrs und in der ersten Abtheilung der Etatsrechnung früherer Jahre der Rechnung des nächstfolgenden Jahres erscheinen. Der Voranschlag eines jeden Jahres wird nemlich so bemessen, daß er alle diese Einnahmen

und Ausgaben umfaßt, daß er sonach alle Einnahmen, beziehungsweise Ausgaben eines Jahres begreift, welche im Laufe desselben oder doch im Laufe des nächstfolgenden Jahres in die Rechnung gekommen sind. Dies ist aber nicht der Fall bezüglich der freilich sehr wenigen Einnahmen und Ausgaben, welche für ein Jahr erst später als im nächstfolgenden Jahre zur Rechnung gelangen und darum je in der zweiten Abtheilung der Etatsrechnung früherer Jahre aufgeführt werden. Außer Acht darf man solche Beträge gleichwohl auch im Voranschlage nicht lassen; sie bilden darum einen Bestandtheil der allgemeinen Kassenverwaltung, die Einnahmen als Einnahmen aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahre, die Ausgaben als Ausgaben aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahre.

§. 353.

Die Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Kassenverwaltung werden im Allgemeinen unter unmittelbarer Leitung des Finanzministeriums von der Generalstaatskasse und von den beiden Kreiskassen besorgt, was aber die Abgänge an Activ- und Passivresten und die Einnahmen und Ausgaben aus früheren Jahren als dem unmittelbar vorhergehenden anbelangt, von den Kassen je der einschlägigen Verwaltungszweige unter Leitung der betreffenden höheren Verwaltungsbehörden.

2) Ergebnisse der allgemeinen Kassenverwaltung.

§. 354.

Das Budget der allgemeinen Kassenverwaltung führt für 1860, sowie für 1861, jährlich in

Einnahme

unter 11 Rubriken auf:

1) Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden . .	6,028 fl.,
2) Dienstpolizeiliche Geldstrafen	420 fl.,
3) Erlös aus Fahrnissen und Materialien . .	386 fl.,
4) Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern	6,275 fl.,
5) Prozeßkostenersatz	336 fl.,
Uebertrag	13,445 fl.,

Uebertrag	13,445 fl.,
6) Militäreinstandsgeldererſatz von entlassenen Gendarmen	308 fl.,
7) Zinsen aus dem Betriebsfond	
a. aus dem Contocorrent der Generalstaats-bei der Amortisationskasse	— fl.,
b. aus sonstigen Guthaben	2,830 fl.,
8) Zinsen aus dem Guthaben des Staats-grundstocks	811 fl.,
9) Abgang an Passivresten	342 fl.,
10) Einnahmen aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahr	18,726 fl.,
11) Verschiedene und zufällige Einnahmen . .	3,186 fl.,
zusammen	39,648 fl.,

und in

Ausgabe

unter 7 Rubriken:

1) Abgang und Ersatz an dienstpolizeilichen Geldstrafen	21 fl.,
2) Kosten wegen des Erlöses aus Fahrniß und Materialien	2 fl.,
3) Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang hieran	1,597 fl.,
4) Passivzinse	7,485 fl.,
5) Abgang an Activresten	36,704 fl.,
6) Ausgaben aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahr	43,549 fl.,
7) Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	517 fl.,
zusammen	89,875 fl.,

so daß nach dem Voranschlage eine Mehrausgabe von jährlichen . . . . 50,227 fl. erwartet wird.

§. 355.

Im Allgemeinen sind die Einnahmen und Ausgaben, denen in der Regel der Durchschnitt der Jahre 1856, 1857 und 1858 zum Grunde liegt, durch das bereits Gesagte hinreichend erläutert. Nur noch Einiges soll hinzugefügt werden.

Nicht unerheblich sind die Einnahmen aus ledigen, erb- und herrenlosen Gütern, namentlich vom Erbe natürlicher Kinder. Es haben abgeworfen

in den Jahren,	die Roheinnahme,	die Ausgabe,	die Reineinnahme,
1848 u. 1849	15,256 fl. 32 kr.,	3268 fl. 30 kr.,	11,988 fl. 2 kr.,
1850 „ 1851	18,881 fl. 59 kr.,	3541 fl. 46 kr.,	15,340 fl. 13 kr.,
1852 „ 1853	10,006 fl. 41 kr.,	1686 fl. 48 kr.,	8,319 fl. 53 kr.,
1854 „ 1855	10,937 fl. 27 kr.,	2156 fl. 55 kr.,	8,780 fl. 32 kr.,
1856 „ 1857	9,522 fl. 25 kr.,	3136 fl. 34 kr.,	6,385 fl. 51 kr.,
1858 „ 1859	17,985 fl. 11 kr.,	6028 fl. 28 kr.,	9,956 fl. 43 kr.,

also die Reineinnahme für ein Jahr durchschnittlich 5064 fl. 16 kr., obgleich vom Erbe natürlicher Kinder dann, wenn bedürftige nicht erbberechtigte Verwandte vorhanden sind, diesen auf ihr Ansuchen durch landesfürstliche Gnade gewöhnlich ein Theil der Erbschaft überlassen wird.

Die Einnahme an Zinsen vom Betriebsfonds und die Ausgabe an Passivzinsen sind natürlich sehr wandelbar, namentlich je nachdem disponible Gelder bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegt werden konnten oder Vorschüsse von ihr erhoben werden mußten. So haben sich

in den Jahren		die Zinsen vom Betriebsfond		die Passivzinsen
1848 und 1849	auf	21,107 fl. 21 kr.,	auf	68,013 fl. 42 kr.,
1850 „ 1851	„	9,365 fl. 30 kr.,	„	256,847 fl. 28 kr.,
1852 „ 1853	„	5,916 fl. 34 kr.,	„	4,579 fl. 2 kr.,
1854 „ 1855	„	6,059 fl. 39 kr.,	„	5,220 fl. 26 kr.,
1856 „ 1857	„	6,413 fl. 13 kr.,	„	10,609 fl. 17 kr.,
1858 „ 1859	„	3,308 fl. 59 kr.,	„	24,242 fl. 20 kr.

belaufen.

Von geringer Erheblichkeit ist gewöhnlich der Abgang an Passivresten, viel stärker — minder hoch in günstigen, höher in ungünstigen Jahren — der Abgang an Activresten. So haben sich belaufen

in den Jahren		der Abgang an Passivresten		der Abgang an Activresten
1848 und 1849	auf	6,922 fl. 49 kr.,	auf	116,954 fl. 20 kr.,
1850 „ 1851	„	5,575 fl. 31 kr.,	„	195,942 fl. 30 kr.,
1852 „ 1853	„	4,342 fl. 55 kr.,	„	173,413 fl. 56 kr.,
1854 „ 1855	„	1,936 fl. 4 kr.,	„	147,925 fl. 21 kr.,

in den Jahren		der Abgang an Passivresten		der Abgang an Activresten
1856 und 1857	auf	898 fl. 44 kr.,	auf	65,906 fl. 19 kr.,
1858 „ 1859	„	2,243 fl. 23 kr.,	„	107,385 fl. 33 kr.

Sehr verschieden, aber immerhin ganz ansehnlich, sind die Einnahmen und Ausgaben aus früheren Jahren als dem unmittelbar vorhergehenden. Es haben betragen

in den Jahren	die Einnahmen	die Ausgaben
1848 und 1849 .	48,451 fl. 27 kr.,	81,047 fl. 3 kr.,
1850 „ 1851 .	74,812 fl. 52 kr.,	166,812 fl. 36 kr.,
1852 „ 1853 .	45,331 fl. 57 kr.,	123,207 fl. 44 kr.,
1854 „ 1855 .	57,174 fl. 6 kr.,	89,440 fl. 53 kr.,
1856 „ 1857 .	42,940 fl. 20 kr.,	80,641 fl. 11 kr.,
1858 „ 1859 .	26,853 fl. 11 kr.,	67,626 fl. 21 kr.

Ueberhaupt hat die allgemeine Kassenverwaltung an Einnahme und Ausgabe aufgeführt

in den Jahren	Einnahme,	Ausgabe,	Mehreinnahme,	Mehrausgabe,
1848 u. 1849	371,934 fl. 40 kr.,	272,801 fl. 5 kr.,	99,133 fl. 35 kr.,	— fl. — kr.,
1850 „ 1851	201,353 fl. 57 kr.,	623,505 fl. 26 kr.,	— fl. — kr.,	422,151 fl. 29 kr.,
1852 „ 1853	102,370 fl. 53 kr.,	305,615 fl. 7 kr.,	— fl. — kr.,	203,244 fl. 14 kr.,
1854 „ 1855	134,096 fl. 9 kr.,	247,194 fl. 51 kr.,	— fl. — kr.,	113,098 fl. 42 kr.,
1856 „ 1857	153,721 fl. 55 kr.,	161,451 fl. 44 kr.,	— fl. — kr.,	7,729 fl. 49 kr.,
1858 „ 1859	79,455 fl. 34 kr.,	206,092 fl. 23 kr.,	— fl. — kr..	126,636 fl. 49 kr.,

mithin für's Jahr durchschnittlich eine Mehrausgabe von 64,477 fl. 15 kr.

Viertes Buch.

Allgemeiner Staatshaushalt.

Schlußergebniß der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen; außerordentliche Ausgaben und Einnahmen; Betriebsfond.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Schlußergebniß der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen.

1) Für 1860 und 1861.

§. 356.

Nachdem bis jetzt die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen beleuchtet worden, ist ein kurzer Ueberblick über das Schlußergebniß beider vor Allem nöthig.

Im zweiten Buche ist nach den einleitenden Bemerkungen des sechsten Kapitels zunächst

der ordentliche eigentliche Staatsaufwand

besprochen worden. Er ist	für 1860,	für 1861,
nach dem siebenten Kapitel unter		
I. Staatsministerium auf	994,010 fl.,	984,476 fl.,
nach dem achten Kapitel unter		
II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten auf. . . .	124,867 fl.,	125,075 fl.,
nach dem neunten Kapitel unter		
III. Justizministerium auf.	1,303,923 fl.,	1,303,923 fl.,

	für 1860,	für 1861,
nach dem zehnten Kapitel unter		
IV. Ministerium des Innern auf	2,025,011 fl.,	2,018,178 fl.,
(doch ohne den späterhin vom Etat des Ministeriums des Innern zu jenem des Handelsministeriums übertragenen Aufwand für die Landwirthschaft),		
nach dem elften Kapitel, einschließlich des eben erwähnten Aufwandes, unter		
V. Handelsministerium auf	1,413,071 fl.,	1,440,700 fl.,
nach dem zwölften Kapitel unter		
VI. Finanzministerium auf	2,110,027 fl.,	2,090,747 fl.,
endlich nach dem dreizehnten Kapitel unter		
VII. Kriegsministerium auf	2,636,165 fl.,	2,624,815 fl.,

im Ganzen also für 1860 auf 10,607,074 fl. und für 1861 auf 10,587,914 fl., mithin für beide Jahre zusammen auf 21,194,988 fl. veranschlagt.

§. 357.

Hiernächst ist theils im zweiten, vornehmlich aber im dritten Buche von den

ordentlichen Einnahmen sammt Lasten und Verwaltungskosten

die Rede gewesen. Für beide Budgetjahre gleich hoch angeschlagen, sollen demnach jährlich betragen

	die Roheinnahme,	die Lasten und Verwaltungskosten,	die Reineinnahme,
nach dem neunten Kapitel unter			
III. Justizministerium			
1) Bezirksjustiz (§. 108)	100,460 fl.,	10,400 fl.,	90,060 fl.,
2) Strafanstalten (§. 111)	127,380 fl.,	93,141 fl.,	34,239 fl.,
zusammen	227,840 fl.,	103,541 fl.,	124,299 fl.;

	die Roheinnahme,	die Lasten und Verwaltungskosten,	die Reineinnahme,
nach dem zehnten Kapitel unter			
IV. Ministerium des Innern			
1) Bezirksverwaltung u. Polizei (§. 119) . .	106,086 fl.,	3,014 fl.,	103,072 fl.,
2) Heil- und Pfleganstalten (§. 125) . .	289,389 fl.,	143,314 fl.,	146,075 fl.,
3) Polizeiliche Verwahrungsanstalt (§. 126)	41,700 fl.,	31,432 fl.,	10,268 fl.,
zusammen	437,175 fl.,	177,760 fl.,	259,415 fl.;
nach dem elften Kapitel unter			
V. Handelsministerium			
1) Landesgestüt (§. 130)	8,130 fl.,	46 fl.,	8,084 fl.,
2) Wasser- und Straßenbau (§. 134) . . .	21,410 fl.,	495 fl.,	20,915 fl.,
zusammen	29,540 fl.,	541 fl.,	28,999 fl.;
nach dem dreizehnten Kapitel unter			
VII. Kriegsministerium (§. 188)	50,500 fl.,	3,240 fl.,	47,260 fl.,
endlich nach dem dritten Buche unter			
VI. Finanzministerium			
1) Kameraldomänenverwaltung (Kapitel 16, §. 198)	1,314,635 fl.,	735,139 fl.,	579,496 fl.,
2) Forstdomänenverwaltung (Kapitel 17, §. 228)	1,632,535 fl.,	747,850 fl.,	884,685 fl.,
3) Berg- und Hüttenverwaltung (Kapitel 18, §. 249)	1,137,040 fl.,	1,049,297 fl.,	87,743 fl.,
4) Steuerverwaltung (Kapitel 19, §. 261)	6,916,844 fl.,	825,654 fl.,	6,091,190 fl.,
5) Salinenverwaltung (Kapitel 20, §. 310)	1,399,479 fl.,	326,127 fl.,	1,073,352 fl.,
Uebertrag	12,400,533 fl.,	3,684,067 fl.,	8,716,466 fl.,

	die Roheinnahme,	die Lasten und Verwaltungskosten,	die Reineinnahme,
Uebertrag	12,400,533 fl.,	3,684,067 fl.,	8,716,466 fl.,
6) Zollverwaltung (Kapitel 21, §. 328)	3,084,401 fl.,	1,013,611 fl.,	2,070,790 fl.,
7) Münzverwaltung (Kapitel 22, §. 347)	615,304 fl.,	630,909 fl.,	15,605 fl.,
8) Allgemeine Kassenverwaltung (Kapitel 23, §. 354)	39,648 fl.,	89,875 fl.,	50,227 fl.,
zusammen	16,139,886 fl.,	5,418,462 fl.,	10,721,424 fl.;
also unter			
III. Justizministerium . . .	227,840 fl.,	103,541 fl.,	124,299 fl.,
IV. Ministerium des Innern .	437,175 fl.,	177,760 fl.,	259,415 fl.,
V. Handelsministerium . . .	29,540 fl.,	541 fl.,	28,999 fl.,
VI. Finanzministerium . . .	16,139,886 fl.,	5,418,462 fl.,	10,721,474 fl.,
VII. Kriegsministerium . . .	50,500 fl.,	3,240 fl.,	47,260 fl.,

mithin überhaupt die Roheinnahme 16,884,941 fl., die Lasten und Verwaltungskosten 5,703,544 fl. und die Reineinnahme 11,181,397 fl.

Da für 1860 der eigentliche Staatsaufwand zu 10,607,074 fl., die Lasten und Verwaltungskosten zu 5,703,544 fl., die Gesammtausgabe sonach zu 16,310,618 fl. und die Roheinnahme zu 16,884,941 fl. veranschlagt sind, so ist für dieses Jahr ein Einnahmeüberschuß von 574,323 fl. erwartet. Und da für 1861 der eigentliche Staatsaufwand zu 10,587,914 fl., die Lasten und Verwaltungskosten zu 5,703,544 fl., die Gesammtausgabe daher zu 16,291,458 fl., die Roheinnahme dagegen zu 16,884,941 fl. berechnet sind, so wird für dieses Jahr ein Einnahmeüberschuß von 593,483 fl. zu erzielen gehofft, so daß sich für beide Jahre zusammen ein Einnahmeüberschuß von 1,167,806 fl. ergeben würde, ein Ueberschuß, der für ein jedes der beiden Jahre über fünf Prozent der Reineinnahme beträgt.

2) Für frühere Jahre.

§. 358.

Wie hiernach die Budgetperiode 1860 und 1861 sich eines Einnahmeüberschusses im ordentlichen Budget zu erfreuen haben wird, so hat auch weit der größere Theil der Jahre von 1831 an im ordentlichen Budget ansehnliche Einnahmeüberschüsse geliefert.

Zunächst war dies — wie die amtlichen Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen auf Seite 361 und auf Seite 384 und 385 näher zeigen — in der Periode vom 1. Juni 1831 bis zum Ende des Jahres 1847 durchgängig der Fall. Rechnet man nemlich, um die wirkliche ordentliche Jahreseinnahme zu finden, da, wo sich der Naturalienvorrath im Laufe des Jahrs vermehrt hat, den Werth dieser Vermehrung der Jahreseinnahme zu, und wo sich der Naturalienvorrath vermindert hat, den Werth dieser Verminderung von der Jahreseinnahme ab, so zeigt sich der nachstehenden Uebersicht zufolge

im Jahre	die ordentliche Einnahme		die ordentliche Ausgabe: Lasten und Verwaltungskosten		die ordentliche Ausgabe: Eigentlicher Staatsaufwand		die ordentliche Ausgabe: Zusammen		Mehr-Einnahme		Mehr-Ausgabe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Juni 1831/32	12,337,397	49	3,913,148	14	7,746,165	6	11,659,313	20	678,084	29	—	—
1832/33	12,163,556	6	3,988,684	20	7,466,002	38	11,454,686	58	708,869	8	—	—
1833/34	13,021,989	28	4,104,746	5	7,602,553	55	11,707,300	—	1,314,689	28	—	—
1834/35	13,585,639	34	4,009,040	10	7,840,688	50	11,849,729	—	1,735,910	34	—	—
1835/36	13,329,313	46	4,647,049	23	7,845,669	2	12,492,718	25	836,595	21	—	—
1. Juli 1836/37	13,923,312	31	4,745,610	5	8,020,722	55	12,766,333	—	1,156,979	31	—	—
1837/38	14,703,115	10	5,327,993	40	8,437,538	51	13,765,532	31	937,582	39	—	—
1838/39	14,872,213	13	5,814,171	52	8,468,387	31	14,282,559	23	589,653	50	—	—
1839/40	16,013,370	10	6,205,412	45	8,392,025	50	14,597,438	35	1,415,931	35	—	—
1840/41	16,390,925	6	6,027,269	13	8,712,074	8	14,739,343	21	1,651,581	45	—	—
1. Juli bis letzten Dezember 1841	8,016,360	11	3,291,911	43	4,561,972	38	7,853,884	21	162,475	50	—	—
Kalender-Jahr 1842	15,511,992	44	5,168,368	55	9,001,505	3	14,169,873	58	1,342,118	46	—	—
1843	15,806,912	—	5,497,307	18	9,393,552	2	14,890,859	20	916,052	40	—	—
1844	16,409,126	10	5,881,685	12	9,195,054	51	15,076,740	3	1,332,386	7	—	—
1845	16,976,746	46	5,712,128	47	9,149,316	37	14,861,445	24	2,115,301	22	—	—
1846	17,667,155	20	6,650,647	10	9,711,801	50	16,362,449	—	1,304,706	20	—	—
1847	17,289,255	30	6,517,311	30	9,890,098	21	16,407,409	51	881,845	39	—	—

§. 359.

Weniger günstig stellen sich allerdings die Ergebnisse von 1848 an heraus. Denn es belief sich die ordentliche Einnahme der allgemeinen Staatsverwaltung

für's Jahr	im Etat des								Summe	
	Ministerium der Justiz		Ministerium des Innern		Ministerium der Finanzen		Ministerium des Krieges			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	auf		auf		auf		auf		auf	
*) 1848	114,447	28	400,233	21	14,844,730	30	17,692	16	15,377,103	35
*) 1849	115,879	7	351,207	46	13,443,141	47	44,852	57	13,955,081	37
1850	149,539	3	379,303	6	13,678,481	44	57,753	6	14,265,076	59
1851	156,183	9	402,830	59	14,130,334	36	46,548	32	14,735,897	16
1852	187,310	6	541,650	25	14,564,548	31	43,622	49	15,337,131	51
1853	226,306	43	508,143	6	14,346,199	48	44,191	52	15,124,841	29
1854	247,119	34	537,278	58	14,770,893	28	52,011	2	15,607,303	2
1855	233,708	51	543,262	41	15,073,115	28	53,225	22	15,903,312	22
**) 1856	235,239	41	558,860	55	15,787,488	21	113,296	30	16,694,885	27
**) 1857	222,707	11	589,220	47	16,336,133	—	68,507	29	17,216,568	27
1858	308,251	56	472,404	47	16,666,142	23	66,091	23	17,512,890	29
1859	309,065	35	470,642	18	16,680,510	56	140,686	12	17,600,905	1

*) Einschließlich der im Jahre 1850 nachträglich erhobenen Kapitalsteuer mit 231,591 fl. 41 kr. für 1848 und 231,591 fl. 40 kr. für 1849.

**) 1856 und 1857 unter Einrechnung des außerordentlichen Steuerzuschlags von je 2 kr. zur Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer.

und wenn man diese Einnahme wegen der Zu- oder Abnahme des Naturalienvorrathes berichtigt,

für's Jahr	die ordentliche Einnahme		unter Rücksicht auf den Naturalienvorrath				die hiernach berichtigte ordentliche Einnahme	
			zu		ab			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1848	15,377,103	35	21,386	51	—	—	15,398,490	26
1849	13,955,081	37	—	—	253,950	49	13,701,130	48
1850	14,265,076	59	—	—	84,002	6	14,181,074	53
1851	14,735,897	16	—	—	118,438	38	14,617,458	38
1852	15,337,131	51	109,509	59	—	—	15,446,641	50
1853	15,124,841	29	—	—	339,511	21	14,785,330	8
1854	15,607,303	2	17,948	49	—	—	15,625,251	51
1855	15,903,312	22	—	—	166,624	2	15,736,688	20
1856	16,694,885	27	—	—	96,642	27	16,598,243	—
1857	17,216,568	27	221,057	27	—	—	17,437,625	54
1858	17,512,890	29	123,634	4	—	—	17,636,524	33
1859	17,600,905	1	284,540	55	—	—	17,885,445	56

Es betrugen ferner die Lasten und Verwaltungskosten dieser Einnahmen

für's Jahr	beim Ministerium der Justiz		Ministerium des Innern		Ministerium der Finanzen		Ministerium des Krieges		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1848	59,803	35	132,740	47	5,175,123	26	—	—	5,367,667	48
1849	67,979	38	108,088	17	4,101,562	1	—	—	4,277,629	56
1850	108,418	29	114,806	23	4,468,584	48	—	—	4,691,809	40
1851	113,191	4	125,420	14	4,705,399	11	2,019	39	4,946,030	8
1852	144,167	22	151,188	27	5,084,196	29	868	53	5,380,421	11
1853	163,076	37	151,356	22	4,526,621	18	1,612	46	4,842,667	3
1854	187,955	27	185,191	16	5,202,443	51	1,878	37	5,577,469	11
1855	174,608	23	176,334	39	5,282,521	22	4,187	46	5,637,652	10
1856	157,527	26	192,487	2	5,026,525	27	4,982	27	5,381,522	22
1857	149,392	9	210,783	40	5,022,977	39	6,642	43	5,389,796	11
1858	162,093	38	178,297	37	5,038,683	14	3,389	26	5,382,463	55
1859	161,734	22	171,980	24	5,396,839	30	4,897	45	5,735,452	1

Es war sodann der ordentliche eigentliche Staatsaufwand

für's Jahr	beim Staatsministerium		Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		Justizministerium		Ministerium des Innern		Ministerium der Finanzen		Ministerium des Krieges		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1848	1,010,885	50	123,422	49	763,622	24	3,592,131	8	1,881,452	54	3,538,106	53	10,909,621	58
1849	927,989	11	62,246	46	741,951	18	3,399,815	24	1,927,249	13	2,630,338	11	9,689,590	3
1850	989,641	17	69,903	21	753,301	40	3,504,072	33	1,905,094	34	1,778,569	53	9,000,583	18
1851	960,313	20	101,803	1	784,452	9	3,581,794	26	1,994,240	19	2,090,656	39	9,513,259	54
1852	1,020,153	32	100,845	38	887,758	25	3,710,910	49	2,103,610	50	2,186,390	14	10,009,669	28
1853	993,922	57	109,443	4	927,936	37	3,675,684	17	2,154,126	34	2,194,018	39	10,055,132	8
1854	1,036,972	28	108,468	30	930,441	37	3,692,564	39	2,215,495	9	2,606,369	17	10,590,311	40
1855	1,012,809	48	113,552	57	887,744	58	3,645,408	51	2,280,496	—	2,329,351	53	10,269,364	27
1856	1,064,916	20	123,488	2	832,946	23	3,549,147	25	2,218,218	37	2,405,136	29	10,193,853	16
1857	1,044,024	47	130,450	28	820,892	56	3,764,442	49	2,217,530	36	2,550,680	18	10,528,021	54
1858	1,149,309	47	129,342	49	1,283,606	56	3,404,865	54	2,176,776	9	2,716,987	1	10,860,888	36
1859	1,120,748	12	130,825	3	1,286,278	40	3,366,206	29	2,165,003	40	3,020,827	34	11,089,889	38

Es zeigt sich demnach schließlich

für's Jahr	die ordentliche Einnahme		die ordentliche Ausgabe an: Lasten und Verwaltungskosten		die ordentliche Ausgabe an: eigentlichem Staatsaufwand		die ordentliche Ausgabe an: zusammen		daher Mehr-: Einnahme		daher Mehr-: Ausgabe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1848	15,398,490	26	5,367,667	48	10,909,621	58	16,277,289	46	—	—	878,799	20
1849	13,701,130	48	4,277,629	56	9,689,590	3	13,967,219	59	—	—	266,189	11
1850	14,181,074	53	4,691,809	40	9,000,583	18	13,692,392	58	488,681	55	—	—
1851	14,617,458	38	4,946,030	8	9,513,259	54	14,459,290	2	158,168	36	—	—
1852	15,446,641	50	5,380,421	11	10,009,669	28	15,390,090	39	56,551	11	—	—
1853	14,785,330	8	4,842,667	3	10,055,132	8	14,897,799	11	—	—	112,469	3
1854	15,625,251	51	5,577,469	11	10,590,311	40	16,167,780	51	—	—	542,529	—
1855	15,736,688	20	5,637,652	10	10,269,364	27	15,907,016	37	—	—	170,328	17
1856	16,598,243	—	5,381,522	22	10,193,853	16	15,575,375	38	1,022,867	22	—	—
1857	17,437,625	54	5,389,796	11	10,528,021	54	15,917,818	5	1,519,807	49	—	—
1858	17,636,524	33	5,382,463	55	10,860,888	36	16,243,352	31	1,393,172	2	—	—
1859	17,885,445	56	5,735,452	1	11,089,889	38	16,825,341	39	1,060,104	17	—	—

Es zeigen demnach von zwölf Jahren fünf einen Ausgabemehrbetrag, der freilich durch die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 und durch den darauf gefolgten mehrjährigen Nothstand — geringe Getreideernten, Fortdauer der Kartoffelkrankheit, ungünstige Herbste, gedrückte Lage des Verkehrs — hinreichend erläutert ist.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Außerordentliche Ausgaben und Einnahmen.

1) Im Allgemeinen.

§. 360.

Bisher haben wir uns mit den ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des allgemeinen Staatshaushaltes beschäftigt. Aber es kommen, wie §. 31 gezeigt ist, in diesem auch außerordentliche Ausgaben und Einnahmen und demnach auch ein außerordentliches Budget vor. Davon soll jetzt die Rede sein.

§. 361.

Außerordentliche Ausgaben hat es im badischen Staatshaushalte in älteren wie in neueren Zeiten gegeben. Aber unverkennbar

ist, daß bezüglich ihrer Zulässigkeit allmählig minder strenge Ansichten Geltung erlangt haben. Früher sind, wofern nicht irgend ein außerordentlicher Aufwand schlechthin unvermeidlich war, dergleichen Ausgaben nur sehr sparsam und fast ausnahmslos nur da zugelassen worden, wo sie in Einnahmeüberschüssen ihre Deckung haben finden können: Ja, man hat es nicht selten vorgezogen, solche Einnahmeüberschüsse zu außerordentlicher Schuldentilgung oder zu Kapitalanlagen zu benützen und außerordentliche Verwendungen auf Verbesserung der Staatsanstalten u. s. f. nur allmählig aus den ordentlichen Einnahmen des Staatshaushaltes zu schöpfen. Späterhin wurden dergleichen Verwendungen häufiger und in mitunter sehr starken Beträgen auch da gut geheißen, wo zu ihrer Deckung auf Einnahmeüberschüsse nicht gegriffen werden konnte. Auch geschah dies der Regel nach nicht mittelst außerordentlicher Steuern, sondern durch Beischaffung der Mittel auf dem Wege der Schuldvermehrung. Das erweiterte Kreditsystem und in Folge hievon die größere Leichtigkeit, Staatsanlehen zu Stande zu bringen, hat diese Umgestaltung früherer Anschauungen wesentlich gefördert. Außerordentliche schlechthin gebotene Ausgaben müssen freilich unter allen Umständen zugelassen werden und der gewissenhaften und umsichtigen Erwägung im einzelnen Falle muß anheimgestellt bleiben, ihre Höhe innerhalb angemessener Schranken zu erhalten und für ihre Deckung die geeignetsten Mittel ausfindig zu machen. Etwas anders verhält es sich aber bei außerordentlichen, nicht schlechthin gebotenen Ausgaben. Die unverkennbare Zweckmäßigkeit des Aufwandes und dessen wirthschaftliche Behandlung überall vorausgesetzt, sind dergleichen außerordentliche Ausgaben füglich da zuzulassen, wo Einnahmeerübrigungen zu ihrer Deckung zu Gebote stehen; denn der Aufwand ist einer fruchtbringenden Kapitalanlage gleich und an bereiten Mitteln hiezu fehlt es nicht. Außerordentliche Ausgaben gedachter Art durch außerordentliche Steuern zu decken, wird sich ebenso wenig beanstanden lassen; denn in einem konstitutionellen Staate bürgt die vereinte Einsicht von Regierung und Ständen zureichend dafür, daß die Steuerkräfte des Landes nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden. Dergleichen außerordentliche Verwendungen endlich durch Schuldvermehrung zu ermöglichen, läßt sich wohl zuweilen, aber doch nur selten rechtfertigen. Ist ja doch diese Deckungsweise eine Ueberwälzung

des Aufwandes auf die Steuerkräfte der Zukunft, während die Gegenwart die Früchte desselben zunächst genießen wird, und stehen überdies unzweifelhaft auch der Zukunft außerordentliche Ausgabebedürfnisse bevor. Sind freilich die Steuerkräfte der Gegenwart nach unbefangener Prüfung bereits voll in Anspruch genommen, führt ferner der Aufwand zu einer entschieden dauernden oder doch auf langehin wirksamen und damit auch der Zukunft unbestreitbar gut kommenden Verbesserung, ist überdies die Staatsschuld eine nur mäßige und für deren fortschreitende Tilgung reichlich gesorgt, so mag auch die Zukunft zu außerordentlichen Verwendungen mit beigezogen werden. Immerhin jedoch werden solche außerordentliche Verwendungen mittelst Schuldvermehrung eine möglichst zu beschränkende und nur unter ganz besonderen Umständen zulässige Ausnahme bilden müssen.

2) Außerordentliches Budget der allgemeinen Staatsverwaltung und solches des Domänengrundstockes.

§. 362.

Jetzt und schon seit lange werden in Baden für jede Budgetperiode dem Landtage neben dem ordentlichen Budget auch zwei außerordentliche Budgets vorgelegt (§§. 31 und 33). Das eine und weit umfangreichere dieser außerordentlichen Budgets ist jenes für die allgemeine Staatsverwaltung oder für den allgemeinen Staatshaushalt, das andere das außerordentliche Budget des Domänengrundstockes. Jedes dieser beiden Budgets kann eben sowohl Verwendungen auf Lasten und Verwaltungskosten als solche für den eigentlichen Staatsaufwand enthalten. In jedem der beiden Budgets sind ferner die beantragten außerordentlichen Verwendungen je nach den Ministerien zusammengestellt, deren Verwaltungskreis sie betreffen, unter deren Oberleitung sie daher auch zum Vollzuge kommen. Daß bei Letzterem der Regel nach alles das gilt, was beim Vollzuge gleichartiger ordentlicher Ausgaben vorgeschrieben ist, versteht sich.

§. 363.

Verwendungen, welche das außerordentliche Budget für die allgemeine Staatsverwaltung auf Lasten und Verwaltungskosten

beantragt, sind solche, welche gemacht werden sollen, um eine Quelle des Staatseinkommens zu höherem Ertrage zu bringen, sei es, indem eine ihr obliegende außerordentliche Last oder ein ihr obliegender außerordentlicher Verwaltungsaufwand übernommen wird. So z. B., wenn eine durchgreifende, mit einem außerordentlichen Aufwande verknüpfte Verbesserung der Betriebseinrichtungen auf den Landessalinen vorgenommen werden wollte; so ferner der Aufwand für größere neue Zollanstalten, für eine neue Einschätzung zur Grund- und Häusersteuer und dergleichen.

Nicht ganz so verhält es sich mit dem Aufwande für Verbesserung von Staatsdomänen, obgleich auch sie zu den Einnahmequellen des Staates gehören. Die Staatsdomänen sind Bestandtheile des Domänengrundstockes; ihre Verbesserung steigert dessen Werth und er sollte darum auch — vom Aufwande für gewöhnliche, dem ordentlichen Budget zur Last fallende Meliorationsarbeiten abgesehen — die Mittel zu solchen Verbesserungen liefern. Gleichwohl erscheinen außerordentliche Verwendungen hiefür mitunter auch unter den Lasten und Verwaltungskosten des außerordentlichen Budgets der allgemeinen Staatsverwaltung. Dies beruht auf dem Gesetze vom 6. Februar 1851 über Verwendung des Holzerlöses aus ausgestockten und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Staatswaldungen (s. oben §. 20). Dieser Holzerlös soll zwar in allen Fällen einen Bestandtheil der laufenden Einkünfte der Forstdomänenverwaltung bilden; er soll aber insoweit, als das Holz nicht auch dann zum Hieb gekommen wäre, wenn man den Wald als solchen beibehalten hätte, als außerordentliche Einnahme behandelt werden mit der besonderen Bestimmung, den Aufwand für Melioration von Domänengrundstücken zu decken, so weit solcher nicht aus den für den Verwaltungsaufwand im ordentlichen Budget ausgesetzten Mitteln bestritten werden kann. Verwendungen auf Melioration von Domänengrundstücken aus dem gedachten außerordentlichen Holzerlöse sollen jeweils in das außerordentliche Budget aufgenommen und Mittel zur Melioration von Domänengrundstücken nur dann aus dem Domänengrundstocke geschöpft werden, wenn und soweit an gedachtem außerordentlichem Holzerlöse nichts mehr verfügbar ist. Demgemäß und mit den bezeichneten Beschränkungen erscheinen denn im außerordentlichen Budget für die allgemeine Staatsverwaltung unter den Verwendungen auf Lasten und Verwaltungskosten auch Ausgaben für

Melioration von Domänengrundstücken, sei es der Kameral- oder der Forstdomänen- oder der Berg- und Hüttenverwaltung.

Viel beträchtlicher als die Verwendungen auf Lasten und Verwaltungskosten im außerordentlichen Budget für die allgemeine Staatsverwaltung sind jene für den eigentlichen Staatsaufwand. Außerordentliche Ausgaben für das großherzogliche Haus, z. B. für Ausstattung von Prinzessinnen desselben, außerordentliche Ausgaben für Bundeszwecke, für Zentralstaatsgebäude, für Gerichts- und Strafanstaltengebäude, für Amthäuser und Gefängnisse, für Heil- und Pflegeanstalten, für Kultus und Unterricht, Wissenschaft und Kunst, Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Wasser- und Straßenbau, militärische Bedürfnisse u. s. w. gehören dahin.

§. 364.

Weit weniger stark als das außerordentliche Budget für die allgemeine Staatsverwaltung ist jenes für den Domänengrundstock. Aber auch es enthält, wie §. 362 gesagt ist, nicht selten neben Verwendungen auf eigentlichen Staatsaufwand auch solche für Lasten und Verwaltungskosten. Letztere außerordentliche Verwendungen können die Verbesserung von Domänengrundstücken zum Gegenstande haben, sofern der hiezu zunächst bestimmte außerordentliche Holzerlös nicht reicht. Sie können sodann, und zwar nach Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse (oben §. 18, Satz 6) die Neuherstellung von Domanialgebäuden und, was die zu den Staatsdomänen gehörigen Berg- und Hüttenwerke anbelangt, die Erweiterung ihrer Betriebseinrichtungen zum Gegenstande haben. Außerordentliche Verwendungen des Domanialgrundstockes für den eigentlichen Staatsaufwand können vorkommen, wo es sich um gänzliche Erneuerung oder wesentliche Erweiterung solcher Theile des Domänengrundstockes handelt, welche der Civilliste gesetzlich zum Genusse zugewiesen sind, auch wo Domänengebäude in Frage liegen, welche auf Grund des Apanagengesetzes (siehe oben §§. 90 und 93) Mitgliedern der Regentenfamilie als Wohnung gestellt werden müssen.

3) Dauer der Ausgabebewilligungen der außerordentlichen Budgets.

§. 365.

Jedes außerordentliche Budget gewährt seine Bewilligungen

nur für die Budgetperiode, für welche es gegeben ist. Die Kredite, welche zur Deckung dieser außerordentlichen Staatsausgaben im Staatshaushalte eröffnet werden, können darum auch nur im Laufe der Budgetperiode zur Verwendung kommen und Kredite oder Kreditreste, welche beim Ablauf dieser Periode noch nicht benutzt worden, sind erloschen. So will es aus nahe liegenden Gründen die Ordnung im Staatshaushalte. Nun kommt es aber doch öfter vor, daß außerordentliche Ausgaben, welche das Budget vorgesehen hat, innerhalb der Budgetperiode nur zum Theil oder gar nicht geleistet werden. Manchmal rückt eine Herstellung — ein Hochbau, eine Straßenanlage u. s. f. — in der Ausführung nicht so rasch voran, als bei Festsetzung des Budgets unterstellt worden war. Mitunter treten wohl auch später Umstände ein, welche es räthlich machen, eine außerordentliche Verwendung ganz zu unterlassen oder wenigstens zu vertagen. Und so bleiben mit Ablauf der Budgetperiode immer einzelne, mitunter ganz ansehnliche Kreditreste übrig. Da sie aber mit gedachtem Zeitpunkte erloschen sind, so kann über sie in der neuen Budgetperiode nicht verfügt werden, bevor dies ausdrücklich gut geheißen ist, d. i. bevor die betreffenden Kredite für die neue Budgetperiode aufrecht erhalten sind. Eine solche Gutheißung wird, wo sich die Verwendung nicht ohne sehr erhebliche Nachtheile oder Mißstände bis zur Genehmigung des neuen Budgets verschieben läßt, zwar einstweilen fürsorglich von der Regierung ertheilt; sie kann aber endgültig nur durch das neue Budget ausgesprochen werden. Jedes außerordentliche Budget führt darum, sofern aus der abgelaufenen Budgetperiode noch Kreditreste vorhanden sind, deren Verwendung in der neuen Periode für nothwendig oder doch für angemessen erachtet wird, zweierlei Anforderungen auf: zuerst nemlich diese Kreditreste und dann die neu beantragten außerordentlichen Verwendungen, jene als aufrecht zu haltende Kredite, diese als neue Anforderungen.

4) Außerordentliche Ausgaben der Budgetperiode 1860 und 1861.

§. 366.

Für die Budgetperiode 1860 und 1861 ist sowohl ein außerordentliches Budget für die allgemeine Staatsverwaltung als ein solches für den Domänengrundstock vereinbart worden.

Das außerordentliche Budget für die allgemeine Staatsverwaltung hat an aufrecht erhaltenen Krediten und für neue Verwendungen zusammen im Etat

des Justizministeriums für Amtsgerichtsgebäude, Gefängnisse und Strafanstalten	64,531 fl.,
des Ministeriums des Innern für das Generallandesarchiv, für die Bezirksverwaltung und Polizei, für das Unterrichtswesen, für Wissenschaften und Künste, für Heil- und Pflegeanstalten	216,076 fl.,
des Handelsministeriums für den Wasser- und Straßenbau und für verschiedene und zufällige Ausgaben	792,159 fl.,
des Finanzministeriums für Salinen- und Zollgebäude, sowie für die Katastervermessung . . .	140,736 fl.,
des Kriegsministeriums für die 1859r Kriegsbereitschaft, für Anschaffung gezogener Geschütze und Anderes	326,176 fl.,
im Ganzen also	1,539,678 fl.

bewilligt, wozu die Deckungsmittel in der Hauptsache, mit 1,167,806 fl., im Einnahmeüberschuß des ordentlichen Budgets und für den Rest von 371,872 fl. in einem außerordentlichen Zuschusse der Staatsschuldentilgungskasse angewiesen worden sind.

Das Budget über die auf den Domänengrundstock zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben hat im Etat

des Staatsministeriums für Erneuerung eines Hofküchengartengebäudes, für Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle und für Herstellung einer Wasserleitung für den Hofbezirk zu Karlsruhe	158,500 fl.,
und	
des Finanzministeriums für Vervollständigung verschiedener Einrichtungen auf den Staatshüttenwerken	69,500 fl.,
zusammen also	228,000 fl.

genehmigt, wozu die Deckungsmittel zu liefern dem Domänengrundstocke obliegt.

5) Außerordentliche Ausgaben der vorangegangenen Jahre seit 1831.

§. 367.

Die außerordentlichen Ausgaben, welche seit 1831 vorgekommen sind, haben rechnungsgemäß wirklich betragen

in der Budgetperiode	für die allgemeine Staatsverwaltung		für den Domänengrundstock	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) vom 1. Juni 1831 bis dahin 1833 . .	301,725	11	—	—
2) „ 1. Juni 1833 „ „ 1835 . .	351,532	31	—	—
3) „ 1. Juni 1835 bis 1. Juli 1837 .	1,192,311	51	—	—
4) „ 1. Juli 1837 bis dahin 1839 . .	2,087,539	54	44,031	17
5) „ 1. Juli 1839 bis Ende 1841 . .	2,631,428	31	290,237	32
6) „ 1. Januar 1842 bis Ende 1843 .	1,515,853	28	235,995	29
7) „ 1. „ 1844 „ „ 1845 .	1,868,908	47	306,201	8
8) „ 1. „ 1846 „ „ 1847 .	2,606,985	57	249,174	46
9) „ 1. „ 1848 „ „ 1849 .	3,988,181	20	109,491	25
10) „ 1. „ 1850 „ „ 1851 .	4,931,893	8	153,475	26
11) „ 1. „ 1852 „ „ 1853 .	5,175,014	28	173,502	57
12) „ 1. „ 1854 „ „ 1855 .	2,574,474	8	550,584	52
13) „ 1. „ 1856 „ „ 1857 .	1,365,432	40	75,196	59
14) „ 1. „ 1858 „ „ 1859 .	3,907,879	20	53,078	38
zusammen also .	34,499,061	14	2,240,970	29

Die wirklichen Verwendungen haben sonach vom 1. Juni 1831 bis Ende des Kalenderjahres 1859, also binnen 28 Jahren und 7 Monaten nicht weniger betragen als für die allgemeine Staatsverwaltung . . . . 34,499,061 fl. 14 kr.
und für den Domänengrundstock . . . . 2,240,970 fl. 29 kr.

§. 368.

Von den außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung haben betroffen:

A. Lasten und Verwaltungskosten:

1) für die Zehntsection, sonach für jene besondere Mittelbehörde, welche zur Leitung der Ablösung der Domanialzehnten und zur Besorgung der Funktionen der Finanzbe-

hörde bei der Zehntablösung überhaupt vorübergehend errichtet war (§. 207) 268,389 fl. 36 kr.,

2) für Meliorationsarbeiten an Staatsdomänen (Kameraldomänen, Forstdomänen, Berg- und Hüttenwerken) . 242,201 fl. 17 kr.,

3) für außerordentliche Steuerperäquations- und Katasterkosten . . . . 108,216 fl. 27 kr.,

4) für neue Zollgebäude und für anderen außerordentlichen Aufwand der Zollverwaltung seit dem Beitritte des Großherzogthumes zum Zollverein . . . 1,498,993 fl. 43 kr.,

(Der allein das Zollbauwesen betreffende außerordentliche Aufwand ist oben §. 327 zu 1,404,445 fl. 57 kr. angegeben.)

5) für Postgebäude, bevor die Posteinkünfte der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen waren . . . . . 85,573 fl. 1 kr.,

6) für Verschiedenes . . . . 78,405 fl. 53 kr.,

zusammen 2,281,779 fl. 57 kr.;

B. eigentlichen Staatsaufwand

1) für Ausgaben in Folge der §§. 4, 16, 17, 20 und 21 des Apanagengesetzes (Einrichtungs- und Ausstattungsgelder für Mitglieder der Regentenfamilie) . 340,000 fl. — kr.,

2) für Bundeskosten (einschließlich des Aufwandes für Bundesfestungen, die deutsche Marine, das Parlament, das Schiedsgericht) . . . . 1,549,219 fl. 10 kr.,

3) für Zentralstaatsgebäude . . . . 258,133 fl. 57 kr.,

4) für Gerichts- und Strafanstaltengebäude des Justizetats . . . . . 2,104,129 fl. 45 kr.,

5) für Amthäuser und Gefängnisse des Etats des Ministeriums des Innern 354,849 fl. 13 kr.,

6) für Gebäude der Heil- und Pflegeanstalten, auch sonstige Herstellungen für diese . . . . 653,145 fl. 10 kr.,

Uebertrag 5,259,477 fl. 15 kr.,

Uebertrag	5,259,477 fl. 15 kr.,
7) für den Etat des Wasser- und Straßenbaues, namentlich	
a. für Straßen (eine große Anzahl neuer Straßen u. größerer Straßencorrectionen in allen Theilen des Landes) . . 3,656,879 fl. 27 kr.,	
b. für Wasserbauten (Rhein-, Dreisam- und Elz-, Kinzig-, Rench-, Murg- und Wuttachcorrection, außerordentliche Bauten am Main und Neckar, Dammbauten am Rhein und an den Binnenflüssen) 3,378,636 fl. 9 kr.,	
c. für Hafenanlagen (zu Mannheim, Konstanz, Leopoldshafen, Meersburg) . . . 847,844 fl. 49 kr.,	
d. für Herstellungen in Folge außerordentlichen Wasserschadens . . . . 1,335,269 fl. 10 kr.,	
e. für sonstigen außerordentlichen Wasser- und Straßenbauaufwand . . . . . . 545,671 fl. 15 kr.,	
zusammen für Wasser- u. Straßenbau	9,764,300 fl. 50 kr.,
8) zur Unterstützung der Auswanderung	296,028 fl. 35 kr.,
9) wegen Verlust an Brodfrüchten, welche in der Theuerungszeit 1846/47 angekauft worden waren	656,094 fl. 4 kr.,
10) für die Katastervermessung	263,626 fl. 59 kr.,
11) zu außerordentlicher Schuldentilgung	516,000 fl. — kr.,
12) für den Militäretat und zwar	
a. für neue Gebäude 692,680 fl. 45 kr.,	
b. zur Ausrüstung 1,384,627 fl. 50 kr.,	
c. Sonstiges, darunter wegen erhöhten Dienststandes, wegen Kriegsbereitschaft u. s. f. 4,222,973 fl. 59 kr.,	
zusammen	6,300,282 fl. 34 kr.,
13) für Ausgaben, welche während der Revolution im Jahre 1849 und als Folge derselben erwachsen und auf	

dem außerordentlichen Etat von 1849 bis mit 1853 verrechnet sind . . . 7,564,067 fl. 6 kr.,

14) für Verschiedenes . . . . 1,597,403 fl. 54 kr.,

im Ganzen eigentlicher Staatsaufwand 32,217,281 fl. 17 kr.,

überhaupt sonach 34,449,061 fl. 14 kr.

§. 369.

Von den dem Domänengrundstocke zur Last gesetzten außerordentlichen Ausgaben haben betroffen

A. Lasten und Verwaltungskosten

1) für Verbesserung der Kameral- und Forstdomänen, auch der Berg- und Hüttenwerke . . . . 939,298 fl. 5 kr.,

2) für Verschiedenes . . . . 59,771 fl. 38 kr.,

zusammen 999,069 fl. 43 kr.;

B. eigentlichen Staatsaufwand

1) für Erbauung der Kunsthalle zu Karlsruhe, für innere Ausstattung derselben und für Anschaffung von Kunstgegenständen . . . . 342,317 fl. 7 kr.,

2) für Wiederherstellung des abgebrannten Karlsruher Hoftheaters und dessen Nebengebäude, auch für das inzwischen bestandene Noththeater . . . . . 460,741 fl. 10 kr.,

3) für die Hofgärtnerswohnung und die zum Hofgarten gehörigen neuen Gewächshäuser zu Karlsruhe . . . . 217,820 fl. — kr.,

4) für Ankauf eines Palais als Wittwensitz der Frau Großherzogin Wittwe . 167,422 fl. 29 kr.,

5) als Beitrag zum Umbau des Mannheimer Hoftheaters . . . . . . 50,000 fl. — kr.,

6) für Verschiedenes . . . . 3,600 fl. — kr.,

zusammen 1,241,900 fl. 46 kr.,

überhaupt sonach die außerordentlichen Ausgaben zu Lasten des Domänengrundstockes . . . . 2,240,970 fl. 29 kr.

§. 370.

Konnten, wie wir gesehen haben, die Mittel zu den ordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung vom 1. Juni 1831 bis Ende 1847 durchgängig und jene seit 1. Januar 1848 mit fünf Ausnahmen aus den ordentlichen Einnahmen des betreffenden Jahres geschöpft werden, so war dies bezüglich der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung häufiger nicht der Fall. Denn was die Periode vom 1. Juni 1831 bis Ende 1847 anbelangt, so zeigt sich, daß

für's Jahr	die Einnahme mit Rücksicht auf den Naturalien-Ab- und Zugang		die Ausgabe						Mehr-			
			ordentliche		außer-ordentliche		Summe		Einnahme		Ausgabe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Juni 1831/32	12,337,397	49	11,659,313	20	156,035	5	11,815,398	25	521,999	24	—	—
1832/33	12,163,556	6	11,454,686	58	145,640	6	11,600,327	4	563,229	2	—	—
1833/34	13,021,989	28	11,707,300	—	155,979	51	11,863,279	51	1,158,709	37	—	—
1834/35	13,585,639	34	11,849,729	—	195,552	40	12,045,281	40	1,540,357	54	—	—
1835/36	13,329,313	46	12,492,718	25	717,478	32	13,210,196	57	119,116	49	—	—
1. Juli 1836/37	13,923,312	31	12,766,333	—	474,733	19	13,241,066	19	682,246	12	—	—
1837/38	14,703,115	10	13,765,532	31	930,607	24	14,696,139	55	6,975	15	—	—
1838/39	14,872,213	13	14,282,559	23	1,156,932	30	15,439,491	53	—	—	567,278	40
1839/40	16,013,370	10	14,597,438	35	1,000,078	48	15,597,517	23	415,852	47	—	—
1840/41	16,390,925	6	14,739,343	21	569,539	42	15,308,883	3	1,082,042	3	—	—
1. Juli bis letzten Dezember 1841	8,016,360	11	7,853,884	21	1,061,810	1	8,915,694	22	—	—	899,334	11
1. Jan. 1842	15,511,992	44	14,169,873	58	743,546	18	14,913,420	16	598,572	28	—	—
1843	15,806,912	—	14,890,859	20	772,307	10	15,663,166	30	143,745	30	—	—
1844	16,409,126	10	15,076,740	3	758,840	7	15,835,580	10	573,546	—	—	—
1845	16,976,746	46	14,861,445	24	1,110,068	40	15,971,514	4	1,005,232	42	—	—
1846	17,667,155	20	16,362,449	—	1,187,713	23	17,550,162	23	116,992	57	—	—
1847	17,289,255	30	16,407,409	51	1,419,272	34	17,826,682	25	—	—	537,426	55
									8,528,618	40	2,004,039	46
									2,004,039	46		
									6,524,578	54		

betragen hat, daß es sonach nur Einnahmeerübrigungen des Jahrs oder der Vorjahre gewesen sind, welche die Mittel auch zu den außerordentlichen Ausgaben geliefert haben.

Anders jedoch für die Periode nach 1847. Stellt man nemlich die ordentliche Einnahme mit Rücksicht auf den Mehr- oder Minderbetrag am Naturalienvorrathe und die außerordentliche Einnahme, doch ohne die Zuschüsse aus Erübrigungen der Vorjahre und aus der Staatsschuldentilgungskasse, zusammen und vergleicht man mit der also gebildeten Gesammteinnahme die Gesammtausgabe, so zeigt sich

für's Jahr	die Einnahme		die Ausgabe						daher Mehr-			
			die ordentliche		die außerordentliche		Zusammen		Einnahme		Ausgabe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1848	15,398,514	36	16,277,289	46	1,640,679	53	17,917,969	39	—	—	2,519,455	3
1849	13,967,559	2	13,967,219	59	2,347,501	27	16,314,721	26	—	—	2,347,162	24
1850	14,345,494	7	13,692,392	58	1,465,066	46	15,157,459	44	—	—	811,965	37
1851	14,838,724	38	14,459,290	2	3,466,826	22	17,926,116	24	—	—	3,087,391	46
1852	15,660,936	48	15,390,090	39	3,956,261	35	19,346,352	14	—	—	3,685,415	26
1853	14,971,296	43	14,897,799	11	1,218,752	53	16,116,552	4	—	—	1,145,255	21
1854	15,663,763	20	16,167,780	51	1,057,927	37	17,225,708	28	—	—	1,561,945	8
1855	15,776,139	42	15,907,016	37	1,336,546	31	17,243,563	8	—	—	1,467,423	26
1856	16,618,589	45	15,575,375	38	567,667	48	16,143,043	26	475,546	19	—	—
1857	17,530,560	11	15,917,818	5	797,764	52	16,615,582	57	914,977	14	—	—
1858	17,681,907	—	16,243,352	31	664,331	4	16,907,683	35	774,223	25	—	—
1859	17,975,707	1	16,825,341	39	3,243,548	16	20,068,889	55	—	—	2,093,182	54

sonach in 9 Jahren eine sehr ansehnliche Ueberschreitung der Ausgabe über die Einnahme, welche nur durch Erübrigungen der Vorjahre und durch Zuschüsse aus der Staatsschuldentilgungskasse, also durch Schuldvermehrung, gedeckt werden konnte.

§. 371.

Zu den außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung sind denn auch in der That die Mittel bezogen worden:

1) durch Schuldvermehrung, also Zuschüsse der Staatsschuldentilgungskasse, u. zwar

in der Budgetperiode	1848/49 mit . .	1,346,000 fl. — kr.,
" "	1850/51 " . .	4,159,216 fl. 48 kr.,
" "	1852/53 " . .	4,209,991 fl. 42 kr.,
" "	1854/55 " . .	2,282,060 fl. 32 kr.,
" "	1856/57 " . .	747,677 fl. 44 kr.,
	zusammen mit	12,744,946 fl. 46 kr.;

2) aus außerordentlichem Holzerlös
in der Budgetperiode 1850/51 mit . . 124,571 fl. 20 kr.,
" " 1852/53 " . . 54,450 fl. 48 kr.,
" " 1854/55 " . . 20,720 fl. 58 kr.,
" " 1856/57 " . . 29,383 fl. 12 kr.,
" " 1858/59 " . . 1,195 fl. 36 kr.,
zusammen mit 230,321 fl. 54 kr.;

3) vom Staatsgrundstocke
in der Budgetperiode 1852/53 mit . . 4,359 fl. 4 kr.,
" " 1854/55 " . . 7,500 fl. — kr.,
" " 1856/57 " . . 57,451 fl. 31 kr.,
" " 1858/59 " . . 27,000 fl. — kr.,
zusammen mit 96,310 fl. 35 kr.;

4) aus Einnahmen aus der 1849r Revolution und Schadensersatz von Hochverräthern
in der Budgetperiode 1848/49 mit . . 249,020 fl. 16 kr.,
" " 1850/51 " . . 259,191 fl. 10 kr.,
" " 1852/53 " . . 333,942 fl. 3 kr.,
" " 1854/55 " . . 46,314 fl. 50 kr.,
" " 1856/57 " . . 12,794 fl. 11 kr.,
" " 1858/59 " . . 14,186 fl. 48 kr.,
zusammen mit 915,447 fl. 18 kr.;

5) aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen von 1848 bis mit 1857 mit . 137,115 fl. 9 kr,;

6) aus Erübrigungen, sei es von der laufenden Budgetperiode oder von Vorjahren, d. i. aus dem Betriebsfond, aus welchen Erübrigungen namentlich alle außerordentlichen Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung vor 1848 bestritten worden sind . . . . . . 20,374,919 fl. 32 kr.

Daß in der Periode von 1848 bis mit 1859 zu den außerordentlichen Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung die außerordentlichen Einnahmen unter Ziff. 2 bis 6 verwendet worden sind, ist freilich unbedenklich. Aber nicht also verhält es sich damit, daß von 1848 bis mit 1857 nicht weniger als 12,744,946 fl.

46 kr. durch Schuldvermehrung zu außerordentlichen Ausgaben bezogen wurden. Hat ja doch demnach diese Kasse binnen zehn Jahren im Durchschnitte jährlich 1,274,494 fl. 40 kr. zu außerordentlichen Ausgaben beigetragen. Dieses Verhältniß ist aber ein ganz besonderes, welches sich, wie man zuversichtlich hoffen darf, kaum jemals wiederholen wird. Auch nur ganz außerordentliche Umstände haben es herbeigeführt. Durch die Ereignisse des Jahrs 1848 sind neben dem gewaltigen Drucke, der auf allen Erwerbsquellen lastete und dadurch die Leistungen der Steuerkräfte des Landes wesentlich beeinträchtigte, große außerordentliche Ausgabebedürfnisse hervorgerufen worden. Der Umsturz der Staatsordnung im Jahre 1849 hat diesen Zustand nicht nur noch sehr erheblich verschlimmert, sondern auch dem Staatshaushalt höchst beträchtliche Verluste zugefügt. Der Ersatz hiefür und der besondere Aufwand für Wiederherstellung der Staatsordnung konnten nicht vermieden werden. Durch außergewöhnliche Belastung des Steuervermögens war nur Weniges zu erlangen, zumal wiederholte Mißernten und Fehlherbste den empfindlichsten und störendsten Einfluß äußerten. So zeigten sich die fortgesetzten außerordentlichen Zuschüsse der Staatsschuldentilgungskasse als unvermeidlich. Bei Würdigung dieses bedauerlichen Ausnahmezustandes mag gleichwohl eine Betrachtung zur Beruhigung dienen. In der nemlichen Periode, in welcher von der Staatsschuldentilgungskasse so Bedeutendes bezogen worden ist, hat sie denn doch auch, da die geordnete Schuldentilgung nie unterbrochen war, in den ordentlichen und außerordentlichen Tilgungsmitteln hinwiederum sehr Beträchtliches zur Schuldverminderung bezogen. Allein die ordentlichen Tilgungsmittel haben von 1848 bis mit 1857 zusammen 5,664,976 fl. 5 kr. betragen. Auch ist von den großen außerordentlichen Verwendungen des Staates nicht Weniges zu fruchtbringender Anlage geworden. So sind z. B. von 1848/57 gegen viertthalb Millionen Gulden für Straßenverbesserung, Flußcorrection und Häfen und über eine Million Gulden auf Gerichts- und Strafanstaltengebäude verausgabt worden.

§. 372.

Zu den außerordentlichen Ausgaben zu Lasten des Domänengrundstockes sind geleistet worden:

1) vom Domänengrundstocke selbst	
in der Periode 1. Juli 1837/39 . .	44,031 fl. 17 kr.,
in der Periode 1. Juli 1839 bis Ende 1841	290,237 fl. 32 kr.,
in der Periode 1842/43	235,995 fl. 29 kr.,
" " 1844/45	306,201 fl. 8 kr.,
" " 1846/47	249,174 fl. 46 kr.,
" " 1848/49	109,491 fl. 25 kr.,
" " 1850/51	92,025 fl. 26 kr.,
" " 1852/53	173,364 fl. 6 kr.,
" " 1854/55	509,093 fl. 42 kr.,
" " 1856/57	75,196 fl. 59 kr.,
" " 1858/59	53,078 fl. 38 kr.,
zusammen	2,137,890 fl. 28 kr.;
2) aus sonstigen außerordentlichen, hierher gehörigen Einnahmen	
in der Periode 1848/49 Brandentschädigung für das Theater in Karlsruhe	15,000 fl. — kr.,
in der Periode 1850/51 ebenso . . .	46,450 fl. — kr.,
" " 1854/55 Beitrag der Stadt Karlsruhe zum Theaterbau .	40,000 fl. — kr.,
in den Perioden 1852/55 vom Theaterbau	1,630 fl. 1 kr.,
zusammen	103,080 fl. 1 kr.,
3) überhaupt also	2,240,970 fl. 29 kr.

6) Näheres über einige der wichtigeren Gattungen der außerordentlichen Ausgaben.

§. 373.

Weit die größere Anzahl der außerordentlichen Verwendungen hat einzelne Bauausführungen, einzelne Anschaffungen und einzelne Herstellungen betroffen, die in einer Budgetperiode oder doch in wenigen Budgetperioden zu Stande gekommen sind. Bei zwei größeren Verwendungen ist dies jedoch nicht der Fall; sie werden schon seit einer Reihe von Jahren wiederholt und noch während einer Reihe von Jahren stattzufinden haben. Es sind dies die Verwendungen auf die Rheincorrectionen und jene auf die Ka=

tastervermessung. Einiges Nähere hierüber zu sagen, wird darum nicht unangemessen sein.

a. Der Rheinbau.

§. 374.

Der Rheinstrom von Basel abwärts, also längs der französischen und der bayerischen Grenze, fordert alljährlich sehr beträchtliche Baukosten. So wurden z. B. an ordentlichem Aufwande auf den Rheinbau

im Jahre	1848	339,460 fl. 46 kr.,	im Jahre	1854	341,238 fl. 58 kr.,
" "	1849	348,868 fl. 4 kr.,	" "	1855	336,677 fl. 12 kr.,
" "	1850	345,217 fl. 54 kr.,	" "	1856	336,769 fl. 13 kr.,
" "	1851	334,829 fl. 37 kr.,	" "	1857	347,867 fl. 20 kr.,
" "	1852	338,579 fl. 54 kr.,	" "	1858	343,483 fl. 7 kr.,
" "	1853	343,380 fl. 50 kr.,	" "	1859	340,895 fl. 17 kr.

verausgabt. Aber mit diesen Ausgaben ist der Gesammtaufwand noch nicht geleistet; auch das außerordentliche Budget bewilligt forthin noch beträchtliche Verwendungen. Längs der badisch-bayerischen Rheinstrecke sind im Verein mit der Nachbarregierung schon vor einer längeren Jahrenreihe zur entsprechenderen Regelung des Strombettes und namentlich auch zur Abkürzung der Stromlänge Rheindurchschnitte bewirkt und es bedarf nun nur noch einer allmähligen Vollendung des an der Stromlinie hinziehenden Dammsystemes; der sehr beträchtliche Aufwand hiefür ist aber auf eine Reihe von Jahren vertheilt und bildet hiernach alljährlich einen Bestandtheil des außerordentlichen Budgets. Auch längs der französischen Grenze ist man auf Grund eines Staatsvertrages vom 5. April 1840 in Verständigung mit der Nachbarregierung zu einer angemesseneren Behandlung der Rheinbauten übergegangen, wonach durch das Zusammenwirken beider Grenzstaaten der Fluß in ein normales um sieben Stunden kürzeres Bett zurückgedrängt und dadurch den Beschädigungen durch denselben weit wirksamer begegnet wird. Die deßhalb erforderlichen Uferbauten erfolgen nach und nach; sie haben schon seit einer längeren Zeit beträchtliche Ausgaben im außerordentlichen Budget nöthig gemacht und werden dergleichen noch während einer längeren Jahrenreihe in Anspruch nehmen. Es sind demgemäß außerordentlicher Weise ausgegeben worden in der Budgetperiode

	für die badisch-französische	für die badisch-bayerische	Zusammen
	Rheinstrecke		
1848 u. 1849	32,764 fl. 41 kr.,	44,333 fl. 59 kr.,	77,098 fl. 40 kr.,
1850 „ 1851	94,579 fl. 56 kr.,	73,799 fl. 16 kr.,	168,379 fl. 12 kr.,
1852 „ 1853	99,893 fl. 33 kr.,	82,427 fl. 55 kr.,	182,321 fl. 28 kr.,
1854 „ 1855	76,117 fl. 39 kr.,	69,241 fl. 17 kr.,	145,358 fl. 56 kr.,
1856 „ 1857	87,604 fl. 14 kr.,	60,835 fl. 16 kr.,	148,439 fl. 30 kr.,
1858 „ 1859	156,293 fl. 47 kr.,	94,758 fl. 20 kr.,	251,052 fl. 7 kr.

b. Die Katastervermessung.

§. 375.

Bekanntlich hat man seit lange schon in nicht wenigen Staaten auf eine Vermessung der Flächengröße des Staatsgebietes Bedacht genommen. Man hat dabei zwischen der trigonometrisch-topographischen Landesaufnahme und zwischen der Katastervermessung unterschieden. Man hat nemlich bei jener sich darauf beschränkt, die Größe des ganzen Landes, abgesehen von den einzelnen Gemarkungen und Grundstücken, in welche es zerfällt, trigonometrisch zu bestimmen und die äußere Gestalt desselben in möglichst treuem Bilde darzustellen, während die Katastervermessung die Erforschung des Flächengehalts aller einzelnen Grundstücke und hieraus aller einzelnen Gemarkungen und die bildliche Darstellung aller dieser einzelnen Flächen sich zur Aufgabe macht. Zur Kenntniß des Landes und seiner Flächengröße und Gestalt im Allgemeinen und zu größeren Anlagen, bei welchen eine genaue Flächenangabe kleinerer Gebietstheile nicht gerade erforderlich ist, auch zu militärischen Zwecken genügt die nach viel kleinerem Maßstab vollzogene, viel schneller ins Leben gerufene und weit minder kostspielige trigonometrisch-topographische Landesaufnahme. Zur genauen Kenntniß des so vielfach zersplitterten Grundbesitzes im Einzelnen dagegen, zur möglichsten Sicherung jedes einzelnen Besitzthumes gegen die Eingriffe Dritter, zu einer großen Anzahl öffentlicher Bauwerke an Wegen, Straßen, Bächen, Flüssen und Kanälen, zu manchfachen anderen die Landeskultur fördernden Anlagen, wie zu solchen für Bewässerung und Entwässerung, Verlegung der Feldwege, Zusammenlegung der Grundstücke, endlich aber auch zur gerechteren Vertheilung der Grundsteuer ist die stückweise Vermessung aller einzelnen Grundstücke, wenn schon viel

zeitraubender und kostspieliger, denn doch nicht zu entbehren. In den Nachbarstaaten Badens — in Frankreich, Bayern, Württemberg und Großherzogthum Hessen — hat man sich deßhalb vor Dezennien schon zur Katastervermessung entschlossen, auch dieselbe seit mehr oder minder langer Zeit bereits beendigt. In Baden hat man zwar das Bedürfniß einer Katastervermessung, namentlich für steuerliche Zwecke, schon frühe anerkannt, aber doch die Befriedigung dieses Bedüfnisses auf eine spätere Zeit vertagen zu müssen geglaubt. Darum hat der §. 5 der Grundsteuerordnung von 1810 wörtlich gesagt: „So wünschenswerth zur Ausmittelung eines möglichst gerechten Repartitionsfußes die vollständige Vermessung sämmtlicher Grundstücke nach einem Maßstab wäre, so wenig können Wir die Rectifikation der Grundsteuer bis zur Vollendung dieses in seinen Folgen für die ganze Staatsverwaltung zwar wohlthätigen, aber auch sehr weitläufigen und kostbaren Geschäftes verschieben.“ So kam es denn, daß damals in Baden von Anordnung einer Katastervermessung Umgang genommen wurde. Im Jahre 1820 entschloß man sich zu einer trigonometrisch-topographischen Landesaufnahme. In wiefern dabei zunächst die Frage erörtert wurde, ob man nicht besser alsbald zur Katastervermessung hätte schreiten sollen, ist nicht bekannt. Wenn man jedoch jetzt geneigt sein könnte, zu bedauern, daß Letzteres nicht geschehen ist, so darf hinwiederum beruhigen, daß die trigonometrischen Arbeiten, wie sie das im Jahre 1820 begonnene Geschäft geliefert hat, nun auch für die Katastervermessung nutzbar sind und daß man im Jahre 1820 in Ermangelung der näheren in den Nachbarstaaten seitdem gemachten Erfahrungen bei Vornahme der umfassenderen Vermessung für diese vielleicht ein Meßverfahren gewählt hätte, welches jetzt als das minder entsprechende erkannt ist. Die trigonometrisch-topographische Landesaufnahme, im Jahre 1820 begonnen, war bis zum Jahre 1828 unter die Leitung der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaus gestellt, ging aber dann unter die Leitung des Kriegsministeriums über, dem hiefür ein militärisch-topographisches Büreau untergeordnet wurde. Im Jahre 1849 war diese Landesaufnahme im Wesentlichen beendigt. Vom 1. Juni 1833 bis Ende 1849 waren hiefür 432,266 fl. 52 kr. verausgabt, so daß, die nicht näher bekannten jedoch geringeren Auslagen vor 1833 und die wenigen nach 1849 eingerechnet, immerhin eine Gesammtsumme

von beiläufig fünfmal hundert tausend Gulden verwendet worden sein dürfte. Damit war die trigonometrische Aufnahme des Landes durch dessen Zerlegung in Dreiecke I. und II. Ranges, auch eine größere Anzahl solcher III. Ranges, damit die sorgfältige Winkelbestimmung für jene und diese, so wie die Flächengehaltsberechnung, damit ein vollständiges Nivellement bewerkstelligt, damit waren ferner die topographischen Aufnahmen anfänglich im Maßstabe von 1:10,000 und seit 1835 im Maßstabe von 1:25,000 und hieraus ein in fünf und fünfzig Blättern bestehender vorzüglicher topographischer Atlas im Maßstabe von 1:50,000 bearbeitet. Als Basis der Triangulirung ist die im Jahre 1819 mit einer Genauigkeit von $\frac{1}{200,000}$ vermessene Grundlinie Speier-Oggersheim in der bayerschen Rheinpfalz und als Spitze des ersten und Grunddreieckes die Mannheimer Sternwarte angenommen, zur Kontrole der gesammten Aufnahme aber im Jahre 1846 bei Heitersheim im badischen Oberlande eine zweite Basis mit aller Schärfe gemessen und, so weit nöthig, die Berichtigung der trigonometrischen Puncte hiernach besorgt worden.

§. 376.

Inzwischen hatte das Forstgesetz vom 15. November 1833 im §. 31 verordnet, daß alle Waldungen im Lande binnen fünf Jahren zu vermessen seien; und es war diese Gesetzesbestimmung im Jahre 1848 wenigstens in so weit schon vollzogen, daß weit der größere Theil der Waldungen im Maßstabe von 1:4,000 vermessen war. Auch hatte sich allmählig mit dem fortdauernden Steigen des Bodenwerthes und mit dem näher rückenden Bedürfnisse einer Revision des Grundsteuerkatasters die Nothwendigkeit einer vollständigen Katastervermessung mehr und mehr geltend gemacht. Ein Gesetzesentwurf hierüber ward darum dem Landtage 1847/48 und, da die bekannten politischen Ereignisse jener Zeit die Erledigung des Entwurfes verhinderten, ein zweiter dem Landtage 1851/52 vorgelegt. Das Ergebniß ist das Gesetz vom 26. März 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 106). Nach diesem Gesetze sollen auf der Grundlage der bereits vollzogenen trigonometrischen Landesaufnahme sämmtliche Liegenschaften des Großherzogthums unter Leitung der Staatsbehörde stückweise vermessen werden. Ausgenommen sind nur die auf Grund des Forstgesetzes bereits vermessenen und noch zu vermessenden Waldungen, auch jene Gemar-

kungen, Gewannen und einzelnen in ununterbrochenem Zusammenhange mindestens fünfzig Morgen betragenden Güter, für die eine im Landesmaß vollzogene oder in dasselbe reduzirte stückweise Vermessung bereits vorliegt, welche nach vorgängiger Prüfung als richtig und zur Einreihung in das allgemeine Dreiecknetz geeignet erkannt wird. Bevor mit der Vermessung der Liegenschaften einer Gemarkung begonnen wird, sollen, wo es noch nicht geschehen ist, die Grenzen der Gemarkung und jeder ihrer Gewannen ausgesteint und jene der einzelnen Grundstücke, so weit sich deren Eigenthümer nicht zur Aussteinung verstehen oder nach dem bürgerlichen Gesetze verstehen müssen, sonst festgestellt werden. Bei Gelegenheit der Vermessung soll Sorge getragen werden, daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die nothwendigen zweckmäßig angelegt, sodann daß mangelhafte Feldeintheilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitze, wo thunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird. Die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs- und Gewannengrenzen hat die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Gemarkungsrecht besitzt, zu tragen. Die Grenzscheidung zwischen einzelnen Grundstücken geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Besitzer der betreffenden Grundstücke. Sämmtliche Kosten der Vermessung — den Aufwand für Leitung und Revision der Vermessungsarbeiten, so wie für die Aufnahme der Plane und für deren Vervielfältigung durch Druck einbegriffen — bestreitet die Staatskasse. Es haben jedoch die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, auf ihre Kosten die zum Vermessungsgeschäfte nöthigen Urkundspersonen zu stellen und die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, welche wegen Beschädigung von Feldgewächsen in Folge des Vermessungsgeschäftes etwa begründet werden. Es haben sodann die Grund- und Häuserbesitzer als Beitrag zum Vermessungsaufwande fünfzehn Kreuzer vom Morgen und fünf Kreuzer von jedem Stücke ihres Besitzthumes an die Staatskasse zu entrichten. Es haben endlich alle jene, welche Planabdrücke verlangen, dafür einen mäßigen Preis zu vergüten. Der Kostenaufwand für Verlegung der Wege, Aenderung der Feldeintheilung und Zusammenlegung der Grundstücke, falls ein solcher Aufwand neben den gewöhnlichen Vermessungskosten erwächst, soll nach dem alsbald näher zu erwähnenden Gesetze vom 5. Mai 1856, auf die Grundbesitzer umgelegt werden.

Für jede Gemarkung muß binnen drei Jahren nach Beendigung des Vermessungsgeschäftes daselbst ein vollständiges Lagerbuch auf Kosten des Gemarkungsherrn (d. i. der Gemarkungsgemeinde oder wer sonst das Gemarkungsrecht hat,) angelegt werden. Neue Eigenthumsgrenzen können künftig nicht ohne Versteinung entstehen. Jede Veränderung in den Eigenthumsgrenzen und jede bleibende Veränderung in den Kulturarten muß in der Planaufnahme und im Lagerbuche verzeichnet werden. Der Aufwand des Staates für die Katastervermessung ist jeweils im außerordentlichen Budget vorzusehen und den Ständen auf jedem ordentlichen Landtag über den Fortgang der Arbeit und den Kostenaufwand in den jüngst vorangegangenen zwei Jahren genaue Nachweisung zu liefern.

§. 377.

Das also erlassene Gesetz blieb begreiflich nicht vereinzelt. Man fühlte alsbald das Bedürfniß, Näheres über die Art der Ausscheidung der Eigenthumsgrenzen, über die bei Gelegenheit der Vermessung zu bewirkende Verlegung unpassender Gemarkungsgrenzen, über Erhaltung der Dreieckspunkte, so wie der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen im Wege der Gesetzgebung zu bestimmen und es kam über alles das ein Gesetz vom 20. April 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 199) zu Stande. Hiernach sind auch die Eigenthumsgrenzen in der Regel auszusteinen, die nicht selten sehr unregelmäßigen und darum vielfach störenden Gemarkungsgrenzen durch zweckmäßige Ausgleichung zwischen je den anstoßenden Gemarkungen zu verbessern und alle Grenzsteine oder sonstige Grenzmarken nur durch die beeidigten Steinsetzer zu setzen. Es sind ferner die Grundeigenthümer verpflichtet, die Grenzsteine des Dreiecksnetzes, so wie der Gemarkungs- und Gewannengrenzen ohne Entschädigungsanspruch auf ihrem Eigenthume zu dulden. Zum Vollzuge dieses Gesetzes ward die Verordnung vom 1. August 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 312) ertheilt und unterm 7. März 1856 eine besondere Dienstanweisung für die Steinsetzer erlassen.

Da es schon um der Geschäftsvereinfachung und der Kostenersparniß willen angemessen war, die Waldungen, rücksichtlich welcher die vom Forstgesetze befohlene Vermessung noch nicht bewerkstelligt worden (— es war dies nur ein Theil der Privat-

waldungen!), nun nicht mehr besonders, sondern im Zusammenhange mit den übrigen Liegenschaften der betreffenden Gemarkung auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1852 vermessen zu lassen, so wurde hierwegen ein Gesetz vom 25. April 1854 (Regierungsblatt, Seite 203) verkündet.

Um die für Hebung der Feldkultur so wichtige Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken, wozu die Vermessung doch überall den nächsten Anlaß bietet, so sehr als möglich zu erleichtern, ward hierüber unterm 5. Mai 1856 (Regierungsblatt, Seite 167) ein Gesetz, auch hiezu unterm 12. Juni 1857 (Regierungsblatt, Seite 263) eine umfassende Vollzugsverordnung gegeben. Schon vorher, unterm 6. April 1854 (Regierungsblatt, Seite 193), war ein Gesetz erlassen worden, welches einer allzu großen Zersplitterung des Grundbesitzes — der Regel nach bei Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter zehn Morgen, bei Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter einem Viertelmorgen — eine Schranke setzt.

Damit endlich die Aufstellung und Führung der Lagerbücher, wie sie der Art. 8 des Gesetzes über die Katastervermessung vorschreibt, in pünktlichen Vollzug komme, ist unterm 26. Mai 1857 (Regierungsblatt, Seite 221) eine landesherrliche Verordnung ergangen.

§. 378.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes über die Katastervermessung selbst, welcher dem Finanzministerium übertragen worden, wurde alsbald auch begonnen. Durch sorgfältige technische Erwägungen war zum Voraus schon festgestellt, daß man dabei nicht die in Bayern und Württemberg angewendete Meßtisch- oder geometrische Aufnahme, sondern wie im Großherzogthum Hessen die Polygonarvermessung oder trigonometrische Aufnahme der Umfangspunkte von Gemarkungen und Gewannen mit Winkelinstrumenten und die Vermessung der Parzellen mittelst Kreuzscheibe und Meßlatte zu wählen habe. Durch wohl geübte Geometer aus dem Nachbarstaate, dessen Meßverfahren hiernach angenommen worden war, wurden sofort unter Mitwirkung inländischer Techniker die ersten Vermessungen (Probevermessungen) vollzogen und wurden dadurch die zu den erforderlichen Dienstanleitungen nothwendigen

Erfahrungen gesammelt und dem einheimischen Geometerpersonal die erwünschte Gelegenheit zur Einübung in das für die badischen Fachmänner noch neue Geschäft verschafft. Sodann ward mittelst landesfürstlicher Verordnung vom 19. Februar 1855 (Regierungsblatt 1855, Seite 59) eine dem Finanzministerium untergebene und unter die Finanzmittelstellen eingereihte Direction der Katastervermessung ins Leben gerufen, welcher unter der Oberleitung des Finanzministeriums die unmittelbare Leitung und Ueberwachung der Katastervermessung übertragen und zu dem Ende ein Vermessungsinspector und ein unter diesem stehendes, mit Prüfung der Meßarbeiten betrautes technisches Büreau untergeben wurde. Und damit es bei dem großen und vieljährigen Geschäfte der Herstellung und bei den fortdauernden wichtigen Arbeiten der Erhaltung der Ergebnisse der Katastervermessung nie an erprobten Arbeitern mangle, ward über Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung der Geometer und Feldmesser eine landesfürstliche Verordnung vom 2. Mai 1857 (Regierungsblatt, Seite 165) gegeben, auch diese dienstpolizeiliche Ueberwachung der Direction der Katastervermessung übertragen.

Ueber die Art der Vornahme des Vermessungsgeschäftes selbst, wurde unterm 22. Juni 1855 vom Finanzministerium eine umfassende Instruction ertheilt. Mit diesem Geschäfte ist denn nun auch in allen vier Kreisen des Landes begonnen, doch so, daß zunächst nur solche Gemarkungen vermessen werden, wo man den baldigen Angriff des Geschäftes ausdrücklich erbeten und wo zugleich mehrere angrenzende Gemarkungen in Arbeit genommen werden können. Nach der angerufenen Instruction soll dabei vor Allem mit der Ergänzung des auf die betreffenden Gemarkungen bezüglichen Theils des Dreiecksnetzes begonnen und zwar, da von der trigonometrischen Landesaufnahme die Dreiecke ersten und zweiten Ranges und ein Theil jener des dritten Ranges bereits vorhanden sind, das System der Dreiecke dritten Ranges, so weit erforderlich, ergänzt und jenes der Dreiecke vierten Ranges gebildet werden. Sofort ist zur Feststellung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen und, so weit nöthig, zum Geschäfte über Verlegung der Gemarkungsgrenze und zu jenem der Anregung besserer Weganlage und Feldeintheilung, zuletzt zum Vermessungsgeschäfte selbst zu schreiten. Bei der Zeichnung der Grundstückspläne ist der Regel nach der Maßstab von 1:1500,

wo er bei größerer Zerstückelung kein hinreichend deutliches Bild der einzelnen Grundstücke liefert, der Maßstab von 1:1000 oder selbst von 1:500 und, wo bei minderer Zerstückelung ein kleinerer Maßstab zulässig ist, ausnahmsweise der von 1:2000 oder selbst der von 1:4000 zu wählen. Welcher Maßstab für den Gegenstand jedes Planes gewählt und wie jede Gemarkung auf die einzelnen Plane vertheilt werden soll, bestimmt auf den Vorschlag des Geometers und auf das Gutachten des Vermessungsinspectors die Direction der Katastervermessung. Ueber jede Gemarkung ist im Formate der Grundstückspläne ein Uebersichtsplan (eine Gemarkungskarte) im Maßstabe von 1:10,000 zu zeichnen, auf welchem sich die größeren Gebäude des Orts, die Hauptwege, Bäche und dergleichen und die Gewannen im Bilde und mit Namen, die Umrisse der Grundstückspläne mit deren Nummern u. s. f. befinden. Ist die Gemarkung zu ausgedehnt, als daß der Uebersichtsplan im vorgeschriebenen Maßstabe und Planformate auf einem Blatte gegeben werden kann, so ist ein entsprechend kleinerer Maßstab zu wählen, bei welchem ein Blatt vom vorgeschriebenen Formate für die ganze Gemarkung ausreicht. Ueber die weiteren zur Vermessung und zur Prüfung der Vermessungsarbeiten gehörigen Geschäfte, auch über die periodische Fortführung der Vermessung je auf den neuesten Stand, endlich über die Begebung der Vermessungsarbeiten sind ausführliche Anleitungen ertheilt. Die Triangulirung (die Ergänzung des Dreiecksnetzes) wird gewöhnlich gegen Tagsgebühr einem dazu geeigneten Trigonometer, die Berichtigung und Feststellung der Grenzen sammt etwaiger Verlegung der Gemarkungsgrenzen, Feldwege und Grundstücke einem der für dieses Geschäft vorzugsweise brauchbaren Geometer gleichfalls gegen Tagsgebühr aufgetragen, die Vermessung selbst aber an einen Geometer und zwar der Regel nach gegen eine auf den Morgen festgesetzte Belohnung vergeben.

Von den einzelnen Meßplänen werden die Uebersichtspläne oder Gemarkungskarten, aber auch nur sie, durch Steindruck vervielfältigt und können in nicht colorirten wie in colorirten Exemplaren zu billigem Preise vom Büreau der Katasterdirection bezogen werden.

Nach der dem Landtage 1861/62 ertheilten Auskunft war am Schlusse des Jahres 1861 der Stand des Geschäfts der folgende. Für 264 Gemarkungen war das Dreiecksnetz vervollständigt. In

107 Gemarkungen war die Vermessung einschließlich der Schlußverhandlung beendigt, in weiteren 74 war die Vermessung auf dem Felde vorgenommen, in weiteren 46 war sie im Gange und in weiteren 260 Gemarkungen war man mit Feststellung der Grenzen beschäftigt; auf zusammen 487 Gemarkungen hatten sich demnach theils die Vermessungs- theils wenigstens die Vorbereitungsarbeiten erstreckt. Für 60 dieser Gemarkungen waren die Gemarkungs- oder Uebersichtskarten bereits gefertigt. Die bis Ende 1860 anerkannten Vermessungswerke von 78 Gemarkungen hatten eine Flächengröße von 167,164 Morgen 374,6 Quadratruthen in 204,938 Eigenthumsstücken, also die durchschnittliche Größe eines solchen zu 0,8 Morgen (vier Fünftel Morgen) ergeben. Der durchschnittliche Vermessungsaufwand vom Morgen hatte 54,3 kr. und über Abzug der Beiträge der Grundeigenthümer 30,5 kr. betragen. Da das Großherzogthum 2172 Gemarkungen enthalten dürfte, hat sich am Ende des Jahres 1861 das Vorbereitungs- und Vermessungsgeschäft beiläufig auf 22 Prozent der Landesgemarkungen (auf 487 Gemarkungen) erstreckt, aber doch erst einen erheblich kleineren Theil erledigt. Für Einleitung des Vermessungsgeschäftes und für dessen Vornahme waren der Staatskasse an Kosten erwachsen

im Jahre	1853	25,140 fl. 24 kr.,	im Jahre	1857	39,569 fl. 54 kr.,
„	1854	34,994 fl. 36 kr.,	„	1858	44,744 fl. 8 kr.,
„	1855	29,439 fl. 42 kr.,	„	1859	56,546 fl. 20 kr.,
„	1856	33,191 fl. 55 kr.,	„	1860	71,453 fl. 57 kr.,

aber ihr auch an Beiträgen der Grundbesitzer in Einnahmen überwiesen

in den Jahren

1854 und 1855	1,540 fl. 17 kr.,	1858	5,584 fl. 38 kr.,
1856	1,065 fl. 42 kr.,	1859	15,180 fl. 26 kr.,
1857	9,594 fl. 26 kr.,	1860	15,098 fl. 29 kr.

Die Erhebung dieser Kosten hat dem Art. 2 des vorhin genannten Gesetzes vom 20. April 1854 zufolge nach den Vorschriften über Beitreibung der directen Steuern zu geschehen.

Der Gesammtaufwand des Staates für die Katastervermessung über Abzug der Beiträge der Grundbesitzer ist bei der ersten Gesetzesvorlage auf 1,360,000 fl. berechnet worden, dürfte aber bei den seitdem namhaft gestiegenen Arbeits- und Materialpreisen nicht unbeträchtlich stärker werden. Gleichwohl ist die Kataster-

vermessung immerhin sehr angemessen, der Aufwand für sie ganz gerechtfertigt und nur lebhaft zu wünschen, daß sie ihren ungestörten Fortgang nehme und, so weit es ohne Uebereilung geschehen kann, bald ihrem Abschlusse zugeführt werde.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Der umlaufende Betriebsfond.

1) Im Allgemeinen.

§. 379.

Sind in den vorangehenden Kapiteln des zweiten, dritten und vierten Buches die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen des allgemeinen Staatshaushalts besprochen worden, so ist nun auch der Betriebsfond in Betracht zu ziehen, wie ihn jede Budgetperiode von ihrer unmittelbaren Vorgängerin übernimmt und ihrer unmittelbaren Nachfolgerin zurückläßt. (§§. 39—41). Dabei soll jedoch nicht vom stehenden, sondern nur vom umlaufenden Betriebsfond die Rede sein.

§. 380.

Der umlaufende Betriebsfond umfaßt, wie wir schon vernommen haben, die Geldvorräthe (Kassenbestände, Kassenvorräthe), die Naturalvorräthe an Getreide, Wein, Holz, Bergwerks-, Hütten-, Salinenerzeugnissen, an Münzmetall u. s. f., endlich die Activreste über Abzug der Passivreste, welche sich am Schlusse einer Budgetperiode im allgemeinen Staatshaushalte vorfinden. Ausgeschlossen sind jedoch und gehören nicht hierher die Kassenvorräthe, Activ- und Passivreste der Staatsschuldentilgungskassen, welche lediglich Activen und Passiven der Letzteren bilden.

Begreiflich ist der umlaufende Betriebsfond im allgemeinen Staatshaushalte sehr wandelbar. In günstigen Jahren nimmt er durch Einnahmeüberschüsse zu, in ungünstigen in Folge minderer Ergiebigkeit der Einnahmen oder stärkeren Belanges der Ausgaben ab. Manchmal ist er am Schlusse einer Budgetperiode so angewachsen, daß es nicht nöthig ist, ihn für die folgende Bud-

getperiode ganz als Betriebsfond beizubehalten, daß vielmehr ein Theil desselben anderen Verwendungen gewidmet, also zu außerordentlicher Schuldentilgung oder zu irgend anderen ordentlichen oder außerordentlichen Ausgaben bestimmt werden kann. Zuweilen ist er aber auch in einer Budgetperiode so erschöpft worden, daß er — soll der Haushalt in der nächsten Periode ungestörten Fortgang haben — für diese selbst einer Ergänzung bedarf. Wie hoch der umlaufende Betriebsfond des allgemeinen Staatshaushaltes erhalten werden muß, damit er seinem Zwecke genüge, also den ungestörten Fortgang des Haushalts ermögliche, hängt von den jeweils obwaltenden, hierauf besonders einwirkenden Umständen ab und wird je für eine neue Budgetperiode durch das Finanzgesetz für sie bestimmt. Geht der Einzug der Staatseinnahmen leicht und pünktlich von Statten, werden die Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke rasch abgesetzt, ist für alle Ausgabebedürfnisse im Budget gebührend gesorgt, sind der allgemeinen Lage der Erwerbsverhältnisse nach und bei nicht überspanntem Voranschlage der Staatseinnahmen Mehrerträgnisse an diesen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, so genügt ein geringerer umlaufender Betriebsfond, während er unter minder günstigen Umständen der Art höher sein muß. Eine für den Staatshaushalt vortheilhaftere Lage der Verhältnisse kann jedoch auch auf eine Erhöhung des Betriebsfonds einwirken, sofern sie nemlich veranlaßt, daß vom Kredite, welchen der Staat verordnetermaßen für Zollschuldigkeiten gewährt, ein stärkerer Gebrauch gemacht wird als in minder günstiger Zeit. So lange der Staatshaushalt noch viele Naturalgefälle zu beziehen hatte, die nur nach und nach verwerthet werden konnten, mußte der Betriebsfond ein höherer sein als nach dem Vollzuge der Gefällablösungen. Selbst der gegen früher nicht unwesentlich erleichterte Verkehr unter den Staatskassen erlaubt eine Ermäßigung der im Ganzen zu unterhaltenden Kassenvorräthe und sonach auch des Betriebsfonds. Gewöhnlich hat die als umlaufender Betriebsfond seither für nöthig erachtete Summe zwischen vier und fünf Millionen Gulden, in neuester Zeit nicht mehr ganz vier Millionen Gulden betragen. So wünschenswerth es ist, daß stetshin ein zureichender Betriebsfond vorhanden sei, zumal um für außerordentliche Nothfälle nicht sofort zu neuen Steuern oder gar zur Schuldvermehrung Zuflucht nehmen zu müssen, so wünschenswerth ist es hinwiederum auch, daß

nicht mehr, als wirklich nöthig, in Kassebeständen unfruchtbar belassen und daß das Anschwellen von Activresten vermieden wird, daß Naturalvorräthe nicht über Bedürfniß aufgehäuft und die zur Verwerthung bestimmten je thunlichst bald verwerthet werden, auch etwaige Erübrigungen im Betriebsfond sofort zur Verzinsung an die Staatsschuldentilgungskasse gelangen.

2) Der umlaufende Betriebsfond für 1860 und 1861.

§. 381.

Der umlaufende Betriebsfond des allgemeinen Staatshaushalts zu Anfang des Jahres 1860 belief sich

in Geldvorräthen auf	1,992,280 fl. 53 kr.,
in Naturalvorräthen — meist der Berg-, Hütten-, Münz- und Salinenverwaltung — auf	1,495,001 fl. 18 kr.,
in Activresten — meist kreditirte Zollbeträge und Reste der Staatsdomänenverwaltung — auf	2,264,198 fl. 27 kr.,
zusammen sonach auf	5,751,480 fl. 38 kr.,
worauf an Passivresten, meist in Zuschüssen der Amortisationskasse bestehend, . . .	1,488,144 fl. 24 kr.,
hafteten, so daß in der That ein Betriebsfond von	4,263,336 fl. 14 kr.

vorhanden war.

Das Finanzgesetz setzt dagegen den für 1860 und 1861 erforderlichen umlaufenden Betriebsfond nur auf 3,914,600 fl. — kr., so daß noch ein Ueberschuß von . . . . 348,736 fl. 14 kr. verbleibt, welcher zu künftigen außerordentlichen Verwendungen vorbehalten ist.

3) Der umlaufende Betriebsfond der früheren Budgetperioden seit 1831.

§. 382.

Als umlaufender Betriebsfond wurde vorgefunden, in dieser Eigenschaft beibehalten, zu sonstigen Verwendungen zurückgezogen, durch Zuschuß ergänzt:

		der Betrag von	hievon zu sonstiger Verwendung	Ergänzung durch Zuschuß von
am 1. Juni	1831	4,224,927 fl. 19 kr.,	67,683 fl. 35 kr.,	— —
„	1832	4,413,033 fl. 51 kr.,	46,000 fl. — kr.,	— —
„	1834	4,381,246 fl. 18 kr.,	194,618 fl. 14 kr.,	— —
am 1. Juli	1836	5,267,100 fl. 15 kr.,	510,592 fl. 40 kr.,	— —
„	1838	5,580,933 fl. 31 kr.,	617,323 fl. 31 kr.,	— —
„	1840	5,882,295 fl. — kr.,	894,795 fl. — kr.,	— —
am 1. Januar	1842	6,508,699 fl. 24 kr.,	1,548,199 fl. 24 kr.,	— —
„	1844	7,378,738 fl. 44 kr.,	2,169,539 fl. — kr.,	— —
„	1846	9,058,298 fl. 58 kr.,	4,006,098 fl. 58 kr.,	— —
„	1850	7,172,547 fl. 33 kr.,	1,369,247 fl. 33 kr.,	— —
„	1852	2,640,645 fl. 24 kr.,	— —	2,237,454 fl. 36 kr.,
„	1854	4,745,830 fl. 44 kr.,	— —	161,169 fl. 16 kr.,
„	1856	4,155,422 fl. 16 kr.,	— —	247,677 fl. 44 kr.,
„	1858	5,273,342 fl. 7 kr.,	675,437 fl. 43 kr.,	— —
„	1860	4,263,336 fl. 14 kr.,	348,736 fl. 14 kr.,	— —

Der Regel nach hat also der umlaufende Betriebsfond so viele Mittel geliefert, daß ein Theil hievon zu sonstiger Verwendung zurückgezogen werden konnte, wie in den Jahren 1831, 1833 (vom 1832r Betriebsfond), 1835 (vom 1834r Betriebsfond), 1837 (vom 1836r Betriebsfond), 1839 (vom 1838r Betriebsfond), 1841 (vom 1840r Betriebsfond für das zweite Halbjahr 1841), 1842, 1844, 1846, 1858 und 1860 geschehen. Auch im Jahre 1850 wurde so verfahren, obgleich die damals bestandene Schuld der Generalstaatskasse an die Amortisationskasse im Betrage von 2,509,309 fl. 8 kr. im Betriebsfond unberücksichtigt geblieben war, dieser sonach auf 1. Januar 1850 nur 4,663,238 fl. 25 kr. betragen hatte. Vornehmlich in Folge der späteren Berichtigung dieser Schuld, sodann wegen der sehr ungünstigen Ernteergebnisse von 1853 bis 1855 ist in den Jahren 1852, 1854 und 1856 eine Ergänzung des Betriebsfond nothwendig geworden.

Fünftes Buch.

Haushalt der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Vorbemerkungen.

§. 383.

Der Haushalt der ausgeschiedenen Verwaltungszweige begreift nach §. 32 den Haushalt der Verkehrsanstalten, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse. Diesen Haushalt, wie ihn das Finanzgesetz für 1860 und 1861 regelt, stellen dar:

1) das Budget der Verkehrsanstalten, also
   a. der Postverwalung und
   b. der Eisenbahnbetriebsverwaltung;
2) die Uebersicht über den umlaufenden Betriebsfond der Verkehrsanstalten;
3) das Budget des Eisenbahnbaues, endlich
4) jenes der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Die Ergebnisse der Voranschläge unter 1, 2 und 3 vereinigen sich im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

§. 384.

Die Postverwaltung ist der älteste der ausgeschiedenen Verwaltungszweige. Vor dem 1. August 1811 bestand im badischen Lande die Thurn- und Taxissche Post. Aber vom gedachten Tage an ward das Postwesen gegen eine dem Fürsten von Thurn und Taxis ausgesetzte lehenbare jährliche Entschädigungsrente von 25,000 fl., welche die Amortisationskasse zu leisten hat, vom Staate

selbst übernommen. Die Leitung dieses Verwaltungszweiges wurde anfänglich einer am Sitze der Zentralregierung errichteten Postdirection anvertraut. An die Stelle Letzterer trat im Jahre 1814 eine Oberpostdirection mit näher bestimmtem Wirkungskreise (Regierungsblatt 1814, Seite 47). Sie war in Oekonomie- und Rechnungssachen dem Finanzministerium, in allem Uebrigen bald dem Ministerium des Innern, bald jenem der auswärtigen Angelegenheiten untergeben, bis sie im Jahre 1820 ausschließlich unter letzteres Ministerium gestellt, jedoch die Prüfung der Generalpostkasserechnungen und die Oberprüfung (Superrevision) der bei der Oberpostdirection selbst zu prüfenden Partikularpostrechnungen der Oberrechnungskammer vorbehalten wurde. Bei dieser Einrichtung verblieb es denn auch forthin, nur daß mit den wachsenden Bedürfnissen des Verkehrs der Geschäftskreis der leitenden Mittelbehörde und die Zahl der ihr untergeordneten Bezirks- und Lokalstellen sich erweiterte und die Postanstalten selbst sich fortschreitend verbesserten. Als im Jahre 1840 der Betrieb der Staatseisenbahn beginnen konnte, ward es für angemessen erachtet, auch dessen Leitung der Oberpostdirection, die Oberleitung sonach gleich jener des Postbetriebs dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu übertragen. Im Jahre 1843, nachdem die Staatseisenbahn zu größerer Ausdehnung gelangt war, erhielt die Oberpostdirection die Benennung „Direction der Posten und Eisenbahnen". Im Jahre 1854 endlich ward durch eine landesfürstliche Verordnung vom 22. Mai 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 264) dieser Direction und den ihr untergebenen Verwaltungszweigen eine neue Organisation zu Theil. Sie erhielt, da inzwischen noch ein weiterer dem Verkehr gewidmeter Dienstzweig, der Telegraphendienst, aufgekommen und mit der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung vereinigt worden war, den umfassenderen Namen: „Direction der großherzoglich badischen Verkehrsanstalten". Ihr, dieser Direction, ist demnach der Post-, Eisenbahn- und Telegraphendienst untergeben. Für den ersteren Dienst sind ihr als Bezirksstellen Postämter und diesen als Lokalstellen Postverwaltungen, Postexpeditionen, Poststallmeistereien und Posthaltereien, für den Eisenbahndienst längs der Staatseisenbahn als Bezirksstellen Eisenbahnämter und diesen als Lokalstellen Eisenbahnexpeditionen und Billetausgabebüreaus untergeordnet. Der Telegraphendienst wird bei den Eisenbahnämtern und Expeditionen

theils von diesen Stellen selbst, theils, wo das Geschäft umfassender ist, von besonderen Telegraphenexpeditionen besorgt. Telegraphenbüreaus, welche nicht an der Eisenbahn liegen, sind, wo thunlich, mit den Lokalpoststellen verbunden. So weit es längs der Staatseisenbahn der Umfang des Dienstes erlaubt, sind die Eisenbahnämter mit den Postämtern, die Eisenbahnexpeditionen mit Postexpeditionen vereinigt. Für die allgemeine Beaufsichtigung und Controlirung des Transportdienstes ist ein Transportinspector, für Ueberwachung des technischen Theils des Telegraphendienstes ein Telegrapheninspector aufgestellt, beide Inspectoren der Direction unmittelbar untergeordnet. Da die Letztere nicht blos den gesammten Betrieb der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen zu leiten, sondern auch für die Unterhaltung der im Betriebe befindlichen Eisenbahnstrecken sammt Hochbauten und Betriebsmaterial zu sorgen hat, da ihr zudem die Leitung aller Erneuerungsarbeiten an der Eisenbahn sammt Zubehör und die Herstellung und Unterhaltung der Telegraphen zusteht, so befinden sich in ihrem Collegium auch bautechnische Räthe. Ferner ist ihr für den Hochbau ein Bauinspector und eine besondere Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins zu Karlsruhe untergeordnet. Auch befindet sich bei jedem Eisenbahnamte neben dem verwaltenden Beamten ein technischer Beamter.

Die Leitung des erstmaligen Eisenbahnbaues — also der Herstellung neuer Eisenbahnstrecken mit allen Zugehörden, namentlich auch mit den an solchen erforderlichen Hochbauten — wurde anfänglich, im Jahre 1838, einer besonderen, dem Ministerium des Innern untergebenen Eisenbahnbaudirection übertragen. Späterhin, im Jahre 1840, ward die Eisenbahnbaudirection aufgehoben und ihre Aufgabe der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zugetheilt, welche in so weit im Jahre 1853 dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet wurde.

Seit dem 1. Juli 1860 leitet statt dieses Ministeriums das neu errichtete Handelsministerium den Betrieb der Verkehrsanstalten sowohl wie den Staatseisenbahnbau, jenen durch die Direction der Verkehrsanstalten, diesen durch die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaus.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist seit ihrer Errichtung dem Finanzministerium untergeben.

§. 385.

Bei den Verkehrsanstalten ist, nothwendig herbeigeführt durch die große Ausdehnung, welche sie gewonnen haben, ein sehr zahlreiches Personal höherer, mit Staatsdienereigenschaft bekleideter Beamten und unterer Diener beschäftigt. Mit Staatsdienereigenschaft sind außer den Collegial- und Kanzleibeamten der Direction die Post- und Eisenbahnamtsvorstände, der Generalpostkassier und die Post- und Eisenbahnamtskassiere, (wo neben dem Vorstand noch ein besonderer Kassenbeamter erforderlich ist,) die Postverwalter, die technischen Oberbeamten bei der Eisenbahn (Bezirksingenieure), der Transportinspector, der Hochbauinspector, der Telegrapheninspector, der Vorstand der Eisenbahnhauptwerkstätte und die Postoffiziale, zusammen 99 Beamte, angestellt und auf sie findet Anwendung, was von den Staatsdienern überhaupt gilt. Als untere Diener bestehen und sind in die Subalterndienerwittwenkasse aufgenommen Wagenmeister, Werkführer, Zugmeister, Bahnhofaufseher, Bahnmeister, Materialverwalter, Lokomotivführer und Maschinenmeister, Post- und Eisenbahnexpeditoren, Obertelegraphisten und Telegraphisten, Kanzleidiener, Konducteure, Briefträger und Packer, Werkschreiber, Maschinenheizer, Wagenwärter, Büreaudiener, Portiers und Bahnwärter, im Ganzen ein Personal von über achthundert Köpfen, von welchen ein großer Theil jene Pensionsansprüche hat, welche das Gesetz vom 28. August 1835 den unteren Dienern einräumt. Neben diesen unteren Dienern bestehen in beträchtlicher Anzahl technische und Büreau-Gehülfen, jene gewöhnlich aus der Klasse der Ingenieur- und Baupraktikanten, diese aus der Klasse der Postpraktikanten und Postaspiranten und sonst geeigneter Hülfspersonen.

Die Beamten mit Staatsdienereigenschaft werden, was die technischen Beamten anbelangt, gewöhnlich aus der Klasse der Ingenieurpraktikanten, was aber die Verwaltungsbeamten anbelangt, aus der Klasse der Kameralpraktikanten oder, und zwar der großen Mehrzahl nach, aus der Klasse der Postpraktikanten entnommen. Für die Berufsbildung zum Postfache ist die landesfürstliche Verordnung vom 13. Februar 1834 — Regierungsblatt 1834, Seite 127 — maßgebend. Für die Ernennung unterer Diener der Verkehrsanstalten sind die Bestimmungen entscheidend, welche für die Anwartschaft auf untere Civildienste überhaupt bestehen.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Die Postverwaltung.

1) Ihre Einrichtung vor und seit Beginn des Postvereins.

§. 386.

Die Postverwaltung gehört zu jenen Zweigen der Staatsverwaltung, welche mit der in neuerer Zeit eingetretenen Erweiterung und Steigerung des Verkehrs die wesentlichsten Fortschritte gemacht haben. Zu solchen war sie der Natur der Sache nach unmittelbar aufgefordert. Wie sich die Gesetzgebung bezüglich der Post und die Verwaltung derselben in den ersten vierzig Jahren dieses Jahrhunderts gestaltet hatten, gibt die Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. August 1834 (Regierungsblatt 1834, Seite 287) vollständig zu erkennen. Dort sind die Tarifsätze für die Brief- und die Fahrpost und alle Vorschriften über deren Anwendung zusammengestellt. Von den nothwendigen Verständigungen mit den benachbarten Postverwaltungen abgesehen, ordnete man im Uebrigen damals das Postwesen ganz nach eigenem Belieben. Daß aber zu dessen Vervollkommnung noch Weiteres geschehen könne und müsse, lag klar vor. Wenn irgend ein Zweig der öffentlichen Verwaltung sich zu einem gemeinsamen Verfahren der deutschen Staaten eignete, so war es gerade das Postwesen. Nachdem man in ungleich schwierigeren Dingen, in jenen der Zollverfassung und Zollverwaltung, eine Vereinigung wenigstens unter der Mehrzahl dieser Staaten erzielt hatte, konnte auch eine Vereinigung im Postwesen nicht lange auf sich warten lassen. Unterm 6. April 1850 kam denn auch ein Postverein zwischen Oesterreich und Preußen zu Stande, welchem das Großherzogthum Baden auf Grund des Gesetzes vom 11. November 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 371) vom 1. Mai 1851 an beitrat und demgemäß unterm 12. April 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 279) entsprechende Vollzugsanordnungen traf. Im Postvereinsvertrage selbst, der bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da an ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft bleiben sollte, war die weitere Ausbildung des Vereins durch Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleich-

heit der Gesetzgebung und der Reglements vorgesehen und dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten. So kam es, daß schon unterm 5. Dezember 1851 (Regierungsblatt 1852, Seite 149) ein revidirter Postvereinsvertrag vereinbart wurde, welcher mit dem 1. April 1852 an die Stelle des ursprünglichen Vertrages trat, mit gleicher Dauer, wie sie für diesen verabredet gewesen war. Ein Nachtrag zu diesem Vertrage, mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit tretend, erfolgte unterm 3. September 1855 (Regierungsblatt 1856, Seite 91). Ein zweiter Nachtrag, mit dem 1. Juli 1858 in Kraft kommend, ward unterm 26. Februar 1857 (Regierungsblatt 1858, Seite 257) vereinbart. Endlich wurde unterm 18. August 1860 und vom 1. Januar 1861 an wirksam unter Aufhebung des Vertrages vom 5. Dezember 1851 und seiner beiden Nachträge ein neuer Postvereinsvertrag abgeschlossen. Er ist bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung gültig, also jetzt der maßgebende und im Regierungsblatte 1860, Seite 509, verkündet.

§. 387.

Der Postverein erstreckt sich hiernach auf das gesammte Staatsgebiet von Oesterreich und Preußen so wie auf das Gebiet aller übrigen Glieder des deutschen Bundes, Holstein allein ausgenommen. Er bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen. Die Entfernungen im Postverkehr werden nach geographischen Meilen, die Gewichte nach dem Zollpfund mit der (in Preußen eingeführten) Abtheilung in dreißig Lothe und in Zehntelslothe bemessen. Sämmtliche dem Postverein angehörige Staatsgebiete bilden bezüglich der Briefpost für die Vereinscorrespondenz — d. i. für die Correspondenz der Vereinspostbezirke unter sich sowohl als auch für die Wechselcorrespondenz eines Vereinspostbezirkes mit dem Ausland — und für die Zeitungsspedition ein ungetheiltes Postgebiet. Diese Correspondenz wird daher einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt. Für sämmmtliche nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende

Correspondenz wird ein besonderes Transitporto von den Correspondenten nicht erhoben. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereinscorrespondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief bei einer Entfernung bis zu zehn Meilen drei Kreuzer, über zehn bis zu zwanzig Meilen sechs Kreuzer, über zwanzig Meilen neun Kreuzer süddeutscher Währung. Als einfache Briefe gelten solche, welche weniger als ein Dreißigstel des Zollpfundes (also weniger als ein Loth preuß. oder 16⅔ Gramme) wiegen. Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben. Regel ist Vorauszahlung des Portos mittelst Briefmarken oder gestempelter Briefcouverten je im Betrage der schuldigen Portotaxe. Unfrankirte Briefe unterliegen einem Zusatze von drei Kreuzern für jeden einfachen Portosatz. Kreuzbandsendungen sind bis zu einem Lothe ausschließlich und ferner für je ein Loth Gewicht der Gebühr von einem Kreuzer unterworfen. Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung wie die innere Vereinscorrespondenz. Der Abschluß von Postverträgen mit fremden Staaten ist, doch unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen, den einzelnen Vereinspostverwaltungen überlassen. Wegen gleichmäßiger Behandlung des Zeitungsverkehrs sind angemessene Verabredungen getroffen. Auch bezüglich der Vereinsfahrpostsendungen bilden die sämmtlichen Vereinspostbezirke nur ein ungetheiltes Postgebiet. Vereinsfahrpostsendungen sind solche, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereinspostbezirken liegen. Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postverein nicht gehörenden Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeorts, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen. Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehr zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen. Das Porto für Vereinsfahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort berechnet. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtsporto und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe außerdem ein Werthporto erhoben.

Ersteres beträgt bei Sendungen bis einschließlich ein Pfund bis auf vier Meilen fünf, bis auf acht Meilen sieben, bis auf sechszehn Meilen zehen, bis auf vierundzwanzig Meilen vierzehn, bis auf zweiunddreißig Meilen achtzehn, über zweiunddreißig Meilen einundzwanzig Kreuzer süddeutscher Währung. Das Werthporto beläuft sich bis 50 Thaler (87½ fl. süddeutscher Währung) für höchstens zwölf Meilen auf einen halben, für höchstens achtundvierzig Meilen auf einen ganzen, über achtundvierzig Meilen auf zwei Silbergroschen, über 50 und bis 100 Thaler auf einen, beziehungsweise zwei oder drei Silbergroschen und für jede weiteren hundert Thaler eben so viel, bei Sendungen über tausend Thaler für den diese Summe übersteigenden Werthbetrag je die Hälfte. Nachnahmen sind der Regel nach bis zur Höhe von fünfzig Thalern zugelassen und es wird dafür die Gebühr von Fahrpostsendungen nebst weiter einem halben Silbergroschen für jeden Thaler oder Theil eines Thalers (einem Kreuzer für jeden Gulden oder Theil eines Guldens) der nachzunehmenden Summe berechnet. Eine Reihe sonstiger Bestimmungen gibt über die Abrechnungen unter den Vereinspostverwaltungen, über die Behandlung des Transits, über Gewährleistung im Falle von Verlust oder Beschädigung, über die Erledigung der rücksichtlich der Vereinbarung sich etwa ergebenden Meinungsverschiedenheiten, über die Fortbildung des Vereins mittelst zeitweiser Postconferenzen u. s. w. Maß und Ziel.

§. 388.

Die Verabredungen des Postvereins erstrecken sich nun freilich nicht auf jene Brief- und Fahrpostsendungen, welche nur im Inneren des Großherzogthums und sonach durch ausschließliche Vermittelung der badischen Postverwaltung statt finden. Aber es konnte nicht ausbleiben, daß mit dem Beitritte des Großherzogthums zum Postverein auch die Taxen und die sonstigen Vorschriften für den Postverkehr im Inneren angemessen umgestaltet wurden. Dies geschah unter Aufhebung aller hierauf bezüglichen früheren Vorschriften durch die mit dem 1. Mai 1851 in Wirksamkeit gesetzte Verordnung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. April 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 255). Diese Verordnung hat, von der gleich zu erwähnenden Briefportotaxe abgesehen, in der Folge nur jene Veränderungen

erlitten, welche die Verordnungen vom 25. April 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 172), vom 15. April 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 113), vom 24. Juli 1857 (Regierungsblatt, Seite 342) und vom 22. März 1859 (Regierungsblatt, Seite 100) bezeichnen. Die Brieftaxe für den inneren Verkehr war vom 1. Mai 1851 an für den einfachen Brief bis mit zehen Meilen auf drei Kreuzer, darüber und bis mit zwanzig Meilen auf sechs Kreuzer, darüber aber auf neun Kreuzer festgesetzt und es war bestimmt, daß ein Brief bis zu einem Lothe des Landesgewichts, d. i. bis zu $\frac{500}{32} = 15\frac{5}{8}$ Grammen einschließlich als einfach, darüber und bis zu zwei Loth einschließlich als zweifach u. s. f. gelten und hiernach mit entsprechenden Briefmarken oder gestempelten Couverten der Regel nach frankirt werden solle. Da früher ein einfacher Brief nur drei Viertel Lothe kölnischen Gewichts (nicht ganz elf Gramme) schwer sein durfte, während sein Gewicht nun bis auf $15\frac{5}{8}$ Gramme verstärkt ist, so lag schon in dieser Gewichtserhöhung für einfache Briefe, von der gleichzeitigen Taxermäßigung ganz abgesehen, eine wesentliche Erleichterung. Vom 1. October 1858 an trat ferner in den Briefportotaxen im inneren Verkehr eine Aenderung dahin ein, daß die dritte Taxstufe aufgehoben ward, sonach einfache Briefe bis zu zehn geographischen Meilen einschließlich mit einem Porto von drei, darüber aber lediglich mit einem Porto von sechs Kreuzern belegt wurden. Vom 1. Mai 1859 an ward eine weitere Erleichterung im inneren Briefverkehr dahin beliebt, daß für Entfernungen unter und bis zu drei Meilen die Taxe für den einfachen Brief von drei Kreuzern auf einen Kreuzer und folgeweise auch der Zuschlag wegen unterlassener Frankirung gleichfalls von drei Kreuzern auf einen Kreuzer herabgesetzt und bestimmt wurde, daß die tarifmäßigen Gewichtprogressionen auch auf diese ermäßigten Sätze Anwendung finden. Ebenso wurde vom gleichen Termin an und für die gleichen Entfernungen (d. i. bis zu drei Meilen) von Fahrpostsendungen bis zu fünf Pfund Gewicht und bis zu hundert Gulden Werth das tarifmäßige Gewicht- und Werthporto auf die Hälfte ermäßigt. Im Dienst befindliche Unteroffiziere und Soldaten genießen nach einer großherzoglichen Verordnung vom 26. Mai 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 421) beim Postverkehr innerhalb Landes besondere Erleichterungen, welche für Entfernungen bis zu drei Meilen nach der Verordnung des Ministeriums der auswärtigen Ange-

legenheiten vom 22. März 1859 (Regierungsblatt, Seite 100) noch erweitert würden.

Eine höchst wesentliche Verbesserung des großherzoglichen Postwesens ist ferner durch die mittelst Verordnung vom 24. Februar 1859 (Regierungsblatt 1859, Seite 89) mit dem 1. Mai 1859 erfolgte Einführung einer Landpostanstalt ins Leben getreten und durch Verordnung vom 20. September 1862 (Regierungsblatt, Seite 433) schließlich vervollkommnet worden. Hierdurch wurde auch den Landgemeinden des Großherzogthums, so weit dies bis dahin noch nicht der Fall gewesen, die Wohlthat eines regelmäßigen und gesicherten Postverkehrs zu Theil. Briefe und Zeitungen, kleinere Packet- und Werthsendungen für Landorte, die sonst je bei der nächsten Poststelle auf Gefahr und Kosten des Empfängers abgeholt, beziehungsweise von Landorten zur nächsten Poststelle verbracht werden mußten, werden fortan zwischen den Landorten und den Poststellen und zwischen den Landorten unter sich durch die Post und zwar mittelst der Landpostanstalt befördert. In jedem Gemeindebezirk ist zu dem Ende eine Brieflade aufgestellt, wo Briefe eingelegt, und in wichtigeren Correspondenzorten sind Postablagen, wo auch Packete und Werthsendungen abgegeben werden können. Die Gebühr für die Beförderung mittelst der Landpost — Landposttaxe — beträgt für Briefe und Schriftenpackete bis zu 16 Loth drei Kreuzer, für Kreuzbandsendungen bis 16 Loth einen Kreuzer, für Fahrpostsendungen bis 5 Pfund Gewicht, beziehungsweise 100 fl. Werth, drei Kreuzer, darüber das Fahrpostporto auf drei Meilen. Wo Landpostsendungen auch noch der gewöhnlichen Postbeförderung unterliegen, kommt lediglich das gewöhnliche Postporto von der Aufgabe- bis zur Abgabepoststelle ohne einen besonderen Zuschlag für die Landpostbeförderung in Ansatz. Unterlassene Frankirung der Briefe und Schriftenpackete bis 16 Loth hat bei der Landpost ein Zuschlagporto nicht zur Folge.

Neben diesen verschiedenen Verbesserungen im inneren Postverkehr sind endlich durch landesherrliche Entschließungen vom 20. September 1862 (Regierungsblatt, Seite 435 und 436) vom 1. October d. J. an zwei weitere ins Leben gerufen worden, indem die Bestellgebühr für Briefe und Kreuzbandsendungen überhaupt aufgehoben wurde und indem ferner im inneren Briefpostverkehr statt der drei Briefportosätze von 1 kr., 3 kr. und 6 kr.

nur ein Satz von drei Kreuzern für den einfachen Brief verordnet ward und bei unterlassener Frankirung nur weitere drei Kreuzer vom Loth erhoben werden sollen.

§. 389.

Es ist hier nicht der Ort, aller der Erleichterungen im Einzelnen ausführlicher zu gedenken, welche durch den Postverein und durch die in Folge hievon eingetretene Umgestaltung der Vorschriften für den Postverkehr im Inneren des Landes eingetreten sind. Nur die Taxermäßigungen beim Briefpostverkehr im Inneren des Großherzogthums mögen hervor gehoben werden. Sonst durfte ein einfacher Brief nicht ganz 11 Gramme wiegen; jetzt ist sein Gewicht auf $15\frac{5}{8}$ Gramme, also um 42 Prozente erhöht. Sonst war die Taxe des einfachen Briefes bei zwei Meilen 3 kr., bei sechs Meilen 6 kr., bei zwölf Meilen 9 kr., bei achtzehn Meilen 12 kr., bei vierundzwanzig Meilen 15 kr., bei dreißig Meilen 18 kr.; jetzt ist sie für jede Entfernung 3 kr. Sonst kam überall die Bestellgebühr von einem Kreuzer hinzu; jetzt ist dieselbe aufgehoben.

2) Früherer Ertrag der Postverwaltung.

§. 390.

Die Postverwaltung hat forthin einen ziemlich ansehnlichen Reinertrag geliefert und dieser ist trotz der manchfachen Tarifermäßigungen, welche seit 1850 eintraten, eher gestiegen als gesunken. Er hat betragen

im Durchschnitte von 1831/33 jährlich .	225,149 fl.	9 kr.,
„ „ 1845/47 „ .	302,656 fl.	27 kr.,
im Jahre 1848	264,970 fl.	33 kr.,
„ 1849	262,591 fl.	9 kr.,
„ 1850	326,609 fl.	17 kr.,
„ 1851	312,849 fl.	15 kr.,
„ 1852	254,085 fl.	26 kr.,
„ 1853	263,386 fl.	34 kr.,
„ 1854	243,352 fl.	51 kr.,
„ 1855	276,918 fl.	2 kr.,
„ 1856	351,108 fl.	42 kr.,
„ 1857	313,299 fl.	16 kr.,
„ 1858	362,915 fl.	25 kr.,
„ 1859	365,905 fl.	9 kr.

3) Budget der Postverwaltung für 1860 und 1861.

§. 391.

Das Budget der Postverwaltung ist für jedes der beiden Jahre 1860 und 1861 festgesetzt, wie folgt:

Einnahme

	von der Briefpost	von der Fahrpost
1) aus dem Ertrage der Briefpost und des Zeitungsverkehrs auf	699,712 fl.,	—
2) aus dem Ertrage der Fahrpost auf	—	569,775 fl.,
3) aus dem Ertrage der Landpost auf	58,800 fl.,	12,043 fl.,
4) aus Miethzins von Dienstwohnungen auf	850 fl.,	850 fl.,
5) aus Strafen, auf	—	1,431 fl.,
6) aus Erlös von abgängigen Postwagen	—	1,187 fl.,
7) aus dem Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Kosten der gemeinschaftlichen Centralverwaltung auf	24,759 fl.,	24,759 fl.,
8) aus verschiedenen und zufälligen Einnahmen mit	2,211 fl.,	2,935 fl.,
zusammen	786,332 fl.,	612,979 fl.,

mithin im Ganzen auf 1,399,311 fl.;

Ausgabe

1) an Lasten mit	60,800 fl.,	145,207 fl.,
2) an Verwaltungskosten		
a. der Zentralverwaltung . .	43,707 fl.,	43,708 fl.,
b. der Bezirksverwaltung . .	32,591 fl.,	22,319 fl.,
3) an Betriebskosten	312,381 fl.,	379,805 fl.,
zusammen	449,479 fl.,	591,039 fl.,

mithin im Ganzen auf 1,040,518 fl.

Unter den genannten acht Hauptrubriken und einer Reihe von Unterrubriken sind die Einnahmen, unter den genannten drei

Haupt- und unter 35 Unterrubriken die Ausgaben aufgeführt. Die Einnahmen aus der Briefpost und jene aus der Fahrpost umfassen auch, was die badische Postverwaltung für dritte Postverwaltungen mit erhebt und was dann wiederum als weit der bedeutendste Betrag der Lasten mit 198,836 fl. jährlich verausgabt wird. Die Einnahmen aus Brief- und Fahrpost begreifen ferner, was neben den Portotaxen an Zustellungs-, Schein-, Einschreib- und sonstigen Gebühren erhoben, größtentheils aber wiederum unter den Betriebskosten an nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellte Bedienstete verabfolgt wird. Verschiedene Einnahmen und viele Ausgaben betreffen theils die Brief- und theils die Fahrpost und sind dann unter beide Dienstzweige entsprechend vertheilt. Die Hauptbeträge der Betriebskosten sind die Bespannungskosten mit 195,870 fl. jährlich, die Gehalte und Gebühren des nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Expeditionspersonals mit 98,539 fl., des unteren Hülfspersonals mit 74,988 fl., der Landpostboten mit 75,461 fl., des Fahrpersonals mit 41,156 fl., die Vergütung für den Transport der Poststücke auf Eisenbahnen mit 58,119 fl. u. s. f. Im Ganzen ist von der Brief- und Fahrpost zusammen ein jährlicher Reinertrag von 358,793 fl. erwartet. Hievon kommen 336,853 fl. oder 93,8 Prozent von der Brief- und nur 21,940 fl. oder 6,2 Prozent von der Fahrpost, während von der Landpost vorerst ein Reinertrag nicht in Aussicht genommen ist. Die geringe Reineinnahme aus der Fahrpost darf nicht befremden, da diese den sehr beträchtlichen Transportdienst für Staatsgelder und sonstige Fahrpostsendungen der Staatsverwaltung unentgeldlich mit besorgt, mit dem Vorrücken der Eisenbahn mehr und mehr gerade die einträglichsten Fahrpostcurse eingehen und grundsätzlich forthin neue, begreiflich unter weniger günstigen Betriebsverhältnissen, eröffnet werden.

Außerordentliche Ausgaben der Postverwaltung sind für 1860 und 1861 nicht beabsichtigt, von einem außerordentlichen Budget derselben ist hiernach auch keine Rede.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Die Eisenbahnbetriebsverwaltung.

1) Geschichte des Staatseisenbahnbaus.

§. 392.

In der Mitte der 1830r Jahre ist die Frage über Anlegung eines Schienenwegs im Großherzogthume näher getreten. Seit 1827 hatte man Schienenwege in England auch für den Personentransport in größerer Ausdehnung herzustellen begonnen und rasch war dort eine Eisenbahn der anderen gefolgt. Bald darauf schritt man auch in Frankreich zu deren Erbauung. Belgien machte sich die Einführung dieses vervollkommneten Verkehrsmittels zu einer besonders angelegentlichen Aufgabe und ein Gesetz vom 1. Mai 1834 verfügte die Herstellung eines vollständigen Eisenbahnnetzes im belgischen Lande auf Staatskosten. In Deutschland hatte man gleichfalls schon den Eisenbahnbau in Angriff genommen; für eine Bahn von Mainz bis Frankfurt wurden bereits die Materialien beigeführt und für Herstellung einer Bahn von Frankfurt durch das Großherzogthum Hessen in der Richtung nach Mannheim schien sich eine Actiengesellschaft bilden zu wollen. Die Erbauung einer Eisenbahn längs des Rheinthales durch Baden mußte unter diesen Umständen ernst in's Auge gefaßt werden. Das Großherzogthum hatte sich bis jetzt von Mannheim und der hessischen Grenze unterhalb Heidelberg ab bis Basel und umgekehrt eines sehr lebhaften Personen- und Waarenverkehrs zu erfreuen gehabt; dieser Verkehr hatte selbst wieder auf alle Seitenstraßen belebend und fruchtbringend eingewirkt. Zögerte man, der Hauptverkehrsstraße das neue vervollkommnete Communikationsmittel zuzuwenden, so war es fast sicher, daß konkurrirende auswärtige Straßen, welche dasselbe erlangen würden, den Vorrang gewännen und damit Nahrung und Verdienst im badischen Lande wesentlich beeinträchtigten. Darum ward zu Anfang des Jahres 1837 von der großherzoglichen Regierung ein Comité gebildet, welches die Nothwendigkeit oder doch die Räthlichkeit der Anlegung von Eisenbahnen im Großherzogthum, zunächst längs des Rheinthales von Mannheim bis an die Schweizer Grenze bei Basel, einer Untersuchung

unterwerfen und zugleich über den technischen Theil der Ausführung Gutachten erstatten sollte. Ferner ward, nachdem diese Gutachten vorgelegt waren, aus den einzelnen Landestheilen eine Reihe von mit den Productions- und Handelsverhältnissen dieser Landestheile vertrauten Männern einberufen, um mit dem Comite die Frage der Nothwendigkeit oder Räthlichkeit einer Eisenbahnanlage gemeinschaftlich zu erörtern. Und als auch diese Erörterung gepflogen war, entschloß sich die Regierung, auf den 12. Februar 1838 einen außerordentlichen Landtag einzuberufen, welchem ein Gesetzesentwurf vorgelegt ward, wonach von Mannheim bis zur Schweizer Grenze bei Basel eine Eisenbahn erbaut, auch der Bau auf Staatskosten begonnen und fortgesetzt werden sollte, so lange nicht mit Zustimmung der Stände anderweite Anordnung getroffen würde. In dem den Gesetzesentwurf begleitenden Regierungsvortrage wurde im Einklange mit dem Gutachten des Comites und der Notabelnversammlung die Frage der Nothwendigkeit oder doch dringenden Räthlichkeit des genannten Schienenwegs entschieden bejaht, auch dessen Bedeutung für das Land für so wichtig erklärt, daß — so viel auch ein Privatbau für sich haben möchte — denn doch jedenfalls vorerst und bis über angemessene Concessionsbedingungen weitere Erfahrungen vorliegen, eine Begebung an Privatunternehmer nicht angerathen werden könne, daher mit der Ausführung auf Staatskosten, vorbehaltlich späterer etwa abändernder Entschließung, wenigstens begonnen werden sollte. Die Stände theilten über die entschiedene Räthlichkeit des nicht länger zu verschiebenden Bahnbaus die Ansicht der Regierung. Sie sprachen sich ferner mit aller Bestimmtheit für den Staatsbau aus, der mit vorerst nur einem Geleise auf dreizehn Millionen Gulden berechnet war. Sie hielten jedoch namentlich den Technikern gegenüber, welche die Bahn vornehmlich für den durchziehenden Verkehr in langen geraden Linien nur von Haupt- zu Hauptort hatten führen wollen, für nothwendig, daß dieselbe, um für den inneren Verkehr möglichst fruchtbringend zu werden, bestimmte weitere Orte berühre und überhaupt, um gerade den bevölkertsten Theil der Rheinebene zu durchschneiden, so nahe als möglich am Fuß des Gebirges hingehe. So kam das Eisenbahngesetz vom 29. März 1838 (Regierungsblatt, Seite 121) zu Stande; ferner ein Gesetz vom gleichen Tage, welches rücksichtlich der zunächst nothwendigen Baumittel Fürsorge traf, und ein drittes

vom nemlichen Tage, das wegen der Zwangsabtretungen für den betreffenden Eisenbahnbau Vorschriften ertheilte. Hatte man den größten Werth darauf legen zu müssen geglaubt, daß der Schienenweg längs des Gebirges hingeleitet werde, so blieb doch nicht außer Acht, daß sofort auch auf seine Verbindung mit dem Haupteintrittspunkte aus Frankreich, d. i. mit Kehl, Straßburg gegenüber, Bedacht zu nehmen sei, und es ward darum im Hauptgesetze verfügt, daß mit der Hauptbahn selbst und zwar vom geeigneten Punkte derselben, Appenweier, ab eine Seitenbahn nach Kehl zu führen sei.

§. 393.

Durch das Gesetz vom 29. März 1838 war für die Hauptverkehrsstraße des Landes, die sich zu allen anderen badischen Verkehrsstraßen wie der Stamm zu den Aesten verhält, der Schienenweg beschlossen. Dadurch war aber rücksichtlich der Schienenwege in Baden überhaupt nur ein kühner und großartiger Anfang gemacht, nicht das System vollendet. Und deßhalb ward von nun an auf den Landtagen eine fortdauernde Erörterung darüber gepflogen, was zur Vervollständigung der Eisenbahnanlagen weiter und in welcher Ordnung es zu thun sei. Dazu gab ohnehin schon der Artikel 2 des 1838r Hauptgesetzes Anlaß, indem er verordnete: „Ueber den Fortschritt der Bahn und über die Kosten der Arbeiten wird jedem Landtage eine besondere Nachweisung vorgelegt, die enthält, was bis zu dem Zeitpunkte der Zusammenkunft der Stände geschehen ist und in der nächsten Budgetperiode geschehen soll." Zu diesem Anlasse kam, daß, je mehr die Erfahrung über die Vortheile der Eisenbahnen für den Verkehr belehrte und je mehr auch anderwärts neue Bahnen entstanden, um so mehr auch im Lande allmählich Wünsche für Erweiterung des begonnenen Werkes rege wurden.

Als nächste Aufgabe erschien die Sorge dafür, daß die Staatseisenbahn gegen Norden ihre Fortsetzung finde. Wohl reichte sie einerseits bis Mannheim und damit an die große Verkehrsstraße des Rheinstromes; aber immerhin gewährt sie die erwarteten Vortheile nur halb, wenn sie in nördlicher Richtung nicht auch zu Land weitere Schienenwege berührte. Nächste Aufgabe war demnach die Mitwirkung zur Erlangung einer Eisenbahn vom Neckar bis Frankfurt am Maine. Früher hatte man gehofft, von Mann=

heim über Darmstadt nach Frankfurt eine Bahn durch eine Aktiengesellschaft zu Stande zu bringen, und vorläufige Abreden hierüber waren unter den betheiligten drei Staaten bereits gepflogen worden. Die Hoffnung ging jedoch nicht in Erfüllung und man mußte sich zum Selbstbau entschließen. Eine besondere Schwierigkeit ergab sich aber dabei dadurch, daß der meistbetheiligte Staat Großherzogthum Hessen nicht mehr, wie früher angenommen war, von Darmstadt unmittelbar nach Mannheim bauen wollte, sondern schlechthin darauf bestand, von Darmstadt aus längs des Gebirges in der Richtung nach Heidelberg zu bauen. Dagegen war, da man auch in Baden, von den anfänglichen Ansichten der Techniker abweichend, den Schienenweg am Fuße des Gebirges hinzuziehen beschlossen hatte, an und für sich mit Billigkeit nicht wohl etwas zu erinnern. Ganz unangemessen mußte es aber erscheinen, dabei Mannheim den wichtigsten Handelsplatz des badischen Landes zur Seite zu lassen. Lange Verhandlungen fanden deßhalb statt; endlich einigte man sich über den Staatsvertrag vom 25. Februar 1843 (Regierungsblatt, Seite 91), der nach lebhaften Erörterungen auch ständischer Seits gebilligt ward. Ihm zufolge vereinbarten sich Baden, Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt, von Frankfurt über Darmstadt, Weinheim und Ladenburg bis Heidelberg mit Ueberbrückung des Mains und des Neckars die Main-Neckar-Eisenbahn auf Staatskosten zu bauen und deren Betrieb auf gemeinschaftliche Rechnung besorgen zu lassen. Die Kosten des Bahnbau's innerhalb seines Gebietes sollte jeder der drei Staaten übernehmen und am Reinertrage der Bahn nach Verhältniß seiner Auslagen für den Bau der Bahn und die erste Anschaffung des Betriebsmaterials Antheil haben. Den Betrieb der ganzen Bahn sollte eine gemeinschaftliche Direction in Darmstadt leiten, zu welcher jede der drei Regierungen ein Mitglied ernennt. Ebenso ward über die Besetzung der drei zu errichtenden Eisenbahnämter Darmstadt, Frankfurt und Heidelberg unter den drei Regierungen Verständigung getroffen. Von den Kosten der ersten Anschaffung des Betriebsmaterials sollte Hessen zwei Drittheile, jede der beiden anderen Regierungen ein Sechstheil beitragen. Damit Mannheim mit der Bahn in unverkümmerte Verbindung komme, ward diese über Ladenburg und Friedrichsfeld — beiläufig die Mitte zwischen Heidelberg und Mannheim — geleitet, von wo dann auf ausschließliche Rechnung

Badens eine Seitenbahn nach Mannheim, die Mannheim-Friedrichsfelder Bahn, geführt werden sollte, um Mannheim ganz ebenso wie Heidelberg bei jedem Zuge nach und von Frankfurt betheiligen zu können. So ward auch für Mannheim nach Möglichkeit gesorgt, besser, als es in irgend anderer Weise und ohne Außerachtlassung anderer beachtenswerther Interessen hätte geschehen können.

Die Main-Neckar-Bahn sammt der Mannheim-Friedrichsfelder Seitenbahn ward sofort in Angriff genommen und bereits am 1. August 1846 in Betrieb gesetzt. Der Ertrag der Mannheim-Friedrichsfelder Seitenbahn ist ein Bestandtheil vom Ertrage der großherzoglichen Staatseisenbahn; der badische Antheil am Ertrage der Main-Neckar-Bahn dagegen bildet ein besonderes, von den Ergebnissen der großherzoglichen Eisenbahnbetriebsverwaltung getrenntes Eisenbahneinkommen, das übrigens, freilich unter besonderem Titel, füglich auch im Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung seine Stelle finden könnte. Die Organisation des Betriebsdienstes der Main-Neckar-Bahn zeigt die Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. Juli 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 149).

§. 394.

Anfänglich war es nicht beabsichtigt, die Stadt Baden mit der großherzoglichen Eisenbahn in unmittelbare Verbindung zu setzen. Der Lage der Stadt nach konnte der Hauptschienenweg nicht in ihre Nähe gelangen und die Entfernung von Oos, der nächstgelegenen Eisenbahnhaltstätte, nach Baden — eine Stunde — schien zu unerheblich, um einer Seitenbahn zu bedürfen. Späterhin aber gelangte man zur Ueberzeugung, daß eine solche doch immerhin sehr erwünscht sein, auch bei entsprechender, hier ausnahmsweise ganz unbedenklicher Erhöhung der Fahrtaxen die Kosten der Herstellung sicher lohnen würde. So ward denn im Jahre 1844 beschlossen, der Hauptbahn von Oos ab bis Baden eine Seitenbahn anzufügen, deren Eröffnung unterm 25. Juli 1845 statt fand.

Trat hiernach eine anfänglich nicht beabsichtigte Seitenbahn in's Leben, so wollte es vorerst nicht gelingen, die Seitenbahn von Appenweier bis Kehl in letzterem Orte ihrem durch die Verkehrsverhältnisse angezeigten Endpunkte zuzuführen. Dieser Endpunkt war begreiflich an der Kehler Rheinbrücke und dahin sollte denn

auch nach Ansicht der Regierung der Bahnhof gesetzt werden. Die Stadt Kehl aber, die sich hierdurch in ihren Nahrungsverhältnissen beeinträchtigt glaubte, that so lebhafte Einsprache und ward darin auf dem 1844r Landtage von den Ständen so sehr unterstützt, daß man für gut fand, vorläufig, und bis bessere Ueberzeugung Boden gewonnen haben würde, die Kehler Seitenbahn nicht ganz bis zu diesem Orte zu führen, sondern nahe dabei in einem provisorischen Bahnhofe zu endigen. Erst die neueste Zeit hat der Ueberzeugung der Regierung allgemeinen Eingang verschafft und dem vieljährigen Mißstande des Provisoriums gründlich abgeholfen.

Die Staatseisenbahn sollte, wie wir vernommen haben, vorerst nur ein Geleis erhalten. Bald jedoch ließen die Erfahrungen des Eisenbahnbetriebs auf den demselben überwiesenen Bahnstrecken erkennen, daß ein zweites Geleise auf die Dauer nicht wohl zu entbehren sei. Darum ward durch Gesetz vom 28. Februar 1845 die Herstellung des zweiten Geleises vorläufig auf den Bahnstrecken von Durlach bis Offenburg und von Appenweier bis Kehl angeordnet und diese Anordnung durch Gesetz vom 21. September 1846 auch auf die Bahnstrecken von Durlach bis Mannheim und von Offenburg bis zur Schweizer Grenze ausgedehnt.

§. 395.

Indem man dergestalt bemüht war, die Staatseisenbahn dem südlichen Endpunkte bei Basel zuzuführen, kam deren Verbindung mit der von Heilbronn über Bietigheim nach Friedrichshafen ziehenden württembergischen Staatseisenbahn und durch sie mit den bayerischen Bahnen zur Sprache. Ueber diese Verbindung waren schon auf den Landtagen von 1844 und 1845 Verhandlungen gepflogen worden. Petitionen der betheiligten Städte hatten hiezu Anlaß gegeben. Karlsruhe und Pforzheim hatten die Verbindung über diese letztere Stadt, Mannheim, Bruchsal und Bretten die Verbindung über Bruchsal und Bretten nachgesucht. Der Nachbarstaat wollte sich nur zum letzteren Wege entschließen, falls man ihm nicht einen zweiten über Sinzheim und Heidelberg zu eröffnen geneigt wäre. Ihm war es hauptsächlich um den vorzugsweise wichtigen Theil des Güterverkehrs, dem von Norden und Nordwesten her, zu thun. Auch für Baden war es von überwiegendem Interesse, diesen Güterverkehr nicht auf einen Umweg

über Pforzheim zu nöthigen und damit dessen Vermittelung durch den Mannheimer Handelsplatz in Frage zu stellen. Unterm 4. Dezember 1850 kam darum ein Staatsvertrag mit Württemberg zu Stande, welcher nach lebhaften Verhandlungen auf dem Landtage von 1851 die Genehmigung der Stände erhielt und im nemlichen Jahre verkündet ward (Regierungsblatt 1851, Seite 519). Hiernach ist der Schienenweg nach Württemberg von Bruchsal ab über Bretten zu führen. Württemberg baut und betreibt diese ganze Eisenbahn, welche bei Bietigheim in die württembergische Staatsbahn Heilbronn — Stuttgart — Friedrichshafen einzumünden hat. Baden behält sich aber den Rückkauf der Bahnstrecke von Bruchsal bis an die württembergische Grenze bei Bretten vor. Jedem der beiden kontrahirenden Staaten bleibt anheim gestellt, innerhalb seines Gebiets an die Bahn Zweigbahnen anzulegen. Auch soll württembergischer Seits der Erbauung und Einmündung einer zur Verbindung mit Pforzheim auszuführenden Seitenbahn auf württembergischem Gebiete kein Hinderniß entgegen gesetzt, vielmehr Fürsorge getroffen werden, daß auf diese Bahn die in Württemberg bestehenden Gesetze über Enteignung des für Staatszwecke erforderlichen Grundeigenthums vollkommen Anwendung finden. Endlich sollen der badischen Regierung oder einer von ihr bestellten Gesellschaft rücksichtlich des Baues und Betriebs dieser Seitenbahn auf württembergischem Gebiete ganz die gleichen Befugnisse eingeräumt werden, welche der württembergischen Regierung bezüglich der Bahn von Bruchsal über Bretten auf badischem Gebiete eingeräumt sind. Der Vertrag kam hiernächst auch zum Vollzug.

§. 396.

Nachdem die großherzogliche Staatseisenbahn bis in die Nähe der südlichen Landesgrenze bei Basel vorgerückt war, mußte die Erwägung einer angemessenen Fortsetzung dringend in den Vordergrund treten. Der da und dort laut gewordene Gedanke, Basel und das eidgenössische Gebiet zu umgehen und mittelst sehr kostspieliger Tunnel über Lörrach vom westlichen ins südliche Rheinthal des Großherzogthums vorzubringen, war den klar vorliegenden Verkehrsinteressen denn doch so sehr entgegen, daß er keinen Anklang gewinnen konnte. Nach Maßgabe der örtlichen und der

Verkehrsverhältnisse mußte man durch Verständigung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel-Stadt bis Basel und über Kanton Basler Gebiet in den südlichen Theil des badischen Rheinthals zu kommen suchen. Bis Basel mußte man zu kommen suchen, wollte man aus der Eisenbahn von Mannheim und Heidelberg zur Schweizer Grenze bei Basel vollen Nutzen ziehen. Von Basel ab in's südliche Rheinthal mußte man zu kommen suchen, wollte man, wie es die Bewohner der südlichen Landestheile immer dringender nachsuchten, den Schienenweg auch dahin, ja in der südlichen Rheinebene über Kanton Schaffhauser Gebiet oder auch mit Umgehung dieses Gebietes selbst bis zum Bodensee fortsetzen. Anfänglich gab man sich der Hoffnung hin, den Zweck durch Privatunternehmer erreichen zu können, indem sich eine schweizerische Eisenbahngesellschaft (Nordbahngesellschaft) im Jahre 1846 bereit erklärt hatte, vom badischen Endbahnhof an der Grenze gegen Basel einen Schienenweg über Basel nach Waldshut zu führen, den sie von hier aus bis Zürich fortzusetzen beabsichtigte. Allein die erwähnte Eisenbahngesellschaft löste sich wiederum auf und Baden mußte sich zuletzt entschließen, selbst zu bauen. Zu dem Ende ward mit der Eidgenossenschaft der Staatsvertrag vom 11. August 1852 abgeschlossen, wie ihn das Regierungsblatt von 1853, Seite 159, veröffentlicht.

Dabei wurde die Fortsetzung der badischen Bahn nicht blos über das Gebiet des Kantons Basel-Stadt, sondern fürsorglich auch über jenes des Kantons Schaffhausen in's Auge gefaßt. Dem Vertrage zufolge ist der Bau und Betrieb des Schienenwegs innerhalb der gedachten eidgenössischen Gebiete Baden zugestanden, doch für die betreffenden schweizerischen Bahnstrecken der Eidgenossenschaft sowohl wie den einschlägigen Kantonsregierungen der Rückkauf unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen vorbehalten. Bahnhöfe sind in Kleinbasel (dem rechts des Rheins gelegenen Theile der Stadt Basel) und in Schaffhausen in Aussicht genommen, auch alle für den Bau und Betrieb sonst erforderlichen Vereinbarungen getroffen. Dem Vertrage ist sofort auch das provisorische Gesetz vom 7. Juli 1853 gefolgt, welches bezüglich der Zwangsabtretungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1838 auf die badischen Strecken des Schienenwegs von Basel an bis zum Bodensee anzuwenden ermächtigt.

§. 397.

Was bis nun geschehen war, hatte freilich noch nicht vollständig im Lande befriedigt. Namentlich im südlichen Theile des Landes erwartete man Weiteres. Früher hatte durch das Kinzigthal über den Schwarzwald bis zum Bodensee ein lebhafter Güterverkehr bestanden; die Straße durch das Großherzogthum bis Ludwigshafen am Bodensee (sie führte eben durch das Kinzigthal!) und die Straße durch Württemberg nach Friedrichshafen waren seit lange konkurrirende Verkehrswege und beide Regierungen hatten sich eifrigst angelegen sein lassen, eine jede ihre Straße nach Möglichkeit zu begünstigen. Einen entschiedenen Vorsprung gewann der Transit durch Baden, nachdem die Eisenbahnstrecke Mannheim-Offenburg in Betrieb gesetzt war und von dem Waarenzuge durch das Kinzigthal mit benutzt werden konnte. Aber dieser Vorsprung minderte sich, wie der württembergische Schienenweg von Heilbronn ab dem Bodensee näher rückte; ja die Kinzigthalstraße hörte auf, vom Waarendurchgange besucht zu werden, als der württembergische Schienenweg bis Friedrichshafen vollendet war. Den Handelszug durch das Kinzigthal nach dem Bodensee möglichst zu fördern, schien frühe schon eine Eisenbahn vorzugsweise geeignet. Viele hegten von ihr große Erwartungen und ein Gesetz vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 247) sollte sie in's Leben rufen. Zwar hielt man es damals im Hinblicke auf die Schuldenlast, welche die Staatseisenbahn von Mannheim bis Basel dem Staate aufbürdete, nicht für thunlich, auch noch einen Bahnbau durch das Kinzigthal bis zum Bodensee auf Staatskosten zu bewerkstelligen; aber eine Kinzigthalbahn durch Privatunternehmer wünschte man in's Leben zu rufen. Die Begebung des Baues und Betriebs einer solchen Bahn von der Staatseisenbahn bei Offenburg ab durch das Kinzigthal über Villingen, Donaueschingen und Radolfzell nach Konstanz auf Kosten von Privatunternehmern sollte das Gesetz ermöglichen. Dabei ermächtigte es die Regierung, sich, so weit nöthig, bei dem Unternehmen durch Uebernahme eines Theils des Baukapitals bis zu einem Sechstheil für die Staatskasse zu betheiligen, so wie hiefür auf die Zinsen zu verzichten, bis der Ertrag der Bahn den übrigen Theilhabern eine Zinsrente von vier Prozent gewährt haben würde. Genauere technische Untersuchungen über die Ausführbarkeit und den Kostenbetrag einer Kinzigthalbahn waren freilich nicht

vorangegangen; aber an der Ausführbarkeit glaubte man nicht zweifeln zu dürfen und den für diese Bahn zu hoffenden Verkehr schlug man da und dort so hoch an, daß man auf einem entsprechenden Ertrag glaubte sicher rechnen zu können. Auch ging man von der Ansicht aus, daß der Schienenweg durch's Kinzigthal zum Bodensee dahin der Hauptweg sein und bleiben würde, an den sich dann östlich von Schaffhausen die Eisenbahn anzuschließen hätte, die im oberen Rheinthal von Basel über Waldshut nach dem Bodensee sich wenden würde. Das Gesetz vom 21. September 1846 blieb jedoch ohne Erfolg. Wohl tauchten dann und wann Anerbietungen für Uebernahme einer Kinzigthalbahn auf; sie verschwanden jedoch jeweils, sobald man ihnen näher treten wollte. Der Gedanke, daß man zum Bodensee eben nicht durch das Kinzig-, sondern nur durch das obere Rheinthal gelangen werde, schien sich mehr und mehr zu befestigen und dem Vertrage mit der Eidgenossenschaft vom 11. August 1852 (§. 396) war er nicht ganz fremd.

§. 398.

Gleichwohl wollte man die Hoffnung, eine Kinzigthalbahn zu erlangen, noch nicht aufgeben. Ueberdies forderten sonstige Umstände, daß für Eisenbahnen im badischen Lande mehr noch geschehe. Die südlichen Landestheile wollten wenigstens im Rheinthale fortgebaut wissen. Die nordöstlichen Landestheile, die sich bis dahin schweigsam verhalten hatten, gelangten allmählig zur Ueberzeugung, daß, was man im Süden so sehr erstrebte, eben auch für sie von großem Vortheil sein würde, daß es billig sei, auch ihrer zu gedenken, daß darum ein Schienenweg von Heidelberg durch den Odenwald in der Richtung nach Würzburg geführt werden sollte. Regierung und Stände wollten das Mögliche thun und das Gesetz vom 25. November 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 417) kam zu Stande. Die Staatseisenbahn im oberen Rheinthal, die Kinzig- und die Odenwaldbahn sind Gegenstand des Gesetzes. Die Staatseisenbahn im oberen Rheinthal, welche inzwischen bis Waldshut erbaut worden war, sollte hiernach auf Staatskosten bis Schaffhausen fortgesetzt werden. Natürlich dachte man nicht daran, in Schaffhausen stehen zu bleiben; aber um der gleichfalls nach dem Bodensee strebenden Kinzigthalbahn nicht entgegen zu treten, mußte der Vereinigungspunkt beider Bahnen der

Zukunft vorbehalten bleiben. Zur Förderung der Eisenbahnen durch das Kinzigthal und durch den Odenwald sollten alsbald auf Staatskosten genaue Untersuchungen gepflogen und demgemäß Plane und Ueberschläge des Kostenaufwands aufgestellt werden. Für eine Kinzigthalbahn war bis dahin in dieser Hinsicht nur sehr Oberflächliches, für eine Odenwaldbahn noch gar nichts geschehen; genaue Vorarbeiten mußten aber jeder endlichen Entschließung denn doch vorangehen. Um indeß auch inzwischen schon, falls die Umstände günstig wären, eine Begebung der Kinzigthalbahn mit einer Abzweigung nach Schaffhausen oder einer Begebung der Odenwaldbahn oder einer Begebung beider an Privatunternehmer nicht hinderlich zu sein, sollte diese Begebung auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1846, doch mit mehreren für etwaige Unternehmungslustige willkommenen Abänderungen, alsbald schon erfolgen können.

Das Gesetz vom 15. November 1856 hatte übrigens nur so weit ein Ergebniß, daß die Vorarbeiten, nemlich genaue Untersuchungen und Kostenüberschläge für eine Kinzig- und für eine Odenwaldbahn, vorgenommen worden, auch wegen des Fortbaues im oberen Rheinthal einleitende Schritte geschehen sind. Jetzt erst ließen sich die schwebenden Fragen gründlich würdigen und entscheiden und dies geschah denn auch durch das Gesetz vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt 1858, Seite 185).

§. 399.

Das eben gedachte Gesetz liefert den ersten vollständigen Plan über die noch zu lösende Aufgabe des Staats im Eisenbahnbaue. Eben darum ist es auch genauer in's Auge zu fassen.

Es verordnet zunächst die Errichtung stehender Brücken über den Rhein bei Kehl und Waldshut zur unmittelbaren Verbindung der großherzoglichen Staatseisenbahn mit den linksrheinischen Bahnen und zwar auf Staatskosten, so weit die Kosten Baden treffen würden. Es verfügt ferner, daß die großherzogliche Staatseisenbahn im oberen Rheinthal auf Staatskosten bis Konstanz fortgesetzt werden soll. Es ermächtigt, da die Führung einer Eisenbahn von Durlach über Pforzheim bis zur württembergischen Staatseisenbahn bei Mühlacker sowohl für den inneren Verkehr als auch für den Großverkehr von Südwest nach Südost sich mehr und mehr empfohlen hatte, diese Bahn aber nicht wohl Privat-

unternehmern überlassen werden konnte, zu deren Herstellung und zwar gleichfalls auf Staatskosten. Es spricht aus, daß von der großherzoglichen Staatseisenbahn in Heidelberg ab über Mosbach in der Richtung nach Würzburg die Odenwaldbahn geführt und ganz oder einstweilen wenigstens für die Strecke von Heidelberg bis Mosbach zum Bau und Betrieb an Privatunternehmer begeben werden soll, und es entscheidet damit gegen die Plane, welche der Bahn einen anderen Ausgangspunkt (Wiesloch) oder eine andere Richtung (gegen das Mainthal hin) hatten geben wollen. Es unterstellt, daß man im Hinblicke auf die außerordentlichen Kosten und Schwierigkeiten, welche nach den inzwischen vorgenommenen technischen Untersuchungen eine Kinzigthalbahn vom Kinzigthal aus bis Villingen haben würde und welche diesen Bahnbau schlechthin als unräthlich erscheinen ließen, auf die Kinzigthalbahn als einen ganzen ununterbrochenen Schienenweg von Offenburg bis zum Bodensee werde verzichten müssen, da auch ein Privatunternehmer Bau und Betrieb nur unter solchen Zugeständnissen übernehmen könnte, wie sie der Staat nimmermehr gewähren darf. Es erlaubt aber, um das Mögliche zu thun, die Begebung von Zweigbahnen an Privatunternehmer, einerseits einer solchen von Offenburg ab durch das Kinzigthal bis Hausach, anderseits von Villingen über Donaueschingen und Geisingen zum Anschluß an die Waldshut-Konstanzer Linie. Es trifft in Hinsicht auf die Begebung der Odenwälder Bahn und der beiden Zweigbahnen Villingen-Geisingen und Offenburg-Hausach an Privatunternehmer mehrere erleichternde Bestimmungen, indem es namentlich zur Bewilligung einer Zinsengarantie auf eine längere Reihe von Jahren ermächtigt, auch auf den einstigen unentgeldlichen Heimfall der Bahn an den Staat zu verzichten gestattet. Es hebt endlich die Gesetze vom 21. September 1846 und 15. November 1856 — Ersteres jedoch mit einer hier nicht weiter zu berührenden, eine Seitenbahn nach und über Ueberlingen betreffenden Ausnahme — als fortan gegenstandlos wiederum auf.

§. 400.

Weiteres im Sinne des Gesetzes vom 7. Mai 1858 ward alsbald auch oder doch in rascher Folge verfügt. Ein Gesetz vom nemlichen Tage (Regierungsblatt 1858, Seite 188) erstreckte die Wirksamkeit des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1838 auf

alle in der Folge auf Staatskosten in Ausführung kommende Eisenbahnanlagen. Der Entwurf von Concessionsbedingungen für Begebung der Odenwaldbahn an Privatunternehmer war schon mit dem 1858r Hauptgesetzesentwurfe den Ständen zur Kenntniß gebracht worden. Durch eine am 16. November 1857 mit Frankreich abgeschlossene und im Regierungsblatte 1858, Seite 281, verkündete Uebereinkunft war die Verbindung der links- und rechtsrheinischen Eisenbahnen bei Kehl mittelst Herstellung der festen Rheinbrücke zwischen Kehl und Straßburg — der Brückenbau auf gemeinschaftliche Kosten — bereits verabredet, die nunmehr auch vollzogen ist. Durch eine Uebereinkunft vom 26. August 1857 — Regierungsblatt 1858, Seite 349 — zwischen Baden und der schweizerischen Nordostbahngesellschaft war ebenso die Ueberbrückung des Rheins bei Waldshut und damit die Verbindung der Staatseisenbahn allda mit der Zürich-Waldshuter Bahn der gedachten Gesellschaft, der Rheinbrückenbau auf gemeinschaftliche Rechnung, eingeleitet, eine Verbindung, welche nunmehr gleichfalls zu Stande gebracht ist. Der im Jahre 1852 mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene, die Führung der oberen Rheinthalbahn über Schweizer Gebiet betreffende Staatsvertrag hatte im Falle der Fortsetzung der Bahn über Schaffhauser Gebiet in einigen Punkten noch nähere Verabredungen vorbehalten. Diese Verabredungen nun wurden durch Uebereinkunft vom 30. Dezember 1858 (Regierungsblatt 1859, Seite 61) nachgeholt und es ward dadurch die Fortsetzung der Bahn im oberen Rheinthale bis Konstanz gesichert und in Angriff genommen. Damit waren auch jene Wünsche einzelner Amtsbezirke beseitigt, welche wohl zu ihrem Nutzen, aber zugleich zum unverkennbar großen Nachtheil für das ganze Bahnunternehmen, das Schaffhauser Gebiet vom badischen Schienenwege umgangen wissen wollten. Mit Herstellung der Bahn von Durlach nach Pforzheim ward im Jahre 1858 noch der Anfang gemacht und inzwischen auch die Arbeit so beschleunigt, daß ein Bahntheil (Karlsruhe-Pforzheim) bereits dem Verkehr eröffnet, der zweite Pforzheim-Mühlacker dagegen im Baue begriffen ist. Die näheren Abreden mit Württemberg bezüglich dieser letzteren Bahnstrecke waren zwar schon durch Uebereinkunft vom 17. Dezember 1857 getroffen worden; diese hatte jedoch in der ersten Kammer der 1858r Ständeversammlung Bedenken erregt und es ward darum unterm 6. November 1860 (Regierungsblatt

1860, Seite 501) eine neue Verabredung gepflogen, auf deren Grund nun die Herstellung der Bahn bis Mühlacker fernere Verzögerungen nicht mehr erleiden wird.

§. 401.

Die Jahre 1858 und 1859 waren für Privatunternehmungen in Eisenbahnen nichts weniger als günstig. Aktienunternehmungen aller Art hatten schwere Verluste zu erdulden und verfügbare Kapitalien zogen sich von solchen Unternehmungen muthlos zurück. Die Zweigbahnen im Kinzigthal und auf dem Schwarzwald, ja selbst die Odenwaldbahn, der sich in ihrer Fortsetzung nach Würzburg oder Nürnberg eine befriedigende Zukunft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eröffnet, konnten unter diesen Verhältnissen keine Privatunternehmer anziehen. Wann sich die Umstände entschieden günstiger gestalten würden, ließ sich nicht voraussehen. Unbillig aber wäre es gewesen, wenn deßhalb nichts geschehen wäre, um den nordöstlichen Theile des Landes die Wohlthat des vervollkommneten Verkehrsmittels zuzuwenden, während die südlichen Theile des Landes auf Staatskosten den Schienenweg bis Konstanz erhalten und im Mittellande gleichfalls auf Staatskosten sogar ein zweiter Schienenweg nach Osten hergestellt wird. Und so kam das Gesetz vom 27. April 1860 (Regierungsblatt, Seite 147) zu Stande, wonach die Eisenbahn von Heidelberg über Mosbach in der Richtung nach Würzburg über Gerlachsheim von Heidelberg bis Mosbach sofort auf Staatskosten ausgeführt werden soll, was nun auch vollzogen ist.

Zuletzt noch wurden im Jahre 1860 zwei Seitenbahnen an Privatunternehmer überlassen, nemlich die Wiesenthalbahn von Basel ab über Lörrach nach Schopfheim durch Gesetz vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt, Seite 209) an eine Aktiengesellschaft und eine Bahn von Karlsruhe an den Rhein bei Maxau durch Gesetz vom 6. September 1860 (Regierungsblatt, Seite 305) an die Stadtgemeinde Karlsruhe. In beiden Fällen kann die Verwaltung und der Betrieb der Seitenbahn — die sich von der Eisenbahnbetriebsverwaltung des Staates jedenfalls am billigsten besorgen lassen — von ihr gegen entsprechende Kostenvergütung übernommen werden. Sonstige Staatsbeihülfe durch Zinsengarantie oder Anderes ist nicht zugesagt; eine kleine Vergünstigung abgerechnet, welche der Seitenbahn bis Schopfheim eintretenden Falls auf die

ersten fünf Betriebsjahre in Aussicht gestellt ward. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Seitenbahn bis Schopfheim können übrigens, falls deren Fortsetzung bis Zell beliebt würde, auch für diese Fortsetzung in Anwendung gebracht werden. Beide Seitenbahnen — jene von Basel bis Schopfheim und jene von Karlsruhe bis Maxau sind jetzt (1862) bereits im Betrieb.

§. 402.

Ueberblickt man, was hiernach seit nun zweiundzwanzig Jahren für Herstellung von Eisenbahnen im badischen Lande geschehen ist, so kann die Aufgabe, welche man damit gelöst hat, wahrlich als eine große und auch als eine wohl gelöste betrachtet werden. Was bis jetzt geschehen, ist, von den eben erwähnten zwei Seitenbahnen abgesehen, aus Staatsmitteln bewirkt worden. Alles das hat nur im fortgesetzten Kampfe mit mancherlei sich widerstreitenden Privatinteressen zu Stande kommen können. Und hier überall das Rechte zu finden, gereicht einem kleineren Staate um so mehr zum Verdienst, je mächtiger eben in seinem Schoße Privatinteressen sind, die zuweilen entgegen stehen.

An der nördlichen Grenze des Großherzogthums, im Rhein- und Neckarhafen bei Mannheim beginnend, und über Heidelberg ziehend, hier mit der Main-Neckarbahn, dort mit dem Rhein und Neckar in unmittelbarer Verbindung fährt die Staatseisenbahn längs des Gebirgsfußes im Rheinthal bis Basel und über Kleinbasel nach Waldshut und von da ab über Schaffhausen bald auch nach Konstanz, dem badischen Hauptthafenplatze am Bodensee. Ueber Appenweier und Kehl steht sie mit den linksrheinischen Eisenbahnen Frankreichs, über Waldshut mit den linksrheinischen Eisenbahnen der Schweiz in ununterbrochener Schienenverbindung. Mittelst der württembergischen Staatseisenbahn von Bruchsal und Bretten ist sie ein willkommener Verkehrsweg von Nordwest nach Südost und mittelst der Eisenbahn von Durlach über Pforzheim wird sie demnächst auch ein willkommener Verkehrsweg von West nach Osten sein. Eine Verbindung mit den nordischen deutschen Bahnen vermittelt die Main-Neckarbahn; einer Verbindung mit den nordöstlichen deutschen Schienenwegen strebt die Staatsbahn von Heidelberg nach Mosbach entgegen.

Ein Gesetz vom 24. Juli 1862 (Regierungsblatt 1862, Seite 289) verfügt übrigens noch Weiteres. Die Odenwaldbahn soll

hiernach von Mosbach ab über Gerlachsheim bis zur Landesgrenze gegen Würzburg auf Staatskosten fortgeführt, von Neckarelz ab soll eine Schienenverbindung mit der württembergischen Eisenbahn bei Heilbronn zu Stande gebracht, von einer Bahn Villingen-Singen soll der Bau der Strecke von Donaueschingen bis Engen sofort in Angriff genommen, auch eine Bahn in der Richtung über Stockach und Meßkirch erbaut werden. Endlich soll — wenn die noch anzustellenden umfassenden technischen Untersuchungen eine allen Erfordernissen des Betriebs entsprechende Zugsrichtung finden lassen — auf Staatskosten eine Bahnverbindung zwischen Offenburg und der über Donaueschingen führenden Schwarzwaldbahn in's Leben treten. Zwei Staatsverträge mit Bayern vom 27. Januar 1862 (Regierungsblatt 1862, Seite 303) sorgen überdies dafür, daß die Odenwaldbahn auf bayerschem Gebiet bis Würzburg ihre Fortsetzung findet und die längst erstrebte unmittelbare Schienenverbindung bei Mannheim mit der linksrheinischen Eisenbahn zu Stande kommt.

Außer dem, was seither als bereits geschehen oder doch als vorbereitet, erwähnt wurde, ist übrigens noch eine andere große Arbeit zum Vollzuge gekommen. Für die großherzogliche Staatsbahn war anfänglich eine Spur von 5′ 3″ englisch gewählt worden und man hatte sich nach sorgfältigster Erkundigung der Hoffnung überlassen zu dürfen geglaubt, daß eben diese Spurweite in Deutschland bald allgemeinen Eingang finden werde. Leider hatte man sich darin getäuscht; das schmälere Geleise von 4′ 8½″ englisch gewann die Oberhand; die badische Bahn stand mit ihrem weiteren Geleise vereinzelt da und man sah sich darum zum Entschlusse genöthigt, gleichfalls zum schmäleren Geleise über zu gehen. In den Jahren 1854 und 1855 wurde daher das Betriebsmaterial und es wurden auch die bereits fertigen 38 Meilen weiteren Geleises auf die schmälere Spurweite abgeändert.

2) Länge der Staatseisenbahn und Transportvorschriften für sie.

§. 403.

Die alljährlich im Drucke erscheinenden Nachweisungen über den Betrieb der großherzoglichen Staatseisenbahn gestatten, den fortschreitenden Bau und Betrieb in Kürze zu überblicken. Der letztere hat hiernach begonnen

am 12. September 1840 auf den $4\frac{1}{4}$ badischen Wegstunden zwischen Mannheim und Heidelberg. Er erweiterte sich

am 10. April 1843 auf $16\frac{3}{8}$ badische Wegstunden (Mannheim=Karlsruhe);

am 1. Juni 1844 auf $35\frac{1}{2}$ badische Wegstunden (Mannheim=Offenburg und Appenweier=Kehl);

am 1. August 1845 auf $50\frac{5}{8}$ Wegstunden (Mannheim=Freiburg, Appenweier=Kehl, Oos=Baden);

am 1. August 1846 nebstdem auf die $2\frac{1}{8}$ Stunden lange Bahnstrecke Mannheim=Friedrichsfeld, zusammen auf $52\frac{3}{4}$ Stunden;

am 15. Juni 1847 ferner auf die $7\frac{7}{8}$ Stunden betragende Bahnstrecke Freiburg=Schliengen, zusammen also auf $60\frac{5}{8}$ Stunden;

am 8. November 1848 ferner auf $3\frac{3}{8}$ Stunden von Schliengen bis Efringen, zusammen also auf 64 Stunden;

am 22. Januar 1851 weiter auf $1\frac{4}{10}$ Stunden von Efringen nach Haltingen, zusammen auf $65\frac{4}{10}$ Stunden;

am 9. November 1854 nebstdem auf die $\frac{7}{10}$ Stunden lange Güterbahn vom Mannheimer Bahnhofe an den Rhein= und Neckarhafen allda, zusammen auf $66\frac{1}{10}$ Stunden;

am 20. Februar 1855 auf die Strecke von Haltingen bis Basel mit $1\frac{3}{10}$ Stunden, zusammen auf $67\frac{4}{10}$ Stunden oder genauer 67,33 Stunden;

am 30. October 1856 an weiter von Basel bis Waldshut mit $12\frac{4}{10}$ Stunden, zusammen auf 79,73 badischen Wegstunden oder — da die badische Wegstunde = 4,4444 Kilometern = 0,6 geographischen Meilen ist — auf 47,84 geographische Meilen. Bei nur einfacher Anrechnung der Bahnstrecke Mannheim=Friedrichsfeld gehen 1,26 Meilen ab, bleiben sonach nur 46,58 Meilen übrig.

Von dieser gesammten Bahnlänge haben 36,85 Meilen doppeltes und 9,73 Meilen nur einfaches Geleise. Die Seitenbahn Friedrichsfeld=Mannheim — 1,26 Meilen lang — wird mit dem Transportmaterial der Main=Neckarbahn, 46,58 geographische Meilen oder 77,63 badische Wegstunden werden mit dem Transportmaterial der badischen Hauptbahn befahren.

Daß inzwischen an weiteren Bahnstrecken die vom Kehler provisorischen Bahnhof bis Mitte Rheinbrücke, die vom Waldshuter Bahnhof bis Mitte Rheinbrücke (0,23 Meilen) und die von Durlach nach Pforzheim in Betrieb gekommen sind, ist schon erwähnt.

§. 404.

Für den Gütertransport auf der großherzoglichen Staatseisenbahn besteht zur Zeit das vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit getretene Gütertransportreglement vom 14. Dezember 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 403). Rücksichtlich der Güterfrachttaxen finden von Zeit zu Zeit die den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Aenderungen statt. Der Tarif für den Transport von Personen, Gepäck, Equipagen und Vieh richtet sich im Ganzen jetzt noch nach den Bestimmungen vom 22. Juli 1845 (Regierungsblatt 1845, Seite 172); doch sind in Folge der Aufhebung der Stehwagen vom 1. Mai 1853 an — es hatte bis dahin Wagen 1r, 2r, 3r Klasse und Stehwagen gegeben — die Grundtaxen der Wagen 3. Klasse etwas verändert und vom 1. Mai 1856 an für die Fahrt mit den Schnellzügen die Personentaxen 1. und 2. Klasse um zwanzig Prozent erhöht worden. Von dieser ausnahmsweisen Erhöhung abgesehen, belaufen sich die Grundtaxen und zwar

1) Personentaxen

	für die geogr. Meile	für die bad. Stunde
1. Klasse auf	18,33 kr.,	11 kr.,
2. „ „	12,50 kr.,	7,5 kr.,
3. „ „	8,00 kr.,	4,8 kr.,
ausnahmsweise aber auf der Seitenbahn Oos-Baden		
1. Klasse auf	35,0 kr.,	21,0 kr.,
2. „ „	25,0 kr.,	15,0 kr.,
3. „ „	20,0 kr.,	12,0 kr.;

2) Gepäcktaxen

für hundert Pfund — mit Ausnahme des bis zu zehn Pfund freien Handgepäcks	5,0 kr.,	3,0 kr.

3) Der magnetische Telegraph.

§. 405.

Zunächst in Verbindung mit der Eisenbahn ist im Laufe der jüngsten zehen Jahre eine weitere Anstalt zur Erleichterung des Verkehrs in's Leben getreten, der electro-magnetische Telegraph. Anfänglich war derselbe, wie gesagt, nur längs der Eisenbahn eingerichtet und seine Bedienung mit dem Eisenbahn-

betriebsdienste in enge Verbindung gebracht. Mit dem 15. October 1851 trat der Telegraph, freilich in noch sehr beschränkter Weise, erstmals in Thätigkeit und durch Verordnung vom 6. October 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 643) ward dieselbe geregelt. Späterhin bildete sich ein deutsch-österreichischer Telegraphenverein. Vom 1. Juli 1854 an trat Baden demselben bei und seine Bestimmungen kamen fortan unter Aufhebung der Verordnung vom 6. October 1851 auch im Großherzogthume, wenn schon mit einigen auf die Taxen bezüglichen Ausnahmen, in Anwendung. Unterm 16. November 1857 (Regierungsblatt 1858, Seite 79) kam ein revidirter deutsch-österreichischer Telegraphenvereinsvertrag zu Stande und vom 1. April 1858 an in Kraft. Nach ihm und den Aenderungen und Ergänzungen hiezu vom 31. August 1861 (Regierungsblatt 1861, Seite 491) richtet sich seitdem die telegraphische internationale Korrespondenz mit Ausnahme jener mit solchen fremden Ländern, mit welchen ein oder das andere Vereinsglied — so Baden mit Frankreich und der Schweiz — besondere Telegraphenverträge eingegangen hat. Auch für den Telegraphenverkehr im Innern des Großherzogthums sind die Vereinsbestimmungen maßgebend, jedoch mit verschiedenen Gebührenermäßigungen, welche die Verordnung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. März 1858 (Regierungsblatt, Seite 100) verkündet hat. Endlich sind nach der Verkündigung desselben Ministeriums vom 6. November 1858 (Regierungsblatt, Seite 449) auch für den inneren Verkehr längs der Main-Neckarbahn und für den Verkehr zwischen Stationen allda und den Stationen der badischen Telegraphenlinie dergleichen Ermäßigungen zugestanden. In neuerer Zeit ist der Telegraph nicht mehr bei der Eisenbahnlinie stehen geblieben. Er hat sich und mit Recht auch über andere Landestheile verbreitet; er wird darum auch in Zukunft nicht mehr im Budget des Eisenbahnbetriebs, sondern in jenem der Postverwaltung seine rechte Stelle haben.

4) Seitheriger Reinertrag der Staatseisenbahn.

§. 406.

Die großherzogliche Staatseisenbahn — also ohne den badischen Antheil der Main-Neckarbahn, aber mit der Friedrichsfeld-Mannheimer Seitenbahn — hat an Reineinnahme geliefert:

im Jahr	nach den vergleichenden Darstellungen	nach den gedruckten Nachweisungen über den Eisenbahnbetrieb	nach letzteren in Prozenten des Anlagekapitals
1846	1,088,261 fl. 33 kr.,	1,124,311 fl. 41 kr.,	4,62 Pr.
1847	985,622 fl. 56 kr.,	1,036,440 fl. 7 kr.,	3,8 "
1848	653,446 fl. 26 kr.,	764,322 fl. 55 kr.,	2,48 "
1849	1,159,006 fl. 14 kr.,	838,890 fl. 12 kr.,	2,70 "
1850	1,260,926 fl. 1 kr.,	1,149,259 fl. 47 kr.,	3,61 "
1851	1,361,284 fl. 40 kr.,	1,287,834 fl. 20 kr.,	3,94 "
1852	1,539,736 fl. 15 kr.,	1,592,651 fl. 11 kr.,	4,77 "
1853	1,567,345 fl. 40 kr.,	1,380,785 fl. 37 kr.,	4,25 "
1854	1,853,308 fl. 39 kr.,	1,965,448 fl. 27 kr.,	5,94 "
1855	2,054,405 fl. 40 kr.,	2,022,490 fl. 26 kr.,	5,31 "
1856	2,358,912 fl. 5 kr.,	2,406,949 fl. 32 kr.,	5,96 "
1857	2,537,143 fl. 15 kr.,	2,583,036 fl. 16 kr.,	6,09 "
1858	2,329,696 fl. 38 kr.,	2,413,590 fl. 50 kr.,	5,65 "
1859	2,262,612 fl. 15 kr.,	2,300,298 fl. 39 kr.,	5,28 "
zusam.	23,011,708 fl. 17 kr.,	22,866,318 fl. — kr.	

Dabei sind freilich die außerordentlichen Ausgaben außer Acht geblieben. Genauer wird übrigens die Angabe nach den Nachweisungen über den Eisenbahnbetrieb sein, da sie — was bei der vergleichenden Darstellung nicht geschehen ist — die Telegraphengebühren und den Aufwand hiefür weg gelassen und auf die Ab- und Zunahme im Betriebsfond Rücksicht genommen hat. Hält man sich darum an die Reinertragsberechnungen der gedruckten Nachweisungen, so kommen an Reinertrag auf die geographische Meile der jeweils im Betriebe gewesenen Bahnstrecke und zwar

im Jahre	1846	auf die Meile	37,477 fl.,
"	1847	"	30,484 fl.,
"	1848	"	20,883 fl.,
"	1849	"	21,846 fl.,
"	1850	"	29,928 fl.,
"	1851	"	32,819 fl.,
"	1852	"	40,587 fl.,
"	1853	"	35,188 fl.,
"	1854	"	49,557 fl.,
"	1855	"	50,235 fl.,
"	1856	"	57,803 fl.,

im Jahre 1857	auf die Meile	53,993 fl.,	
„ 1858	„	51,816 fl.,	
„ 1859	„	48,397 fl. *)	

5) Das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1860 und 1861.

§. 407.

Das Budget der großherzoglichen Eisenbahnbetriebsverwaltung, also das Budget des Betriebs der großherzoglichen Staatseisenbahn ist für 1860 und 1861 jährlich folgendes:

Einnahme

1) Eisenbahngefälle	4,958,832 fl.	5,055,384 fl.,
2) Vergütung von anderen Verwaltungen	96,552 fl.	
3) Vom Telegraphen		113,000 fl.,
4) Aus Gebäuden und Grundstücken		11,569 fl.,
5) Aus Geräthen und Materialien		106,300 fl.,
6) Ersatz		36,733 fl.,
7) Strafen		1,500 fl.,
8) Verschiedene und zufällige Einnahmen . .		1,000 fl.,
zusammen		5,325,486 fl.;

Ausgabe

1) Lasten		997,820 fl.,
2) Verwaltungskosten		
a. Zentralverwaltung . . .	57,967 fl.	110,858 fl.,
b. Bezirksverwaltung . . .	52,891 fl.	
3) Kosten des Eisenbahnbetriebs		
a. allgemeine	704,027 fl.	1,817,616 fl.,
b. besondere für Transportdienst	518,610 fl.	
c. besondere für Unterhaltung von Bahn und Gebäuden	594,979 fl.	
4) Kosten des Telegraphenbetriebs		53,800 fl.,
zusammen		2,980,094 fl.

*) Dabei sind die im Laufe des Jahres 1859 weiter in Betrieb gekommenen Bahnstrecken Durlach-Wilferdingen und Waldshut bis Mitte Rhein nur zur Hälfte, sonach mit 0,95 Meilen angenommen.

so daß, wenn man die unter den Lasten begriffenen 48,000 fl. Telegraphengebühren, die an andere Staaten herauszuzahlen sind, mit berücksichtigt, an Reinertrag für's Jahr erwartet wurden,

von der Bahn	2,334,192 fl.,
vom Telegraphen	11,200 fl.,
im Ganzen	2,345,392 fl.

Da zu Ende 1857 47,84 geographische Meilen bereits im Betriebe waren und inzwischen Durlach-Pforzheim und Kehl bis Mitte Rhein, auch Waldshut bis Mitte Rhein weiter hinzugekommen sind, mithin für 1860 und 1861 die volle im Betriebe befindliche Strecke jedenfalls 49,77 Meilen oder 82,95 badische Stunden beträgt, so ist nach dem Voranschlag der Reinertrag auf die Meile zu 46,899 fl. und sonach wohl eher zu nieder als zu hoch angenommen.

Die Vergütungen von anderen Verwaltungen (Rubrik 2 d. E.) sind theils solche von der Postverwaltung für den Transport der Briefe und Fahrpoststücke durch die Eisenbahn, theils solche von fremden Bahnverwaltungen für Wagenmiethe. Unter den Lasten (Tit. 1, d. A.) sind 990,820 fl. für Vergütung an fremde Verwaltungen begriffen, wovon 942,820 fl. aus dem Transport- und die vorhin genannten 48,000 fl. aus dem Telegraphenverkehr herkommen. Die allgemeinen Betriebskosten (Tit. 3, a. d. A.) begreifen die Gehalte und Taglöhne für Aufseher und Arbeiter der Werkstätten, Magazine und Bahnhöfe, sodann die Kosten für Brenn-, Metall-, Holz-, Fett- und andere Materialien u. s. f. Die besonderen Kosten für den Transportdienst (Tit. 3, b. d. A.) umfassen die Gehalte und Belohnungen der Expeditoren und Billetausgeber, des Hülfspersonals bei der Güterspedition, des Fahrpersonals u. s. f. Unter den besonderen Kosten des Transportdienstes sind auch Vergütungen an fremde Verwaltungen, theils an die Main-Neckarbahnverwaltung für Besorgung des Transportdienstes auf der Friedrichsfeld-Mannheimer Seitenbahn, theils an andere Verwaltungen für Wagenmiethe enthalten. Zu den besonderen Kosten für Unterhaltung der Bahn, Bahnhöfe und Gebäude (Tit. 3, c. d. A.) gehören die Gehalte der Bahn- und Bahnhofwärter, die Unterhaltung des Bahnkörpers und der Geleise, ihrer Unterlagen, der Stationsgebäude und ferner.

Daß das Budget wie die Rechnung Einnahmen wie Ausgaben

in einer großen Anzahl einzelner Rubriken darstellt, soll nur vorübergehend erwähnt werden.

§. 408.

Den ordentlichen Budgets der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung ward bisher meistens noch ein außerordentliches angereiht. Für 1860 und 1861 ist dies, wie §. 391 gesagt ward, rücksichtlich der Postverwaltung nicht der Fall, wohl aber rücksichtlich der Eisenbahnbetriebsverwaltung. Es läßt sich freilich nicht verkennen, daß bei beiden Verwaltungszweigen zum Oeftern größere Ausgaben vorkommen, die nicht regelmäßig wiederkehren und sonach wohl als außerordentliche Ausgaben betrachtet werden können. Darum aber ist, wie §. 32 schon bemerkt ward, denn doch noch nicht nöthig, für diese Ausgaben ein besonderes Budget aufzustellen. Entweder sind sie Ergänzungs- oder aber Wiederherstellungsarbeiten. Im letzteren Falle gehören sie unzweifelhaft in das gewöhnliche (ordentliche) Budget; im ersteren Falle in das Baubudget, sofern sie nicht zu unerheblich sind, als daß man sie aus dem Betriebsbudget ausscheiden sollte. Darum können, ja sollen die außerordentlichen Ausgaben, vom letzteren Falle abgesehen, im Betriebs- oder ordentlichen Budget erscheinen. Ohnehin fallen sie, wie jeder Aufwand in diesem schließlich der nemlichen Kasse, d. i. der Eisenbahnschuldentilgungskasse, zu Last. Eine besondere Abtheilung im Betriebsbudget reicht vollkommen hin, sie einzeln klar zu überblicken. Das außerordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1860 und 1861 umfaßt für jedes der beiden Jahre Ergänzungs- und Erweiterungsarbeiten der Bahnanlagen und Gebäude mit je 24,900 fl., Einrichtungsgegenstände in den Bahnhöfen mit je 6000 fl., den Umbau von Brückenschienen- und Langschwellengeleisen mit 265,000 fl., endlich die Herstellung von Eisenbahntelegraphen mit 11,550 fl., zusammen 307,500 fl. für jedes der beiden Jahre, von welchen die zwei ersten und der letzte Posten im Baubudget ihre Stelle finden konnten, der Aufwand für Umbau von Schienengeleisen recht eigentlich dem Betriebsbudget angehört.

6) Die Main-Neckarbahnbetriebsverwaltung und ihr Budget.

§. 409.

Als weiterer Theil der Budgets der Verkehrsanstalten ist bis jetzt der Ertrag aus der Main-Neckarbahn behandelt

worden. Das Budget hiefür ist aber nichts Anderes als die Reineinnahme Badens aus seinem in der Main-Neckarbahn und dem ihr zugehörigen Telegraphen angelegten Bau- und Betriebskapital. Nichts würde darum hindern, statt des besonderen Budgets hiefür eben einen besondern Titel im Eisenbahnbetriebsbudget zu eröffnen.

Wie wir vernommen haben, sollte der Bau der 11,82 geographischen Meilen langen Main-Neckarbahn von jeder der drei Regierungen innerhalb ihres Gebiets, die Anschaffung des Betriebsmaterials aber von Großherzogthum Hessen zu zwei Dritteln, von Baden und Frankfurt je zu einem Sechstheil geschehen und nach Verhältniß ihrer Gesammtauslagen für die Bahn und das Betriebsmaterial sollten sich die betreffenden drei Staaten in den jährlichen Reinertrag der Bahn theilen. Nach dieser Verabredung wird denn auch bis jetzt verfahren. Da aber Baden, als die Herstellung der Main-Neckarbahn stattfand, für seine Hauptbahn höchst beträchtliche Kosten aufzuwenden hatte, so ward nach besonderem Uebereinkommen von der freien Stadt Frankfurt die Verpflichtung eingegangen, einstweilen einen Theil jener Baukosten, welche Baden sonst für die Main-Neckarbahn zu bestreiten gehabt haben würde, vorzuschießen, wogegen die freie Stadt in so lange, bis dieser Vorschuß badischer Seits zurückbezahlt sein würde, den hierauf fallenden Theil der jährlichen Reineinnahme zu beziehen hat. Demzufolge haben zum Baukapital, den Aufwand für erste Anschaffung des Betriebsmaterials einbegriffen, nach dem im Geschäftsberichte über den Betrieb der Bahn im Jahre 1859 angegebenen Stande vom Schlusse des Jahres 1859 mit 10,866,581 fl. 27 kr. beigetragen

Baden	1,854,886 fl.	29 kr.,
Hessen	4,453,742 fl.	24 kr.,
Frankfurt . . .	4,557,952 fl.	34 kr.,

so daß an der für 1860 und 1861 vermutheten jährlichen Reineinnahme von 598,096 fl. oder 5,504 Prozent des Anlagekapitals die Summe von 102,289 fl. auf Baden fallen würde.

Der mit der Main-Neckarbahn in Verbindung stehende Telegraph wird nebstdem muthmaßlich eine Reineinnahme von jährlichen 5682 fl. liefern, wovon Baden ein Drittel mit 1894 fl. zu beziehen hat, so daß seine jährliche Reineinnahme aus der Main-Neckarbahn und dem Staatstelegraphen zusammen für 1860 und

1861 auf 104,183 fl. angenommen ist. Nach den gedruckten Geschäftsberichten über die Verwaltung der Main-Neckarbahn war

im Jahr	das Anlagekapital	der Reinertrag	dieser in Prozenten des Anlagekapitals
1849	10,527,091 fl. 53 kr.,	256,018 fl. 2 kr.,	2,7 Prozent
1850	10,619,716 fl. 58 kr.,	330,061 fl. 54 kr.,	3,1 "
1851	10,723,021 fl. 33 kr.,	362,776 fl. 31 kr.,	3,383 "
1852	10,730,792 fl. 49 kr.,	437,460 fl. 8 kr.,	4,076 "
1853	10,770,814 fl. 5 kr.,	500,290 fl. 15 kr.,	4,644 "
1854	10,778,873 fl. 59 kr.,	480,993 fl. 47 kr.,	4,46 "
1855	10,795,901 fl. — kr.,	536,373 fl. 40 kr.,	4,97 "
1856	10,800,359 fl. 50 kr.,	582,017 fl. 55 kr.,	5,4 "
1857	10,806,323 fl. 24 kr.,	733,053 fl. 24 kr.,	6,78 "
1858	10,828,214 fl. 59 kr.,	838,295 fl. 1 kr.,	7,742 "
1859	10,866,581 fl. 27 kr.,	783,433 fl. 56 kr.,	7,21 "

Der Reinertrag für 1860 und 1861, im Budget von 1860 und 1861 für's Jahr zu 50,600 fl. auf die geographische Meile veranschlagt, ist hiernach nicht zu hoch bemessen.

Dreißigstes Kapitel.

Der stehende und umlaufende Betriebsfond der Verkehrsanstalten.

§. 410.

Der Betriebsfond der Verkehrsanstalten ist, was die Post anbelangt, nicht unerheblich, bei der Eisenbahn höchst beträchtlich. Bei letzterem Betriebszweige wächst er auch, wie die Eisenbahnen an Ausdehnung gewinnen, mehr und mehr. Am 1. Januar 1860 hat sich belaufen

A. der stehende Betriebsfond

1) der Postverwaltung

in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen auf . .	237,692 fl. 3 kr.,
in Werkzeugen und Geräthen auf	243,947 fl. 4 kr.,
zusammen auf	481,639 fl. 7 kr.;

2) der Eisenbahnbetriebsverwaltung
in Liegenschaften, Gebäuden und
Gewerbseinrichtungen auf . . 2,153,807 fl. — kr.,
in Werkzeugen und Geräthen auf 6,070,250 fl. 36 kr.,
zusammen auf 8,224,057 fl. 46 kr.;
3) sonach der Verkehrsanstalten über=
haupt auf . . . . 8,705,696 fl. 53 kr.

Zehn Jahre früher, am 1. Januar 1850, war der stehende Be=
triebsfond der Postverwaltung . . . . 451,645 fl. 14 kr.
und jener der Eisenbahnbetriebsverwaltung 5,505,866 fl. 17 kr.
der der Verkehrsanstalten überhaupt also . 5,957,511 fl. 31 kr.
gewesen. Ferner hat sich am 1. Januar 1860 belaufen

B. der umlaufende Betriebsfond der Verkehrsanstalten
1) an Geldvorrath auf . . . . 120,744 fl. 47 kr.,
2) an Naturalvorräthen auf. . . 787,337 fl. 26 kr.,
3) an Activresten auf . . . . . 33,358 fl. 30 kr.,
über Abzug 941,440 fl. 43 kr.,
4) der Passivreste von. . . . . 116,785 fl. 49 kr.,
noch wirklich auf . . . . 824,654 fl. 54 kr.,

während zehn Jahre früher, am 1. Januar 1850, nur ein um=
laufender Betriebsfond von 551,290 fl. 34 kr. vorhanden gewe=
sen war.

Die Höhe des umlaufenden Betriebsfonds zu Anfang der Budgetperiode würde auf das Budget dieser Periode Einfluß äußern, wenn er zum ungestörten Betrieb in derselben entweder zu hoch oder aber nicht ausreichend, also zu nieder wäre. Im ersten Fall müßte der Ueberschuß als ein verfügbarer Theil der Reineinnahme der Verkehrsanstalten an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abgeliefert werden, der ja all diese Reineinnahme gebührt. Im anderen Fall müßte, was zur Ergänzung des Betriebsfonds nöthig, von der Eisenbahnschuldentilgungskasse entrichtet werden, weil sie dann eben um den Betrag der Ergänzungssumme an Reineinnahme mehr empfangen gehabt hätte als sie hätte empfangen sollen. Für die Budgetperiode 1860 und 1861 tritt nun aber keiner dieser beiden Fälle ein. Der Betriebsfond zu Anfang derselben mit 824,654 fl. 54 kr. wird für ausreichend erachtet; es ist sonach nichts hievon an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern und nichts hiezu von ihr zuzuschießen.

Einunddreißigstes Kapitel.

Der Eisenbahnbau.

§. 411.

Ueber den Bau der Staatseisenbahn, d. i. also über den Aufwand für die hiezu nöthigen Vorarbeiten, für Anschaffung des Geländes, für Herstellung des Bahndamms mit Brücken, Dohlen und Wegübergängen, so wie der Schienengeleise mit Unterlagen, für Aussteinung, Begrenzung und sonstige Sicherung des Bahneigenthums, für alle zum Bahnbetrieb erforderlichen Hochbauten, endlich für die erstmalige Anschaffung des Betriebsmaterials und aller sonstigen Einrichtungsgegenstände muß nach Inhalt des Gesetzes vom 29. März 1838 jedem ordentlichen Landtage die schon erwähnte besondere Nachweisung vorgelegt werden. Sie hat aus zwei Theilen zu bestehen: einmal aus der Nachweisung dessen, was in der jüngst abgelaufenen Budgetperiode auf den Eisenbahnbau bereits verwendet worden ist, und dann aus dem Voranschlage über das, was in der neuen Budgetperiode verwendet werden soll. Von dem, was bereits verwendet worden, wird im folgenden Kapitel die Rede sein. Der letztere Theil der Nachweisung, die Nachweisung darüber, was in der neuen Budgetperiode verwendet werden soll, ist eben der Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für diese Periode.

Den Eisenbahnbau besorgen:

1) Die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaus als Eisenbahnbauverwaltung, so weit es sich um neu anzulegende Bahnstrecken und um die Hochbauten an solchen handelt. Ihr fällt demnach die Hauptaufgabe zu.

2) Die Eisenbahnbetriebsverwaltung — Direction der Verkehrsanstalten, so weit es sich um die erste Anschaffung des Betriebsmaterials und aller sonstigen Ausrüstungsgegenstände für neue Bahnstrecken handelt, auch so weit Ergänzungsbauten an von der Eisenbahnbauverwaltung als vollendet überwiesenen Bahntheilen erforderlich werden. Dabei versteht es sich, daß eine spätere Erneuerung von Betriebsmaterial, von Ausrüstungsgegenständen

anderer Art, von Bahntheilen und Hochbauten eben so wie die Unterhaltung aller dieser Gegenstände zu den Verwaltungskosten des Eisenbahnbetriebs und darum nicht hierher gehört.

Die Eisenbahnbetriebsverwaltung ist übrigens auch mit der Herstellung, ersten Ausrüstung und Unterhaltung der Telegraphen betraut und es ist der Aufwand für die erste Herstellung und Ausrüstung bis jetzt als Aufwand für den Eisenbahnbau behandelt worden.

3) Die Direction der Main-Neckarbahn, so weit Vollendungsbauten an dieser Bahn zu besorgen sind; endlich

4) vorübergehend eine Militärbaukommission für Kehl rücksichtlich der am rechten Ufer der Kehler Rhein-Eisenbahnbrücke für nöthig erachteten Befestigungsarbeiten.

§. 412.

Der Eisenbahnbauverwaltung sind für die Jahre 1860 und 1861 zur Vollendung der Bahnhofgebäude zu Basel und Waldshut, für den Bau der Bahn von Waldshut über Schaffhausen bis Konstanz, für jenen des Kehler Bahnhofs und der Rheinbrücke allda, für die Pforzheimer und die Odenwald-Eisenbahn und Anderes, so weit die Arbeiten in der laufenden Budgetperiode voraussichtlich werden gefördert werden können, über Abzug eigener Einnahmen, Kredite im Gesammtbetrage von . . 16,895,689 fl. eröffnet und der Militärbaukommission in Kehl ist für die Befestigungsarbeiten an der Rheinbrücke allda bei der Eisenbahnbauverwaltung ein Kredit von . . . . 294,253 fl. angewiesen, so daß der Bauverwaltung im Ganzen eine Bausumme von . . . . 17,189,942 fl. zur Verfügung gestellt ist.

Die Eisenbahnbetriebsverwaltung ferner ist durch das Eisenbahnbaubudget für 1860 und 1861 ermächtigt, in beiden Jahren zusammen für Ergänzungsbauten längs der im Betriebe befindlichen Bahnstrecken, für Gasbeleuchtungseinrichtung in den Bahnhöfen, für Transportmaterial und Ausrüstungsgegenstände der in näherer Zukunft in Betrieb kommenden neuen Bahnstrecken, so wie für Erweiterung des Telegraphennetzes den Betrag von . . . . 1,272,799 fl. zu verwenden.

Die Main-Neckarbahndirection ist endlich durch das Eisen-

bahnbaubudget in Stand gesetzt, für Legung des zweiten Geleises von Friedrichsfeld bis zur großherzoglichen hessischen Grenze und für Ergänzungsbauten der Main-Neckarbahn auf badischem Gebiete den Betrag von . . . . 410,500 fl. zu verwenden.

Das gesammte Eisenbahnbaubudget für 1860 und 1861 erreicht demnach die sehr ansehnliche Summe von . 18,873,241 fl.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse.

1) Gründung derselben.

§. 413.

Anfänglich, als mit dem Eisenbahnbau begonnen ward, war es die Amortisationskasse, welche die Mittel hiezu beischaffte und an die Baukasse verabfolgte. So hatte es das Gesetz vom 29. März 1838 ausdrücklich verordnet. Bald aber nahm man wahr, daß diese Einrichtung auf die Dauer nicht beibehalten werden könne, ohne die Amortisationskasse in Erfüllung ihrer Hauptaufgabe zu beeinträchtigen. Darum entschloß man sich denn, durch das Verfassungsgesetz vom 10. September 1842 (s. oben §. 22) eine besondere Eisenbahnschuldentilgungskasse zu gründen. Ohnehin war es räthlich, das Eisenbahnunternehmen mit allen seinen Folgen von der übrigen Finanzverwaltung getrennt zu halten, damit dessen finanzielle Ergebnisse immer in ungetrübter Klarheit erscheinen. Der Eisenbahnschuldentilgungskasse wurde deßhalb die ausschließliche Aufgabe gesetzt, die für den Staatseisenbahnbau nöthigen Kapitalien beizuschaffen, hieraus die erforderlichen Baumittel je nach Bedarf an die Baukasse abzugeben, die jährliche Dotation zu beziehen und sie zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der für den Eisenbahnbau aufgenommenen Schulden, so wie zur Deckung der Kosten ihrer Verwaltung zu verwenden. Die zu dem Ende bestimmten Einnahmen dürfen der Eisenbahnschuldentilgungskasse, so sagt das Gesetz, unter keinem Vorwande entzogen und Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können ihr unter kei-

nem Vorwande zugewiesen werden. Daß ihr als jährliche Dotation die Eisenbahneinkünfte bezeichnet würden, verstand sich von selbst. Aber auch die Posteinkünfte, die im Jahre 1842 schon auf eine Reineinnahme von durchschnittlich 250,000 fl. anzuschlagen waren, wurden mit zur ständigen Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestimmt und inzwischen sind, zwar nicht in Folge ausdrücklicher Anordnung eines Gesetzes, aber doch im Geiste jenes vom 10. September 1842 die Telegrapheneinkünfte hinzugekommen. Die ständige Dotation der gedachten Kasse bilden demnach die Reineinkünfte aus den Verkehrsanstalten des Staates — Eisenbahn, Post und Telegraph; mittelst ihrer also sollen die Schulden verzinst und getilgt werden, die eben auch um des Verkehrs willen erwachsen. Nach dem seitherigen Ertrage von Post und Eisenbahn scheint diese Dotation mehr als ausreichend. Aber dieser Ertrag kann auch abnehmen. Kriegs- und andere außerordentliche Ereignisse können das Einkommen aus den Verkehrsanstalten wenigstens vorübergehend schmälern, ja verschwinden machen. Einzelne Eisenbahnstrecken können selbst dauernd weit weniger abwerfen als jene, die bis jetzt im Betriebe waren. Ja auch auf diesen können die Einnahmen bleibend sich vermindern. Es können also immerhin Umstände eintreten, unter welchen die Dotation nicht mehr zureicht; und auch solche Umstände hat das Gesetz nicht unbeachtet gelassen. Es verordnet nemlich, daß, wofern die ständige Dotation nicht ausreichen würde, Zinsen, Tilgungsfond und Verwaltungskosten zu decken, die Staatskasse den jeweils erforderlichen Zuschuß zu liefern habe. Damit ist zugleich die Eisenbahnschuld in feierlichster Weise als Staatsschuld anerkannt.

Von entschiedenem Interesse war und bleibt es forthin, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse, wenn schon von der Staatsschuldentilgungskasse völlig geschieden, denn doch von den Oberbeamten der Letzteren mit besorgt und der nemlichen Leitung wie diese Kasse, also der Leitung des Finanzministeriums, unterworfen ward. Leicht hätte es sich sonst ergeben können, daß die Kreditoperationen der einen Kasse mit jenen der anderen nicht ganz im Einklange bleiben. Und da die Eisenbahnschulden Staatsschulden sind, so kann es eben auch nur das Finanzministerium sein, das die Kasse überwacht und leitet. Schließlich hat das Gesetz die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnungen der Oberrechnungskammer und dem ständischen Ausschusse aufgetragen und

damit dem Staate wie den Gläubigern der Kasse für deren streng gesetzliche Verwaltung ganz so wie bei der Amortisationskasse selbst alle erwünschten Bürgschaften gegeben.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse, dergestalt ausgerüstet, begann am 10. September 1842 ihre Thätigkeit. Sie hat sie nun, von den kaum vier Monaten des Jahres 1842 abgesehen, während achtzehn vollen Jahren in strengster Beachtung ihres Gründungsstatutes ausgeübt. Sie ist seitdem wie die Staatseisenbahn selbst zu großer Ausdehnung angewachsen. Ihre Vergangenheit und Gegenwart wird sich aus der Besprechung ihres Budgets für 1860 und 1861 ergeben; ihre Zukunft wird ein Hinblick auf die noch beabsichtigten Eisenbahnanlagen wenigstens annähernd erkennen lassen.

2) Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

a. überhaupt.

§. 414.

Das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse zeigt in

Einnahme

	für 1860	für 1861
1) Kassenvorrath, Contokorrentguthaben und Activkapitalien mit .	7,889,826 fl. 18 kr.,	1,889,826 fl. 28 kr.,
2) den Reinertrag der Postverwaltung .	358,793 fl. — kr.,	358,793 fl. — kr.,
3) den Reinertrag der Eisenbahnbetriebs- (und Telegraphen-) Verwaltung . . .	2,125,205 fl. — kr.,	2,125,205 fl. — kr.,
4) Vom Betriebsfond beider Verwaltungen . .	—	—
5) Anlehen . . .	75,452 fl. 41 kr.,	11,618,327 fl. 30 kr.,
zusammen	10,449,276 fl. 59 kr.,	15,992,151 fl. 48 kr.;

Ausgabe

	für 1860	für 1861
1) Kassenvorrath .	1,889,826 fl. 18 kr.,	16,585 fl. 18 kr.,
2) Baukosten . . .	6,000,000 fl. — kr.,	12,873,241 fl. — kr.,
3) Passivzinsen . .	2,058,158 fl. 18 kr.,	2,535,833 fl. 34 kr.,
4) Tilgungsfond .	494,992 fl. 23 kr.,	554,691 fl. 56 kr.,
5) An den Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung	—	—
6) Verwaltungskosten	6,300 fl. — kr.,	11,800 fl. — kr.,
zusammen	10,449,276 fl. 59 kr.,	15,992,151 fl. 48 kr.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse wird demnach für 1860 einer Summe von 10,449,276 fl. 59 kr. und für 1861 einer Summe von 15,992,151 fl. 48 kr. bedürfen, welche je durch eine gleich große Einnahme gedeckt werden soll. Sie wird dabei im ersten Jahr für's zweite einen Kassenvorrath von 1,889,826 fl. 18 kr. und im zweiten Jahr der Budgetperiode für's erste Jahr der nächsten (1862) einen solchen von 16,585 fl. 18 kr. erübrigen.

Daß das Budget, wie es festgesetzt ist, auch in Erfüllung komme, hängt vor Allem vom Fortgange der Bauarbeiten ab, welche jedoch der Regel nach viel langsamer voranschreiten, als jeweils im Budget in Aussicht genommen ist. So haben z. B. in den Jahren 1858 und 1859 dem Budget zufolge für Baukosten (die erste Anschaffung von Betriebsmaterial und Ausrüstungsgegenständen eingerechnet) — 12,101,725 fl. verwendet werden sollen, während in der That nur 4,412,538 fl. 44 kr. verwendet worden sind. Aber eben darum, weil man den oft durch zufällige Umstände verzögerten oder geförderten Fortgang der Bauarbeiten zum Voraus nie mit einiger Sicherheit bestimmen kann, ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Unterhaltung größerer Baarvorräthe genöthigt, als sie sonst zu unterhalten veranlaßt sein würde.

b. Die Einnahmen.

§. 415.

Von den einzelnen Rubriken des Budgets bieten jene der E i n n a h m e kaum zu Erläuterungen Anlaß.

Daß — Rubrik 1 — der Kassenvorrath, die Contokorrentguthaben, die Activkapitalien, welche die Eisenbahnschuldentilgungskasse am Schlusse einer Budgetperiode besitzt, das erste Deckungsmittel ihrer Bedürfnisse in der beginnenden neuen Periode bilden, ist für sich klar. Dieses Deckungsmittel war zu Anfang der Budgetperiode für 1860 und 1861 mit 7,889,826 fl. 18 kr. ein sehr beträchtliches; der minder rasche Fortgang des Bauwesens in den Jahren 1858 und 1859 — das der Kriegsbedrohungen wegen während einiger Zeit auf die dringlichsten Arbeiten beschränkt war — hat dies so gefügt. Daß übrigens Kapitalien, welche die Eisenbahnschuldentilgungskasse so lange, als der Eisenbahnbau währt, jeweils zur Deckung des Baubedarfs mittelst Anlehen beizuschaffen hat, nicht alsbald auch ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden können, ist begreiflich. Schon um allen Bedürfnissen rechtzeitig genügen zu können, müssen zum Voraus Dekkungsmittel beigeschafft sein, wenn nicht für Erlangung solcher Mittel lästige Bedingungen eingegangen werden wollen oder störende und dem Kredite des Staates nachtheilige Zahlungsverzögerungen eintreten sollen. Deßhalb werden sich bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht selten Mittel vorfinden, die vorerst nicht ihrem Zwecke zugewendet werden können, daher einstweilen zu anderweiter nutzbringender Verwendung disponibel sind. Dies hat das Statut der Kasse vorgesehen. Dergleichen Mittel können, doch mit keiner längeren als einvierteljährigen Aufkündigungsfrist und nur gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung, nutzbringend angelegt werden. Es geschieht dies durch Faustpfanddarlehen gegen Deckung in Werthpapieren. Die Regeln, die hiefür bei der Amortisationskasse gelten, finden auch hier Anwendung und die Erleichterungen, welche in Bezug auf die rechtlichen Förmlichkeiten bei solchen Darlehen der Amortisationskasse bestehen, sind durch besonderes Gesetz vom 28. März 1844 (Regierungsblatt, Seite 53) auch für derartige Darlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugestanden.

§. 416.

Die Rubriken 2 und 3 der Einnahme sind in den Kapiteln 28 und 29 bereits begründet. Es sei daher hier nur noch der Summen gedacht, die an ständiger Dotation seither schon zur Eisenbahnschuldentilgungskasse flossen. Dieselben haben betragen:

im Jahr	an Posteinkünften	an Eisenbahnertrag
1841	—	12,917 fl. 39 kr.,
1842	242,000 fl. — kr.,	20,000 fl. — kr.,
1843	260,000 fl. — kr.,	101,700 fl. — kr.,
1844	284,000 fl. — kr.,	475,393 fl. 44 kr.,
1845	295,300 fl. — kr.,	870,001 fl. 15 kr.,
1846	340,000 fl. — kr.,	1,112,079 fl. 2 kr.,
1847	265,000 fl. — kr.,	1,031,173 fl. 12 kr.,
1848	225,000 fl. — kr.,	639,899 fl. 52 kr.,
1849	219,000 fl. — kr.,	1,034,872 fl. 23 kr.,
1850	330,100 fl. — kr.,	1,282,459 fl. 27 kr.,
1851	280,900 fl. — kr.,	1,378,440 fl. 50 kr.,
1852	231,900 fl. — kr.,	1,433,829 fl. 9 kr.,
1853	248,375 fl. 26 kr.,	1,416,860 fl. 27 kr.,
1854	226,170 fl. 35 kr.,	1,384,114 fl. 14 kr.,
1855	282,681 fl. 19 kr.,	1,946,437 fl. 47 kr.,
1856	370,607 fl. 15 kr.,	2,442,770 fl. 5 kr.,
1857	331,300 fl. — kr.,	1,998,584 fl. 28 kr.,
1858	343,167 fl. 59 kr.,	1,790,679 fl. 28 kr.,
1859	363,612 fl. 6 kr.,	2,136,391 fl. 3 kr.,
überhaupt	5,139,096 fl. 40 kr.,	22,508,604 fl. 5 kr.

Außerdem erhielt die Kasse in den Jahren 1842 und 1845 an Staatszuschuß zusammen 281,298 fl. 23 kr. Im Ganzen sind ihr demnach von 1841 bis mit 1859 an Einnahmen zugeflossen 27,928,999 fl. 8 kr. Von dieser Summe hat sie jedoch im Jahre 1854 wiederum 1,363,453 fl. 39 kr. an Eisenbahneinkünften rückzuerstatten gehabt, da damals eine nicht den Baufond, sondern die Verwaltungskosten des Eisenbahnbetriebes betreffende Erneuerung eines Theils des Schienengeleises hat statt finden und die Mittel hiezu mit 1,363,453 fl. 39 kr. aus dem Eisenbahnertrage haben geschöpft werden müssen. In der That ist demnach an solchem von 1841 bis mit 1859 nur der Betrag von 22,508,604 fl. 5 kr. — 1,363,453 fl. 39 kr. oder die Summe von 21,145,150 fl. 26 kr. und an Einnahmen überhaupt nur der Betrag von 27,928,999 fl. 8 kr. — 1,363,453 fl. 39 kr., d. i. die Summe von 26,565,545 fl. 29 kr. an die Eisenbahnschuldentilgungskasse gelangt.

§. 417.

Die Rubrik 4 der Einnahme und die Rubrik 5 der Ausgabe sind im Kapitel 30 bereits erläutert; der umlaufende Betriebsfond hat aber für 1860 und 1861 weder an die Eisenbahnschuldentilgungskasse einen Ueberschuß abzuliefern, noch von ihr einen Zuschuß zu empfangen, daher sich unter den genannten Rubriken weder Einnahme noch Ausgabe ergeben. Von großer Bedeutung ist die Rubrik 5 der Einnahme. Es sollen hiernach für 1860 75,452 fl. 41 kr. und für 1861 11,618,327 fl. 30 kr. zusammen in der Budgetperiode 11,693,780 fl. 11 kr. durch Anlehen beigebracht werden. Diese Annahme ist freilich eine etwas willkührliche. Geht nemlich der Eisenbahnbau so rasch vorwärts, als es das Baubudget für die Periode unterstellt, so wird die angegebene Anlehensumme kaum ausreichen, weil sie für die nächste Periode nur einen Kassenbestand von 16,585 fl. 18 kr. und damit für unvorgesehene rasch eintretende Bedürfnisse viel zu wenig übrig ließe. Geht aber, wie erfahrungsgemäß zu vermuthen, der Eisenbahnbau weniger schnell voran, so wird es der vorgesehenen Anlehenssumme nicht vollständig bedürfen. Um deßhalb in Aufnahme der Anlehen je nach Maßgabe des Bedarfs nur allmählig vorangehen zu können, ist seit 1859 der Weg eingeschlagen, daß man sich der Vermittelung von Anlehensunternehmern nicht bedient, vielmehr die Anlehenspapiere — Partialobligationen — je nach Bedürfniß der Kasse unmittelbar an Darleiher veräußert. Dieses Verfahren, nicht unter allen Umständen anwendbar, ist es doch in Zeiten, in welchen anderweite Gelegenheiten zu nutzbringender Kapitalanlage nur spärlich vorhanden und Kapitalien vielfach angeboten sind.

c. Die Ausgaben.

§. 418.

Von den Ausgaberubriken bedarf die Rubrik 1 kaum der Erläuterung. Durch die Einnahmen der Budgetperiode muß so gesorgt werden, daß in dieser das erste Jahr dem zweiten und daß das zweite dem ersten Jahre der nächsten Periode einen zureichenden Kassevorrath zurücklassen kann. Wie wir gesehen haben, ist in dieser Hinsicht für 1861, das von 1860 einen Kassevorrath von 1,889,826 fl. 18 kr. empfangen soll, ausreichend gesorgt. Kärglich wäre dagegen der Kassevorrath von 16,585 fl. 18 kr.,

der vom zweiten Jahre der nächstkünftigen Budgetperiode hinterlassen werden soll, dürfte man sich nicht der Hoffnung hingeben, daß die Baubedürfnisse weniger in Anspruch nehmen werden, als der Voranschlag unterstellt.

§. 419.

Die Rubrik 2 der Ausgabe „Baukosten" fordert für die Budgetperiode nicht weniger als 18,873,241 fl. und somit vielleicht ziemlich mehr als ein kleinerer Staat, von zufälligen Hindernissen auch abgesehen, mit den ihm zu Gebote stehenden technischen und Arbeitskräften vortheilhaft verwenden kann. Wohl ist es, hat man sich einmal zum Bau eines Schienenwegs entschlossen, an sich ganz angemessen, daß die Anlage so bald als möglich vollendet und in Betrieb gesetzt und daß dadurch die hiezu verausgabten Kapitalien so bald, als möglich, nutzbar gemacht werden. Aber große Bauunternehmungen fordern eben doch ein gewisses Maß von technischen und Arbeitskräften. Und wird zuviel auf einmal unternommen, so muß man sich da und dort mit minder tüchtigen leitenden Kräften begnügen; die tüchtigeren werden in ihren Leistungen flüchtiger als es zu wünschen ist, und die übergroße Nachfrage nach Arbeitskräften steigert Tag- und Fuhrlöhne, so daß mitunter mangelhaft, mitunter übertheuer gebaut und hierdurch vielleicht namhaft mehr als der Zinsverlust bei minder raschem Vorschreiten geopfert wird.

Sehr beträchtlich ist bereits die Summe, welche der Eisenbahnbau bis jetzt in Anspruch genommen hat. Nach der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1857 hat der Bau der großherzoglichen Staatseisenbahn — die Main-Neckareisenbahn, die Anschaffung des Betriebsmaterials und die Herstellung des Staatstelegraphen eingerechnet — bis mit 1857 gekostet und zwar

im Jahre 1841 und früher .	2,769,578	fl.	58 kr.,
„ 1842	3,036,626	fl.	45 kr.,
„ 1843	4,729,162	fl.	26 kr.,
„ 1844	6,209,337	fl.	14 kr.,
„ 1845	5,725,150	fl.	29 kr.,
„ 1846	6,307,692	fl.	55 kr.,
„ 1847	3,807,757	fl.	35 kr.,
Uebertrag	32,585,306	fl.	22 kr.,

	Uebertrag	32,585,306 fl. 22 kr.,
im Jahre 1848	. . . . .	1,183,115 fl. 51 kr.,
" 1849	. . . . .	200,800 fl. — kr.,
" 1850	. . . . .	185,696 fl. 29 kr.,
" 1851	. . . . .	143,185 fl. 3 kr.,
" 1852	. . . . .	36,530 fl. 7 kr.,
" 1853	. . . . .	250,740 fl. 47 kr.,
" 1854	. . . . .	2,614,202 fl. 14 kr.,
" 1855	. . . . .	5,401,710 fl. 54 kr.,
" 1856	. . . . .	2,326,069 fl. 55 kr.,
" 1857	. . . . .	605,488 fl. 48 kr.,
	zusammen	45,532,846 fl. 30 kr.

Zu diesen . . . . 45,532,846 fl. 30 kr.
sind nach der den Ständen vorgelegten Nachweisung über die Bauverwendungen in den Jahren
1858 und 1859 hinzugekommen . . . 4,412,538 fl. 44 kr.,

so daß sich ein Gesammtaufwand bis Ende
1859 von . . . . 49,945,385 fl. 14 kr.

darstellt. Hiezu sollen nun aber für Vollendung der Bahnen von Waldshut über Schaffhausen nach Konstanz, ferner über Pforzheim nach Mühlacker, endlich von Heidelberg bis Mosbach nebst einer stehenden Rheinbrücke bei Mannheim ꝛc. noch hinzukommen

in der Budgetperiode 1860/61 18,873,241 fl.,
späterhin . . . . 11,767,401 fl.,

so daß, von weiteren Anlagen ganz abgesehen, ein Gesammtaufwand von 80,586,027 fl. 14 kr. erwachsen würde, selbst wenn von der sehr unwahrscheinlichen Unterstellung ausgegangen wird, daß Ueberschreitungen des Voranschlags in der Budgetperiode und künftig nicht mehr vorkommen. Da inzwischen die Fortsetzung der Odenwaldbahn auf Staatskosten von Mosbach bis an die bayersche Landesgrenze bei Gerlachsheim, da weiter die Bahn von Donaueschingen ab bis zur Verbindung mit der oberen Rheinthalbahn, da nebstdem eine Bahn von Stockach bis Meßkirch bereits beschlossen ist, so wird immerhin mindestens ein Gesammtaufwand von hundert Millionen Gulden in Aussicht zu nehmen sein, welcher durch einen Schienenweg von Offenburg auf den Schwarzwald, falls ein solcher nicht ohne übergroße Opfer

durchführbar wäre, immerhin noch sehr beträchtlich anwachsen würde.

§. 420.

Beträchtlich ist unter solchen Umständen natürlich auch der Aufwand für Passivzinsen, Rubrik 3 der Ausgabe. Man berechnet ihn für 1860 zu 2,058,158 fl. 18 kr. und für 1861 zu 2,535,833 fl. 34 kr. Diese Berechnung gründet sich auf den Schuldenstand, wie er am 1. Januar 1860 bereits vorhanden war, und auf die Schuldaufnahmen, die im Laufe der Budgetperiode weiter statt finden müssen. Am 1. Januar 1860 nemlich belief sich der Stand der Passiven auf

1) den Rest des Anlehens von 1842 auf Obligationen zu 3½ Prozent mit 11,410,500 fl., daher der Zinsbedarf für ein Jahr . . . . 399,367 fl. 30 kr.;

2) auf das Lotterieanlehen vom Jahre 1845, dermal noch zu 13,595,328 fl. 23 kr., daher Zinsbedarf zu 3½ Prozent auf ein Jahr . . . . 475,363 fl. 15 kr.;

3) auf ein Anlehen des Kantons Basel Stadt von 1,000,000 fl. zu 3½ Prozent, daher Zinsbedarf . . . 35,000 fl. — kr.;

4) auf die Anlehen von 1854 und 1856 von 13,790,300 fl. zu 4½ Prozent, daher Zinsbedarf . . . 620,563 fl. 30 kr.;

5) auf das Anlehen vom Jahre 1859 im Betrage von 6,069,800 fl. zu 4 Prozent, daher Zinsbedarf . . . . 242,792 fl. — kr.;

6) auf die Vorschüsse der Amortisationskasse von 6,172,657 fl. 16 kr. zu 4½ Prozent, daher Zinsbedarf 277,769 fl. 35 kr.;

7) auf unverzinsliche Schulden, als noch nicht eingelöste Coupons von den Anlehen von 1842, 1854, 1856, gezogene aber noch nicht eingelöste Loose des Lotterieanlehens von 1845, noch nicht erhobene Reste der längst gekündigten Anlehen von 1848 und 1849, zusammen im Betrage von 480,397 fl., wovon im Laufe des Jahres 200,000 fl. erhoben werden mögen, daher für diese ein Zinsbedürfniß zu 4 Prozent mit . . . 8,000 fl. — kr. sich ergeben mag.

Es erscheint demnach ein Schuldenbetrag von 52,518,982 fl. 39 kr. und hiefür der Zinsbedarf für 1860 von 2,058,855 fl. 50 kr. Dazu kommen noch an Provision von Bankhäusern für Einlösung von Obligationen und Coupons 2000 fl.; es gehen aber an Activzinsguthaben wiederum 2697 fl. 32 kr. ab, so daß das wirkliche

Zinsbedürfniß für 1860 in . . . . . . 2,058,158 fl. 18 kr. besteht.

Das Zinsbedürfniß für 1861 mindert sich um den Zinsbetrag aus dem 1860r Tilgungsfond und erhöht sich hinwiederum um die Zinsen aus den inzwischen weiter aufzunehmenden Kapitalien. Das Budget vermuthet, wie §. 414 zeigt, an solch weiterer Schuldaufnahme für beide Jahre zusammen einen Betrag von 11,693,780 fl. 11 kr. Da aber die Größe der wirklich weiter erforderlichen Summe und der Zeitpunkt ihres Bezuges vom Fortgang der Bauarbeiten abhängt und dieser zum Voraus nicht einmal annähernd zu bestimmen ist, so kann auch der Anschlag der weiter erforderlichen Zinsen nur ein sehr allgemeiner sein. Das Budget nimmt ihn über Abzug der Zinsen aus dem 1860r Tilgungsfond zu 477,675 fl. 16 kr. an, was zu 4½ Prozent den vollen Jahreszins eines Kapitals von 10,615,000 fl. darstellt, sonach — da doch nur von einem Theile der aufzunehmenden Schuld ein voller Jahreszins zu entrichten sein wird — ziemlich bedeutend mehr beträgt, als der Voraussicht nach erforderlich sein dürfte. Der Zinsbedarf für 1861 ist daher nach dem Voranschlage 2,058,158 fl. 18 kr. + 477,675 fl. 16 kr. oder im Ganzen 2,535,833 fl. 34 kr.

§. 421.

Das erste Anlehen, welches die Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgenommen hat, ist das durch das Gesetz vom 10. September 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 243) genehmigte Anlehen auf 3½ prozentige Obligationen. Früher hatte man, von den Lotterieanlehen der Amortisationskasse für 1820 und 1840 abgesehen, für diese nur gegen Rentenscheine Kapitalien aufgenommen. Ein Lotterieanlehen wollte man jetzt nicht machen, da vor zwei Jahren erst ein solches für die Amortisationskasse gemacht worden war. Rentenscheine schienen den Gläubigern weniger erwünscht, weil sich durch sie der schuldende Staat auch nicht zur allmähligen Tilgung verpflichtete. Darum wählte man die Ausgabe von halbjährlich verzinslichen Partialobligationen auf Inhaber, welche auf Verlangen des Inhabers auch auf seinen Namen eingeschrieben werden können. Von Seite des Gläubigers unaufkündbar, hat sie nach dem Gesetze der Schuldner mittelst eines Tilgungsfonds, der anfänglich mindestens ein halbes Prozent des ganzen Schuldkapitals betragen und jährlich um sechs Prozent seines Betrages im

Vorjahr anwachsen soll, allmählig im Nennwerthe zurück zu zahlen. Nach Ablauf der ersten zehen Jahre (also seit 1852) soll auch ein größerer Theil des Anlehens oder dieses ganz je mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden dürfen. Wird nicht das ganze Anlehen, sondern je nur ein Theil desselben gekündigt, so sind die rückzuzahlenden Partialobligationen durch das Loos zu bestimmen. Das Anlehen sollte nach dem Gesetze im Wege der Konkurrenz und Publizität auf Soumissionen begeben werden, sofern annehmbare Gebote erfolgen. Würden dergleichen nicht erfolgen, so sollte die Begebung aus freier Hand an Bankhäuser versucht werden. Der Regierung sollte nach Umständen die Wahl zwischen 3½ und 4 prozentigen Obligationen vorbehalten sein. Die öffentliche Begebung im Soumissionswege ward sofort, doch ohne entsprechenden Erfolg, versucht; es mußte daher zur Begebung aus freier Hand geschritten werden. Durch diese wurden denn auch

am 23. October 1842	6,072,000 fl.	zu 92 fl.,	also gegen	6,600,000 fl.
„ 30. Dezbr. 1842	3,500,140 fl.	„ „	„	„ 3,804,500 fl.
„ 31. Januar 1844	2,427,832 fl.	„ 94 fl.,	„	„ 2,582,800 fl.

somit die Baarsumme von 11,999,972 fl. gegen ein Nominalkapital in Obligationen von 12,987,300 fl. zu 3½ Prozent, das ganze Anlehen sonach zu einem Durchschnittscurse von 92,398 fl. erzielt. Am letzten Dezember 1859 war es bis auf 11,410,500 fl. wiederum heimbezahlt, somit hieran der Betrag von 1,576,800 fl. bereits getilgt.

§. 422.

Das **zweite** Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse ist das auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1845 (Regierungsblatt 1845, Seite 25) aufgenommene Lotterieanlehen von 14 Millionen Gulden. Nach damaliger Lage des Kapitalmarkts war ein derartiges Anlehen einem solchen auf verzinsliche Obligationen entschieden vorzuziehen; der Nachfrage nach Letzteren war durch das Anlehen von 1842 vorerst vollkommen entsprochen; die Nachfrage nach Loosen durfte aller Voraussicht nach als eine entschieden wirksamere vermuthet, ein namhaft höherer Preis also auch erwartet werden. Lotterieanlehen haben freilich immer gegen sich, daß sie nur nach dem einmal festgestellten Tilgungsplane abgetragen werden, daher Zinsermäßigungen im Laufe der Tilgungs-

periode nicht eintreten können. Auf diesen Umstand ist jedoch kein Gewicht zu legen, wenn das Anlehen zu einer Zeit eingegangen wird, wo der Zinsfuß auf eine so niedrige Stufe herabgekommen ist, daß auf lange hin eher sein abermaliges Steigen als sein weiteres Fallen vorauszusehen ist. Das aber war gerade im Jahre 1845 der Fall und so entschloß man sich zum erwähnten Gesetze. Nach diesem sollte das Anlehen vom 1. April 1846 an zu 3½ Prozent, in halbjährigen Raten zahlbar verzinst und in längstens vierzig Jahren getilgt werden. Die Verzinsung und Tilgung sollte durch Einlösung der jeweils gezogenen Loose erfolgen und kein Gewinn weniger betragen als den Nennwerth des Looses nebst den bis zur Zeit der Heimzahlung erwachsenden einfachen Zinsen zu zwei Prozent. Die Gesammtsumme der jährlich zu berichtigenden Gewinnste sollte entweder forthin beiläufig gleich bleiben oder aber vom ersten Jahre an bis zum Schlusse der Tilgung Jahr für Jahr allmählig zunehmen. Im letzteren Falle durfte die Gesammtsumme der Gewinnste im ersten Jahr nicht unter fünfmalhunderttausend Gulden betragen. Die Anlehenssumme, die daraus fällig werdenden in halbjährigen Raten zu berichtigenden Zinsen und die in gleicher Weise zu leistenden Zinsen von jenen Zinsbeträgen, welche nach dem Verloosungsplan nicht zur Verfallzeit, sondern erst in späteren Fristen bezahlt werden, sollten durch die Gewinnste der Gesammtheit der Loosinhaber vollständig zu gut kommen. Die Loose sollten alle gleichen Nennwerth und zwar mindestens von 35 fl. erhalten. Der Verloosungsplan, den der Unternehmer zu entwerfen hatte, bedurfte der Genehmigung des Finanzministeriums. Die Begebung sollte auf dem Wege der Konkurrenz und Publizität mittelst einzureichender Soumissionen und nur, wo dies ein entsprechendes Ergebniß nicht liefern würde, anderweit erfolgen. Man sieht alsbald, daß hiernach im Gesetze für die Loosinhaber, die mindestens ihr Kapital mit mäßigen einfachen Zinsen und zusammen Alles erhalten, was der Staat leistet, mehr Fürsorge getroffen ward, als sonst gewöhnlich geschieht, daß aber ebenso darauf Bedacht genommen ist, daß nicht zu übergroßer Belastung der Zukunft die letztjährigen Zahlungen des Schuldners ungewöhnlich anwachsen.

Die Erwartungen der Finanzverwaltung wurden nicht getäuscht, vielmehr weit übertroffen; das Anlehen wurde am 17. März 1845 im Soumissionswege zu dem äußerst günstigen Preise von 110 fl.

38 kr. Geld für 100 fl. in Loosen begeben; es wurden sonach für 14 Millionen Gulden in Loosen 15,488,666 fl. 40 kr. baar erzielt. Der Verloosungsplan, im Regierungsblatte von 1845, Seite 91, verkündet, ist auf 400,000 Stück Loose à 35 fl., je fünfzig Stück in einer Serie, berechnet. Es finden jährlich vier Serien- und vier Gewinnziehungen, jede Gewinnziehung einen Monat nach der betreffenden Serienziehung, die Zahlung der Gewinnste für die ersten zwei Ziehungen am 1. October des Jahrs und für die anderen zwei Ziehungen am 1. April des nächstfolgenden Jahres statt. Die ersten Gewinnziehungen traten im Jahre 1846, die letzten treten im Jahre 1885 ein, die Rückzahlung des Anlehens ist sonach in 40 Jahren beendigt. Die Anzahl der jährlich zu ziehenden Loose begann mit 6000, sie endigt allmählig wachsend mit 20,000 Stück. Der niedrigste Gewinn war bei der ersten Ziehung 42 fl. und wird bei der letzten Ziehung 63 fl. (35 fl. + 40. $\frac{2.35}{100}$ fl.) sein. Die Jahreszahlungen des Staates an gezogenen beziehungsweise zu ziehenden Gewinnsten, also dessen jährliche Zahlungen auf Kapital und Zins, haben mit 509,840 fl. begonnen und werden allmählig steigend mit 1,503,000 fl. endigen.

Aus den bisherigen auf den Verloosungsplan sich gründenden Leistungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse ergibt sich folgende Rechnung:

Anfängliche Schuld .	14,000,000 fl. — kr.,	
Zins hiezu vom 1. April bis 1. October 1846, also $\frac{3,5}{2}$ Prozent . .	245,000 fl. — kr.,	
		14,245,000 fl. — kr.;
Gewinnzahlung auf 1. October 1846 . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital am 1. October 1846	13,990,080 fl. — kr.,	
Zins hiezu bis 1. April 1847	244,826 fl. 24 kr.,	
		14,234,906 fl. 24 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. April 1847 . . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital am 1. April 1847	13,979,986 fl. 24 kr.,	
Zins hiezu bis 1. October 1847	244,649 fl. 46 kr.,	

		14,224,636 fl. 10 kr.;
Gewinnzahlung am 1. October 1847 . . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital am 1. October 1847	13,969,716 fl. 10 kr.,	
Zins hiezu bis 1. April 1848	244,470 fl. 2 kr.,	
		14,214,186 fl. 12 kr.;
Gewinnzahlung am 1. April 1848 . . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. April 1848	13,959,266 fl. 12 kr.,	
Zins hieraus bis 1. October 1848	244,287 fl. 10 kr.,	
		14,203,553 fl. 22 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. October 1848 . . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. October 1848	13,948,633 fl. 22 kr.,	
Zins hieraus bis 1. April 1849 . . .	244,101 fl. 5 kr.,	
		14,192,734 fl. 27 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. April 1849 . . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. April 1849	13,937,814 fl. 27 kr.,	
Zins hieraus bis 1. October 1849	243,911 fl. 45 kr.,	
		14,181,726 fl. 12 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. October 1849 . . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. October 1849	13,926,806 fl. 12 kr.,	
Zins hieraus bis 1. April 1850 . . .	243,719 fl. 7 kr.,	
		14,170,525 fl. 19 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. April 1850 . . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. April 1850	13,915,605 fl. 19 kr.,	
Zins hieraus bis 1. October 1850	243,523 fl. 6 kr.,	

		14,159,128 fl. 25 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. October 1850 . . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. October 1850	13,904,208 fl. 25 kr.,	
Zins hieraus bis 1. April 1851	243,323 fl. 39 kr.,	
		14,147,532 fl. 4 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. April 1851 . . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. April 1851	13,892,612 fl. 4 kr.,	
Zins hieraus bis 1. October 1851	243,120 fl. 43 kr.,	
		14,135,732 fl. 47 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. October 1851 . . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. October 1851	13,880,812 fl. 47 kr.,	
Zins hieraus bis 1. April 1852	242,914 fl. 13 kr.,	
		14,123,727 fl. — kr.;
Gewinnzahlung auf 1. April 1852 . . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. April 1852	13,868,807 fl. — kr.,	
Zins hieraus bis 1. October 1852	242,704 fl. 7 kr.,	
		14,111,511 fl. 7 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. October 1852 . . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. October 1852	13,856,591 fl. 7 kr.,	
Zins hieraus bis 1. April 1853	242,490 fl. 21 kr.,	
		14,099,081 fl. 28 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. April 1853 . . .		254,920 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. April 1853	13,844,161 fl. 28 kr.,	
Zins hieraus bis 1. October 1853	242,272 fl. 50 kr.,	

		14,086,434 fl. 18 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. October 1853 . . .		257,270 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. October 1853	13,829,164 fl. 18 kr.,	
Zins hieraus bis 1. April 1854	242,010 fl. 23 kr.,	
		14,071,174 fl. 41 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. April 1854 . . .		257,270 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. April 1854	13,813,904 fl. 41 kr.,	
Zins hieraus bis 1. October 1854	241,743 fl. 20 kr.,	
		14,055,648 fl. 1 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. October 1854 . . .		257,270 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. October 1854	13,798,378 fl. 1 kr.,	
Zins hieraus bis 1. April 1855	241,471 fl. 37 kr.,	
		14,039,849 fl. 38 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. April 1855 . . .		257,270 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. April 1855	13,782,579 fl. 38 kr.,	
Zins hieraus bis 1. October 1855	241,195 fl. 9 kr.,	
		14,023,774 fl. 47 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. October 1855 . . .		257,270 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. October 1855	13,766,504 fl. 47 kr.,	
Zins hieraus bis 1. April 1856	240,913 fl. 50 kr.,	
		14,007,418 fl. 37 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. April 1856 . . .		257,270 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. April 1856	13,750,148 fl. 37 kr.,	
Zins hieraus bis 1. October 1856	240,627 fl. 36 kr.,	

		13,990,776 fl. 13 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. October 1856 . . .		257,330 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. October 1856	13,733,446 fl. 13 kr.,	
Zins hieraus bis 1. April 1857	240,335 fl. 17 kr.,	
		13,973,781 fl. 30 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. April 1857 . . .		357,330 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. April 1857	13,716,451 fl. 30 kr.,	
Zins hieraus bis 1. October 1857	240,037 fl. 54 kr.,	
		13,956,489 fl. 24 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. October 1857 . . .		258,040 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. October 1857	13,698,449 fl. 24 kr.,	
Zins hieraus bis 1. April 1858	239,722 fl. 50 kr.,	
		13,938,172 fl. 14 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. April 1858 . . .		258,040 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. April 1858	13,680,132 fl. 14 kr.,	
Zins hieraus bis 1. October 1858	239,402 fl. 18 kr.,	
		13,919,534 fl. 32 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. October 1858 . . .		258,040 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. October 1858	13,661,494 fl. 32 kr.,	
Zins hieraus bis 1. April 1859	239,076 fl. 9 kr.,	
		13,900,570 fl. 41 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. April 1859 . . .		260,750 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. April 1859	13,639,820 fl. 41 kr.,	
Zins hieraus bis 1. October 1859	238,696 fl. 50 kr.,	

		13,878,517 fl. 31 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. October 1859 . . .		260,750 fl. — kr.,
Restkapital auf 1. October 1859	13,617,767 fl. 31 kr.,	
Zins hieraus bis 1. April 1860	238,310 fl. 55 kr.,	
		13,856,078 fl. 26 kr.;
Gewinnzahlung auf 1. April 1860 . . .		260,750 fl. — kr.,

Restkapital auf 1. April 1860 . . . . 13,595,328 fl. 26 kr., bis auf den von Behandlung der Bruchkreuzer herrührenden kleinen Unterschied von 3 kr. übereinstimmend mit der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche den verzinslichen Schuldrest auf letzten Dezember 1859 oder eigentlich 1. April 1860 zu 13,595,328 fl. 23 kr. angibt, abgesehen von den im Jahre 1859 oder früher gezogenen, aber am Schlusse des Jahres 1859 noch nicht erhobenen und deßhalb unter den unverzinslichen Schulden der Kasse aufgeführten Loosgewinnen.

§. 423.

Zwei weitere Eisenbahnanlehen sind in den Jahren 1848 und 1849 gegen fünfprozentige Obligationen mit halbjähriger Zinszahlung gemacht worden, das Erstere unter Hingabe von 2,641,300 fl. in Obligationen zum durchschnittlichen Kurse von 94,652 fl. und das Zweite unter Hingabe von 1,524,800 fl. in Obligationen zum durchschnittlichen Kurse von 98,37 fl. Beide Anlehen sind jedoch im Jahre 1856 zur Heimzahlung gekündigt, auch bis auf wenige noch nicht erhobene Beträge längst getilgt, daher hier nicht weiter zu besprechen.

Abgesehen von ihnen ist sonach das dritte der zur Zeit noch bestehenden Anlehen das von Basel auf Obligationen zu 3½ Prozent gegebene von einer Million Gulden. Es ist zur Förderung des großherzoglichen Eisenbahnbaues bis Basel erfolgt. Einer näheren Erläuterung hiezu bedarf es nicht.

Entschieden weniger günstig ist das vierte Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 153), dem späterhin jenes auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 41) angereiht wurde.

Der Eisenbahnbau sollte im Jahre 1854 wiederum lebhafter fortgesetzt werden, während es an verfügbaren Mitteln mangelte und der Kapitalmarkt nichts weniger als günstig war. Ein Anlehen bis zu zehen Millionen Gulden schien gleichwohl für den Eisenbahnbau erforderlich. Es ward durch das Gesetz vom 20. April 1854 dergestalt genehmigt, daß halbjährlich verzinsliche, von Seite des Gläubigers unaufkündbare Partialobligationen ausgegeben werden sollten, die vor und bis zum 1. Januar 1858 nur verzinst, von diesem Tag an aber auch allmählig eingelöst werden müssen, unbeschadet der beliebigen Kündigungsbefugniß des Schuldners für einen größeren Theil oder das ganze Anlehen. Damit aber die Last der allmähligen Einlösung nicht vorzugsweise der Zukunft aufgebürdet werde, ward bestimmt, daß zur Verzinsung und allmähligen Heimzahlung des Anlehens vom 1. Januar 1858 an Jahr für Jahr eine gleich große Summe dergestalt festzusetzen sei, daß der jeweilige Ueberschuß derselben über den Jahreszinsbedarf sofort zur Heimzahlung eines entsprechenden Theils des Anlehens verwendet und dieses nach vierzig Jahren vollständig getilgt werde. Leider gestalteten sich die Umstände, bevor der Vollzug des Gesetzes eintreten konnte, mehr und mehr ungünstig. Die Aussichten in die Zukunft wurden immer ernster; die Großmächte rüsteten zum orientalischen Kriege; dem deutschen Bunde selbst drohte Kriegsgefahr; allenthalben wurden große Kapitalien begehrt. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse suchte deßhalb mit ihrer Anlehensforderung in der Hoffnung einer irgend günstigeren Wendung zu zögern, bis endlich im November 1854 denn doch mit dieser Forderung hervorgetreten werden mußte. Nur für ein 4½ prozentiges Anlehen war ein irgend annehmbares Anerbieten zu hoffen; es ward daher zur Einreichung von Submissionen auf ein solches eingeladen und dasselbe, da die Einladung ohne zusagenden Erfolg blieb, an mehrere Bankhäuser aus freier Hand theils noch im Jahre 1854, theils im Jahre 1855 zum durchschnittlichen Kurse von 92,334 fl. für je 100 fl. in Obligationen begeben, so daß es auf nahe 4,874 Prozent zu stehen kam. Es war ein hoher Preis, der gegeben werden mußte. Und gleichwohl mochte man ihn nicht ablehnen, da es nur zu wahrscheinlich war, daß — sei es für den Eisenbahnbau, sei es zu Kriegsrüstungen — die Mittel schlechthin nöthig sein und späterhin noch wesentlich höher zu stehen kommen würden. Dem Anlehen von 1854

und 1855 zu zehn Millionen Gulden schloß sich, wie gesagt, hiernächst jenes vom 12. Februar 1856 zu vier Millionen Gulden an. Es trat an die Stelle des fünfprozentigen Anlehens von 1848 und 1849, die — so weit nicht die Gläubiger Baarzahlung vorzogen — gegen 4½ prozentige Obligationen im Nennwerthe umgetauscht wurden. Da die Zins- und Einlösungsbestimmungen ganz dieselben sind als beim Anlehen von 1854 und 1855, so kann das 1856r Anlehen mit dem eben gedachten als ein Ganzes betrachtet werden. Der Gesammtbetrag beider Anlehen war Ende 1859 noch — 13,790,300 fl. und wird der Rabatt, der in den Jahren 1854 und 1855 mit 766,666 fl. 40 kr. zugestanden werden mußte, dem Gesammtanlehen von 14 Millionen gegenüber betrachtet, so stellt sich ein durchschnittlicher Abgabepreis von 94,524 fl. heraus, so daß das Anlehen auf etwa 4¾ Prozent zu stehen kam.

Nunmehr — Spätjahr 1862 — sind unter Benutzung des erheblich herabgegangenen Zinsfußes die 4½ prozentigen Anlehen von 1854 und 1856 in vierprozentige umgewandelt.

§. 424.

Das Gesetz vom 7. Mai 1858 über den Fortbau der Staatseisenbahn hat ein abermaliges Anlehen nöthig gemacht und ein Gesetz von gleichem Tage (Regierungsblatt 1858, Seite 189) hat dasselbe vorläufig im Betrage von sieben Millionen Gulden genehmigt. Es hat dabei weiter bestimmt, daß das Anlehen durch Verkauf von Partialobligationen bewerkstelligt werden soll, die halbjährlich verzinslich und von Seite der Gläubiger unaufkündbar sind, von Seite der Schuldnerin dagegen vorbehaltlich sechsmonatlicher Kündigung stetshin im Nennwerthe eingelöst werden können. Es hat ferner bestimmt, daß die Einlösung spätestens unmittelbar nach Ablauf des Jahres beginnen soll, in welchem die vom Gesetze befohlenen weiteren Eisenbahnen vollständig in Betrieb gesetzt sein würden, und daß alsdann alljährlich mindestens so viel für Zins und Tilgung verausgabt werden muß, daß Letztere in längstens fünfzig Jahren vollständig beendigt ist. Zum Vollzuge des Gesetzes durfte nach Lage der Kassenverhältnisse erst im Juni 1859 geschritten werden. Es geschah dies durch Vollzugsverordnung vom 8. Juni 1859 (Regierungsblatt 1859, Seite 198). Man wählte dabei einen Zinsfuß von vier Prozent. Ihn glaubte

man unter irgend günstigen Verhältnissen auch für die später noch benöthigten Eisenbahnanlehen beibehalten und so diese an das 1859r Anlehen anreihen zu können, so daß sie zu wesentlicher Erleichterung der schuldenden Kasse gewissermaßen ein Ganzes bilden würden. Man setzte ferner den Anfangstermin für die allmählige Heimzahlung auf den 1. Januar 1868. Man glaubte von der Vermittelung von Bankhäusern für diesmal Umgang nehmen zu können und ließ den unmittelbaren Verkauf eintreten. War dieser der bekannten kriegerischen Ereignisse wegen anfänglich auch weniger günstig, so besserte er sich denn doch mehr und mehr und es wurden noch im Laufe des Jahres 1859 6,069,800 fl. zu einem durchschnittlichen Kurse von 94,88 fl. abgesetzt.

§. 425.

Sämmtliche am Jahresschlusse von 1859 noch die Gesammtsumme von 45,865,928 fl. 23 kr. erreichende verzinsliche Anlehen fordern, wie wir gesehen haben, an Zinsen jährlich 1,773,086 fl. 15 kr., sonach durchschnittlich nur 3,85 Prozent und wurden mittelst eines Rabattes von 1,57 Prozent erzielt. Waren demnach auch für einzelne dieser Anlehen die Bedingungen, unter welchen sie erworben wurden, nicht sehr günstig, so waren sie dies doch bei anderen um so mehr und das Ergebniß im Ganzen ist so gut, als man es nur irgend erwarten durfte.

Zu all diesen Anlehen kommen nun aber noch die Vorschüsse der Amortisationskasse. Sie beliefen sich am Ende von 1859 auf 6,172,657 fl. 16 kr. und es ward hieraus ein Zins von 4½ Prozent vergütet. Daß die Amortisationskasse, so weit ihr verfügbare Mittel zu Gebote stehen, solche Mittel nicht zu weiteren, die Schuldentilgungsplane ihrer eigenen Anlehen überschreitenden Rückzahlungen an solchen, sondern zu Vorschüssen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse verwendet, ist für sich selbst klar. Würde ja doch sonst der Staat mit einer Hand tilgen, während er mit der anderen Hand wiederum entleihen müßte; ein Verfahren, dessen Umständlichkeiten und Kosten er sich und zwar nur zum Vortheile seines Kredites füglich ersparen kann.

Alle Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse, die von der Amortisationskasse gewährten mit gerechnet, haben bis jetzt an Zinsen gekostet

im Jahr		im Jahr	
1841	117,892 fl. 47 kr.,	1842	159,562 fl. 14 kr.,
1843	158,401 fl. 31 kr.,	1844	472,480 fl. 8 kr.,
1845	664,273 fl. 31 kr.,	1846	1,046,482 fl. 49 kr.,
1847	1,019,952 fl. 10 kr.,	1848	1,083,151 fl. 17 kr.,
1849	1,162,315 fl. 16 kr.,	1850	1,176,385 fl. 52 kr.,
1851	1,171,220 fl. 51 kr.,	1852	1,158,807 fl. 59 kr.,
1853	1,135,916 fl. 11 kr.,	1854	1,193,169 fl. 45 kr.,
1855	1,443,303 fl. 7 kr.,	1856	1,656,781 fl. 44 kr.,
1857	1,625,230 fl. 5 kr.,	1858	1,640,991 fl. 53 kr.,
1859	1,685,818 fl. 2 kr.,		9,587,813 fl. 41 kr.,
	10,184,323 fl. 31 kr.,		

überhaupt 19,772,137 fl. 12 kr.

§. 426.

Die Rubrik 4 der Ausgabe „Tilgungsfond“ verlangt nach dem Voranschlage für 1860 494,992 fl. 23 kr., für 1861 554,691 fl. 56 kr. Vom gesammten dermaligen Schuldkapital, das unter Einrechnung der Darlehen der Amortisationskasse und der unverzinslichen Posten in 52,518,982 fl. 39 kr. besteht, ist dies gegen ein Prozent, sonach immerhin schon eine sehr ansehnliche Summe. Bis jetzt hat man den Tilgungsfond mit Rücksicht auf den Artikel 3 des ersten Anlehensgesetzes vom 10. September 1842 dergestalt berechnet, daß er von jeder zugehenden neuen Schuld — sei sie nun für Bauaufwand oder für etwaigen Rabatt auf neue Anlehen erwachsen — anfänglich ein halbes Prozent beträgt und jährlich um 6 Prozent seines Gesammtbetrages im Vorjahre wächst. So war für 1858 ein Tilgungsfond von 416,666 fl. 27 kr. bestimmt. Für 1859 hatte derselbe weiter zu betragen einmal sechs Prozent aus dieser Summe mit 24,999 fl. 59 kr. und dann von der im Jahre 1858 aus der Schuldentilgungskasse geleisteten Summe für Bauaufwand zu 892,229 fl. 24 kr. ein halbes Prozent mit 4,461 fl. 9 kr., im Ganzen also 446,127 fl. 35 kr. Für 1860 sind nun weiter zu berechnen sechs Prozent aus dieser Summe mit 26,767 fl. 30 kr. und ein halbes Prozent des im Jahre 1859 mit 4,109,113 fl. 33 kr. aus der Schuldentilgungskasse bezogenen Bauaufwands und des für im Jahre 1859 verkaufte vierprozentige Obligationen bewilligten Rabattes zu

310,315 fl. 15 kr., mit zusammen 22,097 fl. 9 kr., so daß der Tilgungsfond für 1860 sich auf 494,992 fl. 23 kr. beläuft. Für 1861 erhöht sich derselbe um sechs Prozent dieses Betrages mit 29,699 fl. 33 kr. und um ein halbes Prozent des vorläufig auf sechs Millionen Gulden angenommenen muthmaßlichen 1860r Bauaufwands mit 30,000 fl., also überhaupt auf 554,691 fl. 56 kr. Daß der Tilgungsfond fürs zweite Jahr späterhin jeweils berichtigt werden muß, wenn der im Laufe des vorangegangenen Jahres wirklich bestrittene Bauaufwand bekannt ist, versteht sich.

Die Dotation für Tilgung, wie sie hiernach im Voranschlage jeweils berechnet und der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen wird, ist die der Eisenbahnschuldentilgungskasse überhaupt zufließende Tilgungssumme; denn was die Tilgung der einzelnen Anlehen anbelangt, so werden die Gläubiger lediglich nach den Bedingungen des einschlägigen Anlehens behandelt. Ein Tilgungsfond von anfänglich einem halben Prozent mit jährlichem Zuwachs von sechs Prozent je des Betrages im Vorjahr, wie er hiernach im Ganzen gewährt wird, bewirkt aber die Tilgung einer Schuld in etwa vierundvierzig Jahren. Zudem treten dem allgemeinen Tilgungsfond noch die Summen hinzu, um welche in günstigeren Jahren die Post- und Eisenbahneinkünfte den Jahresbedarf für Zinsen, Tilgungsfond und Verwaltungskosten übersteigen. Nach den besonderen Bedingungen der einzelnen Anlehen ist endlich deren Tilgung theils in 40, theils in 44, theils in 50 Jahren zu bewerkstelligen. Es leuchtet darum ein, daß der allgemeine Tilgungsbetrag auch für die Tilgung der einzelnen Anlehen vollkommen ausreichen werde.

Zur Schuldtilgung sind bis jetzt bestimmt worden

im Jahre			im Jahre		
1843	63,234 fl.	— kr.,	1844	56,800 fl.	— kr.,
1845	95,500 fl.	— kr.,	1846	127,194 fl.	36 kr.,
1847	165,751 fl.	24 kr.,	1848	187,495 fl.	29 kr.,
1849	205,141 fl.	56 kr.,	1850	218,779 fl.	43 kr.,
1851	232,857 fl.	28 kr.,	1852	247,544 fl.	50 kr.,
1853	262,580 fl.	10 kr.,	1854	279,588 fl.	41 kr.,
1855	309,435 fl.	— kr.,	1856	357,165 fl.	12 kr.,
1857	390,225 fl.	28 kr.,	1858	416,666 fl.	27 kr.,
1859	446,127 fl.	35 kr.,			

zusammen 4,062,087 fl. 59 kr.

§. 427.

Die letzte oder sechste Rubrik der Ausgabe betrifft die Verwaltungskosten. Diese sollen sich nach dem Voranschlage für 1860 auf 6,300 fl. und für 1861 der hinzukommenden Kosten für Aufnahme des weiteren Anlehens wegen auf 11,800 fl. belaufen. Unter den Verwaltungskosten sind die Besoldungen der eigens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse angestellten zwei Beamten, die Gehalte der erforderlichen Gehülfen, die Belohnungen für die bei der Verwaltung mitwirkenden Beamten der Amortisationskasse, die Büreaukosten, endlich andere die Verwaltung betreffende Ausgaben, wie z. B. die Druck- und sonstigen Kosten bei Aufnahme eines Anlehens, begriffen. Da die Oberbeamten der Amortisationskasse, denen die Verwaltung auch der Eisenbahnschuldentilgungskasse anvertraut ist, aus ersterer Kasse ihre Besoldung und aus letzterer lediglich entsprechende Belohnungen empfangen, so sind es, wie gesagt, nur zwei weitere Beamte mit Staatsdienereigenschaft, ein Buchhalter und ein zweiter Zahlmeister, welche die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu besolden hat.

An Verwaltungskosten sind seither aufgewendet worden

im Jahre	1842	72 fl. 3 kr.,	im Jahre	1843	16,367 fl. 50 kr.,
„	1844	4,585 fl. 19 kr.,	„	1845	49,009 fl. 15 kr.,
„	1846	2,992 fl. 59 kr.,	„	1847	2,893 fl. 18 kr.,
„	1848	4,608 fl. 36 kr.,	„	1849	4,193 fl. 55 kr.,
„	1850	2,891 fl. 42 kr.,	„	1851	2,775 fl. 30 kr.,
„	1852	2,897 fl. 34 kr.,	„	1853	3,344 fl. 9 kr.,
„	1854	4,627 fl. 51 kr.,	„	1855	9,012 fl. 50 kr.,
„	1856	7,186 fl. 56 kr.,	„	1857	12,696 fl. 21 kr.,
„	1858	5,638 fl. 46 kr.,	„	1859	11,156 fl. 9 kr.

Zusammen 146,951 fl. 3 kr.

Daß die auffallend höheren Summen einzelner Jahre in Anlehenskosten — die besonders hohen des Jahres 1845 in den Kosten der Anfertigung der Loose für das Lotterieanlehen u. s. f. — ihren Grund haben, soll hier nur vorübergehend bemerkt werden.

4) Schlußergebniß.

§. 428.

Sieht man nach den vorstehenden besonderen Erläuterungen nochmals auf die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnschul-

dentilgungskasse vom Beginne des Eisenbahnbaues bis mit 1859 zurück, so findet man:

1) daß der Gesammteinnahme aus dem Betriebe der Eisenbahn, der Post und des Telegraphen so wie aus Staatszuschüssen mit . . . . 26,565,545 fl. 29 kr. eine Gesammtausgabe für Zinsen, Tilgungsfond und Verwaltungskosten mit . . . . 23,981,176 fl. 14 kr. gegenübersteht, daß sonach die Dotation bis Ende 1859 einen Ueberschuß von . . . . 2,584,369 fl. 15 kr. gewährt hat; ferner

2) daß das Einkommen aus der Eisenbahn und dem Telegraphen allein nur . . . . 21,145,150 fl. 26 kr. geliefert, somit nach Deckung des Bedarfes für Zinsen und Verwaltungskosten zu . . . . 19,919,088 fl. 15 kr. zur Schuldentilgung nur noch . . . . 1,226,062 fl. 11 kr. erübrigte, so daß am geordneten Tilgungsfond v. 4,062,087 fl. 59 kr. die Summe von . . . . 2,836,025 fl. 48 kr. gemangelt haben würde, wäre nicht das Einkommen von der Post und aus Staatszuschüssen mit zusammen . 5,420,395 fl. 3 kr. hinzugekommen, wodurch eben der Dotationsüberschuß mit 2,584,369 fl. 15 kr. sich bildete;

3) daß am 1. Januar 1860, den unverzinslichen Schuldbetrag von 480,397 fl. eingerechnet, im Ganzen noch 52,518,982 fl. 39 kr. als Schuld auf der Eisenbahnschuldentilgungskasse lasteten; daß diese hingegen auf gedachten Zeitpunkt auch ein Activum von . . . . 7,889,826 fl. 18 kr. sonach über Abzug desselben nur noch eine Schuld von 44,629,156 fl. 21 kr. hatte;

4) daß, soll die Staatseisenbahn von Waldshut über Schaffhausen bis Konstanz, die Eisenbahn von Durlach über Pforzheim bis Mühlacker und die Eisenbahn von Heidelberg bis Mosbach vollendet, auch die stehende Rheinbrücke bei Mannheim erbaut werden, außer dem am 1. Januar 1860 vorhanden gewesenen Activum für 1860, 1861 und die nächst folgenden Jahre noch 23,461,181 fl. 11 kr. nöthig sein werden, selbst wenn Ueberschreitungen, die doch kaum ausbleiben dürften, sich gar nicht ergeben; endlich

5) daß demnach das Schuldkapital in allermindestens 75,980,163 fl. 50 kr. bestehen und — will man die Odenwaldbahn noch vollenden,

— den Schienenweg von Donaueschingen bis zur oberen Rheinthalbahn herstellen, die Bahn Stockach — Meßkirch bauen und zuletzt einen Schienenweg von Offenburg auf den Schwarzwald führen, über Abzug der inzwischen zu verwendenden Tilgungsmittel sicher bis zu 110 Millionen Gulden anwachsen wird.

So wird denn die Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Folge neben ihren Verwaltungskosten die Zinsen und den Tilgungsfond für diese große Schuldsumme beizuschaffen haben. Berechnet man das Zinsenbedürfniß zu vier Prozent auf 4,400,000 fl., den Tilgungsfond nur zu ein halb Prozent mit lediglich vierprozentigem Jahreszuwachse, also zu anfänglichen 550,000 fl., und die Verwaltungskosten im Durchschnitte nur zu 8000 fl., so wird in ganz mäßigem Anschlage schon ein Jahresbedarf von 4,958,000 fl. vorhanden sein. Da man aber den Reinertrag der Post und des Telegraphen durchschnittlich nicht über 360,000 fl. wird annehmen dürfen, so würde der Eisenbahnertrag alljährlich 4,598,000 fl. rein abwerfen müssen, soll der Ausgabebedarf ohne weitere Staatsbeihülfe gedeckt werden. Dies würde, unterstellt man für die erste, namentlich den Schienenweg von der großherzoglichen hessischen Grenze bis Waldshut und von Heidelberg bis Mosbach begreifende Hälfte des Baukapitals, also für 55,000,000 fl. eine fünf und ein halb prozentige Reineinnahme, für die andere, die neueren Schienenwege umfassende Kapitalhälfte auch schon in den ersten Betriebsjahren einen Reinertrag von nahe drei Prozent voraussetzen. Dabei wäre noch ganz außer Acht gelassen, daß außerordentliche Ereignisse nicht ausgeschlossen werden können, welche den Ertrag der ganzen Bahn oder doch eines ansehnlichen Bahntheils bedeutend schmälern, so wie derselbe z. B. in den Jahren 1848 und 1849 durchschnittlich noch nicht $2^6/_{10}$ Prozent fürs Jahr betragen hat. Die Möglichkeit, daß unter ungünstigen Umständen anderweite Staatsbeihülfe und selbst in großem Betrag geleistet werden müsse, kann darum nicht als ausgeschlossen bezeichnet werden. Weise Sparsamkeit im Eisenbahnbetriebe ist deßhalb forthin, Beschränkung des Staatsbaus auf die schon bezeichneten Schienenwege ist wenigstens auf eine längere Reihe von Jahren hin dringend anzurathen und neuen Eisenbahngelüsten, wie sie auch künftig auftauchen werden, muß — soll das Land nicht in möglicher Weise sehr große Verlegenheiten gerathen — mit allem Ernste entgegen getreten werden.

Sechstes Buch.

Hauptergebnisse des gesammten Staatshaushalts, wie er jetzt besteht, und Rückblick auf die Vergangenheit.

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Der gesammte Staatshaushalt, wie er jetzt besteht.

§. 429.

Im zweiten, dritten und vierten Buche sind die Ergebnisse des allgemeinen Staatshaushalts, im fünften Buche jene der ausgeschiedenen Verwaltungszweige dargestellt. Es erübrigt nur, sie in ein Gesammtbild zusammen zu fassen, und dieses liefert das Finanzgesetz (§. 42). Im Finanzgesetze jeder Budgetperiode erblicken wir demnach das Gesammtbild des Staatshaushaltes eben dieser Periode, allerdings nur, wie er sich nach dem Voranschlage, dem Budget der Periode, gestalten soll; nicht, wie er sich nach den wirklichen Ergebnissen, die später erst in den Rechnungen zu Tag treten, in der That gestaltet. Das Finanzgesetz gewährt darum nur ein annäherndes Gesammtbild, ein Gesammtbild aber, welches um so zuverlässiger ist, je umsichtiger und gewissenhafter bei Bildung des Voranschlags zu Werk gegangen wurde.

Ein solches Gesammtbild des Staatshaushaltes, wie er im Jahre 1860 bestanden und im Wesentlichen noch jetzt besteht, zeigt demnach das Finanzgesetz für 1860 und 1861, wie es in der Anlage abgedruckt ist. Seine einzelnen Artikel sollen nachstehend erläutert werden.

§. 430.

Nach den §§. 356 und 357 belaufen sich die ordentlichen Ausgaben des allgemeinen Staatshaushalts für 1860 und 1861 und zwar

für 1860

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten auf	5,703,544 fl.,
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwands auf	10,607,074 fl.,
zusammen auf	16,310,618 fl.,

für 1861

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten auf	5,703,544 fl.,
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwands auf	10,587,914 fl.,
zusammen auf	16,291,458 fl.,
für beide Jahre zusammen sonach auf	32,602,076 fl.,

ganz im Einklange mit Artikel 1 des Finanzgesetzes und der Beilage 1 desselben.

Nach §. 366 sollen nebstdem an außerordentlichen Ausgaben des allgemeinen Staatshaushalts für die volle Budgetperiode . . . . 1,539,678 fl. bestritten werden, wie dies der Artikel 2 des Finanzgesetzes und dessen Beilage 2 bestätigen.

Darum ist es denn nun eine Gesammtausgabe von 34,141,754 fl., welche der allgemeine Staatshaushalt in gedachter Periode zu leisten, wofür er somit auch die Mittel zu empfangen hat.

§. 431.

Diese Mittel finden sich fast ausschließlich in der ordentlichen Einnahme beider Budgetjahre; denn nach §. 357 belaufen sich dieselben

für 1860 auf	16,884,941 fl.,
für 1861 auf	16,884,941 fl.,
zusammen auf	33,769,882 fl.,

wie auch der Artikel 3 des Finanzgesetzes und dessen Beilage 3 zu erkennen geben. Sie, die ordentliche Einnahme, liefert dem=

nach nicht blos die Mittel für die ordentliche Ausgabe; sie läßt vielmehr auch noch einen Ueberschuß von 1,167,806 fl. für die außerordentlichen Ausgaben übrig. Freilich sind diese noch um 371,872 fl. beträchtlicher als der eben erwähnte Einnahmeüberschuß. Und es sollen demnach, damit die Gesammtausgabe vollständig gedeckt sei, 371,872 fl. aus der Staatsschuldentilgungskasse zugeschossen werden, wie der §. 366 bereits erwähnt hat und das Finanzgesetz im Artikel 3 befiehlt. Wohl wäre thunlich gewesen, diesen Zuschuß aus dem Betriebsfond, also aus den Erübrigungen der Vorjahre, zu schöpfen. Allein derselbe hatte im Jahre 1859 den damaligen außerordentlichen Aufwand für die Kriegsbereitschaft und die Ausrüstung der Bundesfestungen mit zusammen 2,638,575 fl. 56 kr. leisten müssen; und ihn noch mehr zu schwächen, konnte — da auch für 1860 und 1861 unvorgesehene außerordentliche Ausgaben mindestens für möglich erachtet werden mußten — nicht räthlich erscheinen.

§. 432.

Der umlaufende Betriebsfond stellte zu Anfang der Budgetperiode 1860 und 1861, wie §. 381 zeigt, ein reines Activvermögen von 4,263,336 fl. 14 kr. bar, wovon 3,914,600 fl. als Betriebsfond der neuen Periode beibehalten und die übrigen 348,736 fl. 14 kr. als Ueberschuß (Reservefond) für künftige Verwendungen zurückgelegt werden sollen. Eben diese Bestimmung ist begreiflich auch den Erübrigungen zugedacht, die sich im Laufe der Budgetperiode selbst etwa ergeben möchten. Daß die Anlage solcher Ueberschüsse bei der Amortisationskasse zu geschehen hat, ist im Verfassungsgesetze für diese (§. 18, Satz 7) ausdrücklich verordnet. Die Artikel 5 und 6 des Finanzgesetzes enthalten demnach die entsprechenden Anordnungen.

§. 433.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1831 will (§. 18, Satz 5) die Dotation der Amortisationskasse stets auf die paratesten Mittel angewiesen haben. Dies soll im jeweiligen Budget oder vielmehr im Finanzgesetze geschehen; und daß es so gehalten wird, kann nur zu um so größerer Befestigung des Staatskredites gereichen. Früher und bis mit 1835 ist es üblich gewesen, die Staatseinkünfte besonders zu bezeichnen, aus welchen das Bedürf-

niß der Amortisationskasse bestritten werden soll, und es waren hiezu die reinen Einkünfte der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bestimmt. Seit dem Finanzgesetze von 1837 hat man es aber und zwar mit Recht für angemessen erachtet, von dieser besonderen Bezeichnung Umgang zu nehmen und die Amortisationskasse mit ihren budgetmäßigen Bezügen lediglich auf die paratesten Staatsrevenüen zu verweisen. Daß damit nicht Minderes geschehe, leuchtet ein. So soll denn die Amortisationskasse ihr Einkommen für 1860 mit 1,386,785 fl. und für 1861 mit — 1,374,655 fl. nach Artikel 4 des Finanzgesetzes in Monatsraten aus den paratesten Staatsrevenüen beziehen. Unter dieser ihrer Dotation sind für beide Jahre zusammen 1,199,653 fl. für Schuldentilgung begriffen. Daher wird, wenn schon die Staatsschuldentilgungskasse nach §. 431 den Betrag von 371,872 fl. zu den außerordentlichen Ausgaben der Budgetperiode zuzuschießen hat, die Staatsschuld in Letzterer gleichwohl nicht zu-, sondern immer noch um 827,781 fl. abnehmen.

§. 434.

Die im §. 430 aufgeführten außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 1,539,678 fl. sind nicht die einzigen, welche in der Budgetperiode geleistet werden sollen. Nach §. 366 sollen vielmehr überdies für 228,000 fl. außerordentliche Verwendungen aus dem Domänengrundstocke statt finden, wie dies denn auch das Finanzgesetz im Artikel 7 ausspricht.

§. 435.

Wie der Haushalt der ausgeschiedenen Verwaltungszweige in der Budgetperiode zu führen sei, ist im fünften Buche ausführlich dargestellt und im Artikel 9 des Finanzgesetzes und der Beilage 6 hiezu in Kürze zusammen gefaßt.

§. 436.

Eine besondere Bestimmung enthält der Artikel 8 dieses Gesetzes. Der badische Staat hat nemlich drei Millionen Papiergeld ausgegeben und, um solches jederzeit ohne irgend welche Störung einlösen zu können, außer dem großen Kassenbestande, der sich forthin in den Staatskassen vorfindet, eine Million Gulden baar bei der Papiergeldeinlösungskasse niedergelegt. Es ist nun aber,

wie die bisherigen Erfahrungen darthun, in ruhigen und nicht durch ungünstige Erwerbs- und Nahrungsverhältnisse gedrückten Zeiten nicht erforderlich, einen so beträchtlichen Einlösungsfond unverkürzt beizubehalten. Es soll vielmehr unter solchen Umständen gestattet sein, einen Theil dieses Einlösungsfonds bis zur Hälfte zu anderweiter nutzbringender Anlage an die Amortisationskasse zurück zu ziehen.

§. 437.

Wie das Finanzgesetz die Ausgaben und Einnahmen ordnet, so hat es auch die Abgabengesetze aufrecht zu erhalten, welche der Regel nach (§. 16, Satz 13) mit Ablauf der früheren Periode erlöschen, falls sie in der neuen nicht als fortdauernd wirksam erklärt sind. Es hat sie aufrecht zu erhalten, aber natürlich mit Vorbehalt der Aenderungen, welche inzwischen mit den Ständen vereinbart wurden. Dieser Aufgabe genügt der Artikel 10 des Finanzgesetzes und zur Erläuterung darf daran erinnert werden, daß keine Aenderungen vereinbart worden, welche die Abgabelast erhöhen, wohl aber im neuen Kapitalsteuergesetze vom 7. April 1860 mehrere, welche diese Last wesentlich mildern.

§. 438.

Von der bisher durch die Finanzgesetze seit 1831 jeweils ertheilten Befugniß zu Belohnungen von Beamten aus den Ersparnissen der Besoldungsetats, der Gehalts- und Büreaukostensummen ist schon in den §§. 75 und 85 die Rede gewesen. Auch die Artikel 11 und 12 des Finanzgesetzes für 1860 und 1861 haben die gedachte Befugniß für diese Jahre ausgesprochen.

§. 439.

Die Ergebnisse des gesammten Staatshaushalts, wie er nach dem Budget für 1860 und 1861 besteht, sind demnach folgende:

1) eine reiche Fürsorge für den ordentlichen Staatsbedarf, reicher als sie früher geschehen war;

2) eine sehr beträchtliche Summe zu außerordentlichen Verbesserungen aller Art;

3) volle Deckung des ordentlichen Staatsbedarfs durch die ordentliche Staatseinnahme; gleichwohl noch

4) ansehnlicher Ueberschuß Letzterer zur Bestreitung des größten Theils außerordentlicher Verwendungen;

5) unter dem ordentlichen Staatsbedarf eine sehr erhebliche Summe zur Schuldentilgung;

6) vollständig geordneter Betrieb der ausgeschiedenen Verwaltungszweige der Verkehrsanstalten und Widmung des Reineinkommens nicht blos der Eisenbahn und des Telegraphen, sondern auch der Post zur Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld.

Vierunddreißigstes Kapitel.

Rückblick auf die Vergangenheit.

1) Zustand vor Einführung der Verfassung und bis zum Beginne ihrer Wirksamkeit.

§. 440.

Bis jetzt haben wir gesehen, wie der badische Staatshaushalt zur Zeit beschaffen ist, welche Einnahmen ihm zu Gebote stehen, welche Ausgaben er zu leisten hat, wie er zum Voraus bemessen, geführt und geprüft wird. Untersuchen wir nun, wie alles Das vor dem Eintritte der Wirksamkeit der Verfassung gewesen ist. Nicht unangemessen, ja selbst nothwendig wird es sein, dabei noch einige Jahre weiter zurück zu blicken.

§. 441.

In den kleineren Staaten, welche im Jahre 1803 mit dem badischen Stammlande zum Kurfürstenthume Baden und im Jahre 1806 mit dem Kurfürstenthume zum Großherzogthume Baden vereinigt wurden, sind, so viel bekannt, eben so wenig als in dem sehr wohl verwalteten badischen Stammlande Staatsbudgets aufgestellt worden, wie man sie heut zu Tage bearbeitet. Es ist also damals nicht üblich gewesen, sei es je für ein Jahr oder für mehrere Jahre, einen Voranschlag über alle dem Staate zufließende Roheinnahmen sammt Lasten und Verwaltungskosten und über allen aus der hiernach noch verbleibenden Reineinnahme zu bestreitenden eigentlichen Staatsaufwand zu fertigen. Geschah

dies je einmal da oder dort, so war es doch nur eine durch ganz besondere Umstände hervorgerufene außerordentliche Arbeit, die nicht periodisch wiederholt ward, auch nach den damaligen Einrichtungen nicht ohne langwierige Bemühungen bewerkstelligt werden konnte. Die Staatsbedürfnisse waren zudem so mäßig, die Ansprüche an das Steuervermögen der Staatsangehörigen so bescheiden, daß es, um jene zu begründen und diese zu rechtfertigen, so außerordentlicher Arbeit nicht bedurfte. Man half sich auf einfacherem Wege. Ueberall gab es eine Haupt- oder Generalkasse und ihr untergeben eine Reihe von Partikularkassen. Die Letzteren hatten entweder bestimmte Gattungen von Staatseinnahmen oder auch alle Staatseinnahmen innerhalb eines gewissen Bezirks zu erheben, die darauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten, manchmal auch andere Bezirksausgaben, die man jetzt zum eigentlichen Staatsaufwande zählt, zu bestreiten und dann den noch verbleibenden Rest ihrer Einnahmen an die Generalkasse abzuliefern. Die Generalkasse hatte außerdem noch ihre eigenen Einnahmen, d. i. solche, die sie unmittelbar von den Zahlungspflichtigen bezog. Ihr lag ferner die Leistung des gesammten Staatsaufwandes ob, der nicht auf die Partikularkassen verwiesen war. Eine Uebersicht über die Generalkasse-Einnahmen und Ausgaben, wie man sie für ein bestimmtes Jahr erwarten zu dürfen glaubte, gab darum Aufklärung darüber, wie es mit dem Staatshaushalt für das betreffende Jahr im Ganzen stehen, ob die Einnahme die Ausgabe decken, etwa noch einen Ueberschuß gewähren oder aber nicht ausreichen werde. Man begnügte sich nun denn gewöhnlich mit einer solchen Uebersicht über den Stand der Generalkasse. In dieser Uebersicht ward einerseits angegeben, was die Generalkasse von jeder der an sie abliefernden Partikularkassen fürs Jahr an Reineinnahmen, also über Abzug der von letzteren selbst zu leistenden Ausgaben, werde zu erwarten haben, welche sonstige Einnahmen ihr, der Generalkasse, unmittelbar zufließen dürften, welche Gesammteinnahme ihr demnach in Aussicht stehe. In der Uebersicht ward sodann anderseits auch angegeben, welche Ausgaben, seien es Lasten und Verwaltungskosten oder eigentlicher Staatsaufwand, ordentlicher und außerordentlicher Weise ihr, der Generalkasse, im betreffenden Jahre bevorstehen. Damit erlangte man nun wohl eine Anschauung darüber, ob der Staatshaushalt für dieses Jahr einen Einnahmeüberschuß hoffen, oder eine Einnahmeunzulänglich-

keit befürchten lasse; aber man gewann durchaus keine Anschauung darüber, wie hoch sich die gesammte Staatseinnahme belaufe, wie hoch ferner der Gesammtbetrag der hieraus zu bestreitenden Lasten und Verwaltungskosten und wie hoch endlich der Gesammtbetrag des eigentlichen Staatsaufwands. Was die Partikularkassen an Ausgaben zu leisten, und der Theil der Einnahmen, den sie hierauf zu verwenden hatten, blieb unbeachtet.

§. 442.

Wie es hiernach mit dem Voranschlage für den Staatshaushalt in den einzelnen Gebieten gehalten ward, welche das jetzige Großherzogthum bilden, so geschah dies anfänglich auch in diesem selbst. Ohnehin war die erste auf seine Bildung gefolgte Zeit nicht dazu geeignet, in der Ordnung des Staatshaushaltes durchgreifendere Verbesserungen ins Leben zu rufen. Die Neugestaltung des Staatsorganismus selber, die genauere Erforschung der mancherlei eben erst erworbenen Gebiete und ihres Beamtenpersonals, eine Menge sonstiger dringender Uebergangsmaßregeln, nebstdem der fortdauernde Krieg mit seinen außerordentlichen Bedürfnissen nahmen alle Kräfte in Anspruch. Eine landesfürstliche Verordnung vom 31. August 1808 (Regierungsblatt 1808, Seite 231) gab zwar, weil das Steuervermögen des Landes außerordentlich belastet werden mußte und man von der Nothwendigkeit der weiteren Anforderung gerne überzeugen wollte, eine so genannte Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben kund. Aber diese Uebersicht war durchaus nicht mehr als ein Voranschlag in der erwähnten beschränkten Weise, nemlich eine Uebersicht der **Generalstaatskasse**-Einnahmen und Ausgaben nach dem laufenden Etatsjahre 1808. Sie enthält

A. **die Zentraleinnahme:**

1)	aus den Eigenthumslanden . . .	2,363,785 fl. 24½ kr.,
2)	aus den Oberhoheitslanden, d. i. aus den Gebieten der Standes- und Grundherren	244,151 fl. 21 kr.,
3)	aus unmittelbaren Zuflüssen der Generalkasse von	
	Uebertrag	2,607,936 fl. 45½ kr.,

	Uebertrag	2,607,936 fl. 45½ kr.,
Kapitalzinsen . .	12,000 fl.,	
Postregal	24,000 fl.,	346,000 fl. — kr.,
Salzregal	250,000 fl.,	
Eisenfactorien . .	60,000 fl.,	
	zusammen mit	2,953,936 fl. 45½ kr.;

B. die Zentralausgabe:

1) für das Großherzogliche Haus mit . 825,393 fl. — kr., [Einschließlich des Aufwandes für das mit dem fürstlichen Marstalle verbundene Landesgestüt.]

2) für die Staatsverwaltung und zwar

a. füs das Militär im Friedensstande [8000 Mann Contingent] der Betrag von . . 804,200 fl. — kr.,

b. für die Zentralstaatsstellen, als

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit Gesandtschaften . . 98,862 fl. 20 kr.,

das Justizministerium und das Oberhofgericht 68,841 fl. 45 kr.,

das Ministerium des Innern mit Archiv, Oberkirchenrath, Staatsanstaltencommission 36,763 fl. — kr.,

das Finanzministerium mit der Generalforstcommission, dem Bau- und Ingenieurdepartement und der Münzcommission 58,085 fl. — kr.,

zu Reisekosten und Sonstigem . . . . 22,400 fl. — kr.,

c. für öffentliche Anstalten, nemlich

das Bauwesen 60,000 fl. — kr.,

Unterricht, Künste und Wissenschaften . . . 121,130 fl. 47 kr.,

Culturverbesserungen 14,068 fl. 20 kr.,

d. für Gratialien, Allmosen und Fundationen . 20,695 fl. — kr.,
e. für Pensionen 781,737 fl. 54 kr.,
f. für Schuldzinsen 460,588 fl. 38 kr.,
g. für unvorhergesehene Fälle 100,000 fl. — kr.,

im Ganzen für die Staatsverwaltung 2,647,372 fl. 44 kr.;
überhaupt also Ausgabe 3,472,765 fl. 44 kr.
Es zeigt sich sonach der Einnahme von 2,953,936 fl. 45½ kr.
gegenüber ein Defizit von 518,828 fl. 58½ kr.

Daß zur Deckung dieses Defizits der Salzpreis von vier auf fünf Kreuzer vom Pfunde erhöht, eine steigende Einkommens- oder Klassensteuer eingeführt, auch die den Standes- und Grundherrn an der ordentlichen Schatzung gewährte Befreiung von einem Drittheil aufgehoben wurde, soll nur beiläufig erwähnt werden. Aus der Verkündung ist aber zu entnehmen, daß damals im badischen Staatshaushalte noch der beschränktere Voranschlag üblich war, sonach in der That nur ein Theil und wohl nicht der stärkere Theil der Einnahmen und Ausgaben zum Vorschein kam.

§. 443.

Daß dies aber nicht genüge, um eine klare Einsicht in den Staatshaushalt zu gewinnen, ward vom großherzoglichen Finanzministerium schon im Jahre 1809 erkannt. Ein Bericht des Vorstandes des Finanzministeriums vom 13. Juli 1813, womit der Finanzetat für das Jahr vom 23. April 1813 bis dahin 1814 dem Großherzoge vorgelegt wurde, und dieser Etat selbst bestätigt dies. „Ein umfassender Finanzetat, so ward im gedachten Berichte gesagt, sei die unentbehrlichste Grundlage einer gedeihlichen Finanzverwaltung. Aber nur allmählig und nur mit der angestrengtesten Mühe habe man in dieser Hinsicht zu größerer Vollständigkeit gelangen können. Der Etat für die Periode 1813/14 sei der vierte der bis dahin bearbeiteten Jahresetats und, obschon er noch Manches zu wünschen übrig lasse, vollständiger als seine Vorgänger. Er sei, wie diese, erst im Monate Juli abgeschlossen worden, um die größere oder mindere Fruchtbarkeit des Jahres mit in Betracht ziehen zu können. Manches sei nach Durchschnitten der Vorjahre, Einzelnes, wo man solche Durchschnitte nicht zu Ge-

bote gehabt, nur nach beiläufiger Schätzung aufgenommen." Nicht ohne Interesse ist es, auch diesen Etat im Einzelnen zu betrachten. Fassen wir dabei die Einnahmen und Ausgaben unter entsprechenden Hauptrubriken zusammen, so zeigt sich

die Einnahme

1) von Kameraldomänen, und zwar
   a. von Grund-, Lehen- und Erbbestandzinsen mit . . . . 384,470 fl.,
   b. von verpachteten und in Selbstverwaltung stehenden Gütern mit . 363,530 fl.,
   c. von Zehnten mit . . . . 881,420 fl.,
   d. an Zinsen von Domänenkaufschillingen mit . . . . 75,241 fl.,
   e. aus Nebennutzungen der Naturaladministration mit . . . . . 12,340 fl.,
   f. aus Lehenrechten, Frohnd- und Gewerbsrecognitions-, Rheinfahrt- und Brückengeldern mit . . . . . 59,340 fl.,

zusammen 1,776,341 fl.,

2) von Forstdomänen . . . . 840,000 fl.,
3) von Berg- und Hüttenwerken . . . . . 70,000 fl.,
4) von Regalien, nemlich

vom Salzregal	600,000 fl.,	763,359 fl.,
„ Salpeterregal . . .	6,559 fl.,	
„ Münzregal	7,800 fl.,	
„ Postregal	149,000 fl.,	

5) von Jurisdictions- und Polizeigefällen, und zwar

von Sporteln, Taxen, Stempel	300,000 fl.,	356,620 fl.,
„ Strafen und Confiskaten	21,000 fl.,	
„ Bürger- und Schutzgeldern	25,870 fl.,	
„ Zunftgeldern	4,750 fl.,	
„ Abzug- und Manumissionsgeldern	5,000 fl.,	

6) von Steuern
   a. von direkten (Schatzung und Kammerzielern) . . . . 1,079,530 fl.,
   b. von Accise und Ohmgeld 1,600,000 fl.,

(nemlich

vom Wein	. . . .	450,000 fl.,
" Bier	. . . .	90,000 fl.,
von Frucht	. . . . . .	300,000 fl.,
" Branntwein	. . . .	14,000 fl.,
" Essig	. . . . . .	4,000 fl.,
" Oel	. . . .	18,000 fl.,
" Fleisch	. . . .	250,000 fl.,
" Holz	. . . .	60,000 fl.,
" Tabak	. . . . . .	58,000 fl.,
" Immobilien und Erbschaften	. . . . . .	356,000 fl.,)

c. von Zöllen, nemlich

Durchgangszoll	158,000 fl.,	
Eingangszoll .	280,000 fl.,	596,000 fl.,
Ausgangszoll .	158,000 fl.,	

d. an Accis= und Zollstrafen 4,000 fl.,

zusammen von Steuern 3,279,530 fl.,

7) von sonstigen Einnahmegattungen . . . . 298,376 fl.,

8) an außerordentlicher Kriegssteuer . . . . 1,200,000 fl.,

zusammen Einnahme 8,584,226 fl.;

die Ausgabe

1) Lasten und Verwaltungskosten

a. der Kameraldomänen

Beamtengehalte	83,210 fl.,	
Guts= und Gefällverwaltung	454,920 fl.,	660,488 fl.,
Baukosten, wohl nur großentheils hierher gehörig,	122,358 fl.,	

b. der Forstdomänen . . . 240,000 fl.,

c. der Berg= und Hüttenwerke 15,000 fl.,

d. der Regalien

überhaupt . .	7,530 fl.,	
Münzregal . .	7,800 fl.,	50,330 fl.,
Postregal . .	35,000 fl.,	

e. der Jurisdictionsgefälle . . —

f. der Steuern . . . . . . 311,685 fl.,

g. der sonstigen Einnahmen . —

h. der außerordentlichen Kriegssteuer . . . . 100,000 fl.,

zusammen Lasten und Verwaltungskosten 1,377,503 fl.;

2) Eigentlicher Staatsaufwand

a. für das großherz. Haus 929,216 fl.,

b. für das Militär im Friedensstande 1,210,000 fl.,

c. für Besoldung der Justiz-, Verwaltungs- und Sanitätsbeamten der Bezirksverwaltung . . . . 197,200 fl.,

d. für andere Verwaltungskosten 87,760 fl.,

e. für standes- und grundherrliche Lasten 100,000 fl.,

f. für Polizei und Armenanstalten 109,627 fl.,

g. für Lehr- und andere Staatsanstalten und Staatszwecke . . . . . 180,203 fl.,

h. für die Zentralstellen

für das geheime Kabinet 33,908 fl.,
für das auswärtige Ministerium mit Gesandtschaften 125,500 fl.,
für das Justizministerium und die Gerichtshöfe 146,210 fl.,
für das Ministerium des Innern und die Archive 90,867 fl.,
für das Finanzministerium, die Kontrolkammer, die Oberrevision, das Bau- und Ingenieurdepartement 101,556 fl.,
für die Kreisdirectorien und die Polizeidirection der Residenz . . . . 172,466 fl.,
für die Zentral-Staatskasse 11,919 fl.,
für Kanzleibedürfnisse u. Commissionskosten 101,000 fl.,

} 783,426 fl.,

i. für Pensionen . . . . . 750,986 fl.,
k. für Schulden-Verzins- und Tilgung
1,315,200 fl.,

also eigentlicher Staatsaufwand 5,663,618 fl.;

3) außerordentlicher Aufwand
a. für Mobilmachung der Truppen
1,100,000 fl.,
b. für außerordentliche Baukosten
36,000 fl.,
c. für außerordentliche Steuerperäquations-
kosten . . . . 20,000 fl.,
d. Reservefond für sonstige außerordentliche
Bedürfnisse . . . . . . 200,000 fl.,

1,356,000 fl.;

also Gesammtausgabe 8,397,121 fl.,
so daß sich, mit der Einnahme von . . . . . 8,584,226 fl.
verglichen, ein Einnahmeüberschuß von . . . . 187,105 fl.
und, einschließlich des Reservefonds von 200,000 fl.
ein solcher von . . . . 387,105 fl.
ergibt.

Man sieht alsbald, daß dieser Finanzetat von 1813/14 zwar wesentlich vollständiger ist als jener von 1808, daß er aber gleichwohl nicht überall die volle Einnahme mit allen Lasten und Verwaltungskosten aufführt und noch lange nicht den Anforderungen genügt, die man jetzt an ein Staatsbudget zu machen gewöhnt ist.

§. 444.

Ueber das Alles darf man sich aber nicht wundern, wenn man auf die Einrichtungen hinblickt, die damals über Führung, Leitung und Prüfung des Staatshaushaltes bestanden. Die Buchführung und das Rechnungswesen der einzelnen Staatskassen waren — von den im Jahre 1812 neugebildeten Steuerkassen (Obereinnehmereien) abgesehen — veraltet. Die Rechnungsperiode war ein Jahr, die Rechnungen waren also Jahresrechnungen. Die Einnahmen und Ausgaben wurden in zwei Büchern, einmal nach der Zeitfolge, wie sie vorkamen, im Journal oder Tagebuch, sodann aber auch systematisch, d. i. nach vorgeschriebenen Abthei-

lungen (Rubriken) im Manual oder Hauptbuche verzeichnet. Eine Reinschrift des letzteren Buches, mit den betreffenden Rechnungsbelegen versehen, bildete die je nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs zur Prüfung einzureichende Rechnung. Alles das war an sich ganz angemessen und besteht, wie wir schon vernommen haben, auch heute noch. Aber die ganze innere Rechnungseinrichtung war mangelhaft; die Rechnungsrubriken waren nicht zweckmäßig gewählt und gaben kein klares Bild vom Haushalte jeder einzelnen Kasse. Die Vorlage der Rechnungen verspätete sich oft ganz außerordentlich. Sollte sie pünktlich erfolgen, so mußte das Hauptbuch im Laufe des Jahrs von Tag zu Tag oder doch von Woche zu Woche fortgeführt, mußte mit dessen Reinschrift schon im Laufe des Jahrs begonnen und fortgefahren, mußten die Rechnungsbelege bei Zeit beigeschafft, mußte, daß alles dies geschehe, durch angemessene Vorschriften gesichert werden. Aber sehr häufig traten störende Verzögerungen ein, so daß nicht selten erst nach, ja lange nach Jahresschluß das Hauptbuch (die Rechnung) aufgestellt und die Rechnungsbelege beigebracht wurden. So kam es, daß mitunter Rechnungen erst mehrere Jahre nach dem Ablaufe des Rechnungsjahrs zur Prüfung eingereicht werden konnten und daß nicht wenige Kassen stets mit mehreren Jahresrechnungen im Rückstande waren. An Vorschriften, um diese Mißstände mit allem Nachdrucke zu beseitigen, mangelte es. Von periodischen Vorlagen der Kassen, welche von Monat zu Monat, oder von Viertel- zu Vierteljahr über den Fortgang ihres Haushalts wenigstens eine summarische Darstellung lieferten, war keine Rede. Nur die Führung der Generalstaatskasse und, seit die besondere Staatsschuldentilgungskasse errichtet war, auch diese stand unter der unmittelbaren Leitung der obersten Finanzbehörde und geschah pünktlich. Einen näheren Hinblick in Führung der Partikularkassen hatte diese Behörde durchaus nicht. Selbst den die letzteren Kassen unmittelbar leitenden Mittelbehörden stand ein solcher Einblick nur sehr unvollkommen zu. Die Prüfung des Haushalts dieser Kassen beruhte fast nur auf der Prüfung und Genehmigung der unständigen Einnahmen und Ausgaben (Zetteldekretur) und schließlich auf der Rechnungsprüfung. Waren diese Prüfungsarbeiten in tüchtigen Händen und erfolgten sie rechtzeitig, so bürgten sie wohl dafür, daß pünktlich verrechnet ward, was für den Staat einzunehmen und auszugeben war, ferner was hieran wirklich verein-

nahmt und verausgabt wurde, auch daß der Haushalt umsichtig und sparsam verfuhr. War aber die Rechnungsvorlage oder doch die Rechnungsprüfung wesentlich verzögert oder die Letztere, wie damals häufig, in minder tüchtigen Händen, so blieb die Prüfung des Haushalts eine ganz mangelhafte. Ueberall übrigens und auch im besten Falle richtete sich der prüfende Blick fast nur auf das Einzelne und er erhob sich kaum je bis zum Ganzen. So wie man früher nie, später nur mangelhaft zum Voraus veranschlagte, was an Roheinnahme zu hoffen, an Lasten und Verwaltungskosten zu bestreiten und an eigentlichem Staatsaufwande zu leisten sei, so versäumte man auch, sich durch Zusammenstellung der wirklichen Rechnungsergebnisse darüber Rechenschaft zu geben, in wie weit die Wirklichkeit dem Voranschlage entsprochen habe. Begreiflich war es hiernach sehr schwer, befriedigende Finanzetats zu fertigen. Nur rücksichtlich der Steuerverwaltung war dies seit 1812 wohl möglich. Die Obereinnehmereien gaben Monatsrechnungen. Es war ihnen eine ganz einfache Buchführung vorgezeichnet; auf pünktliche Vorlage und Prüfung ihrer Rechnungen ward strengstens gehalten. Die periodische Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse gewährte der damals leitenden Zentralbehörde, dem Steuerdepartement, von Monat zu Monat, von Viertel- zu Vierteljahr, von Jahr zu Jahr alsbald einen erschöpfenden Ueberblick des Ganges der Steuerverwaltung in allen ihren Theilen.

2) Zustand des Staatshaushalts seit Einführung der Verfassung und dessen Umgestaltung von da an bis 1860.

§. 445.

Mit dem Eintritte der Verfassung mußte dieser mangelhafte Zustand in der Vorausbemessung, Führung, Leitung und Prüfung des Staatshaushaltes nothwendig beseitigt werden. Hatte die allmählig fortgeschrittene bessere Einsicht in das Finanzwesen vorher schon einzelne Aenderungen herbeigeführt, so mußte jetzt mit allem Nachdrucke zu weiteren geschritten werden. Ohne ein vollständiges Budget, also ohne einen vollständigen Voranschlag aller in der Budgetperiode zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben war es der Finanzverwaltung wie den Ständen nicht möglich, die Größe des Staatsbedarfes genau zu würdigen. Und ohne eine vollständige Rechnungsnachweisung für die je abgelaufene Periode

konnte darüber keine Ueberzeugung gewonnen werden, was denn wirklich eingenommen und ausgegeben, und in wie weit dabei den Vorschriften des Budgets entsprochen worden sei. Um die eine und die andere Vorlage an den Landtag zu ermöglichen, bedurfte es einer thunlichst klaren, übersichtlichen und einfachen Buchführung, nach der jede Einnahme und Ausgabe vollständig, bei allen Kassen unter den hiefür bezeichneten Rubriken, ausgeschieden überdies die Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre von jenen des laufenden Jahrs, vorgetragen wurde. Es bedurfte der strengsten Anordnung, daß mit der Leistung der Ausgabe und dem Empfange der Einnahme alsbald auch deren Buchung nicht blos im Tage-, sondern auch im Hauptbuche eintrat, daß sonach mit dem Rechnungsjahr auch die Rechnung selber vorrückte und mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs auch die Rechnung für solches vollendet war. Es bedurfte der Anordnung, daß eine vorgängige Gutheißung (Dekretur) der unständigen Einnahmen und Ausgaben auf das wirklich Nothwendige beschränkt und thunlichst gefördert ward, so daß mit dem Jahresschluß auch die Rechnungsbelege bereit lagen. Es bedurfte der Anordnung, daß kurz nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs die Rechnungen hierüber zur Prüfung vorgelegt, verzögerte Rechnungsstellungen ungesäumt nachgeholt, die Rechnungen alsbald und gründlich geprüft wurden und Verschleppungen in der Vorlage oder Prüfung derselben nimmermehr vorkommen konnten. Es bedurfte der Anordnung, daß alsbald auch die Rechnungsergebnisse aller Kassen eines Verwaltungszweigs zu einem Gesammtbilde für diesen und die Rechnungsergebnisse aller Verwaltungszweige zu einem Gesammtbilde des Staatshaushalts je für das betreffende Jahr zusammengestellt wurden. Es bedurfte der Anordnung, daß auch im Laufe des Jahrs in bestimmten Abschnitten — von Monat zu Monat, von Viertel- zu Vierteljahr — Darstellungen der Rechnungsergebnisse jeder Kasse, jedes Verwaltungszweigs, des Staatshaushalts selber gefertigt wurden, um den Fortgang des Letzteren im Einzelnen und Ganzen überblicken zu können. Kurz es bedurfte aller dieser Maßregeln und mancher anderer noch, damit nicht nur die unmittelbar leitenden Behörden, jede für den ihr anvertrauten Wirkungskreis, sondern auch das Finanzministerium selbst fürs Ganze einen vollständigen Einblick in den Staatshaushalt gewinnen konnte, um dadurch zur Aufstellung eines erschöpfenden Budget-

entwurfs und einer vollständigen Rechnungsnachweisung, auch zur Ertheilung aller hierauf bezüglichen Erläuterungen in Stand gesetzt zu sein.

§. 446.

Allen diesen Aufgaben unterzog sich die großherzogliche Staatsregierung. Aber dieselben waren so umfassend, die Mängel, die zu beseitigen waren, so verbreitet, die Erwägungen, wie in zweckmäßigster Weise Abhülfe zu schaffen, mitunter so langwierig, die Arbeiter, deren man sich bedienen mußte, zu einer Aenderung des lange Gewöhnten und Eingeübten zum Theil so wenig vorbereitet, mancherlei andere Hemmnisse so schwer zu beseitigen, daß man nur nach und nach zu vollkommeneren Zuständen gelangen konnte. Ueber Manches, was jetzt besteht und zur Vollendung der Budgets und Rechnungsnachweisungen wesentlich beiträgt, hat nur die fortgesetzte Erfahrung einer Reihe von Budgetperioden geführt. Immerhin muß man jedoch anerkennen, daß zu all diesen Verbesserungen die Verfassung, indem sie die Budgetperioden, die Einberufung eines ordentlichen Landtags für jede derselben, auch die Vorlage des Budgetentwurfs und der Rechnungsnachweisung zur ständischen Genehmigung vorschrieb, das Wesentlichste beigetragen hat. Mehr als zweifelhaft ist es, ob alle Staatsbehörden, die bei den betreffenden Vorlagen unmittelbar oder mittelbar mit zu wirken haben, jederzeit hätten vermocht werden können, sich — beständen die Vorschriften der Verfassungsurkunde nicht — den einschlägigen Geschäften so gründlich und so rechtzeitig zu widmen, als dies nun geschieht.

§. 447.

Vor Allem war, als der erste Landtag im Jahre 1819 bevorstand, auf Aufstellung des Budgetentwurfes Bedacht zu nehmen. Dieser Entwurf ward denn auch dem Landtage rechtzeitig vorgelegt. Es waren aber die Schlußfassungen über den Entwurf in der zweiten Kammer nur erst zum Theil geschehen, als eine Vertagung des Landtags bis zum nächst künftigen Jahr erfolgte. Beim Wiederzusammentritte der Stände im Jahre 1820 ward ein neuer Budgetentwurf für 1820 und 1821 übergeben, wie er im Regierungsblatte von 1820, Seite 112 u. f., veröffentlicht ist. Eine Vereinbarung über denselben zwischen Regierung und

Ständen fand zwar, wie die landesfürstliche Verordnung vom 5. October 1820 (Regierungsblatt, Seite 79) zeigt, nur im Allgemeinen statt. Ein förmliches Finanzgesetz ward darum nicht beliebt, wohl aber bestimmt, welche Gesammtsumme an den veranschlagten Ausgaben erspart, welche noch nachgetragen, welche Einnahmegattungen ganz aufgegeben und welche ermäßigt werden sollten. Darum ist denn auch das Budget für 1820 und 1821 das erste verfassungsmäßig vereinbarte Budget geworden, wenn schon erst das Budget für 1825, 1826 und 1827 jenes ist, welches zuerst auch in allen einzelnen Positionen von den Ständen gut geheißen wurde.

Während die Uebersicht von 1808 nur über eine Einnahme von 2,953,936 fl. 45½ kr. und über eine Ausgabe von 3,472,765 fl. 44 kr. und der Etat von 1813/14 über eine Einnahme von 8,584,226 fl. sodann über eine Ausgabe von 1,377,503 fl. an Lasten und Verwaltungskosten und über 6,819,618 fl. eigentlichen Staatsaufwandes Rechenschaft gegeben, ist es im Budget von 1820 und 1821 denn doch eine Einnahme von 9,219,000 fl., sodann an Lasten und Verwaltungskosten ein Betrag von 1,924,000 fl. und an eigentlichem Staatsaufwand ein Betrag von 7,291,684 fl., worüber Aufklärung ertheilt ist. Freilich war seit 1813 an die Stelle der alten Schatzung die erheblich höhere Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer getreten, waren ferner die Klassensteuer, dann Flußbaugeld und Dammbaubeiträge hinzugekommen, dagegen die außerordentliche Kriegssteuer, die Frucht-, Essig-, Oel-, Holz- und Tabaksaccise weggefallen und die Branntweinaccise ermäßigt worden. Immerhin indeß ist das erste Budget in Darstellung der Einnahmen, auch der Lasten und Verwaltungskosten noch als ein ziemlich unvollständiges zu bezeichnen.

§. 448.

Mit dem Jahre 1859 waren die ersten vierzig Jahre des konstitutionellen Lebens im Großherzogthume Baden umlaufen. In dieser Zeit hat der Staatshaushalt in seinen Einrichtungen ganz wesentlich gewonnen und in Folge fortschreitend höherer Einnahmen auch fortschreitend Weiteres für Staatszwecke geleistet. Die hier folgende Uebersicht der Budgets von 1820, 1825, 1835, 1845, 1855 und 1861 gibt hierüber nähere Aufschlüsse. Wir heben diese in den Hauptpunkten hervor. Daß statt des Budgets für

1860 jenes für 1861 gewählt ward, beruht nur darauf, daß die Aenderungen, welche mit Bildung des Handelsministeriums stattfanden, erst 1861 vollständig im Budget vorgetragen sind.

Die vergleichende Uebersicht der ordentlichen Reineinnahmen des Staatshaushalts nach den Voranschlägen (Budgets) von 1820, 1825, 1835, 1845, 1855 und 1861 nebst dem ordentlichen eigentlichen Staatsaufwand dieser Jahre ist demnach folgende:

Verwaltungszweige.	Reineinnahme					
	1820	1825	1835	1845	1855	1861
A. Justizministerium.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Bezirksjustiz	—	—	—	—	—	90,060
II. Strafanstalten	—	—	14,349	26,263	44,992	34,239
	—	—	14,349	26,263	44,992	124,299
B. Ministerium des Innern.						
I. Bezirksverwaltung und Polizei	—	—	13,746	119,522	180,763	103,072
II. u. III. Heil- und Pflegeanstalten	—	—	9,438	22,295	118,068	146,075
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	—	—	2,673	8,638	8,823	10,268
	—	—	25,857	150,455	307,654	259,415
C. Handelsministerium.						
I. Wasser- und Straßenbau	—	8,000	13,350	30,208	21,557	20,915
II. Landwirthschaft (Landesgestüt)	—	—	2,164	8,344	5,007	8,084
	—	8,000	15,514	38,552	26,564	28,999
D. Finanzministerium.						
I. Kameraldomänenverwaltung	1,219,600	935,200	784,964	632,685	576,866	579,496
II. Forstdomänenverwaltung	527,400	480,215	493,774	940,345	691,322	884,685
III. Berg- und Hüttenverwaltung	54,000	87,800	77,954	114,982	41,700	87,743
IV. Steuerverwaltung . .	4,046,000	4,119,400	4,512,687	5,281,484	5,476,716	6,091,190
V. Salinenverwaltung . .	600,000	845,500	787,260	909,367	1,044,505	1,073,352
VI. Zollverwaltung . . .	672,000	649,000	1,041,951	1,736,685	1,989,095	2,070,790
VII. Münzverwaltung . .	3,000	—	430	2,747	— 8,954	— 15,605
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	—	21,800	— 24,868	— 13,920	— 140,329	— 50,227
	7,122,000	7,138,915	7,674,154	9,604,375	9,670,921	10,721,424
E. Kriegsministerium.						
Militärverwaltung	—	—	17,170	21,510	39,410	47,260
F. Im Ganzen sonach . .	7,122,000	7,146,915	7,747,044	9,841,155	10,089,541	11,181,397
Hiezu die Posteinkünfte . .	173,000	167,000	222,075	—	—	—
daher überhaupt	7,295,000	7,313,915	7,969,119	9,841,155	10,089,541	11,181,397
Das betreffende Budget enthält						
a. Roheinnahme	9,219,000	9,431,280	12,213,921	15,221,549	14,960,803	16,884,941
b. Lasten und Verwaltungskosten	1,924,000	2,117,365	4,244,802	5,380,394	4,871,262	5,703,544
c. Reineinnahme sonach wie oben	7,295,000	7,313,915	7,969,119	9,841,155	10,089,541	11,181,397

Verwaltungszweige.	Reineinnahme					
	1820	1825	1835	1845	1855	1861
Von den eben bemerkten Reineinnahmen kommen auf die Steuerverwaltung insbesondere:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Grund-, Häuser-, Gewerb-, Flußbausteuer, Dammbaubeiträge, Beförsterungssteuer &c.	2,375,000	2,280,450	2,509,570	2,562,226	2,595,672	3,017,751
2. Kapitalsteuer	—	—	—	—	180,845	191,047
3. Klassensteuer	177,000	192,150	172,209	129,093	144,288	136,068
4. Accise und Ohmgeld . .	913,000	948,500	1,318,370	1,812,951	1,681,486	1,957,927
5. Justiz-, Polizei- und Forstgerichtsgefälle	474,000	511,000	747,755	967,118	1,041,765	971,376
6. Straßengeld	70,500	173,300	—	—	—	—
7. Verschiedene Einnahmen .	36,500	14,000	— 235,217	— 189,904	— 167,340	— 182,979
	4,046,000	4,119,400	4,512,687	5,281,484	5,476,716	6,091,190

Eigentlicher Staatsaufwand.

Ministerium.	Ausgabetitel.	Betrag der Ausgabe im Jahr					
		1820	1825	1835	1845	1855	1861
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Staats-Ministerium.	I. Großh. Haus . .	1,181,000	1,108,365	857,000	877,000	976,919	915,204
	II. Landstände . . .	25,000	1,300	19,770	53,390	34,260	33,800
	III. Geheimes Kabinet	—	14,464	8,000	8,600	6,000	8,625
	IV. Staats-Ministerium	35,500	21,000	13,500	10,500	9,900	10,450
	V. Bundeskosten . .	—	—	—	—	—	15,397
	VI. Verschiedene Ausgaben	—	26,000	7,500	5,000	1,000	1,000
		1,241,500	1,171,129	905,770	954,490	1,028,079	984,476
Ministerium des Gr. Hauses und der ausw. Angelegenheiten.	I. Ministerium . .	35,708	37,000	28,200	34,700	34,100	32,225
	II. Gesandtschaften .	89,526	93,000	57,100	61,500	49,800	63,500
	III. Bundeskosten . .	43,000	—	26,575	23,400	18,700	21,350
	IV. Verschiedene Ausgaben	—	30,000	10,000	10,000	8,000	8,000
		168,234	160,000	121,875	129,600	110,600	125,075
Justiz-Ministerium.	I. Ministerium . .	—	16,000	23,545	22,990	24,570	27,078
	II. Oberhofgericht . } III. Hofgerichte . . }	146,528	157,000	51,295	53,890	48,940	50,700
				133,470	143,440	154,390	167,158
	IV. Bezirksjustiz . .	—	—	—	—	—	484,549
	V. Rechtspolizei . .	—	—	239,502	352,152	435,309	400,350
	VI. Strafanstalten .	76,000	76,000	84,311	108,833	237,488	168,235
	VII. Verschiedene Ausgaben	—	2,200	2,000	3,000	4,300	5,853
		222,528	251,200	534,123	684,305	904,997	1,303,923

Ministerium.	Ausgabetitel.	Betrag der Ausgabe im Jahr					
		1820	1825	1835	1845	1855	1861
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ministerium des Innern.	I. Ministerium mit Branchen . . .	92,676	100,400	107,156	119,276	112,831	104,454
	II. Kreisregierungen	228,428	168,170	138,396	143,248	133,538	138,757
	III. Bezirksverwaltung und Polizei	645,000	708,600	736,614	999,885	1,158,708	652,128
	IV. Allgemeine Sicherheitspolizei .	—	—	130,800	182,992	230,404	240,196
	V. Kultus . . .	51,000	52,700	66,592	85,637	89,098	88,265
	VI. Unterrichtswesen	151,000	176,600	269,662	367,878	358,302	401,987
	VII. Wissenschaften u. Künste	—	—	37,685	40,035	21,035	23,835
	VIII. Milde Fonds .	66,000	55,700	94,745	112,964	112,163	99,164
	IX. Heil- und Pflegeanstalten . . .	—	—	80,185	121,869	180,650	224,552
	X. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	—	—	19,446	21,586	24,462	31,455
	XI. Verschiedene Ausgaben . .	—	16,000	13,500	21,438	21,290	13,385
		1,234,104	1,278,170	1,694,781	2,216,808	2,142,481	2,018,178
Handels-Ministerium.	I. Ministerium . .	—	—	—	—	—	32,325
	II. Gewerbe und Handel	—	—	—	—	27,250	27,450
	III. Landwirthschaft .	50,000	50,000	64,000	69,169	91,606	112,540
	IV. Wasser- und Straßenbau	603,000	611,200	1,025,572	1,111,071	1,170,422	1,252,385
	V. Verschiedene Ausgaben	—	—	—	—	—	6,000
		653,000	661,200	1,089,572	1,180,240	1,289,278	1,440,700
Finanz-Ministerium.	I. Ministerium mit Branchen . . .	65,882	50,000	34,550	38,800	32,250	35,900
	II. Zentralkassen .	35,343	15,400	12,410	14,155	15,805	16,745
	III. Oberrechnungskammer . . .	24,093	60,000	32,070	32,468	31,962	32,730
	IV. Baubehörden .	122,000	34,800	31,600	41,750	42,800	47,400
	V. Bauaufwand .			5,400	6,300	7,400	8,000
	VI. Schuldentilgung	1,025,500	1,043,000	1,145,970	1,094,119	1,420,395	1,374,655
	VII. Pensionen . .	919,000	853,000	771,000	638,500	644,093	565,369
	VIII. Verschiedene Ausgaben . .	32,500	30,000	27,000	30,600	12,660	9,948
		2,224,318	2,086,200	2,060,000	1,896,692	2,219,365	2,090,747
Kriegs-Ministerium.	Militäraufwand . .	1,613,000	1,600,000	1,513,839	1,960,003	2,106,687	2,624,815
Summe des eigentlichen Staatsaufwands		7,356,684	7,207,899	7,919,960	9,022,138	10,101,487	10,587,914
Summe der Reineinnahme		7,295,000	7,313,915	7,969,119	9,841,155	10,089,541	11,181,397
hiernach	Mehrausgabe . . .	61,684	—	—	—	11,946	—
	Mehreinnahme . . .	—	106,016	49,159	819,017	—	593,483

Anmerkungen:

1. Der Voranschlag	von	1820	im Regierungsblatte	1820,	Seite	112;
„	„	1825	„	1825,	„	30;
„	„	1835	„	1835,	„	240;
„	„	1845	„	1844,	„	119;
„	„	1855	„	1854,	„	146;
„	„	1861	„	1860,	„	178.

2. So lange die Bezirksjustiz mit der Bezirksverwaltung und Polizei vereinigt war, wurden die Einnahmen aus jener unter den Einnahmen aus dieser aufgeführt. Für jene Jahre aber, für welche (1820 und 1825) auch von der Bezirksverwaltung keine Einnahmen angegeben sind, erscheinen diese im Steueretat unter den Einnahmen der Justiz- und Polizeirevenüenverwaltung.

3. In den Jahren 1820 und 1825 war der Aufwand für Straf-, Heil- und Pflegeanstalten im Budget in einer Summe und zwar je unter Abzug der eigenen Einnahmen angegeben. Ebenso war damals der Aufwand für das Landesgestüt unter Abzug der eigenen Einnahmen angegeben, daher diese hier nicht besonders erscheinen.

4. Unter den Einnahmen des Forstetats für 1845 sind 87,183 fl. Beitrag vom Etat der Forstpolizeiverwaltung für Bestreitung des Forstpolizeiaufwandes begriffen. Dieselben wurden ebenso hier bei den Einnahmen wie auch bei den Ausgaben des Ministeriums des Innern weggelassen.

5. Im Budget der allgemeinen Kassenverwaltung für 1835 ist eine außerordentliche Einnahme von 850,000 fl. aus Revenüenüberschüssen der Vorjahre enthalten, hier aber weggelassen.

6. Das Gleiche geschah bezüglich eines außerordentlichen Aufwands von 150,100 fl. im Budget der Steuerverwaltung für außerordentliche Katasterkosten und für Steuerrückvergütungen in Folge der Erledigung von Steuerbeschwerden.

7. An der direkten Steuer für 1820 wurden 120,000 fl. erlassen, daher nur noch der Rest, das wirklich Bewilligte, hier aufgenommen ist.

8. Unter den Accise- und Ohmgeldeinnahmen für 1820 sind die damals erlassenen Brennholz-, Tabaks- und Oelaccise so wie der Betrag, um welchen die Branntweinaccise ermäßigt ward, nicht begriffen. Auch unter den verschiedenen Einnahmen der Steuerverwaltung für 1820 die Lotteriegefälle nicht, weil sie von der Regierung zwar beantragt, aber von den Ständen nicht genehmigt wurden.

9. Bei den Einnahmen der Steuerverwaltung für 1825 ward berücksichtigt, daß durch besonderes Gesetz die Gewerbsteuer um 84,000 fl. — 4,200 fl. und die Bieraccise um 27,000 fl. — 2,700 fl. erhöht wurden. Auch kamen die Lasten und Verwaltungskosten der Accisen, Zölle und verschiedenen Einnahmen ganz bei den Acciseinnahmen in Abzug.

10. In den Jahren 1835, 1845, 1855 und 1861 erscheinen bei der Steuerverwaltung gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten, die darum jeweils an den verschiedenen Einnahmen in Abzug kamen, weßhalb sich statt der Einnahme eine starke Mehrausgabe zeigt.

Zu den verschiedenen Einnahmen wurden übrigens auch die unerheblichen Einnahmen gerechnet, welche 1855 und 1861 unter der Rubrik „Ersatz und Abgang an Passiven“ vorkommen.

11. Bezüglich des eigentlichen Staatsaufwands ist jeder Betrag dem Ministerium unterstellt, dem er jetzt angehört, auch unter dem Titel, unter den er jetzt eingereiht wird.

12. Einzelne Ausgabetitel waren früher mit anderen vereinigt; so 1820 der Titel „geheimes Kabinet" mit dem Staatsministerium, der Titel „verschiedene Ausgaben" bei den anderen Ministerien mit dem nemlichen Titel beim Finanzministerium; so 1820 und 1825 der Aufwand für Heil- und Pflegeanstalten mit jenem für Strafanstalten; so bis auf die neueste Zeit der Aufwand für Bezirksjustiz mit jenem für die Bezirksverwaltung und Polizei; so 1820 und 1825 der Aufwand für die Rechtspolizei gleichfalls mit jenem für die Bezirksverwaltung.

13. Im Jahre 1820 bestand noch kein besonderes Justizministerium, vor 1860 kein Handelsministerium.

14. Im Jahre 1835 sind nachstehende, in der Uebersicht weggelassene außerordentliche Ausgaben in das ordentliche Budget aufgenommen gewesen, als für die Strafanstalten 25,000 fl., für das Landesgestüt 14,630 fl., für Wasser- und Straßenbau 82,346 fl., für Unterricht 26,117 fl., für Heil- und Pflegeanstalten 50,000 fl., für verschiedene Ausgaben 10,000 fl., für außerordentliche Schuldentilgung 516,000 fl., zusammen 724,093 fl.

15. Vor 1855 war der Aufwand für Gewerbe und Handel unter jenem für Künste und Wissenschaften begriffen.

16. An Branchen des Finanzministeriums kommen 1820 das Fiskalat und die Generalforstkommission, 1825 das Fiskalat und die Kassenkommission vor, welche letztere 1820 unter den Zentralkassen mit begriffen war. Der Aufwand für 1835, 1845, 1855 und 1861 ist nur der des Finanzministeriums.

17. Für 1820 wurde der Aufwand für die Baubehörden nebst jenem für das Bauwesen überhaupt (also nicht blos für die Zentralstaatsgebäude), mit einziger Ausnahme des Aufwands für Lastengebäude (Kirchen und Pfarrhäuser) in einer Summe im Budget behandelt.

18. Unter dem Aufwande für Schuldentilgung sind enthalten:

	1820,	1825,	1835,	1845,	1855,	1861,
für Zinsen . . .	816,000 fl.,	813,000 fl.,	879,243 fl.,	604,374 fl.,	865,036 fl.,	761,094 fl.,
„ Tilgung . . .	189,500 fl.,	115,000 fl.,	256,377 fl.,	478,695 fl.,	543,609 fl.,	602,261 fl.,
„ Verwaltung . .	20,000 fl.,	12,000 fl.,	10,350 fl.,	11,050 fl.,	10,950 fl.,	11,300 fl.

19. Unter den verschiedenen Ausgaben des Finanzministeriums kommt von 1835 an auch der Aufwand für Beförderung des Bergbaues, später auch jener für die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee vor.

20. Im Budget für 1820 ist die Ausgabe durch Abrundung um 316 fl. erhöht worden, so daß sie statt des wahren Betrages von 7,356,684 fl. mit 7,357,000 fl. erscheint. Hieran sollten nach der Zusicherung der Regierung 285,000 fl. erspart werden. Bei welchen Positionen, ist aber nicht gesagt. Von der ersparten Summe sollten 220,000 fl. zu außerordentlichen Ausgaben dienen und restlich 3,000 fl. (genau 3,316 fl.) erübrigen. Hiernach wäre die Ausgabe eigentlich 7,291,684 fl. gewesen, sonach ein Ueberschuß von 3,316 fl. verblieben.

§. 449.

Zunächst ist, blickt man auf die vergleichende Uebersicht hin, eine fortschreitende Vervollständigung des Staatsbudgets nicht zu

verkennen. Schon die Zusammenstellung der Budgetabschlüsse läßt hierüber keinen Zweifel. Es belief sich nemlich nach den Budgetangaben

im Jahre		die Roheinnahme	die Summe der Lasten und Verwaltungskosten	die Reineinnahme	der eigentliche Staatsaufwand
1820	auf	9,219,000 fl.,	1,924,000 fl.,	7,295,000 fl.,	7,291,684 fl.,
1825	„	9,431,280 fl.,	2,117,365 fl.,	7,313,915 fl.,	7,207,899 fl.,
1835	„	12,213,921 fl.,	4,244,802 fl.,	7,969,119 fl.,	7,919,960 fl.,
1845	„	15,221,549 fl.,	5,380,394 fl.,	9,841,155 fl.,	9,022,138 fl.,
1855	„	14,960,803 fl.,	4,871,262 fl.,	10,089,541 fl.,	10,101,487 fl.,
1861	„	16,884,941 fl.,	5,703,544 fl.,	11,181,397 fl.,	10.587,914 fl.

Wenn man auch zum Voraus schon und mit Recht vermuthet, daß diese Steigerung, die sich vornehmlich in der Roheinnahme und in den Lasten und Verwaltungskosten ausspricht, zu einem sehr beträchtlichen Theile von der Erhöhung bestehender und von der Einführung neuer Einnahmen und Ausgaben herrührt, so ist doch — namentlich bei Vergleichung der Jahre 1825 und 1835 — nicht zu verkennen, daß ein gleichfalls erheblicher Theil auf der fortschreitenden Vervollständigung des Budgets beruhe. Dies bestätigt sofort auch eine in's Einzelne gehende Vergleichung des Rohertrags so wie der Lasten und Verwaltungskosten der Haupteinnahmen von 1825 und 1861. Es ist nemlich veranschlagt

der Rohertrag

		für 1825		für 1861
der Kameraldomänen zu		1,547,100 fl.,		1,314,635 fl.,
„ Forstdomänen zu		835,880 fl.,		1,632,535 fl.,
„ Berg- und Hüttenwerke zu		126,300 fl.,		1,137,040 fl.,
„ Steuern		4,663,700 fl.,		6,916,844 fl.,
Grund-, Häuser-, Gewerbsteuer u. s. f.	2,384,500 fl.		3,207,275 fl.	
Klassensteuer	200,000 fl.		146,045 fl.	
Accise	1,167,000 fl.		2,132,515 fl.	
Justizgefälle	704,000 fl.		1,159,953 fl.	
verschiedene Einnahmen	14,000 fl.		70,625 fl.	
Straßengeld	194,200 fl.		Kapitalsteuer 200,431 fl.	
„ Salinen		1,226,900 fl.,		1,399,479 fl.,
„ Zölle		649,000 fl.,		3,084,401 fl.,
„ Münze		5,000 fl.,		615,304 fl.,
„ allgemeinen Kassenverwaltung		21,800 fl.,		39,648 fl.;

die Summe der Lasten und Verwaltungskosten

		für 1825		für 1861
der Kameraldomänen zu		611,900 fl.,		735,139 fl.,
„ Forstdomänen		355,665 fl.,		747,850 fl.,
„ Berg- und Hüttenwerke		38,500 fl.,		1,049,297 fl.,
„ Steuern				
Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer ꝛc.	183,850 fl.		189,524 fl.	
Klassensteuer	7,850 fl.		9,977 fl.	
Accise	140,000 fl.		174,588 fl.	
[für Accise und Zölle ungetrennt 242,800 fl. und nun beiläufig hierher obige 140,000 fl.]		565,600 fl.,		825,654 fl.,
Justizgefälle	193,000 fl.		188,577 fl.	
verschiedene Einnahmen	— fl.		253,604 fl.	
Straßengeld	20,900 fl.		[d. i. die gemeinsamen Lasten u. Verwaltungskosten.]	
Kapitalsteuer			9,3[illegible]4 fl.	
der Salinen		381,400 fl.,		326,127 fl.,
„ Zölle		102,800 fl.,		1,013,611 fl.,
„ Münze		5,000 fl.,		630,909 fl.,
„ allgemeinen Kassenverwaltung		— fl.,		89,875 fl.

Bei Ansicht dieser Zahlen zeigt es sich alsbald, daß — von allen anderen Unterschieden zwischen 1825 und 1861 abgesehen — wenigstens gegen 1,000,000 fl. bei der Berg- und Hütten- und gegen 600,000 fl. bei der Münzverwaltung, zusammen also gegen 1,600,000 fl. sowohl bei der Roheinnahme wie bei den Lasten und Verwaltungskosten im Jahre 1861 mehr erscheinen als im Jahre 1825 und daß diese Abweichung eben nur durch die erst nach 1825 bewirkte vollständige Aufnahme der Rechnungsergebnisse in das Budget verursacht sei. Wären in sofern die Budgets von 1825 und 1861 gleichförmig aufgestellt worden, so würde der Roheinnahme für 1861 von im Ganzen 16,884,941 fl. eine solche für 1825 von im Ganzen 11,031,280 fl. und den Lasten und Verwaltungskosten für 1861 von im Ganzen 5,703,544 fl. an solchen für 1825 die Gesammtsumme von 3,717,365 fl. gegenüber stehen. Aber noch eine lange Reihe anderer wenn auch kleinerer Vervollständigungen des Budgets sind seit 1825 vorgenommen worden

und es ist wohl kein Theil desselben, in dem dergleichen Verbesserungen nicht aufzuweisen wären.

§. 450.

Solche Vervollständigungen ergeben freilich nur eine scheinbare, nicht eine wirkliche Erhöhung der Staatseinnahme und Ausgabe. Aber auch wirkliche Erhöhungen sind eingetreten und zwar in viel stärkerem Maße. Dies zeigen zunächst die Zahlen der Reineinnahmen von 1820 bis mit 1861, wie sie vorhin aufgeführt wurden. Wohl hat die Reineinnahme von 1825 nur darum etwas höher veranschlagt werden können als jene von 1820, weil in erst genanntem Jahr eine wenn auch nicht sehr erhebliche Steuererhöhung eingetreten ist. Aber seit 1825 zeigt sich auch ohne Anlässe der Art ein fortschreitendes Wachsen. Im Jahre 1825 hat sich die ganze Reineinnahme nach Abzug des jetzt aus den Einnahmen für den allgemeinen Staatshaushalt ausgeschiedenen Einkommens der Postverwaltung nach dem Budget auf 7,146,915 fl. belaufen; für 1861 ist sie zu 11,181,397 fl., also um 56 Prozent höher veranschlagt. Dieser Zuwachs hat den der Bevölkerung in der nemlichen Zeit, die von 1,115,573 Seelen auf 1,350,000 Seelen gestiegen ist, also um 22 Prozent zugenommen hat, weit übertroffen. Es ist nicht ohne höheres Interesse, die Aenderungen im Einnahmebetrag bei den Hauptzweigen des Staatseinkommens einzeln in's Auge zu fassen; und dies soll sofort geschehen.

§. 451.

Bei der Kameraldomänenverwaltung ist für 1825 eine Reineinnahme von 935,200 fl., für 1861 nur eine solche von 579,496 fl. berechnet; eine erhebliche Minderung ist sonach eingetreten. Nach dem im 16. Kapitel Bemerkten ist dies jedoch sehr erklärlich. Die Zehnten, sonst der Haupttheil des Einkommens aus Kameraldomänen, sind abgelöst und, so weit die Ablösungskapitalien zu den verzinslichen Theilen des Grundstockvermögens gehören, — ein Theil des letzteren wird, wie oben gesagt ist, als unverzinslich behandelt, ist damit an die Stelle der fünfprozentigen Rente nur ein vierprozentiger Zins getreten. Die Zinsen und Gülten, die Lehen und Erbbestände, die Frohndrechte und Frohndgelder, die alten Abgaben und Anderes sind theils in gemindertem Betrage abgelöst, theils gegen volle oder ermäßigte

Entschädigung, theils ohne solche aufgehoben. Ein Theil der Ablösungs- und Entschädigungskapitalien ist zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Lasten verwendet worden. Ist die Einnahme jetzt auch eine einfachere und sicherere, weil fast nur aus eigenthümlichen Gütern und aus bei den Zentralkassen angelegten Grundstockskapitalien fließend, so ist sie doch gegen früher eine erheblich geminderte. Dagegen sind die Lasten für Competenzen der Geistlichen und Lehrer und für Erbauung und Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, wie jeder Aufwand für Leistungen in Naturalien und für Herstellung von Gebäuden, wesentlich gestiegen und wird zudem für Unterhaltung und Verbesserung des Grundeigenthums jetzt weit mehr verwendet als ehehin. Ein Rückgang des Reineinkommens der Kameraldomänen ist darum begreiflich.

Ebenso begreiflich ist aber auch die Steigerung des Reineinkommens der Forstdomänen von 480,215 fl. im Jahre 1825 auf 884,685 fl. im Jahre 1861. Wohl sind die mancherlei alten Abgaben für Beförsterung von Waldungen Dritter durch die Forstbeamten des Staates hinweg gefallen und es fließt die an ihre Stelle getretene Beförsterungssteuer nicht in die Forst-, sondern in die Steuerkasse. Wohl ist es ferner die Forstkasse, welche den eigentlich nicht auf den Forstdomänen haftenden Aufwand des Staates für Handhabung der Forstpolizei ohne Vergütung bestreitet. Auch hat die Größe des dem Staate gehörigen Waldeigenthums seit 1825 wenigstens nicht erheblich zugenommen. Endlich ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden weggefallen. Dagegen aber ist die Fläche der Staatswaldungen jetzt viel weniger zerstückelt und durch fremdes Eigenthum getrennt, sind die Waldlasten, wo immer thunlich, abgelöst, ist der Waldbestand durch fortdauernde Kultivirung und pflegliche Behandlung, auch tüchtigere Waldhut, um Vieles verbessert, ist der Holzabsatz durch eine Reihe neuer kostspieliger Weganlagen sehr bedeutend erleichtert, sind die Anordnungen über die Verwerthung der Walderzeugnisse wesentlich vervollkommnet und hat sich zuletzt der Preis der Letzteren, zumal des Holzes, sehr namhaft gehoben.

Die Berg- und Hüttenverwaltung hat für 1825 eine Reineinnahme von 87,800 fl. in Aussicht gestellt, während für 1861 ungeachtet inzwischen eingetretener Erwerbung mehrerer weiterer Werke nur 87,743 fl. erwartet werden. Der Ertrag der

süddeutschen Hüttenwerke ist aber bekanntlich in Folge der immer mächtiger auftretenden Konkurrenz des vereins- und außervereinsländischen Steinkohleneisens in starkem Rückgange begriffen, ja es ist die Zukunft dieser Werke sehr ernsthaft bedroht.

Der Reinertrag der Steuerverwaltung — im Jahre 1825 zu 4,119,400 fl. und im Jahre 1861 zu 6,091,190 fl. angeschlagen — hat gegen fünfzig Prozent zugenommen. Zwar hat seit 1825, weil inzwischen mehrere besteuerte Wittum- und Apanagebezüge erloschen sind und die Steuer von Besoldungen, Gehalten, Pensionen und sonstigem persönlichem Erwerbe etwas ermäßigt wurde, die Klassensteuer abgenommen. Es hat ferner das Straßengeld aufgehört und ist inzwischen die Kapitalsteuer eingetreten, welche den Verlust des Straßengeldes und die Mindereinnahme an Klassensteuer nicht ganz ausgleicht. Dagegen sind die Einnahmen an Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer nebst Zusatzsteuern, an Accise und Ohmgeld, auch an Justiz- und Polizeigefällen sehr ansehnlich, Accise und Ohmgeld sogar über hundert Prozent stärker.

An Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer nebst Zusatzsteuern sind im Jahre 1825 2,280,450 fl. und im Jahre 1861 3,017,751 fl. als Reineinnahme erwartet worden. Wohl ist nach 1825 erst, im Jahre 1828 nemlich, die Beförsterungssteuer mit jetzt etwa 45,000 fl. und die Bergsteuer mit jetzt etwa 1,350 fl. hinzugekommen; aber beide zusammen liefern doch nur einen kleinen Theil der ganzen Mehreinnahme von über 700,000 fl. Ja die geringe Bergsteuer trat selbst nur an die Stelle der alten höheren, aber der Hüttenverwaltung zugeflossenen Bergwerksabgaben. Die Erhöhung des Grundsteuerkapitals in Folge späterer Beurbarungen, die Erhöhung des Häusersteuerkapitals durch fortwährende Neubauten, die Erhöhung des Gewerbsteuerkapitals durch wesentliche Erweiterung des gewerblichen Betriebs haben eine Mehreinnahme verursacht, wenn gleich der Steuersatz der Gewerbsteuer mit 23 kr. vom Hundert Gulden des Steuerkapitals seit 1825 unverändert beibehalten und der Steuersatz der Grund- und Häusersteuer seit 1828 von 19½ kr. auf 19 kr. herabgesetzt worden ist. Freilich würde die Steuermehreinnahme nicht so bedeutend sein, wäre nicht nach Ablösung des Zehnten an Stelle des Zehntgefällsteuerkapitals das Steuerkapital für die nun erworbene Zehntfreiheit der Grundstücke getreten und wäre ferner nicht im Jahre 1854 eine neue

Einschätzung der Waldungen und Gewerbe vorgenommen worden. Da jedoch die neuen Wald- und Gewerbesteuerkapitalien dem dermaligen Reinertrag der besteuerten Objecte gegenüber jedenfalls nicht höher sind als jene von 1825 im Vergleiche mit dem damaligen Reinertrag, und da zudem im Uebrigen die Grund- und Häusersteuerkapitalien seit 1825 nicht erhöht und nur da und dort in Folge von Steuerbeschwerden ermäßigt worden sind, während doch die Grund- und Miethrente zur Zeit eine ganz entschieden höhere ist, als sie es im Jahre 1825 gewesen war, so erscheint der beträchtlichen Steuermehreinnahme ungeachtet die jetzige Steuerlast im Vergleich mit jener vor 36 bis 40 Jahren denn doch als eine beträchtlich ermäßigte.

An Accise und Ohmgeld sind im Jahre 1825 948,500 fl. erwartet worden und werden für 1861 1,957,927 fl. erwartet. Accise und Ohmgeld bestehen den einzelnen Gattungen nach heute noch wie im Jahre 1825; doch sind bezüglich der Steuersätze und der Erhebungsweise manche meist von der Produktion und vom Verkehr gewünschte Aenderungen eingetreten. Die Branntweinsteuer ist etwas erhöht und es sind die Sätze der Schenkungs- und Erbschaftsaccise für entferntere Verwandte und für nicht verwandte Personen verdoppelt worden. Dagegen ist die Weinsteuer, namentlich durch ansehnliche Minderung des Ohmgelds, ist ferner die Biersteuer etwas ermäßigt, ist die Fleischsteuer vom Schweine- und Hammelfleisch gänzlich aufgehoben und sind endlich auch in der Accise bei Erwerbung von Liegenschaften, von Erbschaften und Schenkungen mehrfache Erleichterungen eingetreten. Im Ganzen wird man hiernach die Last an indirecten Steuern keineswegs eine im Laufe der Zeit erhöhte betrachten dürfen. Bei den Verbrauchsteuern ist es eben nur die mit vermehrter Bevölkerung und wachsendem Wohlstand erweiterte Consumtion, der man die Mehreinnahme verdankt, und bei der Liegenschaftsaccise ist es zumeist der allmählig höher gewordene Werth des Grundeigenthums, welcher die von je her in zwei und einem halben Prozent dieses Werthes bestehende Steuer gesteigert hat.

An Gerichts- und Polizeigefällen, die Forstgerichtsgefälle eingerechnet, hat man im Jahre 1825 eine Reineinnahme von 511,000 fl. und 1861 eine solche von 971,376 fl. veranschlagt. Sind auch für diese Gefälle inzwischen großentheils neue Gesetze in's Leben getreten, so ist doch nur ein mäßiger Theil der Mehr-

einnahme an Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung diesen neuen Gesetzen, die übrige Mehreinnahme dem seit 1825 ganz ungleich lebhafteren Geschäftsverkehr beizumessen.

Die Salinenverwaltung zeigt, obschon nach 1825 der Salzpreis von 4 kr. auf 3 kr. herabgesetzt und dadurch die Steuerlast der Staatsangehörigen um mehr als 250,000 fl. bis 300,000 fl. für's Jahr vermindert worden ist, denn doch eine Erhöhung der Reineinnahme von 845,500 fl. im Jahre 1825 auf 1,073,352 fl. im Jahre 1861, also — zieht man die Salzpreisermäßigung mit in Betracht — weit über das Verhältniß der Bevölkerungszunahme hinaus.

Die stärkste Einkommenssteigerung gibt sich bei der Zollverwaltung kund; denn an die Stelle von 649,000 fl. im Jahre 1825 sind 2,070,790 fl. im Jahre 1861 als reines Zolleinkommen getreten; der Reinertrag der Zölle ist sonach auf mehr als das Dreifache gestiegen. Einen Theil dieser Mehreinnahme mißt man mit Recht dem nun viel lebhafteren Verkehr bei; der Haupttheil der Mehreinnahme aber ist eine Folge des Zollvereins mit seinen gegen früher wesentlich höheren Abgabesätzen. Begreiflich ist damit eine beträchtlichere Steuerlast eingetreten, diese indeß vielleicht ganz, gewiß wenigstens zu einem sehr namhaften Betrage durch die Erleichterungen im Waarenbezuge und im Waarenabsatze mittelst des durch den Zollverein eröffneten großen freien Binnenmarktes wiederum ausgeglichen.

Die Münzverwaltung und die allgemeine Kassenverwaltung liefern seit 1825 keine Mehreinnahme; die Münze wird jetzt nur mit Zubuße betrieben und bei der allgemeinen Kassenverwaltung überwiegt seit lange die Ausgabe.

Während, blickt man zuletzt auf die gesammte Reineinnahme der Finanzverwaltung hin, diese im Jahre 1825 7,138,915 fl. gewesen war, wird sie im Jahre 1861 zu 10,721,424 fl. also um etwas Weniges über 50 Prozent höher berechnet; und dies der Hauptsache nach nicht in Folge neuer höherer Belastung, sondern in Folge der Mehreinnahmen, die das Staatsgut und die Steuern des Landes mit dem Steigen der Volkszahl, des Verkehrs, des Erwerbs und des Wohlstandes liefern.

§. 452.

Mit der Steigerung der Reineinnahme hat freilich auch die Steigerung der Staatsausgaben, insbesondere jener des eigent-

lichen Staatsaufwands so ziemlich gleichen Schritt gehalten.

Beim Staatsministerium — das 1825 1,171,129 fl. in Anspruch nahm und für 1861 nur 984,476 fl. fordert — zeigt sich zwar ein nicht unansehnlicher Minderaufwand, indem für das Großherzogliche Haus, für das Staatsministerium, für das geheime Kabinet weniger verlangt ist als vor 36 bis 40 Jahren.

Auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verlangt jetzt über ein Fünftel weniger als in der genannten Periode.

Wesentlich anders ist es dagegen beim Justizministerium. Der Aufwand für das Ministerium selbst ist um etwa 11,000 fl., für die Gerichtshöfe um etwa 60,000 fl., für die Rechtspolizei (seit 1835) um beiläufig 160,000 fl., für die Strafanstalten um beiläufig 58,000 fl. gewachsen. Vergleicht man den Aufwand von 1835 mit jenem von 1861 und läßt man dabei die Ausgaben für die Bezirksjustiz außer Betracht, so zeigt sich für das Ministerium, die Gerichtshöfe, die Rechtspolizei, die Strafanstalten und für Verschiedenes nach Abzug der Einnahmen aus den Strafanstalten ein Jahresaufwand von 519,774 fl. für 1835 und von 785,135 fl. für 1861. Der Aufwand für die Strafanstalten insbesondere ist von 69,962 fl. auf 133,996 fl., also nahe aufs Doppelte, der übrige Aufwand um nahe 45 Prozent gestiegen. Die größere Geschäftsmenge und eine billige Besserstellung der Beamten sind Ursache des Mehraufwands beim Ministerium, bei den Gerichtshöfen und bei der Rechtspolizeiverwaltung; die Strafanstalten sind theils ganz neu hergestellt, theils wesentlich verbessert, die Verpflegung der Sträflinge ist mit der Erhöhung des Preises der Lebensbedürfnisse ziemlich theurer geworden.

Der Aufwand für das Ministerium des Innern mit den ihm untergebenen Zentralstellen (Oberkirchenräthe, Sanitätscommission, Archiv) ist — rücksichtlich des Ministeriums selbst freilich bei etwas gemindertem Geschäftsumfange — nicht erheblich höher, der für die Kreisregierungen sogar ansehnlich geringer als vor 36 Jahren. Dagegen hat der Aufwand für fast alle anderen Zweige der inneren Verwaltung — für die Bezirksverwaltung und -Polizei, für die allgemeine Sicherheitspolizei, für Kultus, für Unterricht, für Wissenschaften und Künste, für milde Fonds, für Heil- und Pfleganstalten, für die polizeiliche Verwahrungsanstalt

— ganz wesentlich zugenommen. Im Jahre 1825 waren für die Bezirksjustiz und die Bezirksverwaltung und =Polizei 708,600 fl. verlangt; jetzt nehmen die Bezirksjustiz (im Etat des Justizministeriums) 484,549 fl., die Bezirksverwaltung und Polizei (im Etat des Ministeriums des Innern) 652,128 fl., beide zusammen 1,136,677 fl. und über Abzug der bezüglichen Einnahmen von 193,132 fl. die Summe von — 943,545 fl. in Anspruch. Der Aufwand für die allgemeine Sicherheitspolizei hat sich seit ihrer Errichtung fast verdoppelt. Die Ausgaben für das Unterrichtswesen sind seit 1825 von 176,600 fl. auf 401,987 fl. gestiegen; es ist kein Theil des Unterrichts, von der Volksschule an bis zur Universität und der technischen Hochschule, der sich nicht der besonderen Fürsorge der Regierung und Stände zu erfreuen gehabt hätte. Die Heil= und Pflegeanstalten, die inzwischen durch Neubau und durchgreifende Verbesserungen wesentlich vervollkommnet wurden, haben im Jahre 1825 sammt den Strafanstalten nur 76,000 fl. gekostet und fordern für 1861 nach Abzug der bezüglichen Einnahmen 78,477 fl., also mit den Strafanstalten zu 133,996 fl. . . 212,473 fl., oder nahe das Dreifache. Die polizeiliche Verwahrungsanstalt ward erst nach 1825 eingerichtet. Im Ganzen hat das Minsterium des Innern für den Umfang seiner dermaligen Geschäftsaufgabe über Abzug der betreffenden Einnahmen und mit Weglassung des Aufwandes für Bezirksverwaltung und Polizei im Jahre 1835 946,056 fl. und für 1861 1,209,707 fl., also über 27 Prozent weiter in Anspruch genommen.

Im Etat des Handelsministeriums hat sich der Aufwand für Landwirthschaft (das Landesgestüt einbegriffen) seit 40 Jahren von 50,000 fl. auf 104,456 fl., also auf mehr als das Doppelte, der Aufwand für den Wasser= und Straßenbau von 603,200 fl. auf 1,231,470 fl., also im gleichem Maße gesteigert, der letztere Aufwand theils in Folge der Aufhebung der Straßenbaufrohnden im Jahre 1831, theils wegen allmählig erhöhter Material= und Arbeitspreise, theils und vorzugsweise wegen der ansehnlich stärkeren Verwendung für Land= und Wasserstraßen, Rheindurchschnitte, Hafenanlagen u. s. w.

Das Finanzministerium, das im Jahre 1825 für die damals wie jetzt seinem Etat zugetheilten Ausgabezweige 2,086,200 fl. verlangt hatte, fordert für 1861 beiläufig gleich viel, nemlich 2,090,747 fl. Zwar hat der Aufwand für das Ministerium nach

Aufhebung des Fiskalats und der Kassenkommission, jener für die Oberrechnungskammer nach Ueberweisung eines Theils des Revisionspersonals zu den Finanzmittelstellen, sodann jener für verschiedene Ausgaben nicht unansehnlich, dann der Aufwand für Pensionen sehr bedeutend, um 290,000 fl. oder ein volles Dritttheil, abgenommen. Auch ist der Aufwand für die Zentralkassen nur wenig erhöht. Die nothwendig gewordene Verstärkung und Aufbesserung des Baupersonals hat aber eine ansehnliche Mehrausgabe für dieses verursacht und vor Allem ist der Aufwand für die Schuldentilgung von 1,043,000 fl. im Jahre 1825 auf 1,374,655 fl. im Jahre 1861 gestiegen. Allerdings ist dies nicht um des Zinsbedürfnisses willen geschehen, das 1825 813,000 fl. forderte und 1861 761,094 fl. in Anspruch nimmt; auch nicht um der Verwaltungskosten willen, die 1825 12,000 fl. forderten und 1861 11,300 fl. verlangen; aber in erfreulicher Weise um des Tilgungsfonds willen, der für 1825 mit 115,000 fl. vorgesehen war und für 1861 mit 602,261 fl. vorgesehen ist, dort mit $\frac{8}{10}$ Prozent, hier mit mehr als drei Prozent des Schuldkapitals.

Der Aufwand für die Militärverwaltung, im Jahre 1825 auf 1,600,000 fl. angeschlagen, hat sich nach Abzug der eigenen Einnahmen für 1861 auf 2,577,555 fl. gesteigert, theils weil im Laufe der Zeit die Sold- und Gagensätze haben aufgebessert werden müssen, theils weil sich die Preise von Brod und Fourage, so wie die Preise aller Ausrüstungsgegenstände erhöht haben, theils endlich und vorzugsweise, weil jetzt ein weit stärkerer Dienststand als früher unterhalten wird.

Kein Theil des Staatsaufwands überhaupt, sei es der Civil- oder der Militärverwaltung, ist — sofern anders eine Aufbesserung gerechtfertigt war — bei dieser unbeachtet geblieben. Auch der Staatsdienst in allen Zweigen hat nach und nach, und so weit es nur immer thunlich gewesen, die Besserstellung erhalten, welche die Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Neuzeit billig erwarten ließen.

Ist nach allem dem auch der eigentliche Staatsaufwand von 7,207,899 fl. im Jahre 1825 auf 10,587,914 fl. im Jahre 1861 gestiegen, so ist doch die Reineinnahme, trotz dem, daß im Jahre 1842 das Posteinkommen aus dem allgemeinen Staatseinkommen ausgeschieden ward, noch mehr, nemlich von 7,313,915 fl. im Jahre

1825 auf 11,181,397 fl. im Jahre 1861 gewachsen und es ist damit beiläufig der zwanzigste Theil der gesammten Reineinnahme für außerordentliche Verwendungen übrig.

§. 453.

Auch die formelle Einrichtung des Staatshaushalts, seine Führung, Ueberwachung und Prüfung hat aufs Wesentlichste gewonnen. Alle Rechnungen sind einfach und übersichtlich geordnet. Längstens vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs sind sie zur Prüfung vorgelegt; diese erfolgt unaufgehalten und unfehlbar binnen Jahresfrist, eine Oberabhör von Zeit zu Zeit. In diesem streng geordneten Gange tritt äußerst selten und nur unter ganz besonderen Umständen, die sofort besondere Abhülfe hervorrufen, vorübergehend eine Verzögerung ein. Alle Staatskassen geben monatlich über den Stand ihrer Einnahmen, ihrer Ausgaben und der Kassenvorräthe die verordnete summarische, alle drei Monate über Einnahmen und Ausgaben die vorgeschriebene, nach Rubriken geordnete Uebersicht ihrer Einnahmen und Ausgaben ein. Unverzüglich vorgelegt, werden diese Uebersichten alsbald auch nach Verwaltungszweigen und die der Verwaltungszweige für den gesammten Staatshaushalt zusammengestellt. So erlangen die Aufsichtsbehörden und die oberste Finanzstelle über den Fortgang des Haushalts im Laufe des Jahrs, sie und die Stände über die Ergebnisse am Jahresschluß rechtzeitig die volleste Aufklärung. Jede auffallende Erscheinung kann sofort erläutert, jede Ungebühr beseitigt, jede Ausgabe und Einnahme bis zur Kasse, bei der sie statt gefunden, nach Belieben und mit aller Leichtigkeit verfolgt werden. Unvermuthete Kassevisitationen und strenge Rechnungsprüfung bürgen für Einhaltung der bestehenden Vorschriften. Den Ständen ist durch die vergleichende Darstellung der Voranschläge und der Rechnungsergebnisse die Arbeit der Rechnungsprüfung nach Thunlichkeit erleichtert.

§. 454.

Stellt man zuletzt die Zustände des Staatshaushalts von 1820 jenen des Staatshaushalts von 1861 gegenüber, so tritt erst recht klar hervor, wie Erhebliches seit vierzig Jahren geleistet worden.

Im Jahre 1820 die Reineinnahme ohne die Posteinkünfte 7,122,000 fl., jetzt 11,181,397 fl. Damals der eigentliche Staatsaufwand 7,356,684 fl., jetzt 10,587,914 fl. Damals eine Staatsschuld von 15,640,213 fl. 36 kr. mit mancherlei erst späterhin in ihrer Zahlengröße festgestellten und mittelst eines Opfers von über vier Millionen Gulden beseitigten Schuldverbindlichkeiten, jetzt keine dergleichen Verbindlichkeiten, aber eine Staatsschuld von 19,267,335 fl. 12 kr. Damals im Lande eine Menge alter Abgaben, für deren Ablösung und Aufhebung die Staatsschuldentilgungskasse über fünf Millionen Gulden zu zahlen hatte; jetzt keine derartige Abgaben mehr. Damals über alle Landestheile verbreitet mehr als zwei Millionen Gulden an Bezirksschulden, jetzt mit Hülfe der Staatsschuldentilgungskasse keine dergleichen Schulden mehr. Damals die Zehntabgabe, fast allenthalben auf dem landwirthschaftlichen Gelände haftend und für die Besitzer dieses Geländes eine jährliche Last von über dritthalb Millionen Gulden, jetzt mittelst der durch ein Opfer der Staatsschuldentilgungskasse von über acht Millionen Gulden erzielten Zehntablösung nur noch zehntfreies Land. Von 1831 bis mit 1859 allein neben dem ordentlichen Staatsaufwande über vierunddreißig Millionen außerordentlicher Ausgaben, wovon sicher mehr als zwölf Millionen Gulden bleibende Werthe an Straßen und Straßenverbesserungen, Flußcorrectionen, Hafenanlangen, neuen Staats- und Staatsanstaltengebäuden u. s. f. darstellen; jetzt diese bleibenden Werthe für Gegenwart und Zukunft. Und so hinterlassen denn die ersten vierzig Jahre des konstitutionellen Staatshaushalts der Zukunft an Vermögen ganz ungleich mehr als sie von der Vergangenheit übernommen haben. Sie würden auch alle Schuldverbindlichkeiten aus dieser völlig getilgt haben, wäre nicht vorgezogen worden, die Staatsanstalten vordersamst bleibend zu verbessern, ein von alten Abgaben, von Bezirksschulden und vor Allem von der Last des Zehnten befreites Land herzustellen, und wäre nicht der jammervolle Aufruhr des Jahres 1849 eingetreten, welcher, von den Opfern der Gemeinden und Privaten ganz abgesehen, die Staatskasse über sieben Millionen Gulden gekostet hat und zu welchem die glücklichen Zustände des Großherzogthums nicht den leisesten Anlaß dargeboten hatten.

Mit Befriedigung darf man hiernach sagen, die ersten vierzig Jahre des konstitutionellen Lebens haben bezüglich des Staats-

haushalts — formell für seine durchgängige Umgestaltung und Ordnung und materiell für seine Bereicherung — Außerordentliches geleistet. Wohl dem badischen Lande, wenn die nächst künftige Periode mit nicht ungünstigeren Ergebnissen abschließen wird. Sie, diese nächst künftige Periode, trifft Tausende von Hindernissen beseitigt und ein wohl geebnetes Feld zu weiterem Fortschritte geöffnet. Möge sie nie aus dem Auge verlieren, daß ein geordneter Staatshaushalt eine der Grundbedingungen des Staatswohls und strenge Wirthschaftlichkeit eine der Grundbedingungen eines geordneten Staatshaushaltes ist.

Anlage.

Gesetz,

den Hauptfinanzetat für die Jahre 1860 und 1861 betreffend.

[Regierungsblatt 1860, Seite 175.]

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1860 und 1861 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar:

für 1860

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,703,544 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwands	10,607,074 fl.	
zusammen		16,310,618 fl.

für 1861

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,703,544 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwands	10,587,914 fl.	
zusammen		16,291.458 fl.
sonach für beide Jahre zusammen . .		32,602,076 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter Nr. 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

Artikel 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1860 und 1861 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 1,539.678 fl. eröffnet, dessen Verwendung der unter Nr. 2 beiliegende Etat regelt.

Artikel 3.

Zur Deckung der nach Art. 1 und 2 eröffneten Kredite werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als:

1. die in der Beilage Nr. 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1860 zu	16,884,941 fl.	
für 1861 zu	16,884,941 fl.	
zusammen		33,769,882 fl.
2. ein außerordentlicher Zuschuß aus der Staatsschuldentilgungskasse von		371,872 fl.
im Ganzen also . .		34,141,754 fl.

Artikel 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben — Artikel 1 — vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1860 mit . . . . 1,386,785 fl.
für 1861 mit . . . . 1,374,655 fl.

soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Artikel 5.

Ergibt sich im Laufe der Budgetsperiode ein Einnahmeüberschuß, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetsperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Artikel 6.

Von dem Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember v. J. . . . . 4,263,336 fl. 14 kr.
betragen hat, sind nach dem unter Nr. 4 anliegenden Etat
als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetsperiode . . . 3,914,600 fl. — kr.
zu belassen, und die übrigen . . . . 348,736 fl. 14 kr.
mit dem im Laufe der Budgetsperiode sich etwa ergebenden Ueberschuß nach Art. 5 zurückzulegen.

Artikel 7.

Aus dem Domänengrundstock sind im Laufe der Budgetsperiode 228,000 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage Nr. 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden. In soweit diese Summe in der Budgetsperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Artikel 8.

Von der auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1854 bei der Papiergeldeinlösungskasse beruhenden Baarausstattung von einer Million Gulden kann ein bis auf die Hälfte sich belaufender Theil, wenn und so lange es die Umstände gestatten, zu anderweiter nutzbringender Anlage an die Amortisationskasse zurückgezogen werden.

Artikel 9.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach der Beilage Nr. 6 zu vollziehen. Die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnverwaltung verbleiben mit Rücksicht auf den im Veranschlage — Beilage Nr. 6 — berechneten Bedarf den betreffenden Verwaltungen in dem auf letzten Dezember v. J. nachgewiesenen Betrag von 824,654 fl. 54 kr.

Artikel 10.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 11.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Artikel 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Büreaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben den 24. Mai 1860.

Beilage Nr. 1.

Etat

der ordentlichen Ausgaben.

Ausgabe. Lasten und Verwaltungskosten.	1860.	1861.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	10,400	10,400
II. Strafanstalten	93,141	93,141
Summe A.	103,541	103,541
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	3,014	3,014
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	53,139	53,139
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	90,175	90,175
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	31,432	31,432
V. Landesgestüt	46	46
Summe B.	177,806	177,806
C. Handelsministerium.		
I. Wasser- und Straßenbauverwaltung	495	495
D. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	735,139	735,139
II. Forstdomänenverwaltung	747,850	747,850
III. Berg- und Hüttenverwaltung	1,049,297	1,049,297
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	189,524	189,524
2. der Kapitalsteuer	9,384	9,384
3. der Klassensteuer	9,977	9,977
4. der Accise und des Ohmgeldes	174,588	174,588
5. der Justiz- und Polizeigefälle	142,049	142,049
6. der Forstgerichtsgefälle	46,528	46,528
7. der verschiedenen Einnahmen	15,089	15,089
8. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	238,515	238,515
	825,654	825,654
V. Salinenverwaltung	326,127	326,127
VI. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	583,932	583,932
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	27,961	27,961
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	212,852	212,852
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	188,866	188,865
	1,013,611	1,013,611
VII. Münzverwaltung	630,909	630,909
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	89,875	89,876
Summe D.	5,418,462	5,418,462
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	3,240	3,240
Summe Lasten und Verwaltungskosten	5,703,544	5,703,544

Ausgabe. Eigentlicher Staatsaufwand.	1860. fl.	1861. fl.
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	924,738	915,204
II. Landstände	33,800	33,800
III. Großherzogliches geheimes Kabinet	8,625	8,625
IV. Großherzogliches Staatsministerium	10,450	10,450
V. Beitrag zu den Bundeslasten	15,397	15,397
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe I.	994,010	984,476
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	36,367	32,225
II. Gesandtschaften	63,500	63,500
III. Bundeskosten	17,000	21,350
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	124,867	125,075
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	27,078	27,078
II. Oberhofgericht	50,700	50,700
III. Hofgerichte	167,158	167,158
IV. Bezirksjustiz	484,549	484,549
V. Rechtspolizei	400,350	400,350
VI. Strafanstalten	168,235	168,235
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,853	5,853
Summe III.	1,303,923	1,303,923
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	44,525	39,225
II. Evangelischer Oberkirchenrath	19,042	19,042
III. Katholischer Oberkirchenrath	24,781	24,781
IV. Sanitätskommission	8,168	8,168
V. Generallandesarchiv	13,238	13,238
VI. Kreisregierungen	140,390	138,757
VII. Bezirksverwaltung und Polizei	651,428	652,128
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	240,196	240,196
IX. Kultus	88,865	88,265
X. Unterrichtswesen	401,987	401,987
XI. Wissenschaften und Künste	23,835	23,835
XII. Landwirthschaft	112,540	122,540
XIII. Milde Fonds und Armenanstalten	99,164	99,164
XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	82,707	82,707
XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	141,845	141,845
XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	31,455	31,455
XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	13,385	13,385
Summe IV.	2,137,551	2,140,718
Uebertrag I. bis IV.	4,560,351	4,554,192

Ausgabe.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	1860.	1861.
	fl.	fl.
Uebertrag I. bis IV.	4,560,351	4,554,192
V. Handelsministerium.		
I. Ministerium	17,196	32,325
II. Beförderung der Gewerbe und des Handels	27,450	27,450
III. Wasser- und Straßenbau	1,252,385	1,252,385
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	3,500	6,000
Summe V.	1,300,531	1,318,160
VI. Finanzministerium.		
I. Ministerium	35,900	35,900
II. Centralkassen	16,745	16,745
III. Oberrechnungskammer	32,730	32,730
IV. Baubehörden	47,400	47,400
V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden .	8,000	8,000
VI. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee . .	3,000	3,000
VII. Schuldentilgung	1,386,785	1,374,655
VIII. Pensionen	572,519	565,369
IX. Prozeßkosten	948	948
X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	6,000	6,000
Summe VI.	2,110,027	2,090,747

Schuldentilgung:

	1860.	1861.
1. Renten nach Abzug der Aktivzinsen	778,093 fl.	761,094 fl.
2. Tilgungsfond	597,392 „	602,261 „
3. Besoldungen der Beamten . . .	6,600 „	6,600 „
4. Gehalte der Angestellten . . .	2,800 „	2,800 „
5. Büreauaufwand	900 „	900 „
6. Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,386,785 fl.	1,374,655 fl.

	1860.	1861.
VII. Kriegsministerium.		
I. Für den laufenden Dienst	2,391,911	2,391,911
II. Für früher geleistete Dienste	244,254	232,904
Summe VII.	2,636,165	2,624,815
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	10,607,074	10,587,914
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	5,703,544	5,703,544
Summe der ordentlichen Ausgaben. . . .	16,310,618	16,291,458

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
§. III. Justizministerium.					
1. Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse	22,561	—	38,200	60,761	—
2. Für Strafanstalten	—	—	3,770	3,770	—
Summe III. . .	22,561	—	41,970	64,531	—
IV. Ministerium des Innern.					
Tit. V. Generallandesarchiv.					
3. Zur Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte	—	—	4,000	4,000	—
4. Für die Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	—	—	1,500	1,500	—
	—	—	5,500	5,500	—
Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.					
5. Für Erbauung einer neuen Holzremise beim Amthause in Kenzingen	—	—	860	860	—
6. Zur Unterstützung d. Auswanderung	—	—	10,000	10,000	—
	—	—	10,860	10,860	—
Tit. X. Unterrichtswesen.					
7. Neubau für naturwissenschaftliche Institute der Universität Heidelberg	—	—	100,000	100,000	—
8. Außerordentlicher Zuschuß für die Entbindungsanstalt der Universität Heidelberg	—	—	3,700	3,700	—
9. Dem evangelischen Schullehrer-Seminar dahier für Umwandlung der Seegrasmatratzen und Kopfpolster in solche aus Roßhaar .	—	—	3,113	3,113	—
10. Für Hauptreparaturen an dem Seminargebäude in Meersburg .	—	—	2,300	2,300	—
11. Für Erweiterung der polytechni-Schule	—	—	80,000	80,000	—
	—	—	189,113	189,113	—
Tit. XI. Wissenschaften und Künste.					
12. Zur Anschaffung von Instrumenten für die Sternwarte in Mannheim	148	—	—	148	—
Uebertrag IV. . .	148	—	205,473	205,621	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
IV. **Ministerium des Innern.**					
Uebertrag . .	148	—	205,473	205,621	—
Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.					
§.					
13. Verlegung der Küche in den Mittelbau	—	—	2,820	2,820	—
14. Herstellung eines geräumigen Trockenraumes auf dem Speicher des Mittelbaues	—	—	500	500	—
	—	—	3,320	3,320	—
Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.					
15. Für Erneuerung des Beleuchtungsmaterials	1,585	—	—	1,585	—
16. Erneuerung des Oelfarbanstrichs der Gebäude und Mobilien . .	—	—	3,000	3,000	—
17. Ergänzung des Weißzeugs . .	—	—	1,000	1,000	—
18. Anschaffung von Fenster-Rouleaux	—	—	200	200	—
19. Verbesserung des Badweihers . .	—	—	200	200	—
20. Einrichtung einer Waschanstalt .	—	—	300	300	—
21. Verbesserung der Waschtrockeneinrichtung	—	—	850	850	—
	1,585	—	5,550	7,135	—
Summe IV. . .	1,733	—	214,343	216,076	—
V. **Handelsministerium.**					
Tit. III. Wasser- und Straßenbau.					
22. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	9,984	—	160,000	169,984	—
23. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze . .	5,242	—	100,000	105,242	—
24. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	2,993	—	40,000	42,993	—
25. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft für die Elz- und Dreisamkorrektion	—	—	5,312	5,312	—
26. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse	—	—	10,000	10,000	—
Uebertrag V. . .	18,219	—	315,312	333,531	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
V. Handelsministerium.					
Tit. III. Wasser- und Straßenbau.					
§. Uebertrag . .	18,219	—	315,312	333,531	—
27. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck	1,787	—	30,000	31,787	—
28. Uferschutz und Leinpfade am Neckar	—	—	35,000	35,000	—
29. Korrektion der Murgthalstraße .	14,812	—	40,000	54,812	—
30. Korrektion der Kilpensteige . . .	5,349	—	—	5,349	—
31. Rektifikation der Kinzig bei Kehl	13,480	—	—	13,480	—
32. Bau einer neuen Straße von Pforzheim nach Neuenbürg	25,000	—	—	25,000	—
33. Bau einer Straße von Weil nach Lörrach	36,000	—	—	36,000	—
34. Straße von Engen nach Singen	—	—	35,000	35,000	—
35. Straße im Neckarthal von Eberbach abwärts bis zur hessischen Grenze	—	—	19,600	19,600	—
36. Straße von Gerach nach Binau .	—	—	34,600	34,600	—
37. Korrektion der Titiseesteige . . .	—	—	46,000	46,000	—
38. Straße von Hardheim über Külsheim nach Brombach	—	—	54,000	54,000	—
39. Korrektion der Straße von Stockach nach Meßkirch	—	—	40,000	40,000	—
40. Brücke auf der Straße von Waldkirch nach Furtwangen in der Gemarkung Altsimonswald . . .	—	—	16,000	16,000	—
41. Korrektion der Straße von Waldkirch nach Furtwangen in der Gemarkung Obersimonswald . . .	—	—	9,000	9,000	—
	114,647	—	674,512	789,159	—
Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.					
42. Für die Büreaueinrichtung des Handelsministeriums	—	—	3,000	3,000	—
Summe V. . .	114,647	—	677,512	792,159	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
VI. Finanzministerium.					
A. Lasten und Verwaltungskosten.					
§.					
43. Für Herstellung von Süßwasserbrunnen auf der Saline Rappenau	—	—	7,636	7,636	—
44. Für Erweiterung der Zollgebäude zu Säckingen	—	—	11,000	11,000	—
B. Eigentlicher Staatsaufwand.					
45. Für die Katastervermessung . .	—	—	122,100	122,100	—
Summe VI. . .	—	—	140,736	140,736	—
VII. Kriegsministerium.					
46. Wegen der Kriegsbereitschaft im Jahr 1859	185,700	—	—	185,700	—
47. Für Neuanschaffung und Herstellung gezogener Geschütze nebst zugehöriger Munition	—	—	102,500	102,500	—
48. Für höhere Ausbildung von Offizieren	—	—	5,000	5,000	—
49. Für überzählige Offiziere . . .	—	—	32,976	32,976	—
Summe VII. . .	185,700	—	140,476	326,176	—
dazu " III. . .	22,561	—	41,970	64,531	—
" " IV. . .	1,733	—	214,343	216,076	—
" " V. . .	114,647	—	677,512	792,159	—
" " VI. . .	—	—	140,736	140,736	—
Hauptsumme . .	324,641	—	1,215,037	1,539,678	—

Beilage Nr. 3.

Etat

der ordentlichen Einnahmen.

Einnahme.	1860.	1861.
A. Justizministerium.	fl.	fl.
I. Bezirksjustiz	100,460	100,460
II. Strafanstalten	127,380	127,380
Summe A.	227,840	227,840
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	106,086	106,086
II. Heil- und Pfleganstalt Pforzheim	98,614	98,614
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	190,775	190,775
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	41,700	41,700
V. Landesgestüt	8,130	8,130
Summe B.	445,305	445,305
C. Handelsministerium.		
I. Wasser- und Straßenbau	21,410	21,410
D. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	1,314,635	1,314,635
II. Forstdomänenverwaltung	1,632,535	1,632,535
III. Berg- und Hüttenverwaltung	1,137,040	1,137,040
IV. Steuerverwaltung:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer einschließlich der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	3,207,275	3,207,275
2. Kapitalsteuer	200,431	200,431
3. Klassensteuer	146,045	146,045
4. Ersatz und Abgang an Passiven	599	599
5. Accise und Ohmgeld	2,132,515	2,132,515
6. Justiz- und Polizeigefälle	1,092,247	1,092,247
7. Forstgerichtsgefälle	67,706	67,706
8. Verschiedene Einnahmen	70,026	70,026
	6,916,844	6,916,844
V. Salinenverwaltung	1,399,479	1,399,479
VI. Zollverwaltung:		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer	2,003,836	2,003,836
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	27,961	27,961
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	575,612	575,612
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	5,811	5,811
5. Unmittelbare Einnahmen	471,181	471,181
	3,084,401	3,084,401
VII. Münzverwaltung	615,304	615,304
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	39,648	39,648
Summe D.	16,139,886	16,139,886
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	50,500	50,500
Summe der ordentlichen Einnahmen	16,884,941	16,884,941

Beilage Nr. 4.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfond des allgemeinen Staatshaushalts für 1860 und 1861.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorrath. fl.	kr.	Naturalvorräthe. fl.	kr.	Aktivreste. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Passiven. fl.	kr.	Rest der Aktiven. fl.	kr.
A. Justizministerium.												
§.												
1. Bezirksjustiz . . .			—	—	42,000	—			4,000	—		
2. Strafanstalten . .			86,000	—	21,000	—			1,000	—		
			86,000	—	63,000	—			5,000	—		
B. Ministerium des Innern.												
3. Bezirksverwaltung .			—	—	20,000	—			2,000	—		
4. Heil- und Pflegeanstalten			47,000	—	14,000	—			13,000	—		
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt . . .			9,000	—	600	—			—	—		
6. Landesgestüt . . .			—	—	1,000	—			1,000	—		
			56,000	—	35,600	—			16,000	—		
C. Handelsministerium.												
7. Wasser- und Straßenbau	1,100,000	—	7,000	—	19,000	—			4,000	—		
D. Finanzministerium.												
8. Kameraldomänenverwaltung			20,000	—	170,000	—			36,000	—		
9. Forstdomänenverwaltung			—	—	400,000	—			2,000	—		
10. Berg- und Hüttenverwaltung . . .			700,000	—	248,000	—			16,000	—		
11. Steuerverwaltung .			—	—	75,000	—			186,000	—		
12. Salinenverwaltung .			68,000	—	150,000	—			3,000	—		
13. Zollverwaltung . .			—	—	749,000	—			20,000	—		
14. Münzverwaltung .			150,000	—	—	—			—	—		
15. Allgemeine Kassenverwaltung . . .			—	—	113,000	—			6,000	—		
			938,000	—	1,905,000	—			269,000	—		
E. Kriegsministerium.												
16. Militärverwaltung .			—	—	8,000	—			9,000	—		
Im Ganzen . .	1,100,000	—	1,087,000	—	2,030,600	—	4,217,600	—	303,000	—	3,914,600	—

Beilage Nr. 5.

Etat

der in den Jahren 1860 und 1861 auf das Domänengrundstocksvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
		fl.
	Lasten und Verwaltungskosten.	
	Finanzministerium.	
1.	Zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albbruck	45,500
2.	Für weitere Arbeiterwohnungen allda	18,000
3.	Für eine Erzwascheinrichtung bei Kandern	6,000
	Summe Lasten und Verwaltungskosten . .	69,500
	Eigentlicher Staatsaufwand.	
	Staatsministerium.	
	Aufrecht zu erhaltender Kredit.	
4.	Erneuerung des Hauptgebäudes im hiesigen Hofküchengarten	36,500
	Neue Anforderungen.	
5.	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier	8,000
6.	Zur Herstellung einer weiteren Wasserleitung für den Hofbezirk dahier	114,000
	Summe eigentlicher Staatsaufwand . .	158,500
	Gesamtsumme . .	228,000

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung

der Spezial-Etats für 1860 und 1861.

Verwaltungszweige.	Einnahme. 1860. fl.	kr.	Einnahme. 1861. fl.	kr.	Ausgabe. 1860. fl.	kr.	Ausgabe. 1861. fl.	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,399,311	—	1,399,311	—	1,040,518	—	1,040,518	—
Außerordentlicher Etat . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen . .	1,399,311	—	1,399,311	—	1,040,518	—	1,040,518	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	5,325,486	—	5,325,486	—	2,980,094	—	2,980,094	—
Außerordentlicher Etat . . .	—	—	—	—	324,370	—	324,370	—
zusammen . .	5,325,486	—	5,325,486	—	3,304,464	—	3,304,464	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn	104,183	—	104,183	—	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	6,000,000	—	12,873,241	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	10,449,276	59	15,992,151	48	10,449,276	59	15,992,151	48

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiva. Kassenreste.	Aktiva. Naturalvorräthe.	Aktiva. Aktivreste.	Aktiva. Summe.	Passiva.	Rest der Aktiven.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Postverwaltung	15,159	4,368	36,752	56,279	89,953	— 33,674
Eisenbahnbetriebsverwaltung	86,009	809,089	51,484	946,582	45,354	901,228
Summe des Bedarfs	101,168	813,457	88,236	1,002,861	135,307	867,554